

---

Dieter Pohl ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Zeitgeschichte in München. Zahlreiche Veröffentlichungen zur Geschichte der nationalsozialistischen Verbrechen und zur Geschichte Osteuropas.

Abbildungsnachweis:  
Potsdamer Stadtschloß Ecke Lustgarten/Humboldtstraße 1949  
© Potsdam Museum

---

Oldenbourg

Dieter Pohl  
Justiz in Brandenburg  
1945–1955

Quellen und Darstellungen zur  
Zeitgeschichte  
Herausgegeben vom Institut für  
Zeitgeschichte

Band 50

R. Oldenbourg Verlag München 2001

Dieter Pohl

---

# Justiz in Brandenburg 1945–1955

Gleichschaltung und Anpassung

Veröffentlichungen zur SBZ-/DDR-Forschung  
im Institut für Zeitgeschichte

R. Oldenbourg Verlag München 2001



Gefördert durch Mittel der VW-Stiftung

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Pohl, Dieter:**

Justiz in Brandenburg 1945 – 1955 / Dieter Pohl. – München :

Oldenbourg, 2001

(Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte ; Bd. 50)

(Veröffentlichungen zur SBZ-DDR-Forschung im Institut für  
Zeitgeschichte)

ISBN 3-486-56532-X

© 2001 Oldenbourg Wissenschaftsverlag GmbH, München

Rosenheimer Straße 145, D-81671 München

Internet: <http://www.oldenbourg.de>

Das Werk einschließlich aller Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen.

Umschlaggestaltung: Dieter Vollendorf

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier (chlorfrei gebleicht).

Gesamtherstellung: R. Oldenbourg Graphische Betriebe Druckerei GmbH, München

ISBN 3-486-56532-X

## Vorwort

Die vorliegende Studie ist Teil eines Forschungsprojektes, das 1995 unter dem Thema „*Die Errichtung der Klassenjustiz nach 1945 in der SBZ/DDR in diktatur-vergleichender Perspektive*“ in Angriff genommen worden ist. Das Projekt besteht aus vier Teilen, nämlich einer Untersuchung der Leitungsebene mit ihren z.T. wechselnden Institutionen sowie Analysen des Justizwesens auf regionaler Ebene in den Ländern Brandenburg und Thüringen bzw. nach Auflösung der Länder im Jahr 1952 in den dortigen Bezirken sowie einer Darstellung mit Dokumentation über die „Volksrichter in der SBZ/DDR 1945 bis 1952“. An der Vorbereitung des Projektantrages, der 1994 bei der VW-Stiftung eingereicht worden ist, war als damaliger Mitarbeiter des Instituts Prof. Dr. Günther Heydemann beteiligt, der noch vor Beginn des Projekts einem Ruf an die Universität Leipzig folgte. Dem Antrag entsprechend hat die VW-Stiftung dankenswerterweise die Finanzierung der beiden Regionalstudien übernommen und somit die Durchführung dieses Gesamtprojektes ermöglicht. Im Zentrum aller Studien steht die Darstellung des Transformationsprozesses von Justiz und Rechtsprechung sowie deren politische Instrumentalisierung in der SBZ und frühen DDR, wobei Vergleiche mit dem NS-System, aber ebenso mit der Sowjetunion und den Entwicklungen in den ostmitteleuropäischen Staaten zur historischen Einordnung und Bewertung perspektivisch einbezogen werden. In der Umsetzung dieses Konzeptes haben die Autoren jeweils eigene Schwerpunkte gesetzt und unterschiedliche zeitliche Abgrenzungen vorgenommen. Darin ist kein Nachteil zu sehen, da das Gesamtprojekt so flexibel konzipiert war, daß dem jeweiligen Thema entsprechende Fragestellungen und Vorgehensweisen gewählt werden konnten. Das Institut für Zeitgeschichte hofft, mit diesen vier Bänden die Erforschung der Justiz in der SBZ/DDR einen großen Schritt voranzubringen.

Horst Möller

*Für Theresia*

# Inhalt

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |     |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Einleitung .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 1   |
| I. Die brandenburgische Nachkriegsjustiz unter Besatzungsbedingungen von Sommer 1945 bis Anfang 1948 .....                                                                                                                                                                                                              | 11  |
| 1. Agonie und Wiedereröffnung des Rechtswesens (Sommer 1945) ..                                                                                                                                                                                                                                                         | 11  |
| a. Der sowjetische Einmarsch (11) – b. Die Herrschaft der Kommandanturen der Roten Armee (14) – c. Gerichtswesen auf kommunaler Ebene (15)                                                                                                                                                                              |     |
| 2. Der Aufbau der Provinzialjustiz .....                                                                                                                                                                                                                                                                                | 18  |
| a. Die Provinzialverwaltung (18) – b. Einrichtung und Etablierung der Provinzialjustizverwaltung (20) – c. Reorganisation der Gerichte (24) – d. Entnazifizierung (25) – e. Personalpolitik als Verwaltung des Mangels (28) – f. Die ersten Volksrichter (32)                                                           |     |
| 3. Die Entwicklung der Justiz im politischen Kräftefeld 1946/47 ....                                                                                                                                                                                                                                                    | 36  |
| a. Die sowjetische Militärverwaltung (36) – b. Begrenzte Einflußnahme der DJV 1946/47 (41) – c. Justiz in der Provinzialpolitik 1946 (45) – d. Die Bildung des Justizministeriums (50) – e. Die Stellung der Justiz in der brandenburgischen Verfassung (54) – f. Die Auseinandersetzung um das Verwaltungsgericht (59) |     |
| 4. Rechtspolitik und Rechtsprechung 1945–1947 .....                                                                                                                                                                                                                                                                     | 63  |
| a. Justiz und Nachkriegsprobleme (63) – b. Anforderungen der Besatzungsmacht (66) – c. Reform und Revolution im Rechtssystem (71) – d. Verfahrensänderungen (80) – e. Die Rechtspolitik der ersten Jahre im Kontext (83)                                                                                                |     |
| 5. Sowjetjustiz und Internierungen .....                                                                                                                                                                                                                                                                                | 83  |
| a. Verhaftung und Internierung durch sowjetische Behörden (83) – b. Die Sowjetischen Militärtribunale (89) – c. Die Auswirkungen der sowjetischen Strafaktionen (95)                                                                                                                                                    |     |
| 6. Nachkriegsjustiz unter Besatzung .....                                                                                                                                                                                                                                                                               | 96  |
| II. Die Gleichschaltung der Justiz 1948–1952 .....                                                                                                                                                                                                                                                                      | 101 |
| 1. Der Angriff auf die Justiz in der SBZ .....                                                                                                                                                                                                                                                                          | 101 |
| a. Wandel der politischen Rahmenbedingungen 1948/49 (101) – b. Die SED-Zentrale und die Justiz 1948 (104) – c. Die DJV setzt sich durch (105) – d. SMA, Landesregierung und SED (107) – e. Das Justizministerium unter Druck (111) – f. Veränderung des Revisionssystems (113)                                          |     |
| 2. Der zweite Personalaustausch .....                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 116 |
| a. Eine neue Generation Volksrichter (116) – b. Personalpolitik an Gerichten: Parteikader und Volksrichter (118) – c. Das Schulungs-                                                                                                                                                                                    |     |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |     |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| system (121) – d. Disziplinierung, Entlassung, Kriminalisierung (124) – e. Kaderpolitik? (128)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |     |
| 3. Die Abgabe von Kompetenzen an andere Apparate . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 129 |
| a. Die Kriminalpolizei als Untersuchungsorgan (129) – b. Die Landesverwaltung für Staatssicherheit (133) – c. Die Abgabe des Strafvollzugs 1950–1952 (140) – d. Die Landeskontrollkommission (145) – e. Die konkurrierenden Behörden (149)                                                                                                                                                                                          |     |
| 4. Der Wandel der Wirtschafts- und NS-Verfahren bis Anfang 1950 .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 151 |
| a. Die Debatte um die Wirtschaftsstrafverfahren 1947/48 (152) – b. Wirtschaftsstrafprozesse 1948/49 (154) – c. Verfahren gegen „Großbauern“ (157) – d. Die frühen NS-Prozesse vor deutschen Gerichten (159) – e. Die 201-Verfahren und ihr Wandel (161) – f. Die Waldheim-Prozesse und späte Verfahren (168) – g. Die Politisierung der Prozesse (171)                                                                              |     |
| 5. Die Endphase der Landesjustiz 1950/51 . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 172 |
| a. Justizpolitik in der Landesleitung (173) – b. Vom Justizministerium zur Hauptabteilung Justiz Brandenburg (174) – c. Die Etablierung neuer Leitinstanzen in Berlin (178)                                                                                                                                                                                                                                                         |     |
| 6. Politische Justiz bis Mitte 1952 . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 182 |
| a. Der Wandel im Rechtsdenken (183) – b. Politische Unterdrückung durch Prozesse 1949–1952 (190) – c. Die Kriminalisierung von Parteifunktionären (194) – d. Die Verfolgung der Zeugen Jehovas (199) – e. Die Kriminalisierung des Grenzverkehrs (201) – f. Die Prozesse zur Unterstützung der Staatswirtschaft (205) – g. Die „wilde“ Verfahrensm Manipulation (210) – h. Stufen der politischen Verfolgung und ihre Grenzen (215) |     |
| 7. Beobachtungen zum Verhältnis von Justiz und Gesellschaft . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 217 |
| a. Reaktion der Bevölkerung auf die Arbeit der Justiz (217) – b. Die „Öffentlichkeitsarbeit“ (220) – c. Der Einsatz von Laien bei Gericht (225) – d. Die Einwirkung der Bevölkerung auf die Justiz (228)                                                                                                                                                                                                                            |     |
| 8. Auf dem Weg zur Gleichschaltung 1948–1952 . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 231 |
| III. Auf dem Weg zur „sozialistischen Justiz“ ab Sommer 1952 . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 235 |
| 1. Der Umbau der Justiz 1952/53 . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 235 |
| a. Bezirksjustiz (235) – b. Aufwertung der Staatsanwaltschaft und Verfahrensänderungen (238)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |     |
| 2. Politische Justiz und der „Aufbau der Grundlagen des Sozialismus“                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 241 |
| a. Die Kriminalisierung von Bauern und Unternehmern (241) – b. Volkseigentumsschutzgesetz und politische Prozesse (244) – c. Kriminalisierung der Kirchen (246) – d. Kalter Justizkrieg (248) – e. Justizkritik Frühjahr 1953 (253)                                                                                                                                                                                                 |     |
| 3. Der Neue Kurs als Intermezzo . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 256 |
| a. Justiz und Volksaufstand (256) – b. Neuer Kurs in der Justiz (259) – c. Rückkehr zur Repression ab Ende 1953 (262)                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |     |
| 4. Komplettiertes Steuerungssystem und kontinuierliche Personalpolitik . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 267 |
| a. Mechanismen der Kontrolle (267) – b. Innerjustizielle Kontrolle (274) – c. Stabilisierung der Personalpolitik (277) – d. Bildung der Rechtsanwalts-Kollegien (279)                                                                                                                                                                                                                                                               |     |

|                                                                                                                                                                                            |     |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 5. Mitte der fünfziger Jahre: Grundlagen der sozialistischen Justiz . . .                                                                                                                  | 282 |
| a. Aufgaben der Justiz (283) – b. Personal (283) – c. Rechtsprechung (289)<br>– d. Eine neue Verfahrenslogik? (292)                                                                        |     |
| 6. Bilanz: Die Etablierung einer Justiz unter SED-Diktatur<br>1952–1955 . . . . .                                                                                                          | 294 |
| 7. Ausblick . . . . .                                                                                                                                                                      | 296 |
| IV. Justiz in diktaturvergleichender Perspektive . . . . .                                                                                                                                 | 303 |
| 1. Das „Schreckbild“ NS-Justiz und sein Verblassen . . . . .                                                                                                                               | 307 |
| a. Grundprobleme (308) – b. Der Justizapparat und seine Tätigkeit im<br>Vergleich (310) – c. Die Rezeption der NS-Justiz (324)                                                             |     |
| 2. Leitbild Sowjetjustiz . . . . .                                                                                                                                                         | 326 |
| a. Entwicklung und Rahmenbedingungen der Justiz in der Sowjetunion<br>(327) – b. Struktureller Vergleich (330) – c. Sowjetisierung oder Stalinisie-<br>rung? (338)                         |     |
| 3. Justiz in der „Volksdemokratie“: Parallellfall Polen? . . . . .                                                                                                                         | 342 |
| a. Rahmenbedingungen der Justizpraxis in Polen nach 1944 (342) –<br>b. Struktur und Tätigkeit der polnischen Justiz (345) – c. Unterschiede<br>und Konvergenz der „Volksdemokratien“ (357) |     |
| 4. Gemeinsame Strukturen . . . . .                                                                                                                                                         | 359 |
| a. Zielsetzung (359) – b. Organisation (362) – c. Justizpraxis (364)                                                                                                                       |     |
| Zusammenfassung . . . . .                                                                                                                                                                  | 369 |
| Abkürzungsverzeichnis . . . . .                                                                                                                                                            | 375 |
| Quellen- und Literaturverzeichnis . . . . .                                                                                                                                                | 379 |
| Personenregister . . . . .                                                                                                                                                                 | 411 |

# Einleitung

Kaum eine Institution konnte so tief in das Leben der DDR-Bürger eingreifen wie die Justiz. Zwar bearbeiteten Staatspartei und Geheimpolizei die Bevölkerung fortwährend mit Propaganda, Schulung, vielfach mit Leistungsentzug, Bespitzelung, mit psychischem und auch mit körperlichem Druck. Die Gerichte jedoch konnten die Freiheit des einzelnen vollends und auf Dauer entziehen.

Gerade deshalb war die Justiz der DDR lange Zeit ein prominentes Thema in der westdeutschen Öffentlichkeit und in der Forschung. Nach dem Zusammenbruch des ostdeutschen Staates begann eine neue, tiefergehende Beschäftigung mit dessen Justizgeschichte. Dabei ergeben sich Chancen wie Probleme zugleich. Chancen bieten der freie Zugang zu den Akten, aber auch die allmähliche Lösung der Forschung von politischen Rücksichtnahmen. Probleme können bei der retrospektiven Verkürzung besonders der Vorgeschichte der DDR entstehen. Auch ist es notwendig, die historiographische Untersuchung von der politischen und strafrechtlichen Beschäftigung mit der Justiz der DDR, wie sie während der Erarbeitung dieser Studie noch im Gange war, abzugrenzen.

Am Beispiel Brandenburgs gilt es, die Entwicklung des Justizapparates unter einem neuen politischen System, nämlich einer sowjetischen Besatzungsherrschaft im Übergang zur Parteidiktatur, zu rekonstruieren. Dabei spielen sowohl spezifisch landesgeschichtliche Fragen eine Rolle wie auch – mit fortschreitender Entwicklung – exemplarische Aspekte. Abschließend soll durch einen Vergleich mit anderen Justizsystemen unter einer Diktatur, welche in Zusammenhang mit der Entwicklung der DDR standen, eine erweiterte Perspektive in die Interpretation gebracht werden<sup>1</sup>.

Das Interesse der vorliegenden Untersuchung kreist vor allem um die politische Geschichte der brandenburgischen Justiz von 1945 bis Mitte der fünfziger Jahre, weniger um die Rechtsgeschichte im besonderen oder um eine Gesellschaftsgeschichte des Rechts. Damit wird nicht zuletzt der Dominanz des Politischen in der Entwicklung der SBZ/DDR Rechnung getragen. Im Kern der Aufmerksamkeit steht die Frage, wie aus dem traditionellen Justizapparat des Landes ein Instrument der SED-Führung zur Durchsetzung ihrer justizpolitischen Prioritäten werden konnte. Welche Maßnahmen unternahmen zuerst die sowjetische Militärverwaltung und dann der Parteiapparat der SED, um die Justiz entsprechend zu verändern? Zunächst muß dabei auch der Wandel der politischen Rahmenbedingungen in den Blick genommen werden, wie sie sich im neuen Land Brandenburg ausgeprägt haben und andauernden Veränderungen unterworfen waren. Als strategisches Mittel zur Gleichschaltung in allen Diktaturen gilt es die Personalpolitik

<sup>1</sup> Vgl. Hockerts, Zeitgeschichte, S. 18.

zu untersuchen, also die Entnazifizierung und die Ausbildung der Volksrichter, dann aber auch die späteren Entlassungswellen und die Stellung von Richter und Staatsanwalt im allgemeinen. Welche Rolle spielte demgegenüber der institutionelle Umbau, sei es auf formaler wie auch auf informeller Basis?

Anfangs hatte dabei die zugelassene politische Opposition eine bremsende Funktion. Diese war jedoch schon 1947 nur noch eingeschränkt möglich und besaß 1948 kaum noch Handlungsspielraum. Danach entfalteten sich die Konflikte weniger zwischen den Parteien als vielmehr zwischen den Apparaten, zusehends aber in der Justiz selbst. Schließlich versuchte die SED-Führung und mit ihr die Justizspitze, jeden einzelnen Richter zu beeinflussen. Nur an exemplarischen Beispielen kann dabei ermittelt werden, wie sich die Justizfunktionäre an die Systemveränderungen anpaßten und wie weit sie mit dem neuen Regime zu gehen bereit waren.

Der Vergleich mit anderen Politikbereichen wie der Polizei oder der Wirtschaftsverwaltung markiert die Stellung der Justiz im Prozeß der Gleichschaltung und zugleich ihren Stellenwert innerhalb der SED-Politik. Schließlich erweist sich auch ein Blick in die Entwicklung der Westzonen als nützlich, da er das Auseinanderdriften von traditioneller und neuer Justiz und somit den Grad der Veränderungen beleuchtet. Zugleich gilt es festzuhalten, was nun wirklich am klassischen Rechtssystem verändert wurde und inwieweit dies den Zielen der Staatspartei entsprach.

Neben den allgemeinen justizpolitischen Faktoren steht die konkrete Steuerung der Rechtspraxis, das eigentliche Ziel aller Bestrebungen von seiten der SED-Führung. Hierbei sind Herausbildung, Funktionsweise und Reichweite der Steuerungsmechanismen zu untersuchen. Zu nennen sind die Verflechtung von Partei und Staat, die Steuerung über Weisungen von verschiedenen Institutionen, in zweiter Linie aber auch die Rolle von Verfahrensfragen und materieller Rechtsetzung. Das Verhältnis von vertikalen Eingriffen durch Zentralinstanzen und horizontaler Steuerung im regionalen Rahmen soll ebenso näher definiert werden.

Somit läßt sich das Thema Rechtsprechung selbst nicht ganz ausklammern. Sie bildet quasi die Folie für Konformität und Nonkonformität des Justizpersonals, für direkte Eingriffe durch sowjetische Behörden oder die SED. Daraus folgt ein eindeutiger Schwerpunkt in der Strafrechtsprechung, dort besonders in der Behandlung von politischen und wirtschaftlichen Delikten. Für die zentrale Fragestellung nach der Durchsetzung des Regimes in der Justiz erscheint dieses Vorgehen unumgänglich, da hier auch die politischen Prioritäten zu suchen sind. Aus diesem Blickwinkel spielte das Zivilrecht, das freilich den quantitativen Schwerpunkt der Justiztätigkeit ausmachte, bis Mitte der fünfziger Jahre eher eine periphere Rolle. In diesem Bereich ist auch auf laufende Forschungen zu verweisen<sup>2</sup>. So muß die Urteilsfindung im einzelnen hier letztlich im Hintergrund bleiben. Zum einen konnten repräsentative Urteilssammlungen nicht aufgefunden werden,

<sup>2</sup> Vgl. dazu das Projekt über die Zivilrechtsprechung Ostberliner Amts- und Stadtgerichtsbezirke: Schröder/Reich, *Zivilrechtskultur in der DDR*; und das Projekt von Inga Markovits über die Zivilrechtskultur einer Kleinstadt.



zum andern war es nicht Ziel der Untersuchung, im Detail die Stichhaltigkeit von strafrechtlichen Vorwürfen zu klären.

In einem kurzen Exkurs soll dem Wandel des Rechtsdenkens vor allem ab 1948/49 nachgespürt werden, welches in der Folgezeit eine ganze Generation von Juristen prägte und das Selbstverständnis zwischen SED-Regime und Rechtswesen immer mehr anglich. Auf der anderen Seite nahm das Verhältnis von Justiz und Bevölkerung zwar einen zentralen Stellenwert in ebendiesem Selbstverständnis und in der Propaganda der Juristen ein, die tatsächliche Volksmeinung spielte hingegen in der DDR kaum noch eine ernstzunehmende Rolle. Ihr soll an einigen Zusammenhängen der Öffentlichkeitsarbeit und an – eher impressionistisch gewählten – Beispielen aus der sogenannten Berichterstattung nachgegangen werden.

Da der landesgeschichtliche Ansatz aber nicht nur die Durchsetzung allgemeiner Vorgänge am speziellen Beispiel nachvollziehen soll, müssen auch die Spezifika brandenburgischer Justizgeschichte herausgearbeitet werden: Zu nennen ist vor allem die Nähe zu Berlin, genauer zu dessen Westteil. Von dort strahlte der Widerstand gegen die Gleichschaltung der Justiz aus. In umgekehrter Richtung wurde der Grenzverkehr vor allem ab 1949 immer mehr kriminalisiert. Das zweite Spezifikum Brandenburgs ist die hohe Zahl der mit großer Härte geführten Prozesse gegen Bauern, zunächst wegen mangelnder Ablieferung der Ernte, 1952/53 im Rahmen der Kampagne gegen die Großbauern. Auch diese Vorgänge bieten einen Ansatzpunkt zur Untersuchung des Verhältnisses zwischen Bevölkerung und Justiz. Schließlich bleibt aber auch zu fragen, wann die brandenburgischen Eigenheiten an Bedeutung verloren und in einer regionalen Justizgeschichte der DDR aufgingen.

Der Vergleich zwischen mehreren Diktaturen, die einen räumlichen, zeitlichen oder sachlichen Zusammenhang mit der SBZ/DDR aufwiesen, soll in der vorliegenden Untersuchung vor allem zur Schärfung der Analysekriterien dienen. Da sich das Teilprojekt auf die regionale Ebene beschränkt, müßte eigentlich auch der Vergleich hier ansetzen. Leider liegen zur brandenburgischen Justiz im Dritten Reich kaum Publikationen vor; es mußte folglich auf andere Regionen oder auf einen typologischen Ansatz ausgewichen werden. Vielversprechend erschien ein Blick auf die polnische Justiz, da hier ähnliche Strukturbedingungen herrschten und der diesbezügliche Forschungsstand in Polen rasch voranschreitet. Die vergleichende Einbeziehung der sowjetischen Justiz ist schon aus analytischen Gründen notwendig, um die Frage nach dem Vorbildcharakter zu klären.

Der zeitliche Rahmen der Untersuchung erstreckt sich von den ersten Nachkriegstagen bis ins Jahr 1955. Die Zäsur des Mai 1945 ergibt sich für die Justiz von selbst, weniger dagegen die anderen hier gewählten Einschnitte. Durch die Zerlegung der Justizgeschichte in drei Phasen kann am besten deren genetische Entwicklung mitverfolgt werden. Die Zeit bis 1947 war bestimmt von der Etablierung kommunistischer Machtdominanz in der SBZ; in der Justiz fand zwar ein radikaler Personalaustausch statt, jedoch keineswegs eine Ausrichtung auf die kommunistische Linie. Vielmehr bestand ein fragmentarischer, aber durchaus beachtenswerter Föderalismus auch im Rechtswesen. Von 1948 bis 1952 wird hier die erste Phase der politischen Gleichschaltung angesetzt. Der Begriff der Gleich-

schaltung entstammt ursprünglich der Selbstdarstellung und der Wahrnehmung des Nationalsozialismus; er wurde jedoch frühzeitig auch für die Entwicklung in der SBZ verwandt<sup>3</sup>. Gleichschaltung faßt relativ präzise die Ausrichtung von Politiksektoren auf eine einheitliche Zielrichtung, in diesem Fall auf den Herrschaftsanspruch und die totalitäre Ideologie der herrschenden Kommunisten. Entwickelte sich dies zunächst in der politischen Arena und in der Justizzentrale in Berlin, so zog der politische Wandel im Jahre 1949 auch in der brandenburgischen Justiz immer weitere Kreise. Gleichzeitig erlebte das Rechtswesen einen erneuten Personalaustausch in seinen oberen Rängen. Der institutionelle Umbau war mit der Auflösung des Landes Brandenburg 1952 weitgehend abgeschlossen. Damit muß zugleich ein Bruch des landesgeschichtlichen Ansatzes in Kauf genommen werden; de facto war schon 1950 die Landesspezifität aufgehoben. Eine Weiterführung ist dennoch vertretbar, weil nach 1952 zwar weiterhin eine enorme personelle Rotation, jedoch nur noch wenige institutionelle Veränderungen stattfanden. So wird von einer Justizpolitik im Lande auf die exemplarische Darstellung der einzelnen Gerichte bzw. Richter und Staatsanwälte ausgewichen.

Die letzte Phase des Wandlungsprozesses begann mit den Justizrepressionen um die Jahreswende 1952/53. Danach mußten eine Reihe von neuen Justierungen im Rechtswesen vorgenommen werden, gleichsam die Erfassung der lokalen Ebene und eine Überführung in die „Normalität“ der Diktatur. Als Abschluß wurde hier aus einer Reihe von Gründen das Jahr 1955 gewählt, das keine Zäsur im eigentlichen Sinne bildet. Formal brachte 1955 das Ende der Besatzungsherrschaft, konkret das Ende der sowjetischen Justizkontrolle und der Tätigkeit der Militärtribunale. Zu diesem Zeitpunkt hatten sich die Steuerungsmechanismen in der Justiz etabliert, die dann sukzessive verfeinert wurden. Beim Personal sank die hohe Fluktuation wieder, bis Ende der fünfziger Jahre erstmals eine stärkere Kontinuität gewährleistet war. Die Justizpolitik der SED wandelte sich jedoch noch erheblich, immer neue konkrete Zielvorgaben gingen an das Rechtswesen, zuerst mit der schwachen Entstalinisierung ab 1956, später mit immer wieder neuen Kurskorrekturen. Da dies jedoch Phänomene waren, die sich über die ganze Geschichte der DDR zogen, soll dies nicht weiter verfolgt werden.

Die Geschichte der Justiz in der SBZ/DDR kann als vergleichsweise gut erforscht gelten, wenn auch nicht sehr differenziert nach Entwicklungsphasen und Durchsetzungsebenen. Die Rechtsentwicklung wurde bereits systematisch von DDR-Rechtshistorikern untersucht, allerdings unter Ausklammerung politisch sensibler Bereiche wie etwa der kompletten Entscheidungsfindung in diesem Bereich, durchgängig mit der üblichen SED-Apologie und für die Zeit ab 1949 auf relativ schmaler Quellenbasis<sup>4</sup>.

Schon in den fünfziger Jahren existierte im Westen eine rege gegenwartsbezogene Forschung zur DDR-Justiz, die vor allem vom Untersuchungsausschuß freier Juristen getragen wurde. Diese halbamtliche Organisation, die fast

<sup>3</sup> Vgl. Noack, Zeitpunkt der Gleichschaltung, S. 64 (Zitat Honecker); im Mai 1948 sprach sich Fechner gegen die Anwendung einer „öden Gleichschaltung“ der Länder aus, Entscheidungen der SED 1948, S. 57; vgl. auch Hildegard Heinze auf einer Dienstbesprechung der DJV am 26. 10. 1948, BA, DP-1, VA 7354.

<sup>4</sup> Zur Geschichte der Rechtspflege; Anders, Demokratisierung (Diss.).

durchweg aus geflüchteten Juristen bestand, sah ihre Aufgabe vor allem in der Aufklärung über das Rechtswesen in der DDR und in dessen Bekämpfung<sup>5</sup>. Bahnbrechend wirkte dann ein historiographisch angelegter Überblick von Karl Wilhelm Fricke zur politischen Justiz der sowjetischen Militärtribunale und der DDR-Gerichte bis 1968, der von einem stärker rechtswissenschaftlichen Überblick von Wolfgang Schuller flankiert wurde<sup>6</sup>.

Frickes Ergebnisse bestätigen und auf Aktenbasis vertiefen konnte Falco Werckentin mit seiner Darstellung der politischen Justiz in der Ära Ulbricht<sup>7</sup>. Damit gelang es ihm, den politisch entscheidenden Sektor der Strafjustiz einer gründlichen Analyse zu unterziehen. Die organisatorischen und institutionellen Aspekte des Wandels in der Justizverwaltung bis 1950 untersuchte Heike Amos<sup>8</sup>. Sie legte eine erste aktengestützte Analyse des justizpolitischen Rahmens in der Frühphase vor, die bisher nur schwach ausgeleuchtet war. Die Autorin setzt den Beginn der Gleichschaltung in der Justiz bereits 1947 an und sieht nach 1948 keine tiefgreifenden Zäsuren mehr; eher am Rande bleibt die konkrete Politik der DJV und die Entwicklung in den einzelnen Ländern. Als grundlegend in der Erforschung der Justizsteuerung ist das Sammelwerk unter der Leitung von Hubert Rottleuthner anzusehen. Dort werden die einzelnen Aspekte der zentralen Justizsteuerung in der DDR analysiert. Etwas weniger kommen die frühen Jahre der Gleichschaltung bis 1950 zur Geltung sowie die Entwicklungen auf mittlerer und unterer Ebene, die nur am Rande Gegenstand dieses Forschungsprojektes waren<sup>9</sup>. Für die zentralen Bereiche der Justizpolitik bis 1952 wird Hermann Wentker demnächst eine umfassende Untersuchung vorlegen<sup>10</sup>. Einige Teilbereiche der Justizgeschichte haben darüber hinaus besondere Aufmerksamkeit auf sich gezogen, insbesondere das sogenannte Volksrichterwesen<sup>11</sup>, die Entwicklung der Rechtsanwaltschaft<sup>12</sup> und einige spektakuläre politische Prozesse, die jedoch fast alle außerhalb Brandenburgs stattgefunden haben. Die Ergebnisse dieser – hier nicht umfassend aufgeführten – Untersuchungen sollen im folgenden am Beispiel Brandenburgs vertieft und weitergeführt werden. Insgesamt bestätigen sich die Befunde der bisherigen Forschungen, wenn sie auch für die Zeit bis Anfang der fünfziger Jahre modifiziert werden müssen.

Die brandenburgische Geschichte nach 1945 hat – im Gegensatz zur Frühneuzeit – bisher noch kaum das Interesse der Historiker auf sich gezogen, insbesondere im Vergleich mit den anderen Ländern der SBZ. Zu erwähnen sind die landes- und regionalgeschichtlichen Veröffentlichungen aus der DDR, die sich aber kaum mit der Justiz beschäftigten und höchstens ein grobes Gerüst für den Hintergrund unserer Fragestellung abgeben. In der Bundesrepublik sind solche

<sup>5</sup> Vgl. Rosenthal/Lange/Blomeyer, Justiz in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands.

<sup>6</sup> Fricke, Politik und Justiz; vgl. auch seine zahlreichen Veröffentlichungen seither. Schuller, Geschichte und Struktur.

<sup>7</sup> Werckentin, Politische Strafjustiz.

<sup>8</sup> Amos, Justizverwaltung.

<sup>9</sup> Rottleuthner, Steuerung; zu den frühen Jahren darin vor allem: Lorenz, Deutsche Zentralverwaltung der Justiz. Ähnlich angelegt ist: Im Namen des Volkes, Wissenschaftlicher Begleitband.

<sup>10</sup> Wentker, Errichtung und Transformation.

<sup>11</sup> Wentker, Volksrichter; Pfannkuch, Volksrichterausbildung in Sachsen; Backhaus, Volksrichterkarrieren.

<sup>12</sup> Lorenz, Rechtsanwaltschaft.

Studien fast nicht zu verzeichnen. Seit 1990 beginnt sich dies – im Vergleich mit den anderen vier Ländern – erst allmählich zu ändern. Den Anfang machte der Überblick über die Landesgeschichte bis 1949 im sogenannten SBZ-Handbuch<sup>13</sup>; inzwischen liegt auch eine moderne Synthese zur brandenburgischen Geschichte bis 1990 vor<sup>14</sup>. Besonders zu erwähnen sind die neuen Darstellungen und die Edition zur Landesblockpolitik<sup>15</sup>, aber auch zum sowjetischen Speziallager Sachsenhausen. Speziell mit dem Umbau von brandenburgischer Verwaltung und Justiz hat sich bis jetzt ausschließlich die Geschichtswissenschaft der DDR beschäftigt; hier sind eine Reihe ungedruckter Dissertationen aus der DDR anzuführen<sup>16</sup>. In Bearbeitung befindlich sind Untersuchungen zur Agrar- und Wirtschaftsgeschichte und eine Studie über die Volkspolizei ab 1952 mit Schwerpunkt auf dem Bezirk Potsdam. Dabei wird allerdings – im Gegensatz zur vorliegenden Untersuchung – ein Ansatz mit Schwerpunkt auf lokaler Polizeitätigkeit, der Herrschaft als „soziale Praxis“ untersucht, verfolgt<sup>17</sup>. Im Vergleich zur brandenburgischen Geschichte existiert für die Geschichte der anderen Länder der SBZ/DDR ab 1945 schon eine reiche neue Literatur, die sich aber bisher ebenfalls nur punktuell dem Thema Justiz angenommen hat<sup>18</sup>. Somit bleiben die grundlegenden Arbeiten zur DDR-Justiz mit ihren generellen Ergebnissen und ihren Fallbeispielen auch für Brandenburg einschlägig.

Was die Quellenlage anbelangt, so ist weiterhin die Auswertung von Zeitungen unverzichtbar. Es gab eine reiche Justizberichterstattung besonders in der SED-Zeitung „Märkische Volksstimme“. Dies ist für die Fragestellung vor allem insoweit interessant, als die Presse einen eigenen Faktor in der Justizgeschichte darstellt, d. h. Kritik an der Justiz übte.

Die archivalische Überlieferung zum Thema ist vergleichsweise dicht. Im Brandenburgischen Landeshauptarchiv (BLHA) findet sich umfangreiches relevantes Material in den staatlichen Akten (Bestände Ministerpräsident, Ministerium der Justiz mit über 1500 Bänden, Justizverwaltungsstellen usw.). Ohne größere Relevanz erscheinen demgegenüber die wenigen erhaltenen Akten der einzelnen Gerichte mit Ausnahme des Oberlandesgerichtes; dagegen erwiesen sich die sehr fragmentarischen Überlieferungen der Staatsanwaltschaften im einzelnen als recht bedeutungsvoll. Die Akten der sogenannten Landeskontrollkommission, die von 1949 bis 1953 für massive Interventionen in die Justiz verantwortlich zeichnete, waren im Archiv noch nicht bearbeitet und deshalb unzugänglich. Leider ist es auch nicht gelungen, systematisch Personalakten des höheren Justizpersonals zu ermitteln. Nur ein Teil der Personalakten fand sich in der Überlieferung des Justizministeriums der DDR wieder. Im allgemeinen enthält letzterer Bestand im Bundesarchiv vor allem Doppel der brandenburgischen Justizakten. Unersetzlich

<sup>13</sup> Fait, Brandenburg.

<sup>14</sup> Materna/Ribbe, Brandenburgische Geschichte.

<sup>15</sup> Reinert, Brandenburgs Parteien; Protokolle des Landesblockausschusses.

<sup>16</sup> Scherstjanoi, Volkskontrolle und staatliche Kontrolle; Schäfer, Entnazifizierung; Schulze, Prozeß der Herausbildung.

<sup>17</sup> Lindenberg, Projektvorstellung; ders., La police populaire.

<sup>18</sup> Weber, Rechtsstaat Thüringen; parallel zur vorliegenden Untersuchung erschien in dieser Reihe eine Studie von Petra Weber zur Justiz in Thüringen bis 1961: Weber, Justiz; vgl. zu Mecklenburg-Vorpommern: Bartusel, Rechtswesen, und die Schriftenreihe: Sächsische Justiz.

ist er freilich für die Zeit ab 1952, da die Bestände der Justizverwaltungsstellen, der regionalen Nachfolgeorganisationen des Justizministeriums, im BLHA eher lückenhaft sind.

Ein größeres Problem stellt dagegen die Überlieferung von seiten der SED dar. Die SED-Akten in der Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR sind nur punktuell als einschlägig anzusehen, da sie für den landesgeschichtlichen Ansatz nicht so aussagekräftig sind. In den überlieferten Akten der Landes-SED und der Bezirksleitungen sind offensichtlich größere Kassationen bei den Abteilungen für Staat und Recht vorgenommen worden.

Ergänzend wurden einige Akten der Zentralen Kontrollkommission herangezogen, die bisher im Bundesarchiv, Außenstelle Coswig, lagerten und inzwischen nach Berlin transportiert wurden. Im Archiv für Christlich-Demokratische Politik, St. Augustin, konnten Einzelheiten über den CDU-Justizminister Stargardt und die Justizpolitik der Landes-CDU ermittelt werden, weniger im Archiv des Deutschen Liberalismus zur LDPD Brandenburgs. Zahlenmäßig gering, aber durchaus sehr gehaltvoll sind die Akten westlicher „Beobachter“ der Justiz der DDR. Der Bestand „Untersuchungsausschuß freiheitlicher Juristen“ (UfJ) im Bundesarchiv Koblenz ist für das Projekt von besonderer Bedeutung, da das Führungspersonal des UfJ aus geflüchteten brandenburgischen Juristen bestand und die Informationsbeschaffung wie die Ausstrahlung des in Berlin residierenden UfJ sich in Brandenburg am besten entwickelte. Weitere – ähnlich strukturierte – Informationen ergaben sich aus den Akten des Ostbüros der SPD im Archiv der sozialen Demokratie.

Schwieriger gestaltete sich die Nutzung der Akten der Geheimpolizei in der SBZ/DDR, die beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatsicherheitsdienstes der ehemaligen DDR, kurz: Gauck-Behörde, lagern. Sachakten zum Thema Staatssicherheitsdienst und Justiz konnten nur ganz fragmentarisch eingesehen werden, dafür aber einige personenbezogene Faszikel über einzelne Juristen. Insbesondere fehlen die Dokumente des MfS zur Überwachung der brandenburgischen Justiz, so daß der Einfluß der Geheimpolizei auf den Rechtsapparat nur in groben Zügen nachgezeichnet werden kann. Lediglich Spitzel-Berichte mit teilweise fragwürdigem Gehalt standen zur Verfügung. Akten zur eigenen strafrechtlichen Ermittlungstätigkeit des MfS, also der Abteilungen IX, waren ebenso nur in minimalem Ausmaß nutzbar. Aufbau und Tätigkeit dieser Abteilungen konnten deshalb nur in Umrissen rekonstruiert werden.

Die Nutzung sowjetischer Akten zur Erforschung der SBZ-Geschichte ist immer noch starken Beschränkungen unterworfen. Im Bestand der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland (SMAD) im Russischen Staatsarchiv konnten bisher nur 24 Bände der Rechtsabteilung ermittelt werden, der – unzugängliche – dortige Bestand der SMA Brandenburg umfaßt 331 Bände, davon 108 Akten Personalunterlagen<sup>19</sup>. Ebenso schlecht steht es um solche Akten der SMAD-Rechtsabteilung, die im Archiv des Russischen Außenministeriums verwahrt wer-

<sup>19</sup> Mohnhaupt/Schönfeldt, Normdurchsetzung, S. 552f. Akten zur SKK Brandenburg befinden sich im Archiv des Russischen Außenministeriums.

den<sup>20</sup>. Da der Aufwand, der zur Einsichtnahme in diese wenigen Akten nötig gewesen wäre, in keinem Verhältnis zu einem etwaigen Ergebnis steht, wurden russische Akten hier nicht herangezogen.

Je weiter man die Geschichte der DDR im Laufe ihrer Entwicklung nachverfolgt, desto schwieriger erweist sich die Auswertung amtlicher Akten. Findet sich für die Jahre der SBZ meist noch eine vielfältige individuelle Berichterstattung, so veröden die Texte in den fünfziger Jahren allmählich in stupider Formalität und Parteisprache<sup>21</sup>. Deshalb ist gerade für diese Zeit eine Distanzierung von der Quellsprache unumgänglich. Doch auch schon in den ersten Nachkriegsjahren kursierte eine Begrifflichkeit, die starke zeitgenössische Konnotationen aufweist und heute kritisch verwendet werden sollte. So verwischt der Begriff „Kriegsverbrecher“ die Spezifika der NS-Verbrechen; darüber hinaus wurde er schon frühzeitig in der SBZ für Personen verwandt, die selbst nach damaligen Kriterien nicht an NS-Verbrechen teilgenommen haben. Das in der DDR allgegenwärtige Wort „Volkseigentum“ hingegen verdeckt, daß die Bevölkerung darüber so gut wie keine Verfügungsmacht hatte usw. Hier findet sich eine Überschneidung von zeit-spezifischen Vokabeln mit dem Parteijargon der SED. In ganz eklatanter Weise gilt dies natürlich für die Begriffsverdrehungen im politischen Strafrecht der DDR, die oftmals jeglichen zuschreibenden Inhalts entkleidet waren.

Auch Konzepte aus der Erforschung der DDR-Justizgeschichte lassen sich nicht so ohne weiteres kritiklos verwenden, da sie oftmals nur sehr begrenzten heuristischen Wert haben. Eine Kennzeichnung wie „Klassenjustiz“ für das Rechtssystem der DDR bricht sich durchaus an der Realität, wie zu zeigen sein wird. Die moralische Kategorie des „Unrechtsstaats“ erscheint für die fünfziger Jahre zwar wohl angebracht; schließlich war seit Anfang 1950 die Verfolgung von echten oder vermeintlichen Gegnern mit systematischen Menschenrechtsverletzungen ein herausstechendes Merkmal des politischen Systems der DDR<sup>22</sup>. Allerdings trägt der Begriff im allgemeinen wenig zur Erklärung bei und nivelliert eher die gravierenden Unterschiede zum Dritten Reich.

Ebenso lassen sich die zahlreichen theoretischen Ansätze, die momentan in der DDR-Forschung zur Debatte stehen, nur sehr eingeschränkt für die Analyse des Rechtsapparats anwenden. Sinnvoller erscheint eine solche Unternehmung für den Vergleich verschiedener Justizsysteme, wie er im Schlußteil der Arbeit versucht wird. Die juristische Zeitgeschichtsforschung hat zuallererst mit dem Problem der Einordnung ihres Gegenstandes zu kämpfen, nämlich der Frage nach der Legitimität bestimmter historischer Entwicklungen in der Justiz. Kaum ein anderer Bereich des politischen und gesellschaftlichen Systems verlangt, aber auch genießt einen so hohen Legitimationsbedarf wie die Rechtsdurchsetzung. Deshalb sind alle gravierenden Veränderungen auf diesem Feld empfindliche Anzeichen für die Veränderung, in diesem Fall für die Zerstörung von traditionellen Strukturen. Gerade bei der Betrachtung von Diktaturen vermischt sich aber oft die wis-

<sup>20</sup> Auskunft Jan Foitzik, Berlin. Aktensplitter aus dem ehemaligen Parteiarchiv der KPdSU zur brandenburgischen Geschichte verwendet Kotsch, *Karrierewege in Brandenburg*.

<sup>21</sup> Vgl. Lüdtkke, *Sprache und Herrschaft*.

<sup>22</sup> Vgl. Werkentin, *Politische Strafjustiz*, S. 404.

senschaftliche Analyse mit retrospektiven Werturteilen<sup>23</sup>. Natürlich gibt es keine „wertfreie“ Betrachtung von Diktaturgeschichte. Dennoch sind moralische Beurteilungen kein Mittel zur Analyse historischer Zusammenhänge. Von anderen Voraussetzungen geht ebenso die strafrechtliche Einschätzung der DDR-Justiz aus, wie sie sich etwa in den Urteilen des Bundesgerichtshofes niederschlägt. Wenn hier auch oftmals wichtige Quellen an die Hand gegeben werden, so ist die Zielsetzung und die Methodik bundesdeutscher Gerichte doch eine andere als die der Historiker. Sie sucht Individualschuld mit den Mitteln juristischer Regelwerke, weniger die Analyse politischer Zusammenhänge. Abschließend sei auf einige technische Probleme der Untersuchung verwiesen. Wenn für die Zeit ab 1952 von „Brandenburg“ die Rede ist, so meint dies das Territorium der drei Bezirke, ohne daß diese deckungsgleich mit den Ländergrenzen waren. Aus Gründen des Datenschutzes wird nur ein Teil der Akteure mit vollem Namen aufgeführt. Als zeitgeschichtlich bedeutsam werden alle Politiker, die Richter und Staatsanwälte ab der Land-/Bezirksgerichtsebene aufwärts und alle MfS-Funktionäre eingestuft. Wenn Urteile erwähnt wurden, erfolgt die Datierung immer nach dem Verkündungsdatum und nicht erst nach der Ausfertigung. Russische Namen folgen der Transskription.

\*\*\*

Die vorliegende Studie entstand im Rahmen des Forschungsprojekts des Instituts für Zeitgeschichte „Die Errichtung der Klassenjustiz seit 1945 in der SBZ/DDR in diktaturvergleichender Perspektive“, gefördert mit Mitteln der Volkswagenstiftung. Zu danken habe ich meinen Kollegen am Institut, die das Unternehmen auf den Weg gebracht und vielfältig begleitet haben, besonders meinem Freund und Mitstreiter im Projekt, Dr. Hermann Wentker. Mein Dank gilt aber auch den vielen anderen Kollegen und Freunden, die mir dabei geholfen haben, allen voran Dr. Dierk Hoffmann, Veronika und Dr. Peter Skyba. Wichtige Hinweise und Hilfestellungen verdanke ich Dr. Arnd Bauerkämper, Dr. Jutta Braun, Christian Dierks, Uwe Donner, Dr. Jan Foitzik, Dr. Krzysztof Ruchniewicz, Dr. Petra Weber und Falco Werkentin. Dank gebührt den Damen und Herren aus den Archiven, besonders Frau Donn, Frau Neue und Frau Seidler vom Brandenburgischen Landeshauptarchiv in Potsdam und Frau Prause von der Gauck-Behörde.

Widmen möchte ich dieses Buch meiner Frau Dr. Theresia Bauer, in Liebe und Dankbarkeit.

<sup>23</sup> Vgl. Stolleis/Simon, Vorurteile und Werturteile.

# I. Die brandenburgische Nachkriegsjustiz unter Besatzungsbedingungen von Sommer 1945 bis Anfang 1948

## 1. Agonie und Wiedereröffnung des Rechtswesens (Sommer 1945)

### *a. Der sowjetische Einmarsch*

Als die Rote Armee am 31. Januar 1945 erstmals die Oder überquerte, herrschte im Gau Kurmark der ungehemmte nationalsozialistische Terror. Die Massenmorde, die sich bis 1944 weitgehend auf die Lager und die von Deutschland besetzten Gebiete beschränkt hatten, schlugen nun auf das Reichsgebiet zurück. In der Nacht vom 30. auf den 31. Januar 1945 ermordete die Gestapo 735 Häftlinge im Zuchthaus Sonnenburg im Kreis Landsberg (östlich der Oder). Im Zuchthaus Brandenburg-Görden, wo Anfang 1945 4500 Häftlinge untergebracht waren, nahm die Zahl der Hinrichtungen drastisch zu. Während des Krieges starben hier 1722 Menschen unter dem Fallbeil, die meisten von ihnen zwischen August 1944 und April 1945<sup>1</sup>.

Katastrophale Zustände entwickelten sich in den nationalsozialistischen Konzentrationslagern auf brandenburgischem Boden. Ende Januar 1945 begannen in Ravensbrück Massenmorde an angeblich marschunfähigen weiblichen Häftlingen, teils durch Erschießungen, teils in einer improvisierten Gaskammer. Das nahegelegene „Jugendschutzlager“ Uckermark wurde zum Vernichtungslager für diese Frauen umfunktioniert. Dort ermordete die Lagerbesatzung an die 4000 Menschen durch Giftspritzen oder durch Aushungern<sup>2</sup>. Am 21. und 24. April 1945 brachen große Häftlingsgruppen zu sogenannten Todesmärschen aus Sachsenhausen, Ravensbrück und Uckermark in Richtung Mecklenburg auf<sup>3</sup>. Von den etwa 43 000 Häftlingen, die unter erbärmlichsten Umständen in den Norden getrieben wurden, starb vermutlich jeder dritte an Erschöpfung oder wurde von den Bewachern ermordet<sup>4</sup>.

Mit dem Näherrücken der Front waren zunehmend auch bisher nicht aus der Gesellschaft ausgegrenzte Bevölkerungsgruppen durch Morde bedroht. Eine Grundlage dafür bildete die Verordnung des Reichsjustizministeriums zur Errichtung von Standgerichten vom 15. Februar 1945. Es kam zu einer Vielzahl stand-

<sup>1</sup> Vgl. Vorwort Hermann Weber in: Uhlmann, Sterben um zu leben, S. 14, der 2032 Hingerichtete nennt.

<sup>2</sup> Ebbinghaus, Frauen gegen Frauen, S. 275–300.

<sup>3</sup> Vgl. Jacobeit, Die „Todesmärsche“ von Ravensbrück.

<sup>4</sup> Zonik, Anus Belli, S. 350. Genauere Forschungen stehen hier noch aus.



rechtlicher Erschießungen wegen „defaitistischen“ Verhaltens, so wegen Hissens der weißen Fahne<sup>5</sup>. Die Schlacht um Berlin machte Brandenburg binnen weniger Tage zu einem der größten Gräberfelder des Krieges<sup>6</sup>. Dabei kamen auch zahllose Zivilisten zu Tode, sei es bei den artilleristischen Bombardements, sei es bei Luftangriffen auf die Städte und Flüchtlingskonvois. Seit Anfang 1945 waren endlose Kolonnen Ostdeutscher auf dem Weg nach und durch Brandenburg. Allein Frankfurt/Oder passierten etwa 300 000 Personen<sup>7</sup>. Die Eroberung Brandenburgs und Berlins führte zu massiven Zerstörungen, vor allem südöstlich der Reichshauptstadt. Eine Vielzahl von Gerichtsgebäuden erlitt schwere Treffer und war nur noch zum Teil bzw. gar nicht mehr zu gebrauchen. Von den unversehrten Bauten wurden die meisten zunächst für Zwecke der Besatzungsmacht beschlagnahmt.

Mit der Einnahme von Potsdam am 30. April 1945 war die sowjetische Eroberung Brandenburgs weitgehend abgeschlossen. Für die Mehrheit der brandenburgischen Bevölkerung war das Eintreffen der Roten Armee wohl weniger mit dem Gefühl der Befreiung verbunden als vielmehr mit dem der Erleichterung über das Kriegsende<sup>8</sup>. Befreit wurden alle Insassen der Gefängnisse, egal ob politische oder nichtpolitische, die Häftlinge der Konzentrationslager sowie die Regimegegner und die Verfolgten, die in der Illegalität oder auf andere Weise das Dritte Reich überlebt hatten. Zu ihnen gehörten auch die zahlreichen Zwangsarbeiter und Kriegsgefangenen aus den alliierten Staaten.

Ein anderes Bild des sowjetischen Einmarsches bekamen die meisten einheimischen Brandenburger; sie sahen sich oftmals den Ausschreitungen von Rotarmisten ausgesetzt. Die Ursachen für die Gewalttaten von sowjetischen Soldaten waren vielfältig. Die Vergeltung für die deutsche Gewaltherrschaft im Osten spielte eine zentrale Rolle, kann allein aber nicht alles erklären. Von Bedeutung waren auch die personelle Zusammensetzung der Einheiten, der Verfall der Truppenmoral, die extrem harten Kämpfe seit Sommer 1944 sowie die radikale Propaganda, und höchstwahrscheinlich ebenso die Befehlsgebung auf allen Ebenen. Man kann davon ausgehen, daß die Führung der Roten Armee östlich von Oder und Neiße systematisch erheblich brutale Ausschreitungen gegen die deutsche Bevölkerung zuließ als westlich davon<sup>9</sup>.

Auf die regulären Einheiten folgten die NKWD-Truppen. Sie waren unter anderem für Massenverhaftungen von Funktionären des NS-Regimes und potentiellen Gegnern der sowjetischen Besatzungsherrschaft zuständig. Wie bei allen Alliierten fielen bestimmte Gruppen von deutschen Partei- und Staatsfunktionären unter „automatischen Arrest“. Im Gegensatz zum Westen gerieten die Festgenommenen im Osten allerdings in die Fänge einer totalitären Geheimpolizei. Im Januar/Februar 1945, als sie noch weitgehend östlich der Oder agierten, hatten

<sup>5</sup> Am Beispiel Süddeutschlands ausführlich: Henke, Die amerikanische Besetzung Deutschlands, S. 845 ff.

<sup>6</sup> Vgl. Richard Lakowski, Das Ende der Nazierrschaft in Brandenburg.

<sup>7</sup> Buwert, Festung Frankfurt, S. 51; vgl. Dietrich/Eichholtz, Soziale Umbrüche in Brandenburg, S. 155 ff.

<sup>8</sup> Für Potsdam vgl. Kasack, Dreizehn Wochen.

<sup>9</sup> Vgl. Zeidler, Kriegsende im Osten, S. 135 ff.

allein die NKWD-Truppen der 1. Belorussischen Front über 4800 Personen festgenommen, von denen aber die Hälfte wieder freikam<sup>10</sup>.

Noch vor dem Angriff auf Berlin zeichnete sich jedoch ein gewisser Kurswechsel der Moskauer Führung gegenüber der deutschen Bevölkerung ab, der nun vor allem die Einwohner westlich der Oder betraf. Am 14. April attackierte die Prawda den antideutschen Extremismus von Ilja Erenburg; am 18. April nahm der Chef der Geheimpolizei Beria eine Neuregelung der Festnahme-Kategorien vor, zwei Tage später erfolgte der Stop der wahllosen Massendeportationen<sup>11</sup>.

Das Problem der Gewalt gegen Zivilisten blieb jedoch bestehen. Verblieben die durchziehenden Einheiten der ersten Welle meist nur kurz an einzelnen Orten, so ging ein Großteil der Gewalttaten auf das Konto der unmittelbar nachrückenden Truppen. Zahlreiche „Siegesfeiern“ in der Woche vom 1. bis 9. Mai 1945 waren von gewalttätigen Ausschreitungen gegen Zivilisten begleitet<sup>12</sup>. Am schlimmsten traf es meist die Frauen, die damals bei weitem die Mehrheit der Bevölkerung stellten. Wehrfähige deutsche Männer saßen im Sommer 1945 in der Regel in Kriegsgefangenschaft, viele in Internierung. Die Brutalität der Massenvergewaltigungen ist heute weitgehend bekannt, umstritten ist das Ausmaß. Allein gemessen an den Unterlagen der Gesundheitsämter, die über die Zunahme von Abtreibungen und Geschlechtskrankheiten Auskunft geben, muß ein großer Teil der Frauen direkt oder indirekt betroffen gewesen sein, teilweise bis in die Jahre 1947/48. So meldete die SMA Brandenburg etwa im Mai 1946 sieben Fälle von Vergewaltigung durch sowjetische Soldaten und weitere 42 durch „Marodeure“. In Gebieten nahe der Demarkationslinien wie Frankfurt/Oder oder Garnisonsstädten wie Fürstenwalde waren Frauen ständig bedroht<sup>13</sup>. Erst nach dem Sommer 1945 gingen die Militärbehörden schärfer gegen diese Form der Gewalt vor, die Bestrafungen fielen jedoch lokal sehr unterschiedlich aus.

Neben Plünderung, Raub und Vergewaltigung sind auch nach dem Sommer 1945 zahllose Morde zu verzeichnen, Schätzungen gehen bis zu mehreren tausend Opfern. Allein in Kleinmachnow am Südrand Berlins erschossen Rotarmisten ab dem 26. April vermutlich über 200 Zivilisten. Aus Königs Wusterhausen berichtet Günter de Bruyn von der Erschießung einer Frau durch Rotarmisten, die in ihr Haus einbrachen<sup>14</sup>. Nach dem Durchzug der kämpfenden Einheiten verschärfte sich die Gewalt gegen Zivilisten in einer zweiten Welle im Juni 1945. Die Hundert-

<sup>10</sup> Semirjaga, Aspekte sowjetischer Besatzungspolitik, S. 573.

<sup>11</sup> Naimark, Russians in Germany, S. 76 f.; Zeidler, Kriegsende im Osten, S. 160–167; früher datiert bei Foitzik, Sowjetische Militäradministration – Struktur, S. 67; NKWD-Befehle Nr. 00101, 22. 2. 1945, und 00315, 18. 4. 1945, Agde, Sachsenhausen bei Berlin, S. 46–51; Faksimile bei Prieß, Erschossen im Morgengrauen, S. 15–17. Vgl. den Tagesbefehl der 1. Belorussischen Front, 15. 4. 1945, Wir waren damals 19, S. 97 f., und die Befehle der 1. Ukrainischen Front (20. 4. 1945) und der 1. Belorussischen Front (22. 4. 1945) über die Veränderung im Verhältnis zur deutschen Bevölkerung, Bitwa sa Berlin, S. 220 f.

<sup>12</sup> Keiderling, Als Befreier unsere Herzen zerbrachen, S. 234–243. Ende April flauten die Gewalttaten zunächst ab: Sie wurden von den Kommandanten auf 2–3 pro Dorf (und Tag?) geschätzt, Bericht Politabteilung 8. Gardarmee, 29. 4. 1945; Bericht Militär-StA 1. Belorussische Front, 2. 5. 1945 in: Bitwa sa Berlin, S. 229, 245 f.

<sup>13</sup> Naimark, Russians in Germany, S. 87 f.; vgl. Foitzik, Sowjetische Militäradministration – Struktur, S. 59 ff.

<sup>14</sup> Bloch, Zwischen Hoffnung und Resignation, S. 31–33; de Bruyn, Zwischenbilanz, S. 300; vgl. auch Biddiscombe, Werwolf, S. 270 f.

tausenden von Flüchtlingen besonders aus der Neumark hatten vielfach schon vorher Erfahrungen mit Gewalttaten an ihren Heimatorten und unterwegs sammeln müssen. Sie hatten fast alles verloren, die Transporte kamen in Brandenburg oftmals noch 1946 in katastrophalem Zustand an<sup>15</sup>. Die Gewalttaten von Rotarmisten hielten bis ins Jahr 1947 an, als die Kasernierung die Truppen von der deutschen Bevölkerung weitgehend isolierte. In der Nähe von Kasernen fürchteten die Brandenburger weiter um ihre Sicherheit.

Erheblich verunsichert fühlte sich die Bevölkerung auch durch die große Zahl befreiter Fremdarbeiter und Kriegsgefangener, nicht zuletzt aus Angst vor Racheakten für deren oftmals brutale Behandlung. Mehrere tausend Polen zogen durch den Kreis Forst, einige plünderten dort<sup>16</sup>. Das Lager Sachsenhausen diente im Sommer 1945 zeitweise zur Unterbringung von Displaced Persons; die Oranienburger Bevölkerung beklagte sich über deren Überfälle<sup>17</sup>. Doch nicht für alle Fremdarbeiter bedeutete der Einmarsch der Roten Armee eindeutig die Befreiung. Die Repatriierungsbehörden transportierten zahlreiche Ukrainer wie Gefangene ab, die Gräber ihrer verstorbenen Leidensgenossen wurden eingeebnet. Ein geringer Teil der Repatriierten landete im Gulag, ein größerer jedoch als Zwangsarbeiter im Donez-Becken<sup>18</sup>.

Insgesamt war das Rechtsbewußtsein weiter Kreise der deutschen Bevölkerung im Frühjahr 1945 schwer gestört. Viele Brandenburger hatten unter der NS-Diktatur gelitten, weit mehr noch unter dem Chaos und der Gewalt in den letzten Tagen des Krieges. Für die Anhänger des NS-Regimes war eine Welt zusammengebrochen. Und sie alle standen vor einer ungewissen Zukunft, wußten nicht, was die sowjetische Besatzung nach dem verlorenen Krieg bringen würde.

### *b. Die Herrschaft der Kommandanturen der Roten Armee*

Nachdem die Kampfverbände durch die Orte hindurchgezogen waren, richtete die Rote Armee in allen Kreisen und größeren Ortschaften Kommandanturen ein<sup>19</sup>. Diese übten zunächst die direkte Herrschaft in ihrem jeweiligen Bereich aus. Am 9. Juni konstituierte sich die Sowjetische Militäradministration in Deutschland, die zentrale Besatzungsinstanz. Es dauerte bis in den August hinein, daß die SMAD volle Kontrolle über die örtlichen Kommandanturen ausüben konnte.

Aber auch danach führten die lokalen sowjetischen Militärmachthaber noch ein relativ eigenständiges Regiment. Sie ernannten Landräte wie Bürgermeister und behielten sich die Genehmigung aller Personalentscheidungen auf kommunaler Ebene vor. Die Kommandanturen konnten selbständig über die Delegation von Aufgaben an die Kommunalverwaltungen entscheiden<sup>20</sup>.

<sup>15</sup> Vgl. Pape, Flüchtlinge und Vertriebene, S. 113.

<sup>16</sup> SAPMO, NY 4182/853, Bl. 97–98, Bericht über den Landkreis Forst, o.D.

<sup>17</sup> BLHA, Rep. 330, I/2/6, Bl. 156, KPD Oranienburg an KPD-Bezirksleitung, 6. 10. 1945.

<sup>18</sup> Vgl. Poljan, Schertwy dwuch diktatur, S. 293 ff.; Sacharov/Filippovych/Kubina, Tschechen in Deutschland, S. 325 f.; de Bruyn, Zwischenbilanz, S. 301.

<sup>19</sup> Zur Organisation der Kommandanturen Foitzik, Sowjetische Militäradministration – Struktur, S. 155 f.; am Beispiel Frankfurt/Oder: Wir waren damals 19, S. 187 ff.

<sup>20</sup> Vgl. den Aufgabenkatalog der 1. Ukrainischen Front für die Arbeit der Kommandanturen mit den

In den Wochen nach dem sowjetischen Einmarsch, verschiedentlich auch schon davor, bildeten sich autonome Ausschüsse, die kurzerhand die kommunale Verwaltung selbst in die Hand nahmen. Diese sogenannte Antifa-Bewegung war im Raum Brandenburg relativ schwach. Vor allem in den Städten um Berlin herum bildeten sich spontan größere Ausschüsse<sup>21</sup>. So konstituierte sich am 3. Mai 1945 ein „Antifaschistischer Vollzugsrat“ in Potsdam. Zahlreiche andere Kommunalverwaltungen wurden ad hoc von Angehörigen der Widerstandsgruppen oder deren Umfeld übernommen, die auch aus den Gefängnissen und Lagern zurückgekehrt waren. Die Ausschüsse unternahmen auf eigene Faust oder mit Genehmigung der Kommandantur bereits erste Aktionen gegen NS-belastete Bürger. Viele wurden entlassen, viele der Besatzungsmacht übergeben. Mancherorts mußten NSDAP-Mitglieder öffentliche Zwangsarbeiten verrichten. Bei Niemegk errichtete die Antifa sogar ein Arbeitslager für belastete Nazis, das später von der Justizverwaltung übernommen wurde<sup>22</sup>. Meist hatten diese „revolutionären“ Verwaltungen und Komitees auch eine Stelle für Polizei und Justiz, in Potsdam sogar zusätzlich für die Rechtsanwaltschaft<sup>23</sup>. Die Kommandanturen und die provisorischen Kommunalverwaltungen bestimmten in den meisten Städten über die Wiedereröffnung der Justizbehörden.

### *c. Gerichtswesen auf kommunaler Ebene*

Der staatliche Zusammenbruch im Frühjahr 1945 hatte auch das Justizsystem erfaßt. Etwa im März/April 1945 war die reguläre Tätigkeit der Justiz im Gau Kurmark größtenteils zum Erliegen gekommen. Ein erheblicher Teil des Justizpersonals war zur Wehrmacht oder zum Volkssturm eingezogen worden, viele überlebten die Kampfhandlungen oder die Flucht vor der Roten Armee nicht.

Solche Staatsanwälte und Richter, die in der Wehrmachtjustiz tätig gewesen waren, sollten nach den Richtlinien des NKWD festgenommen werden. Darunter fielen auch alle Richter des Reichsgerichts und vereinzelt des Berliner Kammergerichts, das damals noch die für Brandenburg übergeordnete Instanz war. Unter den letzteren war nur wenig brandenburgisches Personal, mehr schlugen hingegen die Festnahmen von Richtern der Sondergerichte zu Buche. Hin und wieder wurden auch andere Angestellte der Gerichte vom NKWD verhaftet, dann meist aber wieder freigelassen<sup>24</sup>.

Genaue Daten über den Verbleib des Justizpersonals liegen nicht vor. Aus anderen Gebieten ist jedoch überliefert, daß beim Einmarsch der Roten Armee manchmal nur noch ein Drittel der Richter, Staatsanwälte und Angestellten anwesend war. Trotz des enormen Ausmaßes an Zerstörung und Flucht ist es jedoch

Verwaltungen (13. 5. 1945), der keine Anweisungen zur Behandlung der Justiz enthält, Bitwa sa Berlin, S. 391–398.

<sup>21</sup> Vgl. Errichtung des Arbeiter- und Bauernstaates, S. 45; SAPMO, NY 4036/684, Bl. 1–10, Vorläufiger Bericht der Landwirtschaftsabt. der brandenburgischen Provinzialverwaltung, 9. 8. 1945. Für Brandenburg ist diese Bewegung noch nicht hinreichend erforscht.

<sup>22</sup> Vgl. BLHA, Rep. 330, Nr. 10, Bl. 26, Sitzung Antifa Belzig, 3. 8. 1945; BLHA, Rep. 212, Nr. 1195, Bl. 31–34, Tätigkeitsbericht Abt. Strafvollzug MdJ an SMA (Gofschtein), 3. 1. 1947.

<sup>23</sup> Manfred Uhlemann, Neubeginn in Potsdam., S. 302.

<sup>24</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 596, Bl. 1c, OStA an Oberbürgermeister Potsdam, 23. 7. 1945.

übertrieben, von einer völligen Zerschlagung des Justizapparates in Brandenburg zu sprechen<sup>25</sup>. Zahlreiche Amts- und Landgerichte konnten mit reduziertem Personal alsbald weitergeführt werden. Im Vergleich mit der Provinz Sachsen und den Ländern Sachsen bzw. Thüringen war der Einschnitt jedoch tief.

Parallel zur Weiterführung der regulären Gerichte entstanden in Brandenburg Bezirks-, Stadt- und Volksgerichte. Dieser unstrukturierte Wildwuchs des Gerichtswesens war auf Initiative der lokalen Herrschaftsträger zustande gekommen, resultierte aber aus dem Zusammenbruch zentraler Justizorgane und des ganzen Kommunikationssystems. Im havelländischen Brieselang beispielsweise ordnete der sowjetische Kommandant die Bildung einer Polizeistation und eines Ortsgerichts an. Die Ortsgruppe der KPD schlug dafür das Personal vor<sup>26</sup>. In Altlandsberg richtete die KPD sogar eine „politische Abteilung“ für das Stadtgericht ein<sup>27</sup>. Noch im Dezember 1945 forderte die KPD in Wittenberge ein Volksgericht gegen Überfälle. Erst als in einer öffentlichen Versammlung sofortige Hinrichtungen verlangt wurden, zog die Partei die Bremse an<sup>28</sup>.

Die Eröffnung der Gerichte gestaltete sich sehr unterschiedlich. Sie war abhängig vom Drängen der jeweiligen Kommandantur, von der Verfügbarkeit von Räumlichkeiten und Personal. Das Amtsgericht Perleberg arbeitete ohne Unterbrechung ab dem 8. Mai 1945 weiter, das Schöffengericht beim Stadtgericht Potsdam hatte seine erste Verhandlung am 16. Juli<sup>29</sup>. Neben den Zerstörungen und Beschlagnahmen der Gebäude war der eklatante Mangel an Justizpersonal sicher das zweite Hauptproblem der „Stunde Null“. Die meisten Kommandanturen suspendierten alle NSDAP-Mitglieder unter den Richtern und Staatsanwälten oder ließen nur noch ihre befristete hilfsweise Heranziehung zu. Da nun aber ein erheblicher Teil dieses Personals „Parteigenosse“ gewesen war, zeigte sich hier wie in allen anderen Bereichen der Politik sofort das Dilemma zwischen Personalbedarf einerseits und politischen Vorgaben andererseits. Denn auf Volljuristen wollte etwa die Stadtkommandantur Potsdam auf keinen Fall verzichten. Beim dortigen Stadtgericht und Stadtobergericht wurden schließlich 20 % der vorhandenen Juristen übernommen und 30 % durch neue Kräfte ersetzt<sup>30</sup>. Als „Richter im Soforteinsatz“ ernannten die Kommandanturen und Stadtverwaltungen vor allem bekannte NS-Gegner, aber auch reaktivierte alte Juristen, Rechtsanwälte und Justizfunktionäre aus dem mittleren Dienst. Insgesamt war der Anteil der Juristen im „Soforteinsatz“ in Brandenburg zwar vergleichsweise hoch, jedoch nie dominant. Er betrug Ende 1945 22 % beim höheren Justizpersonal in der SBZ, in Brandenburg etwa ein Drittel aller Richter und die Hälfte aller Staatsanwälte<sup>31</sup>. Daß dabei vielfach Personen zum Einsatz kamen, die nur wenig oder keine Erfahrung

<sup>25</sup> So: Zur Geschichte der Rechtspflege 1945–1949, S. 44.

<sup>26</sup> Anders, Demokratisierung, in: JfG, S. 386.

<sup>27</sup> SAPMO, NY 4182/1197, Bl. 15, Brief des Leiters der „Politischen Abteilung im Stadtgericht Altlandsberg“ an das ZK der KPD, o.D. (1945).

<sup>28</sup> BLHA, Rep. 330, Nr. 11, Bl. 54–62, Denkschrift KPD Kreis Westprignitz, 5. 3. 1946.

<sup>29</sup> BA, DP-1 VA 12, Bl. 169–182, DJV/III-Bericht über die Revision des AG Perleberg am 29. 6. 1948; BLHA, Rep. 212, Nr. 596, Bl. 1c, OStA an Obgm. Potsdam, 23. 7. 1945.

<sup>30</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 469, Bl. 1–23, Vermerk Abt. Justiz Brandenburg, 4. 8. 1945 (als Bericht an SMA versandt).

<sup>31</sup> Zur Geschichte der Rechtspflege 1945–1949, S. 90; Amos, Justizverwaltung, S. 140.

in der Rechtsprechung hatten, wurde wegen der Beschränkung auf die Behandlung von Eigentumsdelikten und Scheidungssachen nicht als schwerwiegend angesehen.

Über das bestehende Gerichtssystem hinaus gab es örtliche Initiativen, sogenannte Orts- oder Friedensgerichte für Bagatellsachen einzurichten. Dies galt besonders in solchen Gebieten, die wegen ihrer geographischen Lage und wegen der Verkehrsverhältnisse vom Justizsystem abgeschnitten waren. Sondergerichte zur schnellen Aburteilung von NS-Verbrechern entstanden vor allem im Kreis Bernau<sup>32</sup>. Anfang September machte der Oberlandrat von Bernau den Vorschlag, solche Volksgerichte aus einem Berufsrichter und vier Laien, davon zwei NS-Opfer, flächendeckend einzurichten: „Unserer Meinung nach ist die Bevölkerung schon ungeduldig und wartet darauf, daß Denunzianten, SA Angehörige, die auf Arbeiter eingeschlagen haben oder stadtbekannte Großschieber endlich bestraft werden.“<sup>33</sup> „Für die Verfolgung von volksschädlichen oder rechtswidrigen Handlungen der Mitglieder der aufgelösten nationalsozialistischen Partei“ ordnete daraufhin der Landrat von Niederbarnim die Einrichtung eines Volksgerichtes mit umfassenden Zuständigkeiten und ohne Berufungsmöglichkeit an<sup>34</sup>. Ähnliche Initiativen starteten die Polizeidezernenten der Kreise, offensichtlich nach zentraler Abstimmung<sup>35</sup>. Eine flächendeckende Installierung solcher Volksgerichte kam jedoch nicht zustande, ihre Tätigkeit blieb nur eine kurze Episode<sup>36</sup>.

Blickt man auf das Jahr 1945 zurück, so unterlag die Justiz in Brandenburg und in den anderen Gebieten östlich der Elbe zunächst einem weiteren Verfall. Waren viele Gerichte im Nationalsozialismus zu Werkzeugen des NS-Terrors geworden, so fehlte es nun an der Infrastruktur, am Personal und an einheitlichen Richtlinien. Für mehrere Monate, bis in den September 1945 hinein, atomisierte sich das Rechtswesen in kommunale Einheiten. Dabei war der Wunsch der Bevölkerung nach rechtlicher Sicherheit und Ahndung von Unrecht so groß wie nie. Aber entwickelte sich daraus auch das Bestreben nach einem völligen Wandel in der Justiz, gar ein revolutionäres Rechtsbewußtsein? Bei der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung wohl nicht. Denn nicht die Umwälzung des Rechtssystems stand im Vordergrund, sondern die Rückkehr zu einem gesicherten und geordneten Leben.

<sup>32</sup> BA, DP-1 VA 597, Ano. Prov.präs. über die Reorganisation der Justiz, 17. 9. 1945; Zur Geschichte der Rechtspflege 1945–1949, S. 213.

<sup>33</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 486, Bl. 1, Oberlandrat Bernau (Neddermeyer) an Landräte und Provinzialverwaltung, 1. 9. 1945.

<sup>34</sup> Ebenda, Bl. 3–4, Landrat Niederbarnim an AGe Bernau, Rüdersdorf, Stadtgericht Oranienburg, 6. 9. 1945.

<sup>35</sup> BLHA, Rep. 203, Nr. 111, Bl. 17–18, Rundschreiben Abt. Polizei Provinzialverwaltung, 4. 9. 1945, mit Resolution der Tagung der Polizeidezernenten.

<sup>36</sup> Volksgerichte in Lebus und Brüssow, letzteres bereits geschlossen, verzeichnet noch SAPMO, DY 30/IV 2/13/407, Revisionsbericht Benjamin über Justizbehörden in Eberswalde, 25. 11. 1946.

## 2. Der Aufbau der Provinzialjustiz

### *a. Die Provinzialverwaltung*

Mit der Bildung der Provinz Mark Brandenburg am 9. Juli 1945 war die Phase der Atomisierung der Herrschaft offiziell zunächst abgeschlossen. Zumindest auf dem Papier gab es wieder eine Provinzialverwaltung. Zeitgleich wurde die Einrichtung einer Sowjetischen Militäradministration (SMA) Brandenburg angeordnet. Sie entstand aus den in Brandenburg stationierten Truppenteilen der Roten Armee. Der sogenannte Stellvertreter für Zivilangelegenheiten, Wassilij Michajlowitsch Scharow, war nun der eigentliche Herrscher der Provinz. Scharow galt – etwa im Vergleich zu seinem thüringischen Kollegen Kolesnitschenko – als relativ gemäßigter Vertreter der Militärverwaltung<sup>37</sup>.

Die SMA war ab Herbst 1945 die entscheidende Instanz in Brandenburg, sie konnte in nahezu allen Bereichen die Politik bestimmen. Eingeschränkt waren ihre Befugnisse lediglich durch die übergeordnete SMAD in Berlin-Karlshorst und in den Bereichen Demontage sowie Geheimpolizei. Das NKWD/MGB war in Brandenburg mit einem – seit Dezember 1946 so genannten – Operativen Sektor vertreten, dem mehrere Operative Gruppen und Truppeneinheiten unterstanden<sup>38</sup>. Während die exekutiven NKWD-Einheiten in den Verwaltungsapparat eingebaut wurden, war die eigentliche Geheimpolizei, das MGB, in Brandenburg mit etwa 90 Offizieren unter den Generalmajoren Fokin und (ab März 1946) Filatow weitgehend unabhängig von der SMA<sup>39</sup>.

Den Aufbau der deutschen Provinzialverwaltung nahm eine Vertrauensperson der sowjetischen Behörden in die Hand, Bernhard Bechler. Bechler war Major der Wehrmacht gewesen und im Raum Stalingrad in Kriegsgefangenschaft geraten. Dort schlug er sich relativ schnell auf die sowjetische Seite und nahm an der Gründung des Nationalkomitees „Freies Deutschland“ (NKFD) und des Bundes Deutscher Offiziere teil, in dessen Vorstand er anschließend saß. Bis zum Juni 1945 machte Bechler eine steile Karriere: 1944 kam er in die Zentrale Antifaschule Krasnogorsk und wurde dann NKFD-Frontbevollmächtigter in der 2. Belorussischen Front, in deren NKFD-Frontschule er auch lehrte. Ende April 1945

<sup>37</sup> Scharow war angeblich im Krieg Kommandeur einer Partisanenabteilung in Weißrußland gewesen, Sägebrecht, Nicht Amboß, S. 311 ff. Neben Kotikow wurde Scharow als Nachfolger von Tjulpanow gehandelt, vgl. SWAG, Uprawlenie propagandy, S. 216, 223.

<sup>38</sup> Im Oktober 1946 wurden die „Opergruppen“ vom MWD an das MGB übergeben, Sacharov/Filippowych/Kubina, Tschekisten in Deutschland, S. 300 ff., 331. Zeitweise gab es als Zwischenebene Operative Bezirke in Potsdam, Cottbus und Eberswalde. Es bestand vermutlich eine Operative Gruppe mit bis zu 24 Mann in jedem Landkreis, nachweisbar in Bernau, Eberswalde, Frankfurt/Oder, Neuruppin, Potsdam. In Neuruppin residierten acht Offiziere, acht Dolmetscher, weiteres Hilfspersonal sowie 20 MWD-Soldaten; Foitzik, Organisationseinheiten und Kompetenzstruktur, S. 130; Lipinsky, Ketschendorf, S. 367, 375 f., erwähnt darüber hinaus das 221. und das 322. Konvoiregiment.

<sup>39</sup> Foitzik, SMAD, S. 56, 60; ders., Sowjetische Militäradministration – Struktur, S. 453, 461; Semirjaga, Aspekte sowjetischer Besatzungspolitik, S. 574; Filatows Stellvertreter war Oberst E. P. Gorelow (Von Potsdam nach Workuta, S. 11), sein Stabschef Oberstleutnant „Kunieczow“ (BLHA, Rep. 212 Nr. 29, Bl. 14, Vermerk MdJ, 14. 5. 1948). Als Chef der Gegenspionage „Smersch“ Brandenburg ermittelte Lipinsky, Ketschendorf, S. 369, einen Major Kusulow (Von Potsdam nach Workuta, S. 11: M. F. Polukejew).

gelangte er zunächst wieder nach Berlin<sup>40</sup>. Entscheidend für Bechlers Einsatz waren die Vorschläge der KPD-Initiativgruppe unter Walter Ulbricht, die sich seit Mai 1945 in der Reichshauptstadt befand. Sie schlug den ehemaligen Major zunächst für einen Posten in der Berliner Polizeiführung vor<sup>41</sup>, beordnete ihn dann aber zur Einrichtung der brandenburgischen Provinzialverwaltung. Anfang Juni 1945 begab sich Bechler deshalb nach Potsdam, wo er zunächst einmal mit sowjetischem Einverständnis die Beamten des Regierungspräsidiums entließ<sup>42</sup>.

Bechler sollte für die nächsten vier Jahre eine Schlüsselrolle in der brandenburgischen Politik spielen. Er stand von Beginn an bedingungslos loyal zur Besatzungsmacht. Dies hatte er im Kriege auch intern immer wieder betont, etwa wenn er – so ein Zeuge – die Ausschreitungen von Rotarmisten rechtfertigte: „Ich werde immer das machen, was Moskau mir sagt“<sup>43</sup>. Zwar wurde Bechler im Sommer 1945 offiziell noch als parteilos geführt; tatsächlich hatte er aber schon ein Jahr zuvor einen Aufnahmeantrag in die KPD gestellt. Sein Mitgliedsbuch erhielt er erst Ende Juni 1945<sup>44</sup>.

Es war Bechler, der der sowjetischen Verwaltung einen SPD-Verwaltungsfachmann als Kandidaten für den Posten des Provinzialpräsidenten vorschlug. Carl Steinhoff war bis dahin in seiner Partei kaum hervorgetreten. Seine Ernennung nahm er an, ohne seine gerade im Aufbau befindliche Partei zu informieren. In der Folgezeit geriet er mehr und mehr unter den Einfluß der KPD<sup>45</sup>. Steinhoff trat seine Arbeit offiziell am 29. Juni 1945 an; die vollständige Einrichtung der Provinzialverwaltung dauerte jedoch bis in den November hinein. Als territorialer Unterbau der Provinzialverwaltung dienten vier Oberlandratsämter. Durch SMAD-Befehl Nr. 13 vom 25. Juli 1945 wurden sie in Bernau, Brandenburg, Eberswalde und Cottbus eingerichtet, die Stadt Potsdam bildete eine eigene Verwaltungseinheit<sup>46</sup>. Die Oberlandratsämter sollten Ersatz für die Regierungspräsidien bieten, die nach dem Einmarsch aufgelöst worden waren.

In den oberen Rängen der Verwaltung war die KPD von Anfang an stark vertreten. Neben Bechler saß für die KPD noch Edwin Hoernle (ab September Heinrich Rau) im Präsidium der Provinz, das SPD-Mitglied Fritz Rücker kam gerade aus einer sowjetischen Antifa-Schule. In der Provinzialverwaltung gehörten die meisten von den organisierten Angestellten der kommunistischen Partei an. Unter den vier Oberlandräten stellte die KPD zwei, von den 25 Landräten 13, von den neun Oberbürgermeistern sechs<sup>47</sup>. Auf dem Lande hingegen war die KPD vergleichsweise schwach verankert. Gestützt auf die sowjetische Militärverwaltung, hatten die Kommunisten eigentlich von Anfang an einen unbegrenzten Machtanspruch, der mit demokratischen Mitteln nicht mehr ablösbar war. Insofern war die Provinzial- bzw. Landespolitik schon 1945 nur noch in gewissen Grenzen offen.

<sup>40</sup> Vgl. das Interview mit Bechler in: Papadopoulos-Killius, Es gibt zwei Deutschlands, S. 213–218.

<sup>41</sup> Personalvorschläge für Berliner Magistrat, 9. 5. 1945, Keiderling, Gruppe Ulbricht, S. 316.

<sup>42</sup> SAPMO, SgY 30/2204, Erinnerungen Bechler, Bl. 6–8, auch zum Folgenden.

<sup>43</sup> Vgl. Einsiedel, Tagebuch der Versuchung, S. 169; Kopelew, Aufbewahren für alle Zeit, S. 645.

<sup>44</sup> SAPMO, SgY 30/2204, Bl. 1, Erinnerungen Bechler.

<sup>45</sup> SAPMO, NY 4090/303, Bl. 32, Charakteristik über Steinhoff, ca. Juni 1947; SAPMO, SgY 30/1307, Erinnerungen Carl Steinhoff, Bl. 5, 17; vgl. Steinhoff, In der Mark Brandenburg, S. 539 ff.

<sup>46</sup> BLHA, Rep. 202 A, Nr. 81, Befehl der SMA Brandenburg Nr. 4, 4. 8. 1945.

<sup>47</sup> Berichte der Landes- und Provinzialverwaltungen, S. 18.



Neben der KPD konnte sich nur die SPD noch bis Ende 1945 problemlos etablieren. Die zwei Neugründungen im deutschen Parteienspektrum, die Christlich-Demokratische Union (CDU) und die Liberal-Demokratische Partei (LDP), hatten in Brandenburg wie anderswo mit großen Problemen zu kämpfen. Insbesondere verweigerten viele Kommandanturen die obligatorische Zulassung der Ortsgruppen<sup>48</sup>. Diese Benachteiligung im politischen System konnten diese Parteien auch später nicht mehr wettmachen.

### *b. Einrichtung und Etablierung der Provinzialjustizverwaltung*

Da eine brandenburgische Verwaltungsspitze mit dem Wegfall der in Berlin ansässigen Instanzen nicht mehr vorhanden war, mußte sie erst einmal von Grund her aufgebaut werden. Das galt auch für die Justizverwaltung, für die Bechler – neben seinen Hauptarbeitsgebieten Inneres und Polizei – zunächst verantwortlich zeichnete. Schon im Juli 1945 ging er daran, die entsprechenden Abteilungen in der Provinzialverwaltung einzurichten. Während er selbst für die Abteilungen I (Inneres) und IX (Polizei) zuständig blieb, wurde mit der Bildung der Abteilung VI (Justiz) zunächst Dr. Hermann Albrecht von der Demokratischen Partei beauftragt<sup>49</sup>. Die Justizabteilung ging in der letzten Juliwoche jedoch an Georg Remak, der seit Anfang des Monats im Provinzial-Präsidium saß. Ende Juli umfaßte die Abteilung ganze sechs Personen, unter anderem Albrecht als Remaks Stellvertreter<sup>50</sup>. Georg Remak gehörte seit 1929 der Deutschen Demokratischen Partei, nach dem Krieg den Demokraten (später LDP) an. Er war zu diesem Zeitpunkt 55 Jahre alt und ein erfahrener Jurist. Nach Jurastudium und Referendariat hatte er von 1920 an in den preußischen Finanzbehörden gearbeitet, seit 1928 beim Preußischen Obergerichtsgericht. Danach ging er in die Innenverwaltung, ins Oberpräsidium Königsberg und danach ins Regierungspräsidium in Oppeln. 1935 wurde er wegen „nichtarischer“ Abstammung zwangspensioniert. Seit 1943 zur Zwangsarbeit verpflichtet, tauchte er von 1944 bis zum Kriegsende unter<sup>51</sup>.

In vielem glich Remaks Ernennung der Berufung von Eugen Schiffer zum Präsidenten der Deutschen Justizverwaltung. Beide waren in der Weimarer Republik im Linksliberalismus aktiv, beide wegen ihrer jüdischen Herkunft im Nationalsozialismus verfolgt. Die Berufung von Angehörigen der Demokratischen Partei in die Justizressorts zeigte zwar die Kooperationsbereitschaft der KPD-Führer, gleichzeitig aber auch, daß dieses Ressort von letzteren nicht als zentral angesehen wurde.

Bereits Anfang August 1945 gab Provinzialpräsident Steinhoff bekannt, daß die Justizabteilung errichtet sei<sup>52</sup>. In Wirklichkeit sollte es bis in den Spätherbst des Jahres dauern, bis eine weitgehend funktionsfähige Abteilung etabliert war. Eine

<sup>48</sup> Reinert, Brandenburgs Parteien, S. 52 ff.

<sup>49</sup> Ansprache Bechlers auf der ersten Konferenz der Landräte und Oberbürgermeister der Provinz Mark Brandenburg, 17. 7. 1945, Berichte der Landes- und Provinzialverwaltungen, S. 67–71.

<sup>50</sup> BLHA, Rep. 203, Nr. 25, Bl. 37–48, Personalaufstellung Provinzialverwaltung, 30. 7. 1945; SAPMO, DY 30/IV 2/13/221, Personalien Provinzialverwaltung zum 15. 10. 1945: hier wird Albrecht als parteilos aufgeführt.

<sup>51</sup> BLHA, PA Rep. 212, Nr. R/7560, Personalakte Georg Remak.

<sup>52</sup> BA, DP-1 VA 7, Bl. 1, Rundschreiben Präsident Provinzialverwaltung an OStAe, 8. 8. 1945.

erste Anweisung der SMA an die Justizverwaltung ist für den 1. August nachweisbar, der erste Runderlaß der Behörde selbst stammt vom 10. August<sup>53</sup>. In Remaks Amt war sein Stellvertreter Albrecht für das Gerichtswesen zuständig. Zu den ersten Angestellten gehörte Dr. Alexander Fähnrich (CDU), der sich um die Rechtsanwälte und Notare kümmern sollte. Am 3. September stieß als Referent Walther Hoeniger zu ihnen, der später die dominierende Gestalt der brandenburgischen Justiz werde. Hoeniger hatte sich selbst als Antifaschist und erfahrener Organisator im Justizwesen angeboten: „Meine heiße Liebe gehört unserem Vaterland. [...] Ich bin von jeher sozialistisch und demokratisch eingestellt, ohne mich irgendwann parteipolitisch gebunden zu haben.“<sup>54</sup> Er stammte aus einer liberalen jüdischen Familie, die zum Christentum konvertiert war. Hoeniger selbst war konfessionslos. Seit 1920 gehörte er dem Landgericht Berlin an, seit 1930 war er beim Kammergericht als Referent für Organisationsfragen. Nach 1933 fungierte er als Spruchrichter in einem seiner Zivilsenate und brachte es bis zum Kammergerichtsrat. 1942 zwangsweise pensioniert, schlug er sich als freiberuflicher Rechtsgutachter durch, bis er im September 1944 für das Heeresbekleidungsamt verpflichtet wurde. Nach Kriegsende erhielt Hoeniger eine Stelle als Amtsrichter im Kreis Teltow und wechselte anschließend in die Justizverwaltung. Dabei dürfte ihm seine Bekanntschaft zu Werner Gentz zugute gekommen sein, der seit kurzem in der DJV tätig war. Zusammen mit Hoeniger arbeiteten im März 1946 zwölf Referenten in der Abteilung VI<sup>55</sup>.

Bis ins Jahr 1946 hinein wurde die Justizabteilung zahlenmäßig von Mitgliedern der CDU und der LDP dominiert, Sozialdemokraten waren dort nur wenige tätig, Kommunisten gar keine. Lediglich Martin Löwenthal, seit Oktober in der Provinzialjustizverwaltung, war gerade einen Monat zuvor der SPD beigetreten; Hoeniger folgte im Mai 1946 in die SED. Trotz dieser Besetzung ging es hier nicht darum, einfach an die preußischen Strukturen von 1932 wieder anzuknüpfen. Die Abteilung lebte in dem Bewußtsein, in einer „neuen Zeit“ tätig zu sein. Wer da nicht mitzog, dessen Stelle war alsbald gefährdet. Das spürten als erste Remak und Albrecht. Remak stürzte schließlich wegen seines Widerstandes gegen die Bodenreform, Albrecht wurde angegriffen, weil er sich angeblich den Zeitumständen nicht anpasse<sup>56</sup>.

Die politische Stellung der Justizabteilung ergab sich aus vielen Faktoren. Zualererst war sie – wie die ganze Provinzialregierung – Auftragsverwaltung der SMA. In der ersten Zeit der Besetzung beschränkte sich die SMA weitgehend auf die Weitergabe der Anordnungen der SMAD, griff aber kaum direkt ins Justizgeschehen ein. Die SMAD wiederum meldete eigentlich erst mit ihrem Befehl Nr. 49 vom 4. September 1945, auf den noch einzugehen sein wird, ihren zentralen An-

<sup>53</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 37, Verzeichnis der Runderlasse und Rundverfügungen Nr. 1–336 der Abt. Justiz.

<sup>54</sup> BLHA, Rep. 401, Nr. 18288, Personalakte Walther Hoeniger, auch zum folgenden, Zitat Bl. 40, Hoeniger an Provinzialverwaltung, 25. 8. 1945.

<sup>55</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 158, Geschäftsverteilungsplan Abt. VI Justiz Brandenburg, 15. 3. 1946.

<sup>56</sup> BLHA, PA Rep. 212, Nr. L/6699, Hoeniger an Steinhoff, 29. 9. 1945. Möglicherweise besteht ein Zusammenhang mit der Beschlagnahme von Albrechts Wohnung durch sowjetische Stellen, vgl. BLHA, Rep. 203, Nr. 25, Bl. 7, Provinzialverwaltung an Stadtkommandant Potsdam, 12. 7. 1945.

spruch auf Regelung der Justizfragen an<sup>57</sup>. Weit größere Probleme schufen die Einflußnahmen der Kreis- und Stadtkommandanturen. Sie, die oftmals selbst über Aufbau und Besetzung der Gerichte in ihrem Bereich bestimmt hatten, wollten in vielen Fällen auch auf deren Tätigkeit einwirken. Das konnte die SMA, die ihrerseits der SMAD verantwortlich war, nur in engen Grenzen dulden. Als sich der Landrat von Bernau bei der Justizabteilung erkundigte, inwieweit Weisungen der Ortskommandantur für die Amtsgerichte bindend seien, teilte sie mit, daß die Gerichte zwar weisungsgebunden seien, die Befehle aber schriftlich vorliegen müßten<sup>58</sup>. Dies war im Regelfall jedoch nicht durchsetzbar.

Von den Beschränkungen der Besatzungsherrschaft abgesehen, schien die Provinzialjustizverwaltung einen weit größeren Spielraum zu haben als vor dem Kriegsende. Die „Verreichlichung“ aus der Zeit des Nationalsozialismus war rückgängig gemacht worden, die Länder und Provinzen konstituierten zuerst und allein die deutsche Staatlichkeit. Insofern hatte sich die Justizabteilung vor allem in die allgemeine Politik des Provinzialpräsidiums einzuordnen. Dessen Präsident Steinhoff war selbst Jurist gewesen<sup>59</sup> und schaltete sich in Grundsatzfragen beim Neuaufbau der Justiz ein. Er und Bechler regelten auch – nach Absprache mit der SMA – die Besetzung der wichtigsten Posten in Justiz und Justizverwaltung. Mit dem SMAD-Befehl Nr. 110 vom 22. Oktober 1945 erhielt die Provinzialverwaltung auch offiziell das Recht zum Erlaß von Gesetzen und Verordnungen, obwohl letztere bis dahin schon zahlreich ergangen waren.

Während Steinhoff im allgemeinen als recht konziliant galt, war Bechler aus einem anderen Holz geschnitzt. Hin und wieder war er dabei auch der Kritik der SMA ausgesetzt, so als er in Potsdam zahlreiche Wohnungen zwangsweise räumen ließ<sup>60</sup>. Bechler forderte autoritär die reibungslose Unterordnung der ganzen Verwaltung unter „eine klare politische Linie“<sup>61</sup>. Im September/Oktober 1945, als es zu Auseinandersetzungen mit Remak über die Bodenreform kam, zeichnete Bechler die meisten Erlasse der Justizabteilung selbst.

Erfolgreicher als gegen die Vorstöße von Seiten der Kommandanturen und von Bechler konnte sich die Provinzialjustizabteilung bis Ende 1945 gegen eine andere neue Instanz behaupten: die Deutsche Justizverwaltung (DJV). Diese – wohl auch im Vorgriff auf gesamtdeutsche Verwaltungen – durch SMAD-Befehl am 27. Juli 1945 gegründete Zoneninstanz beanspruchte für sich die Aufsicht und Leitung der Justiz in der SBZ. Ähnlich wie in der Provinzialverwaltung waren dort zunächst kaum kommunistische Einflüsse zu spüren. Am 10. September machten Remak und Hoeniger ihren Antrittsbesuch beim Präsidenten der DJV Schiffer. Dieser behauptete, er habe ein weitgehendes Verordnungsrecht, und reklamierte die Dienstaufsicht über die brandenburgische Justiz<sup>62</sup>. In diesem Sinne bildete die

<sup>57</sup> So die Interpretation von Scholz, Berlin und seine Justiz, S. 34.

<sup>58</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 468, Bl. 2–3, Abt. Justiz an Landrat Bernau, (11. 9. 1945).

<sup>59</sup> Vgl. Breithaupt, Rechtswissenschaftliche Biographie DDR, S. 502.

<sup>60</sup> Ribbe, Das Land Brandenburg in der SBZ/DDR, S. 692.

<sup>61</sup> Besonders bei der Ansprache Bechlers auf der ersten Konferenz der Landräte und Oberbürgermeister der Provinz Mark Brandenburg, 17. 7. 1945, Berichte der Landes- und Provinzialverwaltungen, S. 67–71.

<sup>62</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 469, Bl. 33, Vermerk Abt. Justiz Brandenburg, 12. 9. 1945; vgl. BA, DP-1 VA

DJV in Berlin inzwischen Kommissionen für den Aufbau der Justiz in den Ländern und Provinzen. Ursprünglich sollte Erich Rosenthal-Pelldram, Leiter der Abteilung Gerichtsorganisation, nach Potsdam kommen, um Kontakt mit den brandenburgischen Behörden aufzunehmen. Er entsandte jedoch eine Delegation unter dem Vizepräsidenten der DJV, Karl Kleikamp<sup>63</sup>. Kleikamp sprach am 24. und 25. September 1945 zunächst mit Remak und Hoeniger über den Wiederaufbau der Gerichtsstruktur. Beim Treffen Kleikamps mit Provinzialpräsident Steinhoff zeichnete sich der Kompetenzkonflikt bereits ab. Steinhoff hielt die Einrichtung der DJV zwar für eine wichtige Maßnahme, wollte jedoch die ganze Justizhoheit bei der Provinz belassen<sup>64</sup>. Auch in Fragen der Entnazifizierung und des Strafvollzuges versuchte die DJV relativ frühzeitig zentrale Regelungen zu treffen<sup>65</sup>.

Zu offenen Reibereien kam es dann, als die DJV im November/Dezember 1945 ihr „vorläufiges Statut“ vorlegte. Darin beanspruchte sie die Kontrolle der Justiz, insbesondere der Personalpolitik, sowie weitere Rechte gegenüber Ländern und Provinzen. Insbesondere auf einer Tagung bei Marschall Schukow am 13./14. November 1945 beschwerten sich die Länderpräsidenten über die Kompetenzansprüche der Zentralverwaltungen. Daraufhin ermahnte die SMAD-Rechtsabteilung Schiffer zur Zurückhaltung; die genaue Abgrenzung der Kompetenzen blieb freilich in der Schwebe<sup>66</sup>. Erst 1946 gelang es der DJV dann, Weisungsbefugnisse gegenüber den Ländern in einzelnen Sektoren zu erhalten.

Die Abteilung Justiz in Potsdam war eine Behörde, die relativ klein war und anfangs Schwierigkeiten hatte, sich gegen die etwas früher etablierten Gerichte durchzusetzen. Es war in der damaligen Situation nicht einfach, selbst Rundverfügungen an alle Gerichte zu schicken, geschweige denn den Kontakt in Einzelfragen aufrechtzuerhalten. Durch den weitgehenden Zusammenbruch des Verkehrs- und Kommunikationssystems waren vor allem die Justizbehörden im Südosten der Provinz kaum erreichbar. So führten zahlreiche Gerichte noch bis 1946 ein relativ autonomes Eigenleben. Die Provinzialjustizabteilung wollte insbesondere verhindern, daß einzelne Gerichte direkten Kontakt mit der DJV aufnahmen. Jeglicher Briefwechsel sollte über Potsdam laufen<sup>67</sup>. Aber zunächst mußte das Gerichtswesen wieder komplett hergestellt werden.

2, Bl. 9–11, Niederschrift über Besprechung Abt. 1 DJV am 3. 9. 1945. Vgl. zum folgenden Wentker, Errichtung und Transformation, S. 82 ff.

<sup>63</sup> BA, DP-1 VA 2, Bl. 20–21, DJV an Zentralkommandantur, 17. 9. 1945; BLHA, Rep. 212, Nr. 469, Bl. 42–44, DJV an Abt. Justiz Brandenburg, 18. 9. 1945.

<sup>64</sup> BA, DP-1 VA 597, Bericht DJV (Kleikamp) über Verhandlungen mit Provinzialverwaltung Potsdam, 25. 9. 1945.

<sup>65</sup> Lorenz, Deutsche Zentralverwaltung der Justiz, S. 153; BLHA, Rep. 212, Nr. 1195, Bl. 6–7, Vermerk Abt. Justiz Brandenburg (vermutlich Fähnrich), 23. 10. 1945.

<sup>66</sup> Anders, Diss., Teil II, Bl. 37. Zur unklaren Datierung des Statuts vgl. Wentker, Errichtung und Transformation, S. 84.

<sup>67</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 251, Bl. 10, Abt. Justiz Brandenburg an DJV, 22. 1. 1946.

### *c. Reorganisation der Gerichte*

Grundlage für den Aufbau der Gerichte war der SMAD-Befehl Nr. 49. Dieser sah eine Wiederherstellung des traditionellen dreistufigen deutschen Gerichtssystems vor (Amtsgericht – Landgericht – Oberlandesgericht). In Brandenburg konnte es aber nicht einfach um die Wiedereröffnung aller alten Gerichte gehen; vielmehr mußte der neuen geographischen und administrativen Lage der Provinz Rechnung getragen werden. Den tiefsten Einschnitt in die bisherige Organisation bedeutete die Abtrennung der Neumark östlich der Oder. Dadurch entfielen die Landgerichte Landsberg und Guben mit dem größten Teil ihrer Bezirke<sup>68</sup>. Der Sonderstatus von Berlin und die relative Autonomie der Provinz hatten zur Konsequenz, daß elf Amtsgerichte, die bisher dem Berliner Landgericht zugeordnet waren, nun an die brandenburgische Justiz fielen. Im September 1945 ordnete die Provinzialverwaltung offiziell die Wiedereröffnung von fünf Landgerichten (Potsdam, Neuruppin, Prenzlau, Frankfurt/Oder, Cottbus) und den zugehörigen 64 Amtsgerichten an<sup>69</sup>. Von der Reetablierung des Landgerichts in Frankfurt wurde dann Abstand genommen, da die Stadt inzwischen an der äußersten Grenze der Provinz lag. Statt Prenzlau bestimmte die Justizverwaltung Eberswalde – als Stadt mit einem Oberlandrat – zum Sitz eines Landgerichts<sup>70</sup>. Die Landgerichte in Potsdam und Neuruppin bestanden schon im September 1945, das Landgericht Cottbus befand sich gerade im Aufbau. Zuletzt folgte im Oktober das Landgericht Eberswalde, dessen Strafkammern schließlich im Februar 1946 zu arbeiten begannen. Die vorgesehenen Amtsgerichte kamen aus Personalmangel nicht alle zustande, ihre Amtsgerichtsbezirke mußten zunächst von anderen Gerichten mit betreut werden<sup>71</sup>.

Völlig neu war das Oberlandesgericht in Potsdam. Während das Reichsgericht ganz geschlossen wurde, entfiel das Berliner Kammergericht als dritte Instanz der brandenburgischen Justiz, die zugleich für die dortige Justizverwaltung zuständig gewesen war. Zunächst war ein Oberlandesgericht gemeinsam für Magdeburg und Potsdam im Gespräch. Schon in einem der ersten Schreiben an die SMA plädierte die Provinzialjustizabteilung aber für die Errichtung eines eigenen Oberlandesgerichts mit eigener Generalstaatsanwaltschaft<sup>72</sup>. Damit erklärte sich der Vertreter der DJV, Kleikamp, und die brandenburgische SMA einverstanden. Nicht durchsetzen konnte sich DJV-Präsident Schiffer mit seinem Vorschlag, anstatt der Bezeichnung Oberlandesgericht von den „Märkischen Senaten des Kammergerichts“ zu sprechen<sup>73</sup>. Mit dem Aufbau wurde offiziell zum 1. Oktober begonnen.

<sup>68</sup> Vgl. Ein Jahr Bewährung, S. 49.

<sup>69</sup> BA, DP-1 VA 597, Ano. Prov.präs. über die Reorganisation der Justiz, 17. 9. 1945. Vgl. Vössing, Gerichtsorganisation in der sowjetischen Besatzungszone, S. 142f.

<sup>70</sup> BA, DP-1 VA 597, Bericht DJV (Kleikamp) über Verhandlungen mit Provinzialverwaltung Potsdam betr. Gerichte, 25. 9. 1945; Ano. Provinzialverwaltung (i.V. Remak), 18. 9. 1945; vgl. BLHA, Rep. 212, Nr. 495 zur Einrichtung des LG Eberswalde 1945.

<sup>71</sup> BA, DP-1 VA 7, Bl. 23–25, Aktennotiz Kleikamp, 28. 9. 1945; BLHA, Rep. 212, Nr. 494, Bl. 1, OLRat an Obgm. Cottbus, 29. 10. 1945; BLHA, Rep. 240 Eberswalde, Nr. 1, LG-Präsident Eberswalde an Abt. Justiz, 26. 2. 1946.

<sup>72</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 469, Bl. 16, Vermerk Abt. Justiz Brandenburg, 4. 8. 1945; BA, DP-1 VA 597, Bericht DJV (Kleikamp) über Verhandlungen mit Provinzialverwaltung Potsdam, 25. 9. 1945.

<sup>73</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 491, Bl. 3, Remak an Hoeniger, 13. 10. 1945.

Ein Senatspräsident hatte diese Arbeiten zu organisieren, die Richter sollten zunächst aus dem Land- und Amtsgericht Potsdam und die Staatsanwälte aus Angehörigen der Justizabteilung hilfsweise herangezogen werden. Zum kommissarischen Senatspräsident ernannte die Provinzialverwaltung Walther Hoeniger, laut Kleikamp eine „in jeder Hinsicht geeignete Persönlichkeit“<sup>74</sup>. Hoeniger nahm sich dieser Funktion nebenbei an; beim Aufbau wurde er vor allem von Fritz Fehr unterstützt. Erst im August 1946 erhielt Martin Löwenthal, der ebenfalls in der Justizabteilung arbeitete, die Ernennung zum ordentlichen Oberlandesgerichts-Präsidenten<sup>75</sup>. Am 22. Januar 1946 fand die feierliche Eröffnung des obersten Gerichts Brandenburgs statt, zwei Wochen später führte es das erste Zivilverfahren<sup>76</sup>.

#### *d. Entnazifizierung*

Parallel zur organisatorischen Wiedereinrichtung der Justiz mußte eine neue Personalpolitik in die Wege geleitet werden, die 1945 fast völlig von der Entnazifizierung bestimmt war. Während Entnazifizierung ganz allgemein die Prüfung der NS-Verstrickung von Einzelpersonen bedeutete und eigentlich zu ihrer Re-Integration in die Gesellschaft führen sollte, beschränkte sie sich in Verwaltung und Justiz der SBZ auf Entlassungen. Die Personalpolitik in Verwaltung und Justiz war einer der Bereiche, in denen die Konzepte der einzelnen Alliierten am frühesten auseinanderliefen. Die SMAD hatte sich mit dem Befehl Nr. 49 von vornherein festgelegt, alle Mitglieder von NS-Organisationen aus den Gerichten und Staatsanwaltschaften zu entlassen. Das erst später, am 30. Oktober, erlassene Kontrollratsgesetz Nr. 4 sah nur die Entlassung von „aktiven Nazis“ aus diesem Bereich vor.

Die beiden zu dieser Zeit dominierenden Parteien KPD und SPD vertraten ähnliche Konzepte wie die sowjetische Militärverwaltung. Es ist kaum zu erkennen, daß die KPD die Entnazifizierung gerade in der Justiz als wichtigen Faktor einer gesellschaftlichen Umwälzung ansah, wie dies in anderen Bereichen nachweisbar ist. Vielmehr ging es den meisten Kommunisten und Sozialdemokraten um die Abrechnung mit einem Personal, das zu einem erheblichen Teil an den nationalsozialistischen Verfolgungen mitgewirkt hatte. An eine soziale Neuausrichtung des Justizpersonals war im Sommer und Herbst 1945 noch nicht zu denken, eine Konzeption für „Volksrichter“ noch nicht entwickelt. Die „bürgerlichen“ Parteien konnten in die Entnazifizierung 1945 nicht eingreifen. Zum einen waren sie an den SMAD-Befehl gebunden, zum anderen erfolgten die Parteizulassungen in Brandenburg erst nach der Entlassung der meisten Betroffenen aus dem Justizdienst<sup>77</sup>.

Im Jahre 1939 hatte es in Brandenburg (in den Grenzen von 1946) 251 Richter und 37 Staatsanwälte gegeben, davon waren 188 bzw. 27 in der NSDAP organi-

<sup>74</sup> BA, DP-1 VA 7, Bl. 23–25, Aktennotiz Kleikamp betr. Durchführung des Befehls Nr. 49 in Brandenburg, 28. 9. 1945; BA, DP-1 VA 597, Besprechungsniederschrift Kleikamp, Remak, Hoeniger, 1. 10. 1945; BLHA, Rep. 212, Nr. 491, Bl. 1, Abt. Justiz Brandenburg an Hoeniger, 1. 10. 1945.

<sup>75</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 491, Bl. 84, Steinhoff an Löwenthal, 23. 8. 1946.

<sup>76</sup> Vgl. BLHA, Rep. 212, Nr. 493, Bl. 2–8, Ansprache Hoeniger, 22. 1. 1946; Artikel „Oberlandesgericht tagt“, Der Märker vom 8. 2. 1946.

<sup>77</sup> Welsh, Revolutionärer Wandel, S. 59 ff.; vgl. Schäfer, Entnazifizierung.

siert gewesen, also 75 bzw. 73 %. Im Vergleich stellte das einen niedrigeren Anteil dar als in den anderen Ländern und Provinzen. Nun war schon ein erheblicher Teil dieses Personals beim Beginn der Besatzung nicht mehr anwesend. Die erste Entlassungswelle erfolgte dann lokal durch die Kommandanturen und die provisorischen Kommunalverwaltungen. Weiter fielen einige Juristen den periodischen Verhaftungswellen des NKWD im Sommer 1945 zum Opfer<sup>78</sup>. Schon am 25. August verfügte die Militärverwaltung in Potsdam, alle ehemaligen Mitglieder von NS-Gliederungen bis Jahresende aus dem öffentlichen Dienst zu entlassen, wie es auch der Landesaktionsausschuß von KPD und SPD gefordert hatte<sup>79</sup>. Die Entnazifizierung war also bereits in vollem Gange, als sie durch Befehl Nr. 49 am 4. September zentral für die Justiz angeordnet wurde. Der Präsident der Provinzialverwaltung hatte schon einen Tag zuvor die Entlassung aller „Pgs.“ in Verwaltung und Justiz verfügt, am 18. des Monats folgte die Abteilung Justiz mit der entsprechenden Anweisung, die nun auch die Angehörigen der NSDAP-Gliederungen betraf. Eine Vollzugsmeldung war bis Monatsende zu erstatten<sup>80</sup>. Zum 1. Oktober hatte man allerdings erst etwa 40 % der NSDAP-Mitglieder unter Richtern und Staatsanwälten aus der Justiz entfernt. Bis September 1945 waren 25 Richter und 28 andere Justizangehörige entlassen, bis November kamen noch fünf Staatsanwälte und 185 Justizangestellte hinzu<sup>81</sup>.

Es war im Einzelfall gar nicht immer so einfach, die politische Belastung von Juristen zu prüfen. An kleineren Gerichten war in der Regel bekannt, wer Parteigenosse gewesen war und wer nicht. Schwieriger gestaltete sich die Überprüfung bei den Landgerichten und vor allen Dingen bei solchen Personen, die erst in letzter Zeit zugezogen waren. Der formale Ansatzpunkt war der Personalfragebogen, den jeder Justizangehörige vor seiner Anstellung auszufüllen hatte. Darin hatten zwei Personen, vorzugsweise Angehörige der zugelassenen Parteien, für den Betroffenen zu bürgen. Auf dieser Basis schlüpfte dann doch der eine oder andere formell Belastete durch das engmaschige Netz der „Säuberung“; so etwa der spätere Oberstaatsanwalt von Potsdam, dessen Vergangenheit erst 1949 nach einer Anfrage im Berlin Document Center aufgedeckt wurde<sup>82</sup>.

Für die Justiz galt die Entnazifizierung bereits offiziell als abgeschlossen, als sie mit der Kontrollratsdirektive Nr. 24 vom 24. Januar 1946 in eine neue Phase trat. Mit dieser Direktive sollte in erster Linie eine systematische Durchleuchtung der ganzen Bevölkerung auf Provinz-Ebene erfolgen, die nun von eigens eingerichteten Kommissionen zu bewerkstelligen war. Im Bereich der Justiz wurden neue Kategorien von Entlassungsgründen angegeben, die über Mitgliedschaft in NS-

<sup>78</sup> Es ist nicht klar, ob es eine generelle NKWD-Order zur Verhaftung von Juristen gab, wie es Kilian, *Stalins Prophylaxe*, S. 539, vermutet.

<sup>79</sup> Errichtung des Arbeiter- und Bauernstaates, S. 94; Wille, *Entnazifizierung*, S. 51.

<sup>80</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 469, Bl. 35, Runderlaß Abt. Justiz Brandenburg (gez. Bechler), 18. 9. 1945. Nicht nachvollziehbar ist die Behauptung von Wille, *Entnazifizierung*, S. 80, auf Grund dieser Anordnung seien alle Richter und StA entlassen worden, die vor 1945 tätig gewesen waren.

<sup>81</sup> Lorenz, *Deutsche Zentralverwaltung der Justiz*, S. 158; Verfügung 1. Vizepräsident Bechler, 3. 9. 1945, in: *Freundschaft – Werden und Wachsen*, S. 122 f. Zum Vergleich mit Sachsen und Thüringen: Welsh, *Revolutionärer Wandel*, S. 133 ff.

<sup>82</sup> Vgl. BLHA, Rep. 217, Nr. 125, Bl. 209–215, Urteil LG Potsdam 2 KLs 6/50 ./.. Wehner, 18. 10. 1950. Offiziell durften aber schon seit Mai 1948 keine Auskünfte mehr beim Document Center eingeholt werden, BStU, ZA, Allg. S 609/66, Bl. 7, Hausmitteilung MdI Brandenburg, 30. 4. 1948.

Organisationen hinausgingen. Damit waren alle ehemaligen höheren Richter und Angehörige der Sondergerichte, auch solche ohne NSDAP-Parteiabzeichen, zu entlassen<sup>83</sup>. Nach Erlass der Direktive kamen in Brandenburg sieben Richter und 41 Angestellte der Justizverwaltung zur Entlassung<sup>84</sup>. Noch im Januar 1947 beschwerte sich die DJV, in brandenburgischen Amtsgerichten würden weiter Nazis arbeiten<sup>85</sup>.

Es gab von der pauschalen Entlassung aller ehemaliger NS-Organisierter auch Ausnahmen. Das Vorgehen der Kommandantur in Seelow, die auf der Weiterbeschäftigung der Richter mit NSDAP-Parteibuch bestand, war allerdings rechtlich nicht gedeckt und führte zu Protesten der Justizabteilung<sup>86</sup>. Mit Zustimmung der SMA beließ man zunächst zwölf NSDAP-Mitglieder in den oberen Rängen der Justiz<sup>87</sup>. In Ausnahmefällen konnten ehemalige Angehörige der Hitlerjugend in der Justiz verbleiben, insbesondere wenn eine „antifaschistische“ Tätigkeit nachweisbar war. DJV-Präsident Schiffer setzte sich für den Verbleib solcher Juristen ein, die erst nach 1939 – im Rahmen summarischer Aufnahmen – in die HJ gelangt waren. Allerdings wollte er im Einzelfall selbst entscheiden, wer von den HJ-Mitgliedern bei der SMAD zur Weiterbeschäftigung vorgeschlagen wurde<sup>88</sup>. Der bekannteste dieser Fälle war Walter Rosenthal, der Strafrechtsreferent in der brandenburgischen Justizverwaltung. Erst Anfang der fünfziger Jahre sah man die Zugehörigkeit zu den Jugendgliederungen der NSDAP nicht mehr als Hindernis für den Justizdienst an. Herbert Kern brachte es sogar vom brandenburgischen Volksrichter bis zum Sektorenleiter im Zentralkomitee und Staatssekretär im Justizministerium, obwohl er in der HJ gewesen war<sup>89</sup>. Immerhin gab es mittels der Sondergenehmigungen im September 1948 noch fünf Richter, zwei Staatsanwälte und 259 andere Angestellte mit NS-Belastung<sup>90</sup>. Beim mittleren und einfachen Personal, im Mai 1945 etwa 2000 Beschäftigte, wurde keine vollständige Entnazifizierung durchgeführt. Brandenburg konnte Anfang 1948 der DJV melden, das Justizpersonal sei zu 93,5 % „entnazifiziert“<sup>91</sup>. Im Oktober 1952 fielen schließlich alle Beschränkungen für die ehemaligen HJ- und BDM-Mitglieder in der Justiz weg<sup>92</sup>.

<sup>83</sup> Otto, Entnazifizierung in der Justiz, S. 29f.

<sup>84</sup> Lorenz, Deutsche Zentralverwaltung der Justiz, S. 158.

<sup>85</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 269, Bl. 8–9, DJV an MdJ Brandenburg, 21. 1. 1947, mit Nennung von 20 Beispielen.

<sup>86</sup> BA, DP-1 VA 597, Besprechungsnotiz Kleikamp, Remak, Hoeniger, 1. 10. 1945.

<sup>87</sup> Tätigkeitsbericht der Abteilung Justiz der Provinzialverwaltung Mark Brandenburg für die Zeit von Mitte 1945 bis 5. Juli 1946, (Juli 1946), in: Berichte Landes- und Provinzialverwaltung, S. 292. Nach Erlass des Befehls 204 wurden drei Richter und ein StA entlassen; zwei Richter und zwei StA, die unter den Befehl fielen, verblieben noch, Meinicke, Zur Entnazifizierung, S. 144.

<sup>88</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 469, Bl. 69f., DJV an Abt. Justiz Brandenburg, 3. 10. 1946; Vermerk Abt. Justiz Brandenburg, 7. 11. 1946.

<sup>89</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 269, Bl. 8–9, DJV an MdJ Brandenburg, 21. 1. 1947; BLHA, Rep. 332, Nr. 32, Bl. 9, Ref. Justiz (Fricke) an Sekretariat SED-LV, 5. 1. 1950.

<sup>90</sup> Amos, Justizverwaltung, S. 144. Dem widerspricht allerdings die Feststellung, die SMA hätte im Oktober 1948 auf die Entlassung von 315 Frauen, die dem BDM angehört hatten, gedrängt; ebenda, S. 146.

<sup>91</sup> SAPMO, DY 30/IV 2/13/109, Bl. 492, Mitteilungen der Länder an DVdI über Stand der Entnazifizierung auf Anfrage vom 2. 1. 1948; Meinicke, Zur Entnazifizierung, Band 2, S. LXI.

<sup>92</sup> Amos, Justizverwaltung, S. 147. Anscheinend wurde auch nicht durchweg gekündigt, wenn die HJ-Mitgliedschaft (vor 1939) früher verschwiegen worden war, vgl. BStU, ASt. Potsdam, AOP 108/55, Beurteilung JVSt. Potsdam, 17. 4. 1953.



*e. Personalpolitik als Verwaltung des Mangels*

Die Personalreferenten in der Abteilung Justiz hatten mit enormen Problemen zu kämpfen. Sie sollten alle NS-Belasteten ausschließen, möglichst schnell neue Juristen anwerben und die Gerichte notdürftig besetzen. Für den höheren Dienst war Hans Gollos (CDU) zuständig, für den gehobenen und einfachen Dienst Fritz Fehr<sup>93</sup>. Daß diese Posten nicht von SED-Genossen besetzt wurden, ist ein weiteres Indiz dafür, wie wenig wichtig die Partei die Justizpolitik in dieser Phase nahm. Erst im Herbst 1947 übernahmen SED-Juristen die Personalabteilung.

Die systematische Kontrolle der Personalpolitik erfolgte weniger durch die SED als vielmehr durch die Militärverwaltung; und auch sie setzte erst allmählich ein. Am 16. Oktober 1945 erhielt die Provinzial-Justizabteilung von der SMA den Auftrag, Charakteristiken über die leitenden Angehörigen der Gerichte abzugeben. Eine Woche später verlangte die SMAD die Einreichung von Stellenplänen für die Justiz<sup>94</sup>.

Die Arbeiterparteien und später die SED waren nicht in der Lage, auch nur die wichtigsten Gerichte mit Juristen aus den eigenen Reihen zu besetzen. Insbesondere konnte in Brandenburg kein Volljurist ermittelt werden, der schon vor 1933 der KPD angehört hatte. Lediglich im Oberlandesgericht stellte die SED mit Hoeniger, der im Mai 1946 der Partei beitrug, den geschäftsführenden Präsidenten. Hier hatte Provinzialpräsident Steinhoff frühzeitig darauf gedrängt, nur „politisch zuverlässige Kräfte“ einzusetzen<sup>95</sup>. Der eigentliche Präsident des Oberlandesgerichts, Martin Löwenthal, kam ursprünglich aus der DDP, also aus einer eher liberalen Juristentradition. Er hatte zwar Jura studiert, war jedoch nie an einem Gericht tätig gewesen. Vielmehr trat Löwenthal nach Studium und Kriegsdienst 1920 ins Reichsinnenministerium ein, wo er es bis zum Ministerialdirektor brachte. Dort arbeitete er an der Strafrechtsreform mit, insbesondere an einem Gesetz über das Reichsverwaltungsgericht. Wegen seiner jüdischen Vorfahren mußte Löwenthal 1933 aus dem Innenministerium ausscheiden und verdingte sich unter anderem als Archivar. Im September 1945 trat er der SPD bei, kurz danach begann er in der Abteilung Justiz zu arbeiten. Hoeniger schlug Löwenthal bald zu seinem Stellvertreter vor, wozu er am 1. Januar 1946 offiziell ernannt wurde. Sein Chef Hoeniger war es auch, der Löwenthal zum Nachfolger am Oberlandesgericht machen wollte<sup>96</sup>. Doch DJV-Präsident Schiffer meldete ernste Bedenken an: Zwar betonte er, Löwenthal sei für den Posten vor allem deshalb ungeeignet, weil er noch nie bei Gericht gearbeitet habe. Noch mehr war Schiffer jedoch darüber ungehalten, daß man die Ernennung nicht mit ihm abgesprochen hatte<sup>97</sup>. Doch die

<sup>93</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 158, Geschäftsverteilungsplan Abt. VI Justiz Brandenburg, 15. 3. 1946. Gollos war bis 1945 Amtsgerichtsrat, BLHA, PA Rep. 212, Nr. G/5261, Personalakte Hans Gollos. Fehr war Rechtspfleger gewesen und hatte der Bekennenden Kirche angehört, BLHA, Landesregierung Brandenburg, Abgabe 1990, Bdl. 20, Nr. 1977, Personalakte Fritz Fehr.

<sup>94</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 264, Bl. 8, Abt. Justiz Brandenburg an SMA, 6. 11. 1945, erwähnt eine Anweisung von Major Kurbatow vom 23. 10. 1945.

<sup>95</sup> BA, DP-1 VA 597, Bericht DJV (Kleikamp) über Verhandlungen mit Provinzialverwaltung Potsdam betr. Gerichte, 25. 9. 1945.

<sup>96</sup> BLHA, PA Rep. 212, Nr. L/6699, Personalakte Martin Löwenthal; vgl. Stenographische Berichte des Landtages, 12. Sitzung, 29. 5. 1947.

<sup>97</sup> BA, DP-1 VA 1024, Bl. 22, 25, Vermerk DJV, 19. 10. 1946, Schiffer an SMAD, 30. 10. 1946.

DJV konnte sich hier nicht durchsetzen, weil ihr die Kompetenzen fehlten und die SMAD mit Hoenigers Vorschlag einverstanden war. Neben Löwenthal saßen in den Senaten des Oberlandesgerichts erfahrene Juristen; Walter Gülzow leitete den Zivilsenat, Personalreferent Gollos den Strafsenat<sup>98</sup>.

Gleichzeitig mit der Einsetzung des neuen Präsidenten des Oberlandesgerichts wurde am 23. August 1946 auch die Ernennung eines Generalstaatsanwaltes für Brandenburg fällig. Diese Funktion hatte zunächst der Strafrechtsreferent in der Justizabteilung, Eberhard Boldt, geschäftsführend übernommen. Während dies für die Auswahl Löwenthals nicht nachweisbar ist, wurde der offizielle Generalstaatsanwalt vom Zentralsekretariat der SED vorgeschlagen: Helmut Ostmann. An dieser Schlüsselstelle der brandenburgischen Justiz saß das einzige ehemalige KPD-Mitglied, auch wenn Ostmann erst Ende 1945 der Partei beigetreten war<sup>99</sup>. Von den Spitzenjuristen hatte allein er schon vor 1933 der SPD angehört. Während der Weimarer Republik war er sogenannter Hilfsarbeiter im preußischen Justizministerium gewesen, mußte dort 1933 ausscheiden und wurde dann zeitweise als Vormundschaftsrichter eingesetzt. Nach dem Krieg nahm Ostmann eine eher subalterne Stellung ein, als Leiter der Rechtsabteilung im Landratsamt Mahlow. Um Konflikte wie im Fall Löwenthal zu vermeiden, wies die SMAD-Rechtsabteilung Hoeniger an, bei Ernennung Ostmanns mit der DJV Einvernehmen zu erzielen<sup>100</sup>. Der Generalstaatsanwalt war zweifellos der einzige Justizfunktionär, der von Anfang an klar der Parteilinie der KPD und später der stalinisierten SED folgte. Vizepräsident Bechler hatte Ostmanns Ernennung maßgeblich betrieben. Unter diesen Vorzeichen machte Ostmann auch in den fünfziger Jahren Karriere und brachte es schließlich bis zum Leiter der Hauptabteilung Gesetzgebung im Justizministerium der DDR<sup>101</sup>.

Im Gegensatz zum Oberlandesgericht wurden die Landgerichte von „bürgerlichen“ Präsidenten geleitet, die meist schon von den Kommandanturen eingesetzt worden waren<sup>102</sup>. Im „Stadtobergericht“ Potsdam, das bald wieder Landgericht hieß, war dies Richard von Horn. Vor 1933 DNVP-Mitglied, hatte er als Strafrichter im Dritten Reich Probleme mit der NSDAP gehabt. 1945 trat er der neuen CDU bei. Horn leitete das Landgericht nur geschäftsführend. Der Landgerichtspräsident in Cottbus, Arnold Theopold, war früher Mitglied der DDP gewesen und nun in der LDP, sein Pendant in Eberswalde, Hans Fricke, parteilos. Auch Fricke war einst mit der NSDAP aneinandergeraten; er nahm sich 1947 aus ungeklärten Motiven das Leben. Der Chef des Landgerichts Neuruppin, Kurt Zerkowski, mußte unter dem Nationalsozialismus sogar einige Zeit im Konzentrationslager verbringen. Erst im Dezember 1946 übernahm ein SED-Mitglied die Leitung eines Landgerichts, der Volljurist Kurt Regel in Potsdam. Vor 1933 hatte auch er der DDP angehört. Theopold wurde 1947 durch den CDU-Mann Eich-

<sup>98</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 1464, Geschäftsverteilungsplan OLG, 24. 1. 1946.

<sup>99</sup> Ostmann hatte sich im November 1945 um Aufnahme beworben und wurde am 19. 1. 1946 Mitglied, BStU, ZA AP 3578/65, Bl. 8–10, Lebenslauf Ostmann, 5. 10. 1953.

<sup>100</sup> BLHA, Landesregierung Brandenburg Abgabe 1991, Bdl. 25, Nr. 0/7219, Hoeniger an Steinhoff, 16. 8. 1946, Steinhoff an DJV, 27. 9. 1946.

<sup>101</sup> Vgl. den Nachruf auf Ostmann in NJ 1965, S. 112; BA, DP-1 VA 8470, Personalakte Ostmann.

<sup>102</sup> Zum folgenden: BLHA, Rep. 212, Nr. 264, Bl. 1–6, Abt. Justiz Brandenburg an SMA, (Oktober 1945).

holtz abgelöst. Bis ins Jahr 1947 hatte die SED also nur mäßigen personalpolitischen Einfluß in diesem Bereich.

Als personalpolitische Schlüsselstellen wurden von seiten der SED die Leiter der Staatsanwaltschaften angesehen. Immerhin zwei der vier Oberstaatsanwälte gehörten der SED an: die Volljuristen Heinz Schulz in Eberswalde und Hans Müller, der in Neuruppin nach kurzer Zeit auf den parteilosen Richard Bock gefolgt war. In Cottbus und Potsdam nahmen diese Position Sigwanz und Ernst Stargardt ein, beide in der CDU und letzterer in der Kirche aktiv. Als Stargardt zum brandenburgischen Justizminister aufstieg, folgte ihm Willi Wehner als Oberstaatsanwalt nach. Aber auch mit der ersten Generation von SED-Spitzenjuristen kam die Partei nur begrenzt zurecht. Gegen alle genannten SED-Oberstaatsanwälte wurden schließlich 1948/49 selbst Ermittlungsverfahren eingeleitet. Ausgerechnet das CDU-Mitglied Stargardt hielt sich als einziger – auf höherer Ebene – bis 1950<sup>103</sup>.

Das Hauptproblem der frühen Personalpolitik bestand darin, die geflohenen, gestorbenen und entlassenen Richter und Staatsanwälte zu ersetzen. Kaum zu erwarten war dies von den Universitäten, die im Wintersemester 1945/46 wieder die Juristen-Ausbildung aufnahmen. Nahezu 80 % aller Studenten waren zuletzt in NS-Organisationen gewesen. Die Personalsituation entspannte sich nicht etwa, vielmehr nahm das Problem immer größere Ausmaße an. Im März 1947 verglich sich das Justizministerium sogar mit „einem Schiffe in schwerer Seenot“<sup>104</sup>. Der DJV meldete die Behörde: „Die Zahl der Volljuristen sinkt von Woche zu Woche.“<sup>105</sup> Immer mehr Richter kündigten ihren Dienst oder verließen Brandenburg aus politischen Gründen oder wegen der geringen Lebensmittelrationen<sup>106</sup>. Vereinzelt gerieten Richter selbst ins Visier der Justiz, meist unter dem Verdacht der Korruption. So wurden einige von ihnen unter dem Vorwurf der Bestechlichkeit und der Unterschlagung entlassen, teilweise auch verhaftet<sup>107</sup>. Obwohl die Stichhaltigkeit der Vorwürfe hier nicht im einzelnen überprüft werden kann, scheint es sich bis Anfang 1948 noch nicht um fabrizierte Beschuldigungen mit dem Ziel der Personalauswechslung gehandelt zu haben. Vielmehr bestand in der Justiz dasselbe Problem wie in der übrigen Verwaltung: Die massive Einsetzung neuen Personals ermöglichte es auch labilen Charakteren und Kriminellen, an höhere Positionen zu gelangen und sich unter den Bedingungen der Mangelwirtschaft zu bereichern<sup>108</sup>.

<sup>103</sup> Die Angaben wurden einer Vielzahl von Sachakten entnommen, da Personalakten nicht ermittelt werden konnten.

<sup>104</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 41, Bl. 112–116, Runderlaß MdJ Brandenburg Nr. 72, 24. 3. 1947.

<sup>105</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 313, Bl. 198, MdJ Brandenburg an DJV, 26. 8. 1947.

<sup>106</sup> Richter in Brandenburg erhielten bis Mitte 1948, Lehrgangsteilnehmer bis Ende 1946 nur Lebensmittelkarte III (in Berlin I), vgl. Berichte Landes- und Provinzialverwaltungen, S. 296; BLHA, Rep. 212, Nr. 42, Bl. 500, Rundverfügung MdJ Brandenburg Nr. 303, 27. 8. 1948. Vgl. BA, DP-1 VA 1024, Bl. 106, MdJ Brandenburg an DJV, 16. 9. 1947, betr. Ausscheiden von Richtern und StA.

<sup>107</sup> Fälle: Richter k.A. Liebenwalde (Bestechlichkeit); AGR AG Potsdam (Lebensmittelkartenbetrug); Richter k.A. Storkow (Gewahrsamsbruch); AA Beeskow (Gefangenbegünstigung); StA Eberswalde (Amtsanmaßung).

<sup>108</sup> Ein Richter k.A. in Lieberose wurde im Januar 1946 wegen schwerer Vorwürfe krimineller Natur verhaftet und starb nach Mißhandlung durch die Polizei in Haft. Ein beteiligter Polizist wurde im März 1947 deshalb nach sowjetischen Vorgaben wegen Körperverletzung verurteilt; BAK,

Mit Improvisation wurde versucht, die drückende Personalknappheit zu mildern. Schon in den ersten Wochen nach Kriegsende hatten die Kommandanturen sogenannte Richter im Soforteinsatz ernannt. Es sollte sich bald erweisen, daß dies nicht nur ein Notnagel für kurze Zeit war. Richter, Staatsanwälte und vor allem Amtsanwälte „kraft Auftrages“ (k.A.) arbeiteten bis Anfang der fünfziger Jahre in der Justiz. Noch 1945 war dieses Personal bunt zusammengewürfelt und oftmals nach „antifaschistischer Gesinnung“ ausgesucht worden. Danach bot man diese Posten jedoch vor allem dem mittleren Justizpersonal – wie Rechtspflegern oder Inspektoren – und Rechtsanwälten an, die meist über langjährige Erfahrungen im Justizbereich verfügten. In der Regel wurden diese Justizjuristen in der Zivilrechtssprechung an den Amtsgerichten eingesetzt, manchmal auch als Beisitzer in den Landgerichten. Ihre Kollegen mit juristischer Vollausbildung sollten ein kontrollierendes Auge auf sie werfen. Für die Amtsanwälte existierte seit 1945 eine eigene kleine Schule in Potsdam<sup>109</sup>.

Ein Drittel aller brandenburgischen Richter und die Hälfte aller Staatsanwälte waren im September 1945 im Soforteinsatz. Im Jahr darauf reduzierten sich diese Anteile, weil einige der Kurzzeit-Juristen in ihre alten Berufe zurückkehrten und andere auf Volksrichterschulen die Rechtsausbildung nachholten<sup>110</sup>. Gleichzeitig erfolgten die Ernennungen jetzt „kraft Auftrages“. 1947 wurden alle diejenigen Richter k.A. entlassen, die zwar Referendare gewesen waren, aber der Hitlerjugend angehört hatten. Hilde Benjamin zeigte sich insgesamt eher enttäuscht von den Richtern im Soforteinsatz: „In Brandenburg ist ein großer Teil wieder am Ausscheiden, da sie sich nicht bewährt haben“<sup>111</sup>. Wegen der sich verschärfenden Personalknappheit drängte Hoeniger aber Ende 1947 darauf, wieder mehr Richter und Staatsanwälte k.A. zu ernennen; zu diesem Zeitpunkt waren 32 Richter, ein Staatsanwalt und 21 Amtsanwälte auftragsweise tätig<sup>112</sup>. So wurden im Jahr darauf auch Schöffen gebeten, richterliche Funktionen wahrzunehmen<sup>113</sup>. Erst Ende 1949 begann die Justizverwaltung damit, die Bestellungen „kraft Auftrages“ aufzuheben. Obwohl sie eigentlich noch dringend gebraucht wurden, galten diese Juristen als politisch unzuverlässig und gerieten zusehends unter Druck. 1950 kündigten weitere von sich aus<sup>114</sup>. Danach waren solche nur noch an wenigen Amtsgerichten zu finden.

B 209/1, Anklage OStA Cottbus ./ W., 30. 9. 1946; OStA Cottbus an GStA Brandenburg, 5. 3. 1947; Löwenthal, Der neue Geist von Potsdam, S. 11–14.

<sup>109</sup> Vgl. BA, DP-1 VA 1024, Bl. 108–109, Vermerk Benjamin über Gespräch mit Hoeniger am 16. 9. 1947.

<sup>110</sup> Zur Geschichte der Rechtspflege 1945–1949, S. 49, 117.

<sup>111</sup> SAPMO, NY 4182/1120, Bl. 3, Protokoll der Sitzung des Rechtsausschusses beim ZS der SED am 4. 1. 1947.

<sup>112</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 1072, Bl. 13–17, Vermerk MdJ Brandenburg (Schulze), 5. 11. 1947; BLHA, Rep. 212, Nr. 41, Bl. 517–520, Rundverfügung MdJ Brandenburg Nr. 332, 2. 12. 1947; BA, DP-1 VA 1054, Bl. 17–20, Schiffer an SMAD/RAbt., 12. 12. 1947.

<sup>113</sup> BLHA, Rep. 201, Nr. 312, Bl. 14–15, MdJ (Stargardt) an Landtag Brandenburg, 24. 5. 1948; BLHA, Rep. 212, Nr. 6, Bl. 83–85, Tätigkeitsbericht MdJ Brandenburg für 3.3.–3.4.1948, 1. 4. 1948(!).

<sup>114</sup> BA, DP-1 VA 1024, Bl. 409, MdJ Brandenburg an MdJ der DDR, 22. 11. 1949; BLHA, Rep. 212, Nr. 1482, Bericht über die Tätigkeit der Justizbehörden in Brandenburg im 2. Halbjahr 1949, 15. 1. 1950.

Die Richter und Staats- bzw. Anwälte k.A. waren in der zweiten Hälfte der vierziger Jahre ein wichtiges personelles Standbein der Justiz, in Brandenburg ebenso wie in Mecklenburg. Allerdings war ihre Fluktuation hoch; in vielen Fällen zeigten sie sich den Anforderungen nicht gewachsen<sup>115</sup>. Nur wenige von ihnen wurden auf Dauer in den höheren Dienst übernommen. Mit Verbesserung der Wirtschaftslage erwies sich eine Stellung als Jurist auf Abruf als immer weniger attraktiv, so daß kaum noch Personal geworben werden konnte. Die letzten Juristen k.A. wurden 1952 in die reguläre Laufbahn übernommen oder sie schieden aus.

### *f. Die ersten Volksrichter*

Die Bedeutung der sogenannten „Volksrichter“ für die ersten Jahre der Justizentwicklung in der SBZ wird oftmals überschätzt<sup>116</sup>. Die ersten Absolventen traten nicht vor September 1946 als Richter und Staatsanwälte in die brandenburgische Justiz ein, sie blieben zahlenmäßig noch für einige Zeit hinter den Richtern „im Soforteinsatz“ zurück; einige von ihnen verließen den Justizdienst bald wieder.

Die ersten Vorschläge zum Einsatz von Richtern, die aus der Bevölkerung angeworben und in Schnellkursen ausgebildet werden sollten, sind schon für Juni 1945 aus Sachsen nachweisbar. Ab September wurde diese Idee zwischen der DJV, der SMAD-Rechtsabteilung und vor allem der KPD-Spitze diskutiert. Nachdem die DJV hierzu ein Konzept entwickelt hatte, ordnete die SMAD am 17. Dezember 1945 die Einrichtung solcher Kurse an, was die DJV in ihrem Rundschreiben vom 28. Dezember konkretisierte<sup>117</sup>.

Obwohl die sowjetische Militärverwaltung lange keine eindeutige Linie bei der Ausbildung der Volksrichter verfolgte, hatte sie dennoch ein strenges Auge auf die Kurse. Nahezu alle Details mußten der SMA gemeldet werden; hin und wieder griff sie ein, so bei der Frage der Anerkennung von Prüfungen<sup>118</sup>. Die brandenburgische Provinzialverwaltung war an der frühen Diskussion nur peripher beteiligt. Präsident Steinhoff und Abteilungsleiter Hoeniger sind aber als dezidierte Vertreter des Volksrichter-Gedankens anzusehen. Gerade Hoeniger betrachtete Volksrichter nicht nur als Übergangserscheinung während der Personalnot, sondern als Dauereinrichtung, die erst allmählich durch Universitäts-Absolventen wieder abgelöst werden sollte<sup>119</sup>.

Die Ausbildung von Volksrichtern lief in Brandenburg parallel zu den anderen Ländern. Die brandenburgischen Lehrgänge spielten sich zunächst „in zwei kleinen, in einem alten Berliner Wohnhaus gemieteten Zimmern“ ab und wurden

<sup>115</sup> Vgl. BLHA, Rep. 212, Nr. 6, Bl. 74–76, Tätigkeitsbericht MdJ Brandenburg für 1. 6.–1. 7. 1948, 1. 7. 1948.

<sup>116</sup> Das Referat Justiz des SED-LV sah den Volksrichter-Einsatz gar erst 1949 als bedeutsam an, BLHA, Rep. 332, Nr. 839, Bericht über die Tätigkeit des Referates Justiz, (31. 10. 1949).

<sup>117</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 313, Bl. 1–7, DJV an Abt. Justiz Brandenburg, 28. 12. 1945. Zum folgenden bes. Wentker, Volksrichter, S. 14 ff. Mit Rücksicht auf die zahlreichen neuen Arbeiten zur Volksrichter-Ausbildung wird hier auf die Darlegung der Gesamtentwicklung weitgehend verzichtet.

<sup>118</sup> Vgl. die Anweisung Scharows zur Einrichtung der Lehrgänge, ca. Ende 1945, in: Freundschaft – Werden und Wachsen, S. 129; BLHA, Rep. 212, Nr. 313, Bl. 127, MdJ an Volksrichter-Lehrgang, 23. 1. 1947; BLHA, Rep. 203 MdI/LBdVP, Nr. 9, Bl. 12–15, Befehl Nr. 45 SMA, 10. 3. 1947.

<sup>119</sup> BA, DP-1 VA 1024, Bl. 42–45, Rede Hoenigers bei Amtseinführung von Stargardt, 28. 12. 1946; Artikel Hoenigers „Juristen und Volksrichter“, in: Tägliche Rundschau, 24. 12. 1947.

1946 auf Anordnung der SMA nach Potsdam verlegt. Trotz intensiver Bemühungen gelang es der Justizverwaltung bis 1948 nicht, ein Internat für die Volksrichterschule zu finden<sup>120</sup>. Erst 1949 konnte das Schloß Babelsberg, das ursprünglich für das Zentralarchiv der SBZ vorgesehen war, als Richterschule „Hans Litten“ bezogen werden. Seit 1949 plante die SMAD-Rechtsabteilung die Errichtung einer zentralen Richterschule für alle Länder der SBZ in Babelsberg, wozu ein Erweiterungsbau in Angriff genommen wurde<sup>121</sup>. Aber nicht nur die Unterbringung, sondern allein schon die Verpflegung der Lehrgangsteilnehmer war so schwierig, daß eine Ausdehnung der Kurse an Grenzen stieß. Noch im Winter 1947/48 mußte der dritte Lehrgang für vier Wochen unterbrochen werden, weil es an Kohle und Nahrungsmitteln fehlte<sup>122</sup>.

Der erste Volksrichter-Lehrgang in Brandenburg begann am 18. Februar 1946 mit 30 Teilnehmern, davon fünf Frauen<sup>123</sup>. Im Vergleich zu späteren Kursen war das Bildungsniveau der Volksrichter-Schüler noch ziemlich hoch. Die Parteizugehörigkeit war eindeutig: 26 Personen gehörten der KPD oder der SPD an. Von den 27 Teilnehmern, die den Lehrgang bis zum Schluß mitmachten, bestanden 23 die Prüfung und wurden Richter oder Staatsanwalt. Die vier durchgefallenen Kandidaten kamen in den mittleren Justizdienst<sup>124</sup>. Zwar brachte dies angesichts des Personalmangels eine erhebliche Verstärkung für die Justiz, erheblich waren aber auch die Probleme der im Schnellverfahren Ausgebildeten. Nur drei von ihnen machten dauerhaft Karriere in der brandenburgischen Justiz<sup>125</sup>. Die meisten anderen, vor allem solche mit den besseren Prüfungsabschlüssen, wanderten im Laufe der Zeit nach Berlin ab, Helmut Rehse kam zur DJV, wo er sich aber nicht bewährte.

Der zweite Lehrgang startete am 1. Oktober 1946. Schon unmittelbar nach Beginn der Schulung wurden drei Bewerber wegen ihrer Vorstrafen ausgeschlossen, zwei schieden freiwillig aus. Allerdings zeigte es sich nun, daß es immer schwieriger wurde, geeignete Personen zu finden. Von den anfänglich 40 Volksrichter-Schülern (33 SED) schafften es schließlich nur 23, die Abschlußprüfung zu bestehen<sup>126</sup>. Aber auch die Ausbildung war anspruchsvoller geworden, sie wurde Mitte Juli 1947 abgeschlossen, dauerte nun also ein dreiviertel Jahr<sup>127</sup>. Erst im dritten Lehrgang wurde die Zahl der Schüler aufgrund des SMAD-Befehls Nr. 193 erheblich erweitert, und zwar auf 58 Personen. Inzwischen waren auch die neuen Parteien CDU und LDPD, die die ersten beiden Male nur je vier Aspiranten gewin-

<sup>120</sup> Zur Geschichte der Rechtspflege 1945–1949, S. 99; A. Nikitin, Sowetskaja woennaja administracija i justizija wostotschnoj Germanii 1945–1949. MS, Bl. 10. BLHA, Rep. 212, Nr. 313, Bl. 324–327, Bericht DJV (Hartwig) über Besuch des 3. Lg., 27. 10. 1947.

<sup>121</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 313, Bl. 543, MdJ an Ministerpräsident, 28. 7. 1948; Wentker, Volksrichter, S. 58f.

<sup>122</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 594, Bl. 57–66, MdJ an SMA, 29. 4. 1947; BA, DP-1 VA 20, Bl. 15, Löwenthal auf der Volksrichtertagung vom 7. 9. 1947 in Potsdam; Anders, Diss., Anhang Kap. II, S. 2.

<sup>123</sup> Vgl. SAPMO, SgY 30/2077, Erinnerungen Elfriede Göldner (1984/87), die von ihrer Nachbarin Hilde Benjamin erworben wurde.

<sup>124</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 313, Bl. 234–238, MdJ an SMA (Schipkow), 2. 10. 1947; ebenda, Bl. 16, Brief aus der Abt. Justiz Brandenburg, 8. 10. 1946.

<sup>125</sup> Walter Dubberke, Max Junius und Heinz Wensierski.

<sup>126</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 313, Bl. 222, MdJ an SMA (Oberstleutnant Podmoskowsky), 27. 8. 1947.

<sup>127</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 320, HA Justiz Brandenburg an MdJ der DDR, 22. 10. 1951.

nen konnten, an der Werbung für Kandidaten stärker beteiligt<sup>128</sup>. Diesmal stellten die „bürgerlichen“ Parteien 13 von 49 politisch organisierten Lehrgangsteilnehmern<sup>129</sup>.

In der Justizabteilung hatte der Stellvertreter Hoenigers, Horst Schulze (SED), die Oberaufsicht über die Lehrgänge; 1947 übernahm Götz Schlicht die unmittelbare Leitung. Schlicht war frisch promoviert und bekam hervorragende Beurteilungen: „ausgezeichneter Jurist, guter Pädagoge, nur etwas sarkastisch. Wird von allen begabten Schülern hoch geschätzt, die geistig schwächeren Teilnehmer haben es schwer mit ihm. politisch: ausgesprochener Antifaschist, fortschrittl. Denken“<sup>130</sup>. Was man im Justizministerium nicht kannte, war Schlichts Laufbahn als Polizeioffizier im Dritten Reich. In der besetzten Ukraine hatte Schlicht an der Verwischung der Spuren von Massengräbern von NS-Opfern teilgenommen. Der Großteil seiner damaligen Untergebenen stammte aus der Berliner Polizei und wurde Ende 1947 vom MGB verhaftet und verurteilt<sup>131</sup>. Erst 1952 erteilte ihm sein Schicksal, allerdings wurde er nicht wegen seiner NS-Vergangenheit, sondern wegen seines Widerstandes gegen die SED-Diktatur festgenommen<sup>132</sup>.

Nicht nur bei den Verantwortlichen in der Justizabteilung, auch unter den Kurs-Dozenten überwogen die SED-Mitglieder<sup>133</sup>; der dritte Lehrgang wurde sogar von einem der wenigen früheren KPD-Mitglieder unter Brandenburgs Juristen, Eberhard Greiff, geleitet<sup>134</sup>. Lediglich der Dozent Kurt Dittrich war in der LDP, August Lecreux parteilos. Die Lehrgänge hatten damit und mit der Auswahl der Teilnehmer zwar von Anfang an eine politische Ausrichtung, die Inhalte wurden bis 1948 dadurch aber nur teilweise bestimmt. Götz Berger und Hilde Benjamin reisten aus Berlin an, um Vorträge zur „Soziologie“ zu halten; diese bildeten jedoch nur einen kleinen Teil des Ausbildungsprogramms und waren noch nicht von stalinistischer Marxismus-Dogmatik geprägt. Hilde Benjamin nahm auch an den Prüfungen des 2. Lehrgangs teil<sup>135</sup>.

Unmittelbar vor dem Amtsantritt der ersten Volksrichter erließ die Provinzialverwaltung am 23. September 1946 ohne Absprache mit der SMAD eine Verordnung über die Befähigung zum Richteramt<sup>136</sup>. Damit war die Rechtsgrundlage dafür geschaffen, daß auch Personen ohne zwei Staatsprüfungen im höheren Justizdienst tätig sein konnten, und verfahrensrechtliche Probleme beim Einsatz der Volksrichter waren a priori ausgeschaltet. Brandenburg nahm deshalb später als einziges Land die Institution der Volksrichter nicht in seine Verfassung auf. In al-

<sup>128</sup> ACDP, III-033-051, Rundschreiben CDU KV Potsdam, 17. 6. 1946; ACDP, VII-011-1294, Rundschreiben CDU LV an KV Nr. 21/1946, 11. 12. 1946. Ähnlich für Mecklenburg: Bartusel, Politisierung der Justiz, S. 67.

<sup>129</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 313, Bl. 324–327, Bericht DJV (Hartwig) über Besuch des 3. Lg. in Brandenburg, 27. 10. 1947.

<sup>130</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 269, Bl. 53, MdJ an SMA-Rechtsabteilung, 2. 9. 1948.

<sup>131</sup> Vgl. seine Vernehmung am 7. 2. 1964 durch die StA Hamburg 141 Js 204/60 und die MGB-Vernehmungen in Zentrale Stelle Ludwigsburg, 208 AR-Z 294/59, Band 21, Bl. 4541–91. Zum Zusammenhang Pohl, Nationalsozialistische Judenverfolgung, S. 378–381.

<sup>132</sup> Siehe unten S. 252.

<sup>133</sup> Walter Beckmann, Helmut Bloch, Löwenthal, Rosenthal, Schlicht, Schoeps und Diether Schulze.

<sup>134</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 313, Bl. 419, MdJ an DJV, 5. 4. 1948.

<sup>135</sup> Ebenda, Bl. 234–238, MdJ an SMA (Schipkow), 2. 10. 1947.

<sup>136</sup> Jakupow kritisierte später den Alleingang Brandenburgs, BA, DP-1 VA 22, Bl. 89–94, Konferenz der Länderjustizminister am 13. 12. 1946.

len anderen Ländern der SBZ wurde dieser Schritt formal erst durch den SMAD-Befehl Nr. 193 im August 1947 vollzogen<sup>137</sup>.

Der Empfang der Neulinge durch die Volljuristen an den Gerichten gestaltete sich recht unterschiedlich. Nur relativ wenige Volksrichter konnten von uneingeschränkt positiven Erfahrungen berichten. Viele hatten Probleme mit der Rechtspraxis und wurden von ihren Kollegen als Juristen zweiter Klasse angesehen<sup>138</sup>. Die Justizabteilung forderte deshalb die Landgerichte auf, für die Fortbildung der Neulinge zu sorgen. Die Gerichte winkten jedoch mit Verweis auf ihre Arbeitsüberlastung ab<sup>139</sup>.

Die ersten zwei Volksrichtertagungen in Potsdam im September und November 1947 waren denn auch von den Schwierigkeiten bestimmt, die die Absolventen in der Praxis hatten. So berichtete der Volksrichter Heinz Wensierski über seinen Dienstantritt in Cottbus im Oktober 1946: „Der erste Empfang war der erschütterndste. Der Vertreter des Oberstaatsanwalts sagte: ‚Meine Herren, wenn Sie sich Ihr Wohlwollen erhalten wollen, dann sorgen Sie dafür, daß ständig etwas zu rauchen da ist‘.“<sup>140</sup> Andere Lehrgangsabsolventen hatten positivere Erfahrungen. Bemängelt wurde von allen aber die unzureichende Fortbildung.

Bei den Volksrichtertagungen handelte es sich bereits um reine SED-Veranstaltungen. Der Landesvorsitzende Friedrich Ebert formulierte die Ansprüche der Partei an die frischgebackenen Juristen: „Im übrigen bin ich der Meinung, daß Ihr als Richter die Gesetze so anzuwenden versteht, daß sie im Einklang stehen mit unseren Interessen.“ Sie hätten „sich immer und immer als Funktionäre der Partei zu fühlen“<sup>141</sup>. Bei der Novembertagung 1947 waren Hilde Benjamin und Oberstleutnant Jakupow von der SMAD anwesend. Letzterer zeigte sich über das Niveau der Veranstaltung enttäuscht, Hoeniger fügte hinzu: „Die Teilnehmer machten ausnahmslos einen müden und abgehetzten Eindruck.“<sup>142</sup> Als der SMA unmittelbar nach der Tagung zu Ohren kam, daß die Volksrichter schlechter bezahlt würden als ihre anderen Kollegen, ordnete sie sofort die gleichwertige Entlohnung an<sup>143</sup>.

Anfang 1948 arbeiteten in Brandenburg 48 Lehrgangs-Absolventen, die zu meist an den Amtsgerichten tätig waren<sup>144</sup>. In der ganzen SBZ gehörten 1947 erst 20 % der Richter und 28 % der Staatsanwälte der SED an<sup>145</sup>. Dies sind keine hohen Anteile. Allerdings verschleiern diese Zahlen, daß einige SED-Mitglieder in Schlüsselpositionen der Justiz saßen. Besonders der Beginn der deutschen NS-Verfahren nach Befehl Nr. 201 im Herbst 1947 brachte die Lehrgangsabsolventen in wichtige Stellen.

<sup>137</sup> Feth, Volksrichter, S. 373; vgl. BLHA, Rep. 212, Nr. 40, Bl. 468, Runderlaß der Abt. Justiz Nr. 293, 16. 10. 1946.

<sup>138</sup> Vgl. BLHA, Rep. 212, Nr. 313, Bl. 39, Vermerk Abt. Justiz Brandenburg, 14. 11. 1946.

<sup>139</sup> Ebenda, Bl. 189–192, Rundschreiben MdJ Brandenburg, 31. 5. 1947, mit Antworten der LG-Präsidenten Eberswalde, Neuruppin und Cottbus.

<sup>140</sup> BA, DP-1 VA 20, Bl. 8, Protokoll 3. Volksrichtertagung vom 7. 9. 1947 in Potsdam.

<sup>141</sup> Ebenda, Bl. 1..

<sup>142</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 295, Bl. 93–94, MdJ an DJV betr. Tagung am 22. 11. 1947.

<sup>143</sup> BLHA, Rep. 201, Nr. 212, Bl. 165, Befehlsschreiben Nr. 2679 SMA, 30. 12. 1947.

<sup>144</sup> SAPMO, DY 30/IV 2/1/38, Bl. 106, Fechner auf PV-Tagung zu Justiz, 14./15. 1. 1948.

<sup>145</sup> Feth, Volksrichter, S. 369.



### 3. Die Entwicklung der Justiz im politischen Kräftefeld 1946/47

Aus der Retrospektive wird sichtbar, daß eine eigenständige brandenburgische Politik innerhalb der SBZ nur in den Jahren bis 1947 und nur in eingeschränktem Maße möglich war. Welchen Weg die Justiz in der Provinz gehen würde, hing stark von den Machtverhältnissen und rechtspolitischen Vorstellungen der Akteure, aber auch von der Sondersituation nach dem Krieg ab. Insbesondere in der Zeit bis 1948 verschob sich das politische Koordinatensystem der SBZ nahezu ununterbrochen. Anfang des Jahres 1946 schienen die politischen Verhältnisse zunächst einigermaßen konsolidiert, die Verwaltungen und der Justizapparat waren in den Grundzügen aufgebaut.

#### *a. Die sowjetische Militärverwaltung*

Der entscheidende Ansprechpartner für die Justizabteilung war die sowjetische Militärverwaltung. Angesichts der eingeschränkten Kenntnisse, die bisher über die Struktur der SMAD und besonders der SMA vorliegen<sup>146</sup>, kann eine Rekonstruktion von deren Rechtspolitik erst in Ansätzen vorgenommen werden. Wie es scheint, hatte die SMA Brandenburg bis Anfang 1948 keine eigene Rechtsabteilung<sup>147</sup>. Dies dürfte ein wichtiger Grund dafür gewesen sein, daß Hoeniger und seine Angestellten des öfteren mit der Rechtsabteilung der SMAD in Berlin-Karlshorst unter Jakow Karassjow verhandeln mußten<sup>148</sup>. Von dort kamen alle grundlegenden Anweisungen in Justizfragen. Die SMAD genehmigte die Länderkonferenzen der Justiz, hielt aber die Kompetenzverteilung zwischen DJV und den Länderjustizverwaltungen eher in der Schwebe. Sie war über alle Gesetzentwürfe rechtzeitig zu informieren; zu diesem Zweck besuchte Hoeniger Major Kurbatow in Berlin. Dieser ordnete auch die Vorlage von Stellenplänen an<sup>149</sup>. Allgemein drängte die Rechtsabteilung alle Provinzen und Länder dazu, sich eine einheitliche Struktur in der Justizverwaltung zu geben<sup>150</sup>.

Relativ selten waren Kontroll-Revisionen der SMAD-Rechtsabteilung in Brandenburg. Bald nach Erlaß des Befehls Nr. 49 schickte die Abteilung Mitarbeiter durch die Provinzen; Karassjow wertete diese Touren als vollen Erfolg<sup>151</sup>. Oberstleutnant Jakupow, der für Fragen der Gerichtsorganisation zuständig war, reiste

<sup>146</sup> Vgl. dazu grundlegend: Foitzik, Sowjetische Militäradministration – Struktur. Ungeklärt ist etwa, inwieweit die SMAD-Rechtsabteilung nur Vollzugsorgan der Innenabteilung war, ebenda S. 29.

<sup>147</sup> BA, DP-1 VA 116, Bl. 14, Präsident Provinzialverwaltung Brandenburg an Scharow, 13. 6. 1946, erwähnt eine Rechtsabteilung der SMA Potsdam. Wahrscheinlich wurde deren Existenz aber nur vermutet.

<sup>148</sup> Vgl. BLHA, Rep. 212, Nr. 20, Bl. 1–5, 88–91, Bericht der Abt. Justiz an die SMA über die Rechtspflege in Brandenburg vom 20. 7.–20. 8. 1946, 29. 8. 1946; dasselbe, 30. 10. 1946. Zur SMAD-Rechtsabteilung vgl. Amos, Justizverwaltung, S. 17.

<sup>149</sup> BA, DP-1 VA 120, Bl. 1, Abt. Justiz Brandenburg an DJV, 21. 2. 1946; BLHA, Rep. 212, Nr. 264, Bl. 8, Abt. Justiz Brandenburg an SMA, 6. 11. 1945.

<sup>150</sup> Anders, Diss., Kap. III, S. 3; SAPMO, DY 30/IV 2/13/433, Protokoll der Konferenz der Länderjustizminister am 14./15. 6. 1946.

<sup>151</sup> Bericht Karassjow an den stellv. Außenminister Wyschinski, 14. 11. 1945, abgedruckt bei Laufer, SSSR i germanskij wopros, Band 2 (iVb).

im Juli 1946 zehn Tage lang durch die Provinz, besuchte zahlreiche Gerichte und ließ sich deren Urteile vorlegen; Major Nikolajew befand sich Ende November 1946 gleich für mehrere Tage zu Besprechungen in der Justizabteilung<sup>152</sup>.

Der Präsident des Oberlandesgerichts und der Generalstaatsanwalt waren direkt der SMAD berichtspflichtig<sup>153</sup>. Darüber hinaus forderte die SMAD-Rechtsabteilung von der Abteilung Justiz immer wieder Sonderberichte, so zur Jugendkriminalität oder zum Strafvollzug<sup>154</sup>. Die Anforderungen der SMAD erwecken hin und wieder den Eindruck, daß deren Rechtsabteilung über die brandenburgische Entwicklung nicht ganz auf dem laufenden war. So forderte sie im November 1946 über die DJV alle Gesetze und Verordnungen aus der Provinz an<sup>155</sup>.

Die Rechtspolitik der brandenburgischen Militärverwaltung (SMA) ist noch schwerer zu durchschauen. Die ersten Weisungen und Berichtsaufträge kamen im Sommer 1945 vom stellvertretenden Gerichtsoffizier der SMA, Oberleutnant Tschaikowski<sup>156</sup>. Ab September 1946 waren alle Eingaben der Justizverwaltung an den Leiter der Innenabteilung, Oberst Gami, zu richten. Monatsberichte hingegen gingen an Oberstleutnant Gofschtein<sup>157</sup>. Gami beschäftigte sich im allgemeinen mehr mit Polizeifragen, bei Einzelproblemen wie etwa Straftaten gegen die Ernährungswirtschaft beorderte er auch Vertreter der Justizabteilung zu sich<sup>158</sup>. Für die Überwachung der Generalstaatsanwaltschaft war der „Generalprokurator der Mark Brandenburg“ Major Fatow zuständig, der bis 1948 zu einem der wichtigsten Justizoffiziere für die Brandenburger wurde<sup>159</sup>.

Vom Sommer 1947 an wechselten offensichtlich die sowjetischen Ansprechpartner für die deutsche Justiz. Die Berichte wurden von nun an immer Major Schipkow übersandt, ab Ende 1947 auch an Leutnant Antschupan, der 1948 in der SMA-Rechtsabteilung als Fachberater (Ekspert-konsultant) die deutsche Justiz betreute<sup>160</sup>. Oberstleutnant Anochin führte zeitweise die Innenabteilung; er schaltete sich in alle Fragen von Polizei und Strafvollzug ein. Sporadisch ergaben sich auch Kontakte mit anderen Bereichen der SMA, so etwa mit der Finanzabteilung, die auch den Justizetat überwachte.

Die Weisungen der SMA ergingen auf verschiedenen Wegen<sup>161</sup>. Nur wenige grundlegende Justizfragen regelte die Militärverwaltung in Form von regulären SMA-Befehlen<sup>162</sup>. Erheblich häufiger waren sogenannte Befehlsschreiben, die ins-

<sup>152</sup> BA, DP-1 VA 325, Bl. 283, Vermerk DJV (Stackelberg), 2. 8. 1946; BLHA, Rep. 212, Nr. 6, Bl. 170–177, Tätigkeitsbericht Abt. Justiz für 19. 11.–18. 12. 1946, 18. 12. 1946.

<sup>153</sup> BLHA, Rep. 203, Nr. 21, Bl. 295, SMAD-Rechtsabteilung Nr. 15/24184 an OLG und GStA der Länder, 9. 3. 1946.

<sup>154</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 40, Bl. 289–292, Runderlaß der Abt. Justiz Nr. 205, 19. 6. 1946, und Nr. 209, 20. 6. 1946.

<sup>155</sup> BLHA, Rep. 202A, Nr. 136, Bl. 14, DJV an Abt. Justiz Brandenburg, 14. 11. 1946.

<sup>156</sup> Foitzik, Sowjetische Militäradministration – Struktur, S. 453, führt Tschaikowski als Leiter der Rechtsabteilung an.

<sup>157</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 313, Bl. 12, interne Anweisung Abt. Justiz, 30. 8. 1946.

<sup>158</sup> BLHA, Rep. 203, Nr. 25, Bl. 120–134, Abt. Justiz an Gami, 27. 10. 1946.

<sup>159</sup> Ab 19. 1. 1948 trat Fatow an die Stelle von Schipkow, BLHA, Rep. 212, Nr. 25, hdschr. Entwurf MdJ an SMA, 12. 12. 1947. Vgl. BLHA, Rep. 203, Nr. 21, Bl. 136, Militärstaatsanwalt Nr. 510160 an Justiz Brandenburg, 6. 2. 1946, das von einem Gardemajor Besfamilnow gezeichnet ist.

<sup>160</sup> Der bei Geßner, Befehle der SMA Brandenburg, S. 21, erwähnte Major Sachwatow übernahm erst etwa im Mai 1948 die Rechtsabteilung. Siehe unten S. 107.

<sup>161</sup> Vgl. dazu Foitzik, Sowjetische Militäradministration – Struktur, S. 301 ff.

<sup>162</sup> Vgl. Befehle der Sowjetischen Militäradministration, S. 25 ff.

besondere für die Abstellung einzelner Mißstände genutzt wurden. Diese Befehlsschreiben waren für alle SMA-Abteilungen gemeinsam durchnummeriert, insgesamt belief sich ihre Zahl auf bis zu zehntausend jährlich (für alle Abteilungen)<sup>163</sup>. Oftmals richteten sie sich direkt an den Provinzialpräsidenten, auch wenn sie Justizfragen behandelten. Ein Weisungskanal, der kaum noch zu rekonstruieren ist, sind die vielen Telefonate der SMA mit der Justizabteilung. Insbesondere außerordentliche Berichtsaufträge wurden telefonisch erteilt<sup>164</sup>. In die andere Richtung lief die Berichterstattung der Justizabteilung, meist Monatsberichte und Sonderberichte zu Einzelfragen, wobei durch deren Übersetzung Verzögerungen eintraten.

Die SMA war zugleich die höchste politische und die höchste Rechtsinstanz in Brandenburg. Bis 1947 mußten alle Todesurteile der deutschen Justiz der Militärverwaltung zur Genehmigung vorgelegt werden. Ihr Hauptaugenmerk richtete die SMA aber auf das Personal in der Provinzialjustiz. Nach den ersten Personalerfassungen im Herbst 1945 wurden immer detailliertere Personalaufstellungen eingefordert. Ab März 1947 mußten darin unter anderem die Westverwandten der Justizangehörigen vermerkt werden<sup>165</sup>.

Anfang 1947 wies die SMA das Justizministerium an, eine Revision der gesamten Strafrechtspflege durchzuführen<sup>166</sup>. Erstmals wollten sich die Besatzungsbehörden einen umfassenden Überblick über die Gerichte verschaffen. Die Überprüfungen bei den Amtsgerichten Oranienburg, Bernau, Angermünde und Eberswalde vom Januar/Februar 1947 zeitigten aus Sicht der sowjetischen Verantwortlichen katastrophale Ergebnisse. Die Militärverwaltung sah gar eine „verbrecherische Tätigkeit“ einiger Justizangestellter, insbesondere Unterschlagungen beim AG Oranienburg. Des weiteren beklagte sie schlechte Ermittlungen, zu milde Urteile und Berufungsurteile, zu lange Untersuchungshaft und Ausbrüche aus den Gerichtsgefängnissen. Die Vorwürfe mündeten in den harschen Befehl Nr. 45 der SMA vom 10. März 1947, der die Abstellung der Mißstände und die Festnahme des Oranienburger Amtsrichters Fandrich anordnete<sup>167</sup>. Fünf Wochen später konnte das Justizministerium über die Erfüllung des Befehls berichten: Man habe Strafverfahren gegen einen Richter und einen Amtsanwalt eingeleitet und das Personal bei Revisionen an 43 Orten überprüft. Noch verbliebene Personen mit Zugehörigkeit zu NS-Organisationen seien entlassen oder auf tägliche Kündigung eingestellt worden. Die Masse der Mängel sei aber auf äußere Umstände wie die schlechte Ermittlungsarbeit der Kripo zurückzuführen<sup>168</sup>.

Besonders in Verfahren wegen Wirtschaftsstrafsachen griff die SMA des öfteren ein. Sie forderte Akten an, drängte auf schnelle und harte Aburteilung und ord-

<sup>163</sup> Vgl. BLHA, Rep. 202A, Nr. 90–134. Die Schreiben sind nur zum Teil erhalten, vermutlich unterlagen sie oft der Rückgabepflicht.

<sup>164</sup> Dies geht aus den Bezugsvermerken vieler Schreiben an die SMA hervor.

<sup>165</sup> BLHA, Rep. 240 Eberswalde, Nr. 11, Bl. 9, Rundschreiben LG Eberswalde an alle AGe, 14. 3. 1947.

<sup>166</sup> BA, DP-1 VA 14, Bl. 9, Protokoll der Konferenz der GStA am 25.–26. 4. 1947.

<sup>167</sup> BLHA, Rep. 203 MdI/LBdVP, Nr. 9, Bl. 12–15, SMA-Befehl Nr. 45, 10. 3. 1947.

<sup>168</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 594, Bl. 57–66, MdJ an SMA, 29. 4. 1947. Zum Fall Fandrich: Löwenthal, Der neue Geist von Potsdam, S. 18–23.

nete in vielen Fällen schriftlich die Bestrafung bestimmter Personen an<sup>169</sup>. Auf diesem Feld dominierten bis 1947 die Kommandanturen. Die Gerichte mußten in der Regel wöchentlich beim Kommandanten Bericht erstatten. In den sowjetischen Kreisbehörden saß in der Regel ein Gerichtsoffizier. Die Eingriffe ins deutsche Justizleben unterschieden sich von Ort zu Ort. Der Kreiskommandant von Neuruppin und sein Wirtschaftsoffizier beispielsweise setzten das Amts- und Landgericht immer wieder unter Druck<sup>170</sup>. Die SMA untersagte den Kommandanturen mehrfach die eigenmächtige Intervention in Justizfragen, besonders ab 1947<sup>171</sup>. Anscheinend gelang es der Rechtsabteilung in Potsdam ab 1948, die Kompetenzen weitgehend an sich zu ziehen. An vielen Orten entwickelte sich die Zusammenarbeit der Gerichte aber auch ohne Friktionen. Ab August 1947 wurde die Zahl der lokalen sowjetischen Vertretungen allmählich reduziert; damit ließ auch die Kontrolle vor Ort nach<sup>172</sup>.

Sehr diffus ist das Bild der sowjetischen Geheimpolizei in der Justizpolitik, die im gesamten Bereich der Innenpolitik inklusive der Justiz ein gewichtiges Wort mitzureden hatte. Während in anderen Ländern die Einflußnahme von NKWD und MGB auf den Justizapparat klar nachweisbar ist<sup>173</sup>, bleibt sie für Brandenburg weitgehend im dunkeln. Sicher ist, daß die Operativen Gruppen in den einzelnen Städten unmittelbaren Zugriff auf die Volkspolizei hatten. Vor Ort behielten sich Dienststellen des NKWD die Genehmigung von Verhaftungen vor<sup>174</sup>, griffen öfters in Verfahren ein, zogen Akten an sich oder untersagten deutsche Ermittlungen. Die SMA selbst versuchte die lokalen Eingriffe wenn nicht zu verhindern, so doch zu kontrollieren. Offiziell waren Aktenabgaben an Kommandanten und Operative Gruppen von der SMA und dem Generalstaatsanwalt zu genehmigen. Im Mai 1948 ordnete der Operative Sektor in Potsdam an, daß alle Einmischungen der Operativen Gruppen in Rechtssachen der SMA zu melden seien<sup>175</sup>. Zeigte sich die Operative Gruppe an Verfahren desinteressiert, die in ihre eigene Kompetenz fielen, so gingen sie an die deutschen Gerichte über<sup>176</sup>. Beim Landgericht Neuruppin forderte die Operative Gruppe des MGB nicht nur Personalaufstellungen des Gerichts an, sondern legte auch den Termin für die Hauptverhandlung in einer

<sup>169</sup> SAPMO, DY 30/IV 2/13/109, Bl. 43, Protokoll der Innenministerkonferenz am 1. 6. 1947; BLHA, Rep. 202A, Nr. 420, Bl. 104–105, Hoeniger an Scharow, Juni 1947, mit Bezug auf SMA-Befehl Nr. 71 vom 19. 4. 1947; BLHA, Rep. 201, Nr. 212, Bl. 54, Befehlsschreiben Nr. 3872 SMA, 6. 6. 1947.

<sup>170</sup> SAPMO, DY 30/IV 2/13/407, Notiz über Gespräch Hoeniger mit Max Berger, 5. 11. 1947; BLHA, Rep. 212, Nr. 595, Bl. 109–113, Bericht MdJ Brandenburg über Besuch bei LG und StA Neuruppin, 17. 1. 1948.

<sup>171</sup> Vgl. BLHA, Rep. 212, Nr. 1072, Bl. 18–19, Vermerk Hoeniger, 6. 11. 1947; BLHA, Rep. 212, Nr. 43, Rundverfügung MdJ Brandenburg Nr. 100, 9. 4. 1949.

<sup>172</sup> Foitzik in: Inventar der Befehle, S. 9.

<sup>173</sup> Weber, Rechtsstaat Thüringen, S. 121. Für Außenstehende waren NKWD/MWD und NKGB/MGB ab Ende 1946 nicht genau abgrenzbar, während das MGB immer mehr exekutive Befugnisse an sich zog, vgl. Murphy/Kondrashev/Bailey, Battleground Berlin, S. 461. Deshalb wird im folgenden in der Regel die Bezeichnung aus der zeitgenössischen deutschen Sicht übernommen.

<sup>174</sup> BA, DO-1/7/146, Bl. 225, Abt. K DVdI an Mielke, 4. 11. 1947.

<sup>175</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 29, Bl. 14, Vermerk MdJ über Gespräch mit Major Moisejew von der „Zentrale der operativen Gruppe“, 14. 5. 1948.

<sup>176</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 43, Rundverfügung MdJ Brandenburg Nr. 100, 9. 4. 1949; BLHA, Rep. 212, Nr. 41, Bl. 375, Rundverfügung MdJ Brandenburg Nr. 233, 7. 9. 1947, mit Bezug auf eine neue Weisung der SMA.

Waffenbesitz-Sache fest und ordnete einen Schauprozess an<sup>177</sup>. In mindestens einem Fall griff die Geheimpolizei direkt in die Gesetzgebung ein: „Den Text der Verordnung hat s.Zt. der Leiter der NKWD Potsdam mündlich festgelegt.“<sup>178</sup> Daneben übernahm die sowjetische Geheimpolizei Überprüfungen von Justizpersonal, insbesondere wenn ein Verdacht auf NS-Belastung auftauchte. Das NKGB/MGB versuchte, in der ganzen SBZ ein Spitzelnetz zu etablieren. Anscheinend war dieses Unternehmen aber nicht so erfolgreich, wie man bisweilen annimmt. Geplant waren wohl 50 Informanten auf 1000 Einwohner, angeworben werden konnten 1949 aber nur etwa 3000 Personen in der ganzen Besatzungszone<sup>179</sup>. Es ist anzunehmen, daß die zuständige Dritte Abteilung des MGB sich bemühte, einzelne Justizfunktionäre an wichtigeren Stellen wie dem Justizministerium oder den Landgerichten als Informanten zu verpflichten. Mit ziemlicher Sicherheit läßt sich dies aber erst ab 1949/50 nachweisen<sup>180</sup>.

Die massivste Intervention der Besatzungsmacht in den Justizapparat waren die Verhaftungen von Angestellten. Von Ende 1945 bis Sommer 1947 betraf dies mindestens drei Justizangehörige<sup>181</sup>. Das NKWD scheute sich nicht einmal, Anfang 1946 KPD-feindliche Richter aus den Westsektoren Berlins zu entführen und im Lager verschwinden zu lassen<sup>182</sup>. Im September 1947 geriet ein mecklenburgischer Richter in die Fänge des MGB. Über ein Jahr später, im Dezember 1948, nahm das MGB den Cottbusser Landgerichtsrat Bruno Goll fest. Ursache dafür waren anscheinend sein Verhältnis zum SED-Kreisverband und einige politische Äußerungen<sup>183</sup>. Im gleichen Jahr ereilte die Sekretärin von Hoenigers Stellvertreter dieses Schicksal<sup>184</sup>. Es folgte im Mai 1949 die Verhaftung eines weiteren Richters aus Cottbus, der sogar selbst an politischen Verfahren beteiligt gewesen war<sup>185</sup>. Die

<sup>177</sup> BA, DP-1 VA 412, Bl. 113, LG Neuruppin an MdJ Brandenburg, 25. 9. 1947; BLHA, Rep. 212, Nr. 595, Bl. 90c-d, Vermerk Ostmann über Besuch in Neuruppin am 10. 12. 1947; BLHA, Rep. 240 Neuruppin, Nr. 12, LG-Präsident Neuruppin an Chef der operativen Gruppe, 24. 1. 1948.

<sup>178</sup> BA, DP-1 VA 116, Bl. 100, Hoeniger an DJV, 31. 5. 1947; gemeint ist die VO zur Bestrafung von Sterilisationen, siehe unten S. 160f.

<sup>179</sup> Foitzik, Organisationseinheiten und Kompetenzstruktur, S. 131; Sacharov/Filippovych/Kubina, Tschekisten in Deutschland, S. 310f. Am 1. 1. 1946 waren 2304 Informanten in der SBZ registriert, Semiryaga, Wie Berijas Leute, S. 748.

<sup>180</sup> Murphy/Kondrashev/Bailey, Battleground Berlin, S. 38. Siehe unten, S. 120; zur Verpflichtung von Antifa-Kadern für das MWD/MGB vgl. Foitzik, Die stalinistischen Säuberungen, S. 415. Ein Amtsanwalt beim LG Potsdam gab einem Kollegen gegenüber lediglich einmal an, 1945/46 „für die SMA“ gearbeitet zu haben, BStU ZA AIM 609/53, Bl. 39; vgl. den Fall Albrecht, siehe S. 250.

<sup>181</sup> IfZ, OMGUS 2/99–2/12, „Report on Disappearances of Judges in the Russian Zone“, o.D., zum Verschwinden eines Richters auf der Polizei in Teltow am 26. 12. 1945; BA, DP-1 VA 76, Bl. 14–22, Liste der Justizangehörigen in Brandenburg, die vom 1. 1. 1946 bis 10. 8. 1947 entlassen wurden.

<sup>182</sup> Berlin 1945–1946, S. 335, 371 (25. 1. 1946); Filippovych, Sowetskaja woennaja administracija, S. 55 (damit brüstete sich Scrow später gegenüber Stalin).

<sup>183</sup> Bartusel, Politisierung der Justiz, S. 45; BA, DP-1 VA 1024, Bl. 118, 227, MdJ Brandenburg an DJV, 13. 10. 1947, Vermerk DJV, 28. 12. 1948; BLHA, Rep. 212, Nr. 494, Bl. 278, Hoeniger an LG Cottbus, 10. 1. 1949; AdsD, Ostbüro 0048a, Bericht über Cottbusser Justizbehörden, 8. 6. 1949. Es ist nicht klar, ob es sich hierbei um Auseinandersetzungen mit der SED handelte oder ein Zusammenhang mit den Verhaftungen von SED-Funktionären besteht.

<sup>184</sup> Erwähnt in BStU, ASt. Potsdam, AOP 192/55, Band 2, Bl. 37, Bericht Abt. VI IVerw., 26. 5. 1951. Ein Hinweis auf die MGB-Verhaftung eines Volksrichter-Schülers im 3. Lehrgang 1948 befindet sich in BAK, B 209/257, Informationen zur richterlichen Besetzung des BG Potsdam zum 20. 11. 1952.

<sup>185</sup> BA, DP-1 VA 687, Revision DJV (Reuter) bei StA und LG Cottbus, 9. 6. 1949.

breitere Kriminalisierung von Justizpersonal setzte aber erst Ende 1949 ein und wurde dann vom SED-Apparat betrieben.

Wie sich die sowjetische Militäradministration konkret den Aufbau und die Entwicklung der Justiz vorstellte, läßt sich nur indirekt erschließen. Zunächst einmal ist anzunehmen, daß nur ein sehr geringer Teil der Offiziere auch Rechtserfahrung hatte. Dies waren an erster Stelle SMA-Zivilchef Scharow, der Jura studiert hatte<sup>186</sup>, und vor allem Militärjuristen wie Fatow. Darüber hinaus hatten wohl nur einzelne detaillierte Kenntnisse vom sowjetischen Justizsystem. Inwieweit das deutsche Rechtswesen bekannt war, ist nicht zu rekonstruieren. Für mehr als Schnellkurse war hier wohl kaum Zeit; zudem hatten anfangs nur wenige deutsche Sprachkenntnisse<sup>187</sup>. Also orientierten sich die Militärstellen in Brandenburg an den SMAD-Weisungen und an den Bedürfnissen der Nachkriegszeit. Die grundlegenden SMAD-Weisungen aber zielten zunächst auf eine formale Wiederherstellung der Justiz der Weimarer Republik, mit der Beseitigung der organisatorischen und der meisten rechtlichen Neuerungen des NS-Regimes.

Die Prärogative der sowjetischen Militärjustiz stand außer Diskussion. Dies umfaßte alle Verfahren gegen Sowjetsoldaten, bei Straftaten, in die sowjetische Staatsbürger verwickelt waren, bei Waffenbesitz und zunächst bei allen politischen Ermittlungen. Daran erinnerte die SMA wiederholt<sup>188</sup>.

Allerdings setzte die sowjetische Justizverwaltung schon frühzeitig einige Akzente, die auch vom eigenen Rechtssystem beeinflusst waren: Dies betraf die explizite Förderung der Volksrichter, die Durchführung von Schau- bzw. Lehrprozessen im lokalen Rahmen, oder die Führung von Kriminalitätsstatistiken nach sozialen Herkunfts-Merkmalen<sup>189</sup>. Im großen und ganzen ging dies jedoch mit der Haltung der deutschen Justizverwaltung konform.

### *b. Begrenzte Einflußnahme der DJV 1946/47*

Während die Militärverwaltung praktisch unbegrenzte Eingriffsmöglichkeiten in die brandenburgische Justiz hatte, mußte die Deutsche Zentralverwaltung für Justiz (DJV) darum kämpfen, allmählich auch ein Mitspracherecht in Brandenburg zu erlangen. Nachdem erste derartige Bestrebungen Ende 1945 von der SMAD abgeblockt worden waren, etablierte sich die DJV 1946 zunehmend als Koordinationsinstanz für die Länder.

Im Februar 1946 verschärfte sich die Debatte um das Statut der DJV. Während der thüringische Ministerpräsident Paul dieses rundweg ablehnte, erhob Steinhoff zwar auch „ernstesten Protest“, äußerte aber vorwiegend einzelne sachliche Einwände gegen das Vorläufige Statut, das die Kontrolle und Lenkung der Justiz durch die DJV vorsah, insbesondere die Aufsicht über das Personalwesen. Gerade wegen der Finanzierung des Justizapparates durch die Provinzen und Länder sei

<sup>186</sup> SAPMO, SgY 30/1307, Bl. 23, Erinnerungen Karl Steinhoff; Steinhoff, In der Mark Brandenburg, S. 548.

<sup>187</sup> Vgl. Naimark, Russians, S. 40: Im März 1946 ordnete die SMAD obligatorische Sprachkurse an.

<sup>188</sup> Beispielsweise BLHA, Rep. 212, Nr. 41, Bl. 187, Rundschreiben MdJ Brandenburg Nr. 119, 1. 6. 1947.

<sup>189</sup> BLHA, Rep. 203, Nr. 21, Bl. 295, SMAD-Rechtsabteilung Nr. 15/24184 an OLG und GStA der Länder betr. Monatsberichte, 9. 3. 1946.

dies unerträglich. Insgesamt nannte Steinhoff die Zentralisierung eine „höchst unglückliche Maßnahme“ und kündigte Protest bei der Besatzungsmacht an<sup>190</sup>. Eine Neufassung des Statuts kam jedoch nicht zustande. Noch im Oktober 1947 beschwerte sich Schiffer, daß Brandenburg die Rechtsvereinheitlichung ablehne und dies mit der fehlenden Rechtsgrundlage hierfür wie mit der eigenen Rechtsprechung des Oberlandesgerichts begründe. Im übrigen habe Potsdam den nachgeordneten Dienststellen jeglichen direkten Schriftverkehr mit der DJV untersagt und verhindere somit die Kontrolle<sup>191</sup>.

Allerdings hatte die DJV gegenüber den Landes- und Provinzialjustizverwaltungen den Vorteil, daß sie direkten Kontakt zur Rechtsabteilung der SMAD besaß. Deshalb war sie nicht nur besser über die sowjetische Justizpolitik informiert, sondern konnte auch einen begrenzten Einfluß auf die Entscheidungsbildung in der zuständigen SMAD-Abteilung nehmen. Kein Zweifel bestand in Brandenburg an der Berichtspflicht der Justizabteilung gegenüber der DJV.

Während eine Weisungsgebung 1946/47 nicht durchsetzbar war, mußte sich die DJV mit einem anderen Forum behelfen, den Länderjustizkonferenzen. Ein erstes Treffen der Oberlandesgerichtspräsidenten und Leiter der Justizabteilungen hatte am 15./16. Februar 1946 stattgefunden. Schon die Zusammenkunft vom 11. März 1946 zeigte aber, daß sich diese Konferenzen auf die Parallelisierung der Gesetzgebung konzentrierten. Unter Aufsicht von Nikolajew und Lyssjak von der SMAD-Rechtsabteilung wurden dabei die brandenburgischen Alleingänge bei den Amnestien, bei der Bestrafung von Zwangssterilisationen und sogenannter Gerüchtemacherei durch die DJV kritisiert. Beim Folgetreffen am 3. Mai nahm die Provinz keine so exponierte Position mehr ein. Am 14./15. Juni 1946 drängte die SMAD auf eine stärkere Vereinheitlichung, diesmal in der Struktur der Justizabteilungen<sup>192</sup>. Die vierte Länderjustizkonferenz am 16. August 1946 markierte einen weiteren Vorstoß der DJV in die Struktur der Justizapparate. Schiffer schlug vor, Personalfragen der Richter und die Revision der Rechtsprechung – wie vor 1933 und wie in Teilen der britischen Zone – auf die Oberlandesgerichte zu verlagern. Die Vertreter der Länder und Provinzen winkten ebenso wie die SMAD ab. Der Druck der DJV blieb jedoch bestehen<sup>193</sup>. Im November/Dezember 1946 rückte das Problem der Lenkung und Kontrolle in den Hintergrund. Allerdings verlagerte sich die Diskussion nun auf die Personalfragen, die der DJV ja besonders am Herzen lagen<sup>194</sup>. Auf der Siebten Länderkonferenz im April 1947 erklärte der SMAD-Vertreter die DJV zum Leitungs- und Kontrollorgan für das Gerichtswesen: „Die Anweisungen der DJV sind von allen Justizministerien der Länder

<sup>190</sup> BA, DP-1 VA 2, Bl. 6–8, Präsident Provinzialverwaltung Brandenburg an DJV, 14. 2. 1946. Lorenz, Deutsche Zentralverwaltung der Justiz, S. 148.

<sup>191</sup> BA, DP-1 VA 3, Bl. 103–113, Denkschrift DJV (Schiffer) zur Rechtseinheitlichkeit, 16. 10. 1947.

<sup>192</sup> SAPMO, DY 30/IV 2/13/433, Protokoll der Konferenzen der Länderjustizminister, 11.3., 3.5., 14./15. 6. 1946.

<sup>193</sup> BA, DP-1 VA 22, Bl. 45–52, Konferenz der Länderjustizminister am 16. 8. 1946. Benjamin, Zur Leitung der Rechtsprechung, S. 788, 791, interpretiert dieses Treffen allerdings als Durchbruch zur Justizleitung. Heilbronn, Aufbau der nordrhein-westfälischen Justiz, S. 5 ff., spricht für diese Zeit vom „Regiment“ der Oberlandesgerichtspräsidenten im späteren Nordrhein-Westfalen.

<sup>194</sup> BA, DP-1 VA 22, Bl. 53–88, 89–94, Konferenz der Länderjustizminister am 1./2.11. und 13. 12. 1946.

und Provinzen zu erfüllen.“<sup>195</sup> Aber dies war lediglich ein Wechsel auf die Zukunft. Denn erst auf dem Treffen der Länderjustizminister am 29. August 1947 war eine neue Grundlage für DJV-Weisungen gegeben, nämlich der Befehl Nr. 201<sup>196</sup>. Alle diese Treffen zeigen, wie zögerlich die SMAD 1946/47 an die Zentralisierung – genauer: Zonalisierung – der Justiz ging. Nur bei wenigen Essentials wurden der DJV frühzeitig zentrale Kompetenzen übertragen.

Die Personalpolitik war das eigentliche Feld, auf dem Schiffer und seine Personalleiter mit den Ländern haderten. Zwar hatte die DJV die Aufgabe, die Durchführung der Entnazifizierung nach Befehl Nr. 49 zu überwachen, darüber hinaus stieß sie immer wieder an Grenzen. Die Zentralverwaltung konnte keine Stellen besetzen, ja hatte in einigen Bereichen nicht einmal einen Überblick über die Personalpolitik außerhalb Berlins. Schiffer protestierte nicht nur gegen die Ernennung Löwenthals zum Oberlandesgerichts-Präsidenten, sondern auch gegen die Besetzung des Landgerichts Potsdam durch Kurt Regel, von der er erst im nachhinein erfahren hatte<sup>197</sup>. Die DJV mahnte etwa die Meldung aller Dienstaufsichtsverfahren gegen Richter und aller Entlassungen aus politischen Gründen an<sup>198</sup>. Nur in Ausnahmefällen wie dem Korruptionsskandal am Oranienburger Amtsgericht konnte die DJV konkrete Anweisungen in der Personalpolitik geben<sup>199</sup>. Erst bei den Problemen, die mehrere Länder bzw. Provinzen gleichzeitig berührten, gelang es der Zentralverwaltung, sich auch durchzusetzen. Beispielsweise dämmte sie die Abwanderung von Richtern aus Brandenburg in den Sowjetsektor Berlins ein. Ebenso wies sie Potsdam an, Kündigungen von Justizpersonal zu verhindern<sup>200</sup>.

Der eigentliche Hebel für die DJV war jedoch die Volksrichterschule. Nachdem die interne Debatte um die Volksrichter zwischen den DJV-Mitgliedern beendet war, versuchte die Zentralverwaltung möglichst großen Einfluß auf deren Ausbildung und Einsatz zu gewinnen. Grundsätzlich wollte die DJV die Richtlinien zur Auswahl der Anwärter und den Lehrplan herausgeben sowie auf die Berufung der Dozenten Einfluß nehmen. Die Länder wiederum waren für Organisation und Finanzierung zuständig. Jeder Volksrichter-Lehrgang wurde von einem DJV-Vertreter mindestens einmal besucht. Außer der schlechten räumlichen Unterbringung hatte er dabei meist nur wenig auszusetzen<sup>201</sup>.

Die DJV sah nicht nur für die Volksrichter, sondern auch für die verbliebenen Volljuristen die Notwendigkeit zu weiterer Information. Deshalb ordnete sie im April 1946 die Abhaltung monatlicher politischer Fortbildungsveranstaltungen an. Tatsächlich fehlten dafür aber die organisatorischen Voraussetzungen. Wegen der Arbeitsüberlastung und der schlechten Verkehrswege war es nicht möglich, einmal im Monat alle Richter und Staatsanwälte eines Landgerichtsbezirks zu ver-

<sup>195</sup> Zur Geschichte der Rechtspflege 1945–1949, S. 186.

<sup>196</sup> BA, DP-1 VA 19, Konferenz der DJV vom 29. 8. 1947.

<sup>197</sup> BA, DP-1 VA 1024, Bl. 26–27, Schiffer an SMAD, 14. 1. 1947 (Entwurf).

<sup>198</sup> Ebenda, Bl. 52, 62, Runderlaß DJV, 26. 2. 1947; Runderlaß DJV (Melsheimer), 18. 4. 1947.

<sup>199</sup> BA, DP-1 VA 1024, Bl. 71, DJV (Melsheimer) an MdJ Brandenburg, 29. 5. 1947.

<sup>200</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 269, Bl. 15, 16a, DJV an MdJ Brandenburg, 30. 5. 1947; DJV an MdJ Brandenburg, 11. 7. 1947.

<sup>201</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 313, Bl. 184–187, 324–327, DJV-Bericht über Revision des Lehrgangs Potsdam (Hartwig), 30. 4. 1947; Bericht DJV (Hartwig) über Besuch des 3. Lg., 27. 10. 1947.



sammeln, schon gar nicht über mehrere Tage hinweg. Deshalb blieben Richter-tagungen bis 1948 eher sporadisch<sup>202</sup>.

Nicht nur beim führenden Gerichtspersonal verlangte Schiffer ein Mitsprache-recht, sondern auch im Strafvollzug. Die DJV strebte ein Bestätigungsrecht für alle Anstaltsleiter an, ohne damit bei der SMAD durchzudringen<sup>203</sup>. Sie arbeitete zudem zentrale Referendars- und Assessorenprüfungsordnungen sowie eine Zu-lassungsordnung für alle Rechtsanwälte aus und sandte sie den Ländern und Pro-vinzen zu<sup>204</sup>.

Im Bereich der Rechtsprechung erlangte die DJV erste Kompetenzen durch den SMAD-Befehl Nr. 160 über Sabotage vom 3. Dezember 1945. Die DJV regelte mit ihrer Durchführungsverordnung die Zuständigkeit der Landgerichte bei der An-wendung des Befehls und war von der SMAD mit der Kontrolle der einschlägigen Rechtsprechung beauftragt<sup>205</sup>. Eine ähnlich grundsätzliche Ermächtigung der DJV gab es erst wieder beim Befehl Nr. 201/1947 über die NS-Verfahren.

Die Kontrolle der Justiz lief nicht nur über die Berichterstattung an die DJV, sondern auch – trotz der Bedenken von Steinhoff – über Revisionen einzelner Ge-richte durch DJV-Angehörige. Dabei sollten im Idealfall alle Urteile durchgese-hen werden. Tatsächlich konnten die Überprüfungen oft nur recht oberflächlich gehalten werden, was zu harscher Kritik seitens der SMAD führte<sup>206</sup>. In den Revi-sionsberichten der DJV werden die unterschiedlichen Positionen innerhalb der Zentralverwaltung deutlich. Hilde Benjamin revidierte im Oktober/November 1946 die Landgerichts-Bezirke in Brandenburg, nämlich Cottbus, Eberswalde und Neuruppin. Zwar galten Revisionen im allgemeinen dem Geschäftsgang, der Einhaltung von Fristen und ähnlichen formalen Anforderungen. Benjamin mo-nierte jedoch darüber hinaus die Strafurteile wegen mangelnder Ablieferung von Agrarprodukten als viel zu milde<sup>207</sup>.

Letztendlich konnte die DJV bis Anfang 1948 aber keinen direkten Einfluß auf die Justizpolitik und die Rechtsprechung in Brandenburg nehmen. Aus der Sicht Berlins schien das Land daher immer weiter abzudriften. Hoeniger mußte sich im November 1947 eine heftige Schelte bei der DJV abholen: „Vizepräsident Mels-heimer betonte insbesondere, daß sogar das insoweit früher besonders ‚radikale‘ Land Thüringen in letzter Zeit seine Politik in dieser Hinsicht völlig geändert habe. Ich habe nicht geglaubt, auf diese spitze Bemerkung etwas Positives erwi-dern zu wollen.“<sup>208</sup>

<sup>202</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 295, Bl. 1–2, 5, 70, DJV an Abt. Justiz Brandenburg, 6. 4. 1946; Abt. Justiz Brandenburg an DJV, 3. 9. 1946; MdJ an DJV, 27. 8. 1947.

<sup>203</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 1195, Bl. 1–2, 6–7, Rundschreiben DJV, 4. 10. 1945; Vermerk Abt. Justiz Provinzialverwaltung (Fähnrich?), 23. 10. 1945 über Besprechung mit Gentz am 20. 10. 1945.

<sup>204</sup> 18. 6. 1946 Zulassungsordnung für RA der DJV, am 12. 7. 1946 den Provinzialverwaltungen zuge-leitet.

<sup>205</sup> Zur Geschichte der Rechtspflege 1945–1949, S. 243; BLHA, Rep. 212, Nr. 251, Bl. 6–7, Runderlaß DJV, 19. 12. 1945; Anleitung der DJV zum SMAD-Befehl Nr. 160, 23. 8. 1946.

<sup>206</sup> BA, DP-1 VA 12, Bl. 3–14, Zusammenfassender Bericht DJV/II über Revision, 31. 12. 1946, auch zum folgenden.

<sup>207</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 495, Bl. 138–150, Kontrollbericht Benjamin Justizbehörden Eberswalde am 6./7. 11. 1946.

<sup>208</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 1072, Bl. 18–19, Vermerk Hoeniger, 6. 11. 1947.

Trotz der Differenzen zwischen Zentrale und Land sollte nicht unterbelichtet bleiben, daß der inhaltliche Konsens überwog. Auch die brandenburgische Justizverwaltung wurde nicht müde zu betonen, daß es zu keiner Rechtszersplitterung kommen dürfe. Die DJV war lange Zeit keineswegs kommunistisch dominiert. Noch im Oktober 1947 arbeiteten dort lediglich zehn SED-Mitglieder, von denen sechs jedoch auf wichtigen Stellen saßen.

### *c. Justiz in der Provinzialpolitik 1946*

In der Provinzialregierung nahm 1945 die KPD mit Bechler die Schlüsselstellung ein, auf regionaler Ebene teilten sich KPD und SPD die Posten weitgehend. Die Provinzialverbände beider Parteien traten unmittelbar nach dem Krieg nicht mit einer expliziten rechtspolitischen Linie auf. Zwar enthielten die ersten Aufrufe allgemeine Formulierungen wie das Bestreben zur Wiederherstellung der Rechtssicherheit und zur Bestrafung der NS-Verbrecher, genauere Vorstellungen sind aber 1945 nicht sichtbar<sup>209</sup>. Typisch waren Äußerungen wie die von Friedrich Ebert: „Wir wollen nicht die Wiederkehr einer blutlosen formalen Gerechtigkeit in der Justiz!“<sup>210</sup> Grundsätzlich ging die SPD aber von einer Kontinuität des Rechtssystems aus. Provinzialpräsident Steinhoff kam selbst aus der Justiz und hatte ihre Pervertierung im Dritten Reich mitverfolgt.

Konkreter beschäftigten sich seit Ende 1945 die Zonenverbände von KPD und SPD mit Fragen der Justizpolitik. Der Referent für Justiz und Polizei in der kommunalpolitischen Abteilung der KPD in Berlin, Erich Mielke, legte Ulbricht einen Plan zur Justizreform vor, der u. a. „Volksgerichte zur Aburteilung aller Straftaten, die sich gegen die demokratische Ordnung richteten“ enthielt. Damit sollte an die Volksgerichts-Pläne auf lokaler Ebene angeschlossen werden. Die SMAD-Justizabteilung lehnte Sondergerichte jedoch ab<sup>211</sup>.

Die Zonenverbände von KPD und SPD tauschten sich des öfteren über Justizfragen aus, so etwa über die Bestrafung der NS-Verbrecher, was allerdings bis 1947 kaum in deutsche Kompetenzen fiel<sup>212</sup>. Im Oktober 1945 begannen beide Parteien, jeweils einen Justizausschuß zu bilden. Bei einer Tagung Berliner KPD-Juristen im Januar 1946 forderte Ulbricht bereits, die Einheitsfront mit der SPD in jedem Gericht herzustellen. Tatsächlich gab es fast nirgends KPD-Richter und nur wenige aus der SPD. Auch waren die Vorstellungen in beiden Parteien durchaus unterschiedlich; auf den Treffen der KPD- und SPD-Juristen im Dezember 1945 und Februar 1946 zeichnete sich ein gewisser Dissens ab<sup>213</sup>.

Bereits im März 1946, einen Monat vor der Vereinigung von KPD und SPD, wurde der Nukleus für die Justizabteilung der SED gelegt, zunächst als Abteilung für Rechtsfragen unter Karl Polak. Diese war anfangs noch mit allgemeinen Fragen der Bodenreform und der Verfassungsgebung beschäftigt. Erst am 4. August

<sup>209</sup> Vgl. zur KPD: Schöneburg, *Kriminalwissenschaftliches Erbe der KPD*, S. 39 ff. Eine Übernahme konkreter Vorstellungen aus der Zeit der Weimarer Republik ist nur sehr begrenzt sichtbar.

<sup>210</sup> Urban, *Vereinigung von KPD und SPD*, S. 65.

<sup>211</sup> Kubina, *In einer solchen Form*, S. 356.

<sup>212</sup> SAPMO, NY 4036/631, Auszug Notizkalender Pieck, 18. und 23. 7. 1945.

<sup>213</sup> SAPMO, DY 30/IV 2/13/404, Protokoll über Sitzung der KPD in der Berliner Justiz mit Ulbricht, 19. 1. 1946.

1946 richtete sie eine erste Besprechung der SED-Juristen aus den Provinzen und Ländern aus. Dort sollte die Formulierung eines SED-Justizprogramms eigentlich erst vorbereitet werden. Die dabei vorgestellten „Grundsätze zur Erneuerung der Justiz“ waren noch sehr allgemein gehalten, ihre Endfassung wurde erst 1948 veröffentlicht. Konkretere Formen nahm die Justizpolitik der SED Anfang 1947 mit der Installation eines Rechtspolitischen Ausschusses beim Zentralsekretariat an. Der bereite die Erste Juristenkonferenz der SED am 1./2. März 1947 vor, auf der unter den 100 Parteijuristen für Brandenburg Hoeniger, Ostmann und der Volksrichter Kurt Megelski vertreten waren. Dort wurde vor allem die Frage der Ausbildung neuer Richter diskutiert. Eindeutig war die Tendenz, mittels der Volksrichter die soziale Zusammensetzung der Justiz zu verändern und den Einfluß der SED zu vergrößern. Eine Kontrolle der gesamten Rechtsprechung sei angestrebt, aber noch kaum machbar<sup>214</sup>. Auf der nächsten Beratung der Parteijuristen in Berlin spiegelte sich dann vor allem die Auseinandersetzung zwischen den Vertretern der Länder und der DJV wider. Über die Koordinierung der einzelnen Landesverbände hoffte man jedoch eine Zentralisierung in einigen wichtigen Punkten erreichen zu können<sup>215</sup>.

Im Anschluß an die erste Tagung wurden auch in den Ländern rechtspolitische Ausschüsse der SED installiert, die die Spitzenjuristen der Partei versammeln sollten. In Brandenburg führte dieses Gremium aber anscheinend nur ein Schattendasein. Die SED-Vertreter in der brandenburgischen Justiz wie der stellvertretende Abteilungsleiter Schulz sahen allerdings kaum noch Handlungsbedarf in Richtung auf eine Umwälzung: „In Brandenburg jedenfalls ist in der Justiz ganz gründlich aufgeräumt worden, und es sind nicht nur die ausgesprochenen Nazis, sondern darüber hinaus die reaktionären Militaristen entfernt worden.“<sup>216</sup> Auch Ulbricht selbst hoffte, bis April 1947 die „Säuberung“ des Justizapparates abschließen zu können<sup>217</sup>. Diese Einstellung sollte sich Anfang 1948 gründlich ändern.

Im Rahmen der SED-Justizpolitik sind auch die vielfältigen Presseangriffe der SED-Zeitung Märkische Volksstimme zu sehen. Allerdings zeigten die ersten beiden Jahre ihrer Existenz, daß die Parteiführung sie durchaus noch nicht voll im Griff hatte. Freilich konnte auch die Märkische Volksstimme nur wenig veröffentlichen, was nicht von der sowjetischen Zensur geprüft worden war<sup>218</sup>. Besonders 1947 verschärfen sich die Attacken der Zeitung auf einzelne Richter und Staatsanwälte. Die Redaktion hatte im März eine eigene „juristische Sprechstunde“ eingerichtet<sup>219</sup>. Mit diesen Beschwerden gegen angeblich zu lasche Urteile mußte sich

<sup>214</sup> SAPMO, DY 30/IV 2/1.01/37, Protokoll der Ersten Juristenkonferenz der SED am 1./2. 3. 1947. Vgl. Amos, Justizverwaltung, S. 55–57.

<sup>215</sup> SAPMO, DY 30/IV 2/1.01/51, Protokoll der Sitzung des Ausschusses für Rechtsfragen am 21./22. 6. 1947.

<sup>216</sup> SAPMO, DY 30/IV 2/13/445, Abt. Justiz Brandenburg an Abt. Justiz im ZS der SED, 11. 9. 1946 (gez. Schulz).

<sup>217</sup> SAPMO, NY 4182/1120, Bl. 1–6, Protokoll der Sitzung 4. 1. 1947. Amos, Justizverwaltung, S. 58 ff., sieht die justizpolitische Offensive der SED dagegen vor allem im Frühjahr 1947 und weniger die Zäsur Januar 1948.

<sup>218</sup> Vgl. Strunk, Zensur und Zensoren, S. 72, 92 ff.

<sup>219</sup> SAPMO, NY 4182/907, Bericht zum II. Parteitag der SED Landesverband Brandenburg.

zeitweise auch der Rechtsausschuß des Landtages beschäftigen<sup>220</sup>. Besonders aber das Justizministerium wehrte sich immer wieder gegen die Presseangriffe, die sie fast durchweg für verfehlt hielt. Einige Richter kündigten nach Pressekampagnen, die somit noch zur Verschärfung der Personalknappheit führten. Bis 1947/48 monierte auch die SED-Führung die rüden Angriffe der Märkischen Volksstimme auf die Justiz. In der Folge traf das Justizministerium eine Absprache mit der Märkischen Volksstimme, vor solchen Veröffentlichungen informiert zu werden<sup>221</sup>. Zunächst entspannte sich das Verhältnis der Justiz zur Presse; ab Ende 1948 starteten dann allerdings Kampagnen, die von der SED-Führung gezielt lanciert wurden.

Insgesamt ergibt sich für die Jahre 1946/47 der Eindruck, daß die SED zwar fortwährend Kritik am Justizwesen übte, diese jedoch nicht zu den zentralen Bereichen ihrer Politik zählte. Vor allem aber glaubte man damals offensichtlich noch, durch die bereits eingeleiteten Veränderungen bald zu einer „Volksjustiz“ zu kommen. Erst Ende 1947 zeichnete sich ab, daß ein völliger Neuaufbau der Justiz in Erwägung gezogen wurde.

Mit dem Zusammenschluß von KPD und SPD in Brandenburg war nicht nur ein Parteieintritt auch für Juristen attraktiver geworden, sondern auch die Justizpolitik erhielt eine festere Form. Formell übernahm Max Homa als SED-Sekretär den Aufgabenbereich Justiz, genauso wie Ulbricht und Fechner in der Zentrale. Im Landesvorstand wurde innerhalb der Abteilung Landespolitik ein Referat für Justiz und Polizei eingerichtet, das von Josef Leininger übernommen wurde<sup>222</sup>. Leininger kam aus der KPD und konnte immerhin ein abgebrochenes Jura-Studium vorweisen. Er hatte eine bewegte Vergangenheit hinter sich, von der Universität bis zum arbeitslosen Landarbeiter in der Weimarer Republik, danach im Saarland und schließlich inhaftiert in Vichy-Frankreich. Im April 1945 befreite ihn die Rote Armee aus dem Zuchthaus Luckau, wo er unmittelbar danach zum stellvertretenden Landrat avancierte, bevor ihn die Partei nach Potsdam rief<sup>223</sup>.

Leiningers Aufgaben waren vielfältig: Er sollte ständigen Kontakt zur Justizverwaltung halten, sich aber in erster Linie um die SED-Mitglieder unter den Juristen kümmern. Dazu berief er hin und wieder SED-Juristentreffen ein, die vorzugsweise rechtliche Fragen behandelten. In politischer Hinsicht sah man sich vor unlösbare Probleme gestellt, wenn Leininger auch vollmundig verkündete: „Die Träger des neuen Apparates sind wir.“ Nur fünf der elf Kreisleitungen – so Leininger – hätten überhaupt Justiz- und Polizeireferate, die Auswahl der Volksrichter und deren Betreuung sei völlig unzulänglich<sup>224</sup>.

<sup>220</sup> BLHA, Rep. 201, Nr. 162, Bl. 197–199, Sitzungsprotokoll des Rechtsausschusses am 13. 3. 1947 (betr. Artikel in der Märkischen Volksstimme vom 23. 1. 1947)

<sup>221</sup> SAPMO, NY 4182/1120, Bl. 140–144, Schäfermeyer an Märkische Volksstimme, 12. 11. 1947; Märkische Volksstimme an Justizabt. ZS, 17. 11. 1947; BLHA, Rep. 212 Nr. 21, Bl. 7–11, Bericht der Abt. Justiz an die SMA über die Rechtspflege in Brandenburg im Jahre 1947, 17. 1. 1948.

<sup>222</sup> BLHA, Rep. 332, Nr. 22, Bl. 7–11, Protokoll der ersten Sitzung des Sekretariats SED Brandenburg, 10. 4. 1946.

<sup>223</sup> BStU, MfS AIM 4950/71, Bl. 29–31, Lebenslauf Leininger, 25. 5. 1956.

<sup>224</sup> BLHA, Rep. 332, Nr. 829, Bl. 4–9, Protokoll Juristensitzung Abt. Justiz LV Brandenburg, 24. 1. 1947; Zitat ebenda, Bl. 114, Bericht über SED-Juristen- und Polizeitagung im Bezirk Cottbus, 6. 3. 1947; ebenda, Bl. 36, Protokoll Juristentagung der SED Brandenburg, 7. 9. 1947.

Auch das Zentralsekretariat ließ kein gutes Haar an der Justizarbeit der brandenburgischen SED. Auf einem Treffen von SED-Juristen am 4. Januar 1947 griff Personalchefin Hilde Benjamin zu drastischen Worten, besonders in der Frage der Volksrichter:

„Zu kritisieren ist, daß die Partei restlos versagt hat. Es ist entscheidend, daß die neuen Richter die richtige Position bekommen. Dafür ist nötig, daß sie lebendig in der Partei verwurzelt bleiben und daß die Partei sich um sie kümmert. Es ist bisher nichts geschehen, um in Neu-Ruppin, Kottbus, Eberswalde usw. den Volksrichtern zu helfen. Die Partei in Brandenburg und Mecklenburg kann das nicht bewältigen.“

Wenig besser stehe es um die wenigen Volljuristen in der brandenburgischen SED: „Die Gefahr, die gerade in Brandenburg besteht, ist, daß unsere Genossen im Alkohol versaufen.“<sup>225</sup> Ulbricht zeichnete bereits das SED-Justizprogramm der Zukunft: Aufbau von Parteigruppen überall in der Justiz, Registrierung aller Richter und Überprüfung ihrer Urteilspraxis usw.<sup>226</sup> Davon waren die Justizabteilungen der SED jedoch noch meilenweit entfernt. So kündigte das Zentralsekretariat den Landesvorständen erst einmal an, die Justizarbeit vor Ort selbst zu überprüfen. Am 5. März 1947 war eine Delegation in Potsdam. Als Schwerpunkt gab das Zentralsekretariat Personalfragen und die Rekrutierung bzw. Betreuung der Volksrichter an<sup>227</sup>.

Das Zentralsekretariat unternahm im Laufe des Jahres 1947 immer wieder Versuche, die Justizreferate in den Ländern zu aktivieren. Doch außer den Volksrichtertagungen und Vorträgen zur SED-Justizpolitik war von dort nicht viel zu hören. Am 31. Oktober schied Leininger schließlich aus dem Landesvorstand aus, offiziell aus gesundheitlichen Gründen. Ab 1948 war er als Justitiar im Finanzministerium, danach als Leiter der Abteilung Schulden- und Vermögensverwaltung der DWK in Berlin. Wie viele Funktionäre der ersten Jahre ereilte ihn dort sein Schicksal. Unter dem Verdacht der Sabotage von Gesetzesentwürfen wurde er 1951 vom Landgericht Potsdam zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt. Retrospektiv sollte dieses Verfahren auch zur Anklage gegen die brandenburgische Justiz dienen, obwohl es damit nichts zu tun hatte<sup>228</sup>.

Angesichts dieser Schwierigkeiten blieb die Einflußnahme des Parteiapparats auf die Justiz bis Ende 1947 sehr fragmentarisch. Der eigentliche Einfluß der SED auf die Justiz lag in den Händen Walther Hoenigers. Die Justizabteilung wurde zwar offiziell dem Vizepräsident Schleusener (seit November 1945 CDU)<sup>229</sup> zugeordnet, ab 1946 faktisch aber allein von Hoeniger geleitet.

<sup>225</sup> SAPMO, NY 4182/1120, Bl. 4, Protokoll der SED-Justizbesprechung, 4. 1. 1947.

<sup>226</sup> Vgl. SAPMO, NY 4182/1120, Bl. 7–9, Rundschreiben Nr. 3/47 des ZS der SED an Landesvorstände, 21. 2. 1947.

<sup>227</sup> Anders, Diss., II, S. 80, 105; SAPMO, NY 4182/1120, Bl. 100–106, Arbeitsbericht der Abt. Justiz, 30. 5. 1947.

<sup>228</sup> BStU, MfS, AIM 4950/71, Bl. 29–31, 64–80, Lebenslauf Leininger, 25. 5. 1956; Urteil LG Potsdam, 29. 6. 1951; Stellungnahme Abt. XIII MfS, 2. 5. 1961; SAPMO, NY 4090/420, Bl. 99–109, Bericht der ZKK für Januar 1951, 19. 2. 1951; BAC, DC-1, 5248, Bericht ZKK, 27. 6. 1951. Leininger wurde Anfang 1954 aus der Haft entlassen und 1956 inoffiziell rehabilitiert. 1961 ließ er sich als IM vom MfS anwerben.

<sup>229</sup> Zu Schleusener vgl. Richter, Ost-CDU, S. 417.

Wie gering die Einwirkung des SED-Apparates in Brandenburg auf die Justiz bis 1947 insgesamt war, zeigt besonders ein Vergleich mit dem Aufbau der Polizei, der auf sowjetische Wünsche und Anweisungen zurückging<sup>230</sup>. Zu einem Zeitpunkt, in dem das NKWD in der Sowjetunion eine enorme politische Rolle spielte, maßen die Besatzungsoffiziere auch der Polizei in der SBZ eine vorrangige Rolle bei. Aus der Polizei vor 1945 stammten nur 3,3 % des Personals der ganzen Zone<sup>231</sup>, einerlei ob Parteigenosse oder nicht. Fast 90 % der ad hoc angeworbenen neuen „Volkspolizisten“ kamen aus der Arbeiterschaft; Polizisten waren – wegen der geringeren Anforderungen – ungleich leichter zu rekrutieren als Justizmitarbeiter. Die Polizeireferenten in den Stadtverwaltungen wurden fast durchweg von der KPD gestellt. Die Abteilung IX der Provinzialverwaltung (Polizei) leitete zuerst Artur Dorf, KPD-Funktionär seit 1929. Im April 1946 übernahm auf Beschluß des KPD-Sekretariats Richard Staimer diesen Posten, Moskau-Emigrant und Schwiegersohn von Wilhelm Pieck<sup>232</sup>.

Diese radikale Polizeipolitik zeitigte aber auch ihre unbeabsichtigten Folgen: In der Polizei tummelten sich viele Kommunisten, die – im Parteijargon als „links-sektiererisch“ bezeichnet – sich nicht an die Generallinie der Partei halten wollten. Wegen des großen Personalbedarfs wurde zunächst jeder akzeptiert, der sich KPD/SPD-nah gab. So sickerten unkontrolliert auch Kriminelle ein. Hinzu kam, daß viele Polizisten mehr oder weniger zwangsrekrutiert worden waren. Freilich war das Personal völlig unzureichend ausgerüstet und ausgebildet. Die enorme Nachkriegs-Kriminalität stellte die Polizisten oft vor nahezu unlösbare Aufgaben<sup>233</sup>. Die Fluktuation in der frühen Volkspolizei war enorm, allein 1946 schieden 57 % der Angestellten in der SBZ wieder aus. Das hieß, daß statistisch gesehen nach ein paar Jahren das Personal komplett ausgewechselt wurde. Insgesamt wurde die Polizei von der KPD/SED immer als ihr ureigenstes Terrain angesehen, ganz im Gegensatz zur Justiz.

Dagegen blieben die beiden anderen Parteien CDU und LDP weit zurück. Sie hatten in Brandenburg erhebliche Anlaufschwierigkeiten, wurden faktisch von den Berliner Parteizentralen geführt und konnten sich auf Provinzialebene erst Ende 1945 in die Justizpolitik einschalten. In erster Linie machten die sowjetischen Kommandanturen den „bürgerlichen“ Parteien Schwierigkeiten bei der Anmeldung. Noch 1946 drohte die CDU wegen der harten Wahlkampfführung der SED mit Selbstauflösung, woraufhin Vizepräsident Bechler auf die Auswechslung ihrer Parteiführung drängte<sup>234</sup>.

So kam in Brandenburg am 22. November 1945 der letzte der Blockausschüsse in den Ländern und Provinzen der SBZ zustande. Innerhalb des Blocks war der Umgang der Parteien miteinander etwas versöhnlicher, allerdings war die Einwirkungsmöglichkeit auf die Provinzialregierung gering. In der Justizpolitik belief es

<sup>230</sup> Bisher am umfassendsten: Naimark, *Russians in Germany*, S. 355 ff., mit der These vom „Polizeistaat“; dagegen Bessel, *Grenzen des Polizeistaates*; Foitzik, *Der sowjetische Terrorapparat*, S. 27 f.

<sup>231</sup> Bessel, *Polizei zwischen Krieg und Sozialismus*, S. 523. Lediglich ehrenamtlich wurde der Polizeioberst Willi Neese beschäftigt, der seit 1932 im Ruhestand war, vgl. BStU, Allg. S 240/66, Bl. 373.

<sup>232</sup> Protokolle des Sekretariats des Zentralkomitees der KPD, S. 207–211 (11. 4. 1946).

<sup>233</sup> Vgl. Arlt, *Zur Aufstellung*, S. 218, 226.

<sup>234</sup> Hurwitz, *Stalinisierung der SED*, S. 231. Das Datum dieser Äußerung ist nicht ganz klar, vermutlich der 7. 8. 1946.

der Block dann auch bei Proklamationen<sup>235</sup>. Die Blocks auf Kreis- und Lokalebene konnten hingegen manchmal früher gegründet werden und vereinzelt recht aktiv ins Rechtsleben eingreifen, wenn sie eine starke Stellung vor Ort hatten. Noch weniger bedeutsam war das Vor-Parlament der Provinz, die sogenannte Beratende Versammlung, die seit Juni 1946 bestand. Sie tagte nur dreimal und diente mehr als Akklamationsgremium für die von der KPD durchgesetzten Enteignungsmaßnahmen<sup>236</sup>.

Eine echte Meinungsvielfalt brachte erst der Wahlkampf 1946. Hier wurden die gegensätzlichen Positionen von SED, CDU und LDP ausgetragen. Dabei spielte auch das Thema Rechtsstaat und Rechtssicherheit eine wichtige Rolle. Allerdings untersagte die SMAD die Behandlung der Frage der Ostgrenze, und sie verstand es, die Ausgangsposition der SED-Gegner von vorneherein zu schwächen. Durch restriktive Lizenzierungspolitik, Einschränkung der Publikationsmöglichkeiten, aber auch durch Einschüchterungen wurden CDU und LDP massiv behindert<sup>237</sup>. Wahlleiter Bechler tat ein übriges, indem er beispielsweise kurzerhand den LDP-Vorsitzenden Falk von der Wahlliste strich<sup>238</sup>. Obwohl man aus diesen Gründen nur von halbfreien Wahlen sprechen kann, gelang es CDU und LDP, eine absolute Mehrheit der SED bei den Landtagswahlen am 20. Oktober zu verhindern. Im Landtag, der am 22. November 1946 zum ersten Mal zusammentrat, waren die SED und die ihr nahestehende Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe VdgB numerisch in der Minderheit<sup>239</sup>.

In der Landtagsdebatte vom 18. Dezember 1946 äußerten sich die Parteienvertreter erstmals ausführlicher öffentlich zu ihrer Justizpolitik. Während Ministerpräsident Steinhoff vor allem die nationalsozialistische Durchsetzung der alten Justiz betonte, entwickelte der CDU-Provinzialvorsitzende Wolf Vorstellungen für die Zukunft. Das wichtigste sei die Wiederherstellung der Rechtssicherheit; auch für Ansprüche aus der Vergangenheit müsse der Rechtsweg offenbleiben. Wolf trat offensiv gegen eine neue Einseitigkeit der Justiz auf, „wie es so manche wünschen“. Die Dominanz der SED in den Sequesterausschüssen und der Polizei sei ein warnendes Beispiel. In diese Kerbe schlug auch der LDP-Sprecher Koerber. Zwar sei eine Justizreform dringend nötig; die Volksrichter seien aber nur als Übergangserscheinung zu sehen, eine Parteibuch-Justiz tunlichst zu vermeiden<sup>240</sup>.

#### *d. Die Bildung des Justizministeriums*

Die Wahlniederlage der Sozialisten am 20. Oktober 1946 war für SMA und SED ein Schock; unmittelbar danach setzten dort Überlegungen zur Aushebelung der Mehrheitsverhältnisse ein. Scharow plädierte für eine Reaktivierung des Blocks. Der brandenburgischen CDU und LDP blieb nichts anderes übrig, als im Februar

<sup>235</sup> Reinert in: Protokolle Landesblockausschuß, S. XXIII; ausführlich ders., Brandenburgs Parteien, S. 57 ff.

<sup>236</sup> Koch, Beratende Versammlungen, S. 324; Warning, Bildung und Tätigkeit.

<sup>237</sup> Creuzberger, Die sowjetische Besatzungsmacht, S. 55–71.

<sup>238</sup> Vgl. Protokolle Landesblockausschuß, S. 62 f. (Sitzungsprotokoll, 8. 11. 1946).

<sup>239</sup> Vgl. Schreckenbach/Künzel, Geschichte der brandenburgischen Landtage, S. 18 ff.

<sup>240</sup> Stenographische Berichte Brandenburg, 3. Sitzung, 18. 12. 1946.

1947 dem sowjetischen Drängen nachzugeben und den Parteienausschuß als Instanz neben dem Landtag beizubehalten<sup>241</sup>. Der Landesblock sollte durch die Vorbereitung von Plenarsitzungen Einfluß auf die Landtagsarbeit nehmen und wurde somit zu einem wichtigen Hebel der SED gegen die Mehrheitsverhältnisse<sup>242</sup>.

Gleichzeitig verlangte die SMAD die Bildung von Allparteienkoalitionen. Welche Stellung dabei das Justizressort in der Regierung haben sollte, wurde erst in langwierigen Verhandlungen um den Parteienproporz entschieden. Gemessen am Wahlergebnis waren die Verhältnisse eigentlich klar: Die SED würde danach in einer Koalitionsregierung die meisten Minister stellen, aber weniger als CDU und LDP zusammen. Um diesen Verhältnissen Rechnung zu tragen, schlugen CDU und LDP in den Koalitionsverhandlungen ab dem 27. November die Einrichtung von fünf Ministerien inklusive Ministerpräsidenten vor<sup>243</sup>. Die SED konterte mit dem Vorschlag von sechs Posten, von denen sie drei selbst besetzen wollte. Erst auf diesen Vorstoß hin unterbreitete die CDU eine Variante von sieben Ministerien, die erstmals auch ein eigenständiges Justizressort ins Spiel brachte.

Der SED-Landesvorsitzende Sägebrecht drohte den „bürgerlichen“ Parteien nun mit Druck von oben und dem Abbruch der Verhandlungen. So lenkte die CDU-Führung auf ein Modell ein, das neben dem Ministerpräsidenten sechs Ministerien vorsah, wobei die Justiz einem CDU-geführten Innenministerium unterstellt und die strategischen Posten der Abteilungsleiter proportional verteilt werden sollten. Mehrfach intervenierte Oberstleutnant Milcheker von der SMA-Propagandaabteilung direkt, der einen CDU-Innenminister ablehnte. Nach Absprache mit Tjulanow legte die Militärverwaltung nun eine härtere Gangart vor<sup>244</sup>. Sägebrecht bot der CDU zunächst lediglich die Besetzung des Abteilungsleiters Justiz und des stellvertretenden Abteilungsleiters Inneres an. Am 4. Dezember schließlich gab die CDU dem Druck nach und erklärte sich mit einem eigenen Justizministerium unter ihrer Führung einverstanden.

Diese Auseinandersetzungen zeigen zweierlei: Erstens war die SED-Führung zu keinem Zeitpunkt bereit, die Mehrheit in der Provinzialregierung abzugeben. Ulbricht hat seine Geringschätzung für echte Wahlverfahren intern klar geäußert, Sägebrecht ignorierte das Wahlergebnis eher verklausuliert „mit dem Hinweis, daß die Wählerschaft nicht immer in der Lage sei, die Arbeit der einzelnen Amtsinhaber in der vergangenen Zeit zu überblicken.“<sup>245</sup> Zweitens fällt bei den Verhandlungen die geringe Bedeutung des Justizressorts auf. Es wurde quasi als Verhandlungsmasse hin- und hergeschoben. Nicht zu unterschätzen ist schließlich das Kalkül der SED-Führung, angesichts der öffentlichen Justizkritik dieses Mi-

<sup>241</sup> Creuzberger, Die sowjetische Besatzungsmacht, S. 115 f.

<sup>242</sup> Reinert in Protokolle Landesblockausschuß, S. XLIII.

<sup>243</sup> Zum folgenden: SAPMO, NY 4182/1084, Bl. 119–121, 126–128, Rundschreiben Nr. 26/46 des ZS der SED, 21. 11. 1946; undatierte Notiz über Sitzung der Ministerpräsidenten und Vizepräsidenten im ZS der SED am 26. 11. 1946; ACDP, III-033–091, Besprechung über Regierungsbildung (ab 28. 11. 1946); Blocksitzungen vom 29. 11. und 3. 12. 1946, Protokolle Landesblockausschuß, S. 69–71.

<sup>244</sup> Ausführlich Creuzberger, Die sowjetische Besatzungsmacht, S. 119–122, teilweise auf Basis der sowjetischen Akten.

<sup>245</sup> Zitat in: ACDP, III-033–091, Besprechung über Regierungsbildung (ab 28. 11. 1946). Vgl. auch die retrospektive Darstellung in Sägebrecht, Nicht Amboß, S. 366.



nisterium offiziell den „Bürgerlichen“ zuzuschieben. So wollten weder CDU noch LDP den Abteilungsleiter für Justiz stellen<sup>246</sup>.

Nachdem feststand, daß es ein eigenes Justizministerium und einen Justizminister aus der CDU geben würde, mußten Personalfragen geklärt werden. Die CDU-Führung verfügte über mehrere ausgewiesene Juristen. Zuerst wäre natürlich an Frank Schleusener zu denken gewesen, der formal im Provinzialpräsidium für die Justiz zuständig war. Schleusener zog es anscheinend aber mehr in seinen erlernten Beruf als Rechtsanwalt. Als er die Finanzabteilung der Provinz aufbauen sollte, stellte er sein Amt wegen der großen Schwierigkeiten, die sich dabei ergaben, zur Verfügung. Offiziell schied Schleusener erst im Dezember aus der Provinzialregierung aus<sup>247</sup>. Er blieb der Rechtspolitik jedoch als Vorsitzender des Rechtsausschusses im Landtag erhalten. Ein weiterer Jurist, Gerhard Schütze, war Rechtsanwalt und Notar aus Brandenburg a.d.H., er hatte von 1943–1945 im KZ Sachsenhausen gesessen. Doch seine Partei sah ihn als CDU-Fraktionsvorsitzenden für andere Aufgaben vor<sup>248</sup>.

So fiel die Wahl auf Ernst Stargardt, den Oberstaatsanwalt von Potsdam. Dieser stammte selbst aus einer Juristenfamilie und war bis 1920 Rechtsanwalt gewesen, seit 1922 Staatsanwalt in Potsdam. Trotz seiner jüdischen Eltern wurde er 1933 auf seinem Posten belassen, weil er Frontkämpfer des Ersten Weltkrieges und vor 1914 Beamter gewesen war. Stargardt selbst war Protestant, er engagierte sich bald in der Bekenntenden Kirche. Im Oktober 1935 traf ihn die Kündigung, von da an mußte er sich als Privatlehrer durchschlagen und wurde mehrfach von der Gestapo zu Verhören vorgeladen. Stargardt verlor im Krieg zahlreiche seiner Verwandten, die in Konzentrationslagern ermordet wurden. Seine Frau trug von Zwangsarbeiten bei Kriegsende schwere gesundheitliche Schäden davon<sup>249</sup>.

So galt Stargardt als Antifaschist und wurde nach Kriegsende bald wieder eingestellt, nachdem er im Mai/Juni 1945 den Antifa-Ausschuß in Potsdam juristisch beraten hatte: „1920–1935 im staatsanwaltschaftlichen Dienst, dann als Angehöriger der jüdischen Rasse entlassen. [...], entschiedener Antifaschist. Seit dem 3. 7. 1945 auf Empfehlung des sozialrevolutionären Elferausschusses Potsdam als Oberstaatsanwalt in Potsdam tätig.“<sup>250</sup> Aus der Sicht der SED und der SMA hatte Stargardt allerdings einen Makel: Er war Mitglied der Deutschnationalen Volkspartei gewesen. Da man ihn aber den Gegnern Hugenburgs im sogenannten Westarp-Flügel zurechnete, wog dieses Faktum nicht so schwer. Darüber hinaus hatte Stargardt auch einen kleineren Zusammenstoß mit dem Potsdamer Polizeichef Staimer gehabt, als dieser Gefangene für kommunale Arbeiten anforderte, aber nicht bekam<sup>251</sup>.

<sup>246</sup> ACDP, III-033–091, Besprechung im CDU-LV mit LDP am 2. 1. 1947.

<sup>247</sup> ACDP, I-297–200, Rechtsanwaltszulassung für Schleusener, 15. 1. 1946; BLHA, Rep. 202A, Nr. 20, Bl. 7, 11, Ministerpräsident an Mdl, 23. 12. 1946; Schleusener an Steinhoff, 24. 6. 1946. Im Jahre 1949 bot die SMA Schleusener einen Ministerposten an, falls er sich öffentlich für eine Verschiebung der Wahlen äußern würde, Richter, Ost-CDU, S. 202.

<sup>248</sup> Vgl. Bloch, Politiker, S. 83.

<sup>249</sup> BLHA, PA Rep. 212, Nr. ST/9909, Personalakte Ernst Stargardt.

<sup>250</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 264, Bl. 1–6, Abt. Justiz Brandenburg an SMA, (Oktober 1945).

<sup>251</sup> BLHA, PA Rep. 212, Nr. ST/9909, Vermerk Hoeniger, 6. 7. 1946; Abt. Justiz an Polizei Potsdam, 14. 9. 1946.

Dennoch hatte Stargardt für die SMA auch eine Reihe von Meriten: Auf seine Initiative hin wurde im Mai 1945 der nationalsozialistische Oberbürgermeister in Potsdam verhaftet. In der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes (VVN) wurde Stargardt 1948 zum Mitglied des Zentralvorstandes gewählt. Als Oberstaatsanwalt vertrat er in Wirtschaftsverfahren durchaus eine harte Linie<sup>252</sup>.

Anscheinend hat sich Stargardt nicht nach dem Posten des Justizministers gedrängt, vielmehr mußte er vom CDU-Landesverband, dessen Rechtsausschuß er bereits angehörte, gebeten werden<sup>253</sup>. Der Landesvorstand begründete seinen Personalvorschlag wie folgt: „Seine politische Haltung war stets maßgeblich beeinflusst durch seine positive Einstellung zu den sozialen Fragen. Diese soziale Gesinnung und sein starkes Rechtsbewußtsein sind maßgebend für die Christlich-Demokratische Union gewesen, Oberstaatsanwalt Stargardt als Justizminister vorzuschlagen.“<sup>254</sup>

Im großen und ganzen erwies sich Stargardt aus sowjetischer Sicht als geeigneter Kandidat, weil man ihn zu den „fortschrittlichen“ Persönlichkeiten im Kabinett rechnete<sup>255</sup>. Nach außen hin verfügte er über alle Merkmale einer politischen Integrationsfigur: sehr kompetent, Antifaschist, engagiert in der evangelischen Kirche und trotzdem in guter Zusammenarbeit mit der SED. Allerdings war er kein exponierter CDU-Mann, der sich etwa öffentlich für die beiden zwangsweise abgelösten Führungsduos der Partei, Hermes/Schreiber bzw. Kaiser/Lemmer, aussprach. Und wie sich erweisen sollte, legte Stargardt den Schwerpunkt seiner Tätigkeit in Landtag und Kabinett, und nicht in das Justizministerium selbst. In seiner Amtsausübung war Stargardt stark durch seinen schlechten Gesundheitszustand beeinträchtigt. Schon aus dem Ersten Weltkrieg trug er eine 20prozentige Kriegsbeschädigung davon, die Verfolgung im Dritten Reich tat ein übriges. 1934/35 mußte er für sieben Monate beurlaubt werden. Als Oberstaatsanwalt in Potsdam schickte ihn sein Arzt 1946 auf Kur und verbot ihm zeitweilig jede berufliche Tätigkeit. Die Kuraufenthalte mußten nun jedes Jahr angetreten werden; Stargardts Gesundheit verschlechterte sich jedoch weiter, so daß er schließlich monatelang ausfiel<sup>256</sup>. Im Endeffekt konnte Walther Hoeniger unter Stargardt seine Position nahezu ungebrochen beibehalten und die brandenburgische Justiz faktisch allein verwalten. Auch in der DJV war bekannt, daß Hoeniger einen „außerordentlich großen“ Einfluß auf seinen Minister hatte<sup>257</sup>. Nur so ist es auch zu erklären, daß sich Stargardt bis in den August 1950 als Justizminister halten konnte,

<sup>252</sup> Reuter/Hansel, Das kurze Leben der VVN, S. 258; BLHA, Rep. 212, Nr. 465, Bl. 38, Protokoll der Justiztagung am 11. 8. 1949.

<sup>253</sup> So in seiner Antrittsrede, BA, DP-1 VA 1024, Bl. 41, Runderlaß Nr. 8 MdJ Brandenburg, 4. 1. 1947. Vgl. ACDP, III-033-001, Protokoll Vorstandssitzung CDU Brandenburg, 28. 5. 1946.

<sup>254</sup> BLHA, Rep. 202A, Nr. 20, Bl. 101, Charakteristik CDU-Landesvorstand über Stargardt, 12. 12. 1946.

<sup>255</sup> Kreuzberger, Die sowjetische Besatzungsmacht, S. 122.

<sup>256</sup> BLHA, Rep. 202A, Nr. 20, Bl. 104, Stargardt an Steinhoff, 21. 4. 1947; BLHA, PA Rep. 212, Nr. ST/9909, Beurteilung MdI über Stargardt, 20. 10. 1948; BLHA, Rep. 332, Nr. 27, Bl. 60–71, SED-Sekretariatsvorlage zur Justiz (ohne Deckblatt), ca. März 1949.

<sup>257</sup> BA, DP-1 VA 3, Bl. 45–46, Bemerkungen über Justizpersonal in Ländern, o.D. (1947).

während in den anderen Ländern die erste Generation der Justizminister bereits abgelöst worden war<sup>258</sup>.

Im Ministerium begann der Anteil der CDU- und LDP-Mitglieder allmählich zu schrumpfen. Zwar war er Anfang 1948 noch der größte aller Ministerien; die Anzahl der SED-Mitglieder hatte sich im Vergleich zu 1946 aber verdoppelt<sup>259</sup>.

### *e. Die Stellung der Justiz in der brandenburgischen Verfassung*

Als vornehmste Aufgabe des neugewählten brandenburgischen Provinziallandtages sollte sich die Ausarbeitung einer Verfassung erweisen. Nach der faktisch verfassungs- und rechtlosen Zeit der NS-Diktatur kam dem Erlaß von Verfassungen schon allein eine hohe symbolische Bedeutung zu. Im September 1945 hatte die Provinzialverwaltung eine erste Landesordnung erlassen, die ausschließlich ihre eigene Arbeit regelte<sup>260</sup>. Erst nach der Konstituierung des Parlaments stand die richtige Verfassungsgebung an. Eigentlich signalisierte dies einen niemals zuvor gegebenen föderalen Freiraum, zumal Preußen im Februar 1947 von den Alliierten formal aufgelöst wurde.

Allerdings waren dem Parlament durch die Besatzungsmacht noch engere Grenzen gesetzt, als man lange vermutet hat<sup>261</sup>. Im folgenden interessieren vor allem die Verfassungsregelungen, die sich unmittelbar auf das Rechtssystem auswirkten. Im Grunde lagen zwei konkurrierende Entwürfe für die ganze Zone vor, einer von seiten der SED und einer von der CDU. Die LDP formulierte zwar verfassungspolitische Essentials, einen eigenen Entwurf brachte die Partei aber nicht in die Landtage ein. Die stärkste parteipolitische Kraft, die SED, hatte durchaus eigene Vorstellungen, die es mit Hilfe der Besatzungsmacht durchzusetzen galt. Intern lehnte Pieck, der offiziell auch im brandenburgischen Verfassungsausschuß saß, ebenso eine Volksabstimmung über die Verfassung ab. Er fürchtete eine Ablehnung wegen der virulenten Frage der Ostgrenze<sup>262</sup>. Das galt besonders für Brandenburg mit seiner langen Grenze zu den Ostgebieten und seinem hohen Anteil an Vertriebenen. Pieck äußerte sich bei einer Besprechung mit den Ministerpräsidenten und Landtagspräsidenten auch düster über die Juristen. So dürfe es kein Zurück zum Ideal des überparteilichen Richters geben. Auf einer ähnlichen Linie lag Ministerpräsident Steinhoff, der darauf drängte, die Rechte des Landtages in Polizeifragen möglichst gering zu halten und sich eine Regelung dieser Frage durch die SMAD wünschte<sup>263</sup>.

Anfang August 1946 präsentierte Ulbricht der SMAD den Entwurf einer „Lan-

<sup>258</sup> Amos, Justizverwaltung, S. 46–48. In Sachsen-Anhalt wurde erst 1948 ein eigener Leiter der Justizverwaltung eingesetzt, bis dahin verwaltete Ministerpräsident Hübener das Ressort.

<sup>259</sup> Statistik zum 9. 2. 1948, Meinicke, Zur Entnazifizierung in der sowjetischen Besatzungszone Band 2, S. LI ff. (von 32 Beschäftigten waren 10 in der SED, 3 in der LDP und 2 in der CDU).

<sup>260</sup> „Verfassung der Provinz Mark Brandenburg“ vom 26. 9. 1945; vgl. Ribbe, Land Brandenburg, S. 695.

<sup>261</sup> Das hat jetzt Kreuzberger, Die sowjetische Besatzungsmacht, S. 127 ff. auf der Grundlage sowjetischer Akten herausgearbeitet. Ansatzweise schon bei Braas, Entstehung der Länderverfassungen, S. 90 ff.

<sup>262</sup> SAPMO, NY 4036/747, Bl. 98, Klarschrift Notiz Pieck, ca. Dezember 1946.

<sup>263</sup> SAPMO, NY 4036/747, Bl. 106 ff., Klarschrift Notiz Pieck über Besprechung mit Ministerpräsidenten und Landtagspräsidenten am 12. 1. 1947.

desordnung“ für alle Länder. Das SED-Papier lehnte sich weitgehend an die Weimarer Verfassung an, enthielt jedoch eine Reihe markanter Neuerungen: Mit der Aufhebung der Gewaltenteilung war die Unabhängigkeit der Judikative eingeschränkt, die obersten Justizjuristen sollten gewählt werden, die Justiz sollte nicht das Recht zur Überprüfung von Gesetzen erhalten. Daneben war die Rechtsprechung möglichst volksnah zu gestalten: Die Institution der Volksrichter sollte in der Verfassung verankert werden, Laien waren an der Rechtsprechung zu beteiligen, die wiederum sozialen Gesichtspunkten folgen sollte<sup>264</sup>.

Die brandenburgische CDU äußerte sich kritisch zu diesem Entwurf. Sie wandte sich gegen die Aufhebung der Gewaltenteilung. Mit Blick auf die Erfahrungen aus der NS-Zeit forderte sie, Gesetze müßten auf ihre Verfassungsmäßigkeit überprüft werden können. Die Laienrichter hätten sich bisher nur in Strafgerichten bewährt, in der Ziviljustiz würden sie die Rechtssicherheit gefährden<sup>265</sup>. Deshalb enthielt der CDU-Länderverfassungsentwurf Bestimmungen über die Einrichtung eines Staatsgerichtshofes, die Unabhängigkeit von Gerichten und Richtern, und er sah die Festschreibung eines Widerstandsrechtes vor. Aus gesamtdeutschen Rücksichten sollten noch keine zu genauen Festlegungen zur Rechtspflege erfolgen; von der Wiedererrichtung eines Reichsgerichts ging man aus<sup>266</sup>. Unter dem Eindruck eines gesondert von der CDU in Mecklenburg-Vorpommern entwickelten Entwurfs wurde die Anstellung der Richter auf Lebenszeit und die Beschränkung der Laienrichter auf Kollegialgerichte hinzugefügt<sup>267</sup>.

Im Zentral-Sekretariat der SED, wo die Verfassungspolitik der SED federführend bearbeitet wurde, sah man die CDU-Entwürfe als unzureichend an, wartete jedoch die ersten Debatten in den Landtagen ab<sup>268</sup>. Am 6. Dezember 1946 trat die SED mit einem richtigen – jetzt zweiten – Verfassungsentwurf in die politische Arena, der erheblich detaillierter war, in Fragen der Rechtspflege aber die bisherigen Forderungen enthielt.

Weder der Landesblock noch das neue Justizministerium wurden in die Verfassungsberatungen in größerem Ausmaß einbezogen<sup>269</sup>. Das tatsächliche Verfahren in Potsdam lief weitgehend im Rechts- und Verfassungsausschuß des Landtages ab. Unter Frank Schleusener saßen dort elf Abgeordnete, davon fünf von der SED

<sup>264</sup> Ausführlich: Braas, Entstehung der Länderverfassungen, S. 51 ff.

<sup>265</sup> ACDP, III-033-003, Stellungnahme zum SED-Entwurf für eine Landesverfassung (Brandt), 4. 12. 1946.

<sup>266</sup> Braas, Entstehung der Länderverfassungen, S. 72 ff.; der Entwurf der brandenburgischen CDU enthielt noch keinen Abschnitt „Rechtspflege“: ACDP, III-033-003, CDU-Entwurf für Landesverfassung.

<sup>267</sup> Braas, Entstehung der Länderverfassungen, S. 79.

<sup>268</sup> SAPMO, NY 4036/746, Bl. 86-91, Polak an Pieck/Grotewohl, 21. 12. 1946; SAPMO, DY 30/IV 2/13/405, Grundsätzliches zum Länderverfassungs-Entwurf der CDU.

<sup>269</sup> Im Ministerium war für das Staatsrecht zu diesem Zeitpunkt Wolfgang Abendroth zuständig, später einer der profilierten Staatsrechtler der Bundesrepublik. Abendroth, „der stets politisch klar und überzeugt auftrat“ (Ostmann), hatte sich schon in Potsdam kritisch zur SMAD geäußert und wollte nicht in die SED eintreten (er war seit 1. 1. 1947 Mitglied der SPD in Berlin). Im Januar 1949 flüchtete er aus Thüringen in den Westen; vgl. Heil, Verwaltungsgeschichte in Thüringen, S. 273; BStU, AU 255/56, Bl. 364-396, Notiz aus DVdI, 8. 2. 1949; Charakteristik DVdI, HA K, Ref. C 2 über Abendroth, 22. 3. 1949; BA, DP-1 VA 6832, Bl. 54, Beitrag Ostmann zur Benjamin-Festschrift, 1962. In den fünfziger und sechziger Jahren entwickelte die DDR ein ambivalentes Verhalten zu Abendroth, vgl. BStU, PA 2671 und HA IX 9728; Abendroth, Ein Leben in der Arbeiterbewegung, S. 197 ff.; Fricke, Akten-Einsicht, S. 80.

und einer von der VdgB<sup>270</sup>. In diesem Gremium wurde auf der Basis des SED-Entwurfs diskutiert. Die CDU brachte ihren Verfassungsentwurf in Brandenburg gar nicht formell ein, vielmehr diente er nur im Ausschuß als Arbeitsmaterial<sup>271</sup>. Die CDU-Mitglieder versuchten, möglichst viele Modifikationen am Papier der SED anzubringen. Insbesondere wandten sie sich gegen die Bestimmungen zur Festschreibung der bisherigen Enteignungen. Während zwei Anträge der LDP zum Verfassungsabschnitt „Rechtspflege“ abgelehnt wurden<sup>272</sup>, konnte die CDU ihre Ideen zur Eigentumsfrage mit Hilfe zweier SED-Abgeordneter, Paul Szillat und Werner Lufft, zunächst durchsetzen.

Die SMA, die über die Diskussionen ständig im Bilde war, reagierte prompt und ablehnend<sup>273</sup>. Auf ihre Anweisung kam diese „Panne“ auf die Tagesordnung des SED-Landessekretariats, wo man die Arbeit der Genossen im Verfassungsausschuß heftig kritisierte. Sägebrecht vermißte die ausführliche Behandlung von Wirtschaftsfragen und wollte auf jeden Fall die Festschreibung privater Eigentumsansprüche verhindern, um die Enteignungen nicht zu gefährden. Wichtig war die Politik und nicht die Verfassung: „Unsere Verfassung muß so formuliert werden, daß wir auch in Zukunft keine Schwierigkeiten haben.“<sup>274</sup> Daraufhin trat Pieck mit der Landtagsfraktion zusammen. Nun sollten die Ergebnisse der Bodenreform wieder festgeschrieben und weitere Änderungen vorgenommen werden. Der Landtagsausschuß sollte noch einmal zusammentreten und Nachbesserungen vornehmen<sup>275</sup>.

Offensichtlich erst kurz vor dem Tag der Landtagsdebatte, dem 31. Januar 1947, legte die SED einen neuen Entwurf vor, der in einigen Teilen wieder ihrer ersten Fassung glich<sup>276</sup>. Dieser wurde nun im Plenum diskutiert. Neben den Fragen der Eigentumsordnung kam dabei erneut die Wahl von Oberlandesgerichts-Präsident und Generalstaatsanwalt zur Sprache. Während der LDP-Sprecher Schwöche für die Streichung des einschlägigen Artikels plädierte, betonte Ernst Lemmer von der CDU die entscheidende Stellung des Landtages als höchstem Organ; die umstrittene Frage der lebenslangen Anstellung von Richtern wollte er – wie sein Vorredner Lufft von der SED – vertagen<sup>277</sup>. Am Tag darauf wurde die Verfassung in zweiter Lesung vom Parlament einstimmig verabschiedet, am 6. Februar 1947 trat sie in Kraft<sup>278</sup>.

<sup>270</sup> SAPMO, NY 4036/746, Bl. 117, Besetzung der Ausschüsse im brandenburgischen Landtag. Auf die Führung des Rechtsausschusses legte die SED keinen großen Wert: SAPMO, NY 4182/1084, Bl. 119–121, Rundschreiben Nr. 26/46 des ZS der SED, 21. 11. 1946.

<sup>271</sup> ACDP, III-033-003, Webersinn an Meissner, 27. 9. 1948.

<sup>272</sup> BLHA, Rep. 201, Nr. 163, Aufstellung an den Rechtsausschuß überwiesene Anträge, Bl. 232–236. Gemeint sind die Streichung der Richterwahl und die lebenslange Anstellung der Juristen.

<sup>273</sup> Creuzberger, Die sowjetische Besatzungsmacht, S. 127 f.

<sup>274</sup> BLHA, Rep. 332, Nr. 23, Bl. 8–9, Protokoll der Sekretariatssitzung SED-LV, 20. 1. 1947.

<sup>275</sup> SAPMO, NY 4182/1103, Bl. 443–444, Hausmitteilung Plenikowski an Ulbricht, 22. 1. 1947; BLHA, Rep. 332, Nr. 23, Bl. 14–21, Protokoll der Sekretariatssitzung SED-LV, 27. 1. 1947.

<sup>276</sup> ACDP, III-033-091, Protokoll CDU-Fraktionssitzung 30. 1. 1947 (Mitteilung Bloch); Creuzberger, Die sowjetische Besatzungsmacht, S. 129. Allerdings wurden nicht alle Wünsche der SED erfüllt, so daß diese später im Block Nachbesserungen forderte, insbesondere die Gewährleistung der Betriebs-Enteignungen; Protokolle Landesblockausschuß, S. 178 f. (24. 11. 1947).

<sup>277</sup> Stenographische Berichte Brandenburg, 5. Sitzung, 31. 1. 1947; Der brandenburgische Landtag, S. 89–98; vgl. Schreckenbach/Künzel, Geschichte der brandenburgischen Landtage, S. 25 f.

<sup>278</sup> Abdruck u. a. in: Künzel, Brandenburgs Landesverfassung, S. 25–33.

Trotz der Intervention von SMA und SED gelang es vor allem den CDU-Abgeordneten, eigene Akzente in der brandenburgischen Verfassung zu setzen<sup>279</sup>. Besonders hervorzuheben ist hier der Grundrechtsteil der Konstitution. Einzig in Brandenburg gab es ein – wenn auch abgeschwächtes – Widerstandsrecht.

Unmittelbare Auswirkungen auf die Justiz hatten die Bestimmungen über die Wahl von Oberlandesgerichts-Präsident und Generalstaatsanwalt durch den Landtag. Dennoch traten dadurch faktisch keine Änderungen ein. Schon Ende 1946 hatte das Zentral-Sekretariat der SED festgelegt, daß in Brandenburg beide Posten mit Genossen zu besetzen seien<sup>280</sup>. Also blieb alles beim alten. Als Innenminister Bechler am 29. Mai 1947 die Vorschläge Löwenthal und Ostmann begründete, erwähnte er beider Mitgliedschaft in der SED nicht<sup>281</sup>. Daß er an Generalstaatsanwalt Ostmann nicht so sehr fachliche Qualitäten, sondern andere Eigenschaften schätzte, bekamen die Abgeordneten im Plenum von Bechler ebenfalls nicht zu hören: „Ein festes politisches Auftreten hat er nicht. Er wird jedoch alle Maßnahmen so durchführen, wie sie ihm von Seiten der Partei oder seiner Vorgesetzten angewiesen werden. [...] Wenn ich trotzdem dafür eintrete, daß er weiterhin auf dieser Stelle belassen wird, so nur aus dem Grund, weil sowohl ich als Minister des Innern als auch die Partei einen starken Einfluß auf ihn ausüben, und er bisher alle Weisungen unsererseits zufriedenstellend befolgt hat.“<sup>282</sup> Interessanterweise erhielt Ostmann bei der Wahl auch nur die Zustimmung von 66 der 100 Abgeordneten, bei Löwenthal waren es 70 Stimmen<sup>283</sup>.

Von langfristiger Bedeutung für die Justizjuristen war ein Prinzip, das mit der Wahl der obersten Juristen zusammenhing, in der Verfassung aber nur implizit enthalten war: die Abschaffung des Berufsbeamtentums. Gerade bei den Richtern hatte die lebenslange Anstellung auch deren Unabhängigkeit unterstreichen sollen. Waren es in den Westzonen vor allem die Alliierten, die eine Abschaffung des Berufsbeamtentums – vergeblich – forderten, so setzte sich in der SBZ die SED mit dieser Idee durch. Vor allem die brandenburgische LDP äußerte dagegen schwere Bedenken. Anders als die Westalliierten hatten viele Einheitssozialisten allerdings revolutionäre Umwälzungen im Staatsapparat im Sinn<sup>284</sup>. So stand den Entlassungen in der Justiz, die bis Mitte der fünfziger Jahre anhielten, keine Verfassungsbestimmung entgegen.

Der für unseren Zusammenhang entscheidende Artikel 40 lautet: „Die Richter sind bei Ausübung ihres Richteramtes unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen.“ Entsprechend hieß es in den Verfassungen der übrigen Länder<sup>285</sup>. Diese

<sup>279</sup> So auch das zeitgenössische Selbstverständnis: ACDP, III-033–195, Bl. 47, Protokoll CDU-Landesparteitag 3.–5.5.1947 (Beitrag Schütze).

<sup>280</sup> Amos, Justizverwaltung, S. 45.

<sup>281</sup> Stenographische Berichte Brandenburg, 12. Sitzung, 29. 5. 1947; ebenso in Adamy/Hübener, Geschichte der brandenburgischen Landtage, S. 260.

<sup>282</sup> BLHA, PA Landesreg. Brandenburg Abgabe 1991, Bdl. 25, Nr. O/7219, Charakteristik MdI Brandenburg über Ostmann, ca. Ende 1946. In einer späteren Beurteilung wird ein „schwieriger u. komplizierter“ Entwicklungsweg Ostmanns konstatiert, BStU, ZA AP 3578/65, Bl. 21, Beurteilung MdJ, 31. 7. 1959.

<sup>283</sup> Stenographische Berichte Brandenburg, 12. Sitzung, 29. 5. 1947.

<sup>284</sup> Vgl. allgemein Müller, Ersetzung des Berufsbeamtentums.

<sup>285</sup> Dort hieß es aber unisono „in ihrer Rechtsprechung“ statt „bei Ausübung ihres Richteramtes“.

Bestimmung war schon angesichts der sowjetischen Vorrechte eingeschränkt und sollte ab 1949 systematisch von der SED verwässert werden. Ganz und gar nicht im Sinne der SED war die Tatsache, daß im Gegensatz zu den Verfassungen der anderen Länder die Institution der Volksrichter konstitutionell nicht fixiert war. Dies führte allerdings keineswegs zu einem brandenburgischen Sonderweg in dieser Frage. Vielmehr reichte dort die Verordnung vom 23. September 1946 aus, um die Volksrichter dauerhaft in der Justiz zu installieren.

Wie der Abschnitt über die Grundrechte, so waren auch die Bestimmungen zur Rechtspflege stark an das Weimarer Vorbild angelehnt; ähnliche Bestimmungen finden sich auch in den neuen Verfassungen der Länder in den Westzonen. Festgenommene mußten innerhalb von 24 Stunden einem Richter vorgeführt werden. Es galt das Prinzip des gesetzlichen Richters, also die Zuweisung der Beschuldigten nach vorher festgelegten Geschäftsplänen, um die spezielle Auswahl der Richter zu verhindern. Laienrichter, also Schöffen und Geschworene, seien an der Rechtsprechung „weitgehend zu beteiligen“<sup>286</sup>. Gerichtsverfahren waren öffentlich zu führen außer bei „Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sittlichkeit“. Delikte sollten nur bestraft werden, wenn sie zum Tatzeitpunkt gesetzlich geregelt waren. Allein in Brandenburg und Sachsen wurde der SED-Vorschlag übernommen, Sondergerichte bei entsprechenden gesetzlichen Regelungen zuzulassen<sup>287</sup>.

Eine Gesamtbeurteilung der Verfassung ist schwierig. Zwar wurde sie zweieinhalb Jahre später in Teilen von der DDR-Verfassung abgelöst. Doch schon zuvor hatte die SED die Länderbestimmungen ausgehöhlt, ab 1949/50 systematisch durchbrochen. Deshalb hat man sie aus der Retrospektive als „Scheinexperiment“ (Lemmer) bezeichnet. Noch zutreffender formulierte Peter Bloch, daß „deren Wortlaut sich sehen lassen konnte. Daß sie später in der Praxis nur ‚ein Fetzen Papier‘ blieb – wie Hitler die Weimarer Verfassung zu bezeichnen pflegte –, steht auf einem anderen Blatt.“<sup>288</sup> In der damaligen Situation der Jahre 1946 bis 1948 war die Verfassung jedoch nach den Jahren der Diktatur ein wichtiger demokratischer Bezugspunkt, dessen Symbolkraft man nicht unterschätzen sollte. Besonders ab Mitte 1948 repräsentierte die Verfassung ein justizpolitisches Argument gegen die Aspirationen der SED<sup>289</sup>. In Brandenburg gab es zwar eine Reihe von Parallelen zu den Länderkonstitutionen der Westzonen, aber auch markante Unterschiede, so besonders das Fehlen der Gewaltenteilung und deshalb das Fehlen eines Verfassungsgerichts, oder die Wahl der obersten Juristen<sup>290</sup>. Vor allem aber war es die Verfassungswirklichkeit, die Ost und West in den folgenden Jahren zunehmend voneinander trennte.

<sup>286</sup> Nur in Brandenburg war der Vorschlag der Schöffen den Parteien vorbehalten.

<sup>287</sup> Braas, Entstehung der Länderverfassungen, S. 200f. Gemeint waren damals vor allem Arbeitsgerichte.

<sup>288</sup> Lemmer, Manches war doch anders, S. 277; Bloch, Zwischen Hoffnung und Resignation, S. 84. Vgl. Künzel, Brandenburgs Landesverfassung, S. 9, der nur noch eine „konstitutionelle Fixierung“ der neuen Machtverhältnisse sieht.

<sup>289</sup> Vgl. BLHA, Rep. 212, Nr. 129, Bl. 21, Arbeitsminister Schwob an Ministerpräsident, 21. 11. 1947; ACDP, III-033-168, Entschließung des CDU-LV, o.D. (ca. Juni 1948); ein Richter sah die WStVO im Widerspruch zur Verfassung: BLHA, Rep. 212, Nr. 296, Protokoll über die Richtertagung in Potsdam am 19. 1. 1949.

<sup>290</sup> Vgl. Abendroth, Die Justiz in den Länderverfassungen; vgl. zur hessischen Verfassung: Gosewinkel, Adolf Arndt, S. 128f.

*f. Die Auseinandersetzung um das Verwaltungsgericht*

Noch vor der Verfassungsgebung stand die Wiederherstellung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit auf der Liste der Aufgaben, die unmittelbar nach dem Dritten Reich auf die Tagesordnung gesetzt wurden<sup>291</sup>. Die Verwaltungskontrolle durch Gerichte, wie es sie bis 1933 gegeben hatte, war im Dritten Reich zwar nicht abgeschafft, aber völlig ausgehöhlt worden. Deshalb hatte die Wiedereinsetzung, in Brandenburg die Neuerrichtung der Verwaltungsgerichtsbarkeit eine Signalfunktion für die Entwicklung demokratischer Strukturen. In Berlin schritten die Westalliierten dabei schon 1946 schnell zur Tat, bevor das verwässerte Kontrollratsgesetz Nr. 36 erlassen wurde<sup>292</sup>.

Auf der Basis des alliierten Konsenses drängte die SMAD nun auf Schritte in ihrer eigenen Zone. In der SED-Führung, insbesondere bei den alten KPD-Funktionären, wurde die Verwaltungsgerichtsbarkeit dagegen als notwendiges Übel betrachtet<sup>293</sup>. Lehnte man schon grundsätzlich die Gewaltenteilung ab, so wurde die Kontrolle der Verwaltung durch die Justiz als Störfaktor eingestuft<sup>294</sup>. Zwar wollte die SED auf jeden Fall das Heft in der Hand behalten und trat als erste Partei mit der generellen Forderung nach solchen Gerichten auf; deren Einrichtung ließ aber auf sich warten. Unter den brandenburgischen SED-Juristen herrschte keine einhellige Meinung über Besetzung, Kompetenzen und Organisation dieser Gerichtsbarkeit<sup>295</sup>.

In Brandenburg ergaben sich zunächst eine Reihe organisatorischer Probleme. Vor allem war unklar, woher – bei allgemeiner Personalknappheit – qualifizierte Richter zu bekommen waren. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit sollte als eigener Senat dem OLG angegliedert sein. Dafür plädierte vor allem OLG-Präsident Löwenthal. Ebenso wie in den anderen Ländern wurde schließlich jedoch ein eigenständiges Verwaltungsgericht projiziert. Das MdJ sah sich hier in der Tradition des Preußischen Oberverwaltungsgerichts<sup>296</sup>.

Mit einem zweiten Vorschlag drang der OLG-Präsident jedoch durch: Das Verwaltungsgericht sollte nicht dem Justiz-, sondern dem Innenressort zugeordnet werden. Angesichts der Kräfteverteilung in der brandenburgischen Regierung war dies keine reine Organisationsfrage. Der CDU-Vorsitzende Wolf vermutete zurecht: „Es seien Kräfte am Werk, die die Verwaltungsgerichte für eigene Inter-

<sup>291</sup> Vgl. BA, DP-1 VA 2, Bl. 9–11, Niederschrift über Besprechung Abt. 1 DJV am 3. 9. 1945. Vgl. zum folgenden Janke, Verwaltungsgerichtsbarkeit in der SBZ.

<sup>292</sup> Loewenstein, Reconstruction of the Administration of Justice, S. 426 f.

<sup>293</sup> SAPMO, NY 4182/1192, Bl. 193, Protokoll einer Beratung Fechners/Ulbrichts mit DVdI und Länderinnenministern, 20. 12. 1946: „Es ist der Plan, diese Gerichte möglichst ungefährlich zu machen.“ (Polak); ähnlich Melsheimer: SAPMO, DY 30/IV 2/1.01/37, Bl. 190, Protokoll der Ersten Juristenkonferenz der SED am 1./2. 3. 1947. Zum Verlauf der Debatte: Müller, Parteiministerien, S. 396 ff.

<sup>294</sup> Vgl. SAPMO, NY 4182/1119, Bl. 50–61, Stellungnahme der Abt. Justiz beim ZS zu den Verwaltungsgerichten, 26. 11. 1946.

<sup>295</sup> BLHA, Rep. 332, Nr. 829, Bl. 4–9, Protokoll Juristensitzung Abt. Justiz SED-LV Brandenburg, 24. 1. 1947. Am 26. 7. 1947 besprach sich das ZS der SED mit den Ländervertretern über diese Frage, vgl. SAPMO, DY 30/IV 2/13/109, Bl. 49, Plenikowski an Ulbricht/Fechner, 4. 8. 1947.

<sup>296</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 487, Bl. 18–22, 33, 42–43, Entwurf Präsident Prov. Brandenburg an DJV, Mai 1946; Vermerk MdJ Brandenburg, Mai 1947; MdJ an Mdi Brandenburg, 16. 7. 1947.



essen in Anspruch nehmen wollen und dagegen müsse Sicherung getroffen werden.“<sup>297</sup>

Die SED-Landtagsfraktion arbeitete mit dem zentralen SED-Gesetzesentwurf für alle Länder, der von vorneherein nur beschränkte Kompetenzen für das Gericht enthielt: Das Hauptanliegen der SED-Spitze war es, die Generalklausel im Verwaltungsgerichtsgesetz zu vermeiden, die grundsätzlich die Überprüfung aller Verwaltungsakte ermöglicht hätte. Statt dessen sollten diese Fälle nach dem Enumerationsprinzip eng umgrenzt sein. Die Regierung sollte bestimmte Beschlüsse a priori von einer Prüfung ausschließen können<sup>298</sup>. Ebenso konnte alles Verwaltungshandeln aus der Zeit vor dem Erlass des Gesetzes nicht mehr angefochten werden. In der CDU plädierte man dagegen für eine voll ausgebildete Verwaltungsgerichtsbarkeit, wenn auch über einige Fragen wie die Wählbarkeit der Richter Meinungsverschiedenheiten bestanden<sup>299</sup>. Am 9. Oktober 1947 wurde der Gesetzentwurf der SED im Landtag diskutiert. Die Sprecher von LDP und CDU stimmten schließlich dem Enumerations-Prinzip mit der offiziellen Begründung zu, daß dies einfach praktikabler sei. In Wirklichkeit war der Druck der SMA dafür verantwortlich, daß das Thema Generalklausel ad acta gelegt wurde: „Die Besatzungsmacht sehe es nicht gern, daß in den Ausschüssen über diese Frage diskutiert werde.“<sup>300</sup> Immerhin erreichte die CDU im Rechtsausschuß des Landtages einige Modifizierungen des SED-Entwurfs, mit denen dann am 12. Oktober 1947 das Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit erlassen wurde. Die Enumeration ging der CDU jedoch nicht weit genug<sup>301</sup>.

Nachdem die Einrichtung dieser Gerichte in den Ländern – bis auf Thüringen<sup>302</sup> – schleppend, in Sachsen-Anhalt gar nicht vor sich gegangen war, ordnete schließlich die SMAD, deren Rechtsabteilung schon länger den Aufbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit plante, mit Befehl Nr. 173 deren Eröffnung für den 1. Oktober 1947 an<sup>303</sup>. Doch dieser Termin konnte in Brandenburg nicht eingehalten werden. Nicht nur war das einschlägige Gesetz – wie in Sachsen – noch nicht erlassen worden, sondern es entwickelte sich zudem die Besetzung des Postens des Verwaltungsgerichtspräsidenten zum Dauerproblem. In der Verfassung war dafür noch keine Regelung vorgesehen, erst das Verwaltungsgerichtsgesetz schrieb die Wahl der Richter durch den Landtag vor<sup>304</sup>. Nachdem die Posten des Oberlandesgerichts-Präsidenten und des Generalstaatsanwalts bereits an die SED gegangen waren, sahen sich nun die anderen Parteien an der Reihe, mit der Be-

<sup>297</sup> ACDP, III-033–091, Protokoll CDU-Fraktionssitzung 30. 1. 1947.

<sup>298</sup> BLHA, Rep. 216, Nr. 1, Bl. 3–7, Erläuterungen zum Entwurf einer DVO über die Ausgestaltung der Verwaltungsgerichte.

<sup>299</sup> ACDP, III-033–003, Tagung der Landtagsabgeordneten der Union 26.–27. 10. 1946; ACDP, III-033–091, Protokoll der ersten CDU-Landtagsfraktionssitzung 7. 11. 1946 (Beitrag Schulze).

<sup>300</sup> Stenographische Berichte Brandenburg, 20. Sitzung, 9. 10. 1947, S. 1–5; ADL, LDPD 2509, Protokoll Rechts- und Verfassungsausschuß des LDPD-Vorstands, 23. 10. 1947 (Zitat Koerber).

<sup>301</sup> ACDP, III-033–120, Protokoll Sitzung Rechts- und Verfassungsausschuß Landtag Brandenburg am 8./9. 10. 1947; ACDP, III-033–171, Bl. 91, Protokoll CDU-Landesparteitag 7.–9. 5. 1948 (Redebeitrag Schütze). Gesetz abgedruckt in: Unrecht als System, S. 165.

<sup>302</sup> Dazu ausführlich Heil, Verwaltungsgerichtsbarkeit in Thüringen, S. 23 ff., mit der These eines thüringischen Sonderwegs.

<sup>303</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 487, Bl. 40, SMAD-Befehl Nr. 173, 8. 7. 1947.

<sup>304</sup> Der thüringische Staatsrechtler Schultes vermutete, dies sei „vergessen“ worden, SAPMO, DY 30/IV 2/1.01/37, Bl. 174, Protokoll der Ersten Juristenkonferenz der SED am 1./2. 3. 1947.

gründung, „daß es mit einer Blockpolitik nicht zu vereinbaren ist, wenn bei der Besetzung der führenden Positionen innerhalb des Gerichtswesens des Landes Brandenburg nicht die gleichen Grundsätze zur Anwendung gelangen wie es bei der Zusammensetzung des Kabinetts und der leitenden Positionen der Verwaltung der Fall war.“<sup>305</sup> Die CDU schlug ihr Mitglied Franz Krause vor, einen Richter am Oberlandesgericht, die LDP wartete ebenfalls mit einem eigenen Kandidaten auf<sup>306</sup>.

Auf den Sitzungen des Landesblocks im Oktober machte die SED aber klar, daß sie als stärkste Fraktion auch diesen Posten zu besetzen gedachte. Schon acht Monate zuvor war Walter Lufft, der Oberlandrat von Cottbus, intern als der geeignete Kandidat im Gespräch<sup>307</sup>. Schließlich wurde von der SED der alte SPD-Jurist Walter Beckmann auserkoren, der überparteiliches Ansehen genoß<sup>308</sup>. Da keine Einigung erzielt werden konnte und die sowjetischen Termine bereits überschritten waren, beauftragte Innenminister Bechler den Oberlandesgerichts-Präsidenten Löwenthal mit der Führung der Geschäfte eines Verwaltungsgerichts. Ihm wurden Krause und Beckmann als Verwaltungsgerichtsräte und 15 Laienrichter, davon sechs aus CDU und LDP, zugeordnet<sup>309</sup>.

So konnte mit zweimonatiger Verspätung am 1. Dezember 1947 der brandenburgische Verwaltungsgerichtshof eröffnet werden. Bechler und Löwenthal machten auf der Eröffnungssitzung sogleich klar, daß das Gericht nur ganz begrenzt in die Verwaltung eingreifen sollte<sup>310</sup>. Angesichts vollendeter Tatsachen erklärten sich CDU und LDP im Januar 1948 mit der Besetzung des Präsidentenpostens durch Beckmann zunächst einverstanden und wollten nun die Führung der beiden Senate mit eigenen Kandidaten besetzen. Doch Bechler konterte sogleich, daß zwei Senate wegen des geringen Arbeitsanfalls nicht nötig seien. Bei Streitfragen zwischen dem Präsidenten und dem Senatspräsidenten war schließlich die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend<sup>311</sup>. Als dann im Frühjahr 1948 doch die Besetzung eines zweiten Senats anstand, bezeichnete die SED den LDP-Kandidaten als untragbar<sup>312</sup>. So kam es letztendlich weder zur offiziellen Wahl eines Verwaltungsgerichtspräsidenten noch zur Bildung der zweiten Kammer. Als

<sup>305</sup> BLHA, Rep. 201, Nr. 127, Bl. 1, CDU-Fraktion an Präsidium Landtag Brandenburg, 10. 10. 1947.

<sup>306</sup> Protokolle Landesblockausschuß, S. 172 (Sitzungsprotokoll 20. 10. 1947). Krause war von 1922–1945 Richter am Reichsversicherungsgericht, 1945/46 Organisationsreferent in der Abt. Justiz, BLHA, PA Rep. 212, Nr. K/6292, Personalakte Franz Krause. Der von der LDP vorgeschlagene Dr. Brandt konnte nicht näher identifiziert werden.

<sup>307</sup> BLHA, Rep. 332, Nr. 23, Bl. 27–29, Protokoll der Sekretariatsitzung, 6. 2. 1947; BLHA, Landesreg. Brandenburg Abgabe 1988, Bdl. 47, Nr. L 14951, Personalakte Lufft; SBZ-Handbuch, S. 971; als Schumacher-Anhänger wurde Lufft bezeichnet von Sägebrect, Nicht Amboß, S. 329.

<sup>308</sup> Protokolle Landesblockausschuß, S. 169, 172f.; ADL, LDPD/L5–45, Protokoll der erweiterten Landesvorstandssitzung der LDPD am 5. 2. 1948. Zeitweise waren Walter Schmeißer und Max Masius im Gespräch, BLHA, Rep. 332, Nr. 23, Bl. 167–173, 182–185, Protokolle der Sekretariatsitzungen SED-LV 15.9. und 6. 10. 1947.

<sup>309</sup> BLHA, Rep. 216, Nr. 2, Bl. 6, 58, Bechler an Löwenthal, 3. 11. 1947 (nach Kabinettsbeschluß vom 28. 10. 1947); Richterverzeichnis Verwaltungsgerichtshof.

<sup>310</sup> BLHA, Rep. 216, Nr. 2, Bl. 59–81, Protokoll der Eröffnungssitzung des Verwaltungsgerichtshofes am 1. 12. 1947.

<sup>311</sup> Protokolle Landesblockausschuß, S. 187–190 (Sitzungsprotokolle 20. und 29. 1. 1948).

<sup>312</sup> BLHA, Rep. 203, Nr. 170, Bl. 10–11, MdI an Block, 22. 5. 1948; Protokolle Landesblockausschuß, S. 201–203 (Sitzungsprotokoll, 1. 9. 1948).

kommissarische Richter fungierten Beckmann, Krause und später der NDPD-Landesvorsitzende Koltzenburg<sup>313</sup>.

Wie von der SED-Spitze beabsichtigt, blieb die Verwaltungsgerichtsbarkeit in einem embryonalen Zustand. Einen Teil der Klagen von Bürgern gegen Verwaltungsmaßnahmen ließen die Regierung und das Gericht gar nicht erst zu. Statt dessen beschäftigten sich die Juristen mit einigen wenigen Auseinandersetzungen von Kirchen und Gemeinden um Eigentum bei der Trennung von Schul- und Kirchämtern<sup>314</sup>. Die Geschäfte des Verwaltungsgerichts wurden zusehends vom Oberlandesgericht nebenbei erledigt. 1951 fielen noch ganze neun Sachen an, im folgenden Jahr nur noch eine, die Klage eines Bauern gegen eine wasserschutzpolizeiliche Anordnung; im April 1952 wurde die Auflösung der Institution eingeleitet<sup>315</sup>.

Die Idee der Verwaltungsgerichte war vor allem von den Westalliierten propagiert und in deren Zonen auch durchgesetzt worden. In der Rechtskonzeption der SED-Führung gab es dafür jedoch keinen Platz. Deshalb wurden die Gerichte zwar formell eingerichtet, aber ohne dieselben Kompetenzen und ohne den Instanzenzug wie in den Westzonen. Während die DDR-Verfassung im Oktober 1949 vom Weiterbestehen dieser Gerichte ausging<sup>316</sup>, reduzierte sich ihre Bedeutung in der sich rasch wandelnden Verfassungswirklichkeit noch weiter. Mit der Umstrukturierung der Justiz im Jahre 1952 verschwanden die Verwaltungsgerichte letztendlich geräuschlos. Erst über 35 Jahre später machte die SED hier einen zaghaften Neuanfang<sup>317</sup>.

Die Jahre 1946/47 brachten die zeitweise Konsolidierung der brandenburgischen Landesjustiz. Trotz der schweren materiellen und personellen Probleme gab es nun eine funktionierende Provinzial- bzw. Landesjustizverwaltung; die Aufwertung zum Justizministerium im Oktober 1946 war unter anderem den Auseinandersetzungen um die Regierungsbildung zu verdanken, als das Justizressort Verhandlungsmasse war. Zwar wurde mit dem Potsdamer Oberstaatsanwalt Ernst Stargardt ein CDU-Mitglied zum Justizminister berufen, dieser blieb jedoch relativ einflußlos. Generell unterlag das Justizwesen einer allgemeinen Kontrolle durch die sowjetische Besatzungsmacht, die weder eine eigene Rechtsabteilung auf Landesebene hatte noch ein eigenes Justizkonzept aufzeigte. In Macht- und Wirtschaftsfragen griff sie allerdings konsequent ein.

Auch der Landesverband der SED beschäftigte sich nur am Rande mit der Justiz. Probleme von grundsätzlicher Bedeutung regelte das Zentral-Sekretariat in Berlin; aus Sicht der SED-Zentrale galt die brandenburgische Justiz zunächst als vergleichsweise konform. Der Einfluß der Partei im Justizsektor war an die SED-

<sup>313</sup> BLHA, Rep. 332, Nr. 37, Bl. 92–95, Sekretariatsvorlage der Abt. Staatl. Verwaltung, 18. 10. 1950. Krause wurde im Juni 1949 wegen seines Westberliner Wohnsitzes gekündigt, BA, DP-1 VA 1024, Bl. 377, DJV an SMAD/RAbt., 21. 6. 1949. Zu Koltzenburg, der seit Oktober 1948 Richter am OLG war: Kotsch, Karrierewege, S. 164 f.; Reinert, Parteien, S. 280.

<sup>314</sup> BLHA, Rep. 201, Nr. 310, Übersicht über Tätigkeit des VerwGH, o.D. (vermutl. 7. 5. 1949).

<sup>315</sup> BLHA, Rep. 203, Nr. 140, Bl. 4–5, 8, Löwenthal an MdI Brandenburg, 25. 4. 1952; MdI Brandenburg an OLG-Präsident, 24. 4. 1951; Protokolle Landesblockausschuß, S. 202. Beckmann entzog sich 1951 der Richtertätigkeit aus gesundheitlichen Gründen, 1952 flüchtete er in den Westen; BStU, ASt. Potsdam, AOP 130/55, Bl. 67 f., Dzida an ZK der SED, 21. 4. 1953.

<sup>316</sup> Vgl. noch im Februar 1952: Löwenthal, Zur Frage der Zulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges.

<sup>317</sup> Janke, Verwaltungsgerichtsbarkeit in der SBZ, S. 431.

Mitglieder in der Justizverwaltung, insbesondere den Hauptabteilungsleiter Walther Hoeniger, gebunden. Dieser hatte jedoch weit mehr mit der DJV als mit seiner Parteiorganisation zu tun. Allein in der Phase von 1946 bis Anfang 1948 entwickelte sich eine von SED-Führung und Zentralinstanzen weitgehend eigenständige, also föderale brandenburgische Justiz.

#### 4. Rechtspolitik und Rechtsprechung 1945–1947

Der brandenburgische Justizapparat sah sich unmittelbar nach dem Krieg vor allem mit zwei Aufgaben konfrontiert: Das eine war die juristische Bewältigung der enormen Kriegsfolgen, das andere die Gestaltung eines Rechtssystems, welches durch den Nationalsozialismus stark gestört war. Während die erste Aufgabe die Justiz sozusagen unfreiwillig in Atem hielt, war der Handlungsspielraum bei der Gestaltung der Rechtsordnung zunächst größer. Bis 1948 verfügte die Provinzial- bzw. Landesjustiz über eine Gesetzgebungsabteilung<sup>318</sup>, die durchaus eigene Akzente gegenüber den anderen Ländern der SBZ setzen konnte.

##### *a. Justiz und Nachkriegsprobleme*

Die Auflösung staatlicher Strukturen und die in Brandenburg ganz besonders ausgeprägte, von materieller Not und dem Verlust ethischer Wertmaßstäbe gekennzeichnete Zusammenbruchsgesellschaft führten zu einer explosionsartigen Zunahme der Kriminalität<sup>319</sup>. Typische Merkmale dieser Nachkriegsentwicklung war die Vervielfachung der Eigentumsdelikte und Kapitalverbrechen. Von August bis Dezember 1945 registrierte man in Brandenburg allein 301 Morde, d.h. fast jeden Tag zwei. Im Jahr darauf waren es 461, 1947 dann 510 Fälle<sup>320</sup>.

Hinzu kam die „Hungerkriminalität“ in ihren vielfältigen Erscheinungsformen. Wie in allen Besatzungszonen entwickelte sich aber immer mehr der Schwarzmarkt zum zentralen Problem von Polizei und Justiz. Die Verwaltungen versuchten, den Schwarzmarkt mit administrativen Mitteln zu bekämpfen. Landräte und Oberbürgermeister konnten bei Preisüberschreitungen Geldstrafen bis zu 5000 RM verhängen<sup>321</sup>. Einzelne Landräte wie der in Teltow gingen dazu über, selbst Strafverordnungen zu erlassen, wozu allerdings die Rechtsgrundlage fehlte<sup>322</sup>. Erst die schwereren Fälle landeten vor den Amtsgerichten. Die Richter wußten oftmals nicht genau, wie sie Schwarzhändlern juristisch beikommen sollten<sup>323</sup>. Angesichts der katastrophalen Versorgungssituation waren viele Urteile ge-

<sup>318</sup> Zunächst unter Löwenthal, dann unter Conrad; BLHA, Rep. 212, Nr. 158, GVPl. Abt. VI Justiz Brandenburg, 15. 3. 1946; GVPl. MdJ Brandenburg, 28. 10. 1947.

<sup>319</sup> Anschaulich für Potsdam 1945: Kasack, Dreizehn Wochen, S. 19 ff.

<sup>320</sup> Errichtung des Arbeiter- und Bauernstaates, S. 232; BLHA, Rep. 212, Nr. 22, Bl. 8, Übersicht Geschäftsentwicklung Justiz Brandenburg 1947.

<sup>321</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 40, Bl. 127–129, Runderlaß der Abt. Justiz Nr. 99, 22. 2. 1946 (zur Preisregelungs-VO vom 5. 12. 1945).

<sup>322</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 406, Bl. 4, 19, Landrat Teltow an Abt. Justiz Brandenburg, 12. 12. 1945, Abt. Justiz an Landrat Teltow, 17. 12. 1945 (betr. Verbot der Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse).

<sup>323</sup> BLHA, Rep. 240 Potsdam, Nr. 9, Bl. 220–222, Runderlaß Abt. Justiz Provinzialverwaltung

gen Schwarzhändler, Hamsterer, Lebensmittelkartenbetrüger und sogenannte Schieber heftiger Kritik von Öffentlichkeit und Presse ausgesetzt, weil die Strafmaße unangemessen niedrig erschienen. Solche Justizschelte war kein spezifisch brandenburgisches Problem, sondern in Berlin noch ausgeprägter<sup>324</sup>. Die SMA beschwerte sich, die deutschen Behörden würden ihren Pflichten bei der Bekämpfung des Schwarzhandels nicht nachkommen. Die Kommandantur in Potsdam beispielsweise rekrutierte erappte Schieber an Ort und Stelle für Zwangsarbeits-Kommandos<sup>325</sup>. Die Justizverwaltung selbst forderte von den Gerichten schnellere Verfahren und ein härteres Vorgehen in den Wirtschaftsverfahren<sup>326</sup>. Daß sie sich dabei auf einem schmalen Grat bewegte, war ihr durchaus bewußt:

„Die Provinzialverwaltung ist weit entfernt von der Absicht, von ihren Gerichten Bluturteile nazistischer Prägung zu verlangen, aber andererseits ist ohne abschreckende Strafen der moralisch unsicher gewordenen Bevölkerung nicht das nötige Gefühl für die Unantastbarkeit gewisser Rechtsgüter im Interesse des demokratischen Neuaufbaus beizubringen.“<sup>327</sup>

Ein ganz anders gelagertes Rechtsproblem war die Verbreitung von Geschlechtskrankheiten. Sie war oft eine Folge der Vergewaltigungen. Schiere Not trieb viele Frauen in die Gelegenheits-Prostitution; die miserablen hygienischen Verhältnisse und die hohe Mobilität der Bevölkerung taten ein übriges. Schon am 30. August 1945 erließ die Provinzialverwaltung eine Verordnung, die Zwangsmaßnahmen enthielt<sup>328</sup>. Die Sowjetische Militäradministration griff zu harschen Mitteln. Im Befehl Nr. 0194 vom 19. Juli 1946 ordnete die SMAD die Einrichtung von ein bis zwei Arbeitskolonien für als rückfällig eingestufte Prostituierte in jeder Provinz und jedem Land an. In schweren Fällen sollten Gerichtsverfahren gegen Frauen nach Befehl Nr. 030 und nach einem Gesetz von 1927 eingeleitet werden. Die Provinzialverwaltung folgte mit einer entsprechenden Verordnung<sup>329</sup>. Zunächst wurden die betroffenen Frauen in ein Fürsorgeheim oder in ein Lager eingewiesen, das „Arbeits-Sanitätshaus“ Heidekrug in Brandenburg/Havel. Aber auch im Gefängnis Luckau und im Gerichtsgefängnis von Guben waren entsprechende Abteilungen für Geschlechtskranke einzurichten. Allein im Juli 1947 veranstaltete die Polizei 241 Razzien wegen Prostitution, 2370 Frauen und 471 Männer wurden dabei festgenommen; 354 Frauen saßen zu dieser Zeit in Heidekrug ein. Zunächst war die Kriminalpolizei für Ermittlungen in diesem Bereich allein zuständig, ab April 1947 übernahmen die Gesundheitsämter den größten

Nr. 163, 3. 5. 1946, mit der Aufforderung zur Anwendung von Preisstraf-VO, KWStVO und Verbrauchsregelungstraf-VO.

<sup>324</sup> Vgl. den Bericht des Berliner GStA Kühnast, 30. 3. 1946, Berlin 1945–1946, S. 402.

<sup>325</sup> SAPMO, DY 30/IV 2/13/433, Konferenz der Länderjustizminister am 3. 5. 1946, S. 15.

<sup>326</sup> Vgl. Stenographische Berichte Brandenburg, 4. Sitzung, 19. 12. 1946; BLHA, Rep. 212, Nr. 40, Bl. 280, Runderlaß der Abt. Justiz Nr. 199, 8. 6. 1946.

<sup>327</sup> BA, DP-1 VA 7, Bl. 82, Abt. Justiz Brandenburg an DJV, 15. 7. 1946: Bericht über II. Quartal 1946.

<sup>328</sup> Polizeiverordnung zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, 30. 8. 1945, VOBl. 1945, S. 23; Inventar der Befehle, S. 68, vermerkt außerdem den SMAD-Befehl Nr. 25 vom 7. 8. 1945, der am 5. 1. 1946 in Brandenburg bekanntgemacht wurde.

<sup>329</sup> BLHA, Rep. 203, Nr. 26, Bl. 3–4, SMAD-Befehl Nr. 0194, 19. 7. 1946; BLHA, Rep. 212, Nr. 382, Bl. 1–5, VO zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten von 1927, 17. 9. 1946. Vgl. BLHA, Rep. 201, Nr. 212, Bl. 300, Befehlsschreiben SMA Nr. 5782, 23. 11. 1948. Zur deutschen Tradition vgl. Ayass, Die „korrektionelle Nachhaft“, S. 184ff.

Teil dieser Arbeit<sup>330</sup>. Die Justizabteilung forderte als besonders drastisches Mittel die Durchführung von Schauprozessen gegen geschlechtskranke Frauen. Während die Mehrheit der Richter und Staatsanwälte dies ablehnte, führte etwa das Amtsgericht Potsdam zwei Schauprozesse gegen 19 Frauen vor Angehörigen eines Fürsorgeheims durch<sup>331</sup>!

Als spezifische Problemlage der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg erwies sich auch die Anwesenheit von Bevölkerungsgruppen, die nicht aus Brandenburg stammten. Aus der Einwohnerschaft kamen immer wieder Klagen über eine angeblich überdurchschnittliche Kriminalität der Vertriebenen und Flüchtlinge. In der Berichterstattung wurden hingegen Straftaten von Displaced Persons oftmals hervorgehoben. Dabei waren auch durchaus antisemitische Töne zu hören, so etwa im Zusammenhang mit den Insassen des UNRRA-Lagers in Klein-Machnow, von denen angeblich eine besondere Gefahr ausging<sup>332</sup>. Die nichtjüdischen DP's wurden hingegen bald nach Kriegsende fast ausnahmslos repatriert. Auch um die alteingesessenen brandenburgischen NS-Opfer hatte sich die Justiz zu kümmern. Zunächst waren durch SMAD-Befehl Nr. 66 vom 17. September 1945 die NS-spezifischen Gesetze außer Kraft gesetzt. Personen, die aus politischen Gründen im Dritten Reich verurteilt worden waren, konnten nach SMAD-Befehl Nr. 228 um Annullierung der Urteile nachsuchen. Die Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes (VVN) ermittelte, daß es in Brandenburg 252 Todesopfer des Nationalsozialismus gegeben habe, davon 66 Hingerichtete. Insgesamt waren im Herbst 1947 2613 sogenannte Opfer des Faschismus im Lande registriert<sup>333</sup>. Die Zahl der Rehabilitierungsanträge hielt sich aber in engen Grenzen, bis Jahresende 1946 waren es ganze 23 Fälle. Deshalb ordnete die SMAD eine breite Publizierung ihres Befehls an. Das Justizministerium in Potsdam vermutete, daß wohl die meisten der Betroffenen das Dritte Reich nicht überlebt hätten<sup>334</sup>. Für die Überlebenden brachte der Landesverband der VVN im August 1947 den Entwurf eines Wiedergutmachungsgesetzes ein. Innerhalb von SED und VVN entbrannte jedoch bald eine Debatte darüber, ob eine gesonderte Regelung für Juden getroffen werden sollte. Gerade in der SED war dabei das Argument anzutreffen, daß mit der

<sup>330</sup> BLHA, Rep. 202A, Nr. 39, Bl. 172–174, 177–196, Tätigkeitsbericht LKPA Brandenburg, 7. 8. 1947; Tätigkeitsbericht LKA Brandenburg für Dezember 1947, 6. 1. 1948; vgl. BLHA, Rep. 212, Nr. 42, Bl. 575, Rundverfügung MdJ Brandenburg Nr. 367, 21. 10. 1948. Als Rechtsgrundlage für die Internierungen diente das Polizeiverwaltungsgesetz vom 1. 6. 1931. Dagegen titulierte Müller, Parteiministerien, S. 368 f., die Einführung von Haftlagern schon als „Einführung von Polizeistrafrecht“.

<sup>331</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 40, Bl. 505, Runderlaß der Abt. Justiz Nr. 308, 4. 11. 1946; BLHA, Rep. 212 Nr. 40, Bl. 557, Runderlaß der Abt. Justiz Nr. 333, 12. 12. 1946.

<sup>332</sup> Christopeit, Herkunft und Verteilung, S. 99, 103; über Neusiedler: BLHA, Rep. 212, Nr. 9, Bl. 1–30, Bericht über die Tätigkeit der Justizbehörden des Landes Brandenburg im 1. Halbjahr 1950, 15. 7. 1950; Timm, Hammer, Zirkel, Davidstern, S. 102 f. Abfällige Zeitungsartikel über das Lager erschienen auch im CDU-Organ „Neue Zeit“ und in westlichen Zeitungen.

<sup>333</sup> BA, DP-1 VA 326, Bl. 335–342, VVN-Statistik zum 1. 10. 1947; Liste von 73 Ermordeten der KPD (davon 13 Hingerichtete) aus dem Bezirk Frankfurt/Oder in: Wir waren damals 19, S. 29–36. Im Mai 1946 gab es in Brandenburg ca. 800 anerkannte „Kämpfer gegen den Faschismus“, Reuter/Hensel, Das kurze Leben der VVN, S. 95.

<sup>334</sup> BA, DP-1 VA 318, Bl. 262, 335, 339, MdJ Brandenburg an SMAD, 30. 12. 1946; MdJ Brandenburg an DJV, 17. 5. 1947; MdJ Brandenburg an DJV, 19. 6. 1947. In Brandenburg lebten nur noch wenige Juden, 1946 waren es 424 Einwohner, 1950 nur noch 107 Personen, Timm, Hammer, Zirkel, Davidstern, S. 77.

Restitution von Eigentum, das Juden geraubt worden war, Kapitalisten unterstützt wurden. Nicht zuletzt wegen dieser ideologischen Scheuklappen kam es allein in Thüringen, nicht dagegen in Brandenburg zum Erlass eines Wiedergutmachungsgesetzes. Die entsprechende spätere Rechtsregelung in der DDR klammerte Vermögensfragen aus<sup>335</sup>.

Die Hauptlast der Justiztätigkeit in den ersten Nachkriegsjahren fiel aber nicht auf die Kriminalität, sondern auf zivilrechtliche Probleme. Das betraf vor allem das Familienrecht. Nie in der deutschen Geschichte hatte es so viele Scheidungen wie unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg gegeben. Grundsätzliche Regelungen traf das Ehegesetz des Kontrollrates von 1946. Wegen der inflationären Zunahme der Scheidungen mußten diese von den Landgerichten an die Amtsgerichte delegiert werden, da allein letztere bei der katastrophalen Verkehrssituation noch zu erreichen waren. Erst 1950/51 reduzierte sich die Scheidungsquote allmählich wieder auf das Vorkriegsmaß<sup>336</sup>. Auch das Vormundschaftsrecht mußte den Anforderungen der Zeit angepaßt werden. Belastete Nationalsozialisten konnten in Brandenburg von der Vormundschaft ausgeschlossen werden; eine Regelung, die unter den Ländern nicht unumstritten war und 1948 modifiziert wurde<sup>337</sup>.

### *b. Anforderungen der Besatzungsmacht*

Rechtsfragen, die die sowjetische Besatzungsmacht nicht in eigener Regie behandelte (wie Waffenablieferung, Widerstand gegen die SMA, NS-Verbrechen), aber trotzdem für wichtig erachtete, wurden an die Provinzialregierung delegiert. Bei der Bodenreform und Sequestrierung geschah dies unauffällig im Hintergrund, bei Verstößen gegen wirtschaftliche Anordnungen der Besatzungsverwaltung aber offen.

Als besonders neuralgischer Punkt erwies sich die Ernährungswirtschaft. Die Militärbehörden hatten in Brandenburg ein „System gestaffelter Pflichtabgabennormen“ für die Bauern verordnet, nicht unähnlich den Regelungen in der Sowjetunion, aber gemäßiger als im Dritten Reich. Mittels der teilweisen Zwangsabgabe landwirtschaftlicher Produkte sollten die Besatzungstruppen versorgt werden, vor allem aber die deutsche Bevölkerung. Und deren Ernährungssituation war in den ersten Nachkriegsjahren außerordentlich kritisch. Nicht nur durch die großen Zerstörungen landwirtschaftlicher Anbauflächen und Gebäude bzw. Geräte, sondern auch durch den enormen Bevölkerungszuwachs an Vertriebenen bestand hier ein großes Nahrungsmitteldefizit<sup>338</sup>. Dramatisch wurde die Lage im harten Hungerwinter 1946/47, nach den Überschwemmungen im Oder-

<sup>335</sup> Reuter/Hensel, Das kurze Leben der VVN, S. 424f.; Timm, Hammer, Zirkel, Davidstern, S. 66f.

<sup>336</sup> Tätigkeitsbericht der Abteilung Justiz der Provinzialverwaltung Mark Brandenburg für die Zeit von Mitte 1945 bis 5. Juli 1946, (Juli 1946), in: Berichte der Landes- und Provinzialverwaltungen, S. 294f.; Mertens, Ehescheidungen in der Ära Ulbricht, S. 174f.

<sup>337</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 40, Bl. 122, Runderlaß der Abt. Justiz Nr. 92, 19. 2. 1946; SAPMO, DY 30/IV 2/13/433, Konferenz der Länderjustizminister am 3. 5. 1946, S. 11; BLHA, Rep. 212, Nr. 42, Bl. 328, Rundverfügung MdJ Nr. 188, 22. 5. 1948.

<sup>338</sup> Gries, Rationen-Gesellschaft, S. 82f.; vgl. beispielsweise den Bericht der brandenburg. Provinzialabt. Handel und Versorgung, 13. 5. 1946, Berichte Landes- und Provinzialverwaltungen, S. 226–232.

bruch vom März 1947 und wegen der schlechten Ernte nach der Dürre im Sommer 1947<sup>339</sup>.

Seit Juni 1945 war das Ablieferungssoll durch eine Vielzahl von SMAD-Befehlen geregelt<sup>340</sup>. Für die Durchführung der Pflichtablieferung zeichneten vor allem die Landräte und ihre Verwaltungen verantwortlich, die wiederum einer Kontrolle durch die Kommandanten unterlagen. Die Kommunen konnten die genaue Veranlagung der Abgabepflichten – gemessen an der Leistungsfähigkeit der Bauern – festlegen. Einige Landräte und Bürgermeister versuchten, manchmal gemeinsam mit Kommandanten<sup>341</sup>, das schematisch festgesetzte Ablieferungssoll zu unterlaufen, wenn die Lage der Bauern besonders schlecht war. In diesen Fällen drohte strafrechtliche Verfolgung, besonders auf Intervention der SMA<sup>342</sup>.

Hauptsächlich waren natürlich die Bauern selbst von solchen Verfahren betroffen. In der Masse der Fälle verhängten die Landräte Polizeistrafen, ohne ein Gerichtsverfahren einzuleiten. Kam es zu Prozessen, so liefen diese zunächst noch auf der Grundlage der Kriegswirtschafts-Strafverordnung in der Fassung von 1942. Am 3. Dezember 1945 erließ die SMAD jedoch ihren Befehl Nr. 160 gegen Sabotage- und Diversionshandlungen vor allem in der Wirtschaft. Dieser sah Prozesse bei den Landgerichten vor und hatte einen Strafraum bis hin zur Todesstrafe. Allerdings setzte die Anwendung des Befehls den Nachweis der „Böswilligkeit“ voraus, was zu erheblichen Diskussionen führte. Der damalige Oberstaatsanwalt von Potsdam, Stargardt, drängte darauf, den Begriff Böswilligkeit möglichst weit auszudehnen, z. B. auf jede Schwarzschlachtung<sup>343</sup>. Ergänzt wurde der Befehl Nr. 160 durch eine Vielzahl von Durchführungsbestimmungen, die seine Handhabung nicht unbedingt erleichterten. Zeitweise erwog der Chef des MWD in der SBZ, Serow, alle Verfahren wegen Befehls Nr. 160 vor sowjetischen Militärgerichten führen zu lassen. Das Ergebnis wäre sicher katastrophal gewesen. Doch in Moskau lehnte man dieses Ansinnen offenbar ab<sup>344</sup>. So kamen die Verfahren meist vor Schöffengerichte.

Ab Sommer 1946 übte die SMA verstärkt Druck in der Frage der Abgabendisziplin aus. Sie konstatierte besonders im Bezirk Cottbus große Fehlmengen bei den Ablieferungen und ordnete Gerichtsverfahren auf der Basis des Befehls Nr. 160 an<sup>345</sup>. Im Herbst 1946 spitzten sich die Dinge zu: „Von der SMA Potsdam sei festgestellt worden, daß ganze Dörfer unter Billigung ihrer Bürgermeister ihr Ablieferungssoll bewußt nicht erfüllt hätten.“<sup>346</sup> Einzelne Kommandanten for-

<sup>339</sup> Vgl. Die antifaschistisch-demokratische Umwälzung, S. 261 ff., 276 ff.; ausführlich zur britischen und amerikanischen Zone: Trittel, Hunger und Politik, S. 87 ff., 213 ff.

<sup>340</sup> Unnumerierter Befehl vom 18. 6. 1945, Befehle Nr. 18 (29. 7.), Nr. 21 (3. 8.), Nr. 55 (8. 9.), Nr. 121 (29. 10.), Nr. 133 (3. 11.) 1945 usw., Inventar der Befehle, S. 65 ff.; des weiteren Gries, Rationen-Gesellschaft, S. 357.

<sup>341</sup> Naimark, Russians, S. 15, erwähnt eine entsprechende Rüge von Scharow.

<sup>342</sup> So Bechler: SAPMO, DY 30/IV 2/13/109, Bl. 43, Protokoll der Innenministerkonferenz am 1. 6. 1947.

<sup>343</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 596, Bl. 70, Stargardt an OStA Eberswalde, 23. 1. 1946; vgl. die Diskussion in BA, DP-1 SE 2221, Löwenthal an Rosenthal, 23. 2. 1950.

<sup>344</sup> Nikitin, Die sowjetische Militäradministration und die Justiz, Bl. 14.

<sup>345</sup> BA, DP-1 VA 325, Bl. 145, Befehlsschreiben Nr. 3319 SMA, 9. 7. 1946; vgl. BLHA, Rep. 212, Nr. 595, Bl. 33, Landrat Westhavelland an Abt. Justiz, 29. 7. 1946.

<sup>346</sup> BA, DP-1 VA 22, Bl. 83, Konferenz der Länderjustizminister am 1./2. 11. 1946 (Zitat Hoeniger).



derten die Landräte und die Gerichte auf, Massenverfahren gegen die gesamte Bauernschaft einzelner Dörfer zu führen. Daraufhin brachte ein Landrat allein an die 400 Sabotagesachen ein<sup>347</sup>.

Der Anstieg der Prozesse und die teilweise drakonische Bestrafung riefen in der ländlichen Bevölkerung, die schon durch die Plünderungen von Rotarmisten verunsichert war, erhebliche Unruhe hervor<sup>348</sup>. Die Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe glaubte unter den Kleinbauern schon eine starke Verängstigung zu spüren und drängte die DJV dazu, vor der Einleitung von Verfahren informiert zu werden<sup>349</sup>. Gerade im Vorfeld der Wahlen vom Oktober 1946 fürchtete die SED, die Massenprozesse könnten ihrem Image auf dem Lande schaden<sup>350</sup>. Auch danach, im Dezember 1946, dem Monat mit den meisten Verurteilungen, übernahm die SED die Initiative, die Massenabstrafungen einzudämmen<sup>351</sup>. Im Februar 1947 richteten die Landräte deshalb Ausschüsse zur Überprüfung der Urteile gegen Bauern ein. Diese befürworteten meist eine „Bauernamnestie“. Verurteilten Bauern konnte für die Frühjahrsbestellung 1947 Strafaufschub gewährt werden<sup>352</sup>.

Allerdings blieben diese Maßnahmen zur Abmilderung der Strafpolitik Episode. Nach Oderhochwasser und Mißernte im Jahre 1947 verstärkte sich der Druck auf die Bauern erneut, zunächst durch administrative Beschlagnahmen bei säumiger Erfüllung. Die SMA monierte nun auch die unzureichende Ablieferung von Milch und Schweinefleisch und ordnete an, alle Bauernprozesse gegenüber anderen laufenden Strafverfahren vorzuziehen<sup>353</sup>. Noch im November 1947 legte die SMA eine massive Kritik an der Justiz nach, weil ihre Befehle offensichtlich nicht befolgt wurden<sup>354</sup>. Auf Drängen der SMA sollte mit einem brandenburgischen Gesetz über die Verletzung der Abgabepflicht von landwirtschaftlichen Produkten vom 13. Oktober 1947 eine neue Handhabe zur Bestrafung gegeben werden; nun könnten bis zu zehn Jahren Haft verhängt werden. Der Entwurf mußte von der Landesregierung – offensichtlich auf Anordnung der SMAD – jedoch zurückgezogen werden, es galten weiter die KWStVO und die SMAD-Befehle<sup>355</sup>. Noch im Herbst 1947 wurden 800 Bauern in Brandenburg wegen Nichtablieferung zu harten Strafen verurteilt<sup>356</sup>. Nun griff die SMAD zu einem drasti-

<sup>347</sup> Ebenda.

<sup>348</sup> Vgl. SAPMO, NY 4036/684, Bl. 1–10, Vorläufiger Bericht der Landwirtschaftsabt. der brandenburg. Provinzialverwaltung, 9. 8. 1945 (gez. Hoernle).

<sup>349</sup> BA, DP-1 VA 325, Bl. 121, VdgB-Zentralsekretariat an DJV, 26. 7. 1946.

<sup>350</sup> Vgl. den Artikel „Agrarkrise in Brandenburg“ in: Der Sozialdemokrat, 15. 11. 1946.

<sup>351</sup> Stenographische Berichte Brandenburg, 4. Sitzung, 19. 12. 1946; vgl. auch ACDP, VII-011-1286, Mitteilungen der CDU, 16. 12. 1946, mit der Kritik an den Massenbestrafungen.

<sup>352</sup> Vgl. die Einzelfallakten in BLHA, Rep. 217, Nr. 146, Überprüfung Nichtablieferungsverfahren 1947/48; BLHA, Rep. 212, Nr. 1195, Bl. 27, Runderlaß MdJ Brandenburg Nr. 61, 5. 3. 1947.

<sup>353</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 41, Bl. 424, 472 f., Befehlsschreiben Nr. 7101 SMA Brandenburg, 30. 9. 1947; Rundverfügung MdJ Brandenburg Nr. 300, 6. 11. 1947 (mit Bezug auf Befehl Nr. 181 SMA Brandenburg, 31. 10. 1947).

<sup>354</sup> BLHA, Rep. 203 MdI/LBdVP, Nr. 9, Bl. 66, Befehlsschreiben der SMA Nr. 8174, 6. 11. 1947.

<sup>355</sup> Stenographische Berichte Brandenburg, 17. Sitzung, 11. 9. 1947; BLHA, Rep. 212, Nr. 375, Gesetzentwurf zur Sicherung der Ablieferung landwirtschaftlicher Produkte; MdJ an Kanzlei des Ministerpräsidenten, 6. 9. 1947; vgl. BLHA, Rep. 201, Nr. 163, Bl. 82–90, Übersicht der vom Rechts- und Verfassungsausschuß bis Dezember 1947 behandelten Vorgänge.

<sup>356</sup> SAPMO, SgY 30/2077, Bl. 7, Erinnerungen Elfriede Göldner, 1984/87; z. B.: BLHA, Rep. 212, Nr. 820, Urteil AG Lübben, 17. 10. 1947: fünf Jahre Gefängnis wegen Nichtablieferung von 7 dz Getreide.

schen justizpolitischen Mittel: Alle Urteile wegen Nichtablieferung waren sofort, also ohne Abwarten der Rechtskraft, zu vollstrecken. Erst danach konnte eine Berufungsverhandlung stattfinden. Diese Anordnung führte zu erheblicher Unruhe unter den Juristen. Hoeniger und Stargardt beschwerten sich bei der DJV, die jedoch keinen Handlungsspielraum sah<sup>357</sup>. Manche Landräte veranstalteten ein regelrechtes Kesselreiben gegen Amtsgerichte, die in ihren Augen zu niedrige Urteile verhängten. In Luckenwalde mußten die Richter zu einer „Besprechung“ antreten:

„Dort sahen wir zu unserem Erstaunen, daß eine Unmenge von Verbänden mobil gemacht war, sogar ein Mitglied der Besatzungsmacht vorhanden war und wir wurden dann von dem Landrat mit den entehrendsten Ausdrücken belegt. Wir wurden als Verbrecher bezeichnet, die auf die Anklagebank gehörten und dergleichen mehr.“<sup>358</sup>

Allerdings bestrafte man bei weitem nicht alle Bauern, die vor Gericht standen. Vielfach intervenierten Kommunalverwaltung und VdGB zugunsten der Landwirte<sup>359</sup>. Im Januar und Februar 1948 griff auch die SMA erneut ein. Die Verfahren würden viel zu langsam laufen, die Berichterstattung sei schlecht, und auch der Ausgang der Prozesse befriedigte die Militärverwaltung nicht. Deshalb seien alle Verhandlungen bis Ende Februar abzuschließen und „auf diejenigen Gerichte einzuwirken, die Schuldige freisprechen“<sup>360</sup>.

Seit Ende 1947 mußten die Staatsanwälte durch die Dörfer ziehen und die Bauern in Versammlungen über die strafrechtlichen Folgen der unzureichenden Ablieferung aufklären. SMA und Justizverwaltung erhofften sich von dieser Maßnahme eine Einwirkung auf die regionalen „Schwerpunkte“ bei der Nichtablieferung. Die Veranstaltungen endeten aber gerade in solchen Dörfern oftmals in einem Fiasko:

„Die sture Gleichgültigkeit der Sielower Landwirte – Sielow ist ein großes Dorf von ca. 2000 Einwohnern – versetzte den Landrat Saisowa so sehr in Erregung, daß er erklärte, unter diesen Umständen von der Abhaltung der Versammlung Abstand zu nehmen und nunmehr gegen diejenigen Landwirte Strafverfahren zu veranlassen, bei denen Böswilligkeit in Bezug auf ihre rückständigen Ablieferungen festgestellt wird, und zwar soll dies in einem Schauprozess in Sielow stattfinden.“<sup>361</sup>

Erst ab Ende 1948 ging die Zahl der Ermittlungsverfahren wegen Nichtablieferung deutlich zurück<sup>362</sup>. Doch dies hielt nicht lange vor. Schon Ende 1950 war ein erneutes Ansteigen zu verzeichnen. Das war jedoch nicht mehr auf die schlechte

<sup>357</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 41, Bl. 494–497, Rundverfügung MdJ Brandenburg Nr. 320, 25. 11. 1947 mit VO der DJV über das Verfahren in Wirtschaftsstrafsachen, 21. 10. 1947; BLHA, Rep. 212, Nr. 1072, Bl. 9–10, DJV an MdJ Brandenburg, 23. 10. 1947; Ebenda, Bl. 18–19, Vermerk Hoeniger, 6. 11. 1947.

<sup>358</sup> BLHA, Rep. 217, Nr. 125, Bl. 61, Strafkammer Luckenwalde an Strafkammer II, 3. 10. 1949 (mit Bezug auf Herbst 1947).

<sup>359</sup> Spix, Bodenreform in Brandenburg, S. 75–79; Nehrig, Uckermärcker Bauern, S. 47. Löwenthal schätzte die Verurteilungsquote auf nur 10%, SAPMO, DY 30 IV 2/1.01/70, Bl. 18, Dritte Tagung des Rechtspolitischen Beirats beim ZS der SED, 3./4. 1. 1948.

<sup>360</sup> BLHA, Rep. 201, Nr. 212, Bl. 188, Befehlsschreiben Nr. I/1051 SMA, 16. 2. 1948.

<sup>361</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 806, Bl. 3, OStA Cottbus an GStA Brandenburg, 28. 7. 1948.

<sup>362</sup> Ebenda, Bl. 33–36, GStA Brandenburg an DJV, 17. 10. 1948.

Ernte oder Ablieferungsmoral zurückzuführen, sondern bereits auf die „klassenmäßige“ Festlegung der Ablieferungsnormen.

Ebenso wie an einer rigiden Gesetzgebungspraxis gegen echte und angebliche Sabotage in der Wirtschaft waren die sowjetischen Behörden auch an ersten Plänen zum Erlaß eines politischen Strafrechts interessiert. Die Fälle, die vom NKWD als Widerstand qualifiziert wurden, kamen fast durchweg vor sowjetische Militärgerichte. Hin und wieder urteilte ein deutsches Gericht wegen „Beleidigung der Roten Armee“<sup>363</sup>. Darüber hinaus sollten jedoch auch Äußerungen verfolgt werden, die unterhalb dieser Schwelle blieben, sich aber gegen den Neuaufbau in der SBZ richteten oder in Kontinuität zum nationalsozialistischen Denken standen.

Im Januar 1946 sprach sich der stellvertretende Chef der SMA für den Erlaß einer Verordnung gegen „Gerüchtemacher“ aus. Zwar seien Verhaftungen wegen der Verbreitung von Gerüchten gegen den Neuaufbau erfolgt, jedoch keine Verurteilungen. Die Justizabteilung entwarf daraufhin eine solche Verordnung, welche auch mit der SMAD-Rechtsabteilung abgesprochen wurde. Die DJV bat Hoeniger allerdings, bis zur Länderjustizkonferenz vom März 1946 abzuwarten. Dort forderte Hoeniger sogar die Anwendung des Befehls Nr. 160 gegen „Gerüchtemacher“, was von Schiffer abgelehnt wurde. Der SMAD-Vertreter Lysiak wiederum stellte den thüringischen Verordnungsentwurf gegen Gerüchtemacher als vorbildlich dar und plädierte für dessen zonenweite Einführung<sup>364</sup>. Obwohl das weitere Vorgehen somit nicht eindeutig festgelegt war, erließ die Provinzialverwaltung am 6. Juni ihre eigene Verordnung zur Sicherung des Aufbauwillens der Bevölkerung und leitete bereits erste Verfahren ein. Die DJV kündigte jedoch auf der Länderkonferenz vom Juni an, daß die SMAD zusammen mit der DJV selbst eine Strafrechtsergänzung in diesem Bereich plane<sup>365</sup>. Am 12. Juli stoppte die SMAD-Rechtsabteilung deshalb das brandenburgische Vorgehen. Sie befürchtete negative öffentliche Reaktionen bei einem so sensiblen Thema wie dem politischen Strafrecht unmittelbar nach den Erfahrungen mit dem Nationalsozialismus; deshalb wurde die brandenburgische Verordnung als „undemokratisch“ abgelehnt. Hoeniger mußte daraufhin alle Verfahren abbrechen<sup>366</sup>. Als zwei Jahre später in Sachsen nach bayerischem Vorbild der Erlaß eines „Gesetzes gegen die Rassenhetze“ diskutiert wurde, setzten sich Hoeniger und Löwenthal für ein „Demokratienschutzgesetz“ ein. Auch in Brandenburg war es zu antisemitischen Vorfällen gekommen, so um das bereits erwähnte DP-Lager in Kleinmachnow. Dagegen sah Justizminister Stargardt keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf, vielmehr betonte er die „Gefahr des Abgleitens zu einem reinen Gesinnungsstraf-

<sup>363</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 20, Bl. 1–5, 81–87, Bericht der Abt. Justiz an die SMA über die Rechtspflege in Brandenburg vom 20. 7.–20. 8. 1946, 29. 8. 1946; dasselbe für 20. 8.–20. 9. 1946, 30. 9. 1946.

<sup>364</sup> BA, DP-1 VA 120, Bl. 1, Freis. Justizabt. Brandenburg an DJV, 21. 2. 1946; Vermerk DJV, o.D.; SAPMO, DY 30/IV 2/13/433, Bl. 5, Konferenz der Länderjustizminister, 11. 3. 1946. Hoeniger berief sich hier auf eine Weisung von „Marschall“ Poknakoff. Vgl. die Ansprache des Kreiskommandanten von Luckenwalde am 27. 11. 1945, in: Freundschaft – Werden und Wachsen, S. 124 f.

<sup>365</sup> Lorenz, Deutsche Zentralverwaltung der Justiz, S. 148; BLHA, Rep. 212, Nr. 40, Bl. 273, Runderlaß der Abt. Justiz Nr. 193, 11. 6. 1946; BA, DP-1 VA 120, Bl. 6 RS, Vermerk DJV, 4. 6. 1946.

<sup>366</sup> BA, DP-1 VA 120, Bl. 8 f., 13, Vermerk DJV (von Stackelberg), 12. 7. 1946; Chef der DJV an Länderjustizabt., 23. 7. 1946; DJV an Lysiak, ca. 25. 7. 1946; Hoeniger an DJV, 20. 8. 1946.

recht“ und hielt die Bestimmungen der Kontrollrats-Direktive 38 gegen neonazistische Propaganda für ausreichend<sup>367</sup>. Strafrechtsergänzungen in diesem Sektor kamen letztendlich erst in den fünfziger Jahren zustande, dann allerdings mit einseitiger politischer Stoßrichtung.

### *c. Reform und Revolution im Rechtssystem*

Der Handlungsspielraum der deutschen Politiker und Juristen war durch die Vorgaben der Alliierten und ganz besonders der sowjetischen Besatzungsmacht begrenzt. Dennoch war nur in Grundzügen klar, wie die Rechtsreform sich gestalten würde, ob eine Reform oder eine revolutionäre Änderung bevorstand.

An zwei der einschneidendsten Zäsuren im Rechtssystem, der Bodenreform und der sogenannten Sequestrierung von Unternehmen, war die Justiz nur indirekt beteiligt. Zwar bestand bei den Parteien in Berlin durchaus Einigkeit darüber, daß die Eigentumsverfassung in der Landwirtschaft reformiert werden mußte; über das Ausmaß der Enteignungen und vor allem bei der Frage der Entschädigung gingen die Meinungen zwischen KPD, SPD und CDU/LDP auseinander.

Wahrscheinlich auf sowjetische Initiative versuchte allen voran die KPD, eine entschädigungslose Enteignung auf schnellstem Wege durchzuführen. Sie verband damit gesellschaftspolitische Vorstellungen wie die Enteignung der „Junker“ als angeblicher sozialer Basis des Nationalsozialismus, aber auch die Schaffung einer neuen Klientel unter den begünstigten Neubauern<sup>368</sup>. Die Federführung hatte das ZK der KPD. Am 5. September 1945 wies das ZK die Bezirksleitung Brandenburg, die sich zu diesem Zeitpunkt ebenfalls noch in Berlin befand, an: „Bodenreform in der Provinz Brandenburg. In Brandenburg das gleiche Gesetz annehmen zu lassen wie in der Provinz Sachsen.“<sup>369</sup> Am Tag darauf erließ das Provinzial-Präsidium die entsprechende Verordnung<sup>370</sup>. Die „bürgerlichen“ Parteien hatten dem in Brandenburg nur wenig entgegenzusetzen, vor allem weil sie als Provinzialverbände noch gar nicht existierten.

Die Besatzungsmacht versuchte jeden Widerstand gegen die Bodenreform zu ersticken<sup>371</sup>. Doch ihre Vertreter gingen noch weiter: Nachdem sich der für Justiz zuständige Vizepräsident der Provinz, Remak, geweigert hatte, eine Verordnung zur Bodenreform zu unterzeichnen, die keine Entschädigung für die Enteignungen vorsah, geriet er unter massiven Druck und wurde schließlich am 17. Novem-

<sup>367</sup> SAPMO, DY 30/IV 2/13/407, Notiz über Gespräch Hoeniger und Max Berger, 5. 11. 1947; BA, DP-1 VA 119, Bl. 48, MdJ Brandenburg (Stargardt) an DJV, 15. 12. 1948 (Zitat). Vgl. Timm, Hammer, Zirkel, Davidstern, S. 102 f., 109.

<sup>368</sup> Laufer, UdSSR und die Einleitung der Bodenreform, S. 23 ff.; auch Bechler betont den sowjetischen Einfluß bei der Bodenreform: Papadopoulos-Killius, Es gibt zwei Deutschlands, S. 214.

<sup>369</sup> Protokolle der erweiterten Sitzungen des Sekretariats, S. 13–18; Anweisung des ZK an die BL zur Durchführung der Bodenreform, (22./23. 8. 1945); Zitat ebenda, S. 78, Protokoll 5. 9. 1945.

<sup>370</sup> Abgedruckt in: Reinert, Dokumente zur demokratischen Bodenreform, S. 71–75. Zur Bodenreform in Brandenburg: Bauerkämpfer, Bodenreform in der Provinz Mark Brandenburg, S. 272 ff.; ders., Strukturumbbruch ohne Mentalitätenwandel, S. 73–76; Reinert, Bodenreform 1945 in Brandenburg, S. 19–36; Spix, Bodenreform in Brandenburg, S. 37 ff.

<sup>371</sup> Scharow teilte Serow am 11. 11. 1945 mit, daß er eine CDU-Veranstaltung untersagt hatte, die sich kritisch mit der Bodenreform auseinandersetzen sollte, Semirjaga, Kak my uprawljali Germaniej, S. 62.

ber beurlaubt<sup>372</sup>. Möglicherweise wollte Remak keiner Regelung vorgreifen, bevor ein CDU-Provinzialverband existierte<sup>373</sup>. Sein Nachfolger Frank Schleusener unterzeichnete die Verordnung schließlich trotz seiner Vorbehalte<sup>374</sup>.

Die Bodenreform war a priori weitgehend dem Einfluß der Justiz entzogen. Vizepräsident Bechler leitete die Maßnahmen, die Kommandanturen beaufsichtigten sie, die Kreisbodenreformkommissionen und die Polizei führten sie durch. Am 12. September 1945 ordnete die Polizeiabteilung an, jeglichen Widerstand gegen die Enteignungen zu brechen. Auch das entsprechende Zirkular in der Justiz war von Bechler gezeichnet<sup>375</sup>.

Dennoch war eine gewisse Beteiligung der Justiz unumgänglich. In der Justizverwaltung saß seit einer Woche mit Walther Hoeniger ein Befürworter der Bodenreform. Hoeniger reklamierte später sogar die Ausarbeitung der Bodenreform-Verordnung für die Justizabteilung; in der Folgezeit erließ die Provinzialverwaltung 15 Durchführungsverordnungen. Damit schuf sie das genaueste Regelwerk aller Länder und Provinzen in dieser Frage<sup>376</sup>. Entscheidend war der Beitrag der Justiz bei der grundbuchlichen Durchführung der Neueintragung. Dafür mußte nahezu das komplette Justizpersonal vier Wochen lang eingesetzt werden, das zunächst die Neueintragung in Loseblätter vornahm<sup>377</sup>. Der schwerste Eingriff der Justiz war sicherlich die von der SMA angeordnete Vernichtung der alten Grundbücher. Proteste der DJV dagegen wurden abgeblockt, die CDU-Reichsleitung in Unkenntnis gelassen. Selbst Vizepräsident Bechler scheint bei dieser Aktion Bedenken bekommen zu haben, wie der vormalige Vizepräsident für Ernährung, Edwin Hoernle, an Ulbricht schrieb: „Bechler ist offenbar schwankend geworden in dieser Frage. Ich bitte ihm auf der Parteilinie zu sagen, was notwendig ist.“<sup>378</sup> Die offizielle Anweisung der Abteilung Justiz zur Vernichtung der Grundbuchakten erfolgte erst im September 1946<sup>379</sup>. Durch diesen Akt, der eindeutig jede Rückkehr zum alten Rechtszustand verhindern sollte, wurde die Prüfung der Rechtmäßigkeit der einzelnen Enteignungen erheblich erschwert. So beschlagnahmten die Kommissionen mit der Polizei – vermutlich auf sowjetische Weisung – auch die Güter solcher Großgrundbesitzer, deren Familien sich im Widerstand

<sup>372</sup> BLHA, PA Rep. 212, Nr. R/7560, Steinhoff an Remak, 17. 11. 1945.

<sup>373</sup> So die Behauptung in BLHA, PA Rep. 212, Nr. R/7560, Steinhoff an Sievert, 5. 12. 1945, mit der Bitte um Weiterverwendung Remaks in Sachsen. Remak wechselte jedoch noch 1945 in den Westen Berlins und machte Karriere in der Justiz der Bundesrepublik, SBZ-Handbuch, S. 1003.

<sup>374</sup> Steinhoff, In der Mark Brandenburg, S. 545, schreibt von „mehrfacher persönlicher Rücksprache“, um Schleusener zu überzeugen. Die Entschädigung wurde in der VO zur Bodenreform nicht explizit ausgeschlossen, erst in einer Ergänzungs-VO vom 14. 3. 1946, vgl. Bauerkämpfer, Neubauernprogramm, S. 185.

<sup>375</sup> Errichtung des Arbeiter- und Bauernstaates, S. 140, 235; BLHA, Rep. 212, Nr. 40, Bl. 4, Runderlaß der Abt. Justiz Nr. 24 (gez. Bechler), 22. 10. 1945.

<sup>376</sup> SAPMO, DY 30/IV 2/1.01/51, Bl. 16, Protokoll der Sitzung des Ausschusses für Rechtsfragen beim ZS der SED am 21./22. 6. 1947. Vgl. Löwenthal, Der Umfang des der Enteignung unterliegenden landwirtschaftlichen Besitzes.

<sup>377</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 40, Bl. 77–81, Runderlaß der Abt. Justiz Nr. 76, 28. 1. 1946; Berichte Landes- und Provinzialverwaltungen, S. 294; BLHA, Rep. 212, Nr. 30, Referat Hoeniger auf der Potsdamer Richtertagung 21. 7. 1948.

<sup>378</sup> SAPMO, NY 4182/853, Bl. 168, Hoernle an Bechler, 9. 4. 1946 (Durchschlag mit Notiz nur für Ulbricht).

<sup>379</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 40, Bl. 408, Runderlaß der Abt. Justiz Nr. 271, 16. 9. 1946. Vgl. Tatzkow/Hennicke, Grundbuchdokumentation und Grundbuchmanipulation, S. VI.

gegen Hitler befunden hatten<sup>380</sup>. Die gesellschaftliche Umwälzung hatte also Priorität vor der antifaschistischen Legitimation.

Insgesamt 2327 Grundbesitzer wurden enteignet und teilweise auch vertrieben<sup>381</sup>. Die Reichsleitung der CDU legte am 15. November 1945 einen Bericht über Rechtsverletzungen bei der Bodenreform vor, insbesondere die Deportationen enteigneter Familien nach Rügen. Der Bericht blieb jedoch ohne Echo, die DJV erklärte sich für unzuständig<sup>382</sup>. Eine erneute Ausweisungswelle folgte ab August 1947. Auf Anweisung der SMA waren alle Besitzer von beschlagnahmten Gütern zu vertreiben, nur loyale Gutsverwalter durften bleiben. Diese Anordnung wurde von der Polizei teilweise exzessiv ausgelegt, was wieder zu Protesten der CDU führte<sup>383</sup>. Der Rechtskontrolle entzogen war auch der Abriß von Schlössern und Herrenhäusern, der besonders seit Ende 1947 vorangetrieben wurde, um Baumaterial für Gebäude der Neubauern zu erhalten<sup>384</sup>.

Ab Anfang 1947 hatte die Justizverwaltung der SMA monatlich den Stand der juristischen Arbeiten an der Bodenreform zu melden<sup>385</sup>. Erst 1949 war der grundbuchliche Teil der Bodenreform weitgehend abgeschlossen, nachdem die DJV und die SMA diese Arbeiten mehrfach terminiert hatten. Vielfach wurde vermutet, gerade das alte mittlere Justizpersonal würde diese Eintragungen absichtlich verzögern<sup>386</sup>.

Neben der Bodenreform war die sogenannte „Enteignung der Nazi- und Kriegsverbrecher“ in der gewerblichen Wirtschaft der zweite massive Eingriff in die Eigentumsordnung respektive das Rechtssystem<sup>387</sup>. Auch sie beruhte zum Teil auf einem Konsens innerhalb der Regierungen und der zugelassenen deutschen politischen Kräfte. Doch auch hier zeigte sich, daß trotz öffentlicher Bekundungen die Ziele von KPD/SED und CDU/LDP auseinanderliefen<sup>388</sup>.

Erste Beschlagnahmen hatte es schon durch die Demontage-Trupps<sup>389</sup>, die Antifa-Ausschüsse und Kommunalverwaltungen gegeben, ab August 1945 begann dies auf systematischer Grundlage. Formale Basis der Beschlagnahmen war der SMAD-Befehl Nr. 124 vom 30. Oktober 1945, der den Präsidenten der Provinzi-

<sup>380</sup> Bauerkämper, Der verlorene Antifaschismus; Reinert, Bodenreform 1945, S. 34 f.; Wachs, Preußische Junker oder ausländische Juden, S. 138 ff.

<sup>381</sup> Nach Rügen sollten alle aktiven Nazis deportiert werden: BLHA, Rep. 330, Nr. 11, Bl. 7, KPD Kreis Ostprignitz an Bezirksleitung, 11. 10. 1945; BLHA, Rep. 202A, Nr. 39, Bl. 9–15, Bericht des Informationsamtes Brandenburg, o.D.

<sup>382</sup> Agethen, CDU, S. 50; Hermes, CDU und die Bodenreform, S. 47, 56.

<sup>383</sup> BLHA, Rep. 201, Nr. 212, Bl. 99, Befehlsschreiben Nr. 6080 SMA, 23. 8. 1947; vgl. die ganze Akte BLHA, Rep. 203, Nr. 1525: Maßnahmen gegen enteignete Großgrundbesitzer; SAPMO, NY 4036/722, Bl. 220–224, Zborowski an Bechler, 10. 8. 1948; Spix, Bodenreform in Brandenburg, S. 45 f.

<sup>384</sup> Bauerkämper, Neubauernbauprogramm, S. 196.

<sup>385</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 41, Bl. 28, Rundverfügung MdJ Brandenburg Nr. 13, 14. 1. 1947.

<sup>386</sup> Zur Geschichte der Rechtspflege 1945–1949, S. 306; BLHA, Rep. 201, Nr. 212, Bl. 209, 253–254, Befehlsschreiben Nr. 1/2249 SMA Brandenburg, 12. 4. 1948; Befehlsschreiben Nr. 4063 SMA, 10. 7. 1948; BLHA, Rep. 202 A, Nr. 133, Bl. 20, Befehlsschreiben Nr. 111 SMA, 13. 1. 1949.

<sup>387</sup> Vgl. Hartisch, Enteignung, S. 19 ff.

<sup>388</sup> Vgl. die Sitzung des Landesblocks am 5. 6. 1946, Protokolle des Landesblockausschusses, S. 49–51.

<sup>389</sup> In Brandenburg bestanden große Trophäenlager mit den größten Eisen- und Stahlbeständen der ganzen SBZ, Karlsch, Allein bezahlt, S. 58. Die Beschlagnahme ganzer Unternehmen zur Übernahme für sowjetische Zwecke war in Brandenburg vergleichsweise gering: Dort wurden nur neun oder zehn Sowjetische Aktiengesellschaften gegründet, darunter allerdings die große SAG Synthese in Ruhland, vgl. Buck, Formen, S. 1091 ff.; Freundschaft – Werden und Wachsen, S. 151.

alverwaltung für die Registrierung und Verwaltung „herrenlosen“ Eigentums als zuständig erklärte. Darunter fielen nicht nur handlungsunfähige Aktiengesellschaften und verlassene Betriebe, sondern auch Unternehmen, die angeblich den wirtschaftlichen Neuaufbau sabotierten. Allerdings kam es schon frühzeitig zu divergierenden Interpretationen des Befehltextes, unter anderem durch das Oberlandesgericht Potsdam<sup>390</sup>.

Zur Legitimierung der Enteignungen wurde in Sachsen am 30. Juni 1946 ein Volksentscheid organisiert, der zwar – mit großem propagandistischem Aufwand – eine Mehrheit für die Beschlagnahme erbrachte und auch als Rechtsgrundlage für Enteignungen in den anderen Ländern und Provinzen diente, obwohl er dort nicht wiederholt wurde. Nach den SED-Forderungen in der Potsdamer Beratern Versammlung vom 2. August 1946 erließ die Provinzialregierung am 5. August eine Verordnung zur entschädigungslosen Übergabe von Betrieben und Unternehmungen in die Hand des Volkes. Waren bis dahin 573 Betriebe von der Beschlagnahme betroffen, so folgten nach Erlass der Verordnung weitere 1371 Unternehmen<sup>391</sup>. Insgesamt gab es in der Provinz 3200 Industrie- und 35 000 Gewerbebetriebe, davon wurden etwa 2000 beschlagnahmt; von diesen wiederum gelangten 1428 in Staatseigentum. Eigentlich galt dies für „Naziaktivisten, Rüstungsfabrikanten, Kriegsverbrecher und Finanziere der NSDAP“, die gleichzeitig selbst von den Verhaftungen des NKWD betroffen waren. Die Sequesterkommissionen zogen diese Definition jedoch relativ weit, so daß praktisch jeder größere Betrieb gemeint sein konnte<sup>392</sup>. Die Verunsicherung des gewerblichen Mittelstandes war erheblich, auch wenn man im Einzelfall nicht selbst von Enteignung heimgesucht wurde. Bei der grundsätzlichen Enteignung aller Bodenschätze spielte eine etwaige NS-Belastung keine Rolle mehr, hier ging es nur noch um pure Verstaatlichung. Das galt auch für die Einziehung von Lichtspieltheatern und Privatbahnen.

Die Landessequesterkommission koordinierte die Beschlagnahmen und kontrollierte ihre politische Opportunität. Die dort anwesenden CDU-Vertreter bemühten sich zwar um ein einigermaßen rechtsförmiges Verfahren<sup>393</sup>; in den Kreis-sequesterkommissionen, die die Beschlagnahmen faktisch leiteten und genehmigten, waren die „bürgerlichen“ Parteivertreter jedoch hoffnungslos in der Minderzahl. Bei der nachträglichen Überprüfung wurden schließlich 553 Betriebe zur Rückgabe, 1521 zur Enteignung vorgeschlagen. Die Beschlüsse der Sequesterkommissionen waren nicht der Nachprüfung der Justiz unterworfen. De facto war die Justizabteilung bei den Betriebsenteignungen weitgehend ausgeschaltet. Nachdem die Deutsche Wirtschaftskommission durch Beschluß S 9/48 vom 31. März 1948 die beschlagnahmten Betriebe zu „Volkseigentum“ erklärte, mußten allerdings die Handelsregister und Grundbücher in aller Eile korrigiert werden<sup>394</sup>.

<sup>390</sup> Hartisch, Enteignung, S. 26.

<sup>391</sup> Die antifaschistisch-demokratische Umwälzung, S. 205; Buck, Formen, S. 1103, gibt 1305 Betriebe nach Erlass der VO an.

<sup>392</sup> Buck, Formen, S. 1079 ff., 1103 ff.

<sup>393</sup> ACDP, III-033-001, Protokoll Besprechung im CDU-Landesverband 29. 1. 1947.

<sup>394</sup> Lothen, Grundlagen der Enteignungen, S. 1032.

An den Verstaatlichungen übte die CDU im Landtag Kritik, ebenso am Enteignungsverfahren, das vielerorts völlig willkürlich gehandhabt worden war. Nicht zu Unrecht stellte der stellvertretende CDU-Vorsitzende Schütze fest, daß der Befehl Nr. 124 eigentlich Strafrecht darstelle<sup>395</sup>. Auch die LDP drängte 1947 auf eine Überprüfung der Beschlagnahmen durch die Gerichte. Angesichts der Machtverhältnisse wie auch des massiven Interesses von SMA und SED an den Enteignungen drangen sie damit jedoch nicht durch. Im April 1948 erklärte die SMAD die Sequestrierungen offiziell für abgeschlossen, sie waren damit allerdings bei weitem nicht beendet.

Während diese Umwälzungen von tiefgreifender Bedeutung waren und inhaltlich von der Justizverwaltung kaum beeinflusst werden konnten, entwickelte diese auf ihrem Terrain eigene Reformprojekte, die auf mittlere Sicht immerhin begrenzten Erfolg hatten. Gemeint sind besonders die Bestrebungen zur Reform des Strafvollzugs und des Jugendstrafrechts. Beides speiste sich aus Traditionen der Weimarer Republik<sup>396</sup>.

Beim Strafvollzug flossen Reformbestrebungen und die Zwangslagen der Nachkriegszeit ineinander. Viele der Gefängnisse in Brandenburg waren durch Kriegshandlungen zerstört worden, die Rote Armee hatte nahezu alle Häftlinge – egal ob politisch oder unpolitisch – befreit. So mußten zunächst erst einmal die Gefängnisinsassen wieder ergriffen werden, die wegen schwerer nichtpolitischer Delikte eingewiesen hatten<sup>397</sup>. Auf die Entleerung folgte dann die Überfüllung der Gefängnisse. Nicht nur Zerstörung, sondern vor allem die Beschlagnahme von Gefängnissen für das NKWD reduzierte den Raum für den deutschen Strafvollzug erheblich. Anfang 1947 waren 15 der 45 Gerichtsgefängnisse in sowjetischer Hand<sup>398</sup>. In den Gerichtsgefängnissen waren Haftstrafen bis zu drei Monaten abzusetzen, für die Dauer bis zu einem Jahr wurden die Häftlinge in die Haftlager Plauerhof oder Niemegk eingewiesen<sup>399</sup>. Die Justizvollzugsanstalten Luckau und Cottbus konnten erst allmählich wieder voll genutzt werden. So mußten auch Strafen bis zu sechs Monaten in den Gerichtsgefängnissen vollstreckt werden<sup>400</sup>.

Innerhalb der Gefängnisse herrschte ein eklatanter Materialmangel. Sie waren im Sommer 1945 fast vollständig geplündert worden. Neben der Einrichtung fehlte es auch an ausreichenden Lebensmittellieferungen. Selbst das Vollzugspersonal hatte sich bis Herbst 1947 von der Lebensmittelkarte IV oder III zu ernähren. Im Winter 1946/47 mußten einige Gerichtsgefängnisse schlichtweg geschlos-

<sup>395</sup> Stenographische Berichte, 5. Sitzung, 31. 1. 1947 (Schleusener); Stenographische Berichte, 16. Sitzung, 10. 9. 1947, S. 22 f. (Schütze).

<sup>396</sup> Hoenigers „Programm“ läßt sich am besten nachlesen in seinem Aufsatz „Über das richtige Strafmaß“.

<sup>397</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 596, Bl. 1j-1k, Bericht an Oberleutnant Tschaikowski, 12. 8. 1945.

<sup>398</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 1195, Bl. 31–34, Tätigkeitsbericht Abt. Strafvollzug MdJ an SMA (Gofschtein), 3. 1. 1947.

<sup>399</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 41, Bl. 8, Rundverfügung MdJ Brandenburg Nr. 3, 23. 12. 1946, mit Strafvollstreckungsplan.

<sup>400</sup> Rechenschaftsbericht Steinhoff, 21. 9. 1945, Berichte Landes- und Provinzialverwaltungen, S. 357–378. In der größtenteils zerstörten JVA Cottbus gab es Anfang 1947 nach dem Wiederaufbau 213 Plätze (statt früher 410), BLHA, Rep. 212, Nr. 1195, Bl. 31–34, 183, Tätigkeitsbericht Abt. Strafvollzug MdJ an SMA (Gofschtein), 3. 1. 1947; Vermerk aus dem MdJ, ca. Februar 1948; BA, DP-1 VA 860, Bl. 2–20, Reisebericht der Abt. IV DJV zu den Anstalten Luckau und Cottbus am 5./6. 4. 1948 (Gentz, Casser).



sen werden, weil es an Heizmaterial fehlte<sup>401</sup>. Eine erhebliche Entlastung der Gefängnisse brachten erst die Amnestien. Brandenburg erließ 1946 eine besonders weitgehende Amnestie-Verordnung, nicht zuletzt wegen der katastrophalen Lage beim Haftraum. Etwa die Hälfte aller Gefängnisinsassen kam in den Genuß dieser Entlassungsaktion<sup>402</sup>. Anfang 1947 folgte die spezielle „Bauernamnestie“, im Jahr darauf die von der SMAD angeordnete Amnestie anlässlich des 100. Jahrestages der Revolution von 1848. Von ihr profitieren alle bis zu einem Jahr Verurteilten bzw. alle, die eine solche Strafe zu erwarten hatten. Sogenannte Schieber und Spekulanten waren jedoch ausgenommen. Von März bis Ende April 1948 sank die Zahl der Häftlinge von 2784 auf 2188 Personen. Diese Entlassungen brachten dem Strafvollzug zwar eine echte Entlastung, Juristen und Polizisten mußten jedoch ein aufwendiges Prüfungsverfahren in den sogenannten Amnestiekommissionen veranstalten<sup>403</sup>. Zur Gründung der DDR folgte dann eine weitere Amnestie.

Die Reformbestrebungen im Strafvollzug nahmen ihren Ausgang in der DJV, sie wurden personifiziert in Werner Gentz, dem Leiter der zuständigen Abteilung. Sein Grundgedanke war der erzieherische anstelle des repressiven Strafvollzugs. Neben der Einführung des Stufenstrafvollzugs, d.h. einer Trennung der verschiedenen Strafarten und sukzessiver Erleichterung der Haftbedingungen, ging es ihm vor allem um die Verbesserung der Lebensbedingungen der Häftlinge, den Ersatz von kurzen Gefängnisstrafen durch Arbeit und um die Reform des Jugendstrafvollzugs. Gentz pflegte engen Kontakt zu Hoeniger in Brandenburg<sup>404</sup>.

Besonders für den Strafvollzug in Brandenburg und Sachsen-Anhalt war der sogenannte Bewährungseinsatz charakteristisch. Erstverurteilte mit kurzen Gefängnisstrafen konnten ihre Strafe in einem Betrieb bei Lohnkürzung „abarbeiten“, ohne in Haft zu gehen. Verhielten sie sich dabei anstandslos, wurde die Dauer der Strafe reduziert. Diese Form des Strafvollzugs wurde besonders von Gentz und Hoeniger favorisiert. Die brandenburgische Verordnung über den Bewährungseinsatz war Hoenigers Werk, das eine Bewährungsfrist von mindestens zwei und höchstens sechs Monaten vorsah; die DJV hatte hingegen einheitlich drei Monate vorgeschlagen. Allerdings beruhte die Bewährungsarbeit sowohl auf dem Elan zur Vollzugsreform und „Arbeitserziehung“ als auch auf dem Mangel an Haftraum:

„Genosse Hoeniger erklärte, daß Bewährungseinsatz kein Strafvollzug ist. Der Bewährungseinsatz ist aus der Not heraus geboren, da keine Gefängnisse und Zuchthäuser zur Verfügung stehen, um die Strafen zu vollziehen. Der Arbeitseinsatz besteht aus schwerer körperlicher Arbeit. Die arbeiten dort wie die freien Arbeiter mit gleichem Lohn und der entsprechenden Lebensmittelkarte.“<sup>405</sup>

<sup>401</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 1195, Bl. 46, Schreiben MdJ, 19. 4. 1947; BLHA, Rep. 212, Nr. 41, Bl. 385, Rundverfügung MdJ Brandenburg Nr. 241, 18. 9. 1947; BLHA, Rep. 212, Nr. 6, Bl. 147–153, Tätigkeitsbericht MdJ für 19. 1.–18. 2. 1947, 18. 2. 1947.

<sup>402</sup> SAPMO, DY 30/IV 2/13/433, Konferenz der Länderjustizminister, 11. 3. 1946; Tätigkeitsbericht der Abteilung Justiz der Provinzialverwaltung Mark Brandenburg für die Zeit von Mitte 1945 bis 5. Juli 1946, (Juli 1946), Berichte der Landes- und Provinzialverwaltungen, S. 295.

<sup>403</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 42, Bl. 246–255, Rundverfügung MdJ Nr. 131, 5. 4. 1948 (mit Amnestie-Befehl Nr. 43); BLHA, Rep. 212, Nr. 6, Bl. 77–79, Tätigkeitsbericht MdJ Brandenburg für 1.–31. 5. 1948, 3.[6].1948.

<sup>404</sup> Dazu ausführlich: Wentker, Errichtung und Transformation, S. 224 ff.

<sup>405</sup> BLHA, Rep. 332, Nr. 829, Bl. 97, Protokoll der Sitzung des Rechtspolit. Ausschusses der SED

Grundsätzlich wurde der Bewährungseinsatz von den sowjetischen Behörden mit Wohlwollen gesehen, da er stark der sogenannten Besserungsarbeit in der Sowjetunion ähnelte, einer dort sehr verbreiteten Strafform<sup>406</sup>. Auch waren die Besatzungsoffiziere an einer weitgehenden Ausschöpfung jeder Arbeitskraft interessiert; sie vermißten jedoch den Strafcharakter der Maßnahme. Ähnlich dachte man in der SED-Spitze<sup>407</sup>. Offene Kritik an der Bewährungsarbeit kam hingegen aus der Polizei, die statt dessen Zwangsarbeitslager unter eigener Regie in Erwägung zog<sup>408</sup>. Umstritten war, ob der Einsatz in den Betrieben auch bei NS-Tätern oder „Wirtschaftsverbrechern“ mit geringen Urteilen in Frage kam. Zugebilligt wurde er bei Nebentätern in Wirtschaftsverfahren, die aber schwere Tätigkeiten wie Schieneneinbau oder Aufräumarbeiten verrichten sollten<sup>409</sup>.

Die Realisierung der Bewährungsarbeit ab Oktober 1946 kam – trotz der dramatischen Engpässe im Strafvollzug – eher schleppend voran. Erst im Frühjahr 1948 wurde ein nennenswerter Teil der Verurteilten eingesetzt, von denen die meisten in den Genuß der Amnestie kamen<sup>410</sup>. Etwa 4000 Einsatzstellen standen Mitte 1948 zur Verfügung, bei Jahresende waren es bereits 37 Arbeitsplätze mit 5564 Verurteilten<sup>411</sup>. Im großen und ganzen sah man den Bewährungseinsatz als Erfolg und Vorbild für die anderen Länder an, auch außerhalb der SBZ. Die Quote der Geflüchteten lag bei etwa 4 – 6 %, die Arbeitskraft ging nicht verloren, und die Betroffenen blieben in die Gesellschaft integriert<sup>412</sup>. Ab 1950 verlor der Bewährungseinsatz aber an Bedeutung. Haftraum war wieder ausreichend vorhanden, die Alltagskriminalität der Nachkriegszeit ging zurück. Die meisten Betriebe lehnten nun die Beschäftigung von Verurteilten ab; vielmehr sollten an ihrer Stelle vor allem Vertriebene eingestellt werden<sup>413</sup>. Noch 1951 plante die Hauptabteilung Justiz eine erneute Expansion der Einsatzstellen. Zu diesem Zeitpunkt mußte sie sich die Zuständigkeit für den Strafvollzug jedoch bereits mit der

Brandenburg vom 22. 8. 1947; im Regelfalle wurde der Lohn aber gekürzt. Ähnlich schon: SAPMO, DY 30/IV 2/13/441, Protokoll der ersten Juristenkonferenz der SED am 1./2. 3. 1947, S. 147.

<sup>406</sup> Vgl. Schittenhelm, Strafe und Sanktionssystem, S. 184 f.

<sup>407</sup> BA, DP-1 VA 13, Bl. 12–17, Bericht über die Juristentagung in Potsdam am 22. 11. 1947 (Jakupow); vgl. BLHA, Rep. 332, Nr. 829, Bl. 111–113, Rundschreiben ZS der SED an LV, 21. 1. 1947.

<sup>408</sup> BA, DO-1/7/282, Bl. 19–20, Denkschrift Ref. S 6 DVdI „über die Entlastung der Justiz“, 22. 7. 1947.

<sup>409</sup> BLHA, Rep. 201, Nr. 312, Bl. 17, MdJ (Stargardt) an Landtag Brandenburg, 5. 5. 1948; BLHA, Rep. 202A, Nr. 185, Bl. 12, MdJ an Ministerpräsident, 27. 12. 1947. Vgl. Märkische Volksstimme, 14. 12. 1947.

<sup>410</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 1196, Bl. 121–123, Bericht MdJ Brandenburg über das Strafgefangenenwesen, 12. 11. 1949; BLHA, Rep. 212, Nr. 41, Bl. 464, Rundverfügung MdJ Brandenburg Nr. 297, 4. 11. 1947; BLHA, Rep. 201, Nr. 312, Bl. 14–15, MdJ (Stargardt) an Landtag Brandenburg, 24. 5. 1948.

<sup>411</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 31, Bl. 105, Protokoll der Justizkonferenz am 6./7. 8. 1948; BLHA, Rep. 212, Nr. 22, Bl. 11–35, Tätigkeitsbericht MdJ an SMA für das Jahr 1948, 8. 1. 1949.

<sup>412</sup> Vgl. SAPMO, NY 4182/1120, Bl. 197, Fragmente Protokoll Erste Juristenkonferenz der SED, 1./2. 3. 1947; BLHA, Rep. 332, Nr. 829, Bl. 95–109, Protokoll der Sitzung des Rechtspolit. Ausschusses der SED Brandenburg vom 22. 8. 1947.

<sup>413</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 1196, Bl. 202, Bericht MdJ Brandenburg über Strafvollzug, 10. 8. 1950; BLHA, Rep. 212, Nr. 1463, Bericht Abt. Rechtsprechung/Revision MdJ Brandenburg an MdJ der DDR über 1. Halbjahr 1950; BLHA, Rep. 212, Nr. 465, Bl. 99–101, Protokoll Oberreferentenbesprechung MdJ am 18. 2. 1950.

Polizei teilen; die Aufsicht über die Einsatzstellen ging an die Arbeitsämter über<sup>414</sup>.

Neben dem Strafvollzug galt der Reformelan vor allem der Rechtsprechung und dem Strafvollzug gegen Jugendliche. Die Heranwachsenden waren in der unmittelbaren Nachkriegszeit in einer besonders schwierigen Lage. Vom Nationalsozialismus enttäuscht, vielfach ohne Eltern und in materieller Not, hatten sie sich zusätzlich vor den „Werwolf“-Aktionen des NKWD zu fürchten. Auch sonst waren Erleichterungen für Jugendliche bei den sowjetischen Militärbehörden nur schwer durchsetzbar. Der Vorschlag der SED, nach dem 1. Januar 1919 Geborene von der Entnazifizierung zu befreien, wurde von der SMA teilweise unterlaufen: Sie forderte die Entlassung aller BDM- und HJ-Angehöriger aus der Verwaltung<sup>415</sup>.

Etwa 15 % der Nachkriegskriminalität in Brandenburg ging auf das Konto Unter-Achtzehnjähriger; dies war im Vergleich zu anderen Ländern eine eher geringe Quote<sup>416</sup>. Mitte 1946 forderte die SMAD erstmals einen gesonderten Bericht über die Jugendkriminalität<sup>417</sup>. Die brandenburgische Justizverwaltung versuchte aber, nicht nur diesem Problem Herr zu werden, sondern von vornherein einen neuen, menschlicheren Umgang mit jugendlichen Straftätern zu ermöglichen. Wie der „Bewährungseinsatz“ gingen auch die Bestrebungen zur Reform des Jugendstrafrechts zum großen Teil von Gentz und Hoeniger aus. Zwar hielt man in Brandenburg aus Gründen der Praktikabilität die Bestimmungen des Reichsjugendgerichtsgesetzes von 1943 – mit Ausnahme NS-spezifischer Abschnitte – weiter für anwendbar<sup>418</sup>. Vorgesehen war jedoch die Einrichtung von Bezirksjugendgerichten, die eng mit den Jugendämtern kooperieren sollten. Zeitweise wurde sogar die Übergabe der ganzen einschlägigen Rechtsprechung an die Jugendbehörden ins Auge gefaßt<sup>419</sup>. Das Landesjugendamt in Brandenburg schlug vor, auf Gefängnisstrafen völlig zu verzichten<sup>420</sup>. Beim Strafvollzug, der ebenfalls vom Landesjugendamt überwacht wurde, waren Jugendliche unbedingt von den Erwachsenen zu trennen; sie sollten auch in Haft die Gelegenheit zur Berufsausbildung erhalten. Jugendliche Straffällige waren zunächst in Brandenburg-Görden zur Beobachtung einzuweisen: „In Brandenburg werden die Jugendverbrecher auf die vier Fürsorgeanstalten je nach ihrer Veranlagung verteilt.“ Dafür gab es in Treuenbrietzen einen halboffenen Strafvollzug für Jugendliche, das Straflager Brandenburg-Plauerhof und den Jugendwerkhof in Strausberg-Müncheberg<sup>421</sup>. Auch im

<sup>414</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 1321, HA Justiz an Ministerpräsident, 11. 4. 1951; BLHA, Rep. 212, Nr. 610, Bl. 17–23, Protokoll der Dienstbesprechung des GStA mit den OStA am 19. 7. 1951.

<sup>415</sup> BLHA, Rep. 332, Nr. 23, Bl. 31, Protokoll der Sekretariatssitzung SED-IV, 17. 2. 1947.

<sup>416</sup> Rechenschaftsbericht Steinhoff, 21. 9. 1945, Berichte Landes- und Provinzialverwaltungen, S. 357–378; BLHA, Rep. 202A, Nr. 39, Bl. 9–15, Bericht Informationsamt Brandenburg, o.D.

<sup>417</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 40, Bl. 289, Runderlaß der Abt. Justiz Nr. 205, 19. 6. 1946.

<sup>418</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 1007, Bl. 9, DJV an MdJ Brandenburg, 20. 1. 1948; BA, DP-1 VA 811, Bl. 69, Vermerk Hartwig für Gentz, 9. 4. 1948.

<sup>419</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 1010, Bl. 10a, Rundverfügung MdJ Brandenburg Nr. 167, 30. 4. 1948; BLHA, Rep. 212, Nr. 30, Referat Hoeniger auf der Potsdamer Richtertagung 21. 7. 1948.

<sup>420</sup> Vgl. BLHA, Rep. 212, Nr. 1007, Bl. 46, Rundschreiben DJV, 30. 10. 1948.

<sup>421</sup> SAPMO, DY 30/IV 2/13/441, Protokoll der ersten Juristenkonferenz der SED am 1./2. 3. 1947 (Zitat Gentz); BLHA, Rep. 212, Nr. 1358, Bl. 6, DJV an MdJ Brandenburg, 1. 2. 1947; BLHA, Rep. 212, Nr. 40, Bl. 359, Runderlaß der Abt. Justiz Nr. 243, 12. 8. 1946; BLHA, Rep. 212, Nr. 6, Bl. 1–3, Tätigkeitsbericht für die Zeit 1.–30. 6. 1949, 1. 7. 1949. Daneben noch Jugendwerkhof

Westen wurde diese Form des Strafvollzugs gelobt<sup>422</sup>. Allerdings blieb die Realität des Jugendstrafvollzugs weit hinter den Reformvorstellungen zurück<sup>423</sup>. Seit dem Jahre 1950 wurden die Reformen zurückgenommen. Bei den Prozessen wegen sogenannten Buntmetall-Schmuggels nach Westberlin wurden Jugendliche zu drakonischen Zuchthausstrafen verurteilt. Verfahren wegen angeblicher neonazistischer Betätigung führte man in Brandenburg zuerst nicht nach dem Reichsjugendgerichtsgesetz, sondern vor den politischen 201er-Kammern; auch angebliche Sabotagehandlungen von Jugendlichen kamen vor normale Gerichte<sup>424</sup>. Zusehends wurden Prozesse gegen Jugendliche auch zu politischen Schauveranstaltungen genutzt, was Gentz im Justizministerium kritisierte: „Herr Dr. Gentz weist auf die im Lande Brandenburg durchgeführten gesetzwidrigen Verhandlungen gegen Jugendliche in erweiterter Öffentlichkeit hin“<sup>425</sup>. Erst das Jugendgerichtsgesetz der DDR von 1952 brachte eine flächendeckende Neuregelung in diesem Bereich, die einige Verbesserungen, aber auch Verschlechterungen enthielt.

Ein weiteres Projekt, das teilweise in den sozialistischen Traditionen der Weimarer Republik einerseits und in der Notsituation nach dem Krieg andererseits wurzelte, war die Reform des § 218 StGB. Schwangerschaftsabbrüche gehörten in der sozialen Not der Frauen und nach den massenhaften Vergewaltigungen zum Alltag<sup>426</sup>. Anfang 1947 untersagte die Justizverwaltung zunächst die Anwendung der verschärften NS-Fassung des Abtreibungsverbots; faktisch wurde die Strafverfolgung weitgehend suspendiert<sup>427</sup>. Im Spätsommer des Jahres forcierte die SED die Behandlung dieses Problems. Hoeniger plädierte für die völlige Streichung des Paragraphen<sup>428</sup>. Zunächst war ein Gesetz über vorläufige Aussetzung von Strafverfahren auf Grund des § 218 in Planung. Nach ausgiebigen Beratungen stand das Projekt am 4. November 1947 zur Entscheidung im Landtag an. Insbesondere Otto Nuschke begründete die Ablehnung der CDU und versuchte, ein individuelles Landesgesetz zu verhindern. Der SED-Entwurf wurde anscheinend aber schließlich von SED und LDP angenommen<sup>429</sup>, das Gesetz über die Unter-

Stolpe, Erziehungsheim Templin, Werkjugendheim Premnitz, ab 1950 Jugendwerkhöfe „Makarenko“ in Waldsiedersdorf und Strausberg.

<sup>422</sup> Vgl. Die Welt, 30. 4. 1948. Vgl. auch die Probleme der britischen Reformbemühungen: Smith, Juvenile Delinquency in the British Zone, S. 44 ff.

<sup>423</sup> SAPMO, DY 30/IV 2/1/38, Bl. 123, 6. (20.) PV-Tagung u.a. zu Justiz, 14./15. 1. 1948 (Fechner).

<sup>424</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 47, Urteil OLG Potsdam 3 ERKs 50/50, 16. 1. 1950; BLHA, Rep. 240 Potsdam, Nr. 19, Protokoll Richterbesprechung AuLG Potsdam am 14. 6. 1952.

<sup>425</sup> BA, DP-1 VA 110, Bl. 3, Protokoll der Länderreferentenbesprechung vom 5. 5. 1951 über JVA; vgl. BLHA, Rep. 212, Nr. 610, Bl. 1–8, Protokoll der Dienstbesprechung des GStA mit den OStA am 10. 5. 1951.

<sup>426</sup> Vgl. ACDP, III-033–096, Bericht über Tagung der brandenburgischen Kreiskommissionen für Schwangerschaftsunterbrechung am 11. 8. 1948, vermerkt für 1946 nur 350 Anträge auf Abtreibung (1947: 251, 1948: 263). Die meisten stammten von „Umsiedlerfrauen“ und wurden genehmigt.

<sup>427</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 41, Bl. 32, Runderlaß MdJ Brandenburg Nr. 31, 31. 1. 1947; BLHA, Rep. 212, Nr. 878, Bl. 1, Vermerk MdJ, 3. 9. 1948. Die Akte trägt den Titel: „Angriffe auf die Lebenskraft des Deutschen Volkes“. Poutrus, Von den Massenvergewaltigungen zum Mutterschutzgesetz, S. 197, datiert einen solchen Erlaß bereits auf 1946.

<sup>428</sup> SAPMO, DY 30/IV 2/1.01/37, Bl. 110, Protokoll der Ersten Juristenkonferenz der SED am 1./2. 3. 1947; BLHA, Rep. 332, Nr. 13, Bl. 12–25, Bericht über die Sekretariatssitzungen SED-IV 1947, o.D. (hier 11. 8. 1947). In der SED-Spitze wurde die Straffreiheit der Abbrüche eher als zeitlich befristet angesetzt.

<sup>429</sup> BLHA, Rep. 201, Nr. 163, Bl. 82–90, Übersicht der vom Rechts- und Verfassungsausschuß bis De-

brechung (!) der Schwangerschaft am 6. November ausgefertigt. Die Genehmigungspraxis handhabte man dann in Brandenburg vergleichsweise großzügig; die Sozialbehörden bewilligten 83 % aller Anträge. Allerdings blieb die überwiegende Mehrzahl der Abbrüche illegal, wenn auch die Strafverfolgung anscheinend sehr milde ausfiel<sup>430</sup>. Mit dem Mutterschutzgesetz vom September 1950 beschränkte sich die Straflosigkeit dann auf die sogenannte medizinische und die eugenische Indikation<sup>431</sup>.

Während die „revolutionären“ Veränderungen des Rechtssystems – die Enteignungen – für lange Zeit Bestand hatten, liefen die Bestrebungen zur Reform 1948/49 allmählich aus. Unter „Reform“ firmierten dann zusehends nur noch die Änderungen, die die SED-Spitze zur Durchsetzung ihrer Prioritäten anordnete. Lediglich im Familienrecht blieb die Reformlinie erhalten und wurde ausgebaut.

#### *d. Verfahrensänderungen*

In die Zeit der Rechtsreformen fielen auch einige Maßnahmen, die erhebliche Einschnitte in rechtliche Ansprüche der Bürger und ins Verfahrensrecht bringen sollten. Diese Anordnungen trugen zum Teil der desolaten Lage der Justiz Rechnung, zum Teil wiesen sie aber auch auf eine allgemeine Umstrukturierung hin. Mit der sogenannten Aussetzungs-Verordnung vom 20. November 1945 konnten Zivilverfahren auf unbestimmte Dauer vertagt werden. Gleichzeitig waren Richter befugt, einstweilig verfügte Maßnahmen im nachhinein zu billigen<sup>432</sup>. Damit sollten die Gerichte einstweilen von einer Flut von Zivilprozessen, deren Verfahrensinhalte nicht so drängend erschienen, verschont bleiben. Es führte allerdings dazu, daß einige Verfahren für mehrere Jahre auf Eis lagen. Kommunale Körperschaften nutzten die Verordnung, um ihren fälligen Schuldendienst zu verzögern<sup>433</sup>.

Zentrale Initiativen gab es für eine andere verfahrensrechtliche Änderung: die Einführung der Kassation. Auch nach dem Ablauf der Fristen für die Revision sollte die Möglichkeit geschaffen werden, eventuelle Fehlurteile, die durch die Ausnahmesituation nach dem Krieg bedingt waren, a posteriori zu korrigieren. Einerseits entsprach dieses Verfahren der äußerst problematischen Nichtigkeitsbeschwerde des Staatsanwalts, die 1941 eingeführt worden war. Auf der anderen Seite gab es auch im französischen Recht eine Kassation, die allerdings nicht die Rechtskraft bereits ergangener Urteile aufhob, sondern erst auf die weitere Recht-

zember 1947 behandelten Vorgänge (hier 14. 8. 1947); Stenographische Berichte, 17. Sitzung, 11. 9. 1947, S. 7 ff.; BLHA, Rep. 201, Nr. 162, Bl. 146–148, Sitzungsprotokoll des Rechtsausschusses am 17. 10. 1947; Stenographische Berichte, 22. Sitzung, 4. 11. 1947, S. 5 ff. Erstaunlicherweise vermerkt Lemmer, Manches war doch anders, S. 277 f., der Gesetzentwurf sei mit den Stimmen von CDU und LDP abgelehnt worden. Vgl. dagegen zum Scheitern eines solchen Gesetzes in Sachsen-Anhalt: Robra, Ein letzter Erfolg, S. 563.

<sup>430</sup> Poutrus, Von den Massenvergewaltigungen zum Mutterschutzgesetz, S. 180 ff.

<sup>431</sup> Vgl. Harsch, Society, the State, and Abortion, S. 57 f.

<sup>432</sup> VO über die Aussetzung gerichtlicher Verfahren, 20. 11. 1945.

<sup>433</sup> Deshalb drängte die CDU später auf die teilweise Aufhebung der VO, ACDP, III-033–002, Antrag brandenburgische CDU-Fraktion, 15. 9. 1949.

sprechung wirkte<sup>434</sup>. Vor allem aber waren die neuen Kassationsregelungen auf sowjetisches Vorbild und sowjetische Anordnungen zurückzuführen<sup>435</sup>.

Dem Erlaß einer entsprechenden Verordnung in Brandenburg ging eine längere Diskussion in Berlin und in Potsdam voraus. Die SED-Juristen waren durch die Bank vehemente Befürworter der Kassations-Regelung<sup>436</sup>. Die SMAD untersagte hier jegliche Sonderregelungen der einzelnen Länder und Provinzen<sup>437</sup>. Zeitweise drohte sie sogar damit, die Kassation via SMAD-Befehl einzuführen. Schließlich sandte jedoch das Zentralsekretariat der SED einen entsprechenden Gesetzentwurf an die Landesvorstände der Partei<sup>438</sup>. Selbst unter den SED-Juristen war man sich über die Organisation des Verfahrens uneins. Anfangs waren Kassationshöfe bei den Oberlandesgerichten in Planung<sup>439</sup>.

Nicht nur im Rechtsausschuß, auch im brandenburgischen Parlament zeichneten sich unterschiedliche Meinungen über das Gesetz ab. Die Fronten verliefen diesmal sogar quer durch die CDU-Fraktion. Während der Abgeordnete Weber-sinn und Stargardt das Gesetz – besonders mit Blick auf die Rechtseinheit der SBZ – verteidigten, blieb Schütze bei seinen Bedenken: Im Grunde sei durch die Kassation die Rechtskraft jedes Urteils um ein Jahr verschoben; das könne Rechtsunsicherheit schaffen. Nichtsdestotrotz wurde das Gesetz schließlich am 11. September 1947 erlassen<sup>440</sup>.

Die Kassation sollte sich bis 1949 kaum als wichtige Neuerung durchsetzen. Schon in der Anfangszeit ging allerdings die Mehrheit der Anträge nicht zugunsten der Angeklagten aus, d. h. sie führten zu Strafverschärfungen<sup>441</sup>. Das brandenburgische Kassationsgesetz wurde durch das Gesetz über das Oberste Gericht Ende 1949 aufgehoben; alle Kassationsanträge gingen nun an die Oberste Staatsanwaltschaft der DDR. Allerdings sollten sie vorher noch vom Oberlandesgericht und vom Generalstaatsanwalt begutachtet werden<sup>442</sup>. Die Neuerung, die zur Vermeidung von Ungerechtigkeiten durch die Justiz der Nachkriegssituation eingeführt worden war, konnte unter der entfalteten SED-Diktatur zu einer politischen Waffe im Strafrecht werden<sup>443</sup>.

<sup>434</sup> Esch, Kassation in Strafsachen, S. 10 ff.; Reich, Kassation in Zivilsachen, S. 2.

<sup>435</sup> Vgl. Wentker, Errichtung und Transformation, S. 203.

<sup>436</sup> SAPMO, DY 30/IV 2/13/441, Bl. 112, Protokoll der ersten Juristenkonferenz der SED, 1./2. 3. 1947 (Hoeniger).

<sup>437</sup> BA, DP-1 VA 22, Bl. 71, Konferenz der Länderjustizminister am 1./2. 11. 1946 (Jakupow).

<sup>438</sup> SAPMO, NY 4182/1120, Bl. 13–14, Entwurf des Kassationsgesetzes, 3. 3. 1947.

<sup>439</sup> BA, DP-1 VA 22, Bl. 67, Konferenz der Länderjustizminister am 1./2. 11. 1946 (Weiß).

<sup>440</sup> Stenographische Berichte Brandenburg, 16. Sitzung, 10. 9. 1947, S. 21 ff.; Brandenburgisches Gesetz über die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Strafurteile, 11. 9. 1947, GVOBl. 1947, S. 23. Allein das brandenburgische Gesetz enthielt den – politisch vorbelasteten – Begriff „Nichtigkeitsbeschwerde“.

<sup>441</sup> BA, DP-1 VA 279, Bl. 1–18, Bericht MdJ der DDR über die Kassationspraxis, 19. 12. 1949 (in Brandenburg 103 Anträge, davon 81 verhandelt, davon 13 erfolglos; 20 % 201er- und 50 % Wirtschaftsstrafverfahren).

<sup>442</sup> Esch, Kassation in Strafsachen, S. 49 ff.; BLHA, Rep. 217, Nr. 14, Bl. 92–96, Bericht OLG-Präsident für 1. Halbjahr 1950, 26. 6. 1950.

<sup>443</sup> Vgl. BLHA, Rep. 241 Cottbus, Nr. 1, Bl. 82–95, Protokoll Arbeitsbesprechung der GStA der Länder in Berlin am 16. 11. 1950 (Kassation, wenn Gericht keine Sühnemaßnahmen nach KRd 38, III A III verhängt hat; Kassation mit dem Ergebnis drastischer Strafverschärfung gegen Angeklagten vor LG Potsdam, der für SPD-Ostbüro gearbeitet hatte).

Quantitativ viel größere Bedeutung hatte die Entlastung der Gerichte von bestimmten Bereichen der Rechtsordnung. Da waren zunächst die arbeitsgerichtlichen Verfahren, die für die SED mit ihrer Fixierung auf die Arbeiterschaft natürlich einen hohen Stellenwert besaßen. Der FDGB hatte frühzeitig eine „revolutionäre Arbeitsgerichtsbarkeit“ gefordert, also losgelöst vom bisherigen Justizsystem und dessen Personal. Damit sollte eine arbeitnehmerfeindliche Rechtsprechung a priori ausgeschlossen werden. Noch 1945, also vor Erlass des einschlägigen SMAD-Befehls Nr. 23 vom 25. Januar 1946, wurden in Brandenburg 26 Arbeitsgerichte und ein Appellationsgericht in Potsdam eingerichtet. Sie gehörten zur Sozialverwaltung. In den einzelnen Arbeitsgerichten waren keine Juristen angestellt<sup>444</sup>. Lediglich der Vorsitzende des Landesarbeitsgerichts mußte ein Volljurist sein. Für diesen Posten bestimmte die SED Walter Klusmann, einen älteren Juristen aus ihren Reihen. Wie viele Juristen dieser Generation wurde er den immer massiveren politischen Ansprüchen seiner Partei jedoch nicht gerecht und kündigte auf eigenen Wunsch im November 1948. Allerdings stieg er danach in die Justizverwaltung ein<sup>445</sup>.

Im großen und ganzen entwickelte sich die Rechtsprechung der Arbeitsgerichte nach den Vorstellungen der SED. Die Arbeitnehmerfreundlichkeit führte in Einzelfällen auch dazu, daß sich entlassene Justizangestellte wieder in ihre Arbeitsstellen einklagen konnten<sup>446</sup>. Mit der Dominanz der staatlichen Industrie drohten diese Gerichte vollends zum „Hemmschuh“ der Wirtschaftspolitik der SED zu werden. Die Arbeitsgerichte verloren jedoch bald an Bedeutung, weil sie ab 1953 allmählich durch die sogenannten Konfliktkommissionen ersetzt wurden. Im Jahre 1963 wurde die Neuerung unabhängiger Arbeitsgerichte wieder abgeschafft, es erfolgte ihre Eingliederung in die allgemeine Justiz<sup>447</sup>.

Eine echte faktische Entlastung für die Justiz brachte die Lostrennung der freiwilligen Gerichtsbarkeit, auf die besonders Hoeniger gedrängt hatte. Für Bagatellsachen waren nun Rechtspfleger zuständig, die zur Kommunalverwaltung gehörten<sup>448</sup>.

### *e. Die Rechtspolitik der ersten Jahre im Kontext*

Die Rechtsprobleme in den ersten Nachkriegsjahren waren grundsätzlich in allen Zonen die gleichen, oftmals wurden sie auf der Basis gemeinsamer Kontrollratsgesetze behandelt. Mehr noch als das Unrecht der NS-Diktatur galt es, die akuten

<sup>444</sup> Zur Geschichte der Rechtspflege 1945–1949, S. 31, 86ff.; Rechenschaftsbericht Steinhoff, 21. 9. 1945, Berichte Landes- und Provinzialverwaltungen, S. 357–378. Vgl. BA, DQ-2/89, Bericht betr. Vorsitzende der Arbeitsgerichte in Brandenburg, 16. 9. 1946 (für den Hinweis auf diese Akte danke ich Dierk Hoffmann).

<sup>445</sup> BLHA, Landesreg. Brandenburg Abgabe 1988, Bdl. 20, Nr. 12647, Personalakte Klusmann, besonders Vermerk Hentschel, 25. 1. 1949; vgl. BStU, ASt. Erfurt, AIM 147/59, Bl. 78f., Bericht GI „Horn“, 11. 4. 1953. Auf Klusmann folgte bis April 1950 Otto Brugger (BLHA, Rep. 202A, Nr. 21, Bl. 49).

<sup>446</sup> SAPMO, DY 30/IV 2/13/110, Bl. 138, Protokoll der Ersten Staatspolitischen Konferenz von Werder 23./24. 7. 1948 (Benjamin).

<sup>447</sup> Haerendel, Gesellschaftliche Gerichtsbarkeit, S. 54f.; Entwicklung des Arbeiter- und Bauernstaates, S. 224.

<sup>448</sup> VO der DJV, 20. 6. 1947.

Probleme der Zusammenbruchsgesellschaft zu regeln, die sich bis 1947/48 eher noch steigerten<sup>449</sup>. Viele dieser Problemlagen hielten auch bis in die fünfziger Jahre an, wurden dann aber politisch von anderen Justizkampagnen überlagert.

Auch die Rechtsvorstellungen ähnelten sich in allen Zonen anfangs noch, so die Orientierung am „Volk“, die Abgrenzung zum Nationalsozialismus, die Legitimität der Besatzung und die Reform nach dem Weimarer Vorbild. In den Westzonen wurden ebenfalls verschiedene Reformprojekte für die Justiz diskutiert. Während aber die Reformansätze in der SBZ schon Ende der vierziger Jahre ins Stocken gerieten, setzten sie sich im Westen auf lange Sicht durch.

Im allgemeinen gab es innerhalb der SBZ keine besondere brandenburgische Rechtspolitik, aber eigene Akzente der Justizverwaltung. Auffällig waren auf der einen Seite die Experimente im Strafvollzug, vor allem aber das relativ scharfe Vorgehen in Wirtschaftsstrafverfahren, das allen Ländern der SBZ gemein war. In der britischen Zone hingegen lockerte sich die Strafpraxis in diesem Bereich, so daß im Herbst 1947 beispielsweise der Kompensationshandel freigegeben wurde<sup>450</sup>. Von Anfang an unterschiedlich waren in Ost und West die administrativen Maßnahmen gegen bestimmte Bevölkerungsgruppen, insbesondere die von KPD und SPD als Gesellschaftspolitik verstandenen Enteignungen in der Wirtschaft. Freilich ging dies weitgehend an der Justiz vorbei, von einer Klassenjustiz läßt sich deshalb kaum sprechen. Statt dessen trafen die rigiden sowjetischen Vorgaben für den Rechtsapparat vor allem die Bauern, die man eigentlich als Klientel umwarb. Während also die deutsche Rechtspolitik im großen und ganzen bis 1947 in Ost und West in ähnlichen Bahnen verlief, drifteten die einzelnen Alliierten in ihrer eigenen Strafpraxis schon frühzeitig auseinander.

## 5. Sowjetjustiz und Internierungen

Justiz in Brandenburg war bis Anfang der fünfziger Jahre immer auch Justiz unter Besatzungsherrschaft. Das bedeutete, daß die Militäradministration nicht nur einen erheblichen Einfluß auf deutsche Verwaltung und Gerichte hatte, sondern in eigener Regie Verhaftungen, Verurteilungen, Internierungen und auch Hinrichtungen vornahm<sup>451</sup>.

### *a. Verhaftung und Internierung durch sowjetische Behörden*

Die erste Verhaftungswelle gegen Zivilisten in Brandenburg folgte dem Einmarsch der Roten Armee auf dem Fuße. Sie war zwar nach genau festgelegten Kategorien von Festzunehmenden geregelt, verlief im Einzelfall aber relativ willkürlich. Nach der Kapitulation ging das NKWD<sup>452</sup> systematischer vor. Besonders

<sup>449</sup> Vgl. für die britische Zone: Kramer, *Law-Abiding Germans*.

<sup>450</sup> Stüber, *Kampf gegen den Hunger*, S. 599; vgl. auch den sogenannten Kasseler Spinnfaser-Prozeß um Kompensationen: Benz, *Zwangswirtschaft und Industrie*, S. 437 f.

<sup>451</sup> Umfassendste Darstellung: Fricke, *Politik und Justiz*, S. 55–149.

<sup>452</sup> Im folgenden wird bis zur Umbenennung in MWD im März 1946 von NKWD gesprochen, desgleichen für NKGB/MGB.



vom 10. bis 15. August 1945 und nach dem SMAD-Befehl Nr. 42 vom 27. August, der die Registrierung aller Angehörigen von NSDAP, SA, SS und Gestapo gebot, nahmen NKWD und Volkspolizei massenhaft Festnahmen vor. Nach fragmentarisch überlieferten Meldungen setzte die Polizei etwa im Bezirk Cottbus im August 1945 1400 Personen fest, davon 150 wegen NSDAP-Mitgliedschaft. Die „ehemaligen Faschisten“ wurden dann an das NKWD abgegeben<sup>453</sup>.

Formal gesehen unterschied sich das Verfahren in der SBZ nicht wesentlich von dem in den Westzonen. Auch dort galt der „automatic arrest“ für Angehörige einzelner NS-Gliederungen ab bestimmten Rängen<sup>454</sup>. Die Kontrollrats-Direktive 38 vom 12. Oktober 1946 präziserte zwar die Belastung der einzelnen Gruppen. Man kann jedoch davon ausgehen, daß bei Festnahmen in der SBZ mehr Willkür im Spiel war.

Seit dem Frühjahr 1945 grassierte in den alliierten Besatzungsdienststellen eine regelrechte „Werwolf“-Hysterie<sup>455</sup>. Angeblich hätte das NS-Regime in seinen letzten Tagen noch Untergrundgruppen aus Jugendlichen gebildet, die im Hinterland der Alliierten für Unruhe sorgen sollten. Besonderes Aufsehen erregte die Ermordung des von der amerikanischen Armee eingesetzten Oberbürgermeisters von Aachen im März 1945. Diese Aktion wurde dem „Werwolf“ zugerechnet<sup>456</sup>. Als dann im Sommer 1945 tatsächlich unorganisierte Jugendgruppen durch Brandenburg zogen und z.T. bewaffnete Raubüberfälle verübten, wurde dies als Beweis für die Existenz des „Werwolf“ gesehen. Offensichtlich ordnete Stalin selbst in der SBZ Massenverhaftungen von Jugendlichen an<sup>457</sup>. Besonders im Raum Fürstenberg vermutete die Besatzungsmacht solche Aktivitäten<sup>458</sup>. Auch die Volkspolizei meldete angebliche „Werwolf“-Gruppen an die SMA<sup>459</sup>. Bis August 1946 berichtete das NKWD, daß in Brandenburg 81 solcher Gruppen mit 944 Mitgliedern ausgehoben worden seien<sup>460</sup>. Die Gesamtzahl der verhafteten Jugendlichen in Brandenburg ging jedoch wohl schon 1945 in die Tausende, gerade Jungen im Alter von 15 bis 20 konnten sich nachts und außerhalb von Ortschaften nicht mehr sicher fühlen. In sowjetischer Haft mußten die Jugendlichen oftmals schlimmste Mißhandlungen über sich ergehen lassen<sup>461</sup>. Die „Werwolf“-Kampagne erreichte dann im Sommer 1946 einen neuen Höhepunkt. So titelte die Märki-

<sup>453</sup> Semiryaga, Wie Berijas Leute, S. 747; BLHA, Rep. 203 MdI/LBdVP, Nr. 19, Bl. 3, 9–11, Bericht Abt. IX Provinzialverwaltung, 7. 9. 1945; Bericht Abt. IX Provinzialverwaltung, 16. 10. 1945.

<sup>454</sup> Vgl. Niethammer, Alliierte Internierungslager, S. 474 ff.

<sup>455</sup> Vgl. Biddiscombe, Werwolf, S. 262 ff.; Kenkmann, Wilde Jugend, S. 334 ff.

<sup>456</sup> Henke, Die amerikanische Besetzung, S. 285, 943; Harvey, Werwolf; Hass, Werwolf 1944/45, S. 212 f.

<sup>457</sup> Vgl. Bericht Serow an Beria über „Werwolf“-Aktivitäten, 22. 6. 1945, Plato, Sowjetische Speziallager, S. 30 f.; Osobaja papka Stalina, S. 119 f., 142, 186 (Vorlagen 22.5., 20. 9. 1945, 2. 8. 1946). Es gibt Indizien dafür, daß das NKWD die „Werwolf“-Propaganda absichtlich gegenüber der Armee übertrieben hat, um härter vorgehen zu können.

<sup>458</sup> Biddiscombe, Werwolf, S. 192 f., 214 f.; Urban, Vereinigung, S. 53; von einer Untergrundgruppe bei Rheinsberg spricht Sägebrecht, Nicht Amboß, S. 322.

<sup>459</sup> BLHA, Rep. 203 MdI/LBdVP, Nr. 36, Bl. 7, Abt. Polizei an SMA (Gami), 1. 12. 1945.

<sup>460</sup> Berija an Stalin u. a., 24. 10. 1945, abgedruckt in: Possekel, Sowjetische Speziallager, S. 209.

<sup>461</sup> Vgl. Sacharov/Filippovych/Kubina, Tschekisten in Deutschland, S. 308; Beispiele für Massenverhaftungen bei Finn, Die politischen Häftlinge der Sowjetzone, S. 100–102; Fricke, Politik und Justiz, S. 569; Plato, Sowjetische Speziallager, S. 63; Biddiscombe, Werwolf, S. 273; Einzelfall MWD-Gefängnis Cottbus: Ochs, Werwölfe in sowjetischen Straflagern, S. 217 f.

sche Volksstimme am 17. Mai: „Werwölfe werden rücksichtslos verfolgt.“<sup>462</sup> Später, ab 1947, wurde der „Werwolf“-Vorwurf zusehends fallengelassen und durch die Beschuldigung ersetzt, faschistischen Untergrundorganisationen anzugehören<sup>463</sup>. Tatsächlich gibt es für eine koordinierte Untergrundbewegung, gar noch von der SS gesteuert, keine Anhaltspunkte. Es existieren jedoch Hinweise auf einzelne Jugendgruppen, die teils antikommunistische, teils kriminelle Ziele verfolgten. Manche anonymen Flugblätter waren mit „Werwolf“ unterzeichnet<sup>464</sup>. Im SED-Landesvorstand wies „Gen. Pfeifer auf die noch stark faschistischen Tendenzen in der Jugend hin und sagte, daß in einem seiner Kreise eine Gruppe jugendlicher verhaftet wurde, die eine Edelweiß-Organisation gebildet hatten und bei denen nazistische Flugblätter gefunden wurden.“<sup>465</sup> Die gesamte Jugendkriminalität stieg zwar im ganzen Nachkriegsdeutschland rasant an, hielt sich jedoch in Brandenburg vergleichsweise in Grenzen<sup>466</sup>.

Immer wieder kam es auch zu Festnahmen völlig unbeteiligter Passanten. Bei der Überführung der Häftlinge aus dem Lager Weesow nach Sachsenhausen am 16. August 1945 wurde die Zahl der Häftlinge, die infolge von Flucht abnahm, durch Verhaftungen unterwegs wiederhergestellt. Günter de Bruyn erlebte auf dem Bahnhof von Königs Wusterhausen, wie ein sowjetischer Offizier, der eine Gruppe deutscher Kriegsgefangener bewachte, einen deutschen Zivilisten festnahm, nachdem ein Kriegsgefangener geflüchtet war. Damit sollte die Zahl der Abzutransportierenden wieder aufgefüllt werden<sup>467</sup>.

Während die Kategorien der Festgenommenen in allen Besatzungszonen 1945 – mit Ausnahme der systematischen Verhaftung sogenannter Displaced Persons<sup>468</sup> – noch relativ ähnlich waren, erweiterten die sowjetischen Behörden sie ab 1946 allmählich auch auf andere politische Gegner als nur die Nationalsozialisten. Gefährdet waren zunächst solche SPD-Mitglieder, die sich vehement dem Zusammenschluß ihrer Partei mit der KPD widersetzen. Obwohl derartige Verhaftungen in Berlin und den anderen Ländern zahlreich nachweisbar sind, konnten für Brandenburg bisher nur wenige ermittelt werden. Beispielsweise verhaftete das NKWD den Kreisvorsitzenden der Partei für Niederbarnim, den SPD-Bürgermeister von Lehnin und andere<sup>469</sup>. Daß es sich hier aber um ein breiteres Phänomen handelte, zeigt die erste Diskussion über die Verhaftungen im Parteivorstand der SED am 14./15. Mai 1946. Einer der beiden brandenburgischen SED-Vorsitzenden, Friedrich Ebert, plädierte für die Einrichtung einer Auskunftsstelle für

<sup>462</sup> Märkische Volksstimme, 17. 5. 1946.

<sup>463</sup> Vgl. den MGB-Bericht über die angebliche Aushebung von Gruppen der „Edelweißpiraten“ Ende 1946-Anfang 1947, Murphy/Kondrashev/Bailey, Battleground Berlin, S. 417.

<sup>464</sup> BStU, Allg. S 317/66, Bl. 2 ff., Bericht [DVdI] Referat K 5/C 3 über Provokationen vom 1. 7.–15. 8. 1948, u. a. in Brandenburg. Vgl. Geschichte der Deutschen Volkspolizei Band 1, S. 52, deren Angaben allerdings mit Vorsicht zu genießen sind.

<sup>465</sup> BLHA, Rep. 332, Nr. 22, Bl. 36–41, Protokoll Sekretariatssitzung SED Brandenburg am 13. 5. 1946; vgl. die Verhaftungsmeldung in der Täglichen Rundschau vom 13. 8. 1946.

<sup>466</sup> BLHA, Rep. 202A, Nr. 39, Bl. 9–15, Bericht Informationsamt Brandenburg, o.D.

<sup>467</sup> Kühle/Titz, Speziallager Nr. 7, S. 13; de Bruyn, Zwischenbilanz, S. 302.

<sup>468</sup> Vgl. Lipinsky, Ketschendorf, S. 366.

<sup>469</sup> Hurwitz, Demokratie und Antikommunismus, Band 4, S. 720 f.; Malycha, Auf dem Weg zur SED, S. 137; auch Reinert, Brandenburgs Parteien, S. 72 f., konnte nur wenige Belege für solche Verhaftungen in Brandenburg finden.

Angehörige der Verhafteten<sup>470</sup>. Auch SED-Angehörige gerieten seit 1947 in die Fänge des MWD/MGB, wenn sie aus Sicht der Besatzungsmacht negativ auffielen. Einer der spektakulärsten Fälle betraf Wilhelm Lohrenz, der am 18. November 1946 in Finsterwalde verhaftet und dem MWD in Cottbus übergeben wurde. Lohrenz hatte Kontakt zum Ostsekretariat der SPD in den Westsektoren Berlins. Nach seiner Verhaftung wurde er „umgedreht“ und diente 1948 für Propagandazwecke der SED gegen die SPD<sup>471</sup>. Die Zahl der ab Mitte 1948 verhafteten Vertrauensleute des SPD-Ostbüros geht vermutlich in die Hunderte. Ab 19. Oktober 1948 startete die politische Polizei K 5 in Brandenburg eine großangelegte Festnahme-Aktion gegen „Schumacher-Anhänger“; beispielsweise sind Verhaftungen im Dezember 1948 für Frankfurt bekannt<sup>472</sup>.

Ab Mitte 1946 liefen auch LDP- und CDU-Funktionäre bei Unbotmäßigkeit Gefahr, vom MWD verhaftet zu werden. Eine Welle von Festnahmen folgte auf die Absetzung der CDU-Vorsitzenden Kaiser und Lemmer im Dezember 1947. Der Ortsgruppenvorsitzende von Schönwalde, der Bürgermeister von Liebenwalde, der Kreisvorsitzende von Potsdam, Hans Egidi, und der Leiter der Jungen Union in Frankfurt/Oder waren davon betroffen<sup>473</sup>. LDP-Mitglieder, die Kontakte zur FDP in Westberlin – im kommunistischen Jargon: „Schwennicke-Partei“ – hielten, wurden von sowjetischen Stellen als potentielle Spione angesehen<sup>474</sup>. Als der vormalige geschäftsführende Landesvorsitzende der LDP, Wilhelm Falk, der inzwischen FDP-Funktionär im Westen geworden war, 1948 nach Potsdam reiste, wurde er verhaftet und kurzerhand vom SMT zu zehn Jahren Lager wegen angeblicher „antisowjetischer Agitation“ verurteilt<sup>475</sup>.

Für Festnahmen waren vor allem die Volkspolizei und das NKWD-Personal zuständig. Oftmals bedienten sich die sowjetischen Geheimpolizisten ihrer deutschen Kollegen, um den Schein der Legalität zu wahren<sup>476</sup>. Vielfach griffen aber auch Angehörige der sowjetischen Truppenverbände oder der Kommandanturen zu. Verhaftungen deutscher Zivilisten durch die sowjetische Gegenspionage Smersch werden hin und wieder behauptet<sup>477</sup>, sind aber nach dem Sommer 1945 schwer zu belegen. Smersch war vor allem für die Überwachung der Rotarmisten

<sup>470</sup> Bouvier, Ausgeschaltet, S. 72, 209ff.; Hurwitz, Stalinisierung der SED, S. 53–57.

<sup>471</sup> Hurwitz, Stalinisierung der SED, S. 88; Buschfort, Ostbüro, S. 38f.

<sup>472</sup> AdsD, Ostbüro 0046 a, Quelle 1183/1 über Aufbau K 5 in Brandenburg, 19. 10. 1948; Bericht über Aufbau K 5 Potsdam, 9. 11. 1948; Buschfort, Geheimagenten, S. 696 (schätzt 1000 für die ganze SBZ); ders., Ostbüro, S. 47.

<sup>473</sup> Richter, Ost-CDU, S. 49; Gradl, Anfang unter dem Sowjetstern, S. 147. Egidi wurde wieder entlassen und flüchtete in den Westen, Schollwer, Potsdamer Tagebuch, S. 28f. 1947 wurde der Regiergungsdirektor im Finanzministerium, Kurt Grünbaum (CDU), für sechs Wochen verhaftet, Besier/Wolf, Pfarrer, S. 900. Vgl. auch den Fall des Landesgeschäftsführers Henke, der im Juli 1948 vom MWD bzw. MGB verhört und anscheinend zur Mitarbeit gepreßt wurde, „Henke arbeitete für die NKWD“, in: Tagesspiegel vom 24. 7. 1949.

<sup>474</sup> Schollwer, Potsdamer Tagebuch, S. 23; Bode, Liberaldemokraten und deutsche Frage, S. 95f. Der spätere LDP-Landesvorsitzende von Koerber galt im Herbst 1947 als zeitweise vom MWD/MGB verhaftet; ebenda, S. 53.

<sup>475</sup> Protokolle des Landesblockausschuß, S. 50; „Dr. Falk im Konzentrationslager“ in: Tagesspiegel, 24. 5. 1949. Vgl. Hagemann, Untersuchungsausschuß, S. 214f.

<sup>476</sup> AdsD, Ostbüro 0046 a, Bericht über Aufbau K 5 Potsdam, 9. 11. 1948. Vgl. zu Einweisungen aus Brandenburg nach Torgau: Oleschinski/Pampel, Feindliche Elemente, S. 36; und die Aussage des übergelaufenen MWD-Mitarbeiters Delik, 20. 8. 1954, Unrecht als System, Teil II, S. 92–94.

<sup>477</sup> Beispielsweise Otto, Entnazifizierung, S. 31; Ritscher, NKVD-MVD-„Speziallager“, S. 77.

zuständig, beschäftigte sich aber auch mit dem deutschen Hilfspersonal bei sowjetischen Einheiten und Dienststellen<sup>478</sup>.

Nach bisherigen Erkenntnissen stieg die Zahl der Verhaftungen von 1945 bis Januar 1947 kontinuierlich und sank dann ab Mai 1947 stark ab. Es folgten zwei Verhaftungswellen, April bis Juli 1948 und September bis November 1949. Im Jahre 1948 waren wohl die meisten Zugriffe überhaupt zu verzeichnen. Ab Herbst 1950 sind kaum noch sowjetische Verhaftungen zu ermitteln<sup>479</sup>.

Das Ausmaß sowjetischer Festnahmen in Brandenburg ist bisher noch nicht erforscht. Mit Sicherheit handelt es sich um mehrere zehntausend Personen<sup>480</sup>. Nur ein Teil der Festgenommenen kam auch vor Sowjetische Militärtribunale. Viele von ihnen wurden verhört und nach einiger Zeit wieder freigelassen. Gerade gegenüber den „bürgerlichen“ Parteien konnte so hin und wieder Druck ausgeübt werden<sup>481</sup>. Viele Mitglieder von NS-Organisationen, die man nur wegen ihrer nominellen Zugehörigkeit ohne konkrete Belastungen verhaftet hatte, gelangten ohne Verurteilung in ein Internierungslager.

In der Provinz Brandenburg befand sich die Mehrzahl der sogenannten Spezial- oder Sonderlager des NKWD/MWD, so Speziallager Nr. 5 in Ketschendorf bei Fürstenwalde<sup>482</sup> und Nr. 6 in Jamlitz bei Lieberose. Den größten Komplex bildete das Speziallager Nr. 7 (ab 1948: Nr. 1) in Sachsenhausen auf dem Gelände des nationalsozialistischen Konzentrationslagers. Nur kurzzeitig existierten die Lager in Weesow bei Werneuchen und das Durchgangslager in Frankfurt/Oder. An die 100 000 internierte Personen durchliefen diese Haftstätten, etwa jeder Vierte starb dort<sup>483</sup>. Die Insassen aller dieser Lager kamen aber nur zum Teil aus Brandenburg. Vielmehr gab es zwischen den verschiedenen Speziallagern in der ganzen SBZ eine Aufteilung der Internierten. Insbesondere ab Anfang 1946 gelangten immer mehr Personen ohne NS-Belastung nach Sachsenhausen, politische Häftlinge aller Couleur. Ende 1946 wurde das Lager in zwei Zonen eingeteilt, für Internierte ohne Urteil und für SMT-Verurteilte<sup>484</sup>.

Die Lebensbedingungen in allen drei Lagern waren katastrophal. Im Hungerwinter 1946/47 sanken die dürtigen Lebensmittel-Rationen noch weiter ab, so daß Häftlinge massenhaft an Krankheiten und Unterernährung starben. In Jamlitz

<sup>478</sup> Naimark, *Russians in Germany*, S. 26; vgl. Höhne, *Krieg im Dunkeln*, S. 521; Parrish, *Lesser Terror*, S. 113 ff.; Murphy/Kondrashev/Bailey, *Battleground Berlin*, S. 32.

<sup>479</sup> Oleschinski/Pampel, „Nazis“, „Spione“, „Sowjetfeinde“, S. 461; Foitzik, *Der sowjetische Terrorapparat*, S. 13.

<sup>480</sup> Für die erste Dezemberhälfte 1946 wurde die Zahl von 432 verhafteten Deutschen in der ganzen SBZ nach Moskau gemeldet, Murphy/Kondrashev/Bailey, *Battleground Berlin*, S. 38. Angeblich wurden von Januar bis August 1947 vom MWD in der SBZ 3921 Personen verhaftet, Semiryaga, *Wie Berijas Leute*, S. 749. Die offizielle Zahl nach SMAD-Kartei von 157 837 Verhaftungen in der ganzen SBZ vom 15. 5. 1945 bis 1. 3. 1950 ist sicher zu niedrig, Kusch/Beckmann, *Gott in Bautzen*, S. 20. Zur Abgrenzung von kurzzeitiger Festnahme und Verhaftung: Foitzik, *Der sowjetische Terrorapparat*, S. 13.

<sup>481</sup> Vgl. Lemmer, *Manches war doch anders*, S. 319–321, der eine Nacht beim MWD verbringen mußte; vgl. Creuzberger, *Opportunismus oder Taktik*.

<sup>482</sup> Vgl. Lipinsky, *Straße*.

<sup>483</sup> Morré, *Speziallager des NKWD*, S. 9–82 (mit niedrigeren Zahlen); Agde, *Sachsenhausen bei Berlin*, S. 67–71.

<sup>484</sup> Kühle/Titz, *Speziallager Nr. 7*, S. 14 ff.; Finn, *Sachsenhausen*, S. 30 ff.; Fricke, *Politik und Justiz*, S. 70.

und Ketschendorf überlebten insgesamt nur etwa 60 % der Insassen. Bis Mitte 1947 waren die Häftlinge völlig von der Außenwelt isoliert. Entlassungen erfolgten 1946/47 nur in Einzelfällen. Erst im Sommer 1948 konzidierte die SMAD Massenentlassungen, so für 5000–6000 Internierte aus Sachsenhausen. Das Lager Ketschendorf war schon im Februar 1947 aufgelöst worden, Jamlitz folgte im Oktober 1948. Ein Teil der Sachsenhausener SMT-Verurteilten wurde vom 16. Januar bis 8. März 1950 in die Freiheit entlassen, 5600 an den DDR-Strafvollzug übergeben und 550 Internierte nach Waldheim zur Aburteilung gebracht<sup>485</sup>.

Neben den Speziallagern verfügte das NKWD in Brandenburg noch über eine Reihe eigener Gefängnisse, allen voran die Trakte 2 und 3 des Zuchthauses Brandenburg, die dann 1947 der deutschen Justiz übergeben wurden. Dort saßen vornehmlich sowjetische Staatsbürger, etwa aus den Hilfsverbänden der Wehrmacht. Die meisten Operativgruppen des NKWD, dann MGB, verfügten über eigene Untersuchungsgefängnisse. Dabei nutzten sie oftmals ehemalige Gerichtsgebäude oder -gefängnisse, so etwa in der Potsdamer Lindenstraße und in der Leistikowstraße<sup>486</sup>. Daneben sind diese „Inneren Gefängnisse“ in Brandenburg/Havel, Cottbus, Eberswalde, Frankfurt/Oder (Gefängnisse Nr. 6 und 7), Forst und Neuruppin nachweisbar<sup>487</sup>. In ihnen herrschten übelste Haftbedingungen; im Frühjahr 1947 stiegen die Belegungen auf unerträgliche Maße an. Zahllose Häftlinge starben an den schlechten Lebensbedingungen oder wurden bei Verhören zu Tode geprügelt. In einem besonders eklatanten Fall führte dies dazu, daß zwei Untersuchungsführer des Operativen Sektors in Brandenburg selbst eine dreijährige Haftstrafe erhielten<sup>488</sup>.

Die massenhaften Festnahmen sorgten für erhebliche Unruhe in der brandenburgischen Bevölkerung. Meist blieben die Angehörigen über lange Zeit ohne Nachricht. Deshalb bemühten sich besonders die Kirchen und ihre Hilfswerke intensiv um Aufklärung. Die Bischöfe Dibelius und Preysing wurden mehrmals bei der SMAD vorstellig<sup>489</sup>.

<sup>485</sup> Kühle/Titz, Speziallager Nr. 7, S. 40–43.

<sup>486</sup> Wernicke, Staats-Sicherheit, S. 13 f.; ders., Deutsches aus der Lindenstraße, S. 37 f. In der Lindenstraße 54/55 hatte sich im Mai/Juni 1945 das Stadt- und Stadtobergericht befunden. Literarische Verarbeitung der Haft in Bienek, Die Zelle, der 1951 vom SMT Potsdam verurteilt wurde. Zur Leistikowstraße: Von Potsdam nach Workuta, S. 14–16. 1945/46 befand sich ein Smersch-Gefängnis in der Kastanienallee.

<sup>487</sup> Erler, Zum Wirken der Sowjetischen Militärtribunale, S. 56; Lipinsky, Speziallager Torgau, S. 159, 162. Das Gefängnis Nr. 7 wurde am 17. 5. 1946 von Frankfurt nach Torgau verlegt: Oleschinski/Pampel, Feindliche Elemente, S. 78; Forst: SAPMO, DY 30/IV 2/13/407, Bericht Kontrollfahrt Forst, 31. 10. 1946 (gez. Benjamin); Neuruppin: BLHA, Rep. 212, Nr. 595, Bl. 4, Vermerk Abt. Justiz, 4. 10. 1945; Liste sogenannter „GPU-Keller“ in Morré, Speziallager des NKWD, S. 17.

<sup>488</sup> Petrov, Apparate des NKVD/MVD, S. 148 f. Zahlen der MGB-Häftlinge liegen bisher nur für Mecklenburg vor: Dort saßen im Oktober 1946 1460 Personen ein. In Brandenburg dürfte die Ziffer höher gelegen sein, Sacharov/Filippovych/Kubina, Tschekeiten in Deutschland, S. 304.

<sup>489</sup> Lipinsky, Ketschendorf, S. 387; Seidel, „Neubeginn“ in der Kirche, S. 408 f.; Stupperich, Otto Dibelius, S. 401–403; Schreiben von Dibelius und Preysing an Tschuikow, 8. 10. 1949, Dokumente zur Deutschlandpolitik, II. Reihe, Band 2, S. 623.

### *b. Die Sowjetischen Militärtribunale*

Eine besondere Bedeutung im Justizsystem hatten die Sowjetischen Militärtribunale (SMT). Sie besaßen bis 1947 das Monopol für fast alle politischen Prozesse; Verfahren sind in Brandenburg bis 1954 nachweisbar. Die Existenz der Militärtribunale war insofern wichtig für die Justizentwicklung, als sie die Gleichschaltung der deutschen Justiz eher verlangsamte.

Die Tätigkeit der sowjetischen Militärjustiz in Brandenburg läßt sich bisher nur indirekt aus einer Vielzahl von Zeugenaussagen erschließen<sup>490</sup>. Über Organisation und den Umfang der SMT-Verfahren im Lande liegen noch kaum verlässliche Angaben vor. Bisher feststellbar sind Militärtribunale der Armeen, der Divisionen, der Etappe und Eisenbahntransportgerichte<sup>491</sup>. Ab Dezember 1945 ist die Existenz eines SMT des Landes Brandenburg überliefert, vermutlich das Militärtribunal des NKWD in Potsdam<sup>492</sup>. Vor diesem Gericht fand ab 1946/47 die Mehrheit aller solcher Verfahren statt, an die Stelle von Divisions- und Armeegerichten traten nun regionale SMT<sup>493</sup>.

Über Brandenburger urteilten darüber hinaus das Militärtribunal des Militärkollegiums des Obersten Gerichts der Sowjetunion und das Gericht der Gruppe der sowjetischen Streitkräfte. Einige wenige Verfahren wurden als Fernprozesse vor dem sogenannten Sonderkolleg des MWD/MGB in Moskau geführt. Dabei bekam der Angeklagte lediglich das Urteil mitgeteilt<sup>494</sup>. Es gibt Indizien dafür, daß die Militärjustiz nach 1945 personell noch aufgestockt wurde<sup>495</sup>. Nach der Bildung der Bezirke 1952 existierte im brandenburgischen Territorium ein SMT nur noch in Potsdam.

Ihre eigentliche Funktion war die Bestrafung der Verbrechen innerhalb der Roten Armee, seien sie politischer oder krimineller Natur. So wurden durchaus auch die grassierenden Ausschreitungen von Rotarmisten gegen Deutsche vor den SMT geahndet<sup>496</sup>. Daneben gerieten zahlreiche sowjetische DP's in die Mühlen der Militärtribunale<sup>497</sup>. Deutsche Zivilisten kamen zunächst aus zwei Gründen vor sowjetische Gerichte: entweder wegen ihrer nationalsozialistischen Vergangenheit oder wegen echter bzw. vermeintlicher Verstöße gegen das Besatzungsregime. Obwohl nach sowjetischen Angaben die Verfahren wegen NS-Belastung mehr als die Hälfte aller Prozesse ausmachten, ist darüber sehr wenig bekannt<sup>498</sup>. Ein spek-

<sup>490</sup> Eine Teilauswertung der Verfahrensakten, die in den Archiven des russischen Innenministeriums und des Sicherheitsdienstes liegen, ist im Gange, vgl. Wagenlehner, Akten der SMT-verurteilten Deutschen, S. 52 f.; ders., Vier Jahre Auswertung.

<sup>491</sup> Erler, Zum Wirken der Sowjetischen Militärtribunale, S. 51 f., auch zum folgenden.

<sup>492</sup> Militärtribunale einzelner MWD-Truppenteile konnten in Brandenburg bisher noch nicht ermittelt werden; vgl. Fricke, Politik und Justiz, S. 101 f.

<sup>493</sup> Einzelfälle sind belegt für Cottbus (schon 1945), Eberswalde, Ravensbrück/Fürstenberg, Frankfurt/Oder, Wünsdorf.

<sup>494</sup> Beispiel aus Potsdam: Recht in Fesseln, S. 317–319. Das Sonderkolleg des MWD bestand bis 21. 7. 1950, das des MGB parallel ab 2. 11. 1946, Lubjanka, S. 131.

<sup>495</sup> Arlt, Wirken der Sowjetischen Militäradministration, S. 130.

<sup>496</sup> Naimark, Russians in Germany, S. 92; alle Verfahren wegen Verbreitung von Geschlechtskrankheiten, die in Zusammenhang mit Rotarmisten standen, waren der SMA zu melden, BLHA, Rep. 212, Nr. 41, Bl. 300, Rundverfügung MdJ Brandenburg Nr. 195, 6. 8. 1947.

<sup>497</sup> Todesurteile erwähnt Lipinsky, Ketschendorf, S. 366.

<sup>498</sup> Eine späte – nicht repräsentative – Auflistung der Urteilsgründe vor SMT in Morr , Speziallager

takulärer Fall wie der Sachsenhausen-Prozeß vom 23. bis 31. Oktober 1947 wurde öffentlich in Berlin und nicht am Tatort in Brandenburg verhandelt. Ursprünglich war es nicht klar gewesen, ob das Verfahren einem deutschen oder einem sowjetischen Gericht übergeben werden sollte; die Ermittlungen wurden auch vom brandenburgischen Generalstaatsanwalt betrieben. Dabei standen die Massenmorde der Lagerbesatzung an sowjetischen Kriegsgefangenen im Vordergrund<sup>499</sup>. Dieser und andere Schauprozesse wurden zentral von Moskau aus gelenkt, um ein Höchstmaß an internationaler Öffentlichkeit auf sich zu ziehen<sup>500</sup>. Darüber hinaus wurden nur wenige andere SMT-Verfahren öffentlich geführt. Deshalb kann über die materielle Substanz der Anklagen wegen NS-Belastung meist keine Aussage getroffen werden. Der spektakulärste Militärprozeß wegen NS-Verbrechen, der in Brandenburg abgehalten wurde, richtete sich gegen Angehörige des Polizeibataillons 9 aus Berlin-Spandau, die 1941 in den sogenannten Einsatzgruppen an Massenmorden in der Sowjetunion beteiligt gewesen waren. Von den nicht weniger als 245 Angeklagten wurden in Oranienburg mit einer Ausnahme alle zu je 25 Jahren Haft verurteilt<sup>501</sup>.

Nachweisbar ist die Verhaftung des Leiters der „Euthanasie“-Anstalt Brandenburg-Görden, Heinze, ebenso wie von 30 Wachbeamten aus dem Zuchthaus Brandenburg-Görden, die als belastet angesehen wurden<sup>502</sup>. Meist reichte anscheinend aber die Zugehörigkeit zur SS oder zu einer bestimmten Einheit für eine Verurteilung aus; im späteren Amtsdeutsch hieß das „Kollektivschuld“<sup>503</sup>. Offensichtlich schon einige Monate vor Erlass des Befehls Nr. 201 vom August 1947 stellte die Besatzungsmacht die eigene Verfolgung von NS-Belasteten offiziell ein und übergab sie der deutschen Justiz.

Die andere große Gruppe von Angeklagten war beschuldigt, sich gegen die sowjetische Besatzungsmacht vergangen zu haben. Das betraf zunächst alle Personen, bei denen Waffen aufgefunden worden waren. Bei Jugendlichen führte dies unweigerlich zum „Werwolf“-Verdacht. Besonders die Verfahren gegen Jugendliche trugen der sowjetischen Militärgerichtsbarkeit den Ruf der Erbarmungslosigkeit ein<sup>504</sup>. So verurteilte das SMT Brandenburg am 31. Dezember 1945 einen

des NKWD, S. 20 (28 % NS-Taten, 48 % Agitation/Spionage/Sabotage, 16 % Waffenbesitz, 8 % normale Delikte).

<sup>499</sup> Wieland, Der sowjetische Sachsenhausen-Prozeß, S. 238 ff.; vgl. die Broschüre Todeslager Sachsenhausen; Meyer, Britischer oder sowjetischer Sachsenhausen-Prozeß, S. 981; BLHA, Rep. 212, Nr. 1451, Bl. 2, Monatsbericht des GStA für 21. 3. bis 20. 4. 1947, 30. 4. 1947.

<sup>500</sup> Ausführlich zum Prozeß: Meyer, Ein stalinistischer Schauprozess; nahezu tägliche Berichterstattung in der Täglichen Rundschau ab 22. 10. 1947. Vgl. zu den zeitlich parallelen Verfahren: NKWD-Vorlage für Stalin, 6. 9. 1947, „Über die Zweckmäßigkeit der Durchführung von öffentlichen Prozessen gegen Kriegsverbrecher“, Regest in: Osobaja papka Stalina, S. 231; Zeidler, Stalinjustiz, S. 31 f.

<sup>501</sup> „97.000 Sowjetbürger ermordet“, in: Neues Deutschland vom 9. 8. 1947; Finn, Die politischen Häftlinge, S. 209; Kopien der Verfahrensakten befinden sich in der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen, Ludwigsburg (deutsche Übersetzungen verstreut über die deutschen Ermittlungen zu den Einsatzgruppen-Verbrechen in der Sowjetunion).

<sup>502</sup> Hübener, Brandenburgische Heil- und Pflegeanstalten, S. 240 (Heinze wurde 1952 aus der Haft entlassen); IfZ, ED 106/86, Bl. 161–163, Notiz Walter Hammer, 6. 5. 1947. Möglicherweise wurde Heinze aber deshalb verhaftet, weil sein Sohn als „Werwolf“-Angehöriger galt, Klee, Irrsinn Ost, S. 93.

<sup>503</sup> SAPMO, NY 4090/445, Listen von SMT verurteilter und begnadigter Personen 1953–1955.

<sup>504</sup> Britische und amerikanische Militärgerichte verhängten zahlreiche Todesurteile gegen jugendliche

14-jährigen wegen angeblicher Zugehörigkeit zu einer illegalen faschistischen Partei! Am 3. Januar und 9. Februar 1946 verhängte dasselbe Gericht über zwei 15-jährige unter dem gleichen Vorwurf und der Beschuldigung des Waffensammelns je zehn Jahre Haft. Für die angebliche Zugehörigkeit zum „Werwolf“ wurden in dieser Zeit regelmäßig zwanzigjährige Haftstrafen über Minderjährige ausgesprochen<sup>505</sup>. Das Tribunal der 16. Luftarmee verhängte am 22. Januar viermal die Todesstrafe gegen 15- und 16-jährige; drei wurden erschossen<sup>506</sup>.

Die härtesten Urteile fällte das SMT gegen eine Gruppe von acht Jugendlichen am 1. März 1946: In allen Fällen wurde die Todesstrafe verhängt und bei sechs Angeklagten vollstreckt<sup>507</sup>! Hin und wieder wagte die SMAD es sogar, einen Prozeß gegen Jugendliche öffentlich zu führen. Die Verhängung von je 25 Jahren Zwangsarbeit für fünf Jugendliche durch ein SMT in Berlin wegen eines Überfalls mit Todesfolge traf in der brandenburgischen Bevölkerung aber auf ablehnende Resonanz<sup>508</sup>. Die Verfahren gegen Heranwachsende gingen auch in den fünfziger Jahren weiter. 1950 wurden neun Jugendliche aus Teltow und acht Schüler der Försterschule in Eberswalde wegen der angeblichen Gründung einer illegalen Organisation „Grünwald“ vor ein SMT gestellt<sup>509</sup>. In der Tat scheint es so, daß Jugendliche oder junge Erwachsene unter diesen Vorwürfen einen erheblichen Teil, wenn nicht gar die Mehrheit der Angeklagten vor SMT ausmachten<sup>510</sup>.

Zahlreiche Deutsche standen wegen direkter Schädigung sowjetischer Dienststellen vor Gericht, etwa bei Diebstahl; aber auch Chauffeure, Eisenbahner usw., die an Unfällen mit Rotarmisten beteiligt waren, wurden angeklagt. Seit Ende 1945 gab es bei jeder Reichsbahndirektion einen sowjetischen Militärstaatsanwalt; bis Februar 1947 wurden alle größeren Transportsachen noch vom „Kriegstribunal für Eisenbahntransport“ und von den SMT bearbeitet, danach nur noch, wenn sowjetische Interessen berührt waren<sup>511</sup>.

„Banden“, u.a. wegen Mordes. Vor und unmittelbar nach Kriegsende wurden diese Strafen auch vollstreckt, Henke, Die amerikanische Besetzung, S. 948; Etscheit, Der deutsche „Werwolf“, S. 159. Alle späteren Strafen wurden jedoch im Mai 1946 auf 8–10-jährige Haftstrafen reduziert, Kenkmann, Wilde Jugend, S. 338. Zum Vergleich die relativ milden Urteile der US-Militärjustiz gegen Jugendliche in Berlin: Schilde, Jugendliche unter „Werwolf“-Verdacht, S. 184; Wolff/Egelkamp/Mulot, Jugendstrafrecht, S. 151–156.

<sup>505</sup> SAPMO, DY 30/IV 2/13/428, Liste von zur Begnadigung vorgeschlagenen SMT-Verurteilten. Exemplarisch für Thüringen die Dokumentation von Agde, Greußener Jungs, bes. S. 63 ff.

<sup>506</sup> Artikel „86 Tage in den Todeszellen des KGB“, in: Potsdamer Neueste Nachrichten, 22. 11. 1997; Prieß, Erschossen im Morgengrauen, S. 128–155, auch zum folgenden.

<sup>507</sup> Aussagen von Verurteilten in: Wernicke, Staats-Sicherheit, S. 23–28 (darin wird auch ein Zusammenhang mit der im März 1946 erfolgten FDJ-Gründung in Potsdam angedeutet); Von Potsdam nach Workuta, S. 26–29. Finn, Die politischen Häftlinge, S. 208; Uhlemann, Hoffnungen, S. 50, sprechen von sechs Angeklagten und vier Hinrichtungen. Möglicherweise fand also am selben Tag ein weiterer Prozeß statt.

<sup>508</sup> BLHA, Rep. 201, Nr. 308, Bl. 232, Bericht Amt für Information Brandenburg, 6. 9. 1948; Fricke, Politik und Justiz, S. 116. Vgl. auch den öffentlichen Prozeß in Eberswalde: Artikel „Die Eberswalder Banditen vor Gericht“, in: Der Märker, 10. 1. 1946; und in Frankfurt: BLHA, Rep. 201, Nr. 308, Bl. 263, Bericht Amt für Information, 21. 9. 1948.

<sup>509</sup> Prieß, Erschossen im Morgengrauen, S. 198–200; Kopalín, Rehabilitierung deutscher Opfer, S. 29.

<sup>510</sup> So Kerseboom/Niethammer, Kompromat 1949, S. 529 f.

<sup>511</sup> BA, DP-1 VA 128, Bl. 325–326, Schreiben Eisenbahndirektion Bezirk Schwerin, 9. 8. 1947; BLHA, Rep. 212, Nr. 41, Bl. 91, Rundverfügung MdJ Brandenburg Nr. 56, 28. 2. 1947 (mit SMAD-Befehl Nr. 31, 10. 2. 1947); BLHA, Rep. 212, Nr. 894, Bl. 4–10, Dienstanweisung zum SMAD-Befehl Nr. 60 vom 12. 4. 1948; Fricke, Politik und Justiz, S. 569.



Relativ selten waren SMT-Verfahren wegen schwerer Erntesabotage. Normalerweise fiel dieses Delikt in die deutsche Jurisdiktion. In Ausnahmefällen zog die SMA jedoch das Verfahren an sich. So wurde auch in Brandenburg ein Urteil eines mecklenburgischen SMT bekanntgemacht, das die Todesstrafe gegen einen Bauern wegen Verheimlichung von Saatflächen verhängt hatte<sup>512</sup>. Ein Bauer aus dem Kreis Seelow, der zur Nichtablieferung von Kontingenten aufgerufen hatte, landete ebenfalls vor einem SMT. Ebenso erging es dem Landrat von Angermünde, dem man Erntesabotage vorwarf<sup>513</sup>.

Im allgemeinen waren die Haftstrafen 1946/47 anscheinend niedriger als in der späteren Zeit. Bis 1947 verhängten die Militärgerichte meist Gefängnisstrafen von zehn Jahren, vereinzelt Todesstrafen. Die Mehrzahl der Todesurteile wurde nicht in NS-Verfahren ausgesprochen<sup>514</sup>. Neun Todesurteile verhängte das SMT Brandenburg am 9. Februar 1946 in einem Prozeß gegen 28 Jugendliche und einen Erwachsenen aus Wittenberge, die angeblich eine Untergrundorganisation „Deutschnationale Demokratische Partei“ gegründet hatten. Fünf der Urteile wandelte man in Haftstrafen um<sup>515</sup>. Ab dem Frühjahr 1947 dominierte mehr und mehr die Einheitsstrafe von 25 Jahren Haft. Dies dürfte mit der Abschaffung der Todesstrafe für Gerichte in der Sowjetunion im Mai 1947 zusammenhängen, möglicherweise aber auch mit dem härteren politischen Kurs in der SBZ und der Sowjetunion selbst<sup>516</sup>. Die ständigen Schwankungen der Verurteilungspraxis der SMT waren auch der SED-Zentrale bekannt, die Beschuldigten „haben bekanntlich im Laufe der Jahre eine völlig unterschiedliche Behandlung erfahren“<sup>517</sup>.

Im Februar 1947 informierte das brandenburgische Justizministerium noch einmal darüber, in welchen Sachen die Akten der SMA vorzulegen seien, die dann über die Zuständigkeit eines sowjetischen oder deutschen Gerichts zu entscheiden hatte: bei Waffenbesitz (auch Hieb- und Stichwaffen), antisowjetischen Beleidigungen, Mißhandlungen ausländischer Arbeiter, bei Delikten, die in russischer Uniform verübt wurden, bei Delikten aus einer „aktiven faschistischen Haltung“ und bei Spionage-Verdacht nach Einreise aus dem Westen<sup>518</sup>. Zivilprozesse mit sowjetischen Beteiligten durften grundsätzlich nur vor den SMT verhandelt wer-

<sup>512</sup> BLHA, Rep. 240 Potsdam, Nr. 6, Rundverfügung Abt. Justiz Provinzialverwaltung (gez. Bechler), 17. 9. 1945, mit SMAD-Befehl Nr. 30 vom 22. 8. 1945.

<sup>513</sup> BLHA, Rep. 203, Nr. 25, Bl. 120–134, Abt. Justiz Provinzialverwaltung an Gami, 27. 10. 1946; BLHA, Rep. 203, Nr. 26, Bl. 26, Befehl Nr. 221 SMA, 30. 10. 1946. AdSD, Ostbüro 0046 a, Bericht über Aufbau K 5 Potsdam, 9. 11. 1948, erwähnt die Hinrichtung von vier Bauern im Kreis Cottbus wegen Sabotage und Nichtablieferung.

<sup>514</sup> Semiryaga, Wie Berijas Leute, S. 750.

<sup>515</sup> Kilian, Stalins Prophylaxe, S. 554; Finn, Die politischen Häftlinge, S. 208.

<sup>516</sup> Es ist nicht sicher, ob die Abschaffung auch für die SMT galt. Evans, Rituals of Retribution, S. 806, spricht von 23 Todesurteilen in der SBZ 1948/49, die allerdings nicht vollstreckt worden seien.

<sup>517</sup> SAPMO, DY 30/IV 2/13/420, ZK-Sektor Justiz, Bemerkungen zum Bericht der Rechts- und Gnadenabteilung für das IV. Quartal 1956.

<sup>518</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 41, Bl. 67, Runderlaß MdJ Brandenburg Nr. 43, 15. 2. 1947. Vgl. die Bekanntmachung eines Todesurteils eines SMT gegen einen Fürstenwalder Bürger wegen Waffenbesitz, 8. 8. 1945, Wir waren damals 19, S. 99; Artikel „Strenge Strafen für Waffenbesitz“, Der Märker vom 26. 1. 1946, der Todesstrafen androhte, falls Waffen nicht innerhalb von zehn Tagen abgeliefert werden.

den<sup>519</sup>, Spionage-Verfahren blieben bis in die fünfziger Jahre in sowjetischer Hand<sup>520</sup>.

Ab 1947 führten die SMT zunehmend politische Verfahren gegen echte oder vermeintliche Gegner. Die Vorwürfe lauteten nun „antisowjetische Tätigkeit“ oder „antisowjetische Propaganda“, so etwa wegen Verteilung „antisowjetischer“ Flugblätter. Drastische Eingriffe in die politische Szene nahmen die SMT ab 1948 vor: So wurde der Geschäftsführer der LDP in Rathenow am 12. Juli 1948 wegen Spionage von einem SMT zu 25 Jahren Haft verurteilt<sup>521</sup>. Diese politischen Verfahren erreichten 1950 ihren Höhepunkt. Danach verfolgten die SMT vor allem Militärspionage oder das, was sie dafür hielten<sup>522</sup>. Opfer dieser Kriminalisierung waren oftmals Studenten, die ihren Wohnsitz in Brandenburg hatten und täglich in eine der Berliner Universitäten pendelten<sup>523</sup>. Die Verurteilungszahlen nahmen nach 1950 allmählich ab.

Während die Festnahmen regelmäßig von der deutschen Volkspolizei oder den Operativen Gruppen des NKWD vorzunehmen waren, zeichnete das NKGB/MGB für die Ermittlungen und Verhöre verantwortlich. Ab Oktober 1946 und erneut 1948 dehnten sich die exekutiven Befugnisse des von der SMA weitgehend unabhängigen MGB weiter aus<sup>524</sup>. Die Leitung des Verfahrens lag beim Militärstaatsanwalt, d. h. ab 1947 auch bei einem MWD-Offizier<sup>525</sup>. Durch viele Zeugen ist bekannt, daß die Vernehmer gerade bei politischen Strafsachen Beschuldigte mißhandelten, wie es auch in der Sowjetunion üblich war. In Brandenburg/Havel erlitt eine Frau nach einem MWD-Verhör eine Fehlgeburt<sup>526</sup>. Auf die brutalen Methoden sind vermutlich auch einige Todesfälle zurückzuführen.

Die Beweisführung in den Militärverfahren war denkbar dünn und entsprach in keiner Weise rechtsstaatlichen Prinzipien. Mit Ausnahme der Schauprozesse wurden die Gerichtsverfahren meist unter Ausschluß der Öffentlichkeit in äußerster Kürze abgewickelt. Zahlreiche Verfahren wurden als Massenprozesse veranstaltet, ohne Einzelprüfung der Schuld. Am 28. März 1948 verurteilte das SMT Potsdam 51 Einwohner Frankfurts wegen „illegaler Gruppenbildung“ zu je 25 Jahren Haft<sup>527</sup>.

Die SMT verfahren formal nach dem Strafgesetzbuch der RSFSR, insbesondere dem ausufernden Artikel 58 wegen „konterrevolutionärer Verbrechen“, und den SMAD-Befehlen, vorzugsweise Nr. 160 wegen Sabotage. In Verfahren wegen NS-

<sup>519</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 41, Bl. 360, Rundverfügung MdJ Brandenburg Nr. 223, 2. 9. 1947.

<sup>520</sup> Benjamin, Aus den ersten Jahren des Obersten Gerichts, S. 391.

<sup>521</sup> Finn, Die politischen Häftlinge der Sowjetzone, S. 140; Verurteilung eines Angehörigen des LDP-KV Potsdam zu 25 Jahren im Jahre 1948.

<sup>522</sup> Krönig/Müller, Anpassung – Widerstand – Verfolgung, S. 316; BLHA, Rep. 203, Nr. 77, Bl. 206, Bericht Amt für Information Brandenburg über Stimmen aus der Bevölkerung Westprignitz zum Urteil des Militärtribunals, 25. 11. 1950.

<sup>523</sup> Vgl. die Namensliste in: Dokumentation des Terrors. Einzelschicksal: Schlüter, Workuta, bes. S. 228.

<sup>524</sup> Vgl. Marquardt, Zusammenarbeit zwischen MfS und KGB, S. 53; Semiryaga, Wie Berijas Leute, S. 751; Foitzik, Organisationseinheiten und Kompetenzstruktur, S. 125; Murphy/Kondrashev/Bailey, Battleground Berlin, S. 38.

<sup>525</sup> Fricke, Politische Verfolgung und sowjetische Militärjustiz, S. 167, hält die Rolle des Militärstaatsanwalts für eher gering.

<sup>526</sup> Finn, Die politischen Häftlinge, S. 22.

<sup>527</sup> Ebenda, S. 19, 210.

Verbrechen wandten die Tribunale das Kontrollratsgesetz Nr. 10 an. In der Regel wurde das Vermögen der Abgeurteilten eingezogen und dann an die Landesbehörden abgegeben<sup>528</sup>.

Die Vollstreckung der Strafen gestaltete sich im Laufe der Jahre unterschiedlich. Ein Teil der Verurteilten gelangte in die Strafabteilungen der Speziallager. Vermutlich ebenso viele wurden direkt aus den NKWD-Gefängnissen in Zwangsarbeitslager in die Sowjetunion deportiert. Haftentlassungen waren nur mit Zustimmung der sowjetischen Geheimpolizei möglich. Im April 1948 amnestierte die SMAD einen Teil der verurteilten Jugendlichen. Hinrichtungen wurden in den Gefängnissen Brandenburg/Havel und Frankfurt/Oder durch Erschießung vollstreckt, oftmals aber auch erst nach der Deportation in der UdSSR<sup>529</sup>. Die Todesstrafe wurde nach ihrer Wiederanwendung ab dem 12. Januar 1950 in zahlreichen Fällen verhängt. So fielte am 4. April 1951 ein Militärtribunal Todesurteile gegen elf von 21 Angeklagten aus Guben<sup>530</sup>.

Soweit bisher bekannt, wurde das letzte Urteil eines SMT in der DDR im September 1955 gesprochen. Auf brandenburgischem Gebiet datiert die letzte bisher ermittelte Verurteilung vom 28. Juli 1954. Das SMT Potsdam verurteilte einen Studenten der Freien Universität wegen angeblicher Spionage zu sechs Jahren Haft<sup>531</sup>.

Der Umfang der SMT-Verfahren in Brandenburg kann momentan nur grob geschätzt werden. In einer Liste mit rund 800 SMT-Verurteilungen entfielen 17 % auf Brandenburg<sup>532</sup>. Bei geschätzten 40 000 SMT-Verurteilungen deutscher Zivilisten<sup>533</sup> kann man also annehmen, daß etwa 6000 davon auf die Provinz bzw. das Land fallen, möglicherweise aber erheblich mehr.

Die sowjetischen Militärtribunale hatten anfangs noch ein Doppelgesicht aus harter Besatzungsjustiz und stalinistischem Repressionsinstrument. Spätestens ab 1948 blieb nur noch letztere Funktion übrig, bis die politischen Prozesse an die Justiz der DDR übergingen.

<sup>528</sup> Vgl. BLHA, Rep. 212, Nr. 410, Bl. 150, Landwirtschaftsministerium an HA Justiz Brandenburg, 6. 4. 1951, betr. Bodeneigentum von SMT-Verurteilten.

<sup>529</sup> Kilian, *Stalins Prophylaxe*, S. 558; Erler, *Zum Wirken der Sowjetischen Militärtribunale*, S. 58–61; Naimark, *Russians in Germany*, S. 395.

<sup>530</sup> Fricke, *Entführungsoffer postum rehabilitiert*, S. 717; vgl. BLHA, Rep. 203, Nr. 21, Bl. 437, MilitärStA der Feldpostnummer 48240 an Abt. Justiz Brandenburg, 12. 3. 1946 (gez. Wysozki). Dieses Militärtribunal mit der Truppenkennzeichnung 48240 hat in der ganzen SBZ Urteile verhängt, vgl. Wagenlehner, *Akten der SMT-verurteilten Deutschen*, S. 56; ders., *Vier Jahre Auswertung*, S. 433. 1950 bis 1953 verhängten SMT in der ganzen DDR jährlich um die hundert Todesurteile, Evans, *Rituals of Retribution*, S. 845.

<sup>531</sup> Dokumentation des Terrors, Eintrag Frank-Wolfgang Kurz; AdSD, Ostbüro 0048 f, Informationsbüro West, 9. 7. 1954, meldete, daß Mitte Juni 1954 drei Deutsche vom SMT Potsdam wegen Spionage zum Tode verurteilt wurden.

<sup>532</sup> SAPMO, DY 30/IV 2/13/428, Liste von 773 zur Begnadigung vorgeschlagenen SMT-Verurteilten (davon 126 in Brandenburg).

<sup>533</sup> Kopalin, *Rehabilitierung deutscher Opfer*, S. 22 (40.000). Die Zahl der verurteilten Rotarmisten dürfte in etwa gleich hoch sein. Wagenlehner, *Vier Jahre Auswertung*, S. 435, geht von 85 000 verurteilten Deutschen insgesamt aus (incl. Kriegsgefangene in der Sowjetunion). Finn, *Die politischen Häftlinge*, S. 208–220, listet SMT-Verfahren gegen 455 Personen in Brandenburg auf, Dokumentation des Terrors 50 Personen.

### c. Die Auswirkungen der sowjetischen Strafaktionen

Die bis in die fünfziger Jahre reichenden Verhaftungen erzeugten für die Bevölkerung in Brandenburg ein Klima der Rechtsunsicherheit, insbesondere für bestimmte Gruppen wie männliche Jugendliche. Andere wiederum waren indirekt betroffen, da Verwandte oder Bekannte in den sowjetischen Lagern und Gefängnissen einsaßen. Durch diese Brandenburger sah sich die deutsche Verwaltung, die auch für die Behandlung des in SMT-Urteilen enteigneten Besitzes zuständig war, mit dem Problem der Lager konfrontiert<sup>534</sup>. Im Februar 1951 schickte die Landesregierung eine Kommission zur Ortsbesichtigung auf das ehemalige Lagergelände von Ketschendorf. Den meisten Beteiligten war bekannt, was in den Lagern geschah<sup>535</sup>.

Die Verhaftungen der sowjetischen Besatzungsmacht stellten den schwersten Eingriff in die brandenburgische politische und gesellschaftliche Ordnung nach 1945 dar. Insbesondere die massenhaften und willkürlichen Festnahmeaktionen waren auch innerhalb der SMA nicht unumstritten, wie einige interne sowjetische Kritiken zeigen<sup>536</sup>. Aber nicht die Verhaftungen an sich wurden beklagt, sondern die Reaktion in der Bevölkerung und die daraus resultierenden Schwierigkeiten in der politischen Arbeit. Vor dem gleichen Problem stand die SED seit 1947. Die brutalen Maßnahmen der Besatzungsmacht wurden mit der von dieser geförderten Partei identifiziert. In Kenntnis der Willkür der Verfahren drängte die SED ihre sowjetischen Vorgesetzten periodisch dazu, Erleichterungen zuzulassen<sup>537</sup>.

Um die Härte des sowjetischen Vorgehens deutlicher zu machen, genügt ein vergleichender Blick auf die Militärjustiz der Westalliierten<sup>538</sup>. Im Sommer 1945 fällten westliche Militärgerichte noch drakonische Urteile; ab 1946 reduzierten sich Strafmaße und Strafvollstreckung. Die NS-Verfahren der Briten, Amerikaner und Franzosen waren stärker zentralisiert und betrafen weit weniger Personen, die wiederum fast durchweg schwer belastet waren. Sie wurden öffentlich geführt, die Beweiserhebung war umfangreicher und folgte weitgehend rechtsstaatlichen Prinzipien. Vor allem aber: Die Verfahren unterlagen massiver öffentlicher Kritik<sup>539</sup>. Der interalliierte Konsens über die Bestrafung der NS-Verbrecher, der beim Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozeß noch weitgehend bestand, löste sich 1947/48 zusehends auf. Auslieferungen aus dem Westen in die SBZ wurden eingestellt.

<sup>534</sup> Allerdings hatte die Verwaltung keinen Überblick über einschlägige Urteile: BLHA, Rep. 203, Nr. 101, Bl. 203, AVE Brandenburg an AVE bei DWK, 23. 3. 1949.

<sup>535</sup> Schatz, Die gesellschaftliche Wahrnehmung der sowjetischen „Speziallager“, S. 105f.; zahlreiche Beispiele in Lipinsky, Ketschendorf, S. 384 ff.

<sup>536</sup> Naimark, Russians in Germany, S. 392 (undatiertes Bericht über Bezirk Cottbus und Beschwerde vom 6. 9. 1946).

<sup>537</sup> Offensichtlich hat sich Sägebrecth verschiedentlich um Haftentlassungen bemüht, Stößel, Positionen, S. 191.

<sup>538</sup> Zu Prinzipien und Struktur der amerikanischen Militärgerichte: Waibel, Von der wohlwollenden Despotie, S. 241 ff.

<sup>539</sup> Vor US-Militärgerichten standen wegen NS-Verbrechen insgesamt 1941 Personen (davon 1517 verurteilt), vor britischen 1085 und vor französischen 2130 Angeklagte. Rückerl, NS-Verbrechen vor Gericht, S. 98f. Vgl. zu den frühen US-Verfahren: Henke, Die amerikanische Besetzung, S. 181 ff.; zu den Dachauer Prozessen: Sigel, Im Interesse der Gerechtigkeit, bes. S. 139 ff.; Pendaries, Les procès de Rastatt, S. 314 f.

Auch in den Westzonen wurden politische Prozesse vor Militärgerichten geführt<sup>540</sup>. Diese verhandelten aber direkte Verstöße gegen Besatzungsanordnungen und hatten nicht den massenhaften Kampagnen-Charakter wie bei den SMT. In den direkten Interventionen der Besatzungsmächte läßt sich frühzeitig die Auseinanderentwicklung zwischen West- und Ostdeutschland festmachen. Lediglich in der zeitweiligen Abschaffung der Todesstrafe wich die sowjetische Militärjustiz von ihrem harten Vorgehen ab.

Indirekt war auch die deutsche Justiz in Brandenburg von den sowjetischen Urteilen betroffen. So traten vereinzelt Fälle auf, in denen Angeklagte behaupteten, wegen derselben Sache schon einmal von einem SMT verurteilt worden zu sein. Erlittene Internierungshaft in den Speziallagern konnte später nicht auf deutsche Haftstrafen angerechnet werden<sup>541</sup>. Bis 1947 wurde die deutsche Justiz in Brandenburg durch die Besatzungsbehörden allerdings von politischen Verfahren grundsätzlich ferngehalten. Dies verzögerte indirekt den Zugriff der SED auf das Gerichtssystem, da für die Staatspartei noch nicht die Notwendigkeit bestand, auf politische Verfahren Einfluß zu nehmen.

Erst die NS-Verfahren vor deutschen Gerichten sollten ein Hebel der Gleichschaltung der Justiz werden. Zahlreiche NS-Belastete kamen jedoch weder vor deutsche noch vor sowjetische Gerichte, sondern blieben ohne Verfahren interniert. Viele von ihnen starben im Lager, andere gerieten in die Maschinerie der Waldheim-Prozesse 1950. Deshalb war die Zahl der mutmaßlichen NS-Verbrecher, die in Brandenburg vor deutsche Gerichte gelangten, von vornherein begrenzt.

## 6. Nachkriegsjustiz unter Besatzung

Man wird kaum übertreiben, wenn man feststellt, daß der Gang der brandenburgischen Justizgeschichte in der Sowjetischen Besatzungszone auch von der Weltlage bestimmt war. Solange sich die Besatzungsmächte um eine gemeinsame Politik in Deutschland bemühten, liefen auch viele politische Entwicklungen in den verschiedenen Zonen parallel. Die sowjetische Deutschlandpolitik, so der momentane Kenntnisstand, orientierte sich an dieser Gemeinsamkeit bis in den Herbst 1947, in eingeschränktem Ausmaß auch darüber hinaus.

Die Rolle der sowjetischen Besatzungsmacht in der Innenpolitik der SBZ ist kaum zu überschätzen. Die Offiziere bestimmten die Grundlinien der ganzen Politik, sie hatten eine weitgehende Kontrolle über Personalfragen, und sie griffen immer dann ein, wenn ihre Prioritäten berührt schienen. Die SED dominierte zwar die parteipolitischen Bereiche, war aber bis 1947 in der Landesjustiz nur beschränkt vertreten und hatte wenig Gestaltungsspielraum gegenüber den Besatzungsbehörden. Zudem überwogen in der Justiz bei weitem solche SED-Mitglie-

<sup>540</sup> Zum Beispiel das Militärverfahren gegen KPD-Funktionäre in Schöneberg, 2./3. 4. 1946, vgl. Berlin 1945–1946, S. 408.

<sup>541</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 884, Bl. 85, MdJ an LG-Präsident Eberswalde, 2. 8. 1948; BLHA, Rep. 203, Nr. 85, Bl. 387 f., DJV an MdJ Brandenburg, 30. 9. 1949.

der, die aus der SPD stammten und sich deren Weimarer Rechtstraditionen verpflichtet fühlten.

In der unmittelbaren Nachkriegszeit bestimmten die lokalen Militärkommandanturen meist das Personal der Gerichte. Ab 1946 begannen Sowjetoffiziere, Verfahren anzuordnen, z.B. gegen Bauern wegen unzureichender Ablieferung von Agrarprodukten. Zentrale Fragen der Landesjustiz wurden zunächst mit der SMAD in Karlshorst besprochen. Erst Ende 1947 ist die Tätigkeit einer Rechtsabteilung in der Militärverwaltung des Landes spürbar. Insgesamt war die sowjetische Justizpolitik bis 1948 vor allem auf politische und ökonomische Sicherung der Besatzungsherrschaft ausgerichtet, erst nach dieser Zeit dominierte das Streben nach Umgestaltung der Justiz.

Die politische Gesamtentwicklung in Brandenburg wie in der ganzen SBZ war bis ins Jahr 1948 durch eine Gemengelage gekennzeichnet. Die politischen Parteien distanzieren sich entschieden von der NS-Diktatur, die KPD/SED war in Grenzen zu einem Kooperationskurs mit „bürgerlichen“ Kräften bereit. Durch die Wahlen von 1946 erhielt das politische System – trotz der Manipulationen davor und danach – einen Legitimationsschub. Dennoch kann man nur schwerlich von einer demokratischen Vorgeschichte der DDR sprechen<sup>542</sup>. 1945 herrschte in allen Besatzungszonen zunächst eine uneingeschränkte Militärherrschaft, d.h. demokratische Strukturen bildeten sich erst allmählich heraus. Während in den Westzonen der politische Druck auf die Bevölkerung im Laufe der Jahre nachließ, kann davon in der SBZ keine Rede sein. Mit Massenverhaftungen, den Speziallagern und einer brachialen Militärjustiz zeigte die Besatzungsmacht deutlich ihre Anbindung an die stalinistische Sowjetunion. Ein Klima von Freiheit und Rechtssicherheit konnte sich so nur sehr begrenzt entwickeln, am ehesten noch für Arbeiter und sogenannte Neubauern. Durch sowjetischen Eingriff konnte die SED die Niederlage bei den Landtagswahlen in eine Mehrheit innerhalb der Regierung ummünzen. Deshalb kann auch nur in Grenzen von einem Föderalismus in der SBZ gesprochen werden. Für die Besatzungsmacht war die Existenz gewachsener Länderstrukturen nützlich, weil hier schon ein funktionsfähiger Apparat bestand. Im allgemeinen lehnte Stalin den Föderalismus aber ab<sup>543</sup>.

In dieser Gemengelage befand sich auch die deutsche Justiz. Bis ins Jahr 1948 konnte sich das Rechtswesen in Brandenburg relativ eigenständig gegenüber der Deutschen Justizverwaltung entwickeln. Letztere besaß zunächst weder die Mittel noch die Kompetenzen, eine zonale Justizpolitik zu betreiben. Vielmehr konstituierten die Länder die eigentliche Justizverwaltung, wobei die Provinz Brandenburg als Neukonstruktion vom Vorbild der „alten“ Länder profitieren konnte.

Der Einfluß der SED auf die Justiz wurde in dieser Zeit nicht durch den Landesverband, sondern indirekt durch das Zentralsekretariat und direkt durch die SED-Mitglieder in der Justizverwaltung ausgeübt. Auf der anderen Seite hatten auch die „bürgerlichen“ Blockparteien ihre Vertreter in der Justiz, allen voran den Minister. Die Masse der Justizangestellten blieb aber bis Ende 1947 parteilos;

<sup>542</sup> Ähnlich Weber, Gab es eine demokratische Vorgeschichte; dagegen Heydemann/Beckmann, Zwei Diktaturen, S. 21.

<sup>543</sup> Vgl. Stalins Ausführungen vor der SED-Spitze am 31. 1. 1947, Bonwetsch/Bordjugow, Stalin und die SBZ, S. 300.

unter den Richtern und Staatsanwälten zeichnete sich erst allmählich ein Übergewicht der SED-Mitglieder ab. Ein großer Teil dieser SED-Juristen befand sich aber nach der Gleichschaltung Anfang der fünfziger Jahre schon nicht mehr auf seinem Posten.

Auch die Justizpolitik bewegte sich bis 1947 durchaus in den politischen Bahnen des Blocks. Sie war dominiert von der Bewältigung des Zusammenbruchs und der NS-Diktatur. Die massivsten Eingriffe von SMAD und KPD/SED, die für Konflikte im Block sorgten, also die Enteignungen von Boden und Betrieben, gingen an der Justiz weitgehend vorbei. Gewisse Differenzen zeichneten sich auch in der Personalpolitik ab; die rigorose Entnazifizierung war allerdings sowjetischer Befehl, und die Volksrichter spielten in dieser Zeit noch eine marginale Rolle.

Von Ausnahmen abgesehen, trug die deutsche Rechtsprechung der ersten Nachkriegsjahre kaum das Signum einer SED-Justiz. Vielmehr mußte man die überwältigenden Rechtsprobleme der Zusammenbruchsgesellschaft in den Griff bekommen. Hier forderten sowjetische Stellen eine harte Strafpolitik. Viel stärker als in der Rechtsprechung spürte man in den ersten Nachkriegsjahren den Einfluß der SED bei der Formulierung neuer Verfahrensregelungen. Diese sollten zwar auf der Grundlage des Block-Konsenses gestaltet werden, aber SMAD und SED-Rechtspolitiker versuchten frühzeitig, sich alle Optionen offenzuhalten: eine Verfassung mit Aufhebung der Gewaltenteilung, die Kassation, gestutzte Verwaltungsgerichte, vor allem aber die Aufwertung der Polizei durch Befehl Nr. 201, wie zu zeigen sein wird.

Aus Sicht der Bevölkerung war nicht die politische Beeinflussung das Hauptproblem der Justiz, sondern die Schwäche des Rechtswesens. Einerseits reagierten Gerichte oft überaus hart auf die Kompensationen und die Defizite bei der Pflichtablieferung. Andererseits schien sie nicht in der Lage zu sein, die grassierende Kriminalität einzudämmen. Statt dessen wurden immer wieder Fälle von Inkompetenz und Korruption publik. Schon machte – ähnlich wie in Berlin – das Wort von der „Justizkrise“ die Runde<sup>544</sup>.

Bis Anfang 1948 verlief die Entwicklung der deutschen Justiz in Brandenburg nicht grundlegend anders als in den Ländern der Westzonen<sup>545</sup>. Noch im Jahre 1947 herrschte ein reger Rechtsverkehr zwischen Ost und West. So konnten Verhaftungen in der jeweils anderen Zone erwirkt werden; man las im Westen erscheinende juristische Zeitschriften, es konnten auch Urteile westlicher Gerichte angefordert werden<sup>546</sup>. Erst 1948 kam die Weisung der SMA, keine Rechtshilfeersuchen von dort mehr zu beantworten. Die westlichen Behörden wurden mit Überstellungen von Gefangenen immer zurückhaltender, Ende 1948 kam diese Form des Rechtsaustausches zum Erliegen<sup>547</sup>.

Daß sich die Zonen bis dahin noch nicht so weit auseinanderentwickelt hatten, zeigen die zahlreichen Parallelen. Analytisch besonders interessant ist ein Vergleich mit der Berliner Entwicklung, da hier bis Mitte 1948 ein gemeinsames

<sup>544</sup> Vgl. die Pressekonferenz der Berliner Justiz vom 15. 7. 1947, Berlin 1946–1948, S. 275.

<sup>545</sup> Ein früheres Auseinanderdriften sieht Stolleis, Rechtsordnung und Justizpolitik, S. 391.

<sup>546</sup> BA, DP-1 VA 14, Bl. 12, Konferenz der GStA am 25.–26. 4. 1947; BLHA, Rep. 216, Nr. 10, Bl. 2, VerwG an Magistrat Berlin, 23. 1. 1948.

<sup>547</sup> Vgl. BLHA, Rep. 212, Nr. 6, Bl. 83–85, Tätigkeitsbericht für 3.3.–3.4.1948, 1. 4. 1948.

Rechtssystem von West- und Ostsektoren bestand. Die DJV war nicht für den Sowjetsektor zuständig; statt dessen übernahm diese Funktion ein Rechtsamt beim Magistrat. Bis 1948 existierten keine Richterkurse und wurden keine Volksrichter eingesetzt. An ihrer Stelle zog man Rechtsanwälte als Richter und Staatsanwälte heran, wie es etwa auch in Hessen vielfach der Fall war. Im Juli 1948 zeigten sich erste Anzeichen einer Auseinanderentwicklung in der Berliner Justiz, schließlich kam es 1949 zur Spaltung des Kammergerichts und zum Aufbau zweier getrennter Justizverwaltungen<sup>548</sup>.

Innerhalb dieser Gemeinsamkeiten läßt sich also bis Anfang 1948 von fünf verschiedenen Entwicklungswegen der deutschen Justiz sprechen, in den drei Westzonen, wo durchaus nicht alles einheitlich ablief, in der SBZ und in Berlin. Die Hauptunterschiede von Ost und West lagen in dieser Zeit bei der alliierten Militärjustiz, vor allem aber bei den politischen Rahmenbedingungen, die in der SBZ grundsätzlich anders waren als in den Westzonen. Innerhalb der deutschen Justiz lag die auffälligste Differenz zwischen Westzonen und SBZ bis 1947 in der Personalpolitik. Zwar waren anfänglich auch die Westalliierten betreibt, alle Richter und Staatsanwälte mit NSDAP-Parteibuch zu entlassen, und stellten dafür bisweilen Richter „im Soforteinsatz“ ein. Bald jedoch wurde diese Maßnahme in den Westzonen rückgängig gemacht, und die ersten NS-Juristen kehrten zumeist auf ihre Posten zurück. Lediglich in der Justizspitze sowie in Berlin und im Saarland wußten die Besatzungsverwaltungen dies zu verhindern; eigentlich wollten sie ehemalige NSDAP-Mitglieder auch von Prozessen mit politischem Hintergrund fernhalten<sup>549</sup>. Trotz dieser Differenzen war Anfang 1948 noch nicht offensichtlich, daß die Justiz im Osten einen ganz anderen Weg gehen würde.

<sup>548</sup> Vgl. Scholz, Berlin und seine Justiz, bes. S. 111 ff.

<sup>549</sup> Rüping, Staatsanwälte und Parteigenossen, S. 31 ff. (OLG-Bezirk Celle); Niemann, Zwischen Amnestie und Anpassung, S. 68 ff. (OLG-Bezirk Hamm); für Bayern vgl. Wengst, Thomas Dehler, S. 95 f.



## II. Die Gleichschaltung der Justiz 1948–1952

### 1. Der Angriff auf die Justiz in der SBZ

#### *a. Wandel der politischen Rahmenbedingungen 1948/49*

Schon 1947 zeichnete sich ab, daß die SED in Berlin und in Potsdam das Justizwesen nicht so belassen wollte, wie es nach den Reformen aussah. Nun griffen zwei Entwicklungen ineinander: Zum einen startete die Partei eine Offensive in der Justiz, zum anderen zeichneten sich deutliche Veränderungen des politischen Systems ab; die SED machte einen Prozeß der Radikalisierung durch, den man gemeinhin als Stalinisierung bezeichnet. Während dafür insgesamt zwei Jahre benötigt wurden, sollte sich die Gleichschaltung der Justiz über einen weit längeren Zeitraum hinziehen.

Von entscheidender Bedeutung für diesen Wandel war die Haltung der sowjetischen Besatzungsmacht. Ab Herbst 1946 lassen sich vermehrt Anzeichen dafür finden, daß Moskau in der Innenpolitik eine eigene Linie verfolgte, ohne aber die gesamtdeutsche Option aufzugeben<sup>1</sup>. Ende 1947 ging die sowjetische Seite zusehends zur offenen Konfrontation über, was sich in den verbalen Attacken auf die Westmächte andeutete.

In diesem Rahmen sind die Ansätze zur Zonalisierung, der Angriff auf die Verwaltungen und die kommunistische Umformung der SED ab Mai 1948 zu sehen. Diese drei Prozesse überlagerten sich und wirkten sich bald auf die Justiz aus. Erst 1949 wurde aber zweifelsfrei klar, daß es hierbei um die Unterwerfung der Justiz unter die Prioritäten der kommunistischen SED-Führung ging. Denn eindeutige inhaltliche Vorgaben konnten erst dann durchgesetzt werden, wenn die SED-Spitze ihre eigene Partei gleichgeschaltet, im politischen System fest verankert und über die ganze SBZ zentralisiert hatte.

Der Prozeß der Stalinisierung<sup>2</sup> der SED hatte seine Anfänge bereits im Jahr der Parteigründung 1946. Auch dem damals noch breiteren Meinungsspektrum in der SED waren klare Grenzen gesetzt: Maßnahmen der Besatzungsmacht durften

<sup>1</sup> Vgl. Laufer, Ursprünge des Überwachungsstaates, S. 156.

<sup>2</sup> Eigentlich müßte man eher von einer Bolschewisierung der SED sprechen. Diese definitorische Unschärfe findet sich in der Literatur durchgängig, zuletzt Malycha, Partei von Stalins Gnaden, S. 14, 37–40; von einem Sieg der Stalinisierung über die SED spricht Otto, Visionen, S. 144. Ein Blick in die Geschichte der RKP/KPdsU zeigt, daß die Parteistrukturen bereits in den zwanziger Jahren, also vor der Alleinherrschaft Stalins, gleichgeschaltet waren. In den von Stalin bestimmten dreißiger Jahren veränderte sich die Parteispitze hingegen anders als später in der SBZ/DDR: Das Politbüro entschied nicht mehr, sondern degenerierte zum Beraterkreis Stalins; die Bedeutung des Sekretariats nahm eher ab; statt dessen wurde mit Stalins Geheimkanzlei und den Sondersektoren ein Nebenapparat geschaffen, den es in der SED nicht gab. Von einer Stalinisierung kann also nur mittelbar gesprochen werden, nämlich wegen Stalins übermächtigem Einfluß auf die SED, den es intern aber von Anfang an gab. Zum Stalinismus-Begriff siehe unten S. XXX.

nicht kritisiert werden. 1947 zeichnete sich dann ein Trend zur Bevorzugung der alten KPD-Funktionäre in der Partei ab. Ende des Jahres setzte der Wandel aller osteuropäischen kommunistischen Parteien ein, der spätestens im Mai 1948 auch in der SED spürbar wurde. Völlige Ausrichtung auf das sowjetische Modell, Ausschaltung des Einflusses ehemaliger Sozialdemokraten und die Beseitigung aller demokratischer Strukturen kennzeichneten den Weg zur „Partei neuen Typs“<sup>3</sup>.

Von den Spitzen des SED-Landesverbands in Brandenburg wurde die Stalinisierung der Partei ohne große Bedenken mitgetragen. Der Nachfolger Eberts als paritätischer Landesvorsitzender aus der SPD, Paul Bismark, schlug bei seinem Amtsantritt im Dezember 1948 aggressive Töne gegen den „Sozialdemokratismus“, also seine eigene frühere Partei, an<sup>4</sup>. Eine ähnliche Haltung findet sich auch beim – im persönlichen Umgang als konziliant geltenden – ersten Sekretär Sägebrecht wie auf staatlicher Seite beim ehemaligen Sozialdemokraten Steinhoff, der es 1949 immerhin zum Innenminister der DDR und Kandidaten des Politbüros brachte<sup>5</sup>. Steinhoff, gemeinhin als Wunschkandidat der Besatzungsmacht eingeschätzt, mußte dann aber ebenso wie Sägebrecht 1952 massive Selbstkritik üben und verschwand in der politischen Versenkung<sup>6</sup>. In den Kreisverbänden und an der Basis der SED tobten 1948/49 noch die Auseinandersetzungen um den Kurs der Partei. Sie endeten fast regelmäßig mit dem Ausschluß all derer, die die Radikalisierung nicht mitmachen wollten oder einer entsprechenden Haltung verdächtig wurden<sup>7</sup>. Im Grunde setzte sich über weite Strecken eigentlich eine traditionelle kommunistische Linie durch, die in den ersten Nachkriegsjahren noch als „linkssektiererisch“ bekämpft worden war. Lediglich die offene Verkündung einer Zielsetzung auf den „Sozialismus“ hin wurde von der SMAD unterbunden<sup>8</sup>.

Spätestens 1950 waren die Landesverbände als eigenständige Faktoren ausgeschaltet und nur noch ausführende Organe der neu strukturierten Parteispitze – des Politbüros, des Kleinen Sekretariats und der ZK-Abteilungen<sup>9</sup>. Allerdings blieben die personellen und organisatorischen Mängel auf Landesebene bestehen: Unterbesetzung, wenig qualifiziertes, vielfach korruptes Personal, hohe Fluktuation der Funktionäre, organisatorische Defizite auf Kreisebene und in den Grundorganisationen. Diese Mängel zogen der Durchsetzung der Parteidirektiven im-

<sup>3</sup> Vgl. besonders Hurwitz, Stalinisierung der SED, S. 343 ff.

<sup>4</sup> BLHA, Rep. 332, Nr. 4, Bl. 12–78, bes. Bl. 15, Redemanskript Bismark für Landesdelegiertenkonferenz, 4./5. 12. 1948. Bismark war im „kleinen“ Sekretariat des LV für Justizfragen zuständig und später Vorsitzender des Rechtsausschusses des Landtages.

<sup>5</sup> Reinert, Brandenburgs Parteien, S. 53. Steinhoff, der im Juli 1950 das PB wieder verlassen mußte, hatte als MdI ebenso die Bildung des MfS und die Wahlfälschungen 1950 mitzuverantworten wie die Repression gegen die Zeugen Jehovas und andere. Siehe auch Steinhoffs Eloge auf Stalin 1949: Steinhoff, Stalin. Positiver die Einschätzung von Beck, Provinz Mark Brandenburg, S. 105.

<sup>6</sup> Vgl. Stöfel, Positionen und Strömungen, S. 528 f., 904. Sägebrecht hingegen brachte es noch bis zum stellvertretenden Chef der Plankommission und zum Leiter des militärischen Nachrichtendienstes, d. h. er wurde als absolut zuverlässig eingestuft; Wer war wer, S. 623.

<sup>7</sup> Vgl. Otto, Visionen, S. 181; Reinert, Brandenburgs Parteien, S. 181 f. Dort relativiert Reinert die These von einer „Massensäuberung“ in der brandenburgischen SED 1948/49.

<sup>8</sup> So wie sie etwa von Sekretär Brockdorff im November 1948 formuliert wurde, vgl. Protokolle Landesblockausschuß, S. XXXII f.; vgl. auch BLHA, Rep. 332, Nr. 4, Bl. 5, Exposé zur Landesdelegiertenkonferenz, 4./5. 12. 1948.

<sup>9</sup> So das Ergebnis von Malycha, Partei von Stalins Gnaden, der leider kaum auf den brandenburgischen Verband eingeht. Die Geschichte der brandenburgischen SED 1948–1952 ist erst ansatzweise erforscht.

mer noch Grenzen, wie auch am Beispiel der Justizpolitik aufgezeigt werden kann.

Nicht zuletzt deshalb erfolgte der Zugriff der SED über mehrere Schienen, vor allem über die Verlagerung der Kompetenzen nach Berlin. Die Struktur und die Inhalte sowjetischer Besatzungspolitik tendierten von vornherein zur Zentralisierung – hier: Zonalisierung – in der SBZ. Seit den dreißiger Jahren war der Sowjetführung jeglicher Föderalismus und Regionalismus verdächtig; auch in der SBZ wurden diese deutschen Traditionen nur deshalb akzeptiert, weil sie einen schnellen Wiederaufbau der Verwaltung ermöglichten und für die gesamtdeutsche Option von Bedeutung waren. Hatten die Zentralverwaltungen bis 1947 ausschließlich koordinierende Funktionen, so änderte sich dies im Jahre 1948. Die Errichtung und Entwicklung der neuen Deutschen Wirtschaftskommission (DWK) folgte nicht nur der Tendenz zur Zentralisierung, wie es sie in allen Zonen gab. Hier schuf die SMAD den Nukleus einer Regierung mit eindeutiger Dominanz der SED. Dies war bereits im Februar/März 1948 zu erkennen; bis November des Jahres hatte die DWK ein allgemeines Weisungsrecht in Wirtschaftsfragen erlangt, das indirekt ein Ausgreifen in andere Bereiche ermöglichte. Ab September 1948 erließ die DWK Wirtschaftsstrafgesetze für die ganze Zone. Zur Kontrolle von Wirtschaftsstrafverfahren stand der DWK – de facto Ulbricht selbst – die Zentrale Kontrollkommission zur Verfügung, auf die noch einzugehen ist<sup>10</sup>.

Die DWK übernahm auch die Haushaltshoheit und wichtige Elemente der Gesetzgebung, die Innenverwaltung nahm die Personalpolitik auf der oberen Ebene in die Hand. Damit wurde der Föderalismus allmählich völlig ausgehebelt. Die Verwaltungspolitik des brandenburgischen Innenministeriums zielte auf die weitgehende Ausschaltung des Einflusses von CDU und LDP. Dies muß vor dem Hintergrund der systematischen Demontierung beider Blockparteien gesehen werden. Besatzungsfunktionäre und SED förderten „fortschrittliche“ Parteifunktionäre von CDU und LDP, welche die Führungsrolle der SED zu unterstützen gedachten. Auf diese Weise konnten auch die für die SED ungünstigen Mehrheitsverhältnisse im Parlament unterlaufen werden. Grundsätzlich war das bereits durch die Vorschaltung des Blocks geschehen, in dem Landtagsabmachungen im Vorfeld abgeklärt werden sollten. Durch das Einstimmigkeitsprinzip sowie die Installierung der „Massenorganisationen“ und der SED-treuen neuen Blockparteien im Jahre 1948 hatten CDU und LDP hier kaum noch Handlungsspielräume. Schließlich sei an die ganzen „informellen“ Maßnahmen erinnert, mit denen beiden Parteien jedes Interesse an Eigenständigkeit genommen werden sollte: Verhaftungen durch das MGB, Pressekampagnen der Märkischen Volksstimme und allerlei Intrigen in der Kommunalpolitik wirkten sich hier aus.

Die KPD und später die SED haben implizit immer den Anspruch erhoben, die Leitinstanz gegenüber den staatlichen Einrichtungen zu werden. Ursprünglich wurde dieses Ziel vor allem durch die Personalauswahl angestrebt. Doch dabei sollte es nicht bleiben. Etwa im März 1947 forderten die beiden SED-Vorsitzenden, die Landesverwaltung auch institutionell zu führen:

<sup>10</sup> Zank, Wirtschaftliche Zentralverwaltungen, S. 265 ff. Allerdings gab es innerhalb der SMAD anfangs anscheinend unterschiedliche Linien bezüglich der DWK, vgl. Laufer, Auf dem Weg, S. 48.

„Die Genossen Ebert und Sägebrecht nahmen dies zum Anlaß, um darauf hinzuweisen, daß die Abteilungen des Landesvorstandes noch eine engere Verbindung mit den entsprechenden Abteilungen der Provinzialregierung haben müssen, um diese anzuleiten und zu kontrollieren“<sup>11</sup>. Der Weg der SED zur Staatspartei wurde auch formell verankert. Zwar gingen diese Dokumente nicht an die Öffentlichkeit; im Laufe der fünfziger Jahre wurde aber für jedermann sichtbar, daß die Partei und nicht die Regierung die Führungsinstanz war. Zehn Tage nach der Gründung der DDR, am 17. Oktober 1949, übernahm das Politbüro mit einem geheimen Beschluß die Staatsführung<sup>12</sup>.

So war 1949 eine Entwicklung abgeschlossen, bei der nur noch die sowjetischen Behörden der kommunistischen Herrschaft im Staat Grenzen setzen konnten. Im April 1949 konstatierte der brandenburgische Arbeitsminister Schwob auf einer internen Rede angesichts all dieser Veränderungen der politischen Verhältnisse: „Wir stehen heute vor einem Trümmerhaufen der Demokratie.“<sup>13</sup>

### *b. Die SED-Zentrale und die Justiz 1948*

Diese Rahmenbedingungen galten auch für die Justizpolitik. Für die Veränderungen im Rechtswesen spielten darüber hinaus einige justizspezifische Faktoren eine Rolle. Zunächst einmal erwarteten Bevölkerung und Politiker nach dem schweren Hungerwinter von 1946/47 bei der Wirtschaftsentwicklung eine positive Wende, die jedoch 1947 nicht eintrat. Seit 1946 kursierte in Ost und West das Wort von der „Justizkrise“. Damit war zunächst gemeint, daß die Gerichte nicht in der Lage seien, den Anforderungen der Notzeit gerecht zu werden. Vor allem die Urteile wegen Schwarzhandel und Warenschiebung seien problematisch, in den meisten Fällen zu niedrig, manchmal aber auch unangemessen scharf. Viele Juristen seien selbst in Korruption und kriminelle Machenschaften verwickelt, hieß es, und die Gerichte seien überlastet<sup>14</sup>.

Dieser allgemeinen Kritik, die weit verbreitet war, gaben die SED-Rechtspolitiker in Berlin eine ganz bestimmte Richtung. Schon auf der ersten zonalen Juristenkonferenz der SED im März 1947 waren solche Tendenzen sichtbar geworden<sup>15</sup>. Auf dem II. Parteitag der SED im September 1947 und in der Vorbereitungsphase der 201er-Prozesse formulierten zahlreiche Funktionäre ihre massive Kritik am Justizapparat und den Willen zur Umgestaltung im Sinne der „Arbeiterklasse“.

Die Forderungen nach einer Wende in der Justizpolitik kulminierten auf der Tagung des Rechtspolitischen Ausschusses beim Zentralsekretariat der SED am 3. und 4. Januar 1948. Noch schärfer formulierten es die Vertreter des Parteivorstandes zehn Tage später: Man habe die Justiz beim Neuaufbau quasi übersehen. Jetzt

<sup>11</sup> BLHA, Rep. 332, Nr. 23, Bl. 52–58, Protokoll der Sekretariatssitzung, 10. 3. 1947 (mit Bezugnahme auf einen Einzelfall im Arbeitsministerium).

<sup>12</sup> Vgl. Kaiser, Zentrale der Diktatur, S. 78.

<sup>13</sup> ACDP, VII-011-0543, Rede Schwob auf CDU-Versammlung in Cottbus am 12. 4. 1949.

<sup>14</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 40, Bl. 276, Runderlaß der Abt. Justiz Nr. 195, 8. 6. 1946; Anders, Diss., II, S. 146. Für Berlins Westsektoren vgl. Berlin 1945–1946, S. 402 (30. 3. 1946), Berlin 1946–1948, S. 275, 348 (15. 7., 12. 12. 1947).

<sup>15</sup> Rechtswissenschaft in der DDR, S. 35; Heuer, Rechtsverständnis in der DDR, S. 31.

müßten die Parteiorganisationen in der Justiz aktiviert und SED-Genossen massiv in die Justizverwaltung eingebaut werden. Der Klassenkampf müsse nun auch von der Justiz getragen werden<sup>16</sup>. Mit dieser Tagung blies die SED-Führung zum Angriff auf die Justiz. Sie markierte im Justizapparat aber erst den Anfang einer Gleichschaltung, an deren Ende fast keiner der damals tätigen Volljuristen mehr auf seinem Posten sitzen sollte.

Zum Organisationszentrum der skizzierten Entwicklung war die Justizabteilung des Zentralsekretariats auserkoren. Sie scheint damit jedoch lange Zeit überfordert gewesen zu sein. Über Jahre hinweg erlebte dieses Ressort einen Führungswechsel nach dem anderen. Zunächst wurde der profilierteste Justiztheoretiker der Kommunisten, Karl Polak, im Sommer 1948 von seinem Stellvertreter Reinhold Schäfermeyer abgelöst. Schäfermeyer konnte den Anforderungen der Parteispitze nur bedingt gerecht werden. In den Ländern zeigte sich, daß ihm ein qualifizierter Unterbau noch weitgehend fehlte. Die Justizreferate der Landesvorstände waren unterbesetzt und nicht hinreichend ausgebildet. Schon bald geriet Schäfermeyer selbst in den Strudel der Parteisäuberungen der SED. Im Oktober 1949 wurde die Abteilung Justiz zur Unterabteilung – unter Leitung von Götz Berger – in der neuen Abteilung Staatliche Verwaltung heruntergestuft, ab Juni 1950 hieß sie Sektor Justiz<sup>17</sup>. Auch dessen Leiter Willi Kulaszewski blieb nur kurz auf seinem Posten und wurde zunächst von Gertrud Finke und dann von Richard Spank abgelöst. Erst ab 1953 stand der Justizsektor unter der kontinuierlichen Führung von Josef Streit<sup>18</sup>.

Zwar gab der Justizsektor eine Reihe zentraler Richtlinien zur Parteiarbeit in der Justiz heraus und beschäftigte sich mit zahlreichen herausragenden Verfahren. Eine zentrale Funktion in der Gleichschaltung und der systematischen Justizsteuerung konnte er bis 1952/53 aber nicht übernehmen. Dazu fehlten weiterhin das Personal und ein funktionierender Unterbau. Die zentralen Justizorgane, die über eingespielte Apparate in den Regionen verfügten, übernahmen diese Aufgaben.

### *c. Die DJV setzt sich durch*

Wie im gesamten politischen System, so brachte das Jahr 1948 auch in der DJV einschneidende Veränderungen. Offenkundig wurde dies mit der Ablösung Eugen Schiffers und der Amtsübernahme durch Max Fechner im Oktober 1948. Fechner hatte zwar selbst nur begrenztes Interesse an der Justizarbeit, er stand aber für einen Schwenk zum klaren SED-Kurs in der Justizverwaltung. Außer ihm stieß noch Hildegard Heinze zu den profilierten SED-Juristen der DJV<sup>19</sup>.

Die Attacken des Parteivorstandes, denen das Rechtswesen seit dem Januar 1948 ausgesetzt war, begannen sich ab Juni 1948 zu verschärfen. Nicht zuletzt gab

<sup>16</sup> SAPMO, DY 30/IV 2/1/38, Protokoll der 6. (20.) PV-Tagung, 14./15. 1. 1948.

<sup>17</sup> Amos, Justizverwaltung, S. 78 ff. Dies hing wohl auch mit dem Vorgehen gegen Schäfermeyer zusammen, der am 21. 10. 1949 aus der SED ausgeschlossen wurde, Herbst/Stephan/Winkler, Die SED, S. 880, 1066.

<sup>18</sup> Wentker, Errichtung und Transformation, S. 284 ff.

<sup>19</sup> Vgl. Amos, Justizverwaltung, S. 97 ff.

es heftige innersowjetische Kritik an der deutschen Justiz, so von seiten des MGB. Dessen Bevollmächtigter in der SBZ Kowaltschuk monierte, die Zahl der Freisprüche und Verfahrenseinstellungen sei viel zu hoch<sup>20</sup>. Auf der zentralen Juristenkonferenz der DJV am 11./12. Juni 1948 ritt auch der stellvertretende DVdI-Präsident Mielke harte Angriffe auf die Justiz. Selbst ein so linientreuer SED-Genosse wie Ostmann sah sich nun genötigt, die Juristen in Schutz zu nehmen: „Man darf nicht immer die Gesinnung der Richter bezweifeln und sie politisch verdächtigen – vielleicht sind organisatorische Umstellungen möglich.“<sup>21</sup>

An dieses zentrale Treffen schlossen sich Konferenzen in den einzelnen Ländern an, so am 6./7. August 1948 in Potsdam. Doch auch hier beschränkte sich die Diskussion auf eine Bestandsaufnahme der Mängel in der Justiz<sup>22</sup>. Ebenso hatte die bekannte Konferenz von Werder im Juli 1948, die eine Wende in der Personalpolitik der Staatsverwaltung einleitete, für die Landesjustiz nur mittelbare Wirkung; die DWK verhängte nämlich im Herbst eine Personalmittelkürzung von 20 %, die aber in der brandenburgischen Justiz nur teilweise durchgesetzt werden konnte. Immerhin zeichnete sich so ein massiver Einbruch der Berliner Behörden in die Personalpolitik des Landes ab.

Die zweite zentrale Juristenkonferenz der SED am 25./26. November 1948, auf der Fechner nun als neuer DJV-Chef auftrat, sollte bereits eine erste Bilanz der Gleichschaltung in den Ländern ziehen. Tatsächlich waren nun einige Hebel in Gang gesetzt worden, um die Personalpolitik erneut zu ändern und die Länderjustizministerien einer zentralen Steuerung zu unterwerfen. Doch dies waren erst die Anfänge eines langwierigen Prozesses.

Zum 1. Januar 1949 sollten sich die Länderjustizministerien der Struktur der DJV anpassen, um eine einheitliche Berichterstattung und Weisungsführung zu gewährleisten. Zusammen mit den Vertretern Brandenburgs und Thüringens setzte die DJV diese Umstrukturierung auf einer Arbeitstagung am 25./26. März 1949 durch. Damit waren die Grundlinien der Personalpolitik und die Gesetzgebung auf die DJV übergegangen<sup>23</sup>.

Gleichzeitig wurde die Berichterstattung vereinheitlicht. Am organisatorischen Vorbild des SED-Parteiparates orientiert, hatten die Justizministerien seit der ersten Jahreshälfte 1949 nicht mehr ausführliche periodische Gesamtberichte zu erstatten, sondern Arbeitspläne zu übermitteln. Diese mußten sich an den Arbeitsplänen der DJV orientieren; sie waren ein direktes Kontrollinstrument, weil die Erfüllung der Arbeitsvorgaben nach festgelegten Terminen überprüft werden konnte. Freilich kam dieses Verfahren erst im Verlauf des Jahres 1950 zur vollen Ausprägung. Manche Referenten und Richter weigerten sich schlichtweg, Arbeitspläne aufzustellen<sup>24</sup>.

<sup>20</sup> Petrov, Apparate des NKVD/MVD, S. 153 (Abakumow an Molotow, 17. 6. 1948).

<sup>21</sup> SAPMO, DY 30/IV 2/13/433, Stichwortprotokoll Konferenz der Länderjustizminister 11./12. 6. 1948.

<sup>22</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 31, Bl. 100–202, Protokoll der Justizkonferenz am 6./7. 8. 1948. Vgl. Amos, Justizverwaltung, S. 64 f.

<sup>23</sup> Vgl. Amos, Justizverwaltung, S. 116 f.

<sup>24</sup> Vgl. BLHA, Rep. 212, Nr. 1, Bl. 111, Vermerk Gutschmidt/Dassel, 26. 8. 1949; BLHA, Rep. 212, Nr. 461, Bl. 14–23, Vermerk Wittwer über Besprechung im MdJ der DDR am 6. 12. 1949, 8. 12. 1949.

Die Berichterstattung en detail, die es weiterhin gab, war das eigentliche Kontrollinstrument der DJV bzw. später des Justizministeriums der DDR. Die Kontrolle der Wirtschaftsrechtsprechung diente der DJV als Vorwand, selbst in die Überwachung der Rechtsprechung einzugreifen. Angeblich hätte man auf der Landesebene überhaupt keinen Überblick mehr<sup>25</sup>. Ab September 1949 mußte die Potsdamer Justizverwaltung genau über alle einschlägigen Prozesse Bericht erstatten<sup>26</sup>.

Einen symbolischen Schlußpunkt unter die Aufwertung der DJV setzte nach der Staatsgründung ihre Umwandlung in das Ministerium der Justiz der DDR. Zwar war dies ohne große Umstrukturierungen oder Personalerweiterungen vor sich gegangen, nun schien aber nach den Wirren des Krieges wieder justizpolitische „Normalität“ einzukehren. Und dazu gehörte bis zu einem gewissen Grade auch ein zentrales Justizministerium. Einerseits erlangte die DJV 1948/49 die Weisungsbefugnis, um die sie so lange mit den Ländern gerungen hatte, andererseits mußte sie mitansehen, daß ihr wichtige inhaltliche Kompetenzen von anderen Institutionen wie der DWK abgenommen wurden. In Wirklichkeit waren die Verhältnisse also noch im Fluß.

#### *d. SMA, Landesregierung und SED*

Erst im März 1948, zweieinhalb Jahre nach Errichtung der Provinzialjustizverwaltung, gab die SMA offiziell bekannt, daß sie jetzt über eine eigene Rechtsabteilung verfüge. Zugleich deutete sie an, ein größeres Augenmerk auf die Justiz richten zu wollen: „Der Offizier der Rechtsabteilung erklärte, daß seine Dienststelle von General Scharow ausdrücklich geschaffen sei, um der Justiz auf allen Gebieten tatkräftig zu helfen. Die SMA bedaure, daß im Gegensatz zu den Verhältnissen in Rußland die Justiz im Land Brandenburg nicht die erste Rolle spiele, sondern in der Position eines Stiefkindes gehalten werde.“<sup>27</sup>

Die Leitung der Abteilung erhielt wohl ab Mai 1948 Major Sachwatow, der es – laut Ostmann – „ausgezeichnet verstand, die großen politischen Linien der Entwicklung im Zusammenhang mit der Strafpolitik und der Aufgaben [sic] der Justiz darzulegen.“<sup>28</sup> Die Geschäftsführung behielt weiterhin der Ansprechpartner der Justiz seit Herbst 1947, Antschupan: „Herr Oberleutnant Antschupan ist ein verhältnismäßig junger Mann, der aber offensichtlich viel guten Willen und ehrliche Hilfsbereitschaft mitbringt.[...] Er war im übrigen längere Zeit selbst Richter in Leningrad.“<sup>29</sup>

<sup>25</sup> BA, DP-1 VA 325, Bl. 508–509, Entwurf Rundschreiben DJV, August 1949; BLHA, Rep. 212, Nr. 592, Bl. 1–2, Runderlaß DJV, 5. 9. 1949 (VO über die Zuständigkeit in Wirtschaftsstrafsachen; VO über die Besetzung der Strafkammern).

<sup>26</sup> BA, DP-1 VA 325, Bl. 526–530, MdJ Brandenburg an DJV, 20. 9. 1949.

<sup>27</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 29, Bl. 1–3, ungezeichnete „Niederschrift über eine Besprechung mit Herrn Major Fatow von der SMA und Herrn Oberleutnant Antschupan von der neu errichteten Rechtsabteilung der SMA“, 16. 3. 1948.

<sup>28</sup> BA, DP-1, VA 6832, Bl. 62, Beitrag Ostmann für die Benjamin-Festschrift, 1962.

<sup>29</sup> Vgl. ebenda; BLHA, Rep. 203, Nr. 85, Bl. 385, Befehlsschreiben Nr. 2866 der SMA, 1. 11. 1949. An einer Stelle wird Antschupan als podpolkownik (Oberstleutnant) geführt, BLHA, Rep. 203 MdJ/LBdVP, Nr. 37, Bl. 17. Ab Juli 1948 gingen die Schreiben zeitweise auch an Oberstleutnant Kuritschkin, BLHA, Rep. 212, Nr. 29, Bl. 20, Hausmitteilung MdJ, 5. 7. 1948. AdsD, Ostbüro 0048 d,

Die Rechtsabteilung sollte die Justizpolitik auf Landesebene zentralisieren. Schon am 5. August 1947 hatte die SMA deshalb den Befehl Nr. 5625 erlassen, der Eingriffe lokaler Militärbehörden in die Justiz einschränkte<sup>30</sup>. Etwa ab Mai 1948 ging die ganze Berichterstattung der Justiz nicht mehr an die Innenabteilung, sondern an die Rechtsabteilung<sup>31</sup>.

Wie die SED, so versuchte auch die SMA, seit Anfang 1948 die Zügel in der Justizpolitik straffer anzuziehen. Im März 1948 forderte sie erneut eine komplette Aufstellung des Personals bei den Gerichten. Insbesondere sollten nun politische Beurteilungen wichtiger Angestellter eingereicht werden<sup>32</sup>. Antschupan wollte, daß die Landgerichtspräsidenten genauere Charakteristiken anfertigten: „Entscheidend sei, ob jemand sich aktiv für seine Partei betätige, die Versammlungen besuche, das Wort ergreife und zu erkennen gäbe [sic], daß er für die fortschrittliche Demokratie eintrete.“<sup>33</sup>

Bisher hatte sich die SMA auf wenige Schwerpunkte ihrer Justizpolitik beschränkt: Das waren zunächst die Personalpolitik (mit Entnazifizierung und Volksrichter-Ausbildung), dann der Strafvollzug, bestimmte Wirtschaftsverfahren und die NS-Prozesse.

Im Sommer 1948 begannen die Berichtsanforderungen Antschupans auszufern. Zu immer mehr Sachthemen sollten Aufstellungen vom MdJ eingereicht werden. Hoeniger sah sich besonders dann vor große Probleme gestellt, wenn er Daten aus den zurückliegenden Jahren vorlegen sollte, die nur durch aufwendige Aktenversendungen zu ermitteln waren<sup>34</sup>.

Einige Aufgaben gingen allmählich von der SMA auf das brandenburgische Innenministerium über. Die Innenministerien der Länder waren durchweg von der SED dominiert und entwickelten sich immer mehr zu umfassenden Staatsministerien, bei denen schon frühzeitig die Verflechtung von SED-Parteiparat und Staatsmacht sichtbar wurde. Über die Innenministerkonferenzen regelte das Zentralsekretariat der SED oftmals politisch brisante Fragen an den Ministerpräsidenten und „bürgerlichen“ Parteien vorbei. Das betraf etwa die Polizei, vor allem aber die Personalpolitik im öffentlichen Dienst<sup>35</sup>.

Innenminister Bechler war von Anfang an umstritten. CDU und LDP reagierten negativ auf seine rücksichtslose Gangart, und auch die SMA mußte ihn hin und wieder zur Mäßigung ermahnen. Besonders der CDU-Rechtspolitiker Schleusener attackierte Bechler immer wieder mit Hinweis auf dessen Vergangenheit als NSDAP-Mitglied. Hätte der Innenminister nicht die Antifa-Schulung durchlaufen und sich als bedingungsloser Gefolgsmann der SMA erwiesen, so

Quelle B 816/25, 26. 8. 1949, bezeichnet Major Moisejew als einen für die Justizüberwachung zuständigen MGB-Offizier.

<sup>30</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 495, Bl. 210–217, Vermerk MdJ, 22. 9. 1947, mit Rückbezug auf den Befehl.

<sup>31</sup> Vgl. die Berichte des OLG in BLHA, Rep. 217, Nr. 14.

<sup>32</sup> BLHA, Rep. 240 Neuruppin, Nr. 12, Notiz LG Neuruppin, 31. 3. 1948; BLHA, Rep. 212, Nr. 269, Bl. 53, MdJ an SMA-Rechtsabteilung, 2. 9. 1948.

<sup>33</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 26, Bl. 1–2, Vermerk Oberref. B MdJ Brandenburg (Schoeps) über ein Gespräch mit Antschupan am 11. 11. 1948, 15. 11. 1948.

<sup>34</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 269, Bl. 52, Vermerk Hoeniger, 21. 8. 1948; vgl. BLHA, Rep. 212, Nr. 465, Bl. 119, Protokoll der Richtertagung in Potsdam am 26. 1. 1950.

<sup>35</sup> Vgl. Müller, Parteiministerien, der allerdings dazu neigt, einige spätere Entwicklungen vorzudatieren.



wäre er höchst gefährdet gewesen. Denn Bechler war nicht nur Pg., sondern auch an einer Schaltstelle der Wehrmacht tätig gewesen. Als Adjutant hatte er ausgerechnet Eugen Müller, dem General z.b.V. im Oberkommando des Heeres, zugeordnet, der 1941 den „Kommissarbefehl“ zum Massenmord an sowjetischen Politoffizieren entworfen hatte. Da Müller damals fast erblindet war, hatte Bechler einen großen Teil seiner Arbeit übernehmen müssen<sup>36</sup>. Der andere hauptverantwortliche Wehrmachtjurist neben Müller, Lehmann, stand 1948 gerade vor einem amerikanischen Militärgericht in Nürnberg<sup>37</sup>. Bechlers Name hätte dort fallen können. Doch dazu kam es nicht. Während seine Kollegen in den anderen Ländern fast alle über ihre Vergangenheit stolpten<sup>38</sup>, verschwand der brandenburgische Innenminister im September 1949 geräuschlos zur Militärschulung in der Sowjetunion<sup>39</sup>.

Mit Paul Hentschel hatte der Innenminister einen kommunistischen Hardliner als Personalchef<sup>40</sup>, der sich Mitte 1948 auch seines Stellvertreters aus der CDU entledigen konnte<sup>41</sup>. Grundsätzlich war Hentschel für die Betreuung der Stellenpläne verantwortlich. Ihre Genehmigung ging Mitte 1947 von der SMA auf das MdI über<sup>42</sup>. Die Personalabteilung kontrollierte darüber hinaus die Besetzung des Justizministeriums. So fertigte Hentschel zahlreiche Charakteristiken über die Führung der Justiz an. In der zweiten Jahreshälfte 1948 bemühte sich das MdI, weitere Bereiche der Personalpolitik in der Justiz an sich zu ziehen. Mit Verweis auf den angeblich überschrittenen Stellenplan versuchte Hentschel im November 1948, 120 Justizangestellten zu kündigen. Erst nach einer Intervention des neuen DJV-Chefs Fechner konnte dies offensichtlich verhindert werden<sup>43</sup>.

Dagegen nahm sich die Justizarbeit beim Landesvorstand der SED eher kümmerlich aus. Nachfolger Leiningers in diesem Bereich wurde Erich Frick. Als altes SPD-Mitglied und Neugründer einer KPD-Ortsgruppe war er 1945 zum Bürger-

<sup>36</sup> BStU, ZA 11095/70, Bl. 26–27, Lebenslauf Bechler, 4. 11. 1945; Bechler, Warten auf Antwort, S. 27; Breitman, Architekt, S. 198. Zum Zusammenhang Krausnick, Kommissarbefehl und Gerichtsbarkeitserlaß Barbarossa, S. 689 ff.

<sup>37</sup> Vgl. Fall 12, S. 283 ff.

<sup>38</sup> Zum Schicksal von drei anderen Innenministern: Niethammer, Der gesäuberte Antifaschismus, S. 77 ff. In Brandenburg war anscheinend nur der MfS-Chef Markert belasteter „Buchenwalder“, vgl. Hartewig, Helmut Thiemann.

<sup>39</sup> Vgl. Protokolle Landesblockausschuß, S. 270 (Sitzungsprotokoll 9. 9. 1949). In der westlichen Presse wurde bereits vermutet, Bechler sei verhaftet worden: „Sowjetdeutsche Polizeichefs in Ungnade“, Der Tagesspiegel, 28. 10. 1949. Bechler wurde in dieser Zeit auch vom UfJ schwer beschuldigt, vgl. Hagemann, Untersuchungsausschuß, S. 27 (Flugblatt gegen Bechler vom 20. 11. 1949). Bechler gehörte Ende 1949 anscheinend zu den Aspiranten auf den Posten des Ministers für Staatssicherheit: Tantzsch, In der Ostzone, S. 53; während seiner Führungstätigkeit in der NVA wurde er 1953 vom MfS als GI „Wölfi“ angeworben, BStU, ZA 11095/70. Vgl. auch Niemetz, Besiegt, der ein Interview mit Bechler geführt hat.

<sup>40</sup> Ebenso wie Bechler war Hentschel Gründungsmitglied des NKFD. Seit dem 25. 7. 1946 war er Abteilungsleiter Verwaltung und Personal der Provinzialverwaltung. Vgl. Wer war wer, S. 293. Im Juni 1949 wechselte Hentschel als Instrukteur zum ZS der SED, sein Nachfolger wurde Gerhard Albrecht; BLHA, Rep. 332, Nr. 29, Bl. 94–97, Protokoll der Sekretariatssitzung 30. 6. 1949; Protokolle Landesblockausschuß, S. 258.

<sup>41</sup> ACDP, III-033–168, Steinhoff an Rudolf Schmidt, 9. 6. 1948. Schmidt wurde gekündigt, weil er seine frühere Zugehörigkeit zum Berliner Magistrat verschwiegen hatte. Die CDU war von diesem wichtigen Personalwechsel nicht vorher informiert worden: BLHA, Rep. 202A, Nr. 180, Bl. 14–15, Zborowski an Steinhoff, 10. 6. 1948.

<sup>42</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 264, Bl. 131, Rundverfügung MdI Brandenburg, 21. 6. 1947.

<sup>43</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 154, Bl. 207, Vermerk MdJ/Oberref. B, 27. 11. 1948.

meister in Mühlenbeck ernannt worden. Im Jahre 1947 ging er in die Abteilung Kommunalpolitik des SED-Landesvorstands. Innerhalb dieser Abteilung wechselte Frick im November des Jahres ins Referat Polizei und Justiz, wo er bis 1951 als Ansprechpartner der Staatspartei für die Justiz Brandenburgs fungierte<sup>44</sup>.

Bis Ende 1947 war dem Justizreferat kaum eine Bedeutung zugemessen worden, Frick hatte die Arbeit „in einem außerordentlich vernachlässigten Zustand übernommen.“<sup>45</sup> Im Landesvorstand zeigte man sich weitgehend desinteressiert an der Justizarbeit, für die im Sekretariat Erwin Hinze zuständig war<sup>46</sup>. Das Referat wurde materiell kaum unterstützt. So mußte Frick das Sachgebiet erst richtig aufbauen. In erster Linie betreute er die Volksrichter und die Betriebsgruppen der SED bei den Gerichten. So hielt er in Potsdam regelmäßig allgemeinpolitische Vorträge vor den dortigen SED-Juristen<sup>47</sup>. Bei vielen anderen Gerichten reagierte man nicht einmal auf seine Rundschreiben. Die eigentliche juristische Arbeit des Referats war 1948/49 noch schwach entwickelt. Das Landessekretariat hatte schon bei der Ernennung Fricks Probleme erwartet, weil dieser kaum juristische Kenntnisse hatte:

„Gen. Sägebrecht bemerkte hierzu, daß es notwendig sei, den juristischen Ausschuß [beim Landesvorstand] aktiv zu gestalten, um dem Gen. Frick in seiner Arbeit eine Stütze zu geben, auf Grund seiner mangelnden juristischen Vorkenntnisse. Die Frage, einen Volljuristen für diese Funktion einzusetzen, muß auf Grund der Gehaltsfrage scheitern. Gen. Bismark schlägt vor, den Gen. Frick nur als Sachbearbeiter einzustellen, um gegebenenfalls eine juristische Kraft einsetzen zu können.“<sup>48</sup>

Aus dem dritten Volksrichter-Lehrgang wurde deshalb Alfred Schneider im Oktober 1948 für den Landesvorstand abgestellt. Erst danach unternahm das Justizreferat Besuche in den Kreisen<sup>49</sup>. In die Kontrolle der Personalpolitik konnte das Justizreferat nur punktuell eingreifen. Auch die Urteilspraxis überwachte Frick nur in Einzelfällen. Er bat zwar die Gerichte, ihm wichtige Urteile – wie in NS-Verfahren – zuzusenden, die eigentliche Kontrolle lief aber über die DJV und das Potsdamer Justizministerium<sup>50</sup>. Wegen der schwachen Arbeit des Referates erwog die SED-Spitze Ende 1949 die Ersetzung Fricks, beließ ihn aber schließlich auf seinem Posten – wohl mangels personeller Alternativen<sup>51</sup>.

Die Tätigkeit des Justizreferats 1948/49 ist – wegen der weitgehenden Vernichtung seiner Akten – nicht mehr vollständig zu rekonstruieren. Bisher läßt sich nur

<sup>44</sup> Protokolle Landesblockausschuß, S. 232; BStU, ASt. Potsdam, AIM 1631/75, Bl. 35–36, Beurteilung Rat Pritzwalk über Frick, 18. 1. 1958.

<sup>45</sup> BA, DP-1 VA 2, Bl. 334–336, Ausarbeitung über Justizreferate bei den Landesvorständen, o.D. (ca. Ende 1947).

<sup>46</sup> Zu Hinze vgl. Herbst/Stephan/Winkler, Die SED, S. 977 f.

<sup>47</sup> Vgl. BLHA, Rep. 212, Nr. 1438, Rundschreiben LV, Ref. Justiz (Frick), 12. 12. 1948.

<sup>48</sup> BLHA, Rep. 332, Nr. 23, Bl. 178, Protokoll der Landessekretariatssitzung, 29. 9. 1947.

<sup>49</sup> BLHA, Rep. 332, Nr. 24, Bl. 211–216, Protokoll der Landessekretariatssitzung, 15. 10. 1948; BLHA, Rep. 212, Nr. 1438, Rundschreiben LV, Ref. Justiz, 28. 10. 1948; BA, DP-1 VA 1024, Bl. 198, Notiz über Schneider.

<sup>50</sup> BLHA, Rep. 240 Potsdam, Nr. 241, Bl. 56, SED-LV (Frick) an LG-Präsident Potsdam, 21. 11. 1947.

<sup>51</sup> SAPMO, DY 30/J IV 2/3/62, Protokoll Nr. 62 der Sitzung des Kleinen Sekretariats am 9. 11. 1949.

in Einzelfällen eine Prozeßkoordination durch die Landesleitung nachweisen, und zwar ab dem Jahre 1950.

### *e. Das Justizministerium unter Druck*

Justizminister Stargardt stand den Entwicklungen im Jahre 1948 ziemlich hilflos gegenüber. Einerseits versuchte er, der völligen Politisierung der Justiz entgegenzusteuern, andererseits drängte er selbst mehrfach auf Verschärfungen in der Strafpraxis wegen Wirtschafts- und NS-Verbrechen. Spätestens im Jahre 1949 übte Stargardt sein Amt kaum noch aus, Hoeniger war faktisch Justizminister geworden<sup>52</sup>. Hoeniger galt zwar selbst nicht als Exponent der Radikalisierung, war jedoch – ebenso wie Sägebrecht im Landesvorstand – linientreu genug, den Kurswechsel der Parteispitze mitzumachen. So beteiligte sich Hoeniger voll an der antiwestlichen Propaganda der SED<sup>53</sup>: „Der Verrat, den die Führer der westlichen SPD, der westlichen CDU, der westlichen LDP an der Sache des Friedens üben, hat auch in unsere Zone übergegriffen [...] So mancher SED-, CDU- oder LDP-Mann tarnt sich nur.“ Ein Grund für seine Konformität war sicherlich, daß er den ganzen Justizaufbau als „sein Kind“ ansah und die Entwicklung so weit wie möglich selbst in der Hand behalten wollte. Ebenso wie den Anforderungen der SED-Spitze mußte der Hauptabteilungsleiter also auch den neuen Richtlinien der SMA folgen.

Hinzu kam, daß Hoenigers Stellvertreter Hans-Joachim Schoeps, der im Grunde eine ähnlich moderate Justizkonzeption vertrat wie sein Vorgesetzter, im Mai 1949 zur DJV nach Berlin versetzt wurde<sup>54</sup>. An seine Stelle trat eine Volksrichterin, die in der Folge ihre mangelnde Qualifikation durch ideologische Radikalität zu ersetzen suchte: Lucie von Ehrenwall<sup>55</sup>. Wie Schoeps vor ihr leitete auch sie die wichtige Abteilung für Personal und Schulung.

Seit Frühjahr 1949 warf der SED-Landesvorstand ein immer kritischeres Auge auf Hoeniger: „Ohne scharfe Kontrolle und Anleitung der Partei insbesondere des Landesvorstandes ist H. den politischen Anforderungen in der Justiz nicht gewachsen.“<sup>56</sup> Insbesondere seine eigenwillige Personalpolitik war Stein des Anstoßes. Schon seit langem argwöhnte man, er betreibe eine Günstlingswirtschaft und setze seine Favoriten bei den Gerichten ein. Die Kritik erreichte ihren Höhe-

<sup>52</sup> So die Einschätzung des SED-Landessekretariats, BLHA, Rep. 332, Nr. 27, Bl. 60–71, Vorlage zur Justiz (ohne Deckblatt), ca. März 1949.

<sup>53</sup> Vgl. BLHA, Rep. 240 Potsdam, Nr. 53, Bl. 561a–g, Protokoll der Richtertagung am 21. 7. 1948; BLHA, Rep. 217, Nr. 46, Bl. 6–12, Protokoll Dienstbesprechung GStA, OStA und Gerichtspräsident am 19. 2. 1949; BA, DP-1 VA 258, Bl. 73–79, Referat Hoeniger auf Tagung der OLG-Angestellten am 28. 3. 1949; BLHA, Rep. 212, Nr. 465, Bl. 31–32, Rede Hoeniger auf LG-Präsidenten-Tagung am 11. 8. 1949 (Zitat).

<sup>54</sup> Vgl. BA, DP-1 SE 61, Personalakte Schoeps.

<sup>55</sup> Vgl. BLHA, Rep. 332, Nr. 835, Bl. 2ff., Protokoll der Tagung der Kreisbeauftragten der LG-Präsidenten und OStA am 22. 4. 1950; BLHA, Rep. 332, Nr. 829, Bl. 208–228, Bericht HA Justiz an das MdJ für das 2. Halbjahr 1950 (Ehrenwall), 10. 1. 1951 (mit zahlreichen handschriftlichen Fragezeichen versehen). BA, DP-1 VA 3139, Personalakte Lucie von Ehrenwall: 1932 und 1945 KPD-Eintritt; 1946/47 2. Volksrichter-Lehrgang; AG Wittenberge; 29. 7. 1947–1. 3. 1951 MdJ Brandenburg.

<sup>56</sup> BLHA, PA Rep. 401, Nr. 18288, Bl. 67, Ergänzungsbericht Abt. Personal (Pötsch) über Hoeniger, 28. 3. 1949.

punkt, als 1949 immer mehr Angestellte des Justizministeriums in den Westen flohen. Nach der Anweisung des Innenministeriums, allen Angestellten mit Wohnsitz in den Westsektoren Berlins zu kündigen, erfolgten insbesondere ab Juni 1949 reihenweise Entlassungen. Wegen des Verlusts der Kollegen und wegen des zunehmenden politischen Drucks setzten sich ab Sommer 1949 laufend Juristen aus Brandenburg ab<sup>57</sup>: „Sehr bemerkenswert ist die Tatsache, daß aus dem brandenburgischen Justizministerium insgesamt 26 Personen flüchtig sind, wogegen in allen andern Justizministerien es nur 5 sind.“ Insbesondere die Parteilosen oder CDU/LDP-Mitglieder im Ministerium wollten einer etwaigen Kündigung zuvorkommen. Organisationsreferent Gollos, Gesetzgebungs-Referent Conrad<sup>58</sup>, Zivilrechts-Referent Krüger, der stellvertretende Leiter der Volksrichter-Kurse, ein Staatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft und andere kehrten nicht mehr an ihre Arbeitsstellen zurück. Schließlich fehlten der brandenburgischen Justiz zehn leitende Beamte, so daß das Justizministerium zeitweise nur noch eingeschränkt arbeitsfähig war. In dieser Situation nahm sich das – neu geschaffene – „kleine“ Sekretariat der SED in Berlin am 9. November 1949 der „Zustände im brandenburgischen Justizministerium“ an. Nicht die SED-Justizpolitik, sondern Hoenigers Personalentscheidungen wurden für die Misere verantwortlich gemacht:

„Die Ursachen dieser Situation im Brandenburgischen Justizministerium liegen zweifellos in der schlechten Personalpolitik begründet sowie in der unzureichenden Arbeit der Betriebsgruppe (die Betriebsgruppe hat bis heute noch nicht zu diesen Angelegenheiten Stellung genommen und noch keine Schlußfolgerungen aus diesem Tatbestand gezogen). Die Hauptursache dieser Situation liegt darin begründet, daß sich der Genosse Hoeniger zu stark auf die Volljuristen orientiert und in ungenügendem Maße die gesunden Kräfte der Volksrichter heranzieht. Die jetzige Personalleiterin, Frau von Ehrenwall, ist ihrer ganzen Herkunft und politischen Fundamentierung nach vollkommen ungeeignet, Leiterin der Abteilung Personal im Justizministerium zu sein.“<sup>59</sup>

Sägebrecht, der bei der Sekretariatssitzung anwesend war, schob die Verantwortung sofort auf die Personalabteilung im Innenministerium und betonte, der Landesvorstand hätte schon immer auf die Probleme im Justizministerium hingewiesen<sup>60</sup>. Vor allem hätte Hoeniger zu viele Sondergenehmigungen für die Beschäftigung von HJ- und BDM-Mitgliedern bei der SMA erwirkt. Nun geriet Hoeniger selbst ins Visier der SED: „Seine Vergangenheit und seine Tätigkeit nach 1945 lassen nicht erkennen, daß er ein überzeugtes Mitglied unserer Partei ist.“<sup>61</sup> Hoeniger mußte eine Untersuchung seiner Tätigkeit am Kammergericht während des Dritten Reiches über sich ergehen lassen. Es waren Beschuldigungen wegen

<sup>57</sup> BA, DP-1 VA 1024, Bl. 316–332, 340–356, Liste der Richter und StA in Brandenburg zum 9. 6. 1949; Liste der Richter und StA in Brandenburg zum 10. 8. 1949; SAPMO, DY 30/IV 2/13/7, Bericht über die Arbeitsergebnisse der staatl. Verwaltung und Organe seit dem 2. Parteitag, (1950), S. 38 (folgendes Zitat).

<sup>58</sup> Conrad wurde anschließend Senator für Gesundheitswesen in West-Berlin, Berlin 1948–1951, S. 92.

<sup>59</sup> SAPMO, DY 30/J IV 2/3/62, Bl. 15, Anlage zum Protokoll Nr. 62 der Sitzung des Kleinen Sekretariats am 9. 11. 1949.

<sup>60</sup> BLHA, Rep. 332, Nr. 6, Bl. 56, Sägebrecht auf der Landesdelegiertenkonferenz, 3./4. 12. 1949.

<sup>61</sup> BLHA, PA Rep. 401, Nr. 18288, Bl. 27, Beurteilung, (Oktober 1949).

seiner damaligen Funktion als Personalreferent aufgetaucht, die aber mangels Akten nicht geklärt werden konnten<sup>62</sup>.

Letztlich blieb die Sekretariatssitzung der SED aber weitgehend ohne Folgen. Hoeniger, Ehrenwall und auch der SED-Justizreferent Frick blieben auf ihren Posten. Das Klima war für Hoeniger aber rauher geworden. Wollte er auf seinem Sessel bleiben, so durfte er sich in Zukunft keine „Abweichungen“ mehr leisten.

### *f. Veränderung des Revisionssystems*

Auch die Gerichte wurden einer schärferen Kontrolle ausgesetzt. Revisionen bei Gerichten und Staatsanwaltschaften waren eigentlich ein traditionelles Instrument der Justizverwaltung, um die Geschäftsführung zu überprüfen. In diesem Sinne verstand die Justizverwaltung auch die erste systematische Revision der Gerichte im März 1947. Die SMA wollte darüber jedoch hinausgehen. Am 11. November 1948 beraumte sie ein entscheidendes Gespräch eines Vertreters der brandenburgischen Justizverwaltung mit dem Rechtsreferenten Antschupan an, der im Kern zwei Forderungen stellte: Es müßten genaue Personalunterlagen über die Richter und Staatsanwälte angelegt werden, aus denen deren politische Einstellung hervorgehe. Außerdem sei die Urteilspraxis aller Gerichte in bestimmten Rechtsbereichen umfassend zu prüfen<sup>63</sup>.

Zum Jahresende 1948 forderte auch die DJV den Ausbau der Kontrollabteilung. Diese sollte nicht nur die Berichte nachgeordneter Behörden, sondern auch bestimmte Gruppen von Anklagen und Urteilen sichten, die Revisionen fortführen und das Beschwerdewesen bearbeiten<sup>64</sup>. Das Justizministerium in Potsdam erwiderte, die Kontrolle durch die obersten brandenburgischen Justizbehörden sei völlig ausreichend<sup>65</sup>. Zwar war im Zuge der Vereinheitlichung der Länderjustizministerien Anfang 1949 die Abteilung, später Hauptabteilung Kontrolle und Revision eingerichtet worden<sup>66</sup>. In Potsdam stand die Abteilung unter Leitung von Reinhold Gronau, einem älteren Oberreferenten, der von der SED als politisch sehr zuverlässig eingestuft wurde<sup>67</sup>. Ein Ausbau des MdJ erwies sich jedoch gerade in Zeiten von Stellenkürzungen und Abwanderung als recht schwierig; trotzdem arbeiteten schließlich 13 Juristen in der Kontrollabteilung, die aber nur selten über ein Kraftfahrzeug verfügten<sup>68</sup>.

<sup>62</sup> Ebenda, Bl. 72, 78, Notiz Ref. Justiz SED-LV (Frick), 20. 12. 1949; Hoeniger an MdI, 2. 7. 1950; BStU, ASt. Potsdam, AP 664/56, Bl. 89–91, Bericht über Hoeniger, 26. 1. 1950. SED und Geheimpolizei äußerten den Verdacht, Hoeniger habe gemeinsam mit LG-Präsident Regel nach Finsterwalde ausgelagerte Akten des Kammergerichts aus der NS-Zeit verschwinden lassen.

<sup>63</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 26, Bl. 1–2, Vermerk Oberref. B MdJ Brandenburg (Schoeps), 15. 11. 1948.

<sup>64</sup> BA, DP-1 VA 6403, DJV an MdJ der Länder, 31. 12. 1948.

<sup>65</sup> BA, DP-1 VA 534, MdJ Brandenburg an DJV, 18. 1. 1949; DJV/III an MdJ Brandenburg, 25. 3. 1949.

<sup>66</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 152, Bl. 37, Runderlaß Ministerpräsident, 30. 12. 1948; BLHA, Rep. 212, Nr. 153, Telefonnotiz MdI, 24. 1. 1949.

<sup>67</sup> Vgl. BLHA, Rep. 203, Nr. 455, Bl. 106–110, Liste der Angestellten der HA Justiz Brandenburg, (15. 2. 1951).

<sup>68</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 178, Protokoll über Zusammenkunft der Vorsitzenden der Strafkammern bei der SMA am 18. 5. 1949.

Im Frühjahr 1949 wurden erstmals seit Kriegsende tatsächlich alle Gerichte in Brandenburg durch die Kontrolleure aus dem Ministerium und durch ausgewählte Landrichter besucht und überprüft; ebenfalls zum ersten Mal gingen alle Revisionsberichte auch an die DJV<sup>69</sup>. Die DJV selbst revidierte zu dieser Zeit einige brandenburgische Gerichte. So erhielt das Landgericht Cottbus, das inzwischen zu einem großen Teil mit Volksrichtern besetzt war, fast durchweg gute Noten<sup>70</sup>. Insgesamt erscheinen die Revisionen vom April/Mai 1949 umfassender und schärfer als die vorhergehenden, eine ausgesprochene Politisierung läßt sich aber an ihnen noch nicht ablesen<sup>71</sup>. Die umherreisenden Juristen arbeiteten eher noch in den traditionellen Bahnen, kontrollierten die Geschäftsentwicklung, die personelle Besetzung, aber auch die Einheitlichkeit der Rechtsprechung.

Selbst die Fachreferenten für Strafrecht und Zivilrecht, Walter Rosenthal und Helmut Krüger, nahmen keine intensive Kontrolle der Urteile vor. Sie machten vor allem Stichproben, um eklatante Fehler in der Rechtsform von Urteilen festzustellen. Gerade Rosenthal hatte eine Schlüsselposition inne und wurde ständig von der SMA zu Einzelkontrollen angewiesen. Obwohl auch er für die strenge Bestrafung von Wirtschaftsverbrechen eintrat, versuchte er doch, zu harte politisierte Urteile von Amtsgerichten einzudämmen<sup>72</sup>. Schließlich sahen sich beide Referenten zur Flucht in den Westen genötigt, Krüger noch Ende 1949, Rosenthal dann im Jahr darauf.

Die folgende Generation von Kontrolleuren war politisch bereits anders sozialisiert worden, durchweg als Volksrichter. Der bisherige Abteilungsleiter Gronau beschäftigte sich kaum mehr mit der Kontrolle, sondern nur noch mit der Gerichtsorganisation. Allerdings dauerte es eine Weile, bis ein Ersatz für Rosenthal gefunden werden konnte. Zunächst übernahm diese Funktion ersatzweise sogar ein Referent mit CDU-Parteibuch<sup>73</sup>. Erst 1951 wechselte Arno Günther von der Landesleitung auf diesen Posten, ohne ihn jedoch lange zu besetzen. Ebenso kurz verblieben die neuen Zivilrechtsreferenten auf ihren Stellen. Lediglich für die neu eingerichtete Stelle eines Oberreferenten für Wirtschaftsstrafrecht fand sich ein Kader, der qualifiziert erschien: Heinz Wolter<sup>74</sup>.

<sup>69</sup> Vgl. BA, DP-1 VA 698, Hoeniger an DJV, 9. 2. 1949; BLHA, Rep. 212, Nr. 22, Bl. 91–141, Halbjahresbericht MdJ an SMA (Sachwatow) für 1. 1.–30. 6. 1949, 11. 7. 1949.

<sup>70</sup> BA, DP-1 VA 687, Bericht DJV über Revision StA und LG Cottbus, 9. 6. 1949.

<sup>71</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 178, Protokoll über Zusammenkunft der Vorsitzenden der Strafkammern bei der SMA am 18. 5. 1949. Vgl. dagegen die retrospektive Interpretation in SAPMO, DY 30/IV 2/13/443, Referat Benjamin bei Arbeitstagung des MdJ am 27. 4. 1954, die die Zäsur im Revisionssystem schon Anfang 1948 sah.

<sup>72</sup> BA, DP-1 VA 698, Bericht MdJ Brandenburg (Rosenthal) über Kontrolle AG Beeskow, 28. 6. 1949; BA, DP-1 VA 534, Protokoll der Arbeitstagung der LG-Präsidenten, OstA und des MdJ Brandenburg am 2. 11. 1949. Noch im Juni 1950 wurden Rosenthals Revisionsberichte vom MdJ der DDR als vorbildlich gepriesen, vgl. BA, DP-1 VA 699, Bericht MdJ Brandenburg (Rosenthal) über Kontrolle AG Wittenberge, 17. 6. 1950.

<sup>73</sup> BLHA, Rep. 203, Nr. 455, Bl. 106–110, Liste der Angestellten der HA Justiz Brandenburg, (15. 2. 1951); BLHA, Rep. 212, Nr. 461, Arbeitsplan der Abt. Rechtsprechung MdJ Brandenburg für das II. Quartal 1951.

<sup>74</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 2, Arbeitsplan MdJ für Januar 1951, o.D.; BLHA, Rep. 212, Nr. 3, Arbeitsplan Abt. Rechtsprechung/Revision HA Justiz Brandenburg für Mai 1951; BLHA, Rep. 212, Nr. 159, Geschäftsverteilungsplan der HA Justiz zum 1. 1. 1952. Die Referentin für Zivilrecht hatte schon 1948 massive Schwierigkeiten mit einer Militärkommandantur gehabt.

Im Frühjahr 1950 unternahm das brandenburgische MdJ mit den sogenannten Kreisbeauftragten der Oberstaatsanwälte und Landgerichtspräsidenten einen eigenständigen Versuch, ein neues Kontrollsystem in der Justiz zu installieren. Einzelne Richter und Staatsanwälte sollten für diese die Rechtsprechung der Amtsgerichte und deren Richter kontrollieren und sich alle sechs Wochen zur Berichterstattung treffen. Von Hoeniger als „Markstein der Demokratisierung“ gepriesen, waren die Beauftragten vor allem in Kreisen mit industriellen Schwerpunkten eingesetzt; sie hatten auch die politische Lage im Kreis zu analysieren, um dann die „Anberaumung von Warnprozessen in Betrieben“ in die Wege zu leiten<sup>75</sup>. Dieses System erwies sich aber als viel zu aufwendig. Mit der eigenen Richtertätigkeit überlastet und ohne genaue Anweisungen, arbeiteten die Kontrolleure nur unregelmäßig. In vielen Fällen hatten sie sich faktisch selbst zu überprüfen<sup>76</sup>. Deswegen wurde dieses Experiment 1951 allmählich wieder aufgegeben.

Die unmittelbare Kontrolle und Anleitung der Gerichte vor Ort ist bis 1952 eigentlich nicht systematisch entwickelt worden. Vielmehr blieb es bei einer extensiven Berichtspflicht einerseits und Interventionen in Einzelfällen andererseits. In spezifischen Verfahren wegen angeblicher Wirtschaftsverbrechen oder politischer Vergehen hingegen etablierte sich eine Kontrolle, die von außerhalb der Justiz kam.

Insgesamt ergibt sich der Eindruck, daß Anfang 1948 eine konzertierte Aktion von SMAD und SED zu einer zweiten Umwälzung der Justiz nach 1945 unternommen wurde, die unter dem Motto „weitere Demokratisierung“ lief. Den entscheidenden Schub erhielt diese Umgestaltung im Sommer 1948 mit der Stalinisierung der SED. Ende des Jahres deutete vieles auf „revolutionäre“ Umbrüche in weiten Bereichen der Politik hin. Offiziell wurden diese Lösungen wieder zurückgenommen, auf unterer Ebene blieb ihre Wirkung jedoch von Dauer.

Auf lange Sicht wurden 1948/49 die institutionellen Weichen gestellt, um die Justiz den Prioritäten der SED-Spitze unterzuordnen. Von grundsätzlicher Bedeutung war zunächst die Durchsetzung zentraler Instanzen gegenüber den Ländern, innerhalb der Länder die Verflechtung von SED- und Staatsapparat. Die Kontrollmechanismen der Justiz wurden verändert und ausgebaut. Im System der Strafjustiz entstanden Sonderstrafkammern für NS-Prozesse und Wirtschaftsverfahren, auf die noch einzugehen ist. Entscheidend aber war nicht der institutionelle Umbau, sondern der Einsatz von Personal, das den neuen Vorgaben folgte.

<sup>75</sup> BA, DP-1 VA 534, MdJ Brandenburg an MdJ der DDR, 21. 3. 1950; Protokoll der Arbeitstagung der Kreisbeauftragten am 22. 4. 1950.

<sup>76</sup> Ebenda, Notiz MdJ der DDR/HA II über Besuch der Kreisbeauftragten in Luckenwalde und Belzig, 12. 9. 1950; Vermerk MdJ/HA II über Kreisbeauftragte, 29. 9. 1950; BLHA, Rep. 212, Nr. 1321, Bl. 5–7, Protokoll einer Besprechung der OStA beim GStA betr. Überbelegung der Gerichtsgefängnisse am 24. 2. 1951.

## 2. Der zweite Personalaustausch

### *a. Eine neue Generation Volksrichter*

Auch die Volksrichterausbildung machte 1948/49 einen politischen Wandel durch. Noch im Jahre 1948 war der Anteil der Lehrgangsabsolventen an den Richtern und Staatsanwälten von 19 auf 38 % gesteigert worden<sup>77</sup>. Mit dem 4. Lehrgang nahm nicht nur die Zahl solcher Juristen schlagartig zu, die Ausbildung wurde nun in erheblichem Ausmaß politisiert<sup>78</sup>. Schon zu Beginn des Lehrgangs übte die SMA massive Grundsatzkritik an der Volksrichter-Ausbildung. Die Schule würde äußerst schlecht arbeiten, das MdJ habe versagt; es seien zu wenig Arbeiter unter den Teilnehmern, diese wiederum völlig überlastet; die Ausbildung wäre zu unpolitisch, es sei schon jetzt das Ziel, die „Richtung eines künftigen Hinüberwachsens in eine Hochschule vom Typ eines Instituts zu berücksichtigen“<sup>79</sup>.

Die Auswahl der avisierten 100 Lehrgangsteilnehmer war von Anfang an durch die SED dominiert. Nun war die Politisierung der Vorauswahl unübersehbar. Anscheinend wurde eine Reihe von Bewerbern trotz der Teilnahme an einer Vorprüfung ohne Angaben nicht zum Kurs zugelassen; das betraf alle Männer, die zeitweise in westlicher Kriegsgefangenschaft gewesen waren. Zur Auffüllung mußte die SED in aller Eile neue Aspiranten rekrutieren<sup>80</sup>.

Die unübersehbare parteipolitische Ausrichtung des Verfahrens mobilisierte die „bürgerlichen“ Parteien. Das Thema Volksrichter stand in der Sitzung im Landesblock am 29. Juli 1949 zur Debatte. Der Antrag, ein Blockkomitee zur Überprüfung der Volksrichter-Anwärter zu gründen, wurde von Hoeniger mit der Begründung zurückgewiesen, daß die Parteien bereits bei der Beurteilung der Kandidaten beteiligt seien. Tatsächlich monierte der CDU-Vertreter Schmidt, bis zum damaligen Zeitpunkt keine Einladung zur Auswahl der angehenden Lehrgangsteilnehmer erhalten zu haben. Auf der Sitzung wurde offensichtlich, daß die SED die Vertreter der anderen Parteien möglichst von der Auswahl der Kandidaten fernhalten wollte<sup>81</sup>. Um nicht jeglichen Einfluß zu verlieren, hatte der CDU-Landesvorsitzende Zborowski schon im Mai 1948 darauf hingewiesen, daß die Kreisverbände unbedingt Kandidaten nominieren mußten, denn der „Einbau von Gesinnungsfreunden“ in der Justiz sei wichtig. Eine CDU-Aspirantin wurde aber beispielsweise mit der Begründung abgewiesen, daß sie im BDM gewesen sei<sup>82</sup>.

Die Aufsicht über die Lehrgänge hatte Hoenigers Stellvertreter Schoeps, die Richterschule Babelsberg leitete ab April 1949 Kurt Schmidt<sup>83</sup>. Der 26jährige Schmidt war es vor allem, der in Brandenburg darauf drängte, die Ausbildung ge-

<sup>77</sup> BA, DP-1 VA 1024, Bl. 232–235, Tätigkeitsbericht MdJ Brandenburg für 1948, S. 1. 1949.

<sup>78</sup> Vgl. Wentker, Volksrichter in der SBZ/DDR, S. 49ff.

<sup>79</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 313, Bl. 537–539, Befehlsschreiben SMA Nr. 4010 an Steinhoff/Stargardt, 6. 7. 1948.

<sup>80</sup> ADL, LDPD/L5–106, Brief an die LDP-Landtagsfraktion, 26. 11. 1949. Der Briefschreiber vermutete, daß das MdJ entsprechende Anweisungen gegeben hatte.

<sup>81</sup> Protokolle Landesblockausschuß, S. 263–265.

<sup>82</sup> ACDP, III-033–171, Bl. 62, Protokoll Landesparteitag 7.–9.5.1948; ACDP, III-033–168, Protokoll Sitzung engerer CDU-Landesvorstand 21. 5. 1948.

<sup>83</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 159, Geschäftsverteilungsplan des MdJ, 24. 3. 1949; BLHA, Rep. 332, Nr. 28, Bl. 69–70, Protokoll der Sitzung des Kleinen Sekretariats des SED-LV 14. 4. 1949.



nau auf die aktuelle SED-Linie auszurichten. Er selbst übernahm im 5. Lehrgang den Unterricht in Gesellschaftswissenschaft<sup>84</sup>. Auf der Tagung aller Lehrgangsleiter bei der DJV am 20./21. Mai 1949 profilierte sich Schmidt gegenüber Schoeps als besonders linientreuer Kommunist. So argwöhnte er, es seien auch politisch unzuverlässige Bewerber durch die Aufnahmeprüfungen gelangt; besonders die Heimkehrer aus westlicher Kriegsgefangenschaft würden durchweg mit dem Ostbüro der SPD in Verbindung stehen<sup>85</sup>. Bald nach der Tagung wurde Schoeps zur DJV versetzt, wo er für die Lehrgänge verantwortlich blieb und Anfang 1950 die Abteilung Schulung ganz übernahm<sup>86</sup>.

Die Auswahl der Bewerber für den 5. Lehrgang, der 1949 an die Richterschule kam, galt als besonders wichtig; zum einen erwartete man von diesen den entscheidenden Personalschub für die Justiz, zum andern die ideologische Trendwende. Deshalb übernahm der SED-Landesvorstand selbst die Sichtung der Aspiranten<sup>87</sup>. Zunächst aber mußte in Presse, Rundfunk und Betrieben die Werbetrommel gerührt werden<sup>88</sup>. Die Vorprüfung für Lehrgangsbewerber im Juni 1949 enthielt bereits ausschließlich politische Fragen wie etwa diese: „Warum ist die Sowjetunion das größte Bollwerk des Friedens?“<sup>89</sup> Ähnlich gestaltete sich dann auch der Unterricht selbst. Die Lehrinhalte waren nun erheblich ideologisiert worden<sup>90</sup>. Brandenburg führte als erstes Land 1949 „Gesellschaftskunde“ in den Unterricht ein, faktisch das Fach Marxismus-Leninismus. Erstmals waren in diesem Bereich auch Abschlußprüfungen zu absolvieren<sup>91</sup>. Zudem hatte sich innerhalb der Schule inzwischen eine größere Betriebsgruppe der SED etabliert, die Front gegen „bürgerliche“ Lehrer machte. Die etwa 90 Absolventen des 5. Lehrgangs traten im Januar 1951 bei den Gerichten an. Sie galten zwar als ideologisch „besser gefestigt“, besetzten zunächst aber immer noch vorwiegend die Amtsgerichte. Immerhin waren die Volksrichter nun in der absoluten Mehrzahl, sie stellten 171 von 268 Richtern<sup>92</sup>.

Im März 1951 begann die Vorprüfung für den letzten Jahrgang von Volksrichtern<sup>93</sup>. Allerdings wurde nun die Landesausbildung nicht mehr weitergeführt: Vielmehr mußten die Teilnehmer aus Brandenburg zunächst zu den zentralen Zweijahreslehrgängen in Halle und Bad Schandau. Erst mit der Fertigstellung der Zentralen Richterschule in Potsdam-Babelsberg im April 1951 (ab März 1952: Hochschule für Justiz) kamen alle Anwärter aus den fünf Ländern und Berlin wie-

<sup>84</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 290, Monatsbericht Schulungsarbeit HA Justiz im November 1950.

<sup>85</sup> BA, DP-1 VA 141, Bl. 46 ff., Tagung der Leiter der Richterlehrgänge am 20./21. 5. 1949.

<sup>86</sup> Schoeps flüchtete im September 1951 in den Westen, Wentker, Volksrichter in der SBZ/DDR, S. 60 f., 219.

<sup>87</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 9, Bl. 1–30, Bericht über die Tätigkeit der Justizbehörden des Landes Brandenburg im 1. Halbjahr 1950, 15. 7. 1950; BLHA, Rep. 332, Nr. 31, Bl. 167–168, Protokoll der Sitzung des Sekretariats 29. 11. 1949; BLHA, Rep. 332, Nr. 839, Bericht über die Tätigkeit des Referates Justiz, (31. 10. 1949). Vgl. Wentker, Volksrichter in der SBZ/DDR, S. 51 ff.

<sup>88</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 1, Bl. 93–99, Entwurf MdJ an DJV, 8. 8. 1949.

<sup>89</sup> Ebenda, Bl. 2–22, Arbeitsplan MdJ für Juni 1949.

<sup>90</sup> BLHA, Rep. 217, Nr. 38, Bl. 27, Themenplan V. Lehrgang Volksrichter-Schule Hans Litten für 12.–22. 12. 1949; Wentker, Volksrichter in der SBZ/DDR, S. 61.

<sup>91</sup> SAPMO, NY 4090/440, Bl. 307, Bericht des MdJ der DDR für das 1. Halbjahr 1950.

<sup>92</sup> BLHA, Rep. 332, Nr. 829, Bl. 150–153, Bericht über Justiz in Brandenburg, o.D. (1950); ebenda Bl. 167–192, Bericht über Justiz in Brandenburg, 11. 2. 1952.

<sup>93</sup> BLHA, Rep. 332, Nr. 839, Arbeitsplan Abt. Staatl. Verw. für März 1951.

der nach Brandenburg. Das Land hatte jedoch schon längst keinen Einfluß mehr auf die Kurse.

KPD und SPD hatten schon unmittelbar nach dem Krieg darauf gedrängt, möglichst viele Bewerber für die Lehrgänge unter Arbeitern oder aus Arbeiterfamilien zu rekrutieren. Damit sollte – wie in der Bildungspolitik – die Privilegierung gehobener Schichten beim Zugang zu juristischen Berufen, aber auch in bestimmten Bereichen der Rechtsprechung beendet werden. Ähnlich wie die KPD verfolgte auch die SMA eine Personalpolitik, die an einem solchen sozialen Paradigma ausgerichtet war. Doch damit war nicht nur der Abbau von Ungerechtigkeiten intendiert, sondern auch ein anderes gesellschaftspolitisches Denken verbunden, nämlich der Glaube an die historische Berufung der Arbeiterklasse. Während die CDU nichts gegen eine soziale Öffnung für juristische Berufe einzuwenden hatte, steuerte man in der SED immer stärker den Kurs, möglichst alle Positionen mit Angehörigen aus Arbeiterfamilien zu besetzen.

Im Verlauf der ersten drei Volksrichter-Lehrgänge war der Anteil der Arbeiter sogar eher gesunken als gestiegen. Noch 1948 waren unter den brandenburgischen Richtern neun Bauern, 39 Arbeiter bzw. Handwerker, 25 Angestellte, 40 Beamte und zehn Personen aus freien Berufen<sup>94</sup>. War es schon schwierig, Arbeiter für den höheren Justizdienst zu interessieren, so scheiterten entsprechende Bemühungen im mittleren Dienst völlig<sup>95</sup>. Hier zeigt sich, wie schwierig es war, die alten sozialen Rekrutierungsfelder aufzubrechen. Also waren es zunächst weniger soziale als vielmehr politische Muster, die zur Veränderung des Personals im Rechtswesen beitrugen. Und hier richteten sich alle Anstrengungen auf die neuen Volksrichter.

### *b. Personalpolitik an Gerichten: Parteikader und Volksrichter*

In den Jahren ab 1949 wandelte sich die klassische Personalpolitik allmählich zur kommunistischen Kaderpolitik. Dieser Prozeß begann von der Spitze aus. Bereits in der ersten Kadernomenklatur des Politbüros vom März 1949 waren die Generalstaatsanwälte und die Oberlandesgerichts-Präsidenten der Länder aufgeführt<sup>96</sup>. Dies blieb in Brandenburg zunächst ohne Wirkung, da dort bis 1951 keine Neubesetzungen anstanden. Anfang 1950 kam dann die Bestätigungsnomenklatur des Landesvorstandes hinzu. Dort hatte das Sekretariat die Mitglieder der Landeskontrollkommission, alle Richter und Staatsanwälte des Oberlandesgerichts, die Landgerichts-Präsidenten, den Generalstaatsanwalt und die vier Oberstaatsanwälte zu bestätigen. Die Kaderabteilung beim Landesvorstand war für die Bestätigung aller Richter und Staatsanwälte an den Landgerichten zuständig, die Fachreferenten der Kaderabteilung und des Justizsektors sollten Richter und Amtsanwälte an Amtsgerichten im Blick haben<sup>97</sup>. Es ist allerdings mehr als fraglich, ob die Landesleitung schon 1950 einen Überblick über die gesamte Personalpolitik der

<sup>94</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 22, Bl. 36, Personalübericht 1948.

<sup>95</sup> BLHA, Rep. 332, Nr. 829, Bl. 180, Bericht über die Justiz in Brandenburg, 11. 2. 1952.

<sup>96</sup> Kaiser, Herrschaftsinstrumente und Funktionsmechanismen der SED, S. 1813. Vgl. Wagner, Gerüst der Macht, S. 95 f.

<sup>97</sup> BLHA, Rep. 332, Nr. 32, Bl. 164–174, Bestätigungsnomenklatur des Landesvorstandes (Sekretariatsvorlage, ca. Februar 1950).

höheren Justizjuristen hatte. Zu diesem Zeitpunkt entsprachen die Nomenklatur-Bestimmungen wohl eher einem Wunschbild denn der Realität.

Zunächst legte die Landes-SED auf die Besetzung des Oberlandesgerichts mit zuverlässigen Parteimitgliedern Wert. Als Berufungs- und Kassationsinstanz konnte das Oberlandesgericht – besonders in Verbindung mit den Staatsanwaltschaften – erheblichen Einfluß auf die Rechtsprechung ausüben. Auf der anderen Seite war, zumindest zeitweise, die Besetzung des obersten Gerichts im Lande nur mit Volljuristen möglich, und von diesen befanden sich nur wenige in der SED. Deshalb mußten vor allem Referenten im Justizministerium nebenbei als Richter am Oberlandesgericht fungieren, so Robert Alscher, Hans-Joachim Schoeps oder Horst Schulze. 1948 kam eine Reihe neuer Richter zum Oberlandesgericht, von denen aber nur wenige das SED-Parteibuch hatten. Ebenso wurde der frischgebackene NDPD-Landesvorsitzende Koltzenburg zeitweise zum Richter bestellt. Erst ab Ende 1949 ist die Versetzung von Volksrichtern ans Oberlandesgericht nachweisbar, vorerst noch als Hilfsrichter.

Gleichzeitig reduzierte sich die Zahl der erfahrenen Volljuristen, von denen die meisten der CDU angehörten oder parteilos blieben. Viele Amtsrichter lehnten einen Wechsel ans Oberlandesgericht ab, weil die Arbeitsbedingungen in Potsdam miserabel waren; das Gebäude war baufällig, die Versorgung schlecht<sup>98</sup>. Seit Mitte 1948 galt ein Wohnsitz in Westberlin als Hebel, um „unerwünschte“ Richter aus dem Oberlandesgericht zu drängen. Senatspräsident Conrad wurde am 22. Januar 1949 mit der Begründung gekündigt, er habe gleichzeitig eine Anstellung im Westen. Im August/September 1949 massierten sich die freiwilligen und erzwungenen Kündigungen, die in engem Zusammenhang mit dem Personalschwund am Justizministerium standen.

Am 30. September ereilte dieses Schicksal den Hilfsrichter Dassel, ein altes Mitglied des Republikanischen Richterbundes<sup>99</sup>. Einer der wenigen, die noch aus der Anfangsphase der Nachkriegsjustiz stammten, war der parteilose August Lecreux. So blieben zum Jahresende 1949 nur noch sechs Richter und vier Hilfsrichter übrig<sup>100</sup>. Mit dem Erreichen der vollen Funktionsfähigkeit des Obersten Gerichts in der zweiten Jahreshälfte 1950 nahm allmählich die Bedeutung und auch die Tätigkeit des Oberlandesgerichts ab, die Personalfrage erschien nicht mehr so drängend.

Zusehends entwickelten sich die Oberstaatsanwälte bei den vier Landgerichten zu den eigentlichen Schlüsselpositionen der Justiz in den Regionen. Die Oberstaatsanwälte übernahmen zentrale Funktionen bei der Steuerung politischer Prozesse; die SED versuchte diese Posten mit ausgesuchten Kadern zu besetzen. Allerdings hatten Partei und Justizverwaltung hierbei nicht immer eine glückliche Hand. Zeitweise konnte keine der vier Stellen regulär besetzt werden; insbesondere die in Potsdam wurde zum Dauerproblem. Nach der Flucht des OStA Weh-

<sup>98</sup> BA, DP-1 VA 7, Bl. 92–93, Denkschrift Löwenthal/Ostmann für den Ministerpräsident, 23.2.1948.

<sup>99</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 6, Bl. 23–28, Tätigkeitsbericht MdJ für Januar 1949, 1.2.1949. Vgl. die Vorgänge in BLHA, Rep. 212, Nr. 491.

<sup>100</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 491, Bl. 353–357, Bericht über die Tätigkeit des OLG 2. Halbjahr 1949, 29.12.1949.

ner im Juni 1949 übernahm Rudolf Ruck die Position, seinem Lebenslauf nach ein linientreuer Kommunist und profilierter Ankläger in den Waldheim-Prozessen. Doch nicht nur das, insgeheim „arbeitet [Ruck] schon seit Jahren mit den Freunden und hat immer zur Klärung vieler Unklarheiten beigetragen“, wie es später im verquastenen Geheim-Deutsch des MfS hieß<sup>101</sup>. Rucks fleißige Berichterstattung an verschiedene Stellen schlug schließlich fast ins Gegenteil um; er verbreitete willkürlich Beschuldigungen, mischte sich in die Arbeit anderer Behörden ein und prahlte mit seinen Verbindungen zur Geheimpolizei<sup>102</sup>. So erhielt Ruck 1951 eine strenge Rüge mit der Begründung „Fortgesetzte Diffamierung von leitenden Parteifunktionären“<sup>103</sup>. Seine Staatsanwaltschaft galt als eine der am schlechtesten geführten in der ganzen DDR. Bei den anderen Oberstaatsanwälten gab es weniger Probleme, sie kletterten die Karriereleiter auch in den folgenden Jahren weiter nach oben<sup>104</sup>.

Die Landgerichte waren der eigentliche Schauplatz der politischen Justiz in der DDR, insbesondere durch ihre politischen (201) und Wirtschafts-Strafkammern. Dennoch schwand die Bedeutung der Landgerichtspräsidenten in den Jahren 1949/50. Sie leiteten zwar hin und wieder selbst NS-Prozesse, die eigentlich bestimmenden Persönlichkeiten wurden jedoch die Staatsanwälte. Nur so ist es auch zu erklären, daß noch Landgerichtspräsidenten wie Regel (Potsdam) und Zerkowski (Eberswalde) amtierten, die schon seit Jahren auf diesen Posten saßen. Regel wurde allerdings im Herbst 1950 abgesetzt, auf ihn folgte ein ganz anderer Typus von Richter<sup>105</sup>: Josef Dzida, der nicht nur Absolvent des 3. Volksrichter-Lehrgangs gewesen war und als Protegé von Hoeniger galt, sondern auch eine bewegte Vergangenheit in verschiedenen Berufen hinter sich hatte<sup>106</sup>. Dzida, der für eine Reihe härtester politischer Urteile – unter anderem in Waldheim – verantwortlich zeichnete, war in seiner Eigenwilligkeit allerdings auch für die SED-Leitung immer wieder ein schwieriger Kandidat. Zwar hieß es in den Beurteilungen, er „gehört zu den pol[itisch] aktivsten und fachlich befähigsten Kräften.“<sup>107</sup> Auf der anderen Seite wurde ständig eine strenge politische Anleitung Dzidas angemahnt, und er erhielt 1951 eine Verwarnung wegen „Verletzung des Prinzips der revolutionären Wachsamkeit.“<sup>108</sup>

<sup>101</sup> BStU, ZA AIM 851/64, Bl. 11, Anwerbungsvorschlag BV Gera, 22. 8. 1953.

<sup>102</sup> Ebenda, Bl. 26–46, 63 f., 85 f., Bericht Ruck an ZPKK, 6. 11. 1950; Beurteilung durch LStA Jahnke, ca. 1952; Bericht MfS Karl-Marx-Stadt, 12. 6. 1952.

<sup>103</sup> BLHA, Rep. 241 Cottbus, Nr. 4, Bl. 30–35, Protokoll Dienstbesprechung der OstAe beim LStA am 27. 9. 1951; BStU, ASt. Potsdam, AP 1554/54; BLHA, Rep. 332, Nr. 42, Bl. 190, Vorlage LPKK über Parteistrafen, 17. 4. 1951 (Zitat). Vgl. auch BAK, B 209/480, Uff-Anklage gegen Ruck, 28. 2. 1951. Ruck wurde im März 1952 nach Gera versetzt und Anfang 1954 entlassen.

<sup>104</sup> Jahnke, dann Heilborn in Cottbus, Werner Maaß in Eberswalde, 1951 Felix Müller in Neuruppin und wahrscheinlich Kern in Potsdam.

<sup>105</sup> BLHA, Rep. 332, Nr. 829, Bl. 160–161, Monatsbericht Ref. Justiz der SED-LL (Frick), 30. 8. 1950.

<sup>106</sup> Vgl. SAPMO, DY 30/IV 2/13/419, Gesamtbericht des ZK über die Überprüfung der Staatsanwaltschaft, ca. Sommer 1952.

<sup>107</sup> BLHA, Rep. 332, Nr. 38, Bl. 406–432, Vorschläge für Fernstudium an der Deutschen Verwaltungsakademie 1951.

<sup>108</sup> BLHA, Rep. 332, Nr. 42, Bl. 190, Vorlage LPKK über Parteistrafen, 17. 4. 1951. MfS-Ermittlungen gegen Dzida in BStU, ASt. Potsdam, AOP 130/55; vgl. die vernichtende Kritik in AdsD, Ostbüro 0048 d, Quelle R 816/114: „Juristensterben bei der brandenburgischen Justizverwaltung“, 22. 1. 1951.

Auch an den anderen Landgerichten wurden die Leiter 1950/51 ausgetauscht, oftmals blieben die Posten allerdings für längere Zeit unbesetzt. Der Austausch der übrigen Richter ging nur stufenweise voran; so waren im Landgerichtsbezirk Potsdam im Sommer 1951 von 49 Richtern 16 in den ersten Volksrichterkursen gewesen, vier noch Richter im Soforteinsatz und immerhin sechs mit akademischer – teilweise allerdings abgebrochener – Ausbildung<sup>109</sup>.

Schlüsselpositionen im lokalen Bereich hatten die Aufsichtsrichter an den Amtsgerichten inne. Auf diesen Stellen waren schon relativ früh Volksrichter eingesetzt worden. Andererseits hielten sich dort auch die Volljuristen bis in die fünfziger Jahre, wenn sie nicht politisch aufgefallen waren. Erst 1950 überwog die Zahl der Lehrgangsteilnehmer die der Volljuristen unter den Aufsichtsrichtern. Bei den Staatsanwälten waren es schon drei von vier.

Die Jahre 1948 bis 1951 waren durch einen nahezu permanenten Austausch von höheren Justizjuristen gekennzeichnet. Allein 1949/50 waren 215 Richter und Staatsanwälte, d. h. fast zwei Drittel, ausgeschieden. Selbst von den Volksrichtern waren 88 nicht mehr in der brandenburgischen Justiz; allerdings sind hier auch Versetzungen nach Berlin inbegriffen<sup>110</sup>. Eine Folge davon war die ständige Rotation der verbliebenen Juristen. So beschwerte sich eine Amtsrichterin: „Alle Richter sind mehr oder weniger Figuren, die man hin und her schiebt. Verschiedene aus dem Lehrgang sind bereits zwei- oder dreimal versetzt worden“<sup>111</sup>. Viele Volksrichter, die 1947/48 zum Einsatz kamen, paßten schon 1950/51 nicht mehr in die politische Landschaft. Auch deshalb konnte noch keine personelle Auffüllung mit höheren Juristen erreicht werden, wie sie dann erst Mitte der fünfziger Jahre einigermaßen Bestand hatte. Entlassungen und Flucht hielten unter Richtern und Staatsanwälten ungebrochen bis zum Mauerbau an.

### *c. Das Schulungssystem*

Die Ausbildung wie auch die Indoktrination der neuen Juristen sollte sich nicht nur auf die wenigen Monate an der Volksrichterschule beschränken, sondern auch während der Berufstätigkeit fortgeführt werden. Generell war die Fortbildung des Justizpersonals natürlich nichts Neues; Möglichkeiten zur Weiterqualifizierung hatte es schon lange vor dem Krieg gegeben. Darüber, daß bei den ersten Jahrgängen der Volksrichter, die eine Schnellausbildung durchlaufen hatten, die Fortsetzung des Unterrichts dringend erforderlich war, bestand bei Gegnern und Befürwortern des Volksrichterwesens Einigkeit. Eine organisierte Fortbildung war bis 1947 vielmehr an äußeren Ursachen wie den schlechten Verkehrsverbindungen und der Überlastung der Volljuristen gescheitert.

Ab 1948/49 verband sich aber immer mehr fachliche Weiterbildung mit politischer Schulung auf kommunistischer Basis. Letztendlich sollte jetzt das parteieigene Schulungssystem der SED das Vorbild und auch den Rahmen für die poli-

<sup>109</sup> BLHA, Rep. 240 Potsdam, Nr. 60, Bl. 59–63, HA Justiz Brandenburg an LG Potsdam, 6. 8. 1951.

<sup>110</sup> BLHA, Rep. 332, Nr. 829, Bl. 186, Bericht über Justiz in Brandenburg, 11. 2. 1952.

<sup>111</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 463, Bl. 21–42, Arbeitsbesprechung der Abt. Rechtsprechung am 5. 4. 1951. Vgl. BA, DP-1 VA 698, Bericht HA Justiz Brandenburg (Dehne) über Kontrolle AG Beeskow, 2. 1. 1951.

tische Fortbildung in der Justiz geben. Doch die Politischen Bildungsabende und Zirkel der SED machten ebenso einen inhaltlichen Wandel durch und hatten mit organisatorischen Problemen zu kämpfen<sup>112</sup>.

Eine ernsthafte Justizschulung begann erst im Sommer 1949, zunächst innerhalb des MdJ im wöchentlichen Rhythmus<sup>113</sup>. Vom Justizreferenten des Landesvorstandes wurden vier Staatsanwälte als Instruktoren für die Schulung an den Gerichten entsandt. Während die meisten Landgerichtsbezirke nun pro Monat eine Schulung abhielten, gab es in Neuruppin seit Januar 1950 für die Staatsanwaltschaft und das Landgericht monatlich zwei, die aber ganz auf den Schultern zweier Richter lagen<sup>114</sup>. Ab August wurden Quartalsschulungen angeordnet, von denen jede drei Tage lang dauerte<sup>115</sup>. An den Amtsgerichten war für jeden Kreis ein Schulungsbeauftragter zu ernennen. Dabei kam es vor, daß aus Gründen der Praktikabilität nicht nur Justizangestellte antreten mußten, sondern der gesamte öffentliche Dienst bis hin zum Straßenbauamt<sup>116</sup>.

Im Zentrum der Schulung lag zunächst die Bekämpfung der „Anti-Sowjet-Hetze“. 1950 standen ökonomische „Schwerpunktaufgaben“, schlechte Urteile, Kassationen des OG und das sowjetische Recht auf dem Programm, konkret Themen wie der Herwegen-Prozeß oder die Stalinsche Verfassung von 1936<sup>117</sup>. Schon gegen Jahresende begannen Themen wie „Die Justiz im Kampf gegen die Feinde unserer Ordnung“ zu dominieren<sup>118</sup>. 1951/52 drangen dann zunehmend stalinistische Lehrinhalte in die Kurse; als Lektüre waren Wyschynskis Gerichtsreden, Stalins Werke oder der „Kurze Lehrgang“ der Geschichte der KPdSU zu studieren<sup>119</sup>.

Seit September 1950 war dem Justizministerium in Berlin laufend Bericht über die Schulungen zu erstatten. Ein Jahr später mußte die Justizabteilung in Potsdam konzedieren, daß man die Schulungsreferenten eigentlich erst einmal selbst auf ihre Aufgabe vorbereiten müsse, bevor man sie auf die übrigen Juristen loslasse<sup>120</sup>. Erst im März 1952 ordnete die Justizzentrale die „Breitenschulung“ für das ge-

<sup>112</sup> Vgl. Kluttig, Parteischulung und Kaderauslese, S. 101 ff.

<sup>113</sup> So sah es auch die SED-Spitze, vgl. Rechtswissenschaft in der DDR, S. 50; BLHA, Rep. 212, Nr. 22, Bl. 133, Halbjahresbericht MdJ an SMA (Sachwatow) für 1. 1.–30. 6. 1949, 11. 7. 1949; BLHA, Rep. 212, Nr. 291, Runderlaß MdJ Brandenburg Nr. 109, 17. 1. 1950.

<sup>114</sup> BLHA, Rep. 332, Nr. 844, Bl. 96–102, Situationsbericht Abt. Staatl. Verw. SED-KV Ruppiner, 14. 6. 1950. Bei diesen innerbetrieblichen Veranstaltungen in Neuruppin muß es zu einem nicht näher beschriebenen Eklat gekommen sein, der zur Amtsenthebung von vier StA führte, BLHA, Rep. 212, Nr. 296, Protokoll der Tagung der Richter und StA in Neuruppin am 21. 2. 1950.

<sup>115</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 290, Bericht MdJ Brandenburg über Fortbildung, (22. 9. 1950).

<sup>116</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 291, MdJ Brandenburg an AG Pritzwalk, 12. 8. 1950; BA, DP-1 VA 698, Bericht HA Justiz Brandenburg (Wolter) über Kontrolle AG Storkow, 20. 8. 1950.

<sup>117</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 1, Bl. 107–110, Arbeitsplan MdJ für September 1949; BLHA, Rep. 212, Nr. 290, Monatsbericht Schulungsarbeit im Juli 1950; Niederschrift über Bespr. der Schulungsreferenten der Länder am 26. 8. 1950.

<sup>118</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 290, Monatsbericht Schulungsarbeit im November 1950.

<sup>119</sup> Vgl. BLHA, Rep. 479, Nr. 29, Protokoll Arbeitsbesprechung Abt. Rechtsprechung HA Justiz Brandenburg am 1. 3. 1952; SAPMO, DY 30/IV 2/13/419, Gesamtbericht über Überprüfung der Staatsanwaltschaft, ca. Sommer 1952 (Streit).

<sup>120</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 290, Rundverfügung MdJ DDR Nr. 116, 7. 9. 1950; BA, DP-1 VA 698, HA Justiz Brandenburg an MdJ der DDR, 11. 9. 1951; vgl. BLHA, Rep. 332, Nr. 829, Bl. 179, Bericht SED-LL über Justiz in Brandenburg, 11. 2. 1952.

samte Justizpersonal zweimal im Monat an; faktisch war das ein Kursus in Marxismus-Leninismus<sup>121</sup>.

Für die SED-Mitglieder unter den Juristen kam die Teilnahme am sogenannten Parteilehrjahr hinzu, das 1950/51 eingeführt wurde. Mehr als die Hälfte aller brandenburgischen SED-Mitglieder unterzog sich dieser Schulung<sup>122</sup>. Nur wenige Parteijuristen, vor allem solche aus dem SED-Apparat, wurden darüber hinaus an die Landesparteischule delegiert<sup>123</sup>. Ausgesuchte Juristen, die für Höheres bestimmt waren, kamen zu mehrmonatigen Kursen an die Deutsche Verwaltungsakademie in Forst-Zinna<sup>124</sup>. In die „staatspolitische Schulung“ wurde die Justiz Anfang 1949 einbezogen, ab 1953 ging sie auch an die Gerichte über<sup>125</sup>.

Damit war ein Punkt erreicht, wo die dringend notwendige fachliche Fortbildung völlig mit politischer Schulung verquickt war. Partei- und Justizführung machten sich so die Abhängigkeit der schlecht ausgebildeten Juristen von Weiterbildung zunutze, um einen „neuen Juristentypus“ zu schaffen. Der Effekt der Schulung ist grundsätzlich aber nur schwer meßbar. In den ersten Jahren der DDR waren ihr schon dadurch Grenzen gesetzt, daß viele Richter überhaupt nicht zur Fortbildung gingen. Manche waren durch ihre Arbeit überlastet, oder ihre Abende und Wochenenden waren bereits durch andere Veranstaltungen von Partei und Massenorganisationen belegt. So wurde 1951 zum „Jahr des Lernens“ ausgerufen, in dem man mehrfach wöchentlich zu verschiedenen Vortragsabenden erscheinen sollte<sup>126</sup>. Im Jahr darauf existierten nebeneinander innerbetriebliche Schulung, Breitenschulung und Parteischulung<sup>127</sup>. Die Parteischulung konnte erst einen umfassenden Anspruch erheben, als die überwiegende Mehrheit der führenden Juristen auch SED-Mitglieder geworden waren. Schließlich stand und fiel jede Veranstaltung mit den didaktischen Fähigkeiten des Referenten; manche Richter lasen einfach aus den Schulungsheften ab oder verkündeten neue Rundschreiben aus Berlin. Die geforderten Diskussionen, zugleich die Erfolgskontrolle der Schulungen, kamen nur schleppend zustande<sup>128</sup>. Am effektivsten werden sicher die Veranstaltungen gewesen sein, die sich auf konkrete Rechtsprobleme aus dem Justizalltag bezogen. Für die politische Einflußnahme hieß das, daß die Fortbildung an konkrete Musterprozesse gebunden werden mußte. Überhaupt dürfte mehr die ständige Einbindung des Personals und die einstudierte Reproduzierung von Inhalten erreicht worden sein als eine echte Indoktrination. Doch mit fortlaufender Zeit kamen Juristen ans Ruder, die von Anfang an einer einseitigen politischen

<sup>121</sup> Künzel, Ministerium der Justiz, S. 178; BLHA, Rep. 479, Nr. 15, Protokoll Dienstbesprechung HA Justiz Brandenburg am 26. 1. 1952; BLHA, Rep. 217, Nr. 32, Bl. 76, Gemeinsame Rundverfügung MdJ und GStA der DDR, 23. 2. 1952.

<sup>122</sup> Kluttig, Parteischulung und Kaderauslese, S. 115 ff., 121.

<sup>123</sup> Vgl. BLHA, Rep. 332, Nr. 50, Bl. 105, Sekretariatsbeschluß LL der SED, 13. 12. 1951.

<sup>124</sup> BLHA, Rep. 332, Nr. 38, Bl. 406–432, Vorschläge für ein Fernstudium an der Deutschen Verwaltungsakademie 1951; BLHA, Rep. 212, Nr. 290, Schulungsbericht HA Justiz für Februar 1952.

<sup>125</sup> BLHA, Rep. 479, Nr. 29, Protokoll Dienstbesprechung JVSt. Potsdam am 25. 2. 1953; BLHA, Rep. 879, Nr. 3, Bezirkstagung der Richter und StA des Bezirks Cottbus 8. 12. 1955. Vgl. dagegen Zur Geschichte der Rechtspflege 1945–1949, S. 161.

<sup>126</sup> Vgl. BLHA, Rep. 212, Nr. 46, Rundverfügung Hauptabteilung Justiz Brandenburg Nr. 55, 15. 1. 1951.

<sup>127</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 36, Protokoll Arbeitsbesprechung AuLG Cottbus am 19. 4. 1952.

<sup>128</sup> Vgl. BA, DP-1 VA 699, Bericht HA Justiz Brandenburg (Tappert) über Kontrolle AG Kyritz, 26. 5. 1951; BLHA, Rep. 212, Nr. 291, Bericht MdJ Brandenburg, 31. 8. 1950.

Ausrichtung ausgesetzt gewesen waren; Mitte der fünfziger Jahre bewegten sich viele Männer und Frauen aus dem Rechtsapparat bereits in einem Umfeld, in dem das Hantieren mit marxistischen Versatzstücken zum Alltag gehörte.

#### *d. Disziplinierung, Entlassung, Kriminalisierung*

Das Schulungssystem sollte gleichsam die „positive“ Seite der Einflußnahme auf die neuen Juristen sein. Auf der anderen Seite bediente sich die SED einer Reihe von Sanktionsmitteln, von Disziplinarmaßnahmen, Versetzungen und Entlassungen bis hin zur Kriminalisierung nonkonformer Juristen. Die meisten Entlassungen aus politischen Gründen hatte es zunächst 1945 im Rahmen der Entnazifizierung gegeben, die im Herbst 1947 endgültig abgeschlossen worden war. Darüber hinaus ordneten sowjetische Behörden in Einzelfällen immer wieder Amtsenthebungen bei Justizpersonal an. Da der Beamtenstatus nicht mehr existierte, gab es gegen die Kündigungen kaum Rechtsmittel. Seit Februar 1949 waren die Richter dem Tarifvertrag für Angestellte unterworfen, mit sechswöchiger Kündigungsfrist zum Ende des Kalendervierteljahres<sup>129</sup>. Obwohl die brandenburgische Justiz seit Herbst 1947 in eine immer schwierigere Personalsituation geriet, bahnte sich 1948 eine zweite personelle „Säuberung“ im Rechtssystem an. In den ersten acht Monaten des Jahres mußten 241 Angestellte die Justiz verlassen<sup>130</sup>. Weitere Entlassungen sollten unter dem Vorwand der Sparverordnung der DWK vom 21. September 1948 folgen, die eine Personalkürzung um 20 % vorsah. Justizminister Stargardt forderte von den Gerichten, zuerst konservativen Angestellten zu kündigen. Gemeint waren damit ehemalige Angehörige deutschnationaler Verbände oder Mitglieder von peripheren NS-Organisationen<sup>131</sup>. Im Amtsgericht von Spremberg wandten sich viele Justizangestellte an die CDU, weil sie ihre Entlassung befürchteten: „Die Mitglieder der CDU [am AG Spremberg] sind sämtlich in die CDU eingetreten, als im Herbst 1948 etwas von der Kündigung von 300 Justizangestellten im Lande Brandenburg verlautete.“<sup>132</sup> Tatsächlich mußten im Lande 236 Angestellte gehen, davon 19 Richter und Staatsanwälte<sup>133</sup>. Gegen weitere Entlassungen, wie sie zur Jahreswende 1948/49 vom Innen- und vom Finanzressort gefordert wurden, sperrte sich das Justizministerium allerdings vehement<sup>134</sup>.

Dennoch dauerte es nicht lange, bis die DJV einen neuen Hebel gefunden hatte, die „Säuberung“ voranzutreiben. Im Mai/Juni 1949 war es der Westberliner Wohnsitz, der zum Kündigungsgrund gemacht wurde<sup>135</sup>. Die meisten der Betrof-

<sup>129</sup> Schultes, Die politisch-juristische Entwicklung, S. 189.

<sup>130</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 269, Bl. 53, MdJ an SMA-Rechtsabteilung, 2. 9. 1948; vgl. BLHA, Rep. 203, Nr. 427, Bl. 103–105, Aufstellung der Personen, die gemäß Runderlaß Nr. 51/I im III. Quartal 1948 entlassen wurden (davon 17 aus der Justiz aus „politisch-moralischen“ Gründen).

<sup>131</sup> BA, DP-1 VA 1024, Bl. 190, Rundverfügung Nr. 332/VI MdJ Brandenburg (Stargardt), 2. 10. 1948.

<sup>132</sup> BA, DP-1 VA 698, Bericht MdJ Brandenburg (Hoeniger) über Kontrolle AG Spremberg, 6. 5. 1949.

<sup>133</sup> BA, DP-1 VA 1024, Bl. 224–226, MdJ Brandenburg an DJV, 6. 12. 1948; Liste der Richter und StA, die wegen Personaleinsparung entlassen wurden, ca. November 1948.

<sup>134</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 154, Bl. 207, Vermerk MdJ/Oberref. B, 27. 11. 1948; BLHA, Rep. 202A, Nr. 420, Bl. 176, Hoeniger an Finanzministerium, 10. 1. 1949.

<sup>135</sup> Einzelne Kündigungen mit dieser Begründung hatte es schon seit Anfang 1948 gegeben: BLHA,



fenen kündigten von sich aus und wanderten an die Gerichtsbezirke ihrer Wohnorte ab. Trotz der schweren personellen Verluste, die diese Maßnahme wieder verursachte, verteidigte Hoeniger sie als politische Notwendigkeit<sup>136</sup>.

Seit dem Erlass der DDR-Verfassung im Oktober 1949 veränderte sich das Verfahren der Richter-Entlassungen in formaler Hinsicht: Bis zur Auflösung der Länder mußten sie nun vom neuen Justizausschuß des Landtages bestätigt werden, was – angesichts dessen Besetzung kein Wunder – auch durchweg geschah<sup>137</sup>. Als Anfang 1950 die neue Volksrichter-Generation ihren Dienst antrat, spielte das Personaldefizit kaum noch eine Rolle bei den Diskussionen um Entlassungen. Bei vielen Richtern im Sofortinsatz wurde nun der Auftrag aufgehoben, so daß diese Gruppe im Justizsystem nicht mehr auftrat<sup>138</sup>. Unter den bisherigen Volksrichtern wurden die CDU-Mitglieder systematisch aus ihren Ämtern gedrängt<sup>139</sup>. Allerdings ereilte auch völlig konforme Richter wie Kurt Ziemer zeitweise dieses Schicksal; Ziemer hatte seine HJ-Mitgliedschaft verschwiegen, die für neue Richter kaum noch ein Hinderungsgrund im Beruf war<sup>140</sup>. 1951 wurde die brandenburgische Landesverwaltung geprüft, ob sich Personal früher in westlicher Kriegsgefangenschaft befunden hatte. Zur Meldung kamen sieben Angestellte, darunter der Hauptabteilungsleiter Utech und der Oberreferent Tappert<sup>141</sup>. Für sie hatte diese Kontrolle allerdings keine nachteiligen Folgen.

Die SED-Mitglieder unter den Richtern und Staatsanwälten, also deren Mehrheit, mußten besonders 1951 die allgemeine Überprüfung der Landes-Parteikontrollkommission (LPKK) über sich ergehen lassen. Während die meisten von ihnen dabei mit Ermahnungen oder kleinen Parteistrafen davonkamen<sup>142</sup>, bedeutete der Parteiausschluß unweigerlich auch die Kündigung als Richter. Die Parteiorganisationen und ihre Kontrolleure warfen so manchen Richter aus seinem Amt; die Begründungen dafür waren vielfältig, so etwa: „Die Kreisleitung wirft T. vor, daß

Rep. 212, Nr. 6, Bl. 86–89, Tätigkeitsbericht für 1.2.–1.3.1948, 1. 3. 1948; BLHA, Rep. 212, Nr. 22, Bl. 11–35, Tätigkeitsbericht MdJ an SMA (Antschupan) für das Jahr 1948, 8. 1. 1949.

<sup>136</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 465, Bl. 31–32, Rede Hoeniger auf LG-Präsidenten-Tagung am 11. 8. 1949; vgl. BA, DP-1, VA 1024, Bl. 340–356, 377, Liste der Richter und StA in Brandenburg zum 10. 8. 1949; DJV an SMAD/RAbt., 21. 6. 1949; BLHA, Rep. 212, Nr. 1, Bl. 93–99, Entwurf MdJ an DJV, 8. 8. 1949, wo die Entlassung von 21 Angestellten aus politischen Gründen gemeldet wird, davon 6 Richter und StA.

<sup>137</sup> Stenographische Berichte Brandenburg, 66. Sitzung, 27. 4. 1950, S. 17 f.; BLHA, Rep. 201, Nr. 167, Protokolle Sitzungen des Justizausschusses 1950–1952.

<sup>138</sup> BA, DP-1 VA 1024, Bl. 409, MdJ Brandenburg an MdJ der DDR, 22. 11. 1949; Bl. 411 ff. Einzelvorgänge 1950.

<sup>139</sup> ACDP, VII-011–1294, Tätigkeitsbericht CDU-LV an SKK (Larin) für April 1950, 9. 5. 1950.

<sup>140</sup> BLHA, Rep. 203, Nr. 86, Bl. 80, HA Justiz an MdI Brandenburg, 18. 7. 1951. Ziemer wurde wieder eingestellt, vgl. BA, DP-1 VA 744, Bl. 1–6, MdJ/HA II Überprüfung der Gerichte in Potsdam, 24. 10. 1952. 1962 wurde in der Bundesrepublik bekannt, daß Ziemer auch in der NSDAP gewesen war, vgl. BStU, MfS, SV 3/82, Band 40.

<sup>141</sup> BLHA, Rep. 332, Nr. 880, Abt. Staat und Recht SED-LL: Statistik über Angestellte der Ministerien, die in westlicher Kriegsgefangenschaft waren, 1951. Utech war nur einige Wochen in amerikanischer Internierung gewesen.

<sup>142</sup> BLHA, Rep. 332, Nr. 42, Bl. 190, Vorlage LPKK über Parteistrafen, 17. 4. 1951 (u. a. drei Richter und StA). Die Verfahren der LPKK gegen Juristen konnten im BLHA aus Datenschutzgründen leider nicht eingesehen werden. Vgl. auch das Verfahren der ZPKK gegen Dittberner wegen seines Verhaltens bei den Waldheimer Prozessen, Werkentin, Politische Strafjustiz, S. 318.

er mit klassenfremden und negativen Elementen öffentlich herumsäuft.“<sup>143</sup> Ein betroffener Richter beklagte sich zu Recht, daß für Entlassung wegen Parteiausschlusses keine rechtliche Grundlage bestand<sup>144</sup>. Doch es nützte ihm wenig; wer aus der Glaubensgemeinschaft SED ausgestoßen war, hatte auch im SED-gesteuerten Justizapparat keinen Platz mehr.

Disziplinierung mittels Versetzung oder Parteistrafen und Entlassung waren Formen der Gleichschaltung, die meist noch glimpflich abliefen. Gekündigte Juristen fanden oft eine gleichwertige oder gar bessere Anstellung in der Justiz der Westzonen, entweder als Rechtsanwälte oder aber in anderen lukrativeren Bereichen wie der Wirtschaft. Doch drohte unbotmäßigen Justizfunktionären noch Schlimmeres, nämlich selbst in die Mühlen der politischen Justiz zu geraten. Bei der schlechten Versorgungslage, die manchen an den Rand der Legalität trieb, bei der unzureichenden Ausbildung, der sich ständig wandelnden Strafpolitik und der Gesinnungsschnüffelei war die Gefahr für Juristen vergleichsweise groß, selbst angeklagt zu werden. Insbesondere Westkontakte konnten ihnen dabei zum Verhängnis werden.

Schon in den frühen Verfahren gegen Juristen spielten politische Gründe oft eine Rolle, allerdings erst im Zusammenhang mit Beschuldigungen wegen krimineller Handlungen. Eines der ersten deutschen Ermittlungsverfahren gegen einen höheren Justizfunktionär, das ausschließlich auf politischen Vorwürfen beruhte, richtete sich gegen die Amtsrichterin in Teltow, Alice Eggler. Sie hatte einen Mann aus der Haft entlassen, dem Wirtschaftsverbrechen vorgeworfen wurden. Doch nicht dies, sondern angebliche kritische Äußerungen gegen die Wirtschaftsstrafverordnung und die Spekulations-Verordnung führten am 27. Juli 1949 zu ihrer Festnahme und einer Anklage wegen „Verbreitung tendenziöser Gerüchte“. Der Prozeß platzte, weil die Hauptbelastungszeugen nicht zum Termin erschienen. Als der Fall dann in der Westberliner Presse publik wurde, zog sich das Verfahren zusehends in die Länge. Eggler wurde wegen ihres Gesundheitszustandes in eine Heilanstalt eingewiesen, aus der sie schließlich in den Westen flüchtete<sup>145</sup>.

Eine andere Betroffene, die Verschlusssachen-Bearbeiterin im Justizministerium war, hatte schon Ende 1949 geplant, ihren geflüchteten Kollegen in den Westen zu folgen. Unglücklicherweise stand sie jedoch unter Beobachtung der Geheimpolizei, die sie am 26. Februar 1950 unmittelbar vor der Fahrt in den Westteil Berlins verhaftete. Das Amtsgericht Potsdam verhängte eine kürzere Haftstrafe in ihrem Fall<sup>146</sup>.

<sup>143</sup> BA, DP-1 VA 736, JVSt. Frankfurt: Revisionsbericht beim KG Seelow, 12. 11. 1952; der Amtsrichter wurde beurlaubt.

<sup>144</sup> BStU, ASt. Potsdam, 248/53, Bl. 29, Schreiben an MdJ, 5. 4. 1951.

<sup>145</sup> BA, DP-1 VA 1062, Entwurf DJV an SMAD/RAbt., 30. 8. 1949; Anklage StA Potsdam (201) ./ Eggler, 15. 8. 1949; Artikel in der Tagespost, 2. 8. 1949; Ermittlungsakte in BStU, ASt. Potsdam, 7 KStKs 33/49. Das ganze Verfahren wirkt reichlich dubios. Da Eggler, die bereits gekündigt hatte, bei ihrer Stellensuche in Westberlin auch an den französischen Geheimdienst geraten war, dürfte das MGB in die Ermittlungen eingeschaltet gewesen sein.

<sup>146</sup> BStU, ASt. Potsdam, AP 1554/54, Bl. 2–4, Bericht (vermutl. Abt. VI LVerw), 4. 4. 1951. Ein Verfahren gegen einen StA aus Neuruppin wegen Begünstigung endete am 22. 12. 1949 in erster Instanz mit Freispruch, BA, DP-1 VA 1062, MdJ Brandenburg (Rosenthal) an MdJ der DDR, 18. 2. 1950.

In einigen Fällen gelang den bedrohten Juristen rechtzeitig die Flucht: „Anlässlich eines Prozesses gegen 7–8 Jugendliche stellte W. einen viel geringeren Strafantrag wie vorher im Kollegium festgelegt worden war [sic]. Unmittelbar nach diesem Prozeß sollte er verhaftet werden.“ Doch der Richter befand sich bereits in den Westsektoren Berlins<sup>147</sup>. Besonders peinlich für den SED-Landesvorstand war der Fall des Potsdamer Oberstaatsanwalts Wehner. In dieser Schlüsselfunktion hatte er lange die Wandlungen des SED-Kurses mitgemacht und an entscheidenden Verfahren mitgewirkt. Schon vor 1949 gingen verschiedentlich politische Denunziationen gegen ihn ein<sup>148</sup>. Als aber bekannt wurde, daß Wehner seit 1932 NSDAP-Mitglied gewesen war, erging die sofortige Entlassung. Den automatisch folgenden Untersuchungen seiner bisherigen Tätigkeit, die vom SED-Landesvorstand eingeleitet wurden, entzog sich Wehner durch Flucht in den Westen<sup>149</sup>. Es gibt Indizien dafür, daß Wehner danach aus dem Westteil Berlins entführt werden sollte. Dazu kam es jedoch nicht<sup>150</sup>. Statt dessen strengte das MfS einen Abwesenheits-Prozeß gegen den Staatsanwalt wegen Betrugs und Meineids an, der mit einem Urteil über zweieinhalb Jahre Haft endete; an derartigen Verfahren war Wehner früher selbst beteiligt gewesen<sup>151</sup>.

Während diese Prozesse noch eher glimpflich ausgegangen waren, häuften sich im Laufe des Jahres 1951 die Drohungen gegen Juristen, deren Willfähigkeit bezweifelt wurde. Als Warnung wurde am 1. September 1951 in Bautzen ein Schau-prozeß gegen den ersten Staatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft Sachsen, Formann, inszeniert. Juristen-Delegationen aus allen Ländern der DDR, also auch aus Brandenburg, waren als Zuschauer geladen<sup>152</sup>. Im Vergleich zu den anderen Ländern blieb die Zahl der Strafverfahren gegen höhere Juristen in Brandenburg vermutlich eher gering. Allerdings fehlen hier genaue Zahlen<sup>153</sup>. Im Mai 1952 beschäftigte sich der Justizausschuß des Landtages gleich mit fünf Ermittlungen gegen Richter, davon zwei wegen versuchter und vollendeter Vergewaltigung und eine wegen Gefangenen-Entweichung. Die übrigen Fälle waren rein politisch motiviert<sup>154</sup>.

<sup>147</sup> BStU, ASt. Cottbus, AOP 92/58, Treffbericht GM „Winter“, 12. 4. 1957; die Flucht fand am 18. 10. 1950 statt.

<sup>148</sup> Vgl. BLHA, Rep. 203 MdI/LBdVP, Nr. 38, Bl. 91, Denunziationsschreiben gegen OStA Wehner, 2. 4. 1947.

<sup>149</sup> BLHA, Rep. 332, Nr. 28, Bl. 69–70, Protokoll der Sitzung des kleinen Landessekretariats, 14. 4. 1949; BA, DP-1 VA 6832, Bl. 55, Beitrag Ostmann zur Benjamin-Festschrift, 1962.

<sup>150</sup> BAC, DC-1/1881, Vermerk DJV, 1. 7. 1949. Vgl. „Flucht aus dem Potsdamer Justizpalast“, Telegraf, 24. 6. 1949, „Entführung mißlungen“, Telegraf, 1. 7. 1949.

<sup>151</sup> BLHA, Rep. 203, Nr. 85, Bl. 285–286, Anklage OStA Potsdam 2a Js 550/49 ./ Wehner, 2. 2. 1950; BLHA, Rep. 217, Nr. 125, Bl. 209–215, Urteil LG Potsdam 2 KLS 6/50 ./ Wehner, 18. 10. 1950.

<sup>152</sup> Werkentin, Politische Strafjustiz, S. 322; Wendel, Ulbricht als Richter, S. 129–132.

<sup>153</sup> Aus westlichen Quellen sind überliefert: die Verfahren gegen einen StA beim KStA Bad Liebenwerda, der im Frühjahr 1953 in den Westen geflüchtet war und nach seiner Rückkehr zu zehn Jahren Zuchthaus wegen Spionage verurteilt wurde, und gegen ein Ehepaar, das am BG Cottbus gearbeitet hatte (je acht Jahre Haft), AdSD, Ostbüro 0048 f, Bericht Informationsbüro West, 19. 12. 1953, 19. 1. 1954. Laut BA, DP-1 VA 272, Bl. 24–26, Wochenbericht MdJ DDR HA II, 11. 1. 1954, wurde das Ehepaar allerdings wegen Erschleichung einer Rente vor Gericht gestellt. Fast zur gleichen Zeit verhängte das BG Potsdam über einen StA aus Rathenow zwölf Jahre Haft wegen Kontakt mit „US-Agenten“, BAK, B 209/257, Bericht „Otto Brückner“, 30. 1. 1954.

<sup>154</sup> BLHA, Rep. 201, Nr. 167, Bl. 6, Protokoll Sitzung des Justizausschusses am 20. 5. 1952. Eines war das Verfahren gegen Götz Schlicht, vgl. unten S. 252.

Im Jahr darauf wurde die Richterin Charlotte Hardt vom Amtsgericht Rüdersdorf selbst Opfer eines Strafverfahrens. Sie war zwar Mitglied der KPD, Volksrichterin des 3. Lehrgangs und sogar in einer 201-Kammer tätig gewesen, hatte allerdings schon früher Rügen für zu milde Urteile entgegennehmen müssen. Im Februar 1952 wurde sie entlassen, ein Jahr später machte man ihr schließlich die Entlassung eines Gefangenen zum Vorwurf. Ihre Kollegen vom Bezirksgericht Frankfurt/Oder sprachen eine dreijährige Haftstrafe aus<sup>155</sup>.

Nachweisbar sind eine Reihe von Prozessen gegen die zweite Garde der brandenburgischen Justiz, so gegen den Leiter einer Strafvollzugsanstalt oder den Chef der Rechtsabteilung im Landratsamt Beeskow<sup>156</sup>. Die Prozesse gegen Juristen waren wie kaum ein anderes Mittel geeignet, die Konformität der Richter und Staatsanwälte in politisch sensiblen Bereichen zu fördern. Schließlich war allgemein bekannt, wie mit „Systemgegnern“ in den politischen Strafkammern umgegangen wurde.

### *e. Kaderpolitik?*

Sieht man sich die Personalpolitik in der Justiz seit dem Kriegsende an, so ist die nahezu andauernde Fluktuation auffällig. Massenentlassungen kehrten periodisch wieder, fast jede Woche kamen einzelne Kündigungen hinzu. Waren sie bis Herbst 1947 noch durch die Entnazifizierung und das Fehlverhalten vieler Juristen bestimmt, so avancierte „reaktionäre Einstellung“ in der Folgezeit zum vorwiegenden – impliziten – Kündigungsgrund. 1948/49 führte die Justizverwaltung offiziell noch andere Vorwände an, mit der Gründung der DDR entfielen unpolitische Bemäntelungen weitgehend.

Zu dieser Zeit trat eine neue Generation von Volksrichtern in der brandenburgischen Justiz an. Damit verschoben sich nahezu alle Koordinaten der Personalpolitik: das Personal verjüngte sich, erheblich mehr Frauen kamen an die Gerichte, bevorzugt wurden überzeugte Kommunisten, und das Qualifikationsniveau fiel deutlich. Mit dem Personalwechsel war zwar das Besetzungsproblem noch nicht gelöst, die Abhängigkeit der Justiz von fachlicher und politischer Anleitung jedoch gesteigert. Die Fluktuation im Justizdienst blieb erhalten, auch wenn sie geringer war als in der Polizei der ersten Nachkriegsjahre.

Wie in den anderen Feldern der Justizpolitik in Brandenburg ist der entscheidende Wandel beim Personal auf das Jahr 1949, vor allem dessen zweite Jahreshälfte, zu datieren. War dieser innerhalb des Justizministeriums noch von den Juristen selbst – durch Flucht – ausgegangen, so lassen sich auf dem Feld der Volksrichterausbildung erste Ansätze zu einer Kaderpolitik erkennen. Dennoch war die Entwicklung in der Landesjustiz zum Gründungszeitpunkt der DDR noch meilenweit vom Ideal einer kommunistischen Kaderpolitik entfernt. Dem wider-

<sup>155</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 22, Bl. 91–141, Halbjahresbericht MdJ Brandenburg an SMA, 11. 7. 1949; SAPMO, DY 30/IV 2/13/419, Prüfungsbericht über im Mai 1952 geprüfte nachgeordnete Dienststellen des MdJ; BLHA, Rep. 201, Nr. 168, Protokoll Sitzung des Justizausschusses am 21. 3. 1952; Werkentin, Politische Strafjustiz, S. 323 f. 1956 wurde die Verurteilung von der ZPKK als unbegründet kritisiert.

<sup>156</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 1483, Tätigkeitsbericht GStA Brandenburg für 2. Halbjahr 1949, 29. 12. 1949.

spricht auch nicht der inflationäre zeitgenössische Gebrauch des Kaderbegriffs bei SED-Politikern und retrospektiv in der DDR-Geschichtsschreibung. Erst Mitte der fünfziger Jahre kann man von einer Auffüllung bis zum Sollbestand, von Kaderplanung, von wirksamer Schulung und personalpolitischer Kontrolle sprechen. Nicht allein die Personalpolitik, sondern auch institutionelle Veränderungen, faktisch die Aushöhlung der Justizkompetenzen, ermöglichten schließlich die Steuerung der Rechtsprechung durch die SED-Führung.

### 3. Die Abgabe von Kompetenzen an andere Apparate

Die Landesjustizverwaltung wurde nicht nur durch den Prozeß der Zonalisierung langsam in ihren Kompetenzen beschnitten, auch innerhalb des brandenburgischen Herrschaftssystems verlor sie gegenüber anderen Instanzen an Boden. Neben der mit neuen Rechten ausgestatteten Kriminalpolizei etablierten sich im Laufe der Jahre 1948 bis 1950 immer mehr neue Apparate der Wirtschaftsaufsicht, die selbst Aufgaben im Strafrecht übernahmen. Da diese Funktionen weit über das hinausgingen, was in rechtsstaatlichen Systemen üblich war, werden diese Institutionen hier etwas näher unter die Lupe genommen.

#### *a. Die Kriminalpolizei als Untersuchungsorgan*

Die erste der Ermächtigungen zur Übernahme von Justizfunktionen enthielt der Befehl Nr. 201. Er sah vor, die Ermittlungen in NS-Sachen ganz auf die Kripo zu verlagern, wenn auch unter Aufsicht der Staatsanwaltschaft. Die Kripo in Brandenburg war für diese Aufgabe schlecht gerüstet. Ihr Aufbau seit August 1945 war unter noch schwierigeren Umständen zustande gekommen als der der Volkspolizei insgesamt. In der Kriminalpolizei war der Bedarf an Fachkräften besonders hoch. Erst Anfang 1946 konnte man von einem geregelten Dienstverkehr in den Behörden sprechen, vorher war die kriminalpolizeiliche Tätigkeit weitgehend improvisiert<sup>157</sup>. Die Probleme mit unqualifiziertem und manchmal korruptem Personal gingen jedoch weiter, wie der brandenburgische Kripochef Hans Höding konstatieren mußte. Zudem intervenierten die MGB-Dienststellen fortwährend und betrieben ihre eigene Personalpolitik. Die SMA wiederum ordnete periodisch Umorganisationen an, die dann teilweise wieder zurückgenommen wurden<sup>158</sup>.

Noch im März 1947 bemängelte der Personalchef in der DVdI, in Brandenburg seien von 30 Stadt- und Kreispolizeichefs acht ungeeignet, von den Kripoleitern sieben. Das brandenburgische Justizministerium beschwerte sich über die mangelhafte Ermittlungsarbeit<sup>159</sup>. Schon frühzeitig waren – auch von sowjetischer

<sup>157</sup> BLHA, Rep. 203 MdI/LBdVP, Nr. 19, Bl. 41–47, Jahresbericht LKPA Brandenburg, 30. 12. 1945.

<sup>158</sup> Ebenda, Bl. 61–68, Bericht Höding über Polizei, 23. 5. 1947; BA, DO-1/7/9, Bl. 8–12, Beitrag von Dorf bei Konferenz der Polizeipräsidenten der Länder und Provinzen, 18. 2. 1946.

<sup>159</sup> BA, DO-1/7/146, Bl. 63, Notiz Abt. P DVdI, ca. März 1947; BLHA, Rep. 212, Nr. 594, Bl. 57–66, MdJ an SMA, 29. 4. 1947. In der brandenburgischen Polizei selbst sah man sich schon auf dem Weg der Besserung; BA, DO-1/7/368, Monatsbericht LKPA Brandenburg für April 1947.

Seite – Vorwürfe zu hören, die Kripo verhafte zu schnell und zu oft<sup>160</sup>. Nicht nur deswegen war das Bild der Polizei in der Öffentlichkeit ramponiert: „Die Unpopularität der Polizei ist nicht nur durch die mangelhafte Personalpolitik, soziale Schwierigkeiten und Unzulänglichkeiten (Statut, Schule usw.) begründet, sondern hat auch ihre Ursache in der augenblicklichen wirtschaftlichen Situation der Bevölkerung.“<sup>161</sup>

Der Aufbau der Kripo lehnte sich weitgehend an das Vorbild Sachsen an. Ab September 1946 wurde auch in der neuen – insgeheim gegründeten – Deutschen Verwaltung des Innern eine Abteilung K geschaffen. Diese hatte anfangs nur koordinierende Funktion<sup>162</sup>. Bereits 1945 war es eine der Hauptaufgaben der neuen Kripo gewesen, gegen Personen wegen deren NS-Belastung zu ermitteln. Dafür waren zunächst die Referate 4 K oder 6 K zuständig<sup>163</sup>. Wann genau in Brandenburg die Dezernate (auf Landesebene) und Kommissariate (in den Kreisen) K 5 eingerichtet wurden, ist nicht zweifelsfrei zu klären. Zumindest ab Anfang 1947 war es ihnen zur Aufgabe gemacht, „nur solche Delikte zu verzeichnen, die den Neuaufbau unserer jungen Demokratie gefährden.“<sup>164</sup> Zu diesem Zeitpunkt lief K 5 noch unter der Rubrik „Straftaten anderer Art“. Auf einer Kripo-Konferenz am 6./7. Februar 1947 wurde ein genauer Organisationsplan für die neuen Tätigkeiten ausgearbeitet<sup>165</sup>. Ab Juni 1947 stimmte die DVdI die Länderinnenminister darauf ein, daß sich die kriminalpolizeiliche Arbeit demnächst stark erweitern würde. Jegliche „Gerüchtemacherei“ sei jetzt nicht mehr von sowjetischen, sondern von deutschen Organen zu verfolgen. Die eigentliche Installierung einer deutschen politischen Polizei datiert jedoch auf den August 1947, mit der Ermächtigung durch den SMAD-Befehl Nr. 201 zu Ermittlungen in NS-Sachen.

In Potsdam wurde das Dezernat K 5 zunächst von einem Kripoangestellten namens Krüger geleitet, ab Sommer 1948 von Oberpolizeirat Otto Reimann<sup>166</sup>. Es untergliederte sich in die Arbeitsgruppen A (Verstöße gegen SMAD-Befehle), B (Verstöße gegen Kontrollratsbefehle – 201)<sup>167</sup>, C (Sabotage am demokratischen Neuaufbau)<sup>168</sup> und D (sonstige Verstöße)<sup>169</sup>. Die K 5 sollte nicht nur die neuen

<sup>160</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 596, Bl. 1d, Vermerk Stargardt, 24. 7. 1945, über Beschwerde des Stadtkommandanten von Potsdam.

<sup>161</sup> BA, DO-1/7/146, Bl. 63, Notiz Abt. P DVdI, ca. März 1947.

<sup>162</sup> Ebenda, Bl. 15–19, internes Schreiben DVdI, 9. 1. 1947.

<sup>163</sup> BLHA, Rep. 203 MdI/LBdVP, Nr. 134, Bl. 127, Polizeichef Potsdam/4 K an Gami, 10. 12. 1945; und die Einzelermittlungen ebenda, Bl. 149ff.; BA, DO-1/7/355, Bl. 260–261, Ref. K 5 an Abt. K DVdI, 24. 12. 1947, erwähnt, daß es schon bei den ersten Polizeistellen „Sonderstellen gegen Faschisten“ gegeben habe; vgl. Wegmann, Entstehung, S. 14f.

<sup>164</sup> BA, DO-1/7/355, Bl. 76, Bericht Leiter Abt. K DVdI, 28. 1. 1947; vgl. Tantzsch, Vorläufer, S. 151.

<sup>165</sup> BA, DO-1/7/364, Bl. 87, DVdI an SMAD (Malkow), 13. 2. 1947.

<sup>166</sup> BLHA, Rep. 203 MdI/LBdVP, Nr. 106, Bl. 73, Aufstellung Personal K 5, 10. 8. 1948. Reimanns Stellvertreter war seit 1. 10. 1947 Kriminalkommissar Emil Wagner (BStU, ZA KS 9985/90, Kaderakte).

<sup>167</sup> B 1, B 2 (Befehl 201), B 3 (ermittelte Fälle 201). AdsD, Ostbüro 0046 a, Bericht über Aufbau K 5 Potsdam, 9. 11. 1948, führt als 201-Referenten Oberkommissar Hirsch an.

<sup>168</sup> C 2 und C 3 (antidemokratische Gerüchte) unter Fritz Hoffmann, C 7 unter Alfred Herzlieb: BA, DO-1/7/355, Bl. 239–249, Arbeitsgruppenteilung Abt. K DVdI, 11. 12. 1947; BStU, Allg. S 1356/67, Bl. 3, Notiz LKA Brandenburg, 26. 2. 1948; BStU, ZA AIM 379/52, Bl. 5f., Charakteristik Alfred Herzlieb, o.D.

<sup>169</sup> BStU, Allg. S 607/66, Bl. 1–12, internes Schreiben Ref. K 5 DVdI, 17. 11. 1947; BA, DO-1/7/365, Bl. 282–285, DVdI an SMAD, 18. 6. 1948. Gruppe E: Registratur, Archiv. Bei Spionage-Ermittlung-

201er Ermittlungen übernehmen, sondern auch alle unerledigten Verfahren nach Kontrollratsgesetz Nr. 10 eigenständig abschließen. Eine Abgabe an Schwurgerichte sei zu vermeiden, weil dies zu lange dauere!<sup>170</sup> In welche Richtung sich die politischen Ermittlungen zur Nachkriegszeit bewegten, wurde relativ bald deutlich: „Das Hauptziel der Arbeitsgruppe C besteht darin, Material gegen Schumacherleute zu sammeln.“<sup>171</sup> Jeder Ausschuß aus der SED war der politischen Polizei zu melden. Daneben mußte die K 5 auf sowjetische Anweisung Karteien von verschiedenen Kategorien „Verdächtiger“ anlegen, so etwa über ehemalige Wehrmachtunker, Abonnenten von Westzeitungen und andere. Ermittlungen wegen Wirtschaftsverbrechen übernahm zunächst das Dezernat K 3, dessen Angestellte regelmäßig Durchsuchungen auf Bauernhöfen und in Betrieben vornahmen. In politisch bedeutsamen Fällen gingen die Ermittlungen aber auch an K 5 über!<sup>172</sup>

Der K 5-Apparat hatte zu Anfang eine Sollstärke von 251 Angestellten (davon etwa 56 im Dezernat) und wurde größtenteils durch etwa 200 Abordnungen aus der Schutzpolizei aufgefüllt; im Laufe des Jahres 1948 sank die Sollstärke auf 200 Personen ab, faktisch erfolgte eine Halbierung!<sup>173</sup> Das Personal war – wie in der Volkspolizei allgemein – noch sehr jung; jeder wurde genau auf seine NS-Vergangenheit geprüft!<sup>174</sup> K 5 war völlig von der Besatzungsmacht abhängig. Dezernatsleiter Reimann mußte täglich zur SMA; mehrere Mitarbeiter waren wohl selbst als Informanten des MGB tätig. Neben dem Leiter der Innenabteilung der SMA, Anochin, tauchten bei K 5 vor allem Fatow, Oberstleutnant Kusnezow und der Leiter der operativen Gruppe in Potsdam, Oberst Nischegorodski, als zuständige Offiziere auf. Die SMA erhielt Durchschläge von allen Vernehmungsprotokollen!<sup>175</sup> In den Kreisen waren die operativen Gruppen für die Anleitung zuständig: „Im übrigen erfolgen die Anweisungen der operativen Gruppe, soweit es sich um Beschuldigte handelt, die sich politisch auch gegen die Besatzungsmacht vergangen haben, über die Abteilung der Polizei K 5.“<sup>176</sup>

Schon frühzeitig zeichnete sich ab, daß es Friktionen zwischen der Polizei und der Justiz in der Frage der 201-Prozesse geben würde, nach Darstellung der Kripo

gen tauchte noch eine Abteilung S auf, vgl. BLHA, Rep. 203 MdI/LBdVP, Nr. 132, Bl. 83, Bericht LKPA Brandenburg, K 5, 4. 4. 1949. Vgl. Tantzsch, Vorläufer, S. 140f. Zum Aufbau der K 5 bei der Kreiskriminalabteilung Potsdam vgl. Wernicke, Staats-Sicherheit, S. 56.

<sup>170</sup> BLHA, Rep. 240 Potsdam, Nr. 241, Bl. 80, Befehlsschreiben SMAD-Rechtsabteilung an DJV und DVdI, 27. 10. 1947.

<sup>171</sup> BLHA, Rep. 202A, Nr. 39, Bl. 368, Bericht LKA Brandenburg für November 1948, 6. 12. 1948.

<sup>172</sup> AdsD, Ostbüro 0046 a, Berichte geflüchteter K 5-Mitarbeiter (Quelle B 675/173, ca. 1950; Quelle Nr. 808/5 über K 5 Kyritz, 27. 5. 1949); Bericht des Referenten für Transportverbrechen im LKA/K 3, 18. 3. 1949; BLHA, Rep. 202A, Nr. 39, Bl. 302–357, Bericht LKA Brandenburg für Juli 1948, 6. 8. 1948. Leiter des Dezernats K 3 war zuerst Paul Zahmel, dann Heinrich Naujoks.

<sup>173</sup> BLHA, Rep. 203 MdI/LBdVP, Nr. 133, Bl. 28–33, Bericht LKA Brandenburg, K 5 (201), 27. 9. 1948; AdsD, Ostbüro 0047 a, Struktur und Arbeitsweise der Landeskriminalpolizei Brandenburg, 21. 1. 1949.

<sup>174</sup> Einzelfall bei Gieseke, Erst braun, dann rot, S. 134.

<sup>175</sup> BLHA, Rep. 203 MdI/LBdVP, Nr. 132, Bl. 47–48, 83, Bericht LKA Brandenburg, K 5, 4. 9. 1948; Bericht LKPA Brandenburg, K 5, 4. 4. 1949; AdsD, Ostbüro 0046 a, Berichte eines geflüchteten K 5-Mitarbeiters (Quelle B 675/173), ca. 1950; AdsD, Ostbüro 0047 a, Struktur und Arbeitsweise der Landeskriminalpolizei Brandenburg, 21. 1. 1949. Vgl. Murphy/Kondrashev/Bailey, Battleground Berlin, S. 130.

<sup>176</sup> BLHA, Rep. 240 Eberswalde, Nr. 103, Bl. 41, AG Prenzlau an LG-Präsident Eberswalde, 21. 8. 1949; vgl. Naimark, Russians in Germany, S. 363.

gab es „eine grundsätzliche Sitzung unter Vorsitz des Ministers des Innern und eine wo Herr Justizminister das Wort führte, [die] aber negativ verlaufen ist. Wir müssen uns genau über das Strafmaß und über Strafanträge einig sein.[...] Selbstverständlich können wir dem Gericht keine Vorschriften machen.“<sup>177</sup> Das zentrale Problem zwischen Polizei und Justiz war die unzureichende Ermittlungsarbeit der Kripo. Schon die ersten Volkspolizei-Stellen hatten Schwierigkeiten gehabt, nach den formalen Anforderungen der Justiz zu arbeiten. Die meisten der K 5-Mitarbeiter waren aus der Schupo übernommen worden und hatten keinerlei kriminalpolizeiliche Erfahrung. Aber auch die Laufbahn-Kriminalpolizisten arbeiteten manchmal so unzulänglich, daß man bei ihnen später den Verdacht westlicher Infiltration hegte<sup>178</sup>. Die angestrebte Kontrolle der Polizei über das ganze Verfahren war so nicht zu erreichen:

„In der Frage der schlechten Zusammenarbeit mit der Justiz führte Herr Inspekteur Gartmann aus, daß wir als Polizei mit der Partei uns zusammensetzen müssten, um Pläne auszuarbeiten, um eine milde Bestrafung der Wirtschaftsverbrecher und anderer Schädlinge von vornherein auszuschließen. Wir müssen dazu kommen, unser politisches und fachliches Wissen so zu heben, daß die Justiz gezwungen wird, unsere Schlußberichte der Vorgänge als Anklageschrift zu verwenden.“<sup>179</sup>

Das waren beileibe nicht die einzigen Schwierigkeiten, mit denen die Polizei kämpfte. So wurde der stellvertretende Landespolizeichef Köntopp, der für die Kripo zuständig war, bei einem Besuch der Westsektoren Berlins verhaftet und vom amerikanischen CIC vernommen. Der SMA-Innenchef hielt ihn gar für ein ehemaliges SS-Mitglied<sup>180</sup>. K 5-Chef Krüger mußte im Juli 1948 seinen Stuhl räumen<sup>181</sup>. Einerseits versuchte die Polizeiführung, die Schwächen durch Schulungen in den Griff zu bekommen, andererseits durch fortwährende Neustrukturierungen. Stalin selbst gab Ende 1948 die Anweisung, den K 5-Apparat in seiner bisherigen Form aufzulösen und einheitlich unter der DVdI zusammenzufassen. Dies geschah am 1. März 1949; ab Mai 1949 unterstand er nicht mehr der brandenburgischen Landespolizei, sondern nur mehr der Zentrale in Berlin<sup>182</sup>.

Im Sommer 1949 geriet die Kripo unter noch stärkeren Beschuß. In seiner Pfingstbotschaft verglich der Bischof von Berlin-Brandenburg, Dibelius, die politische Polizei mit der Gestapo, was zu heftigen Reaktionen in der SED führte<sup>183</sup>. In den Westsektoren Berlins waren mehrere ehemalige K 5-Mitarbeiter beim Versuch einer Entführung festgenommen worden. Der Prozeß gegen die Ertappten im Juli 1949 führte zu peinlichen Enthüllungen über Struktur und Tätigkeit der

<sup>177</sup> BLHA, Rep. 203 MdI/LBdVP, Nr. 133, Bl. 195–199, Protokoll der Referentenbesprechung der Kripo zu 201 am 19. 9. 1947.

<sup>178</sup> BStU, ASt. Potsdam, AIM 158/57, Band 2, Bl. 27, Treffbericht GHI „Hilbert“ mit Unterleutnant Gnlika, 20. 8. 1953.

<sup>179</sup> BA, DO-1/7/359, Bl. 67, Protokoll der Kripo-Dienststellenleiter in Brandenburg am 24. 2. 1949, 2. 3. 1949.

<sup>180</sup> Vgl. BStU, SdM 334, Bl. 61, Leiter Abt. P DVdI an Mielke, 3. 9. 1947; BLHA, Rep. 203 MdI/LBdVP, Nr. 16, Bl. 27, Köntopp an SED-LV, 20. 2. 1948.

<sup>181</sup> Gerüchten zufolge soll Krüger wegen Gefangenenmißhandlung abgelöst worden sein, Telegraf, 4. 7. 1948.

<sup>182</sup> Badstübner/Loth, Wilhelm Pieck, S. 252 (18. 12. 1948); Tantzsch, In der Ostzone, S. 49f.

<sup>183</sup> Wolf, Die Bearbeitung der Kirchen, S. 169f.



Geheimpolizei sowie ihre Anleitung durch die sowjetische Stellen<sup>184</sup>. Daraufhin ordnete die Besatzungsmacht eine Umorganisation und einen Personalwechsel an. Der Name „K 5“ verschwand, statt dessen gab es im Landeskriminalpolizeiamt nun ein Dezernat C unter Oberpolizeirat Günter Radack<sup>185</sup>.

### *b. Die Landesverwaltung für Staatssicherheit*

Schon Monate vor dem Erlaß des Gesetzes über die Bildung des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) im Februar 1950 war die Bildung einer organisatorisch eigenständigen Geheimpolizei im Gange<sup>186</sup>. Spätestens im Dezember 1949 tauchte in Brandenburg die Bezeichnung „Verwaltung für staatliche Sicherheit“ auf, obwohl sie offiziell seit Oktober 1949 als „Verwaltung zum Schutz der Volkswirtschaft“ unter Bruno Beater und seinem Stellvertreter Kiefel firmierte<sup>187</sup>. Den Aufbau des Apparates leitete Polizeichef Staimer. Die Kenntnisse über die Landesverwaltung des MfS in Brandenburg unter Hermann Gartmann, ab Oktober 1951 unter Rolf Markert<sup>188</sup>, sind bis heute spärlich<sup>189</sup>. Dennoch werden die Umrisse der Struktur und des Handelns deutlich. Anfangs hatte die Behörde wohl weniger als 100 Mitarbeiter, Ende 1950 waren es schätzungsweise 200. Erst zu Jahresbeginn 1952, als etwa 43 % des Sollbestandes an Personal rekrutiert waren, setzte eine massive Werbung für das MfS vorzugsweise in der FDJ ein, die zur Verdoppelung des Personalbestandes führte. Im Jahre 1952 hatte das MfS etwa 700–800 Mitarbeiter in der Landesverwaltung und den Kreisverwaltungen in Brandenburg. Das

<sup>184</sup> Vgl. die Berichterstattung im Tagesspiegel ab 14. 7. 1949.

<sup>185</sup> Etwa zum 1. 9. 1949, vgl. beispielsweise BStU, ZA, AIM 379/52, Bl. 6. Erler, Zur Sicherheitspolitik der KPD/SED, S. 87, datiert die „Auflösung“ von K 5 auf Oktober 1949. Der Kripochef Krauthaus wurde im Oktober nach massiver Kritik als Personalleiter zum Stahl- und Walzwerk Hennigsdorf versetzt, BStU, ZA, AIM 10010/66, Bl. 59, Charakteristik Parteigruppe des Stahlwerks, 2. 8. 1950; vgl. auch den Hinweis bei Niethammer, Der gesäuberte Antifaschismus, S. 276.

<sup>186</sup> Indizien für Vorbereitungen seit dem April 1949 enthalten die Memoiren von Josef Gutsche, Auszug in: Judt, DDR-Geschichte in Dokumenten, S. 465. Ausführlich: Tantzsch, In der Ostzone, S. 50ff.; vgl. Fricke, MfS als Instrument der SED, S. 199; AdsD, Ostbüro 0046 f a, Manuskript Der Staatssicherheitsdienst der SBZ (SSD), (vor 1953), spricht vom Aufbau des MfS zwischen August und Dezember 1949; frühzeitig die Artikel im Tagesspiegel vom 1. und 10. 12. 1949: „Auf SD folgt SSD“ und „SSD an der Zonengrenze“.

<sup>187</sup> Murphy/Kondrashev/Bailey, Battleground Berlin, S. 130, gibt als Arbeitsbeginn der Landesverwaltungen den 6. 10. 1949 an. Emil Wagner datierte seinen Arbeitsbeginn im MfS auf August 1949, BStU, ZA KS 9985/90, Aktenmappe 33, Bl. 111–113, Lebenslauf Wagner, (nach 1955). Fritz Schröders Versetzung zum MfS wurde später auf September 1949 rückdatiert, er selbst gab den Oktober 1949 als Beginn seiner Tätigkeit (als Leiter KD Frankfurt) an, obwohl er schon im September versetzt worden war; BStU, ZA KS 21676/90, Bl. 3, 131, Zusammengefaßte Personalauskunft, 19. 3. 1971; Lebenslauf, 14. 3. 1953; Nebenakte, Bl. 29, eidesstattliche Verpflichtung für die Vopo, 12. 9. 1949. Zur Bezeichnung: BStU, ASt. Frankfurt/Oder, AIM 113/53, Verpflichtungserklärung in Neuruppin, 21. 12. 1949. Vgl. Wer war wer in der DDR, S. 46, 366f.; Tantzsch, In der Ostzone, S. 51, bezeichnet Kiefel als stellv. Leiter in Mecklenburg.

<sup>188</sup> Zur starken Stellung der Landes- bzw. Bezirkschefs: Süß, Verhältnis von SED und Staatssicherheit, S. 21. Gartmann: SBZ-Biographie, S. 101; etwas abweichend: Diedrich/Ehlert/Wenzke, Im Dienste der Partei, S. 694. In SED-Akten taucht auch die Namensvariante Ernst Gartmann auf: BLHA, Rep. 332, Nr. 25, Bl. 178, Personalvorschläge für Parteiativ SED Brandenburg, 19. 11. 1948. Zu Markert: Hartwig, Helmut Thiemann, bes. S. 260, 268; Niethammer, Der gesäuberte Antifaschismus, S. 517 (ohne Erwähnung Brandenburgs).

<sup>189</sup> Da fast keine Sachakten zur Landesverwaltung und den drei Bezirksverwaltungen beim BStU eingesehen werden konnten, muß im folgenden eine recht fragmentarische Rekonstruktion auf der Basis anderer Aktensplitter vorgenommen werden.

Spitzenpersonal der Landesverwaltung wurde anscheinend nur teilweise aus dem K 5-Apparat übernommen, beim Gesamtbestand bildete dieses etwa 10 %<sup>190</sup>. Die Landesverwaltung war nicht nur dem MfS unterstellt, sondern auch dem Operativsektor des MGB in Potsdam. Von besonderer Bedeutung für die deutsche Behörde war die Anwesenheit der MGB-Berater, die es in jeder Abteilung und bei jeder Kreisdienststelle gab. Man kann davon ausgehen, daß bis Ende 1951 nahezu alle Entscheidungen, insbesondere solche über Verhaftungen, durch die sowjetischen Instrukteure gefällt wurden<sup>191</sup>. In vielen Fällen waren diese sogar bei Verhören anwesend. Der Einfluß der SED-Landesleitung blieb hingegen vergleichsweise gering.

Für die Geschichte der Justiz waren vor allem zwei Bereiche bedeutsam: die Abteilung IX, die die Tätigkeit von K 5 als Untersuchungsorgan fortführte, und die Abteilung VI, die für die Überwachung des Staatsapparates inklusive Justiz zuständig war. Die Untersuchungen der „Linie IX“ der Landesverwaltung und ihrer Kreisdienststellen dürften im großen und ganzen dieselben geblieben sein wie bei K 5, zum Teil hatte man – im Gegensatz zur Zentrale in Berlin – auch das Personal übernommen. Leiter der Abteilung IX in der Landesverwaltung war bis Anfang 1951 Emil Wagner, ein Antifa-Kader, der im Dezernat K 5 zeitweise stellvertretender Chef gewesen war. Sein Personalchef attestierte ihm zwar: „Ein gesunder Haß gegen die Feinde unserer demokratischen Ordnung ist vorhanden.“<sup>192</sup> Dennoch galt er als schwierig. Wagner stieg jedoch zum stellvertretenden Landeschef des MfS auf, nachdem das MGB es abgelehnt hatte, ihn zum Abteilungsleiter IX im Ministerium in Berlin zu machen<sup>193</sup>.

Über das Personal der Abteilung IX wissen wir vergleichsweise wenig. Dazu gehörte beispielsweise der Oberkommissar Willi Wagener. Er war Gruppenleiter bei K 5 im Landeskriminalamt gewesen und wurde seit dem 1. November 1949 als Untersuchungsführer des MfS Brandenburg geführt. Sein Landeschef Gartmann sah ihn zunächst als wenig qualifiziert an, konstatierte dann aber seine positive Entwicklung bei der „Aufdeckung partei- und staatsfeindlicher Elemente“<sup>194</sup>. Ge-

<sup>190</sup> Gartmann war Polit-Kultur-Leiter der Landespolizei, Fritz Schröder war Kreispolizeichef in Teltow. Vom MGB wurden 88 % der Bewerbungen als ungeeignet angesehen, Murphy/Kondrashev/Bailey, Battleground Berlin, S. 131–133. Zur Diskontinuität von anderen Apparaten zum MfS vgl. Schumann, Parteierzienung in der Geheimpolizei, S. 22f.; Gieseke, Ministerium für Staatssicherheit, S. 374f.

<sup>191</sup> Foitzik, Organisationseinheiten und Kompetenzstruktur, S. 127; Murphy/Kondrashev/Bailey, Battleground Berlin, S. 133; Engelmänn, Diener zweier Herren, S. 53.

<sup>192</sup> BStU, ZA KS 9985/90, Aktenmappe 33, Bl. 24, Beurteilung Abt. Personal LVerw Brandenburg, 28. 8. 1950. Vgl. Gieseke, Wer war wer, S. 74f. Leiter der Abt. IX in der BV Potsdam war Witte (BStU, ASt. Potsdam, AOP 130/55, Bl. 34); in Frankfurt/Oder anscheinend Wistuba (AdsD, Ostbüro 0046 f a, Bericht über MfS-Dienststelle Frankfurt/Oder, 15. 8. 1953).

<sup>193</sup> BStU, ZA KS 9985/90, Nebenakte, Bl. 35, Vermerk MfS, 12. 2. 1951. Gegen seine Ernennung zum Stellvertreter Gartmanns wandten sich Mielke, Generalinspekteur Walter und Markert. Eine differenzierte Einschätzung findet sich auch in AdsD, Ostbüro 0046 a, Bericht über Aufbau K 5 Potsdam, 9. 11. 1948; ebenda 0047 a, Struktur und Arbeitsweise der Landeskriminalpolizei Brandenburg, 21. 1. 1949 („widerstrebender Mitläufer“!); ebenda, 0046 f a, Personalübersicht MfS, o.D., führt Wagner als Leiter Abt. VIII und Walter König als Leiter der Abt. IX der LVerw an.

<sup>194</sup> BStU, ASt. Potsdam KS II 222/76, Bl. 3–8, 38, Entlassungsvorschlag für Wagener, 27. 3. 1976; Beurteilung durch Gartmann, 13. 7. 1950. Vgl. auch den VP-Rat Löwe, BA, DP-1 VA 1110, Bl. 317–319, Anklage MfS Brandenburg ./ M., 16. 9. 1950, und Helmut Lischewski von der Abt. IX, AdsD, Ostbüro 0046 f a, Bericht Personal MfS-KD Belzig, o.D.

nerell waren die Ermittler vergleichsweise jung und ohne richtige juristische Ausbildung. Die Untersuchungsführer hatten lediglich einen Kurs in der MfS-Schule in Potsdam-Eiche zu absolvieren<sup>195</sup>. Alle wichtigen Vernehmungen wurden vom Abteilungsleiter Wagner selbst vorgenommen<sup>196</sup>.

Die Abteilung IX war nach den einzelnen Deliktgruppen untergliedert, die das MfS zu bearbeiten hatte, so 1. Spionage, 2. Sabotage und Untergrund sowie 3. Straftaten gegen die Volkswirtschaft<sup>197</sup>. In den ersten zwei Jahren ihrer Existenz dürfte die Ermittlungstätigkeit der Abt. IX noch beschränkt gewesen sein, erst mit der Bildung der Bezirksverwaltungen soll sie mehrere hundert Fälle pro Jahr befragen haben<sup>198</sup>.

Noch 1950 lieferten die Ermittler in politischen Verfahren zwar Einzelergebnisse ab, aber keine Anklageschriften, wie es schon bei K 5 üblich gewesen war. Ein Staatsanwalt bemerkte: „Auch würde sich die Staatssicherheit noch nicht über ihre Aufgaben im Klaren sein. Er bekäme von der Staatssicherheit oftmals Vorgänge zugeleitet in 201-Sachen, ohne daß Anklage erhoben sei.“<sup>199</sup>. Anscheinend hat die Landesverwaltung des MfS auch nur wenige größere Sabotage-Verfahren bearbeitet, 1950 wohl nur drei. Erst ab 1952/53 erlangte diese Verfahrensgruppe eine größere Bedeutung in der Arbeit der Abteilungen IX der Bezirksverwaltungen in Cottbus, Frankfurt/Oder und Potsdam. Bis einschließlich 1955 lassen sich etwa 50 bedeutendere Ermittlungen feststellen<sup>200</sup>. Die entscheidende Zuarbeit für die Untersuchungen kam aus den Kreisdienststellen, aus der Abteilung V unter Fritz Schröder<sup>201</sup>, die für die Bekämpfung jeglicher Opposition zuständig war, und aus der Abteilung VIII (Beobachtungen, Verhaftungen, Durchsuchungen).

Wie K 5 seinerzeit war auch das MfS in den fünfziger Jahren für seine brutalen Verhörmethoden bekannt. Noch Anfang 1948 hatte selbst der stellvertretende Kripochef Richard Krauthause moniert, daß sich seine Leute vielfach „bei Vernehmungen oder bei Ermittlungen Methoden bedienen, die sich von den bisherigen Gestapomethoden nicht unterscheiden.“<sup>202</sup> Im Gegensatz zur späteren Entwicklung waren die Mittel dabei noch ziemlich primitiv: Dauervernehmungen, Prügel, Bedrohung von Familienangehörigen, Stehzellen usw. Einige Häftlinge haben diese Torturen wohl nicht überlebt<sup>203</sup>. Erst 1955 sah sich das MfS genötigt,

<sup>195</sup> Wagener trat seine Stelle 1948 mit 28 Jahren an, Wagner mit 26 Jahren, der Chef der Ermittler, Leiter der Abt. bzw. HA IX im MfS, Alfred Scholz, im Alter von 29 Jahren, Wer war wer, S. 655; vgl. Fricke, Akten-Einsicht, S. 69, 80f.

<sup>196</sup> BStU, ZA KS 9985/90, Aktenmappe 33, Bl. 32–34, Beurteilung Wagners durch Kaderleiter BV Potsdam, (ca. 1953/54).

<sup>197</sup> So die die Gliederung der HA IX Mitte der fünfziger Jahre, Vollnhals, Schein der Normalität, S. 216.

<sup>198</sup> Zu den Größenordnungen vgl. ebenda, S. 218f. (nur Gesamtzahlen).

<sup>199</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 295, Protokoll der Arbeitstagung der Staats- und Amtsanwälte in Brandenburg am 16. 12. 1950 (Jahnke).

<sup>200</sup> Retrospektiv aus Berichten von 1970, die zu bisherigen Ermittlungen wegen größerer Schäden in der Volkswirtschaft erstellt wurden: BStU, AS 1/72, Bl. 20–30, 69–97, 226–229, Berichte der Abt. IX der BV Cottbus, Frankfurt und Potsdam an MfS HA IX/4, 27.–29. 4. 1970.

<sup>201</sup> Vgl. Wer war wer, S. 665; vgl. seine Kaderakte BStU, ZA KS 21676/90. Im Mai/Juni 1952 übernahm Heinz Bischof die Abteilung, die er später in der BV Cottbus leitete; Walther, Sicherheitsbereich Literatur, S. 143.

<sup>202</sup> BA, DO-1/7/359, Bl. 40–48, Rede Krauthause auf Dienststellenbesprechung am 24. 2. 1948.

<sup>203</sup> Vgl. die Aussage eines politischen Häftlings, der 1953 in der KD Senftenberg inhaftiert war, in: Zahn, Haftbedingungen und Geständnisproduktion, S. 46f. und passim; Richter, Ost-CDU,

wegen der unerwünschten Publizität im Westen eine Anordnung herauszugeben, die Mißhandlungen bei Vernehmungen einschränkte<sup>204</sup>. Dennoch war die Brutalität weiterhin ein Dauerproblem, das im System der Geheimpolizei begründet lag: es bediente sich junger unqualifizierter und manchmal fanatischer Ermittler, die dem Vorbild des NKWD nacheiferten und jeglicher Kontrolle von außerhalb entzogen waren.

Ebenso gehörte es zum Alltag, daß sich die „Tschekisten“ oftmals nicht an die Fristen für Haftbefehle hielten oder Personen monatelang in U-Haft behielten<sup>205</sup>. In der ersten Hälfte der fünfziger Jahre wurden viele Ermittlungen gemeinsam mit MGB-Offizieren durchgeführt. Oftmals mußte das MfS Häftlinge an die sowjetischen Kollegen übergeben, hin und wieder bekam die Landesverwaltung auch Personen zur Untersuchung vom MGB zugestellt.

Neben dem MfS war die reguläre Kripo auch weiterhin an den Untersuchungen beteiligt, für politische Vergehen war dort das Arbeitsgebiet C 10 verantwortlich<sup>206</sup>. Auf einer Konferenz der Kripoleiter in Brandenburg schärfte der stellvertretende Chef der MfS-Landesverwaltung, Emil Wagner, den Kollegen von der Kripo ein, wie sie vorzugehen hatten. Die Kripo sei politisch noch nicht so „gefestigt“ wie das MfS. „Es ist erforderlich, daß die Vernehmungen intensiv und politisch richtig geführt werden.“ Die Namen führender Persönlichkeiten dürften in Verhören nicht genannt werden. Im besonderen galt es zu verhindern, daß die Staatsanwaltschaft Nachermittlungen verlangte. Anklagen in politischen Verfahren durfte formell nur der Chef der MfS-Landesverwaltung erheben. Andererseits wurden die Kriminalpolizisten darauf hingewiesen, nicht zu schnell Verhaftungen vorzunehmen<sup>207</sup>. Indirekt kontrollierte das MfS die Volkspolizei und deren Ermittlungen durch die Abteilung VII, die V-Männer unter den Polizisten anwarb<sup>208</sup>.

Die Überwachung des Justizapparates gehörte zu den Aufgaben der Abteilung VI unter Helmut Grubert, dort insbesondere zum Referat 2<sup>209</sup>. Über einzelne Richter und Staatsanwälte, vorrangig solche in den politischen Senaten, wurden durch das MfS „Überprüfungsprotokolle“ angefertigt. Dazu hielt die Geheimpolizei engen Kontakt mit der Personalabteilung des Justizministeriums bzw. später mit den Kaderabteilungen der Justizverwaltungsstellen. Diese stellten ihre eigenen

S. 237–240; AdsD, Ostbüro 0046 f c, RIAS-Bericht „Berlin spricht zur Zone“, 24. 7. 1951, über einen Konditoreibesitzer, der beim MfS Frankfurt/Oder zu Tode geprügelt wurde. Dies habe zur Verhaftung des zuständigen Offiziers geführt. Vgl. BAK, B 285/201, Aussage einer in Cottbus inhaftiert gewesenen Frau, 12. 3. 1954, wonach der Leiter der KD Lübben wegen dreizehnfacher Vergewaltigung im Amt verhaftet wurde.

<sup>204</sup> So Thomas Wunschik auf einer Konferenz zu MfS und Justiz, 13. 11. 1997.

<sup>205</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 295, Protokoll Richtertagung Cottbus am 5. 8. 1950.

<sup>206</sup> Vgl. BStU, ASt. Potsdam, AIM 158/57, GHI „Hilbert“, Fritz Hoffmann, der aus K 5 kam und zeitweise in C 10 arbeitete.

<sup>207</sup> BLHA, Rep. 203 MdI/LBdVP, Nr. 106, Bl. 200–209, Protokoll der Tagung der Abteilungsleiter K in Brandenburg, 15. 1. 1951.

<sup>208</sup> Die Abt. VII der LVerw wurde von Polizeioberrat Piepiorra geleitet, ab 1951 und bei der BV Potsdam von Siegfried Leibholz; vgl. BStU, ASt. Potsdam, AIM 158/57; Wer war Wer, S. 447.

<sup>209</sup> Zu Grubert: Herbst/Stephan/Winkler, Die SED, S. 960; Gieseke, Wer war wer, S. 25. Zur Reduzierung der Abteilungen VI im September 1952: Besier/Wolf, Pfarrer, Christen und Katholiken, S. 156 ff.

Personal-Charakteristiken zur Verfügung<sup>210</sup>. Die Abteilung VI organisierte auch die Rekrutierung von Spitzeln in der Justiz. Schon die Kommissariate K 5 hatten versucht, ein eigenes Netz von V-Leuten im Rechtswesen zu knüpfen. Offensichtlich gab es dabei jedoch erhebliche Schwierigkeiten, so daß der Informationsbedarf meist durch den SED-Apparat gedeckt werden mußte<sup>211</sup>. Auch dort existierte zwar schon seit 1945 ein Geheim-Apparat, der sich jedoch vor allem gegen SED-Mitglieder richtete. Außerdem war diese Organisation in Brandenburg bis 1947 nur sehr rudimentär entwickelt<sup>212</sup>. Auf Umwegen profitierte K 5 natürlich auch vom Spitzelnetz des MGB.

Informanten in der Justiz, die für die deutsche Geheimpolizei oder die Kripo arbeiteten, sind ab Ende 1949 nachweisbar<sup>213</sup>. Die Anwerbung und Führung übernahmen die VP-Kommissare Grünberg, Haase und der VP-Meister Drewnick von der Abteilung VI der Landesverwaltung. Die Abteilung versuchte natürlich, zuerst Informanten in Schlüsselstellungen zu werben, so im Justizministerium, im Oberlandesgericht und bei den Landgerichten. An zentraler Stelle saß der zeitweilige Personalreferent im MdJ, Joachim Hemmerling. Er kam direkt aus der Antifaschule 2040 in der Sowjetunion in den brandenburgischen Justizdienst. Von der Abteilung VI wurde er ab 1950 als Informator „Lehmann“ geführt. Allerdings wechselte er Ende 1950 als 201er Staatsanwalt an das Landgericht Potsdam. Hemmerling berichtete anscheinend zwar ausführlich, wurde jedoch vom MfS als unsicherer Kantonist eingestuft. Mitte 1951 wechselte er ins MdJ der DDR<sup>214</sup>.

Am Oberlandesgericht wurde Eva Klusmann als Informant geführt. Auch bei ihr zeigte sich das MfS eher enttäuscht. Anscheinend war sie weniger aus Überzeugung als vielmehr aus materiellem Interesse zu den Treffs bereit<sup>215</sup>. Der Referent für Wirtschaftsstrafrecht im Justizministerium, Heinz Wolter, wurde 1951 angeworben, berichtete jedoch so gut wie nichts an das MfS<sup>216</sup>. Ab Mitte 1951

<sup>210</sup> Überprüfungsprotokolle liegen vor allem für 1950 und 1952 in diversen personenbezogenen Akten des MfS vor. Vgl. daneben BStU, ZA AP 2353/55, Bl. 1, Gartmann an „Dienststelle Berlin“, 27. 3. 1950: „Vorschläge für Sonderkammer“; und etwa die zahlreichen Besprechungen zwischen Drewnick und Kaderleiter Bannert in BStU, ASt. Potsdam, AOP 130/55.

<sup>211</sup> Müller-Enbergs, Die instrumentalisierte politische Säuberung, S. 64; beispielsweise K 5 in Kyritz hatte 14 V-Leute in Betrieben: AdSD, Ostbüro 0046 a, KPA Kyritz/K5 an LKPA Brandenburg, 24. 3. 1949. Die K 5 in Sachsen hatte angeblich Personaldossiers über jeden Richter und Staatsanwalt, Naimark, Russians in Germany, S. 360.

<sup>212</sup> Kubina, In einer solchen Form, bes. S. 365.

<sup>213</sup> Der erste Hinweis, der hier ermittelt werden konnte: BStU, ZA AIM 609/53, Bl. 8, Notiz betr. „V.Mann Hemmerling“, 30. 9. 1949. Senatspräsident Gollos sprach nach seiner Flucht in den Westen über „das ausgedehnte Spitzelsystem in der Ostzonenjustiz“, „Potsdamer Senatspräsident geflohen“, Tagesspiegel vom 19. 8. 1949.

<sup>214</sup> BStU, ZA AIM 609/53, Bl. 11, 22–24, 29 ff., Beurteilung MfS/VI 2 (gez. Sobeck), 20. 11. 1951; MfS Verw. Berlin an MfS, 28. 7. 1961; Berichte Hemmerlings.

<sup>215</sup> BStU, ASt. Erfurt, AIM 147/59, Bl. 18, Beurteilung MfS Brandenburg, 14. 12. 1950. Die GI „Horn“ wurde vor allem für Aktionen gegen den Uffj geworben und deshalb von der Abt. V geführt. Siehe unten S. 252.

<sup>216</sup> BStU, ZA AIM 6484/78, GM „Scholle“, Beschluß zum Abbruch der Verbindung, 1. 11. 1952. Im Gegensatz zu den Geheimen Informatoren (GI) wurden Geheime Mitarbeiter (GM), die „Feindkontakt“ hatten, oftmals von der Spitze der Landesverwaltung geführt; vgl. MfS-Richtlinien, 20. 9. 1950, in: Die Informellen Mitarbeiter, S. 1–4; Müller-Enbergs, Zum Verhältnis von Norm und Praxis, S. 59 ff.

stand mit Wilhelm Utech ein Mann an der Spitze der Justizverwaltung, der als Informant regelmäßig schriftlich an das MfS Bericht erstattete<sup>217</sup>.

Erst allmählich konnte die Landesverwaltung Informanten an den einzelnen Gerichten und Staatsanwaltschaften verpflichten. Insbesondere bei den Volljuristen ergaben sich anscheinend Schwierigkeiten<sup>218</sup>. Der Oberrichter am Landgericht Neuruppin, Dittberner, lehnte gleich drei Anwerbungsversuche ab: „Hält sich für zu weich für diese Funktion und hat auch kein Interesse für unsere Arbeit“<sup>219</sup>. Einer der ersten V-Leute des MfS am Landgericht Neuruppin war Werner Maaß. Genauso wie Hemmerling kam er 1948 vom Antifa-Lehrgang in der Kriegsgefangenschaft direkt in die deutsche Justiz. Unmittelbar nach seinem Dienstantritt in Neuruppin unterschrieb er die Verpflichtungserklärung<sup>220</sup>. So weit wie in Neuruppin war MfS-Sachbearbeiter Haase in Potsdam noch nicht: „Da ich im Landgericht Potsdam noch keinen Informator habe, will ich erst einen guten Genossen werben, um durch ihn über die genaue Struktur und politischen Vorgänge an seinem Arbeitsplatz unterrichtet zu werden.“<sup>221</sup> Haases Wahl fiel auf Gustav Tschetsche, der gerade erst ein Jahr an diesem Gericht war. Schon im 5. Lehrgang der Volksrichter-Schule war er durch die „Entlarvung“ von „Opportunisten“ hervorgetreten. Als GI „Walter“ berichtete Tschetsche zwar über seine Kollegen, die Verbindung mit dem MfS wurde aber schließlich wegen Krankheit abgebrochen. An wichtigen Justizfunktionären, die vom MfS bei den Staatsanwaltschaften als Geheime Informatoren geführt wurden, sind Utech und Anne-liese Neugebauer in Eberswalde und Potsdam zu nennen<sup>222</sup>.

Das Ausmaß der Durchdringung der brandenburgischen Justiz mit Informanten läßt sich noch nicht genau abschätzen. Vermutlich haben im Laufe der fünfziger Jahre etwa 10 % der Richter und Staatsanwälte dem MfS berichtet<sup>223</sup>. Auch im mittleren Personal wurden vereinzelt Informanten angeworben; insbesondere solche Angestellte, welche mit Juristen zusammenarbeiteten, denen ein besonderes Interesse des MfS galt<sup>224</sup>. Wichtiger als die quantitative Durchdringung war für die

<sup>217</sup> BStU, ZA AIM 483/54, ZA HA IX/11, FV 98/66, Band 270, Bl. 70f., GI „Werner Urban“, Beurteilung LVerw Brandenburg, Abt. VI (Grünberg), 20. 10. 1951.

<sup>218</sup> Zu den Problemen der Anwerbung akademischer IM in der Frühzeit vgl. Süß, Verhältnis von SED und Staatssicherheit, S. 24. Vgl. den GI „Bob“, einen ehemaligen Richter am OLG, der auf Weisung des MGB unter Druck angeworben wurde, sich aber der Mitarbeit entzog und schließlich flüchtete, BStU, ASt. Potsdam, AIM 378/53.

<sup>219</sup> BStU, ZA HA IX/11, SV 20/80, Band 2, Bl. 50f., Vermerk HA Personal MfS, 16. 2. 1952 (Zitat); MfS LVerw Brandenburg an MfS, 11. 2. 1952.

<sup>220</sup> BStU, ASt. Frankfurt/Oder, AIM 113/53, GI „Otto Both“.

<sup>221</sup> BStU, ASt. Schwerin, AIM 264/53, Band 1, Bl. 16, Vorschlag MfS LVerw Brandenburg zum Informator, 18. 5. 1951; Akte auch zum folgenden.

<sup>222</sup> BStU, ASt. Potsdam AIM 269/59, GI „Bloch“. Zu Utech vgl. FN 217. Utech wurde zunächst nicht von der Landesverwaltung, sondern von der KD in Eberswalde geführt.

<sup>223</sup> Vgl. das Sample der BStU-Anfrage zur vorliegenden Untersuchung: Von 120 eingereichten Namen führender Juristen konnten zehn als Informatoren vor 1955 identifiziert werden, u. a. der StA in Cottbus Wilhelm Sieg (BStU, ASt. Cottbus, AIM 491/60, GI „Juran“ ab 1954). Bisher nicht identifiziert werden konnten die GI „Ernst“, „Holm“ und „Ludwig“, die wahrscheinlich in der brandenburgischen Justiz tätig waren.

<sup>224</sup> Beispiele: BStU, ASt. Potsdam, AIM 144/57, GM „Robert“ (Rechtspfleger beim LG Potsdam); BStU, ASt. Potsdam, AOP 11/53, Bl. 47, Bericht Abt. VI LVerw, 7. 11. 1951 (Justizangestellte beim OStA Potsdam); BStU, ASt. Potsdam, AOP 192/55, Band 1, Bl. 3f., Bericht GM „Eichelbaum“ (Justizangestellter in Belgig); BStU, ASt. Potsdam, AIM 46/57, GI „Philatelist“, AIM 989/67, GI „Klaus Arndt“ (beide Sekretäre BG Potsdam); BStU, ASt. Potsdam 370/53, GI „Hermann“ (Regi-

Landesverwaltung die Werbung von überzeugten Kommunisten in Schlüsselpositionen. Soweit sich das aus dem fragmentarischen Material erschließen läßt, verfügte die Geheimpolizei keineswegs über umfassende Informationen aus der Justiz. Viele der Geheimen Informatoren arbeiteten nur unregelmäßig, berichteten wenig Brauchbares oder enttarnten sich freiwillig oder unfreiwillig. In Einzelfällen hatte sich das MfS mit Personen eingelassen, die ihre persönlichen Animositäten in der Berichterstattung auslebten und Unwahrheiten verbreiteten. Sicher wurden Kenntnisse nicht nur über Informanten eingeholt, sondern auch durch die Berichterstattung von Partei und Justiz selbst gewonnen.

Während zwar bruchstückhafte Materialien zur Anwerbung und Tätigkeit von Informanten der Abt. VI ermittelt werden können, liegt die Auswertung dieser Informationen noch im dunkeln. Wahrscheinlich stimmte das MfS in den Chor der harten Justizkritiker ein<sup>225</sup>. Die Hauptaufgabe des Referates VI/2 dürfte die Suche nach echten oder vermeintlichen „Konterrevolutionären“ in der Justiz, also die Kriminalisierung einzelner Richter und Staatsanwälte gewesen sein. Eine Entwicklung wie die Massenflucht brandenburgischer Juristen 1949 war auf jeden Fall rechtzeitig zu verhindern<sup>226</sup>.

Ein echter „operativer“ Einsatz gegen die Justiz ist nur in wenigen Fällen nachweisbar. Derartige Aktionen wurden gestartet, wenn Justizpersonal in den Verdacht geriet, heimlich mit „Staatsfeinden“ in Kontakt zu stehen oder selbst gegen die DDR aktiv zu sein<sup>227</sup>. Besonders beschäftigte sich das MfS ab 1951 mit dem Untersuchungsausschuß freiheitlicher Juristen im Westteil Berlins, der sich zum großen Teil aus geflüchteten Brandenburgern zusammensetzte. Dabei leistete die Potsdamer MfS-Stelle Unterstützung für die Aktionen im Ministerium in Berlin, genauer im dortigen Referat V/5/1<sup>228</sup>.

Mit der Einrichtung der Bezirke im Sommer 1952 gingen auch die Funktionen der MfS-Landesverwaltungen auf die drei Bezirksverwaltungen in Cottbus, Frankfurt/Oder und Potsdam über. Damit expandierte der Apparat der Geheimpolizei weiter<sup>229</sup>. Ende 1953 wurden die Abteilungen VI in die Abteilungen V eingegliedert (Referat 5 für Justiz<sup>230</sup>), ansonsten blieb die Organisation weitgehend beibehalten. Im Laufe des Jahres 1952 gaben die MGB-Berater einen Teil ihrer operativen Kompetenzen ab, bis 1957 wurde ihre Zahl auf einen je Bezirk redu-

stratorin BStA Potsdam). Ohne Erfolg blieb die Anwerbung des GI „Brauneis“ aus der Registratur des BG Potsdam, vgl. BStU, ASt. Potsdam, AIM 700/56.

<sup>225</sup> Vgl. Schreiben MfS LVerw Sachsen an MfS/VI betr. OLG Sachsen, 25. 8. 1951, Faksimile in: Im Namen des Volkes, Dokumentenband, S. 9–14.

<sup>226</sup> Vgl. die Untersuchung von Fluchtgerüchten in BStU, ASt. Potsdam, AOP 141/54, Beschluß BV Potsdam zum Anlegen eines Überprüfungsvorganges, 8. 2. 1954.

<sup>227</sup> Vgl. BStU, ASt. Potsdam, AOP 108/55, AOP 130/55.

<sup>228</sup> Mampel, Untergrundkampf, S. 23. Zum Kampf von MfS und Justiz gegen den UfJ siehe ebenda und unten S. 249ff.

<sup>229</sup> Die BV Cottbus übernahm Fritz Schröder (Leiter Abt. VI Kommandeur Winkler), die BV Frankfurt Kurt Grünler, die BV Potsdam Emil Wagner (Leiter Abt. VI Hauptmann Grüneberg). Personalstatistik 1954: BV incl. KD: Potsdam 635, Frankfurt 391, Cottbus 490 Mitarbeiter; Herbst/Stephan/Winkler, Die SED, S. 862 ff., 960; Gieseke, Die hauptamtlichen Mitarbeiter, S. 98; BStU, ZA KS 9985/90, Kaderakte Emil Wagner.

<sup>230</sup> Bei der BV Potsdam geleitet von Leutnant Singer (BStU, ASt. Potsdam, AOP 130/55, Bl. 93). Laut Vollinhalts, Nomenklatur und Kaderpolitik, S. 225, war im MfS zunächst das Referat A der HA V/4 für die Justizüberwachung zuständig, ab 1955 HA V/5/I.

ziert<sup>231</sup>. Dennoch blieb der Einfluß der regionalen SED-Apparate auf die Bezirksverwaltungen und Kreisdienststellen in dieser Zeit noch begrenzt. Allmählich wurden zwar die Parteioorganisationen innerhalb der MfS-Stellen ausgebaut, ihre Tätigkeit blieb jedoch eingeschränkt, mit operativen Dingen durften sie sich überhaupt nicht beschäftigen. Besonders die Bezirksverwaltungen in Cottbus und Potsdam galten als politisch schwach, ihre Parteisekretäre wurden deshalb 1953 abgelöst<sup>232</sup>.

Auch die Spitzelarbeit in der Justiz veränderte sich bis Ende der fünfziger Jahre nur unwesentlich. Seit 1953 konnten sogenannte Gesellschaftliche Hauptinformanten selbst fünf bis sechs V-Leute führen<sup>233</sup>. Zunehmend stellten Justizangehörige auch ihre Wohnungen für konspirative Treffs zur Verfügung und wurden deshalb als „KW“ geführt<sup>234</sup>. Nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand gingen die Bezirksverwaltungen erst Ende der fünfziger Jahre dazu über, in großer Zahl Juristen als Spitzel anzuwerben<sup>235</sup>.

### *c. Die Abgabe des Strafvollzugs 1950–1952*

Die Justiz verlor nicht nur die Kontrolle über die Strafverfahren in politischen Bereichen, sondern allmählich auch den Strafvollzug. Schon in den allgemeinen Reformdebatten nach dem Zweiten Weltkrieg gab es Stimmen, die Teile des Strafvollzuges – wie schon vor 1918 – dem Geschäftsbereich des Innenministeriums zuordnen wollten. Das brandenburgische Justizministerium war im Rahmen seiner Reformbestrebungen im Strafvollzug zwar nicht an einer Abgabe des Gefängniswesens interessiert, mochte jedoch einer reichsweiten Lösung nicht vorgreifen<sup>236</sup>.

Der erste Schritt zur Umorganisation war im Befehl Nr. 201 enthalten. Zunächst sollten die Beschuldigten die Untersuchungshaft in Polizeigewahrsam verbringen, also in Gerichtsgefängnissen, aber unter Aufsicht von Polizisten. Doch die SED-Führung ging weiter, sie wollte auch die Vollstreckung der Urteile der Polizei zuweisen. Entsprechend wandte sich Innenminister Bechler im März 1948

<sup>231</sup> Ab 15. 3. 1953 wurde das MGB in das MWD eingegliedert, ab 3. 3. 1954 wieder als KGB weitergeführt. Nicht klar ist, inwieweit das MGB in Brandenburg von den Personalreduzierungen des Frühjahr 1953 betroffen war, vgl. Murphy/Kondrashev/Bailey, *Battleground Berlin*, S. 159–161. Die MGB-Operativsektoren wurden mit Befehl vom 9. 6. 1953 aufgelöst (Leiter: Zerkowni – Cottbus, Gorskow – Frankfurt, Sitnow – Potsdam); Petrov, *Apparate des NKVD/MVD*, S. 157. Als Berater konnten für 1957/58 ermittelt werden: Oberst Chlestkow (BV Cottbus), die Obersten Meteljew und Klubkin (BV Frankfurt), Oberstleutnant Klubkow und Oberst Nikolenko (BV Potsdam); SAPMO, DY 30/J IV 2/202/62, Mielke an Otto Schön (Büro des PB), 13. 9. 1958.

<sup>232</sup> Süß, Schild und Schwert, S. 91; SAPMO, DY 30/J IV 2/202/62, Bericht über Arbeit der SED-BL VIIc (MfS), 23. 5. 1953. Vgl. auch die Kritik an Fritz Schröder in BStU, ZA KS II 21676/90, Bl. 33, Beurteilung Sekretariat SED-KL VIIc/14 (BV Cottbus), 21. 4. 1953. Ausführlich Schumann, *Parteierziehung in der Geheimpolizei*, S. 48 ff.

<sup>233</sup> Müller-Enbergs, *Zum Verhältnis von Norm und Praxis*, S. 64. Bisher konnte nur der Einsatz des GHI „Hermann“ in der Potsdamer Justiz ermittelt werden, BStU, ASt. Potsdam, AIM 420/63, Bl. 199–203, Treffbericht Leutnant Krause mit GHI „Hermann“, 24. 1. 1958.

<sup>234</sup> Beispielsweise BStU, ASt. Potsdam, AIM 611/54, KW „Hochhaus“.

<sup>235</sup> Die Zahl der Informanten wurde im Vergleich mit 1953 bis Ende der Fünfziger vermutlich mindestens verdoppelt.

<sup>236</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 1195, Bl. 183, Vermerk aus dem MdJ, ca. Februar 1948.



an das Justizministerium und berief sich auf mündliche Weisungen<sup>237</sup>. Anfang Juni 1948 ordnete die SMAD an, daß abgeurteilte NS-Täter in Strafanstalten kommen sollten, die dem MdJ zu unterstellen waren. Die Übergabe von Gefängnissen an die Polizei zog sich jedoch über einen längeren Zeitraum hin<sup>238</sup>. Erst im Dezember des Jahres kam es zu einer Besprechung des Justizministeriums mit der Polizei betreffend die Übergabe des Haftlagers Rüdersdorf. Dann entschied die SMAD aber, die Strafvollstreckung für 201-Häftlinge zunächst doch der Justiz zu überlassen<sup>239</sup>.

Auf lange Sicht planten SMAD und SED schon seit März 1948, auch andere Bereiche des Strafvollzuges der Justiz zu entziehen<sup>240</sup>. Als Hebel dazu sollten vor allem die unzureichende politische Zuverlässigkeit des Personals und Mängel im Justizvollzug dienen. Eine Entnazifizierung hatte in diesem Bereich nur in der obersten Etage stattgefunden. Viele Vollzugsbeamte waren allerdings in sowjetische Lager geraten. Die sowjetischen Rechtsoffiziere äußerten ab 1947 zunehmend Kritik an den Experimenten im Strafvollzug; die Untersuchungshaft werde viel zu lax gehandhabt<sup>241</sup>. Im September 1948 ordnete die SMA eine Überprüfung der Gefängnisse an; das Ergebnis war aus sowjetischer Sicht eindeutig: „Die Gefangenen hielten wir wie in einem Sanatorium“. Daraufhin wurden die Haftbedingungen verschärft<sup>242</sup>. Einstweilen beschränkten sich SMA und SED aber noch auf das Sammeln von Belastungsmaterial, wie es der Präsident der DVdI, Fischer, anforderte: „Der Strafvollzug verbleibt vorläufig bei der Justiz. [...] Ich bitte Sie, mir baldmöglichst Einzelbeispiele über ungesetzliche Beurlaubungen aus Gefängnissen und bevorzugte Behandlung von Wirtschaftsverbrechern, Flucht aus Gefängnissen und ähnliche zukommen zu lassen.“<sup>243</sup>

Solche Vorfälle führten im Herbst 1949 auch zur Entlassung des zuständigen Leiters des Strafvollzugsamtes, Eggers<sup>244</sup>. Ihn löste Fritz Hupfeld ab, der aus der Sicht der Landesleitung als fachlich und vor allem politisch einwandfrei eingeschätzt wurde<sup>245</sup>. Die sowjetische Militärverwaltung drängte ständig darauf, die Haftbedingungen zu verschärfen, um jede Flucht zu verhindern. 1949 forderte die SMAD, daß die Länder gleichlautende Verordnungen über die Bestrafung der Verantwortlichen bei Gefangenenentweichungen erließen; der brandenburgische Entwurf scheiterte aber überraschenderweise am Widerstand des SED-Landes-

<sup>237</sup> Wentker, Errichtung und Transformation, S. 424f.; BLHA, Rep. 212, Nr. 1404, Bl. 8, Vermerk MdJ, 11. 3. 1948.

<sup>238</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 42, Bl. 505, Rundverfügung MdJ Brandenburg Nr. 305, 31. 8. 1948; BLHA, Rep. 212, Nr. 1404, Bl. 35, DJV an MdJ Brandenburg, 5. 10. 1948.

<sup>239</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 1174, Tätigkeitsbericht des Oberreferenten für Justizhaftanstalten für Dezember 1948, 30. 12. 1948.

<sup>240</sup> Vgl. BA, DO-1/7/365, Bl. 86, DVdI an Malkow, 13.3.(1948); SAPMO, DY 30/IV 2/13/109; Bl. 330, Protokoll Innenministerkonferenz am 9./10. 7. 1948 (Fischer).

<sup>241</sup> Oleschinski, Strafvollzug, S. 68.

<sup>242</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 1404, Bl. 24–26, 31–33, Vermerk MdJ Brandenburg/Strafvollzugsamt, 24. 9. 1948 (Zitat Bemerkung Antschupans); Runderlaß MdJ Brandenburg Nr. 353, 18. 10. 1948.

<sup>243</sup> BA, DO-1/7/54, Bl. 65, FS Präsident DVdI, 28. 6. 1949; BLHA, Rep. 212, Nr. 42, Bl. 298, Rundverfügung MdJ Nr. 165, 27. 4. 1948 (alle Freiheitsstrafen gegen Vollzugsbeamte waren an die SMAD zu melden).

<sup>244</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 1358, Bl. 83, MdJ Brandenburg an MdJ der DDR, 9. 12. 1949.

<sup>245</sup> BLHA, Rep. 203, Nr. 455, Bl. 106–110, Liste der Angestellten der HA Justiz Brandenburg, (15. 2. 1951); BLHA, Rep. 212, PA Nr. 10496, Personalakte Hupfeld.

vorstands. Statt dessen blieb nur ein Runderlaß des Justizministeriums übrig<sup>246</sup>. Die Flucht von Häftlingen taugte nun immer weniger als Argument für eine Umstrukturierung des Strafvollzugs. Waren es 1947 noch 336 Entweichungen aus brandenburgischen Gefängnissen gewesen, so fiel diese Zahl 1949 auf 177 Fälle; 1951 waren es noch ganze 49<sup>247</sup>.

Parallel zur Arbeit an Gerichten und Staatsanwaltschaften strebte die SED-Führung auch die politische Ausrichtung des Strafvollzugs an, genauer des Aufsichtspersonals. Mitte 1950, also zur Zeit der Übergabe des Strafvollzuges, waren immerhin schon 336 der 434 Vollzugsangestellten in Brandenburg Mitglied der SED. Doch diese galten als ideologisch nicht gefestigt. Komplementär zur Parteimitgliedschaft mußte also die politische Schulung treten. So gab es in Brandenburg einen dreiwöchigen Lehrgang für Gefängnisleiter<sup>248</sup>. Auch die Häftlinge hatten politische Schulungen mitzumachen. Die Landesleitung fürchtete vor allem, die Gefängnispfarrer könnten politischen Einfluß auf die Häftlinge nehmen.

Nachdem die Übergabe der 201-Häftlinge in die Obhut der Polizei zunächst ad acta gelegt worden war, stand die Frage wieder auf der Tagesordnung, als die SMAD die Auflösung ihrer Speziallager ankündigte. Mit der Staatsgründung der DDR beschleunigten sich die Übergabeverhandlungen. Im Oktober 1949 übernahm die Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei (HVDVP) den Strafvollzug bei Personen, die unter Verdacht der NS-Belastung von sowjetischen Militärtribunalen verurteilt worden waren.

Dazu benötigte die Volkspolizei Haftraum. Im Januar 1950 verhandelten Innen- und Justizministerium in Berlin über die Durchführung. Bereits im Februar/März 1950 übergab das brandenburgische Justizministerium die Vollzugsanstalt in Luckau an das Innenministerium<sup>249</sup>. Einen mehrfachen Verwaltungswechsel machte das Zuchthaus Brandenburg-Görden durch, eine Strafanstalt mit symbolträchtiger Geschichte. Direkt nach Kriegsende hatte es kurzzeitig als Lazarett gedient, dann als Gefängnis des NKWD/MWD, in dem vor allem sowjetische Angehörige von Kollaborationsverbänden einsaßen. Während die Trakte 2 und 3 bis 1949 bei der sowjetischen Geheimpolizei verblieben, wurde seit 1947 die Übergabe des Traktes 1 an deutsche Behörden verhandelt<sup>250</sup>. Am 27. September 1948 kam es zur Übergabe an die Justiz und nicht an die Volkspolizei.

Im November 1950 wurde den Ländern offiziell der Strafvollzug entzogen und auf das Innenministerium der DDR übertragen. Damit verließen Anfang 1951 die Gefängnisse in Brandenburg/Havel und Cottbus den Zuständigkeitsbereich der Justiz<sup>251</sup>. Zu deren Verwaltung richtete man in der Landesverwaltung der Volks-

<sup>246</sup> BA, DP-1 VA 114, Bl. 19, 24, 41, Vermerk DJV/III 6, 16. 2. 1949; Rundschreiben DJV/III 6 an Länderjustizministerien, 24. 3. 1949; Hoeniger an DJV, 4. 6. 1949; vgl. BA, DP-1 VA 699, Bericht GStA Brandenburg über Kontrolle AG Wittenberge, 28. 4. 1949.

<sup>247</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 1199, Bl. 229–235, Bericht der Abt. JHA der HA Justiz Brandenburg, 18. 2. 1952.

<sup>248</sup> BLHA, Rep. 332, Nr. 829, Bl. 167–192, Bericht über Justiz in Brandenburg, 11. 2. 1952; SAPMO, NY 4090/440, Bl. 309, Bericht des MdJ für das 1. Halbjahr 1950.

<sup>249</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 1190, Protokoll Dienstbesprechung bei HA Strafvollzug MdJ der DDR, 19. 1. 1950; Protokoll Dienstbesprechung Anstalt Luckau, 19. 1. 1950; BA, DO-1/7/54, Bl. 115, Befehl Nr. 65 ChDVP, 13. 3. 1950.

<sup>250</sup> IfZ, ED 106/86, Berlin-Brandenburger Kurier 3. Jg., Nr. 9.

<sup>251</sup> Vgl. BLHA, Rep. 212, Nr. 1177, Protokoll der Konferenz im MdJ der DDR am 21. 11. 1950,

polizei zur gleichen Zeit 1951 eine Abteilung Strafvollzug ein, die aber bis zur Territorialreform von 1952 kaum eine Rolle spielte und dann auf die drei Bezirksverwaltungen verteilt werden mußte. Die westliche Presse nahm den Wechsel der Vollzugsanstalt in Cottbus zum Anlaß, einen weiteren Schritt zum „totalen Polizeistaat“ in der DDR zu konstatieren<sup>252</sup>.

In der HA Justiz hieß das Strafvollzugsamt seit März 1951 Abteilung Justizhaftanstalten. Nun waren der Justiz noch 36 Gerichtsgefängnisse verblieben, vier weitere befanden sich in sowjetischer Hand<sup>253</sup>. Auch die drei Haftlager sollten dem Justizministerium entzogen werden. Genauso wie das Haftkrankenhaus Cottbus gingen das Haftlager Rüdersdorf und im Juni 1951 das Haftlager Wittmannsdorf an die Volkspolizei<sup>254</sup>.

Im Juli 1952 schließlich, nach Übergabe auch der Untersuchungshaftanstalten, war das gesamte Strafvollzugswesen an die HVDVP übergeben. Spätestens mit dem Hoheitswechsel des Gefängniswesens 1951 sind die Reformbestrebungen im Strafvollzug als gescheitert anzusehen. Vom alten Strafvollzugspersonal wurde nur ein Teil übernommen, statt dessen kehrten nun junge Volkspolizisten oder frisch angeworbene VVN-Angehörige in die Gefängnisse ein. Die vereinzelt stark ideologisierten und überforderten Aufsichtspersonen neigten gerade in der ersten Hälfte der fünfziger Jahre dazu, Häftlinge zu mißhandeln<sup>255</sup>.

Auch die Aufsicht über den Strafvollzug, die traditionell bei der Justiz verankert war, verschob sich allmählich. Mit der Aufwertung und Ausgliederung der Staatsanwaltschaft übernahm diese auch die ganze Überwachung des Strafvollzuges. Die Generalstaatsanwaltschaft der DDR war für die Vollzugsanstalten Brandenburg und Luckau sowie die Haftlager Heidekrug und Wittmannsdorf zuständig, der Landesstaatsanwalt für die Anstalten der Landespolizei, die Oberstaatsanwälte für alle anderen Haftstätten. Die SED-Bezirksleitungen forderten dabei eine besondere Personalauswahl unter diesen Staatsanwälten<sup>256</sup>. Bei Kontrollen erwiesen sich die brandenburgischen Staatsanwälte jedoch als die nachlässigsten, so daß eine Überwachung nur sehr begrenzt stattfand<sup>257</sup>.

Mit der Etablierung des MfS 1950 entwickelte sich ein neuer Bereich im deutschen Gefängniswesen. Zum Teil wiesen die Geheimpolizisten ihre Gefangenen noch in normale Gerichtsgefängnisse ein. Vor allem aber übernahmen sie vom

27. 11. 1950; BLHA, Rep. 212, Nr. 1178, Erste Durchführungsbestimmung zur VO zur Übertragung der Geschäfte des Strafvollzugs auf das MdJ der DDR, 23. 12. 1950.

<sup>252</sup> Wunschik, Strafvollzug, S. 75; Die neue Zeitung, 5. 1. 1951.

<sup>253</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 46, Rundverfügung HA Justiz Brandenburg Nr. 85, 8. 3. 1951; BLHA, Rep. 212, Nr. 1177, Belegung der Lager am 1. 10. 1950; Protokoll der Konferenz im MdJ der DDR am 21. 11. 1950, 27. 11. 1950. Im Oktober 1951 ging das Gerichtsgefängnis Cottbus wieder in deutsche Hände über, SAPMO, NY 4090/440, Bl. 373–384, Arbeitsbericht MdJ der DDR für Oktober 1951.

<sup>254</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 1177, Protokoll der Konferenz im MdJ der DDR am 21. 11. 1950, 27. 11. 1950; BLHA, Rep. 212, Nr. 1178, Erste Durchführungsbestimmung zur VO zur Übertragung der Geschäfte des Strafvollzugs auf das MdJ der DDR, 23. 12. 1950; BLHA, Rep. 212, Nr. 4, Arbeitsplan HA Justiz Brandenburg für Juni 1951.

<sup>255</sup> Finn, Die politischen Häftlinge, S. 115, 128. SAPMO, DY 30/IV 2/13/409, Analyse der GStA zur Haftaufsicht, (17. 3. 1953), stellte dagegen seit Mitte 1952 kaum noch Mißhandlungen fest.

<sup>256</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 1178, Rundverfügung MdJ der DDR/HA JHA Nr. 8, 2. 5. 1952; Gesetz über die Staatsanwaltschaft der DDR, 23. 5. 1952; vgl. BLHA, Rep. 730, Nr. 175, Protokoll Sekretariatsitzung BL Frankfurt/Oder am 24. 4. 1953.

<sup>257</sup> SAPMO, DY 30/IV 2/13/409, Analyse der GStA zur Haftaufsicht, (17. 3. 1953).

MGB<sup>258</sup> Haftanstalten als eigene Untersuchungsgefängnisse, so in Potsdam in der Lindenstraße und der Bauhofstraße (Polizeihaftanstalt 2)<sup>259</sup>. Mit der Bildung der Bezirke mußte jede Bezirksverwaltung eine eigene U-Haftanstalt einrichten oder ausbauen. Diese dienten in erster Linie zur völligen Isolation der Verhafteten<sup>260</sup>. Oftmals wurden sie dort erst nach Wochen zur Vernehmung gebracht. Während der Haft waren die Delinquenten fortgesetzt Demütigungen und Mißhandlungen ausgesetzt. Das Gefängniswesen des MfS war einer normalen Kontrolle weitgehend entzogen; es unterstand der jeweiligen Abteilung IX. Von der sowjetischen Geheimpolizei konnte man kaum Interventionen zugunsten der Häftlinge erwarten. Die bevollmächtigten Staatsanwälte verhielten sich, soweit sie Einblick hatten, nicht viel anders<sup>261</sup>.

Eine Beaufsichtigung ging vielmehr in die umgekehrte Richtung. Die Referate VII/4 der Landesverwaltung bzw. der Bezirksverwaltungen des MfS kontrollierten den Strafvollzug der Polizei, die Abteilungen IX die Häftlinge durch einen eigenen Spitzelapparat<sup>262</sup>. Obwohl eigentlich die Volkspolizei zuständig war, hatte das MfS implizit die Kontrolle über Teile des Strafvollzugs übernommen und ein eigenes Gefängniswesen errichtet.

Der Strafvollzug war schon immer ein besonders sensibler Bereich des Justizsystems gewesen. Gerade im Nationalsozialismus wurde er als Mittel zur Internierung und bisweilen auch zur Vernichtung von Gegnern gesehen. Um sich davon abzusetzen, versuchte die Vollzugsverwaltung, an die Reformideen der Weimarer Republik anzuknüpfen und eine Humanisierung in die Wege zu leiten. Faktisch regierte nach dem Krieg aber der Mangel in den Gefängnissen, angesichts der Überfüllung und der schlechten Versorgungssituation. In der sowjetischen Militärverwaltung und in der deutschen Polizeispitze herrschte hingegen ausschließlich der Strafgedanke vor. Mit der ideologischen Radikalisierung im Staatsapparat und der Auflösung der Speziallager war der Wendepunkt im Vollzugswesen erreicht. Komplementär zur Verschärfung der politischen und wirtschaftlichen Rechtsprechung 1949 sollte auch der Strafvollzug völlig unter politische Kontrolle kommen. Die Polizei befand sich zu diesem Zeitpunkt eindeutig im machtpolitischen und organisatorischen Vorteil. So griffen die Besatzungsbehörden auf ihr eigenes Modell zurück, das allgemeine Gefängniswesen nicht der Geheimpolizei, sondern dem Innenministerium anzugliedern. Das als unzuverlässig eingestufte alte Strafvollzugspersonal wechselte man aus. Die Häftlinge kamen so aus dem Regen in die Traufe. War es zunächst die schlechte materielle Lage in den Gefängnissen gewesen, die ihnen zu schaffen machte, so verschärfte sich nun die Behandlung durch das Wachpersonal, insbesondere bei Verurteilten wegen politischer oder wirtschaftlicher Delikte.

<sup>258</sup> Das MGB verfügte seit September 1946 über ein eigenes Gefängniswesen, Lubjanka, S. 36.

<sup>259</sup> Unrecht als System, Band 1, S. 38.

<sup>260</sup> Vgl. Marquardt, Menschenrechtsverletzungen, S. 673.

<sup>261</sup> Reinke, Staatssicherheit und Justiz, S. 243; Finn, Die politischen Häftlinge, S. 122. Vgl. den ausführlichen Bericht eines Politikstudenten, der von Oktober 1950 bis März 1952 beim MfS Potsdam inhaftiert war, BAK, B 285/129, Vorprüfung Berlin Nr. 2694, 16. 9. 1952.

<sup>262</sup> Vgl. beispielsweise BStU, ASt. Frankfurt, AIM 276/58, betr. den GI „Wilhelm“ in der SVA Lukau.

#### *d. Die Landeskontrollkommission*

Für deutsche Verhältnisse völlig neu waren die sogenannten Kontrollkommissionen. Relativ frühzeitig wurden nach sowjetischem Vorbild vom FDGB sogenannte Volkskontrollausschüsse eingerichtet. Diese nach unklaren Kriterien zusammengesetzten Gremien sollten die Tätigkeit der Verwaltungen und Betriebe auf „Volksnähe“ überprüfen<sup>263</sup>. Im Jahre 1947, insbesondere nach Erlaß des Befehls Nr. 234, beschäftigten sich diese Ausschüsse zunehmend mit der Überwachung der Märkte, an erster Stelle mit der Hortung von Waren.

Im Oktober 1947 drängte die SED-Führung auf die flächendeckende Einrichtung solcher Ausschüsse und ihre Ausstattung mit weitreichenden Befugnissen. Ulbricht präsentierte bei zwei Reden in Brandenburg die Volkskontrolle als Allheilmittel gegen die herrschende wirtschaftliche Misere. Der SED-Landesvorstand beschloß am 13. Oktober 1947 die systematische Bildung von Kontrollausschüssen. Die anderen Blockparteien wurden erst auf der Blocksitzung vom 28. Oktober in die Planungen einbezogen. Sie führten zur Bildung eines Landesvolkskontrollausschusses (LVKA), in dem alle Parteien vertreten waren<sup>264</sup>.

CDU und LDP waren grundsätzlich nicht gegen Kontrollmechanismen für Wirtschaft und Verwaltung. Sie hatten jedoch andere Vorstellungen über Ziele, Besetzung und vor allem Kompetenzen dieser Gremien<sup>265</sup>. Ulbricht sah die Gremien als Hebel für eine „Demokratisierung“ in seinem Sinne, d. h. für eine umfassende Wirtschafts- und Verwaltungskontrolle durch die SED. Deshalb sollte die ganze Angelegenheit am brandenburgischen Parlament mit seinen – für die SED – ungünstigen Mehrheiten vorbeimanövriert werden<sup>266</sup>. Als die SED am 18. November einen Entwurf für die Richtlinien der VKA vorlegte, war der Konflikt da. Dieses Papier sah weitgehende Rechte für die Ausschüsse vor, so Beschlagnahmeverfahren, Verwaltungskontrolle und Einleitung strafrechtlicher Verfahren. CDU-Arbeitsminister Schwob lehnte die VKA daraufhin ganz ab<sup>267</sup>. Entsprechende Eilanträge der CDU im Landtag wurden jedoch von der SMA untersagt<sup>268</sup>.

Während im LVKA die Debatten um die Kompetenzen weitergingen, stellten die lokalen SED- und FDGB-Apparate die VKA zusammen und begannen bereits mit der Überwachung der Wirtschaft. Zumeist nahmen die Ausschüsse eigenmächtig Straßen- und Bahnhofskontrollen auf der Suche nach Kompensationsware vor. Diese Aktionen stießen in der Bevölkerung auf Ablehnung und wurden weithin als Schnüffelei angesehen. Bauern wehrten sich in der Regel erfolgreich gegen Hofbesichtigungen. In einigen Fällen führten die wilden Beschlagnahmeaktionen zur Einleitung von Ermittlungsverfahren gegen die VKA-Mitglieder selbst<sup>269</sup>.

<sup>263</sup> Errichtung des Arbeiter- und Bauernstaates, S. 55; Scherstjanoi, Volkskontrolle, S. 21 f. Die Tätigkeit der „Volkskontrolle“ 1945/46 liegt noch weitgehend im dunkeln.

<sup>264</sup> Scherstjanoi, Volkskontrolle, S. 24–33.

<sup>265</sup> Vgl. BLHA, Rep. 212, Nr. 129, Bl. 31–32, Protokoll der Sitzung des LVKA am 9. 1. 1948.

<sup>266</sup> Scherstjanoi, Volkskontrolle, S. 24, 27 f., 47.

<sup>267</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 129, Bl. 37–39, 21, Vorläufige Richtlinien über die Arbeit der VKA im Land Brandenburg (1. Fassung), (18. 11. 1947); Schwob an Ministerpräsident, 21. 11. 1947.

<sup>268</sup> Vgl. ACDP, III-033–002, Liste von der SMA abgelehnter Landtags-Anträge.

<sup>269</sup> Scherstjanoi, Volkskontrolle, S. 49, 57 f.; BLHA, Rep. 202A, Nr. 185, Bl. 50, LVKA an Minister-

In der CDU verhärtete sich nun der Widerstand gegen die Aktionen, denen die rechtliche Basis fehlte. Der CDU-Vorsitzende „Herr Dr. Wolf befürchtet, daß durch die Einrichtung der Volkskontrollausschüsse das Banditenwesen gefördert und der Denunziation Tür und Tor geöffnet wird.“<sup>270</sup> Sein Kollege Koerber von der LDP hoffte, daß die Volkskontrolle eine vorübergehende Erscheinung sei und alsbald verschwinden werde<sup>271</sup>. Noch während die Debatte um die Kompetenzen der VKA im Lande anhielt, bahnte sich in Berlin eine neue Entwicklung an, die die Widerstände von CDU und LDP endgültig aushebeln sollte. Nicht mehr eine vermeintlich spontane Volkskontrollbewegung, sondern offizielle staatliche Organe sollten die Kontrolle übernehmen. In Kenntnis dieser Entwicklung zeigte sich der SED-Landesvorstand bei der Diskussion im Block immer kompromißloser. Spätestens seit Januar 1948 planten Ulbricht und die DWK eine staatliche Kontrollkommission, die unter Umständen sogar der DVdI unterstellt werden sollte. Auf der Staatspolitischen Konferenz der SED in Werder wurde diese Frage innerhalb der SED-Führung besprochen; dort regte sich noch Protest gegen die weitreichenden Kompetenzen der neuen Organisation im Justizwesen. Die Kommission sollte mit erstklassigen SED-Kadern bestückt werden und völlig unabhängig von der Justiz sein<sup>272</sup>.

Im Juni 1948 wurde die Zentrale Kontrollkommission (ZKK)<sup>273</sup> unter Fritz Lange ins Leben gerufen, die viele strafrechtliche Beschuldigte, aber auch einige der Juristen selbst in den nächsten Jahren terrorisieren sollte. Als „juristischen Beirat“ holte sich Lange einen brandenburgischen Juristen nach Berlin, der schon seit 1932 mit Hilde Benjamin bekannt gewesen war: Max Masius. Dieser hatte Lange im Krieg vor dem Volksgerichtshof verteidigt und ihn damals wohl vor einem Todesurteil bewahrt. Masius hatte ab 1945 als Rechtsanwalt und Stadtsyndikus in Potsdam gearbeitet. Seine Zugehörigkeit zur KPD hatte er dabei verschleiert, um an internes Material der anderen Blockparteien zu gelangen. Am 1. August 1948 wurde er „Juristischer Beirat“ der ZKK. Obwohl Masius wegen seiner Westkontakte nicht als völlig zuverlässig galt, blieb er bis Januar 1952 in der ZKK und beteiligte sich an deren Interventionen in der Justiz<sup>274</sup>.

Die DWK legte im Mai 1948 erste Entwürfe für die Bildung von Landeskon-

präsident, 27. 10. 1948; BLHA, Rep. 202A, Nr. 162, Bl. 98–100, Arbeitsbericht LKK für Januar 1949, 7. 2. 1949.

<sup>270</sup> So Wolf über ein Gespräch mit Bechler, ACDP, III-033–001, Protokoll Sitzung engerer CDU-Vorstand 1. 12. 1947; im Original „die Denunziation“.

<sup>271</sup> ADL, LDPD/L5–45, Protokolle der Landesvorstandssitzungen der LDP am 25. 2. und 2. 4. 1948; ADL, LDPD/L5–46, Protokoll der Landesvorstandssitzung der LDP am 1. 6. 1948.

<sup>272</sup> Braun, Zentrale Kontrollkommission, S. 106ff.

<sup>273</sup> Seit der Gründung der DDR: Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle. Die Abkürzung ZKK wird im folgenden für beide Bezeichnungen verwandt.

<sup>274</sup> BStU, ZA AP 60/61, Bl. 5, 46, Bericht Deutsch-sowjetische Gesellschaft über Masius, 18. 8. 1948; Aktenauszug MfS (Kienberg), S. 6. 1952. Masius selbst verteidigte seine Westkontakte mit seinem guten Einverständnis mit der Besatzungsmacht, die die Reisen auch genehmigt hätte. Vgl. Staatliche Kontrolle – Volkskontrolle, S. 112–118. AdsD, Ostbüro 0048a, Bericht über oberste Justizbehörden, 19. 11. 1953: „Rein bürgerlicher, konzilianter Jurist ohne bolschewistische Kenntnisse“. Nach andauernden Konflikten mit der SED-Spitze flüchtete Masius 1957 in den Westen, wo er zunächst wegen seiner ZKK-Tätigkeit verhaftet wurde. Vgl. BStU, ZA AP 21829/80, Masius an Hessesches MdJ, 11. 6. 1958.

trollkommissionen (LKK) vor, der regionale Unterbau für die ZKK<sup>275</sup>. Ähnlich wie die ZKK sollten sie nur dem Ministerpräsidenten direkt unterstehen, was allerdings durch die Weisungsbefugnis der ZKK wieder stark eingeschränkt war. Die frühen Personalplanungen des SED-Sekretariats in Brandenburg hatten noch mit der Teilnahme von Vertretern aus CDU und LDP gerechnet. Nach der Konferenz von Werder stand dies jedoch nicht mehr zur Debatte; die Parteien wurden nicht einmal über die Zusammensetzung des Personals informiert<sup>276</sup>. Es blieb längere Zeit unklar, wer in der LKK sitzen sollte: Erste Vorschläge des SED-Landesekretariats wurden vom Kabinett in Potsdam nicht übernommen; die DWK wiederum lehnte zwei Kandidaten des Kabinetts ab<sup>277</sup>. So wurde schließlich Bruno Lentzsch, alter KPDler und Landrat von Luckau, Leiter der LKK<sup>278</sup>. Lentzsch stieg im September 1949 zum Innenminister des Landes auf, blieb aber noch bis Anfang 1950 Leiter der LKK; ihm folgte Curt Wach nach, der seit 1923 KPD-Mitglied gewesen war und zunächst – ebenso wie Lentzsch – Landrat. Wach war ein außerordentlich konfliktfreudiger Genosse, gegen den intern einige schwere Beschuldigungen krimineller Art erhoben wurden. Allerdings überstand er entsprechende Untersuchungen unbeschadet und brachte es 1953 bis zum Handelsminister der DDR<sup>279</sup>.

Neben der LKK bestand der LVKA zwar weiter, beendete seine kümmerliche Existenz aber im Oktober 1948. Die LKK verfügte über etwa 20 Mitarbeiter. Sie erhielt als organisatorischen Unterbau die 20 sogenannten Kreiskontrollbeauftragten, die eigentlich – nach Genehmigung durch die LKK – die Untersuchungen führten. Sie stützten sich wiederum auf die schon länger bestehenden VKA mit ihren 2800 Mitgliedern (Juni 1949)<sup>280</sup>. Das Personal war besonders genau nach den Kriterien der Linientreue, der Tätigkeit in der NS-Zeit und der sozialen Herkunft ausgesucht worden. Selbst die Zugehörigkeit zur jüdischen Religion erweckte Verdacht: „G. gehört der mosaischen Glaubensrichtung [!] an. Bisher konnte er sich nicht entschließen, diese Glaubensrichtung zu verlassen.“<sup>281</sup>

Die zentrale Aufgabe der LKK war die sogenannte Plankontrolle, also Überprüfungen bei der Durchführung des Zweijahrplans und der späteren Fünfjahrpläne. Daneben hatte die Kontrollkommission Arbeitsfelder, die sie immer mehr

<sup>275</sup> Ab Gründung der DDR: Landeskommission für Staatliche Kontrolle. Die Abkürzung LKK wird im folgenden für beide Bezeichnungen verwandt.

<sup>276</sup> SAPMO, NY 4036/722, Bl. 220–224, Zborowski an Bechler, 10. 8. 1948.

<sup>277</sup> Scherstjanoi, Volkskontrolle, S. 84–87.

<sup>278</sup> SAPMO, DY 30/IV 2/2.1/236, Bl. 40, Protokoll Nr. 116 der Sitzung des Zentralsekretariats vom 27. 9. 1948, Anlage Nr. 6.

<sup>279</sup> SBZ-Biographie, S. 367; BStU, ZA AP 503/61, Bl. 73–77, Bericht MfS/III, Ref. 6, 19. 5. 1953. Zeitweise war Bruno Langner als Nachfolger von Lentzsch im Gespräch, Scherstjanoi, Volkskontrolle, S. 262. Die Bestätigung von Wach erfolgte im Februar 1950, BLHA, Rep. 332, Nr. 32, Bl. 140–145, Protokoll der Landesekretariatssitzung am 9. 2. 1950. Verschiedentlich wird Heinrich Mosler, Vorsitzender der LPKK, als Leiter der LKK für 1950 angeführt: SBZ-Handbuch, S. 981; Stern, Die SED, S. 91.

<sup>280</sup> BAC, DC-1/95, Personalübersicht LKK Brandenburg, o.D.; BLHA, Rep. 202A, Nr. 163, Bl. 71, Personalbestand LKK Brandenburg, 3. 10. 1949; Scherstjanoi, Volkskontrolle, S. 115, 120. Einige VKA existierten allerdings nur auf dem Papier.

<sup>281</sup> BAC, DC-1/268, LKK Brandenburg an ZKK, 20. 3. 1950; auch LKK Brandenburg an ZKK, 20. 1. 1950.

in die Kompetenzbereiche der Justiz eindringen ließ: die Bekämpfung angeblicher Wirtschaftssabotage von Privatunternehmen und die Verwaltungs-, respektive Justizkontrolle.

Man kann davon ausgehen, daß die LKK zumindest in ihrer Frühphase intensiv von der SMA überwacht wurde. Dieses neuartige Organ nach sowjetischem Muster hatte erhebliche exekutive Rechte, es sollte zu einem Mittel der „kalten Sozialisierung“ werden; möglicherweise ging sogar der ganze Aufbau des Kontrollapparates auf sowjetische Initiative zurück<sup>282</sup>. Entscheidend für die Arbeit der brandenburgischen LKK war aber die Zusammenarbeit mit ihrer Leitinstanz, der ZKK. Seit Januar 1949 trafen sich Vertreter beider Organisationen monatlich zu Tagungen. Die ZKK unter Fritz Lange legte die Schwerpunkte der Arbeit fest, sie war bei allen großen Untersuchungsfällen selbst eingeschaltet. Ihre Arbeit stützte die LKK entweder auf „Hinweise“ von ZKK und Besatzungsverwaltung oder auf Mitteilungen aus der Bevölkerung, die bei den sogenannten Beschwerdestellen einliefen. Denunziationen bei den Kontrolleuren galten jedoch weithin als verpönt. Als ein Meister im Traktorenwerk Brandenburg/Havel Angestellte wegen angeblicher Ungesetzlichkeiten meldete, mußte er anschließend von der ZKK „beschützt“ werden<sup>283</sup>.

Die LKK und ihre Kreiskontrolleure hatten fast dieselben weitreichenden Rechte wie die ZKK<sup>284</sup>: Sie konnten die Polizei zu Festnahmen und Beschlagnahmungen veranlassen. Die Justiz war den Kontrolleuren über Wirtschaftsverfahren mitteilungs pflichtig. Sie mußte ihnen volle Akteneinsicht gewähren. Die Kontrolleure durften selbst Verhöre führen. Was nicht in den Richtlinien stand, waren die informellen Kompetenzen des Kontrollapparates: Große Prozesse wegen Wirtschaftsverbrechen wurden – spätestens ab 1950 – vorher zwischen Gericht/Staatsanwaltschaft und der LKK bzw. ZKK abgesprochen. Die Kontrolleure versuchten in ihren Untersuchungsberichten bereits die anzuwendenden Strafbestimmungen vorzuschreiben, um Einfluß auf die Urteilshöhe zu nehmen.

Diese Zusammenarbeit zwischen Kontrollorganen und Justiz lief jedoch alles andere als reibungslos. Oftmals führte die LKK Untersuchungen, ohne die Staatsanwaltschaft zu informieren. Einzelne Staatsanwälte wiederum setzten die LKK von Wirtschaftsverfahren nicht in Kenntnis<sup>285</sup>. Besonderer Gegenstand der dauernden Kritik der LKK waren die angeblich zu niedrigen Strafmaße. Nicht nur in von der LKK ermittelten Verfahren, auch etwa bei NS-Prozessen monierten die Kontrolleure vielfach die ausgeworfenen Strafen<sup>286</sup>. Allerdings hatte die LKK zahlreiche SED-Juristen durchaus auf ihrer Seite. So kritisierte Generalstaatsanwalt Ostmann die schlechte Zusammenarbeit der Justiz. Mit dem Oberreferenten

<sup>282</sup> Zu dieser Frage gibt es nur wenige verstreute Hinweise; vgl. Braun, Zentrale Kontrollkommission; Scherstjanoi, Volkskontrolle, S. 143; dies., *Wosniknowenie zentralnogo i narodnogo kontrolja*.

<sup>283</sup> Staatliche Kontrolle und Volkskontrolle helfen den Fünfjahrplan erfüllen, S. 76 f.

<sup>284</sup> Vgl. BLHA, Rep. 212, Nr. 43, Rundverfügung MdJ Brandenburg Nr. 46, 9. 2. 1949, mit Runderlaß DJV über Rechte der Kreiskontrollbeauftragten, 27. 1. 1949.

<sup>285</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 43, Rundverfügung MdJ Brandenburg Nr. 98, 25. 3. 1949.

<sup>286</sup> Scherstjanoi, Volkskontrolle, S. 251; BLHA, Rep. 202A, Nr. 162, Bl. 188–196, Bericht LKK Brandenburg, 3. 6. 1949.



für Wirtschaftsstrafrecht, Wolter, hatte die LKK einen kooperativen Ansprechpartner<sup>287</sup>.

Erst allmählich richtete sich die Arbeit der Kontrolleure auch unmittelbar gegen die Justiz. Im Juli 1949 gab die ZKK Weisung, die Arbeit der Justiz insgesamt zum Gegenstand der Untersuchung zu machen. Nach Berichten zu einzelnen Verfahren erfolgte im Februar 1950 eine Überprüfung der Amtsgerichte. Insbesondere die Kreiskontrollbeauftragten und die VKA versuchten einzelne Gerichte zu kontrollieren<sup>288</sup>. Die eigentliche Justizkontrolle lag aber bei der ZKK, weil ihre Landeskommission in Brandenburg die meiste Zeit nicht einmal über einen eigenen Justizreferenten verfügte. Im Sommer 1951 legte die ZKK dem Politbüro einen vernichtenden Bericht über die Justiz vor, in dem der brandenburgische Rechtsapparat mit erheblicher Kritik bedacht wurde<sup>289</sup>. Anschließend wurden vom Leiter der juristischen Abteilung der ZKK Fuchs „mit dem Vertreter der LKK im Monat November und Dezember 1951 sämtliche Amtsanwaltschaften, Amtsgerichte, Staatsanwaltschaften und Oberstaatsanwaltschaften bei den Bezirken der Staatsanwaltschaften aufgesucht und mit ihnen alle noch laufenden Verfahren durchgesprochen“ sowie eine juristische Schulung der LKK-Mitarbeiter angekündigt<sup>290</sup>.

Im März 1952 zog offensichtlich die Besatzungsmacht die Bremse bei den wilden Interventionen der Kontrolleure in Staat, Wirtschaft und Justiz. Im Rahmen einer Gesetzlichkeits-Kampagne, mit der die Aufwertung der Staatsanwaltschaft verbunden werden sollte, mußten die Kontrollkommissionen heftige Kritik über sich ergehen lassen und geloben, in Zukunft juristische Formen zu wahren. Doch diese Beschränkung blieb Makulatur, die ZKK und die in Bezirkskommissionen umgebildete LKK beteiligten sich aktiv an den Repressionen um die Jahreswende 1952/53. Erst im Gefolge von Neuem Kurs und Volksaufstand nahmen die sowjetischen Behörden den Kontrolleuren alle Befugnisse in der Justiz ab<sup>291</sup>. Zwar hatten ZKK und LKK erheblichen Anteil an einigen politischen und vielen Wirtschaftsprozessen in Brandenburg; im Vergleich zu anderen Ländern nahm sich ihre Tätigkeit hier aber eher bescheiden aus.

#### *e. Die konkurrierenden Behörden*

Nicht nur Geheimpolizei und Kontrollkommissionen griffen in die Rechtsprechung ein, immer neue Apparate etablierten sich in diesem Bereich. Die Ermächtigungen hierfür entstammten den neuen Wirtschaftsstrafgesetzen. Nach dem Erlaß der Wirtschaftsstrafverordnung mußten alle kommunalen Behörden Wirt-

<sup>287</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 825, Bl. 119–135, Referat Ostmann auf SMA-Rechtstagung am 22. 6. 1949; BLHA, Rep. 212, Nr. 1, Bl. 207–209, Arbeitsplan des MdJ für Dezember 1949, 28. 11. 1949.

<sup>288</sup> BLHA, Rep. 203, Nr. 62, Bl. 714, Arbeitsbericht LKK Brandenburg an DWK für Februar 1950; BLHA, Rep. 202A, Nr. 176, Monatsbericht der LKK Brandenburg für Dezember 1951, 5. 1. 1952; vgl. die Erklärung des Amtsrichters beim AG Wittstock, 2. 4. 1952, der durch die LKK bedroht wurde, Unrecht als System, S. 80f.

<sup>289</sup> BAC, DC-1, 5348, Fritz Lange an Ulbricht, (27. 6. 1951).

<sup>290</sup> BLHA, Rep. 202A, Nr. 164, Bl. 62, Jahresbericht der LKK Brandenburg 1951.

<sup>291</sup> Braun, Zentrale Kontrollkommission. Vgl. BLHA, Rep. 530, Nr. 2092, Berichte der LKK und Bezirkskontrollkommission Potsdam.

schaftsstrafämter einrichten, die Antragsrecht in den einschlägigen Fällen hatten und in „minderschweren“ Verfahren Bußgeldbescheide in horrender Höhe, bis zu 100.000. – DM, erteilen bzw. die Beschlagnahme von Betrieben anordnen konnten<sup>292</sup>. Etwa die Hälfte der Wirtschaftsverfahren wurde so ohne Beteiligung der Justiz erledigt. Je nach Aktivität konnten die zuständigen Referenten bei den Landräten oder Stadtverwaltungen die Gerichte mit Verfahrensanträgen überschütten oder die ganze Strafverfolgung blockieren<sup>293</sup>. Faktisch mußte von Verwaltung und Gericht vor Ort ausgehandelt werden, wer welchen Fall erhielt. Einige Male versuchten die Gerichte jedoch, die obligatorische Einschaltung des Wirtschaftsstrafreferenten zu umgehen. Auch deren vorgesetzte Behörde, die Strafabteilung im Wirtschaftsministerium, war nicht immer voll im Bilde<sup>294</sup>. Die Forderung von Justizminister Stargardt, die Verfahren wieder ganz der Justiz zu übergeben, verhallte jedoch ungehört<sup>295</sup>. Erst nach der schweren Systemkrise 1953 verloren die Verwaltungen, genauso wie die Kontrollkommissionen, im Oktober des Jahres diese Kompetenz. Ein spezielles Interventionsrecht in Wirtschaftsstrafsachen fiel durch Erlaß des sogenannten Handelsschutzgesetzes ab Sommer 1950 an die Ämter zur Kontrolle des Warenverkehrs, die bei der Strafverfolgung von Güterverkehr mit Westdeutschland beteiligt wurden<sup>296</sup>. Auch diese Ämter konnten Strafanträge stellen und Bußgelder verhängen, letzteres allerdings nur in gewissen Grenzen. Sie allein waren zur Einziehung der Transportmittel in den Verfahren ermächtigt. Die Behörden fühlten sich oftmals überfordert und tendierten dazu, die Verfahren möglichst schnell an die Staatsanwaltschaften abzugeben<sup>297</sup>. Bei einigen Warenverkehrsämtern blieben die Anträge auf Verfahren allerdings monatelang unbearbeitet liegen<sup>298</sup>. Deshalb erwies sich die Delegation eines Teils der Ermittlungen auf die Verwaltungen als zweischneidiges Schwert. Zwar stand die Justiz nun in erheblicher Abhängigkeit von den Verwaltungen, die Massenabstrafungen per Strafbefehl erlassen konnten. Die Ämter reagierten aber im ganzen nicht so, wie es von den Initiatoren des Rechtswandels intendiert war. Für die massiven Interventionen mußte nicht nur das Umfeld verändert, sondern auch ein institutioneller und personeller Umbau innerhalb der Justiz vorgenommen werden.

<sup>292</sup> Vgl. BLHA, Rep. 212, Nr. 42, Bl. 604, Rundverfügung MdJ Brandenburg Nr. 384, 5. 11. 1948.

<sup>293</sup> Vgl. BLHA, Rep. 212, Nr. 802, Bl. 177–182, Bericht über Tagung der Wirtschaftsstrafabteilungen am 25. 4. 1949; BLHA, Rep. 332, Nr. 27, Bl. 60–71, Vorlage für SED-LV zur Justiz (ohne Deckblatt), ca. März 1949; BLHA, Rep. 212, Nr. 1094, Bl. 8, Abt. Wirtschaftsstrafrecht an Ministerpräsident Brandenburg, 23. 3. 1950.

<sup>294</sup> Vgl. BA, DP-1 VA 699, Bericht MdJ Brandenburg (Ziemen) über Kontrolle AG Kyritz, 30. 6. 1950; BLHA, Rep. 241 Cottbus, Nr. 23, Bl. 66, Regierungsbeschluß Brandenburg Nr. 307, 29. 8. 1950; BLHA, Rep. 212, Nr. 804, Bl. 54–66, Protokoll der Konferenz der Staats- und Amtsanwälte in Brandenburg am 22. 4. 1952.

<sup>295</sup> BA, DP-1 VA 534, Protokoll der Arbeitstagung der LG-Präsidenten, OStA und MdJ Brandenburg am 2. 11. 1949.

<sup>296</sup> Vgl. Suwalski, Entwicklung der Zollverwaltung, S. 578 f.; BA, DP-1 VA 399, Bl. 45–47, Aktenvermerk, vermutlich aus dem Amt für Kontrolle des Warenverkehrs der DDR, 15. 9. 1950.

<sup>297</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 295, Protokoll der Arbeitstagung der Staats- und Amtsanwälte in Brandenburg am 16. 12. 1950; BA, DP-1 VA 376, Bl. 53–71, Analyse MdJ der DDR zur Kriminalität im innerdeutschen Handel, 30. 10. 1951.

<sup>298</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 610, Bl. 11–16, Protokoll der Dienstbesprechung des GStA mit den OStA am 14. 6. 1951.

Schließlich ist unter den konkurrierenden Institutionen die Landespartei kontrollkommission (LPKK) der SED unter Heinrich Mosler zu nennen, die zwar keine judikativen Kompetenzen hatte, indirekt aber sehr wohl in die Justiz eingriff und empfindliche Strafen verhängen konnte, indem sie durch die Empfehlung des Parteiausschlusses faktisch Berufsverbote verhängte. Darüber hinaus arbeitete die LPKK bei politischen Ermittlungsverfahren gegen SED-Mitglieder eng mit dem MfS zusammen. In Extremfällen konnte die LPKK ein Parteiverfahren durch Abgabe an das MfS zu einem Strafverfahren machen<sup>299</sup>. Einzelne Parteikontrollkommissionen wie die des Bezirks Frankfurt drohten ihren Opfern sogar mit illegalen Verhaftungen<sup>300</sup>.

Die parallelen Apparate waren zumindest bis 1952/53 noch anders strukturiert als die Justiz. In MfS und ZKK saßen vor allem junge und juristisch unerfahrene, dafür aber besonders ausgesuchte und linientreue Kräfte. Beide Institutionen waren in besonderer Weise ans politische System gebunden, das MfS an das MGB und die Kontrollkommissionen an Ulbricht persönlich. Außer den sowjetischen Instanzen und dem Politbüro gab es somit keinerlei Kontrolle. Frühzeitig herrschte in diesen Bereichen ein ausgeprägtes Feindbild, das sich in der Justiz erst allmählich durchsetzte.

Solange die Rechtsprechung noch nicht völlig gleichgeschaltet war, standen Justiz und Innenapparate mehr in Konkurrenz, 1953 schied die LKK aus dem Justizbereich aus, ab Mitte der fünfziger Jahre dominierte eine allgemeine Zusammenarbeit. Somit läßt sich gerade die institutionalisierte Intervention in den Justizbereich als Mittel von Besatzungsmacht und SED-Führung interpretieren, ein Substitut für die – aus deren Sicht – zu langsame Gleichschaltung des Rechtsapparats zu schaffen.

Während die formalen Regelungen zur Abgabe von Kompetenzen der Justiz bereits 1947/48 getroffen wurden, dauerte es einige Zeit, bis die neuen Apparate etabliert waren und im Rechtssystem aktiv wurden. Im Bereich der politischen Polizei kann man dies für die Jahre 1948/49 behaupten, bei den Kontrollkommissionen erst für 1949/50. Dies läßt sich bei einem Blick auf die Verfahren rekonstruieren.

#### 4. Der Wandel der Wirtschafts- und NS-Verfahren bis Anfang 1950

Zwei Typen von Strafprozessen waren es, an denen sich die Gleichschaltung der Justiz zunächst orientierte und an denen sich der Wandel messen läßt: die Verfahren wegen Wirtschaftsverbrechen und die Prozesse wegen NS-Verbrechen.

<sup>299</sup> Fricke, Zur Geschichte der DDR-Staatssicherheit, S. 128 (Beschluß vom 24. 8. 1950).

<sup>300</sup> Protokoll des IV. Parteitages, S. 211 (Bericht Matern, 30. 3. 1954).

*a. Die Debatte um die Wirtschaftsstrafverfahren 1947/48*

Verfahren wegen sogenannter Wirtschaftsverbrechen hatte es seit dem Sommer 1945 in allen Besatzungszonen gegeben. Schwarzhandel, große Kompensationen, Warenhortung, Schwarzschlachtung usw. wurden von den alliierten und den deutschen Behörden als Bedrohung der Versorgung und des Wirtschaftslebens angesehen und entsprechend bestraft. Allerdings handelte es sich dabei um Alltagsphänomene in der Notzeit, bei denen sich die Grenzen zwischen überlebensnotwendigen Handlungen und ungerechtfertigter Bereicherung verwischten. Auch hing der Schaden durch Wirtschaftsverbrechen – oder was man dafür hielt – und ihr Ausmaß stark von der jeweiligen gesamten Wirtschaftslage ab.

Bis Anfang 1946 kamen in Brandenburg kaum schwere Wirtschaftsverbrechen vor Gericht. Erst im Winter 1946/47 und im Frühjahr 1947 stellte die Justizverwaltung eine explosionsartige Zunahme der Wirtschaftsstraftaten fest. Gleichzeitig wurden die Urteile der Amtsgerichte in diesen Verfahren fast durchweg als zu niedrig kritisiert, eine Abschreckung werde damit nicht erzielt. Bis 1948 blieben die Haftstrafen einheitlich unter drei Jahren, meist sechs Monate bis ein Jahr<sup>301</sup>.

Seit dem Frühjahr 1947 setzte deshalb eine Debatte um die Verschärfung des Wirtschaftsstrafrechts ein. Ein zentraler Diskussionspunkt – auch innerhalb der SED – war die Frage, ob und inwieweit man Kompensationen dulden solle<sup>302</sup>. Die brandenburgische Regierung drängte im Oktober 1947 auf eine schärfere Ahndung von Kompensationen, sofern sie nicht bisher zum Vorteil des wirtschaftlichen Lebens dienten, also die Betriebe faktisch am Leben erhielten<sup>303</sup>.

Eine erste zonenübergreifende Maßnahme war der Erlass des Kontrollratsgesetzes (KRG) Nr. 50 über Bestrafung der Entwendung und rechtswidrigen Gebrauch zwangsbewirtschafteter Nahrungsmittel am 20. März 1947. Dieses enthielt einen harten Strafrahmen, bis zu lebenslanger Haft. Allerdings zögerten die Gerichte lange Zeit, Beschuldigte nach KRG Nr. 50 anzuklagen. Nicht nur die hohen Strafandrohungen, sondern auch der komplizierte Inhalt des Gesetzes erschwerten seine Anwendung. Faktisch betraf es nur Personen, die mit Lebensmitteln zu tun hatten, die ihnen nicht gehörten, also vereinzelt Bauern, vor allem aber Arbeiter der Lebensmittelindustrie, Händler, Lagerhalter, Transportbeschäftigte und die Handelsverwaltung. Nach einem halben Jahr reagierte die SMAD auf die Zurückhaltung der Gerichte und qualifizierte sie als „Vereitelung“<sup>304</sup>. Erst Ende 1947 kamen die Verfahren in Gang, im Jahre 1948 ergingen in Brandenburg 438 Urteile nach KRG Nr. 50 (davon 71 Freisprüche und 80mal Geldstrafen)<sup>305</sup>. Gleichzeitig ordnete die SMAD an, daß solche Urteile, genauso wie die gegen Bauern in Nichtablieferungverfahren, noch vor Eintritt der Rechtskraft zu voll-

<sup>301</sup> BLHA, Rep. 240 Cottbus, Nr. 35, Übersichten über Wirtschaftsstrafverfahren 1947/48.

<sup>302</sup> SAPMO, DY 30/IV 2/1.01/51, Bl. 72–100, Protokoll der Sitzung des Ausschusses der SED für Rechtsfragen am 21./22. 6. 1947; SAPMO DY 30/IV 2/13/406, Bl. 13–19, Protokoll der Tagung des Ausschusses für Rechtsfragen beim ZS der SED, 3.–4.1.1948 (Referat Löwenthal).

<sup>303</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 19, Bl. 6, Kabinettsbeschluß Regierung Brandenburg, 15. 10. 1947; BLHA, Rep. 212, Nr. 41, Bl. 521, Rundverfügung MdJ Brandenburg Nr. 334, 4. 12. 1947.

<sup>304</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 41, Bl. 405–410, Rundverfügung MdJ Brandenburg Nr. 258, 5. 10. 1947.

<sup>305</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 22, Bl. 11–35, Tätigkeitsbericht MdJ an SMA (Antschupan) für das Jahr 1948, 8. 1. 1949.

strecken waren<sup>306</sup>. In Berlin entwickelten sich die Verfahren zu KRG Nr. 50 fast gegenläufig. Auch hier wurden die schweren Strafandrohungen als drückend empfunden und im Laufe der Zeit reduziert; ab 1950 mußte dieses KRG im Westteil der Stadt nicht mehr angewendet werden<sup>307</sup>.

Zur Ergänzung des KRG Nr. 50 war in Brandenburg – nach sächsischem Vorbild – im Juni 1947 ein Gesetz zum Schutz bewirtschafteter Güter geplant. Einzelne Entwürfe sahen u.U. die Todesstrafe, Unterbringung in Arbeitslagern bis zu zwei Jahren sowie Vermögenseinziehung als Nebenstrafe vor<sup>308</sup>. Dieses wie auch andere Gesetzesvorhaben wurden aber nicht verwirklicht. Zur Verkündung kamen lediglich zwei Kodifikationen, zuerst das Gesetz zur Durchführung und Sicherung des Wirtschaftsplanes vom 12. Oktober 1947. Damit konnten minder-schwere Eingriffe in die verstaatlichten Bereiche der Wirtschaft bestraft werden, also in der Regel Verstöße innerhalb der neuen Volkseigenen Betriebe<sup>309</sup>. Eine solche Bestimmung wies bereits in die Zukunft der Planwirtschaft; nicht zufällig war die CDU-Fraktion von der Formulierung dieses – wie sie es nannte – „Ermächtigungsgesetzes“ ausgeschlossen<sup>310</sup>. Des weiteren wurde ein brandenburgisches Gesetz über die Einziehung von Beförderungsmitteln in Wirtschaftsstrafsachen am 6. November 1947 erlassen, mit dem wohl dem notorischen Mangel an Fahrzeugen in der Verwaltung Abhilfe geschaffen werden sollte<sup>311</sup>.

Allmählich schalteten sich die DVdI und die neue Deutsche Wirtschaftskommission in die Planungen für ein umfassendes Gesetz ein und übernahmen sie<sup>312</sup>. An deren Ende stand am 23. September 1948 die Wirtschaftsstrafverordnung (WStVO) der DWK, das erste von einer Zentralinstanz erlassene Strafgesetz in der SBZ<sup>313</sup>. Damit wurden die Strafmaße für Wirtschaftsverbrechen noch einmal erhöht und eine Reihe neuer Tatbestände sowie Verfahrensregelungen eingeführt, die bereits die Aushöhlung der Gesetzgebung zu politischen Zwecken anzeigten. So waren allein schon Versuch und Vorbereitung als Vollendung der Tat anzusehen. Als politisch besonders bedeutsam sind die umfassenden Beschlagnahme-regelungen der WStVO einzustufen. Die Vermögenseinziehung konnte sogar gegen Inhaber oder Leiter von Betrieben verhängt werden, wenn ihnen lediglich mangelnde Sorgfalt nachgewiesen wurde<sup>314</sup>. Damit waren Enteignungen auch bei geringem Verschulden Tür und Tor geöffnet. Nicht zufällig fiel der Erlaß der WStVO mit dem ersten Anlauf zur Planwirtschaft, dem Zweijahrplan, zusammen.

<sup>306</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 1072, Bl. 9–10, DJV an MdJ Brandenburg, 23. 10. 1947.

<sup>307</sup> Juristische Rundschau, 25. 7. 1950.

<sup>308</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 375, G 34, Gesetzentwurf zum Schutze bewirtschafteter Güter, 6. 6. 1947; BLHA, Rep. 201, Nr. 163, Bl. 106, dasselbe, 13. 6. 1947; Stenographische Berichte Brandenburg, 18. Sitzung, 7. 10. 1947, S. 7 ff.

<sup>309</sup> BLHA, Rep. 217, Nr. 138, Bl. 1, Rundschreiben OLG/GStA, 30. 12. 1948.

<sup>310</sup> ACDP, III-033–171, Bl. 81, Protokoll Landesparteitag 7.–9.5.1948. Vgl. auch SAPMO, DY 30/IV 2/1/38, Bl. 122f., 6. (20.) PV-Tagung u. a. zu Justiz, 14./15. 1. 1948 (Fechner).

<sup>311</sup> Vgl. ACDP, III-033–171, Bl. 92, Protokoll CDU-Landesparteitag 7.–9.5.1948.

<sup>312</sup> BLHA, Rep. 217, Nr. 41, Bl. 17–31, DWK-Entwurf zu einem Gesetz über die Bestrafung von Wirtschaftsverbrechen, 17. 11. 1947; Errichtung des Arbeiter- und Bauernstaates, S. 193.

<sup>313</sup> Zur Entstehung der WStVO im einzelnen: Braun, Zentrale Kontrollkommission, S. 60ff. Zeitweise war der Erlaß als Gesetz durch die Landtage geplant.

<sup>314</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 802, Bl. 96–97, Runderlaß DJV, 28. 10. 1948.

Dennoch muß die WStVO auch aus ihrer Zeit heraus verstanden werden. Wie bei vielen anderen Maßnahmen in der Wirtschaft herrschte Übereinstimmung in allen Blockparteien, daß auf diesem Gebiet Handlungsbedarf bestand. Seit langem debattierte man über einheitliche Regelungen im Wirtschaftsstrafrecht für alle Länder und über die Ablösung der ungeliebten KWStVO aus der NS-Zeit<sup>315</sup>. Die neue WStVO ersetzte allerdings nicht die alliierten und sowjetischen Bestimmungen, insbesondere nicht das KRG Nr. 50 und den Befehl Nr. 160. Im SED-Apparat war die Stoßrichtung 1947/48 jedoch eine andere als bei den Juristen der übrigen Parteien. SED-Justizreferent Schneider propagierte die WStVO als Gesetz, „welches in der nächsten Zeit sehr oft in Anwendung kommen wird und welches dazu angetan sein wird, unsere Position, die wir als Arbeiterklasse schon erreicht haben, zu stärken und auszubauen.“<sup>316</sup>

Die politische Anwendung dieser Bestimmungen, d. h. ihre Instrumentalisierung durch den SED-Apparat zur Bekämpfung des „Klassenfeindes“, war jedoch an ihre Durchsetzung in der Justiz gebunden. Und die hing nicht allein von neuen Verfahrensregelungen ab, wie etwa der ab 1949 zunehmend politisierte Gebrauch des Befehls Nr. 160 zeigt.

Die WStVO legte einen Teil der Befugnisse in die Hände der Wirtschaftsverwaltung. Diese war berechtigt, Verfahren wegen Wirtschaftsverbrechen zu beantragen; minderschwere Fälle konnte sie selbst mit Geldstrafen belegen. Der zuständige Wirtschaftsminister Otto Falkenberg galt im Gegensatz zu seinem Vorgänger Heinrich Rau allerdings nicht als Scharfmacher<sup>317</sup>. Als solche kann man eher die ZKK und die LKK bezeichnen. Sie waren die eigentlichen Träger der sich ab September 1948 entwickelnden Kampagne. Freilich griff auch hier wieder die SMA ein, die im Dezember eine grundsätzliche Untersuchung von Kompensationsgeschäften anordnete: Die LKK und die Kontrollgruppe der HA Wirtschaftsplanung sollten Unternehmen prüfen<sup>318</sup>. Seit November 1948 ließ die LKK reihenweise Festnahmen in Betrieben durchführen; aber nicht alle Fälle gelangten vor Gericht.

### *b. Wirtschaftsstraßprozesse 1948/49*

Bis 1948 fehlte den Wirtschaftsstraßprozessen noch die eindeutige Kriminalisierung bestimmter Gruppen wie Unternehmer oder Großhändler. Allerdings wurden die Verfahren gegen solche Beschuldigte propagandistisch immer besonders herausgestellt<sup>319</sup>, hatten also schon eine starke politische Färbung, wie sie etwa in einer Forderung der Gewerkschaften anklang: „Auch das Land Brandenburg muß

<sup>315</sup> Daneben galten noch die Preisstrafverordnung und die Verbrauchsregelungstrafverordnung.

<sup>316</sup> BLHA, Rep. 332, Nr. 829, Bl. 131, Protokoll der Justiz- und Polizeitagung in Belgig am 24. 10. 1948.

<sup>317</sup> Zur Wirtschaftsverwaltung in Brandenburg vgl. demnächst die Dissertation von Friederike Sattler, Berlin.

<sup>318</sup> BLHA, Rep. 201, Nr. 212, Bl. 314, Befehlsschreiben Nr. 1/6145 SMA, 21. 12. 1948. Vgl. BA, DP-1 VA 1110, Bl. 35, Untersuchungsbericht LKA/K3 und LKK, 21. 11. 1948.

<sup>319</sup> Z.B.: BA, DP-1 VA 415, Bl. 168, StA Luckenwalde an GStA Brandenburg, 20. 6. 1947; oder die Anschuldigungen gegen den CDU-Politiker Bloch: Bloch, Politiker, S. 110 ff.

zur Hölle für Saboteure, Spekulanten, Wirtschaftsverbrechern, Schiebern, Schwarzhändlern und Hamstern [sic] gemacht werden.“<sup>320</sup>

Die Verfahren wegen Wirtschaftsverbrechen wurden ab Mitte 1948 zusehends härter geführt. Freilich trugen sie zu dieser Zeit noch ein Doppelgesicht. Einerseits galt es noch, Bereicherungen und Warenhortungen zu bekämpfen, die bei der schlechten Versorgungslage empfindliche Engpässe für große Teile der Bevölkerung zur Folge hatten. Weite Teile der SED zielten darüber hinaus aber schon auf die „kalte Sozialisierung“ von Betrieben, derer sie im Rahmen der Enteignungen 1946/47 nicht hatten habhaft werden können. Die drastische Verschärfung des Strafmaßes zeigte ein Urteil des Landgerichts Neuruppin vom Juni 1948. Für die Hortung von Kosmetika und anderen Stoffen in riesigen Ausmaßen erhielt der Angeklagte eine Zuchthausstrafe von 15 Jahren nach KRG 50 und Kriegswirtschaftsstrafverordnung, seine Gattin zehn Jahre<sup>321</sup>.

Im Sommer 1948 verstärkte die SED ihre Kampagnen gegen das Unternehmertum. Ab September drängte Ulbricht selbst auf die Kriminalisierung von Privatunternehmern. Als Signal sollte die erste durchkomponierte Justizinszenierung der SBZ dienen, der sächsische Schauprozess von Glauchau-Meerane im November/Dezember 1948. Dieser war seit Juli des Jahres detailliert von der ZKK vorbereitet worden, welche inzwischen die Ermächtigung zu Eingriffen in die Justiz hatte. Der Prozess selbst sollte zugleich die Notwendigkeit von ZKK und LKK beweisen. Die Urteile waren drakonisch, darunter sechsmal die Todesstrafe, die anschließend in lebenslange Haft umgewandelt wurde<sup>322</sup>.

Das Muster der Anklage, die sich gegen Textilunternehmer und Angehörige der Verwaltung zugleich richtete, sollte fortan auf die anderen Länder übertragen werden. Angeklagte für ein „brandenburgisches Glauchau“<sup>323</sup> waren bald gefunden. Fast zur gleichen Zeit, als die Propagandakampagne in Sachsen lief, fand die LKK nach eigener Darstellung riesige Textilhortungen in Luckenwalde. Die Staatsanwaltschaft Potsdam ermittelte nun gegen den Geschäftsführer des dortigen Revisions- und Wirtschaftsverbandes, Walter Marx, und den Leiter der VEB Luckenwalde, Ernest Wilkan. Diese beiden SED-Mitglieder waren als Statisten für einen großen Wirtschafts-Schauprozess auserkoren. Um die Jahreswende 1948/49 verhandelten Justizministerium, DJV, ZKK und LKK über das Verfahren; die ZKK legte die Anklage fest<sup>324</sup>. Im Februar jedoch platzte das Verfahren überraschend; dem Hauptangeklagten Marx war die Flucht aus dem Haftkrankenhaus gelungen. Die SED-Presse vermutete sofort Sabotage<sup>325</sup>. Weniger Glück

<sup>320</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 33, Bl. 2–3, Einladung FDGB Brandenburg zu Landeskonzferenz der VKA, 12. 10. 1948 (in Abwandlung eines Ulbricht-Zitats).

<sup>321</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 21, Bl. 81–86, Bericht der Abt. Justiz an die SMA über die Rechtspflege in Brandenburg im Juli 1948, 8. 8. 1948.

<sup>322</sup> Vgl. Klawitter, Rolle der ZKK, S. 27 ff.; BLHA, Rep. 332, Nr. 825, Bl. 188–203, Mitteilungsblatt Nr. 2 der Abt. Justiz des ZS der SED, Oktober 1948.

<sup>323</sup> „2. Glauchau-Meerane“: BLHA, Rep. 332, Nr. 28, Bl. 278–288, Auswertung der Volkskongresswahlen, 23. 5. 1949.

<sup>324</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 1451, Bl. 55–63, Monatsbericht des GStA an SMA (Antschupan) für Dezember 1948, 5. 1. 1949; dasselbe für Januar 1949, 4. 2. 1949; BLHA, Rep. 203, Nr. 83, Bl. 121, GStA an MdI, 8. 2. 1949.

<sup>325</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 6, Bl. 16–22, Tätigkeitsbericht für die Zeit 1.–28. 2. 1949, 3. 3. 1949; Märkische Volksstimme vom 26./27. 2. 1949, „Wer schützt den Wirtschaftsverbrecher Marx“; Märkische

hatte der Mitangeklagte Wilkan. Er geriet in die Hände der LKK, wo er nach „8tägiger ununterbrochener Verhandlung“ ein Geständnis ablegte, allerdings nicht wegen Wirtschaftsverbrechens, sondern wegen Führens eines Falschnamens und eines falschen Dokortitels. Am selben Tag wie im Fall Glauchau-Meerane erging das Urteil von zehn Jahren Zuchthaus<sup>326</sup>.

Die ZKK, nun ihres großen Schauprozesses beraubt, bemühte sich im Herbst 1949 um ein Verfahren in Abwesenheit gegen Marx. Die Strafkammer in Luckenwalde winkte jedoch ab: Ein solches Vorgehen würde nur ein schlechtes Licht auf den SED-Kreisvorstand werfen, der bei allen inkriminierten Vorgängen selbst keine gute Figur abgegeben hatte. Im übrigen erklärten sich alle Richter für befangen, weil sie früher von Marx wegen anderer Prozesse attackiert worden waren. Die Angelegenheit wurde dem Landgericht Cottbus überwiesen, das im Januar 1950 in Abwesenheit des Angeklagten eine Zuchthausstrafe von zwölf Jahren verhängte<sup>327</sup>. Die übrigen Wirtschaftsverfahren der LKK in Brandenburg in den Jahren 1948/49, die man als wichtig einstufte, waren weit weniger spektakulär und endeten mit Haftstrafen zwischen drei und neun Jahren. Die LKK konnte sich dabei nicht immer mit ihren Strafvorschlägen durchsetzen, insbesondere nicht beim Oberstaatsanwalt in Neuruppin<sup>328</sup>. Der ganz große Schauprozess kam also vor 1950 nicht zustande.

Doch nicht nur Unternehmer und Wirtschaftsverwaltung waren von Wirtschaftsverfahren bedroht, auch andere Staatsfunktionäre mußten damit rechnen, bei Fehlentscheidungen vor Gericht gestellt zu werden. So geschehen bei der Umsetzung des sogenannten Neubauern-Bauprogramms, eines Lieblingskinds der Propaganda von SMA und SED. Die Erstellung von Wirtschafts- und Wohnbauten für die Neubauern, wie sie durch SMAD-Befehl Nr. 209 angeordnet worden war, kam in Mecklenburg und Brandenburg nur schleppend voran<sup>329</sup>. Besonders im schwer verwüsteten Kreis Lebus vermutete die SMA Unregelmäßigkeiten bei der Durchführung, wie sie in einem Befehlsschreiben im Mai 1948 mitteilte<sup>330</sup>. Die Untersuchungen in diesem Fall übernahm die neue LKK, die sich besonders zur Prüfung von Verwaltungen berufen fühlte. Im Juli schritt sie zur Tat und ließ drei Personen wegen Sabotage in Demnitz verhaften; die Ermittlungen zum ganzen Kreis Lebus zogen sich jedoch über ein Jahr hin. Im Mai 1949 schließlich glaubte

Volksstimme vom 7. 3. 1949, „So nicht, Herr Justizminister!“; BLHA, Rep. 401, Nr. 18288, Bl. 65–66, Hoeniger an Märkische Volksstimme, 3. 3. 1949.

<sup>326</sup> BLHA, Rep. 202 A, Nr. 226, Bl. 216–220, Bericht über 41. Kabinettsitzung am 28. 10. 1948; BLHA, Rep. 212, Nr. 1451, Bl. 55, Monatsbericht des GStA an SMA (Antschupan) für Dezember 1948, S. 1. 1949. Es wurden weitere Personen verurteilt.

<sup>327</sup> BLHA, Rep. 217, Nr. 125, Bl. 61, Strafkammer Luckenwalde an Strafkammer II, 3. 10. 1949; BLHA, Rep. 203, Nr. 85, Bl. 289, 352, Stargardt an MdI Brandenburg, 8. 12. 1949; MdJ an MdI Brandenburg, 26. 1. 1950.

<sup>328</sup> BA, DP-1, VA 325, Bl. 572–573, Liste wichtigster Wirtschaftsverfahren in Brandenburg 1948/49; BLHA, Rep. 202A, Nr. 162, Bl. 2–9, Abschlußbericht LKK für Oktober 1948; LKK an Steinhoff, 29. 12. 1948. Vgl. auch den Schauprozess in Wittenberge am 7. 10. 1948, bei dem sechs Jahre Haft wegen Hortung von Autoersatzteilen verhängt wurden, BLHA, Rep. 203 MdI/LBdVP, Nr. 19, Bl. 223–245, Die Vopo in Brandenburg 1948.

<sup>329</sup> Vgl. Bauerkämper, Neubauernbauprogramm, S. 189 ff.

<sup>330</sup> BLHA, Rep. 201, Nr. 212, Bl. 216–218, Befehlsschreiben Nr. 2743 SMA, 4. 5. 1948; BLHA, Rep. 202A, Nr. 162, Bl. 206, Bericht LKK über Vorgänge im Kreis Lebus, 8. 6. 1948. Vgl. schon BLHA, Rep. 201, Nr. 212, Bl. 6, Befehlsschreiben Nr. 3666 SMA, 29. 5. 1947.



die LKK, die „Saboteure“ in der Kreisverwaltung ausfindig gemacht zu haben. Angesichts der Brisanz des Verfahrens – betroffen war u. a. ein Kreisrat – und angesichts der sowjetischen Anforderungen schaltete sich das brandenburgische Kabinett ein. Im sogenannten Schauprozeß von Berkenbrück wurde der Kreisrat von Lebus am 14. September 1949 – in Anwesenheit von Hoeniger und Ostmann – zu sechs Jahren Zuchthaus verurteilt. Die LKK verbuchte zwar das ganze Verfahren als ihren Erfolg<sup>331</sup>. Das Bauprogramm hingegen, für dessen Stagnation wohl Sündenböcke gesucht worden waren, kam kaum mehr voran und wurde ab 1951 stillschweigend eingestellt<sup>332</sup>. Mit dem Berkenbrück-Verfahren war jedoch ein Punkt erreicht, an dem die Wirtschaftsverfahren immer mehr in eine rein politische Richtung zu kippen begannen. Offen trat dies dann ab Herbst 1949 mit der Bildung von Sonderstrafkammern und Verschärfung der Wirtschaftsrechtsprechung zutage<sup>333</sup>.

### *c. Verfahren gegen „Großbauern“*

Die Transformation der Wirtschaftsverfahren läßt sich tendenziell auch im Bereich der Landwirtschaft nachvollziehen. Obwohl sich die Versorgungslage 1948 zu entspannen begann, hielten die Prozesse wegen mangelnder Ablieferung von Agrarprodukten an. Nachdem die „Junker“, alle Bauern mit mehr als 100 ha Grund, sowie alle Landwirte, die im Dritten Reich politisch aktiv gewesen waren, bereits 1945 enteignet worden waren, blieben noch sogenannte Großbauern im Visier der SED. Wer dazu zählte, war nicht klar festgelegt. Im März 1949 führte das MdJ in der Berichterstattung die statistische Abgrenzung der Landwirtschaften in Kategorien ein, bis zu 10 Hektar, bis zu 50, und darüber<sup>334</sup>.

Zwar galten die Großbauern bis 1948 für die SED-Führung als „Bündnispartner“, nicht zuletzt weil sie von großer Bedeutung für die Versorgung waren. Sowjetische Kommandanturen und lokale SED-Verwaltungen betrieben gegen diese Landwirte jedoch vielerorts eine Politik der Nadelstiche<sup>335</sup>. Zum Angriff auf die Großbauern blies die SED-Spitze offiziell im Sommer und Herbst 1948. Brandenburgs Polizeichef Staimer formulierte reichlich unpräzise: „Wir müssen den Kampf gegen Großbauern und Kulaken geeint führen.“<sup>336</sup> Schon im August des Jahres forderte die DVdI, exemplarische Prozesse gegen Großbauern zu führen,

<sup>331</sup> BA, DP-1 VA 698, GStA an SMA (Sachwatow), 3. 8. 1949, Bericht über Tätigkeit Juli 1949; BLHA, Rep. 212, Nr. 1482, Bericht über die Tätigkeit der Justizbehörden im 2. Halbjahr 1949; BLHA, Rep. 212, Nr. 1480, Halbjahresbericht OStA Eberswalde an MdJ Brandenburg, 27. 12. 1949; vgl. Scherstjanoi, Volkskontrolle, S. 176–183; Tägliche Rundschau vom 16. 9. 1949, Neues Deutschland vom 23. 9. 1949.

<sup>332</sup> Weitere Verhaftungen folgten im Sommer 1952, BLHA, Rep. 202A, Nr. 181, Bl. 172, Jahn an Sägebrecht, 18. 7. 1952.

<sup>333</sup> So auch für Mecklenburg: Bartusel, Politisierung der Justiz, S. 108.

<sup>334</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 43, Rundverfügung MdJ Brandenburg Nr. 6, 14. 3. 1949. Auf der 2. Parteikonferenz 1952 wurden Wirtschaften über 20 ha als großbäuerlich eingestuft; diese Einteilung übernahm man später auch retrospektiv, vgl. Entwicklung des Arbeiter- und Bauernstaates, S. 14. Vgl. Bauer, Politik für die Bauern?, S. 224.

<sup>335</sup> Intern machte Ulbricht schon früher gegen die Großbauern Propaganda, vgl. SAPMO, NY 4182/1085, Bl. 205, Protokoll der Innenministerkonferenz, 1. 6. 1947.

<sup>336</sup> BLHA, Rep. 332, Nr. 5, Bl. 96, Redebeitrag Staimer auf der SED-Landesdelegiertenkonferenz, 4./5. 12. 1948.

die das „Hamsterer-Unwesen“ unterstützten, am besten je Kreis ein bis zwei<sup>337</sup>. Auch die LKK wollte den Druck auf die Großbauern im Herbst 1948 etwa durch Postkontrollen verschärfen<sup>338</sup>. Das genaue Ausmaß der gegen die Gruppe der Landwirte gerichteten Strafverfahren läßt sich für diese Zeit nur schwer feststellen. Sie fielen unter die „Gegner, die die Justiz zu bekämpfen hat“<sup>339</sup>. Angesichts der wechselnden „Bündnispolitik“ mit den Bauern blieb das Verhalten der Landes-SED aber ambivalent. In einer Landesvorstandssitzung Anfang 1950 sprach man von „Mittelbauern, die z.Zt. nicht bekämpft werden dürfen und können [...] Wir werden keinen Kampf z.Zt. gegen die Großbauern durchführen. Wir werden nur gegen einzelne Saboteure, die gegen unsere demokratische Ordnung sich vergehen zur Rechenschaft und zur Bestrafung heranziehen [sic]. Den einzelnen Großbauern, der unsere Gesetze sabotiert, müssen wir mit den Mitteln unserer Justiz bestrafen. Das ist die Aufgabe der politischen Auseinandersetzung in den Kreisen und Gemeinden.“<sup>340</sup>

Hauptangriffspunkt gegen die Großbauern waren die Strafverfahren wegen mangelnder Pflichtablieferung. Insgesamt war die Zahl dieser Prozesse seit der ersten Hälfte 1949 zurückgegangen, nahm ab dem letzten Quartal 1950 jedoch wieder dramatisch zu. Liefen im zweiten Halbjahr 1949 noch 32 Verfahren gegen Großbauern, so waren es beispielsweise im November 1951 bei der Landespolizei 98 von 151 einschlägigen Ermittlungen<sup>341</sup>. Die immer wieder veränderte Hektar-Veranlagung, die Grundlage für das Ablieferungssoll war, benachteiligte größere Wirtschaften zusehends, insbesondere ab Anfang 1949. Einige Großbauern nahmen dagegen offen Stellung<sup>342</sup>.

Mit der Pflichtablieferungsverordnung vom Februar 1951 wurden „Differenzierungskommissionen“ gebildet, die das Soll nach Größenklassen festlegten<sup>343</sup>. Danach schwoll im Laufe des Jahres die Prozeßlawine gegen die „Großbauern“ wieder an<sup>344</sup>. Oberstes Gericht wie Oberlandesgericht verschärfen die Rechtsprechung in ihren Urteilen<sup>345</sup>. Hoeniger betonte, daß kurze Freiheitsstrafen gegen Bauern sinnlos seien, da sie nur die Ernte behinderten. Vor allem „Reaktionäre“ und angeblich korrupte Kleinbauern solle man vor Gericht bringen. Zwar sprach

<sup>337</sup> BA, DO-1/7/54, Bl. 14, Rundschreiben Präsident DVdI, 26. 8. 1948.

<sup>338</sup> BLHA, Rep. 202A, Nr. 162, Bl. 5–9, LKK an Steinhoff, 29. 12. 1948.

<sup>339</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 1463, Bericht LG Potsdam für das erste Halbjahr 1950, 1. 7. 1950 (auch auf 1949 bezogen).

<sup>340</sup> BLHA, Rep. 332, Nr. 15, Bl. 63, Redebeitrag Wessel auf der Landesvorstandssitzung, 14./15. 1. 1950.

<sup>341</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 820, statistische Graphik zu Strafverfahren wg. Nichterfüllung des Ablieferungssolls, o.D.; BLHA, Rep. 212, Nr. 9, Bl. 1–30, Bericht über die Tätigkeit der Justizbehörden des Landes Brandenburg im 1. Halbjahr 1950, 15. 7. 1950; BLHA, Rep. 203 Mdl/LBdVP, Nr. 128, Bl. 120–125, Bericht LBdVP/K, 29. 11. 1951. Von den 21 Festnahmen in diesen Sachen betrafen 15 Großbauern.

<sup>342</sup> Piskol, Zur sozialökonomischen Entwicklung der Großbauern, S. 424 f.; Piskol/Nehrig/Trixa, Antifaschistisch-demokratische Umwälzung, S. 159 f. Die überproportionale Belastung der Großbauern wurde auch in der Justiz klar gesehen, vgl. BLHA, Rep. 240 Potsdam, Nr. 56, Bl. 109–115, Protokoll Richtertagung LG Potsdam am 20. 4. 1951.

<sup>343</sup> Entwicklung des Arbeiter- und Bauernstaates, S. 136.

<sup>344</sup> BLHA, Rep. 240 Potsdam, Nr. 56, Bl. 109–115, Protokoll Richtertagung LG Potsdam am 20. 4. 1951.

<sup>345</sup> Urteil OG 1a ZSt 14/51, 1. 6. 1951, in: Unrecht als System, S. 140; BLHA, Rep. 202A, Nr. 1470, Urteil OLG Brandenburg III Ss 191/50, 16. 8. 1951.

sich Hoeniger gegen Massenabstrafungen aus, fügte jedoch sogleich hinzu: „Da das gesellschaftliche Bewußtsein zahlreicher Bauern noch immer recht schwach entwickelt ist, wird es einstweilen leider in nicht wenigen Fällen zu schweren Freiheitsstrafen und auch zu Vermögenseinziehungen kommen.“<sup>346</sup>

Dennoch folgten nicht alle Gerichte der politischen Linie gegen die Großbauern; einige Richter versuchten wie bisher die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Betriebe bei der Urteilsfindung in Nichtablieferungsverfahren zu berücksichtigen. Die Justizverwaltung in Potsdam beschwerte sich deshalb, daß vielfach zu hart gegen Kleinbauern geurteilt werde, gegenüber Großbauern jedoch oftmals Milde herrsche. Hinzu kam, daß angesehene Bauern mit größeren Wirtschaften meist großes Prestige in ihren Dörfern genossen und Zeugen oder Schöffen auf ihrer Seite hatten<sup>347</sup>. Obwohl viele der Verurteilten ihre Betriebe schon damals aufgeben mußten, erfolgte der Frontalangriff der Justiz auf die wohlhabenderen Bauern schließlich erst im Herbst 1952 im Rahmen der Kollektivierung<sup>348</sup>.

#### *d. Die frühen NS-Prozesse vor deutschen Gerichten*

Die strafrechtliche Ahndung nationalsozialistischer Verbrechen wurde von den zugelassenen politischen Kräften als vordringliche Aufgabe gesehen<sup>349</sup>; Justizminister Stargardt und Ministerialdirektor Hoeniger hatten die Verfolgungen am eigenen Leib erfahren. Schon unmittelbar nach Kriegsende war auf kommunaler Ebene versucht worden, NS-Täter vor deutschen Gerichten abzuurteilen. Diese Ansätze blieben jedoch stecken, weil sowjetische Stellen die Verfahren für sich beanspruchten.

Bis in den Herbst 1947 war eigentlich nur die Besatzungsmacht befugt, Verfahren wegen NS-Verbrechen durchzuführen. Das einschlägige Kontrollrats-Gesetz Nr. 10 sah aber die Möglichkeit vor, in Einzelfällen die Verfahren an deutsche Gerichte zu delegieren, sofern die Verbrechen an deutschen Staatsbürgern begangen worden waren. Die DJV bemühte sich darum, diese obligatorische Einzelgenehmigung abzuschaffen, blieb damit aber anscheinend erfolglos<sup>350</sup>.

So hing es von den sowjetischen Besatzungsverwaltungen in den Ländern und Provinzen ab, in welchem Ausmaß NS-Prozesse vor deutschen Gerichten ablaufen konnten. Zu solchen Prozessen kam es natürlich nur, wenn Beschuldigte greifbar waren. Nach deutscher Strafprozeßordnung setzte die Staatsanwaltschaft ein Verfahren dann in Gang, wenn sie vom Aufenthalt eines Beschuldigten in ihrem Bezirk Kenntnis erhielt, oder wenn das Verbrechen in ihrem territorialen Zuständigkeitsbereich stattgefunden hatte. Letzteres betraf vor allem die nationalsozialistischen Massenverbrechen auf brandenburgischem Boden. Genannt seien die

<sup>346</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 817, HA Justiz Brandenburg (Hoeniger): Ergebnis der Arbeitsbesprechung am 2. 5. 1951; BA, DP-1 VA 474, Bl. 73–76, Ergebnis der Arbeitsbesprechung über Landwirtschaftsverfahren (Hoeniger), 16. 5. 1951 (Zitat).

<sup>347</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 817, Entwurf Runderlaß HA Justiz Brandenburg, Juni 1951; BLHA, Rep. 332, Nr. 836, Vorlage für Kreissekretariat Belzig, 9. 12. 1951; vgl. BLHA, Rep. 332, Nr. 50, Bl. 349–353, Sekretariatsvorlage, 4. 12. 1951.

<sup>348</sup> Vgl. Gleditsch/Uhlemann, SED-Bezirksorganisation, S. 34, 53.

<sup>349</sup> Vgl. die Entschließung des Zentralblocks vom 30. 10. 1945, Suckut, Blockpolitik, S. 93.

<sup>350</sup> BA, DP-1 VA 117, Bl. 8, Vermerk aus der DJV, 17. 12. 1946.

Morde an NS-Gegnern während und nach der „Machtergreifung“ sowie die Rolle von Polizei, Justiz und Denunzianten bei den nationalsozialistischen Verfolgungen; die Verbrechen in den Konzentrationslagern Oranienburg, Sachsenhausen, Ravensbrück und deren zahlreichen Außenkommandos; Verbrechen gegen Juden vor allem während der „Reichskristallnacht“; die Morde an Kranken in Brandenburg/Havel und in den Anstalten selbst; und schließlich die Morde in der Endphase des Nationalsozialismus.

Die frühesten deutschen Ermittlungen kamen vor allem auf Anzeigen aus der Bevölkerung bzw. von überlebenden Opfern zustande. Besonders aktiv waren die organisierten Opfer des Faschismus (OdF). Bei den sogenannten OdF-Ausschüssen existierte ein Suchdienst, der sich in erster Linie den Opfern widmete, aber auch Material gegen die Täter sammelte. Vereinzelt gelangten entsprechende Anzeigen über die DJV zur brandenburgischen Justiz<sup>351</sup>. Ein solches Ermittlungsverfahren betraf die ehemaligen Aufseherinnen des Frauenzuchthauses Cottbus. Nach ersten Festnahmen endete die ganze Prozedur aber in einem Debakel, weil man vergessen hatte, die Beschuldigten einem Haftrichter vorzuführen, und sie daher wieder entlassen werden mußten. Der Schaden für das Ansehen der Justiz bei NS-Opfern und bei den sowjetischen Stellen war erheblich<sup>352</sup>. Ganz ähnlich verliefen die Untersuchungen gegen den ehemaligen Anstaltsarzt im Zuchthaus Luckau. Dieser Fall war von der Besatzungsverwaltung an den Amtsanwalt Luckau abgegeben worden. Der verdächtige Arzt wurde nach Gestellung einer Kaution freigelassen und wechselte sofort in die Westzonen<sup>353</sup>. Die Ermittlungen wegen der Großkomplexe Ravensbrück, Sachsenhausen und Zuchthaus Brandenburg gestalteten sich relativ schwierig, sie mußten weitgehend an die sowjetische Militärjustiz abgegeben werden, wenn nicht ohnehin gegen Beschuldigte in den Westzonen verhandelt wurde<sup>354</sup>.

Zwei Gruppen von NS-Verfahren hatte die SMA Brandenburg den deutschen Gerichten grundsätzlich gestattet: solche wegen Denunziation und solche wegen Zwangssterilisierungen. Gerade die Prozesse wegen Denunziation mit Folgeschäden im Dritten Reich galten als besonders „volksnah“. Hier dämpfte Hoeniger die Tendenz, überharte Urteile zu fällen<sup>355</sup>. Ganz anders war der zweite Fall gelagert. Wegen der Sterilisierungen kam es zu den ersten ernsthaften internen Diskussionen in der deutschen Justiz. Noch im Februar 1946 hatte die Justizabteilung die schnelle und grundsätzliche Aburteilung aller Zwangssterilisationen angeord-

<sup>351</sup> Reuter/Hansel, Das kurze Leben der VVN, S. 90. Vgl. auch die Ermittlungen einer Arbeitsgruppe der DJV, Zur Geschichte der Rechtspflege 1945–1949, S. 213.

<sup>352</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 881, Bl. 2–8, 16, Kuckhoff an Gentz, 24. 5. 1946; DJV (Gentz) an Abt. Justiz Brandenburg, 16. 8. 1946; Abt. Justiz Brandenburg an DJV, 6. 12. 1946. Das Verfahren endete 1951 mit der Flucht einer Beschuldigten.

<sup>353</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 1499, Bl. 47, 201er StA Cottbus an GStA, 2. 12. 1947. 1950 erging ein Abwesenheits-Urteil.

<sup>354</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 1451, Bl. 2, Monatsbericht des GStA für 21.3. bis 20. 4. 1947, 30. 4. 1947. Zu den Sachsenhausen-Verfahren: Wolff, Kalendarium, S. 51–55; zu den Ravensbrück-Prozessen: Eschebach, Ermittlungssache Ravensbrück, S. 212; Eschebach, NS-Prozesse, S. 73, erwähnt ein Verfahren vor dem LG Potsdam 1947; weitere bei: Wenck, Verbrechen als Pflichterfüllung, S. 49, 55; in der französischen Zone: Pendaries, Les procès de Rastatt, S. 265–290.

<sup>355</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 40, Bl. 323, Runderlaß der Abt. Justiz Nr. 224, 13. 7. 1946; BLHA, Rep. 212, Nr. 493, Bl. 2–8, Ansprache Hoeniger anlässlich der Eröffnung des OLG, 22. 1. 1946.

net<sup>356</sup>. Auf der Konferenz der Justizminister einen Monat später erhob Hoeniger allerdings Bedenken, ob die Sterilisationen nach 1933 überhaupt als spezifische NS-Verbrechen zu werten waren. Anlaß war das Urteil des Landgerichts Cottbus gegen drei Ärzte, die solche Eingriffe vorgenommen hatten<sup>357</sup>. Hoeniger plädierte für die Aufhebung des Urteils, weil die Sterilisationen nicht aus „rassischen oder politischen“ Gründen vorgenommen worden seien, sondern als rechtmäßige Operationen. Entsprechendes teilte Hoeniger den Justizbehörden mit<sup>358</sup>. Nachdem sich solche unklaren Fälle in der ganzen SBZ häuften, ging die Angelegenheit schließlich an die SMAD, die zur Klärung Verordnungen in den Ländern forderte<sup>359</sup>.

Diese Diskussion zeigte durchaus die Zeitgebundenheit des Begriffs NS-Verbrechen – im Osten wie auch im Westen. Im Dritten Reich waren Sterilisierungen auch in Brandenburg massenhaft vorgenommen worden<sup>360</sup>. Marginalisierte Gruppen wie psychisch Kranke wurden aber weniger als NS-Opfer gesehen wie Juden oder politische Gegner des Nationalsozialismus. Die Überlebenden des Massenmordes an den Kranken in Brandenburg lebten auch nach 1945 in einer denkbar schlechten Situation, zu Hunderten starben sie noch nach Kriegsende in den Anstalten Teupitz und Brandenburg-Görden; eine Entnazifizierung des Psychiatrie-Personals fand kaum statt<sup>361</sup>.

Während in Brandenburg die Zahl der NS-Verfahren mit nur 47 Urteilen vor Erlass des Befehls Nr. 201 gering blieb, erreichten die Justizverwaltungen anderer Länder frühzeitig die Genehmigung ihrer SMA, mehr und auch spektakulärere Verfahren führen zu dürfen<sup>362</sup>.

Zwar basierten die frühen NS-Verfahren auf einem Konsens aller zugelassenen politischen Kräfte. Allerdings gab es hinsichtlich der Ermittlungen auch Reibungen zwischen den Parteien. So beschwerte sich Oberstaatsanwalt Stargardt in Potsdam, daß zwar der SED Einsicht in Ermittlungsakten gewährt worden sei, nicht jedoch der CDU<sup>363</sup>. Es zeichnete sich also frühzeitig eine gewisse Politisierung dieser Prozesse ab.

#### *e. Die 201-Verfahren und ihr Wandel*

Die entscheidende Wende für die NS-Verfahren markierte der Erlass des SMAD-Befehls Nr. 201 am 16. August 1947. Darin war nicht nur eine letzte Welle der Entnazifizierung vorgesehen, sondern auch die Intensivierung aller NS-Ermittlungen und ihre Übergabe an deutsche Gerichte. Alle Verfahren sollten in abseh-

<sup>356</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 40, Bl. 93, Runderlaß der Abt. Justiz Nr. 82, 12. 2. 1946.

<sup>357</sup> SAPMO, DY 30/IV 2/13/433, Protokoll Konferenz der Länderjustizminister, 11. 3. 1946; BA, DP-1 VA 120, Bl. 9, Chef der DJV an Justizabteilungen, 23. 7. 1946.

<sup>358</sup> BA, DP-1 VA 7, Bl. 79–82, Abt. Justiz Brandenburg an DJV, 15. 7. 1946; BLHA, Rep. 212, Nr. 40, Bl. 316, Ergänzung zum Runderlaß der Abt. Justiz Nr. 220, 23. 8. 1946.

<sup>359</sup> BA, DP-1 VA 120, Bl. 8, Vermerk DJV (von Stackelberg), 12. 7. 1946; SAPMO, DY 30/IV 2/1.01/37, Protokoll der Ersten Juristenkonferenz der SED am 1./2. 3. 1947.

<sup>360</sup> Vgl. Broszat, Siegerjustiz, S. 481. 15 000 Sterilisierungen allein in den brandenburgischen Anstalten erwähnt Hübener, Heilen, Pflegen, Töten, S. 352.

<sup>361</sup> Faulstich, Hungersterben, S. 672–676; Klee, Irrsinn Ost, S. 92–104.

<sup>362</sup> Zur Geschichte der Rechtspflege 1945–1949, S. 215.

<sup>363</sup> BLHA, PA Rep. 212, Nr. ST/9909, Bl. 28, Stargardt an Hoeniger, 25. 11. 1946.

barer Zeit abgeschlossen werden. Lagen diese Bestimmungen noch im Rahmen des gemeinsamen Vorgehens aller Alliierten, so wiesen die Anordnungen zur Durchführung des Befehls für die SBZ einen eigenen Weg. Das System der Sühne-maßnahmen aus der Kontrollrats-Direktive (KRD) 38 wurde nun durch die Gerichte übernommen. Damit konnten auch bisher nicht strafwürdige Tatbestände abgeurteilt werden<sup>364</sup>.

Für die Durchführung des Befehls Nr. 201 war ein eigener Referent in der Innenabteilung der SMA zuständig<sup>365</sup>. Die Aufsicht über das ganze Verfahren sollte bei den von der SED dominierten Innenministerien liegen, die Ermittlungen waren fast vollständig, d. h. bis hin zur Fertigung der Anklageschriften, von der Polizei zu übernehmen. Für die Prozesse waren eigene Strafkammern einzurichten, über deren Besetzung SMA und SED besonders wachten. Daß diese Regelung nach der Tätigkeit der Sondergerichte bis 1945 nicht unproblematisch war, wußte selbst Generalstaatsanwalt Ostmann: „Sonderstrafkammern – ich will sie einmal so nennen, der Ausdruck ist bestimmt in der Praxis abzulehnen und zu vermeiden“<sup>366</sup>. Intern ging die SED-Führung noch weiter: Entscheidend sei die Auswahl und Schulung genehmer Schöffen für die 201-Strafkammer, da sie die Mehrheit gegenüber den Richtern stellten<sup>367</sup>. Laut Innenminister Bechler hatte die SMAD sogar den Wunsch geäußert, als Schöffen NS-Opfer auszuwählen, „da nur sie das notwendige Maß innerer Einstellung haben, um wirklich scharf gegen diese Verbrecher vorgehen zu können. [...] Ferner soll der VVN die Möglichkeit gegeben werden, die Strafjustiz in der absolut strengen, gerechten und objektiven Handhabung der Aburteilung der Verbrecher maßgebend zu beeinflussen, da es der Staatsanwaltschaft dann noch immer überlassen bleibt, zugunsten des Angeklagten Revision einzulegen.“<sup>368</sup>

Bei der Konferenz der DJV vom 29. 8. 1947 gab Jakupow die Richtlinien für die NS-Verfahren an die Vertreter der Länder aus: Mit allen Richtern waren „operative Besprechungen“ durchzuführen. Die Staatsanwälte wiederum sollten die Anklagen der Polizei nur in Ausnahmefällen ändern! Die Haftbefehle würden nicht durch Gerichte bestätigt, U-Haft würde in Polizeigefängnissen und nicht in Gerichtsgefängnissen verhängt<sup>369</sup>.

Die Ausführungsanordnungen zum Befehl Nr. 201 hatten eine relativ eindeutige Zielrichtung: Dem SED-Apparat sollte via Innenministerien und Polizei ein möglichst großer Einfluß auf die NS-Prozesse gesichert werden. Die Motivation hierfür wird man in zwei Richtungen sehen müssen: einerseits im ausgeprägten Mißtrauen gegenüber der Justiz und andererseits im Willen, die NS-Verfahren ganz nach den Wünschen der sowjetischen Behörden durchzuführen. Denn eines war klar: Die Regelungen zielten auf schnelle Verfahren mit harten Urteilen ab.

<sup>364</sup> Ausführlich: Wentker, Errichtung und Transformation, S. 459 ff.

<sup>365</sup> Filippovych, Sowetskaja wojennaja administracija, S. 77.

<sup>366</sup> SAPMO, DY 30/IV 2/13/406, Bl. 82, Protokoll der Tagung des Ausschusses für Rechtsfragen beim ZS der SED am 3./4. 1. 1948.

<sup>367</sup> SAPMO, NY 4182/1197, Bl. 160–165; Rundschreiben 21/47 ZS der SED an alle LV, 10. 9. 1947.

<sup>368</sup> Protokolle Landesblockausschuß, S. 161, 163 (Sitzungsprotokoll, 1. 9. 1947).

<sup>369</sup> BA, DP-1 VA 19, Bl. 7–13, Protokoll Konferenz der DJV vom 29. 8. 1947; BLHA, Rep. 212, Nr. 500, Bl. 3, Vermerk über Zonenkonferenz am 29. 8. 1947.

Innenminister Bechler brachte dies bei der Eröffnung der 201-Strafkammer in Potsdam unmißverständlich zum Ausdruck:

„Die brandenburgische Regierung erwartet von ihnen eine harte Aburteilung aller wirklich Schuldigen. Irgendwelche Milde schadet dem Ansehen der deutschen Bevölkerung. [...] Es ist selbstverständlich, daß die für die Aburteilung solcher Verbrechen eingesetzten besonderen Strafsenate unter der Kontrolle des Volkes arbeiten müssen. Die antifaschistische Bevölkerung werde hoffentlich bei offensichtlichen Fehlurteilen nicht nur eine Änderung des Urteils verlangen, sondern gleichzeitig auch eine Bestrafung der Beschützer dieser Verbrecher fordern.“<sup>370</sup>

Zwar verfolgten einige Hardliner im Zentralsekretariat der SED und in den Innenverwaltungen weiterreichende Intentionen, nämlich eine dauerhafte Zurückdrängung der Justiz. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß die ganzen Sonderregelungen zunächst nur befristet für den Fall NS-Verfahren galten. Besonders wichtig erscheint es aber, den tatsächlichen Ablauf der Verfahren zu prüfen. Und der hatte durchaus seine Eigenheiten.

Anfang September 1947 wurden bei den Landgerichten Cottbus, Eberswalde und Potsdam die Richter und Staatsanwälte für je eine Kleine und eine Große Strafkammer für die 201-Prozesse bestellt. Von den sechs Kammervorsitzenden gehörten fünf der SED an, lediglich die Große Kammer in Cottbus sollte von Richter Eichholz (CDU) geleitet werden<sup>371</sup>. Das Ziel der SED-Führung, die Kammern ausschließlich mit SED-Richtern oder Volksrichtern zu besetzen<sup>372</sup>, war also nicht ganz verwirklicht worden. Allein der Leiter der Kleinen Kammer in Eberswalde hatte die Volksrichter-Ausbildung durchlaufen; die Kleine Kammer in Potsdam übernahm Eberhard Greiff, einer der ganz wenigen Volljuristen, die 1945 der KPD beigetreten waren<sup>373</sup>. Hingegen entstammten alle drei Staatsanwälte den Volksrichter-Lehrgängen. Bei den ausgewählten Schöffen waren die Mitglieder von CDU und LDP zwar in der Minderheit, bei den Ersatzschöffen hatten sie teilweise aber ein zahlenmäßiges Übergewicht<sup>374</sup>.

Erst im Oktober stattete das Justizministerium ein viertes Gericht, das Amtsgericht Brandenburg/Havel, mit zwei Kammern nach Befehl 201 aus. Auch der Vorsitzende der dortigen Großen Strafkammer war Volljurist aus der SED, der andere Kammervorsitzende und der Staatsanwalt Lehrgangsteilnehmer<sup>375</sup>. Die Besetzung des Staatsanwaltschaftspostens war von der SMA angeordnet worden. Die Auswahl der Schöffen machten Bechler und der Oberbürgermeister von Brandenburg/Havel, Fritz Lange, unter sich aus. Mitte November 1947 waren alle Kammern voll besetzt, und zwar mit 20 Richtern und Staatsanwälten (14 SED, 3 CDU, 1 LDP), da-

<sup>370</sup> BLHA, Rep. 332, Nr. 825, Bl. 17–19, Bericht Informationsamt, 17. 10. 1947.

<sup>371</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 500, Bl. 23–24, MdJ Brandenburg an SMA (Schipkow), 4. 9. 1947.

<sup>372</sup> SAPMO, NY 4182/1197, Bl. 147, Vorschläge zum Befehl 201 bei Besprechung Sekretariat Ulbricht-Fechner, 25. 8. 1947.

<sup>373</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 313, Bl. 419, MdJ an DJV, 5. 4. 1948; BLHA, Rep. 212, Nr. 269, Bl. 53, MdJ an SMA-Rechtsabteilung, 2. 9. 1948; Greiff OdF, „klare politische Linie“.

<sup>374</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 375, B 40, 1. 10. 1947: Bestätigung der Schöffen für 201er-Kammern.

<sup>375</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 500, Bl. 32, Vermerk Hoeniger für Gollos, 19. 10. 1947.

von acht Volksrichter, sowie 98 Schöffen, davon 23 SED, 21 CDU, 17 LDP und 37 aus den Massenorganisationen<sup>376</sup>.

In der Bevölkerung war die Meinung über die neue Strafverfolgung von NS-Verfahren geteilt, oftmals ablehnend. Ein Vertreter der VVN beklagte sich im Landesblock über die isolierte Position der Verwaltung in dieser Frage: „Schuld daran sei die erschreckende Gleichgültigkeit von Seiten der Bevölkerung.“<sup>377</sup> Bechlers Aufruf an die Brandenburger, möglichst viele NS-Täter zu benennen, war mit dem Block nicht abgesprochen worden und traf bei den anderen Parteien auf Skepsis<sup>378</sup>. Auch unter den Juristen gab es ablehnende Stimmen. Eine jüdische Richterin sah sich Anfeindungen ausgesetzt und verweigerte die Teilnahme an den Prozessen. Und selbst im Apparat der SED meldeten sich Zweifel am Sinn des Befehls Nr. 201, so im Kreisvorstand von Potsdam<sup>379</sup>. Deshalb sandte die SMA am 16. Oktober ein harsches Befehlsschreiben an die Regierung, in dem sie die langsame Durchführung der NS-Verfahren monierte. Der Befehl Nr. 201 sei bisher noch nicht richtig befolgt worden<sup>380</sup>. Am Tag darauf verhandelte das Landgericht Potsdam seinen ersten Prozeß auf der neuen Rechtsgrundlage. Der Angeklagte wurde wegen Denunziation zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt<sup>381</sup>.

Der Befehl Nr. 201 wertete das Innenministerium und die Kriminalpolizei erheblich auf. Das MdI behielt die ganze Organisation in der Hand und hatte Anrecht auf Berichterstattung in allen Verfahren. Die K 5-Referate bestimmten nun in erster Linie, wie viele Verfahren anstanden. Im Grunde war die Täterermittlung an die neue Entnazifizierungs-Welle gekoppelt, da bei der erneuten Überprüfung alle Fälle gemeldet werden sollten, die als belastet galten. Durch die rechtliche Vermischung von NS-Verfahren und Entnazifizierung konnten die Polizisten die Einstufung in die Belasteten-Kategorien vornehmen, wie sie die Kontrollrats-Direktive 38 vorsah<sup>382</sup>. Damit hatten sie indirekt erheblichen Einfluß auf die spätere Urteilsgebung. Nun konnten, weit mehr als bisher, auch NS-Belastungen abgeurteilt werden, die noch nicht als strafwürdig gegolten hatten. Gemeint ist damit die Zugehörigkeit zu verbrecherischen Organisationen wie der SS. Bei der Einstufung als Hauptbeschuldigter wurde die Durchführung von Sühnemaßnahmen, meist Vermögenszug, zwingend vorgeschrieben<sup>383</sup>. Neben der Kriminalpolizei stellte die VVN eigene Ermittlungen an. Der Landesverband bat seine Mitglieder um Be-

<sup>376</sup> SAPMO, DY 30/IV 2/13/407, Bericht über DJV-Länderkonferenz am 14./15. 11. 1947 (Mitteilung Stargardt).

<sup>377</sup> Protokolle Landesblockausschuß, S. 168, Sitzungsprotokoll 11. 10. 1947, Laube (VVN).

<sup>378</sup> BLHA, Rep. 332, Nr. 825, Bl. 13 f., Aufruf Bechler zum Befehl 201, 3. 10. 1947; ACDP, III-033-153, Anfrage (LDP?) zum Erlaß des MdI vom 4. 10. 1947; vgl. BLHA, Rep. 203 MdI/LBdVP, Nr. 133, Bl. 39–42, Bericht LKA Brandenburg, K 5 (201), 26. 11. 1947.

<sup>379</sup> BA, DP-1 VA 13, Bl. 12–17, Bericht über die Juristentagung in Potsdam am 22. 11. 1947; BLHA, Rep. 212, Nr. 500, Bl. 37, Vermerk MdJ, 5. 11. 1947; SAPMO, DY 30/IV 2/13/4, Bericht Mielke über den Stand der Durchführung des Befehls Nr. 201, 31. 10. 1947.

<sup>380</sup> BLHA, Rep. 217, Nr. 72, Bl. 3, Vermerk OLG-Präsident, 15. 10. 1947; BLHA, Rep. 201, Nr. 212, Bl. 131, Befehlsschreiben Nr. 7577 SMA, 16. 10. 1947.

<sup>381</sup> BLHA, Rep. 332, Nr. 825, Bl. 15, Bericht Informationsamt, 17. 10. 1947.

<sup>382</sup> BLHA, Rep. 240 Potsdam, Nr. 241, Bl. 25–27, Ausführungsbestimmungen DVdI zum Befehl 201, o.D.

<sup>383</sup> BLHA, Rep. 203 MdI/LBdVP, Nr. 133, Bl. 1–3, Anweisung LKA Brandenburg, K 5 (201), 17. 11. 1947.



nennung von Beschuldigten und um Sammlung von Material; der VVN-Fahndungsdienst bemühte sich um systematische Recherchen nach Tätern<sup>384</sup>.

Die Ermittlungen der Kripo erwiesen sich in der Anfangszeit oft als mehr als dürftig, manche Anklageschrift brachte es nur auf zehn Zeilen<sup>385</sup>. Im großen und ganzen übernahmen die Staatsanwälte jedoch die Vorlagen aus der Hand der Polizei. Bis Ende 1947 lehnten sie lediglich acht Abschlußberichte als unzureichend ab<sup>386</sup>. Mit den Verhaftungen konnte es der Polizei gar nicht schnell genug gehen, selbst wenn kein Staatsanwalt greifbar war: „Wenn z. B. ein Mann verhaftet werden muß, wird beim Staatsanwalt telefonisch angefragt. Der Haftbefehl wird gegebenenfalls vom Staatsanwalt telefonisch bestätigt. Alle 2 Tage kommt ein Kurier zum Staatsanwalt und zur Spruchkammer, dann wird der Haftbefehl zur Unterschrift vorgelegt, meistens mit dem dazugehörigen Material.“<sup>387</sup> Zeitweise verhaftete die Polizei jeden, der auch nur im allgemeinen Verdacht einer NS-Tätigkeit stand, bis eine totale Überfüllung der Gefängnisse drohte: „Die Polizei ist von diesem unmöglichen Standpunkt abgegangen, weil dann der Haftraum des Landes Brandenburg bei weitem nicht ausreichen würde.“<sup>388</sup>

Schon im Dezember 1947 glaubte die Kripo, die Ermittlungen abschließen zu können: Man habe 7383 „Aktivisten“ erfaßt; 426 von ihnen seien als Hauptverbrecher anzusehen, 1797 als Verbrecher und 304 als Verbrecher der zweiten Stufe erfaßt. Allerdings waren die Untersuchungen noch im Gange<sup>389</sup>. Tatsächlich waren die Ermittlungen bei weitem nicht abgeschlossen. Zwar reduzierte man 1948 das K 5-Personal auf die Hälfte; NS-Ermittlungen wurden jedoch weitergeführt, wenn auch nicht immer mit besonderer Sorgfalt, wie in Belzig: „Allerdings sind noch 45 bis 50 ehemalige SS-Leute zur Anklage zu bringen. Da aber nur eine Kollektivschuld vorliegt, ist die Erhebung [!] einer geschlossenen Anklageschrift in sturmmäßiger Erfassung möglich.“<sup>390</sup>

Im wesentlichen verhandelten die NS-Prozesse vier Komplexe: Mißhandlungen von Antifaschisten, meist aus dem Jahre 1933; Denunziationen; Mißhandlungen von Fremdarbeitern und Kriegsgefangenen durch Bauern; und Ausschreitungen gegen Juden vor allem 1938<sup>391</sup>. Die Verfahren wurden aufgeteilt in solche gegen „Hauptverbrecher“, die vor den Großen Kammern verhandelt wurden, und solche gegen die anderen vor den Kleinen Kammern.

<sup>384</sup> Reuter/Hansel, Das kurze Leben der VVN, S. 380f.; SAPMO, DY 55/V 278/4/12, Rundschreiben Nr. 37 VVN-Sekretariat Brandenburg, 29. 4. 1948.

<sup>385</sup> Beispielsweise BLHA, Rep. 203 MdI/LBdVP, Nr. 134, Bl. 19, Anklage KD Potsdam/K 5 (201), 5. 12. 1947.

<sup>386</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 884, Bl. 38–39, 42–43, MdJ an MdI, 24. 1. 1948.

<sup>387</sup> SAPMO, DY 30/IV 2/13/4, Protokoll Tagung der stellvertretenden Innenminister und Leiter K5 über Durchführung 201 am 22. 12. 1947 (Hentschel); vgl. BLHA, Rep. 212, Nr. 884, Bl. 47–50, Bericht über 201-Tagung am 6. 2. 1948.

<sup>388</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 21, Bl. 7–11, Bericht der Abt. Justiz an die SMA über die Rechtspflege in Brandenburg im Jahre 1947, 17. 1. 1948.

<sup>389</sup> SAPMO, DY 30/IV 2/13/4, Protokoll Tagung der stellvertretenden Innenminister und Leiter K5 über Durchführung 201 am 22./23. 12. 1947, 22. 1. 1948; auch in: Rössler, Entnazifizierungspolitik, S. 224–247.

<sup>390</sup> BLHA, Rep. 203 MdI/LBdVP, Nr. 133, Bl. 191 f., Bericht LKA Brandenburg, K 5 (201), 3. 1. 1949.

<sup>391</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 884, Bl. 144–148, LG-Präsident Eberswalde an MdJ Brandenburg, 16. 12. 1948.

Bereits kurz nach dem Erlass des Befehls Nr. 201, noch bevor alle Maßnahmen in Justiz und Polizei zu greifen begannen, war vereinzelt eine Verschärfung der Rechtsprechung in NS-Sachen spürbar. So verurteilte die Große Kammer des Landgerichts Potsdam einen Angeklagten wegen Mißhandlungen zu zehn Jahren Zuchthaus<sup>392</sup>. Im allgemeinen blieben die Gerichte aber anfangs noch relativ vorsichtig bei der Urteilsfindung. Das Landgericht Potsdam hatte selbst im ersten Halbjahr 1949 noch ein Drittel Freisprüche in NS-Verfahren zu verzeichnen. Die Ermittlungen der dortigen Kripo galten als mangelhaft, wurden aber vom zuständigen Staatsanwalt Albrecht unbesehen übernommen. Oftmals fielen auch die Belastungszeugen in der Hauptverhandlung um<sup>393</sup>. In einigen Fällen, in denen Bauern angeklagt waren, Fremdarbeiter mißhandelt zu haben, stellte sich heraus, daß diese Vorwürfe auf der Denunziation von Nachbarn gründeten und bar jeder Substanz waren. Diese Dorffehden, die mit anderen Mitteln ausgetragen wurden, endeten dann meist mit Freisprüchen. Manche Gerichte konnten sich nicht dazu durchringen, Angeklagte nur wegen ihrer Funktion zu verurteilen, ohne daß konkrete Belastungen vorlagen<sup>394</sup>. Die Mehrzahl der tatsächlich Verurteilten fühlte sich zu hart bestraft und legte Berufung ein<sup>395</sup>. Das Oberlandesgericht mußte zahlreiche Fälle feststellen, in denen die Ermittlungen der Polizei völlig unzureichend gewesen waren und die Verfahren an die Landgerichte zurückgegeben werden mußten; ebenso wurden Verurteilungen allein auf Grund von Organisationszugehörigkeit aufgehoben<sup>396</sup>. Die als ausgesprochen „stramm“ bekannte Strafkammer, die beim Amtsgericht Brandenburg attachiert war, sah sich mehrfach mit der Aufhebung von Urteilen konfrontiert, die offensichtlich im Eilverfahren erstellt worden waren<sup>397</sup>. Allerdings tendierte das Oberlandesgericht 1949 immer mehr dazu, nur Begehren der Staatsanwaltschaft stattzugeben, kaum noch denen der Angeklagten<sup>398</sup>.

Spätestens seit Dezember 1947 waren die Gerichte zur umfassenden Berichterstattung verpflichtet, sie mußten nun sogar nach jeder Hauptverhandlung dem Ministerium sofort telefonisch deren Verlauf mitteilen. Der SED-Landesvorstand erhielt Mitteilung über alle Verfahren und die Urteile der wichtigeren unter ihnen<sup>399</sup>. Mit dem Auftakt der Justiz-Gleichschaltung auf der Konferenz des SED-Parteivorstandes im Januar 1948 verschärfte sich die Kritik an den NS-Verfahren,

<sup>392</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 884, Bl. 117, MdJ an MdI Brandenburg, 21. 9. 1947.

<sup>393</sup> BLHA, Rep. 203 MdI/LBdVP, Nr. 133, Bl. 43–49, Monatsbericht LKA Brandenburg, K 5 (201), 29. 1. 1948; BLHA, Rep. 212, Nr. 884, Bl. 47–50, Bericht über 201-Tagung am 6. 2. 1948; BLHA, Rep. 332, Nr. 834, Bl. 116, MdJ (Stargardt) an MdJ der DDR, 5. 12. 1949.

<sup>394</sup> BA, DP-1 VA 6899, Protokoll der Justizkonferenz am 6./7. 8. 1948 (Beiträge Zerkowski, Ulrich); BLHA, Rep. 212, Nr. 178, Bl. 149–170, Protokoll über Zusammenkunft der Vorsitzenden der Strafkammern bei der SMA am 18. 5. 1949.

<sup>395</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 1451, Bl. 13, Monatsbericht des GStA an SMA (Schipkow) für Dezember 1947, 2. 1. 1948.

<sup>396</sup> BLHA, Rep. 217, Nr. 14, Bl. 15–18, Quartalsbericht OLG-Präsident an SMA, 4. 10. 1948.

<sup>397</sup> BA, DP-1 VA 534, Protokoll der Arbeitstagung der LG-Präsidenten, OStA und MdJ Brandenburg am 2. 11. 1949 (Beitrag Löwenthal).

<sup>398</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 22, 148–153, Halbjahresbericht GStA für 1. 1.–25. 6. 1949, 27. 6. 1949.

<sup>399</sup> BLHA, Rep. 240 Potsdam, Nr. 241, Bl. 56, 65, SED-LV (Frick) an LG-Präsident Potsdam, 21. 11. 1947; MdJ an LG-Präsident Potsdam, 3. 12. 1947. Im Februar 1949 entfiel die telefonische Berichterstattung; BLHA, Rep. 217, Nr. 46, Bl. 6–12, Protokoll Dienstbesprechung GStA, OStA und Gerichtspräsidenten am 19. 2. 1949; vgl. BLHA, Rep. 212, Nr. 885, Bl. 1, MdJ an LG Eberswalde, 14. 6. 1949.

insbesondere in Brandenburg. Der spätere DJV-Chef Fechner war entsetzt über die hohe Zahl der Freisprüche, allein im Dezember 1947 waren es 15 von 65 Urteilen gewesen. Die Richter seien viel zu milde; einige von ihnen, sogar SED-Mitglieder, schützten Krankheit vor, um keine Verfahren nach 201 führen zu müssen<sup>400</sup>. Besonders die Strafkammern beim Landgericht Cottbus galten als Sorgenkinder<sup>401</sup>. Die Ursache suchte er nicht nur in der Justiz. Presse und Landespartei hätten versagt.

Deshalb startete die SED Anfang 1948 eine breite Kampagne: Die NS-Verfahren sollten stärker in der Öffentlichkeit publik gemacht werden, von allen Parteien wurde die Anwesenheit je eines Vertreters in den Prozessen gefordert<sup>402</sup>. Im Laufe des Jahres 1948 nahm die Härte der Verurteilungen zu. Einerseits konnten schwer Belastete erst nach längeren Ermittlungen, also einige Zeit nach dem Befehl Nr. 201, vor Gericht gebracht werden; andererseits verstärkte sich der Druck auf die Richter; viele von ihnen wurden abgelöst<sup>403</sup>. So konnte eine Denunziation aus dem Jahre 1934, die für das Opfer sechs Wochen Haft zur Folge gehabt hatte, nun mit sechs Jahren Haft geahndet werden<sup>404</sup>. Im Februar 1948 verhängte das Landgericht Potsdam erstmals Todesurteile wegen Mißhandlungen mit Todesfolge<sup>405</sup>. Erst 1949, also über ein Jahr nach dem prognostizierten Ende, ging die Zahl der NS-Verfahren allmählich zurück.

Schon frühzeitig versuchte die politische Polizei, die NS-Verfahren zu mißbrauchen, um echte oder vermeintliche Gegner mundtot zu machen. So betonte eine Anklageschrift der K 5 aus Potsdam, der Beschuldigte hätte „verbotene Zeitungen (Telegraf)“ aus den Westsektoren Berlins in seinen Betrieb mitgebracht und weiterverkauft<sup>406</sup>. Jedoch flossen solche politischen Faktoren anfangs noch nicht in die Prozesse ein, obwohl die SED-Spitze und die SMAD darauf drängten, auch Vorgänge nach 1945 vor den 201er-Kammern abzuurteilen. Ulbricht wollte die NS-Sachen auf die schwersten Fälle beschränkt wissen; Hauptaufgabe der Justiz sei es vielmehr, „Saboteure“ zu verfolgen<sup>407</sup>. Allerdings herrschte nicht einmal zwischen den 201-Sachbearbeitern und den unteren SED-Organen völliges Einvernehmen in diesen Fragen<sup>408</sup>.

Einen gewissen Wendepunkt hin zur Politisierung der NS-Prozesse sollten die Länderjustizministerkonferenz vom Juni 1948 und die Potsdamer Folgebesprechung im August bringen. Nun drängte Ernst Melsheimer von der DJV, verstärkt Delikte aus der Nachkriegszeit vor die NS-Strafkammern zu bringen<sup>409</sup>. Doch die

<sup>400</sup> SAPMO, DY 30/IV 2/1/38, Bl. 120 f., Protokoll der 6. (20.) PV-Tagung, 14./15. 1. 1948.

<sup>401</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 1451, Bl. 11, Monatsbericht des GStA an SMA (Schipkow) für November 1947, 1. 12. 1947.

<sup>402</sup> BLHA, Rep. 332, Nr. 13, Bl. 5–11, Bericht über die Arbeit des Sekretariats zur LV-Sitzung am 23./24. 1. 1948.

<sup>403</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 6, Bl. 46–51, Tätigkeitsbericht für 1.–30. 11. 1948, 3. 12. 1948.

<sup>404</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 884, Bl. 160, MdJ an MdI, 23. 10. 1948.

<sup>405</sup> BLHA, Rep. 203, Nr. 623, Bl. 21, MdJ an MdI Brandenburg, 23. 12. 1948.

<sup>406</sup> BLHA, Rep. 203 MdI/LBdVP, Nr. 134, Bl. 108, Anklage KD Potsdam K5 (201), 13. 11. 1947.

<sup>407</sup> SAPMO, NY 4182/1197, Bl. 196–198, Stellungnahme des rechtspolitischen Beirats beim ZS der SED zu 201er-Verfahren (zur Sitzung am 4. 1. 1948); SAPMO, DY 30/IV 2/13/109, Bl. 130–160, Protokoll Innenministerkonferenz am 31. 1./1. 2. 1948 (Rede Ulbricht).

<sup>408</sup> BLHA, Rep. 203 MdI/LBdVP, Nr. 133, Bl. 107, LKA Brandenburg, K 5 an MdI, 1. 6. 1948.

<sup>409</sup> BA, DP-1 VA 20, Bl. 31–37, DJV (Melsheimer) an Länder-MdJ, 20. 9. 1948.

Gerichte waren bis Mitte 1949 offensichtlich nicht bereit, andere als eindeutig neonazistische Äußerungen zu bestrafen. Freilich vermengten sich nun immer mehr Belastungen aus der Weimarer Republik, aus der NS-Zeit und solche aus der Gegenwart. So machte man einem ehemaligen Polizisten, der mit dem NS-System sympathisiert hatte, folgendes zum Vorwurf: „Seine faschistische Einstellung ist weiter erwiesen durch die Äußerungen: ‚Wenn die Russen so schlau wären, wie sie tun, dann würden sie anders handeln.‘“<sup>410</sup>

Bis Ende 1949 wurden 1089 Personen in 946 NS-Verfahren verurteilt, darunter 239 SS-Angehörige und 27 politische Leiter der NSDAP. Die Strafkammern hatten zwei Todesurteile, 140 Zuchthausstrafen, 21 Gefängnisstrafen über fünf Jahre, 47 Internierungen bis zu fünf Jahren und 73 Vermögenseinziehungen verhängt<sup>411</sup>. Damit zeichnete sich bei Gründung der DDR ab, daß die Prozesse allmählich an ihr Ende kommen würden<sup>412</sup>.

Die Verfahren nach dem SMAD-Befehl Nr. 201 erwiesen sich auf lange Sicht als ein institutioneller Hebel, um politische Prozesse gegen echte oder vermeintliche Gegner der SED zu führen. Freilich war das nur von wenigen in der SED-Führung und möglicherweise in der SMA von Anfang an intendiert gewesen. Die Mehrheit der Beteiligten wollte eine schnelle und harte Aburteilung von NS-Belasteten. Doch schon zur Jahreswende 1947/48 gerieten diese Sonderstrukturen der Justiz in den Sog der Gleichschaltung. Durch ständigen Personalaustausch und zunehmenden Druck auf die Richter, höhere Strafen auszuwerfen, wurden die Voraussetzungen geschaffen, die Kammern als Repressionsinstrument zu mißbrauchen. Zu büßen hatten dies zunächst die Vielzahl von Angeklagten, die in der NS-Zeit Mißhandlungen oder etwas ähnliches verübt hatten. Ab der zweiten Jahreshälfte 1949 gerieten dann auch SED-Gegner auf diese Anklagebänke, die sich vor 1945 nichts zuschulden kommen lassen hatten.

### *f. Die Waldheim-Prozesse und späte Verfahren*

Eine entscheidende Zäsur in der Geschichte der NS-Prozesse folgte im Frühjahr 1950 mit den Massenverfahren in Waldheim/Sachsen. Die SKK übergab Internierte mit angeblicher NS-Belastung zur schnellen Aburteilung an die ostdeutsche Justiz. Dazu richtete das Justizministerium der DDR Sonderstrafkammern beim Landgericht Chemnitz ein, die mit Juristen aus der ganzen DDR besetzt waren<sup>413</sup>.

Auch aus den anderen Ländern wurde besonders linientreues Personal vom ZK-Sekretariat ausgewählt. Paul Hentschel, einstmals Kaderchef im brandenburgischen Innenministerium und inzwischen ZK-Instrukteur, avancierte zum „Berater für die Kriegsverbrecher-Prozesse“. Neben einigen Polizisten kamen aus Brandenburg drei Juristen als Richter und vier als Staatsanwälte in die Sonder-

<sup>410</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 1451, Bl. 96–98, Monatsbericht des GStA an SMA (Sachvatov) für September 1949, 3. 10. 1949.

<sup>411</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 886, Bl. 25, Statistik zu 201-Verfahren für Oktober 1947 bis 22. 12. 1949.

<sup>412</sup> So BLHA, Rep. 212, Nr. 1480, Halbjahresbericht OStA Eberswalde an MdJ Brandenburg, 27. 12. 1949.

<sup>413</sup> Vgl. Eisert, Waldheimer Prozesse; Otto, Mit der Wahrheit leben; Werkentin, Politische Strafjustiz, S. 174–197. Der sowjetische Anteil an der Initiierung der Aktion ist bisher nicht geklärt, dürfte aber erheblich sein; vgl. Otto, Waldheimer Prozesse, bes. S. 542, 546.

strafkammern. Der ZK-Sektor Justiz entsandte nur handverlesene Genossen für die heikle Aufgabe in Sachsen. Zwei von ihnen hatten gerade einen Lehrgang an der Deutschen Verwaltungsakademie absolviert, waren also für höhere Aufgaben in der Justiz vorgesehen. Heinz Dittberner hatte sogar selbst im Zweiten Weltkrieg als Häftling im Zuchthaus Waldheim eingekerkert<sup>414</sup>. Er leitete nun die 1. Große Strafkammer am selben Ort. Dittberner verweigerte zwar nicht seine Tätigkeit als Richter in Waldheim, dafür aber die Verhängung vorgeplanter Todesurteile: „Der Genosse Dittberner, der immerhin als einer unserer besten Volksrichter von Seiten der Justiz beurteilt wurde, wollte seine Richterrobe ausziehen, wenn er das Todesurteil (gegen einen wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit angeklagten Häftling) unterschreiben müsse, „er ließe sich hierin auch nicht von der Partei reinreden.““<sup>415</sup>

Unter dem Druck erlitt Dittberner einen Nervenzusammenbruch, setzte seine Tätigkeit in den Geheimprozessen aber dennoch zeitweise fort. Man berief ihn schließlich vorzeitig aus Waldheim ab. Es folgte zwar ein Verfahren vor der Partei-Kontrollkommission, sein weiterer Werdegang in der Justiz blieb jedoch unberührt. Allerdings verhängte er nach 1950 vereinzelt wieder lange Zuchthausstrafen wegen politischer Vorwürfe<sup>416</sup>. 1952 stieg er zum Direktor des Bezirksgerichts Potsdam auf.

Ähnlich wie Dittberner verhielt sich Herbert Hein, der geschäftsführende Oberstaatsanwalt von Eberswalde. Er hatte sich schon früher kritisch zum Beweismaterial der politischen Polizei geäußert, hielt sich auch in Waldheim nicht an die Vorgaben des Operativstabes und wurde deshalb nur noch als Beisitzer verwendet: „Hier in meiner Eigenschaft als Richter kann mir auch die Partei nicht hineinreden.“<sup>417</sup>

Wer sich bei den Waldheim-Prozessen „bewährte“, dem standen nach 1950 in der Justiz alle Türen offen, selbst wenn er dies – wie Dittberner – nur mit Widerwillen tat. Josef Dzida brachte es zum Landgerichtspräsidenten in Potsdam, obwohl auch er Zweifel am äußerst dürrtigen sowjetischen Beweismaterial gehegt hatte; Rudolf Ruck wurde Oberstaatsanwalt in Potsdam und Wilhelm Utech sogar Leiter der brandenburgischen Justizverwaltung<sup>418</sup>.

Von den Waldheim-Verurteilten kamen 538 ursprünglich aus Brandenburg<sup>419</sup>. Den herausragenden Fall unter ihnen stellte Erhard Wetzel. Er war im Dritten

<sup>414</sup> Ausführlich dazu der Vorgang in: BStU, ZA HA IX/11, SV 20/80, Bl. 12–150.

<sup>415</sup> SAPMO, DY 30/IV 2/13/432, Bl. 5, Hausmitteilung an Ulbricht, 19. 5. 1950; ähnliches Zitat bei Wendel, Ulbricht als Richter, S. 16.

<sup>416</sup> Werkentin, Strafjustiz in der DDR, S. 128f., ders., Politische Strafjustiz, S. 192f., 318. BA, DP-1 VA 165, Bericht JVSt. über die Tätigkeit der Gerichte Bezirk Potsdam 2. Halbjahr 1953, 14. 1. 1954 (Urteil II. Strafsenat BG Potsdam I Ks 294/53 ./S., 13. 7. 1953).

<sup>417</sup> BLHA, Rep. 332, Nr. 834, Bl. 116, MdJ (Stargardt) an MdJ der DDR, 5. 12. 1949; SAPMO, DY 30/IV 2/13/432, Bl. 311, Beurteilung Hein in Waldheim-Prozessen, 1950 (Zitat).

<sup>418</sup> Dem StA aus Bernau, Fritz Jürgen, der in Waldheim offensichtlich alle Anweisungen des Operativstabes befolgte, gelang dies wegen seines ungeklärten Lebenslaufes anscheinend nicht so ganz. Er gelangte schließlich ins Amt zur Kontrolle des Warenverkehrs; SAPMO, DY 30/IV 2/13/432, Bl. 318, Beurteilung Jürgen in Waldheim-Prozessen; SAPMO, DY 30/IV 2/13/419, Gesamtbericht über Überprüfung der Staatsanwaltschaft, ca. Sommer 1952; vgl. AdsD, Ostbüro 0048 d, Quelle R 816/114: „Juristensterben bei der brandenburgischen Justizverwaltung“, 22. 1. 1951.

<sup>419</sup> BLHA, Rep. 203, Nr. 101, Bl. 20, Amt zum Schutz des Volkseigentums Brandenburg an MdI Brandenburg, 17. 8. 1950; Wernicke, Staats-Sicherheit, S. 59, spricht von 533.

Reich nicht nur Amtsgerichtsrat am AG Potsdam gewesen, sondern gleichzeitig „Rassenreferent“ im Reichsministerium für die besetzten Ostgebiete und mitverantwortlich für die Planung von Massenmorden in der Sowjetunion. In Waldheim wurde zwar seine Funktion, nicht aber seine genaue Tätigkeit erkannt; Wetzel erhielt eine Haftstrafe von 25 Jahren<sup>420</sup>.

Im Gegensatz zum Fall Wetzel und einigen anderen lag gegen die meisten Beschuldigten konkretes Belastungsmaterial nicht oder nur unzureichend vor. Bekannt ist der Fall Margret Bechler, der früheren Frau von Bernhard Bechler. Sie war in vier Speziallagern interniert gewesen und wurde in Waldheim wegen einer angeblichen Denunziation zu lebenslänglicher Haft, dann in der Revision zum Tode verurteilt, später jedoch begnadigt. Dabei versuchten die Richter, alle Hinweise auf den Namen Bechler nach Möglichkeit aus den Akten herauszuhalten<sup>421</sup>.

Die Waldheim-Prozesse stellen zugleich Anfangs- und Tiefpunkt der politischen Justiz in der DDR dar. Sie zeigen, wie weit die Justiz unter politischen Vorgaben gehen konnte. Allerdings hielt sich die Vorbildfunktion dieser Justizinszenierung in Grenzen. Für das brandenburgische Justizpersonal – mit Ausnahme der in Sachsen eingesetzten – blieben die genaue Organisation und die Abläufe undurchschaubar, wenn man von der knappen Berichterstattung über die wenigen öffentlichen Schauverfahren absieht. Im Gegensatz zu anderen Prozessen, die von der SED als politisch bedeutsam eingestuft worden, fand anscheinend keine „Auswertung“ der Waldheim-Aktion in den Justizbehörden statt. Es ist jedoch davon auszugehen, daß die Vorgänge auf anderen Wegen zumindest teilweise bekannt wurden<sup>422</sup>. Ein Amtsrichter aus Finsterwalde, der mehrfach aus der Bevölkerung um Information über den Verbleib der Waldheim-Verurteilten befragt wurde, meinte: „So ist es nicht immer leicht, zu diesen Fällen konkret Stellung zu nehmen.“ Selbst so SED-treue Juristen wie Jahnke waren sich über die Substanz der Schuldvorwürfe in den Geheimprozessen nicht sicher<sup>423</sup>.

Auf indirektem Wege blieb deren Wirkung über das Justizministerium der DDR erhalten. Von dort war Hildegard Heinze als Instrukteur nach Waldheim geschickt worden, die darüber verklausuliert auch in der „Neuen Justiz“ berichtete<sup>424</sup>. Waldheim wirkte als antifaschistischer Mythos noch länger nach; es war wohl geplant gewesen, damit einen Schlußpunkt unter die NS-Prozesse zu setzen<sup>425</sup>. Offiziell waren zum 15. März 1950 alle Untersuchungsorgane zu Befehl Nr. 201 aufzulösen, die Karteien bei der Kripo aufzubewahren. Weitere NS-Verfahren sollten in der Abteilung C der Kripo bearbeitet werden<sup>426</sup>. Tatsächlich ging

<sup>420</sup> Werkentin, Politische Strafjustiz, S. 189; vgl. unten S. 311.

<sup>421</sup> Bechler, Warten auf Antwort, S. 245–256. Vgl. SAPMO, DY 30/IV 2/13/432, Bl. 61–65, 2. Zwischenbericht über Durchführung der Waldheim-Prozesse, 17. 6. 1950. Die Rolle von Bernhard Bechler in diesem Zusammenhang ist nicht geklärt, unklar ist, ob er zum Zeitpunkt des Verfahrens davon Kenntnis hatte.

<sup>422</sup> Vgl. die Berichterstattung des UfJ und der KgU; Werkentin, Politische Strafjustiz, S. 180. Möglicherweise wurden auch die Akten der Justizverwaltungen zum Thema Waldheim gesäubert.

<sup>423</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 295, Protokoll Richtertagung Potsdam am 18. 9. 1950.

<sup>424</sup> Artikel Heinze in NJ 1950, S. 250.

<sup>425</sup> Vgl. die eher verschämte Behandlung in: Zur Geschichte der Rechtspflege 1949–1961, S. 278 f.

<sup>426</sup> BStU, AS 607/66, Bl. 16, Richtlinien HA K HVDVP zur Dienstanweisung 13/50 vom 17. 2. 1950, 27. 2. 1950.

die Kompetenz aber allmählich, ab 1955 auch offiziell auf das MfS über, das allerdings erst 1968 eine eigene Abteilung zu diesem Zweck bildete (HA IX/11)<sup>427</sup>.

In der ersten Hälfte der fünfziger Jahre sackte die Zahl der NS-Verfahren in Brandenburg genauso wie in der gesamten DDR ab, 1956 war ein Stillstand erreicht. Insgesamt verzeichnet die offizielle DDR-Statistik für Brandenburg für das Jahr 1950 noch 86 Verurteilungen, für den Zeitraum von 1951–1955 dann weitere 96<sup>428</sup>. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Zahl der Abwesenheits-Verfahren zunahm, in denen es faktisch nur um die Enteignung der Beschuldigten ging. Die Zulässigkeit des sogenannten „objektiven Verfahrens“ zur Vermögenseinziehung nach Befehl 201 war zwar zwischen den Ländern umstritten, wurde vom MdJ aber schließlich 1950 gestattet<sup>429</sup>. Im großen und ganzen waren die NS-Prozesse 1955 abgeschlossen<sup>430</sup>. An den NS-Prozessen ab 1951 fällt auf, daß mehrfach schwerste Urteile verhängt wurden, siebenmal die Todesstrafe und dreimal lebenslanges Zuchthaus. Damit lag Brandenburg weit über dem Länderdurchschnitt. Um öffentlichkeitswirksame Justiz-Inszenierungen zu veranstalten, wurden besonders 1953/54 mehrere Fälle verhandelt, in denen Beschuldigungen wegen der Kriegs- mit solchen aus der Nachkriegszeit gekoppelt wurden. Erst in den sechziger Jahren stand wieder die Schuld von Angeklagten an Taten aus der Kriegszeit im Mittelpunkt der NS-Prozesse, die dann allerdings einen ausgeprägten deutschlandpolitischen Akzent aufwiesen.

#### *g. Die Politisierung der Prozesse*

Die Wirtschafts- und die NS-Prozesse waren zwei Verfahrensgruppen, denen nach dem Krieg ein großes Interesse galt. Während in letzteren die Verbrechen einer Diktatur gesühnt werden sollten, galt es, in den Wirtschaftsstraftprozessen die Personen abzustrafen, die sich in einer schweren Notzeit übermäßig bereichert hatten. Soweit sich das noch feststellen läßt, hatten die Anschuldigungen bis in den Herbst 1949 hinein einen nachvollziehbaren strafrechtlichen Kern; die Verurteilungen beruhten auf Beweisführung.

Die politische Transformation dieser Verfahren setzte 1948 ein und war spätestens 1949 offensichtlich. Natürlich bestand in diesen Bereichen von Anfang an Druck von seiten der Besatzungsmacht, der Parteien und der Öffentlichkeit. Doch diese Rahmenbedingungen waren allen Zonen gemeinsam. Erst 1948 begannen sich diese Koordinaten in der SBZ deutlich zu verschieben. Voraussetzung da-

<sup>427</sup> Eschebach, Ermittlungssache Ravensbrück, S. 214 f. Allerdings bearbeitete das MfS 1951 erst einen Fall. 1956 begann das KGB mit der Abgabe von NS-Akten an das MfS.

<sup>428</sup> Die Haltung der beiden deutschen Staaten, S. 32, 48.

<sup>429</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 9, Bl. 1–30, Bericht über die Tätigkeit der Justizbehörden des Landes Brandenburg im 1. Halbjahr 1950, 15. 7. 1950; BA, DP-1 VA 817, Bl. 25, Rundverfügung MdJ DDR Nr. 30, 1. 3. 1950.

<sup>430</sup> 1956–1964 kam es in den drei Bezirken zu 9 Verurteilungen, Die Haltung der beiden deutschen Staaten, S. 48; Wieland, Beitrag der deutschen Justiz, S. 390; vgl. ausführlich zu einem Verfahren des BG Cottbus: Hohmann/Wieland, MfS-Operativvorgang „Teufel“, S. 32–72. Einzelne Verfahren gab es auch danach. Beispielsweise wurde der Staatsanwalt Edmund Langer 1974 vom BG Potsdam in einem Geheimprozeß zu lebenslanger Haft verurteilt; Pätzold, NS-Prozesse in der DDR, S. 46 ff. Am 4. 7. 1985 verurteilte das BG Frankfurt/Oder einen ehemaligen Angehörigen eines Polizeibataillons wegen Verbrechen in der UdSSR; Roggemann, Recht als Instrument, S. 832.

für waren die formalrechtlichen Veränderungen durch Befehl Nr. 201 und später durch die Wirtschaftsstrafverordnung. Entscheidend aber war ihre inhaltliche Ausfüllung.

Die rigorose Kriminalisierung der Kompensationsgeschäfte bei Privatunternehmen, die einseitige Besetzung der Gerichte und die öffentlichen Kampagnen gegen bestimmte Gruppen von Angeklagten höhlten die Rechtsstaatlichkeit der Verfahren immer weiter aus, bis hin zu den Justizinszenierungen ab Ende 1950. Nicht nachvollziehbare drakonische Strafen und die Einbeziehung politischer Delikte aus der Zeit nach 1945 ließen viele dieser Prozesse zur Farce werden. Allerdings ist die Deliktfabrikation, wie es sie bei den Waldheimer Prozessen gab, im einzelnen schwer nachzuweisen.

Zieht man wieder den Vergleich zu den Westzonen, so zeigen sich bis Mitte des Jahres 1949 noch parallele Entwicklungen bei diesen Prozessen. Die Westalliierten betrieben aber allmählich die Entschärfung der Strafverfolgung, so mit dem bizonalen Gesetz zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts vom Juli 1949. Zu Weihnachten 1949 schließlich kamen die meisten der zu minderschweren Haftstrafen Verurteilten in den Genuß einer Amnestie.

Bei den Prozessen wegen NS-Verbrechen liefen die Entwicklungen in den westlichen und in der östlichen Beatzungszone schon seit Ende 1948 auseinander. Die NS-Verfahren wurden von der französischen Besatzungsmacht nur fallweise an deutsche Gerichte delegiert, in der britischen Zone erfolgte – wie in der SBZ – eine generelle Übergabe, in der US-Zone regelten die Länder diese Frage in eigenen Gesetzen. Auch die Westzonen erlebten 1948 den Höhepunkt der deutschen NS-Verfahren. Allerdings zeigt schon der Blick auf die absoluten Zahlen erhebliche Unterschiede. In den drei westlichen Zonen, in denen erheblich mehr Menschen wohnten als im Osten, kam es 1948/49 zu 3342 rechtskräftigen Verurteilungen wegen NS-Taten, in der SBZ jedoch zu über 7000<sup>431</sup>. Während westdeutsche Gerichte 1948/49 zu einer immer milderen Behandlung von NS-Verbrechen tendierten und ab 1950 – mit Ausnahme Berlins – die Strafverfolgung fast ganz einstellten, verhängten ostdeutsche Gerichte immer härtere Strafen, bis hin zur Justizrepression der Waldheimer Prozesse<sup>432</sup>.

## 5. Die Endphase der Landesjustiz 1950/51

Mit der Gründung der DDR im Oktober 1949 beschleunigten sich die Entwicklungen in der Justiz, die schon seit 1948 im Gange waren. Allerdings traten auch einige wichtige Neuerungen hinzu, so die formelle Einschränkung des sowjetischen Einflusses: Die Umbildung der SMAD in die Sowjetische Kontrollkommission hatte eine starke Reduzierung des Personals zur Folge. Die Zahl der Kommandanturen verminderte sich weiter, SKK-Vertretungen gab es nur noch in vier

<sup>431</sup> Vgl. Moritz/Noam, Justiz und Judenverfolgung, Band 2, S. 22f.; Rückerl, NS-Verbrechen vor Gericht, S. 329. Zur vergleichbaren Ebene der OLG-Bezirke: Broszat, Siegerjustiz, S. 539.

<sup>432</sup> Eschebach, NS-Prozesse, S. 65, schätzt am Beispiel der Urteile gegen KZ-Aufseherinnen die Urteile Ende der vierziger Jahre noch als „auffallend mild“ ein.



größeren Städten<sup>433</sup>. In der Landes-SKK existierte keine Rechtsabteilung mehr, sondern anscheinend lediglich ein Justiz-Referent bei der Abteilung für Innere Angelegenheiten. Die SKK in Potsdam war gehalten, das Gerichtswesen weiter zu reorganisieren und die Staatsanwaltschaft zu kontrollieren<sup>434</sup>. Bestimmte Personalentscheidungen wie die Besetzung der I. Senate hatte man immer noch mit der SKK abzustimmen. Außerdem gab es auch weiterhin Überprüfungen durch die Landes-SKK, so bei der Staatsanwaltschaft Potsdam im Dezember 1951<sup>435</sup>. Die Berichterstattung der brandenburgischen Justiz an die sowjetische Verwaltung wurde eingeschränkt und lief nun vor allem über das – aus der DJV hervorgegangene – Justizministerium der DDR. Die teilweise Abgabe von Souveränitätsrechten hatte auch zur Folge, daß politische Prozesse – über NS-Verfahren hinaus – nun in ihrer großen Mehrheit vor deutschen Gerichten zu verhandeln waren. Der Erlaß der DDR-Verfassung führte kaum zu Veränderungen für die Landesjustiz, die meisten Bestimmungen aus den Landeskonstitutionen flossen hier ein.

### *a. Justizpolitik in der Landesleitung*

Erst ab 1950 konnte im Landesvorstand bzw. – ab Juli 1950 – in der Landesleitung der SED eine einigermaßen effektive Justizpolitik betrieben werden. Dort war Sägebrecht selbst für die Justiz zuständig<sup>436</sup>. Die Abteilung Kommunalpolitik bzw. Staatliche Verwaltung stand von 1949 bis 1951 unter der Leitung von Walter Münchenhagen, der bei Amtsantritt zwar erst 31 Jahre alt war, aber bereits zu den Mitgliedern des NKFD gehört hatte und somit als besonders qualifizierter Kader galt<sup>437</sup>.

Sektorenleiter Erich Frick, dessen Stuhl bereits 1949 gewackelt hatte, blieb zwar zunächst in der Abteilung Staatliche Verwaltung, gab aber anscheinend den Sektor Justiz ab. Im Oktober 1951 avancierte er zum 1. Sekretär der Stadtparteileitung in Brandenburg/Havel<sup>438</sup>. Ihm folgte im Herbst 1950 erstmals ein Jurist an der Spitze des Sektors Justiz nach, der Volksrichter Arno Günther. Ähnlich wie

<sup>433</sup> Vgl. Semirjaga, *Kak my upravljali Germaniej*, S. 37; Otto, *Deutscher Handlungsspielraum*, S. 141; Stenographische Berichte Brandenburg, 58. Sitzung, 5. 12. 1949, erwähnt SKK-Vertretungen in Brandenburg/Havel, Cottbus und Frankfurt/Oder. Die Wiedereinrichtung der Kommandantur in Seelow im Jahre 1952 erwähnt Scherstjanoi in: SKK-Statut, S. 89.

<sup>434</sup> Titow, *Sowjetische Juristen*; Statut der SKK Brandenburg in: SKK-Statut, S. 153–161, bes. S. 157. Bis April 1950 wird dort weiter Sachwatow genannt, ab etwa Mai Oberstleutnant Salowkow oder Salaskow. Im Juni 1950 wurde Scharow von Generalmajor Grigorij Malkin in der Leitung der Landes-SKK abgelöst. Den MGB-Leiter Filatow löste Oberst Schestakow ab; Petrov, *Apparate des NKVD/MVD*, S. 156.

<sup>435</sup> Plenikowski an Titow, 28. 8. 1952, Wendel, Ulbricht als Richter, S. 81; BStU, ASt. Potsdam, AOP 11/53, Bl. 53a, Bericht „Bloch“, 21. 12. 1951. Vgl. BA, DP-1 VA 687, MdJ der DDR an SKK, 29. 3. 1952.

<sup>436</sup> BLHA, Rep. 332, Nr. 30, Bl. 39, Protokoll der Sitzung des Sekretariats der SED-LL am 6. 10. 1949.

<sup>437</sup> Protokolle Landesblockausschuß, S. 363. BLHA, Rep. 332, Nr. 37, Bl. 62, Stellenplan Abt. Staatl. Verwaltung, 18. 10. 1950. In BLHA, Rep. 332, Nr. 839, Arbeitsplan der Abt. Staatl. Verwaltung (für Juli 1950), wird sein Stellvertreter Spielvogel als Leiter der Abt. Staatl. Verwaltung und Münchenhagen als Leiter der Abt. Kommunalpolitik aufgeführt.

<sup>438</sup> BLHA, Rep. 332, Nr. 48, Bl. 257–264, Protokoll außerordentl. Sekretariatssitzung der LL der SED am 22. 10. 1951. Frick stürzte dort über die Vorgänge des 17. Juni 1953, vgl. S. 257. BStU, ASt. Potsdam, AIM 1631/75, Bl. 35f., Beurteilung durch Rat Pritzwalk, 18. 1. 1958.

Frick hatte auch Günther Probleme auf seinem Posten, zeitweise liefen sogar strafrechtliche Ermittlungen gegen ihn<sup>439</sup>.

Nach den Volkskammerwahlen Ende 1950 ordnete die Parteispitze eine erneute Überprüfung des Personals in der Justiz an. Vermutlich spielte hier die SKK eine treibende Rolle<sup>440</sup>. SKK und SED-Führung konstatierten nun eine „Verschärfung des Klassenkampfes“; gleichzeitig liefen die „Säuberungen“ in der SED selbst auf Hochtouren. Im Gegensatz zur bisherigen Praxis sollten die Kontrollen nicht von der Justizverwaltung, sondern von den Kreisleitungen der Staatspartei übernommen werden. Münchenhagen konnte Ministerpräsident Jahn zwar melden, daß die SED die Mehrheit des Justizpersonals stelle; dennoch sei der Einfluß noch nicht an allen Amtsgerichten gesichert. So dominiere beim Amtsgericht Spremberg eine starke CDU-Betriebsgruppe, ähnlich wie beim Amtsgericht Zossen<sup>441</sup>.

Doch das Politbüro in Berlin hatte keineswegs eine derart positive Sicht der Dinge. Als Hermann Axen am 15. Februar 1951 zur Überprüfung der Landesleitung nach Potsdam kam, geriet auch die Justizarbeit in seine Kritik: „Uns wird weiter berichtet, daß die Justizurteile im Bezug auf Wirtschaftsverbrechen sehr milde ausfallen. Alle kommen sie nur mit Geldstrafen davon. Auch hierauf muß man achten, schließlich und letzten Endes soll ja die Justiz schützen, das kann sie nicht, wenn man vor ihr keine Angst mehr hat.“ Zu den Hauptaufgaben gehöre jetzt: „Mehr Aufmerksamkeit den Maßnahmen der Justiz schenken und die Parteigruppen aktivieren, um die von mir aufgezeigten Schwächen in der Urteilsprechung zu überwinden.“<sup>442</sup> Eine im Mai 1952 durchgeführte Prüfung des ZK-Sektors Justiz zeigte, daß sich aus Sicht der Parteiführung seitdem kaum etwas verändert hatte<sup>443</sup>.

Immerhin hatten sich die Interventionen der Landesleitung in die Justiz seit 1950 erheblich ausgedehnt. Zwar standen weiterhin die Schulung der Richter und die Auswahl der Schöffen im Mittelpunkt der Arbeit. Zunehmend war der Justizsektor aber mit der Vorbereitung und Koordinierung einzelner Prozesse beschäftigt.

### *b. Vom Justizministerium zur Hauptabteilung Justiz Brandenburg*

In den Jahren 1950/51 wechselte – mit Ausnahme des Oberlandesgerichts-Präsidenten Löwenthal – die gesamte Spitze der Justizverwaltung in Brandenburg. Justizminister Stargardt konnte wegen seiner angeschlagenen Gesundheit sein Amt seit 1949 kaum noch ausüben<sup>444</sup>. Zwar erhielt er immer noch vergleichsweise ak-

<sup>439</sup> BLHA, Rep. 332, Nr. 37, Bl. 62, Stellenplan Abt. Staatl. Verwaltung LL SED, 18. 10. 1950. Hier wird Günther als Sektorenleiter erwähnt, nicht aber Frick. Vgl. BLHA, Rep. 201, Nr. 167, Bl. 6, Protokoll Sitzung des Landtags-Justizausschusses am 20. 5. 1952; Informationsbrief Ufj Nr. 27, 1. 4. 1952. Vgl. BA, DP-1 VA 2849, Duplikatpersonalakte Bernhard Galler.

<sup>440</sup> Vgl. Piecks Besprechung mit Semjonow, 14. 2. 1950; Ulbricht an Pieck, 7. 9. 1950, Badstübner/Loth, Wilhelm Pieck, S. 334, 359.

<sup>441</sup> BLHA, Rep. 202A, Nr. 181, Bl. 98–101, Münchenhagen an Jahn, 28. 2. 1951.

<sup>442</sup> BLHA, Rep. 332, Nr. 40, Bl. 99, 107, Protokoll der Sekretariatssitzung am 15. 2. 1951.

<sup>443</sup> SAPMO, DY 30/IV 2/13/419, Prüfungsbericht über im Mai 1952 geprüfte nachgeordnete Dienststellen des MdJ.

<sup>444</sup> Vgl. BLHA, Rep. 217, Nr. 46, Bl. 6–12, Protokoll Dienstbesprechung GStA, OStA und Gerichts-

zeptable Noten von der SED: „Er ist der Mann, der stets und ständig den Weg des geringen Widerstandes sucht, der nicht in der Lage ist, einen politischen Kampf zu führen. Im allgemeinen wird er als auf dem linken Flügel der CDU stehend bezeichnet.“<sup>445</sup> Ab Ende 1949, als auch seine Partei im allgemeinen immer stärker unter Druck geriet, sah das Innenministerium ihn kritischer: „Seine Auffassung dem Justizministerium, besonders den Volksrichtern gegenüber ist negativ.“ Zunehmend rührte sich bei Stargardt Widerstand gegen die Aushöhlung seines Justizapparates<sup>446</sup>. Im Ministerium führte er mehrere Auseinandersetzungen um einzelne Personalfragen und traf umstrittene Gnadenentscheidungen. Spätestens im Juli 1950 war seine Ablösung zum 15. August im Gespräch. Hoeniger schlug eine Ehrenpension für seinen Minister vor<sup>447</sup>.

Vermutlich von Ende 1949 an sah sich der Minister in einer immer schwierigeren Position<sup>448</sup>. Es gibt Indizien dafür, daß er seit dieser Zeit von der Geheimpolizei überwacht wurde; im Februar 1950 observierte das MfS sein Haus. In der Landesverwaltung wurde bereits wegen angeblicher Straftaten wie Bereicherung und Strafvereitelung intern gegen den Minister ermittelt. Im Februar ergriff die Polizei Vorkehrungen, um eine Flucht Stargardts in den Westen zu verhindern<sup>449</sup>. Als er dann im Mai 1950 erneut auf Kur ging, kehrte er nicht mehr zurück, sondern wechselte um den 24. August in den amerikanischen Sektor Berlins<sup>450</sup>. Unmittelbar danach setzte eine Propagandawelle gegen den Geflüchteten ein. Stargardt sei an der Misere der Justiz schuld gewesen, hieß es nun. Generalstaatsanwalt Ostmann denunzierte ihn sofort als „Agenten“. Auch die weitgehend gleichgeschaltete CDU stimmte in diesen Chor ein: „Der Geschäftsführende Vorstand nimmt von dem verräterischen politischen Doppelspiel des ehem. Justizministers Stargardt Kenntnis und schließt denselben aufgrund der Erfurter Beschlüsse wegen parteischädigenden Verhaltens aus der CDU aus.“<sup>451</sup>

Es stellte sich nun die Frage der Nachfolge. Noch vor Stargardts Flucht war im Gespräch, diesen Ministerposten der frisch installierten NDPD zukommen zu lassen, die in Mecklenburg schon eine starke Rolle in der Justiz spielte<sup>452</sup>. Zwei

präsidenten am 19. 2. 1949; und den Briefwechsel Steinhoffs mit Scharow 1949 über Stargardts Abwesenheiten in BLHA, Rep. 202A, Nr. 138.

<sup>445</sup> BLHA, PA Rep. 212, Nr. ST/9909, Beurteilung MdJ über Stargardt, 29. 4. 1949.

<sup>446</sup> Vgl. BA, DP-1, VA 534, Protokoll der Arbeitstagung der LG-Präsidenten, OStA und MdJ Brandenburg am 2. 11. 1949; Protokoll der Arbeitstagung der LG-Präsidenten, OStA und MdJ Brandenburg am 26. 1. 1950.

<sup>447</sup> BLHA, PA Rep. 212, Nr. ST/9909, MdJ Brandenburg an MdJ der DDR, 19. 7. 1950; ACDP, III-033-117, Protokoll der Sitzung des geschäftsführenden LV der CDU 10. 8. 1950.

<sup>448</sup> Laut Aussage von Stargardts Sohn sah sich dieser seit der DDR-Gründung nur noch als „Feigenblatt“ der SED. Seit Dezember 1949 übte Stargardt sein Amt kaum noch aus. Möglicherweise spielte der Tod Schleuseners eine Rolle für die Fluchtpläne. ACDP, MAT Richter, PE, Gespräch Richters mit Jürgen Stargardt am 21. 1. 1987.

<sup>449</sup> BStU, ASt. Potsdam, AP 1118/53, bes. Bl. 111, 144-151, 164-178, 185, undatiertes Berichtsfragment; MfS-Ermittlungsberichte vom 1. und 6. 2. 1950; Überwachungsprotokoll, 17. 2. 1950.

<sup>450</sup> BLHA, PA Rep. 212, Nr. ST/9909, Vermerk MdJ/HA Personal, 25. 8. 1950; auf Empfehlung des UfJ sollte Stargardt dort nicht weiterverwendet werden: BAK, B 209/472, UfJ an Rechtsabteilung Magistrat Groß-Berlin, 8. 9. 1950.

<sup>451</sup> ACDP, III-033-117, Protokoll der Sitzung des geschäftsführenden LV 7. 9. 1950; BLHA, Rep. 212, Nr. 803, Bl. 528, Regierungsbeschuß Brandenburg Nr. 307, 29. 8. 1950; BLHA, Rep. 212, Nr. 974, Bericht des OLG-Präsident an MdJ, 7. 9. 1950.

<sup>452</sup> ACDP, III-033-117, Protokoll der Sitzung des geschäftsführenden CDU-LV am 10. 8. 1950. Vgl. Bartusel, Politisierung, S. 48 f.

Monate später erwog die CDU in Berlin, den Justizreferenten beim Berliner Magistrat, Heinrich Toeplitz, nach Potsdam zu schicken. Toeplitz hatte eine zu Stargardt nahezu parallele Vita: Volljurist, im Dritten Reich wegen seiner Abstammung verfolgt und zur Zwangsarbeit verpflichtet, danach CDU-Mitglied und bei der SED nicht sehr beliebt. Allerdings entwickelte sich Toeplitz später zu einem eindeutig SED-nahen CDU-Politiker, deshalb brachte er es zum Präsidenten des Obersten Gerichts und stellvertretenden CDU-Vorsitzenden. Der CDU-Hauptvorstand hatte Toeplitz 1950 bereits öffentlich als Leiter der Hauptabteilung Politik in der Partei nominiert; im November 1950 trat er allerdings die Nachfolge von Helmut Brandt im Justizministerium der DDR an. Deshalb nahm man von seinem Einsatz in Potsdam schließlich Abstand<sup>453</sup>.

Die Nachfolgefrage erübrigte sich dann, als das brandenburgische Justizministerium im Oktober 1950 zur Hauptabteilung Justiz beim Ministerpräsidenten heruntergestuft wurde. Anlaß dazu waren die Landtagswahlen, die gleichzeitig mit der Volkskammerwahl vom 15. Oktober 1950 abliefen. Die Hauptabteilung hatte nun keinen Ministerposten mehr, sondern war direkt dem Ministerpräsidenten zugeordnet. Sie wurde weiter vom alten und neuen Hauptabteilungsleiter geführt: Walther Hoeniger. Es ist erstaunlich, wie lange sich Hoeniger bei all den politischen Umwälzungen an der Spitze der brandenburgischen Justiz halten konnte. Während er innerhalb der Justizverwaltung unumstritten war und auch ein gutes Verhältnis zur DJV und zum MdJ der DDR pflegte, hatte der SED-Landesvorstand schon seit langem ein kritisches Auge auf ihn. Als Hoeniger im Frühjahr 1950 für einen Lehrgang auf der neuen Verwaltungsakademie vorgeschlagen wurde, lehnte das SED-Landessekretariat dies mit der Begründung ab, Hoenigers Entwicklung sei bereits abgeschlossen<sup>454</sup>. Ende 1950 spitzte sich die interne Kritik zu, in der Landesleitung der SED galt er als „klassenfremdes Element“; sein Untergebener Hemmerling, der zugleich V-Mann des MfS war, bezeichnete ihn gar als „Schädling“. Von November 1950 bis Anfang Februar 1951 fiel Hoeniger krankheitsbedingt aus. Die Geheimpolizei ließ ihn im Krankenhaus observieren, um – nach dem Fall Stargardt – eine etwaige Flucht in den Westen zu verhindern<sup>455</sup>. Seit Anfang 1951 war Hoenigers Versetzung beschlossene Sache. Sah es zunächst so aus, als ob er zum „Referent eines Justiz-Ressorts im DDR-Maßstab“ aufsteigen würde<sup>456</sup>, kam es Anfang August 1951 anders: Zunächst wurde er Justitiar im brandenburgischen Wirtschaftsministerium, dann Leiter der Rechtsstelle der Regierung bzw. des Rates des Bezirks Potsdam. Im Mai 1956 schied er dort wegen gesundheitlicher Gründe aus<sup>457</sup>.

<sup>453</sup> ACDP, III-033–117, Protokoll der Sitzung des geschäftsführenden CDU-LV am 18. 10. 1950; Wer war wer, S. 742 f.; Richter, Ost-CDU, S. 298. Zur MfS-Einschätzung über Toeplitz vgl. Vollnhals, Der Schein der Normalität, S. 239.

<sup>454</sup> BLHA, Rep. 332, Nr. 33, Bl. 130–135, Protokoll der Sitzung des SED-Landessekretariats vom 6. 4. 1950.

<sup>455</sup> BStU, ASt. Potsdam, AP 664/56, Bl. 23, 28, 144–146, SED-Charakteristik über Hoeniger, (14. 11. 1950); Sektor Justiz der LL an Seibt, 15. 11. 1950; Charakteristik Abt. VI LVerw Brandenburg VI, 2. 2. 1951.

<sup>456</sup> BLHA, Rep. 401, Nr. 18288, Bl. 25, Charakteristik Albrecht über Hoeniger, 2. 1. 1951.

<sup>457</sup> Ebenda, Personalakte Hoeniger. Vgl. BStU, ASt. Potsdam AP 664/56, Bl. 18, Schlußbericht MfS BV Potsdam, 17. 8. 1955. Hoeniger sollte vom MfS angeworben werden, um Egidi im Westen zu „bearbeiten“. Er erwies sich dazu aber als ungeeignet.

Zu einem Zeitpunkt, als es kaum mehr eine eigenständige Landesjustiz in Brandenburg gab, übernahm ein Volksrichter das Ruder: Wilhelm Utech. Im Alter von 43 Jahren hatte der Verwaltungsangestellte beschlossen, sich im vierten brandenburgischen Lehrgang zum Richter umschulen zu lassen. Unmittelbar danach fungierte er ab November 1949 als Staatsanwalt in Eberswalde. Utech galt in den Augen der SED besonders deshalb als wertvoller Kader, weil er bereits 1920 in den kommunistischen Jugendverband und fünf Jahre später in die KPD eingetreten war. Er hatte zum Umfeld des Widerstandes um die Harnack-Gruppe gehört. Im Jahre 1937 war er vom Kammergericht zu einem Jahr Haft wegen Vorbereitung zum Hochverrat verurteilt worden; zur gleichen Zeit hatte sein späterer Vorgänger Hoeniger am selben Gericht gearbeitet. Seine „Bewährungsprobe“ erhielt Utech als Ankläger bei den Waldheim-Prozessen. Zwar galt er als fachlich eher durchschnittlich und mit „schwerfälligem Charakter“ behaftet; die bedingungslose Durchführung der Parteiweisungen bei den Schnellverfahren in Waldheim prädestinierte ihn jedoch für Höheres. Zudem war er einer der Aktivisten in seinen jeweiligen Betriebsparteigruppen und hatte sich im September 1950 als Informator vom MfS anwerben lassen, für das er einige Kollegen denunzierte<sup>458</sup>. Nach einem fünfmonatigen Lehrgang an der Deutschen Verwaltungsakademie stand der Volksrichter ab dem 8. August 1951 für ein Jahr an der Spitze der Justizverwaltung.

Auch der dritte Führungskader der brandenburgischen Justiz, der Landesstaatsanwalt<sup>459</sup> Helmut Ostmann, wurde abgelöst. Er war noch deutlicher als Hoeniger für die kommunistische Gleichschaltung der Landesjustiz eingetreten, hatte aber erheblich weniger Profil als dieser gezeigt. Zum Dank für seine Arbeit erhielt er einen Posten beim Generalstaatsanwalt der DDR, als Staatsanwalt für Zivilkassation<sup>460</sup>. 1953 stieg er dann zum Leiter der HA Gesetzgebung im Justizministerium auf. Den Posten des Landesstaatsanwalts übernahm für das verbleibende Jahr der Existenz Brandenburgs Fritz Jahnke. Auch er konnte eine geeignete Kaderbiographie vorweisen: vor 1933 in der KPD, im Dritten Reich zeitweise im Zuchthaus, bis 1946 in sowjetischer Kriegsgefangenschaft. Als Absolvent des vierten Richterlehrgangs kam er kurz als Amtsrichter nach Belzig, dann zur Staatsanwaltschaft in Cottbus, wo er alsbald die politischen Fälle betreute<sup>461</sup>.

Auch innerhalb der HA Justiz wurden einige aus Sicht der SED-Führung überfällige Personalveränderungen vorgenommen. So entschied die Landesleitung bei einer Sitzung mit Spitzenjuristen im Januar 1951, endlich Lucie von Ehrenwall als Personalreferentin zu ersetzen, die schon 1949 als unfähig für diesen Posten ange-

<sup>458</sup> BLHA, PA Rep. 212, Nr. U/8874, Personalakte Utech; BStU, ZA HA IX/11 FV 98/66, Band 270, Akten zur Biographie Utechs bis 1945; SAPMO, DY 30/IV 2/13/432, Bl. 347–348, ZK-Beurteilung über Utech, 24. 6. 1950; BStU, ZA AIM 483/54, Bl. 10, Verpflichtungserklärung Utech, 14. 9. 1950. Dort auch Berichte Utechs. BLHA, Rep. 202A, Nr. 22, Bl. 29, Verfügung Ministerpräsident (i.V. Lentzsch), 23. 8. 1951.

<sup>459</sup> Seit dem 27. 9. 1951 wurde der Generalstaatsanwalt in Landesstaatsanwalt umbenannt, weil erstere Dienstbezeichnung dem GStA der DDR vorbehalten blieb.

<sup>460</sup> BLHA, Rep. 332, Nr. 48, Bl. 257–264, Protokoll außerordentl. Sekretariatssitzung der LL der SED am 22. 10. 1951; Nachruf auf Ostmann in NJ 1965, S. 112.

<sup>461</sup> Vgl. Fricke, Akten-Einsicht, S. 100; und Jahnkes Artikel „Ein Amtsrichter sagt seine Meinung“, in: Märkische Volksstimme, 7. 2. 1950.

sehen worden war<sup>462</sup>. Ehrenwall ging nun als Landgerichts-Präsidentin nach Cottbus, wo sie eine fatale Rolle spielen sollte.

Sie wurde durch Fritz Bannert ersetzt, der direkt aus dem fünften Volksrichter-Lehrgang ins Justizministerium gekommen war<sup>463</sup>. Abgerundet wurde das Personalrevirement durch die – oben erwähnte – Umstellung im Sektor Justiz der SED-Landesleitung. Insgesamt waren damit im Spätsommer 1951 die letzten Spuren des Spitzenpersonals von 1945/46 getilgt. Eine neue Juristengeneration war eingesetzt worden, ohne eigenes Profil und völlig parteigebunden. Ihre Aufgabe sollte nur mehr sein, die Weisungen aus Berlin oder von der Landesleitung nach unten durchzustellen.

### *c. Die Etablierung neuer Leitinstanzen in Berlin*

Solange das Oberste Gericht und die Oberste Staatsanwaltschaft (später: Generalstaatsanwaltschaft) der DDR noch im Aufbau waren, blieb das Justizministerium der DDR die Leitinstanz für die Justiz. Zunächst einmal brachte die DDR-Gründung nicht nur einen Zuwachs an Autorität für die Zentralinstanz, sondern auch Personalprobleme mit sich, weil einige Juristen an die neuen Leitinstitutionen der Justiz abgetreten werden mußten<sup>464</sup>.

Das Berliner Ministerium war in erster Linie auf die Berichterstattungspflicht der nachgeordneten Behörden angewiesen, Revisionsfahrten wurden anfangs noch kaum unternommen<sup>465</sup>. Während die Berichtspflichten nach Themengebieten immer wieder neu geregelt wurden, etablierte sich ein System von zentralen Dienstbesprechungen im Ministerium.

Bereits in einer der ersten Besprechungen in Berlin drängte das MdJ auf eine völlige Vereinheitlichung der Arbeitspläne nach dem Muster seiner eigenen Dienstordnung<sup>466</sup>. Doch nicht nur die Übernahme der Arbeitsstruktur verzögerte sich, auch die zahlreichen Rundverfügungen und -erlasse aus Berlin blieben oft monatelang im Potsdamer Ministerium liegen, bevor sie an die Gerichte weitergeleitet wurden<sup>467</sup>. Da noch kaum ein Überblick über die personellen Details vorhanden war und die inhaltlichen Vorgaben meist über das Oberste Gericht und die Oberste Staatsanwaltschaft liefen, konzentrierte sich die Anleitung des Ministeriums auf die Justizstruktur, die Gesetzgebung und auf die Ausbildung. Aus dem Ministerium kamen nun auch genaue politische Vorgaben, die allerdings nur in

<sup>462</sup> BStU, ASt. Potsdam, AP 1554/54, Bl. 2–4, Bericht (vermutl. Abt. VI IVerw), 4. 4. 1951.

<sup>463</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 2, Arbeitsplan MdJ Brandenburg für Januar 1951; vgl. SBZ-Handbuch, S. 863 (dort mit Vornamen Franz); BStU, ASt. Potsdam, AIM 210/70.

<sup>464</sup> Vgl. insgesamt zur Entwicklung des MdJ: Wentker, Errichtung und Transformation, S. 307 ff.

<sup>465</sup> Eine der wenigen Revisionen Anfang der Fünfziger: BA, DP-1 VA 687, Bericht Revision Zivilkammer LG Eberswalde, 25. 4. 1951. Selbst diese wurde lange Zeit kaum beachtet: BLHA, Rep. 212, Nr. 47, Rundverfügung HA Justiz Brandenburg Nr. 288, 14. 9. 1951. Erst 1952 wurden mehrere Gerichte revidiert: BA, DP-1 VA 439, Revisionen des MdJ der DDR bei AGen des Landes Brandenburg.

<sup>466</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 461, Bl. 14–23, Vermerk Wittwer über Besprechung im MdJ der DDR am 6. 12. 1949, 8. 12. 1949.

<sup>467</sup> BLHA, Rep. 203, Nr. 57, Bl. 79–84, Bericht über die Prüfung der HA Justiz durch das MdI der DDR, 21.–25. 8. 1951; BLHA, Rep. 212, Nr. 3, Kritische Stellungnahme zur Arbeit der Abt. Rechtsprechung HA Justiz im I. Quartal 1952.

begrenztem Ausmaß umgesetzt wurden<sup>468</sup>. In Berlin wurde vor allem auf die Einheitlichkeit der Rechtsprechung gedrängt. Zu diesem Zweck mußten die Gerichte regelmäßige Dienstbesprechungen abhalten, in denen das Strafmaß koordiniert werden sollte. Doch auch deren Wirkung blieb Anfang der fünfziger Jahre begrenzt<sup>469</sup>. Die Gerichte, oftmals sogar die Richter am selben Ort, urteilten noch recht unterschiedlich.

Die höchste richterliche Instanz in Brandenburg war auch nach der Gründung der DDR immer noch das Oberlandesgericht. Seit seiner Einrichtung 1946 war es fast ausschließlich in Einzelverfahren aktiv. Ab Ende 1949 begannen sich zusätzlich zu den Berufungsverfahren die Kassationssachen zahlenmäßig auszuwirken. Obwohl allein die Oberlandesgerichte in Thüringen und Brandenburg eine eigene Grundsatzrechtsprechung entwickelten, ging von Potsdam keine umfassende Anleitung aus; richtungsweisende Oberlandesgerichts-Entscheidungen übersandte man erst seit 1950 an die nachgeordneten Gerichte<sup>470</sup>. Diese inhaltliche Aufwertung erfolgte erst zu dem Zeitpunkt, als die Zeichen der Zeit bereits auf Zentralisierung standen.

Das oberste brandenburgische Gericht trug die Verschärfung der Rechtsprechung seit Ende 1949 maßgeblich mit. Schon zuvor hatten die Richter auf eine einheitlich harte Bestrafung von Wirtschaftsverbrechen gedrängt<sup>471</sup>. Nach ihrer Meinung sollte nun in Wirtschaftsstrafverfahren viel stärker die politische Gesinnung des Angeklagten berücksichtigt werden. Bei der Rechtsprechung zu Befehl Nr. 160 wegen Sabotage wurde der Nachweis der Böswilligkeit als nicht mehr erforderlich erachtet; schon Vorbereitungshandlungen reichten zur Verurteilung aus. Diese Interpretation wurde später vom Obersten Gericht übernommen<sup>472</sup>. Durch immer schärfere Auslegungen forcierte das Oberlandesgericht die Kriminalisierung des Grenzverkehrs<sup>473</sup>. Auch in den politischen Strafverfahren tendierte das Gericht eher zur Verschärfung, etwa bei der Auslegung der Kontrollratsdirektive 38<sup>474</sup>.

Allerdings prüften die Richter auch weiterhin die genaue Einhaltung der Verfahrensmäßigkeit der Prozesse, bisweilen auch das Vorgehen der Polizei. Beides

<sup>468</sup> Vgl. BLHA, Rep. 212, Nr. 803, Bl. 365–367, Rundverfügung MdJ der DDR Nr. 16, 8. 2. 1950 (Todesstrafe bei schweren „Buntmetall“-Diebstählen).

<sup>469</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 36, Rundverfügung Nr. 45/51 des MdJ der DDR, 20. 3. 1951.

<sup>470</sup> Benjamin, Zur Leitung der Rechtsprechung, S. 49; BLHA, Rep. 212, Nr. 1482, Bericht über die Tätigkeit der Justizbehörden in Brandenburg im 2. Halbjahr 1949, 15. 1. 1950; BLHA, Rep. 212, Nr. 9, Bl. 1–30, Bericht über die Tätigkeit der Justizbehörden des Landes Brandenburg im 1. Halbjahr 1950 an den MdJ der DDR, 15. 7. 1950.

<sup>471</sup> BLHA, Rep. 217, Nr. 14, Bl. 67–70, OLG-Präsident an MdJ Brandenburg, 29. 10. 1949.

<sup>472</sup> BLHA, Rep. 217, Nr. 10, Bl. 49, Rundschreiben OLG Nr. 3, 28. 1. 1950; Urteil OLG Potsdam, 10. 1. 1950, in: NJ 1950, S. 174; Urteil OLG Potsdam, 24. 7. 1951, in: NJ 1951, S. 526; BLHA, Rep. 212, Nr. 992, Präsident OLG an HA Justiz Brandenburg, 3. 10. 1951.

<sup>473</sup> BLHA, Rep. 202A, Nr. 1470, Urteil OLG Brandenburg 2 Zst 68/50, 14. 12. 1950; BLHA, Rep. 212, Nr. 1470, Urteilssammlung des Strafsenats des OLG 1951–52. Ausnahme: BLHA, Rep. 202A, Nr. 1470, Urteil OLG Brandenburg II Ss 219/51, 15. 1. 1952 (Kauf amerikanischer Zigaretten nicht a priori strafbar).

<sup>474</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 887, Bl. 9, OLG an MdJ Brandenburg, 1. 9. 1950; BLHA, Rep. 217, Nr. 11, Bl. 73, Rundschreiben OLG Nr. 28, 7. 7. 1950; BLHA, Rep. 212, Nr. 295, Protokoll Richtertagung 16. 10. 1950. Vgl. Schuller, Geschichte und Struktur, S. 14 ff., 27.

artete im Jahre 1950 immer mehr in Willkür aus<sup>475</sup>. Die formale Überprüfung der Verfahren ging Generalstaatsanwalt Ostmann schließlich zu weit. Wirkten sich die monierten Mängel zugunsten des Angeklagten aus, so hielt er „es für zweckmäßig, solche Punkte mit Stillschweigen zu übergehen.“<sup>476</sup> Auch von profilierten SED-Mitgliedern unter den brandenburgischen Richtern kam latente Kritik an der zunehmenden Regelungstätigkeit ihrer obersten Instanz, so der Hinweis, daß die „Entscheidung des OLGs durchaus nicht das eigene Denken überflüssig macht“<sup>477</sup>.

Wenn auch die Politisierung des Oberlandesgerichts nicht völlig offen sichtbar war, so tendierten seine Richter insgesamt doch dazu, die Justizpolitik der SED zu unterstützen<sup>478</sup>. Denn nicht nur die verschärfenden Auslegungen, sondern auch das Dringen auf die genaue Beachtung der Verfahrensregeln sollten ja nicht in erster Linie den Angeklagten dienen, sondern der höheren Legitimität überharter Urteilssprüche. Aus der Retrospektive kam Ostmann später zu einer ambivalenten Einschätzung. Das Oberlandesgericht Potsdam „zeichnete sich besonders durch eine Überzahl bemooster Häupter aus. Seine Mitglieder, gleichviel ob Genossen, Angehörige anderer Parteien oder Parteilose, neigten noch häufig zu einer formalen, an bürgerlichen Anschauungen orientierten Gesetzgebung und zu Auffassungen von bürgerlicher Rechtsstaatlichkeit. Das Oberlandesgericht Potsdam hat im ganzen gesehen den brandenburgischen Gerichten durch seine Revisions- und Kassationstätigkeit eine gute Anleitung für eine fortschrittliche Rechtsprechung gegeben.“<sup>479</sup>

Nach der Staatsgründung hatte das oberste brandenburgische Gericht als erstes das Kassationsverfahren weitgehend abgeben müssen. Ab Ende 1950 zeichnete sich dann eine zunehmende Konkurrenz zum Obersten Gericht der DDR ab. So beanspruchten beide für sich das Recht zur Revision der Strafzumessung nach Kassationsverfahren<sup>480</sup>.

Auch sah man sich in Potsdam in seiner Leitfunktion für die brandenburgische Justiz beschnitten. Wichtige Urteile konnten nicht mehr den Landgerichten direkt zugesandt werden, sondern wurden erst im Justizministerium in Berlin ausgesetzt und dann verschickt. In der „Neuen Justiz“ fanden sich nur wenige brandenburgische Entscheidungen<sup>481</sup>.

Im Frühjahr 1951 übernahm das Oberste Gericht schließlich die Grundsatzrechtsprechung, so daß auf der Arbeitstagung des Berliner Ministeriums am 9./10. März 1951 Fechner die Oberlandesgerichte in diesem Bereich für überflüssig

<sup>475</sup> BLHA, Rep. 217, Nr. 7, Rundschreiben OLG Nr. 15, 17. 4. 1950; Rundschreiben OLG Nr. 48, 27. 12. 1950.

<sup>476</sup> BLHA, Rep. 217, Nr. 125, Bl. 139 f., Ostmann an OLG, 18. 4. 1950; mit einer relativ scharfen Antwort: OLG an GStA, 20. 4. 1950. Vgl. auch die Attacke auf das OLG in dem Artikel „Das Ei mit dem Traktor“, Märkische Volksstimme, 20. 9. 1950.

<sup>477</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 36, Protokoll Dienstbesprechung LG Eberswalde am 26. 4. 1952 (Schlunck).

<sup>478</sup> Vgl. BLHA, Rep. 217, Nr. 14, Bl. 152–168, Bericht OLG-Präsident für 1. Halbjahr 1952, 10. 7. 1952, der erstmals voll von den Ideologemen der SED durchdrungen ist.

<sup>479</sup> Anders, Demokratisierung, Diss., Kap. III, S. 3.

<sup>480</sup> BLHA, Rep. 217, Nr. 47, Bl. 5–6, Protokoll Dienstbesprechung OLG am 12. 2. 1951.

<sup>481</sup> Ebenda, Bl. 3 f., 10 f., Vermerk über Dienstbesprechung im OLG mit LG-Präsident am 27. 1. 1951; Protokoll Dienstbesprechung OLG am 12. 3. 1951.



erklärte<sup>482</sup>. Auch die Revision der Strafzumessung mußte aufgegeben werden<sup>483</sup>. Ein Jahr später erfolgte die Integration des Obersten Gerichts der DDR in den Instanzenzug und die Auflösung des Oberlandesgerichts bei der Bildung der Bezirke.

Das Oberste Gericht der DDR, von Anfang an mit linientreuen Kadern besetzt, stand also bis Anfang 1951 einem selbstbewußten Oberlandesgericht gegenüber und mußte erst in die ihm zugedachte Funktion hineinwachsen. Zunächst konnte es lediglich die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte überwachen und durch die Kassationen in Einzelfällen Anleitung geben. Doch die Zahl der Kassationen war eher rückläufig, bis 1952 gab es insgesamt 630 Fälle<sup>484</sup>. Die Leitrechtsprechung wurde in der „Neuen Justiz“ abgedruckt und mußte an den Landgerichten regelmäßig studiert werden. Erst ab Herbst 1950 signalisierte das Oberste Gericht mit spektakulären Verfahren der ersten Instanz die Leitlinien für die politische Rechtsprechung. Die Musterprozesse waren dann meist Auftakt zu Wellen politischer Repression, 1950 gegen Zeugen Jehovas und Unternehmer, ab 1952 gegen verschiedene antikommunistische Gruppen<sup>485</sup>.

Auch die Oberste Staatsanwaltschaft, später Generalstaatsanwaltschaft, der DDR unter Ernst Melsheimer brauchte seit ihrer Einrichtung Ende 1949 einige Zeit, bis sie in ihre spätere Schlüsselposition aufrückte. Immerhin konnte Melsheimer Verfahren von überragender politischer Bedeutung an sich ziehen. Noch unterstanden die Staatsanwaltschaften aber ihren Vorgesetzten in den Ländern. Zunächst war der Draht nach Berlin vor allem informatorischer Natur, über Arbeitsbesprechungen und die Berichtspflicht. Allerdings funktionierte das Berichtssystem nicht nach Wunsch. Selbst Todesurteile wurden bisweilen nicht gemeldet<sup>486</sup>. Erst Ende 1950, lange nach dem Justizministerium, führte die Generalstaatsanwaltschaft Arbeitspläne ein. Auch die Vereinheitlichung der Strukturpläne dauerte bis 1951<sup>487</sup>.

Ähnlich wie Melsheimer fühlte sich auch Ostmann in seiner Position nicht dem früheren Justizministerium untergeordnet, sondern seit dessen Herunterstufung zur Hauptabteilung Justiz dieser ebenbürtig<sup>488</sup>. Mit der Verordnung zur Vereinfachung der Justiz vom 27. September 1951<sup>489</sup> wurde die Ausgliederung der Staatsanwaltschaft aus der Länderjustiz formell sanktioniert. Der Landesstaatsanwalt, eine Position, die nur zehn Monate existierte, unterstand nun direkt dem Generalstaatsanwalt der DDR. Melsheimer kontrollierte seine Untergebenen nicht nur

<sup>482</sup> Zur Geschichte der Rechtspflege 1949–1961, S. 109; BLHA, Rep. 212, Nr. 463, Bl. 17–20, MdJ der DDR an HA Justiz Brandenburg, 22. 3. 1951; BLHA, Rep. 212, Nr. 2, Arbeitsplan HA Justiz Brandenburg für 2. Quartal 1951.

<sup>483</sup> BLHA, Rep. 217, Nr. 47, Bl. 12–14, Protokoll Dienstbesprechung OLG am 9. 4. 1951.

<sup>484</sup> BLHA, Rep. 241 Cottbus, Nr. 1, Bl. 82–95, Protokoll Arbeitsbesprechung der GStA der Länder in Berlin am 16. 11. 1950; BLHA, Rep. 203, Nr. 86, Bl. 37, Rundschreiben GStA Brandenburg Nr. 30, 6. 12. 1950; Benjamin, Zur Leitung der Rechtsprechung, S. 68.

<sup>485</sup> Vgl. Beckert, Die erste und letzte Instanz, S. 74 ff.

<sup>486</sup> BA, DP-3, Nr. 25, Bl. 193, Protokoll Arbeitstagung Oberste StA mit GStA am 31. 3. 1951 (Melsheimer über einen NS-Prozeß).

<sup>487</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 295, Protokoll der Arbeitstagung der Staats- und Amtsanwälte in Brandenburg am 16. 12. 1950; BLHA, Rep. 241 Cottbus, Nr. 1, Bl. 154–156, Rundverfügung Nr. 19 GStA der DDR, 9. 5. 1951.

<sup>488</sup> BA, DP-3, Nr. 25, Bl. 86, Protokoll der Arbeitsbesprechung bei der Obersten StA am 16. 11. 1950.

<sup>489</sup> Fricke, Politik und Justiz, S. 185 f.

über das Berichtssystem, sondern suchte sich auch die Staatsanwälte unter den Lehrgangsabsolventen aus. Inhaltlich nahm er auf die Verfahren über seine Kassationsanregungen Einfluß, aber auch durch direkte Weisungen an die Staatsanwaltschaften in einzelnen Gerichtsfällen. Der Generalstaatsanwalt legte die „Schwerpunkte“ fest und betrieb die Kriminalisierung bestimmter Gruppen nach den Vorgaben des Politbüros. Auf den periodischen Dienstbesprechungen wurden die General- bzw. Landesstaatsanwälte entsprechend instruiert<sup>490</sup>.

Der Generalstaatsanwalt der DDR war mit der Arbeit seiner Untergebenen alles andere als zufrieden. Gerade die brandenburgischen Staatsanwälte waren nicht in der Lage, den Arbeitsanfall zu bewältigen. Angesichts der Übergangssituation an den Gerichten sollte die Staatsanwaltschaft den entscheidenden Part bei der „Demokratisierung“ – sprich Gleichschaltung – der Justiz übernehmen. Im März 1952 mußten sich die Staatsanwälte, wohl auf sowjetische Anordnung, einer massiven Kritik unterziehen<sup>491</sup>.

Die ersten beiden Jahre der DDR zeigen zwar den rapiden Aufbau von zentralen Instanzen, eine Steuerung der Justiz von Berlin aus mußte sich jedoch erst allmählich entwickeln. Bis 1951 waren die Mittel von Oberstem Gericht und Oberster Staatsanwaltschaft noch begrenzt. Zudem war es um die Durchsetzung von Maßnahmen bei den Staatsanwaltschaften und Gerichten noch recht schlecht bestellt. Manchmal verhängten Richter noch härtere Urteile, als es Melsheimers Mitarbeiter eigentlich vorgesehen hatten: „Die Weisung bezügl. dieses Prozesses war ein vollkommener Fehlschlag“<sup>492</sup>. Unqualifiziertes Personal, starke Fluktuation und dauernde Verunsicherung erhöhten zwar die Abhängigkeit von den Führungsinstanzen, setzten einer systematischen Justizpolitik aber auch Grenzen. Von Herbst 1950 bis Sommer 1951 verlor der brandenburgische Justizapparat seine Eigenständigkeit.

## 6. Politische Justiz bis Mitte 1952

Bereits unmittelbar vor der Staatsgründung der DDR zeichnete sich ab, daß die Justiz zum Herrschaftsmittel der stalinisierten SED-Führung werden sollte. In einzelnen Kampagnen wurden die Felder abgesteckt, in denen bestimmte Personengruppen auszugrenzen und abzuurteilen waren. Dabei verloren rechtsstaatliche Normen an Bedeutung, der Zweck heiligte die Mittel. Allerdings zeigen gerade diese frühen Kampagnen auch die Grenzen der politischen Durchsetzungsfähigkeit des Systems Anfang der fünfziger Jahre.

<sup>490</sup> Behlert, Generalstaatsanwaltschaft, S. 306; BLHA, Rep. 212, Nr. 610, Bl. 1–8, Protokoll der Dienstbesprechung des GStA mit den OStA am 10. 5. 1951.

<sup>491</sup> SAPMO, DY 30/IV 2/13/443, Melsheimer: Die gegenwärtige Situation der Staatsanwaltschaft in der DDR, (ca. Frühjahr 1952).

<sup>492</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 808, Bl. 25–28, Bericht an GStA Brandenburg, 7. 4. 1951 (Verfahren gegen „Buntmetallschieber“ in Zossen).

### *a. Der Wandel im Rechtsdenken*

Wie das gesamte politische System und das geistige Klima, so veränderte sich auch das Rechtsdenken in der SBZ und der frühen DDR in unerwartetem Ausmaß. Damit ist weniger die theoretische Debatte der Rechtswissenschaft gemeint, sondern mehr der politische „Diskurs“, dem die Justiz unterworfen wurde; wenn man so will: die politische Kultur der Justiz. Diese Einstellungen innerhalb des Justizpersonals hatten eine mindestens ebenso große Bedeutung für den Verfall des Rechtswesens wie die konkreten Anweisungen der SED.

Es wäre realitätsfremd zu glauben, die SED-Führung hätte eine durchkomponierte Justizideologie parat gehabt, die sie den Juristen nur noch vermitteln mußte. Vielmehr mischten sich hier Elemente der Strafreform der Weimarer Republik, Klassenkampf-Ideologeme und Anleihen beim sowjetischen Vorbild. Bis 1948 war es allerdings ein bestimmter Topos gewesen, der das Rechtsdenken dominiert hatte: Alle Erfordernisse hätten sich dem Ausnahmezustand der Zusammenbruchsgesellschaft unterzuordnen. Hier war ein regelrechter rechtspolitischer Populismus zu spüren: „Recht ist, was dem Volke nutzt. Die Wirtschaftslage zwingt uns dazu.“<sup>493</sup> Von da aus führte kein weiter Weg zum Begriff des „gesunden Volksempfindens“, über dessen Weiterverwendung unter den Richtern ernsthaft debattiert wurde<sup>494</sup>. Da es sich aber um eine durch die NS-Zeit vorbelastete Wendung handelte, wurde dem von der Justizverwaltung entgegengesteuert.

Als sich die wirtschaftliche Lage 1948/49 zu entspannen begann und die Justiz sich in die feste Form des neuen Staates Deutsche Demokratische Republik einbettete, war eigentlich eine Rückkehr zur „Normalität“ zu erwarten. Doch mitnichten: Besonders bei den exponierten SED-Juristen setzte sich zunehmend eine Mentalität des Abstrafens durch. Der im Potsdamer Ministerium für die Aufsicht über das Strafrecht zuständige Referent Ziemer drehte den Zusammenhang zwischen allgemeiner Notlage und harter Rechtsprechung einfach um: „Wer heute Recht breche, müsse notfalls härter angefaßt werden, weil die wirtschaftliche Lage sich allgemein gebessert habe und keiner mehr mit dem Gesetz in Konflikt zu kommen braucht.“<sup>495</sup> „Die Differenzierung darf aber nicht zu Strafen führen, die die Lebensinteressen der Allgemeinheit nicht mehr ausreichend schützen“<sup>496</sup>.

An die Stelle der wirtschaftlichen Notlage nach dem totalen Krieg rückte ab 1949 der Kalte Krieg in den Mittelpunkt der Rechtsdiskussionen. Nicht zuletzt die zunehmende Isolierung von den offiziellen Informationen aus dem Westen wie Zeitungen usw. ermöglichte und verstärkte die SED-Propaganda, Staat und Gesellschaft der DDR stünden einer akuten Bedrohung aus dem Westen gegenüber. Nach dem Ausbruch des Korea-Krieges schlug dies 1950/51 streckenweise in eine regelrechte Hysterie um. Als Gesandter des Politbüros peitschte Hermann Axen dem Sekretariat der Landesleitung ein, der Krieg könne jeden Tag bevorstehen<sup>497</sup>. Ob die Funktionäre das nun glaubten oder nicht, ein Hauch von Ausnahmezustand schwang immer mit. Die gesamte Tätigkeit der SED dagegen wurde

<sup>493</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 465, Bl. 12, Richtertagung AG Teltow am 26. 7. 1947 (Schulz, MdJ).

<sup>494</sup> BLHA, Rep. 240 Potsdam, Nr. 53, Bl. 477–515, Protokoll der Richtertagung am 17. 12. 1947.

<sup>495</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 295, Protokoll Richtertagung Neuruppin am 18. 7. 1950.

<sup>496</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 866, Entwurf Vermerk Ziemer für Hoeniger, 29. 6. 1950 (gestrichen).

<sup>497</sup> BLHA, Rep. 332, Nr. 40, Bl. 81–109, Protokoll der Sekretariatssitzung am 15. 2. 1951.

mit einer Politik zur Erhaltung des Friedens gleichgesetzt. Insofern war das sogenannte Friedenschutzgesetz vom 15. Dezember 1950, das de facto härteste Strafen bei regimfeindlichen Handlungen und Äußerungen androhte, nicht ungeschickt plazierte worden<sup>498</sup>. Anscheinend kam es jedoch kaum zur Anwendung<sup>499</sup>.

Ähnlich wie bei der Transformation des Begriffs „Frieden“ wurde auch der Demokratie-Begriff in der Politik immer weiter ausgehöhlt, seit Frühjahr 1947 brachen sich solche Veränderungen in der SED-Spitze Bahn. Sinnfälligster Ausdruck dieser Verdrehung war die Tatsache, daß in der „Volksdemokratie“ die „Diktatur des Proletariats“ herrschen konnte<sup>500</sup>. Gerade der „Demokratisierungs“-Begriff war zu dieser Zeit von einer Ambivalenz gekennzeichnet, in der sich auch viele nichtkommunistische Justizpolitiker und Juristen zurechtfinden. Eine antiwestliche Haltung und eine eher abstrakte Orientierung an der Sowjetunion erleichterten vielen die Anpassung an die Radikalisierung ab 1948. So wurden klassische juristische Verfahrensweisen der neuen Zielorientierung untergeordnet. Parallel zum Bekenntnis zur „neuen Demokratie“ stand die Ablehnung des Rechtsstaats-Begriffs bürgerlich-liberaler Provenienz. Schon seit 1946 war er vom führenden SED-Rechtstheoretiker Karl Polak negativ besetzt worden.

Einen ähnlichen Wandel machte die Diskussion um die Todesstrafe durch. Nach der Zerstörung des Weimarer Rechtsstaates durch das Dritte Reich schien es so, als ob auch sie zur Disposition stand. Gerade das Zuchthaus Brandenburg-Görden war ein Symbol für den Mißbrauch der Todesstrafe zur Ermordung politischer Gegner. Dennoch hielten sich die Vorstöße zu ihrer Abschaffung in Grenzen<sup>501</sup>. Sie kamen etwa vom Strafvollzugsreformer Gentz; entsprechende Eingaben der religiösen Gemeinschaft der Quäker oder von Überlebenden des Zuchthauses gelangten zum Landtag<sup>502</sup>.

In den Westzonen führte die entsprechende Diskussion schließlich zur Abschaffung der Todesstrafe, wenn auch mit denkbar geringer Mehrheit, die Westsektoren Berlins folgten im Januar 1951<sup>503</sup>. Während auch die Sowjetunion diese Strafe 1947 im eigenen Land und vor den SMT suspendierte, blieb sie für die deutsche Justiz in ihrer Besatzungszone explizit erhalten<sup>504</sup>. Die erste Verhängung eines Todesurteils durch ein brandenburgisches Gericht traf einen 19jährigen Sexualmörder. Während Richter, Staatsanwälte und Justizminister Stargardt für eine

<sup>498</sup> Vgl. BLHA, Rep. 203, Nr. 77, Bl. 69, 106, Bericht Amt für Information, 15. 12. 1950; Bericht Amt für Information über Stimmen aus der Bevölkerung in Brandenburg a.d.H., 11. 12. 1950, wo eine positive Aufnahme des Gesetzes registriert wird. Der Beweiswert der Berichte ist allerdings gering.

<sup>499</sup> Schuller, Geschichte und Struktur, S. 68; vgl. aber BA, DP-1 VA 272, Bl. 58, Wochenbericht MdJ DDR HA II, 5. 4. 1954 (Urteil BG Cottbus ./H. Hastreiter).

<sup>500</sup> Vgl. Hurwitz, Stalinisierung, S. 224 ff.

<sup>501</sup> In diesem Zusammenhang nicht geklärt ist der CDU-Vorstoß in der Volkskammer zur Abschaffung der Todesstrafe, dem sogar das Politbüro zustimmte, ohne daß er verwirklicht worden wäre, vgl. SAPMO, DY 30 J IV 2/2/58, Protokoll der Politbürositzung, 29. 11. 1949. Für diesen Hinweis danke ich Peter Skyba.

<sup>502</sup> SAPMO, DY 30/IV 2/13/405, Bl. 64, Protokoll der Tagung des Ausschusses für Rechtsfragen beim ZS der SED 21./22. 6. 1947 (Gentz); BLHA, Rep. 201, Nr. 313, Religiöse Gemeinschaft der Freunde (Quäker) an MdJ Brandenburg, 31. 5. 1948; BLHA, Rep. 218, Nr. 14, Bl. 74, VVN Brandenburg a.d.H. (Walter Hammer) an Stargardt, 17. 3. 1949.

<sup>503</sup> Vgl. Telegraf, 20. 1. 1951.

<sup>504</sup> BA, DP-1 VA 325, Bl. 246, Vermerk DJV, 9. 12. 1947.

Umwandlung in lebenslange Haft plädierten, blieb das – für Gnadenfragen in diesem Fall zuständige – Präsidium des Landtages, besonders der CDU-Vertreter, hart<sup>505</sup>. So wurden am 25. Februar 1948 die ersten zwei Todesurteile deutscher Gerichte in Brandenburg nach 1945 im Zuchthaus Luckau vollstreckt<sup>506</sup>.

Die Todesstrafe für Kapitalverbrechen blieb weitgehend unumstritten. Doch auch darüber hinaus wurden immer wieder Forderungen erhoben, für „zeitbedingte“ Verbrechen wie Großschiebungen oder sogar den Schmuggel minderwertiger Metalle die höchste Strafe zu verhängen<sup>507</sup>. 1949/50 äußerten einzelne Richter, man solle die Todesstrafe durchaus als politisches Mittel gebrauchen: „In der augenblicklichen Situation eines verschärften Klassenkampfes wäre es vielleicht verkehrt, diese Waffe der Justiz wegzunehmen. Die Sache ist sehr schwierig.“ Die Urteile im Herwegen-Prozeß seien noch viel zu milde gewesen<sup>508</sup>. Die Richter der Großen Strafkammern wurden darauf hingewiesen, daß auch nach Artikel 6 der Verfassung Todesstrafe verhängt werden könne<sup>509</sup>. Angeblich rechtfertigten die besonderen Umstände des Kalten Krieges dies: „Landrichter Buttke führte aus, daß es richtig sei, daß jeder sozialistische Mensch ein Gegner der Todesstrafe sein müsse. Unter ganz besonderen Umständen wie bei dem Gesetz zum Schutze des Friedens sei aber der Ausspruch der Todesstrafe gerechtfertigt“<sup>510</sup>. Zwar wurde der Entwurf für ein neues Strafgesetzbuch von 1953, der die Todesstrafe auf eine Vielzahl von Delikten ausdehnen sollte, auf sowjetische Weisung fallengelassen, die Zahl der Todesurteile in politischen Prozessen stieg jedoch nach 1953 weiter an<sup>511</sup>.

Ein weiterer Indikator für den Wandel des Rechtsdenkens ist die Transformation des Begriffs „Antifaschismus“ in der DDR, dessen zeitgenössische Verwendung inzwischen von der Forschung weitgehend demontiert wurde<sup>512</sup>. Für das Selbstverständnis von Staat und Teilen der Gesellschaft, aber auch für die Justiz spielte er eine wichtige Rolle. Dabei unterlag die Abgrenzung vom Nationalsozialismus nicht nur einem zeitlichen Wandel, sondern es existierten auch recht unter-

<sup>505</sup> BLHA, Rep. 203, Nr. 82, Bl. 16, MdJ an Bechler, 10. 2. 1948; BLHA, Rep. 212, Nr. 22, Bl. 1–5, Tätigkeitsbericht MdJ an SMA (Gofscheit) für das Jahr 1947, 5. 1. 1948; Bloch, Politiker, S. 132–134.

<sup>506</sup> BLHA, Rep. 218, Nr. 14, Bl. 51, Meldung Strafanstalt Luckau über Hinrichtung, 29. 2. 1948; Märkische Volksstimme, 28./29. 2. 1948. Der andere Delinquent war wegen Raubmordes verurteilt worden. Der Leiter der Strafanstalt beschwerte sich über die Hinrichtungen, weil sie schlechte Auswirkungen auf die anderen Häftlinge hätten, ebenda, Bl. 55, Leiter Strafanstalt Luckau an MdJ, 11. 3. 1948.

<sup>507</sup> Malycha, Partei von Stalins Gnaden, S. 125 (Vorschlag Herrnstadt); „Großschiebungen aufgedeckt“, Märkische Volksstimme, 2. 1. 1950 (StA beantragt Todesstrafe wegen Verschlebung von 700 kg Fleisch); BLHA, Rep. 202A, Nr. 137, Bl. 696, Kabinettsbeschluß Brandenburg, 31. 1. 1950; BLHA, Rep. 212, Nr. 803, Bl. 365–367, Rundverfügung MdJ der DDR Nr. 16, 8. 2. 1950.

<sup>508</sup> BLHA, Rep. 217, Nr. 138, Bl. 12–25, Protokoll Justizaussprache am 10. 2. 1949 in Agfa Premnitz (Zitat Richter Ullrich); BLHA, Rep. 212, Nr. 295, Protokoll Richtertagung Neuruppin am 30. 5. 1950 (Richter Junius).

<sup>509</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 295, Protokoll Richtertagung in Potsdam 20. 10. 1950.

<sup>510</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 612, Protokoll der Schöffenschulung LG Cottbus am 27. 1. 1951.

<sup>511</sup> Schöneburg, Strafrecht und Staatssozialismus, S. 180; Werkentin, Politische Strafjustiz, S. 166. Falco Werkentin untersucht alle Todesurteile in der DDR.

<sup>512</sup> Der Großteil der einschlägigen Literatur verharret aber in einer allgemeinen Analyse, vgl. Meuschel, Legitimation und Parteiherrschaft, S. 29–40.

schiedliche Vorstellungen darüber; schon der ausufernde Faschismus-Begriff sowjetischer Provenienz stellte ein Problem dar<sup>513</sup>.

Ab 1948 zeichnete sich im Zusammenhang mit der Radikalisierung in der SED die Ideologisierung des Antifaschismus ab. Nicht mehr die Verfolgtentradition, sondern die aktuelle politische Haltung rückte in den Vordergrund. Die Partei erklärte die Kommunisten und Arbeiter zu den Hauptopfern des Nationalsozialismus; ab 1949 wurde Antifaschismus mit dem Bekenntnis zur SED gleichgesetzt<sup>514</sup>. Während einerseits die Zahl der NS-Prozesse nach 1950 drastisch zurückging und den Mitläufern des NS-Systems die Integration angeboten wurde, definierte die SED-Führung auch den Begriff „Kriegsverbrecher“ ab 1951 neu: Damit waren jetzt alle die gemeint, die den Westen remilitarisieren wollten<sup>515</sup>.

Konkret läßt sich der inhaltliche Wandel des Antifaschismus-Begriffs am Beispiel des Umgangs mit den Opfern der NS-Justiz deutlich machen. Im Zuchthaus Brandenburg-Görden, geradezu einem Symbol des NS-Justizmassenmordes, eröffnete der ehemalige Häftling Walter Hammer 1947 mit Unterstützung der Landesregierung ein „Forschungsinstitut“. Deshalb hatte Hammer vielfach Kontakt mit Justizminister Stargardt. In einem Museum sollten möglichst umfassend der Opfer in der Haftanstalt gedacht und ihr Widerstand gegen das NS-Regime dokumentiert werden<sup>516</sup>. Im Jahre 1949 geriet das Unternehmen zunehmend in Schwierigkeiten. Zunächst ließ die SMA die Mittel kürzen. Im November 1949 folgten erste Presseangriffe auf Hammer, der angeblich den kommunistischen Widerstand im Zuchthaus nicht hinreichend berücksichtigt habe. Nachdem am 25. Februar 1950 der Ostberliner Polizeipräsident Waldemar Schmidt die Schließung des Forschungsinstituts ankündigte, wurde es von einer Art Rollkommando, einer Delegation unter Fritz Lange, der auch der ehemalige Brandenburg-Häftling Robert Havemann angehörte, geschlossen. Das weitere, nämlich die Zerstörung der Gedenkstätte, übernahm das MfS. Hammer entzog sich der Verfolgung durch Flucht<sup>517</sup>.

Nicht viel anders erging es dem Opferverband, der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes (VVN)<sup>518</sup>. Seit 1949 mußte sich die VVN Brandenburg Kritik gefallen lassen, weil sie angeblich zu wenig Verständnis für die Wiedereingliederung der Nazis und die nationale Konzeption der SED hatte; 1950/51 erfolgte eine politische „Säuberung“, in der auch antisemitische Töne anklangen. Schließlich ordnete die SED im Februar 1953 die Auflösung der Organisation an, die nach einem

<sup>513</sup> Vgl. beispielsweise die Diskussionen auf der Gründungsversammlung der VVN, 22./23. 2. 1947: Reuter/Hansel, *Das kurze Leben der VVN*, S. 132.

<sup>514</sup> Danyel, *Opfer- und Verfolgtenperspektive*, S. 36 ff.; das Antifaschismus-Bild der DDR bezüglich Brandenburg dokumentiert noch 1988: *Helle Sterne in dunkler Nacht*, bes. S. 9–16. Vgl. dazu BStU, ZA AV 21/75, Band 1.

<sup>515</sup> Staritz, *Die SED, Stalin und der „Aufbau des Sozialismus“*, S. 693.

<sup>516</sup> Vgl. zur Tätigkeit BLHA, Rep. 214, Nr. 1–39; IfZ, MA 1561/1–5; vgl. Kolk, *Walter Hammer*, S. 343 ff.

<sup>517</sup> Reuter/Hansel, *Das kurze Leben der VVN*, S. 363–365; IfZ, ED 106/1, Erklärung Walter Hammer, ca. 24. 5. 1950. „Das Totenhaus auf dem Görden“, in: *Das Freie Wort*, 7. 9. 1950. Vgl. ebenda, Erklärung Stargardts zur Jahreswende 1950/51: Hammers Arbeit sei „durch engstirnigen sadistischen Klassenhaß zerstört“. Der Oberbürgermeister von Brandenburg/Havel Herm distanzierte sich später von Lange, ebenda, *Herm an Hammer*, 24. 2. 1965.

<sup>518</sup> Vgl. Reuter/Hansel, *Das kurze Leben der VVN*, bes. S. 248 ff.

ähnlichen Schema wie im „Forschungsinstitut“ in Brandenburg ablief<sup>519</sup>. Ab 1950 bot die frühere NS-Verfolgung keinerlei Schutz mehr vor Nachstellungen durch die Justiz der DDR.

Parallel zur Aushöhlung rechtsstaatlicher Argumente und Verfahrensweisen sickerten spezifisch sowjetische Versatzstücke in das Rechtsdenken und die Rechtspolitik ein. Eher äußerlicher Natur waren die „Neuerungsmethoden“, die man aus der Wirtschaft übernehmen sollte. Daß diesen Bestrebungen nur begrenzter Erfolg beschieden war, zeigt etwa der Versuch des Justiz-Wettbewerbs. Vom November 1949 bis zum März 1950 wurde ein offizieller Wettbewerb an den Gerichten veranstaltet. Die Gerichte untereinander und das Justizpersonal unter sich sollten um Justizsprechabende konkurrieren. Einige Gerichte wollten gar nicht teilnehmen<sup>520</sup>. Das Ergebnis, das in der „Neuen Justiz“ publiziert wurde, war für Brandenburg denn auch miserabel, der Effekt zweifelhaft. Der im Jahr darauf angesetzte nächste Justizwettbewerb „verlief mehr oder weniger im Sande“<sup>521</sup>.

Eine völlig ungewohnte Form des gegenseitigen Umgangs im Justizapparat war die Selbstkritik, eine Mischung aus kritischer Betrachtung der eigenen Fehler, demonstrativer Anerkennung der führenden Rolle der SED und entwürdigendem kommunistischem Ritual. Ebenso wie die Schulung und andere Elemente stalinistischer Kaderpolitik sollten Kritik und Selbstkritik von der Partei auf die Justiz übertragen werden. In den regelmäßigen Arbeitsbesprechungen sollten die Richter und Staatsanwälte ihre eigenen Unzulänglichkeiten und die anderer darlegen, vor allem aber wohl dosiert Abweichungen von Parteilinie und Justiz-Anordnungen. Ziel dieser Umgangsform war es, eine gewisse Selbststeuerung der Juristen zu erreichen.

Ministerialdirektor Hoeniger, der diesen Gedanken frühzeitig aufgriff, mußte allerdings im Frühjahr 1950 konstatieren: „Die Frage der Selbstkritik hat bisher noch nicht genügend Boden geschlagen.“<sup>522</sup> Nicht viel besser stand es zwei Jahre später bei einer Überprüfung der Gerichte: „Kritik und Selbstkritik fehlt also fast noch überall.“<sup>523</sup> Von den älteren Richtern war kaum zu erwarten, daß sie sich noch regelmäßig diesem Ritual unterwarfen. Aber auch die Volksrichter konnten sich erst allmählich damit anfreunden. Ab Januar 1952 mußten die Juristen eine Schulungskampagne zum Thema Kritik-Selbstkritik mitmachen. Stalins Artikel „Über Selbstkritik“ (Berlin 1951) galt fortan als Pflichtlektüre für alle Richter und

<sup>519</sup> Ebenda, S. 453f.; Danyel, Opfer- und Verfolgtenperspektive, S. 44f., der die Zäsur im Antifaschismus aber erst 1953 sieht; Groehler, Integration und Ausgrenzung, S. 126f.; ders., Verfolgten- und Opfergruppen, S. 27f.

<sup>520</sup> BLHA, Rep. 332, Nr. 835, Rundverfügung Nr. 4/50, 3. 1. 1950; Rundverfügung Nr. 24/50, 23. 1. 1950.

<sup>521</sup> BLHA, Rep. 332, Nr. 829, Bl. 167–192, Bericht über Justiz in Brandenburg, 11. 2. 1952. Dort auch der Hinweis, daß „Kowaljow- und Lossynski-Opitz-Methode“ in Justiz wohl nicht übernommen werden können.

<sup>522</sup> BLHA, Rep. 332, Nr. 835, Protokoll der Tagung der Kreisbeauftragten der LG-Präsidenten und OStA am 22. 4. 1950, Bl. 28; vgl. BLHA, Rep. 212, Nr. 36, Rundverfügung Nr. 45/51 des MdJ der DDR, 20. 3. 1951.

<sup>523</sup> BLHA, Rep. 332, Nr. 829, Bl. 274, Bericht der C-Kommission über die Gerichte in Brandenburg, 26. 5. 1952.

Staatsanwälte<sup>524</sup>. So verblieb dieses Ritual zunächst noch in den Parteiversammlungen; auch die Personalbeurteilungen sind voll von Monita über „mangelnde Selbstkritik“.

Ebenso aus kommunistisch-bolschewistischer Tradition speiste sich die Geheimhaltungsmanie, die sich über den ganzen Staatsapparat einschließlich der Justiz ausbreitete. Die Angst, daß Interna in den Westen gelangten und dort breit publiziert würden, war groß. Die „Wachsamkeits“-Kampagne schwappte von der Partei in die Justiz herüber. Ständig wurde die Geheimhaltung an den einzelnen Gerichten überprüft. Alle „verdächtigen“ Personen sollten gemeldet werden. Das ging schließlich so weit, daß die Justizangestellten ihren persönlichen Umgang genau auswählen sollten, um nicht an westliche „Agenten“ zu geraten. Bisweilen galt es schon als Verletzung der „Wachsamkeit“, wenn ein Mitarbeiter am Abend vergessen hatte, das Licht auszuschalten<sup>525</sup>.

Mit dem Anlaufen des Zweijahrplans zeichnete sich eine Ideologisierung der Wirtschaft ab. Ulbricht verkündete im Oktober 1948, daß sich der Klassenkampf verschärfe, weil der „Gegner“ den Plan zu sabotieren suche<sup>526</sup>. Der Plan nahm alsbald einen überhöhten Charakter an, als besonders zu schützendes Rechtsgut. Die Kehrseite des Plankults sollte die zunehmende Kriminalisierung wirtschaftlicher Fehlentscheidungen sein. Da der Plan letztendlich von der für unfehlbar erklärten Partei stammte und damit für unantastbar erklärt wurde, gerieten Abweichungen oder Mißmanagement zusehends in den Geruch von „Sabotage“. Einen ebenso überhöhten Charakter entwickelte der Volkseigentums-Begriff, der die Verfügungsgewalt über die Betriebe eher verschleierte als erklärte. Zutreffend hieß es in einer Diskussion im Oberlandesgericht, es „ist alles Volkseigentum Staatseigentum und ebenso alles Staatseigentum Volkseigentum“<sup>527</sup>.

Neben dem Plankult und der Überhöhung des Staatseigentums kann als drittes Ideologem sowjetischen Rechtsdenkens die Durchdringung der Justiz mit einem sozialen Paradigma angesehen werden. Damit ist nicht nur die Öffnung der Justiz für nichtbürgerliche Schichten gemeint, obwohl auch diese zusehends ideologischen Charakter annahm. Für die Ermittlungen und die Rechtsprechung sollten Muster sozialer Kategorisierung angewendet werden, die in der Sowjetunion zum Justizalltag gehörten. Seit 1946 forderte die SMAD in der Berichterstattung eine Einstufung der Beschuldigten nach sozialen Gruppen<sup>528</sup>. Was anfangs eine normale Praxis jeder Justiz war, verselbständigte sich 1948/49 zusehends. Nun beobachtete man ständig den Anteil der Arbeiter und „werk tätigen Bauern“ an der Kriminalstatistik, der möglichst gering gehalten werden sollte<sup>529</sup>; andererseits wit-

<sup>524</sup> BLHA, Rep. 240 Potsdam, Nr. 58, Bl. 16, Protokoll innerbetriebliche Schulung LG Potsdam am 23. 1. 1952; BLHA, Rep. 212, Nr. 36, Protokoll Dienstbesprechung HA Justiz am 26. 1. 1952; Gräf, Rekrutierung, S. 423.

<sup>525</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 36, Protokoll Dienstbesprechung HA Justiz am 16. 2. 1952.

<sup>526</sup> Staritz, Die SED, Stalin und der „Aufbau des Sozialismus“, S. 691.

<sup>527</sup> BLHA, Rep. 217, Nr. 48, Bl. 45, Protokoll Dienstbesprechung OLG am 17. 5. 1952.

<sup>528</sup> Vgl. BLHA, Rep. 203, Nr. 21, Bl. 295, SMAD-Rechtsabteilung Nr. 15/24184 an OLG und GStA der Länder, 9. 3. 1946; BLHA, Rep. 212, Nr. 41, Bl. 338, Rundverfügung MdJ Brandenburg Nr. 209, 20. 6. 1947; BLHA, Rep. 212, Nr. 43, Rundverfügung MdJ Brandenburg Nr. 109, 22. 4. 1949.

<sup>529</sup> Vgl. BLHA, Rep. 212, Nr. 22, Bl. 49, Entwurf Halbjahresbericht 1. Halbjahr 1949; BLHA, Rep.



terten Polizei und SED-Juristen unter „Großbauern“ oder Unternehmern immer bevorzugt das Verbrechen. Entsprechend gestaltete sich die Analyse der Kriminalität. Ende 1952 wurde diese Kategorisierung dann völlig dominant<sup>530</sup>. Inwieweit die Mehrheit der Juristen ihre Tätigkeit tatsächlich als Teilnahme am „Klassenkampf“ begriff, ist jedoch schwer nachzuvollziehen. Dies galt noch am ehesten für die politisch sensiblen Funktionen wie die Staatsanwaltschaft und die Kammern für politische und wirtschaftliche Strafverfahren. Doch die Rechtspolitik der SMA und später der SED-Führung, die sich tendenziell gegen bestimmte soziale Gruppen richtete, durchbrach diese Tendenz immer wieder, indem sie dem Schutz von Planwirtschaft, Staatsführung und Staatseigentum eine höhere Priorität einräumte als einer Bevorzugung von Arbeitern und Bauern. Dieses Dilemma versuchte die Justizführung in den fünfziger Jahren durch die Forderung nach „Parteilichkeit“ in den Verfahren zu überbrücken<sup>531</sup>. Zwar galt diese grundsätzlich für Arbeiter und Bauern. Da sich aber die SED zu deren eigentlichem Interessenvertreter stilisierte, sollte sich die „Parteilichkeit“ eben an der Parteilinie orientieren. Angeklagte aus der Arbeiterschaft konnten in politischen Prozessen so als „Verräter an ihrer Klasse“ denunziert werden. Die viel gescholtene Klassenjustiz der Weimarer Republik gegen Arbeiter konnte so nicht in ihr Gegenteil verkehrt werden.

Auch in Westdeutschland wandelte sich das Rechtsdenken allmählich, was nach dessen Pervertierung durch den Nationalsozialismus unumgänglich erschien. Allerdings war dies ein viel langwierigerer Prozeß als der von Partei und Staat angeleitete Wandel in der DDR. Unter dem Eindruck des Zusammenbruchs des Dritten Reiches, der westalliierten Justizpolitik und der Wiedereinstellung der 1933 entlassenen Juristen zeichnete sich hier eine Pluralisierung der Rechtsvorstellungen ab. So kehrte man in gewissem Sinne zur Vielfalt der rechtspolitischen Ansätze der Weimarer Republik zurück. Allerdings war die Rezeption westlicher Justizkultur und die Tabuisierung bestimmter Bereiche wie Antisemitismus neu; auf längere Sicht verschoben sich die Gewichte zugunsten einer Politik der Rechtsreformen<sup>532</sup>. In der DDR blieb davon nur wenig übrig, allenfalls in politikfernen Bereichen wie dem Familienrecht.

Bis Anfang der fünfziger Jahre hatte sich das Rechtsdenken in der DDR-Justiz also erheblich gewandelt: Es dominierten autoritäre Ideologeme mit stalinistischen Versatzstücken. Die strafreformerischen Ansätze der Frühzeit waren weitgehend zurückgedrängt. Daß sich dies auf die Rechtsprechung auswirken konnte, dafür sorgte der Einsatz neu geschulter Richter und ihre Anleitung von oben.

212, Nr. 9, Bl. 1–30, Bericht über die Tätigkeit der Justizbehörden des Landes Brandenburg im 1. Halbjahr 1950 an den MdJ der DDR, 15. 7. 1950.

<sup>530</sup> Vgl. die Forderungen von Lekschas nach Strafverschärfung wegen sozialer Herkunft, Vortrag Friedrich-Christian Schroeder in: Materialien der Enquete-Kommission, Band 4, S. 16.

<sup>531</sup> Diesen Terminus brachte 1948 Hilde Benjamin ins Spiel, doch erst 1953 galt er als konkretes Kontrollkriterium für die Gerichte.

<sup>532</sup> Vgl. Wenzlau, Wiederaufbau der Justiz, S. 219 ff.

*b. Politische Unterdrückung durch Prozesse 1949–1952*

Die Bekämpfung echter oder vermeintlicher Gegner der Herrschaft mittels der Justiz gab es in der SBZ von Anfang an. Zuerst richtete sich die Tätigkeit der SMT gegen ehemalige Nationalsozialisten, ab 1947/48 auch gegen ehemalige SPD-Angehörige oder Mitglieder der „bürgerlichen“ Blockparteien. Deutsche Gerichte beteiligten sich zunächst an der Aburteilung von belasteten Nazis. Schon länger stand darüber hinaus zur Debatte, wie man das neue politische System mit Hilfe des Strafrechts vor allem gegen NS-Propaganda schützen könne. In der Verfassungsdebatte des brandenburgischen Landtages Ende Januar 1947 zeichneten sich dabei unterschiedliche Standpunkte der Parteien ab: Während für die SED-Fraktion schon die „Bekundung nationalen und religiösen Hasses“ strafwürdig war, wollte die LDP – erfolglos – lediglich eine entsprechende „Propaganda“ durch Gerichte ahnden lassen<sup>533</sup>. Da aber konkrete deutsche Strafnormen zunächst nicht erlassen wurden, erschien alsbald die Kontrollratsdirektive 38 als probates Mittel, die neuen Institutionen vor Angriffen alter Nationalsozialisten und anderer Gegner zu schützen. Mit dem Artikel III A III der Direktive konnten auch NS-Bestrebungen nach 1945 bekämpft werden.

Erste Anstöße, Verfahren nach III A III zu führen, sind Ende 1947 im Zusammenhang mit den deutschen NS-Prozessen zu verzeichnen<sup>534</sup>. Im Jahre 1948 führten einige Landgerichte Prozesse wegen politischer Äußerungen. So verurteilte das Landgericht Neuruppin einen Mann wegen seiner Äußerung, die Regierung sollte aufgehängt werden, zu drei Jahren Haft mit Vermögenseinziehung<sup>535</sup>. Von seiten der DJV, insbesondere Melsheimers, wurden die Justizverwaltungen aufgefordert, besonderes Augenmerk auf die III A III-Verfahren zu richten. Bis in den Herbst des Jahres 1948 sind 21 solcher Prozesse zu verzeichnen, davon sechs Verurteilungen. In dieser Zeit warnte selbst Generalstaatsanwalt Ostmann noch davor, jeden „Meckerer“ strafrechtlich zu verfolgen. Auch 1949 war die Anwendung des Artikels III A III noch umstritten<sup>536</sup>. Bei einigen Gerichten bestanden erhebliche Unsicherheiten in der Führung dieser Verfahren. Das Landgericht Potsdam beispielsweise stellte das Verfahren gegen einen Pfarrer ein, der angeblich bei einer Beerdigung gegen die Sowjetunion polemisiert hatte<sup>537</sup>.

Erst 1949 setzte eine inhaltliche Veränderung dieser Prozesse ein. Mit der Übernahme wichtiger Funktionen durch die SED und im Zuge ihrer Radikalisierung zeichnete sich die Tendenz ab, Angriffe auf die Partei mit Angriffen auf den Staat zu identifizieren. Dabei machten die SED-dominierten Instanzen auch nicht vor der Immunität von Abgeordneten halt<sup>538</sup>. Eines der ersten deutschen Gerichtsverfahren in Brandenburg, das bereits eine eindeutige politische Note hatte, richtete

<sup>533</sup> Braas, Entstehung der Landesverfassungen, S. 138.

<sup>534</sup> BLHA, Rep. 217, Nr. 125, Bl. 22, GStA an OStA Eberswalde, 16. 12. 1947.

<sup>535</sup> BLHA, Rep. 203, Nr. 621, Bl. 276, Urteil LG Neuruppin KStKs 43/48, 12. 3. 1948.

<sup>536</sup> BA, DP-1 VA 20, Bl. 31–37, DJV (Melsheimer) an Länder-MdJ, 20. 9. 1948; BLHA, Rep. 203, Nr. 84, Bl. 79–86, 118–120, GStA an MdI, 23. 10. 1948. Das höchste Urteil lautete auf acht Jahre Zuchthaus.

<sup>537</sup> Vgl. BLHA, Rep. 240 Potsdam, Nr. 241, Bl. 188–192, Ausarbeitung Alscher: Typische Fehler bei der Anwendung der KRd 38, 22. 3. 1948; BLHA, Rep. 240 Potsdam, Nr. 234, Verfahrenseinstellung LG Potsdam 7 StKs 2/49, 9. 3. 1949.

<sup>538</sup> Vgl. ADL, LDPD/L5–106, Bericht LDP-Landtagsfraktion Juni 1948–August 1949, 30. 8. 1949.

sich gegen den vormaligen LDP-Landtagsabgeordneten Erich Pokorni. Dieser hatte sich intern gegen NS-Prozesse ausgesprochen und einem mutmaßlichen NS-Belasteten bei der Flucht nach Westberlin geholfen. Die Kleine Strafkammer des Landgerichts Potsdam verurteilte ihn deshalb zu sechs Monaten Haft, unter anderem mit der Begründung: „Sein Auftreten zeigt ihn als einen Überläufer im ‚kalten Krieg‘ gegen sein eigenes Land.“<sup>539</sup>

Nach der Einheitslistenwahl zum 3. Volkskongreß im Mai 1949 drängte das Innenministerium darauf, im Rahmen der Volkskongreßwahl politische Prozesse wegen offenen Widerstands zu führen, so etwa in Fällen, in denen Wahlplakate abgerissen wurden. Zwar liefen zwölf solcher Ermittlungen, Justizministerium und Generalstaatsanwalt hielten jedoch Geldstrafen in diesen Fällen für angemessen<sup>540</sup>.

Erst Ende 1949 zeichneten sich auch innerhalb der brandenburgischen Justiz Meinungsunterschiede über die Führung politischer Prozesse ab. Im Gegensatz zu Oberlandesgerichts-Präsident Löwenthal warnte der Eberswalder Staatsanwalt Hein vor einem extensiven Gebrauch des Artikels III A III: „Wir wollen nicht mit Kanonen auf Spatzen schießen.“<sup>541</sup> Wie schnell es dazu kommen konnte, zeigte ein Verfahren gegen drei Krankenschwestern, die nach Auskunft der Kripo Perleberg „ein Bild des Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik bemalt, beschrieben, es im Krankenhaus Perleberg, Bergstr. 1, angebracht und somit eine gewisse Tendenz gegen die demokratische Neuordnung beabsichtigt zu haben [sic].“ Der Generalstaatsanwalt hängte den Fall sofort hoch: „Den Verfahren kommt wegen der politischen Hintergründe der Taten große Bedeutung zu.“ Immerhin verhängte das Landgericht Neuruppin in einem Schauprozess ein und zwei Jahre Haft für diese Bagatelles<sup>542</sup>.

Im Jahre 1949 war der Übergang vom Schutz der „Demokratie“ zur Repression noch fließend. Dabei war der politische Hintergrund der Verfahren entscheidend. Angriffe auf die Besatzungsmacht oder öffentliche Beifallsbekundungen für den Nationalsozialismus konnte die Justiz vor den Augen der SMA kaum auf sich beruhen lassen. Andererseits war die von der SED dominierte Kriminalpolizei zunehmend bestrebt, einigen Unmutsäußerungen sofort einen politischen Hintergrund beizumessen und auf Anklage zu drängen<sup>543</sup>. In dieser unklaren Situation

<sup>539</sup> BLHA, Rep. 240 Potsdam, Nr. 234, Urteil LG Potsdam 7 KStKs 14/49 ./.. Erich Pokorni, 5. 5. 1949. Ähnlich das Urteil gegen den Ortsgruppenvorsitzender der CDU in Jütchendorf, der sich am Telefon als sowjetischer Kommandant ausgegeben hatte und dafür zu drei Jahren Haft nach KRd 38, III A III, verurteilt wurde; ebenda, Urteil LG Potsdam 7 KStKs 16/49, 25. 5. 1949.

<sup>540</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 890, Bl. 1–10, MdI an Hoeniger, 6. 7. 1949; MdJ an MdI Brandenburg, 4. 8. 1949; MdJ an MdI Brandenburg, 20. 8. 1949.

<sup>541</sup> BA, DP-1 VA 534, Protokoll der Arbeitstagung der LG-Präsidenten, OStA und MdJ Brandenburg am 2. 11. 1949. Vgl. BLHA, Rep. 212, Nr. 178, Bl. 149–170, Protokoll über Zusammenkunft der Vorsitzenden der Strafkammern bei der SMA am 18. 5. 1949 (StA Hein). Vgl. Wendel, Ulbricht als Richter, S. 17.

<sup>542</sup> BA, DP-1 VA 1110, Bl. 136, 143, 148–150, Anklage VPKA, Abt. K, Kommissariat C (201) Westprignitz, 29. 11. 1949 (erstes Zitat); GStA an OStA Neuruppin, 23. 12. 1949 (zweites Zitat); Urteil LG Neuruppin Kst Ks 67/49, 13. 1. 1950. Die zwei Verurteilten wurden im August 1950 von Pieck begnadigt.

<sup>543</sup> Vgl. die Kritik an der Kripo in BLHA, Rep. 212, Nr. 22, Bl. 91–141, Halbjahresbericht MdJ an SMA für 1. 1.–30. 6. 1949, 11. 7. 1949; BLHA, Rep. 212, Nr. 1482, Bericht über die Tätigkeit der Justizbehörden in Brandenburg im 2. Halbjahr 1949, 15. 1. 1950.

hing es von den Staatsanwälten und Richtern ab, ob sie politische Verfahren führten. Gerade der letztgenannte Fall zeigt, daß der Artikel III A III, der sich eigentlich gegen NS-Propaganda richtete, schnell zum Gummiparagraphen gegen vermeintliche SED-Gegner werden konnte.

Im Jahre 1950 ging die Justizführung dazu über, angebliche und echte regimefeindliche Äußerungen immer stärker zu kriminalisieren: Darunter fiel beispielsweise das Entfernen von SED-Plakaten. Ein Beschuldigter, der im März 1950 Plakate abgerissen hatte, wurde nach KRD 38 freigesprochen, weil das Gericht keine NS-Haltung feststellen konnte. Doch das Oberlandesgericht hob das Urteil mit der Begründung auf, nicht die nationalsozialistische Einstellung, sondern die „Friedensgefährdung“ sei das entscheidende Kriterium. Oberlandesgerichts-Präsident Löwenthal plädierte im Oktober 1950 dafür, auch politische Witze – gemeint waren natürlich solche gegen die SED – zu kriminalisieren; Richter Bernstein sekundierte, daß schon unfreundliches Verhalten gegenüber Vertriebenen als „Boykotthetze“ qualifiziert werden könne<sup>544</sup>.

Viele der inkriminierten Äußerungen fielen in alkoholisiertem Zustand. Gerade Jugendliche auf dem Land suchten nach Saufgelagen den Konflikt mit der Volkspolizei; solche Schlägereien waren nicht selten. Die nun eingeschalteten Amtsgerichte tendierten zunächst dazu, diese Vorgänge aufgrund von § 330 StGB (Herbeiführung eines Rauschzustandes) zu verfolgen, gegebenenfalls als Hausfriedensbruch oder Widerstand gegen die Staatsgewalt. Doch das Oberste Gericht schuf die Voraussetzung zu härtesten Abstrafungen: Auch diese Verfahren sollten vor die 201-Kammern gezogen werden<sup>545</sup>. Wenn schon nach § 330 geurteilt würde, so sollte wenigstens dessen Strafraum voll ausgeschöpft werden<sup>546</sup>.

Zur Jahreswende 1949/50 war die Zahl der Verfahren wegen angeblicher „neofaschistischer“ Äußerungen vor brandenburgischen Gerichten noch gering. Bis März 1950 waren 18 Sachen eingegangen, in elf Fällen Urteile ergangen; im zweiten Halbjahr 1950 stieg die Zahl der Urteile auf 76, wobei teilweise auch Artikel 6 der Verfassung der DDR herangezogen wurde. Hinzuzurechnen sind in etwa die gleiche Anzahl politischer Urteile auf Basis des StGB<sup>547</sup>. Diese Verfahren, in denen meist vom MfS ermittelt wurde, unterlagen einer besonderen Kontrolle. Das führte nahezu zwangsläufig zur Kritik des MdJ an zahlreichen Urteilen. Deshalb wurden alle Richter der 201-Kammern einzeln über ihre „Fehler“ belehrt<sup>548</sup>.

Nachdem sich dieses System der politischen Verfolgung Ende 1950 eingespielt hatte, gingen die politischen Strafkammern mit brachialer Härte vor. In der ersten

<sup>544</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 295, Protokoll Richtertagung 16. 10. 1950. Vgl. BLHA, Rep. 212, Nr. 887, Bl. 9, OLG an MdJ Brandenburg, 1. 9. 1950.

<sup>545</sup> Vgl. BLHA, Rep. 212, Nr. 295, Protokoll Richtertagungen 16. 10. 1950 (Jahnke) und 20. 10. 1950; BA, DP-1 VA 682, Bl. 25–30, Protokoll 3. Arbeitsbesprechung HA II MdJ der DDR mit Leitern Abt. Recht der Länder am 29. 11. 1951, 3. 12. 1951.

<sup>546</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 36, Protokoll Dienstbesprechung AuLG Neuruppin am 10. 5. 1952.

<sup>547</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 26, Bl. 29–31, Bericht MdJ Brandenburg über polit. Verbrechen IV. Quartal 1949 bis I. Quartal 1950, 3. 6. 1950; BLHA, Rep. 332, Nr. 829, Bl. 208–228, Bericht HA Justiz an das MdJ für das 2. Halbjahr 1950 (Ehrenwall), 10. 1. 1951 (davon 41 Urteile gegen Zeugen Jehovas).

<sup>548</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 461, Bl. 80–81, MdJ Brandenburg an MdJ der DDR, 4. 10. 1950.

Hälfte 1951 ergingen 183, im Vergleichszeitraum 1952 233 solcher Urteile<sup>549</sup>. Besonders das Landgericht Cottbus tat sich dabei hervor, und hier wiederum Richterinnen von Ehrenwall. Für Schlägereien mit Vopos verhängten die 201-Kammern bis zu zwölf Jahre Zuchthaus, auch gegen Jugendliche. In überdurchschnittlich vielen Fällen handelte es sich bei den Angeklagten aber um ältere Arbeiter, die alkoholisiert ihre politische Meinung kundgetan hatten<sup>550</sup>.

Zu fast jeder Wahl in der SBZ und der frühen DDR gehörten kampagnenartige Kriminalisierungswellen. Waren die Wahlgänge 1946 noch mit administrativen Behinderungen, offenen Drohungen und auch innerparteilichen „Säuberungen“ verbunden, so ging 1949 der Aufruf der SMA und des MdI an die Justiz, angebliche „Wahlsabotage“ hart zu bekämpfen. Gerade bei den Wahlen sollten vermeintliche Regime-Gegner ausgemacht werden. Die brandenburgische Kripo nahm im Zusammenhang mit dem Wahlgang zum III. Volkskongreß 20 Personen wegen des Inhalts von Plakaten, Flugblättern und Reden sowie wegen des Abreißens von Wahlwerbung fest<sup>551</sup>. Im Juli 1949 liefen noch Ermittlungen gegen 13 Personen. Zu harten Verurteilungen kam es jedoch nicht. Die meisten Verfahren wurden eingestellt oder endeten mit einer Geldbuße. Der Generalstaatsanwalt meinte, man solle nicht jeden „Dumme-Jungen-Streich“ in diesem Zusammenhang verfolgen; vereinzelt intervenierten auch SED-Kreisverbände für Angeklagte<sup>552</sup>. Anscheinend erst im Vorfeld der Volkskammerwahlen von 1950 erfolgten in größerem Ausmaß politische Prozesse. Nicht nur die Gegner der Einheitsliste in CDU und LDP, sondern auch andere „Feinde“ galt es auszumachen. So diente das Wahlgesetz vom 11. August 1950 schließlich ebenso zur Kriminalisierung von Wahlgegnern<sup>553</sup>.

Die Landesleitung der SED plante seit September 1950 in eigener Regie Prozesse wegen „Wahlsabotage“: „Gen. Münchenhagen wird beauftragt, mit den verantwortlichen Genossen der Polizei und Justiz Prozesse gegen verbrecherische Elemente, die unsere Wahlarbeit sabotieren, in kürzester Frist vorzubereiten.“<sup>554</sup> Alle Fälle sollten dem Generalstaatsanwalt gemeldet werden, damit dieser mit der Kripo eilends Verfahren einleitete. Personalleiterin Ehrenwall forderte kurzen Prozeß: „Aburteilungen müssen bis zur Wahl erfolgen, sonst sind wir nicht schlagkräftig.[...] Jeder Prozeß muß eine Stärkung für uns werden.“<sup>555</sup> Diese sollten nicht von den Amtsgerichten bearbeitet werden, sondern vielmehr vom Beauftragten nach Befehl 201, der über die Zuständigkeit zu entscheiden hatte<sup>556</sup>. Als

<sup>549</sup> BA, DP-1 VA 204, Bl. 79–89, 110–125, HA Justiz Brandenburg an MdJ der DDR, 30. 7. 1951; daselbe, 26. 6. 1952.

<sup>550</sup> Vgl. BLHA, Rep. 212, Nr. 502, Statistik der Verfahren nach Art. 6 bei den Landgerichten und Amtsgerichten 1950–51.

<sup>551</sup> BA, DP-1 VA 1110, Bl. 3–4, LKPA Potsdam an GStA, 18. 5. 1949.

<sup>552</sup> Vgl. BLHA, Rep. 212, Nr. 890, Bl. 1–12, Briefwechsel MdI-MdJ Brandenburg, 6.7.–7.9.1949; BLHA, Rep. 240 Eberswalde, Nr. 103, Bl. 41, AG Prenzlau an LG-Präsident Eberswalde, 21. 8. 1949 (Abgabe eines Verfahrens von MGB an Kripo).

<sup>553</sup> Laufer, SED und die Wahlen, S. 118; Adamy/Hübener, Geschichte der brandenburgischen Landtage, S. 287–298.

<sup>554</sup> BLHA, Rep. 332, Nr. 36, Bl. 169, Protokoll Sekretariatssitzung am 14. 9. 1950.

<sup>555</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 295, Protokoll Richtertagung Neuruppin am 21. 9. 1950.

<sup>556</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 295, Bl. 198, Vermerk Hoeniger, 14. 9. 1950; Protokoll Richtertagung Potsdam am 18. 9. 1950.

Koordinator war Oberstaatsanwalt Ruck, als Richter Dzida vorgesehen: „Beide waren in Waldheim erfolgreich tätig.“ Doch die Aktion verlief nicht ganz nach Parteiwunsch. Zwar hatte Ruck die Weisung gegeben, in zwei Fällen fünf Jahre Haft zu beantragen, das Gericht verhängte aber nur neun und drei Monate. Der zuständige Staatsanwalt wurde sofort entlassen<sup>557</sup>. Für 1950 verzeichnete das MdJ 14 Verurteilungen im Zusammenhang mit den Volkswahlen. Doch auch noch im nächsten Jahr liefen weitere Prozesse, so im Februar 1951 vor den Landgerichten Potsdam und Eberswalde<sup>558</sup>.

### *c. Die Kriminalisierung von Parteifunktionären*

Ab 1950 war es mit der Unsicherheit der Juristen darüber, wie politische Prozesse zu führen waren, weitgehend vorbei. Das Leitsignal dafür setzte der Herwegen-Brundert-Prozeß des Obersten Gerichts im April 1950. Am offensichtlichsten wurde dies bei den Prozessen gegen Funktionäre und Mitglieder der politischen Parteien, inklusive der SED. Wenn SED-Mitglieder bis 1949 aus politischen Gründen in die Fänge der Justiz gerieten, so landeten sie fast durchweg bei den sowjetischen Militärtribunalen. Bis etwa 1952 gelangten SED-Funktionäre gleichermaßen vor deutsche und sowjetische Gerichte. Letztere wurden vermutlich vor allem dann aktiv, wenn Spionage-Vorwürfe vorlagen oder die Beschuldigungen nur auf sehr schwachen Füßen standen. Vor deutschen Gerichten verhandelte man hingegen meist Anklagen wegen angeblicher Wirtschaftsverbrechen.

Parallel zu den Entwicklungen in den anderen kommunistischen Parteien Osteuropas intensivierte auch die SED-Spitze die „Säuberungen“ in ihrer Partei. Nach den propagandistischen Attacken läutete die Parteiführung Ende Oktober 1949 die Kriminalisierung von Parteifunktionären wegen einer „feindlichen Agententätigkeit in Partei und Staat“ ein<sup>559</sup>. Die Strafverfahren gegen wichtige SED-Kader wurden fast durchweg vor dem Obersten Gericht unter Ausschluß der Öffentlichkeit inszeniert. So erging es etwa dem ehemaligen brandenburgischen Landtagsabgeordneten und Spitzenfunktionär Paul Merker, gegen den die SED Luckenwalde an seinem Wohnort seit 1950 eine Diffamierungskampagne veranstaltete; der Geheimprozeß wurde jedoch dem parteitreuesten Gericht der DDR überlassen, zunächst wohl in der Absicht, einen deutschen „Rajk“ zu produzieren<sup>560</sup>.

<sup>557</sup> BLHA, Rep. 332, Nr. 36, Bl. 223–225, Sekretariats-Vorlage des Sektors Justiz (Münchenhagen), 20. 9. 1950; vgl. BLHA, Rep. 212, Nr. 2, Arbeitsplan MdJ Brandenburg für Oktober 1950, 28. 9. 1950.

<sup>558</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 502, Statistik der Verfahren nach Art. 6 bei den Landgerichten und Amtsgerichten 2. Halbjahr 1950; Fricke, Politik und Justiz, S. 242–245, 582. Das ZK konnte hingegen keine besondere „gegnerische Tätigkeit“ bei den Wahlen in Brandenburg feststellen: SAPMO, DY 30/IV 2/5/1105, Bl. 12–27, Org.-Instr.-Abt. des ZK: Analyse über Kreisorganisationen in Brandenburg, 21. 10. 1950. Die Kripo in Brandenburg meldete die Festnahme von 130 „Saboteuren“ der Wahl: BLHA, Rep. 203 MdI/LBdVP, Nr. 106, Bl. 174–199, Auswertung der Arbeit der Kripo im IV. Quartal (1950). Eine offiziöse Darstellung verzeichnet vor den Wahlen 1950 in der ganzen DDR die Festnahme von 79 „Spionen“ und 379 „Provokateuren“, Entwicklung des Arbeiter- und Bauernstaates, S. 192.

<sup>559</sup> Richter, Entstehung und Transformation, S. 2558.

<sup>560</sup> Hartewig, SED zwischen Antizionismus und Antisemitismus, S. 153.

Das erste spektakuläre Verfahren in Brandenburg, das sich zugleich gegen SED-Funktionäre einerseits und lokale Verwaltungen andererseits richtete, betraf den Oberbürgermeister von Cottbus, Weihrauch. Mit ihm wurden sieben Personen verhaftet, darunter auch Mitglieder von CDU und LDP. Ihnen wurde Korruption und Sabotage vorgeworfen, weil sie angeblich ausgeliehene sowjetische Maschinen nicht zurückgegeben hatten. Die Stadtverwaltung war schon länger von Besatzungsmacht, Parteiführung und Justiz beobachtet worden; es hieß, dort grassierten antisowjetische Äußerungen und „Schumacher-Tendenzen“. Seit 1947 waren mehrere Angehörige der Stadtverwaltung und des Landgerichts beim MGB verschwunden<sup>561</sup>. Das Verfahren gegen Weihrauch wurde in der SED-Spitze besprochen, er selbst als „Trotzkist“, die Cottbusser SED als „Ostbüro-Filiale“ denunziert<sup>562</sup>. Landesvorstand und LPKK stellten alsbald eine Parallele zum Rajk-Prozeß vom September 1949 und zum Herwegen-Prozeß vom April 1950 her und schalteten sich in die Verfahrens-Vorbereitungen ein. Justizreferent Frick betonte, aus der „Auswertung“ der osteuropäischen Schauprozesse die richtigen Konsequenzen gezogen zu haben: „Das erste Ergebnis dieses Studiums war der Weihrauchprozeß, der im wesentlichen von mir angeleitet wurde“<sup>563</sup>. Weihrauch und seine Mitbeschuldigten sollten unter dem Verdacht von Korruption und Sabotage vom Landgericht Cottbus verurteilt werden. Dessen Richter, die ebenso wie die Stadtverwaltung schon seit längerem in der Kritik standen, erklärten sich jedoch für befangen. Das dann für zuständig erklärte Landgericht Potsdam – unter dem besonders linientreuen Richter Wohlgethan – verurteilte Weihrauch zu zehn Jahren Zuchthaus<sup>564</sup>. Im Ergebnis wurden SED und das Landgericht in Cottbus weitgehend „gesäubert“ und galten fortan als besonders zuverlässig.

Vom Parteiverfahren zum Strafverfahren wuchs sich die Kampagne gegen die SED-Leitung in Rathenow aus, an deren Spitze Paul Szillat stand. Szillat stammte aus der SPD-Tradition und hatte im Parteivorstand der SED oftmals gemäßigte Positionen vertreten. Auch war er nicht bereit, jede Anweisung der sowjetischen Kommandantur bedingungslos auszuführen: „Ich habe unter Hitler nicht den Mund gehalten und ich habe auch den Mut, der Kommandantur meine Meinung zu sagen“<sup>565</sup>. Gegenüber den „bürgerlichen“ Parteien verhielt er sich allerdings ambivalent; besonders die CDU beschwerte sich mehrfach über ihn<sup>566</sup>. Im Rah-

<sup>561</sup> BLHA, Rep. 332, Nr. 29, Bl. 210–214, Vorlage der LPKK für das Sekretariat, 22. 7. 1949; BLHA, Rep. 332, Nr. 14, Bl. 224, Landesvorstandssitzung 30./31. 8. 1949 (Beitrag Pohlmann). Vgl. Reiner, Brandenburgs Parteien, S. 245.

<sup>562</sup> SAPMO, NY 4182/976, Bl. 143–145, Hausmitteilung Plenikowski an Ulbricht, 6. 12. 1949; gleichlautend Rede Pieck am 20. 7. 1950, Protokoll des III. Parteitages, S. 80f.

<sup>563</sup> BLHA, Rep. 930, Nr. 597, Situationsbericht über Parteiverhältnisse in Cottbus, 23. 10. 1949; BLHA, Rep. 332, Nr. 7, Bl. 27, Protokoll der Landesdelegiertenkonferenz, 3./4. 12. 1949 (Beitrag Mosler); Zitat: BLHA, Rep. 332, Nr. 829, Bl. 153, Bericht über Justiz in Brandenburg, o.D. (1950). Der Bericht ist nicht gezeichnet, stammt aber vermutlich von Frick.

<sup>564</sup> BLHA, Rep. 217, Nr. 140, Bl. 35, Beschluß OLG, 2. 6. 1950; BLHA, Rep. 212, Nr. 952d, Bl. 207–224, Urteil LG Potsdam 4 KLS 62/50 ./ Weihrauch u. a., 22. 6. 1950. Ein Mitangeklagter erhielt sieben Jahre Zuchthaus. Vgl. „Saboteure unseres Aufbaus abgeurteilt“, Märkische Volksstimme, 24./25. 6. 1950, und Fricks Artikel „Hinter den Kulissen“, ebenda, 28. 6. 1950.

<sup>565</sup> SAPMO, DY 30/IV 2/5/214, Bl. 160–161, Bericht über Rathenow, 10. 9. 1948. Vgl. Hurwitz, Stalinisierung der SED, S. 368 ff., 443; Bericht über die SED in Rathenow, Ende 1949, in: Malycha, Partei von Stalins Gnaden, S. 340–342.

<sup>566</sup> ACDP, III-033–021, Zborowski an CDU-KV Rathenow, 11. 12. 1947; CDU-KV Rathenow an LV Brandenburg, 29. 1. 1947.

men der „Parteisäuberungen“ in der SED ab Herbst 1948 geriet der Rathenower Kreisvorstand schnell ins Visier von Landesvorstand und LPKK. Im Kreis herrschte angeblich eine Stimmung der „antisowjetischen Hetze und Schumachertendenzen“<sup>567</sup>. Trotz Dauerkritik aus den eigenen Reihen konnte sich Szillat bis zum Frühjahr 1950 halten, unter anderem blieb er stellvertretender Vorsitzender im Rechtsausschuß des Landtages. Im Juni 1950 schlug das MfS aber zu und verhaftete ihn unter dem Vorwurf von Wirtschaftsverbrechen; kurz danach hob der Landtag seine Immunität auf<sup>568</sup>. SED-Chef Pieck denunzierte ihn nun öffentlich als „Schumacher-Agenten“<sup>569</sup>.

Der Strafprozeß sollte nun sorgfältig vorbereitet werden; das DDR-Justizministerium, der Potsdamer Generalstaatsanwalt und die Landesleitung der SED koordinierten das Verfahren. Die Hauptverhandlung wurde erst zum 11. Oktober 1951 vor dem Landgericht Potsdam angesetzt<sup>570</sup>. Nicht nur Szillat, auch seine Mitangeklagten saßen über ein Jahr in U-Haft<sup>571</sup>. Der Schauprozeß sollte allen ehemaligen brandenburgischen SPD-Mitgliedern das Schicksal von „Abweichlern“ deutlich vor Augen führen. Neben sechs anderen Angeklagten wurde Szillat zu acht Jahren Zuchthaus verurteilt und saß bis 1956 ein. Nach der Haftentlassung ging er in die Bundesrepublik, wo er zwei Jahre später starb<sup>572</sup>.

Das MfS schaltete sich bald nach seiner Gründung in die Ermittlungen gegen nonkonforme Mitglieder in der SED ein<sup>573</sup>. Die SED-Führung machte „Feindgruppen“ in Oranienburg („parteifeindliche Schneeweiß-Gruppe“), Agententätigkeit in Dörfern im Kreis Ostprignitz, ähnlich wie in Luckau, und gegnerische Arbeit bzw. „Aufbausabotage“ im Kreis Seelow aus<sup>574</sup>. In Seelow reichte das Belastungsmaterial gegen den Landrat allerdings zunächst nicht aus; schließlich landete aber der Bürgermeister von Marxwalde in U-Haft<sup>575</sup>. Die großen Kampagnen

<sup>567</sup> BLHA, Rep. 332, Nr. 13, Bl. 122, Bericht Seibt über Arbeit des Sekretariats, zur LV-Sitzung 8./9. 10. 1948. Ausführlich: Bouvier, Ausgeschaltet, S. 131–133.

<sup>568</sup> ACDP, III-033–120, Protokoll Sitzung Rechts- und Verfassungsausschuß am 27. 4. 1950; SAPMO, DY 30/IV 2/5/1105, Bl. 6, Org.-Instr.-Abt. des ZK: Analyse über Kreisdelegiertenkonferenzen 10.–15. 6. 1950, 29. 6. 1950; Stenographische Berichte Brandenburg, 68. Sitzung, 7. 7. 1950.

<sup>569</sup> Protokoll des III. Parteitages, S. 80f. (vgl. Seibt, ebenda, S. 139); ähnlich BLHA, Rep. 332, L IV/1/8, Bl. 13, Entschließung der Landesdelegiertenkonferenz 20.–24. 7. 1950; H. Mosler: „Saboteure in Rathenow entlarvt“, in: Märkische Volksstimme, 12. 7. 1950.

<sup>570</sup> BStU, ZA AIM 483/54, Bl. 47f., Bericht Utech über GStA, 23. 11. 1951; SAPMO, NY 4090/440, Bl. 373–384, Arbeitsbericht MdJ der DDR für Oktober 1951; BA, DP-1, VA 643, Bl. 137, Protokoll der Referentenbesprechung im MdJ vom 12. 11. 1951; Fricke, Politik und Justiz, S. 583, gibt den 13. 11. 1951 als Urteilsdatum an. Auch das OLG-Verfahren, das auf den 26. 8. 1952 angesetzt war, erforderte „besondere Vorbereitung“, BLHA, Rep. 217, Nr. 14, Bl. 152–168, Bericht OLG-Präsident für 1. Halbjahr 1952, 10. 7. 1952.

<sup>571</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 28, HA Justiz Brandenburg an SKK (Oberstleutnant Salaskow), September 1951.

<sup>572</sup> Das MfS übte heftige Kritik an der Verhandlungsführung durch Richter Dzida, der nicht einmal das Urteil selbst ausfertigen wollte, BStU, ASt. Potsdam, AOP 130/55, Bl. 9, Bericht GI „Urban“, 1. 2. 1952.

<sup>573</sup> Otto, Visionen, S. 209f.: Mielke-Anweisung vom 16. 1. 1951 an die LVerw Mecklenburg; sie erging wohl an alle LVerw.

<sup>574</sup> SAPMO, DY 30/IV 2/5/1650, Bl. 43–67, ZK-Abt. LOPM, Einschätzung der Kreise in Brandenburg, (1951); BLHA, Rep. 241 Cottbus, Nr. 4, Bl. 17–20, Protokoll Dienstbesprechung der OstAe beim LStA am 26. 10. 1951.

<sup>575</sup> BLHA, Rep. 203, Nr. 86, Bl. 149, MdI an GStA Brandenburg, 8. 3. 1951; BLHA, Rep. 202A, Nr. 519, Bl. 2–21, 44, Bericht LKK über Überprüfung Seelow, 27. 6. 1952.



wie zum Budapester „Rajk-Prozeß“ gingen an der brandenburgischen Justiz weitgehend vorbei. Nicht die spektakulären Schauprozesse gegen angebliche „Abweichler“ waren hier kennzeichnend, sondern Verfahren gegen Funktionäre auf Kreisebene.

Erheblich härter als die kriminalisierten SED-Genossen verfuhr die deutsche Justiz mit Funktionären und Mitgliedern der Blockparteien CDU und LDP. Unangepaßte Mitarbeiter dieser Parteien waren spätestens 1948 ins Visier von sowjetischer Geheimpolizei und Militärgerichten geraten. Ende 1949 bahnte sich auch hier die Verlagerung der Repression auf deutsche Institutionen an. Radikalere SED-Funktionäre waren schnell mit strafrechtlich relevanten Vorwürfen wie „Sabotage“ zur Hand<sup>576</sup>. Seit Herbst 1949 brachen SMA und SED ein Kesseltreiben gegen die als „oppositionell“ eingestuften Parteien CDU und LDP vom Zaun. Nach Anordnung der SED war „alles Material über CDU-Minister und Hauptabteilungsleiter zusammen[zutragen] und Blockmaterial der CDU im negierenden Sinne“ zu sammeln<sup>577</sup>. Die SED-Presse wiederum ließ dem Haß auf „rechte“ CDU-Funktionäre freien Lauf; der Landesvorsitzende wurde in eine Reihe mit László Rajk gestellt, der Landesgeschäftsführer als „politisches Ungeziefer“ denunziert<sup>578</sup>. Nachdem der Potsdamer Stadtbaurat Richard vor der drohenden Verhaftung geflüchtet war, brachen SED-Aktivisten in seine Wohnung ein. Ungezügelt konterte der SED-Vorsitzende Seibt auf die Beschwerden der CDU: „Wo liegen Verfassungsbrüche? Das ist das Wesentliche. Herr Richard wurde vor der Bevölkerung entlarvt als ein Mensch, der den Aufbau sabotiert und [durch] Betrug und Lüge versucht zu täuschen. [...] Wir dürfen uns dann nicht wundern, wenn die Werktätigen empört sind und die Verfassung mit vollem Recht schützen.“<sup>579</sup>

Ende Februar 1950 spitzte sich die Hatz auf unangepaßte Politiker zu. Der Angelpunkt der Verfolgung war die Durchführung der Wahlen. Zunächst hatte die SED die Verschiebung der anstehenden Landtagswahlen erreicht. Entscheidend war jedoch die Frage, ob – wie schon bei den Wahlen zum Volkskongreß – alle Blockparteien auf einer Einheitsliste mit einem festen Verteilerschlüssel antraten. Dagegen hatten zahlreiche Funktionäre der „bürgerlichen“ Parteien schwerste Bedenken. Gerade diese Politiker nahmen die regionalen SED-Funktionäre ins Visier. So gingen die SED-Mitglieder im Kreisblock von Beeskow generalstabsmäßig vor: „Dabei wird das Feuer gleichzeitig auf N. und H. sowie auf den Kreisgeschäftsführer der CDU Fitzner gerichtet. Ein entsprechender Plan ist er-

<sup>576</sup> So etwa Anfang 1948 Wirtschaftsminister Rau gegenüber LDP-Finanzminister Kunze: Gerdes, Walter Kunze, S. 82 f.; die Kampagne gegen Kunze war von der SMAD gesteuert, Bonwetsch/Bordjugov/Naimark, Sowjetische Politik, S. 154; vgl. ADL, LDPD/L5–45, Protokoll der Landesvorstandssitzung der LDP am 2. 4. 1948.

<sup>577</sup> Aktenvermerk SED-Landesvorstand, 18. 11. 1949, Protokolle Landesblockausschuß, S. 335. Vgl. Pieck-Notiz über Besprechung mit Semjonow, 24. 12. 1949: „Material sammeln über Reaktion [Zeilenwechsel] Brandenburg“, Badstübner/Loth, Wilhelm Pieck, S. 321.

<sup>578</sup> Richter, Ost-CDU, S. 237.

<sup>579</sup> Protokolle Landesblockausschuß, S. 327 f. (Sitzungsprotokoll, 24. 1. 1950).

stellt.<sup>580</sup> Die Sozialisten im Block von Klein-Machnow erhoben den Vorwurf der Wirtschaftssabotage gegen die CDU<sup>581</sup>.

Die Kriminalisierung der CDU- und LDP-Funktionäre übernahmen immer noch das MGB und die sowjetischen Militärtribunale. Am 13. Februar verurteilte das Militärtribunal in Potsdam 34 Personen, die fast alle der CDU angehörten. Besonders hart traf es den zweiten Bürgermeister Potsdams, das CDU-Mitglied Köhler, der am 28. März zusammen mit seiner Frau verhaftet, danach von einem Militärgericht zum Tode verurteilt und hingerichtet wurde. Den CDU-Stadtverordneten Baues nahm das MGB zwei Wochen später fest, er starb kurz danach im Zuchthaus Cottbus. Der stellvertretende Bürgermeister von Falkensee, ein CDU-Mitglied, kam zwei Tage nach seiner Verhaftung im Polizeigefängnis von Nauen ums Leben<sup>582</sup>. Das prominenteste Opfer sowjetischer Verhaftungen und Verhöre war der profilierte CDU-Rechtspolitiker Frank Schleusener, einst Vizepräsident für Justiz, nun Rechtsanwalt. Aus Sicht des SED-Landesvorstandes galt er als einer der größten „Reaktionäre“. Nach einer rabiaten Pressekampagne gegen seine Person wurde Schleusener Ende März 1950 verhaftet, am 3. April 1950 fand man ihn im Gefängnis tot auf<sup>583</sup>.

Kurz vor Weihnachten 1949 begann eine Kampagne gegen die LDP, weil zahlreiche ihrer Mitglieder zögerten, die Oder/Neiße-Grenze anzuerkennen. Als fünf Landtagsabgeordneten der LDP vorgeworfen wurde, sie hätten sich in antisowjetischem Sinne geäußert, ergriffen sie die Flucht nach Westen, um einer Verhaftung zuvorzukommen<sup>584</sup>. Den LDP-Kreisvorsitzenden von Guben und einen LDP-Mann aus dem Kreisverband Potsdam verurteilte das SMT im Dezember 1949 zu den damals üblichen 25 Jahren Haft; nach fünf Jahren Gulag kehrte letzterer aus Workuta zurück<sup>585</sup>.

Die sowjetische Geheimpolizei schreckte also vor nichts zurück, wenn es um die Wahlen ging, da diese für sie eine Machtfrage darstellten. Der März 1950 bildete eine entscheidende Zäsur im Parteiensystem; CDU und LDP stimmten nun den Einheitslistenwahlen zu. Am 15. April 1950 legte Ulbricht nach und ordnete an, auf der Basis der Informationen der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle gegen Widersacher der Einheitslistenwahlen vorzugehen und Schauprozesse durchzuführen<sup>586</sup>. Noch im Mai 1950 wurden acht CDU-Funktionäre festgenommen, die Kollegen in Westberlin besucht hatten<sup>587</sup>; die nächste Verhaf-

<sup>580</sup> SAPMO, DY 30/IV 2/5/230, Bl. 358, Bericht des Instruktors des LV über Blockpolitik in Beeskow, 17. 2. 1950.

<sup>581</sup> Bloch, Politiker, S. 168.

<sup>582</sup> Richter, Vom Widerstand der christlichen Demokraten, S. 113. Laut Bloch, Politiker, S. 175f., starb Köhler im Gulag.

<sup>583</sup> Richter, Ost-CDU, S. 239f.; Reinert, Brandenburgs Parteien, S. 275; BLHA, Rep. 332, Nr. 901, Bl. 106f., Notiz über Pelz und Schleusener, ca. Januar 1950; Protokolle Landesblockausschuß, S. 340f. (Sitzungsprotokoll, 30. 1. 1950). Anscheinend starb Schleusener im Zuchthaus Brandenburg, die genauen Todesumstände sind noch nicht geklärt, vgl. Ribbe, Land Brandenburg, S. 715. Einem Ersuchen des Justizministers Stargardt auf Herausgabe der Leiche wurde nicht stattgegeben, vgl. Telegraf, 14. 4. 1950: „Der Tote bleibt in Haft“.

<sup>584</sup> Schollwer, Potsdamer Tagebuch, S. 157f.; Richter, Entstehung und Transformation, S. 2561.

<sup>585</sup> BAK, B 209/88, Ufj-Fall 10911/55, Bericht vom 31. 10. 1955; Schollwer, DDR-Staatssicherheit und das Ostbüro der FDP, S. 103.

<sup>586</sup> Laufer, SED und die Wahlen, S. 113.

<sup>587</sup> ACDP, III-033–001, Protokoll Sitzung Landesvorstand 24. 5. 1950.

tungsaktion datiert auf den 18. Juli<sup>588</sup>. In Einzelfällen sind Verfahren vor deutschen Gerichten nachweisbar, wenn auch der direkte Zusammenhang mit der Kampagne nicht immer geklärt werden kann<sup>589</sup>. Vor dem Amtsgericht in Rathenow hatte sich ein LDP-Funktionär wegen Verbreitung falscher Gerüchte zu verantworten, weil er angegeben hatte, 1948 von der sowjetischen Geheimpolizei verhaftet und mißhandelt worden zu sein<sup>590</sup>. Der CDU-Bürgermeister von Klein-Machnow wurde am 8. Juni 1950 unter Korruptions-Vorwürfen vom Landgericht Potsdam zu einer dreimonatigen Haftstrafe verurteilt<sup>591</sup>. 1951 erfolgte die Verhaftung des LDP-Bürgermeisters von Fehrbellin unter dem Vorwurf von Wirtschaftsverbrechen<sup>592</sup>.

Die Landes-SED in Brandenburg schien zufrieden zu sein: „Bis jetzt konnten 60 führende Funktionäre der LDP und CDU beseitigt (!) werden. Die Kaltstellung und Ausschließung von Reaktionären in den Kreisen und Orten geht in die Hunderte.“<sup>593</sup> Im Herbst 1950 ließ der Verfolgungsdruck etwas nach, die Straf-ermittlungen und die politischen Prozesse hielten aber an. So plante die SED-Führung einen Prozeß gegen den CDU-Landesvorsitzenden Gerigk. Von 1950 bis 1952 sind in der ganzen DDR schätzungsweise 900 CDU-Mitglieder in politischen Verfahren verurteilt worden<sup>594</sup>.

#### *d. Die Verfolgung der Zeugen Jehovas*

Wie die Maßnahmen gegen Parteifunktionäre hing auch das eklatanteste Beispiel für die Repression der DDR-Justiz gegen nonkonforme Gruppen, die Verfolgung der Zeugen Jehovas<sup>595</sup>, eng mit den Wahlen 1950 zusammen. Obwohl sie im Dritten Reich schwer gelitten hatten, blieben die Sektenmitglieder in den Augen der SED suspekt. Sogar die VVN bezeichnete sie als „ungewollten Bundesgenossen“ des Faschismus, weil sie sich nicht an der Entnazifizierung beteiligen wollten<sup>596</sup>. Drohungen gegen die Sekte hingen fast immer mit anstehenden Wahlen zusammen. So äußerte sich Brandenburgs SED-Chef Sägebrecht schon im Herbst 1946, als sich die Verweigerung der Zeugen Jehovas an der Wahlteilnahme abzeichnete<sup>597</sup>. Im September 1949 gab die SED-Spitze das Signal zur Unterdrückung der Sekte<sup>598</sup>.

<sup>588</sup> Vgl. die Erinnerungen von Erich Ebert, in: Kaff, *Gefährliche politische Gegner*, S. 220–227.

<sup>589</sup> Vgl. etwa das Urteil des AG Falkensee gegen ein CDU-Mitglied, das mit Kupferplatten aus Hennigsdorf nach Westberlin wollte (zehn Jahre Haft!), *Märkische Union*, 3. 2. 1950.

<sup>590</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 180, Bericht über Besuch AG Rathenow am 7. 6. 1950. Der Ausgang des Verfahrens ist nicht erwähnt, allerdings die Unzuständigkeit des AG in dieser Frage.

<sup>591</sup> Bloch, *Politiker*, S. 176; vgl. auch Richter, *Ost-CDU*, S. 284, der ein Schreiben der MfS-LVerw an LG Potsdam, 30. 8. 1950, erwähnt.

<sup>592</sup> ADL, LDPD/L5–131, Bericht LDP über Ortsgruppe Fehrbellin, 25. 5. 1951.

<sup>593</sup> Suckut, *DDR-Blockparteien im Lichte neuer Quellen*, S. 125; vgl. BLHA, Rep. 332, Nr. 901, Bl. 235–257, „Gesamtaufstellung über den Kampf gegen reaktionäre Elemente in CDU und LDP im Lande Brandenburg“: 55 Mitglieder ausgeschlossen, 19 geflüchtet, momentan Kampagne gegen 70 weitere.

<sup>594</sup> Richter, *Ost-CDU*, S. 307f.; Stern, *Dogma und Widerspruch*, S. 116; detaillierte Angaben bei Buchstab, *Verfolgt*, bes. S. 61 ff.

<sup>595</sup> Vgl. Lahrtz, „Maulwürfe“, S. 66 ff.

<sup>596</sup> Groehler, *Integration und Ausgrenzung*, S. 117 (VVN Brandenburg 3. 5. 1947); vgl. Reuter/Hansel, *Das kurze Leben der VVN*, S. 301–303.

<sup>597</sup> BLHA, Rep. 332, Nr. 12, Bl. 5, Protokoll der Provinzialvorstandssitzung am 20. 7. 1946. Dasselbe

Eine regelrechte Welle der Repression setzte dann 1950 ein. Zwar wurde Strafverfolgung erst für den Fall offensichtlicher Gesetzesübertretungen angedroht, solche definierten und schufen Parteispitze und Polizei aber selbst<sup>599</sup>. So reichte es aus, die Zeitschrift „Wachturm“ zu verteilen, um zu einer Geldstrafe verurteilt zu werden. Wollten die Verteiler ihre Hefte nicht an die – vielfach knüppelnde – Polizei abgeben, so nahm man Widerstand gegen die Staatsgewalt mit in die Anklage. Dort hieß es dann beispielsweise in einer recht traditionellen Formulierung, sie hätten „zum Ungehorsam gegen die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen aufgefordert“<sup>600</sup>.

Am 31. August 1950 nahm die Repression neue Ausmaße an. Der ehemalige Ministerpräsident und nunmehrige Innenminister der DDR, Steinhoff, verhängte wegen angeblicher Spionage ein Verbot der Sekte. Damit war bereits die Zugehörigkeit strafbar. In der Folge nahm das zuständige MfS Massenverhaftungen unter den Sektenaktivisten vor<sup>601</sup>. Den Sektenmitgliedern machte man zum Vorwurf, sie hätten Spionagematerial in die USA geliefert. Nicht zufällig unmittelbar vor den Volkskammerwahlen wurden sie, nach einer Grundsatzentscheidung des Obersten Gerichts vom 4. Oktober 1950<sup>602</sup>, größtenteils wegen angeblichen Verstoßes gegen Artikel 6 der Verfassung und Artikel III A III der KRD 38 vor die 201-Kammern der Landgerichte gebracht und dort zu drakonischen Zuchthausstrafen verurteilt. Allein im zweiten Halbjahr 1950 ergingen in Brandenburg 41 solcher Schuldsprüche. Ab Anfang 1951 stieg das Strafmaß durchgängig auf sechs bis zehn Jahre Zuchthaus an<sup>603</sup>. Die Zahl der Prozesse ebte dann zwar ab, Verfahren gab es aber auch noch später, eine erneute Verhaftungswelle 1963<sup>604</sup>.

Im einzelnen wurde den Angeklagten zur Last gelegt, Gebietskarten angefertigt zu haben, „Hetzliteratur“ zu verteilen; weitere Anklagevorwürfe hießen „Spio-

für die Volkskongreßwahlen: BLHA, Rep. 332, Nr. 6, Bl. 23, Protokoll der Landesdelegiertenkonferenz, 3./4. 12. 1949.

<sup>598</sup> SAPMO, DY 30/J IV 2/3/52, Protokoll Nr. 52 der Sitzung des Kleinen Sekretariats am 12. 9. 1949; SAPMO, DY 30/J IV 2/2/44, Protokoll Nr. 44 der Sitzung des Politbüros am 13. 9. 1949; Weitergabe an die Landespolizeien in BA, DO-1/7/53, Bl. 29–31, Rundschreiben Präsident DVdI, 7. 10. 1949.

<sup>599</sup> Vgl. SAPMO, NY 4182/1096, Bl. 210, Ulbricht an Plenikowski, 5. 6. 1950.

<sup>600</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 887, Bl. 14, Urteil AG Zossen 4 Ks 3/50 ./ B., 12. 5. 1950; BStU, ZA HA XX/4, Nr. 2443, Bl. 40–47, Schlußbericht VKPA Cottbus, 1. 8. 1950; Anklage StA AG Cottbus 3 Ja 383/50, 9. 8. 1950 (Zitat Bl. 43). Das OLG urteilte konform, z.B. BLHA, Rep. 217, Nr. 11, Bl. 207, Beschluß OLG ./ M., 17. 8. 1950. Vgl. die Verfahren in BA, DP-1 VA 1110, Bl. 327–363.

<sup>601</sup> BLHA, Rep. 332, Nr. 844, Bl. 43, Situationsbericht Abt. Staatl.Verw. KL Lübben, 8. 9. 1950. Vgl. BLHA, Rep. 203 MdI/LBdVP, Nr. 106, Bl. 200–209, Protokoll der Tagung der Abt.leiter K in Brandenburg, 15. 1. 1951.

<sup>602</sup> Grundsätzliche Entscheidung des OG 1 ZSt (I) 3/50, 4. 10. 1950, NJ 1950, S. 452–456: die Tätigkeit für Zeugen Jehovas verstoße gegen KRD 38, III A III. Vgl. Beckert, Die erste und letzte Instanz, S. 223–226.

<sup>603</sup> BLHA, Rep. 332, Nr. 829, Bl. 208–228, Bericht HA Justiz an das MdJ für das 2. Halbjahr 1950 (Ehrenwall), 10. 1. 1951; BLHA, Rep. 212, Nr. 502, Statistik der Verfahren nach Art. 6 bei den Landgerichten und Amtsgerichten 1950–51.

<sup>604</sup> BLHA, Rep. 217, Nr. 14, Bl. 135–151, Bericht OLG-Präsident für 2. Halbjahr 1951, 11. 1. 1952; BStU, ASt. Potsdam, AOP 130/55, Bl. 35–39, Bericht BV Potsdam/Abt. IX, über Prozesse gegen Zeugen Jehovas, 1. 12. 1952; Urteil BG Potsdam St Ks 15/53, 17. 2. 1953, in: Unrecht als System, Band 2, S. 137f.; Lahrtz, „Maulwürfe“, S. 85. Im Westen schätzten die Zeugen Jehovas die Zahl ihrer bis September 1952 in der DDR verurteilten Mitglieder auf 710 Personen, O'Doherty, The GDR in the Context, S. 315.

nage“, „Ablehnung der Unterschriftensammlung gegen die Atombombe ist eine Form der Kriegshetze“ und schließlich die Vorbereitung der Illegalität<sup>605</sup>. Manches Urteil sprach in seiner politischen Schablonenhaftigkeit die Motivation offen aus: „Die ausgesprochene Strafe ist Sicherungsmaßnahme gegenüber unserer Arbeit am Gelingen unseres 5-Jahrplanes.“<sup>606</sup>

Warum diese Verfolgungswelle zu diesem Zeitpunkt und derart massiv einsetzte, ist nicht ganz geklärt. Die Aktiven unter den Zeugen Jehovas wurden früher und härter kriminalisiert als die von der SED sonst ausgemachten Gegnergruppen. Zudem war für die Ermittlung bei Spionage-Vorwürfen generell noch das MGB und nicht allein das MfS zuständig. Es ist also nicht auszuschließen, daß von sowjetischer Seite eine gezielte Aktion gestartet wurde, um erstens brachial gegen eine Gruppe von Wahlverweigerern in der Vorbereitungsphase der Einheitslistenwahlen vorzugehen, und zweitens in der Eskalationsphase des Korea-Kriegs einer vermeintlich von den USA gesteuerten Minderheit den Garaus zu machen; darauf deuten auch die in der Sowjetunion noch zu dieser Zeit stattfindenden Verfolgungen der Zeugen Jehovas hin<sup>607</sup>. Freilich beteiligten sich deutsche Instanzen entscheidend an der Ausgrenzung und Verfolgung dieser Randgruppe.

Auch andere Sekten gerieten ins Visier der Polizei, etwa die Baptisten<sup>608</sup>; Gerichtsverfahren gegen sie konnten allerdings nicht ermittelt werden. Die großen Kirchen hingegen, d. h. in Brandenburg vor allem die protestantische, wurden bis Mitte 1952 noch nicht kriminalisiert. Die Attacke auf sie folgte erst im Zusammenhang mit der Radikalisierung in der zweiten Jahreshälfte 1952.

#### *e. Die Kriminalisierung des Grenzverkehrs*

Bis zum 18. Juni 1948 interessierte sich die brandenburgische Justiz nur sporadisch für den interzonalen Handel. Erst mit der sowjetischen Blockade der Westsektoren Berlins wurde der Wirtschaftsaustausch zu einem Politikum ersten Ranges. Trotz Blockierung der Versorgung aus den Westzonen liefen die Lebensmitteltransporte aus Brandenburg nach Westberlin bis Dezember 1948 nahezu ungehindert weiter<sup>609</sup>. Schon vorher hatte die SMA Brandenburg der Volkspolizei mehrfach Anweisung gegeben, einen „Ring um Berlin“ aus Kontrollstellen zu er-

<sup>605</sup> BLHA, Rep. 203, Nr. 86, Bl. 7–10, Urteil LG Neuruppin 3 StKs 12/50 ./ T. u. a., 18. 12. 1950; „Spionage“ steht auch in diesem Urteil immer in Anführungszeichen!

<sup>606</sup> Ebenda, Bl. 132–134, Urteil LG Neuruppin 3 StKs. 11/50 ./ S., 8. 1. 1951; der Angeklagte erhielt eine Zuchthausstrafe von sechs Jahren für die Besorgung nicht lizenzierter Druckschriften aus Westberlin.

<sup>607</sup> Zusammenhang mit der Wahl in: Ulbricht an Pieck, 7. 9. 1950, Badstübner/Loth, Wilhelm Pieck, S. 359. Vgl. Keep, *Last of the Empires*, S. 14 (Deportation von 9000 Zeugen Jehovas 1951); Bukowski, *Abrechnung mit Moskau*, S. 135 (Beispiel moldawische SSR 1950). Als Indiz für sowjetische Intervention könnte man auch werten, daß die inhaftierten Zeugen Jehovas nach dem 17. Juni keine Haftprüfung erhielten, BA, DP-1, VA 294, Bl. 255–258, Prüfungsbericht für den Bezirk Potsdam (Piehl), 10. 8. 1953. Erst 1956 waren grundsätzlich Amnestierungen möglich, SAPMO, DY 30/IV 2/13/420, Vermerk Sektor Justiz für Gen. Rost betr. Auswertung der III. Parteikonferenz (1956).

<sup>608</sup> Vgl. BLHA, Rep. 332, Nr. 844, Bl. 1–3, Situationsbericht Abt. Staatl. Verw. KV Beeskow, 5. 6. 1950.

<sup>609</sup> Hallen/Lindenberger, *Frontstadt mit Lücken*, S. 184 ff.; Stivers, *Incomplete Blockade*.

richten. Seit Oktober, verschärft ab November 1948, ging die Polizei massiv gegen „Blockadebrecher“ vor. Der gesamte Paketverkehr war zu durchsuchen<sup>610</sup>.

Nach Ende der Blockade und parallel zur Gründung zweier deutscher Staaten wurde die Kontrolle des immer noch so genannten „Interzonenverkehrs“ von Ost und West verschärft. Nicht zufällig trat deshalb seit Oktober 1949 in den Wirtschaftsstraßprozessen ein neues Phänomen in den Vordergrund: die Bestrafung des Diebstahls und Schmuggels sogenannter Buntmetalle in den Westen; dies waren meist unedle Metalle und Metallegierungen mit Ausnahme von Eisen und Stahl, die seit Kriegsende oder nach den Demontagen überall verstreut herumlagen. Allem Anschein nach wurde das Material erst richtig interessant, als West- und Ostberliner Ablieferungsstellen in der Zeitung inserierten und hohe Preise für Buntmetalle anboten. Sogar der VEB Altstoff offerierte für die Metalle Gebrauchsgüter als Tauschgegenstand. Generalstaatsanwalt Ostmann forderte deshalb eine sofortige Einstellung dieser Werbung und einen exemplarischen Schauprozess<sup>611</sup>.

Es ist nur schwer nachzuvollziehen, wie diese an sich alltäglichen Diebstähle zu einem Politikum ersten Ranges mit fatalen Folgen für die Ertappten werden konnten. Das Protokoll einer Postdamer Richtertagung gibt immerhin einen Hinweis auf den Ursprung der Aktion: „Herr Dr. Ostmann entgegnet darauf, daß die Buntmetallaktion ganz plötzlich von der SKK angeordnet wurde.“ Allerdings schickte Hoeniger dem an zahlreiche Stellen versandten Protokoll sofort ein Rundschreiben hinterher, in dem es hieß, nicht die Aktion selbst, sondern lediglich die Berichterstattung darüber sei von den sowjetischen Behörden angeordnet worden. Bedenkt man den Aufwand, der von Hoeniger für die Korrektur dieser Zeile betrieben wurde, so erscheint dies doch reichlich verdächtig<sup>612</sup>.

Im Dezember 1949 startete die Volkspolizei eine großangelegte Aktion unter dem Namen „Bertha“, um an den Außengrenzen Berlins den Schmuggel der Metalle zu unterbinden<sup>613</sup>. Unter den Eingängen in Wirtschaftsstraßsachen bei den Staatsanwaltschaften machten die Buntmetall-Fälle alsbald über die Hälfte aus, allein im Februar 1950 waren es 510 Vorgänge<sup>614</sup>. Noch im November 1949 forderte der Generalstaatsanwalt eine massive Bestrafung der Festgenommenen; das neue MdJ in Berlin pflichtete ihm im Januar 1950 bei und erklärte Buntmetalle nun für

<sup>610</sup> Koop, Kein Kampf um Berlin, S. 185; Geschichte der Deutschen Volkspolizei, S. 104–111; Kreuzberger, Abschirmungspolitik, S. 17; vgl. auch AdsD, Ostbüro 0046 a, Bericht über Aufbau K 5 Potsdam, 9. 11. 1948, der für den 14. 10. 1948 eine Besprechung der politischen Polizei Brandenburg über die Abschnürung der Westzonen erwähnt.

<sup>611</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 826, GStA Brandenburg an Wirtschaftsministerium und MdJ, 17. 12. 1949.

<sup>612</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 465, Bl. 120, Protokoll der Richtertagung am 26. 1. 1950 (Zitat); Bl. 126, Rundschreiben Hoeniger, 7. 3. 1950; Bl. 134, Ostmann an Hoeniger, 28. 2. 1950 („schwerwiegender Fehler des Protokolls, der ein ganz falsches Bild von der Buntmetallaktion geben könnte“); vgl. die Gespräche zwischen der SED- und der SKK-Spitze über innerdeutschen Handel und Schmuggel am 11. 11. 1949, 4. 2. und 7. 3. 1950; am 8. 6. 1950 beschwerte sich offenbar Tschuikow darüber, daß das HSchG nicht richtig angewandt werde, Badstübner/Loth, Wilhelm Pieck, S. 317, 333, 336, 359.

<sup>613</sup> Entwicklung des Arbeiter- und Bauernstaates, S. 192; Geschichte der Deutschen Volkspolizei, S. 182–185.

<sup>614</sup> BLHA, Rep. 203, Nr. 88, Bl. 5–6, Bericht LBdVP, 26. 1. 1950; SAPMO, NY 4090/440, Bl. 344, Bericht des MdJ der DDR für das 1. Halbjahr 1950.

entscheidend bei der Aufbauplanung, weil die DDR arm an diesen Stoffen sei<sup>615</sup>. Fechner ließ dies sogar persönlich ausrichten: „Herrn Hoeniger wurde der Wunsch des Herrn Minister übermittelt, mit großer Schärfe den überhandnehmenden Buntmetalldiebstählen und -schiebungen im Lande Brandenburg entgegenzutreten. Herr H. sagte das zu.“<sup>616</sup> Ende Januar überschlugen sich die Instanzen dann in Vorschlägen, wie gegen den Schmuggel hart vorzugehen sei. Ein von Ministerpräsident Jahn und Innenminister Lentzsch unterzeichneter Kabinettsbeschuß forderte drakonische Strafen für „Buntmetallschiebung“. Der Justizminister mußte die Gerichte anweisen, dieses Delikt immer als Sabotage – gemäß Befehl Nr. 160 – zu behandeln und notfalls die Todesstrafe zu verhängen<sup>617</sup>. Ein Amtsgericht verhängte sogar Urteile nach einem nicht vorhandenen „Buntmetallgesetz“<sup>618</sup>.

Tatsächlich bekamen die Juristen bald eine andere gesetzliche Handhabe, um mit härtesten Mitteln den politischen Anforderungen gerecht zu werden: das Gesetz zum Schutz des innerdeutschen Handels vom 22. April 1950. Dieses sah eine Mindeststrafe von drei Jahren vor. Ergänzend erfolgte die Errichtung der Ämter für Kontrolle des Warenverkehrs, die dem Handelsministerium unterstanden. Sie richteten Kontrollpunkte an der Demarkationslinie zu den Westsektoren ein und waren zur Einleitung von Strafverfahren berechtigt<sup>619</sup>.

Nun wurde von den oberen Justizinstanzen sukzessive an der Verschärfung gearbeitet<sup>620</sup>. Das Oberste Gericht radikalisierte die Rechtsprechung durch das Rechtskonstrukt der „Gewerbsmäßigkeit“ bei den Diebstählen. Diese wirkte in vielen Fällen so aufgesetzt, daß einzelne Richter die oberste Rechtsprechung massiv kritisierten<sup>621</sup>. Ebenso blockten einige Staatsanwälte Anträge der Warenverkehrsämter auf Strafverfolgung ab, um die hohen Mindeststrafen des Handelsschutzgesetzes zu umgehen<sup>622</sup>.

Andere wiederum gingen so weit, bei Diebstahl von großen Mengen Telefonleitungen wegen Sabotage die Todesstrafe zu beantragen<sup>623</sup>. Selbst Jugendliche im Alter von 14 und 16 Jahren wurden wegen Sabotage, also nach SMAD-Befehl Nr. 160, verurteilt. Dies erschien der Generalstaatsanwaltschaft in Berlin aller-

<sup>615</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 1457, Bl. 16–18, Rundverfügung MdJ DDR Nr. 10, 18. 1. 1950; BLHA, Rep. 212, Nr. 44, Rundverfügung MdJ Brandenburg Nr. 10, 18. 1. 1950.

<sup>616</sup> BA, DP-1 VA 449, Bl. 11a, Auszug aus Reisevermerk Gentz über Dienstreise nach Potsdam am 10. 1. 1950.

<sup>617</sup> BLHA, Rep. 202A, Nr. 137, Bl. 696, Kabinettsbeschuß, 31. 1. 1950; BLHA, Rep. 212, Nr. 44, Runderlaß MdJ Brandenburg Nr. 38, 7. 2. 1950.

<sup>618</sup> BA, DP-1 VA 699, Bericht MdJ Brandenburg (Rosenthal) über Kontrolle AG Rathenow, 26. 5. 1950.

<sup>619</sup> Entwicklung des Arbeiter- und Bauernstaates, S. 187; vermutlich gab es hier einen Zusammenhang mit dem westdeutschen Stahlembargo ab Februar 1950, vgl. Heyl, Der innerdeutsche Handel, S. 54 ff.

<sup>620</sup> Vgl. BLHA, Rep. 212, Nr. 45, Rundverfügung MdJ Brandenburg Nr. 375, 12. 10. 1950, mit Gemeinsamer Rundverfügung MdJ und GStA der DDR zum HSchG, 21. 9. 1950.

<sup>621</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 36, Protokoll Dienstbesprechung LG Eberswalde am 26. 4. 1952.

<sup>622</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 295, Protokoll der Arbeitstagung der Staats- und Amtsanwälte in Brandenburg am 16. 12. 1950.

<sup>623</sup> „Staatsanwaltschaft beantragt Todesstrafe“, Märkische Volksstimme, 1. 11. 1950; verhängt wurden 15 Jahre Zuchthaus.

dings unpassend: „In diesen Fällen kann man hinsichtlich der Strafzumessung zum gleichen Ergebnis kommen, wenn andere Strafgesetze angezogen werden.“<sup>624</sup>

Im Ergebnis wurde zwar keine Todesstrafe verhängt, für die Betroffenen war die Kriminalisierung jedoch verheerend. Hoeniger feierte unterdessen die Buntmetallprozesse als „Beispiel für die Demokratisierung der Justiz“<sup>625</sup>, obwohl hier in Wirklichkeit Wirtschafts- und Abgrenzungspolitik mit Zuchthausstrafen betrieben wurde. Öffentlich wurde die Abstrafungsaktion als Teil des „Friedenskampfes“ des Jahres 1951 deklariert. So konnte man in der Märkischen Volksstimme nachlesen, der nach West-Berlin gebrachte Draht gelange „dann in die Rüstungswerke der anglo-amerikanischen Imperialisten. Als Bomben und Granaten werden sie heute nach Korea geschafft, um friedliche Menschen zu töten.“<sup>626</sup> Mit diesen aberwitzigen Konstruktionen sollte Verständnis für die hohen Strafen geweckt werden, das in der Öffentlichkeit anscheinend nur begrenzt vorhanden war.

Auch der ungeregelte Grenzübertritt verfiel der Kriminalisierung. Grundsätzlich war er zwar zwischen allen Zonen genehmigungspflichtig. Für eine Strafverfolgung fehlte jedoch die rechtliche Handhabe. Deshalb empfahlen Oberste Staatsanwaltschaft und MdJ der DDR die ersatzweise Anwendung anderer Strafvorschriften, „die in aller Regel verletzt sein werden“: so Anordnungen über Zahlungsverkehr, über die obligatorischen Warenbegleitscheine, das Handelsschutzgesetz und sogar die Preisstrafverordnung, weil etwaige Zahlungen an Grenzfürher als überhöht anzusehen waren<sup>627</sup>. Ende 1950 standen in Brandenburg jedoch nur wenige solcher Verfahren an, von denen sechs vor Gericht mit Urteilen bis zu drei Monaten endeten, unter anderem wegen Mißbrauch von Ausweispapieren. Das Landgericht Cottbus verurteilte später eine Tschechin, weil sie beim illegalen Grenzübertritt Geld bei sich trug<sup>628</sup>. 1952 begann dann die regelrechte Abriegelung der Demarkationslinie, zwei Jahre später war schon der Schußwaffengebrauch zur Verhinderung von Flucht möglich<sup>629</sup>. Der Grenzübertritt spielte in zahllosen politischen Verfahren der fünfziger Jahre eine Rolle, insbesondere dann, wenn die betreffende Person versuchte, sich als politischer Flüchtling im Westteil Berlins registrieren zu lassen.kehrte man dann zurück, wurde oftmals ein Verfahren wegen KRD 38 oder Artikel 6 eingeleitet<sup>630</sup>. Wer zum Verlassen der DDR, seit 1953 offiziell als „Republikflucht“ bezeichnet, aufforderte oder dabei mithalf, konnte wegen „Abwerbung“ hart bestraft werden; dies galt seit Ende 1955. Erst 1957 wurden die strafrechtlichen Verrenkungen wegen des Seitenwechsels aufge-

<sup>624</sup> BA, DP-3, Nr. 25, Bl. 209, Bericht Oberste StA der DDR zu Buntmetall-Verfahren, (Frühjahr 1951); vgl. „Harte Strafen für jugendliche Buntmetallschieber“, Märkische Volksstimme, 3. 4. 1951.

<sup>625</sup> Hoeniger, Buntmetallprozesse im Lande Brandenburg.

<sup>626</sup> „39 Jahre Zuchthaus für Buntmetallschieber“, Märkische Volksstimme, 13. 3. 1951.

<sup>627</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 45, Rundverfügung MdJ Brandenburg Nr. 382, 18. 10. 1950, mit Gemeinsamer Rundverfügung MdJ und GStA der DDR, 26. 9. 1950.

<sup>628</sup> BA, DP-1 VA 395, Bl. 33, MdJ Brandenburg an MdJ DDR, 16. 12. 1950; BLHA, Rep. 241 Cottbus, Nr. 4, Bl. 5, StA Cottbus an GStA DDR, 4. 10. 1951.

<sup>629</sup> Krönig/Müller, Anpassung, S. 401 (Dienstvorschrift für Grenztruppen vom 1. 10. 1954).

<sup>630</sup> Ein Einstellungsbeschluß BG Frankfurt, 12. 1. 1953, und ein Urteil des BG Potsdam vom 13. 2. 1953 werteten das Melden bei westlichen Stellen schon als Spionage, Unrecht als System, Band 2, S. 138f. Vgl. BA, DP-1 VA 272, Bl. 83, Wochenbericht MdJ DDR HA II, 8. 6. 1954, Urteil BG Cottbus ./ B.



geben und im Paßgesetz ein entsprechender Straftatbestand eingeführt. In den Folgejahren machten Strafverfahren nach Paßgesetz einen großen Teil aller politischen Prozesse aus<sup>631</sup>.

Anfangs war die Verbreitung westlicher Druckerzeugnisse noch weit gefährlicher als der Grenzübertritt. Ihr Vertrieb war seit August 1948 von der SMAD verboten. Nun spürte die deutsche Geheimpolizei allen Westpublikationen nach<sup>632</sup>. Sah das Innenministerium den Bezug westlicher Presse noch als Verstoß gegen Bestimmungen des Zahlungsverkehrs, so leitete die politische Polizei 1950 in solchen Fällen Verfahren wegen Staatsverbrechen ein. Im September verhängten das Landgericht Cottbus und das Landgericht Potsdam in diesem Zusammenhang mehrjährige Haftstrafen, letzteres verurteilte 18- und 22jährige Angeklagte unter anderem deshalb, weil sie „bewußt Hetzschriften aus West-Berlin in der DDR verteilt“ hätten<sup>633</sup>.

Die Verbindung zum Westen über den Äther sollte ebenfalls gekappt werden. Im Januar 1950 startete das Politbüro eine Kampagne gegen das „Abhören“ von westlichen Rundfunksendern. Als diese offensichtlich nicht fruchtete, forderte die SED-Spitze im Januar/Februar 1952 eine noch aggressivere Kampagne gegen diesen Rundfunkempfang<sup>634</sup>. Zunehmend wurde die „Verbreitung der RIAS-Hetze“ deliktfähig gemacht. Im ersten Halbjahr 1952 erreichten entsprechende Urteilsprüche einen ersten Höhepunkt<sup>635</sup>.

Mit der Staatsgründung der DDR verschärfte sich die Politisierung der Rechtsprechung erheblich: Nicht nur gingen die meisten politischen Verfahren an deutsche Gerichte über, die SED-Führung fühlte sich bei ihren Eingriffen auch stärker legitimiert. Im Verein mit sowjetischen Stellen strebten die Machthaber an, allen unkontrollierten Austausch mit dem Westen einzudämmen. Und die Justiz bot hierzu die probaten Mittel.

### *f. Die Prozesse zur Unterstützung der Staatswirtschaft*

Während der Fall Glauchau-Meerane von 1948 zunächst in Brandenburg keine allzu tiefen Auswirkungen zeitigte, markierten die großen „Konzernprozesse“ des Jahres 1950 den Beginn einer Welle von Verfahren zur Unterdrückung und Enteignung mißliebiger Akteure in der Wirtschaft der DDR. Zunächst wurden dafür die organisatorischen Voraussetzungen geschaffen. Mit der Verordnung

<sup>631</sup> Mohr, Straftatbestand der „Republikflucht“, S. 4 und passim; BLHA, Rep. 530, Nr. 126, Bl. 147–158, Bürovorlage Abt. Staatl. Organe BL Potsdam, 8. 11. 1955.

<sup>632</sup> Uhlemann, Hoffnungen, S. 74; AdSD, Ostbüro 0046 a, Bericht eines geflüchteten Mitarbeiters von K 3, 18. 3. 1949, der Reimann mit den Worten zitiert: „Gnade Gott dem, der Westzeitungen bei sich hat“.

<sup>633</sup> BA, DP-1 VA 1110, Bl. 321–323, Urteil LG Cottbus KSt Ks 29/50 ./ M., 30. 9. 1950; „Gerechte Strafen gegen Agenten“, Märkische Volksstimme, 27. 9. 1950 (Zitat); BLHA, Rep. 203, Nr. 754, Bl. 78, MdI DDR an MdI Brandenburg, 17. 5. 1951; Urteil LG Potsdam, 23. 1. 1951 wegen Einführung einer „militaristischen“ Westzeitung, Unrecht als System, Band 1, S. 54. Vgl. auch Hurwitz, Der heimliche Leser, S. 21 f. und passim, zur östlichen Leserschaft des „Monat“.

<sup>634</sup> Creuzberger, Abschirmungspolitik, S. 22.

<sup>635</sup> BA, DP-1 VA 293, Bl. 21–43, Bericht MdJ an SKK über polit. Verfahren im 1. Halbjahr 1952, 10. 7. 1952; AdSD, Ostbüro 0047 a, Arbeitsplan VKA Potsdam für Juli 1952: „Entlarvung der RIAS-Hörer, Unschädlichmachung der Verbreiter von RIAS-Meldungen“.

über die Zuständigkeit in Wirtschaftsstrafsachen vom 11. August 1949 ordnete die DJV die Errichtung von Sonderkammern für Wirtschaftsstrafverfahren bei den Landgerichten und beim Oberlandesgericht an<sup>636</sup>. Sie sollten mit besonders qualifiziertem Personal besetzt werden. Das MdJ in Potsdam dachte dabei aber nicht an erfahrene Richter und Staatsanwälte aus bisherigen Wirtschaftsstrafverfahren, sondern an Volksrichter oder erfahrene Wirtschaftssachbearbeiter aus den Verwaltungen<sup>637</sup>. Die ursprünglichen Besetzungs-Vorschläge des MdJ, das immerhin noch zwei Volljuristen heranziehen wollte, wurden offensichtlich nicht genehmigt<sup>638</sup>. Statt dessen kam bei allen sechs Kammern (an den vier Landgerichten, in Brandenburg/Havel und Luckenwalde) insgesamt nur ein Volljurist zum Einsatz, noch dazu einer aus der LDP. Am 1. Dezember 1949 waren die Wirtschaftsstrafkammern offiziell eingerichtet<sup>639</sup>. Die Wirtschaftsstrafverfahren erschienen der SED-Führung als probates Mittel, um gegen den „Klassenfeind“ vorzugehen; sie erforderten von den Staatsanwälten und Richtern jedoch höhere juristische Kompetenz.

Die Verhaftungen wegen Wirtschaftsdelikten nahmen seit der Staatsgründung kontinuierlich zu<sup>640</sup>: Im zweiten Halbjahr 1949 waren es 855 Fälle gewesen, im ersten Halbjahr 1950 1.378, bis Jahresende weitere 1.509, und in der ersten Jahreshälfte 1951 schließlich 2291 Verhaftungen. In der zweiten Jahreshälfte 1950 sollten auch in Brandenburg groß angelegte Schauprozesse gegen Unternehmer geführt werden. Zu diesem Zwecke hatte man den Besitzer einer Biomalzfabrik und einen Zigarettenfabrikanten auserkoren, denen nach der Entdeckung gehorteter Waren der Prozeß gemacht werden sollte. Doch beiden gelang noch rechtzeitig die Flucht in den Westen<sup>641</sup>.

Einen besonders spektakulären Fall glaubte die LKK mit dem Potsdamer Bankier Emil Hechler gefunden zu haben. Nach Absprache mit der SED-Landesleitung wurde er vom Landgericht Potsdam wegen Hortung von Vitamin C und Tauschgeschäften in einem Schauprozess im Potsdamer Landestheater zu lebenslanger Haft verurteilt. Offensichtlich sah die Kammer es als strafverschärfend an, daß sein Bruder in New York wohnte. Doch selbst das Oberlandesgericht erkannte, daß das Urteil aufgrund seiner mangelnden Rechtsförmigkeit nicht zu halten war, und hob es mit einer vernichtenden Schelte der unteren Instanz wieder auf. Der mitverantwortliche Staatsanwalt Ostrowski geriet später selbst in Bedrängnis und flüchtete<sup>642</sup>. Im zweiten Verfahren gegen Hechler wurde die Richt-

<sup>636</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 592, Bl. 1–2, Runderlaß DJV, 5. 9. 1949; BLHA, Rep. 212, Nr. 43, Rundverfügung MdJ Brandenburg Nr. 324, 30. 11. 1949.

<sup>637</sup> BA, DP-1 VA 325, Bl. 667, MdJ Brandenburg an DJV, 20. 9. 1949.

<sup>638</sup> Dies zeigt ein Vergleich der Vorschläge mit den Besetzungslisten: BLHA, Rep. 212, Nr. 592, Bl. 3, 7, 14, Besetzung der Wirtschaftsstrafkammern/-dezernate, (20. 9. 1949); handschriftlicher Vermerk MdJ, 22. 10. 1949; Besetzungsliste, o.D.

<sup>639</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 1482, Bericht über die Tätigkeit der Justizbehörden in Brandenburg im 2. Halbjahr 1949, 15. 1. 1950.

<sup>640</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 1199, Bl. 229–235, Bericht Abt. JHA der HA Justiz Brandenburg, 18. 2. 1952.

<sup>641</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 974, Bl. 1–2, Bericht OLG-Präsident an MdJ Brandenburg, 7. 9. 1950.

<sup>642</sup> BLHA, Rep. 217, Nr. 7, Rundschreiben OLG Nr. 48, 27. 12. 1950; vgl. Informationsbrief Uff Nr. 1, 1. 7. 1950, Nr. 9, 20. 11. 1950; „Der Falsche wurde verurteilt“, Die Neue Zeitung, 30. 5. 1950.

rin Adrian eingesetzt, die als besonders linientreu galt. Doch nun verweigerten die Schöffen eine allzu harte Verurteilung. Offensichtlich wurden die Laien ausgetauscht; aber auch ihre Nachfolger spürten nicht und wurden – laut Zeugenaussage – von der Richterin offen bedroht: „Sie machen sich strafbar und verdienen Zuchthaus, wenn Sie nicht den Angeklagten verurteilen.“<sup>643</sup>

Schließlich mußte Oberlandesgerichts-Präsident Löwenthal für die großen Wirtschaftsprozesse vor dem Landgericht Potsdam 1950 ein deprimierendes Resümee ziehen:

„In verständlicher Entrüstung über das volksschädigende Verhalten der Verbrecher haben die Kammern hohe Strafen verhängt. Alle Urteile aber waren oder sind unhaltbar, weil grundlegende Vorschriften verletzt, wesentliche Beweisantritte nicht beachtet und die Darstellung teilweise so wirr war, daß solche Urteile nur als eine Blamage für unser Rechtswesen betrachtet werden können. Sie mußten (oder müssen) durchweg, dem Antrag des Generalstaatsanwalts entsprechend, auf die Revisionen der Angeklagten hin aufgehoben werden.“<sup>644</sup>

Doch nicht die politische Motivation galt als das Übel dieser Verfahren, sondern die Mängel in der Rechtsformigkeit, die aus der schlechten Ausbildung der Juristen resultierten. Deshalb sollte in Zukunft der – als besonders zuverlässig geltende – Richter am Oberlandesgericht Könnecke hinzugezogen werden, um solche Urteile „revisionssicher“ zu machen<sup>645</sup>.

Erst 1951 zeichneten sich große Schauprozesse der ZKK in Brandenburg ab. Auf eine anonyme Anzeige hin durchsuchten die Kontrolleure Potsdamer Fleischereien und entdeckten angeblich riesige Fehlmengen. Insgesamt fehlten angeblich 103 Tonnen; 17 Schlachtermeister mit einem Manko von je mehr als einer Tonne wurden festgenommen<sup>646</sup>. Hier hatte man einen besonders sensiblen Bereich der Versorgung berührt, der für die Bevölkerung von zentraler Bedeutung war.

Wie schon bei früheren Wirtschaftsverfahren, so richteten sich die Ermittlungen nicht nur gegen die Unternehmer, sondern auch gegen die Verantwortlichen in der Verwaltung. Zwei Referenten der Abteilung Handel und Versorgung und der Leiter der Kontrollabteilung der brandenburgischen Regierung gerieten daher auch in U-Haft. Kontrolleure und Staatsanwälte bereiteten nun unter Hochdruck einen Prozeß vor. Im September 1951 war es schließlich soweit: Unter großem Propaganda-Getöse wurde der „Potsdamer Fleischerprozeß“ in den Hallen des dortigen Reichsbahn-Ausbesserungswerks abgehalten. Um die Justizinszenierung auf keinen Fall scheitern zu lassen, hatte man nicht nur den zuständigen Richter ausgetauscht, sondern auch auf eine Auslosung der Schöffen verzichtet.

<sup>643</sup> BAK, B 285/199, Aussage eines geflüchteten Rechtsanwalts und Notars, 18. 6. 1952; BStU, ASt. Potsdam, AOP 130/55, Bl. 67f., Dzida an ZK der SED, 21. 4. 1953. Der RIAS berichtete nahezu täglich über das Verfahren.

<sup>644</sup> BLHA, Rep. 217, Nr. 14, Bl. 106, Bericht OLG-Präsident für 2. Halbjahr 1950, 27. 12. 1950.

<sup>645</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 974, Bl. 1–2, Bericht OLG-Präsident an MdJ über festgestellte Mängel in Urteilen des LG Potsdam, 7. 9. 1950. Könnecke, damals 63 Jahre alt, war Volljurist, SED-Mitglied und seit 1948 Richter am OLG; vgl. BA, DP-1 VA 6832, Bl. 50, Beitrag Ostmann zur Benjamin-Festschrift, 1962.

<sup>646</sup> SAPMO, NY 4090/420, Bl. 145–163, Bericht der ZKK für Juni 1951, 17. 7. 1951; BLHA, Rep. 212, Nr. 1487, Bl. 2–6, StA Potsdam an GStA Brandenburg, 18. 7. 1951.

Im Verlaufe der Tagungen des Gerichts wurde öffentliche Erregung inszeniert: „Während der Verhandlung gingen laufend Resolutionen aus Betrieben und Verwaltungen ein, die vom Vorsitzenden zu geeigneten Momenten verlesen wurden.“ Schließlich ergingen harte Urteile gegen die Fleischermeister, dreimal 15 Jahre Zuchthaus, zweimal zwölf und einmal zehn Jahre. Die Angestellten aus der Verwaltung kamen mit geringeren Haftstrafen davon<sup>647</sup>. Doch selbst mit diesen Bestrafungen waren Landespartei und LKK nicht zufrieden<sup>648</sup>. Wie schon bei den anderen großen Justizinszenierungen mußte das Oberlandesgericht – gegen den Widerstand Melsheimers – einem Teil der Berufungen stattgeben<sup>649</sup>.

Ein zweites großes Verfahren wurde zwar schon vor den Ermittlungen gegen die Fleischereien aufgenommen, zog sich jedoch in die Länge: Ganz nach dem Vorbild des DCGG-Prozesses in Dessau glaubte die ZKK auch in Brandenburg einen „Konzern“ mit heimlichen Westverbindungen entdeckt zu haben: den Mühlenbetrieb Kampffmeyer. Ihm wurde vorgeworfen, einen weiteren Firmensitz im Westteil Berlins verschwiegen und seine Bilanzen gefälscht zu haben. Auf Weisung der Landesleitung der SED sollte der Prozeß im April 1951 stattfinden<sup>650</sup>. Doch schon im Vorfeld ergaben sich Probleme:

„Der zuerst mit der Bearbeitung des Vorganges beauftragte Staatsanwalt W. wurde aus Gründen der Sicherheit und Wachsamkeit auf Ersuchen der LKK von dieser Bearbeitung entbunden. Es hatte sich herausgestellt, daß W. desöfteren im Laufe des Jahres angeblich zu Sport-Veranstaltungen nach West-Berlin fuhr und somit keine Gewähr dafür bot, daß nicht wertvolles Material während der Untersuchungen verschwindet.“<sup>651</sup>

So übernahm schließlich der neuen Landesstaatsanwalt Jahnke selbst die Ermittlungen. Seine Anklageschrift vom Januar 1952 ist ein Dokument, das an ideologischer Verzerrung kaum zu überbieten ist<sup>652</sup>. Nicht viel anders gestaltete sich der Schauprozeß im Juni 1952. Immerhin erwiesen sich die Konstruktionen der Anklage nicht als ausreichend für drakonische Urteile wie im Fleischer-Verfahren. Ein Teil der Angeklagten erhielt Zuchthausstrafen zwischen vier und neun Jahren, drei von ihnen wurden freigesprochen<sup>653</sup>. Richter Dzida wurde von der ZKK beschuldigt, er habe den Prozeß verzögert<sup>654</sup>. Die Hauptverantwortlichen, LKK-Chef Wach und Landesstaatsanwalt Jahnke, wurden hingegen von anderer Seite attackiert: Der UfJ drohte aus dem Westen mit strafrechtlichen Konsequenzen für diese Justizfarce<sup>655</sup>.

<sup>647</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 1487, Bl. 20, OStA Potsdam an GStA der DDR, 24. 9. 1951 (dort auch Zitat); ebenda, Bl. 26–46, Urteil LG Potsdam IIa KLS 33/51 ./ M. u. a., 21. 9. 1951.

<sup>648</sup> BLHA, Rep. 217, Nr. 14, Bl. 135–151, Bericht OLG-Präsident für 2. Halbjahr 1951, 11. 1. 1952.

<sup>649</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 1487, Bl. 49, 54–76, GStA der DDR an LStA Brandenburg, 28. 1. 1952; Urteil OLG Potsdam II Ss 385/51 ./ M. u. a., 31. 3. 1952. Der Ausgang der Berufungsverfahren konnte nicht ermittelt werden.

<sup>650</sup> BLHA, Rep. 332, Nr. 839, Arbeitsplan Abt. Staatl. Verw. SED-LL für April 1951.

<sup>651</sup> BLHA, Rep. 202A, Nr. 164, Jahresbericht der Landeskontrollkommission 1951.

<sup>652</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 1490, Bl. 13–56, Anklage LStA Brandenburg (Jahnke) Js 1/51 ./ Kampffmeyer u. a., 25. 1. 1952.

<sup>653</sup> Märkische Volksstimme, 18. 6. 1952, Großartikel „Ihre Zeit ist zuende, Herr Kampffmeyer“.

<sup>654</sup> BStU, ASt. Potsdam, AOP 130/55, Bl. 11, Vermerk ZKK (Trotz) für Ernst Lange, 28. 5. 1952.

<sup>655</sup> Ebenda, Bl. 70, Auszug aus Schreiben des UfJ, (6. 5. 1952).

Nicht nur Privatunternehmen, sondern auch die Konsumgenossenschaften, eine traditionell der Arbeiterbewegung verbundene Institution, gerieten ins Visier der Strafverfolger. Hintergrund dafür war einerseits die Bekämpfung des „Sozialdemokratismus“, den die SED-Spitze in den Reihen der Genossenschaftler vermutete<sup>656</sup>. Vor allem aber sollte ein Sündenbock für die schlechte Versorgungssituation präsentiert werden. Ähnlich wie gegen andere ehemalige SPD-Funktionäre versuchte die SED-Führung, unter dem Vorwurf der Wirtschaftsverbrechen ausgesuchten Genossenschaftlern den Prozeß zu machen. Den Auftakt machten Verfahren in deren Hochburg Sachsen-Anhalt, in Dessau und Halberstadt<sup>657</sup>. Ähnlich wie dort und in Mecklenburg fanden sich auch im Genossenschaftsverband Brandenburg eine Reihe von wirtschaftlichen Mißständen, Einzelfälle von Unterschlagungen usw., so daß die Genossenschaftler schon 1949 beinahe kurz vor dem Konkurs standen<sup>658</sup>. Im Jahre 1950 folgten erste Veruntreuungs-Verfahren gegen Genossenschaftler in Neuruppin und Cottbus. Der Konsumverband und die VdGB versuchten damals noch, die Vorgänge intern zu regeln oder für die Angeklagten zu intervenieren<sup>659</sup>. SED-Führung und ZKK dagegen strebten einen großen Prozeß gegen die Konsumgenossenschaft Brandenburg an; dabei zeigten sich aber größere Widerstände als erwartet. Das Verfahren wurde zunächst von der ZKK in Gang gesetzt. Der zuständige Richter am Landgericht Potsdam, Hirsch, der in politischen Prozessen als nicht gerade zimperlich galt<sup>660</sup>, sah die inkriminierten Manipulationen bei der Konsumgenossenschaft aber nicht als verfolgungswürdig, sondern sogar als förderlich für die Volkswirtschaft an. Erst nach massivem Druck durch ZKK und LKK kam es zur Eröffnung des Hauptverfahrens. Richter Hirsch wurde auf Grund seines Eröffnungsbeschlusses auf Betreiben der Kontrolleure wegen Befangenheit abgelöst. Unter Vorsitz der Richterin Adrian lief der Prozeß im Juli/August 1952 mit dem vorbestimmten Ergebnis hoher Zuchthausstrafen ab<sup>661</sup>.

Die Wirtschaftsstrafverfahren hatten mehrere Ziele gleichzeitig. Im Ursprung waren sie gegen Warenhortungen oder den Abfluß von Wirtschaftsgütern in andere Gebiete gerichtet. Seit 1948 band man sie dann in Kampagnen zur Kriminalisierung bestimmter Gruppen wie Unternehmer, Großhändler usw. ein. Darüber hinaus konnte mit den Regelungen zur Vermögenseinzziehung die Beschlagnahme

<sup>656</sup> Ein Drittel der SED-Mitglieder im „Konsum“ wurden aus der Partei ausgeschlossen, vgl. den Bericht der Informationsabt. der SKK, 13. 12. 1951, Bordjugow, ZK der KPdSU, S. 343.

<sup>657</sup> Bouvier, Ausgeschaltet, S. 178 ff.

<sup>658</sup> Schwenger, Konsumgenossenschaften, S. 777; BLHA, Rep. 202A, Nr. 179, Bl. 6–42, Min. Landwirtschaft DDR an Min. Wirtschaftsplanung Brandenburg, 26. 7. 1950; Min. Wirtschaftsplanung Brandenburg an Min. Landwirtschaft DDR, 28. 8. 1950; Überprüfungsberichte der landwirtschaftlichen Genossenschaften, o.D. und (15. 9. 1950).

<sup>659</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 295, Protokoll Richtertagung Neuruppin am 15. 8. 1950; Protokoll der Arbeitstagung der Staats- und Anwälte in Brandenburg am 16. 12. 1950; BLHA, Rep. 212, Nr. 1321, Bl. 5–7, Protokoll einer Besprechung der OStA beim GStA am 24. 2. 1951.

<sup>660</sup> BLHA, Rep. 240 Potsdam, Nr. 19, Protokoll Richterbesprechung AuLG Potsdam am 5. 7. 1952; SAPMO, DY 30/IV 2/13/409, Benjamin an Plenikowski, (12. 5. 1953). Mit fragwürdigem Urteil: BAK, B 209/257, Informationen zu Richtern am BG Potsdam, Stand 20. 11. 1952: „Jude, fanatischer Anhänger des kommun. Systems und ausgesprochener Terrorrichter“.

<sup>661</sup> Braun, Zentrale Kommission, S. 19 f.; vgl. SAPMO, NY 4090/442, Bl. 22, Tätigkeit der Obersten StA und der GStA der Länder im 1. Halbjahr 1952 (Anklage Gr. Strafkammer LG Potsdam ./ B. u. a., 28. 5. 1952).

solcher Betriebe nachgeholt werden, die 1945/46 nicht enteignet worden waren. Die Beschlagnahme des Eigentums Verurteilter gab es vor den SMT von Anfang an. Mit den 201-Prozessen und den Wirtschaftsstrafverfahren zogen sowjetische und deutsche Stellen den Kreis der Vermögenseinziehung jedoch immer weiter. Hintergrund dafür war der offizielle Abschluß der administrativen Enteignungen 1948. Von da an sollte die Mehrung des „Volkseigentums“ entweder durch die Wirtschaftsstrafbehörden erfolgen oder auf gerichtlichem Wege geschehen, also faktisch als „kalte Sozialisierung“. Sogar gegen schon verstorbene NS-Belastete, die man nicht bei den Enteignungswellen erfaßt hatte, sollte im sogenannten „objektiven Verfahren“ noch ein nachträglicher Prozeß möglich sein<sup>662</sup>. Freilich muß man sich fragen, ob die Werte, die nach all diesen Prozessen beschlagnahmt wurden, tatsächlich noch einen substantiellen Beitrag zur Verstaatlichung geleistet haben, oder ob man hier nicht vielmehr einen Nebeneffekt der Prozesse sehen muß.

Schließlich ist die disziplinierende Wirkung der Prozesse auch auf solche Unternehmer, die selbst nicht vor Gericht standen, nicht zu unterschätzen. Das Regime wollte auch den Wirtschaftskreislauf in der Privatwirtschaft kontrollieren. Deren Unternehmer wurden zusehends gezwungen, sich an die Regeln der gesteuerten Ökonomie anzupassen. Nur so konnte aus Sicht der Staatsführung die Planwirtschaft funktionieren.

### *g. Die „wilde“ Verfahrensmanipulation*

Was zunächst Ende 1948 im Fall Glauchau-Meerane erprobt wurde, breitete sich 1950 auf die meisten politischen und politisch überformten Prozesse aus: die Verfahrenssteuerung am geltenden Recht vorbei. Nur ganz ausgesuchte Schauprozesse in Brandenburg wurden von der SED-Spitze und der Justizführung in Berlin vorbereitet. Der politische Einfluß auf bestimmte Verfahren ging Anfang der fünfziger Jahre vielmehr von SED, Kontrollkommission und Generalstaatsanwaltschaft in Potsdam aus, bis zu einem gewissen Grade auch vom dortigen Justizministerium oder den Kreisleitungen der Staatspartei.

Ein Mittel zur Verfahrenssteuerung waren zunächst fragwürdige Rechtsauslegungen<sup>663</sup>. Bald nach der Staatsgründung wurde den Strafrichtern eine neue Waffe zur Bekämpfung von Systemgegnern an die Hand gegeben, die über die Bestimmungen der KRD 38 hinausging. Schon im März 1950 erklärte Oberlandesgerichts-Präsident Löwenthal den Potsdamer Richtern, sie könnten direkt die DDR-Verfassung anwenden, und zwar die Abschnitte des Artikels 6 über „Boykotttätze“. Der Strafraum ginge implizit aus dem dort genannten Begriff „Verbrechen“ hervor, er betrage mindestens ein, maximal 15 Jahre: „Was also nicht unter Direktive 3 A 3 fällt, kann doch sehr wohl unter Artikel 6 der Verfassung fallen.“<sup>664</sup> Das Oberlandesgericht teilte dem Potsdamer Justizministerium mit, daß in allen Ermittlungen wegen angeblicher „neofaschistischer“ Betätigung geprüft

<sup>662</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 1457, Bl. 9–11, Runderlaß DJV, 4. 4. 1949, mit Entwurf.

<sup>663</sup> Zum folgenden vgl. besonders Schuller, Geschichte und Struktur, S. 35 ff.

<sup>664</sup> BLHA, Rep. 240 Potsdam, Nr. 54, Bl. 93, Protokoll Richtertagung LG Potsdam am 31. 3. 1950; BLHA, Rep. 332, Nr. 835, Protokoll der Tagung der Kreisbeauftragten der LG-Präsidenten und OStA am 22. 4. 1950, Bl. 13 (Zitat Löwenthal).

werden müsse, ob nicht der Verfassungsartikel zur Anwendung kommen könne<sup>665</sup>. Im Oktober wurde ergänzt, daß der Strafraum ab sofort bis zum Todesurteil reiche<sup>666</sup>. Der Artikel 6 wurde wahrscheinlich erstmals in Brandenburg im September 1950, und dann im großen propagandistischen Rahmen mit dem Urteil des Obersten Gerichts gegen Zeugen Jehovas vom 4. Oktober 1950 als Strafrecht angewandt<sup>667</sup>. Schon im November häuften sich entsprechende Verfahren. Jede Woche ergingen bei den Landgerichten mehrere solche Urteile<sup>668</sup>.

Im übrigen galt es, die Anwendung des alten Strafgesetzbuches in politischen Prozessen zu vermeiden. Alle angeblichen Verbrechen, die sich gegen die DDR richteten, sollten nicht nach Einzelbestimmungen des StGB verfolgt, also verfahrenstechnisch zerlegt werden<sup>669</sup>. Der Generalstaatsanwalt bearbeitete die Verfahren nach dem Friedensschutzgesetz und entschied, ob es auch bei Art. 6 oder III A III-Verfahren anzuwenden sei. Er allein konnte bestimmen, ob bei politisch genehmten Urteilen auf die Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft verzichtet werden konnte<sup>670</sup>.

Einem echten Rechtsbruch kam die Aushebelung des Prinzips des gesetzlichen Richters gleich. Nach dem Gerichtsverfassungsgesetz mußten die Fälle entsprechend der vorher festgelegten Geschäftsverteilung bestimmten Richtern nach formalen Kriterien (z. B. Anfangsbuchstabe des Namens des Angeklagten) zugewiesen werden. Um aber eine Rechtsprechung im Sinne des SED-Apparats zu gewährleisten, wurde die Zuordnung bestimmter Verfahren nach politischen Kriterien vorgenommen. Auf ein Revisionsersuchen hin behauptete die Generalstaatsanwaltschaft in Berlin, der Begriff des gesetzlichen Richters würde lediglich bedeuten, daß vor einem ordentlichem Gericht abgeurteilt werden muß<sup>671</sup>. Im Gerichtsverfassungsgesetz von 1952 fand sich folglich keine traditionelle Regelung mehr; statt dessen konnten Angeklagte nach Belieben bestimmten Gerichten zugeteilt werden<sup>672</sup>.

Entscheidend für die Prozeßsteuerung war aber die Existenz der Sonderstrafkammern, zu denen nun die sogenannten Dezernate I der Staatsanwaltschaften, ab 1951 auch bei den Oberstaatsanwälten, hinzutraten<sup>673</sup>. Bis dahin hatte diese Aufgaben der aufsichtführende Staatsanwalt zur Durchführung des Befehls 201 übernommen. Laut Generalstaatsanwalt Ostmann „sollen ab sofort alle politischen Strafsachen personell und räumlich aus dem allgemeinen Geschäftsbetrieb herausgenommen werden, so daß der betreffende Staatsanwalt, der Registrator und die Kanzleikraft in extra Räumen arbeiten sollen und für diese Tätigkeit nur politisch

<sup>665</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 887, Bl. 9, OLG an MdJ Brandenburg, 1. 9. 1950.

<sup>666</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 295, Protokoll Richtertagung in Potsdam 20. 10. 1950 (Dzida).

<sup>667</sup> BA, DP-1 VA 1110, Bl. 321–323, Urteil LG Cottbus KSt Ks 29/50 ./ M., 30. 9. 1950.

<sup>668</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 593, Bl. 191, LG-Präsident Cottbus an MdJ Brandenburg, 23. 11. 1950. Vgl. die Verfahrensmittelungen an das MdJ Brandenburg in BLHA, Rep. 203, Nr. 86.

<sup>669</sup> BLHA, Rep. 241 Cottbus, Nr. 2, Bl. 159–161, Runderlaß GStA der DDR, 8. 2. 1952.

<sup>670</sup> BLHA, Rep. 241 Cottbus, Nr. 1, Bl. 82–95, Protokoll Arbeitsbesprechung der GStA der Länder in Berlin am 16. 11. 1950.

<sup>671</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 1487, Bl. 49, GStA der DDR an LStA Brandenburg, 28. 1. 1952 (Potsdamer Fleischerprozeß).

<sup>672</sup> Müller, Gerichtsverfassungsrecht, S. 261, verteidigte diese Regelung noch 1995.

<sup>673</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 1321, Bl. 5–7, Protokoll einer Besprechung der OStA beim GStA am 24. 2. 1951.

zuverlässige Kräfte eingesetzt werden.“<sup>674</sup> Die Generalstaatsanwaltschaft und die Landesleitung der Partei, später auch das MfS, wählten das Personal aus. Die Angestellten der Hauptabteilung Justiz in Potsdam hingegen wagten es schon kaum mehr, die Dezernate I zu überprüfen, weil sie „gehört hatten, daß die Sachen des Dezernates 1 nicht mehr von ihnen kontrolliert werden sollten.“<sup>675</sup>

Für die Zeit seit der zweiten Jahreshälfte 1949 kann man davon ausgehen, daß der Justizreferent der Landesleitung, Frick, konkrete Anweisungen zu den Prozessen an die Staatsanwaltschaften und Gerichte gab. Im Sekretariat der Landesleitung mußten einzelne Verfahren vorher genehmigt werden<sup>676</sup>. Auch wenn schriftliches Material zu den Details nicht erstellt wurde oder nicht mehr existiert, gibt es eine Reihe entsprechender Zeugenaussagen<sup>677</sup>, so für das schon genannte Hechler-Verfahren:

„Um den Schauprozess eindrucksvoll durchführen zu lassen und die gewünschte Verurteilung des Hechler durchzusetzen, berief das Mitglied der Landesleitung der SED – Referat Justiz –, Erich Frick, am Vorabend des Termins, den 26. 4. 1950 eine Konferenz ein, die im Dienstzimmer des Oberstaatsanwalts in Potsdam stattfand. An dieser Konferenz nahmen der Vorsitzende der großen Strafkammer Wohlgetan und die beisitzende Richterin Morawietz sowie die Staatsanwälte Ostrowski und Wendt, letzterer als Vertreter des Generalstaatsanwaltes des Landes Brandenburg, teil [...]. Die Anwesenden waren von vornherein einmütig der Ansicht, daß die von dem Vertreter der SED Frick geforderte Strafe für Hechler durchaus angemessen wäre. Gegenstand der Besprechung bildete weiterhin die Festlegung der Durchführung der Hauptverhandlung in allen Einzelheiten, um irgendwelche ‚Pannen‘ von vornherein auszuschließen. Aus diesem Grunde wurde auch besprochen, welche Fragen an den Angeklagten Hechler zu stellen wären und wie die Staatsanwälte und der Sachverständige bzw. Nebenkläger auf die vermuteten Antworten zu reagieren hätten.“<sup>678</sup>

Andere Zeugen berichten, wie Frick den Präsidenten des Landgerichts Cottbus unter Druck setzte, einem bestimmten Berufungsgesuch eines Angeklagten nicht stattzugeben<sup>679</sup>.

Seit Ende 1950 drängten die Landesleitung, die LKK, das MfS und die Staatsanwaltschaften auf eine koordinierte Führung aller wichtigen Prozesse. Bei einer Dienstbesprechung der Staatsanwaltschaft Cottbus erklärte der OStA dies explizit:

„Staatsanwalt Heilborn führte dann aus, daß Strafsachen vor der Hauptverhandlung mit den Richtern abgesprochen werden sollen, um erhebliche Komplikationen zu vermeiden.“ StA Schubert „stellt die Frage, ob man da nicht eine dis-

<sup>674</sup> BLHA, Rep. 241 Cottbus, Nr. 3, Bl. 50–54, Protokoll Dienstbesprechung der OStAe beim GStA Brandenburg am 27. 1. 1951.

<sup>675</sup> BA, DP-1 VA 682, Bl. 13–17, Protokoll 2. Arbeitsbesprechung HA II mit Leitern Abt. Recht der Länder am 30. 8. 1951, 1. 9. 1951.

<sup>676</sup> Vgl. BLHA, Rep. 332, Nr. 36, Bl. 262–265, Protokoll Sekretariatsitzung 28. 9. 1950 (Prozeß gegen Unternehmer aus Wittenberge).

<sup>677</sup> AdsD, Ostbüro 0048 c, Quelle B 675 (ehem. Amtsanwalt aus Teltow), 27. 9. 1949 (über Interventionen bei einem Prozeß in Teltow am 6. 7. 1949); Informationsbrief UfJ Nr. 9, 1. 11. 1950.

<sup>678</sup> Erklärung Hans-Joachim Matthes, 23. 5. 1952, Unrecht als System, Band 1, S. 81. Matthes war im Frühjahr/Sommer 1950 geschäftsführender OStA beim LG Potsdam.

<sup>679</sup> AdsD, Ostbüro 0048a, UfJ an SPD LV Groß-Berlin, 29. 11. 1950.



krete Linie schaffen könnte, daß man für Wirtschaftsstrafsachen politisch einwandfreie Leute [Schöffen] bestimmt. Staatsanwalt Heilborn entgegnet, daß da gewisse Schwierigkeiten mit dem Schöffengesetz auftreten.“<sup>680</sup>

Auch die Amtsgerichte standen seit 1950 immer mehr unter Druck von außen. Ein Richter vom Amtsgericht Wittstock hatte sich der Interventionen eines Hauptinstrukteurs der Nationalen Front, eines Kripo-Beamten und der Vertreter der LKK zu erwehren, die ihm mit einem Strafverfahren drohten, falls er nicht willfährig sei<sup>681</sup>.

Auch auf weniger spektakuläre Verfahren wirkten SED-Funktionäre ein. Abteilungsleiter Hoeniger empörte sich allerdings weniger über diese Eingriffe an sich, als in erster Linie darüber, daß sie schriftliche Spuren hinterlassen haben: „Ein Parteifunktionär schaltet sich in die Sache ein und schreibt an das AG: ‚Nach Rücksprache mit Herrn Minister Stargardt ist das Verbringen des Kindes in die Westzone völlig untragbar.‘ Ich bitte Sie, das gehört doch nicht in die Akten!“<sup>682</sup>

Im Frühjahr 1951 beklagte selbst die Staatsanwaltschaft die Interventionen der Partei: „In Brandenburg war Zustand zu verzeichnen [sic], daß sich die Partei in die Funktion des Justizapparates einmischte. Diese Erscheinungen müssen abgestellt werden.“<sup>683</sup> Gesucht wurde nach einem geregelten Absprachemodus, besonders bei den Schauprozessen: „Um bei allen Prozessen vor erweiterter Öffentlichkeit eine einheitliche Linie entsprechend den Prinzipien unserer Partei zu garantieren, ist mit den verantwortlichen Genossen aus der Justiz des Landes, der Landeskommision für staatliche Kontrolle und der Volkspolizei am 10. 1. [1952] eine eingehende Beratung durchzuführen.“<sup>684</sup>

Das letzte Wort lag jedoch immer noch bei den Richtern in den Kammern nach Befehl 201 und den Wirtschaftsstrafkammern an den Landgerichten. Zwar hatten der SED-Parteiapparat und zusehends auch das Justizministerium einiges dafür getan, daß hier „zuverlässiges“ Personal saß; dennoch bestand für die Richter immer noch die Forderung nach korrekter Verfahrensform und Beweiserhebung. Obwohl ab 1950 in den Sonderstrafkammern fast nur noch ausgesuchte Volksrichter tätig waren, schwankte die Rechtsprechung bei politischen und politisierten Verfahren noch erheblich. Einzelne Richter gingen sogar über die durchweg harten Strafanträge der Staatsanwälte hinaus. In vielen Fällen erwiesen sich die Ermittlungen als unzureichend oder die Vorwürfe als konstruiert. Hier eröffnete sich ein Spielraum für die Richter, niedrigere Strafen zu verhängen. Doch anscheinend blieben drastische Unterschreitungen der Strafanträge oder gar Freisprüche in solchen Prozessen die Ausnahme. Da diese Verfahren durchweg meldepflichtig waren, wurde dann von der Staatsanwaltschaft die höhere Instanz angerufen oder Kassation beantragt. Richter mit abweichenden Urteilen mußten sich in der Folge oftmals Einzelgesprächen mit der Justizverwaltung oder Parteifunktionären unterziehen. Trotz der brachialen Urteilssprüche kann von einem reibungslosen

<sup>680</sup> BLHA, Rep. 241 Cottbus, Nr. 3, Bl. 66–68, Protokoll Dienstbesprechung StA Cottbus am 11. 4. 1951; Durchstreichungen im Original.

<sup>681</sup> Erklärung Richter AG Wittstock, 2. 4. 1952, Unrecht als System, Band 1, S. 80f.

<sup>682</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 465, Bl. 65, Protokoll der Justiztagung am 2. 11. 1949.

<sup>683</sup> BA, DP-3, Nr. 25, Bl. 198, Protokoll Arbeitstagung Oberste StA mit GStA am 31. 3. 1951 (Kulazewski vom ZK).

<sup>684</sup> BLHA, Rep. 332, Nr. 839, Arbeitsplan Abt. Staatl. Verwaltung der LL für Februar 1952.

Funktionieren der politischen Justiz nach der Vorstellung von SED-Funktionären Anfang der fünfziger Jahre noch nicht die Rede sein. Entweder erschienen ihnen die Urteile zu niedrig oder die Abstrafung war so primitiv organisiert, daß die Verteidiger sofort in Berufung gehen konnten.

Die immer mehr ausufernden offensichtlichen Rechtsbrüche, von denen viele binnen kurzer Zeit im Westen bekannt wurden, beunruhigten die SKK schon im November 1951 und veranlaßten sie, Maßnahmen für die „demokratische Gesetzlichkeit“ nach sowjetischem Vorbild zu starten<sup>685</sup>. Diese Formel stand für ein zweischneidiges Schwert<sup>686</sup>, verlangte sie doch einerseits die Beachtung von Verfahrensvorschriften, andererseits aber auch den Kampf gegen angebliche Feinde der „Demokratie“ in der DDR. Entsprechend gestaltete sich der Ministerratsbeschuß über weitere Maßnahmen zur Festigung der demokratischen Gesetzlichkeit vom 27. März 1952, der die Aufgaben der Staatsanwaltschaft festlegte. Insbesondere die rechtswidrige Festnahmepraxis der Untersuchungsorgane sollte damit eingedämmt werden<sup>687</sup>. MfS und ZKK mit ihren permanenten Rechtsverletzungen mußten oberflächlich Selbstkritik üben; Landesstaatsanwalt Jahnke schob die Schuld für überlange U-Haft sogleich den Kontrolleuren zu<sup>688</sup>. Konkret forderte die SKK größere Zurückhaltung bei Ermittlungen gegen Angehörige der Intelligenz, die wegen der Repression immer mehr nach Westen abwanderten, und bemängelte dabei auch Rechtsverletzungen<sup>689</sup>. Die brandenburgische Kripo unter Fritz Hoppe<sup>690</sup> wurde vom ZK kritisiert, weil sie bei Festnahmen nicht die 24-Stunden-Frist einhielt. In ihren Schlußberichten fehlten meist Entlastungsmomente, so daß Hauptverhandlungen zum Zwecke von Nachermittlungen vertagt werden mußten<sup>691</sup>.

Im Endeffekt hatte die ganze Kampagne aber überhaupt nichts mit einer Liberalisierung zu tun, sondern sollte die Verfahrensmäßigkeit und damit das Image der Justiz verbessern. Die Überwachung der „Gesetzlichkeit“ wurde ja ausgerechnet den Staatsanwälten übertragen, die besonders regime-konform waren. Zwar läuteten die neue StPO und das Staatsanwaltschafts-Gesetz 1952 eine gesteigerte Formalisierung der Abläufe ein; diese wurde aber von der Justizrepression 1952/53 überlagert. Erst Ende 1953 waren die „wilden Jahre“ der Justizmanipula-

<sup>685</sup> Vgl. Wentker, Errichtung und Transformation, S. 606 ff.

<sup>686</sup> Vgl. allgemein Kirchheimer, Politische Justiz, S. 420 ff.; Klenner, Formen und Bedeutung der Gesetzlichkeit, S. 46; konkret: Piecks Plan für die Besprechung in Moskau, 1. 4. 1952, Badstübner/Loth, Wilhelm Pieck, S. 384.

<sup>687</sup> BA, DP-3, Nr. 121, Ministerratsbeschuß vom 27. 3. 1952; Rundverfügungen GStA der DDR Nr. 7–9, 31. 3. 1952; Entwicklung des Arbeiter- und Bauernstaates, S. 186; Politbüro-Beschluß über die Arbeit des MfS, 18. 3. 1952, Hoffmann/Schmidt/Skyba, DDR vor dem Mauerbau, S. 104–106.

<sup>688</sup> Braun, Zentrale Kontrollkommission; BLHA, Rep. 202A, Nr. 441, Bl. 43, Jahnke an Jahn, 23. 4. 1952 (Fall Konsumgenossenschaft).

<sup>689</sup> Stern, Dogma und Widerspruch, S. 117.

<sup>690</sup> Zu Hoppe vgl. Herbst/Ranke/Winkler, So funktionierte die DDR, Band 3, S. 150; leicht abweichend: SBZ-Handbuch, S. 935.

<sup>691</sup> SAPMO, DY 30/IV 2/13/419, Überprüfungsbericht Abteilungen K in Brandenburg, 7. 6. 1952; ähnlich: BLHA, Rep. 240 Cottbus, Nr. 42, HA Justiz an LG Cottbus, 22. 2. 1952.

tion überstanden<sup>692</sup>, es entwickelte sich ein geregeltes Steuerungs- und Manipulationssystem – und zwar nicht zugunsten der Angeklagten.

### *h. Stufen der politischen Verfolgung und ihre Grenzen*

Ziemlich genau mit der Staatsgründung der DDR wandelte sich die Strafjustiz zum schlechteren. Politische und politisierte Verfahren hatte es in Brandenburg schon vorher gegeben. Doch im Unterschied zu 1948/49 waren sie nun unmittelbar vom ideologischen Radikalismus der SED beeinflusst. Die Terrorisierung der „bürgerlichen“ Parteien Anfang 1950 lag noch weitgehend in sowjetischer Hand. Es hat den Anschein, daß auch bei allen anderen Kriminalisierungskampagnen des Jahres 1950 sowjetische Stellen die Fäden gezogen haben, so gegen die Zeugen Jehovas oder die sogenannten Buntmetallschmuggler<sup>693</sup>. In den politisierten Wirtschaftsstrafverfahren wurden schon seit Ende 1949 zumeist drakonische Strafen verhängt. Die politischen Urteile deutscher Gerichte blieben bis September 1950 noch weitgehend im Rahmen von ein bis zwei Jahren Gefängnis, um danach rapide anzusteigen. Nicht zufällig dürfte die Absolvierung der Volkskammerwahlen am 15. Oktober 1950 hier die Zäsur gesetzt haben.

So zeigt die politische Justiz im ersten Jahr der DDR durchaus noch eine gewisse Unsicherheit in der Zielorientierung. Seit der Etablierung des Staates rückte der vermeintliche Schutz desselben vor dem einzelnen, also faktisch die Bestrafung der Kritik an der SED, in den Vordergrund. An den Zeugen Jehovas sollte ein Exempel statuiert werden, wie man mit Leuten umging, die enge Verbindungen zum Westen unterhielten und noch dazu die Teilnahme an den Wahlen verweigerten. Diese marginalisierte Gruppe war ein leichtes Opfer, mit dem sich nur wenige solidarisierten.

Unklar blieb bis ins Jahr 1951 die Abgrenzung zwischen den sowjetischen Militärtribunalen und der deutschen Justiz. Machtfragen wie die Terrorisierung der „bürgerlichen“ Blockparteien behielten sich die sowjetischen Behörden selbst vor; genauso wie sie das MfS zu dieser Zeit als reines Hilfsorgan betrachteten. Die neu etablierte Geheimpolizei brauchte eine Weile, bis sie das Geschehen in den politischen Strafkammern mitbestimmen konnte.

Der Justizterror der Jahre 1950/51 diente in erster Linie zur Herrschaftssicherung. Dies zeigen am offensichtlichsten die Verfahren gegen Funktionäre von CDU und LDP. Dabei zielten sowjetische Stellen und SED-Führung mit dem koordinierten Feldzug von Presse, SED-Leitungen, Militärtribunalen und deutscher Justiz auf die Einschüchterung all derer, die sich einer uneingeschränkten SED-Herrschaft noch in den Weg stellten.

Eine gesellschaftliche Umwälzung großen Ausmaßes, wie sie sich die Staatspartei dann ab 1952 offen auf ihre Fahnen schrieb, konnte damit aber nicht verbunden werden. Zwar dienten viele Wirtschaftsstrafverfahren ab 1948/49 zu Enteignungen, die „Revolution“ ging in dieser Phase aber nur in kleinen Schritten vor

<sup>692</sup> Rottleuthner, Steuerung, S. 26, sieht hingegen bis 1963 „wilde Jahre der Justizsteuerung“. Das feste Regelungssystem hatte sich m.E. aber schon Mitte der fünfziger Jahre etabliert.

<sup>693</sup> Vgl. Bordjugow, ZK der KPdSU, S. 303 ff.

sich. Erst im Herbst 1952 war die Justiz dazu auserkoren, zum „Hebel“ der gesellschaftlichen Entwicklung zu werden.

Doch zuvor mußten sich die Justiz und die Justizpolitiker der SED massive Kritik anhören. Die ZKK hatte 1951 umfangreiche Kontrollen bei den Justizverwaltungen, den Gerichten und den Rechtsabteilungen der Landesleitungen vorgenommen. Das Zustand der Justizarbeit war aus Sicht der Kontrolleure niederschmetternd<sup>694</sup>: Nahezu überall herrsche Unfähigkeit, politische Abweichung und Korruption. Auf den Bericht von Fritz Lange, der auch über die brandenburgische Justiz und ihre Kontrolleure in der Partei ein vernichtendes Urteil fällt, erging am 11. Dezember 1951 ein Beschluß des Politbüros über Maßnahmen zur Verbesserung der Organe der Justiz und ihrer Arbeit<sup>695</sup>: Zunächst wurden darin die altbekannten Monita gegen die Justiz wiederholt – die Kader seien unzureichend, ideologisch schlecht geschult und zu weich in politischen Prozessen. Der Hauptstoß ging jedoch nicht so sehr gegen das Rechtswesen als vielmehr gegen die Kontrolleure in der Partei: Insbesondere die Justizreferenten der Landesleitungen und die Betriebsparteiorganisationen hätten versagt.

Folglich setzte nicht nur eine Überprüfung der Gerichte und Staatsanwaltschaften, sondern auch der Landesleitung ein, deren Arbeit schon seit längerem als unzureichend galt<sup>696</sup>. Das Ergebnis der Kontrollen, die bis zum März 1952 andauerten, entsprach der Kritik der ZKK: „Die Justiz des Landes Brandenburg hat ihre großen Aufgaben nur zum Teil und auch nicht in der besten Art erledigt.“ Die Leistungen der Staatsanwälte in Brandenburg galten als unterdurchschnittlich<sup>697</sup>.

Die Justiz hatte also weder die Konformität noch die Leistungsfähigkeit, die die Staatsführung von ihr erwartete. So zeichnete sich im Frühjahr 1952 ein weiterer Schub der Gleichschaltung ab. Zur Unterdrückung durch politische Prozesse sollten jedoch in der zweiten Jahreshälfte noch weit größere Aufgaben auf das Rechtssystem zukommen, nämlich ein Beitrag zur Umwälzung der Gesellschaft.

<sup>694</sup> BAC, DC-1, 5348, Fritz Lange an Ulbricht, (27. 6. 1951).

<sup>695</sup> SAPMO, DY 30/J IV 2/3/245 Protokoll Nr. 116 der Sitzung des Sekretariats am 5. 11. 1951; SAPMO, NY 4090/440, Bl. 192–210, PB-Beschluß zur Verbesserung der Justizarbeit, 11. 12. 1951; Protokoll der PB-Sitzung in: Rechtswissenschaft in der DDR, S. 49–56.

<sup>696</sup> Zur Arbeit der Landesleitung des Landes Brandenburg, Entschließung des ZK vom 20. 10. 1951, Dokumente der SED, Band 3, S. 602–617. Vgl. SAPMO, DY 30/J IV 2/2/171, Protokoll Nr. 71 der Sitzung des Politbüros am 16. 10. 1951: Entschließung zur Arbeit der Landesleitung Brandenburg. Auch das MdI wurde überprüft: BA, DC-20 1/3/80, Protokoll der 53. Sitzung der Regierung der DDR, 22. 11. 1951.

<sup>697</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 462, Schwerpunktarbeitsplan Abt. Rechtsprechung HA Justiz II. Quartal 1952 (Zitat); SAPMO, DY 30/IV 2/13/443, MS. Melsheimer: Die gegenwärtige Situation der Staatsanwaltschaft in der DDR, (ca. Frühjahr 1952). Vgl. vor allem BLHA, Rep. 332, Nr. 829, Bl. 167–192, Bericht aus der LL über Justiz in Brandenburg, 11. 2. 1952.

## 7. Beobachtungen zum Verhältnis von Justiz und Gesellschaft

### *a. Reaktion der Bevölkerung auf die Arbeit der Justiz*

Gemessen am Anspruch der Justizpolitik in der SBZ/DDR, eine Rechtsprechung für das Volk realisieren zu wollen, erscheint ein Blick auf die Einstellung der Bevölkerung zur Entwicklung der Justiz sinnvoll. Will man sich nicht auf das impressionistische Sammeln von Einzelmeinungen beschränken, so stehen der Ermittlung einer „Volksmeinung“ in der SBZ/DDR große Probleme entgegen. Zwar gab es hierzu ein Berichtswesen; seit Oktober 1945 hatten deutsche Behörden Lageberichte über die Stimmung in der Bevölkerung anzufertigen<sup>698</sup>. Mit der Ausbreitung der Berichterstattung über alle Bereiche des Partei- und Staatsapparats nahmen jedoch gleichzeitig die Ideologisierung und die inhaltliche Beschränkung der Berichterstattung zu<sup>699</sup>. Eine umfassende Auswertung der Lageberichte aus Brandenburg kann im Rahmen dieser Arbeit nicht geleistet werden. Dennoch gibt es eine Vielzahl einzelner Aktenstücke, die ein Licht auf die Einstellung der „Normalverbraucher“ zur Rechtsentwicklung und auch auf die Rezeption der Stimmungen und Meinungen der Bevölkerung in der Justiz werfen.

Eingangs ist darauf hinzuweisen, daß die Bevölkerung Brandenburgs in dieser Zeit keine feste Größe darstellte. Vielmehr waren die demographischen Verhältnisse aufgrund der Zuwanderung der Flüchtlinge und Vertriebenen, der Rückkehr der Kriegsgefangenen und der Westwanderung vor allem ab 1948/49 ständig im Fluß. Die Deutschen aus dem Osten machten im Dezember 1945 19,5% der Wohnbevölkerung, im März 1949 27,4% aus<sup>700</sup>.

Seit dem Sommer 1945 herrschte in der Mehrheit der Bevölkerung, die zum überwiegenden Teil aus Frauen bestand, ein Gefühl der Rechtsunsicherheit, vor allem wegen der Übergriffe von Rotarmisten, der sowjetischen Massenverhaftungen und der grassierenden Alltagskriminalität. Die Forderungen nach Bestrafung von „Großschiebern“ oder professionellen Schwarzhändlern sind durchgehende Topoi der ersten Nachkriegsjahre. Allerdings war der kleine Alltags-Schwarzhandel für die meisten Einwohner zum Überleben notwendig. Razzien auf Hamsterer trugen erheblich zur Unpopularität der Polizei bei<sup>701</sup>. Konkrete Reaktionen auf die Justiz sind ab Herbst 1946 vor allem in der ländlichen Bevölkerung als Folge der harten Bestrafungen von Bauern wegen mangelnder Pflichtablieferung festzustellen<sup>702</sup>. Abteilungsleiter Hoeniger mußte konstatieren, „daß ein Teil der Justiz

<sup>698</sup> BLHA, Rep. 203 MdI/LBdVP, Nr. 19, Bl. 12, Rundschreiben Abt. IX Provinzialverwaltung, 22. 10. 1945.

<sup>699</sup> Zur Kritik der Lageberichte vgl. Eckert, Berichtswesen im Faschismus; Lüdtkke, Sprache und Herrschaft in der DDR, S. 23 ff.

<sup>700</sup> Ribbe, Das Land Brandenburg in der SBZ/DDR, S. 679.

<sup>701</sup> Vgl. die Umfrageergebnisse in den Westzonen und Berlin, in denen sich bis zu 50 % der Befragten zur Teilnahme am Schwarzhandel bekannten, Stüber, Kampf gegen den Hunger, S. 604; BLHA, Rep. 202A, Nr. 30, Bl. 28–29, Bericht Amt für Information über Stimmung der Potsdamer Bevölkerung, 20. 6. 1947.

<sup>702</sup> Beispielsweise ACDP, VII-011–1286, Mitteilungen der CDU, 16. 12. 1946.

das Vertrauen gerade der bäuerlichen Bevölkerung verloren hat, was sehr bedauerlich ist.“<sup>703</sup>

Da es Meinungsumfragen in der SBZ nicht gab, ist man auf Indizien angewiesen, die Aufschlüsse über Einstellungen in der Bevölkerung geben. Zwar sind die Wahlergebnisse von Herbst 1946 noch unter halbfreien Bedingungen zustande gekommen, eine SED-Diktatur stand damals aber noch nicht zur Abstimmung. Immerhin begrenzte Rückschlüsse läßt die Tatsache zu, daß bei den Wahlen zum III. Volkskongreß im Mai 1949, die mit Einheitsliste geführt wurden und schon erheblichen Manipulationen unterlagen<sup>704</sup>, die Ergebnisse hinter den Erwartungen der SED zurückblieben. Das – aus Sicht der Sozialisten – schlechte Abschneiden mit 62,5 % Ja-Stimmen im Kreis Luckenwalde wurde unter anderem auf den größten Wirtschaftsstraßprozeß am Ort zurückgeführt: „Die Affaire des Falles Marks – Wilkan (2. Glauchau-Meerane) wirkt sich noch in der Bevölkerung aus“<sup>705</sup>, konstatierte die Landes-SED.

Gewisse Anhaltspunkte für die Einstellung auch der brandenburgischen Bevölkerung können die Umfrageergebnisse vermitteln, die US-Behörden in Berlin zu NS-Prozessen ermittelten. Man kann davon ausgehen, daß sich im Frühjahr 1946 die Einstellung der Westberliner und der brandenburgischen Bevölkerung noch nicht sehr stark unterschied. Im US-Sektor Berlins sprachen sich immerhin 50 % der Befragten für die Bestrafung des deutschen Volkes wegen der NS-Verbrechen aus. 53 % des Samples aus Groß-Berlin fanden die Urteile im Nürnberger Prozeß zu niedrig. Gar 76 % von den befragten Westberlinern billigten die Praxis, Personen nur wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer verbrecherischen NS-Organisation anzuklagen<sup>706</sup>. In der US-Zone waren diese Prozentsätze geringer; möglicherweise gilt dies auch für das ländlicher strukturierte Brandenburg. Natürlich sind diese Daten nicht umstandslos übertragbar, sie geben jedoch zumindest Größenordnungen an. Als sich im Herbst 1947 mit dem Befehl 201 eine neue Welle von NS-Verfahren, diesmal vor deutschen Gerichten, anbahnte, war die Volksmeinung eher abwehrend. Entscheidend dabei war wohl die Tatsache, daß gleichzeitig eine Neuauflage der ungeliebten Entnazifizierung in Gang kam<sup>707</sup>. Will man den Lageberichten aus der Verwaltung und der SED Glauben schenken, so erhöhte sich die Zustimmung zu den NS-Prozessen nach den ersten Urteilen.

Viel stärker betroffen waren die Einwohner Brandenburgs von den Wirtschaftsstrafverfahren. Ab 1948 gerieten Unternehmer und Verwaltungsangestellte unter Druck, dann die sogenannten Großbauern und schließlich mit den „Buntmetall“-Prozessen und dem Volkseigentumsschutzgesetz immer weitere Kreise. Hier schwankten die Meinungen zwischen der Zustimmung, die noch unmittelbar nach dem Kriege überwog, und vielen Fällen der Ablehnung, wenn Personen aus

<sup>703</sup> SAPMO, DY 30/IV 2/1.01/37, Bl. 110, Protokoll der Ersten Juristenkonferenz der SED am 1./2. 3. 1947.

<sup>704</sup> Braun, Delegiertenwahlen zum 3. Deutschen Volkskongreß, S. 366; vgl. beispielsweise die Aussage des Wahlleiters in Rheinsberg, 4. 3. 1952, Unrecht als System, Band 1, S. 176.

<sup>705</sup> BLHA, Rep. 332, Nr. 28, Bl. 278–288, Sekretariatsvorlage SED-LV zur Auswertung der Volkskongreßwahlen, 23. 5. 1949 (Zitat Bl. 280).

<sup>706</sup> Hurwitz, Demokratie und Antikommunismus, Band 1, S. 142, 146 f. Zur mangelnden Repräsentativität der Samples ebenda, S. 140.

<sup>707</sup> Vgl. oben S. 164.

dem eigenen Umfeld vor Gericht standen und unverständlich hohe Strafen gefällt wurden. Hoeniger reagierte gereizt auf Solidarisierungen mit Angeklagten, die wegen Wirtschaftsverbrechen verurteilt worden waren: „Diese ideologische Fehlzündung, die hier vorgekommen ist, erleben wir leider vielfach. Es ist wichtig, die Bevölkerung einmal daran zu erinnern, wie es bei uns vor vier Jahren ausgesehen hat.“<sup>708</sup>

In die Zeit ab 1950 fielen die politischen Kriminalisierungs-Kampagnen. Sofern das soziale Umfeld des Gerichtspublikums betroffen war, schlug den Juristen nun oftmals der Unmut ins Gesicht: „Am katastrophalsten wirkte sich jedoch die Berichterstattungskampagne in Kleinmachnow aus. Hier mußte plötzlich für den Ministerpräsidenten, Gen. Jahn, ein anderer Referent eingesetzt werden. Durch die kurz zuvor erfolgte Verhaftung des Bürgermeisters Gellter, CDU, und die Aufdeckung von Korruptionsgeschichten in der Verwaltung herrschte politische Hochspannung in der Bevölkerung.“<sup>709</sup>

Der Staatsanwalt in Cottbus meldete im April 1952, daß die Landbevölkerung kritisch zu den Wirtschaftsprozessen eingestellt sei, aber Justizberatungen nutze. Es herrsche die Meinung vor, daß der Handel mit Westberlin nicht kriminalisiert werden sollte und die Urteile nach Handelsschutzgesetz viel zu hart seien<sup>710</sup>. In der Staatsanwaltschaft fand man sofort eine Erklärung für die negative Haltung der Einwohnerschaft. Nicht die scharfe Strafpolitik der DDR-Justiz sei schuld, sondern westliche Kräfte würden die harten Strafen geradezu provozieren: „Es wird von seiten der westlichen Kriegstreiber versucht, einen Keil zwischen der [sic] Landbevölkerung und der Justiz zu treiben, indem man sie für hohe Preise versucht straffällig zu machen. Durch die Bestrafung entziehen sie unserer Wirtschaft die Menschen.“<sup>711</sup>

Die Reaktion des Normalverbrauchers auf die Prozeßlawine um die Jahreswende 1952/53 läßt sich empirisch nur unter Schwierigkeiten festmachen. Sicher spielte hier auch die Ausstrahlung des RIAS eine Rolle. Der amerikanische Sender räumte unter anderen dem Untersuchungsausschuß freiheitlicher Juristen die Möglichkeit ein, über politische Verfolgung in Brandenburg und anderswo zu berichten<sup>712</sup>.

Anscheinend wagten die meisten Besucher der Justizveranstaltungen nun nicht mehr, Kritik zu üben, bestand doch die Gefahr, daß sie selbst kriminalisiert wurden: „Äußerungen der Zuhörer wurden in fünf von den sechs durchgeführten Verfahren nicht laut. Das wird darauf zurückzuführen sein, daß die Kritik der Bevölkerung unterdrückt wurde bzw. die Bevölkerung es nicht wagte ihre Meinung zu äußern. In einem Verfahren, welches in Premnitz durchgeführt wurde, stand ein Teil der Zuhörer auf der Seite des Angeklagten, sie verlangten Freispruch.“<sup>713</sup> Als dann im „Neuen Kurs“ Haftentlassungen anstanden, kam es vielfach zu Mas-

<sup>708</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 1175, Bl. 103, Protokoll der Tagung des Strafvollzugsamts am 13. 7. 1949.

<sup>709</sup> BLHA, Rep. 332, Nr. 33, Bl. 285, Abt. Kommunalpolitik LV an Sekretariat, 24. 4. 1950.

<sup>710</sup> BLHA, Rep. 241 Cottbus, Nr. 4, Bl. 192–193, StA Cottbus an LStA, 5. 4. 1952.

<sup>711</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 804, Bl. 57, Protokoll der Konferenz der Staats- und Amtsanwälte in Brandenburg am 22. 4. 1952 (StA Müller).

<sup>712</sup> Vgl. Wacket, Wir sprechen zur Zone, S. 1047.

<sup>713</sup> BA, DP-1 VA 165, Bericht JVSt. Potsdam über die Tätigkeit der Gerichte im Bezirk 1. Halbjahr 1953, 10. 7. 1953, Bl. 32.

senaufsläufen vor den Gefängnissen. Die von der SED besonders attackierten Gruppen fühlten sich durch die Wellen der Kriminalisierung erheblich verunsichert. Zur Jahreswende 1952/53 drückte sich dies in den ansteigenden Fluchtzahlen aus.

### *b. Die „Öffentlichkeitsarbeit“*

In viel stärkerem Maße als früher war die Justiz der SBZ und der DDR gefordert, ihre Arbeit in der Öffentlichkeit darzustellen und auf diese einzuwirken. Sowohl die sowjetischen Rechtsoffiziere als auch die deutschen Rechtspolitiker forderten dies. Deshalb wurde der Pressearbeit ein besonderes Gewicht beigemessen. In den ersten Jahren nach dem Krieg entwickelte sich das Verhältnis zwischen der brandenburgischen Justiz und den Zeitungen aber nicht ohne Trübungen. Verantwortlich dafür waren die konstanten Attacken einiger Zeitungen auf Gerichte. Besonders die SED-Zeitung Märkische Volksstimme, von sowjetischer Seite mit hoher Auflage begünstigt, kritisierte fortwährend einzelne Gerichte und Richter, die die Angeklagten ihrer Meinung nach zu sanft angefaßt hätten. In vielem unterschieden sich die Zeitungen in der SBZ darin nicht von denen in den Westzonen. Allerdings gerieten die brandenburgischen Presseorgane immer mehr unter den Einfluß der SED und ihrer Radikalisierung. Seit 1948 war die Märkische Volksstimme ein Instrument der SED-Justizpolitik, ab Frühjahr 1950 mußten auch die Presseorgane der anderen Parteien der kommunistischen Linie folgen.

Von seiten des Justizministeriums wurden frühzeitig Absprachen mit der Märkischen Volksstimme angestrebt, um publizistische Angriffe zu vermeiden. Mitte 1947 ging die Zahl der negativen Artikel dann tatsächlich zurück<sup>714</sup>. Ende 1948 flammte die justizkritische Berichterstattung wieder auf, sie folgte inzwischen jedoch gezielten Forderungen der SED-Spitze oder des Landesvorstands, war also Teil der Justiz-Gleichschaltung geworden<sup>715</sup>. Darüber hinaus begleitete die Presse alle großangelegten Schauprozesse mit Kampagnen, zunächst die Wirtschafts-, dann auch die politischen Verfahren. Die Zeitungen, die wegen der sowjetischen Zensur nur einen begrenzten Spielraum hatten, waren zum reinen Propagandainstrument verkommen.

Während Pressearbeit für die Justiz im Grunde nichts Neues darstellte, war es für die Gerichte ungewohnt, sich direkt an die Bevölkerung zu wenden. Ende 1945 erging die Anweisung der brandenburgischen Justizverwaltung, sogenannte Justizaussprachen durchzuführen<sup>716</sup>. Richter und Staatsanwälte mußten in öffentlichen Veranstaltungen die jeweils aktuelle Justizpolitik erklären und danach für Beratungen zur Verfügung stehen. Die Zielgruppen waren hier zuvörderst Bauern

<sup>714</sup> SAPMO, DY 30/IV 2/1.01/37, Bl. 72f., Protokoll der Ersten Juristenkonferenz der SED am 1./2. 3. 1947; BLHA, Rep. 332, Nr. 829, Bl. 121, Schäfermeyer an LV, 27. 9. 1947; BLHA, Rep. 212, Nr. 21, Bl. 7–11, Bericht der Abt. Justiz an die SMA über die Rechtspflege in Brandenburg im Jahre 1947, 17. 1. 1948.

<sup>715</sup> Vgl. BLHA, Rep. 217, Nr. 22, Bl. 5, Präsident OLG an Neues Deutschland, 8. 1. 1949; BLHA, Rep. 217, Nr. 46, Bl. 6–12, Protokoll Dienstbesprechung GStA, OStA und Gerichtspräsidenten am 19. 2. 1949; BLHA, Rep. 212, Nr. 22, 148–153, Halbjahresbericht GStA für 1. 1.–25. 6. 1949, 27. 6. 1949.

<sup>716</sup> Vgl. BLHA, Rep. 212, Nr. 42, Bl. 520, Rundverfügung MdJ Brandenburg Nr. 319, 14. 9. 1948.



und Belegschaften größerer Betriebe. Offensichtlich hatte die SMA hier ein Element des sowjetischen Rechtswesens übernommen.

Tatsächlich bestand anscheinend weder bei den Juristen noch bei der Bevölkerung besonderes Interesse an solchen Aussprachen. Lediglich eine Rechtsberatung im zivilrechtlichen Bereich wurde gewünscht. Auf Drängen der SED forderte die DJV 1948/49 deshalb verstärkte Anstrengungen für die Justizveranstaltungen. Die wenigen Abende, die bisher abgehalten worden waren, hätten oft „reinschematischen Charakter“ gehabt<sup>717</sup>. Im Gerichtsverfassungsgesetz von 1952 war die „öffentliche Berichterstattung“ über die Justizarbeit vorgeschrieben, ab 1954 war jedem Gericht eine Mindestzahl entsprechender Veranstaltungen auferlegt<sup>718</sup>.

Trotz der Verpflichtung der Gerichte blieb es bei der geringen Besucherzahl, vor allen Dingen unter der ländlichen Bevölkerung. Sie hatte wenig Zeit und zeigte kaum Interesse an Gerichtsverhandlungen, wie die Justizverwaltung in Potsdam bemängelte: „Wir müssen mehr an die Landbevölkerung herankommen, um ihr politisches Niveau zu heben, sie sind ideologisch zurückgeblieben. Wie wir wissen, kommt die Landbevölkerung nicht von selbst zum Gericht.“<sup>719</sup> Da griff mancher Funktionär schon zu außergewöhnlichen Mitteln: „Die Einladungen für den Justizausspracheabend wurden den Kindern in die Schulhefte eingetragen. Anschließend mußten die Kinder einen Aufsatz darüber schreiben, wie ihren Eltern dieser Ausspracheabend gefallen hat.“<sup>720</sup> Schließlich sah man die geringe Reichweite unter den Bauern ein und konzentrierte sich auf die Belegschaften größerer Betriebe<sup>721</sup>. Doch auch in den Städten sahen sich die Juristen damit konfrontiert, daß oft mehr „Kleinbürger“ als Arbeiter die Veranstaltungen besuchten<sup>722</sup>.

Verlauf und Effekt der Abende gestalteten sich nicht immer nach den Vorstellungen der Veranstalter. Manchmal erschien überhaupt niemand zum angekündigten Termin, manchmal erwies sich der Referent als unqualifiziert, wie beispielsweise ein Richter aus Werder: „Justizausspracheabende führt er nicht mehr durch, da er in Folge politischen Unvermögens bereits eine Panne erlitten hat.“<sup>723</sup> Vor allem aber verhielten sich die Besucher nicht durchweg nach Wunsch: „An dem Justizausspracheabend am 30. 11. 1948 mußte ich feststellen, daß über die Tätigkeit der Volkskontrolle eine große Beunruhigung in der Bevölkerung herrscht. Es

<sup>717</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 43, Rundverfügung MdJ Brandenburg Nr. 19, 18. 1. 1949; BLHA, Rep. 212, Nr. 22, Bl. 133, Halbjahresbericht MdJ an SMA (Sachwatow) für 1. 1.–30. 6. 1949, 11. 7. 1949 (Zitat).

<sup>718</sup> Zur Geschichte der Rechtspflege 1949–1961, S. 202.

<sup>719</sup> BA, DP-1 VA 619, Bl. 52, HA Justiz Brandenburg an MdJ der DDR, 19. 6. 1952; BLHA, Rep. 479, Nr. 7, Protokoll der Direktorentagung Bezirk Potsdam am 25. 2. 1954 (Zitat Heese).

<sup>720</sup> BLHA, Rep. 530, Nr. 2082, Arbeitsbesprechung Abt. Staatl. Organe bei den KL am 14. 4. 1954 (hier in Gransee).

<sup>721</sup> BA, DP-1 VA 682, Bl. 18–24, Protokoll Arbeitsbesprechung HA II mit Leitern Abt. Recht der Länder, den OLG- und LG-Präsidenten am 27. 10. 1951, 29. 10. 1951 (Beitrag Utech).

<sup>722</sup> BLHA, Rep. 241 Cottbus, Nr. 3, Bl. 84–85, Protokoll Dienstbesprechung StA Cottbus am 5. 5. 1951.

<sup>723</sup> Vgl. BLHA, Rep. 240 Neuruppin, Nr. 3, AG Lindow an MdJ Brandenburg, 4. 5. 1949; BLHA, Rep. 332, Nr. 829, Bl. 166, Bericht Ref. Justiz LL über AG Werder, 28. 2. 1951 (Zitat).

wurde u. a. diesbezüglich die Frage aufgeworfen, welche Befugnisse die Volkskontrolle hat und wie man sich vor Übergriffen schützen könne.<sup>724</sup>

Kaum zu vermitteln waren die drakonischen Urteile wegen sogenannten Buntmetall-Schmuggels, die sich ab Ende 1949 geradezu explosionsartig ausweiteten. Die „Neue Justiz“ vermeldete ausgerechnet für Brandenburg die wenigsten Justizaussprachen zum Handelsschutzgesetz, obwohl das Land am meisten davon betroffen war<sup>725</sup>. Dabei war dies ein Thema, das die Bevölkerung offensichtlich brennend interessierte. Zuhörer in einer Justizaussprache wunderten sich, wieso das nun plötzlich kriminalisiert werde, wo sich doch früher auch nie jemand um den Schrott gekümmert habe: „Die meisten Diebstähle an Buntmetallen werden von Arbeitern und deren Kindern begangen, die sich tatsächlich in Not befinden, und sich irgendwelche Anschaffungen an Bekleidung machen wollen.“<sup>726</sup> In Frankfurt/Oder sah sich ein Richter drängenden Fragen ausgesetzt: „Uns interessiert nicht, was den Großschieber angeht, wir sind keine Großschieber, wir wollen wissen, ob wir für kleine Beträge drüben einkaufen dürfen!“; „Sind wir andere Menschen als die im Westen, haben wir nicht das gleiche Recht wie diese Menschen, warum ist der Lebensstandard ein anderer?“<sup>727</sup> Insgesamt hatten die Justizveranstaltungen bis in die erste Hälfte der fünfziger Jahre einen durchaus ambivalenten Charakter für das Regime. In der Form, die sich die SED gewünscht hatte, wirkten sie oftmals aufgesetzt und gezwungen.

Weit mehr als die Justizaussprachen gelten sogenannte Schauprozesse als zentrales Charakteristikum der Justiz unter kommunistischer Herrschaft. Dabei hat man oft die großen politischen Prozesse ab 1950 im Auge, die – so will es auf den ersten Blick scheinen – wie eine Kopie der Moskauer Prozesse 1936–1938 aussehen. Diese Begrifflichkeit und später auch die Organisation solcher Verfahren dürften tatsächlich ein Sowjetimport gewesen sein. Allerdings waren Prozesse mit Schaucharakter in der Sowjetunion viel verbreiteter, als man gemeinhin annimmt; sie beschränkten sich keineswegs auf das Dutzend spektakulärer Justizinszenierungen.

Die Verhandlungen vor „erweiterter Öffentlichkeit“, in der Regel vor organisierter Öffentlichkeit, wichen von den normalen Verfahren dadurch ab, daß sie meist nicht in regulären Gerichtssälen, sondern in anderen großen Räumlichkeiten abgehalten wurden. Das soziale Umfeld des Angeklagten stellte das Publikum, seien es die Kollegen im Betrieb, Einwohner einer Kleinstadt oder die anderen Bauern des Dorfes in einer Gastwirtschaft. Diese Verfahren gab es auf Anordnung der sowjetischen Kommandanturen seit 1946, fast durchweg bei Prozessen wegen Nichtablieferung, Warenhortung, sogenannten Transportverbrechen usw.<sup>728</sup>

<sup>724</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 127, Bl. 40, AG Zehdenick an MdJ, 13. 12. 1948.

<sup>725</sup> NJ 1952, S. 68.

<sup>726</sup> BLHA, Rep. 202A, Nr. 1480, Bericht über Justizausspracheabend AG Fürstenwalde am 15. 12. 1949.

<sup>727</sup> BA, DP-1 VA 638, Bericht AG Frankfurt/Oder über Justizaussprache, 9. 11. 1951: „Veranstaltung nicht als gelungen zu bezeichnen“. Ähnlich: BLHA, Rep. 332, Nr. 829, Bl. 256–261, Bericht über Überprüfung AG Luckenwalde am 7. 3. 1952.

<sup>728</sup> Vgl. BA, DP-1 VA 1024, Bl. 41, Runderlaß Nr. 8/VI MdJ Brandenburg, 4. 1. 1947; BLHA, Rep. 212, Nr. 43, Rundverfügung MdJ Brandenburg Nr. 13, 12. 1. 1949.

Der Zweck der Veranstaltung war die Erziehung des sozialen Umfelds; deshalb sprach man auch von „Lehrprozessen“, gelegentlich von „Warnprozessen“<sup>729</sup>. Die Richter bzw. zunehmend die Staatsanwälte sollten die besondere Verwerflichkeit und Gemeinschädlichkeit bestimmter Delikte und ihre Bestrafung vor Augen führen. Davon erhoffte man sich einen Rückgang in der einschlägigen Sparte der Kriminalität.

Ob ein Schauprozess stattzufinden hatte, wurde zunächst von den Kommandanturen, später vom Justizministerium entschieden. Es sollten schwerwiegende und exemplarische Fälle ausgesucht werden. Die Verfahren waren besonders intensiv vorzubereiten; zeichnete sich schon bei den Ermittlungen ein Freispruch ab, so durfte keine Verhandlung vor erweiterter Öffentlichkeit geführt werden<sup>730</sup>, weil sonst die angestrebte Erziehungswirkung ausblieb. Trotzdem waren solche „Patzer“ nicht eben selten<sup>731</sup>. Deshalb führte das Justizministerium die Berichterstattungspflicht und die DJV genaue Durchführungsregeln für jeden dieser Prozesse ein, ohne das Problem beseitigen zu können<sup>732</sup>.

Insgesamt betrachtete das Justizministerium die Verfahren vor erweiterter Öffentlichkeit dennoch als Erfolg; vor allem die neuen Volksrichter fanden sich angeblich schnell in dieser Prozeßform zurecht<sup>733</sup>. Diese Verhandlungen waren immer ein politisches Mittel zur Handhabung der Justiz. So waren Schauprozesse in Verfahren gegen größere Unternehmer weit häufiger als gegen andere. Sogenannte Neusiedler, die erst seit 1945 Bauern geworden waren, sollten grundsätzlich der Öffentlichkeit nicht besonders vorgeführt werden<sup>734</sup>. Schon bei den Wirtschaftsstrafverfahren im Herbst 1948, die parallel zum Fall Glauchau-Meerane geführt wurden, entwickelten sich die Justizveranstaltungen zur Propagandaplattform gegen die angebliche „ideologische Zersetzung“ aus dem Westen<sup>735</sup>. Ab 1949 gerieten diese Verhandlungen dann immer mehr ins Fahrwasser der radikalisierten SED: „Diese Schauprozesse sollen nicht der Sensationslust, sondern der Erziehung der Massen dienen. Das Publikum muß von vornherein ins Bild gesetzt werden, worauf es ankommt.“<sup>736</sup> Nicht mehr die Kommandanturen und das Ministerium, sondern der Parteiapparat der SED und die LKK organisierten die Verfahren. Nur ausgesuchte Strafkammern und erprobte Richter wurden zugelassen<sup>737</sup>.

<sup>729</sup> Vgl. BLHA, Rep. 212, Nr. 1480, Halbjahresbericht OStA Eberswalde an MdJ Brandenburg, 27. 12. 1949.

<sup>730</sup> BLHA, Rep. 240 Neuruppin, Nr. 3, Vermerk LG-Dir. Neuruppin über Bespr. OLG, LG und StA am 26. 9. 1948.

<sup>731</sup> BA, DP-1 VA 12, Bl. 210–215, Bericht DJV/III über die Revision des AG Rathenow am 11./12. 8. 1948.

<sup>732</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 42, Bl. 573, Rundverfügung MdJ Brandenburg Nr. 365, 20. 10. 1948; BLHA, Rep. 212, Nr. 43, Rundverfügung MdJ Brandenburg Nr. 264, 14. 10. 1949. Die telefonische Berichterstattung wurde Ende 1949 wieder abgeschafft: BLHA, Rep. 212, Nr. 296, Protokoll der Richtertagung in Cottbus am 12. 11. 1949. Vgl. BA, DP-1 VA 376, Bl. 233–248, HA Justiz Brandenburg: Analyse der Kriminalität nach WStVO, 23. 10. 1951.

<sup>733</sup> Vgl. BA, DP-1 VA 141, Bl. 53, Protokoll der Tagung der Leiter der Richterlehrgänge am 20./21. 5. 1949.

<sup>734</sup> BLHA, Rep. 240 Neuruppin, Nr. 3, Vermerk LG-Dir. Neuruppin über Bespr. OLG, LG und StA am 26. 9. 1948.

<sup>735</sup> BLHA, Rep. 203 MdI/LBdVP, Nr. 19, Bl. 223–245, Die Vopo in Brandenburg 1948.

<sup>736</sup> So GStA Ostmann: BLHA, Rep. 217, Nr. 46, Bl. 6–12, Protokoll Dienstbesprechung GStA, OStA und Gerichtspräsidenten am 19. 2. 1949.

<sup>737</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 825, Bl. 119–135, Referat Ostmann auf SMA-Rechtstagung am 22. 6. 1949.

Im Jahre 1950 wandelte sich ein Teil dieser Verfahren tatsächlich in Richtung stalinistischer Muster. Das deutsche Vorbild lieferten die ersten Prozesse vor dem Obersten Gericht. Nun wurden auch politische Delikte vor Gericht propagandistisch ausgeschlachtet, Großverfahren geradezu generalstabsmäßig geplant. Parallel dazu führte ab 1952 man immer mehr Geheimverfahren vor den 1. Strafkammern, bei denen nur ausgesuchte Funktionäre als Publikum zugelassen waren<sup>738</sup>. Wie schon bei den Prozessen in Waldheim, so wurde Publikum vor allem bei Verfahren wegen Spionage, vereinzelt auch in Sabotagesachen nicht mehr gewünscht. Besonders die ab 1953 häufigeren Racheakte an geflüchteten Polizisten und Funktionären wurden so geräuschlos abgewickelt<sup>739</sup>.

Die Schauprozesse waren von Anfang an problematisch. Wer dort auf der Anklagebank saß, hatte in der Regel schlechtere Chancen als Beschuldigte in einer regulären Verhandlung. Bei Wirtschaftsdelikten, die als besonders schädlich für die Allgemeinheit angesehen wurden, heizte sich die Stimmung im Gerichtssaal auf und erhöhte den Druck. Manches Unternehmen lehnte die Abhaltung eines Prozesses vor den Augen der Belegschaft ab, um den Betriebsfrieden nicht zu gefährden, oder die gesamte Belegschaft blieb dem Prozeß aus Solidarität mit einem angeklagten Kollegen fern<sup>740</sup>, oder eingeladene Vertreter aus der Verwaltung erschienen einfach nicht<sup>741</sup>. In einigen Fällen mußte dann Publikum organisiert werden; so beorderte man einfach das Polizeipersonal in die Verhandlung<sup>742</sup>. Glaubt man den Berichten aus der Justiz, so scheinen die Besucher aber im großen und ganzen mit den Verfahren einverstanden gewesen zu sein, insbesondere in Wirtschaftsstrafverfahren. Echte Unmutsäußerungen häuften sich erst 1949, dann bei den „Buntmetall“-Verfahren im Laufe des Jahres 1950 mit ihren zunehmend dramatischen Urteilen<sup>743</sup>.

So bleibt die Frage nach der Wirkung der Schauprozesse. Die Juristen maßen den Effekt immer an der weiteren Entwicklung der Kriminalität im betroffenen Dorf oder Betrieb. In den ersten Jahren dürfte die Wirkung noch vergleichsweise hoch gewesen sein. Bei der „Buntmetall“-Aktion der Jahre 1950/51 jedoch mußten die Justizfunktionäre enttäuscht feststellen, daß eine Senkung der Kriminalität weder mit Schauprozessen noch mit härtesten Strafen zu erzielen war<sup>744</sup>. Die Reichweite der Justiz in der Gesellschaft war eben begrenzt.

<sup>738</sup> BLHA, Rep. 240 Neuruppin, Nr. 5, LG-Präsident Neuruppin an HA Justiz, 6. 8. 1952, spricht von einer grundsätzlichen Weisung des LStA, alle Verfahren vor den 1. Kammern geheim zu führen.

<sup>739</sup> Beckert, Die erste und letzte Instanz, S. 36; BLHA, Rep. 879, Nr. 3, Protokoll der Bezirkstagung der Richter und StA des Bezirks Cottbus 8. 12. 1955.

<sup>740</sup> Vgl. BLHA, Rep. 212, Nr. 805, Bl. 119f., GStA an MdJ, 8. 3. 1949; OStA Neuruppin an GStA, 2. 3. 1949; BLHA, Rep. 217, Nr. 138, Bl. 12–25, Protokoll Justizausssprache am 10. 2. 1949 im Agfa-Werk Premnitz.

<sup>741</sup> BLHA, Rep. 217, Nr. 138, Bl. 6, OStA Cottbus an GStA Brandenburg, 10. 2. 1949.

<sup>742</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 1451, Bl. 93–94, Monatsbericht des GStA an SMA (Sachwatow) für August 1949, 2. 9. 1949.

<sup>743</sup> Vgl. BA, DP-1 VA 534, Protokoll der Arbeitstagung der LG-Präsidenten, OStA und MdJ Brandenburg am 26. 1. 1950.

<sup>744</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 610, Bl. 11–16, Protokoll der Dienstbesprechung des GStA mit den OStA am 14. 6. 1951; BLHA, Rep. 202A, Nr. 24, Bl. 325–326, Schwerpunktarbeitsplan HA Justiz Brandenburg für I. Quartal 1952.

*c. Der Einsatz von Laien bei Gericht*

Die direkte Beteiligung von Laien an der Rechtsprechung, also der Einsatz von Schöffen und Geschworenen, stellt im Idealfall die unmittelbarste Beteiligung der Bevölkerung am Justizsystem dar. Die Wiederbelebung dieser Institution, die im Dritten Reich völlig ausgehöhlt worden war, schrieben sich alle Parteien auf die Fahnen, die SED und die LDP etwas mehr, die CDU eher weniger. In den Schöffengerichten und Jugendgerichten sowie in den Großen Strafkammern waren je zwei Schöffen und in den Schwurkammern sechs Geschworene zu bestimmen. Die Schwurgerichte, die für die Verhandlung von Kapitalverbrechen zuständig waren, wurden erst im Laufe des Jahres 1946 eingerichtet. Diese nur turnusmäßig tagenden Kammern galten als besonders schwerfällig und wurden immer weniger einberufen<sup>745</sup>. Die Schöffengerichte hingegen sollten immer mehr aufgewertet werden: Einerseits galten sie als Garant einer möglichst volksnahen Rechtsprechung, andererseits half die Verwendung von Laien über den Personalmangel an Richtern hinweg. Trotz dieser positiven Einschätzung sahen SMA und Justizverwaltung auch Probleme beim Einsatz von Schöffen: Gerade in den frühen Wirtschaftsstrafverfahren, deren Zahl rapide zunahm, wurde die Zuständigkeit der Schöffengerichte immer weiter ausgedehnt. Dort allerdings schreckten die Laienbeisitzer vor harten Strafen zurück: „Die Schöffen neigten zuweilen zu unangebrachter Milde“<sup>746</sup>.

Zum echten Politikum wurden die Schöffen aber erst, als die Bildung der Strafkammern nach Befehl 201 anstand. Ulbricht erkannte sofort die Schlüsselstellung der Schöffen in diesen besonderen Verfahren, bei denen sie den Richter zahlenmäßig überstimmen konnten. Deshalb sollte nur sorgfältig ausgewähltes Personal zugelassen werden<sup>747</sup>. Die Auswahl der Schöffen trafen die lokalen drei Blockparteien und der FDGB. Für die NS-Prozesse verlangte die Besatzungsverwaltung eine genauere Prüfung des Personals, als dies bisher geschehen sei:

„Auf besonderen Wunsch des Vertreters der SMAD Karlshorst ist bei dieser Auswahl ein erheblich schärferer Maßstab anzulegen als bisher, da die bisherige Aburteilung nach Kontrollratsgesetz Nr. 10 auf Grund der Einwirkung der Schöffen reichlich milde gewesen ist. Daher sollen sie diesmal möglichst aus dem Kreise der OdF [Opfer des Faschismus] namhaft gemacht werden, da nur sie das notwendige Maß innerer Einstellung haben, um wirklich scharf gegen diese Verbrecher vorgehen zu können.“<sup>748</sup>

In den drei zuerst eingerichteten Strafkammern nach Befehl 201 hatten zwar alle Parteien Laien plazierte, die Vorschläge von SED und FDGB machten jedoch die Mehrheit aus. Als dann die vierte Kammer in Brandenburg/Havel dazukam,

<sup>745</sup> Zur Geschichte der Rechtspflege 1945–1949, S. 74; BLHA, Rep. 240 Potsdam, Nr. 165, Bl. 174, LG-Präsident an Stadtverwaltung Potsdam, 19. 2. 1946; BLHA, Rep. 240 Potsdam, Nr. 241, Bl. 80, Befehlsschreiben SMAD-Rechtsabteilung an DJV und DVdI, 27. 10. 1947.

<sup>746</sup> BA, DP-1 VA 7, Bl. 81, Abt. Justiz Brandenburg an DJV, 15. 7. 1946; BLHA, Rep. 217, Nr. 14, Bl. 15–18, Quartalsbericht OLG-Präsident an SMA, 4. 10. 1948 (Einsatz von Bauern als Schöffen in Nichtablieferungsverfahren).

<sup>747</sup> SAPMO, NY 4182/1197, Bl. 78, hdschr. Notiz Ulbricht über Entnazifizierung in Brandenburg, (1947); SAPMO, NY 4101/1085, Bl. 199, Protokoll der Innenministerkonferenz, 1. 6. 1947.

<sup>748</sup> Protokolle Landesblockausschuß, S. 161 (Sitzungsprotokoll 1. 9. 1947).

hatten die von der SED ausgesuchten Schöffen das völlige Übergewicht<sup>749</sup>. Die SED-Zentrale forderte alsbald, die Schöffen einer eigenen Schulung zu unterziehen, um eine harte Rechtsprechung zu gewährleisten. Im Gegensatz etwa zu Mecklenburg aber galt die Schöffenschulung in Brandenburg zunächst als nicht besonders erfolgreich; sie scheiterte oftmals schon am Mangel an Transportmitteln<sup>750</sup>. Die Schulung selbst übernahmen Innen- und Justizministerium gemeinsam. Der Landesvorstand der SED schaltete sich ebenfalls ein, das Zentralsekretariat der Partei installierte eigene Kurse<sup>751</sup>. Zwar urteilten die 201-Kammern insgesamt relativ hart, das Verhalten der Laienrichter fiel aber trotzdem nicht immer nach den Wünschen des SED-Parteiparates aus.

Bei den normalen Gerichtsverfahren dauerte es erheblich länger, bis eine genaue politische Auswahl und Schulung der Schöffen in Gang kam, wie etwa Hoeniger sie forderte. Rechtskundige Schöffen waren selten und wurden deshalb oft über Gebühr eingesetzt<sup>752</sup>.

Nach der Ausführungsanordnung zum Schöffenwahlgesetz, das im Februar 1949 von allen Parteien getragen wurde, sollte zwar jede Partei ein Drittel der insgesamt benötigten Schöffen vorschlagen; doch auch hier gewann die SED bald die Oberhand<sup>753</sup>. Zum 1. Juli 1949 waren 3773 Personen gewählt (davon 1975 SED-Mitglieder), das Los fiel auf 1940 von ihnen (davon 1005 SED). Diese sollten sich einer allmonatlichen Schulung unterziehen, die bereits fest in der Hand der SED lag<sup>754</sup>. Freilich erbrachte auch die Schöffenwahl 1949 noch nicht die „fortschrittlichen Schöffen“, die sich Hoeniger erwartet hatte. Die Schulungen scheiterten oftmals an den hohen Transportkosten, die nötig waren, um die Aspiranten aus den Dörfern und Kleinstädten heranzuholen. 1951 mußte die gesonderte Fortbildung von Schöffen ganz eingestellt werden, weil das Schulungswesen sich inzwischen inflationär ausgebreitet hatte und mehrere Abende die Woche belegte<sup>755</sup>. Auch ein SED-Parteibuch in der Tasche des Schöffen bot nicht immer die Gewähr für ein Votum, das sich an der momentanen Parteilinie orientierte. Bei den Verfahren gegen Großbauern und bei den Buntmetall-Prozessen erwiesen sich die Laienrichter

<sup>749</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 375, B 40, 1. 10. 1947: Bestätigung der Schöffen für 201er-Kammern; SAPMO, DY 30/IV 2/13/407, Bericht Max Berger über DJV-Länderkonferenz am 14./15. 11. 1947; BLHA, Rep. 212, Nr. 500, Bl. 89, StA Neuruppin, Zweigstelle Brandenburg an MdJ, 18. 2. 1948. Im Frühjahr 1948 wurde bei einzelnen Auswehlungen der Parteienproporz beibehalten.

<sup>750</sup> SAPMO, NY 4182/1197, Bl. 160–165, Rundschreiben 21/47 ZS der SED an alle LV, 10. 9. 1947, zu Durchführung Befehl 201; SAPMO, DY 30/IV 2/1/38, Bl. 115, 311, 6. (20.) PV-Tagung u. a. zu Justiz, 14./15. 1. 1948; BLHA, Rep. 332, Nr. 13, Bl. 5–11, Bericht über die Arbeit des Sekretariats zur LV-Sitzung am 23./24. 1. 1948; BLHA, Rep. 212, Nr. 802, Bl. 26–34, Runderlaß MdJ Nr. 331, 1. 10. 1948.

<sup>751</sup> BLHA, Rep. 332, Nr. 838, Arbeitsplan kommunalpolit. Abt. Mai/Juni 1948; SAPMO, DY 30/IV 2/2.1/158, Protokoll Nr. 30 der Sitzung des Zentralsekretariats vom 18. 12. 1947, u. a. Kursus der Abt. Landespolitik und Justiz für Schöffen und Richter, Beelitz 27.–30. 12. 1947.

<sup>752</sup> BLHA, Rep. 332, Nr. 829, Bl. 103 f., Protokoll der Sitzung Rechtspolit. Ausschuß der SED Brandenburg vom 22. 8. 1947; BLHA, Rep. 212, Nr. 612, LG-Präsident Potsdam an MdJ Brandenburg, 11. 11. 1948.

<sup>753</sup> BLHA, Rep. 203, Nr. 729, 8, 25, Vermerk MdI, 5. 2. 1949; Ausführungsanordnung zu Schöffenwahlgesetz.

<sup>754</sup> BLHA, Rep. 332, Nr. 836, MdJ an SMA (Sachwatow), (1949); Bericht über Schöffen 1949; Übersicht ausgeloste Schöffen 1950/51 (gleiche Prozentsätze wie Vorjahre); BLHA, Rep. 212, Nr. 43, Rundverfügung MdJ Brandenburg Nr. 299, 19. 11. 1949.

<sup>755</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 825, Bl. 173, Protokoll der Tagung der SMA-Rechtsabteilung am 22. 9. 1949; BLHA, Rep. 212, Nr. 612, Rundverfügung MdJ der DDR Nr. 20, 2. 2. 1951.

oftmals als „knieweich“: „Gerade das kleinbürgerliche Element unter den Schöffen ist durchaus geeignet, die Richter an der Auswerfung der vom Gesetz vorgesehenen gerechten Strafe zu hindern.“<sup>756</sup> So blieb die Schöffenwahl ein Dauerbrenner der SED-Justizarbeit. Die Nachwahl des Jahres 1952 sollte laut Weisung der BL Potsdam Abhilfe schaffen:

„Die Vorschläge der Schöffen sind daher im Kreissekretariat zu bestätigen und durch die ständige Kommission für Justiz und örtl. Volkspolizei dem Kreistag zur Wahl vorzulegen. Großen Wert ist auf die Veränderung der politischen und sozialen Zusammensetzung zu legen. Die politische und soziale Zusammensetzung ist so zu gestalten, daß die führende Rolle der Partei und der Arbeiterklasse gesichert wird.“<sup>757</sup> Mindestens 65 % Arbeiter, aber auch Kleinbauern waren aufzustellen.

Offensichtlich bekamen die Justizpolitiker das „Problem“ Schöffen auch nach 1953/54 kaum in den Griff. Die Rekrutierung des Personals blieb weiter schwierig; viele Betriebe wollten ihre Arbeiter nicht abstellen, einige Schöffen flüchteten sogar in den Westen, bevor sie zu politischen Verfahren herangezogen wurden<sup>758</sup>. Durch die Einführung durchgehender Arbeitsperioden und die genaue Auswahl der Laienrichter war eine konforme Rechtsprechung bei einigen Gerichten inzwischen gewährleistet; sie hatten ihre „Dauerschöffen“. Abweichler wurden aussortiert: „Wir werden bei der Neuwahl nur die fortschrittlichsten Schöffen einsetzen.“<sup>759</sup>

Für die Justizpolitiker der SED waren die Schöffen in den politisch wichtigen Verfahren letztendlich nur noch Staffage. Ihre Arbeit wurde nur dann für gut befunden, wenn sie in diesen Prozessen den harten Strafanträgen der Staatsanwälte folgten<sup>760</sup>. Einzelne Amtsrichter gingen dazu über, das Urteil vor der Verhandlung genau mit Amtsanwalt und Schöffen abzusprechen<sup>761</sup>. Was ursprünglich einmal als Beteiligung der Bevölkerung an der Rechtsprechung gedacht war, geriet in den politischen Prozessen der fünfziger Jahre nur noch zum Legitimations-Mantelchen einer einseitigen Justizpolitik. Sicher haben Schöffen auch über lange Sicht harte Strafaussprüche abgemildert; doch entdeckten die Justizkontrolleure dies, drohte die Aufhebung des entsprechenden Urteils.

<sup>756</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 295, Protokoll Richtertagung Potsdam am 27. 11. 1950; BA, DP-1 VA 376, Bl. 32–36, Analyse HA Justiz Brandenburg zur Kriminalität im innerdeutschen Handel, 17. 10. 1951 (Zitat).

<sup>757</sup> BLHA, Rep. 530, Nr. 85, Bl. 244, Sekretariatsvorlage Abt. Staatl. Organe BL Potsdam, 30. 10. 1952. Vgl. BLHA, Rep. 203, Nr. 277, Bl. 93–95, Vermerk HA Personal MdI Brandenburg über Besprechung mit Landesleitung betr. Schöffenwahl, 1. 12. 1951.

<sup>758</sup> BA, DP-1 VA 174, Bl. 22–36, Bericht über die Tätigkeit der JVSt. und Gerichte Bezirk Frankfurt 2. Halbjahr 1953 (Schlunck), o.D.; BA, DP-1 VA 165, Bericht über die Tätigkeit der JVSt. und Gerichte Bezirk Potsdam 1953 bis 1. Halbjahr 1954, 10. 7. 1953.

<sup>759</sup> BLHA, Rep. 679, Nr. 9, Protokoll Richtertagung im Bezirk Frankfurt am 28. 10. 1954.

<sup>760</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 295, Protokoll Richtertagung Cottbus am 5. 8. 1950 (Frick).

<sup>761</sup> BA, DP-1 VA 698, Bericht HA Justiz Brandenburg (Adrian) über Kontrolle AG Lübben, 20. 5. 1952 (mit Kritik an dieser Verfahrensweise).

#### *d. Die Einwirkung der Bevölkerung auf die Justiz*

Nach den Wahlen vom Oktober 1950 nahm die Bedeutung der Volksmeinung für die Politik der SED ab, bis sie sich im Frühjahr 1953 mit einem regelrechten Volksaufstand konfrontiert sah.

Die geregelte Einwirkung der Bevölkerung auf die Justiz sollte natürlich in geordneten Bahnen verlaufen, die das Beschwerdewesen bot. Daß die Bürger ausschließlich über Eingaben ihre Wünsche äußern konnten, erscheint eigentlich eher als eine Kommunikationsform autoritärer Staaten vergangener Zeiten. In der Sowjetunion hatte sich das Beschwerdewesen jedoch stark entwickelt und diente dort als Ersatz für fehlende Partizipation. Die KPdSU betrieb eine regelrechte Beschwerde-Politik. In der SBZ verlief der Weg der Beschwerden zunächst in eher klassischen Bahnen, zum Rechtsausschuß des Landtages. Seit Frühjahr 1948 geriet die Behandlung von Beschwerden zu dessen Hauptarbeit; ab 1950 beschied der Rechtsausschuß die Petenten aber fast nur noch abschlägig<sup>762</sup>. Ebenfalls 1948 mußte jedes Ministerium ein Beschwerdebüro einrichten<sup>763</sup>.

Zunehmende Bedeutung erlangte hingegen die Beschwerdestelle der Landeskontrollkommission. Dort liefen Briefe von Bürgern ein, die schleppende Verfahren oder Ungerechtigkeiten bei kleineren Zivilprozessen beanstandeten<sup>764</sup>. Auch die Beschwerdestellen der Gerichte erhielten laufend solche Wünsche oder auch Bitten um Begnadigung, um Überprüfung von Beschlagnahmen oder von überhöhten Honorarforderungen von Rechtsanwälten<sup>765</sup>. Eingaben zu politisch relevanten Themen wie den Urteilen der sowjetischen Militärtribunale oder den Waldheim-Prozessen waren an das Justizministerium der DDR weiterzureichen<sup>766</sup>.

Bei einer Überprüfung stellten Kontrolleure des DDR-Innenministeriums fest, daß es gar keine Beschwerdestelle bei der HA Justiz gebe<sup>767</sup>. Auch in ihren Berichten an die SKK zeigte sich die Justizverwaltung wenig empfänglich für die Eingaben. Obwohl die meisten Beschwerden von Arbeitern kämen, seien sie zum großen Teil nicht berechtigt. Die Beschwerden über zu harte Strafen würden die gesellschaftlichen Zusammenhänge nicht berücksichtigen<sup>768</sup>. Die Richter wurden angewiesen, in ihren Antworten auf Beschwerden unbedingt „falsche“ politische Behauptungen zurückzuweisen<sup>769</sup>.

<sup>762</sup> Vgl. BLHA, Rep. 201, Nr. 162, Sitzungsprotokolle des Rechtsausschusses 1946–1952.

<sup>763</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 11, Bl. 2–4, Kabinettsprotokoll vom 27. 1. 1948; Erlaß Ministerpräsident, 9. 2. 1948.

<sup>764</sup> BLHA, Rep. 202A, Nr. 163, Bl. 138, Bericht LKK, 1. 10. 1949.

<sup>765</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 11, Bl. 112, Beschwerdestatistik HA Justiz für Februar 1951.

<sup>766</sup> BA, DP-1 VA 682, Bl. 42–46, Protokoll über die 2. Fachbesprechung mit den Oberinspektoren der Abt. Recht der JVSt. am 25. 11. 1952, 1. 12. 1952. Nicht geklärt werden konnte, ob – wie für die spätere DDR oder die Sowjetunion nachweisbar – politisch nonkonforme Beschwerden selbst zu Strafverfolgung führten.

<sup>767</sup> BLHA, Rep. 203, Nr. 57, Bl. 79–84, Bericht über die Prüfung der HA Justiz durch das MdI der DDR, 21.–25. 8. 1951.

<sup>768</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 28, HA Justiz Brandenburg (Utech) an SKK Brandenburg (Oberstleutnant Salaskow), September 1951.

<sup>769</sup> BLHA, Rep. 479, Nr. 29, Protokoll Arbeitsbesprechung Abt. Rechtsprechung HA Justiz Brandenburg am 29. 4. 1952.



Seit 1952 mußte die Justizverwaltung eine systematische „Beschwerdearbeit“ betreiben, im Jahr darauf erging eine Vorschlags- und Beschwerdeordnung nach sowjetischem Muster. Beschwerden mußten beantwortet werden, sie unterlagen einer genauen Pflicht zur Berichterstattung. Dazu war es nicht vonnöten, daß Verwaltungshandeln vorlag<sup>770</sup>. Die Beschwerden gegen einzelne Richter regelte die Disziplinarordnung vom März 1953<sup>771</sup>.

Anscheinend nahmen die Bürger diese einzige – und eingeschränkte – Partizipationsmöglichkeit nur begrenzt wahr. Der Schwerpunkt der Eingaben blieb bei zivilrechtlichen Streitigkeiten. Auf lange Sicht ersetzte das geregelte Beschwerdeverfahren hier sogar manchen Prozeß<sup>772</sup>. Dennoch zeigt das Beschwerdewesen die patriarchalische Haltung von SED und Justiz zur Bevölkerung. Da im politischen Bereich keine echte Partizipation möglich war und die Verwaltungsgerichte im embryonalen Stadium verblieben, konnte man nur als Bittsteller auftreten.

Eine ganz besondere Art der Eingaben waren die Denunziationen. Anscheinend liefen schon bei den sowjetischen Behörden seit 1945 laufend Denunziationen ein<sup>773</sup>. Man kann davon ausgehen, daß hier z.T. alte Rechnungen beglichen wurden. Zu berücksichtigen ist ferner die katastrophale Versorgungslage, die mit ihren Ungerechtigkeiten bei der Verteilung viel böses Blut schaffte. Lediglich spekulieren kann man darüber, ob in der Bevölkerung eine Mentalität des Denunziierens aus der NS-Diktatur weiterwirkte. Freilich gibt es Hinweise dafür, daß spezifisch politische Vergehen – wie regimekritische Äußerungen – weniger Gegenstand von anonymen Anzeigen waren, wie Juristen 1955 in Cottbus feststellten: „Die Anzeigerstatter waren überwiegend Angehörige der VP. Nur in wenigen Fällen erfolgte die Anzeige durch fortschrittliche Bürger.“<sup>774</sup> Letztendlich müssen diese Aussagen vage bleiben, solange nicht Statistiken über die Ermittlungstätigkeit analysiert werden.

Auf vergleichsweise sicherem Boden stehen hingegen Feststellungen zum Verhalten der Kirche, der einzigen großen Institution, die neben dem von Besatzungsmacht und SED beherrschten Staatsapparat in der DDR Eigenständigkeit bewahren konnte. In Brandenburg ist damit fast durchweg die evangelische Landeskirche gemeint<sup>775</sup>. In allen vier Zonen traten die Kirchen nach Kriegsende als Vermittler gesellschaftlicher Interessen auf, wenn auch mit spezifischen eigenen Vorstellungen. Bis Mitte 1950 hatte die Haltung der Kirche noch erhebliches Gewicht in der Justizpolitik Brandenburgs, weil Minister Stargardt selbst als Laie aktiv in der evangelischen Kirche wirkte. So fanden die zahlreichen Eingaben von Kirchenvertretern im Ministerium Gehör<sup>776</sup>.

<sup>770</sup> Vgl. BLHA, Rep. 679, Nr. 74, Arbeitsplan der JVSt. Frankfurt für das IV. Quartal 1952.

<sup>771</sup> Berner, Verwaltungsrecht, S. 418 ff.; Lorenz, Disziplinarrecht, S. 382.

<sup>772</sup> BLHA, Rep. 680, Nr. 8, Bericht über die Tätigkeit des BG Frankfurt II. Halbjahr 1955; BLHA, Rep. 479, Nr. 130, Beschwerden gegen Urteile der Kreisgerichte und über die Arbeitsweise einzelner Richter, 1953/54; Nissel, Recht im Bewußtsein des Bürgers, S. 77 ff.

<sup>773</sup> Beispiel Frankfurt/Oder: Wir waren damals 19, S. 386.

<sup>774</sup> BLHA, Rep. 879, Nr. 3, Bezirkstagung der Richter und StA des Bezirks Cottbus am 8. 12. 1955 (Referat Passon).

<sup>775</sup> Der Anteil der Katholiken stieg 1946 durch den Zuzug von Vertriebenen auf 9 % der Bevölkerung, Christopeit, Herkunft und Verteilung, S. 106.

<sup>776</sup> Vgl. BStU, ASt. Potsdam, AP 1118/53, Bl. 111, Berichtsfragment MfS (ca. 1950).

Bischof Dibelius hatte in Brandenburg eine Stellung, an der weder sowjetische Funktionäre noch SED vorbeigehen konnten. Dibelius mit seiner ausgeprägt nationalen Einstellung übte scharfe Kritik an allen alliierten Strafverfahren, besonders an den NS-Prozessen. Diese Ablehnung galt zwar in erster Linie den sowjetischen Militärtribunalen, aber auch westalliierten Gerichten<sup>777</sup>. Mit dem Übergang der politischen Verfahren an die deutsche Rechtsprechung schloß der Bischof diese in seine politischen Interventionen mit ein; so geschehen bei einem Gespräch mit Tschuikow und Semjonow im November 1951 oder in einem Brief an Grotewohl<sup>778</sup>. Konkret betätigte sich die Kirche durch ihre Gefangenenseelsorge im Strafvollzug der SBZ und der frühen DDR. Die DJV regelte den Zugang der Geistlichen zu den Haftanstalten bis 1950, von der Berlin-Brandenburgischen Kirche wurde ein eigener Konvent der Gefängnisseelsorger gebildet<sup>779</sup>.

Seit Anfang 1953 sah sich die evangelische Kirche selbst einer Kriminalisierungs-Kampagne ausgesetzt. Dibelius und das brandenburgische Konsistorium beschwerten sich beim Generalstaatsanwalt über die Verfolgung von Mitgliedern der Jungen Gemeinde, ohne allerdings eine Antwort zu erhalten<sup>780</sup>.

Im Gegensatz zum Verhalten der Kirche lassen sich für die Haltung der brandenburgischen Bevölkerung noch keine allgemeinen Schlüsse ziehen. Insgesamt ergibt sich der Eindruck, daß in den ersten Nachkriegsjahren scharfe Bestrafungen bei den Wirtschaftsstraf- und NS-Verfahren durchaus auf Zustimmung unter den Einwohnern stießen; eine prominente Ausnahme davon war die Landbevölkerung, die sich durch die harten Strafen wegen mangelnder Ablieferung zu Unrecht verfolgt sah. Mit der Normalisierung der Wirtschaftslage und dem Beginn der politisch verzerrten Justiz dürfte sich die Haltung verändert haben. Offensichtlich war dies nach der Massenabstrafung um die Jahreswende 1952/53. Die Kriminalisierung von Teilen der Bevölkerung förderte die Fluchtbewegung und die Protesthaltung, die im Juni 1953 kulminierte. In der generellen Justizpolitik spielte die Volksmeinung kaum mehr eine reale Rolle für die SED; Proteste konnten sich nur noch auf den Justizveranstaltungen oder im Beschwerdewesen artikulieren. Auf lange Sicht nahm bis in die sechziger Jahre die Zahl derer ab, die direkt mit der Strafjustiz in Berührung kamen. Vermutlich kehrte also allmählich eine gewisse „sozialistische Normalität“ im Verhältnis von Gesellschaft und Justiz ein. Die DDR-Bürger, die in die Mühlen politischer oder politisierter Verfahren gerieten, bekamen jedoch weiter zu spüren, daß „Normalität“ keineswegs mit Rechtsstaatlichkeit gleichzusetzen war.

<sup>777</sup> Frei, Vergangenheitspolitik, S. 170; Protokolle des Rates der evangelischen Kirche, S. 211f. (Sitzung vom 13./14. 12. 1945).

<sup>778</sup> Scherstjanoi/Stappenbeck, Dibelius war in Karlshorst, S. 1044f.; Berlin Chronik der Jahre 1951–1954, S. 403 (26. 6. 1952).

<sup>779</sup> Vgl. Kusch/Beckmann, Gott in Bautzen; Lange, Strafvollzugsseelsorge, S. 1–3.

<sup>780</sup> Besier, Der SED-Staat und die Kirche, S. 120.

## 8. Auf dem Weg zur Gleichschaltung 1948–1952

Die Anfänge der Gleichschaltung der brandenburgischen Justiz lassen sich nicht genau datieren. Schon 1947 wurde der Rahmen hierfür gestaltet: Die Machtverhältnisse im Lande waren klar, strategische Posten innerhalb der Justiz wurden allmählich von SED-Mitgliedern besetzt. In der SED-Führung zeichnete sich bereits eine härtere Justizpolitik ab. Die Ursache hierfür ist sicher auch in der Unzufriedenheit der SMAD und der SED-Führung mit dem Verlauf der Wirtschaftsstraßprozesse und der ersten deutschen NS-Verfahren zu suchen. Dennoch kann man nicht von „Gleichschaltung“ sprechen, solange dafür die inhaltlichen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen fehlten. Erst Anfang 1948 erklärte die SED in Berlin die „weitere Demokratisierung“, d.h. politische Ausrichtung der Justiz zu ihrem Ziel. Dieser Prozeß gewann an Form im Verlauf der Stalinisierung der Partei und der Umstrukturierung der Verwaltungen. Auf der zentralen Ebene fielen schon 1948 die Entscheidungen: die Dominanz der SED in der DJV, die zunehmende Zentralisierung im Justizbereich und die Ideologisierung der Ausbildung. Zwar versuchten viele SED-Mitglieder in der brandenburgischen Justiz, diesen Prozeß auf Landesebene nachzuvollziehen; das gelang aber erst im Verlaufe des Jahres 1949 mit kräftiger Unterstützung der SMA. Infolge der fast schon massenhaft zu nennenden Flucht von Spitzenjuristen in den Westen und mit dem faktischen Ausfall des CDU-Justizministers Stargardt gelangte die Justizverwaltung in die Hände von SED-Kadern. Zum Durchbruch kam der Gleichschaltungs-Prozeß aber erst im Herbst 1949 mit dem Antritt der Absolventen des 4. Volksrichter-Lehrgangs an den Gerichten und mit der Übernahme der politischen Prozesse durch deutsche Gerichte. Bis dahin war freilich schon die Politisierung zweier Arten von Prozessen zu beobachten, die im Grunde von einem breiten politischen Konsens getragen wurden: die NS-Verfahren und die Wirtschaftsstraßprozesse.

Im Gegensatz zur allgemeinen Vorstellung von einem Nachlassen der Besatzungsherrschaft in den Jahren 1948/49 ist für die sowjetische Militäradministration auf dem Gebiet des Rechtswesens eher eine Zunahme der Anleitung und Kontrolle zu konstatieren. Erstmals gab es eine sowjetische Rechtsabteilung in Potsdam, langsam wurden Schritte zur Ausrichtung an sowjetischen Mustern sichtbar.

Neben diesen übermächtigen äußeren Faktoren spielt auch eine gewisse innere Labilität der Justiz eine Rolle in dieser Entwicklung: Die Gerichte waren schwach besetzt, der dortige Dienst war wegen der schlechten Bezahlung, Lebensmittelversorgung und Infrastruktur wenig attraktiv. Vor allem aber wurden die Gerichte nicht mit dem drängendsten Problem der Zeit fertig, der Nachkriegskriminalität. Schon im Herbst 1947 hatte die Justiz an die politische Polizei und ab Ende 1948 an die Kontrollkommissionen erste Kompetenzen abtreten müssen.

Dennoch sind die Jahre 1948/49 von vielen Ungleichzeitigkeiten geprägt. Formelle Neuerungen wie die Wirtschaftsstraßgesetze oder die Regelung der NS-Prozesse waren schon länger in Planung, wurden nun aber von einem inhaltlichen Wandel überlagert. Weder der Befehl 201 noch die Kassationsregelungen markierten schon klare Schritte zu einer Diktaturjustiz. Aus der Sicht der SED-Führung

zeigten jedoch genau diese Neuerungen, denen man so viel Gewicht beimaß, also Wirtschaftsstrafverordnung und NS-Prozesse, daß die bereits „gesäuberte“ Justiz nicht in der Lage war, diese Aufgaben zu erfüllen. Erst in der zweiten Jahreshälfte 1949 drang die Radikalisierung der SED auch auf die brandenburgische Justizpolitik durch.

Vor allem die Entwicklungen im Herbst 1949 verwiesen mehr auf die Zukunft einer SED-Diktatur als auf die Vergangenheit der Reformversuche. Die deutschen Gerichte übernahmen die politischen Prozesse und neigten zu einer immer härteren Strafpolitik in NS- und Wirtschaftsstrafverfahren. Im Zusammenhang mit den Volkskammerwahlen 1950 brach sich ein regelrechter Justizterror Bahn. Dazu gehörte auch die „wilde“ Justizmanipulation, die das Rechtswesen in den Jahren 1950 bis 1953 zersetzte. Eingriffe der Landesleitung und anderer Parteifunktionäre, Justizinszenierungen von ZKK und LKK, massive Drohungen gegen Richter und Schöffen und schließlich die Kriminalisierung nonkonformer Justizjuristen prägten das Klima in den Strafkammern.

Die Justiz wurde nicht nur diesen konkreten Interventionen unterworfen, sondern allmählich auch allgemein auf das gesellschaftspolitische Programm der SED verpflichtet. Doch zum Instrument revolutionärer Umwälzungen wurde das Rechtssystem erst 1952, auch wenn es dazu nur wenig taugte. Das Einsickern kommunistischer Paradigmen läßt sich vorher nur in einzelnen Sektoren nachvollziehen, bei den Wirtschaftsstrafverfahren und dort insbesondere bei den inflationär verhängten Vermögenseinziehungen.

Überwiegend glich die Strafjustiz der Jahre bis 1951/52 aber mehr den Vorgängen in autoritären Diktaturen: Ihre hauptsächliche politische Funktion war die Ausschaltung politischer Gegner, die Abrechnung mit dem vorhergehenden System, die Kriminalisierung unerwünschter Erscheinungen besonders in der Wirtschaft und das Vorgehen gegen Randgruppen. Nicht zufällig war seit 1949 eine Art „konservativer“ Wende in der Rechtspolitik spürbar. Alle nonkonformen Reformansätze liefen aus und wurden rückgängig gemacht. Statt dessen wurden traditionelle Ideen wie die der Abschreckung durch Strafrecht neu belebt, wenn auch unter anderen politischen Vorzeichen.

Der Wandel der Rechtspolitik war die eine Seite, konkrete Maßnahmen zu ihrer Durchsetzung die andere. Noch innerhalb des traditionellen Gerichtssystems erfolgte der Umbau zu politischen Zwecken: die Sonderkammern für NS-Verfahren gerieten ab 1950 zu Tribunalen gegen SED-Gegner; neu waren die Wirtschaftsstrafkammern. Statt einer tiefgreifenden Veränderung des Gerichtswesens kam es zur Vorschaltung von Sonderinstitutionen, die die Verfahren bereits a priori in die politisch gewünschte Richtung lenken sollten. Darüber hinaus kontrollierten Geheimpolizei und Kontrollkommissionen auch die Umsetzung ihrer Vorgaben im Gerichtssaal.

Nur die beständige Personalerneuerung durch Volksrichter machte den Systemwandel komplett. Schichtweise gelangte immer einseitiger ausgebildetes Personal in die Justiz. Für die Masse der Angestellten waren die Jahre 1948 bis 1952 aber eine Zeit der Anpassung. Während die Staatsanwälte bei den Landgerichten bereits durchweg von ausgesuchten Lehrgangsteilnehmern gestellt wurden, unterlagen die Richter an den Landgerichten zumeist politischer Kontrolle, vereinzelt

auch echten Pressionen. Viele von ihnen mußten sich entscheiden, ob sie sich anpassen, in eine weniger exponierte Stellung – zumeist als Rechtsanwalt – wechseln, kündigen oder gleich in den Westen gehen wollten. Besonders ab Mitte 1949, mit der Fluchtwelle aus dem Justizministerium, wurde diese Frage akut. An den Amtsgerichten hielten sich solche Entscheidungssituationen noch in Grenzen. Hier trat der Konflikt erst nach Revisionen auf oder nach Angriffen durch die lokale SED. Insgesamt vollzog sich zwischen Ende 1949 und 1952 der Hauptteil des Generationswechsels bei den Richtern. Nach der Entnazifizierung von 1945 muß man also einen zweiten Personalaustausch in der frühen DDR konstatieren.

Die Justiz nahm in dieser Personalentwicklung eine Mittelstellung zwischen der Polizei und der Wirtschaftsverwaltung ein. Während in der Polizei der radikale Austausch schon 1945/46 vollzogen war und eine enorm hohe Fluktuation bis Anfang der fünfziger Jahre vorherrschte, konnte die Wirtschaftsverwaltung nicht ganz auf „bürgerliche Spezialisten“ verzichten, selbst wenn diese einst der NSDAP angehört hatten. Der Personalwechsel in der Justiz hatte zur Folge, daß das Qualifikationsniveau Anfang der fünfziger Jahre immer weiter abfiel. Der Dilettantismus herrschte allerorten.

Im Vergleich der Länder der SBZ schwanden nun die Besonderheiten. Hatte Brandenburg zunächst als besonders fortschrittlich gegolten, so fiel es 1948/49 aus der Sicht der DJV „zurück“<sup>781</sup>. Schließlich hatte das Land noch den letzten Justizminister, der fest in den Anfängen einer „bürgerlichen“ Blockpartei verwurzelt war. Doch seit 1948 mußte Brandenburg laufend Kompetenzen an die Zentralverwaltungen abgeben; mit dem Abtritt Hoenigers im August 1951 war jegliches landestypische Profil abhanden gekommen.

Je mehr sich die Unterschiede unter den fünf Ländern einebneten, desto größer wurden sie mit Blick nach Westen. War es anfangs vor allem die Personalpolitik, die die Justiz im Westen und im Osten unterschied, so begannen sich ab Herbst 1947 allmählich zwei eigene Justizsysteme auszubilden. Wie auf anderen Gebieten auch, so wurde die Spaltung der deutschen Justiz am augenfälligsten in der Vier-Mächte-Stadt Berlin. Dort begann sie 1948, in der Zeit der Berliner Blockade. Nach der Trennung der Justizverwaltungen folgte die Spaltung des Kammergerichts, so daß schließlich im Februar 1949 die Berliner Justiz doppelt vorhanden war. Ab Januar 1951 durften Gerichte im Westteil nur noch in Ausnahmefällen Rechtshilfe für ihre Kollegen im Osten leisten.

Ein organisatorischer Zusammenhang bestand zwar mit den Westzonen und der Bundesrepublik nicht, doch auch in diesem Kontext zeigte das Auseinanderleben Folgen. Gemeint ist vor allem die Abnahme der Rechtshilfe zwischen Ost und West. Sporadisch arbeiteten einzelne Gerichte noch 1951 zusammen, in wenigen Verfahren sogar in der ersten Jahreshälfte 1952. Wurden noch Fälle von Rechtshilfe bei politischen Verfahren bekannt, so stellte die Presse die verantwortlichen westdeutschen Behörden an den Pranger<sup>782</sup>. Ab Mai 1953, mit dem bundesdeutschen Gesetz über innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen, wa-

<sup>781</sup> Vgl. dagegen Weber, Rechtsstaat Thüringen, S. 124 ff.

<sup>782</sup> Vgl. „Rechtshilfe für Rechtsbrecher“, Tagesspiegel, 8. 9. 1951 (Rechtshilfe Polizeipräsidium Frankfurt/Main an LG Eberswalde betr. Wirtschaftsverbrechen).

ren Auskünfte an DDR-Behörden grundsätzlich untersagt. Allerdings konnten Urteile von Gerichten der DDR unter Umständen auch im Westen vollstreckt werden. Eine generelle Nicht-Anerkennung der Urteile hätte nämlich zur Folge haben können, daß verurteilte Schwerekriminelle in den Westen geflüchtet wären<sup>783</sup>.

Eine ganz andere Form der Durchlässigkeit zwischen den Justizsystemen war die Flucht von Personal aus der DDR. Nicht alle brandenburgischen Juristen, die die Seite wechselten, waren im Westen auch willkommen. Schon bei ihrer Ankunft in den Aufnahmelagern stellte sich die Frage, ob Richter oder gar Staatsanwälte aus der DDR überhaupt den Status eines politischen Flüchtlings erhalten konnten. Um dies beurteilen zu können, schaltete der Berliner Senat oftmals den UfJ ein. Ein solcher Fall war der Staatsanwalt Wendt, der in Cottbus Wirtschaftsstrafverfahren vertreten hatte und später als rechte Hand des Generalstaatsanwalts Ostmann galt. Nachdem er 1953 in die Westsektoren Berlins gewechselt war, kamen dort erst einmal Ermittlungen in Gang. Noch unangenehmer wurde es für Wendt, als er das Büro des UfJ in Zehlendorf besuchte: Dort traf er auf einen seiner ehemaligen Angeklagten, der ihm sogleich mit Prügeln drohte<sup>784</sup>.

Solche Fälle häuften sich, nachdem die politische Rechtsprechung im Osten immer drakonischer wurde und die Flucht der Juristen anhielt. Volksrichter galten im Westen inzwischen als Inkarnation einer Terrorjustiz. Deshalb mußten alle Juristen und Polizisten aus Brandenburg, die in den Westen geflohen waren, mit einer Durchleuchtung ihrer Tätigkeit rechnen. So erhielten zwei Volkspolizisten aus Cottbus, die die Seite gewechselt hatten, wegen Aussageerpressung Haftstrafen von zwei Jahren. Auch schwere Fälle von Denunziation bei sowjetischen Dienststellen konnten in der Bundesrepublik verfolgt werden. Allerdings waren solche Verfahren fast völlig von fragmentarischem Zeugenbeweis abhängig<sup>785</sup>. Je mehr die Justiz in Ost und West politisch auseinanderdividiert wurde, desto mehr scheint man sich miteinander beschäftigt zu haben. Von zwei völlig getrennten Justizsystemen wird man allerdings erst ab Mitte 1952 sprechen können, weil die Umorganisationen dieses Jahres in der DDR nicht nur die inhaltliche, sondern auch die formale Kompatibilität von Ost und West beendeten.

<sup>783</sup> Vgl. Zorn, Entwicklung des sowjetischen Strafrechts, S. 115 f. Anfang der sechziger Jahre wurden die meisten Wirtschaftsstrafgesetze der SBZ/DDR vom Bundesverfassungsgericht für rechtsstaatswidrig erklärt und jede Rechtshilfe in diesem Zusammenhang für unzulässig erklärt, Pfister, Aufhebung von Willkürurteilen, S. 191.

<sup>784</sup> BStU, ASt. Potsdam, AOP 192/55, Band 1, Bl. 17–20, 25–30, Berichte GM „Robert“, 26. 6., 24. 7. 1953. Die Richterin Ruth Lindemann, die für politische Urteile in Potsdam verantwortlich zeichnete, wechselte 1956 in die Bundesrepublik und wurde daraufhin vom UfJ angezeigt (Informationsbrief UfJ, S. 601).

<sup>785</sup> Informationsbrief des UfJ, 1. 4. 1952.

### III. Auf dem Weg zur „sozialistischen Justiz“ ab Sommer 1952

#### 1. Der Umbau der Justiz 1952/53

Kann man schon seit 1951 kaum mehr von einer eigenständigen Landesjustiz in Brandenburg sprechen, so war die föderale Entwicklung 1952 auch formal beendet. Die drei Bezirke Cottbus, Frankfurt/Oder und Potsdam, die am 1. August 1952 gebildet wurden, entsprachen nicht mehr den bisherigen Landesgrenzen, sondern waren nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten verändert worden. Dies führte zum Wegfall von Amtsgerichtsbezirken wie Prenzlau und Templin im Nordosten, Havelberg und Perleberg im Nordwesten. Dafür war der neue Bezirk Cottbus um einige Kreise – und damit Kreisgerichte – im Süden erweitert worden, die zuvor zu Sachsen gehört hatten, nämlich Jessen, Herzberg, Bad Liebenwerda und Hoyerswerda<sup>1</sup>.

##### *a. Bezirksjustiz*

Der tiefste, aus der Bildung der Bezirke resultierende organisatorische Einschnitt war die Überleitung der Hauptabteilung Justiz in Potsdam auf die drei sogenannten Justizverwaltungsstellen in Cottbus, Frankfurt/Oder und Potsdam. Diese hatten zwar gewisse Ähnlichkeiten mit den früheren Verwaltungsabteilungen der Oberlandesgerichte vor 1945, waren aber im Grunde eine neue Institution nach sowjetischem Vorbild. Die meisten Angestellten der HA Justiz wurden nun auf die Justizverwaltungsstellen in den Bezirken verteilt. Ihr Chef, Wilhelm Utech, verblieb allerdings nicht in Brandenburg, sondern kletterte in der Karriereleiter nach oben; er ging als Instrukteur zum ZK-Sektor Justiz nach Berlin. Sein Oberreferent für Wirtschaftsstrafrecht, Heinz Wolter, wechselte in die Kaderabteilung im Justizministerium der DDR<sup>2</sup>. Die neuen Stellen leiteten nicht mehr Männer aus der Justizverwaltung, sondern Richter, die sich besonders in den wichtigen Bereichen des Strafrechts „bewährt“ hatten. Willi Heese in der Justizverwaltungsstelle Potsdam kam aus dem dortigen Landgericht, wo er eine Kammer für politische Verfahren und eine Wirtschaftsstrafkammer geleitet hatte. Der erste Chef der Justizverwaltungsstelle in Frankfurt, Edmund Schlunck, hatte zu-

<sup>1</sup> Vgl. Hajna, Länder – Bezirke – Länder, S. 112–117 (S. 77f. zur Bereinigung der Kreisgrenzen 1950).

<sup>2</sup> SAPMO, DY 30/J IV 2/3/323, Protokoll Nr. 194 der Sitzung des Sekretariats des ZK der SED vom 11. 9. 1952; vgl. den Nachruf in Neues Deutschland, 16. 1. 1969. Schon vorher war Utech an die Deutsche Verwaltungsakademie delegiert worden, seine Vertretung übernahm Heinz Dittberner: BLHA, Rep. 202A, Nr. 441, Bl. 59, Utech an Jahn, 27. 5. 1952.

vor eine 201-Kammer in Eberswalde geführt. Die Justizverwaltungsstelle Cottbus leitete Kurt Jakob, der erst knapp drei Jahre zuvor den 4. Volksrichter-Lehrgang besucht hatte<sup>3</sup>. Diese Personalbesetzungen deuten darauf hin, daß die Justizverwaltung in weit stärkerem Maße als bisher die Strafpraxis im Auge behalten und gegebenenfalls in diese eingreifen sollte.

Neben den Chefs waren vor allem die Kaderleiter und die Leiter der Abteilungen Recht die wichtigsten Funktionäre in den neuen Institutionen<sup>4</sup>. Die Dienststellenleiter selbst hatten die Kaderpolitik zu koordinieren und alle Urteile der I. Senate zu kontrollieren. Neben dem Schwerpunkt Personalpolitik war es die wichtigste Aufgabe der Justizverwaltungsstellen, die Rechtsprechung auf unterster Ebene, also bei den Kreisgerichten, zu überwachen. Erst 1958 dehnte sich dieses Befugnis auch auf die Bezirksgerichte aus<sup>5</sup>. Dennoch bestand ein relativ enger Kontakt zwischen dem jeweiligen Bezirksgericht und der Justizverwaltung am selben Ort, nicht zuletzt wegen des Personalaustausches zwischen beiden. Eine Abteilung Strafvollzug entfiel nun, weil dieser endgültig ans Innenministerium übergegangen war. Die drei Justizverwaltungsstellen, zunächst noch Bezirksjustizverwaltungen genannt, konnten ab August 1952 ihre Arbeit aufnehmen; ihre volle Funktionsfähigkeit erreichten sie aber erst zum Jahresende.

Während kaum jemand den Wegfall des Verwaltungsgerichtshofes registrierte, hatte die Auflösung des Oberlandesgerichts geradezu symbolischen Charakter für das Ende der Justiz auf Landesebene. Nicht nur der technische Vorgang der Verwaltungsreform, sondern auch politische Motive spielten dabei eine Rolle. Das Oberlandesgericht galt aus Sicht des SED-Apparates und mancher Parteijuristen als überlebt und antiquiert, nicht zuletzt angesichts der gesellschaftlichen Umwälzungen, die nun bevorstanden. Die Richter des Potsdamer Gerichts verteilte man auf die Bezirksgerichte, in Ausnahmefällen auch an Kreisgerichte<sup>6</sup>.

Mit der Umstrukturierung erfolgte die Auflösung der Landgerichte in Eberswalde und Neuruppin, die Überleitung der Landgerichte in Potsdam und Cottbus auf Bezirksgerichte und die Aufwertung des AG Frankfurt zum Bezirksgericht. Die wichtigsten Richterposten in Brandenburg, die Direktorenstellen der Bezirksgerichte, übernahmen in Cottbus und Potsdam die bisherigen Präsidenten der Landgerichte, von Ehrenwall und Dittberner. Im neu geschaffenen Bezirksgericht Frankfurt wurde im November 1952 Helmut Bodenstein als kommissarischer Direktor eingesetzt. Er war fünf Jahre in sowjetischer Kriegsgefangenschaft gewesen, bevor er in Sachsen zunächst in der Polizei, dann ab 1950 als Richter tätig wurde<sup>7</sup>. Im Sommer 1954 folgte auf ihn Alfred Schröter. Dieser entstammte dem sogenannten Antifa-Transport des Jahres 1946 aus den Sudetengebieten und

<sup>3</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 23, Entwurf Bericht an die SMA über die Tätigkeit der Justizbehörden im 1. Halbjahr 1949; BLHA, Rep. 212, Nr. 318, Verzeichnis der aus dem 4. Lehrgang hervorgegangenen Richter und StA.

<sup>4</sup> Vgl. BA, DP-1 VA 779, GVPl. der JVSt. 1953; BA, DP-1 VA 2851, Duplikatpersonalakte Werner Intreß (1955 Kaderleiter JVSt. Potsdam).

<sup>5</sup> Vgl. Anordnung des MdJ über die Organisation und Tätigkeit der dem MdJ unterstellten Organe der Justizverwaltung, 15. 2. 1954; Benjamin, Aufgaben der Justizverwaltungsstellen; Künzel, Ministerium der Justiz, S. 206 ff.

<sup>6</sup> Die Behauptung in AdSD, Ostbüro 0048a, Ausarbeitung „Umstellung innerhalb der Justiz“, (ca. 1952), alle OLG-Richter seien entlassen worden, läßt sich nur zum Teil verifizieren.

<sup>7</sup> BA, DP-1 VA 2679, Duplikat-Personalakte Bodenstein.



galt somit als besonders „wertvoller“ Kader<sup>8</sup>. Nach dem 5. Volksrichter-Lehrgang stieg er in kürzester Zeit zum Vorsitzenden der Wirtschaftskammer in Neuruppin und zum Obergerichter am Bezirksgericht Potsdam auf, wo er politische Verfahren leitete. Ab 1953 arbeitete er insgeheim auch für das MfS<sup>9</sup>.

Auf offizieller Ebene kooperierten die I. Strafsenate der Bezirksgerichte mit der Geheimpolizei<sup>10</sup>. Die Richter dieser politischen Kammern standen im Zentrum der politischen Justizsteuerung und waren zuletzt vor dem März 1952 einer Prüfung unterzogen worden<sup>11</sup>; entsprechend genau sollte die Besetzung an den neuen Gerichten vonstatten gehen. Der oben erwähnte Alfred Schröter saß dem I. Senat beim Bezirksgericht Potsdam nur für kurze Zeit vor. Die meisten Spuren auf diesem Posten hinterließ Hermann Wohlgethan, ein alter kommunistischer Kader, der schon am Landgericht für zahlreiche politische Urteile verantwortlich gezeichnet hatte<sup>12</sup>. In Cottbus leitete die Direktorin von Ehrenwall viele politische Prozesse selbst. Ihr stand mit Obergerichter Herrmann ein ehemaliger Oberlandesgerichtsrat zur Seite. Vor allem aber Karl-Heinz Skupin war kontinuierlich mit der Bestrafung echter oder vermeintlicher Regimegegner beschäftigt<sup>13</sup>. Auch der Leiter der Justizverwaltungsstelle am Ort, Jakob, war als Obergerichter im I. Strafsenat tätig. Am Bezirksgericht Frankfurt verhängte der kommissarische Direktor Bodenstein eine Reihe politischer Urteile. Charlotte Magiera, seit Ende 1949 Richterin, hatte zunächst die 201-Kammer in Eberswalde geleitet und war nun Obergerichterin im I. Senat des Bezirksgerichts Frankfurt<sup>14</sup>. Nicht nur die I. Senate, auch die für Wirtschaftsverbrechen zuständigen III. Strafsenate gehörten zu den politisch sensiblen Bereichen. Wegen der Rotation zwischen den Senaten war ein großer Teil der Strafrichter, vor allem als Beisitzer, mehr oder weniger in der politischen Justiz tätig.

Auch an den neuen Kreisgerichten wurden 1952 Direktorenposten eingeführt. Bei diesen konzentrierten sich die politisierten Verfahren, besonders im Bereich des Wirtschaftsstrafrechts. An den Kreisgerichten bestand ein hoher Personalbedarf nach der Erhöhung der Zahl der Kreise; somit wurde die letzte große Rotationswelle 1952 vollzogen. Danach reduzierte sich die Zahl der Versetzungen,

<sup>8</sup> Vgl. Foitzik, Kadertransfer, S. 319ff.

<sup>9</sup> BLHA, Rep. 332, Nr. 32, Bl. 11–16, Verzeichnis Teilnehmer 5. Richterlehrgang; BStU, ASt. Potsdam, AIM 611/54 (Verpflichtung vom 31. 3. 1953).

<sup>10</sup> Insbesondere galt das für die Haftrichter für MfS-Verfahren. Sie wurden von der Leitung der BV in Verbindung mit den Abt. V und IX bestimmt, vgl. BStU, ASt. Frankfurt/Oder, AIM 36/64, Bl. 43, HA V MfS an Abt. V BV Frankfurt, 21. 11. 1960.

<sup>11</sup> BLHA, Rep. 332, Nr. 56, Bl. 106–110, Arbeitsplan der Abt. Staatl. Verwaltung LL für März 1952.

<sup>12</sup> Vgl. BA, DP-1 VA 3168, Personalakte Wohlgethan; BLHA, Rep. 332, Nr. 38, Bl. 406–432, Vorschläge für Fernstudium an der Deutschen Verwaltungsakademie 1951; Unrecht als System, Band 1, S. 81, Band 3, S. 100ff. Als Obergerichter war dort bis Anfang 1953 auch Josef Dzida tätig, BStU, ZA AOPK 1036/77, Bl. 24, Beurteilung, 30. 12. 1952; siehe oben S. 120.

<sup>13</sup> 5. Lehrgang, seit Januar 1954 Vorsitzender I. Strafsenat, seit 1958 Direktor BG Cottbus; BStU, ZA AP 11346, Bl. 18, Beurteilung BG Cottbus, 22. 6. 1954; vgl. SAPMO, DY 30 J IV 2/2/498, Protokoll der Sitzung des Sekretariats des ZK der SED Nr. 49 am 14. 12. 1955. Zu seinen Urteilen vgl. BA, DP-1 VA 272, Wochenberichte HA II MdJ DDR 1954.

<sup>14</sup> Vgl. BA, DP-1 VA 272, Bl. 24–26, 62, Wochenbericht HA II MdJ DDR, 11. 1. 1954, dasselbe 12. 4. 1954; zu Magiera: BA, DP-1 VA 687, GVPl. LG Eberswalde, 2. 1. 1951; BStU, ZA AP 2093/55, Bl. 126, Beurteilung BPO BG Frankfurt, 11. 9. 1952; SAPMO, DY 30/IV 2/13/409, OG 1a (Ziegler) an MdJ und JVSt. Frankfurt, 13. 12. 1953. Dort wird noch ein Obergerichter Wirth am I. Senat erwähnt.

die seit 1948 die Gerichte belastet hatte, allmählich. Schwierigkeiten ergaben sich aus den Versetzungen vom Landgericht zum Kreisgericht, weil dies eine Herunterstufung des Gehalts zur Folge hatte<sup>15</sup>.

Die Neuorganisation der Gerichte sorgte im Justizpersonal teilweise für erhebliche Unruhe. Viele Angestellte fürchteten, entlassen zu werden. Von Entlassungen waren z. B. Rechtspfleger betroffen<sup>16</sup>. Eine Reihe von Richtern wurde gleichzeitig wegen Erreichen der Altersgrenze in Rente geschickt. Insgesamt schieden zum 1. September 1952 104 Richter in der ganzen DDR aus, die zwar formal nicht entlassen, dafür aber einfach nicht mehr berufen wurden. Die Justizausschüsse der Landtage, die den Richterentlassungen zustimmen hätten müssen, waren zu diesem Zeitpunkt nicht mehr existent<sup>17</sup>.

### *b. Aufwertung der Staatsanwaltschaft und Verfahrensänderungen*

Das Jahr 1952 brachte nicht nur territoriale Umstellungen in der Justiz, sondern auch eine Reihe von Neuorganisationen und Verfahrensänderungen. Diese wurden zwar alle in Gesetzes- und Verordnungsgestalt gegossen; die veröffentlichten Regelungen sollten aber nicht überbewertet werden, da sie teilweise nur bestehende Zustände formalisierten und teilweise einen anderen Sinn hatten, als der publizierte Wortlaut nahelegte.

An erster Stelle zu nennen ist hier das Staatsanwaltschaftsgesetz vom 23. Mai 1952. Nach sowjetischem Vorbild wurde die Staatsanwaltschaft damit endgültig aus der Unterstellung unter das Justizministerium gelöst; die Bindung an den Generalstaatsanwalt gab es jedoch schon seit 1951. Neu war hingegen die Funktion der „Gesetzlichkeitsaufsicht“ durch den Staatsanwalt. Dem Wortlaut nach konnten Staatsanwälte nun alle Bereiche von Staat und Wirtschaft darauf kontrollieren, ob sie der „demokratischen Gesetzlichkeit“ folgten. Aus Ermittlungen oder Bürgereingaben sollten Delikte wie die Verletzung von Schutzvorschriften in Betrieben usw. festgestellt werden.

Diese eher abstrakt festgelegte Kompetenz sollte oberflächlich als Ersatz für das aufgelöste Verwaltungsgericht dienen, das keine größere Bedeutung erlangt hatte. Tatsächlich deutet sich hier eher eine Ablösung der Kontrollkommissionen im Justizbereich an, wie sie allerdings erst 1953 Wirklichkeit wurde. Gedacht war wohl an eine Funktion des Staatsanwalts als „Oberpolizist“ für den jeweiligen Bezirk, der Verbrechen aufdecken und vor Gericht bringen sollte, faktisch das Strafmaß festlegte und anschließend die Strafvollstreckung überwachte. Diese gesellschaftliche Steuerungsfunktion beim „Aufbau des Sozialismus“ konnte natürlich nur begrenzt funktionieren. Sie hätte zur heillosen Überlastung der Staatsanwälte geführt, und, sofern verwirklicht, blockten die unteren Parteiorgane oder Betriebe solche Kontrollen und Interventionen meist ab<sup>18</sup>. Den Gerichten wurde

<sup>15</sup> BA, DP-1 VA 254, Protokoll der 1. Arbeitstagung mit den Leitern der JVSt. am 30. 8. 1952.

<sup>16</sup> BA, DP-1 VA 744, Bl. 1–6, HA II MdJ: Überprüfung der Gerichte in Potsdam durch Hauptreferent Ganske am 23. 10. 1952, 24. 10. 1952.

<sup>17</sup> BA, DP-1 VA 258, Bl. 249–252, Personalliste MdJ zu Entlassung von Richtern ab 1. 9. 1952; Lorenz, Disziplinarrecht, S. 381.

<sup>18</sup> Behlert, Generalstaatsanwaltschaft, S. 291, 328; Entwicklung des Arbeiter- und Bauernstaates, S. 226.

mitgeteilt, mit den weitreichenden Befugnissen des Staatsanwaltschafts-Gesetzes solle vor allem der Bürokratismus in der Verwaltung bekämpft werden<sup>19</sup>. Das neue Gesetz ermöglichte auch die Einbeziehung der Staatsanwälte in Zivil- und Arbeitsrechtssachen. Gedacht war vor allem an Prozesse, an denen die VEB beteiligt waren, an exemplarische Familienrechtsverfahren und Schadensersatzsachen nach großen Unfällen. Davon machten jedoch nur die wenigsten Staatsanwälte Gebrauch, weil es ihnen an Kenntnis oder an Arbeitszeit mangelte<sup>20</sup>.

Nach dem Wegfall der Position des Landesstaatsanwalts waren die drei Bezirksstaatsanwälte die wichtigsten Juristen in ihrer Region geworden. Die Besetzung dieser Posten war aus Sicht der SED von strategischer Bedeutung. Im einzelnen handelte es sich um Hans-Werner Heilborn in Cottbus, Felix Müller in Frankfurt und Anneliese Neugebauer in Potsdam. Alle entstammten dem 5. Volksrichter-Lehrgang, waren also ziemlich unerfahren, galten aber als ehrgeizig und linientreu<sup>21</sup>. Die Staatsanwältin Neugebauer sollte sich als besonders schwierige Kandidatin erweisen. Sie kujonierte ihre Angestellten und veranlaßte im Zusammenhang mit der Territorialreform die Kündigung von 13 der 15 Mitarbeiter. Im Juli 1953 schließlich wurde Neugebauer abberufen. Sie gelangte dann überraschenderweise zur DEFA, wo sie als ehemalige Staatsanwältin anscheinend auch kein sonderliches Ansehen genoß<sup>22</sup>.

Die „politische Speerspitze“ innerhalb der Staatsanwaltschaften, die Angehörigen der Dezernate I, fühlten sich zusehends in einer Sonderstellung gegenüber ihren Vorgesetzten. Viele wollten nicht mehr dem Ober- bzw. Bezirksstaatsanwalt, sondern nur noch dem Generalstaatsanwalt der DDR und den Dienststellen des MfS Bericht erstatten<sup>23</sup>. Offiziell konnten sich die sogenannten aufsichtsführenden Staatsanwälte immer in die Ermittlungen des MfS einschalten; in der Realität taten sie dies aber anscheinend nur selten<sup>24</sup>. Vielfach verweigerten die Geheimpolizisten einfach jegliche Auskunft. Auf die Nachfrage eines Frankfurter Staatsanwalts nach einem Häftling erklärte die Bezirksverwaltung des MfS lapidar, „wenn ihm gesagt wird, daß die Person nicht einsitzt, dann muß dies genügen. Wo bleibt denn da das Vertrauen in der Zusammenarbeit.“<sup>25</sup>

An die politischen Ansprüche der Staatspartei wurden auch die formalen Verfahrensregelungen allmählich angepaßt. Während ein geplantes neues Strafgesetzbuch mit erheblich verschärftem Strafraumen am Veto der SKK scheiterte, war der politische Bruch bei der neuen Strafprozeßordnung vom Oktober 1952 weniger offensichtlich. Schon seit 1947 hatte sich das Strafverfahrensrecht schleichend ge-

<sup>19</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 36, Protokoll Dienstbesprechung AuLG Neuruppin am 7. 6. 1952.

<sup>20</sup> BA, DP-1 VA 454, Bl. 13, Rundverfügung GStA der DDR Nr. 34, 9. 12. 1952; BA, DP-1 VA 168, Bericht über die Tätigkeit der JVSt. und Gerichte Bezirk Cottbus 2. Halbjahr 1953; BLHA, Rep. 479, Nr. 7, Protokoll des Justizfunktionärstreffens Bezirk Potsdam am 6. 5. 1954.

<sup>21</sup> BStU, ASt. Chemnitz, AP 562/62, Bl. 9–12, Beurteilungen über Müller, 1952/54; BStU, ASt. Leipzig 2152/80, Auskunftsbericht über Müller, 1980. Müller wurde 1954 durch den Leiter der Personalabteilung im MdJ, Klüssendorf, abgelöst. Zu Heilborns späterer Tätigkeit in Halle: Fricke, Akten-Einsicht, S. 146 f.; Rottleuthner, Steuerung der Justiz, S. 549.

<sup>22</sup> BStU, ASt. Potsdam, AIM 369/59.

<sup>23</sup> BLHA, Rep. 241 Cottbus, Nr. 3, Bl. 72–75, Protokoll Dienstbesprechung der OStAe beim GStA Brandenburg am 4. 7. 1951.

<sup>24</sup> SAPMO, DY 30/IV 2/13/408, Entwurf Rundverfügung GStA an LänderStA, 1952.

<sup>25</sup> BA, DP-1 VA 294, Bl. 243, MdJ Instrukteur-Bericht aus Frankfurt/Oder, 7. 8. 1953.

wandelt. Die autonomen polizeilichen Ermittlungsverfahren in politischen Sachen und die Aufwertung der Staatsanwaltschaft gab es schon geraume Zeit, sie wurden nun aber fixiert. Den Angeklagten hingegen nahm man immer mehr Rechte, so durch die Ausdehnung der Untersuchungshaft und den Wegfall der Haftprüfung. Das im Dritten Reich eingeführte Verfahren in Abwesenheit wurde 1948 zu politischen Zwecken wieder eingeführt<sup>26</sup>. Prozesse konnten jedem beliebigen Gericht zugewiesen werden, wenn nur der Beschuldigte am gleichen Ort einsaß. Die Kassation, die schon seit Jahren möglich war, trat nun vollends an die Stelle der Revision. Das ganze Verfahren sollte drastisch verkürzt, die Urteile binnen geringer Frist ausgestellt werden. Demgegenüber brachte das neue Gerichtsverfassungsgesetz, das vor allem das Oberste Gericht in den Instanzenzug aufnahm, kaum einschneidende Veränderungen. Die dort vorgeschriebene Ernennung der Richter auf drei Jahre konnte jederzeit vor Ablauf ihrer Amtszeit wieder rückgängig gemacht werden<sup>27</sup>.

Neben diesen offiziellen Regelungen standen solche, die die Geheimhaltungsmanie des Kalten Krieges auch auf das Gerichtssystem übertrugen. Bestimmte Sorten politischer Prozesse waren nun als Geheimverfahren zu organisieren. Darüber hinaus mußten die Verteidiger in diesem Bereich eine Einschränkung ihres Rechts auf Akteneinsicht hinnehmen. Hier hieß es sogar, der Rechtsanwalt „darf unter keinen Umständen ein Urteil bei Strafsachen erhalten, auch nicht bei flüchtigen Personen“<sup>28</sup>. Bestimmte Anklageschriften und Urteile unterlagen der Rückgabe durch die Beschuldigten, da die Juristen ihre Übersendung in den Westen fürchteten. Seit Herbst 1952 waren in politischen Verfahren die meisten Rechtssicherungen, die man nach der NS-Diktatur mühsam wieder gewonnen hatte, beseitigt worden.

Was bedeutete die ganze Umorganisation für die Justiz? In erster Linie wird man darin das formelle Ende der Landesjustiz sehen müssen. Ganz bewußt wurde dabei der Bruch mit der deutschen Justiztradition gesucht. In der Justizverwaltung sind ab 1951 nur noch sehr schwer regionale Eigenheiten auszumachen, eher schon bei den Gerichten, deren Tätigkeit weiter durch die Spezifik der anfallenden Verfahren und durch die Personalbesetzung bestimmt war. Gerade die neue StPO ermöglichte es der Staatspartei und der Justizverwaltung, Verfahren nach Belieben ausgewählten, meist ausgesucht hart urteilenden Strafkammern zuzuweisen. Allerdings stand am Ende der Justizreform 1952 kein völlig neuer Rechtsapparat; eher kann man schon von einer Umgruppierung mit formalen Neueregungen sprechen. Der qualitative Sprung sollte nicht in der Organisation, sondern in der Rechtsprechung selbst erfolgen, und zwar im Gefolge der 2. Parteikonferenz.

<sup>26</sup> Vgl. Braun, Zentrale Kontrollkommission, S. 63 ff.

<sup>27</sup> Fricke, Politik und Justiz, S. 190 ff., 203 ff.

<sup>28</sup> BLHA, Rep. 479, Nr. 7, Protokoll der Direktorentagung Bezirk Potsdam am 20. 8. 1953 (Loth).

## 2. Politische Justiz und der „Aufbau der Grundlagen des Sozialismus“

Seit 1949/50 wurde die Justiz zusehends zum Instrument in den Händen der SED. Der Schwerpunkt der politischen Justiz lag in den ersten Jahren der DDR eindeutig bei der Bekämpfung echter oder vermeintlicher innerer Gegner. Bereits 1951 deutete sich in der Politik der SED-Spitze eine weitere Verschärfung an: der Aufbau des Sozialismus, also die versuchte fast vollständige Enteignung des privaten gewerblichen und landwirtschaftlichen Eigentums. Die offizielle Verkündung dieser Umwälzung blieb zwar der 2. Parteikonferenz vom Juli 1952 vorbehalten. In Wirklichkeit war dieser Kurs jedoch schon vorher schleichend eingeschlagen worden; Zäsuren sind also schwerer auszumachen, als es die offizielle Politik glauben machte<sup>29</sup>. Die Parteikonferenz machte in Teilen das zur neuen Leitlinie, was sich bereits zuvor angebahnt hatte. Für die Justiz wurde diese Zielsetzung offiziell in § 2 des neuen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 2. Oktober 1952 niedergelegt: Die Rechtsprechung habe dem Aufbau des Sozialismus zu dienen. Damit war die politische Justiz nicht mehr allein ein Mittel zur Repression, sondern sollte erstmals in großem Stil „Hebel“ zur gesellschaftlichen Umwälzung werden.

### *a. Die Kriminalisierung von Bauern und Unternehmern*

Nach der 2. Parteikonferenz vom Juli 1952 setzten konkrete Maßnahmen zum „Aufbau der Grundlagen des Sozialismus“ erst mit gewisser zeitlicher Verzögerung ein. Mehrere Aufgaben gleichzeitig hatte sich die SED-Führung und ihre Gefolgschaft vorgenommen: die Kollektivierung des Dorfes zusammen mit der Verdrängung der vermeintlichen „Großbauern“, die Enteignung des Handels und der noch existenten privaten Unternehmen.

Schon vor der Parteikonferenz, Ende Juni 1952 begann in Brandenburg die Bildung Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften. Was zunächst als freiwilliger Eintritt des Einzelbauern propagiert wurde, entwickelte sich bald zum administrativen Zwangsverfahren, am Ende stand schließlich die Kriminalisierung vor Gericht. Schon seit geraumer Zeit war der Druck auf die sogenannten Großbauern verstärkt worden, durch Erhöhung der Abgaben- und Steuerlast, vor allem aber durch die Verordnung über devastierte Flächen vom 20. März 1952. Allerdings schreckten einige Gerichte davor zurück, bei Verfahren wegen Nichtablieferung auch den ganzen Hof einzuziehen, da man befürchtete, die landwirtschaftlichen Flächen würden dann mangels Personal brachliegen. Nach der 2. Parteikonferenz änderte sich diese Einstellung bei den führenden Juristen jedoch: „Während wir bisher geneigt waren, den Großbauern vor einer Einziehung zu schützen, so werden wir jetzt mehr von einem Großbauern verlangen als von kleineren Landwirten, wenn zu einer Bestrafung geschritten werden muß.“<sup>30</sup>

<sup>29</sup> Vgl. Scherstjanoi, DDR im Frühjahr 1952, S. 362; Kowalczyk/Mitter/Wolle, Der Tag X, S. 34; ähnlich schon Doernberg, Kleine Geschichte der DDR, S. 182 f.

<sup>30</sup> BLHA, Rep. 240 Potsdam, Nr. 19, Protokoll Richterbesprechung AuLG Potsdam am 19. 7. 1952 (Dzida).

Die Bezirksleitung der SED in Potsdam wollte schon Anfang September einen ersten Bericht über den Kampf der Justiz gegen die „Reaktionäre“ im Dorf hören<sup>31</sup>. Doch die Gerichte waren zu diesem Zeitpunkt noch vollauf mit der Umorganisation auf die neue Bezirksstruktur beschäftigt; neue Weisungen aus Berlin waren offensichtlich bisher nicht ergangen. Erst im Oktober stieg die Zahl der politischen Verfahren deutlich an. Insbesondere nach dem 10. Plenum des ZK der SED vom 20.–22. November 1952, bei dem Ulbricht wieder die Rolle des Einpeitschers übernahm, wurden die Urteile immer härter<sup>32</sup>. Die „Großbauern“ belangte man nun für mangelnde Ablieferung oder säumige Steuerzahlung mit immer schärferen Sanktionen. Die Bezirksleitungen der SED schickten ihre Instruktoren zur Anleitung einzelner Prozesse<sup>33</sup>, ihre Kreisleitungen griffen massiv in die Rechtsprechung ein. So berichtete der in den Westen geflüchtete Kreisstaatsanwalt von Bad Liebenwerda, wie der 1. Kreissekretär am Ort sich die Behandlung der „Großbauern“ vorstellte: „Genosse Kreisstaatsanwalt. Du siehst, hier ist wieder ein Großbauer, der die Ablieferung sabotiert und die Ernährung der werktätigen Bevölkerung gefährdet. Man muß diese Kulaken einsperren und vor Gericht stellen.“<sup>34</sup> Aber nur ein Teil der Zwangsmaßnahmen gegen die „Großbauern“ lief über das Gerichtssystem. Im Bezirk Potsdam verurteilten die Kreisgerichte 108, im Bezirk Cottbus 171 von ihnen im ersten Halbjahr 1953<sup>35</sup>. Allein im Januar 1953 wurden im Bezirk Potsdam 194 Bauern abgeurteilt, die fast durchweg mehr als 10 ha Grund besaßen<sup>36</sup>.

Doch nicht nur die „Großbauern“, sondern alle Landwirte, die nicht in LPGs eintreten wollten, hatten nun die Kriminalisierung zu befürchten<sup>37</sup>. Einzelne Kreisleitungen drohten den Bauern mit massenhafter Abstrafung, so daß sich weite Kreise der Landbevölkerung eingeschüchtert fühlten: „Dann gibt es z.B. solche Argumente: ‚man darf nichts sagen, sonst wird man eingesperrt‘. So argumentieren sogar unsere Genossen. Die Folge davon ist, daß das Vertrauen der Bevölkerung zur Partei ständig sinkt.“<sup>38</sup> Die Konsequenzen waren verheerend. Aus dem Kreis Nauen, in dem besonders hohe Sollrückstände zu verzeichnen waren, setzte eine Massenflucht der Bauern aus Angst vor Bestrafung ein<sup>39</sup>. Des-

<sup>31</sup> BLHA, Rep. 530, Nr. 84, Bl. 151–157, 184–195, Protokoll Sekretariatssitzung BL Potsdam am 5. 9. 1952; dasselbe am 12. 9. 1952.

<sup>32</sup> Vgl. SAPMO, NY 4090/440, Bl. 123–141, Bericht des MdJ über die Durchführung der neuen Justizgesetze, (5. 5. 1953).

<sup>33</sup> BLHA, Rep. 530, Nr. 88, Bl. 80–85, Arbeitsplan der Abt. Staatl. Organe BL Potsdam für Februar 1953.

<sup>34</sup> BAK, B 285/242, Bericht eines geflüchteten KStA von Bad Liebenwerda, 24. 3. 1953. Er kehrte im Herbst 1953 in die DDR zurück und wurde wegen Spionage verurteilt. Vgl. auch AdsD, Ostbüro 0048a, Quelle Bn 11613/7, 14. 1. 1953, über eine Tagung der BL mit SED-Juristen am 12. 1. 1953, bei der Anweisungen zur Prozeßführung gegen die Bauern gegeben wurden.

<sup>35</sup> BA, DP-1 VA 165, Bericht JVSt. Potsdam über die Tätigkeit der Gerichte im Bezirk 1. Halbjahr 1953, 10. 7. 1953; BA, DP-1 VA 168, Bericht über die Tätigkeit der JVSt. und Gerichte Bezirk Cottbus 1. Halbjahr 1953, 15. 7. 1953.

<sup>36</sup> Kotsch, Bezirke, S. 732.

<sup>37</sup> Vgl. die Verfahrensakten in BA, DP-3/30/613.

<sup>38</sup> BLHA, Rep. 530, Nr. 21, Bl. 25, Referat Langner auf BL-Sitzung vom 19./20. 5. 1953.

<sup>39</sup> Ebenda, Bl. 60.

halb versuchte die Parteiführung im März 1953, die Strafpolitik zu „differenzieren“ und allein auf die wohlhabenderen Landwirte zu lenken<sup>40</sup>.

Auf der anderen Seite wurde jeder Widerstand gegen die neuen Bauernkollektive sofort als „Sabotage“ denunziert: „Es muß also seitens des Kreisgerichts in erster Linie den sich neu bildenden Produktionsgenossenschaften alle Hilfe zuteil werden, wobei besonderes Augenmerk auf die Sabotagetätigkeit der Großbauern zu legen ist.“<sup>41</sup> Einen besonders eklatanten Fall der Sabotage aus ihren eigenen Reihen glaubte die SED bei der LPG in Friedrichsaue im Kreis Seelow gemacht zu haben. Das Politbüro wollte dort – in Absprache mit den sowjetischen Kontrolleuren – ein Exempel statuieren<sup>42</sup>. Angeblich hatten Funktionäre der SED-Kreisleitung in Seelow die Bauern vom Eintritt in die LPG abgehalten. Die SED-Spitze ordnete nun einen Schauprozess und einen Brigadeeinsatz zur Überprüfung des ganzen Kreises an<sup>43</sup>. Doch das Verfahren fiel offensichtlich nicht ganz nach den Wünschen der Führung aus<sup>44</sup>.

Etwas später als gegen die Bauern erreichte die Repression gegen private Unternehmer erst im Frühjahr 1953 ihren Höhepunkt, im Zusammenhang mit der 13. Tagung des ZK. Vor allem die Großhändler im Lebensmittelsektor wurden durch administrativen Druck und Strafverfahren verdrängt. Der Hebel dazu waren meist Steuerschulden, die nun drakonisch geahndet wurden. Für die geplante Kriminalisierung mit Hilfe der Spekulationsverordnung fehlte hingegen meist die Handhabe<sup>45</sup>.

Im April 1953 systematisierte das Justizministerium die Verfolgungen. Dazu ordnete man die „Einführung einer dekadenweisen Sonderstatistik über Verbrechen der Großbauern, privaten Großhändler und Transportunternehmer“ an<sup>46</sup>. Zu ihnen gesellten sich noch die Gaststätten- und Hotelinhaber, die vorzugsweise in Mecklenburg Opfer einer ganz speziellen Enteignungskampagne wurden<sup>47</sup>. Auch bei diesen Verfahren stand der Bezirk Cottbus wieder vorne in der Statistik. Allein gegen Großhändler ergingen dort 36 Urteile<sup>48</sup>.

<sup>40</sup> SAPMO, NY 4090/440, Bl. 123–141, Bericht des MdJ über die Durchführung der neuen Justizgesetze (5. 5. 1953).

<sup>41</sup> BLHA, Rep. 679, Nr. 169, Arbeitsplan KG Bernau für das II. Quartal 1953, 21. 4. 1953.

<sup>42</sup> Besprechungsnotiz Pieck, 20. 10. 1952, Badstübner/Loth, Wilhelm Pieck, S. 407.

<sup>43</sup> BLHA, Rep. 730, Nr. 161, Überprüfungsbericht BL Frankfurt/Oder zum Beschluß des PB betr. Kreis Seelow, 9. 1. 1953; SAPMO, DY 30/J IV 2/3/357, Protokoll Nr. 6 der Sitzung des Sekretariats des ZK vom 19. 1. 1953; vgl. Mitter, Am 17. 6. 1953 haben die Arbeiter gestreikt, S. 84 ff. Vgl. Lindenberger, La police populaire, S. 123 f.; „SED dringt auf Terrorurteile“, Tagesspiegel, 9. 11. 1952. Schon 1951 war ein Verfahren gegen den Landrat in Planung gewesen, BLHA, Rep. 203, Nr. 86, Bl. 149, MdI an GStA Brandenburg, 8. 3. 1951.

<sup>44</sup> SAPMO, DY 30/IV 2/13/409, Benjamin an Spank, 23. 1. 1953.

<sup>45</sup> BLHA, Rep. 530, Nr. 87, Bl. 152–162, Protokoll Sekretariatssitzung der SED-BL Potsdam 16. 1. 1953; BLHA, Rep. 530, Nr. 21, Bl. 65–105, Referat Seibt auf der BL-Sitzung vom 19./20. 5. 1953: Lehren aus der 13. ZK-Tagung. Vgl. BLHA, Rep. 479, Nr. 64, Entwurf Arbeitsplan JVSt. Potsdam für II. Quartal 1953, o.D.

<sup>46</sup> SAPMO, NY 4090/440, Bl. 447, Arbeitsbericht MdJ der DDR für April 1953.

<sup>47</sup> BLHA, Rep. 479, Nr. 34, Rdschr. JVSt. Potsdam, 10. 6. 1953; vgl. Müller, Lenkung der Strafjustiz.

<sup>48</sup> BA, DP-1 VA 168, Bericht über die Tätigkeit der JVSt. und Gerichte Bezirk Cottbus 1. Halbjahr 1953, 15. 7. 1953; BA, DP-1 VA 165, Bericht JVSt. Potsdam über die Tätigkeit der Gerichte im Bezirk 1. Halbjahr 1953, 10. 7. 1953, verzeichnet die Verurteilung von 89 Privatunternehmern; einzelne Urteile in BA, DP-1 VA 174, Bl. 1–21, Bericht über die Tätigkeit der JVSt. und Gerichte Bezirk Frankfurt 1. Halbjahr 1953, 12. 7. 1953.

Die Prozeßkampagne vom Frühjahr 1953 systematisierte und verschärfte die Benachteiligung bestimmter Gruppen vor Gericht. Sie bildete quasi die Spitze des „Klassenkampfes“ bei der Durchsetzung neuer Eigentumsverhältnisse. Doch bleibt zu fragen, ob die Gerichte tatsächlich einen quantitativ bedeutsamen Teil dieser Verfolgungen übernahmen, oder ob hier exemplarisch Angehörige bestimmter Gruppen in Landwirtschaft und Gewerbe abgestraft wurden, die Masse der Enteignungen und Bestrafungen jedoch auf administrativem Wege lief. Das rücksichtslose Vorgehen der Justiz hing als Drohung aber über allen, und es betraf nicht nur den „Klassengegner“.

### *b. Volkseigentumsschutzgesetz und politische Prozesse*

Wie alle Kampagnen zur Kriminalisierung, so folgte auch die Prozeßwelle ab Ende 1952 nicht allein sozialen, sondern auch politischen Mustern. Die Hauptursache dafür war der Erlaß des sogenannten Gesetzes zum Schutz des Volkseigentums vom 2. Oktober 1952. Es markierte nicht nur eine Aufwertung des Staatseigentums, sondern drohte vor allem den Bauern in den LPGs und den Arbeitern der Staatsbetriebe mit schwersten Strafen: Jeder Diebstahl von Staatseigentum sollte mit mindestens einem Jahr Zuchthaus geahndet werden. Zwar orientierte sich das Volkseigentumsschutzgesetz am Vorbild des Handelsschutzgesetzes, wirtschaftlich besonders unerwünschte Handlungen zu kriminalisieren, doch zugleich wies es darüber hinaus: Beim „Aufbau der Grundlagen des Sozialismus“ sollte den „Werktätigen“ die neue Qualität des Staatseigentums drastisch vor Augen geführt werden<sup>49</sup>. Richterin von Ehrenwall brachte dies auf einer Tagung des MdJ deutlich zum Ausdruck: „Wenn jemand 10 Gramm Reißwolle nimmt, so bringt er damit zum Ausdruck, daß er eine falsche Einstellung zum Volkseigentum hat, die sich auch in seiner Arbeitsmoral, seinem sonstigen Verhalten und seinen Diskussionen äußert. Hier haben wir durch das Gesetz die Möglichkeit, das Bewußtsein unserer Bevölkerung entscheidend zu ändern.“<sup>50</sup> So wurde der Erlaß des Gesetzes von einer breiten „Aufklärungskampagne“ begleitet, die drakonische Bestrafungen in Aussicht stellte. In den VEB liefen Diavorträge zum Thema, an den Wänden hingen Plakate mit Aufschriften wie: „Sage nicht, Du hast es nicht gewußt“<sup>51</sup>.

Schon vorher waren „Angriffe auf das Volkseigentum“ als besondere Form des Eigentumsdelikts geführt und härter als der Diebstahl von Privatbesitz behandelt worden<sup>52</sup>. Im Oktober 1952 aber wurden die Bezirksstaatsanwälte angewiesen, mit aller Schärfe das neue Gesetz zur Anwendung zu bringen; Verfahrenseinstellungen mußten vom Generalstaatsanwalt in Berlin genehmigt werden<sup>53</sup>. Im Frühjahr 1953 nahm die Zahl der Verurteilungen explosionsartig zu, allein im März liefen in der ganzen DDR Verfahren gegen 3500 Personen<sup>54</sup>. Viele Kreisrich-

<sup>49</sup> Vgl. besonders Werkentin, Politische Strafjustiz, S. 68–72.

<sup>50</sup> BA, DP-1 VA 255, Protokoll der 12. Arbeitstagung des MdJ am 31. 3. 1953, Bl. 40.

<sup>51</sup> BLHA, Rep. 730, Nr. 175, Protokoll Sekretariatssitzung BL Frankfurt/Oder am 24. 4. 1953.

<sup>52</sup> Vgl. SAPMO, DY 30/IV 2/13/408, Bericht über die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften der DDR im 1. Halbjahr 1952.

<sup>53</sup> SAPMO, DY 30/IV 2/13/409, Bemerkungen GStA zum VESchG, 12. 5. 1953.

<sup>54</sup> Werkentin, Politische Strafjustiz, S. 69.



ter hielten sich genau an die neuen Gesetzesvorgaben und schickten Angeklagte für die kleinsten Vergehen ins Gefängnis. Eine Putzfrau bei der HO Brandenburg-Land entwendete 1/2 kg Gieß und ein Päckchen Tabak; sie erhielt eine Zuchthausstrafe von einem Jahr. Ein Lagerarbeiter in Luckenwalde wurde allein für die Duldung des Diebstahls von einem Paar Hausschuhen zu drei Jahren Haft verurteilt<sup>55</sup>. Einzelne Kreisgerichte schreckten jedoch vor einer härteren Bestrafung zurück. Wurden sie überprüft, so drohte die Kassation der Urteile<sup>56</sup>. Als sich abzeichnete, daß binnen kürzester Zeit die Gefängnisse der DDR überquellen würden, zog die Justizspitze die Notbremse und beschränkte die Verfahren auf regelmäßige Kleindiebstähle<sup>57</sup>. An den Gerichten sollten Massenverfahren durch eine politische Anwendung eingedämmt werden: „Dabei muß man unterscheiden, ob es ein Mensch ist, der positiv ist, also ein Arbeiter, der einen Fehler begangen hat oder ob es ein Schädling ist, der sich bewußt am sozialistischen Eigentum vergangen hat. [...] Es ist vorteilhaft, dabei die Erfahrungen unserer sowjetischen Freunde auszuwerten.“<sup>58</sup> Doch bevor sich diese neue Differenzierung durchsetzen konnte, wurde die Justiz von den Ereignissen des Juni 1953 überrollt.

Das Volkseigentumsschutzgesetz und die mit ihm verbundene Kampagne von SED- und Justizführung waren letztendlich ein Fehlschlag, wenn auch mit harten Folgen für die Angeklagten. Seine Durchsetzung führte zur Terrorisierung eines nicht unerheblichen Teils der Bevölkerung; und es traf oftmals die Schichten, die von der SED besonders umworben wurden. Die Justizverwaltung in Frankfurt/Oder mußte feststellen: „Im Berichtszeitraum von Oktober [1952] bis März [1953] waren von 124 [verurteilten] Personen 68 Personen Arbeiter, also mehr als die Hälfte, obwohl gerade dieses [Volkseigentumsschutz-]Gesetz geschaffen worden war, um die Voraussetzungen für die Vollendung der ökonomischen Befreiung der Arbeiterklasse in der Deutschen Demokratischen Republik zu verbessern.“<sup>59</sup> Das Gesetz blieb zwar bestehen, seine Anwendung wurde jedoch seit dem Sommer 1953 beträchtlich eingeschränkt.

Parallel zu den Wirtschaftsstrafverfahren stieg Ende 1952 auch die Zahl der Prozesse zur politischen Repression. Der Bezirksgerichtsdirektor in Potsdam signalisierte im November 1952, daß sein Dezernat I mit der Flut politischer Verfahren nicht mehr fertig werde; es gebe schon drei Senate statt einem, fünf aber wären nötig. Beim I. Strafsenat des Bezirksgerichts Frankfurt fielen bald 35 Sachen im Monat an, von Januar bis Juni saßen dort 375 Personen auf der Anklagebank<sup>60</sup>.

<sup>55</sup> SAPMO, DY 30/IV 2/13/409, ChDVP an Plenikowski, 13. 5. 1953.

<sup>56</sup> BA, DP-1 VA 736, Revisionsbericht der Inspekteurbrigade der JVSt. Frankfurt/Oder und des MdJ beim KG Bernau, 16. 5. 1953; dasselbe beim KG Strausberg, 16. 5. 1953.

<sup>57</sup> BA, DP-1 VA 113, Bl. 29–31, Gemeinschaftliche Rundverfügung GStA, MdJ und Präs. des OG, 26. 5. 1953.

<sup>58</sup> BLHA, Rep. 679, Nr. 9, Protokoll der Richtertagung im Bezirk Frankfurt am 4. 6. 1953 (Schlunck).

<sup>59</sup> BA, DP-1 VA 174, Bl. 6, Bericht über die Tätigkeit der JVSt. und Gerichte Bezirk Frankfurt 1. Halbjahr 1953 (Schlunck), 12. 7. 1953.

<sup>60</sup> BA, DP-1 VA 293, Bl. 116–130, Bericht MdJ an SKK über polit. Verfahren im IV. Quartal 1952, o.D.; SAPMO, DY 30/IV 2/13/409, Benjamin an Spank (Abt. Staatl. Verw. ZK), 23. 1. 1953; BLHA, Rep. 680, Nr. 8, Statistik Strafpraxis BG Frankfurt/Oder 1. Halbjahr 1953. Vgl. die Urteile des BG Potsdam vom Februar 1953, Unrecht als System, Band 2, S. 132ff.

Zur ideologischen Ausrichtung der Prozesse organisierten Staatspartei und Justizverwaltung im Januar 1953 eine breite Kampagne zur „Auswertung“ des Slánský-Prozesses in der Tschechoslowakei. Die politischen Verfahren sollten nun „Parallelen“ zum Justiztheater in Prag aufzeigen<sup>61</sup>. Nach Einschätzung der Bezirksleitung in Potsdam funktionierte dies aber nicht. Selbst unter den Parteifunktionären bestanden Zweifel, ob in der DDR eine ähnliche riesige „Verschwörung“ im Gange war, wie es der Großprozeß für die Tschechoslowakei glauben machen sollte<sup>62</sup>.

Seit Anfang 1953 konnten freilich die banalsten Äußerungen zu einem politischen Strafverfahren führen. So wurde ein 18jähriger wegen Verdachts auf Verbrechen nach Artikel 6 verhaftet, weil er zu einem LPG-Bauern gesagt hatte: „Du bist doof.“<sup>63</sup> Justizminister Fechner goß Öl ins Feuer und forderte, daß bei Urteilen nach Artikel 6 der Verfassung auch vor der Todesstrafe nicht zurückgeschreckt werden solle<sup>64</sup>. Wohin die Ideologisierung der Justiz führen konnte, zeigt der Fall Hastreiter vor dem Bezirksgericht Cottbus. Der junge ehemalige Fremdenlegionär war im Indochina-Krieg gewesen und nach seiner Rückkehr in die Fänge der Geheimpolizei geraten. Auf Grund „eines phantastisch erscheinenden ‚Geständnisses‘“ verurteilte ihn der 1. Senat unter Vorsitz der Richterin von Ehrenwall am 5. Juni 1953 zum Tode, weil er angeblich im Auftrag des französischen Geheimdienstes eine Untergrundgruppe hatte bilden wollen<sup>65</sup>. Das Oberste Gericht verwies das Urteil jedoch zurück, weil der Verdacht aufkeimte, Hastreiter sei eventuell geisteskrank<sup>66</sup>. Dieser Fall zeigt, daß im Frühjahr 1953 fast alle Dämme gebrochen waren, selbst wenn hier noch im letzten Moment die Bremse gezogen wurde.

### *c. Kriminalisierung der Kirchen*

Gleichzeitig mit dem gesellschaftspolitischen Auftrag an die Justiz machte die SED auch neue Gegnergruppen aus, die es zu kriminalisieren galt und die gegebenenfalls hinter Gittern verschwinden sollten. Die Kirchen – in Brandenburg fast ausschließlich die evangelische Kirche – waren noch bis Anfang der fünfziger Jahre Objekt einer ambivalenten Politik von sowjetischer Seite und von SED gewesen.

Frühzeitig ermittelten jedoch das MGB und und die Kommissariate K 5 gegen Pfarrer, die sich öffentlich „reaktionär“ geäußert hatten<sup>67</sup>. Dies war nicht selten der Fall, zumal die evangelische Kirche Berlin-Brandenburg als ausgesprochen deutsch-national galt und sich nur schwer zur Entnazifizierung bewegen ließ. In

<sup>61</sup> Vgl. BLHA, Rep. 530, Nr. 87, Bl. 152–162, Protokoll Sekretariatsitzung der SED-BL Potsdam 16. 1. 1953; BLHA, Rep. 479, Nr. 29, Protokoll Dienstbesprechung JVSt. Potsdam am 14. 1. 1953.

<sup>62</sup> BLHA, Rep. 530, Nr. 89, Bl. 37–49, Sekretariatsvorlage BL Potsdam, 5. 3. 1953; BLHA, Rep. 530, Nr. 2083, Protokoll der Abteilungsbesprechung am 26. 5. 1953; BLHA, Rep. 530, Nr. 21, Bl. 17–64, Referat Langner auf BL-Sitzung vom 19./20. 5. 1953.

<sup>63</sup> BLHA, Rep. 730, Nr. 175, Sekretariatsvorlage BL Frankfurt/Oder, 21. 4. 1953.

<sup>64</sup> BA, DP-1 VA 255, Bl. 141, 12. Arbeitstagung des MdJ am 31. 3. 1953, Referatentwurf Fechner.

<sup>65</sup> Fricke, Politik und Justiz, S. 591 (hier unter dem 5. 8. 1953); SAPMO, DY 30/IV 2/13/409, Ziegler an Plenikowski, 22. 6. 1954; Eisermann (OG) an Ziegler, 21. 6. 1954 (Zitat).

<sup>66</sup> BA, DP-1 VA 272, Bl. 27–30, Wochenbericht MdJ DDR HA II, 4. 1. 1954.

<sup>67</sup> Wolf, Bearbeitung der Kirchen, S. 175 (K 5 Belzig); vgl. Märkische Volksstimme, 19. 10. 1948. Zu den Ermittlungen gegen die Kirche vgl. Vollnhals, Die kirchenpolitische Abteilung, S. 82.

Einzelfällen verschwanden Pfarrer im sowjetischen Lagersystem<sup>68</sup>. Im Juni 1949 startete die SED eine Kampagne gegen Bischof Dibelius, der die politischen Verhältnisse mehrfach kritisiert hatte. Dennoch wollte die SED-Führung vor den Wahlen im Oktober 1950 einen offenen Konflikt vermeiden<sup>69</sup>.

Eingeschränkt wurde die antikirchliche Politik anfangs noch durch die brandenburgische Justizleitung. Minister Stargardt war selbst in der Kirchenorganisation aktiv, mit Dibelius gut bekannt und mit Präses Scharf eng befreundet. Stargardts Abteilungsleiter Conrad galt als ebenso engagiert und im Dritten Reich an den Auseinandersetzungen zwischen Kirche und NSDAP beteiligt<sup>70</sup>. Erste Ermittlungen wegen angeblich nazistischer Äußerungen von Pfarrern verliefen – nicht zuletzt dank der Stellungnahme Stargardts – ergebnislos<sup>71</sup>. Nach dem Ausscheiden der beiden verschärfte sich das Klima. Zunächst verblieben die repressiven Maßnahmen aber noch unterhalb der Schwelle von Strafverfolgungen.

Die eigentliche Kriminalisierung von Pfarrern setzte jedoch im Rahmen der Aktion gegen die „Junge Gemeinde“ ab Januar 1953 mit einem Prozeß in Zwickau ein. Unmittelbar danach erteilte das Politbüro dem Generalstaatsanwalt den Auftrag, Schauprozesse gegen Mitglieder der „Jungen Gemeinde“ zu führen<sup>72</sup>. Auch Geistliche, die per se nicht in der „Jungen Gemeinde“ waren, traf die Strafkampagne nun. Am 20. April 1953 wurde in Brandenburg/Havel ein Pfarrer wegen angeblicher Kindesmißhandlung und Einfuhr von Büchern aus der Bundesrepublik (!) zu vier Jahren zwei Monaten Haft verurteilt; laufend kam es zu weiteren Verhaftungen. Am 6. März 1953 erhielt der Geistliche Gestrich aus Heinersdorf eine Zuchthausstrafe von zwölf Jahren für „staatsfeindliche“ Äußerungen<sup>73</sup>. Nach kirchlichen Feststellungen wurden in der gesamten DDR 71 kirchliche Amtsträger verhaftet<sup>74</sup>.

Obwohl die Justizverfolgung von Pfarrern im Rahmen des „Neuen Kurses“ zurückgenommen wurde, bestand diese Gefahr für sie auch nach 1953 noch latent weiter. Insbesondere die Bezirksverwaltungen des MfS suchten immer wieder nach Vorwänden für Strafverfahren gegen Geistliche<sup>75</sup>. Die Justizverwal-

<sup>68</sup> Pfarrer Gnettner wurde am 6. 8. 1950 in Fürstenberg vom MGB verhaftet und starb im Gulag, Heinrich, „Positive Kräfte“, S. 353; Bräuer, In memoriam Reinhard Gnettner; SAPMO, DY 30/IV 2/5/1105, Bl. 12–27, Org.-Instrukteur-Abt. des ZK: Analyse über Kreisorganisationen in Brandenburg, 21. 10. 1950 (Pfarrer in Mulknitz).

<sup>69</sup> Goerner, Kirche als Problem der SED, S. 56 ff.

<sup>70</sup> BStU, ASt. Potsdam, AP 1118/53, Bl. 285, Bericht MfS Potsdam (Zobel) über Gespräch mit Hoeniger, 25. 8. 1950. Vgl. BLHA, Rep. 202A, Nr. 138, Bl. 45, Steinhoff an Scharow, 1. 6. 1948; BLHA, Rep. 217, Nr. 1, Bl. 5, Löwenthal an MdJ, 21. 7. 1947.

<sup>71</sup> BLHA, Rep. 203, Nr. 84, Bl. 33–34, MdJ (Stargardt) an MdI, 17. 8. 1948; BLHA, Rep. 240 Potsdam, Nr. 234, Verfahrenseinstellung LG Potsdam 7 StKs 2/49 ./.. Pfarrer S., 9. 3. 1949.

<sup>72</sup> Vgl. Kirchliches Jahrbuch 1953, S. 149 ff.; Werkentin, Politische Justiz, S. 49 f. Es ist nicht klar, ob die folgenden Prozesse alle auf diesen Beschluß zurückzuführen sind.

<sup>73</sup> BLHA, Rep. 530, Nr. 91, Bl. 277–281, Sekretariatsvorlage BL Potsdam, 27. 5. 1953; BLHA, Rep. 730, Nr. 175, Sekretariatsvorlage BL Frankfurt/Oder, 21. 4. 1953; weitere Hinweise auf Verfahren in Chronik der Auseinandersetzungen, bes. S. 153.

<sup>74</sup> Goerner, Kirche als Problem der SED, S. 103; Fricke, Opposition und Widerstand, S. 76. 26 Personen, die verurteilt wurden, standen anscheinend im „Neuen Kurs“ zur Amnestie an.

<sup>75</sup> BStU, ZA, HA XX/4, Band 436, Bl. 1 f., Bericht MfS/V über Bahnhofsmissionen, 10. 1. 1956; BA, DP-1 VA 272, Bl. 52, Wochenbericht MdJ DDR HA II, 22. 3. 1954 (erwähnt Verfahren BG Cottbus gegen Pfarrersohn wegen Spionage). Vgl. auch SAPMO, DY 30/IV 2/13/26, Protokoll der Besprechung ZK-Abteilung Staatl. Verwaltung am 5. 9. 1953, 9. 8. 1953 (sic), wo Gnadenerweise für Geistliche abgelehnt wurden.

tungsstelle Potsdam bemängelte bei einer Instruktion 1957 in Brandenburg/Havel: „Auch die Tätigkeit verschiedener Pfarrer müsste in den Strafsachen Berücksichtigung finden.“<sup>76</sup> Im Jahr darauf waren zwei solcher Prozesse zu verzeichnen<sup>77</sup>.

#### *d. Kalter Justizkrieg*

Der Kalte Krieg, der 1948 einsetzte, gelangte erst ab 1952 in vollem Ausmaß in brandenburgische Gerichtssäle. Zwar waren viele Zeugen Jehovas bereits 1950 unter dem Vorwand angeblicher Spionage zu drakonischen Zuchthausstrafen verurteilt worden, hier handelte es sich aber um offensichtlich von oben angeordnete Fälle von Deliktfabrikation. Solche Beschuldigte, die tatsächlich im Verdacht standen, für einen westlichen Geheimdienst zu arbeiten, wurden schon seit 1949 von der deutschen Polizei bzw. dem MfS festgenommen, die Verfahren selbst behielt sich jedoch die sowjetische Seite vor. Diesen ganzen Bereich reklamierten die sowjetischen Dienststellen als ihre Prärogative; deshalb übernahm das MGB bis etwa Mitte 1952 die Ermittlungen und die „operative“ Tätigkeit in eigene Regie; noch im Jahre 1953 wurden reihenweise Spionageprozesse vor den sowjetischen Militärtribunalen geführt. Das eigenständige Vorgehen gegen „feindliche Residenturen“ war dem MfS bis Anfang 1952 nicht gestattet<sup>78</sup>.

Im April/Mai 1952 holte nun das MGB gemeinsam mit dem MfS zum Schlag gegen zwei westliche Organisationen aus<sup>79</sup>, die in den Augen der SED wie der Geheimpolizisten als besonders gefährlich galten: die Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit (KgU) und der Untersuchungsausschuß freiheitlicher Juristen (Ufj). Die Gründe für die Wahl dieses Zeitpunkts waren vielfältig. Zunächst einmal muß man die Verhärtung der sowjetischen Deutschlandpolitik nach den Stalinnoten berücksichtigen. In deren Folge wurde die Demarkationslinie zum Westteil Berlins stärker abgeriegelt und das MfS mit größeren Kompetenzen versehen<sup>80</sup>. Östliche Geheimpolizei und Justiz reagierten aber auch auf Entwicklungen in den „Frontstadt“-Organisationen selbst. Die KgU begann 1951, nicht nur propagandistisch gegen die DDR zu wirken, sondern auch mit Gewaltmitteln<sup>81</sup>. Die Organisation hatte ein eigenes „Ländersachgebiet Berlin-Brandenburg“, das sich mit dem Land beschäftigte. In Brandenburg machte die KgU zunächst mit ihren „F-Aktionen“, d. h. dem Anstreichen von öffentlichen Gebäuden mit zahlreichen „F“ (= Freiheit), dann aber mit – versuchten – Anschlägen auf die Finow-Kanal-Brücke und den Bahnhof Wustermark Furore<sup>82</sup>.

<sup>76</sup> BLHA, Rep. 479, Nr. 35, Bericht JVSt. Potsdam über Instruktion beim KG Brandenburg-Land und -Stadt, 16. 5. 1957.

<sup>77</sup> Fricke, Politik und Justiz, S. 605: Urteil BG Potsdam, 12. 12. 1958, gegen Mitglieder der katholischen Pfarrgemeinde Rathenow, Urteil BG Frankfurt/Oder, 20. 12. 1958, gegen vier Jesuitenpater.

<sup>78</sup> Vgl. Murphy/Kondrashev/Bailey, Battleground Berlin, S. 132–134, und das Schreiben des MGB-Residenten Kawersnew an MGB-Chef Ignatiew, 29. 2. 1952, wonach dem MfS sogar einschlägige Akten abgenommen wurden, Kondraschew, Stärken und Schwächen, S. 152.

<sup>79</sup> Mampel, Untergrundkampf, S. 28 f.

<sup>80</sup> Vgl. Vortrag Leonid Reschin auf Konferenz „Krisenjahr 1953“, Potsdam 1997.

<sup>81</sup> Ausführlich: Merz, Kalter Krieg.

<sup>82</sup> Mit starker Überzeichnung: Heinrich/Ullrich, Befehdet seit dem ersten Tag, S. 132–135.

Das MGB leitete in den ersten Jahre der „Operationen“ gegen die KgU selbst<sup>83</sup>. Anscheinend durfte und konnte auch das MfS Informanten in der Organisation plazieren. Im März 1951 kam es zur Festnahme der KgU-Gruppe in Rüdersdorf, daraufhin wurde der Großteil der Untergrundgruppe in Brandenburg aufgerollt. Weitere Festnahmen folgten im September 1951 und besonders nach einer vom MGB angeordneten Aktion im Mai 1952<sup>84</sup>. Ab 1954 galt die Kampfgruppe dann als völlig vom MfS unterwandert.

Die ersten Prozesse gegen echte oder vermeintliche Angehörige der KgU und anderer Untergrundorganisationen fanden ab April 1952 vor dem Landgericht Berlin<sup>85</sup> oder direkt vor dem Obersten Gericht der DDR statt und sollten eine Leitfunktion für weitere Verfahren haben. Insbesondere im Urteil vom 14. Mai 1952 wurde allein schon die Mitgliedschaft in der Organisation kriminalisiert: „Die Zugehörigkeit zur ‚Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit‘ ist ein Verbrechen nach Art. 6 der Verfassung.“ Im darauf folgenden Burianek-Prozeß verhängte das Oberste Gericht seine ersten Todesurteile überhaupt. Damit war die Leitlinie für die Bezirksjustiz vorgegeben<sup>86</sup>. Als im Februar 1953 ein Prozeß gegen mutmaßliche KgU-Angehörige in Potsdam zur Verhandlung anstand, wurde das ganze Verfahren vorweg im Sekretariat der SED-Bezirksleitung durchgesprochen<sup>87</sup>. Für 1954 sind einschlägige Verfahren vor dem Bezirksgericht Cottbus bekannt<sup>88</sup>.

Für die Geschichte der Justiz in Brandenburg spielt die Kriminalisierung des Untersuchungsausschusses freiheitlicher Juristen eine weit bedeutendere Rolle. Diesem gehörten zahlreiche ehemalige brandenburgische Justizbedienstete an; Brandenburg war ein Hauptaktionsfeld der Organisation, die Verbindungsleute bis in die oberen Etagen der Ministerien hatte<sup>89</sup>. Zunächst geriet der Ufj in die „Bearbeitung“ des MGB. Anscheinend gelang es der sowjetischen Geheimpolizei, den Strafrechtsreferenten Walther Rosenthal kurz vor seiner Flucht zu einer Verpflichtungserklärung zu bewegen. Er sollte offensichtlich zunächst nicht auf den Ufj, zu dem er schon Kontakte pflegte, sondern auf Minister Stargardt angesetzt werden. Nach eigenen Aussagen offenbarte sich Rosenthal jedoch sofort im Ufj; eine Tätigkeit für das MGB im Westen ist bisher nicht nachweisbar<sup>90</sup>. Es ist aller-

<sup>83</sup> Vgl. Merz, *Kalter Krieg*, S. 77 f.; Müller-Enbergs, *Inoffizielle Mitarbeiter*, S. 25.

<sup>84</sup> Höhne, *Krieg im Dunkeln*, S. 517; Murphy/Kondrashev/Bailey, *Battleground Berlin*, S. 107 f.; BLHA, Rep. 203, Nr. 1839, Bl. 4–31, Analyse LBdVP Brandenburg über Gegnertätigkeit für Mai 1952, 6. 6. 1952 (Schwedt und Angermünde); vgl. den MfS-Befehl Nr. 60/52, 24. 4. 1952, erwähnt in Knabe, *Stasi als Problem des Westens*, S. 4. Weitere Forschungen zum Kampf des MfS gegen die KgU sind in Bearbeitung.

<sup>85</sup> Zu den Verfahren gegen den „Bund Deutscher Jugend“ vor dem OG im Februar 1952 vgl. Feth, Benjamin, S. 98–100; *Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung*, S. 319 (2. 4. 1952).

<sup>86</sup> Beckert, *Die erste und letzte Instanz*, S. 235–248, Zitat S. 235; BStU, ZA DSt. 101161, Rundschreiben StS. MfS, 9. 6. 1952.

<sup>87</sup> BLHA, Rep. 530, Nr. 88, Bl. 114–127, Protokoll Sekretariatssitzung der SED-BL Potsdam am 13. 2. 1953, 16. 2. 1953.

<sup>88</sup> BA, DP-1 VA 272, Bl. 52, 101, Wochenbericht HA II MdJ DDR, 22. 3. 1954; dasselbe 9. 8. 1954.

<sup>89</sup> Beispielsweise Hermann Wegener, Ministerialdirigent im brandenburgischen Landwirtschaftsministerium, Schlott-Kotschote, Abteilungsleiter im MdI, vgl. Hagemann, *Untersuchungsausschuß*, S. 24, 171.

<sup>90</sup> So die Einschätzung von Mampel, *Untergrundkampf*, S. 46–48, der auch vermutet, daß das MGB anfangs nichts von Rosenthals Kontakten zum Ufj wußte. Zur Kompromittierung Rosenthals als Agent vgl. den MfS-Plan vom März 1955, Fricke/Engelmann, *Konzentrierte Schläge*, S. 324.

dings nicht geklärt, ob nicht andere UfJ-Mitarbeiter für die sowjetische Geheimpolizei tätig waren<sup>91</sup>. Auch das MfS beschäftigte sich nahezu von den ersten Tagen seiner Existenz mit dem UfJ. Zunächst mußte dies – wegen der eingeschränkten Kompetenzen – auf indirektem Wege geschehen. So sammelte die Polizei alle Flugblätter und Briefe der Juristenorganisation. Zunächst übernahm das Ministerium in Berlin die „Aufklärung“ des UfJ; schon frühzeitig konnte in dessen Zehlendorfer Gebäude ein Informant installiert werden, der ausgerechnet für die Registrierung der Besucher zuständig war<sup>92</sup>. Erst im September 1951 begannen systematische Ermittlungen der Landesverwaltung des MfS in Potsdam, der sogenannte Vorgang „Juristen“<sup>93</sup>. Vor allem über alte Bekannte der Brandenburger, die jetzt im UfJ arbeiteten, hofften die Geheimpolizisten die Juristenorganisation unterwandern zu können. Anfangs galten alle Erwartungen Eva Klusmann, die als GM „Horn“ fleißig über ihre Gespräche mit UfJ-Angehörigen berichtete und auch Einblick in deren Büros bekam. Als Klusmann jedoch zu einem Halbjahreslehrgang an die Deutsche Verwaltungs-Akademie ging, fiel sie für die Arbeit in Zehlendorf zunächst aus. Nun warb das MfS einen alten Bekannten Rosenthals, den Rechtspfleger Paul Scheffler, als GM „Robert“ an<sup>94</sup>. Weder Klusmann noch Scheffler gelang es, vom UfJ als Mitarbeiter übernommen zu werden. Insbesondere gegen Klusmann hegten viele UfJ-Angehörige Verdacht. Dennoch konnte über die Spitzel eine Menge in Erfahrung gebracht werden; hin und wieder streuten sie Fehlinformationen, die dann vom UfJ weiterverbreitet wurden. Nach dem November 1953 unternahm die Geheimpolizei in Potsdam nur noch wenig in der Sache. Als die Bezirksverwaltung 1955 den Vorgang „Juristen“ schloß, konnte sie schließlich nur auf eine einzige Verhaftung verweisen. Die anderen 21 Beschuldigten waren entweder aus dem Bezirk verzogen, oder gegen sie ermittelte die Zentrale in Berlin, oder es konnten einfach keine Beweise beigebracht werden<sup>95</sup>.

Nicht nur die deutsche, sondern auch die sowjetische Geheimpolizei versuchte, den UfJ „operativ“ zu bekämpfen. Schon Ende 1949, unter dem Deckmantel der massenhaften Flucht brandenburgischer Juristen, begab sich auch der Potsdamer Staatsanwalt Hanserik Albrecht in den Westen; unmittelbar danach schloß er sich dem UfJ an<sup>96</sup>. Albrechts Kollegen in Potsdam staunten nicht schlecht, als er im Juni 1950 auf seinen Posten zurückkehrte und seine Tätigkeit als Staatsanwalt im

Andere Interpretation bei Koch, *Die feindlichen Brüder*, S. 97 ff., dessen Quellenangaben jedoch undurchschaubar sind.

<sup>91</sup> Diesen Verdacht äußern Murphy/Kondrashev/Bailey, *Battleground Berlin*, S. 118.

<sup>92</sup> BStU, ASt. Potsdam, AOP 192/55, Band 3, Bl. 22–24, Erklärung „Hans Kasper“, 19. 1. 1952. Vgl. auch den Fall der Agentin Ruth Schramm, deren Tätigkeit nach ihrer Rückkehr propagandistisch verwertet wurde, *Neues Deutschland* vom 25. 7. 1952. Koch, *Die feindlichen Brüder*, S. 103, sieht im Fall Schramm nur ein Ablenkungsmanöver, um Rosenthal nicht zu enttarnen. Für MfS-Aktionen vor allem ab 1955: Mampel, *Untergrundkampf*, S. 24 ff.

<sup>93</sup> BStU, ASt. Potsdam, AOP 192/55, Band 2, Bl. 7 f., Beschluß zum Anlegen eines Gruppenvorganges, 19. 9. 1951; vgl. BStU, ASt. Erfurt AIM 147/59, Bl. 55, Abt. XII an Abt. V LVerw Brandenburg, 9. 6. 1952.

<sup>94</sup> BStU, ASt. Potsdam, AIM 144/57, Bl. 36, Bericht über Werbung durch Grüneberg, 4. 3. 1952. 1952 wechselte Scheffler zur DEFA, 1955 wurde auch er selbst überwacht, ebenda, Bl. 96–98, Beschluß Abt. V/5 BV Potsdam, 28. 10. 1955.

<sup>95</sup> BStU, ASt. Potsdam, AOP 192/55, Band 3, Bl. 146–148, Schlußbericht Abt. V/5 BV Potsdam, 6. 7. 1955. Aus dem Verfahren wurde der Operativvorgang „Reisender“ abgezweigt.

<sup>96</sup> Vgl. „Er hatte genug“, *Telegraf*, 3. 11. 1949; Albrechts Flüchtlingsakte in BAK, B 209/49.

Dezernat I fortsetzte, als wäre nichts gewesen. Das MfS begann zwei Jahre später mit der Untersuchung des Falles, die allerdings mit dem verblüffenden Ergebnis endete, daß Albrecht von den „Freunden“ mit einem Auftrag nach dem Westen geschickt worden war<sup>97</sup>. Eine entsprechende Weisung der Landesleitung der SED hatte anscheinend auch der Staatsanwalt aus Templin, Herbert Kern, der dem UfJ 1951 einen Besuch abstattete<sup>98</sup>.

Die offizielle Kampagne der SED gegen den UfJ begann am 22. Mai 1952 mit einem Artikel im Neuen Deutschland. Daraufhin mußten sich auch die Gerichte in ihren Arbeitsbesprechungen mit dem Untersuchungsausschuß beschäftigen<sup>99</sup>. Im Juli 1952 holten SED-Führung und Justiz zum Schlag gegen die westliche Juristenorganisation aus. In diesem Monat fand ein internationaler Juristenkongreß statt, auf dem Vertreter des UfJ die DDR-Rechtsprechung auf das schwerste anprangerten. Die sowjetisch-ostdeutschen Gegenmaßnahmen erfolgten prompt.

Zum spektakulären Höhepunkt wurde am 8. Juli 1952 die Entführung des UfJ-Mitarbeiters Walter Linse aus Berlin-Lichterfelde, die vom MGB organisiert worden war und mit Linses Tod in sowjetischer Haft endete<sup>100</sup>. Nach dieser Gewaltaktion ging nicht nur die geheimpolizeiliche Arbeit gegen den UfJ zum Teil auf die Deutschen über, sondern auch deren juristische Absicherung. Schon 1951, im Prozeß gegen den Ersten Staatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft in Sachsen, Formann, hatte der Vorwurf der UfJ-Kontakte eine Rolle gespielt. Ein richtiger großer Schauprozeß gegen den Untersuchungsausschuß wurde jedoch erst Ende Juli 1952 vor dem Obersten Gericht inszeniert<sup>101</sup>.

Das erste brandenburgische Gerichtsverfahren wegen UfJ-Mitarbeit ist für den Juni 1952 nachweisbar. Die Angeklagte wurde vom LG Potsdam zu sechs Jahren Zuchthaus verurteilt, weil sie 100 Briefe des Ausschusses versandt hatte<sup>102</sup>. Sicherlich nicht zufällig verhandelte das LG Potsdam kurz nach dem Berliner Schauprozeß, am 5. August 1952, gegen angebliche „Agenten“ des UfJ und verhängte drakonische Haftstrafen, darunter einmal lebenslänglich. Daran hatte der aggressive Druck des Landesstaatsanwalts Jahnke entscheidenden Anteil<sup>103</sup>. Am 11. November 1952 verurteilte das Bezirksgericht Cottbus einen ehemaligen CDU-Landtagsabgeordneten aus Sachsen-Anhalt wegen „Boykotthetze“ zu acht Jahren Zuchthaus. Laut Urteil hatte er Kontakte zum UfJ gehabt, dort über die Flucht

<sup>97</sup> BStU, ASt. Potsdam, AIM 700/56, Bl. 80f., Einschätzungsbericht Abt. V/5 BV Potsdam, 27. 9. 1955; BStU, ASt. Potsdam, AOP 11/53, Bl. 4–14, 79f., Memorandum Abt. VI/2 BV Potsdam, 14. 10. 1952; Abschlußbericht Abt. VI/2 BV Potsdam, 17. 2. 1953; Einstellungsbeschuß, 21. 1. 1953. Albrecht arbeitete bis 1951 für sowjetische Stellen und wurde vom MfS am 16. 1. 1953 als GI „Holm“ angeworben.

<sup>98</sup> BStU, ASt. Potsdam, AOP 192/55, Band 2, Bl. 35f., KD Templin an LVerw. Brandenburg, 19. 5. 1951; ebenda, Band 3, Bl. 13–19, Bericht Kern, 3. 5. 1951.

<sup>99</sup> Neues Deutschland, 22. 5. 1952; BLHA, Rep. 217, Nr. 49, Bl. 7, Protokoll Arbeitsbesprechung OLG am 31. 5. 1952.

<sup>100</sup> Zu den Hintergründen schon der Beteiligte Deriabin, Secret World, S. 188–193; auf Aktenbasis: Murphy/Kondrashev/Bailey, Battleground Berlin, S. 117–122.

<sup>101</sup> Neues Deutschland, 26.–30. 7. 1952.

<sup>102</sup> BA, DP-1 VA 204, Bl. 110–125, HA Justiz Brandenburg an MdJ der DDR, 26. 6. 1952. Retrospektiv vermerkte das MfS, daß ein führender „UfJ-Agent“ schon im September 1949 bei einem Wirtschaftsstraßprozeß verurteilt worden war, BStU, ASt. Potsdam, AOP 180/58, Bl. 22–27, Sachstandsbericht Abt. V/5 BV Potsdam, 9. 12. 1957.

<sup>103</sup> BStU, ASt. Potsdam, AOP 130/55, Bl. 12–16, Bericht Abt. VI BV Potsdam über UfJ-Prozeß, 5. 8. 1952.

aus der DDR berichtet und dessen Flugblätter verteilt<sup>104</sup>. Auch danach kam es immer wieder zu harten Urteilen wegen angeblicher oder echter UfJ-Mitarbeit<sup>105</sup>.

Im Rahmen der Aktion gegen den UfJ im Mai 1952 verhaftete das MfS auch den hochrangigsten Konfidenten der West-Organisation in der brandenburgischen Justiz, Götz Schlicht. Schon seit 1951 ermittelte die Geheimpolizei gegen Schlicht. Nicht nur seine frühere gute Beziehung zu Rosenthal schien verdächtig, Schlicht hatte auch die an ihn adressierten UfJ-Schreiben nicht abgeliefert, wie es Pflicht aller Juristen war. Im Januar 1952 konnte Schlicht als Besucher im Zehlendorfer UfJ-Büro identifiziert werden, vier Monate später zog sich die Schlinge zu<sup>106</sup>: „So gelang es u. a. einem VP-Angehörigen des I. VP-Reviers in Potsdam am 7. 5. 1952 den Richter beim Oberlandesgericht in Potsdam, Dr. Götz Schlicht [...] festzunehmen, als derselbe Hetzschriften in Briefkästen warf. Bei der durchgeführten Leibesvisitation wurden bei diesem Agenten ca. 200 Hetzblätter, sowie ca. 40 Westmark vorgefunden.“<sup>107</sup>

Schlicht geriet anscheinend zunächst in die Hände sowjetischer Stellen, wurde dann aber an die Staatsanwaltschaft Potsdam abgegeben. Die Bezirksleitung der SED übernahm die Regie des Verfahrens. So verlangte deren Chef Seibt, nur ausgesuchte Justizfunktionäre als Publikum zuzulassen. Damit wurde faktisch – gegen den Willen des vorsitzenden Richters Dzida, übrigens ein Schüler von Schlicht – ein Geheimverfahren gegen Schlicht geführt. Dzida lehnte es zunächst ab, den Prozeß zu vertagen, als sich abzeichnete, daß das MfS noch nicht genügend Beweismaterial beschafft hatte<sup>108</sup>. Trotzdem verurteilte er den Angeklagten zu zehn Jahren Zuchthaus nach Artikel 6 der Verfassung. Der Untersuchungsausschuß setzte alle Hebel in Gang, um Schlicht aus der Untersuchungshaft zu befreien. Eva Klusmann, die vermeintliche Sympathisantin, wurde gedrängt, für einen Ausbruch aus dem Gefängnis Krankenhaus zu sorgen. Diese Aktion unterblieb natürlich, und Klusmann informierte sofort ihren Führungsoffizier<sup>109</sup>. Nach seiner vorzeitigen Haftentlassung 1957 wurde Schlicht selbst ein hochrangiges Mitglied des UfJ, den er allerdings als GM „Lutter“ bis 1989 ans MfS verriet. Im Lebensweg Schlichts, der schon durch seine NS-Vergangenheit belastet war, spiegelt sich geradezu exemplarisch die Geschichte Deutschlands unter den Diktaturen wider<sup>110</sup>.

Insgesamt gelang es MfS und Justiz trotz der Repressionen in der ersten Hälfte der fünfziger Jahre nicht, den UfJ erfolgreich zu bekämpfen. Deshalb konnte die

<sup>104</sup> BA, DP-1 VA 293, Bl. 125 f., Bericht MdJ an SKK über polit. Verfahren im IV. Quartal 1952, o.D.

<sup>105</sup> Vgl. z. B. BA, DP-1 VA 272, Bl. 103, 121, Wochenbericht HA II MdJ DDR, 16. 8. 1954; dasselbe 16. 11. 1954 (hier BG Cottbus).

<sup>106</sup> BStU, ASt. Potsdam, AOP 192/55, Band 2, Bl. 20–22a, 92–100, Bericht über Schlicht, (1950/51); Zwischenbericht Abt. VI LVerw, 15. 4. 1952.

<sup>107</sup> BLHA, Rep. 203, Nr. 1839, Bl. 14, Analyse LBdVP Brandenburg über Gegnertätigkeit für Mai 1952, 6. 6. 1952; vgl. die Beschwerde des Ministerpräsidenten, er habe erst durch SKK-Chef Malkin von der Verhaftung Schlichts erfahren, BLHA, Rep. 203 Mdl/LBdVP, Nr. 38, Bl. 236, Jahn an Eikemeier, 16. 5. 1952.

<sup>108</sup> BStU, ASt. Potsdam, AOP 130/55, Bl. 19 f., Bericht GI „Bloch“ über das Verfahren gegen Schlicht, 20. 11. 1952. Vernehmungsprotokolle in BStU, ASt. Potsdam, AU 317/52.

<sup>109</sup> BStU, ASt. Potsdam, AOP 192/55, Band 2, Bl. 119–126, Berichte GM „Horn“, 31.7./7. 8. 1952. Ihr Kontaktmann Schulz mißtraute Klusmann jedoch und ordnete ihre Überwachung an, ebenda, Bl. 127, Bericht Schulz, 12. 8. 1952.

<sup>110</sup> Mampel, Untergrundkampf, S. 54–57; zu seiner NS-Vergangenheit siehe S. 434.



Juristenorganisation in dieser Zeit die brandenburgische Justizentwicklung tendenziell beeinflussen, sei es durch die Drohung der zukünftigen Strafverfolgung gegen politische Justiz, sei es durch die Abgrenzungs- und Vergeltungsmaßnahmen, mit denen Polizei und Justiz der DDR darauf reagierten.

Ähnlich einflußreich waren die Ostbüros der Parteien im Westen, die es schon länger gab als den Untersuchungsausschuß. Erheblich früher als bei dessen Mitgliedern und Sympathisanten gingen Polizei und Justiz gegen angebliche und echte SPD-„Ostbüro-Agenten“ vor. Dieser Vorwurf gehörte seit 1948 zum Standard-Repertoire der SED-Agitation vor allem gegen unerwünschte Mitglieder der eigenen Partei. 1950 saß eine „Widerstandsgruppe des Ostbüros“ vor den Schranken der 201er-Kammer im LG Potsdam. Die Angeklagten hatten Parolen an Wände geschmiert; mit sieben Monaten Gefängnis nach KRd 38, III A III, kamen sie zunächst glimpflich davon. Der Generalstaatsanwalt ließ das Urteil jedoch kassieren, im zweiten Verfahren sollte auf sechs bis acht Jahre Zuchthaus erkannt werden<sup>111</sup>. Die Fälle, die als schwerer eingestuft wurden, kamen zunächst gar nicht vor deutsche Gerichte, sondern vor die sowjetischen Militärtribunale. Der Kontaktmann des Ostbüros Heini Fritsche, der als Polizist in Potsdam arbeitete, wurde zwar am 15. August 1951 vom MfS verhaftet, dann jedoch gleich an das MGB überstellt. Nach einer der üblichen Verurteilungen zu 25 Jahren Lager mußte er die Zeit bis 1955 in Workuta verbringen<sup>112</sup>. Später wurde einzelnen Personen schon allein für den Kontakt zum Ostbüro der SPD der Prozeß wegen Spionage gemacht<sup>113</sup>. Erst 1955/56 gelang es dem MfS, gegen die Ostbüros der Parteien, insbesondere gegen deren Berliner Filialen, erfolgreich vorzugehen<sup>114</sup>. Gerade die Bekämpfung westlicher „Front“-Organisationen zeigt – anders als die meisten übrigen Verfahren – noch relativ spät ein enges Zusammenspiel sowjetischer und deutscher Dienststellen<sup>115</sup>.

### *e. Justizkritik Frühjahr 1953*

Die politischen Ansprüche der SED-Führung an die Justiz waren seit Mitte 1952 noch einmal rapide angestiegen. Nun sollten nicht nur ausgewählte Richter in bestimmten Kammern politische Urteile fällen, sondern bis hinunter zu den Kreisgerichten ein Rechtsprechungsprogramm exekutiert werden, das die gesellschaftspolitischen Ziele der SED mit durchzusetzen hatte.

Die verstärkte Ideologisierung der Rechtsprechung ab Herbst 1952 zeigt, daß nicht mehr allein Herrschaftssicherung der SED auf der Tagesordnung stand.

<sup>111</sup> BLHA, Rep. 241 Cottbus, Nr. 1, Bl. 82–95, Protokoll Arbeitsbesprechung der GStA der Länder in Berlin am 16. 11. 1950.

<sup>112</sup> Bärwald, Ostbüro der SPD, S. 44.

<sup>113</sup> Vgl. BA, DP-1 VA 272, Bl. 9–13, Wochenbericht MdJ DDR HA II, 30. 11. 1953 (BG Cottbus); vgl. auch die Festnahme und Verurteilung von Angehörigen einer Ostbüro-Gruppe in Fürstenwalde, Buschfort, Ostbüro des SPD, S. 96.

<sup>114</sup> Vgl. Schollwer, DDR-Staatssicherheit und das Ostbüro der FDP, S. 104f.; Buschfort, Ostbüros der Parteien, S. 58f., datiert die ersten Verhaftungen von Mitarbeitern des CDU-Ostbüros auf 1952.

<sup>115</sup> Vgl. BStU, ASt. Potsdam, AOP 192/55, Band 1, Bl. 55, Bericht Major Küsel, 11. 11. 1953: Bei der Übergabe des GM „Robert“ an einen neuen Führungsoffizier war der MWD-Instrukteur anwesend.

Vielmehr sehen wir hier die Durchsetzung des Totalitarismus im Rechtssystem. Der Justiz war nun eine Funktion als Hebel zur Verwirklichung einer Utopie zugedacht. Zwar gab es eine ideologisierte Rechtsprechung schon vorher, aber der explizite Einsatz zur gesellschaftlichen Umwälzung begann 1952. Auch die Kriminalisierung von Abweichlern in der Partei, wenn man so will „Ungläubigen“, nahm zur Zeit der Slánský-Kampagne immer undurchsichtigere Formen an.

Die Prozeßwelle von Oktober 1952 bis Mai 1953 markiert den Höhepunkt der politischen Verfolgung durch die Justiz in der DDR. Statistisch gesehen verhandelte jedes Bezirksgericht in dieser Zeit täglich mindestens einen politischen Prozeß gegen zwei Angeklagte, ebenso wie jedes Kreisgericht mehrere politisierte Wirtschaftsstrafverfahren. Mit dem „Aufbau des Sozialismus“ wurden auch die Amts- bzw. Kreisgerichte flächendeckend in die politisierte Rechtsprechung hineingezogen. Schon seit 1950 kamen zahlreiche Verfahren wegen „Angriff auf das Volkseigentum“ oder Verbrechen nach der Wirtschaftsstrafverordnung oder nach dem Handelsschutzgesetz vor die Amtsgerichte. Dabei verhängten einzelne Amtsrichter oftmals drakonische Strafen, nicht selten mit politischen Verrenkungen wie dieser: „Strafverschärfend fällt ins Gewicht, daß der verhältnismäßig noch junge und aufgeweckte Angeklagte für politische und wirtschaftliche Belange in der DDR aufgeschlossener sein müßte.“<sup>116</sup> Angesichts der begrenzten Kompetenz der unteren Instanz übernahm diese insgesamt jedoch nur einen Teil der spezifischen Strafkampagnen. Insbesondere solche Gerichte, die nahe am Westteil Berlins lagen oder in deren Kreis sich ein großer VEB befand, waren mit den besonderen Wirtschaftsverfahren beschäftigt<sup>117</sup>. Einen eindeutig politischen Gegenstand vor dem Amtsgericht machte die Ahndung von Verstößen gegen die Zensurbestimmungen aus, vor allem die Verbreitung von westlichen Druckerzeugnissen. Diese Form der Kriminalisierung bekamen auch Zeugen Jehovas zu spüren, die zu Geldstrafen verurteilt wurden<sup>118</sup>. Hin und wieder kam vors Amtsgericht ein Prozeß wegen politischer Äußerungen, die man nach StGB ahndete<sup>119</sup>.

Die neuen Kreisgerichte unterschieden sich hinsichtlich ihrer politischen Zusammensetzung nur wenig von ihren Vorgängerinstitutionen. Ab Ende 1952 wurden sie jedoch zusehends Schauplatz der neuen Justizkampagnen. Die Zahl der politisierten Verfahren vervielfachte sich insgesamt; von nun an stand die Mehrheit der einschlägig Beklagten vor Kreisgerichten. Die Rechtsprechung im Einzelfall blieb anscheinend aber, ähnlich wie zuvor, je nach Gericht sehr unterschiedlich.

Wegen dieser mangelnden Durchsetzung der Justizsteuerung schienen sich die Attacken der Partei auf das Rechtswesen von 1951 zu wiederholen. Im Februar

<sup>116</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 816, Sammlung von schlechten Urteilen in Wirtschaftsstrafsachen (Urteil AG Seelow, 20. 6. 1951).

<sup>117</sup> Vgl. die Urteile der AG Falkensee und AG Strausberg wegen Verstoß gegen das HSchG, Märkische Union, 3. 2. 1950; BLHA, Rep. 212, Nr. 44, Rundverfügung MdJ Brandenburg Nr. 76, 8. 3. 1950; BLHA, Rep. 212, Nr. 1451, Monatsbericht des GStA an SKK für I. Quartal 1950, 17. 4. 1950.

<sup>118</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 887, Bl. 14, Urteil AG Zossen 4 Ks 3/50 ./.. B., 12. 5. 1950. Vgl. BA, DP-1 VA 1110, Bl. 325, 363, MdJ Brandenburg an AG Finsterwalde, 22. 5. 1950; MdJ Brandenburg an MdJ der DDR, 24. 11. 1950.

<sup>119</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 502, Statistik der Verfahren nach Art. 6 bei den Landgerichten und Amtsgerichten 2. Halbjahr 1950 (ein Urteil).

1953 formulierte die ZKK wieder eine grundlegende Kritik an den Justizfunktionären. Unmittelbar danach setzten das Justizministerium und die SED-Bezirksleitungen kurzfristig eine massive Schelte der Gerichte auf die Agenda<sup>120</sup>. Die Hauptaufgabe der Justiz sei die Brechung des kapitalistischen Widerstandes. Trotz wöchentlicher Absprachen zwischen Partei, Verwaltung und Justiz habe letztere den verschärften Klassenkampf noch nicht erkannt; vielmehr herrsche „Objektivismus“ und „Formalismus“. Überhaupt sei die Kaderlage immer noch völlig unzureichend<sup>121</sup>. Der zweite Stoß ging – wie schon 1951 – wieder gegen die Parteiorganisationen in der Justiz. Sie hätten die Gerichte nicht ausreichend kontrolliert und so „fehlerhafte“ Urteile zugelassen<sup>122</sup>.

Ab März 1953 hagelte es deshalb Kritik an einzelnen Gerichten, so beispielsweise: „Die Anträge der Staatsanwälte Precht und Jannecke, die Urteile der Richter Schmissrauther, Ludwig und Völker kommen einer Begünstigung der reaktionären Großbauern gleich.“<sup>123</sup> Für SED-Mitglieder, die nicht im Sinne der Parteiführung urteilten, drohten ernsthafte Konsequenzen: „Betr. der Richterin in Jüterbog, Genn. Ahlers, die verhaftete Großhändler in Schutz nahm, ist durch die Bezirksstaatsanwaltschaft eine Untersuchung durchzuführen und ein Parteiverfahren wegen ihrer parteifeindlichen Einstellung einzuleiten.“<sup>124</sup> Doch auch die Bezirksgerichte kamen nicht viel besser weg. Besonders das Bezirksgericht Potsdam habe als Berufungsinstanz von 88 meist „richtigen“ Urteilen in Wirtschaftsverfahren 49 auf Antrag der Angeklagten wieder aufgehoben. Von den 44 angebliebenen Wirtschaftsverbrechern, die in erster Instanz durch das Bezirksgericht verurteilt wurden, hätten nur 16 Zuchthausstrafen erhalten<sup>125</sup>.

Letztendlich zeigt die Justizkritik vom Frühjahr 1953 die zwei Seiten des Mißbrauchs im Rechtswesen: Seit Sommer 1950 läßt sich eine ununterbrochene Abfolge politischer Prozesse nachzeichnen, neben denen eine noch größere Zahl von Kriminalisierungskampagnen in der Wirtschaft steht. Ende 1952 drehte die Parteiführung an dieser Schraube weiter, so daß die Unterdrückung zu einer Hauptaufgabe des ganzen Gerichtswesens ausartete. Dennoch war die Partei mit den Ergebnissen nicht zufrieden. Weder wurden alle Rechtsmittel mit größter Härte ausgeschöpft, um angebliche Gegner hinter Gitter zu bringen, noch flächendeckend eine einheitlich drakonische Rechtsprechung an den Kreisgerichten praktiziert. Gerade letzteres zeigte, daß das Steuerungssystem bei weitem nicht perfekt war

<sup>120</sup> Rundverfügung MdJ Nr. 4/53, 5. 3. 1953, Unrecht als System, Band 2, S. 153; BLHA, Rep. 530, Nr. 89, Bl. 50–58, Protokoll der Sekretariatssitzung der SED-BL Potsdam am 13. 3. 1953, 16. 3. 1953, das Thema Justiz wurde hier handschriftlich auf die Tagesordnung gesetzt. Vgl. Bericht Abt. Staatl. Verw. ZK über Justiztätigkeit gegen feindliche Elemente, 8. 4. 1953, Im Namen des Volkes, Dokumentenband, S. 21–35.

<sup>121</sup> SAPMO, DY 30/IV 2/13/409, ungezeichneter Bericht (vermutl. ZKK), ca. Februar 1953; BLHA, Rep. 530, Nr. 89, Bl. 37–49, Sekretariatsvorlage, 5. 3. 1953; BA, DP-1 VA 255, Bl. 6, 38, Protokoll der 12. Arbeitstagung des MdJ am 31. 3. 1953; vgl. BLHA, Rep. 680, Nr. 8, Anweisung BL Frankfurt/Oder zur Anforderung einer Vorlage zur Justiz, 18. 3. 1953.

<sup>122</sup> BLHA, Rep. 730, Nr. 175, Protokoll Sekretariatssitzung BL Frankfurt/Oder am 24. 4. 1953.

<sup>123</sup> BLHA, Rep. 530, Nr. 89, Bl. 39, Sekretariatsvorlage BL Potsdam, 5. 3. 1953 (Zitat); BLHA, Rep. 479, Nr. 43, Bericht JVSt. Potsdam über Revision beim KG Kyritz, 28. 4. 1953; vgl. BA, DP-1 VA 795, JVSt. Potsdam: Revisionsbericht der Inspekteurbrigade der JVSt. und des MdJ beim KG Belzig, 30. 1. 1953.

<sup>124</sup> BLHA, Rep. 530, Nr. 87, Bl. 158, Protokoll Sekretariatssitzung der SED-BL Potsdam 16. 1. 1953.

<sup>125</sup> BLHA, Rep. 530, Nr. 89, Bl. 39, Sekretariatsvorlage BL Potsdam, 5. 3. 1953.

und die Rechtspraxis an deutliche Grenzen bei vielen Richtern stieß. Auf der anderen Seite drohten die Anwendung des Volkseigentumsschutzgesetzes und die Verfahren gegen Bauern zu einem politischen Eigentor zu werden. Die Justiz war eben doch nur einschränkt für die gesellschaftliche Umwälzung zu gebrauchen. Noch im März 1953 gipfelte die Justizkritik der Partei in der Drohung, das gesamte Rechtswesen noch einmal zu „säubern“: „Keiner der im Bezirk beschäftigten Richter und Staatsanwälte wurde durch die Parteileitung für seine Funktion bestätigt.“<sup>126</sup> Gleichzeitig sollte die Strafkampagne „differenziert“, d.h. nur noch gegen den Mittelstand gerichtet sein, und die Arbeiter und Kleinbauern durch Erziehung auf Parteilinie gebracht werden<sup>127</sup>. Doch Massenentlassungen unter den Juristen blieben aus, denn im Juni 1953 wurde die Justiz von Entwicklungen eingeholt, auf die nicht einmal die SED-Spitze Einfluß hatte.

### 3. Der Neue Kurs als Intermezzo

#### *a. Justiz und Volksaufstand*

Der Volksaufstand vom Juni/Juli 1953 richtete sich nicht in erster Linie gegen die Justiz. Allerdings hatten gerade die drakonischen politischen Urteile gegen Bauern und Privatunternehmer das Bild einer Rechtsprechung als Büttel der SED-Diktatur in Teilen der Bevölkerung erheblich verfestigt. Bei den Arbeitsniederlegungen und Demonstrationen konnten sich die Proteste schnell gegen die Justiz, vor allem gegen Staatsanwälte richten, wenn diese besonders eklatante Rechtsverletzungen zu verantworten hatten. Der spektakulärste Fall spielte sich in Brandenburg/Havel ab. Bereits am 12. Juni 1953 war es dort zu einer Demonstration für die Freilassung eines Fuhrunternehmers, Opfer eines Wirtschaftsstraßprozesses, gekommen. Auf dem Höhepunkt des Aufstandes, am 17. Juni, beließen es die Brandenburger nicht bei einer Protestkundgebung: „Um 10.30 Uhr wurde das Gerichtsgebäude in Brandenburg von 2000 Demonstranten besetzt. Akten und Einrichtungsgegenstände wurden zerstört und einige Häftlinge befreit. Den Staatsanwalt P. hat man verschleppt. Staatsanwalt S. wurde in Belzig vor einer Demonstration hergetrieben.“<sup>128</sup>

In Rathenow bildete sich von den dortigen Optischen Werken ausgehend ein langer Demonstrationszug, aus dem auch Protestrufe gegen den „Justizterror“ erschallten. Besonders die Freilassung des seit 1950 einsitzenden ehemaligen Bürgermeisters Paul Szillat gehörte zu den Forderungen der Rebellierenden. Zu größeren Gewaltaktionen gegen die Justiz wie in Brandenburg/Havel kam es jedoch nicht: „Beim Kreisgericht Rathenow wurde lediglich eine Scheibe eingewor-

<sup>126</sup> Ebenda, Bl. 45.

<sup>127</sup> Vgl. besonders BA, DP-1 VA 5578, Richtlinie für die Verbesserung der Arbeit der Gerichte und Organe der Justizverwaltungen, (nach dem 31. 3. 1953).

<sup>128</sup> SAPMO, DY 30/IV 2/5/530, Bl. 20, Meldung an LOPM von tätlichen Übergriffen am 17. 6. 1953; BLHA, Rep. 479, Nr. 177, Bericht über die Vorfälle im Gericht und Gefängnis in Brandenburg a.d.H. am 17. Juni 1953, 30. 6. 1953; vgl. den Bericht in Werkentin, Politische Strafjustiz nach dem Volksaufstand, S. 61.

fen.“<sup>129</sup> Auch später noch spürten die Gerichte die Folgen des Aufstandes. Manches Amtsgericht hatte nun Schwierigkeiten, Schöffen aus der Bevölkerung zu rekrutieren<sup>130</sup>.

In Herzberg, Jessen und Zossen demonstrierte die Landbevölkerung vor Polizei- und Gerichtsgebäuden für zu Unrecht inhaftierte Bauern. Die Belegschaften vieler Großbetriebe forderten die Freilassung der Opfer des Volkseigentumschutzgesetzes und der politischen Prozesse<sup>131</sup>. Justiz- und Polizeigebäude waren nicht nur Ziel der Proteste von außen, auch in den Gefängnissen drohte sich Widerstand zu rühren. Die Insassen der Strafvollzugsanstalt Brandenburg wurden noch rechtzeitig vor dem Juni-Aufstand voneinander isoliert, Solidaritätskundgebungen unterdrückt: „Brandenburg-Stadt; VP räumte mit Gewalt die Kreisleitung und Haftanstalt mit Hilfe der sowjetischen Freunde von klassenfremden Elementen.“<sup>132</sup> Während die Strafvollzugsbehörden in Brandenburg die Lage noch unter Kontrolle halten konnten, kam es im Zuchthaus Cottbus zu einer kleinen Revolte<sup>133</sup>.

Beim Kreisgericht Brandenburg-Stadt und -Land fehlten nach der Erstürmung Unterlagen. Dort reagierte das Justizpersonal unterschiedlich auf den Aufstand: „Die Genossen und Kollegen der Staatsanwaltschaft haben in diesen Tagen eine gute Haltung an den Tag gelegt, dagegen soll es beim Kreisgericht nicht ganz so gewesen sein.“<sup>134</sup> „Ein Teil der Justizangestellten des Kreisgerichtes Brandenburg nahmen [sic] am 18. 6. 1953 nur ihr Gehalt in Empfang und gingen mit der Bemerkung, daß sie sich nicht totschlagen lassen wollten, wieder nach Hause.“<sup>135</sup>

Die Vergeltung für den Volksaufstand folgte auf dem Fuße. Zunächst nahmen sowjetische Standgerichte Schnellverurteilungen vor, in einigen Fällen auch Hinrichtungen<sup>136</sup>. Die Abstrafung durch deutsche Gerichte wurde sofort zentral durch das Politbüro initiiert und durch einen Operativstab der obersten Justizbehörden organisiert. Wichtige Prozesse und Todesurteile mußten mit dem ZK-Apparat abgesprochen werden; in den Bezirken reisten Instrukteure umher. Allen Gerichten war vorgegeben, zwischen sogenannten „Rädelsführern“, die hart zu bestrafen waren, und den übrigen Mitläufern zu differenzieren<sup>137</sup>.

<sup>129</sup> Ausführlich: Bouvier, Ausgeschaltet, S. 305 ff.; Zitat: SAPMO, DY 30/IV 2/13/135, Bericht über das Verhalten der Funktionäre (im Bezirk Potsdam), (Juli 1953).

<sup>130</sup> BLHA, Rep. 679, Nr. 9, Protokoll der Richtertagung im Bezirk Frankfurt am 24. 9. 1953 (AG Fürstenwalde).

<sup>131</sup> SAPMO, DY 30/IV 2/5/532, Bl. 11–14, Meldung BL Potsdam, 17. 6. 1953, 19.05 Uhr; Bl. 34, Meldung BL Potsdam, 19. 6. 1953, 11.45 Uhr; Meldung BL Cottbus, 17. 6. 1953, 12.45 Uhr; Meldung BL Cottbus, 17. 6. 1953, 18.20 Uhr; Meldung BL Cottbus, 18. 6. 1953, 3.27 Uhr; Meldung BL Cottbus, 19. 6. 1953, 6.15 Uhr.

<sup>132</sup> Ebenda, Bl. 10, Meldung BL Potsdam, 17. 6. 1953, 18.43 Uhr.

<sup>133</sup> Vgl. Werkentin, Politische Strafjustiz, S. 157; SAPMO, DY 30/IV 2/13/409, Bericht StA Bezirk Cottbus, 28. 7. 1953.

<sup>134</sup> SAPMO, DY 30/IV 2/13/135, Bericht über das Verhalten der Funktionäre (im Bezirk Potsdam), (Juli 1953). Über die passive Haltung der KL stürzte der ehemalige Justizreferent der LL und spätere Leiter der KL, Erich Frick: SAPMO, DY 30 J IV 2/3/415, Protokoll der Sitzung des Sekretariats Nr. 3 am 27. 1. 1954.

<sup>135</sup> SAPMO, NY 4090/435, Bl. 400, Bericht ZKK über Durchführung der Ministerratsbeschlüsse vom 11. 6. 1953, 22. 7. 1953.

<sup>136</sup> Inwieweit davon auch Brandenburg betroffen war, bleibt noch zu untersuchen.

<sup>137</sup> Werkentin, Politische Strafjustiz nach dem Volksaufstand, S. 65 ff.; vgl. SAPMO, DY 30/IV 2/13/135, Arbeitsplan der Abt. Staatl. Organe (BL Potsdam) für Juli 1953. Vom BG Cottbus wurden

Im Gegensatz zum März/April 1953 stieg die Justiz nun im Ansehen der Staatspartei erheblich. Bis auf einzelne Fälle wie in Brandenburg/Havel hatten sich Richter und Staatsanwälte weitgehend nach dem Willen der SED verhalten; in den Bezirken Frankfurt und Cottbus wurden gar überhaupt keine „kadermäßigen Ausfälle“ registriert<sup>138</sup>. Allerdings befanden sich die Richter zeitweise in einem Zustand der Verunsicherung. Zwar waren nun schnellste Urteile gefordert, gleichzeitig wurden aber die Repressionen, die seit Ende 1952 ihr größtes Ausmaß erreicht hatten, zurückgenommen<sup>139</sup>. Zwischen dem 21. und dem 30. Juni 1953 liefen die meisten Verfahren im Eiltempo vor den I. Senaten der drei Bezirksgerichte. In Frankfurt ergingen noch im Juni Verurteilungen gegen 38 Personen. Das Bezirksgericht Potsdam richtete fünf politische Strafsenate ein und verhängte bis Ende Juni 16 Urteile<sup>140</sup>. Zum Fanal geriet aus Sicht der SED die Tötung des Betriebsschutzführers Hagedorn in Rathenow durch zwei Jugendliche<sup>141</sup>. Hagedorns Beisetzung am 26. Juni war als Massenveranstaltung mit 10 000 Demonstranten organisiert. Das Bezirksgericht in Potsdam verhängte über beide jugendlichen Täter die Todesstrafe. Doch das Politbüro hatte eine andere Entscheidung vorgesehen: „Das Urteil wird vom Obersten Gericht von Todesstrafe in 15 Jahre Zuchthaus umgewandelt. Genosse Matern wird beauftragt, den Genossen Seibt zu hören, warum er nicht für die Einhaltung des Beschlusses des Politbüros sorgte.“<sup>142</sup>

Im Vergleich zu den politischen Urteilen seit 1951, die sich gegen nonkonformes Verhalten gerichtet hatten, fielen die Strafen für die Teilnahme am Aufstand etwas niedriger aus, in der Regel ein bis fünf Jahre Gefängnis. Doch auch hier war von Bedeutung, ob die Richter über einen angeblich echten politischen Gegner wie einen Sozialdemokraten oder eher über „irregeleitete“ Arbeiter verhandelten<sup>143</sup>. Am Bezirksgericht Potsdam zeitigte das freimütige Interview des Justizministers, in dem er sich zum Streikrecht bekannte und das schließlich zu seinem Sturz führte, unmittelbare Folgen: „Die Richter des Bezirksgerichts beriefen sich ständig auf das Fechner-Interview und waren nicht bereit, den Anträgen des Staatsanwalts zu folgen.“<sup>144</sup>

Eine genaue Statistik der Verfahren wegen des 17. Juni in den drei Bezirken liegt nicht vor, es dürfte sich um mehrere hundert Angeklagte gehandelt haben<sup>145</sup>. Am meisten Zeit benötigte das Bezirksgericht Potsdam für die Prozesse. Dort liefen in der zweiten Jahreshälfte 1953 noch 60 Verfahren gegen 109 Personen.

auch zwei KVP-Offiziere wegen abgeblicher „Feigheit“ am 17. Juni zu Zuchthausstrafen verurteilt, Diedrich, 17. Juni, S. 267 f.

<sup>138</sup> Werkentin, Politische Strafjustiz, S. 150 f.

<sup>139</sup> Vgl. BLHA, Rep. 679, Nr. 9, Protokoll der Richtertagung im Bezirk Frankfurt am 18. 6. 1953, dagegen BLHA, Rep. 680, Nr. 8, JVSt. Frankfurt/Oder an BG Frankfurt/Oder, 19. 6. 1953.

<sup>140</sup> BLHA, Rep. 730, Nr. 1145, Aktenvermerk Sektor Justiz BL Frankfurt/Oder, 1. 7. 1953; Kotsch, Bezirke, S. 742.

<sup>141</sup> SAPMO, DY 30/IV 2/5/530, Bl. 19–25, Meldung an LOPM von tätlichen Übergriffen am 17. 6. 1953 (dort wird Hagedorn als ehemaliger Kripo-Angehöriger bezeichnet).

<sup>142</sup> SAPMO, DY 30/J IV 2/2/296, Protokoll Nr. 42 der Sitzung des Politbüros am 27. 6. 1953. Vgl. SAPMO, DY 30/J IV 2/2/307, Protokoll Nr. 53 Sitzung des Politbüros am 18. 7. 1953: „Genosse Seibt hat sich in dieser Frage korrekt verhalten.“

<sup>143</sup> Vgl. Bouvier, Sozialdemokratische Schicksale, S. 206.

<sup>144</sup> MfS-Gutachten über Fechner, 21. 5. 1954, in: Beckert, Die erste und letzte Instanz, S. 165.

<sup>145</sup> Vgl. BA, DP-1 VA 294, Bl. 272–278, Bericht HA II MdJ an SHK, o.D. (ca. 1. 9. 1953).

Sieben Angeklagte wurden freigesprochen, bei 16 weiteren das Verfahren eingestellt<sup>146</sup>. Das Bezirksgericht Frankfurt/Oder verhandelte ab Juli 1953 hingegen nur noch gegen neun Personen wegen des Aufstandes. Der Direktor resümierte die Verfahren: „Dieses zeigt, daß der 1. Strafsenat in besonders anspruchsvollen Tagen in der Lage ist, unbürokratisch besonderen Aktionen der Feinde der DDR wirksam entgegentreten kann [sic].“<sup>147</sup> Wie schon bei den Prozessen wegen Verstößen gegen das Handelsschutzgesetz und das Volkseigentumsschutzgesetz, machten auch bei der Vergeltung für den 17. Juni Arbeiter wieder einen erheblichen Teil der Angeklagten aus<sup>148</sup>. Von Bauarbeitern und den Angehörigen der Großbetriebe waren die entscheidenden Impulse zum Ausbruch des Aufstandes ausgegangen. Auch hier wurde das Bestreben der SED-Juristen, eine vermeintliche „Klassenjustiz“ ausüben zu wollen, ad absurdum geführt.

### *b. Neuer Kurs in der Justiz*

Der sogenannte „Neue Kurs“ war auf sowjetische Anordnung von der SED-Führung schon vor dem Aufstand, am 9. Juni, eingeleitet und zwei Tage später verkündet worden. Was aus der Retrospektive als breit angelegte Liberalisierung erscheinen mag, war in Wirklichkeit ein ambivalentes Bündel von Maßnahmen, das in erster Linie zur Stabilisierung der politischen Verhältnisse dienen sollte<sup>149</sup>. An den Gerichten herrschte erhebliche Verwirrung über die erneute Änderung der Rechtspolitik, „in Königs Wusterhausen wurde u.a. so diskutiert, daß der neue Kurs nicht etwas neues ist, sondern nur eine Situationsanpassung“. Weiterhin wurde erklärt: „daß vor dem neuen Kurs eine Rechtsunsicherheit bestand.“ Außerdem: „Der 17. Juni ist nicht die Ursache für den neuen Kurs, sondern eine Folge des neuen Kurses.“<sup>150</sup>

Im Justizministerium und bei der Generalstaatsanwaltschaft hatte man schon im April gesehen, daß die Massenverurteilungen auf Dauer nicht beibehalten werden konnten. Doch die Antwort darauf hieß zunächst „Differenzierung“ in der Strafpolitik und „Aufklärung“ in der Bevölkerung. Die Beendigung der Verfolgungen auf sowjetische Anordnung hin traf Bezirksleitungen und Justiz jedoch völlig überraschend<sup>151</sup>. Unmittelbar nach dem Kommuniqué des Ministerrates vom 11. Juni begann die Überprüfung der Urteile, die in den Kampagnen seit Ende 1952 verhängt worden waren. Wegen der Überfüllung der Gefängnisse waren sofortige Amnestierungen notwendig. Am 13. Juni begann die Entlassung solcher Beschuldigten, die nach dem Volkseigentums-Schutzgesetz verurteilt worden waren:

<sup>146</sup> BA, DP-1 VA 165, Verfahrensstatistik I. Senat BG Potsdam im 2. Halbjahr 1953.

<sup>147</sup> BLHA, Rep. 680, Nr. 8, Statistik der Verfahren I. Strafsenat BG Frankfurt/Oder im 2. Halbjahr 1953; BA, DP-1 VA 174, Bl. 37–49, Direktor BG Frankfurt: Analyse der Rechtsprechung im 2. Halbjahr 1953, 18. 1. 1954 (Zitat).

<sup>148</sup> BA, DP-1 VA 165, Verfahrensstatistik I. Senat BG Potsdam im 2. Halbjahr 1953 (von 109 Angeklagten 74 Arbeiter und 5 „werktätige“ Bauern).

<sup>149</sup> Fricke, Politik und Justiz, S. 280, spricht vom „Mißverständnis des ‚neuen Kurses‘“.

<sup>150</sup> BLHA, Rep. 530, Nr. 2083, Protokoll der Abteilungsbesprechung Staatl. Verw. BL Potsdam am 14. 11. 1953 (Faltin).

<sup>151</sup> Vgl. noch BLHA, Rep. 479, Nr. 29, Protokoll Dienstbesprechung JVSt. Potsdam am 9. 6. 1953; BLHA, Rep. 479, Nr. 34, Rdschr. JVSt. Potsdam, 10. 6. 1953.

„Die Bezirksstaatsanwaltschaft Frankfurt/Oder hat auf Grund des Kommuni-  
qués sofort die entsprechenden Gefangenen freigelassen und termingemäß vom  
8.[!] bis 20.6.53 die Überprüfung sämtlicher Verfahren durchgeführt und dem  
Generalstaatsanwalt die Vorschläge zugeleitet, sodaß dieser am 21.6.53 in Besitz  
dieser Vorschläge war. Bis zum heutigen Tage sind vom Generalstaatsanwalt noch  
keine Anweisungen erfolgt. Deshalb hat die Betriebsparteiorganisation einen Be-  
schluß gefaßt und diesen der Betriebsparteiorganisation des Generalstaatsanwal-  
tes zugesandt mit dem Hinweis, daß durch diese Hinauszögerung bei der Bevöl-  
kerung das Vertrauen zur Regierung herabgemindert wird.“<sup>152</sup>

Die Anspannung in der Bevölkerung war also nicht beigelegt, sondern eher  
noch gesteigert worden. Insbesondere verstand man auf dem Lande nicht, warum  
noch keine Bauern entlassen wurden, die wegen mangelnder Ablieferung ein-  
saßen. In der Verwaltung sah man dies ganz anders, etwa der Rat des Bezirks  
Cottbus lehnte vor dem Aufstand einen Wechsel der Politik gegenüber den  
„Großbauern“ ab<sup>153</sup>.

Dies änderte sich nach dem 17. Juni. In allen drei Bezirken wurden nun Kom-  
missionen zur Überprüfung der Urteile, die seit Ende 1952 gefällt worden waren,  
gebildet. Bis Anfang September sahen diese zunächst 338 Fälle durch (Cottbus  
135, Frankfurt 124, Potsdam 79). Die Mehrzahl der Inhaftierten waren Bauern, in  
den meisten Fällen (248) wurde einer Amnestierung zugestimmt<sup>154</sup>. Anfang Okto-  
ber schließlich konnte der Sowjetischen Hohen Kommission gemeldet werden,  
daß Verfahren gegen 4950 Personen in den drei Bezirken geprüft worden seien.  
Allein im Bezirk Potsdam gab es 1.022mal „bedingte Strafaussetzung“, d. h. Ent-  
lassung aus der Haft<sup>155</sup>.

In den Tagen des Volksaufstandes erhielten die Richter Instruktionen, nun  
plötzlich in allen Wirtschaftsverfahren Zurückhaltung zu üben. Die bisherige  
„klassenmäßige“ Kategorisierung in der Berichterstattung sollte ebenso unterblei-  
ben<sup>156</sup>. Am 20. Juni wurde auch öffentlich bekanntgegeben, daß alle Verfahren  
wegen Nichtablieferung und Steuerrückständen eingestellt würden<sup>157</sup>. Nicht nur  
in der Bevölkerung, auch unter dem Justizpersonal herrschte Erleichterung über  
diese Wendung. Viele erhofften sich ein Nachlassen des Arbeitsdrucks durch die  
„zu erwartende neue Anklagepolitik“<sup>158</sup>. Mehr Richter wagten nun Kritik an Par-

<sup>152</sup> SAPMO, DY 30/IV 2/5/549, Bl. 220, Meldung BL Frankfurt, 6. 7. 1953.

<sup>153</sup> SAPMO, DY 30/IV 2/5/525, Bl. 83, 170, BL Potsdam an ZK/Abt. LOPM, 13. 6. 1953; Auszüge  
Situationsberichte KL Beeskow 11.–16. 6. 1953; Kotsch, Bezirke, S. 739.

<sup>154</sup> SAPMO, DY 30/IV 2/13/409, Bericht über die Kommissionen zur Beseitigung von Härten bei  
rechtskräftigen Urteilen, 7. 9. 1953; SAPMO, NY 4090/436, Bl. 188–205, Bericht der ZKK über  
die Tätigkeit der Kommissionen zur Beseitigung von Härtefällen bei rechtskräftigen Strafurteilen,  
7. 9. 1953.

<sup>155</sup> BA, DP-1 VA 294, Bl. 349–366, HA II MdJ an SHK, o.D. (12. 10. 1953): Bez. Potsdam 1176 Ver-  
fahren (1.901 Personen), Bez. Cottbus 905 (1.636), Bez. Frankfurt/Oder 1521 (1.413); BA, DP-1  
VA 165, Bericht JVSt. über die Tätigkeit der Gerichte Bezirk Potsdam 2. Halbjahr 1953, 14. 1.  
1954.

<sup>156</sup> BLHA, Rep. 679, Nr. 9, Protokoll der Richtertagung im Bezirk Frankfurt am 18. 6. 1953; BLHA,  
Rep. 680, Nr. 8, JVSt. an BG Frankfurt/Oder, 19. 6. 1953 (dort noch die Sonderkategorien).

<sup>157</sup> Werkentin, Politische Strafjustiz, S. 121.

<sup>158</sup> BA, DP-1 VA 174, Bl. 20, Bericht über die Tätigkeit der JVSt. und Gerichte Bezirk Frankfurt  
1. Halbjahr 1953, 12. 7. 1953.



teifunktionären und Justizkontrolleuren; doch diese konnte sowohl zugunsten als auch gegen eine Liberalisierung ausfallen<sup>159</sup>.

Einzelne Richter, so in Potsdam, entließen „Provokateure“ des 17. Juni auf eigene Faust aus der Haft. Dafür ernteten sie anschließend eine Parteirüge<sup>160</sup>. Sogar politisch so exponierte Juristen wie Daniel und Dzida beschwerten sich nun über Rechtsverletzungen, etwa daß Fälle von Inhaftierungen trotz Verfahrenseinstellung vorkamen<sup>161</sup>. Aber auch Gegenteiliges war von Richtern zu hören. So protestierte Richterin von Ehrenwall gegen die Einstellung von Verfahren, die den 17. Juni zum Gegenstand hatten<sup>162</sup>.

Erst Ende August hatte das Justizministerium wieder das Heft in der Hand. Auf einer republikweiten Justizkonferenz in Babelsberg legte die neue Justizministerin Hilde Benjamin verbindlich fest, was der „Neue Kurs“ in der Justiz nun eigentlich bedeuten sollte<sup>163</sup>. Von da an hatten die Juristen genaue Leitlinien, es kehrte wieder „Normalität“ in den Behörden ein<sup>164</sup>.

Flankiert wurde die modifizierte Justizpolitik durch eine Reihe institutioneller und rechtssetzender Maßnahmen. Auf sowjetischen Befehl mußten die Kontrollkommissionen ihre Kompetenzen im Rechtswesen weitgehend abtreten; die Volkskontrollausschüsse waren schon im Februar auf Weisung der SKK aufgelöst worden<sup>165</sup>. Erst Ende Oktober, also fast fünf Monate nach Verkündung des „Neuen Kurses“, sahen sich die obersten Justizbehörden vom Politbüro genötigt, die schärfsten Wirtschaftsstrafgesetze auch formell etwas abzumildern<sup>166</sup>. Auf unterer Ebene wurde die Praxis des VESchG schon im Sommer 1953 entschärft; so meldete das Bezirksgericht Frankfurt, es habe schon im vorhinein nach den später erlassenen Richtlinien geurteilt<sup>167</sup>! Manche VEB bemühten sich darum, die Ahndung von Diebstählen nunmehr innerbetrieblich zu regeln. Kam das Verfahren vor ein Gericht, so versuchten viele Kreisrichter, nicht das VESchG anzuwenden, sondern Strafbefehle zu erlassen oder nach StGB zu verhandeln<sup>168</sup>.

Das Jahr 1953 führte klar vor Augen, daß für die Politik der SED und die Repressionen der Justiz innerhalb der Bevölkerung wenig Legitimität bestand. Im

<sup>159</sup> BLHA, Rep. 479, Nr. 7, Protokoll der Direktorentagung Bezirk Potsdam am 20. 8. 1953; BLHA, Rep. 679, Nr. 9, Protokoll der Tagung der KG-Direktoren im Bezirk Frankfurt am 26. 8. 1953; vgl. BLHA, Rep. 530, Nr. 2083, Protokoll der Abteilungsbesprechung BL Potsdam am 15. 8. 1953.

<sup>160</sup> BLHA, Rep. 530, Nr. 94, Bl. 187–189, Protokoll Sekretariatssitzung der SED-BL Potsdam am 19. 10. 1953.

<sup>161</sup> BStU, ASt. Potsdam, AOP 130/55, Bl. 79 f., Daniel/Dzida an SED-BL und ZK, ca. 10. 7. 1952 (von Anni Faltin an MfS-Bezirkschef König weitergeleitet).

<sup>162</sup> BA, DP-1 VA 294, Bl. 280, Ehrenwall an MdJ, 2. 9. 1953; BA, DP-1 VA 168, Analyse der Rechtsprechung des I. Senats des BG Cottbus im 2. Halbjahr 1953.

<sup>163</sup> Vgl. SAPMO, DY 30/IV 2/13/12, Übersicht über Informationen der Abt. an PB- und Sekr.-Mitglieder 1952–1962.

<sup>164</sup> Vgl. BLHA, Rep. 679, Nr. 74, Arbeitsplan der JVSt. Frankfurt für das IV. Quartal 1953.

<sup>165</sup> SAPMO, DY 30/IV 2/13/259, ZKK an Plenikowski, 18. 12. 1953; ZKK-Direktive zur Auflösung der VKA, 23. 2. 1953.

<sup>166</sup> BA, DP-1 VA 113, Bl. 79–81, Zentralblatt der DDR Nr. 44, 21. 11. 1953: 29. 10. 1953 VO zur Änderung der VO über die Bestrafung von Verstößen gegen die Wirtschaftsordnung; 28. 10. 1953 Richtlinie Nr. 3 zum VESchG und 31. 10. 1953 Richtlinie Nr. 4 zum HSchG: Einschränkung der Strafpraxis. Lediglich die Spekulations-VO war schon vorher aufgehoben worden: BA, DP-1 VA 134, Bl. 344–345, Begründung der VO zur Aufhebung der Spekulations-VO, 8. 9. 1953.

<sup>167</sup> BLHA, Rep. 680, Nr. 8, BG an JVSt. Frankfurt/Oder, 11. 1. 1954.

<sup>168</sup> BA, DP-1 VA 113, Bl. 58, Bericht MdJ/II über Anwendung des VESchG August/September 1953, 12. 10. 1953.

Ergebnis folgten auf Volksaufstand und „Neuen Kurs“ zwar kurzfristig Amnestierungen und eine Entschärfung einiger Strafrechtsregelungen, eine längerfristige Zurücknahme der Repressionspolitik trat jedoch nicht ein. Die wilden Interventionen von ZKK und LKK wurden abgestellt, an ihre Stelle trat das geregelte System der Justizsteuerung.

### *c. Rückkehr zur Repression ab Ende 1953*

In der zweiten Jahreshälfte 1953 erwies sich wieder, daß die „demokratische Gesetzlichkeit“ ein zweischneidiges Schwert war. Denn sie stand nicht nur für die Beachtung der Verfahrensregeln, sondern auch für die Unterdrückung angeblicher Feinde des Sozialismus.

Schon im September 1953 begann die SED-Führung, an ihren harten Kurs gegen die „Großbauern“ anzuknüpfen. Seit Ende 1953 verstärkten Polizei und Geheimpolizei ihre Ermittlungstätigkeit auf dem Lande. Im Jahr darauf, am 2. September 1954, erging eine weitere SfS-Anweisung zur Verschärfung der Arbeit in der Landwirtschaft zum „Kampf gegen die Untergrundtätigkeit im Dorf“<sup>169</sup>. Dennoch standen im Vergleich zur Jahreswende 1953/54 nur wenige Landwirte wegen „Sabotage“ oder Nichtablieferung vor Gericht<sup>170</sup>.

Der Schwerpunkt der politischen Justiz lag nun auf anderen Gebieten. Ab 1953 ist die gehäufte Verhängung der Todesstrafe zu beobachten, in der ganzen DDR fielte man 1955 29 Todesurteile<sup>171</sup>. Zumeist standen sie am Ende von Verfahren wegen angeblicher Sabotage und Spionage. War schon die Bestrafung von Sabotage seitens der SMT oftmals drakonisch gewesen, so dienten die Einführung der Planwirtschaft und die Expansion der Staatsunternehmen zum Vorwand für eine erbarmungslose Kriminalisierung und Verfolgung jeglicher Schädigung eines VEB. Besonders offensichtlich wurde dies im Verfahren des Bezirksgerichts Frankfurt/Oder gegen Wilhelm Wolff und andere. Wolff stand wegen angeblicher Sabotage im Volkseigenen Gut Polßen vor Gericht. Doch nicht allein dies, sondern angebliche NS-Verbrechen in Polen und Aufwiegelung beim 17. Juni wurden ihm zum Vorwurf gemacht. Die Verhandlung war von Berlin aus als große Propagandaaktion genau geplant, die Todesstrafe bereits vorher von Generalstaatsanwalt und Politbüro festgelegt worden<sup>172</sup>. Doch das Verfahren geriet nicht nur rechtlich, sondern auch politisch zum Desaster. Die Polizei hatte völlig unzureichend ermittelt, der vorsitzende Richter Bodenstein war mit der Prozeßmaterie sichtlich überfordert und brachte die Mehrheit des Publikums zum Einschlafen. Die Instrukteure aus Berlin fühlten sich genötigt, hinter den Kulissen einzugreifen<sup>173</sup>.

<sup>169</sup> Haendcke-Hoppe-Arndt, Hauptabteilung XVIII, S. 19; Lindenberger, *La police populaire*, S. 139ff.

<sup>170</sup> SAPMO, DY 30/IV 2/13/409, Bewegung der Kriminalität in der DDR 1954; BA, DP-1 VA 663, Bericht über die Arbeit der Gerichte, Notariate und JVSt. im Bez. Cottbus im 2. Halbjahr 1955.

<sup>171</sup> Werkentin, Politische Strafjustiz, S. 166; Werkentin, *Souverän ist*, S. 181.

<sup>172</sup> SAPMO, DY 30/J IV 2/2/368, Protokoll Nr. 12/54 der Sitzung des Politbüros am 22. 6. 1954 mit Anlage Nr. 4. Vgl. Grasemann, Anleitung der Staatsanwaltschaft, S. 501 f.

<sup>173</sup> SAPMO, DY 30/IV 2/13/409, GStA an Streit, 19. 7. 1954; vgl. AdSD, Ostbüro 0048 f, Bericht Informationsbüro West, 12. 8. 1954.

Obwohl er wie geplant ein Todesurteil verhängt hatte, wurde Richter Bodenstein anschließend abgelöst<sup>174</sup>.

Ohne diese Zwischenfälle ging das nächste große Sabotage-Verfahren des Bezirksgerichts Frankfurt/Oder über die Bühne. Ein Weichenwärter hatte den Zusammenstoß zweier Züge verursacht; ihm wurde ein Anschlag auf den deutsch-sowjetischen Personenverkehr zur Last gelegt. Bald nach dem Todesurteil vom 11. Februar 1955 beging er im Gefängnis Selbstmord<sup>175</sup>.

Fast parallel zur Wiederaufnahme der Wirtschaftsverfahren forderten die sowjetische Geheimpolizei und das Politbüro der SED im September 1953 eine massierte Bekämpfung angeblicher Infiltration durch ausländische Geheimdienste. Sie interpretierten die Vorgänge des 17. Juni als von außen gesteuerten Putsch. Der zum Staatssekretariat heruntergestufte Staatssicherheitsdienst sollte nun in Großaktionen mit Decknamen wie „Feuerwerk“, „Pfeil“ und „Blitz“ bestimmte Gruppen angeblicher Gegner ausmachen und festsetzen. Die Rahmenplanung und die Kontrolle übernahmen weiterhin die Instrukteure der sowjetischen Geheimpolizei (seit März 1953 wieder MWD, seit 1954 KGB)<sup>176</sup>.

Schon vor den koordinierten Großaktionen vermeldete DDR-Innenminister Stoph die Festnahme von acht jugendlichen „Terroristen“ in Potsdam<sup>177</sup>. Gleichzeitig wurde eine neue Westorganisation ins Feindbild aufgenommen: der „Bund Deutscher Jugend“ (BDJ), der wegen seiner Durchsetzung mit NS-Funktionären und seiner Gewalttätigkeit auch in der Bundesrepublik umstritten war<sup>178</sup>. Für die ostdeutsche Justiz war dies natürlich ein ergiebiges Propagandaobjekt. Ein Angehöriger des BDJ wurde im September 1953 wegen „Menschenraubes“ vom Bezirksgericht Frankfurt/Oder zu lebenslanger Haft verurteilt<sup>179</sup>.

Ins Zentrum der Spionage-Hysterie der Jahre 1954/55 rückte jedoch der bundesdeutsche Nachrichtendienst, die „Organisation Gehlen“. Ab 29. Oktober, nach dem Überlaufen eines Mitarbeiters dieses Dienstes, nahm das SfS innerhalb von zwei Tagen in der DDR über 100 angebliche Agenten – unter anderem in Potsdam und Cottbus – fest<sup>180</sup>. Schon vor dem großen „Leitprozeß“ beim Obersten Gericht im November 1954 führten auch die Bezirksgerichte Verfahren gegen echte oder angebliche Mitarbeiter des westdeutschen Geheimdienstes. In Cottbus saß ein Hauptreferent aus dem DDR-Landwirtschaftsministerium wegen Spionage auf der Anklagebank<sup>181</sup>.

<sup>174</sup> Vgl. Neues Deutschland, 11. 7. 1954: Verbrecherbande vom VEG Polßen; BA, DP-1 VA 174, Bl. 51–59, Direktor BG Frankfurt (Schröter): Analyse der Rechtsprechung im 2. Halbjahr 1954, 11. 1. 1955.

<sup>175</sup> BLHA, Rep. 680, Nr. 8, Bericht über die Tätigkeit des BG Frankfurt 1. Halbjahr 1955. Information Falco Werkentin.

<sup>176</sup> Fricke/Engelmann, Konzentrierte Schläge, S. 29.

<sup>177</sup> Ebenda, S. 42.

<sup>178</sup> Vgl. Dudek/Jaschke, Entstehung und Entwicklung des Rechtsextremismus, Band 1, S. 356–388.

<sup>179</sup> BA, DP-1 VA 174, Bl. 37–49, Direktor BG Frankfurt (Bodenstein): Analyse der Rechtsprechung im 2. Halbjahr 1953. Erste Urteile wegen des BDJ fällt das OG schon im Februar 1952: Feth, Benjamin, S. 98–100.

<sup>180</sup> Fricke/Engelmann, Konzentrierte Schläge, S. 43 ff.

<sup>181</sup> BA, DP-1 VA 168, Bericht über die Tätigkeit des BG Cottbus 2. Halbjahr 1954; BA, DP-1 VA 272, Bl. 27–30, Wochenbericht MdJ DDR HA II, 4. 1. 1954; Bl. 55, Wochenbericht MdJ DDR HA II, 29. 3. 1954 (BG Frankfurt/Oder); „Spionen die gerechte Strafe“, Brandenburgische Neueste Nachrichten, 1. 7. 1955.

Ende 1954 versuchte das MfS, „einen konzentrierten Schlag gegen die Untergrundbewegung zu führen“, die sogenannte Aktion „Blitz“<sup>182</sup>. Mit Massenverhaftungen und Entführungen aus dem Westteil Berlins sollten möglichst viele angebliche Agenten und Abtrünnige verhaftet und drakonisch abgeurteilt werden.

Entführungen politisch Mißliebiger aus den anderen Zonen hatte es seit 1946 gegeben, bis 1952 anscheinend durchweg von der sowjetischen Geheimpolizei organisiert. Waren es zunächst vor allem Kritiker des Systems aus dem Westen, die mit Gewalt in die DDR verschleppt wurden, so gerieten bald immer mehr „Abtrünnige“, die aus den Reihen der Polizei oder des MfS geflüchtet waren, in die Fänge der Greiferkommandos. Der Chef der Potsdamer Staatssicherheits-Bezirksverwaltung, König, verriet in der Bezirksleitung, daß gegen einen flüchtigen Mitarbeiter seiner Behörde Rache geübt worden sei: „Allerdings war er nur drei Tage drüben, dann hatten wir ihn uns zurückgeholt und er hat seine Strafe erhalten, wie sie ein Verräter verdient, der die Partei und die Arbeiterklasse verraten hat.“<sup>183</sup>

Besonders häuften sich nun die Verfahren gegen Polizeiangehörige. Noch Mitte 1950 waren Prozesse gegen geflüchtete Volkspolizisten relativ glimpflich ausgegangen<sup>184</sup>. Seit 1952 handelte es sich dann meist um Mitglieder der Kasernierten Volkspolizei, die sich dem Dienst durch Flucht in den Westen entzogen, dann aber wieder an ihre Heimatorte zurückkehrten. Die Aufrüstung in der DDR stieß auf erheblichen gesellschaftlichen Widerstand. Insbesondere die Jugend, die jahrelang unter dem Eindruck der Friedenspropaganda gestanden hatte, wehrte sich nun gegen Zwangsrekrutierungen und die hochgradige Ideologisierung in den Einheiten. Für den Potsdamer MfS-Chef Wagner waren die Geflüchteten aber alle Spione<sup>185</sup>. Hatten sie im Westteil Berlins mit alliierten Stellen Kontakt aufgenommen, so drohten ihnen jetzt schwerste Strafen. Seit 1953 verhängten brandenburgische Gerichte, allen voran das Bezirksgericht Cottbus, reihenweise die Todesstrafe in derartigen Fällen. Eines der ersten Todesurteile des Bezirksgerichts Cottbus gegen einen Angehörigen der Volkspolizei wurde in einem Prozeß gefällt, der faktisch geheim vor Hunderten von KVP-Offizieren lief, anschließend aber in der Presse publik gemacht wurde<sup>186</sup>. Um die Jahreswende 1954/55 häuften sich die Todesurteile gegen geflüchtete Angehörige der KVP. Ein anderer, aus dem Westen entführter angeblicher „Militärspion“, kam vor dem Bezirksgericht Potsdam im Juni 1955 zwar mit dem Leben davon, erhielt jedoch eine lebenslange Haftstrafe<sup>187</sup>.

<sup>182</sup> Zum folgenden Fricke, Akten-Einsicht, S. 47 ff., Zitat S. 47 (Mielke auf Besprechung vom 11. 11. 1954).

<sup>183</sup> BLHA, Rep. 530, Nr. 21, Bl. 247–253, König auf der BL-Sitzung 8./9. 8. 1953.

<sup>184</sup> Vgl. BA, DP-1 VA 1110, Bl. 218, OStA Potsdam, ASt. Brandenburg an Strafvollzugsamt Potsdam, 21. 8. 1950.

<sup>185</sup> BStU, ZA KS 9985/90, Nebenakte, Bl. 34, Protokoll Tagung Abteilungsleiter K bei LBdVP, 12. 1. 1951.

<sup>186</sup> „Cottbusser Spionagegruppe verurteilt“, Tägliche Rundschau, 3. 11. 1953.

<sup>187</sup> Kraushaar, Protest-Chronik, S. 1207; Vollnhals, Nomenklatur und Kaderpolitik, S. 226; SAPMO, DY 30/J IV 2/2/322, Protokoll Nr. 68 der Politbürositzung vom 8. 9. 1953. Zu dieser Zeit war bereits eine eigene Militärjustiz in Planung, die die Soldaten dem ordentlichen Gerichtswesen entziehen sollte. Schon vorher mußten Staatsanwälte, die in Verfahren gegen KVP-Angehörige tätig waren, gesondert bestätigt werden; Ende 1956 wurde eine Militärstaatsanwaltschaft errichtet, 1963 kamen eigene Militärgerichte der Nationalen Volksarmee hinzu. Vgl. Steike, Steuerung der Militärjustiz.

Geflüchteten Mitarbeitern des MfS wurde vor den politischen Strafkammern ausgesuchter Gerichte der Geheimprozeß gemacht; Todesurteile ergingen vor dem Bezirksgericht Cottbus gegen den geflüchteten MfS-Offizier Murau und gegen den – ebenfalls entführten – Fahrer im Sfs Paul Koppe. Die Entführung von Murau konnte bereits im Oktober 1955 vom Landgericht im Westteil Berlins gehandelt werden, das zwei der Verantwortlichen mit schweren Strafen belegte<sup>188</sup>.

Doch nicht nur abtrünnige (Geheim-)Polizisten konnte diese unmenschliche Bestrafung treffen. Vor einem Gericht der DDR landete der Westberliner Kaufmann Karl-Albrecht Tiemann, der 1950 aus Cottbus geflüchtet war und nun im Kontakt mit westlichen Geheimdiensten stand. Im August 1954 entführte ihn eine Operativgruppe des Staatssicherheitsdienstes in den Bezirk Potsdam. Das Verfahren wurde dem Bezirksgericht Cottbus zugewiesen und von den Geheimpolizisten bis ins Detail geplant. Die Strafkammer verurteilte Tiemann in einem Geheimprozeß am 3. März 1955 zum Tode, vier Monate später starb er unter dem Fallbeil<sup>189</sup>.

Die „bürgerlichen“ Parteien CDU und LDPD hatten seit Ende 1947 vor allem unter der Verfolgung durch die sowjetische Geheimpolizei zu leiden, die im Verein mit deutschen Behörden insbesondere 1950 jede Opposition mit strafrechtlichen Mitteln brechen wollte. Seit 1952 galt zumindest das Funktionärskorps dieser Parteien als weitgehend gleichgeschaltet. Im Sommer 1952, als CDU und LDPD das offizielle Bekenntnis zu Sozialismus und SED ablegen mußten, bahnte sich eine neue Kriminalisierungs-Kampagne an, die nun von deutschen Behörden angezettelt wurde; man kann allerdings davon ausgehen, daß hier zumindest sowjetisches Einverständnis vorlag. Nachdem das MfS am 20. Juni 1952 intern „operative Maßnahmen“ gegen „Reaktionäre“ in Blockparteien angeordnet hatte, rollte eine Prozeßwelle vor allem gegen die CDU in Thüringen<sup>190</sup>. Entsprechende Justizverfolgungen spielten sich ebenso in Brandenburg ab, wenn auch nicht in dem Ausmaß. Schon kurz zuvor, am 13. Juni, hatte das Landgericht Neuruppin den CDU-Vorsitzenden von Reckenzin/Westprignitz wegen angeblicher Hetze gegen die Ablieferung mit einer – so das MdJ – „sehr milden Strafe von 3 Jahren Gefängnis“ belegt. Das Bezirksgericht Cottbus verurteilte einen ehemaligen CDU-Abgeordneten des Landtages von Sachsen-Anhalt zu acht Jahren Zuchthaus wegen „Boykotthetze“<sup>191</sup>. Diese einzelnen Verfahren lassen sich auch über die Jahre hinweg verfolgen, besonders in der Zeit des Frontalangriffs der Justiz auf Teile der Gesellschaft Anfang 1953<sup>192</sup>.

<sup>188</sup> Schreiber, Das Urteil; Fricke, Jeden Verräter, S. 259 ff. Vgl. den Fall des Leiters der KD Prenzlau des MfS, Paul Rebenstock (seit 1952 Bezirk Neubrandenburg), der nach der Flucht entführt, vom OG in einem Geheimprozeß zum Tode verurteilt und sofort hingerichtet wurde, Der Spiegel, 8. 12. 1997.

<sup>189</sup> Fricke, Zur Manipulierung und Präjudizierung politischer Strafurteile, S. 889 f.; dort auch die entsprechende Aktennotiz des MfS. Das Politbüro genehmigte die Hinrichtung am 21. 6. 1955, Rottleuthner, Steuerung der Justiz S. 595 (für weitere Hinweise danke ich Falco Werkentin).

<sup>190</sup> Bode, Liberaldemokraten und deutsche Frage, S. 190.

<sup>191</sup> BA, DP-1 VA 293, Bl. 30, Bericht MdJ an SKK über polit. Verfahren im 1. Halbjahr 1952, 10. 7. 1952 (Zitat); BA, DP-1 VA 255, Bl. 137, Referatentwurf Fechner zur Besprechung, März 1953 (erwähnt Urteil vom 11. 11. 1952).

<sup>192</sup> Vgl. den MfS-Bericht Zur Lage in der CDU, 8. 7. 1953, Suckut, DDR-Blockparteien im Lichte neuer Quellen, S. 134.

Doch auch danach hörte die Kriminalisierung von Funktionären und Mitgliedern der „bürgerlichen“ Parteien nicht auf, obwohl letztere schon längst gleichgeschaltet waren. So verurteilte das Bezirksgericht Potsdam am 30. Dezember 1955 einen Kreissekretär der CDU in Bernau wegen Westkontakten zu 15 Jahren Zuchthaus<sup>193</sup>. In einem Schauprozess des Bezirksgerichts Frankfurt/Oder am 18. Februar 1955 wegen Spionage saß ein LDPD-Funktionär auf der Anklagebank<sup>194</sup>. Auch die „Säuberungen“ in der SED waren noch nicht zu Ende: 1954 wurde eine größere Anzahl SED-Mitglieder in Glienicke, Birkenwerder und Hohenneudorf verhaftet, meist aber mit Parteistrafen wieder entlassen; hier hatte es Intrigen in der Parteiorganisation gegeben<sup>195</sup>.

Insgesamt stellt sich aber die Frage, inwieweit die politische Justiz auch über die Repressionen von Herbst 1952 bis Frühjahr 1953 hinaus ihre Gegner selbst schuf, oder inwieweit sie auch reaktiven Mustern folgte. Das Verhältnis von politischer Justiz zu Opposition und Widerstand spielt in der wissenschaftlichen Diskussion mit Ausnahme der Reaktion auf den 17. Juni keine große Rolle<sup>196</sup>. Tatsächlich waren die Gegner des SED-Regimes bis 1961 weit zahlreicher und erheblich handlungsbereiter als später, ihr politisches Spektrum reichte von ganz links bis ganz rechts<sup>197</sup>. Für die politische Justiz war die Opposition nur mittelbar von Bedeutung. Denn vor allem die Staatspartei und ihre Geheimpolizei definierten, wer Gegner des Systems war und somit für justizielle Verfolgung in Frage kam. Und es hat den Anschein, als ob sich diese Definition ab 1951/52 immer mehr von der Realität löste. Nicht mehr der Nachweis bestimmter Handlungen war entscheidend, sondern vor allem der Verdacht. Ein frühes Beispiel kollektiver Kriminalisierung war die Behandlung der „Zeugen Jehovas“. Gleichzeitig wuchs Anfang der fünfziger Jahre der antikommunistische Widerstand, je klarer der diktatorische Charakter der SED-Herrschaft zu sehen war.

Hinweise auf Opposition und Widerstand dieser Jahre in Brandenburg sind nur verstreut zu finden. Von hoher Bedeutung war in diesem Zusammenhang sicherlich die Ausstrahlung des Westteils Berlins, der in den fünfziger Jahren noch ohne größere Behinderungen besucht werden konnte. Empirische Befunde deuten darauf hin, daß Studenten Berliner Universitäten, die aus dem Umland pendelten, bis Mitte der fünfziger Jahre zu den aktivsten Regimegegnern zählten<sup>198</sup>. Nach dem gescheiterten Volksaufstand ließ 1954 die Bereitschaft zu offener Widerständigkeit allerdings nach, Protestaktionen blieben die Ausnahme<sup>199</sup>. Spektakuläre

<sup>193</sup> Richter, Vom Widerstand der christlichen Demokraten, S. 122.

<sup>194</sup> „Zuchthaus für Gehlen-Agenten“, Neues Deutschland, 22. 2. 1955. Vgl. die Massenverhaftungen von LDPD-Funktionären in Pritzwalk: Sommer, Liberal-Demokratische Partei, S. 224 ff.; Fricke/Engelmann, Konzentrierte Schläge, S. 195–204. Die Aburteilung nahm das BG Schwerin vor.

<sup>195</sup> SAPMO, DY 30/IV 2/13/135, Bericht über Brigadeinsatz im Kreis Oranienburg, 12. 4. 1955.

<sup>196</sup> Typisch dafür: Neubert, Geschichte der Opposition, S. 39–102; breiter: Materialien der Enquete-Kommission, Band 7.

<sup>197</sup> Vgl. Fricke, Opposition und Widerstand, S. 27–132.

<sup>198</sup> Hurwitz, Der heimliche Leser, S. 22 (beruht auf einem kleinen Sample zeitgenössischer anonymer Befragungen 1952–1954).

<sup>199</sup> Vgl. BLHA, Rep. 730, Nr. 643, Bericht KPKK Fürstenwalde über Zusammenstöße zwischen Vopos und „Provokateuren“, 9. 9. 1953; Kraushaar, Protest-Chronik, S. 904, 996 (26./27. 10. 1953 Auseinandersetzungen im Braunkohlerevier von Senftenberg; 15. 6. 1954 Flugblattaktion im Motorenwerk Ludwigfelde zum Gedenken an 17. Juni).

Aktionen waren fast durchweg im Westen initiiert, etwa die massenhafte Absetzung von Luftballons oder die kontinuierliche Verbreitung westlicher Flugblätter<sup>200</sup>.

Insofern folgten die Wellen politischer Prozesse mittelbar auch den Mustern von Widerstand und Opposition. Wer allerdings auf welche Weise kriminalisiert wurde, das bestimmten im Einzelfall die Geheimpolizei und das I. Dezernat der Staatsanwaltschaft. Die großen Linien, vor allem die ausufernde Kriminalisierung als „Spionage“, legte allerdings die SED-Führung selbst fest.

Im Rückblick auf die Jahre 1953/54 läßt sich nicht leugnen, daß der „Neue Kurs“ zunächst zu einer fragmentarischen Korrektur der unzähligen überzogenen Verurteilungen aus der Zeit von Ende 1952 bis Frühjahr 1953 führte – eine Korrektur, die entscheidend durch die sowjetische Intervention bestimmt war. Zwar gab es Haftentlassungen, von einer Liberalisierung kann aber nicht die Rede sein. Im Jahre 1954 liefen vor Gerichten der DDR Verfahren gegen über 10 000 Personen wegen „Staatsverbrechen“, davon über zwei Drittel wegen politischer Äußerungen oder Betätigung<sup>201</sup>.

Im Gefolge des 17. Juni wurden Fehlentscheidungen oder „Sabotage“ nicht mehr allein den eigenen Verwaltungen zugeschrieben, sondern immer als fremdgeleitet vom Westen gesehen. Im Endeffekt ist 1953/54 keine Abschwächung der Repression zu konstatieren, sondern eine Verfeinerung der Methoden. Nach dem Volksaufstand wurde die Tendenz zu Massenbestrafungen zurückgenommen; die sogenannte „Differenzierung“ in der Strafpolitik entwickelte sich allmählich. „Konzentrierte Schläge“, die 1955 auf sowjetische Weisung zurückgefahren wurden, die Detailplanung durch das MfS und neue Formen der Steuerung beherrschten die Tätigkeit der Justiz.

## 4. Komplettiertes Steuerungssystem und kontinuierliche Personalpolitik

### *a. Mechanismen der Kontrolle*

Das Kontrollsystem war Mitte der fünfziger Jahre institutionell weitgehend ausgebaut, allerdings funktionierte es nicht immer im Sinne der SED-Führung. Die sowjetische Kontrolle der Justiz war noch bis 1953 spürbar, besonders auf dem Weg über das Justizministerium der DDR. Danach wurde sie offensichtlich weitgehend reduziert. Zwischen März und Mai 1954 löste der Sowjetische Hochkommissar seine Bezirksstellen auf; lediglich die Berichterstattung in herausragenden Fragen blieb bis 1955 erhalten<sup>202</sup>. Von da an wirkte die ehemalige Besatzungs-

<sup>200</sup> BLHA, Rep. 730, Nr. 663, Bericht KPKK Fürstenwalde, 13. 8. 1953; Entwicklung des Arbeiter- und Bauernstaates, S. 199, spricht von einer Vervierfachung der westlichen Flugblattpropaganda 1953/54; nach Götze/Uhlemann, Der weitere Aufbau, S. 59, wurden allein im März 1956 156 000 abgeworfene Flugblätter registriert.

<sup>201</sup> SAPMO, DY 30/IV 2/13/409, Bewegung der Kriminalität in der DDR 1954.

<sup>202</sup> Foitzik, Berichte des Hohen Kommissars, S. 1351; vgl. den Bericht über ein Verfahren vor dem BG Frankfurt/Oder vom Februar 1955: Debes/Weinke, Aufklärung von DDR-Justizunrecht,

macht nur noch über zwei Kanäle mittelbar auf die deutsche Rechtsprechung ein: über die Anweisungen an die SED-Führung und über die Tätigkeit der KGB-Berater im MfS und dessen Bezirksverwaltungen.

Nur wenige Verfahren gelangten bis ins Politbüro der SED und wurden dort behandelt. Fast durchweg ging es dabei um die Bestätigung, faktisch oftmals die Entscheidung von Todesurteilen, vorzugsweise in politischen Verfahren. Ebenso übernahm das Politbüro die Entscheidung in Gnadensachen bei Todesurteilen, die de jure dem Staatsapparat vorbehalten war. Einzelne brandenburgische Urteile waren von Politbüro-Beschlüssen erst ab März 1952 betroffen<sup>203</sup>. Offensichtlich waren die Verfahren vorher nicht spektakulär genug gewesen. Für die Gerichte anderer Länder ergingen entsprechende Politbüro-Entscheidungen schon früher. Im Entscheidungszentrum der DDR wurden auch die wichtigsten Personalbeschlüsse der Bezirksjustiz bestätigt; so wurden 1955 die Bezirksstaatsanwälte zu Nomenklaturkadern des Sekretariats des Politbüros<sup>204</sup>.

Das eigentliche Zentrum der SED-Justizpolitik war der Sektor Justiz unter Josef Streit in der ZK-Abteilung Staat und Recht, der lange Jahre eher ein Schattendasein geführt hatte. Seine Aufgabenstruktur war an sich relativ klar, er leitete die Justizsektoren in den Bezirksleitungen an. Wegen der schmalen Personalbesetzung und der nachrangigen Bedeutung der Justiz in der Politik der SED war der Aktionsradius des Sektors beschränkt. Er bezog sich vor allem auf Grundsatzfragen der Parteiarbeit in der Justiz und auf herausragende Einzelfälle. Dazu erstellten Streit und seine Mitarbeiter – meist auf Anforderung – Vorlagen für das Politbüro und das Sekretariat. Viele Rechtsfragen wurden nicht nur vom Justizsektor allein, sondern auch in anderen Bereichen der Abteilung Staat und Recht bearbeitet<sup>205</sup>.

Auf die Justiz in den brandenburgischen Bezirken konnte der ZK-Sektor nur mittelbar einwirken: über die Bezirksleitungen und über zentrale Justiz-Behörden. Nur bei Prozessen von hoher politischer Bedeutung reisten die ZK-Vertreter aus Berlin in die Provinz. Eine neue Form „operativer Kontrolle“ waren die sogenannten Brigadeeinsätze ab 1954, die es frühzeitig unter anderem in Cottbus gab<sup>206</sup>. Zusammen mit Vertretern von zentralen und regionalen Justizbehörden wurden dabei in einer Bezirksstadt alle Justizbehörden auf Herz und Nieren geprüft<sup>207</sup>. Die Ergebnisse waren aus Sicht der Parteispitze meist nicht sehr erfreulich, zumindest in den fünfziger Jahren.

S. 1028. Seit 1952 bestand in jedem Bezirk ein operativer Sektor des MGB/KGB, Sacharov/Filipovych/Kubina, Tschekisten in Deutschland, S. 302.

<sup>203</sup> SAPMO, DY 30 J IV/2/2/203, Protokoll Nr. 103 der Sitzung des Politbüros am 25. 3. 1952. Vgl. auch die Politbüro-Sitzungen vom 19. 8. 1952, 3.2., 27.6., 8.9., 15. 9. 1953, 22. 6. 1954, 8.3., 21.6., 5.7. und 4. 10. 1955, 13. 1. 1956, Rottleuthner, Steuerung der Justiz, S. 592–596. Expliziter Nachweis darüber, daß ein Todesurteil vom BG Potsdam durch das Politbüro (1959) vorentschieden wurde: Werkentin, Souverän ist, S. 187.

<sup>204</sup> Vgl. SAPMO, DY 30 J IV 2/3/498, Protokoll der Sitzung des Sekretariats Nr. 49 am 14. 12. 1955, u. a. über den Einsatz von Karl-Heinz Skupin.

<sup>205</sup> Vgl. Rottleuthner, Steuerung der Justiz, S. 46–50, mit dem Aufgabenspektrum während der ganzen DDR-Geschichte.

<sup>206</sup> SAPMO, DY 30/IV 2/13/27, Plan für Sektorenleiterberatung am 28. 11. 1955.

<sup>207</sup> Vgl. Rottleuthner, Steuerung der Justiz, S. 51 f.



Nicht das ZK, sondern das MdJ der DDR war die eigentliche zentrale Kontrollinstanz für die Justiz in den Bezirken. Gewisse Ambivalenzen, die es in der Ära Fechner noch gegeben hatte, fanden nach der Ernennung von Hilde Benjamin ihr Ende. Insbesondere der Aufbau einer zentralen Kaderpolitik war unter Fechner noch in den Anfängen steckengeblieben. Es dauerte Jahre, bis das Modell der Kaderpolitik innerhalb der SED auch auf die Justiz übertragen wurde. So konnte das MdJ erst 1955 melden, daß es eine detaillierte Nomenklatur aufgestellt und mit dem Aufbau einer „Kaderreserve“ begonnen habe. Gerade in den Bezirken Potsdam und Cottbus gebe es noch Schwierigkeiten bei der Durchsetzung der Maßnahmen<sup>208</sup>. Für das erste Halbjahr 1956 konstatierte das MdJ in drei brandenburgischen Bezirken noch 9 Fehlstellen bei Juristen, bis Jahresende waren erstmals alle Planstellen besetzt<sup>209</sup>.

Erneut nahm man eine Veränderung des Kontrollsystems vor. Zwar sollte die Flut der Einzel- und Sonderberichterstattungen eingeschränkt werden, für eine kontinuierliche Übersicht waren nun die Wochenberichte („Wochenkrimis“) zuständig, in denen die wichtigsten Verfahren der Bezirksgerichte gemeldet wurden. Bei den besonders herausragenden Prozessen hatten die Richter im Ministerium telefonisch Bericht zu erstatten<sup>210</sup>.

Die Anleitung der Gerichte mußte sich punktuell auf solche Verfahren beschränken, die als eminent wichtig galten. Dabei wurden nun die Erfahrungen des Operativstabes zum 17. Juni auf die ganze Justiz ausgedehnt. Laut Strukturplan des MdJ vom März 1953 arbeitete in der HA Rechtsprechung je ein Hauptinstrukteur zur Anleitung der 1., 2. und 3. Senate in bestimmten Bezirken<sup>211</sup>. Dieser reiste vor wichtigen Verfahren extra zum Bezirksgericht an, um das Strafmaß vorher mit den Richtern festzulegen<sup>212</sup>. Eine systematische Anleitung der Bezirke durch Instrukteure war 1953/54 noch nicht erreicht. Die Vertreter aus Berlin ließen sich nur unregelmäßig blicken. Erst 1955 vermeldeten die Justizverwaltungsstellen, daß man ihnen von Berlin aus genügend Aufmerksamkeit widme<sup>213</sup>.

Die generelle Ausrichtung der Rechtsprechung sollte hingegen das Oberste Gericht vorgeben, das seit 1952 in den Instanzenzug integriert war. Seine Grundsatzurteile, aber auch seine „Leitprozesse“ gaben das Signal und das juristische Instrumentarium für politische Kampagnen. Mitte der fünfziger Jahre war die Herausgabe von Richtlinien zur Lenkung der Rechtsprechung noch vergleichsweise selten. Sie zielten zeitweise sogar auf eine Entschärfung der Strafrechtsprechung, wie sie von der Staatsspitze im Herbst 1953 für nötig gehalten wurde<sup>214</sup>.

Das Oberste Gericht hatte seinerseits die Rechtsprechung der Bezirksgerichte zu überwachen und gegebenenfalls als übergeordnete Instanz zu korrigieren. In

<sup>208</sup> SAPMO, DY 30/IV 2/13/36, Bericht über die Kaderabt. im MdJ für das 1. Halbjahr 1955, 1. 7. 1955.

<sup>209</sup> SAPMO, DY 30/IV 2/13/412, Bericht Kaderabt. MdJ über Personalfuktuation in Justiz 1. Halbjahr 1956, 20. 8. 1956; Bericht Kaderabt. MdJ für das 2. Halbjahr 1956, 6. 2. 1957.

<sup>210</sup> BLHA, Rep. 479, Nr. 7, Protokoll der Direktorenstagung Bezirk Potsdam am 25. 2. 1954.

<sup>211</sup> Künzel, Ministerium der Justiz, S. 247 ff.

<sup>212</sup> Ebenda; BA, DP-1 VA 165, Bericht über die Tätigkeit des BG Potsdam im 2. Halbjahr 1954.

<sup>213</sup> Vgl. BLHA, Rep. 680, Nr. 8, Bericht über die Tätigkeit der JVSt. und Gerichte Bezirk Frankfurt 1. Halbjahr 1955, 28. 7. 1955.

<sup>214</sup> Vgl. BA, DP-1 VA 113, Bl. 29–31, Gemeinschaftliche Rundverfügung GStA, MdJ und Präs. d. OG, 26. 5. 1953.

der Mehrheit wurden dabei Urteile in politischen oder Wirtschaftsstrafverfahren aufgehoben, die als zu milde galten. Lediglich in der zweiten Jahreshälfte 1953 hielten sich die Richter in Berlin mit Urteilskorrekturen zurück. Allerdings konnte die Justizreferentin der Potsdamer SED-Bezirksleitung nicht verstehen, daß nach dem 17. Juni keine hemmungslose Repression von der obersten Instanz ausging: „Eine Überspannung des Schutzinteresses [des Staates] kann es aber niemals geben“<sup>215</sup>, d. h. der Vergeltung sollten keinerlei Schranken auferlegt werden. Viele Richter fühlten sich durch das Oberste Gericht aber besser angeleitet als durch das MdJ<sup>216</sup>.

In den Bezirken selbst veränderte sich das Kontrollsystem im Laufe der fünfziger Jahre erheblich. Die Parteioorganisation der SED mußte der neuen Staatsstruktur angepaßt werden. Wie einst in der Landesleitung, so gab es nun in jeder der drei SED-Bezirksleitungen einen für Justizfragen generell zuständigen Sekretär und eine Abteilung für Staats- und Rechtsfragen, die wiederum über einen Sektor Justiz verfügte. In den drei Bezirksleitungen fiel der Staatsapparat zunächst in die Kompetenz der 1. Sekretäre. Dabei handelte es sich um Kurt Seibt in Potsdam, Gerhard Grüneberg in Frankfurt und Franz Bruk bzw. ab 1953 Albert Stief in Cottbus<sup>217</sup>. Lediglich der 2. Sekretär in Cottbus, Walter Münchenhagen, verfügte über Erfahrungen in der Justizarbeit; er hatte vorher zeitweise die Abteilung Staatliche Verwaltung der Landesleitung geführt. Die 1. Sekretäre erhielten nun die Vorlagen zur Justiz von der entsprechenden Abteilung in der Bezirksleitung. Die Justiz spielte eine relativ geringe Rolle in der Arbeit der Sekretariate; eigentlich war sie nur dann ein Thema, wenn aus dem Politbüro wieder einmal harsche Kritik am Rechtsapparat kam.

Die Schwächen, die schon den Justizsektor der Landesleitung gekennzeichnet hatten, setzten sich in den – personell aufgestockten – Bezirksleitungen fort. Der Leiter der Abteilung Staatliche Organe bei der Bezirksleitung Cottbus, Mielisch, vermißte Grundkenntnisse bei seinen Kollegen: „Ein unterschiedener Mangel, auch bei den Parteisekretären, besteht darin, daß sie nicht wissen, welche Aufgaben der Staatsanwalt hat und wie sie die Justizorgane anleiten können.“<sup>218</sup>

Die Justizinspektoren (ab September 1953: Instrukteure) der Bezirksleitungen wurden zwar in die Vorbereitung wichtiger politischer Verfahren eingeschaltet, konnten jedoch keine umfassende Justizkontrolle übernehmen. Ihre Aufgabe war es vielmehr, über die Anleitung der Betriebsparteiorganisationen und über Besprechungen mit Juristen der Bezirksebene für die generelle politische Ausrichtung der Gerichte zu sorgen. In Einzelfällen schlug die Bezirksleitung die Ablösung unbotmäßiger Richter vor.

Die Interventionen der Justizinstrukteure sorgten immer wieder für Unruhe an den Gerichten. Gerade die Referentin der Bezirksleitung Potsdam, Anni Faltin, kann als ausgesprochene Scharfmacherin gelten, die im Frühjahr 1953 auf bra-

<sup>215</sup> BLHA, Rep. 479, Nr. 7, Protokoll der Justizfunktionäre Bezirk Potsdam am 6. 5. 1954 (Faltin).

<sup>216</sup> BA, DP-1 VA 255, Bl. 42, Protokoll der 12. Arbeitstagung des MdJ am 31. 3. 1953 (BG Cottbus).

<sup>217</sup> Herbst/Stephan/Winkler, SED, S. 922, 960, 1081, 1091.

<sup>218</sup> SAPMO, DY 30/IV 2/13/32, Arbeitsberatung mit den Leitern der Abteilung Staatliche Organe in den Bezirken am 22. 8. 1952, 2. 9. 1952; vgl. BLHA, Rep. 530, Nr. 2083, Protokoll der Abteilungsbesprechung BL Potsdam am 26. 9. 1953.

chiale Massenverurteilungen drängte. Nach dem Debakel vom Juni 1953 mußte sie einige Kritik einstecken: „Weiter berichtete die Genn. Faltin, daß Gen. Galler während einer Unterredung mit ihr gesagt hat, daß ihm ihre Arbeitsweise nicht gefalle, da sie zu wenig Kontakt mit den Genossen der Justiz habe. Das komme daher, weil sie über ihre Funktion erhaben ist. Außerdem würden wir mehr kommandieren als helfen.“<sup>219</sup> Die Justizinstruktoren der Bezirksleitungen in Cottbus und Frankfurt, Hertel und Korinek, haben dagegen kaum Spuren in den Akten hinterlassen<sup>220</sup>.

Während der Parteiapparat weiterhin über die Justiz bestimmte, entfielen mit dem Jahr 1953 die Interventionen der ZKK bzw. der LKK. Zuletzt waren sie noch beim 17. Juni aktiv, als Aufständische denunziert und sowjetischen Stellen übergeben wurden<sup>221</sup>. Die justizpolitischen Aufgaben dieser Kontrolleure gingen nun wieder an die Justizverwaltung über, vor allem an die Staatsanwaltschaft.

Neben der Staatsanwaltschaft wurde auch die Geheimpolizei aufgewertet. Ein solcher Machtzuwachs konnte nur durch die sowjetischen „Freunde“ veranlaßt werden. Durch zwei Verordnungen vom Mai/Juni 1952 erweiterte sich die Kompetenz des MfS offiziell<sup>222</sup>. So ordnete die Geheimpolizei an, westliche Einflüsse vor Gericht nur zurückhaltend zu thematisieren; öffentliche Prozesse, in denen MfS-Material verwendet werden sollte, waren nun vom Staatssicherheitsministerium zu genehmigen<sup>223</sup>.

Die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten und der Geheimpolizei war nicht immer reibungslos. In manchen Hauptverhandlungen wurden Geständnisse, die die Geheimpolizisten durch Drohungen oder Mißhandlungen erzwungen oder schlichtweg gefälscht hatten, widerrufen<sup>224</sup>. Die Gerichte selbst wollten Vernehmungsbeamte nur ungern vorladen. Von seiten der Staatsanwaltschaft kam deshalb die Forderung, die MfS-Protokolle aufzuwerten: „Es kann vorkommen, daß ein Beschuldigter vor der Stasi usw. Aussagen gemacht hat, die er nachher vor dem Richter oder in der Verhandlung widerruft. Wenn diese Vernehmungen nun als Urkunden gelten, ist doch eine Zurücknahme derselben nicht möglich.“<sup>225</sup> So ordnete der Generalstaatsanwalt der DDR Anfang 1952 an, daß allein schon die Verlesung eines vom MfS produzierten Verhörprotokolls als Beweisurkunde zur Verurteilung ausreichen kann<sup>226</sup>. Damit war der Willkür der Geheimpolizei

<sup>219</sup> BLHA, Rep. 530, Nr. 2083, Protokoll der Abteilungsbesprechung in der BL Potsdam am 15. 8. 1953. Faltin beantragte im März 1954 erfolglos ihre eigene Ablösung, ebenda, Protokoll der Abteilungsbesprechung am 8. 3. 1954.

<sup>220</sup> Vgl. SAPMO, DY 30/IV 2/13/32, Arbeitsberatungen mit den Leitern der Abteilung Staatliche Organe in den Bezirken 1952–1957; BLHA, Rep. 730, Nr. 1145, Materialien über Arbeit der Justiz 1952–56.

<sup>221</sup> BLHA, Rep. 530, Nr. 2092, Bericht ZKK/Bezirksinspektion Potsdam für 16. 6.–23. 6. 1953.

<sup>222</sup> VO über Maßnahmen an der Demarkationslinie zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und den westlichen Besatzungszonen Deutschlands, 26. 5. 1952; VO über weitere Maßnahmen zum Schutz der Deutschen Demokratischen Republik, 9. 6. 1952. Ein Statut erhielt das MfS bzw. Sfs erst 1953, vgl. Opitz, Im Interesse der Wahrheit, S. 20.

<sup>223</sup> BLHA, Rep. 332, Nr. 829, Bl. 192, Bericht über Justiz in Brandenburg, 11. 2. 1952; BStU, ZA DSt. 101161, Rundschreiben StS. MfS, 23. 9. 1952.

<sup>224</sup> Vgl. BA, DP-1 VA 204, Bl. 79–89, HA Justiz Brandenburg an MdJ der DDR, 30. 7. 1951. Zur Einschätzung von MfS-Vernehmungsprotokollen: Henke/Engelmann, Aktenlage, S. 12.

<sup>225</sup> BLHA, Rep. 241 Cottbus, Nr. 3, Bl. 66–68, Protokoll Dienstbesprechung StA Cottbus am 11. 4. 1951 (StA Schubert).

<sup>226</sup> BLHA, Rep. 241 Cottbus, Nr. 2, Bl. 162–163, Runderlaß GStA, 14. 1. 1952.

Tür und Tor geöffnet; in den Prozessen wegen angeblicher Spionage galten Geständnisse als Regelfall<sup>227</sup>. Doch einzelne Richter blieben auch danach kritisch, so beim Bezirksgericht Potsdam: „Der Angeklagte hatte in der Verhandlung die Behauptung aufgestellt, sein Geständnis sei von der Ermittlungsbehörde erpreßt worden. Diese Angaben wurden vollinhaltlich in die Urteilsbegründung übernommen und der Angeklagte freigesprochen. Der Vorsitzende [Richter] wurde von Herrn Minister Fechner nachdrücklich auf diesen schweren Fehler hingewiesen.“<sup>228</sup>

Ab etwa 1953 bestimmten die Bezirksverwaltungen des Staatssicherheitsdienstes zunehmend den Ablauf der politischen Strafprozesse. Zwar hatten zu dieser Zeit immer noch die sowjetischen Berater das Sagen. Deren Zahl wurde jedoch sukzessive reduziert, so daß man annehmen kann, daß sie nur noch mit den wichtigsten Ermittlungsverfahren zu tun hatten.

Neben den politischen Untersuchungen beschäftigten sich die Geheimpolizisten zusehends mit Fällen angeblicher Sabotage, vor allem Bränden in größeren Betrieben. Bei den sogenannten „Staatsverbrechen“, also SED-feindlichen Äußerungen, Spionage und Waffenbesitz, übernahmen die Bezirksverwaltungen jede dritte Ermittlung<sup>229</sup>. Auf Grundlage der eigenen Recherchen bzw. der Meldungen der Volkspolizei leitete der Untersuchungsführer bei der Hauptabteilung IX in Berlin oder der Abteilung IX im Bezirk das Verfahren ein und mußte den Staatsanwalt innerhalb von 24 Stunden informieren<sup>230</sup>.

Wichtige Untersuchungsvorgänge durften die Bezirksverwaltungen nur mit Genehmigung ihres Ministeriums an die Gerichte abgeben. Dabei war sorgfältig darauf zu achten, daß die Justiz nur die allernotwendigsten Akten erhielt. Anschließend war der weitere Verlauf zu kontrollieren, so die Ansetzung des Hauptverhandlungstermins und ein „reibungsloser Ablauf der Gerichtsverhandlung“<sup>231</sup>.

Die übereifrigen „Tschekisten“ konnten im Grunde nur gebremst werden, wenn politische Belange an höchster Stelle berührt waren; gelegentlich intervenierte sogar die Sowjetische Hohe Kommission. Beispielsweise verstärkten die Willküraktionen des MfS gegen einzelne Ingenieure und Techniker die Fluchtwelle unter der Intelligenz. Deshalb forderte die SED weisungsgemäß, daß alle Festnahmen von Angehörigen der Intelligenz vorher mit ihr abzusprechen waren<sup>232</sup>.

<sup>227</sup> BLHA, Rep. 879, Nr. 3, Bl. 17, Protokoll der Bezirkstagung der Richter und StA des Bezirks Cottbus 8. 12. 1955. Zur Rolle des Geständnisses in der Rechtstheorie vgl. Beckert, Die erste und letzte Instanz, S. 32.

<sup>228</sup> BA, DP-1 VA 293, Bl. 143, Bericht MdJ an SKK über polit. Verfahren im I. Quartal 1953, 18. 5. 1953. Vgl. dagegen das Urteil BG Potsdam, StKs 67/52, 17. 6. 1952, Schuller, Geschichte und Struktur, S. 33.

<sup>229</sup> Vgl. SAPMO, DY 30/IV 2/13/409, GStA an Jakupow, 15. 9. 1953 (betr. Großbrand im EKO); Bericht über Bewegung der Kriminalität in der DDR 1954.

<sup>230</sup> Reinke, Staatssicherheit und Justiz, S. 240.

<sup>231</sup> Dienstanweisung Sekretariat MfS, 15. 5. 1951; Dienstanweisung StS. MfS, 20. 3. 1952, abgedruckt in: Die Steuerung der Justiz im SED-Staat, S. 79–84.

<sup>232</sup> Vgl. BLHA, Rep. 530, Nr. 126, Bl. 114, Protokoll der Sekretariatssitzung der SED-BL Potsdam 10. 11. 1955.

Seit 1953/54 koordinierten Parteiführung und Geheimpolizei ihre Tätigkeit im Bezirk. Der Bezirkschef des Staatssicherheitsdienstes saß als Mitglied in der Bezirksleitung. Mit der Einrichtung der Sicherheitsabteilungen auf Bezirksebene 1954, ab 1955 auch bei den Kreisleitungen, wurde diese Zusammenarbeit institutionalisiert. Zusammen mit der Bezirksstaatsanwaltschaft bildeten SED und MfS ein Trio auf regionaler Ebene, das zunehmend wichtige politische Verfahren in eigener Regie entschied.

Die Arbeit der Kreisgerichte fiel nicht nur in die Zuständigkeit der Bezirksinstanzen, sondern sollte direkt vor Ort von den Kreisleitungen der SED betreut werden. Allerdings mußten die Kreisleitungen erst einmal selbst etabliert und mit Personal versehen werden. Mit der Einführung der Bezirksstruktur verdoppelte sich die Zahl der Kreise, also auch der entsprechenden Parteiorgane<sup>233</sup>. In der Kreisleitung war offiziell der 1. Sekretär für die Arbeit im Staatsapparat zuständig. Die Installierung der Referenten für Justiz und Polizei bei den Kreisleitungen zog sich über weitere Jahre hin; noch 1954 waren Instruktorsstellen für die Justiz nicht besetzt<sup>234</sup>. Die Kreisleitungen sollten insbesondere an der Personalauswahl für angehende Juristen und Schöffen teilnehmen<sup>235</sup>. Doch 1953/54 hielt sich ihre Aktivität in Fragen der Justiz stark zurück; bei den monatlichen Tagungen der Referenten für Staatliche Verwaltung fiel bis zum Frühjahr 1954 kaum ein Wort über die Justiz<sup>236</sup>. Eigentlich sollten die entsprechenden Parteireferenten die Entwicklung der Kriminalität und auch die wichtigen Urteile der ortsansässigen Kreisgerichte „auswerten“, um sie dann nach oben zu melden. Dies geschah jedoch nur äußerst selten<sup>237</sup>. In Einzelfällen versuchten die Kreisleitungen allerdings auf eigene Faust, „ihr“ Kreisgericht unter Druck zu setzen, wenn ihnen bestimmte Urteile oder Haftentlassungen nicht paßten. In einem solchen Fall sollte dann gleich das Gericht überprüft werden, wie etwa in Oranienburg: „Dieses ist auch ein ernstes Zeichen dafür, daß wir uns darum kümmern müssen, was im Gericht selbst vor sich geht.“<sup>238</sup> Im allgemeinen waren die Interventionen der Kreisleitungen aber weniger systematisch als die der Bezirksleitungen.

Eine noch geringere Bedeutung hatten demgegenüber die Räte der Bezirke bzw. Kreise im Rechtswesen. Die sogenannten Ständigen Kommissionen für Innere Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz wurden bei den Kreisen teilweise erst ab Ende 1955 eingerichtet, manche tagten nur sporadisch<sup>239</sup>. Seit November 1955 gab es Versuche der Aufwertung der Kommissionsarbeit. So sollten deren Mitglieder regelmäßig Urteile „auswerten“<sup>240</sup>. Doch auch die mit großem Aufwand propagierte Aktivierung der Volksvertretungen 1956/57 änderte nichts an ihrer geringen Bedeutung; abgesehen davon hatte man die Räte ausschließlich nach den Wün-

<sup>233</sup> Vgl. Prieß, Kreisleitungen der SED, S. 2472.

<sup>234</sup> BLHA, Rep. 530, Nr. 2087, Übersicht Brandenburg-Stadt, 1954.

<sup>235</sup> Vgl. BLHA, Rep. 530, Nr. 88, Bl. 80–85, Arbeitsplan der Abt. Staatl. Organe für Februar 1953.

<sup>236</sup> Vgl. BLHA, Rep. 530, Nr. 2082, Besprechungen BL mit den Abt. Staatl. Organe der KL, 1954–58.

<sup>237</sup> BLHA, Rep. 530, Nr. 126, Bl. 147–158, Bürovorlage Abt. Staatl. Organe BL Potsdam, 8. 11. 1955.

<sup>238</sup> BLHA, Rep. 530, Nr. 2082, Arbeitsbesprechung Abt. Staatl. Organe bei den KL im Bezirk Potsdam am 4. 5. 1955.

<sup>239</sup> Ebenda, Arbeitsbesprechung Abt. Staatl. Organe bei den KL im Bezirk Potsdam am 2. 11. 1955; BLHA, Rep. 479, Nr. 15, Protokoll der Dienstbesprechung der JvSt. Potsdam vom 7. 11. 1955.

<sup>240</sup> Götze/Uhlemann, Der weitere Aufbau der Grundlagen des Sozialismus, S. 7 f.; BLHA, Rep. 530, Nr. 126, Bl. 147–158, Bürovorlage Abt. Staatl. Organe BL Potsdam, 8. 11. 1955.

schen der SED zusammengesetzt. Gerade im einschlägigen Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht vom 18. Januar 1957 war der Führungsanspruch der Staatspartei überhaupt zum ersten Mal öffentlich, wenn auch indirekt formuliert, festgelegt<sup>241</sup>.

### *b. Innerjustizielle Kontrolle*

Innerhalb der Justiz verlagerte sich die Steuerung allmählich von Berlin aus in die Bezirke. Die Tätigkeit der Gesandten aus Berlin konnte ohnehin nur punktuell greifen<sup>242</sup>. Deshalb mußten die Justizverwaltungsstellen ausgebaut und ihre Arbeit verbessert werden. Bei ihrer ersten Belastungsprobe Anfang 1953 hatten sie nach Ansicht der SED versagt. Über weite Strecken fehlte es an juristischer Kompetenz. So waren nun die Kaderleiter, die keine juristische Ausbildung vorzuweisen hatten, durch Richter zu ersetzen. Allerdings galt die Arbeit in der Verwaltung unter den meisten Richtern nicht als sonderlich beliebt.

Instrukteure sollten ein flächendeckendes Kontrollsystem über die Kreisgerichte legen. Instruktionen hatten alle sechs bis acht Wochen bei jedem Gericht zu erfolgen, die umfangreicheren Revisionen konnten die Abteilungen Recht der Justizverwaltungsstellen 1954 erstmals bei jedem Kreisgericht vornehmen<sup>243</sup>. Doch anfangs bestand dieses System nur auf dem Papier. Die zwei bis drei Instrukteure je Bezirk waren mit Aktenarbeit schon genügend beschäftigt. Die Besuche beschränkten sich immer auf bestimmte „Schwerpunkte“ der Rechtsprechung, die von Berlin aus vorgegeben waren: meist Wirtschaftsstrafverfahren, hin und wieder auch Jugendgerichtssachen. In einem halben Jahr kamen schnell drei Revisionen und 60 Instruktionen zusammen; da blieb für manches Kreisgericht nur eine Kurzvisite von 20 Minuten übrig<sup>244</sup>. Auch die Wirkung der Kontrollbesuche ließ vielfach zu wünschen übrig. Mancher Instrukteur fand bei der nächsten Anwesenheit im Kreisgericht dieselben Mängel vor, die er schon vorher moniert hatte<sup>245</sup>.

Die Anleitung der Kreisgerichte ruhte nicht nur auf den Justizverwaltungsstellen, sondern oblag auch den Direktoren der Bezirksgerichte. Beide Institutionen erteilten den nachgeordneten Gerichten detaillierte Anweisungen, Richter der Bezirksgerichte nahmen auch an den Instruktionen und Revisionen in den Kreisen teil<sup>246</sup>. Allerdings differierte dieses Engagement unter den Richtern. Viele fühlten

<sup>241</sup> Entwicklung des Arbeiter- und Bauernstaates, S. 77 ff.

<sup>242</sup> Künzel, Ministerium der Justiz, S. 208 ff., 247 ff.; BA, DP-1 VA 165, Bericht über die Tätigkeit des BG Potsdam im 2. Halbjahr 1954; Bericht JVSt. über die Tätigkeit der Gerichte Bezirk Potsdam 2. Halbjahr 1953, 14. 1. 1954; BA, DP-1 VA 174, Bl. 37–49, Direktor BG Frankfurt: Analyse der Rechtsprechung im 2. Halbjahr 1953, 18. 1. 1954.

<sup>243</sup> BA, DP-1 VA 165, Bericht über die Tätigkeit der JVSt. und Gerichte Bezirk Potsdam 2. Halbjahr 1954; BLHA, Rep. 679, Nr. 74, Arbeitsplan der JVSt. Frankfurt für das IV. Quartal 1953; BLHA, Rep. 479, Nr. 7, Protokoll der Direktorentagung Bezirk Potsdam am 18. 2. 1955; BLHA, Rep. 479, Nr. 15, Protokoll der Dienstbesprechung der JVSt. Potsdam vom 3. 10. 1955.

<sup>244</sup> BLHA, Rep. 479, Nr. 7, Protokoll des Justizfunktionärstreffens Bezirk Potsdam am 6. 5. 1954; BLHA, Rep. 479, Nr. 15, Protokoll der Dienstbesprechung der JVSt. Potsdam vom 3. 10. 1955.

<sup>245</sup> Vgl. BLHA, Rep. 479, Nr. 15, Protokoll der Dienstbesprechung der JVSt. Potsdam vom 1. 12. 1954.

<sup>246</sup> BA, DP-1 VA 165, Bl. 15, Bericht JVSt. über die Tätigkeit der Gerichte Bezirk Potsdam 2. Halbjahr 1953, 14. 1. 1954.

sich mit ihrer Tätigkeit vor Ort schon ausgelastet und zeigten wenig Neigung, sich auch noch mit anderen Gerichten zu beschäftigen.

Innerhalb der Staatsanwaltschaften und Gerichte war inzwischen ein geregeltes Besprechungssystem eingeführt worden, das der Kontrolle bzw. Absprache und somit der gleichmäßigen Rechtsprechung unter den Kammern dienen sollte. Die wöchentlich anberaumten Arbeits- und Dienstbesprechungen erfüllten ihren Zweck oftmals nicht, wie die SED-Justizinstrukteurin Faltin bemängelte: „Die Leitungssitzungen in der Bez.-Staatsanwaltschaft sind – ganz kraß ausgedrückt – nur ein Gequatsche.“<sup>247</sup>

Ein entscheidendes Steuerungselement für die Prozesse waren die „Urteile nach Antrag“. Seit etwa 1950 wurden die Richter angewiesen, nicht oder nicht erheblich von den Strafanträgen der Staatsanwaltschaft abzuweichen<sup>248</sup>. Insbesondere in den Waldheim-Prozessen hatten solche Abweichungen zu heftigen Reaktionen der Prozeßregisseure geführt. Schon kurz danach machten die Vertreter des Justizministeriums in Berlin deutlich, daß solche Abweichungen überflüssig seien: „Das Gericht dürfe sich nicht von dem Gedanken leiten lassen, der Staatsanwalt sei der Scharfmacher und das Gericht sei milder und müsse etwas unter den Antrag des Staatsanwalts gehen. [...] Der Staatsanwalt ist ein Diener am Aufbau und der Gerechtigkeit.“<sup>249</sup>

Mitte 1951 wies man die Richter dann an, den Strafantrag gleich ins Urteil mit aufzunehmen, um Abweichungen leichter feststellen zu können. Richter und Staatsanwalt sollten sich immer vor der Verhandlung absprechen, wie das an den Amtsgerichten schon üblich sei<sup>250</sup>. „Will der Richter vom Antrage des Staatsanwalts abweichen, so muß er diese Abweichung gründlich überlegen und begründen.“<sup>251</sup>

In Neuruppin duldete LG-Präsident Dittberner kein Unterlaufen dieser Regelung: „Weiter sei auffallend, daß beim LG Neuruppin eine geringfügige Abweichung von dem Antrag der StA. zu verzeichnen ist.“<sup>252</sup> Viele Richter setzten sich jedoch gegen dieses System zur Wehr und verwiesen etwa auf die Unwilligkeit vieler Schöffen, hohe Haftstrafen zu verhängen; oder sie fanden gleich drastische Worte wie in Eberswalde: „Nach Ansicht des Kollegen Z. wäre es auch erforderlich, die Anträge der Staatsanwaltschaft entsprechend der tatsächlich erwiesenen Straftat zu stellen und diese nicht auf Vermutungen zu stützen.“<sup>253</sup> Obwohl eine deutliche Annäherung zwischen Anträgen und Urteilen erkennbar ist, konnte eine völlige Angleichung nicht erreicht werden. Vielfach neigten Richter dazu, grundsätzlich immer ein wenig unter dem Strafverlangen der Staatsanwaltschaft

<sup>247</sup> BLHA, Rep. 530, Nr. 2083, Protokoll der Abteilungsbesprechung am 19. 9. 1953.

<sup>248</sup> Werkentin, Politische Strafjustiz, S. 313 f.; Rosenthal/Lange/Blomeyer, Justiz in der Sowjetischen Besatzungszone, S. 31 (Rundverfügung Nr. 105/50 des MdJ der DDR, 10. 8. 1950).

<sup>249</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 295, Protokoll Richtertagung Neuruppin am 15. 8. 1950; ebenso BLHA, Rep. 212, Nr. 612, Protokoll der Schöffenschulung beim LG Cottbus am 4. 4. 1951.

<sup>250</sup> BLHA, Rep. 240 Potsdam, Nr. 19, Bl. 11, Protokoll Richterbesprechung AuLG Potsdam am 5. 5. 1951; Bl. 2–5, dasselbe am 7. 7. 1951.

<sup>251</sup> So der Referent der HA Justiz, Tappert: BLHA, Rep. 212, Nr. 463, Bl. 83, Protokoll der Tagung der LG-Präs. am 16. 6. 1952.

<sup>252</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 36, Protokoll Dienstbesprechung AuLG Neuruppin am 24. 5. 1952.

<sup>253</sup> Ebenda, Protokoll Dienstbesprechung LG Eberswalde am 31. 5. 1952.

zu bleiben. In den für politisch wichtig angesehenen Verfahren setzte sich die Strafpolitik via Staatsanwalt jedoch durch.

Eine geringere Rolle spielte dagegen die „Gerichtskritik“, ein Instrument, das 1953 eingeführt wurde. Dabei handelte es sich um die Einschätzung der Urteile durch Kollegen oder Richter der höheren Instanzen, die im negativen Falle in Besprechungen thematisiert werden sollte. Auch die Maßnahmen der Polizei, besonders beim Strafvollzug, konnten der Gerichtskritik unterzogen werden. Anscheinend machten davon aber nur wenige Juristen Gebrauch, wohl auch im Hinblick auf den Zusammenhalt in den Behörde. Darüber hinaus fürchteten die Gerichte, sich mit der Kritik noch zusätzliche Verfahren oder andere Arbeit aufhalsen zu müssen<sup>254</sup>. Im Bezirk Potsdam konnte für das zweite Halbjahr 1953 keine einzige Gerichtskritik des Bezirksgerichts vermeldet werden, lediglich eine Kritik des Kreisgerichts Potsdam an den Haftanstalten<sup>255</sup>.

Unmittelbar vor dem territorialen Umbau 1952 rückten die Grundorganisationen der SED innerhalb der Justiz ins Blickfeld der SED-Spitze. Die Betriebsparteiorganisationen an den Amtsgerichten galten als besonders schwach, sie standen oftmals unter der Leitung eines Justizwachtmeisters. Besser funktionierte dies an den Landgerichten, wenn Richter und Staatsanwälte die Parteimitglieder führten. Allerdings blieb das Landgericht Potsdam das Sorgenkind der SED. Hingegen standen Landgericht und Oberstaatsanwaltschaft in Cottbus im Ruf, in der Parteiarbeit besonders fortschrittlich zu sein, da sich die SED-Mitglieder dort einmal wöchentlich trafen. Doch die Politisierung führte schließlich dazu, daß sich innerhalb einer Parteigruppe zwei „Fraktionen“ ausbildeten. Auch war der Kontakt nach draußen, zu den Parteileitungen der Orte und Kreise, minimal<sup>256</sup>. An einigen Amtsgerichten gab es überhaupt keine SED-Mitglieder, in Cottbus und Potsdam waren dagegen auch Betriebsparteiorganisationen der CDU tätig, das Amtsgericht Brandenburg/Havel galt sogar als LDP-dominiert<sup>257</sup>.

Die Betriebsparteiorganisationen an den Gerichten sollten eigentlich die Parteiarbeit organisieren und die Konformität der Richter kontrollieren. Sie waren für die „Auswertung“ der Parteibeschlüsse, insbesondere der ZK-Tagungen, vor Ort zuständig. Dennoch blieb ihr Einfluß meist gering, wenn der Leiter des Gerichts nicht zugleich auch dessen Grundorganisation führte. Andere Angestellte wagten es meist nicht, die ideologische Führung zu übernehmen. Genauso konnte die Parteiarbeit lahmgelegt werden, wenn der Gerichtspräsident oder der Staatsanwalt sie offiziell leitete, faktisch aber nichts dafür tat<sup>258</sup>.

Nach der scharfen Kritik des Politbüros vom Dezember 1951 dauerte es eine Weile, bis die Tätigkeit der Parteileitungen in der Justiz reorganisiert wurde. Im

<sup>254</sup> Vgl. BA, DP-1 VA 165, Bericht JVSt. über die Tätigkeit der Gerichte Bezirk Potsdam 2. Halbjahr 1953, 14. 1. 1954; BLHA, Rep. 879, Nr. 62, Bericht über die Tätigkeit der Gerichte und der JVSt. Cottbus im II. Halbjahr 1955.

<sup>255</sup> SAPMO, DY 30/IV 2/13/443, Fragment eines Referats, Ende 1953.

<sup>256</sup> BLHA, Rep. 332, Nr. 829, Bl. 167–192, Bericht LL über Justiz in Brandenburg, 11. 2. 1952; SAPMO, DY 30/IV 2/13/419, Prüfungsbericht über im Mai 1952 geprüfte nachgeordnete Dienststellen des MdJ; SAPMO, DY 30/IV 2/13/409, Protokoll der Tagung der Justizinstruktoren der BLen am 19. 3. 1954.

<sup>257</sup> BLHA, Rep. 332, Nr. 829, Bl. 262–319, Bericht der C-Kommission über die Gerichte in Brandenburg, 26. 5. 1952.

<sup>258</sup> BLHA, Rep. 730, Nr. 175, Protokoll Sekretariatssitzung BL Frankfurt/Oder am 24. 4. 1953.



Zusammenhang mit der Neugliederung der Gerichtsbezirke mußte man vielerorts wieder von vorne anfangen. So sollte etwa in Luckenwalde eine „Muster-Parteiorganisation“ aufgebaut werden<sup>259</sup>. Dennoch ließen die Bezirksleitungen auch im Frühjahr 1953 kein gutes Haar an ihren untersten Vertretungen. Die Betriebsparteiorganisationen, sofern überhaupt existent, hätten sich nicht fähig erwiesen, den Gerichten die richtigen Impulse zur Bekämpfung der avisierten Gegner zu geben<sup>260</sup>.

Letztendlich waren die Parteiorganisationen an den Gerichten weder zur Steuerung der Strafpraxis gedacht noch dafür geeignet. Die durchschnittlich vier bis fünf Angestellten je Dienststelle beschränkten sich auf die Schulung innerhalb der Justiz, die Verbreitung von Parteibeschlüssen, vor allem aber auf die „Erziehung“, d. h. die Kontrolle der Richter. Im Grunde war alles, was politisch aussah und nicht seinen regulären Gang ging, nach oben zu melden. Zweieinhalb Jahre nach dem Politbürobeschuß von 1951 stellte die Bezirksleitung in Potsdam immerhin eine Verbesserung der Parteiarbeit fest<sup>261</sup>. Die totale Durchdringung der gesamten Justiztätigkeit durch die Grundorganisationen blieb aber Wunschbild<sup>262</sup>. Vielmehr gehörte die Betriebsparteiorganisation bald zum Alltag des Justizlebens, deren Veranstaltungen – wie viele andere auch – man als Pflichtprogramm zu absolvieren hatte<sup>263</sup>.

In der ersten Hälfte der fünfziger Jahre etablierte sich in der DDR ein Überwachungs- und Steuerungssystem der Justiz, das der Staatsführung die Durchsetzung ihrer „Schwerpunkte“ via Rechtsprechung ermöglichte. Waren es zunächst die Landgerichte, die mittels Berichtswesen und individueller Eingriffe „auf Linie“ gebracht wurden, so entwickelte sich ab 1953 ein breiteres Netz von Kontroll- und Anleitungssystemen. Mit dem Wegfall der Kontrollkommissionen dominierten allerdings wieder die Mechanismen innerhalb der Justiz, die politisch von den SED-Apparaten aller Ebenen angeleitet werden sollten. Die lokale Rechtsprechung der Kreisgerichte gelangte erst ab 1953 zur Gänze unter die Kuratel der Staatspartei, in erster Linie durch die Justizverwaltungsstellen. Mitte der fünfziger Jahre war auch am unteren Ende der Justiz eine politische Homogenität des Personals erreicht.

### *c. Stabilisierung der Personalpolitik*

Von April 1953 bis April 1954 lief die letzte große Ablösungswelle in der Justiz der DDR, danach galten eher Versetzungen denn Entlassungen als probates Mittel zur Disziplinierung nonkonformer oder wenig willfähiger Juristen. Die Fluktua-

<sup>259</sup> Vgl. BLHA, Rep. 530, Nr. 84, Bl. 248–251, Arbeitsplan der Abt. Staatl. Organe für September 1952; BLHA, Rep. 332, Nr. 56, Bl. 115–121, Protokoll Sekretariatsitzung 12. 3. 1952.

<sup>260</sup> BLHA, Rep. 530, Nr. 88, Bl. 80–85, Arbeitsplan der Abt. Staatl. Organe für Februar 1953; BLHA, Rep. 680, Nr. 8, Bericht BG Frankfurt/Oder für Januar/Februar 1953; BLHA, Rep. 530, Nr. 89, Bl. 37–49, Sekretariatsvorlage BL Potsdam, 5. 3. 1953.

<sup>261</sup> BLHA, Rep. 530, Nr. 2082, Arbeitsbeprehung Abt. Staatl. Organe bei den KL im Bezirk Potsdam am 14. 4. 1954.

<sup>262</sup> BLHA, Rep. 530, Nr. 126, Bl. 147–158, Bürovorlage Abt. Staatl. Organe BL Potsdam, 8. 11. 1955; vgl. SAPMO, DY 30/IV 2/13/420, Vermerk ZK-Sektor Justiz betr. Auswertung der III. Parteikonferenz, (1956).

<sup>263</sup> Vgl. Behlert, Generalstaatsanwaltschaft, S. 306.

tion im gesamten Justizpersonal der DDR betrug ab 1955 immer noch über 10%; die meisten der Betroffenen waren entlassen worden<sup>264</sup>.

Mitte der fünfziger Jahre gab es kaum noch klassische Volljuristen in der Justiz. Allerdings zeigten sich nun die Ergebnisse der SED-Hochschulpolitik für den juristischen Nachwuchs, d.h. von den Universitäten kamen wieder neue Kader. Im Jahre 1954 war die Justiz fast vollständig mit Juristen besetzt, die nach dem Krieg ihre Ausbildung erhalten hatten. Zugleich mit dem Ende des Volksrichtersystems forderte das Justizministerium die Nachqualifizierung der Kursrichter. Nahezu alle Richter, auch an den Kreisgerichten, mußten ein Fernstudium an der Deutschen Akademie für Staat und Recht aufnehmen; von einzelnen wurde dies verweigert<sup>265</sup>. Meist mußte das Fernstudium morgens im Gericht absolviert werden. Viele Richter beschwerten sich über die schlechte Betreuung durch die Akademie und die Betriebsparteiorganisation bei dieser Zusatzbelastung<sup>266</sup>.

Viel mehr noch als von der ersten Generation der Juristen in der SBZ/DDR verlangte man von den Richtern und Staatsanwälten in den fünfziger Jahren eine Abschottung gegenüber dem Westen. So hatten alle Angestellten unterschriftlich zu versichern, daß sie nicht nach oder durch Westberlin fahren. Das führte gerade bei den Gerichten im Berliner Umland zu erheblichem Unmut: „Koll. G. verlangte darüber hinaus zu wissen, wo diese Anordnung veröffentlicht sei und was höher stehe, die Verfassung oder die Partei.“<sup>267</sup> Erst ab 1972 wurde von den Juristen der Abbruch jeglicher Westkontakte gefordert<sup>268</sup>. Zu diesem Zeitpunkt konnte jedoch jeder Interessierte die westliche Entwicklung am Fernsehgerät mitverfolgen. Offiziell galt für die Ahndung von Verstößen des Justizpersonals eine Disziplinarverordnung. Tatsächlich war diese aber nicht das zentrale Disziplinierungsmittel. Sie rangierte vielmehr hinter dem Druck, der über die Mitgliedschaft in der Staatspartei ausgeübt werden konnte, und hinter der Kaderpolitik.

Die verbesserte Ausbildung, eine größere politische Homogenität und die Verstetigung der Personalbesetzungen trugen dazu bei, daß seit Mitte der fünfziger Jahre das Steuerungssystem von Justizverwaltung und SED immer mehr durch die „Selbststeuerung“ der Gerichte und Staatsanwaltschaften ergänzt wurde. Einerseits gewannen die Prozesse damit an Verfahrensförmigkeit; an der Durchsetzung der politischen Ziele änderte dies wenig. Zwar traten wegen der Schwankungen der SED-Vorgaben besonders 1956 bis 1958 immer wieder Unsicherheiten auf; die Masse der Richter und besonders der Staatsanwälte aber verinnerlichte die Ziele und Handlungsmuster der SED-Justizpolitik.

<sup>264</sup> Amos, Justizverwaltung, S. 182.

<sup>265</sup> BLHA, Rep. 479, Nr. 15, Protokoll der Dienstbesprechung der JVSt. Potsdam vom 20. 6. 1955.

<sup>266</sup> BLHA, Rep. 479, Nr. 7, Protokoll der Direktorentagung Bezirk Potsdam am 28. 7. 1955; BLHA, Rep. 879, Nr. 3, Bezirkstagung der Richter und StA des Bezirks Cottbus 8. 12. 1955.

<sup>267</sup> BLHA, Rep. 479, Nr. 7, Protokoll der Direktorentagung Bezirk Potsdam am 28. 7. 1955.

<sup>268</sup> Behlert, Generalstaatsanwaltschaft, S. 308.

#### *d. Bildung der Rechtsanwalts-Kollegien*

Am wenigsten in dieses System eingebunden war noch die Advokatur. Die Rechtsanwälte waren die einzige Gruppe von studierten Juristen, die ab 1945 nicht ganz zerschlagen worden war<sup>269</sup>. Deshalb blieben sie Gegenstand nahezu konstanter Kritik von SMA und SED. So kam es laufend zum Entzug von Zulassungen durch die Justizverwaltung. Die SED-Mitglieder unter den Anwälten standen zusätzlich noch unter der Aufsicht ihrer Parteiorganisationen. Ein Rechtsanwalt, der einen angeblichen „Großschieber“ vor Gericht verteidigt hatte, wurde deshalb aus der SED ausgeschlossen. Gleichzeitig erfolgte die Aberkennung der Lizenz<sup>270</sup>.

Anfang 1951 verstärkte sich die massive Kritik der SED an den Rechtsanwälten. Das Justizministerium der DDR verlangte, daß die Rechtsanwälte an der „Breitenschulung“ der Parteien und Massenorganisationen teilnehmen sollten, da sie an den Gerichten nicht indoktriniert würden<sup>271</sup>. Zahlreichen Anwälten wurde 1950/51 die Konzession entzogen. Die neue Zulassungsordnung vom Oktober 1952 verschärfte die politischen Ansprüche noch weiter<sup>272</sup>.

Die Zahl der Rechtsanwälte in Brandenburg nahm infolgedessen konstant ab, so 1952 auf 102 Juristen; im Sommer 1953 waren es gerade noch 77, davon die meisten im Bezirk Potsdam<sup>273</sup>. Bis 1950 waren daneben die sogenannten Rechtsbeistände von großer Bedeutung, von denen es in jedem Kreis einen bis zwei gab. Sie hatten nahezu die gleiche Funktion bei Gericht wie die Rechtsanwälte. Ab 1950 schränkte die Justizverwaltung ihre Tätigkeit jedoch ein, sie konnten nur noch bei bestimmten Verfahren von den Gerichten zugelassen werden. Dabei spielte die SED-Mitgliedschaft bald die entscheidende Rolle<sup>274</sup>. Seit Anfang der fünfziger Jahre erhielten auch Rechtsanwälte ohne juristische Ausbildung die Zulassung<sup>275</sup>. Allerdings erwiesen sich auch diese „Volksanwälte“ manchmal als relativ unbrauchbar für die SED, einige flüchteten in den Westen<sup>276</sup>.

Doch nicht nur die rechtlichen Rahmenbedingungen erschwerten die Arbeit der Rechtsanwälte, auch in bestimmten Arten von Prozessen wurde unmittelbar Druck auf sie ausgeübt. In politischen Prozessen sollte den Verteidigern vor der Hauptverhandlung keine Akteneinsicht gewährt werden. Überhaupt wurde bei Verfahren nach KRD 38 das Recht auf Verteidigung in das Ermessen des Gerichts gestellt<sup>277</sup>. Die Justizinspekteurin der Potsdamer SED-Bezirksleitung brachte es

<sup>269</sup> Vgl. dazu jetzt Thomas, Rechtsanwaltschaft.

<sup>270</sup> BLHA, Rep. 332, Nr. 25, Bl. 164, Beschluß Landesparteischiedsgericht der SED, 29. 10. 1948; BLHA, Rep. 212, Nr. 6, Bl. 52–57, Tätigkeitsbericht MdJ Brandenburg für 1.–31. 10. 1948, 1. 11. 1948.

<sup>271</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 299, Runderlaß MdJ der DDR, 25. 2. 1952.

<sup>272</sup> Fricke, Rechtsanwalt, S. 10.

<sup>273</sup> BA, DP-1 VA 524, Bl. 11, Stand Rechtsanwälte vom 7. 8. 1953.

<sup>274</sup> Vgl. BLHA, Rep. 212, Nr. 874, Bl. 8, Rdschr. HA Justiz Brandenburg an Präs. der LGe, 6. 6. 1952, wo die Ablehnung von Anträgen auf Verteidigung bei einigen Gerichten moniert wird; BAK, B 285/253, Bericht eines geflüchteten Rechtsbeistands aus Havelberg, 12. 2. 1954.

<sup>275</sup> Informationsbrief UfJ Nr. 2, 20. 7. 1950; BAK, B 209/50, Notiz UfJ, 24. 6. 1950; laut Zur Geschichte der Rechtspflege 1945–1949, S. 84, geschah dies erst ab 1952.

<sup>276</sup> Vgl. SAPMO, DY 30/IV 2/13/408, Brief UfJ an einen Rechtsanwalt in Görlitz, 29. 10. 1952.

<sup>277</sup> BLHA, Rep. 241 Cottbus, Nr. 23, Bl. 87–88, GStA Brandenburg an OStA Cottbus, 10. 1. 1951; BLHA, Rep. 240 Potsdam, Nr. 19, Protokoll Richterbesprechung AuLG Potsdam am 5. 7. 1952.

auf den Punkt: „Das Recht auf Verteidigung kann demzufolge nur parteilich im Sinne der demokratischen Gesetzlichkeit sein. Zur Parteilichkeit gehört, daß wir die Zuhörer in den Gerichtssälen und unsere Werktätigen bei den Justizveranstaltungen zu einer Leidenschaft für unsere Sache und zum Haß gegen die Klassenfeinde erziehen.“<sup>278</sup>

In den hochgradig politisierten Fällen versuchte die Justizverwaltung, möglichst konforme Verteidiger beizubringen. Diese hielten sich dann bei den Prozeßinszenierungen dezent zurück: „Rechtsanwälte treten in politischen Strafsachen sehr selten auf“<sup>279</sup>, d. h. sehr selten zugunsten ihres Mandanten.

Schon einige Zeit vor 1953 gab es Überlegungen, die Rechtsanwälte organisatorisch zu erfassen und damit enger an das politische System der DDR zu binden<sup>280</sup>. Die Vorschläge zur Bildung von Kollegien nach sowjetischem Vorbild gingen allerdings weniger von Brandenburg aus. Zwar scheint Hoeniger frühzeitig bei einigen Anwälten nach dem Interesse an Organisation angefragt zu haben<sup>281</sup>; doch erst Anfang 1953 war die Entscheidung reif. Im Februar 1953, auf dem Höhepunkt der harten Strafpolitik, überprüften die Justizverwaltungsstellen alle Anwälte in ihrem Bezirk auf Zuverlässigkeit, also auf Eignung zur Aufnahme in ein Kollegium. Gleichzeitig wurde eine Reihe von Personen neu als Rechtsanwalt zugelassen, um genügend Personal für die Kollegien zu haben.

Der eigentliche Hebel zur Bildung der Kollegien sollte die Besteuerung der Rechtsanwalts-Tätigkeit sein. So erhob das Finanzministerium die Forderung auf nachträgliche Zahlung von Gewerbesteuer ab dem 1. Januar 1952. Ein Rechtsanwalt aus Eberswalde intervenierte deshalb bei Justizminister Fechner persönlich, dieser reagierte jedoch ausweichend<sup>282</sup>. Denn am 15. Mai 1953 erging aus seinem Hause die Verordnung über Bildung von Rechtsanwaltskollegien.

In den Bezirksleitungen der SED waren Vorgehen und Leitungspersonal genau festgelegt: „Die Genossen der Bezirksjustizverwaltung werden beauftragt, die Gründungsversammlung so vorzubereiten, daß die vorgesehenen Genossen in den Vorstand gewählt werden. Eine vorherige allgemeine Versammlung aller Rechtsanwälte ist nicht zu empfehlen.“<sup>283</sup>. Zwar wurden offiziell am 9. Juni 1953 die Kollegien in Potsdam und Frankfurt/Oder ins Leben gerufen. Doch die Gründungsversammlung für das Kollegium Frankfurt/Oder am 13. Juli lief unter Manipulationen ab, z.T. fungierten offiziell Anwälte als Gründer, die nicht einmal anwesend waren<sup>284</sup>. Als ein SED-Mitglied der Organisation nicht beitreten wollte, forderte das MdJ umgehend, man solle noch einmal „mit besonderem Nachdruck“ mit ihm sprechen<sup>285</sup>.

<sup>278</sup> BLHA, Rep. 479, Nr. 7, Protokoll der Justizfunktionäre Bezirk Potsdam am 6. 5. 1954 (Faltin).

<sup>279</sup> BA, DP-1 VA 204, Bl. 99–109, HA Justiz Brandenburg (Utech) an MdJ der DDR, 18. 9. 1951; vgl. BAK, B 209/50, Notiz UfJ, 24. 6. 1950, über den Verteidiger im Weihrauch-Prozeß.

<sup>280</sup> Ausführlich: Thomas, Rechtsanwaltschaft, S. 99 ff., auch zum folgenden.

<sup>281</sup> BAK, B 285/199, Aussage eines geflüchteten Rechtsanwalts und Notars, 18. 6. 1952.

<sup>282</sup> BAK, B 285/253, Bericht eines geflüchteten Rechtsanwalts aus Eberswalde, 6. 5. 1953.

<sup>283</sup> BLHA, Rep. 530, Nr. 91, Bl. 275–276, Sekretariatsvorlage BL Potsdam, 27. 5. 1953; BLHA, Rep. 530, Nr. 91, Bl. 235, Protokoll Sekretariatsitzung der SED-BL Potsdam 29. 5. 1953, 30. 5. 1953 (Zitat).

<sup>284</sup> Lorenz, Rechtsanwaltschaft, S. 416.

<sup>285</sup> BLHA, Rep. 679, Nr. 226, MdJ an JVSt. Frankfurt/Oder, 30. 10. 1953.

Schwierigkeiten bei der Bildung der Kollegien ergaben sich besonders in Cottbus. Dort sahen die Rechtsanwälte die Bildung eines Kollegiums noch als verfrüht an, so daß der Regieplan der Justizverwaltungsstellen nicht eingehalten werden konnte. Insbesondere wünschten die Anwälte eine Klärung der Steuerfragen und ihres weiteren Unterhalts. Die zwingend vorgeschriebene Aufgabe des Notariats würde ihnen die Existenzgrundlage entziehen, gleichzeitig sei ein Rückgang der Verfahren zu erwarten<sup>286</sup>. In Cottbus kam es schließlich erst im April 1954 zur Gründung eines Kollegiums<sup>287</sup>.

In den Rechtsanwalts-Kollektiven dominierte die Besprechung von Finanzfragen, weniger die politische Einflußnahme. Allerdings erwiesen sich Kollegiumsvorsitzende selbst beim Thema Geld als überfordert<sup>288</sup>. Die verbleibenden Einzelanwälte hatten nun nicht allein mit einer größeren Steuerlast zu kämpfen, sie wurden auch vor Gericht benachteiligt. So schloß man sie von Zivilverfahren aus, erschwerte die Akteneinsicht usw.<sup>289</sup>

In Einzelfällen wurde aus der Disziplinierung von Rechtsanwälten deren Kriminalisierung. Dieses Schicksal erlitt beispielsweise Kurt Regel, der einstige Landgerichtspräsident von Potsdam. Regel war SED-Mitglied und hatte auch die Große Strafkammer zu Befehl 201 an seinem Gericht geleitet, galt in den Augen der Partei also als zuverlässig. Offensichtlich auf Betreiben der Personalreferentin Ehrenwall und des SED-Justizreferenten Frick wurde er jedoch im September 1950 des Amtes enthoben. Man warf ihm vor, die „fortschrittliche Entwicklung“ zu hemmen, außerdem habe er Westberliner Rechtsanwälte am Gericht zugelassen<sup>290</sup>. Immerhin konnte Regel sich nun als Rechtsanwalt und Notar betätigen. Vier Jahre nach seiner Entlassung, im September 1954, nahm das MfS ihn jedoch fest. Regel mußte eine Kette von Verfahren wegen Agententätigkeit, Verstoß gegen den Zahlungsverkehr und schließlich Staatsverleumdung über sich ergehen lassen. Im Januar 1956 verhängte das Bezirksgericht Potsdam schließlich zwei Jahre Haft über ihn; diese hatte er durch die Untersuchungshaft fast schon hinter sich. Nach zwei Jahren im MfS-Gefängnis Lindenstraße kam der Zweundsiebzighährige frei<sup>291</sup>.

Auch andere Verteidiger gelangten selbst auf die Anklagebank<sup>292</sup>. Trotz dieser Belastungen blieb der Rechtsanwalts-Beruf auch weiterhin attraktiv, Verteidiger gehörten zu den „Spitzenverdienern im Sozialismus.“<sup>293</sup> Die politisch als besonders zuverlässig eingestuften Rechtsanwälte waren lange Zeit in der Minderheit.

<sup>286</sup> BA, DP-1 VA 479, Bl. 19, JVSt. Cottbus an MdJ, 22. 6. 1953; BA, DP-1 VA 585, Bl. 22, JVSt. Cottbus an MdJ DDR, 10. 7. 1953.

<sup>287</sup> BA, DP-1 VA 479, Bl. 8, Vermerk MdJ, 13. 4. 1954.

<sup>288</sup> Vgl. BA, DP-1 VA 518, Bl. 22, Rechtsanwalts-Kollegium Potsdam an OStA der KVP, 22. 3. 1955.

<sup>289</sup> BAK, B 285/253, Bericht geflüchteter Oberrichter BG Potsdam, 2. Zivilsenat, 15./22. 10. 1953.

<sup>290</sup> BLHA, Rep. 332, Nr. 829, Bl. 160–161, Monatsbericht Ref. Justiz der SED-LL (Frick), 30. 8. 1950; Informationsbrief UfJ Nr. 8, 1. 11. 1950.

<sup>291</sup> Zeugenaussage Regel, 11. 10. 1956, Unrecht als System, Band 3, S. 99f.

<sup>292</sup> BLHA, Rep. 217, Nr. 11, Bl. 291–295, Rdschr. OLG Nr. 45, 14. 12. 1950 (zwei Jahre Haft wegen positiver Äußerungen zur „Schwarzen Reichswehr“ und zum deutschen Anti-Partisanenkampf in der Sowjetunion); Rosenthal/Lange/Blomeyer, Justiz in der Sowjetischen Besatzungszone, S. 24 (24. 2. 1951 Urteil LG Potsdam: zwei Jahre Haft wegen Begünstigung).

<sup>293</sup> Gerlach, Rechtsanwaltschaft, S. 165.

Erst in den sechziger Jahren, als Flucht unmöglich war, wurde der Typ des „sozialistischen Rechtsanwalts“ geschaffen<sup>294</sup>. Bisher konnte nicht geklärt werden, inwieweit auch das MfS in seinen frühen Jahren Einfluß auf die Anwälte nahm, sie z. B. als Informanten mißbrauchte, um Verfahren zu steuern. Dies war vermutlich mehr eine Erscheinung der späteren Entwicklung in der DDR.

Die Rechtsanwälte waren das sperrigste Element in der Gleichschaltung der Justiz. Allein hier saßen noch Mitte der fünfziger Jahre Gegner der SED-Politik. Da die Staatspartei eine offene Attacke auf die gerichtliche Verteidigung offensichtlich vermeiden wollte, hohlte sie diese institutionell aus, setzte die Anwälte unter Druck oder ließ ihnen unter formalen Vorwänden die Zulassungen entziehen. Die Zahl der Rechtsanwälte nahm drastisch ab. Immer mehr erwies sich die gute Einkommenssituation der Rechtsanwälte als Hebel zur Disziplinierung. Vor allem das war es, was die Bildung einer gleichgeschalteten Berufsorganisation ermöglichte. Die Verteidiger konnten zwar, besonders wenn sie sich nicht organisierten, eine gewisse Unabhängigkeit bewahren, ihre Bedeutung in der Justiz hatten sie aber verloren. Die meisten Anwälte zogen die Konsequenzen und gingen in den Westen<sup>295</sup>.

## 5. Mitte der fünfziger Jahre: Grundlagen der sozialistischen Justiz

Die Justizpolitiker der SED lebten Mitte der fünfziger Jahre in dem Bewußtsein, etwas ganz Neues geschaffen zu haben, vermeintlich die erste „demokratische Justiz“ in der deutschen Geschichte. Und tatsächlich hatte sich das Rechtssystem gegenüber 1932 und natürlich gegenüber 1944 fundamental geändert. Doch die Träume der Sozialisten aus dem Kaiserreich von einer reformierten Rechtsprechung waren nur zum Teil in Erfüllung gegangen. Zwar hatte man den Zugang zu juristischen Berufen für breitere Bevölkerungskreise und für Frauen geöffnet, der Preis hieß jedoch die bedingungslose Loyalität zur SED-Führung. Manche Benachteiligung sozial Schwacher war beseitigt, doch genauso fielen auch Arbeiter und Bauern Kampagnen der Kriminalisierung zum Opfer, ganz zu schweigen von mittleren und oberen Schichten. Die Strafmaße richteten sich vielfach nicht nach den Motiven der Beschuldigten und den Umständen der Tat, sondern nach den Maßgaben der Parteiführung. Nicht der Rechtsstaat war geschaffen, sondern eine Justiz in der SED-Diktatur, die freie politische Meinungsäußerungen verfolgte. Die Etikettierung „Rechtsstaat“ war unter den SED-Juristen in den fünfziger Jahren verpönt<sup>296</sup>.

<sup>294</sup> Lorenz, Rechtsanwaltschaft, S. 422.

<sup>295</sup> Vgl. Werkentin, Politische Strafjustiz, S. 357 (von 1954–1961 aus der ganzen DDR 704 Rechtsanwälte und Notare).

<sup>296</sup> Joseph, Zur Geschichte der Diskussion.

*a. Aufgaben der Justiz*

Die Zielorientierung der Justiz hatte sich 1952 noch einmal verändert. Rückte die Herrschaftssicherung der SED 1949 implizit immer mehr in den Mittelpunkt der Justizpolitik, so galt seit dem Gerichtsverfassungsgesetz 1952 explizit und verbindlich der Beitrag Errichtung des Sozialismus als Hauptziel der Rechtsprechung. Damit waren zwei Aufgaben der Justiz verbunden: Sie sollte einerseits die Umwälzung der Gesellschaft unterstützen und andererseits die neuen Macht- und Eigentumsverhältnisse verteidigen.

Die „revolutionären“ Maßnahmen, vor allem die Enteignungen bis 1962, hatten massenhafte Rechtsverletzungen zur Folge und damit auch den Bruch der Verfassung der DDR. Während die ersten Kampagnen zur „Gesetzlichkeit“ daran wenig änderten, wurde diese Justizpolitik in den Jahren 1956 bis 1958 auch von einzelnen SED-Juristen kritisiert. Jeglicher „Revisionismus“ im Rechtswesen wurde aber von der SED-Spitze unterbunden. Erst nachdem die Grenze endgültig geschlossen war und der „Klassenkampf“ an Bedeutung verloren hatte, wurden keine größeren Bevölkerungsgruppen mehr ohne politischen Anlaß kriminalisiert.

Ohne große Veränderung blieb jedoch die Anforderung an die Justiz, die SED-Herrschaft und deren Staatswirtschaft mit rechtlichen Mitteln zu schützen. Insbesondere letzteres wurde mit Rechtstheorien legitimiert, die man aus der Sowjetunion importiert hatte, dem materiellen Verbrechensbegriff. Die Strafe sollte sich weniger an den Motiven und Handlungslagen des Täters orientieren als vielmehr am Schaden, den er angerichtet hatte. Und der wurde bei „Verbrechen am Volkseigentum“ oder Delikten gegen Staats- und Parteifunktionäre immer höher eingestuft als im privaten Bereich.

Neben diesen Neukonstruktionen, die sich stark am sowjetischen Leitbild orientierten, blieben von den alten Reformvorhaben, die noch aus der Weimarer Republik tradiert wurden, nur Fragmente übrig. Die Strafvollzugsreform war begraben, das Jugendstrafrecht in Teilen verschärft worden. Andere Reformen waren nur dann möglich, wenn sie, wie im Familienrecht, systemkonform blieben. Immerhin verlor Ende der fünfziger Jahre die Gefängnisstrafe an Bedeutung für die Alltagskriminalität, und die Bewährungsstrafe trat verstärkt an ihre Stelle.

Die SED-Spitze betrachtete die Strafpolitik immer als Teil ihrer Gesamtpolitik, und diese erstreckte sich in hohem Maße auf die Wirtschaft. Daraus resultierte der Versuch, die politisch-wirtschaftliche Situation in Bezirken und Kreisen mit der Strafpolitik zu synchronisieren, d.h. als Reaktion auf eine schlechte Versorgungslage mußte besonderes Augenmerk auf vermeintliche Sabotage und Spionage geworfen werden. So sollte die Kriminalpolitik letztlich nur eine Funktion der gesamten Gesellschaftssteuerung wahrnehmen. In den fünfziger Jahren erwies sich dieses Unterfangen aber als reichlich utopisch, nicht zuletzt wegen des Dilettantismus in der Justiz.

*b. Personal*

Mitte der fünfziger Jahre agierte die Justiz der DDR in einem politischen System, das sich nach dem Volksaufstand vom 17. Juni wieder gefangen hatte. Seit den manipulierten Volkskammerwahlen von 1950 war der Aufbau der SED-Diktatur

sichtbar vorangeschritten, die Gewaltenteilung schon längst vorher abgeschafft. Ähnlich war auch die Justiz zu dieser Zeit in einen relativ stabilen Zustand gelangt, den sie dann fast 35 Jahre lang beibehielt.

Erstmals konnten die Etatstellen für die brandenburgischen Juristen fast vollständig besetzt werden, die Fluktuation war – bis auf die der Rechtsanwälte – reduziert worden. Inzwischen ging sie nicht mehr nur auf Entlassung und Flucht zurück, sondern auch auf Abwerbung in die attraktiveren Posten der Industrie, die schon seit Ende der vierziger Jahre der Personalpolitik zu schaffen machte.

1952 trat eine dreijährige Ernennungsperiode der Richter in Kraft<sup>297</sup>. Entlassungen bei politisch unerwünschten Entscheidungen waren viel seltener geworden; als probates Mittel erschien nun die Versetzung. Weniger die Druckmittel als vielmehr die politische Übereinstimmung garantierten der Führung von SED und Justiz, daß die Zahl abweichender Urteile gering blieb. Bei den Bezirksgerichten war schon Ende 1953 eine gewisse personelle Homogenität erreicht, als alle Bezirksgerichtsdirektoren der Staatspartei angehörten<sup>298</sup>. Die ursprünglichen Bestrebungen, auch einen gewissen Block-Proporz in der Justiz zu gewährleisten, verkümmerten in Brandenburg zusehends. Aktive LDP- oder CDU-Mitglieder konnten sich unter diesen Bedingungen kaum noch halten, sofern sie sich nicht als besonders „fortschrittlich“, also systemkonform, gerierten. Acht Jahre zuvor wäre kaum denkbar gewesen, daß die Mehrzahl der Richter auf dieser Ebene Mitglieder einer kommunistischen Partei sein würden.

Demgegenüber rückte im Laufe der fünfziger Jahre immer mehr die „soziale Zusammensetzung“ ins Zentrum der Kaderpolitik, also die Rekrutierung vorzugsweise von Arbeiterkindern. Noch Anfang des Jahrzehnts lag deren Anteil relativ niedrig, weil auch in den Volksrichterkursen andere soziale Gruppen dominierten. Immerhin stammten 1950 nach der offiziellen Statistik 36 % der Richter in der DDR und 41 % der Staatsanwälte aus Arbeiterfamilien<sup>299</sup>. Im mittleren Justizdienst hingegen erklärte die SED-Landesleitung die Bemühung um die Erhöhung des entsprechenden Prozentsatzes zunächst für gescheitert<sup>300</sup>. 1955 galt es bereits als bedenklich, wenn das ganze Personal eines Kreisgerichts einen „Arbeiteranteil“ von nur 40 % aufwies<sup>301</sup>.

Dieses soziale Paradigma in der Personalpolitik ging ursprünglich auf den Wunsch nach Öffnung der Justizberufe für alle Schichten zurück. Mit der Installation der Kaderpolitik im Laufe der fünfziger Jahre erwarteten sich SED-Spitze und Justizverwaltung jedoch vorrangig eine konforme – d. h. in vielen Fällen einseitige – Rechtsprechung. Doch dieses Kalkül ging nur bedingt auf, da der Arbeiter-Begriff recht großzügig angewandt wurde und die persönliche Einstellung des einzelnen eben nur mittelbar mit seiner sozialen Herkunft zusammenhing. Personen, die nach 1945 längere Zeit als Arbeiter tätig waren, konnten im Regelfall sowieso nicht angeworben werden; entweder war ihre Bezahlung schon besser, als

<sup>297</sup> Lorenz, Disziplinarrecht, S. 384.

<sup>298</sup> Werkentin, Politische Strafjustiz, S. 31.

<sup>299</sup> Feth, Volksrichter, S. 368.

<sup>300</sup> BLHA, Rep. 332, Nr. 829, Bl. 180, Bericht über Justiz in Brandenburg, 11. 2. 1952.

<sup>301</sup> BLHA, Rep. 479, Nr. 7, Protokoll der Direktorentagung Bezirk Potsdam am 30. 6. 1955.



sie in der Justiz gewesen wäre, oder andere Institutionen strebten ebenso danach, ihre soziale Zusammensetzung zu „verbessern“.

In diesem Ausmaß ein Novum der deutschen Rechtsgeschichte war die Zulassung von Frauen zum höheren Justizdienst. Ihr Anteil an den Richtern und Staatsanwälten im Deutschen Reich hatte 0,3 % im Jahre 1933 betragen<sup>302</sup>. Doch nicht nur im Vergleich zu früheren Zeiten, sondern auch zu anderen Sektoren des Staatsapparates der DDR war die Justiz hier führend. In allen Bezirken der DDR stellten Frauen 1950 15 % der Richter und 12 % der Staatsanwälte, während zu diesem Zeitpunkt beispielsweise nur 2,8 % der Bürgermeister weiblichen Geschlechts waren<sup>303</sup>. Den Frauen im Rechtswesen galt eine besondere Aufmerksamkeit: Sie organisierten sich in jedem Bezirk zum Juristinnen-Kollektiv. 1955 wurde eine zentrale Richterinnentagung in Berlin veranstaltet, gleichzeitig war in jedem Bezirk ein Frauenförderungsplan aufzustellen<sup>304</sup>. Diese spezifische Förderung beruhte nur teilweise auf dem Streben nach Gleichberechtigung der Geschlechter. Der eigentliche Motor für die Anwerbung der Frauen war der akute Personalmangel in der Justiz. So konnten allgemeine gesellschaftspolitische Ziele mit pragmatischen Bestrebungen verbunden werden. Eine Begleiterscheinung dieser Politik waren die Juristenbeziehungen: Ende 1953 arbeiteten allein am Bezirksgericht Frankfurt drei Richter-Ehepaare<sup>305</sup>.

Aber – wie in allen Bereichen der DDR – nur wenigen Frauen gelang der Sprung in politisch entscheidende Positionen; an dieser Feststellung ändert auch das Paradebeispiel Hilde Benjamin nichts. Bei hoher Konformität standen immerhin große Aufstiegsmöglichkeiten bis hin zum Obersten Gericht offen. Aber der Preis war oftmals die Beteiligung an Justiz-Repressionen. Als prominentes Beispiel sei – die schon mehrfach erwähnte – Lucie von Ehrenwall angeführt<sup>306</sup>; sie avancierte im Oktober 1957 schließlich zur Richterin am Obersten Gericht. Ehrenwall galt geradezu als die Vorzeigefrau der brandenburgischen Justiz. So schrieb sie etwa 1952 einen Artikel zum Weltfrauentag im „Neuen Deutschland“<sup>307</sup>. Die Lausitzer Rundschau brachte ein kleines Porträt der Richterin mit der vielsagenden Bemerkung: „Manchem erscheint es vielleicht unglaublich, daß eine so sympathische Frau auch harte Urteile sprechen kann“<sup>308</sup>. Sie verhängte mindestens zehnmal die Todesstrafe in politischen Verfahren.

Im Vergleich zu den Gerichten war der Anteil der Frauen an führenden Positionen in der Justizverwaltung geringer. Auch hier war Lucie von Ehrenwall die erste, die auf einen höheren Posten in der Männerdomäne gelangte, nämlich als Personalreferentin im Justizministerium. In der Hauptabteilung Justiz arbeiteten 1951/52 zwei Oberreferentinnen für Zivilrecht und Schulung; relativ groß war der

<sup>302</sup> Bajohr/Rödiger-Bajohr, Diskriminierung der Juristin, S. 131.

<sup>303</sup> Zur Geschichte der Rechtspflege 1949–1961, S. 92; bis 1960 stieg der Frauenanteil an Richtern auf 30%, ebenda, S. 159; Gast, Die politische Rolle der Frau, S. 197.

<sup>304</sup> BLHA, Rep. 479, Nr. 7, Protokoll der Direktorentagung Bezirk Potsdam am 30. 6. 1955.

<sup>305</sup> Das MdJ sah dies eher kritisch: BA, DP-1 VA 3134, Hausmitteilung MdJ, 30. 12. 1953.

<sup>306</sup> Schreiber, Das Urteil; BA, DP-1 VA 3139, Personalakte Ehrenwall; vgl. Rottleuthner, Steuerung der Justiz, S. 542; Beitrag Norbert Mette, in: Materialien der Enquete-Kommission, Band 4, S. 216 f. (hier „Ehrenbaum“).

<sup>307</sup> AdsD, Ostbüro 0048a, Sendung (des RIAS?) „Alltag der Zone“ Nr. 278, 13. 3. 1952.

<sup>308</sup> Lausitzer Rundschau, 25. 2. 1956. Vgl. Ehrenwall u. a., Ein Prozeß und seine Lehren.

Frauenanteil unter den Sachbearbeitern<sup>309</sup>. Die Nachfolgeinstitutionen, die Justizverwaltungsstellen, boten mit der Stellenvermehrung auch mehr Frauen leitende Posten. Unter den einflußreichen Justizreferenten bei den drei Bezirksleitungen der SED befand sich eine Frau.

Ebenso wie die Geschlechtsverteilung änderte sich die Alterszusammensetzung in der Justiz ab 1945. Zwar amtierten anfangs noch eine Vielzahl von alten Richtern, die man übernommen hatte und die als Angehörige der Jahrgänge seit 1870 noch älter waren als die entlassenen NS-Juristen. Aber auch die Generation der Volksrichter, die bis 1955 ausgebildet wurden, hatte in der Mehrheit keine politische Sozialisation als Kommunisten mitgemacht. Soweit die Geburtsdaten ermittelt werden konnten, lagen diese meist zwischen 1900 und 1919, weniger danach<sup>310</sup>. Zumeist gehörten die Richter und Staatsanwälte also den Kohorten an, die entweder in der Weimarer Republik oder als „HJ-Generation“ aufgewachsen waren. Immerhin stieg im Laufe der Jahre der Anteil der Richter und Staatsanwälte, die vor 1933 der KPD oder der kommunistischen Jugendorganisation angehört hatten. Eine vergleichbare kommunistische Vita hatten auch die wenigen ehemaligen NKFD-Angehörigen<sup>311</sup>.

Die meisten höheren Justizangestellten waren erst Ende der vierziger Jahre im Alter über 25, zumeist über 30, zur SED gestoßen. Zu diesem Zeitpunkt war der Parteibeitritt nicht nur politische Richtungsentscheidung, sondern in erster Linie beruflich bedingt. Nach und nach begann also die „Aufbaugeneration“ der DDR in der Justiz zu dominieren. Erst unter den HJ-Jahrgängen dürfte eine starke Mobilisierung und Loyalitätsbildung gegenüber dem Kommunismus von hoher Bedeutung gewesen sein. Als Indikator für diese Mobilisierung läßt sich die Beteiligung an der Parteiarbeit oder an der „Massenarbeit“ anführen, die bei den Jüngeren ausgeprägter war. Für die älteren Jahrgänge scheint weniger die positive Mobilisierung als der Anpassungsdruck überwogen zu haben. Folgt man vielen der Älteren noch der Verschärfung in der Rechtsprechung bei Wirtschafts- und NS-Prozessen, so war die Zurückhaltung in vielen politisierten Rechtsbereichen ab 1950 oft spürbar. Dies zeigt sich eklatant in den Fluchtfällen oder Eigenkündigungen von Juristen, die ab 1948 fast ausschließlich politisch motiviert waren. Natürlich gestaltete sich die Situation im Einzelfall recht unterschiedlich; meist war jedoch politischer Druck auf einzelne Richter und Staatsanwälte ausschlaggebend für die Entscheidung, in den Westen zu gehen.

Auf der anderen Seite arbeitete bei den I., II. und III. Senaten der Bezirksgerichte quasi die Kerntruppe der sozialistischen Justiz. Das waren durchweg Volksrichter, die fast alle erst ab 1949 in die Justiz gekommen waren. Ihr Einsatz erfolgte auf der Basis nicht so sehr sozialer als vielmehr politischer Kriterien. Als entscheidender Faktor erwies sich aber letztendlich die politische Bewährung in der Justizpraxis und in der „gesellschaftlichen Arbeit“. Folgt man den Volksrichtern

<sup>309</sup> Kurzzeitig war der Posten des Oberreferenten für JHA mit einer Frau besetzt.

<sup>310</sup> Von 400 Richtern und StA konnte das Geburtsjahr ermittelt werden: 95 zwischen 1900 und 1909, 82 zwischen 1910 und 1919, 47 danach. Allerdings ist die letzte Zahl für das Stichjahr 1955 nicht mehr repräsentativ, dürfte also höher liegen (fehlender Rest: vor 1900).

<sup>311</sup> Bei etwa 30 Richtern und StA ist eine Mitgliedschaft vor 1933 in KPD oder KJVD nachweisbar; die Zahl der NKFD-Kader dürfte unter zehn gelegen haben.

gläubig den Wendungen der SED-Spitze und ihren Anforderungen bei den Strafkampagnen, so standen ihnen alle Türen offen. Insofern verstanden sie sich als die Avantgarde der Juristen. Ebenso verhielten sich oftmals die Staatsanwälte in den Abteilungen I. Für den Oberstaatsanwalt in Cottbus waren sie ein „isolierter Haufen“, der manchmal nicht einmal mehr an Dienstbesprechungen teilnehmen wollte<sup>312</sup>.

Die Richter in politischen Prozessen, also vor allem in den 201er- und Wirtschaftsstrafkammern, später der entsprechenden Strafsenate, unterlagen besonderem Druck<sup>313</sup>. Zu den politischen Anforderungen gesellte sich bis 1953 auch eine gewisse Unsicherheit darüber, ob man im Falle der – von vielen noch erwarteten – Wiedervereinigung nicht doch zur Verantwortung gezogen würde, wie es die westliche Presse und der Untersuchungsausschuß freiheitlicher Juristen immer wieder androhten. Aber es ist fraglich, ob dieses Bild repräsentativ für alle Richter und Staatsanwälte war. Vielmehr liegt die Vermutung nahe, daß sich schon Mitte der fünfziger Jahre ein hohes Maß an Loyalität und auch Sicherheit bei den Volksrichtern entwickelt hatte, worauf auch die sinkenden Flucht- und Entlassungszahlen unter den Juristen deuten. Selbst stark unter politischem Beschuß stehende Richter wie Dittberner oder Dzida verblieben über längere Zeit in der Justiz.

Nur eine Minderheit von Richtern entzog sich den Ansprüchen des politischen Systems. In der Strafjustiz waren dies Einzelfälle, die den Kontrollinstanzen relativ bald auffielen. Unter den Zivilrichtern der Kreisgerichte hingegen dürfte es eine größere Gruppe gegeben haben, die nicht immer die Ansichten der SED teilte<sup>314</sup>. Ihre Arbeit unterlag weniger den Anforderungen der Staatspartei, so daß sie nur vereinzelt auffielen.

Der nahezu völlige Austausch aller Richter und Staatsanwälte im Jahrzehnt nach dem Krieg führte zum Verschwinden des alten „Juristen-Milieus“, das Ende der vierziger Jahre noch in Rudimenten existierte und teilweise in den Westteil Berlins exportiert wurde. Die neuen Juristen definierten sich nun durch eine fast völlige Abgrenzung von ihren Kollegen im Westen. Auch das äußerliche Auftreten, insbesondere die Abschaffung der Roben, war ein Signal in diese Richtung; hingegen präsentierten die meisten SED-Mitglieder ihr Parteiabzeichen in den Verhandlungen<sup>315</sup>. Allerdings war es nicht nur eine Folge der gewollten politischen Distanzierung vom Traditionellen, sondern auch der gesellschaftlichen Entwicklung in der DDR. Die gezielte soziale Personalpolitik zeigte Wirkung. Inzwischen waren Juristen bei weitem nicht mehr so wichtig wie technische Kader, die beim Aufbau der Industrie dringend gebraucht wurden. Das drückte sich vor allem in der schlechten Bezahlung aus. Sogar ein Polizei-Wachtmeister verdiente in der Regel mehr als ein Richter; Ausnahmen bildeten lediglich die Wirtschaftsjuristen und die Rechtsanwälte, letztere vor allem in Doppelfunktion als Notare.

<sup>312</sup> BLHA, Rep. 879, Nr. 3, Bl. 10, Bezirkstagung der Richter und StA des Bezirks Cottbus 8. 12. 1955.

<sup>313</sup> Hierzu ausführlich: Werkentin, Politische Strafjustiz, S. 310 ff.

<sup>314</sup> Vgl. die Einschätzungen einzelner Kreisgerichte in AdsD, Ostbüro 0048a, Quelle 5.1222/4, 23. 1. 1956 (zu KG Fürstenwalde); Quelle 5-1125/12, 16. 12. 1955 (KG Finsterwalde); Quelle 25379, 12. 4. 1954 (KG Brandenburg/Havel).

<sup>315</sup> Zu diesem Zeitpunkt waren in der Sowjetunion bereits Justizuniformen für die oberen Etagen eingeführt!

Auch der instrumentelle Charakter des Rechts hielt das Sozialprestige der Richter eher niedrig.

Aus der Abgrenzung vom alten Juristen-Milieu und dem zunehmenden politischen Konsens an den Gerichten entwickelte sich ein neues Selbstverständnis der Justizfunktionäre, das sich in Parteiglaube und nach außen hin in formelhafter Volksverbundenheit manifestierte. Innerhalb der Gerichte war es in erster Linie die Kollegialität, die gefördert wurde. Freilich reichten allein die Kollegiums-Struktur und die periodischen Dienst- und Arbeitsbesprechungen nicht aus, um Stabilität zu erzeugen. Die extrem hohe Rotation, auch zwischen den Bezirken, wirkte dem entgegen. Und schließlich waren Gerichte und Staatsanwaltschaften Büros wie andere auch, in denen nicht selten Konflikte aufflammten<sup>316</sup>.

Erst Mitte der fünfziger Jahre setzte unter den Juristen ein Prozeß der Akademisierung ein, der aber nicht mit einer vollständigen Reprofessionalisierung des Apparates gleichzusetzen ist. Wegen der starken Politisierung des Rechtssystems blieben die Juristen weit hinter den Mediziner und den Ingenieuren zurück<sup>317</sup>. Zwar wurden nunmehr auch die Qualität der Ausbildung verbessert und die fachliche Differenzierung gesteigert, eine eigenständige Korporierung der Spezialisten kam jedoch über Ansätze nicht hinaus. Es war mehr der Zusammenhalt der Gerichte und Staatsanwaltschaften, später auch der Betriebsparteiorganisationen, der als Bindeglied wirkte. Die eigentliche Berufsorganisation, der seit März 1950 bestehende brandenburgische Landesverband der Vereinigung Demokratischer Juristen Deutschlands, blieb hingegen Staffage mit Blick auf Westdeutschland. Kurzzeitig saß ihr in Brandenburg ein CDU-Mitglied vor; danach geriet die Vereinigung zu einer relativ unbedeutenden Propaganda- und Feierveranstaltung<sup>318</sup>.

So stellt sich überhaupt die Frage, ob die Juristen Mitte der fünfziger Jahre noch eine Funktionselite repräsentierten<sup>319</sup>. Von den Zeitgenossen wurde dies selbstverständlich negiert, allein schon der Elite-Begriff galt als verpönt. Gemessen am System der Kadernomenklatur gehörten nur noch die Führungspersonen zur Elite: Direktoren der Bezirksgerichte, Leiter der Bezirksstaatsanwaltschaften und Justizverwaltungsstellen. Sie zählten zum Führungsclub der Bezirke<sup>320</sup>. Die übrigen Juristen konnten sich lediglich zur lokalen Funktionselite rechnen. Sozialprestige und Bezahlung waren gegenüber der traditionellen Justiz erheblich gewandelt, zumeist gesunken; hierin traten Kreisrichter und Amtsanwälte deutlich hinter den Rechtsanwältinnen zurück.

Statt dessen zeigte sich bei Juristen dasselbe Phänomen wie in vielen anderen Berufssparten der DDR: die starke Belastung der mittleren Kader. Die Vielzahl der Aufgaben, die wechselnden politischen Anweisungen, die ständig eingeforderte Fortbildung und politische Schulung, die „gesellschaftliche Arbeit“, aber auch oftmals der Unmut der Bevölkerung über gerichtliche Entscheidungen wirkten sich hier aus. „Das sozialistische Recht ... verstand einen Richter vor allem als

<sup>316</sup> Die MfS-Akten sind voll von gegenseitigen Animositäten.

<sup>317</sup> Vgl. Augustin, Frustrierte Technokraten.

<sup>318</sup> Vgl. BLHA, Rep. 332, Nr. 835, Protokoll der Tagung der Kreisbeauftragten der LGPräs. und OstA am 22. 4. 1950, Bl. 35. De Nike, Vereinigung Demokratischer Juristen, S. 141 ff.

<sup>319</sup> Vgl. Bauerkämper u. a., Führungsgruppen.

<sup>320</sup> Bei Kotsch, Karrierewege in Brandenburg, tauchen sie kaum auf.

gesellschaftlichen Krisenmanager.“<sup>321</sup> Zwar entzogen sich offensichtlich zahlreiche Richter und Staatsanwälte gerade an den Amts- bzw. Kreisgerichten diesem Druck, auffällig ist der hohe Arbeitsausfall wegen Krankheit unter den höheren Juristen. Dies war nicht nur eine Folge des Krieges und der schlechten Versorgungssituation, sondern auch der Umfunktionierung des Rechtssystems in der DDR.

### *c. Rechtsprechung*

Auf der anderen Seite der Anklagebank hatte sich ebenfalls einiges verändert: Beschuldigte in politischen Verfahren waren weitgehend entrechtet worden. Für die Zeit bis etwa 1955 kann man davon ausgehen, daß Verdächtige in MfS-Haft systematisch mißhandelt wurden<sup>322</sup>. Einzelhaft und psychischer Druck waren auch danach übliche Methoden der Geheimpolizei; nicht viel besser erging es politischen Gefangenen im „normalen“ Strafvollzug<sup>323</sup>.

Der Anstrich der formalen Normalität kann nicht darüber hinwegtäuschen, daß die politischen und politisierten Verfahren nicht nur im Zentrum der Justizpolitik der SED standen, sondern auch noch einen erheblichen Teil der Arbeit vor Ort ausmachten. Eine genaue Abgrenzung zu den „normalen“ Prozessen, wie sie in allen Staaten vorkommen, ist kaum möglich. Aber schon die Kategorien der Statistik machen deutlich, wie tief die Justiz in die politische Verfolgung verstrickt war: Waren es im ersten Halbjahr 1951 noch 1178 Verurteilungen wegen politischer Vergehen in allen Ländern der DDR, so ergingen im ersten Halbjahr 1953 republikweit 4042 Verurteilungen vor den I. Strafsenaten, d.h. gegen jeden dreitausendsten erwachsenen Einwohner. Im Jahre 1954, also nach Verkündung des Neuen Kurses, erfolgte fast jede zehnte Verurteilung wegen politischer Delikte<sup>324</sup>. Vor allem aber schlägt sich der Anteil der politischen Justiz in den Haftstatistiken nieder: Wegen der dabei verhängten hohen Strafen blieb der Prozentsatz der rein politischen Häftlinge Mitte der fünfziger Jahre noch über 30 %<sup>325</sup>. Dabei sind politisch verzerrte Verurteilungen wegen Wirtschaftsverbrechen noch gar nicht berücksichtigt. Die Behauptung, die politische Strafjustiz sei nur ein Randphänomen der Rechtsprechung gewesen, läßt sich daher kaum aufrechterhalten.

Ebenso kritisch zu hinterfragen ist der Anspruch der DDR-Juristen, ausschließlich „Justiz der kleinen Leute“ betrieben zu haben. Theoretisch war das von seiten der Partei klar, denn: „Jeder Staat hat Klassencharakter und jedes Recht hat gleichfalls Klassencharakter“<sup>326</sup>. Dieselbe Meinung äußerten führende Richter: „Es gilt, in strenger Parteilichkeit für die Arbeiter- und Bauernklasse Recht zu sprechen.“<sup>327</sup> Aber die Rechtspraxis verwässerte diesen Anspruch. Die Einordnung der Angeklagten nach sozialen Kriterien wurde von den Gerichten immer

<sup>321</sup> Markovits, Abwicklung, S. 74.

<sup>322</sup> Finn, Die politischen Häftlinge, S. 111.

<sup>323</sup> Vgl. dazu generell: Müller, Jeder kriminelle Mörder, S. 44 ff.

<sup>324</sup> SAPMO, DY 30/IV 2/13/409, MdJ an Rechtsabt. des Hohen Kommissars, 28. 7. 1953; Bericht über Bewegung der Kriminalität in der DDR 1954.

<sup>325</sup> Werkentin, Politische Strafjustiz, S. 409.

<sup>326</sup> BLHA, Rep. 530, Nr. 2082, Arbeitsbeprehung Abt. Staatl. Organe bei den KL am 23. 3. 1954.

<sup>327</sup> BLHA, Rep. 479, Nr. 7, Protokoll der Justizfunktionäre Bezirk Potsdam am 6. 5. 1954 (Daniel).

wieder gefordert. So ermahnte der Leiter der Justizverwaltungsstelle Frankfurt die Richter bei Prozessen wegen Nichtablieferung: „Das Gesetz richtet sich gegen sabotierende Großbauern. Man kann also nicht Klein- und Mittelbauern verurteilen, sondern sie brauchen unsere Hilfe.“ In den Eröffnungsbeschlüssen der Verfahren sollte die Klassenzugehörigkeit immer erkennbar gemacht werden<sup>328</sup>. Den starken Anteil von Arbeitern in Statistiken über die Verletzung des VESchG versuchte man durch bürokratische Schachzüge einzudämmen: „Ich schlage deshalb vor, daß nicht der Sachbearbeiter die soziale Stellung und Herkunft festlegt, sondern daß das vom Staatsanwalt verfügt werden muß.“<sup>329</sup> Selbst noch nach diesen Manipulationen blieb der Prozentsatz der Arbeiter unter den Verurteilten hoch. In den politischen Verfahren stellten Arbeiter auch weiterhin etwa die Hälfte der Angeklagten. Gerade der Vorwurf nach Artikel III A III ereilte in vielen Fällen Arbeiter, die sich in alkoholisiertem Zustand abfällig über die politischen Zustände in der DDR geäußert hatten<sup>330</sup>.

Viele der älteren Schöffen, die schon in der Weimarer Republik ehrenamtlich an Gerichtsverfahren mitgewirkt hatten, fühlten sich genötigt, genauso wie vor 1933 besonders für Arbeiter zu votieren. Justizinstrukteurin Faltin hielt dieses Verhalten für völlig überholt; in der DDR sei ein besonderer Schutz der Arbeiter nicht mehr angebracht<sup>331</sup>. Hier zeigte sich, daß die Bevorzugung der Arbeiterklasse schnell zur propagandistischen Leerformel werden konnte, wenn Interessen des Staates berührt waren. Je nach Situation, vor allem nach wirtschaftlicher Lage, konnte alles unter den Primat des Politischen fallen. Bei den Prozessen ohne politische Bedeutung gibt es hingegen Indizien für eine Bevorzugung von Arbeitern; so profitierten sie anscheinend viel eher von den Verfahrenseinstellungen oder genossen eine bevorzugte Behandlung in Zivilverfahren: „Man muß den [Zivil-] Klage-Charakter erforschen und feststellen, ob es sich um einen Werktätigen, kleinen oder Mittelbauern handelt.“<sup>332</sup>

Durchgehend ist ein Zug zur Ökonomisierung der Rechtsprechung festzustellen. Mit der Einführung des materiellen Rechtsbegriffs war die subjektive Tatseite in den Hintergrund gedrängt worden. Dies konnte zu erheblichen Ungerechtigkeiten führen, etwa bei Fehlentscheidungen in der Wirtschaft, die allein an ihrem Schaden bemessen wurden. Im Endeffekt erwies sich die jeweilige Strafpolitik auch als abhängig von der Wirtschaftslage, insbesondere von den chronischen Mangelerscheinungen der Planwirtschaft.

Auch die Zivilverfahren unterlagen diesen Wandlungen und Verzerrungen; hier stehen allerdings noch detaillierte Forschungen aus<sup>333</sup>. Zivilprozesse gegen die So-

<sup>328</sup> BLHA, Rep. 679, Nr. 9, Protokoll der Richtertagung im Bezirk Frankfurt am 4. 6. 1953.

<sup>329</sup> BLHA, Rep. 679, Nr. 3, Bezirkstagung der Richter und StA des Bezirks Cottbus 8. 12. 1955 (Referat Passon).

<sup>330</sup> Vgl. BA, DP-1 VA 165, Bericht über die Tätigkeit des BG Potsdam im 2. Halbjahr 1954.

<sup>331</sup> BLHA, Rep. 479, Nr. 7, Protokoll der Direktorentagung Bezirk Potsdam am 25. 3. 1955; vgl. auch BStU, ASt. Cottbus, AIM 491/60, Bl. 20f., Beurteilung StA Cottbus über StA Sieg, der zu milde zu Arbeitern sei.

<sup>332</sup> BLHA, Rep. 680, Nr. 8, Statistik Straßpraxis BG Frankfurt/Oder I. Halbjahr 1953; BLHA, Rep. 479, Nr. 7, Protokoll der Direktorentagung Bezirk Potsdam am 3. 6. 1954 (Zitat Direktor KG Königs Wusterhausen).

<sup>333</sup> Zu den methodischen Schwierigkeiten vgl. Schröder, Zivilrecht, S. 20ff. und passim.

wjetischen Aktiengesellschaften sollten grundsätzlich verhindert werden<sup>334</sup>. Bei Verfahren, an denen die Volkseigenen Betriebe (VEB) beteiligt waren, konnte man die Öffentlichkeit ausschließen; alle Urteile, die VEB betrafen, waren berichtspflichtig. Privatkläger mit Ansprüchen gegen die VEB wurden meist auf Verzicht gedrängt oder mußten sich mit einem Vergleich begnügen; selbst letzteres galt es zu vermeiden. So trat in den allermeisten Fällen ein VEB selbst als klagende Partei auf<sup>335</sup>. Bei Einführung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Staatsunternehmen im April 1952 unterbrach man einfach alle Verfahren, die sie betrafen, für zwei Monate. Streitigkeiten zwischen mehreren Volkseigenen Betrieben entzog man 1951 der ordentlichen Gerichtsbarkeit; an ihre Stelle traten – nach sowjetischem Vorbild – die Staatlichen Vertragsgeschichte<sup>336</sup>. Damit waren die Staatsunternehmen dem traditionellen Rechtsverkehr entzogen.

Die Politisierung der Zivilverfahren reichte aber weiter. Westdeutsche hatten grundsätzlich kaum Chancen auf Durchsetzung ihrer Ansprüche vor Gerichten der DDR<sup>337</sup>. Noch unappetitlicher waren bisweilen politisierte Familienrechtsverfahren. So drängten SED-Funktionäre darauf, auf keinen Fall das Sorgerecht für Kinder an im Westen lebende Familienangehörige zu erteilen. Im Falle der Flucht konnte es aberkannt werden<sup>338</sup>. Zu beobachten war auch die Politisierung von bestimmten Scheidungsverfahren. Es gibt zahlreiche Indizien dafür, daß Ehescheidungen von SED-Funktionären auf Druck unterer Parteiorgane von den Gerichten besonders schnell abgesegnet wurden. Auf der anderen Seite wurden von scheidungswilligen Ehepartnern immer mehr politische „Eheverfehlungen“ ins Feld geführt und von den Gerichten akzeptiert. Eine Frau, deren Mann noch 1953 in sowjetischer Kriegsgefangenschaft saß, konnte geltend machen, daß dieser als Verbrecher verurteilt sein müsse<sup>339</sup>. Die Religiosität des Partners galt manchen Amtsgerichten schon als Scheidungsgrund, auf jeden Fall aber die Flucht in den Westen<sup>340</sup>. Genauso konnte es einer Frau aus der Bundesrepublik gehen, die nicht mit ihrem Mann in die DDR ziehen wollte, „da es der Gleichberechtigung nicht widerspricht, wenn der Ehemann seine Frau auffordert, seinen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik zu teilen, wo er Arbeit und Brot hat, wo die Ausübung seiner demokratischen Rechte gewährleistet ist.“<sup>341</sup> Die Masse der politisch nicht überlagerten Scheidungsfälle konnte ab 1955 vom neuen Eherecht profitieren, mit dem das Zerrüttungsprinzip eingeführt wurde. Doch auch dieses unterlag weiterhin dem politischen Vorbehalt.

<sup>334</sup> BA, DP-1 VA 411, Bl. 217–230, Bericht HA II MdJ DDR, 31. 7. 1951.

<sup>335</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 465, Bl. 110–111, Protokoll der Richtertagung am 7. 1. 1950; BLHA, Rep. 212 Nr. 1, Bl. 220–222, Arbeitsplan des MdJ für Januar 1950, 28. 12. 1950; BLHA, Rep. 212, Nr. 862, MdJ Brandenburg an MdJ der DDR, 9. 9. 1950; BLHA, Rep. 479, Nr. 7, Protokoll der Tagung der Justizfunktionäre Bezirk Potsdam am 6. 5. 1954.

<sup>336</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 36, Protokoll Dienstbesprechung AuLG Neuruppin am 10. 5. 1952.

<sup>337</sup> Vgl. BLHA, Rep. 679, Nr. 46, Reisebericht JVSt. beim KG Bernau, 2. 2. 1955.

<sup>338</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 465, Bl. 65, Protokoll der Justiztagung am 2. 11. 1949; Recht in Fesseln, S. 443 (Fall Hoyerswerda 1952).

<sup>339</sup> BAK, B 209/33, Urteil KG Potsdam-Stadt III RA 9/52, 6. 7. 1953; Unrecht als System, Band 2, S. 178 f. (Urteil KG Fürstenwalde/Spree, 19. 12. 1952).

<sup>340</sup> Unrecht als System, Band 1, S. 161 (Urteil AG Werder, 24. 8. 1951); Unrecht als System, Band 3, S. 187–190 (Urteil KG Forst/Lausitz, 7. 11. 1955).

<sup>341</sup> BA, DP-1 VA 736, Revisionsbericht der Inspekteurbrigade der JVSt. Frankfurt und des MdJ beim KG Frankfurt, 16. 6. 1954.

Die ständig propagierte Volksnähe beschränkte sich also nur auf unpolitische Bereiche, blieb über weite Strecken statisch und letztendlich eine politische Einbahnstraße. Für die SED in Potsdam war noch Mitte der fünfziger Jahre die „schwächste Stelle in der Arbeit der Justizorgane die Arbeit mit den Massen“<sup>342</sup>. Nichtsdestotrotz wurde den Gerichten sogar empfohlen, zu ausgesuchten Verhandlungen westdeutsche Besucher einzuladen<sup>343</sup>. So sollten auch sie in die Propaganda nach dem Westen eingespannt werden.

#### *d. Eine neue Verfahrenslogik?*

Hatte die Staatspartei ihre Ziele in der Justiz nun Mitte der fünfziger Jahre erreicht? Im großen und ganzen wird man diese Frage bejahen müssen. Auf den ersten Blick erscheint es zwar so, als ob der Rechtsapparat beim „Aufbau der Grundlagen des Sozialismus“ versagt und auch weiter im Dauerfeuer der SED-Leitungen gestanden habe, als ob die Strafpraxis oftmals die Falschen, also die Arbeiter, traf und dem Exodus aus der DDR einen weiteren Schub gab. Betrachtet man aber das Funktionieren anderer, von der SED als wichtiger eingestufte Politikbereiche, so relativiert sich dieses Bild. Auch aus der Retrospektive, vom Ende der DDR her gesehen, hat sich das Justizsystem aus Sicht der SED-Führung bewährt und blieb im Kern erhalten, auch wenn sich die Inhalte der Justizpolitik veränderten.

Das zentrale Kennzeichen dieses Systems war seine Verfügbarkeit für Interventionen von außen. Dazu war im Laufe der Zeit ein breites Instrumentarium geschaffen worden. In den fünfziger Jahren führte dies zu einer permanenten politischen Labilität der Justiz. Auf die Verschärfung der Strafpolitik folgten meist wieder politisch bedingte Amnestien. Für die SED-Herrschaft war die Instrumentalisierung der Justiz aber nur ein Faktor unter vielen; im Mittelpunkt der SED-Politik stand die totale Verfügbarkeit der Wirtschaft, wie man sie ab 1961 im wesentlichen erreicht hatte. Die Zentralisierung und die Interventionsmöglichkeiten der Staatspartei haben erst in der zweiten Hälfte der fünfziger Jahre eine einheitliche Rechtsprechung durchsetzen können. Tatsächlich blieb diese durch Schwankungen der SED-Spitze jedoch stark beeinträchtigt.

Auf den ersten Blick hatten sich die Verfahrensweisen – wie das Untersuchungsverfahren, die Anklageerhebung, die Hauptverhandlung, der Instanzenzug und auch der Strafvollzug – gegenüber der klassischen deutschen Justiz nicht grundlegend verändert. Aber nicht nur das neue Anleitungssystem, insbesondere die „Urteile nach Antrag“, die Personalpolitik und die Gesetzgebung hatten die traditionelle Funktionsweise der Gerichte ausgehebelt. Von seiten der Partei und der Justizverwaltung wurde auch ständig auf eine Reduktion der Formalität gedrängt, die unter diesen politischen Bedingungen zu erheblichen Nachteilen für die Angeklagten in politisch beeinflussten Verfahren führen mußte.

<sup>342</sup> BLHA, Rep. 530, Nr. 126, Bl. 55–59, Arbeitsplan Abt. Staatl. Organe BL Potsdam für November 1955, 25. 10. 1955.

<sup>343</sup> BLHA, Rep. 679, Nr. 9, Protokoll der Richtertagung im Bezirk Frankfurt am 29. 9. 1955.



Schon die sowjetischen Militärbehörden hatten fortwährend moniert, daß die Ermittlungen und Prozesse viel zu lange dauern würden. Nach dem Krieg waren die Justizbehörden durch den Geschäftsanfall noch so überlastet, daß die Verfahren sich oft übermäßig lange hinzogen. Eine überschaubare Befristung des Verfahrens war durchaus im Sinne der Angeklagten, besonders wenn sie in Untersuchungshaft saßen, oder bei den Beteiligten von Zivilprozessen; sowjetische Behörden und Justizverwaltung der DDR wollten mit den Fristen jedoch ein Korsett aufzwingen, das in den Verfahren auf Kosten der Objektivität ging. Schon anlässlich der Bauernprozesse des Jahres 1947, als die Politisierung der Verfahren noch nicht so ausgeprägt war, hatte sich Hoeniger dagegen zur Wehr gesetzt: „Unsere Richter – durch solchen stetigen Druck mürbe gemacht, überarbeitet, schlecht gepflegt, dauernd gehetzt, binnen Kürze eine große Zahl von Strafverfahren zu erledigen, ohne daß ausreichende Ermittlungsgrundlagen vorlagen – seien schließlich zu einem nicht geringen Teil leider bereit, diese Strafverfahren auf Grund kümmerlichster Ermittlungen durchzuführen und in einem völlig unzulänglichen Schnellverfahren die von ihnen erwartete Bestrafung auszusprechen.“<sup>344</sup>

Doch auch bei den NS- und Wirtschaftsverfahren ab 1948 wurde konstant eine Verfahrensverkürzung angemahnt. Vor allem die Staatsanwälte sollten sich frühzeitig in die Ermittlungen einschalten und diese schnell zum Abschluß bringen<sup>345</sup>. Als der Arbeitsanfall in der Justiz – mit schwindender Nachkriegskriminalität – dann nachließ, brachte dies die Verkürzungs-Kampagnen keineswegs zum Verstummen. Nun verschärften sie die neuen Kriminalisierungswellen, so beim Handelsschutzgesetz oder bei politischen Verfahren. Besonders Anfang 1952 ordnete das Justizministerium die Beschleunigung an<sup>346</sup>. Zu einem großen Teil konnten die Fristverkürzungen aber nicht eingehalten werden; im Bezirk Potsdam schaffte dies kein einziges Gericht. Die Richter beschwerten sich vielmehr über die sinkende Qualität der Ermittlungen unter Zeitdruck<sup>347</sup>. Erst um die Jahreswende 1953/54 konnten sie die Vorgaben weitgehend einhalten<sup>348</sup>.

Ebenfalls ein zweischneidiges Schwert war das Bestreben zur Reduzierung der Zahl der Freisprüche. Die hohen Freisprechungsquoten von über 30 % waren zunächst vor allem von der Militärverwaltung in den Nichtablieferungs- und den NS-Verfahren bemängelt worden. Eigentlich sollten aber Verfahren, bei denen das Beweismaterial nicht zu einer Verurteilung reichte, möglichst gar nicht vor Gericht kommen. Deshalb startete die Justizverwaltung in den fünfziger Jahren nach

<sup>344</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 1072, Bl. 18–19, Vermerk Hoeniger, 6. 11. 1947.

<sup>345</sup> Vgl. BLHA, Rep. 212, Nr. 867, Bl. 56–58, Runderlaß MdJ Brandenburg Nr. 295, 15. 11. 1949, mit Runderlaß der DJV vom 26. 7. 1949.

<sup>346</sup> Vgl. BA, DP-1 VA 265, Bl. 17, Materialien Tagung des MdJ der DDR am 9./10. 3. 1951; BA, DP-1 VA 293, Bl. 21–43, Bericht MdJ der DDR an SKK über polit. Verfahren im 1. Halbjahr 1952, 10. 7. 1952.

<sup>347</sup> SAPMO, DY 30/IV 2/13/409, ungezeichneter Bericht (vermutl. ZKK), ca. Februar 1953; BLHA, Rep. 212, Nr. 36, Protokoll Dienstbesprechung LG Eberswalde am 10. 5. 1952; BLHA, Rep. 240 Potsdam, Nr. 19, Protokoll Richterbesprechung AuLG Potsdam am 24. 5. 1952; dasselbe am 20. 6. 1952.

<sup>348</sup> BA, DP-1 VA 168, Bericht über die Tätigkeit der JVSt. und Gerichte Bezirk Cottbus 2. Halbjahr 1953.

sowjetischem Vorbild<sup>349</sup> immer wieder Kampagnen zur Reduzierung des Anteils der Freisprüche. Ab 1951/52 begann die Zahl der Freisprechungen tatsächlich zu sinken, stieg dann aber Ende 1952 mit der Prozeßwelle wegen des Volkseigentumsschutzgesetzes wieder an<sup>350</sup>. Schließlich galten Mitte der Fünfziger selbst 5 % Freisprechungen unter allen Urteilen als zu hoch<sup>351</sup>.

Die Problematik dieser Art von Justizpolitik liegt auf der Hand. Einerseits wurden weniger Verfahren zur Hauptverhandlung zugelassen, weil sie nicht ausreichend ermittelt erschienen. Kam es dann aber zum Prozeß, dann fühlten die Richter sich immer mehr dazu gedrängt, auf jeden Fall Strafen zu verhängen, um nicht in Kritik zu geraten. Faktisch hieß das, daß die Entscheidungsfindung in der Hauptverhandlung im Grunde als überflüssig angesehen wurde. Der Schlüssel für die Verurteilung lag in Händen von Staatsanwaltschaft, MfS und Polizei<sup>352</sup>.

Das ganze Strafverfahren sollte im wesentlichen zu einer Art Verwaltungsakt werden, für den – je nach Straftatbestand – eine bestimmte Verfahrensdauer festgelegt war. Vor Gericht wurde dann eine Strafe erwartet, die oftmals vorher zwischen Staatsanwalt, Richter und Schöffen abgesprochen war; der Hauptverhandlung war die Präsentation des entsprechenden Beweises und vor allem eine Erziehungsfunktion zugeordnet. In der Realität funktionierte dieser Ablauf aber nur teilweise. Oftmals erwiesen sich die Beweisdecke als zu dünn oder gar die Vorwürfe als absurd, manchmal machten Richter oder Schöffen bei solchen Inszenierungen nicht mit. Während die Masse der Verfahren wegen „normaler Kriminalität“ ohne größere Friktionen ablief, konnten bei Prozessen mit politischen Vorgaben SED-Anspruch und Rechtsfindung miteinander kollidieren. Anfang der sechziger Jahre, als die Staatspartei die größten Kurswechsel bereits hinter sich hatte, trat der Strukturkonflikt zwischen aktuellen politischen Anweisungen und Verfahrensmäßigkeit jedoch immer mehr in den Hintergrund.

## 6. Bilanz: Die Etablierung einer Justiz unter SED-Diktatur 1952–1955

Sieht man die Jahre von 1952 bis 1955 in der Retrospektive, so erscheinen sie in Kontinuität zu den Justiz-Verfolgungen der Zeit direkt nach der DDR-Gründung zu stehen. Zweifellos hatte sich für die Personen, die in die Mühlen der politischen Justiz gerieten, seit 1950 kaum etwas verändert. Dennoch war der Justizapparat in eine neue Phase eingetreten. Dafür stehen nicht nur die Reorganisationen im Rahmen der neuen Bezirksstruktur, sondern vor allem die Veränderungen in der Zielstellung der Justiz und in ihrem Steuerungssystem.

<sup>349</sup> Vgl. Solomon, *The Case of the Vanishing Acquittal*.

<sup>350</sup> Vgl. BLHA, Rep. 212, Nr. 44, Rundverfügung MdJ Brandenburg Nr. 23 (Stargardt), 25. 1. 1950; BLHA, Rep. 240 Potsdam, Nr. 56, Bl. 109–115, Protokoll Richtertagung LG Potsdam am 20. 4. 1951; BA, DP-1 VA 795, Revisionsbericht der Inspekteurbrigade der JVSt. Potsdam und des MdJ beim KG Potsdam-Land, 22. 2. 1953; BA, DP-1 VA 287, Bericht MdJ über Überprüfung der VESchG-Rechtsprechung 15. 8.–15. 9. 1953, 12. 10. 1953.

<sup>351</sup> BLHA, Rep. 680, Nr. 8, Jahresbericht des BG Frankfurt/Oder für 1956, 11. 1. 1957.

<sup>352</sup> Werkentin, *Politische Strafjustiz*, S. 311.

Nun erklärte die SED-Führung offen ihr Ziel, die Justiz als Hebel zur gesellschaftlichen Umwälzung zu instrumentalisieren. Diese Ausrichtung lag schon seit 1949 einer Reihe von Wirtschaftsstraßprozessen zugrunde, doch diese hatten weder zu nennenswerten Verstaatlichungen geführt, noch hatten sie – wie von der SED erhofft – dem Rechtswesen große propagandistische Erfolge beschert. Neu war auch, daß deutschlandpolitische Rücksichtnahmen für die Justizpolitik der SED-Führung ab 1952 nur noch eine nebensächliche Rolle spielten, anders bei den sowjetischen Politikern mit deren Interventionen 1953 auf Grund der Krise in der DDR. Dennoch wurde die Entwicklung der Bundesrepublik weiter im Auge behalten.

Für das Rechtssystem in Brandenburg bzw. in den drei Bezirken Cottbus, Frankfurt und Potsdam brachten die Jahre ab 1952 eine Reihe von Veränderungen: Die sowjetische Kontrolle in der Region wurde erheblich reduziert. Es etablierte sich ein deutsches Kontroll- und Instruktionsnetz auf Bezirksebene. Als Folge der Krise vom Juni 1953 entfielen gleichzeitig die willkürlichen Interventionen der Kontrollkommissionen. Statt dessen gewannen die Bezirksleitungen der SED und die Bezirksverwaltungen des MfS immer stärker an Einfluß, in erster Linie auf die Arbeit der Bezirksgerichte. Besonders in der zweiten Hälfte der fünfziger Jahre bildeten sich auf der Bezirksebene informelle Machtstrukturen aus. Die Leitinstanzen Justizministerium, Oberstes Gericht und Generalstaatsanwaltschaft hatten sich etabliert und wirkten auf Personalpolitik und die Richtung der Rechtsprechung ein.

Innerhalb der Justiz saßen nun an allen Schaltstellen Absolventen der Volksschülerlehrgänge, die gleichzeitig SED-Mitglieder waren. Als problematisch erwiesen sich für sie vor allem die Ausbildungsdefizite und die ständigen Kursänderungen der Staatspartei. Auch Mitte der fünfziger Jahre war weder eine umfassende Kaderpolitik noch eine flächendeckende Justizsteuerung erreicht. Dennoch hatte die Partei die „Schwerpunkte“ der Rechtsprechung in der Hand. Während sie die Arbeit der Juristen bei den Repressionskampagnen Ende 1952/Anfang 1953 noch heftig kritisiert hatte, bestanden die Justizkader aus Sicht der SED erstmals einen „Test“, den des 17. Juni. Kaum ein halbes Jahr später waren die Juristen erneut gefordert, als die Zahl der politischen Prozesse wieder erheblich zunahm.

Brandenburgische Spezifika sind in dieser Phase kaum noch zu finden. Am ehesten war es noch die immer wieder hervorgekehrte Grenzlage des Bezirks Potsdam zum Westen Berlins, die man für einen großen Teil der Kriminalität verantwortlich machte. Darüber hinaus sind Unterschiede weniger zwischen den Regionen als vielmehr zwischen einzelnen Gerichten festzustellen. Die politische Rechtsprechung scheint beim Bezirksgericht Cottbus Mitte der fünfziger Jahre am härtesten gewesen zu sein, später nahm das Bezirksgericht Frankfurt/Oder eine ähnliche Stellung ein.

Ein Blick auf die westdeutsche Justizentwicklung Mitte der Fünfziger zeigt, wie weit sich beide Systeme in diesem Bereich voneinander entfernt hatten. Zwar gab es immer noch parallele Entwicklungen, so beispielsweise die Übernahme von Spionageprozessen aus alliierter Hand, in der Bundesrepublik im August 1951<sup>353</sup>.

<sup>353</sup> Kirchheimer, Politische Justiz, S. 143.

Der Rechtsverkehr war aber fast völlig zum Erliegen gekommen. Ab 1952 fehlte es an Kompatibilität in den meisten Bereichen; eine der letzten Gemeinsamkeiten, der Gebrauch des Bürgerlichen Gesetzbuches, verschwand schließlich 1975.

Während in der DDR die Volljuristen allmählich das Rechtswesen verließen, kehrten in der Bundesrepublik ab 1951 die letzten ehemaligen NSDAP-Mitglieder in die Justiz zurück. Infolge des sogenannten 131er-Gesetzes konnten fast alle Richter und Staatsanwälte, die nach 1945 von den Westalliierten entlassen worden waren, wieder im Justizdienst Fuß fassen, selbst wenn sie durch ihre frühere Rechtsprechung schwer belastet waren<sup>354</sup>. Diese Entwicklung wurde von der SED-Führung wie auch der ostdeutschen Justizverwaltung genau beobachtet und propagandistisch ausgeschlachtet. Die Justiz der DDR fühlte sich dadurch zu einem Zeitpunkt legitimiert, als sie selbst die politischen Verfolgungen maßgeblich mittrug.

Nicht nur die Trennung der Justizapparate fällt auf, sondern auch die „reaktive Mechanik“, in der beide zueinander standen. Seit 1952 wurde ein regelrechter „Kalter Justizkrieg“ zwischen dem Westteil Berlins und den Umlandbezirken geführt. Die erhalten gebliebenen Akten des UfJ dokumentieren, daß man im Westen in der ersten Hälfte der fünfziger Jahre detailliert über die Abläufe der brandenburgischen Justiz informiert war. Im Bezirksgericht Potsdam saßen mehrere Informanten der Organisation, die Dokumente schmuggelten und über den Geschäftsablauf bis in alle Einzelheiten berichten konnten<sup>355</sup>. Geflüchtete Juristen wurden meist unmittelbar nach ihrem Seitenwechsel intensiv befragt<sup>356</sup>.

Unter ganz anderen politischen Voraussetzungen und mit anderen Folgen wandte auch die westdeutsche Justiz den Kalten Krieg nach innen. Nach der Verabschiedung des 1. Strafrechtsänderungsgesetzes im Juli 1951 kam es in den folgenden drei Jahren zu 8000 politischen Verfahren wegen „Staatsgefährdung“, die sich fast durchweg gegen KPD-Mitglieder richteten; bis 1968 verzeichnete man in der Bundesrepublik nicht weniger als 125 000 Ermittlungsverfahren gegen Kommunisten oder diejenigen, die man dafür hielt. Die Zahl der tatsächlich verhängten Haftstrafen liegt aber erheblich niedriger, ebenso wie die der Inhaftierungen<sup>357</sup>. Nach den sechziger Jahren waren bundesdeutsche Gerichtssäle kaum mehr Schauplatz des Kalten Krieges; in Cottbus, Frankfurt/Oder und Potsdam wurde er hingegen bis zum Zusammenbruch der DDR ausgefochten.

## 7. Ausblick

Die Grundlagen der DDR-Justiz waren bis 1955 gelegt. Was sich danach veränderte, waren – neben einigen organisatorischen Reformen – die Anforderungen des SED-Apparates an das Rechtswesen. Betrachtet man die Entwicklung der

<sup>354</sup> Besonders eklatant in Schleswig-Holstein: Godau-Schüttke, Ich habe nur dem Recht gedient, S. 129 ff.

<sup>355</sup> Vgl. die Berichte der Besucher „Heinz Spiegel“ 1953, „Otto Brückner“ 1954/55 in BAK, B 209/257.

<sup>356</sup> Vgl. die Protokolle in BAK, B 209/199, 242 und 253.

<sup>357</sup> Vgl. Werkentin, Der politische und juristische Umgang, S. 264–266.

Staatspartei im politischen System, so läßt sich für die zweite Hälfte der fünfziger Jahre eine gewisse regionale Versäulung in den Bezirken beobachten, die auch ihre Auswirkungen auf die Justiz hatte. In den Leiterbesprechungen und den Sicherheitsbesprechungen wurden Justizfragen oftmals relativ unabhängig von den Zentralinstanzen abgehandelt. Bezirkssekretäre, Chefs der Bezirksverwaltungen des MfS, Bezirksstaatsanwälte und die Gerichtsdirektoren regelten vieles eher informell. Die Zusammenarbeit zwischen dem Justizreferenten der Partei, der Justizverwaltungsstelle und den Gerichten hatte sich eingespielt. Vor allem aber entwickelte sich allmählich eine personelle Kontinuität auf all diesen Posten im Bezirk, die eine horizontale Verflechtung förderte. Überhaupt ging der regionale Apparat im allgemeinen wie die Bezirksjustiz im besonderen immer mehr zu einer Art Selbststeuerung über. Selbst die Eingriffe von höchster Stelle, aus dem Politbüro, hörten ab 1976 auf.

Formal setzten jedoch die Rechtsreformen ab 1963 die Zäsur. Nach der Auflösung des Experiments der Justizverwaltungsstellen ging deren Kompetenz in Kaderfragen an die Bezirksgerichte. Gleichzeitig konzentrierte sich die Anleitung der Rechtsprechung völlig auf das Oberste Gericht; freilich wurde auch letztere Änderung 1972 wieder weitgehend rückgängig gemacht.

Es dauerte lange, bis ein neues „sozialistisches“ Recht auch seinen Niederschlag in großen Kodifikationen fand. Das Strafrechtsergänzungsgesetz von 1957 reagierte in erster Linie noch auf die Aufhebung der SMAD-Befehle. Erst 1968 folgte das Strafgesetzbuch, dessen Novellierung, genauer: Verschärfung, 1953 gescheitert war. Die faktisch seit langem bestehenden Verfahrensregeln wurden ebenfalls 1968 in die Form der neuen Strafprozeßordnung gegossen. Das Zivilrecht verlor hingegen relativ an Bedeutung; im Vergleich zu 1946 sank die Zahl der Zivilverfahren 1968 auf weniger als ein Drittel<sup>358</sup>. Sie machten jedoch auch bis zum Ende der DDR immer noch die überwiegende Mehrheit aller Verfahren aus.

Doch nicht nur das Steuerungssystem blieb beibehalten, auch die Justizrepressionen gingen bis kurz nach dem Mauerbau unverändert weiter. Bis 1961 veränderten sich die Muster der politischen Justiz kaum. Zwar folgte 1956 wie schon drei Jahre zuvor wieder der Entspannungsmechanismus, und die Zahl der Verurteilungen in politischen Verfahren nahm stark ab. Doch die Entwicklungen unmittelbar danach, von 1957 bis 1961, gelten wieder als „schwarze Jahre“ der politischen Justiz<sup>359</sup>. Bekannt ist insbesondere die Kriminalisierung von SED-Funktionären in der „Anti-Revisionismus“-Kampagne. Im Rahmen des Verfahrens gegen Wolfgang Harich kam dabei sogar ein Art „Sippenhaftung“ zur Geltung. Das Bezirksgericht Potsdam verurteilte Harichs Lebensgefährtin Irene 1957 wegen Nichtanzeige zu acht Monaten Gefängnis<sup>360</sup>. Der einzige Prozeß gegen einen profilierten „Revisionisten“, der in den brandenburgischen Bezirken geführt wurde, betraf Kurt Vieweg, Ende der vierziger Jahre selbst ein Anhänger des Stalinismus.

<sup>358</sup> Reinhard Nissel, *Recht im Bewußtsein des Bürgers*, S. 75.

<sup>359</sup> Vgl. den Informationsbrief des UfJ, für den Bezirk Cottbus den *Lausitzer Freiheitsboten*, 1954ff., mit zahlreichen Nachrichten über politische Prozesse.

<sup>360</sup> Harich, *Keine Schwierigkeiten mit der Wahrheit*, S. 88. In den Zusammenhang der „Revisionismus“-Strafverfahren gehört auch der Prozeß BG Potsdam ./ Herbert Crüger u. a. im April 1958, vgl. Fricke, *Politik und Justiz*, S. 369; Mitter/Wolle, *Untergang auf Raten*, S. 280ff.

Nachdem er von seiner Frau aus dem Westen mit dem Versprechen der Straffreiheit zurückgelockt worden war, machte das Bezirksgericht Frankfurt mit ihm am 19. Mai 1958 kurzen Prozeß. Das Gericht war ausgewählt worden, weil es beim MfS für seine besonders harte Urteilspraxis bekannt war; „es ist leider so, daß wir besondere Verfahren nach Frankfurt geben müssen. Das ist der einzige Bezirk, wo die Verfahren nach unserer Vorstellung richtig geführt werden.“<sup>361</sup> Der dorthin zwangsversetzte Richter am Obersten Gericht Walter Ziegler, einer der unerfreulichsten Gestalten am höchsten Gericht der DDR, sollte sich auf diese Weise „bewähren“. Doch sein Urteil, vier Jahre und acht Monate wegen angeblicher Spionage und Republikflucht, wurde vom Obersten Gericht aufgehoben und erheblich verschärft<sup>362</sup>.

Nicht SED-Funktionäre, sondern einfache Leute waren das Hauptopfer der Justizrepressionen. Nach 1955 verschärfte sich die Kriminalisierung der „Republikflucht“<sup>363</sup>. Der Abschluß der Kollektivierung 1960 verschaffte der Justiz wie einst 1952/53 einen erheblichen Arbeitsanfall<sup>364</sup>. Neu waren hingegen die sogenannten Asozialen-Gesetze der Jahre 1960 bis 1962, die man weitgehend aus der Sowjetunion übernommen hatte. Gerade in Potsdam ergingen zahlreiche Verurteilungen wegen § 249 StGB „asoziales Verhalten“<sup>365</sup>.

Erst 1962/63, nach 13 Jahren kontinuierlicher politischer Justizkampagnen, begann – im Schatten der Mauer – eine kurze Phase des Nachlassens der harten Repression. Allerdings wurde in erster Linie das Strafmaß entschärft, die Zahl der Opfer änderte sich kaum. Nun rückten die Verurteilungen wegen „Republikflucht“ in den Mittelpunkt der politischen Justiz. Die Ziffer der Verurteilten in politischen Verfahren blieb konstant hoch und sank erst allmählich bis zum Ende der DDR. Sie dürfte für alle drei Bezirke zusammen in den sechziger Jahren bei bis zu 1000 Personen pro Jahr gelegen haben, danach darunter. Davon mußten mehr als die Hälfte ins Gefängnis<sup>366</sup>.

Zwar wurde seit 1956 in der Justiz Kritik an der Rechtsideologie und an der Strafpolitik laut, eine echte Trendwende kam aber nicht zustande. Vielmehr ist zu berücksichtigen, daß sich die Anzahl der immer wieder ins Visier genommenen strukturellen „Gegner“ im SED-Staat, wie „Großbauern“, Geschäftsleute und bekennende Antikommunisten, mit denen sich die Justiz zu beschäftigen hatte,

<sup>361</sup> Retrospektives Zitat eines MfS-Offiziers in BA, DP-1 VA 3133, Einschätzung des MdJ über Ziegler, 10. 3. 1962.

<sup>362</sup> Vgl. Vortrag K. W. Fricke, Materialien der Enquete-Kommission, Band 9, S. 213; Scholz, Bauernopfer, S. 212, der den Vieweg der späten vierziger Jahre in hellerem Licht erscheinen läßt; Beckert, Die erste und letzte Instanz, S. 212–217. Vgl. auch Zieglers Rolle in der Justizfarce gegen den ehemaligen Staatssekretär im MdJ, Helmut Brandt, 1959 vor dem BG Frankfurt/Oder, ebenda, S. 152f.

<sup>363</sup> Werkentin, Reichweite politischer Justiz, S. 186.

<sup>364</sup> Werkentin, Politische Strafjustiz, S. 106–109.

<sup>365</sup> Markovits, Abwicklung, S. 225; auch vorher hatte es Einweisungen durch Gerichte ins „Arbeitshaus“ oder Arbeitslager gegeben, BLHA, Rep. 240 Potsdam, Nr. 257, Bl. 2–3, MdJ Brandenburg an LG-Präs. Potsdam, 14. 7. 1950; Verfügung LG-Präs. Potsdam, 2. 8. 1950; BA, DP-1 VA 795, Revisionsbericht der Inspekteurbrigade der JVSt. Potsdam und des MdJ beim KG Potsdam-Land, 22. 2. 1953. Zur Entwicklung in der Bundesrepublik vgl. Ayass, Die „korrektionelle Nachhaft“, S. 200f.

<sup>366</sup> Vgl. die Gesamtzahlen für die DDR in Raschka, Für kleine Delikte, S. 25, 33; Werkentin, Dimension, S. 145f.

durch Flucht in den Westen stetig verringerte. Demgegenüber spielte die stärkere Betonung des Erziehungsaspektes in der Strafpolitik, wie sie ab 1956 diskutiert wurde, eine geringere Rolle.

In den siebziger Jahren trat mit den Ausreisewilligen eine neue „Feindgruppe“ auf, die auf Weisung der SED-Funktionäre von den Gerichten kriminalisiert wurde. Den Kampf gegen vermeintliche Systemgegner übernahm nun allerdings mehr und mehr das MfS mit seinem flächendeckenden Überwachungsapparat. Spektakuläre Prozesse wie einst in den Fünfzigern blieben die Ausnahme. Besonders zu nennen sind hier die Verfahren des Bezirksgerichts Frankfurt/Oder gegen Robert Havemann 1976<sup>367</sup>. Seit den sechziger Jahren verblaßte das Bild der Justiz als Straforgan des Regimes etwas. Zwar standen die Gerichte weiterhin der SED-Führung zur politischen Verfügung, als Herrschaftsinstrument traten sie ihre Position aber an das MfS ab.

Nach den Jahren der Gleichschaltung in der Justiz konnte sich die SED-Führung immer mehr auf die Selbststeuerung des Apparates verlassen. Richter wie Staatsanwälte mußten nun wieder ein Universitätsstudium vorweisen, die personelle Fluktuation nahm seit Mitte der Fünfziger ab, besonders aber seit 1961, als die Flucht von Juristen ein abruptes Ende nahm. Damit kehrte eine gewisse Stetigkeit und Professionalisierung in die Justiz ein; der Druck auf das Personal, ob er nun politischer Natur war oder aus der Überforderung in Zivilverfahren resultierte, ließ nach.

Die Juristen blieben allerdings auch nach 1955 in der Dauerkritik von Staatspartei und Geheimpolizei. Das Bezirksgericht Cottbus mußte sich 1956 wegen der ausgeworfenen Urteile, deren Strafen fast durchweg an der Obergrenze gelegen hatten, die Kritik der „Überspitzung“ gefallen lassen<sup>368</sup>. Auf der anderen Seite zeigten sich bei einzelnen Behörden Erscheinungen von „Revisionismus“. Beispielsweise reagierten einige Staatsanwälte in Potsdam auf die Enthüllungen des XX. Parteitags mit der Feststellung, daß man nun wohl nichts mehr von der Sowjetunion lernen könne<sup>369</sup>. Das ZK ermittelte, daß ein Richter am Kreisgericht Oranienburg im November 1956, also „zum Zeitpunkt der Konterrevolution in Ungarn erhebliche ideologische Schwächen gezeigt hat. Er stellte die Frage, ob das Eingreifen der sowjetischen Truppen mit dem Völkerrecht vereinbar ist.“<sup>370</sup> Im Jahre 1958 fand eine Brigade des ZK die Justiz an vielen Gerichten des Bezirks Potsdam in einem desolaten Zustand. Die Volksrichter der ersten Stunde hatten es sich inzwischen eingerichtet, manche aus Sicht des ZK zu gut: „Die Genossen Dittberner und Daniel waren m. E. von ihrer Unfehlbarkeit als ehem. Richter des Oberlandesgerichtes überzeugt“<sup>371</sup>. Im Bezirk Cottbus fand eine Brigade 1959 ähnliche Zustände vor. Dann bemängelte das MfS, daß am Bezirksgericht Pots-

<sup>367</sup> Vgl. Vollnhals, Fall Havemann; und die – nicht rechtskräftigen – Freisprüche des LG Frankfurt/Oder für die beteiligten Richter und Staatsanwälte: Das Havemann-Verfahren.

<sup>368</sup> BA, DP-1 VA 479, Bl. 180, MdJ an Rechtsanwalts-Kollegium Cottbus, 29. 8. 1956.

<sup>369</sup> BStU, ASt. Potsdam, AIM 370/59, Arbeitsvorgang I, Bl. 155, Treffbericht GHI „Hermann“, 20. 4. 1956.

<sup>370</sup> SAPMO, DY 30/IV 2/13/117, Bericht über den Brigadeinsatz Oranienburg, 1958.

<sup>371</sup> Ebenda, Bericht über den Brigadeinsatz Bezirk Potsdam 24. 7.–13. 8. 1958; vgl. Streit, Aus den Erfahrungen; Ehrenwall/Bürger, Über einige Mängel in der Arbeitsweise. BStU, ASt. Potsdam, AIM 733/61, Arbeitsvorgang, Bl. 13, Treffbericht „Rall“, 15. 4. 1959.

dam schon Ende der fünfziger Jahre „politische Windstille“ herrschte. Mancher Richter stellte sich 1961 sogar offen gegen den Mauerbau<sup>372</sup>. Man sollte jedoch nicht verkennen, daß die Kritik von Parteiführung und MfS kontinuierlich und scharf ausfiel, während man justizintern moderatere Töne anschlug. Faktisch gestaltete sich das Verhältnis der drei Apparate seit Mitte der fünfziger Jahre meist recht harmonisch.

Später erwies sich besonders das Verhalten angesichts der Ereignisse des „Prager Frühlings“ 1968 als Test der Zuverlässigkeit: „Seit Mai 1968 zeigten sich unter den Genossen der Kreisgerichte Potsdam-Stadt (Bezirk Potsdam) und Aue (Bezirk Karl-Marx-Stadt) starke politische Schwankungen“<sup>373</sup>. Ab Ende der sechziger Jahre überwachte das MfS die Tätigkeit der Gerichte nur noch indirekt, in den meisten Fällen verlief sie zur Zufriedenheit der Geheimpolizei<sup>374</sup>. Immerhin wurde noch Mitte der achtziger Jahre ein Potsdamer Richter abgesetzt, der keine Haftbefehle wegen einer unorganisierten Friedensdemonstration ausstellen wollte<sup>375</sup>. In der gesellschaftlichen Unzufriedenheit, wie sie sich dann ab Frühjahr 1989 artikulierte, spielte auch – wie 1953 – die Rechtsprechung wieder eine Rolle<sup>376</sup>. Sie war freilich nur ein Faktor unter vielen, die zur Implosion des Staates führten. Gerade im Moment ihres Zusammenbruchs ging die Justiz der DDR daran, Tausende von Verfahren wegen illegalen Grenzübertritts vorzubereiten. Doch zu ihrer Durchführung kam es nicht mehr<sup>377</sup>.

1990 stand die Justiz wieder – wie 1945 – vor einer tiefgreifenden Umwälzung. Mit der Wiederbegründung des Landes Brandenburg erfolgte auch die Rückkehr zur Justizorganisation der Zeit vor 1952, d. h. auch zur Neueröffnung des Oberlandesgerichts<sup>378</sup>. Allerdings wurden in Brandenburg die Gerichte nicht geschlossen und die Richter nicht suspendiert. Vielmehr kamen sie zum „Doppel-Einsatz“ mit nordrhein-westfälischen Richtern. Auch die Arbeit der Überprüfungsausschüsse war besonders gestaltet; in Ostdeutschland beteiligte allein Brandenburg daran auch einheimische Juristen. Im Vergleich zu den anderen neuen Bundesländern übernahm Brandenburg einen relativ großen Anteil des Justizpersonals, darunter sogar 55 % der Staatsanwälte und 45 % der Richter. Allerdings war die Mehrheit der Übernommenen aus Kreisgerichten und -staatsanwaltschaften gekommen. Etwa jeder siebte Bewerber auf Übernahme war als Informeller Mitarbeiter des MfS registriert gewesen und kam somit für eine Weiterbeschäftigung nicht in Frage<sup>379</sup>. Zugleich liefen in dem Land aber die meisten Verfahren wegen

<sup>372</sup> SAPMO, DY 30/IV 2/13/118, Bericht Brigadeinsatz Justiz Cottbus, 25. 9. 1959; BStU, ZA, HA IX/11, SV 20/80, Band 2, Bl. 113, Bericht MfS, 4. 5. 1971; BStU, ASt. Potsdam, AIM 733/61, Bl. 42–48, 58, Bericht Abt. V/1 BV Potsdam, 17. 12. 1958; Abschlußbeurteilung MfS KD Brandenburg/Havel, 16. 11. 1961.

<sup>373</sup> Werkentin, Strafrecht in der DDR, S. 131.

<sup>374</sup> Im Namen des Volkes, Darstellungsband, S. 246.

<sup>375</sup> Markovits, Abwicklung, S. 247 f.

<sup>376</sup> Parteiinformation MfS-BV Potsdam, 11. 5. 1989, in: Meinel/Wernicke, Mit tschekistischem Gruß, S. 54–65.

<sup>377</sup> Vgl. Roenne, Politisch untragbar, S. 26 f.

<sup>378</sup> Dazu ausführlich: Faupel, Neuaufbau der Justiz, S. 15 ff.; Macke, Brandenburgisches Oberlandesgericht, S. 141 ff.

<sup>379</sup> Roenne, Politisch untragbar, S. 148 ff.; Markovits, Abwicklung, S. 220 ff.; Vollnhals, Nomenklatur und Kaderpolitik, S. 237. Dabei ist zu berücksichtigen, daß sich vermutlich ein Teil der IM gar nicht erst um Übernahme beworben hat.



Rechtsbeugung, insgesamt etwa 3.500<sup>380</sup>. Nur ganz wenige von ihnen resultierten in Prozessen gegen Juristen; in fünf Fällen wurde in Brandenburg Anklage wegen Rechtsbeugung gegen insgesamt 12 Personen erhoben. So verurteilte das Landgericht Frankfurt/Oder einen Richter und einen Staatsanwalt, die an der Vorgänger-Institution tätig gewesen waren, zu Haftstrafen<sup>381</sup>. Etwas effektiver war die Tätigkeit brandenburgischer Gerichte bei der Rehabilitierung von Justizopfern. Bis Frühjahr 1992 waren 11 000 Anträge dazu gestellt; allein beim Bezirksgericht Cottbus liefen über 4500 solcher Begehren<sup>382</sup>. Nur in Brandenburg war die Rehabilitierung direkt mit dem Entschädigungsverfahren verbunden. Mit diesen Verfahren wurde das Kapitel DDR in der brandenburgischen Justiz weitgehend abgeschlossen.

<sup>380</sup> Schroeder, Ahndung des SED-Unrechts.

<sup>381</sup> Marxen/Werle, Aufarbeitung, S. 183, 202; Urteil LG Frankfurt/Oder 25 Ks 7/95 ./.. Bodenstern und Detzner, 4. 9. 1996 (Information Falco Werkentin).

<sup>382</sup> Faupel, Neuaufbau der Justiz, S. 44; Norbert Mette in: Materialien der Enquete-Kommission, Band 4, S. 215.

## IV. Justiz in diktaturvergleichender Perspektive

Wie nur wenige andere Themen der DDR-Geschichte ist die Beurteilung der Justiz umstritten. Um aber aus den Gräben der politischen Frontverläufe herauszukommen und auf eine wissenschaftliche Ebene vorzustoßen, sollte ein Versuch unternommen werden, tragfähige Kriterien zur Analyse zu entwickeln. Dies erscheint in erster Linie möglich, wenn man die Entwicklung der DDR aus vergleichender Perspektive betrachtet. Dazu bieten sich zunächst andere Diktaturen an, in denen die Staatsführung die Justiz ebenso für ihre politischen Ziele instrumentalisierte und die Justiz in eklatanter Form Menschenrechte verletzte<sup>1</sup>. Bei der Gegenüberstellung der DDR-Justiz mit dem Rechtsapparat anderer Diktaturen sollte es nicht darum gehen, das eine System auf Kosten des anderen zu belasten oder zu entlasten. Vielmehr kann allein der Vergleich die Bildung von Kriterien zur Interpretation im größeren Rahmen ermöglichen.

Allerdings soll an dieser Stelle kein echter systematischer Vergleich geboten werden, weil dazu eine gleichgewichtige Erforschung und Präsentation der Vergleichspartner vonnöten gewesen wäre, was aber in der Untersuchung nicht vorgesehen war. Die Aussagen zur Justiz anderer Systeme und Staaten beruhen deshalb auf der Auswertung der einschlägigen Literatur. Die Entwicklung der Westzonen und der frühen Bundesrepublik wurde in die Darstellung synchron vergleichend ins Auge gefaßt, da hier ein gemeinsamer Ausgangspunkt vorhanden und das Auseinanderdriften chronologisch festzuhalten war. Ein Problem des Vergleichs stellt die Ausgangsebene der Untersuchung dar, die regionale bzw. Landesjustiz. Von Zuschnitt und Quellenfundierung adäquate Monographien liegen nur für die Zeit des Nationalsozialismus vor. Da tiefgehende Studien zur regionalen Entwicklung von Politik und Justiz für die Sowjetunion und Polen fehlen, wird in diesen Fällen auf die allgemeineren Strukturmerkmale ausgewichen.

Während der – empirisch fundierte – Diktaturvergleich zwischen der DDR und dem Dritten Reich noch in den Anfängen steckt<sup>2</sup>, hat die Komparatistik zwischen den kommunistischen Systemen bereits eine längere Tradition. Insbesondere seit den sechziger Jahren gab es eine Reihe politikwissenschaftlicher Versuche, Unterschiede und Gemeinsamkeiten der Staaten des Ostblocks herauszuarbeiten. In unserem Zusammenhang ist auch auf die vergleichende Ostrechtsforschung hin-

<sup>1</sup> Zum Vergleich von sozialistischen „aktivistischen“ mit anderen „reaktiven“ Rechtssystemen vgl. Damaška, *Faces of Justice*, bes. S. 84 ff.

<sup>2</sup> Vgl. als ersten Versuch für einen empirischen Ansatz Ansorg, *Kinder im Klassenkampf*, S. 176–209; perspektivenreich: Heydemann/Jesse, *Diktaturvergleich*; mit Schwerpunkt Kirchenpolitik: Heydemann/Beckmann, *Zwei Diktaturen in Deutschland*; Sozialpolitik: Hockerts, *Drei Wege*. Für die Justiz bisher vor allem Kirchheimer, *Politische Justiz*; und der Tagungsbericht Buschfort, *Wie Äpfel mit Birnen*.

zuweisen<sup>3</sup>. Allerdings waren diese Forschungen fast durchweg zeitgenössisch gegenwartsbezogen und klammerten den hier interessierenden Zeitraum von 1944/45 bis 1956 weitgehend aus. Eine historiographische vergleichende Ostblock-Forschung gelangte bisher über Ansätze nicht hinaus<sup>4</sup> und ist erst in jüngerer Zeit richtig in Gang gekommen<sup>5</sup>.

An Prolegomena für den Vergleich von Diktaturen des 20. Jahrhunderts mangelt es nicht. Gerade für die Analyse der Justiz stellt sich die Frage, ob hier nicht eines der Totalitarismus-Konzepte, die seit dem Zusammenbruch der kommunistischen Systeme eine Renaissance erleben, nutzbringend ins Spiel gebracht werden kann<sup>6</sup>. Zwar zeichnet sich insbesondere bei osteuropäischen Autoren eine inflationäre Nutzung der Totalitarismus-Begrifflichkeit ab, deren Trennschärfe kaum noch sichtbar ist<sup>7</sup>. Dieser Rahmen bietet sich aber insofern an, als diese Modelle – im Gegensatz etwa zu modernisierungstheoretischen Ansätzen<sup>8</sup> – den besonderen Schwerpunkt auf die Analyse von politischen Systemen und Sanktionsmechanismen legen. Zunächst ist jedoch vorwegzunehmen, daß eine Verwendung nur sinnvoll erscheint, wenn sie durch die neuen empirischen Ergebnisse reguliert wird. Es kann hierbei nicht um das lineare Anknüpfen an die Thesen der fünfziger Jahre gehen<sup>9</sup>, deren Schwächen inzwischen zutage getreten sind. Weder besaß das Dritte Reich eine Zentralverwaltungswirtschaft wie die Sowjetunion, noch waren Staatspartei, Geheimpolizei und Propaganda ausschließlich in totalitären Regimen von Bedeutung. Es muß also die Entwicklung eines Analyserahmens ausschließlich zu heuristischen Zwecken angestrebt werden, der empirisch trennscharf ist und für den Diktaturvergleich einen echten Nutzen erbringt. Ohne den Vergleich, also die übergeordnete Kriterienbildung, bleibt ein Totalitarismus-Konzept weniger fruchtbar<sup>10</sup>.

<sup>3</sup> Vgl. auch die apologetischen Arbeiten aus sozialistischen Staaten: Karew/Radkow, *Sudoustrojtvo*; Rácz, *Courts and Tribunals*, S. 48 ff.

<sup>4</sup> Diepenthal, *Drei Volksdemokratien*; White, *De-Stalinization*; und zahllose Sammelbände zum Thema, in denen je ein Länderexperte einen Aufsatz verfaßte.

<sup>5</sup> Vgl. John Francis Connelly, *Creating the Socialist Elite. Communist Higher Education Policies in the Czech Lands, East Germany and Poland 1945–1954*. Diss. Harvard 1994; ders., *Foundations for Reconstructing Elites*.

<sup>6</sup> 1947 wehrte sich der spätere Justizminister Fechner gegen den „Vorwurf, daß wir zum Totalitarismus drängen“, Protokoll der Verhandlungen des 2. Parteitages, S. 54.

<sup>7</sup> Dazu kritisch: Schröder, *Stalinismus*; Gleason, *Totalitarianism*, S. 172 ff., 212 ff.; Ryszka, *Totalitarismus*.

<sup>8</sup> Wenig weiterführend für unseren Zusammenhang ist das – enger verstandene – Konzept der „modernen Diktatur“ (Kocka), weil es für die Zeit von 1945 bis 1955 nicht anwendbar ist: Nachkriegszerstörung, De-Professionalisierung durch Elitenaustausch bzw. Flucht, Irrationalität, Willkür und Abbau institutioneller Verfahren lassen sich damit nicht erfassen. Dies gilt analog für das Modell vom „bürokratischen Sozialismus“: Hier wird im übrigen der hohe Grad an Informalität und Korruption vernachlässigt (vgl. Rittersporn, *Soviet Officialdom*, S. 231). Ebenso kann vor 1954 kaum von einer „durchherrschten Gesellschaft“ (Lüdtke) wie etwa in den siebziger Jahren gesprochen werden, abgesehen von der Frage der Trennschärfe dieses Begriffs; vgl. die Einschränkung in Lüdtke, *DDR als Geschichte*, S. 12. Größeren heuristischen Nutzen hat das gesellschaftsgeschichtliche Konzept der „Entdifferenzierung“ (Pirker/Lepsius), das durchaus komplementär zum Totalitarismus zu sehen ist. Eine präzisere Positionierung jetzt bei Lindenberger, *Diktatur der Grenzen*.

<sup>9</sup> Hannah Arendt erklärte, die totale Herrschaft habe „in Deutschland mit dem Tod Hitlers ihr Ende“ gefunden, Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft, S. 25 (Vorwort von 1966); vgl. schon dies.: *Totalitarian Imperialism*, S. 6.

<sup>10</sup> Vgl. Kleßmann, *Zwei Diktaturen*, S. 603.

Angesichts der verwirrenden Vielfalt von Ansätzen und Diskussionsbeiträgen zum Totalitarismus-Problem<sup>11</sup> sei hier die Wahl eines eingegrenzten Analyse-rahmens vorgeschlagen: Zu unterscheiden ist dabei zwischen 1. der Zielsetzung, 2. der Implementation bzw. den Apparaten und schließlich 3. der Durchsetzung. Dieser Zugriff erscheint für unser Thema geeignet, da er den Apparat, hier also die Justiz, zunächst isoliert. Die Hypothese lautet: Totalitäre Diktaturen oder Weltanschauungsdiktaturen bestimmen sich in erster Linie durch ihre Zielsetzung, die auf Umwälzung und Homogenisierung der Gesellschaft angelegt ist; hier wird angenommen, daß sie sich zu einem erheblichen Teil durch ihre Implementations-Mechanismen definieren, aber nur zu einem geringen Teil über ihre Durchsetzung, nämlich vor allem in der Mobilisierung der Bevölkerung. Nur so läßt sich das Modell universell anwenden und erstens ein gemeinsamer Überbegriff für die vom Massenmord geprägten Regime des Dritten Reiches und des Stalinismus einerseits und die DDR bzw. Polen andererseits finden sowie zweitens darüber hinaus eine klare Abgrenzung zu zeitgenössischen autoritären Regimen erzielen<sup>12</sup>. Dieses Konzept entspricht in etwa dem „tendenziellen Totalitarismus“, wie er bereits frühzeitig von Karl-Dietrich Bracher und Hans Buchheim in die Diskussion eingeführt wurde<sup>13</sup>.

Gemessen an diesem Rahmen ergibt sich die Konsequenz, daß das politische System der SBZ hier *nicht* als totalitär, die DDR aber ab 1951/52 als totalitär eingestuft wird<sup>14</sup>, weil die utopischen Staatsziele nur sukzessive, offen erst im Juli 1952 verkündet wurden. Auch die Besatzungsdiktatur der SMAD wird hier nicht als totalitär verstanden, weil sie das implizite Ziel „Sozialismus“ nicht propagieren durfte, ihre härtesten Herrschaftsinstrumente – Geheimpolizei und Speziallager – in dieser Form ähnlich in autoritären Systemen wie etwa Franco-Spanien existierten. Außerdem ist die totalitäre Omnipräsenz des MGB in der Besatzungszone wohl eher ein Mythos<sup>15</sup>.

Mit ähnlicher Begründung wird die Entwicklung Polens erst ab 1948/49 als totalitär eingestuft, die der Sowjetunion hingegen durchgängig. Retrospektiv betrachtet, verfällt der Totalitarismus in Polen immer weiter, vor allem in den siebziger Jahren, während er in der UdSSR und der DDR bis in die achtziger Jahre anhält<sup>16</sup>. Gemessen an diesen Kriterien machte das Dritte Reich erst im Laufe der dreißiger Jahre die Entwicklung zum Totalitarismus durch, als es sich ab etwa

<sup>11</sup> Zuletzt der Überblick: Jesse, Totalitarismus im 20. Jahrhundert.

<sup>12</sup> Von daher gesehen wird die These vom Übergang der DDR von der totalitären zur autoritären Diktatur problematisch, vgl. Jesse, War die DDR totalitär.

<sup>13</sup> Buchheim, Totalitäre Herrschaft, S. 24, 43; Bracher in: Totalitarismus und Faschismus, S. 13f. Ähnlich Drath, Totalitarismus, S. XXVII (Drath war übrigens 1947 Mitglied des rechtspolitischen Ausschusses beim ZS der SED). Bracher, 20. Jahrhundert, S. 148, spricht bei den kommunistischen Diktaturen nach 1953 vom „Spät-Totalitarismus“. Damit verwandt ist das Konzept der „mono-organisatorischen“ oder „monistischen“ Herrschaft, das von Hough und Rigby für die nachstalinistische Sowjetunion vorgeschlagen wurde: Hough, Soviet Prefects, S. 289ff.; Rigby, Stalinism and the Mono-Organisational Society.

<sup>14</sup> Eine ähnliche Datierung bei Schroeder, SED-Staat, S. 644, der aber hier das klassische Totalitarismus-Modell verwirklicht sieht. Kritisch zuletzt: Jessen, DDR-Geschichte und Totalitarismustheorie.

<sup>15</sup> Foitzik, Der sowjetische Terrorapparat, S. 28.

<sup>16</sup> Vgl. die Totalitarismus-Diskussion in Polen: Friszke, War die Volksrepublik Polen, S. 238–243; Magierska, Dylematy historii PRL, S. 50ff.

1935 mit der Propagierung einer „rassischen Neugestaltung“ zusehends von den Formen autoritärer Diktaturen, die vor allem ihre politischen Gegner bekämpfen, löste.

Dies sind alles heuristische Überlegungen, die keinen Anspruch auf Ausschließlichkeit haben. In ein flexibles Totalitarismus-Modell läßt sich aber die Justiz einigermaßen sinnvoll einordnen. Dies zeigen etwa die propagierten Ziele der Rechtsprechung in allen Systemen, das Bemühen um Konformität und Steuerung in Richtung der Staatsideologie. Der Grad der Repression durch politische Justiz hingegen war in allen Systemen konstellations- bzw. phasenabhängig, ähnlich wie in autoritären Staaten.

Kann es überhaupt eine totalitäre Justiz geben? Diese Frage ist nicht eindeutig zu beantworten; dies hängt vielmehr von den Kriterien ab, die einer totalitären Justiz zugeordnet werden. Die Justiz ist in den klassischen Totalitarismus-Modellen nicht enthalten. Ihre Eigengesetzlichkeit und ihre Verfahrensweisen verliehen ihr in den Augen der Bevölkerung eine gewisse eigene Legitimität außerhalb der Ideologie. Die Abgrenzung zu einer autoritären Justiz bleibt also immer unscharf<sup>17</sup>. Auch in totalitären Regimen verwendet das Rechtssystem einen erheblichen Teil seiner Energie auf normale Regelungstätigkeiten, die sich nicht stark von demokratischen Systemen unterscheiden. Typisch für die Justiz in totalitären Staaten ist aber ihre inhaltliche Veränderung und ihre Aufweichung gegenüber anderen Instanzen, besonders der – eindeutiger als totalitär einzustufenden – Geheimpolizei. Also: Vor allem die Auflösung der klassischen Justiz erscheint als Kennzeichen totalitärer Herrschaft.

Analytisch wichtig ist die Abgrenzung zur Justiz in autoritären Diktaturen des 20. Jahrhunderts<sup>18</sup>. Zwar ist das Ausmaß politischer Unterdrückung in den autoritären Systemen außerordentlich unterschiedlich, manche tendierten zeitweise sogar zu rechtsstaatlichen Elementen. Aber selbst europäische Diktaturen wie in Spanien und Griechenland, die ebenso wie die DDR nach dem Krieg existierten, trugen das Signum massenhafter politischer Justiz und politischer Todesurteile. Auch hier spielten Interventionen in die Justiz, Geheim- bzw. Militärpolizei, Internierungslager und systematische Menschenrechtsverletzungen oft eine große Rolle. Im Unterschied zu totalitären Systemen fehlte ihnen jedoch die utopische Ideologie und der daraus resultierende totalitäre Anspruch, die ganze Gesellschaft zu durchdringen und zu gestalten.

Der Umbau des Staatsapparates hält sich in autoritären Regimen in Grenzen. Zwar werden auch dort meist neue Staatsspitzen wie Konsultationsgremien geschaffen und parlamentarische Institutionen ausgehöhlt oder beseitigt, die Staatsparteien und ihre Organisationen gewinnen aber keine starke institutionelle Bedeutung. Auffällig ist die Militarisierung der politischen Justiz in autoritären Diktaturen, die aus Krieg, Bürgerkrieg und Militärputsch resultierte. Sie gab es in

<sup>17</sup> Zwei profilierte Kenner der NS-Justiz rechnen sowohl das Dritte Reich als auch die DDR unter die autoritären Systeme: Bästlein, Funktion und Struktur der Justiz, S. 41 ff.; Majer, Überlegungen, S. 17 f. Dagegen macht der Rechtsvergleich bei Schneider, Rechtsgedanken und Rechtstechniken, nicht hinreichend die Abgrenzung von totalitären zu autoritären Elementen deutlich.

<sup>18</sup> Zum folgenden: Linz, Totalitarian and Authoritarian Regimes, S. 264 ff.; ders., Typen politischer Regime, S. 503 ff.; ders., Totalitarianism and Authoritarianism, S. 145 ff.; Draht, Totalitarismus, S. XXIII ff.

Spanien vor allem während des Zweiten Weltkrieges, in Griechenland und in vielen anderen Systemen auch später. In Spanien wurde die politische Justiz vor allem von der Militärgerichtsbarkeit ausgeübt, die parallel zu einem – durchaus unabhängigen – traditionellen Rechtsapparat bestand<sup>19</sup>. Von entscheidender Bedeutung bei der Abgrenzung totalitärer von autoritären Regimen ist schließlich, daß letztere ihre Legitimation viel stärker aus dem vorhergehenden politischen System ziehen, während totalitäre Regime den Bruch suchen.

In der Konsequenz dieser Überlegungen ist vor allem folgenden Problemen nachzugehen: Wie lassen sich autoritäre und totalitäre Phasen und Übergänge identifizieren? Welchen Platz nahm die Justiz in der Diktatur ein? Welche Rolle spielte die Ideologie in den Rechtssystemen? Wie wurde die Gleichschaltung des Rechtsapparates erreicht, wie lange dauerte dies? Wie wirkten sich die recht unterschiedlichen geschichtlichen Voraussetzungen der Diktaturen aus, welche Ursachen hatte die ungleiche Ausprägung der politischen Justiz?

Schließlich noch ein letztes Wort zum Thema Vergleichen: Angesichts der hier gewählten Konstruktion, statt einer voll entwickelten Komparatistik lediglich einige vergleichende Überlegungen ans Ende zu stellen, beschränken sich die Ausführungen auf den Vergleich einiger weniger Faktoren. Dabei stehen insbesondere historische Rahmenbedingungen und Zielsetzung, Implementation und Organisation sowie die Rechtsprechung und ihre Vollstreckung im Vordergrund. Erst nach diesem Abgleich ist angestrebt, die Justiz der DDR diktaturgeschichtlich einzuordnen.

## 1. Das „Schreckbild“ NS-Justiz und sein Verblassen

Für einen Diktaturvergleich bieten sich für die DDR zunächst die vorhergehenden Jahre des Nationalsozialismus an<sup>20</sup>, da hier der Raum und die betroffene Bevölkerung weitgehend identisch waren. Leider ist die Geschichte der brandenburgischen Justiz im Dritten Reich, die allein den methodisch besten Vergleichspartner repräsentiert hätte, bisher kaum erforscht<sup>21</sup>. Deshalb muß auf andere Regionen zurückgegriffen werden, zu denen bereits Monographien vorliegen. An solchen Studien besteht kein Mangel. Vor allem für viele Gebiete West- und Nordwestdeutschlands liegen zum Teil hervorragende Untersuchungen vor. Aber auch die Zentralinstanzen der Reichsjustiz sind vergleichsweise gut untersucht<sup>22</sup>.

<sup>19</sup> Vgl. Refoja, *Francos politische Justiz*, S. 105; Toharia, *Judicial Independance*, S. 476.

<sup>20</sup> Vgl. Möller, *Geschichte des Nationalsozialismus*; Thamer, *Staatsmacht*; zur Justiz den konzisen Vergleich in Bästlein, *Funktion und Struktur der Justiz*, S. 41 ff. Wenig überzeugend: Schöneburg, *Recht im nazifaschistischen und im „realsozialistischen“ deutschen Staat*. Die normative Untersuchung von Schneider, *Rechtsgedanken und Rechtstechniken*, bes. S. 197 ff., konzentriert sich auf den Vergleich des öffentlichen Dienstes beider Systeme.

<sup>21</sup> Vgl. aber Püschel, ... der Angeklagte; dies., *Widerspiegelung*. Daneben existieren einige Publikationen aus der DDR zum kommunistischen Widerstand in brandenburgischen Zuchthäusern.

<sup>22</sup> Insbesondere seit Lothar Gruchmanns Monographie zum Reichsjustizministerium bis 1940: Gruchmann, *Justiz im Dritten Reich*.

### *a. Grundprobleme*

Jeder systematische Vergleich muß mit der Betrachtung der Rahmenbedingungen einsetzen, die auch den Bereich der Justiz in erheblichem Ausmaß geformt haben. Die entscheidende Rahmenbedingung für die Entwicklung der SBZ, und nicht nur in der Justiz, war die sowjetische Besatzung im Gefolge der Niederlage des NS-Systems. Von ganz anderen Voraussetzungen nahm die NS-Justiz im Jahre 1933 ihren Anfang, vom Rechtsstaat der Weimarer Republik. Die Nationalsozialisten trafen auf ein gefestigtes Rechtssystem, das wiederum von einem stabilen „Juristenmilieu“ getragen wurde. Ganz anders 1945 im Osten Deutschlands: Die Justiz war materiell und moralisch zerschlagen, kaum jemand wußte, wie es weitergehen würde. Die Weimarer Republik bildete aber für beide Justizsysteme einen gemeinsamen Bezugspunkt. Während die NS-Justiz die Traditionen politisch einäugiger Rechtsprechung übernahm bzw. verschärfte, versuchten nach 1945 die sozialdemokratischen und „bürgerlichen“ Rechtspolitiker an die Reformansätze der Weimarer Zeit anzuknüpfen. Schließlich aber siegten die kommunistischen Funktionäre, die sich scharf von Weimar abgrenzten. Zusammen genommen, erschweren allein schon diese fundamental unterschiedlichen Ausgangspunkte den Vergleich beider Rechtssysteme ungemein.

Das gleiche gilt für den komparatistischen Blick auf die deutsche Justiz im Zweiten Weltkrieg. Sie wird hier wegen der anderen Rahmenbedingungen nur am Rande behandelt, muß aber analytisch im Auge behalten werden; denn sie zeigt die nahezu unbegrenzte Eskalation einer entfesselten Strafjustiz. In der DDR gab es keine Justiz unter Kriegsbedingungen, vielmehr entschärfte sich die Strafpolitik ab 1961, ohne allerdings jemals annähernd rechtsstaatliche Normen zu erreichen. Zur NS-Kriegsjustiz bestanden grundsätzlich große Unterschiede wegen der erhöhten Gewaltbereitschaft und der subjektiven Legitimität von Gewalt bei den Juristen; hinzu kam die Ausbreitung nationaler und rassistischer Denkmuster. Noch schwieriger wird der Vergleich, wenn man die nationalsozialistische Besatzungsherrschaft berücksichtigt. Im besetzten Osteuropa herrschte ein schrankenloses Regime, dort gehörte der Massenmord zum Alltag. Überall wurden jüdische Juristen ermordet<sup>23</sup>; in Polen und der Sowjetunion drohte allen Juristen dieses Schicksal, weil sie zu den nationalen Eliten gerechnet wurden.

Für die Fragestellung dieser Untersuchung ist die Kriegszeit nicht von grundlegender Bedeutung. Sie konzentriert sich auf die Phase totalitärer Gleichschaltung, die früher ablief. Ihre Wurzeln lagen schon in der Frühentwicklung der späteren Staatsparteien. Die ausgesprochene Justizfeindlichkeit resultierte in der NS-Bewegung aus der Ablehnung von Verfahrensweisen, oftmals aus Antisemitismus. Demgegenüber schöpften KPD und Teile der SPD ihre grundsätzliche Justizkritik 1945 vor allem aus der politischen und oft unsozialen Rechtsprechung der Weimarer Republik, von der Justizverfolgung im Nationalsozialismus ganz zu schweigen. Die Defizite der Rechtsprechung wurden aber bereits in der Vorgeschichte beider Diktaturen auch von breiteren Kreisen wahrgenommen, in den zwanziger Jahren wie 1946/47 war immer wieder von der „Justizkrise“ die Rede. Aber auch

<sup>23</sup> Vgl. die Ermordung eines jüdischen Landgerichtsdirektors i.R. 1937 im KZ Sachsenhausen, Gruchmann, Justiz im Dritten Reich, S. 650.

in späteren Phasen übten die Regimespitzen noch erhebliche Kritik an den Gerichten; bekannt ist Hitlers öffentliche Juristenschelte von 1942, die er allerdings intern wieder zurücknahm<sup>24</sup>.

Beiden Diktaturen gemeinsam war die Leitfunktion einer totalitären Ideologie, im Dritten Reich schon sehr früh, in der DDR offen erst 1952. So unterschiedlich beide Ideologien auch waren, so beanspruchte doch jede den umfassenden Zugriff auf Gesellschaft und Institutionen. Das mußte sich unweigerlich auch auf das Rechtsdenken auswirken. So findet man im NS-Recht wie im staatlichen Sozialismus ständig den Topos vom „Volk“ bzw. der Nähe der Justiz zu diesem. In der SBZ war dies zunächst noch kaum mit totalitären Ideologemen verbunden, sondern vielmehr eine Mixtur aus einer Begrifflichkeit der Jahre vor 1933, der Not-situation der Nachkriegszeit und begrenzten sowjetischen Anleihen. Im Dritten Reich hingegen war der Volks-Begriff von Anfang an rassistisch aufgeladen. Mit der Ideologisierung des Rechts gewann hier wie dort der Gedanke an Raum, die Verwirklichung der gesellschaftlichen Utopien würde zum Verschwinden der Kriminalität führen. Im Dritten Reich erreichte die Entfaltung der Kriminalbiologie, also die rassistische Lehre von der Erblichkeit krimineller Veranlagung, ihren Höhepunkt. Die Kriminologie der frühen DDR rechnete dagegen die Tendenz zum Verbrechen eher sozialen Herkunftsmerkmalen zu, vor allem aber gesellschaftlichen Zusammenhängen. So sollte die DDR-Justiz im voraus lokale „Kriminalitäts-Schwerpunkte“ entdecken und exemplarisch hart bestrafen. Im Dritten Reich führte die „präventive Verbrechensbekämpfung“ zur Einweisung von 70–80000 Personen in Konzentrationslager<sup>25</sup>. In beiden Rechtssystemen grassierte der charismatische Führerkult, wenn auch die Stalin-Vergottung der Jahre bis 1955 später in der DDR durch das „Amtscharisma“ der SED hilfsweise ersetzt werden mußte.

Der Anspruch der Staatsführung, zumindest in der Theorie ein totales Eingriffsrecht in das System zu haben, hatte für die Verfahrensstruktur des Rechts erhebliche Folgen. Wurden im Dritten Reich große Teile der Weimarer Verfassung außer Kraft gesetzt, so galt in der SBZ zunächst ein Besatzungsrecht eigener Legitimität. Aber auch die neuen Verfassungen der Länder und dann der DDR wurden nach der Staatsgründung 1949 in ihren substantiellen Teilen ausgehöhlt. Der Gesetzgebung blieb das gleiche Schicksal nicht erspart; die Parlamente gerieten zur Staffage. An die Stelle der Gesetze traten zunehmend Durchführungsverordnungen bzw. Runderlasse, oftmals geheime Regelungen. So blieben die formalen Grundlagen für die Tätigkeit des MfS anfangs fast noch geheimer als die der Gestapo in ihren ersten Jahren.

Unter den Juristen vor und nach 1945 wurde heftig über große Reformprojekte gestritten. Knüpften diese in den ersten Nachkriegsjahren noch an die Liberalisierungsbestrebungen der Weimarer Republik an, so rückten in der DDR wie im Nationalsozialismus bald die neuen Staatsziele und die neue gesellschaftliche Wirklichkeit ins Zentrum der Diskussion. Während es in der DDR Jahrzehnte dauerte, bis grundlegende Neukodifikationen in Kraft traten, scheiterten sie im

<sup>24</sup> Vgl. Angermund, *Deutsche Richterschaft*, S. 248 ff.

<sup>25</sup> Wagner, *Volksgemeinschaft ohne Verbrecher*, S. 9.



Dritten Reich in erster Linie an dessen kurzer Lebensdauer, aber auch am Unwillen zu weiterer gesetzlicher Bindung.

Die DDR-Juristen machten zusehends Anleihen bei sowjetischen Konzeptionen, wohingegen die Nationalsozialisten letztendlich keine neue Rechtstheorie entwickelten. Was übrig blieb, waren Gesetze, um Verfolgungsmaßnahmen leichter durchzusetzen und zu legitimieren. Die Rechtsstaatlichkeit der Weimarer Republik wurde seit 1933 demontiert und – trotz ersten Versuchen der Wiederanknüpfung – in der DDR nicht wieder aufgebaut. Die politisch relevante Gesetzgebung des Nationalsozialismus zeigte Parallelen zur DDR vor allem dort, wo es um Nützlichkeitserwägungen des Regimes ging, so beim Handelsschutzgesetz, vor allem aber bei der Bekämpfung von Kritik am Regime; hier war es „Heimtücke“, dort „Boykotthetze“, bei beiden Hoch- bzw. Landesverrat. Freilich machte die Rechtsanwendung in Ostdeutschland ab 1949 einen Wandel durch: Schließlich ging das politische Strafrecht noch auf die legitimen Setzungen der Alliierten zurück, neonazistische Propaganda zu verhindern und die neuen Institutionen zu schützen. Diese Ambivalenz fehlte dem politischen Strafrecht ab 1933; es war ausschließlich gegen die Demokratie gewendet. Das rassistische Sonderrecht des NS-Staates fand in der DDR überhaupt keine Entsprechung<sup>26</sup>. Eine Spezifik der SED-Diktatur waren hingegen die zahlreichen Gesetze und Erlasse zur Bevorzugung der Staatswirtschaft und zur Enteignung von Unternehmern und Bauern ab einer bestimmten Betriebsgröße, die von 1948 an ergingen. Ausgeprägt waren in beiden Diktaturen solche Gesetze, die die Wirtschaft und damit die Allgemeinheit vorgeblich schützen sollten, aber von der jeweiligen Ideologie durchdrungen waren.

#### *b. Der Justizapparat und seine Tätigkeit im Vergleich*

Will man nun die Struktur und die Tätigkeit der Justiz beider Systeme vergleichen, so würde die Provinz Brandenburg im Dritten Reich den analytisch besten Vergleichspartner abgeben. Hier herrschten ähnliche strukturelle Voraussetzungen wie nach 1945, auch wenn man den Verlust der Neumark berücksichtigt.

Ein direkter Brandenburg-Vergleich für die Zeit bis 1949 müßte als Pendant zu Justiz und Polizei der NS-Zeit die sowjetischen Militärtribunale und das MGB heranziehen. Doch schon die oberflächliche Parallelisierung der Lager, so etwa bei der Betrachtung von Sachsenhausen in den Jahren von 1936 bis 1950, kann fehlerhaft sein. Völlig ohne Parallele stehen aber die spezifischen NS-Mordaktionen da, so der Massenmord an den Kranken besonders im Alten Zuchthaus Brandenburg oder die Deportation der brandenburgischen Juden in den Tod<sup>27</sup>. In Brandenburg begann der Massenmord an den deutschen Juden, als jüdische Anstaltsinsassen ab Juni 1940 nach Brandenburg/Havel transportiert und dort im Gas erstickt wurden.

<sup>26</sup> Dazu grundlegend: Majer, *Fremdvölkische*.

<sup>27</sup> Vgl. Demps, *Die Provinz Brandenburg in der NS-Zeit*, S. 654 ff.; Hübener, *Brandenburgische Heil- und Pflegeanstalten*, S. 241 ff.

Die Beteiligung der Justiz an diesen Verbrechen war vielfältig. Schon frühzeitig blockierte die Justizführung die Verfolgung von NS-Straftaten, besonders in den Konzentrationslagern<sup>28</sup>. 1941 wurde der Massenmord an Kranken von allen Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälten juristisch abgesegnet. Wer offen Informationen über die Massenmorde im Osten verbreitete, konnte wegen „Heimtücke“ von den Sondergerichten belangt werden<sup>29</sup>. Geradezu symbolischen Charakter für die Unterschiedlichkeit beider Diktaturen hat der Fall des Potsdamer Amtsgerichtsrats Erhard Wetzel, der an der Ausarbeitung von Mordplänen in riesigen Dimensionen beteiligt war<sup>30</sup>. Wie der Zufall es wollte, arbeitete am selben Gericht ein profilierter Antinazi, Lothar Kreyßig. Der Amtsgerichtsrat war einer der wenigen Juristen, die gegen die nationalsozialistischen Massenverbrechen, insbesondere an Kranken, protestiert hatten<sup>31</sup>. So wie Wetzel einen Extremfall repräsentiert, so blieb auch Kreyßig in einer hoffnungslosen Außenseiterposition. Erstaunlich ist immerhin, daß letzterer bis Ende 1940 auf seinem Posten blieb, obwohl ihm schon 1935 mit der Entlassung gedroht worden war; ein langwieriges Entlassungsverfahren endete aber erst 1942. In der DDR wurden oppositionelle Richter in der Regel sofort entlassen.

Wie in allen anderen Regionen auch, so haben brandenburgische Juristen bis 1945 zahllose Menschen aus politischen oder „rassischen“ Gründen zum Tode verurteilt<sup>32</sup>, sei es an Gerichten in Brandenburg selbst oder an den Sondergerichten in Polen. Zu Haftstrafen Verurteilte wurden oftmals der Gestapo übergeben und kamen in Konzentrationslagern zu Tode. In der SBZ gab es solche Verbrechen nicht, auch hatte die deutsche Justiz keinerlei Interventionsmöglichkeit in das sowjetische Lagersystem. Allerdings wurden Mißhandlungen durch MfS-Angehörige, auch mit Todesfolge, anscheinend von den Gerichten der DDR nur selten geahndet.

Geht man nun auf das Dritte Reich der Vorkriegszeit zurück bzw. die DDR ab 1949 und beschränkt den Vergleich nicht nur auf Brandenburg, so weisen die Entwicklungen etwas größere Ähnlichkeit auf<sup>33</sup>. Nur in der Frühphase lief die Gesamtstruktur der Justizverwaltung bei beiden Diktaturen in unterschiedliche Richtungen: Zwar entfaltete das preußische Justizministerium unter dem Nationalsozialisten und ehemaligen Justizobermeister Hans Kerrl für kurze Zeit eine eminent eigenständige Politik<sup>34</sup>; diese zielte inhaltlich aber in nahezu entgegengesetzte Richtung wie die von Hoeniger und Stargardt. Während 1933/34 die

<sup>28</sup> Vgl. den Abbruch der Ermittlungen der Potsdamer Staatsanwaltschaft wegen der Ermordung Kurt von Schleichers am 30. 6. 1934, Gruchmann, Justiz im Dritten Reich, S. 443–445.

<sup>29</sup> Vgl. Kramer, OLG-Präsidenten und Generalstaatsanwälte; Dörner, Justiz und Judenmord.

<sup>30</sup> Vgl. Bundesarchiv Dahlwitz-Hoppegarten, ZD I 4239, Personalakte Wetzel; BLHA, Rep. 240 Potsdam, Nr. 44, Bl. 169, Rassenpolitisches Amt der NSDAP an LG Potsdam, 20. 8. 1941; Aly/Heim, Vordenker der Vernichtung, S. 412 ff.

<sup>31</sup> Gruchmann, Ein unbequemer Amtsrichter im Dritten Reich; Willems, Lothar Kreyssig, S. 89 ff. Kreyssig erhielt 1945 das Angebot, wieder in den Justizdienst zu gehen. Er trat jedoch in das Magdeburger Konsistorium ein, ebenda, S. 167. Vgl. auch Weiß, Lothar Kreyssig, S. 160 ff.

<sup>32</sup> Liste von KPD-Opfern aus dem Bezirk Frankfurt/Oder in: Wir waren damals 19, S. 29–36.

<sup>33</sup> Vgl. den Faktorenkatalog bei Rottleuthner, Zur Steuerung der Justiz im Nationalsozialismus und in der DDR.

<sup>34</sup> Kerrl wollte das Preußische zum Reichsjustizministerium erheben, Gruchmann, Justiz im Dritten Reich, S. 100.

Länderjustizverwaltungen dann in der „Verreichlichung“ weitgehend ausgehebelt wurden, ist in der SBZ bis 1948 eine Föderalisierung zu beobachten, in Brandenburg – als Provinz – sogar in nie gekanntem Ausmaß. Ab 1948 wendete sich jedoch das Blatt, schubweise wurde der Landesjustizverwaltung bis 1952 jede Eigenständigkeit genommen. Im Vergleich gesehen, wurde in der DDR eine höhere Homogenisierung der Justizverwaltung von der SED-Spitze angestrebt und durchgesetzt als im Nationalsozialismus. Bei letzterem blieben regionale Unterschiede durchaus noch bestehen, knüpfte doch die NS-Justiz an den traditionellen Apparat, größtenteils das alte Personal und das hergebrachte Justizmilieu an. Die SED hingegen wollte den völligen Austausch und Umbau.

In der systematischen Einflußnahme setzte die NS-Führung vor allem auf das Reichsjustizministerium. Dieses war zwar nicht rein nationalsozialistisch besetzt, dort war aber das Spitzenpersonal weit weniger liberaldemokratisch eingestellt als die Gruppe um Schiffer bis 1948. Die Anleitung der Justiz im Nationalsozialismus ging den an sich traditionellen Weg vom Ministerium zu den Oberlandesgerichten und den Generalstaatsanwaltschaften. In der DDR war dies nur eine Säule eines – stärker regulierten – Anleitungssystems. Beiden Rechtssystemen gemein war die Aufwertung der Staatsanwaltschaft zum entscheidenden Akteur in politischen Strafsachen, ansatzweise auch in Zivilsachen<sup>35</sup>. In der DDR ging man noch weiter, dort wurde die gesamte Staatsanwaltschaft 1951 komplett ausgegliedert; die Bedeutung der Oberlandesgerichte nahm immer mehr ab, für die Steuerung sprangen ab 1951/52 das Oberste Gericht und die Justizverwaltungsstellen ein. Insgesamt hielt sich also der institutionelle Umbau der Justiz unter dem Nationalsozialismus in Grenzen. Vielmehr wurden neue Gerichtssysteme nur im Krieg in den besetzten Gebieten etabliert. Überhaupt deutet die Kontinuität des regulären Justizapparates vom Kaiserreich bis zur Bundesrepublik darauf hin, daß dieser institutionelle Rahmen nur ein Faktor unter vielen für eine spezifische Diktaturjustiz war.

Im Gegensatz zum Obersten Gericht der DDR, das mit SED-loyalen Juristen völlig neu aus der Taufe gehoben wurde, stand die Rechtsprechung des Reichsgerichts in der Kontinuität der Weimarer Republik. Gerade bei Prozessen gegen Kommunisten konnte sie sich deshalb problemlos der Diktatur anpassen<sup>36</sup>. Die Leitrechtsprechung hat in beiden Fällen – Oberstes Gericht und Reichsgericht – die politischen Ansprüche der Machthaber erfüllt, wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß. Während das Oberste Gericht zur echten Leitinstanz wurde, die das Signal zu Prozeßwellen setzte und ständig Auslegungsrichtlinien verbreitete, war das Reichsgericht kein zentraler Bestandteil der Justizpolitik. Vielmehr übernahm der Volksgerichtshof diese Aufgabe in der politischen Strafjustiz<sup>37</sup>.

Grundlage jeglicher Justizsteuerung in der Diktatur ist das Berichtswesen. Die Mechanismen der Anleitung waren im Dritten Reich hingegen nur indirekter Natur. Deshalb kam der nationalsozialistischen Gesetzgebung in diesem Zusammenhang ein höherer Stellenwert zu als der der DDR: Ergänzt durch die Aktivität der

<sup>35</sup> Rüping, Staatsanwaltschaft, S. 23 ff.

<sup>36</sup> Vgl. Zarusky, Einleitung, S. 20.

<sup>37</sup> Vgl. Wrobel, Anfechtung der „Rassenmischehe“.

Gestapo, konnte damit relativ leicht eine Selbststeuerung des Systems erreicht werden. Die genaue Beachtung der Verfahrensregeln und der gesetzlichen Grundlagen ist selbst für den Volksgerichtshof über weite Strecken kennzeichnend gewesen<sup>38</sup>.

Neben der Rechtssetzung galten im Nationalsozialismus seit 1936 auch allgemeine Anforderungen wie die „Leitsätze über Stellung und Aufgaben des Richters“, die die Nichtanwendung von NS-feindlichen Gesetzen vorsahen und dem „Führerbefehl“ Gesetzescharakter zusprachen. Ein regelrechtes Netzwerk der Steuerung etablierte sich erst spät und nur regional, vor allem in Hamburg mit dem „System Rothenberger“: Hier gab es enge Absprachen der Partei mit den Richtern und eine interventionistische Personalpolitik. Rothenbergers weitergehende Vorstellungen von Justizsteuerung, wie er sie in seiner Denkschrift von 1942 niederlegte, wurden – bis auf die von ihm vorgesehene gute Bezahlung der Richter – in der DDR faktisch verwirklicht<sup>39</sup>.

In der SBZ/DDR rückte zwar nicht allein das Justizministerium, dafür aber die gesamte Justizverwaltung in ihren unterschiedlichen Formen in eine Schlüsselposition bei der Steuerung der Rechtsprechung. Innerhalb der Gerichte erscheint die Justizlenkung im Dritten Reich ähnlich wie in der DDR, vor allem durch die Aufwertung der Staatsanwaltschaft als Lenkungsorgan. Sie ist grundsätzlich weisungsgebunden; instrumentalisiert wurde dies nach 1933 und nach 1947. Insbesondere an die Staatsanwälte bei den Sondergerichten erging eine Reihe allgemeiner und fallbezogener Weisungen<sup>40</sup>, in der DDR an alle. Allerdings setzte sich vor 1945 eine Praxis wie in der DDR, die „Strafe nach Antrag“, nicht durch.

Erst im Zweiten Weltkrieg mit seinen spezifischen Rahmenbedingungen expandierten die Steuerungsversuche der NS-Führung gegenüber der Justiz, so 1942 mit der Einführung von sogenannten Vor- und Nachschauen und der Versendung der Richterbriefe, einem eher schwachen Anleitungsinstrument. Doch selbst unter den Bedingungen des Krieges wurde kein Steuerungssystem wie später in der DDR erreicht. Die deutsche Justiz im „Altreich“ bestand im Kern unverändert weiter.

Mehr noch als in der Kontinuität der Institutionen lag ein fundamentaler Unterschied beider Rechtssysteme in der Kontinuität des Personals. Wurde ab 1933 nur ein Bruchteil der Richter ausgetauscht, so erfolgte von 1945 bis 1955 in der SBZ/DDR ein völliger, nahezu zweimaliger Wechsel. Von den 10000 Richtern im Reich wurden bis 1935 370 entlassen, in Preußen 97 Richter und Staatsanwälte. Allerdings war die Zahl der entlassenen höheren Beamten größer; in Preußen mußten 643 Juristen aus dieser Kategorie wegen ihrer jüdischen Herkunft gehen. Manche Richter jüdischer Herkunft waren unmittelbar nach der Machtübernahme von SA-Männern in den Gerichten zusammengeschlagen worden. Den Entlassungen der Jahre nach 1933 fehlte jegliche Legitimität, sie richteten sich fast ausschließlich gegen Juden und Anhänger der Weimarer Demokratie. Über die Kategorien des Berufsbeamtengesetzes hinaus waren 1933 am meisten noch die

<sup>38</sup> Vgl. Marxen, Volksgerichtshof, S. 30.

<sup>39</sup> Bästlein, Vom hanseatischen Richtertum, S. 144.

<sup>40</sup> Rüping, Staatsanwaltschaft, S. 29 ff.

Oberlandesgerichtspräsidenten und die Leiter der Staatsanwaltschaften von Entlassung, Versetzung oder Herabstufung bedroht<sup>41</sup>. In der Provinz Brandenburg wechselte der preußische Justizminister Kerrl des weiteren fast alle Landgerichtspräsidenten aus<sup>42</sup>. Dabei kamen natürlich meist andere langjährig tätige Juristen zum Zuge, da – im Gegensatz zur DDR mit ihren Volksrichtern – kein anderes Personal verfügbar war; arbeitslose Studienabsolventen mit Sympathien für den Nationalsozialismus hatten 1933 beste Einstellungschancen. In der SBZ erfolgte auf Anordnung der sowjetischen Besatzungsmacht dagegen ein radikaler Schnitt. Das Spitzenpersonal war 1945 zu einem erheblichen Teil kompromittiert; bestimmte Juristen, die besonders belasteten Kategorien zugerechnet wurden, landeten sogar in den Lagern des NKWD.

Auch die Personalpolitik der Justizverwaltungen gestaltete sich im Dritten Reich zurückhaltender als in der frühen DDR. Eine Zentralisierung fand dabei nur ganz begrenzt statt, vielmehr hatten die Oberlandesgerichts-Bezirke weiter großen Spielraum. Seit 1935/36 galten politische Kriterien für die Beförderungen und die Beurteilungen; darüber hinaus hatten die Richter und Staatsanwälte aber relativ wenig Unannehmlichkeiten zu befürchten. Absetzungen waren selten und an ein langwieriges Verfahren gebunden. Selbst wenn ein Staatsanwalt amtsenthoben war, was seit 1937 grundsätzlich möglich war, konnte er oftmals als Richter unterkommen.

Trotz anderslautender Deklamationen verblieb die nationalsozialistische Personalpolitik in konservativen Bahnen. Die soziale Zusammensetzung des Justizapparates änderte sich kaum; dagegen wurden Frauen zusehends aus ihren Posten gedrängt, seit 1936 hatten sie keine Chance mehr auf eine Planstelle<sup>43</sup>. Da auf die Machtergreifung 1933 keine drastische Entlassungswelle folgte, stellte sich auch die Frage nach schneller Gestellung von Ersatz nicht. Vielmehr gab es genügend arbeitslose Assessoren, die um Anstellung nachsuchten<sup>44</sup>. Zwar hatte es schon in der Weimarer Zeit Überlegungen zur Schulung von Volksrichtern, also Personen ohne juristischen Abschluß, gegeben. Unter anderen politischen Vorzeichen kam diese Vorstellung im Krieg erneut ins Spiel, insbesondere angesichts der Personalknappheit<sup>45</sup>; verwirklicht wurde sie jedoch nicht.

Ähnlich wie in der SBZ/DDR kam es jedoch zum Einsatz von Rechtsanwälten im höheren Justizdienst, allerdings erst im Zweiten Weltkrieg. Sie gelangten sogar vorzugsweise als Staatsanwälte an die Sondergerichte im besetzten Osteuropa, wo sie an der verheerenden Urteilspraxis mitwirkten. Zahlenmäßig blieb ihr Anteil an Richtern und Staatsanwälten jedoch sehr gering<sup>46</sup>.

Mit der Struktur des Personals hängt die Frage der politischen Konformität zusammen. Der Eintritt der Juristen in die jeweilige Staatspartei zeigte in etwa den gleichen zeitlichen Verlauf, wenn man auch die SED des Jahres 1946 nicht mit der NSDAP von 1934 gleichsetzen kann. Im Jahre 1938 hatten 54 % aller Richter und

<sup>41</sup> Vgl. Morsey, Politische Gesinnungsprüfung, S. 221 f.

<sup>42</sup> Gruchmann, Justiz im Dritten Reich, S. 229.

<sup>43</sup> Rüping, Staatsanwaltschaft, S. 46 ff.

<sup>44</sup> Angermund, Deutsche Richterschaft, S. 21 ff.

<sup>45</sup> Feth, Volksrichter, S. 356 f.; Angermund, Deutsche Richterschaft, S. 264.

<sup>46</sup> Douma, Rechtsanwälte als Staatsdiener.

Staatsanwälte ein Mitgliedsbuch der NSDAP, zum Teil erlangt durch korporative Übertritte. Der Grad der Mitgliedschaft in der jeweiligen Staatspartei war jedoch auf längere Sicht in der DDR höher; dort hatte er auch eine größere Bedeutung für den einzelnen: Die SED-Mitglieder mußten sich insbesondere 1951 einer politischen Überprüfung unterziehen lassen. Innerhalb der Gerichte waren die Justizangestellten mit SED-Parteibuch gehalten, an den Veranstaltungen der Betriebsparteiorganisation teilzunehmen. Die Mitgliedschaft in der NSDAP zeigte dagegen nur einen Indikator für die Übereinstimmung mit den Zielen des NS-Staates und für das Karrierestreben an. Viele Richter, die der NSDAP distanziert gegenüberstanden und ihr nicht beitraten, haben nichtsdestotrotz Terrorurteile en masse verhängt. Ein eindeutiger Zusammenhang zwischen NSDAP-Mitgliedschaft und Teilnahme an Justizverfolgungen läßt sich bei Richtern im allgemeinen nicht nachweisen<sup>47</sup>. Tendenziell gilt dies eher für die SED-Mitgliedschaft in der Zeit, als diese noch einen brauchbaren statistischen Indikator abgab; in den politischen Strafkammern saßen ab 1950 nur noch SED-Richter.

Unterschiedlich sind auch Ausbildung und Sozialisation des Rechtspersonals beider Systeme. Die Ausbildung der Juristen, die im Dritten Reich tätig waren, datierte meist noch aus Zeiten des Kaiserreichs oder der Weimarer Republik; die Juristen der DDR, die noch 1955 im Amt waren, hatten in den allermeisten Fällen ihre Ausbildung nach 1945 erhalten. Eine Zentralisierung der juristischen Fachausbildung forcierten beide Systeme. Die Praxis war jedoch grundverschieden, wenn man die DDR mit ihrer Dauerschulung in den fünfziger Jahren betrachtet.

Im Vergleich zur DDR-Justiz waren fachliche und politische Schulung der Juristen unter dem Nationalsozialismus eher gering entwickelt. Die juristische Fortbildung war bei Volljuristen auch gar nicht in dem Maße nötig wie bei den Volksrichtern. Wo es sie dennoch gab, beschränkte sie sich auf „fachwissenschaftliche Wochen“ oder die Lektüre der juristischen Zeitschriften. Eine Mischung aus Fortbildung und Indoktrination bot das Referendarlager „Hans Kerrl“; der NS-Rechtswahrerbund organisierte für seine Mitglieder „Kameradschaftsabende“ und Wochenendschulungen. Deren Bedeutung ist aber eher als gering zu veranschlagen; statt inhaltlicher Ausrichtung wurde hier mehr das Gemeinschaftsbewußtsein gefördert. Zudem schränkte man die Schulung bei Kriegsbeginn wieder ein<sup>48</sup>.

Politischem Druck von außen sah sich das Justizpersonal unter dem Nationalsozialismus vor allem in den ersten Jahren bis 1935 ausgesetzt; dies konnte bis zum SA-Terror in Gerichten reichen. Ein Dauerproblem stellten freilich die Interventionen aller möglichen Parteistellen dar<sup>49</sup>. In der SBZ/DDR nahm der politi-

<sup>47</sup> Niermann, Durchsetzung, S. 376; Warmbrunn, Strafgerichtsbarkeit, S. 474.

<sup>48</sup> Majer, Fremdvölkische, S. 629f.

<sup>49</sup> Vgl. Weinkauff, Die deutsche Justiz, S. 113ff. So war etwa ein Gerichtsassessor am Amtsgericht Neuruppin erheblichen Anfeindungen ausgesetzt, als er einer Beleidigungsklage von Otto Dibelius gegen einen Pastor der „Deutschen Christen“ recht gab. Der Richter mußte nicht nur während der ganzen Zeit des Nationalsozialismus, sondern auch nach 1945 in Schleswig-Holstein um seine planmäßige Anstellung kämpfen; Schorn, Richter im Dritten Reich, S. 565ff.; Godau-Schüttke, Ich habe nur dem Recht gedient, S. 195ff. Ein Richter des AG Oranienburg wurde hart von der SS attackiert, als er sich bei der Obduktion eines im KZ Sachsenhausen ermordeten Häftlings weigerte, den Lagerarzt beizuziehen; Gruchmann, Justiz im Dritten Reich, S. 653f.

sche Druck von 1948 bis 1952 konstant zu, obwohl dort ein weitgehender Personalaustausch stattgefunden hatte. Beiden Systemen gemeinsam waren konstante Attacken der Parteipresse auf „unerwünschte“ Urteile und Richter; freilich ließen auch sie mit längerer Regime-Dauer nach.

Grundsätzlich waren Partei-Instanzen an der Personalpolitik zu beteiligen, so gab es ab 1935 Regelanfragen beim Stellvertreter des Führers<sup>50</sup>. Letztendlich entschieden aber die Oberlandesgerichte über Versetzungen usw., entsprechende Verlangen von NSDAP-Gruppen hatten kaum eine Aussicht auf Erfolg. Überhaupt war der Anteil rein politischer Versetzungen von Juristen im Dritten Reich recht gering. Ganz anders im Fall der SED. Entfernungen oder Versetzungen von Juristen auf Wunsch des ZK oder der Landes-/Bezirksleitungen wurden umgesetzt, insbesondere wenn der Betreffende aus der SED ausgeschlossen worden war.

Diese doch recht gravierenden Differenzen zweier Justizapparate in diktatorischen Systemen zeigen deutlich, wie es um den Handlungsspielraum der Juristen bestellt war. Im Dritten Reich agierten fast nur „Profis“<sup>51</sup>, die zwar Attacken aus der NSDAP, letztendlich aber kaum berufliche Konsequenzen zu befürchten hatten. In der DDR dagegen waren die Volksrichter als halbe Dilettanten schon wegen ihrer Wissensdefizite von der Anleitung durch Justizverwaltung und Staatspartei abhängig. Allerdings war die Generation der Volksrichter, die seit Ende 1949 die Schulen verließ, auch von sich aus zur Anpassung ans Regime bereit. Insgesamt war die Steuerung in der DDR straffer und systematischer, die Sanktionsmittel waren härter. Kurzum: Die Handlungsspielräume der Richter unter dem Nationalsozialismus erscheinen größer. Zugleich war ein höherer Anteil und natürlich eine bedeutendere Zahl von Richtern im Nationalsozialismus an politischen Verfahren beteiligt (etwa jeder Dritte) als in der DDR (etwa jeder Vierte)<sup>52</sup>. Gerade unter diesem Aspekt wirft die brachiale Strafpolitik der NS-Justiz ein um so erschreckenderes Licht auf die Juristen.

Allerdings haben viele Richter in den Jahren des Dritten Reichs ihren Handlungsspielraum auch dosiert genutzt, um allzu harte justizpolitische Vorgaben abzumildern; das trifft sogar auf die frühen Jahren des Volksgerichtshofs zu. Die Bandbreite der politischen Orientierung unter den Richtern konnte auch nach 1933 von DDP bis NSDAP reichen<sup>53</sup>. Insbesondere an den regulären Kammern der Landgerichte und an den Amtsgerichten war die Rechtsprechung nicht einheitlich politisch ausgerichtet. In geringerem Maße gilt dies auch für die Amts- bzw. Kreisgerichte der DDR. Geradezu ein experimenteller Idealfall wäre ein Vergleich der Tätigkeit von Richtern, die aus der DDR in die Bundesrepublik flüchteten und dort wieder bei Gericht arbeiten konnten, mit ihren dortigen Kollegen, die den Systemwechsel vom Nationalsozialismus mitgemacht hatten. Dabei

<sup>50</sup> Ebenda, S. 207 f.

<sup>51</sup> Davon unberührt bleibt die Feststellung, daß im Zweiten Weltkrieg ein Prozeß der Deprofessionalisierung in den juristischen Berufen in Gang kam, vgl. Jarausch, *Unfree Professions*, S. 172 ff.

<sup>52</sup> Niermann, *Die nordrhein-westfälische Justiz*, S. 748; für DDR eigene Schätzung auf Grund der vorliegenden Personalangaben.

<sup>53</sup> Vgl. Stein-Stegemann, In der Rechtsabteilung, S. 202 ff.; Warmbrunn, *Personalprofil der Richter*, S. 173.

könnte klarwerden, welch enorme Bedeutung das politische System und die Struktur der Justiz für das Verhalten der Richter haben.

Diesen Systembedingungen stellten sich nur wenige entgegen. Minimal war die Zahl der aktiven Juristen, die man dem Widerstand im Dritten Reich zurechnen kann. Dazu fehlten meist die biographischen Voraussetzungen und – nach den „Säuberungen“ von 1933 – auch jeglicher Rückhalt im eigenen Milieu<sup>54</sup>. In der DDR hingegen arbeitete eine Reihe von Justizfunktionären heimlich mit dem UfJ zusammen. Zugleich bot sich den Juristen der DDR lange die Möglichkeit der Flucht in die Bundesrepublik mit der Aussicht, dort wieder auf einen vergleichbaren Posten zu gelangen<sup>55</sup>.

Insgesamt entsteht der Eindruck, daß die Staatspartei der DDR viel größere Anstrengungen unternahm, um die Konformität des Justizpersonals zu erreichen. Das weist auf das Konsens-Defizit der frühen DDR-Gesellschaft hin. Selbst die alten Volljuristen ohne NSDAP-Mitgliedsbuch wurden als unzuverlässig entlassen, viele der frühen Volksrichter machten die Radikalisierung ab 1948 nicht mit. Erst ab 1953, als es in der Bevölkerung die massivsten Widerstände gegen das SED-Regime gab, zeigte sich die neue Juristen-Elite weitgehend konform.

Die Rolle der jeweiligen Staatsparteien in der Justiz hing sehr stark von deren institutioneller Struktur ab. Allein die SED war bis in die fünfziger Jahre vollständig ausländischen, nämlich sowjetischen Vorgaben unterworfen. Während die Einheitspartei allmählich einen regelrechten Staatsführungsapparat in den ZK-Abteilungen und bei den territorialen Parteileitungen entwickelte, war die NSDAP bis 1939 institutionell weniger bedeutsam, sie „vernutzte“ gleichsam den Staatsapparat parasitär<sup>56</sup>. Cum grano salis erscheint der vielzitierte „Doppelstaat“ also eher in der DDR als im Dritten Reich bestanden zu haben. Allerdings war Mitte der fünfziger Jahre kaum noch ein traditioneller Rechtsapparat – also ein klassischer „Normenstaat“ – vorhanden; das Personal hatte man nahezu komplett ausgewechselt, die formalen Regelungen standen oftmals nur auf dem Papier<sup>57</sup>.

Sowohl die Landes-/Bezirksleitungen der SED wie die Gauleitungen der NSDAP haben auf die Justiz Einfluß genommen; beide hatten ein Interventionsrecht bei Ernennungen. Allein in der DDR entwickelte sich in den fünfziger Jahren ein festes Regelsystem, das weit über die Kontrolle der Urteile hinausging. Grundlage dafür war vor allem die Berichterstattung lokaler und regionaler Parteistellen nach oben, die in der DDR schon bald genau geregelt wurde, im Dritten Reich aber erst ab 1941. Aus den nationalsozialistischen Gau- und Kreisleitungen hingegen stammten immer wieder einzelne, oftmals voluntaristische Interventionen<sup>58</sup>. Hin und wieder kam es zu offenen Konflikten zwischen Gauleitern und führenden Juristen, die zur Absetzung von Oberlandesgerichtspräsidenten oder zur Entlassung von Generalstaatsanwälten führen konnten. Erst 1942 gab es Ver-

<sup>54</sup> Vgl. Angermund, *Deutsche Richterschaft*, S. 7 f.

<sup>55</sup> Vgl. Albin, *Richterlicher Widerstand*, S. 46 ff.

<sup>56</sup> Vgl. Mommsen, *Nationalsozialismus und Stalinismus*, S. 474 f.

<sup>57</sup> Vgl. Werkentin, *Politische Strafjustiz*, S. 397 f.; und die Kritik von Rottleuthner, *Ende der Fassadenforschung*, S. 59.

<sup>58</sup> Beispielsweise beschwerte sich der Gauleiter der „Kurmark“, Kube, über ein Urteil des AG Luckenwalde, ohne allerdings mit seinem Ansinnen durchzudringen; Gruchmann, *Justiz im Dritten Reich*, S. 662.



suche, die Rechtsprechung mit dem Parteiapparat systematisch zu koordinieren, was aus der vorgeschriebenen Beteiligung der Gauleiter am Gnadenverfahren deutlich wird<sup>59</sup>. Berührt sind schließlich die Eingriffe der Staatsführer in die Justiz, durch Hitler vor allem seit 1939. In der DDR wurden sie durch ein geregeltes Verfahren der Vorlage von der ZK-Abteilung vorbereitet. Insgesamt ergibt sich für die NSDAP also eher der Eindruck spontaner Intervention. Die eigentliche Steuerung lief über das Reichsjustizministerium und seine nachgeordneten Behörden. In der Personalpolitik und in der Justizsteuerung entwickelte sich die Gleichschaltung in der DDR radikaler und schneller als im Dritten Reich; dazu bedurfte es auch nicht des beschleunigenden Faktors Krieg. SMAD und SED setzten ihren Willen zur Neu-Konstruktion weitgehend durch.

Die institutionelle Umbildung der politischen Justiz im Dritten Reich weist gewisse Ähnlichkeiten zur Entwicklung in der SBZ/DDR auf. Ursprünglich stammt die Einrichtung der Sondergerichte noch aus der Weimarer Zeit; so gab es bereits 1919–1924 Sondergerichte gegen Schwarzhandel<sup>60</sup>. Die bayerischen Volksgerichte, die – im Ausnahmezustand geschaffen – im gleichen Zeitraum tätig waren, zeigten alsbald Auswüchse politischer Justiz. Formell setzte der NS-Staat mit der Bildung von Sondergerichten die Spezialjustiz zur Bekämpfung von Ausschreitungen fort, die es seit 1931 gab.

Auch die Sonderjustiz der DDR – die es laut Verfassung gar nicht geben durfte – knüpfte an allgemein legitimierte Ausnahmeregelungen an, nämlich den Befehl 201 der sowjetischen Besatzungsmacht. Der Bruch der Kontinuität in der Rechtsprechung war 1933 klarer als 1947. An allen Oberlandesgerichten wurden Sondergerichte für Verfahren auf der Basis von Reichstagsbrand- und „Heimtücke“-Verordnung geschaffen. Die Expansion der Kammern auf die Landgerichte erfolgte weitgehend erst 1940, so etwa beim LG Frankfurt/Oder<sup>61</sup>. Ein Vergleich von Sondergerichten und 201-Kammern zeigt zunächst eine Reihe von Parallelen. So bestimmte bei beiden zunächst die Geheimpolizei und dann das Gericht den Umfang der Beweisaufnahme, der Strafrahmen war nicht genau festgelegt. Allerdings gab es gegen die Entscheidungen der Sondergerichte in der NS-Zeit keine Rechtsmittel, bei den 201er-Verfahren dagegen bis zu einem gewissen Grade. Auffällig ist die unterschiedliche Personalbesetzung an den Ausnahmegerichten: Setzte die SED in den 201er-Kammern vor allem junge Volksrichter mit SED-Parteibuch ein, so arbeiteten an den Sondergerichten bis Kriegsbeginn in erster Linie erfahrenere Richter, die oftmals nicht NSDAP-Mitglied waren. Im Krieg verlagerte sich der Schwerpunkt der gesamten Strafrechtsprechung von den Landgerichten auf die Sondergerichte<sup>62</sup>; in der DDR kam es dazu nie. Die Sondergerichte in den besetzten Gebieten ab 1940 fanden überhaupt keine Entsprechung, sie warfen im Schnellverfahren meist Todeurteile aus. Durchaus parallel entwickelten sich anfangs der 1934 geschaffene Volksgerichtshof, faktisch eine Art Sondergericht des Reichsgerichts, und die politischen Kammern des Obersten Gerichts der DDR. Im Krieg, besonders ab 1942, geriet der Volksgerichtshof aber zu einem

<sup>59</sup> Majer, *Fremdvölkische*, S. 628f., 636f.; Bästlein, *Vom hanseatischen Richtertum*, S. 102.

<sup>60</sup> Wassermann, *Justiz als Mythos*, S. 95.

<sup>61</sup> Dörner, „Heimtücke“, S. 34ff.; Wassermann, *Justiz als Mythos*, S. 98.

<sup>62</sup> Gruchmann, *Justiz im Dritten Reich*, S. 953; Niermann, *Durchsetzung*, S. 376.

Mordinstrument des NS-Staates, hinter dessen Tätigkeit das Oberste Gericht weit zurückblieb<sup>63</sup>.

Unter dem Nationalsozialismus bestanden die Verwaltungsgerichte weiter, während sie in der DDR nach kümmerlichen Ansätzen bald wieder in der Versenkung verschwanden. Im Dritten Reich waren sie Gegenstand einer Dauerdebatte, die von den Verteidigern der Verwaltungsgerichte nur deshalb geführt werden konnte, weil deren Instanzen sich kaum mehr mit dem Individualrechtsschutz beschäftigten und immer mehr NS-freundliche Urteile fällten. Während die traditionellen Kompetenzen zusehends ausgehöhlt wurden, dienten die Verwaltungsgerichte im Krieg bald nur noch zur „Verwaltungsvereinfachung“. Immerhin konnte die Vorgängerinstitution des brandenburgischen Verwaltungsgerichtshofs, das Preußische Oberverwaltungsgericht, durchaus eine Zeitlang auf rechtsstaatliche Normen pochen. Insgesamt erwiesen sich die Verwaltungsgerichte aber für die NS-Führung nicht als derart einschränkend, daß man sie abgeschafft hätte<sup>64</sup>. In der SBZ/DDR strebte die SED einen Umbau der Verwaltung mit neuem Spitzenpersonal an; da wurde die Gelegenheit genutzt, die Verwaltungsgerichte gleich beim Neuaufbau wirkungslos zu machen. Im NS-System gab es hingegen keine Einrichtung, die den Kontrollkommissionen kommunistischer Staaten vergleichbar wäre. Sie waren wohl auch nicht nötig, da der Nationalsozialismus weitgehend auf die Kooperation des Staatsapparates bauen konnte.

Von fundamentaler Bedeutung für die Justiz in allen totalitären Diktaturen ist die Polizei. Schon das reguläre Hilfsorgan der Staatsanwaltschaften, die Kriminalpolizei, veränderte sich im Dritten Reich wie in der SBZ gegenüber der Weimarer Republik. Der Nationalsozialismus konnte allerdings – im Gegensatz zur SED – auf die weitgehende Personalkontinuität unter den Kriminalern setzen. Neben neuen Verfahren wie der Vorbeugungshaft waren es besonders die Aufgabengebiete, die neu definiert wurden. Zwar wurden der Kriminalpolizei politische Ermittlungen 1937 entzogen; im Rahmen einer „rassistischen Generalprävention“, wie sie ab 1937 auf die Agenda gesetzt wurde, war die Kripo aber von zentraler Bedeutung bei der Verfolgung der Sinti und Roma, die schon ab 1938 in den Massenmord in Konzentrationslagern mündete. Diese Aufgabenteilung zwischen Kripo und Gestapo erweiterte sich dann im Krieg. Im besetzten Osteuropa waren Kriminalpolizisten bei nahezu allen Massenverbrechen involviert<sup>65</sup>.

Angesichts der Verbrechen der NS-Polizei und im Hinblick auf eine Gleichschaltung setzte die Kriminalpolizei der SBZ hingegen nahezu vollständig auf neues Personal; deshalb hatte sie lange mit Fluktuation und mangelnder Qualifikation zu kämpfen. Auch ihr Arbeitsgebiet bildete zunächst die normale Kriminalität, sie war am Rande in die „Gegnerbekämpfung“ eingeschaltet und erhielt schließlich Aufgaben beim „Aufbau des Sozialismus“. Allerdings ist ihre Rolle im Verfolgungsapparat immer randständig geblieben<sup>66</sup>.

Schon ähnlicher entwickelten sich das MfS ab 1950 auf der einen Seite und der Gestapo/Sicherheitsdienst-Apparat bis 1937/38 auf der anderen. Beide waren die

<sup>63</sup> Vgl. Wagner, Volksgerichtshof, S. 796 ff.

<sup>64</sup> Stolleis, Verwaltungsgerichtsbarkeit, bes. S. 208 f.

<sup>65</sup> Vgl. Wagner, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 201 f., 254 ff.

<sup>66</sup> Vgl. Das Arbeitsgebiet 1 der Kriminalpolizei.

zentralen Apparate zur „Gegnerbekämpfung“, übernahmen die Ermittlungen in den meisten politischen Verfahren und versuchten die Bevölkerung genauso wie den Justizapparat mittels Spitzeln oder auf der Basis von Denunziationen zu überwachen. In beiden Fällen bestand eine Informationspflicht der Justiz an die Geheimpolizei in „politischen“ Ermittlungsverfahren<sup>67</sup>. Ähnlichkeiten beider Geheimpolizeien konnten auch die Opfer ihrer Ermittlungsverfahren spüren, insbesondere bei den brutalen Verhören und in der Behandlung in Polizeigefängnissen. Immerhin löste beim MfS im Laufe der fünfziger Jahre der psychische Druck den physischen allmählich ab. Rechtlos blieben alle Delinquenten<sup>68</sup>.

Allerdings gab es auch gravierende Unterschiede in Struktur und Personal. Der wichtigste ist sicherlich die Führungsfunktion sowjetischer Berater im MfS, die sich bis 1952 auf nahezu alle Tätigkeiten erstreckte. Die Kommissariate 5 wie das MfS griffen auf Polizisten zurück, die frühestens 1945 eingestellt worden waren. Wie bei der Kriminalpolizei des Dritten Reiches kam auch der größte Teil des Gestapo-Personals aus der Polizei der Weimarer Republik; der Sicherheitsdienst wurde zwar neu aufgebaut, seine Funktionäre hatten jedoch oftmals ein (Jura-) Studium hinter sich. Früher als die Kriminalpolizei entwickelten Gestapo/SD um 1937 ein rassistisches Paradigma mit fatalen Folgen. Während die Gestapo immer mehr Juden verhaftete, arbeitete der SD zu dieser Zeit bereits an „Gesamtlösungen“ in der Judenverfolgung. Das MfS suchte zwar den vermeintlichen „Klassengegner“, entwickelte aber nie monströse Planungen zu seiner physischen Vernichtung. Der gravierendste Unterschied beider Geheimpolizeien war aber sicherlich das Schutzhaftverfahren der Gestapo, das sich ähnlich nur beim NKWD/MGB wiederfindet, nicht jedoch beim MfS. Mit Beginn des Zweiten Weltkrieges war die Gestapo nicht nur ermächtigt, Justizurteile durch Mord zu „korrigieren“, sondern fügte dem Schutzhaftverfahren noch den – ohne jegliches formales Verfahren durchgeführten – Massenmord durch Erschießung oder Deportation zur Vernichtung hinzu. Das Schutzhaftverfahren beruhte auf Ideen, die schon vor dem Nationalsozialismus entwickelt worden waren. Diese präventive Verhaftung fiel auch 1933 anfangs in den Bereich der Justiz, viele „Schutzhäftlinge“ saßen in regulären Gefängnissen ein. Doch nach anfänglichen Auseinandersetzungen zwischen Justiz und politischer Polizei setzte die Gestapo 1934 ihre alleinige Kompetenz in der „präventiven Verbrechensbekämpfung“ durch. Damit war die Justiz zu einem erheblichen Teil ausgehebelt worden. Sie fand sich jedoch bald mit dieser Aufgabenteilung ab, ja manche Behörden wie die Generalstaatsanwälte arbeiteten problemlos mit der Gestapo zusammen.

Zwischen DDR-Justiz und MfS gab es zwar hin und wieder Reibereien, ein echter Kompetenzkonflikt blieb allerdings aus. Dazu gab es auch viel weniger Anlaß als in den ersten Jahren der NS-Herrschaft; schließlich entschieden bis Anfang der fünfziger Jahre die sowjetischen Behörden, wer welche Aufgaben wahrzuneh-

<sup>67</sup> Majer, *Fremdvölkische*, S. 646f. Zur Stapostelle Potsdam vgl. Hinze, *Vom Schutzmann zum Schreibtischmörder*.

<sup>68</sup> Vgl. auch die diesbezügliche Äußerung des DVdI-Abteilungsleiters Schönherr, die Gestapo sei Vorbild für K 5, Henke/Engelmann, *Aktenlage*, S. 230.

men hatte. Letztendlich war die politische Polizei in beiden Systemen der justiziellen Kontrolle entzogen, in beiden spielte sich eine Kooperation ein<sup>69</sup>.

Von zentraler Bedeutung für die Bewertung der Justiz in Diktaturen sind die politischen Prozesse. Deutsche Gerichte verurteilten Gegner der jeweils herrschenden Regime ab 1933 sofort, in der SBZ erst Mitte 1949. Zu den NS-Prozessen, die ab dieser Zeit zum Sprungbrett für Unterdrückungsmaßnahmen wurden, fand sich natürlich keine Entsprechung im Dritten Reich. Die Abrechnung mit der „Systemzeit“ der Weimarer Republik richtete sich gegen Unschuldige, sie lief zum größten Teil über SA-Terror oder über die Schutzhaft-Verfahren ab. Schon ab 1935/36 richtete sich die politische Justiz des NS-Staates nicht mehr nur gegen vermeintliche politische „Gegner“, immer mehr sickerte das rassistische Paradigma in die Rechtsprechung ein. Für die Jahre ab 1937/38 rücken deshalb die Parallelen in der NS-Rechtsprechung zur politischen Justiz der DDR allmählich in den Hintergrund.

Schon vor dem Krieg gehörte die Rassenpolitik zum Alltag des deutschen Justizsystems im Nationalsozialismus. Mit der Einrichtung der Erbgesundheitsgerichte, in Potsdam ab 1935, konnten Richter Zwangssterilisierungen verhängen. Allerdings war es in der SBZ durchaus umstritten, ob es sich bei allen Sterilisierungen im Dritten Reich um Unrechtsmaßnahmen handelte. Vom Jahre 1938 an waren Gerichte befugt, ebenso wie das Reichssippenamt, über die Einstufung der „rassischen“ Herkunft zu entscheiden. Für die Betroffenen konnte dies katastrophale Folgen haben. Seit 1936 waren Urteile gegen Juden wegen „Rassenschande“, also außerehelicher sexueller Beziehungen zu Nichtjuden, an der Tagesordnung<sup>70</sup>. Der Rassismus drang im Laufe der dreißiger Jahre nicht nur ins Strafrecht, sondern auch in die anderen Rechtsbereiche ein: So konnten nichtjüdische Ehepartner ihre „Rassenmischehe“ anfechten; im Arbeits- und Zivilrecht wurden Juden und andere Minderheiten systematisch benachteiligt und schließlich von Rechtsmitteln ausgeschlossen<sup>71</sup>.

Die inzwischen häufig anzutreffende Parallelisierung von „Rassenverfolgung“ und „Klassenverfolgung“ überdeckt also zahlreiche tiefgreifende Unterschiede. Während sich im Dritten Reich die Rechtsprechung eindeutig bis hinein zum Justizmord von rassistischen Mustern leiten ließ, trat der Rechtsapparat der DDR zwar mit dem Anspruch einer Justiz für eine Klasse an, realisierte ihn letztendlich jedoch nur begrenzt. Vor allem aber fehlte es der DDR-Justiz an der Ausschließlichkeit, mit der die Gerichte bis 1945 Juden und „Fremdvölkische“ behandelten. Das bedeutete, daß bestimmte Personengruppen grundsätzlich schlechter gestellt wurden, bei den Juden unentrinnbar bis zum Tod<sup>72</sup>. In der DDR gab es zwar soziale Muster der Benachteiligung vor Gericht, ob diese aber zur Anwendung kamen, hing immer von wechselnden politischen Entscheidungen ab. Gerade spezifische Justizkampagnen wie gegen SED-Abweichler, „Buntmetallschmuggler“ oder „Verbrecher am Volkseigentum“ zeigen, wie leicht diese sozialen Muster durchbrochen werden konnten. Ein Teil der Richter war auch Anfang der fünf-

<sup>69</sup> Vgl. Eckert, Gleiche Brüder; Vollnhals, Geheimpolizei, S. 46 ff.

<sup>70</sup> Vgl. Robinsohn, Justiz als politische Verfolgung, passim.

<sup>71</sup> Vgl. ausführlich Rethmeier, Nürnberger Rassegesetze, bes. S. 163 ff.

<sup>72</sup> Urteile brandenburgischer Gerichte gegen Juden in: Püschel, ...der Angeklagte, S. 46 ff.

ziger Jahre selbst noch bürgerlicher, in Einzelfällen sogar adliger Herkunft. Somit stand die Justiz der DDR letztendlich weniger unter einem sozialen denn unter einem politischen Paradigma.

Das zeigt ebenso die Tendenz kommunistischer Parteien, kampagnenartig gegen eigene Funktionäre vorzugehen. Dies war dem NS-System fremd. Höchstens in eklatanten Fällen der – im Dritten Reich endemischen – Korruption erfolgten Strafverfahren gegen „Hoheitsträger“, die gelegentlich mit Todesurteilen endeten. Die Rolle der Parteigerichtbarkeit war bei der SED ungleich größer als bei der NSDAP. Die Ermittlungen der Zentralen Partei-Kontrollkommission der SED gingen oftmals gleitend in politische Strafverfahren über.

Vergleicht man das Vorgehen der Justiz beider Regime gegen bestimmte Gruppen, so läßt sich der Umfang politischer Justizverfolgung etwas genauer festmachen. Behält man den Nationalsozialismus bis 1938 als Bezugsgröße, so betraf dies die politischen Gegner des jeweiligen Systems, die natürlich nur zum kleinen Teil identisch waren, aber auch dieselben Organisationen, wie im Falle der Kirchen und der Zeugen Jehovas. Politische Urteile vor allem gegen katholische Geistliche waren im Nationalsozialismus ab Ende 1935 viel ausgeprägter als vergleichsweise die kurze aber heftige Verfolgungswelle der SED gegen die evangelische Kirche Anfang 1953. Im gerichtlichen Vorgehen gegen Zeugen Jehovas erwies sich die Justiz der DDR ab 1950 in den Strafmaßen noch härter als die Gerichte bis 1939<sup>73</sup>. Allerdings wird diese Feststellung dadurch relativiert, daß die Inhaftierung aller Verfolgten in Konzentrationslagern des Nationalsozialismus in der DDR keine Entsprechung mehr fand. Die Internierung durch die sowjetische Geheimpolizei basierte dagegen anfangs auf einem alliierter Konsens gegen Funktionsträger des Dritten Reiches. Schon bald zeichnete sich aber eine sowjetische Verfolgungspraxis bezüglich politischer Gegner ab, wie es sie ähnlich im nationalsozialistischen KZ-System bis 1938 gegeben hatte. Zahllose Schicksale von Internierten, die vom einen ins andere Lagersystem kamen, dokumentieren dies.

Die Intensität der politischen Strafverfahren läßt sich in etwa an den Statistiken für OLG-Bezirke im Dritten Reich ablesen. So wurden im Bereich des OLG Hamm, dem Gerichtsbezirk mit der härtesten politischen Justiz im Reich, zwischen 1934 und 1938 12 000 Personen allein wegen Hochverrats verurteilt, dazu kamen weit über tausend Verfahren wegen „Heimtücke“. Dies war ein Vielfaches der Verfahren nach KRD 38 und Artikel 6 in Brandenburg von 1950 bis 1954. Selbst auf dem Höhepunkt der Justizrepressionen, im ersten Halbjahr 1953, ergingen in der ganzen DDR nur doppelt so viele Verurteilungen vor I-Senaten wie in Hochverrattssachen allein im Raum Hamm im Jahre 1934<sup>74</sup>.

<sup>73</sup> Vgl. die Schätzung der Wachturm-Gesellschaft, daß im Dritten Reich 6000 Zeugen zu durchschnittlich 2,3 Jahren Haft verurteilt wurden. Im Krieg wurden 250 weitere – meist wegen Kriegsdienstverweigerung – zum Tode verurteilt. Fast 1000 Personen starben in Lagern. Garbe, Zwischen Widerstand und Martyrium, S. 483, 488.

<sup>74</sup> Niermann, Durchsetzung, S. 169, 252; SAPMO, DY 30/IV 2/13/409, MdJ an Rechtsabt. des Hohen Kommissars, 28. 7. 1953. Die in der Literatur hin und wieder auftauchende Zahl von 78 000 politischen Verurteilungen in der DDR allein 1950 (z. B.: Richter, Entstehung und Transformation, S. 2559) ist wohl eine Verwechslung mit der Gesamtzahl aller Verurteilungen, vgl. Rosenthal/Lange/Blomeyer, Justiz, S. 31.

Es ist also nicht zu übersehen, daß die politische Strafjustiz des NS-Staates selbst in den Vorkriegsjahren im allgemeinen härter vorging als die der DDR in den fünfziger Jahren. In Einzelfällen urteilten aber Gerichte der DDR bei vergleichbaren Delikten, insbesondere Kritik an der Staatspartei, mit schärferen Strafen. Das Bild der Justiz im Nationalsozialismus ist vor allem durch die mindestens 40 000 Todesurteile geprägt, die sie verhängt hat<sup>75</sup>. Bis 1939 stand die Quantität der Todesurteile durchaus in Kontinuität zur Weimarer Republik; allerdings wurde die Todesstrafe auch immer öfter vollstreckt<sup>76</sup>. 1940/41 begann dann der Justizmassenmord, vorrangig in den besetzten Gebieten. In der DDR lag die Zahl der verhängten Todesurteile bei einigen hundert.

Parallelen zur DDR ergeben sich dagegen im Strafvollzug bei Haftstrafen und natürlich für den einzelnen Betroffenen, bei der Behandlung der Inhaftierten in den dreißiger Jahren auf der einen Seite und in den fünfziger Jahren auf der anderen<sup>77</sup>. Das Gefängniswesen im Dritten Reich verblieb zwar in der Hoheit der Justiz, gerade für politische Häftlinge war dies jedoch nur ein geringer Vorteil. In Justizanstalten saßen nicht nur „Schutzhäftlinge“ ein, in einigen Fällen – wie den Emslandlagern – übernahm die Justiz sogar selbst Konzentrationslager in eigene Verwaltung<sup>78</sup>.

Während die Überwachung des politischen Strafvollzuges in beiden Fällen von der Geheimpolizei mitbestimmt wurde, konnte allein die Gestapo die Urteile ordentlicher Gerichte in eklatanter Form aushebeln: durch die Übernahme entlassener Häftlinge in die Konzentrationslager. Dabei spielte die Justiz eine nicht unerhebliche Rolle. Spätestens hier endeten die Parallelen im Strafvollzug, denn mit der Übernahme ins Lager waren die Häftlinge unmittelbar vom Tod bedroht. Die Durchlässigkeit zwischen dem Strafvollzug der Justiz und den Konzentrationslagern ist ein Kennzeichen der NS-Zeit, das der DDR abging<sup>79</sup>. Dem Dritten Reich fehlte hingegen, trotz mehrerer Reichsamnestien in den Jahren 1934 bis 1938, die periodische Korrektur der Abstrafungskampagnen durch breite Haftentlassungen. In der DDR entwickelte sich eine Art Repressions-Amnestie-Rhythmus, der zunächst von sowjetischer Seite diktiert wurde. Bestimmte Gruppen politischer Häftlinge blieben davon jedoch ausgenommen.

Die Schwankungen und die Unsicherheit in der gesamten Strafpolitik der DDR beruhten nicht zum geringen Teil auf der schwachen Verankerung des SED-Regimes in der Bevölkerung. Die harte politische Justiz und viele Wirtschaftsstrafverfahren konnten in der Öffentlichkeit kaum vermittelt werden. Ob die Juristen überhaupt noch als regionale Elite anerkannt wurden, ist fraglich. In der NS-Zeit kam der Justiz in der Bevölkerung hingegen immer noch eine relativ hohe Legitimität zu. Im Laufe der dreißiger Jahre fand sich unter den Deutschen eine

<sup>75</sup> Rottleuthner, *Deutsche Vergangenheiten*, S. 485. Diese Zahl umfaßt auch Urteile außerhalb des „Altreichs“. Hinzuzurechnen sind die etwa 15 000 Häftlinge, die ab Ende 1942 von Thierack an Himmler zur „Vernichtung durch Arbeit“ übergeben wurden und fast alle in den Konzentrationslagern zugrunde gingen.

<sup>76</sup> Evans, *Rituals of Retribution*, S. 915 f.

<sup>77</sup> Vgl. Drobisch, *Alltag im Zuchthaus Luckau*.

<sup>78</sup> Drobisch, *Konzentrationslager und Justizhaft*, S. 282.

<sup>79</sup> Vgl. Drobisch, *Konzentrationslager und Justizhaft*; und die Beurteilungen und Übergaben aus dem Zuchthaus Luckau: Drobisch, *Alltag im Zuchthaus Luckau*, S. 269 f.

breite Unterstützung der Ziele des Regimes. Mitverantwortlich dafür waren die vermeintlich sinkende Kriminalität und der professionelle Apparat der Justiz, der sich positiv gegenüber der Gestapo abhob. Die politischen Verfahren gerade wegen Hoch- und Landesverrats kamen den vorherrschenden nationalistischen Denkmustern entgegen. Zunehmend richtete sich die Justizrepression gegen marginalisierte Minderheiten, und schließlich: Die Deutschen hatten noch keine Erfahrungen mit einer Diktatur. Für oppositionelle Kreise galt dies alles natürlich nicht; aber diese waren eben eine kleine Minderheit. Lediglich die Bevorzugung von Funktionären der NSDAP vor Gericht, wie sie unter Druck der Parteidienststellen an der Tagesordnung war, sorgte für einen Ansehensverlust der Justiz im NS-Staat.

Vergleicht man NS- und DDR-Justiz auf regionaler Ebene, also in überschaubaren Zusammenhängen<sup>80</sup>, so erweist sich deren Funktion als recht ähnlich, die Zielvorgaben und – in deren Konsequenz – die sozialen Folgen aber erweisen sich als recht unterschiedlich. Die regionalen Gerichte regelten das allgemeine Rechtsleben wie in allen anderen politischen Systemen auch, solange nicht die Prioritäten des Regimes berührt waren. Diese konnten ideologischer Natur sein, aber auch utilitaristisch. Einen nicht zu unterschätzenden und politisch hochbedeutsamen Teil der Gerichtstätigkeit machten die Strafverfahren gegen echte oder dazu erklärte Gegner des jeweiligen Regimes aus. Zu diesem Zweck existierten gesonderte Strafkammern mit ausgewählter Personalbesetzung, die zugleich gesteigerter Kontrolle unterlagen. So unterschiedlich auch Anleitungsmechanismen, Organisation und Personal im Justizsystem waren, entscheidend war die Durchsetzung der Konformität des Rechtsstabes. Und diese wurde vor allem an den Prioritäten der Staatsparteien gemessen. Im Endeffekt haben beide Staatsparteien ihre Ziele in der Justiz durchgesetzt, im Nationalsozialismus in kurzer Frist, in der SBZ/DDR erst im Laufe von sechs bis zehn Jahren.

### *c. Die Rezeption der NS-Justiz*

Der Vergleich zwischen der NS-Justiz und der Justiz in der SBZ/DDR stand schon den Zeitgenossen vielfach vor Augen. In der Justizpolitik von SMAD und SED bis Anfang der fünfziger Jahre spielte die Rezeption der Justiz vor 1945 eine herausragende Rolle. Die SED-Funktionäre verfügten – als ehemalige Angeklagte – vielfach über eigene Erfahrungen in diesem Bereich, die Strafverfolgungsbehörden in Brandenburg stellten vereinzelt Ermittlungen wegen NS-Justizverbrechen an; bei den sowjetischen Stellen herrschte dagegen anscheinend eher ein schematisches Bild von nationalsozialistischen „Repressionsorganen“ vor.

Nach der weitgehenden Beseitigung NS-spezifischen Rechts durch die Alliierten waren immer wieder Verfahrensformen in der Diskussion, die aus der NS-Zeit stammten oder während ihr pervertiert wurden. Dies zeigt vor allem die Debatte um die Nichtigkeitsbeschwerde, die allein in Brandenburg sogar denselben Namen erhielt wie im Dritten Reich. Auch der Begriff der „Schutzhaft“ tauchte hin und wieder in der SBZ/DDR auf, ohne allerdings denselben Inhalt wie im Natio-

<sup>80</sup> Vgl. dazu allgemein Lepsius, Plädoyer für eine Soziologisierung, S. 614f.

nalsozialismus zu bezeichnen. Die brandenburgische Justizverwaltung war sich in dieser Beziehung unsicher: „Es wird empfohlen, bis zur endgültigen Klärung keine Sicherungsverwahrung zu beantragen bzw. zu verhängen.“<sup>81</sup> Vereinzelt gab es aber durchaus Überlegungen, auch präventive Verhaftungen zuzulassen. So begrüßte der Landtagspräsident Otto Meier, daß ein Abgeordneter, der angeblich als Justizangestellter Amtsgeheimnisse verletzt hatte, bereits vor Aufhebung seiner Immunität in „Schutzhaft“ genommen worden sei<sup>82</sup>. Häufiger anzutreffen war die Verwendung der Begrifflichkeit vom „gesunden Volksempfinden“, aber ebenso die Kritik daran. Auch hier handelte es sich letztlich um eine umgangssprachliche Terminologie, die nicht erst unter dem Nationalsozialismus gängig, wohl aber unter diesem formalisiert und pervertiert wurde<sup>83</sup>. Angesichts der Beharrungskraft solcher Formeln in ganz Deutschland nach 1945 und der Konjunktur des „Volks“-Begriffs in der SBZ erscheint eher die Kritik an diesen interessant als ihre Weiterverwendung.

Nur in ganz wenigen Einzelfällen ist die – im Dritten Reich eingeführte – „analoge“ Rechtsanwendung nachweisbar<sup>84</sup>, obwohl sie verschiedentlich von einzelnen Juristen besonders im Wirtschaftsstrafrecht gefordert wurde. Letztendlich nahm man davon jedoch Abstand<sup>85</sup>. Insgesamt blieb die Anwendung spezifisch nationalsozialistischer Rechtsfiguren und Normen ein peripheres Phänomen, das von heftigen Debatten begleitet wurde.

Ab 1949 – parallel zur Transformation des Antifaschismus – spielte die NS-Zeit in der Argumentation eine immer geringere Rolle. In dem Bewußtsein, die Diktatur gründlich überwunden zu haben, ging dieser Bezugspunkt den neuen Juristen allmählich verloren; das galt offensichtlich auch für solche Volksrichter, die selbst unter dem Nationalsozialismus gelitten hatten. Die konkrete Kritik an der NS-Justiz wich nun der Überzeugung, die Schaffung des neuen Gesamtsystems Sozialismus werde alle undemokratischen Entwicklungen beseitigen, selbst wenn sie von offensichtlicher Repression begleitet war. Mitte der fünfziger Jahre wurden alle Relikte der NS-Justiz nur noch in der Bundesrepublik lokalisiert.

Will man nun ein Resümee dieses Diktaturvergleichs ziehen, der an einigen Faktoren exemplifiziert wurde, so bleibt festzustellen: Die Rahmenbedingungen der zwei Systeme unterschieden sich fundamental. Nicht zuletzt verstand sich die Justiz der DDR als positives Gegenstück zu ihrer Vorgängerin. Im Gefolge der Weimarer Justiz konnte das NS-Regime auf das alte Personal bauen und die politische Justiz in weitgehendem Konsens mit diesem durchsetzen. Nach 1945 kamen völlig neue Juristen, die erst auf die Staatsideologie hin geschult werden mußten und bis weit in die fünfziger Jahre genauer „Anleitung und Kontrolle“

<sup>81</sup> BLHA, Rep. 240 Potsdam, Nr. 9, Bl. 160a–160e, Rderl. Abt. Justiz Prov.verw. Nr. 81, 12. 2. 1946; vgl. einen Fall in Thüringen: Weber, Rechtsstaat Thüringen, S. 125.

<sup>82</sup> Stenographische Berichte des Landtages, 60. Sitzung, 5. 12. 1949, S. 2.

<sup>83</sup> Vgl. BLHA, Rep. 212, Nr. 612, Bericht über Schöffenschulung LG Eberswalde am 10. 10. 1950.

<sup>84</sup> BLHA Rep. 212, Nr. 178, Bl. 88–94, Bericht Besichtigung AG Brandenburg (Alscher) am 25. 4. 1949; Strafvollstreckung in Analogie; das Vorgehen wurde moniert.

<sup>85</sup> BLHA, Rep. 240 Potsdam, Nr. 53, Bl. 528b, Protokoll der Richtertagung am 28. 4. 1948; BLHA, Rep. 212, Nr. 803, Bl. 242, 297, Stargardt an GStA, 10. 10. 1949; Rdschr. MdJ der DDR, 12. 12. 1949. Vgl. Schöneburg, Strafrecht und Staatssozialismus, S. 174.



unterworfen wurden. Somit erscheint die deutsche Justiz der sowjetischen Besatzungszone, also bis Mitte 1949, von der des NS-Staates gründlich verschieden.

Einige Parallelen zur NS-Vorkriegsjustiz ergaben sich zunehmend nach der Gründung der DDR, seit 1949/50, so in der Konformität des Rechtsstabes, in der Entwicklung einer totalitären Rechtsideologie, im Abbau formaler Sicherungen, in der Verfolgung von Systemgegnern und in der Strafpraxis bei den Gefängnisstrafen. Doch schon ab 1937 entwickelte die NS-Justiz zahlreiche Züge, die sich nach dem Krieg nicht mehr wiederfinden. Für eine vergleichende globale *Gesamt*-betrachtung der Rechtssysteme im „Dritten Reich“ und der DDR muß jedoch sowohl die Kriegszeit des Dritten Reiches als auch die Justiz der DDR ab den sechziger Jahren berücksichtigt werden. Deshalb erweist sich als entscheidend, daß die Justiz im Nationalsozialismus zu einem Teil der Maschinerie des Massenmordes vor allem an Minderheiten und Ausländern wurde. Die wichtigsten Verfolgungswerkzeuge des NS-Staates waren aber zunehmend die Polizei und die Besatzungsverwaltungen, und nicht mehr die Justiz. Insofern wies die NS-Justiz weit mehr Parallelen mit ihrem Pendant im sowjetischen Stalinismus auf, und eher weniger mit der Entwicklung in der DDR. Kein Zweifel kann jedoch daran bestehen, daß die Justiz in beiden Systemen zum Instrument der Diktatur degradiert wurde.

## 2. Leitbild Sowjetjustiz

Während die Justiz im Dritten Reich anfangs die negative Folie für die Entwicklung in der SBZ abgab, sich aber einige Parallelen zu ihr herauskristallisierten, wurde die Justiz der Sowjetunion gleichzeitig immer mehr zum Leitbild für die DDR stilisiert. Deshalb soll an dieser Stelle die Entwicklung in der Hegemonialmacht unter zwei Aspekten analysiert werden: Inwieweit entwickelten sich in der Sowjetunion gleiche Funktionsmechanismen wie in der DDR, und inwieweit kann man von einer Sowjetisierung oder gar Stalinisierung der DDR-Justiz sprechen?

Verglichen mit der Justiz im Nationalsozialismus, sind die entsprechenden Kenntnisse über die Sowjetunion von 1917 bis 1956 gering. Allerdings gibt es bereits eine an Überblicksdarstellungen reiche Literatur, sei es aus der Ostrechtsforschung, sei es aus der Rechtsgeschichte<sup>86</sup>. In der modernen Stalinismus-Historiographie seit den siebziger Jahren sind eine Reihe von Arbeiten zur Justiz vorgelegt worden. Deren Ergebnisse konnten in den letzten Jahren durch die Nutzung von Archivakten vertieft werden, insbesondere im Bereich der Strafjustiz<sup>87</sup>. Für die hier interessierende Fragestellung ergeben sich allerdings zwei Defizite: Die unmittelbare Nachkriegszeit ist nur rudimentär einbezogen worden<sup>88</sup>, und es gibt nur wenige westliche Regionalstudien, die auch die Justizentwicklung behan-

<sup>86</sup> Maurach, Handbuch der Sowjetverfassung, S. 272–325; Kucherov, The Organs of Soviet Administration of Justice; Schittenhelm, Strafe und Sanktionssystem.

<sup>87</sup> Solomon, Soviet Criminal Justice.

<sup>88</sup> Ebenda, S. 337 ff.; jetzt vor allem Boterbloem, Life and Death, S. 152–170.

deln<sup>89</sup>. Gerade in Fragen der Entscheidungsfindung, der Personalpolitik und der Anleitung/Kontrolle auf unterster Ebene sind die Informationen immer noch spärlich. Kaum zu überblicken ist hingegen die Vielzahl neuerer Arbeiten aus den GUS-Staaten zur stalinistischen Repression auf regionaler Ebene, welche oft die Gerichtstätigkeit thematisieren<sup>90</sup>. So muß eine vergleichende Untersuchung auf der Auswertung der Literatur zu verschiedenen Themenbereichen basieren.

### *a. Entwicklung und Rahmenbedingungen der Justiz in der Sowjetunion*

Die erste grundlegende Frage beim Vergleich der frühen DDR-Justiz mit der sowjetischen lautet: Mit welcher Phase der sowjetischen Entwicklung soll verglichen werden? Selbst Wilhelm Pieck notierte von einem Gespräch mit sowjetischen Politikern: „*Erfahrungen SU aus welcher Zeit?* ob 1925, 1935 oder 51“<sup>91</sup>. Die Vielgestaltigkeit und fast permanente Umgestaltung des Rechtssystems stellt die Komparatistik vor große Probleme. Abhilfe können hier nur forschungspragmatische Entscheidungen schaffen, nämlich ein gedrangter Vergleich der Entwicklungsprozesse: Dabei entsprächen die Jahre 1945/46 in der SBZ einer Revolutionszeit, die Zeit bis etwa 1951 einer „Neuen Ökonomischen Politik“; danach kämen Stalinismus bzw. natürlich die synchrone Nachkriegszeit. Ähnlich war auch die Selbstwahrnehmung bei manchen kommunistischen Justizfunktionären der DDR.

Schon die Vorgeschichte beider Justizsysteme wies mehr Unterschiede als Gemeinsamkeiten auf. Zwar waren beide aus dem Krieg, nur das sowjetische aber aus einer Revolution geboren. Die jeweils vorgefundenen Justizsysteme unterschieden sich 1917 und 1945 beträchtlich; in Rußland fehlte eine konfliktorische Rechtskultur, besonders im Verhältnis zwischen Herrschaft und Gesellschaft. In den Jahren 1917 bis 1921 machte die russische KP eine utopische Phase unter Bedingungen des Bürgerkriegs durch, in der ein totaler Schnitt mit jeder Vergangenheit intendiert war. 1945 hingegen stand in der SBZ zunächst die Rückkehr zur Weimarer Justiz auf der Tagesordnung. Zuerst die Februarrevolution von 1917, dann aber vor allem die Standgerichte der Bolschewiki, die neuen Volksgerichte und Revolutionstribunale brachen völlig mit dem zaristischen Justizsystem; zusammen mit der „Außerordentlichen Kommission“, sprich: Tscheka, die selbständig Verhaftungen und Tötungen vornahm, sorgten sie für den revolutionären Terror. Staats- und Rechtsanwaltschaft waren zeitweise abgeschafft; Richter wurden zunächst gewählt, dann von den Räten bestimmt; es galten ausschließlich Dekrete der Revolution<sup>92</sup>. Diese weitgehende De-Regulierung des Rechtssystems hat es in der SBZ nur in embryonalen Ansätzen gegeben; dort existierten „revolutionäre Gerichte“ lediglich kurze Zeit und an wenigen Orten, sie hatten kaum weitreichende Kompetenzen. Eher schon verbreiteten die sowjetischen Militärtri-

<sup>89</sup> Bahnbrechend: Fainsod, *Smolensk Under Soviet Rule*, S. 173–192.

<sup>90</sup> Beispielsweise: *Leningradskij martirolog*, S. 5 ff.

<sup>91</sup> Pieck-Notiz über eine Besprechung in Karlshorst am 23. 5. 1951, Badstübner/Loth, Wilhelm Pieck, S. 368. Aus der Notiz geht der Urheber des Zitats nicht eindeutig hervor, wahrscheinlich ist es Tschuikow. Hervorhebungen in der Vorlage.

<sup>92</sup> Altrichter, *Staat und Revolution*, S. 137 ff.; für die Jahre bis 1925 im Detail: Hazard, *Settling Disputes*.

bunale und Internierungen die Atmosphäre von Verfahrenslosigkeit und Massen-repression. Letztendlich sorgte aber vor allem der Bürgerkrieg bis 1921 für eine radikale Ausnahmesituation, die sich trotz einiger Parallelen von der Lage in der SBZ gründlich unterschied.

Die Justizentwicklung der sowjetischen Besatzungszone, also bis 1949, erscheint am ehesten vergleichbar mit der Phase der Neuen Ökonomischen Politik in der Sowjetunion, die der nachfolgenden DDR mit dem Spätstalinismus bzw. der Konstellation Mitte der fünfziger Jahre. Soweit man nicht den synchronen Vergleich vorzieht, bieten sich für die NEP-Zeit viele strukturelle Parallelen zur SBZ/DDR-Justiz, insbesondere für die wenigen Jahre nach den schweren Kirchenverfolgungen, die bis 1923 angedauert haben<sup>93</sup>. Die NEP-Ära war ähnlich wie die Jahre der SBZ von einer gemischten ökonomischen Verfassung gekennzeichnet, die von der KP jedoch als Übergangsphänomen gesehen wurde. In diesen Jahren sieht man in der Sowjetunion eine teilweise Rückkehr zum „bürgerlichen“ Rechtssystem, einen starken Rechtsapparat unter dem Volkskommissariat für Justiz, das jedoch den Strafvollzug abgeben mußte. Ähnlich wie in der SBZ existierten neben Reformbemühungen weiter permanente Repressionsmaßnahmen, wenn auch nicht in dem Ausmaß wie im Bürgerkrieg oder im Stalinismus. So galten in den Jahren von 1921 bis 1926 relativ milde Strafnormen. Zur gleichen Zeit setzte die OGPU allerdings ihre außergerichtlichen Massenmorde fort<sup>94</sup>. Schon in den zwanziger Jahren war der Grad der Parteimitgliedschaft unter den Juristen erheblich, 1928 hatte man eine Totalerfassung der Staatsanwälte und die KP-Zugehörigkeit bei 86 % aller Richter erreicht. Gleichzeitig nahm der Bildungsstand der Juristen immer weiter ab, noch weitaus drastischer als in der frühen DDR: 1936 hatten 50 % der Justizjuristen keinerlei juristische Ausbildung. Auch die Rotation unter sowjetischen Richtern in den zwanziger und dreißiger Jahren war noch größer als selbst in der SBZ/DDR bis Mitte der fünfziger Jahre<sup>95</sup>.

Mit dem Beginn des Stalinismus, also der Zeit ab 1928/29, ging die Zeit der Ambivalenz im sowjetischen Recht zu Ende. Die Strafnormen wurden sukzessive verschärft, besonders 1932 und 1934. Gleichzeitig stieg die Zahl der Verurteilungen explosionsartig, sie erreichten mit 2,3 Mio. im Jahre 1933 ihren Höhepunkt. Die Verfahren wurden immer formloser und willkürlicher; tendenziell kehrte man zur Phase des „Rechtsnihilismus“ in Revolution und Bürgerkrieg zurück<sup>96</sup>.

Viel bedeutsamer aber war, daß die Kollektivierung für den Tod von Millionen Menschen, vor allem Bauern und ihren Familien, stand. Zwar verloren die Massendeportationen ab 1934 an Bedeutung, und eine stärkere Förmlichkeit wurde wieder durchgesetzt. Doch sorgten die neuen Strafgesetze für ein Hochschnellen der Verurteilungszahlen. Die schon bei Tscheka und OGPU vorhandenen Sondergerichte erhielten nun immer mehr Kompetenzen. Ab Mitte 1937 war ihre Aufgabe nur noch blanker Massenmord. Im Gegensatz zu den Richtern spielten die Staatsanwälte im „Großen Terror“ eine erhebliche Rolle. Die Staatsanwaltschaften mußten immer noch die Haftbefehle sanktionieren, ihre Vertreter saßen

<sup>93</sup> Vgl. Solomon, *Soviet Criminal Justice*, S. 49ff.

<sup>94</sup> Vgl. Werth, *Ein Staat*, S. 152, 904.

<sup>95</sup> Solomon, *Soviet Criminal Justice*, S. 34–38; Rittersporn, *Soviet Officialdom*, S. 213.

<sup>96</sup> Ebenda, S. 221ff.; Sharlet, *Stalinism*, S. 163ff.

in den Trojki, Dreierkollegien, die Abertausende zum Tode verurteilten. Allerdings konnte sich das Schicksal alsbald auch gegen Juristen selbst wenden<sup>97</sup>. Besonders 1938 waren sie von NKWD-Verfahren bedroht. Etwa die Hälfte aller Richter und Staatsanwälte wurde entlassen, davon die meisten verhaftet. Hunderte Juristen mußten als angebliche „Konterrevolutionäre“ sterben<sup>98</sup>. Das Justizsystem benötigte Jahre bis zu seiner voller Rekonstruktion, in den Westgebieten noch verzögert durch die Zerstörungen des Krieges.

Tatsächlich erscheint ein Vergleich der Nachkriegsphasen am sinnvollsten. Zwar hatte die Sowjetunion 1944 bereits eine 27jährige Geschichte bolschewistischer Justizpolitik hinter sich, so daß von einem Prozeß der „Gleichschaltung“ also nicht mehr die Rede sein kann; eine Reihe von Rahmenbedingungen war jedoch ähnlich wie in der SBZ/DDR. Die wichtigste von ihnen ist – neben der simplen Synchronität – zweifellos das stalinistische Herrschaftssystem und seine Einschränkung ab 1953; beides wirkte in vermittelter Form auch auf Ostdeutschland ein. Beide Systeme hatten mit der Bewältigung der Kriegsfolgen zu kämpfen, insbesondere der exorbitanten Kriminalität<sup>99</sup>. In der Sowjetunion wie in der DDR mündete die Justizentwicklung im Laufe der fünfziger Jahre in einen stabilen Apparat, der danach nur noch graduell verändert wurde.

Dennoch gab es bei den Rahmenbedingungen auch von 1945 bis Mitte der fünfziger Jahre erhebliche Unterschiede. Noch immer herrschte das stalinistische Terrorregime, das insbesondere in den Lagern auch nach dem Krieg noch unermessliche Opfer forderte. Selbst nach Stalins Tod kam es zu Massentötungen an Lagerinsassen bei der Niederschlagung von Revolten.

Unmittelbar nach dem Krieg entwickelten sich zur gleichen Zeit rudimentäre Ansätze für Rechtsreformen. So wurde 1946 in der – allerdings ergebnislosen – Diskussion um eine neue Verfassung der Sowjetunion die Abschaffung der Sondergerichte aus der Kriegszeit vorgeschlagen<sup>100</sup>. Die Beschwerden der Staatsanwaltschaft gegen willkürliche Verhaftungen, die es vereinzelt schon in den dreißiger Jahren gegeben hatte, bekamen nun mehr Gewicht. Der Generalstaatsanwalt Gorschenin monierte auch, daß in der SBZ Zehntausende ohne Sanktion durch Staatsanwälte verhaftet worden seien<sup>101</sup>.

Doch 1947/48 verdüsterte sich das Bild wieder, und zwar schneller als in der SBZ. In der Folge der drakonischen Diebstahl-Gesetze vom Juni 1947 und der Massendeportationen in den Westgebieten erhöhte sich die Zahl der Gulag-Insassen sprunghaft. Entsprechende Strafbestimmungen hatte es bereits seit 1932 gegeben, jedoch noch nicht in der Schärfe. 1952 flossen sie dann teilweise in das Volkseigentumsschutzgesetz der DDR ein. Erst nach Stalins Tod kamen Rechtsreformen in Gang, die diesen Namen auch verdienten. Das wirkte sich unter anderem dadurch auf die DDR aus, daß ein am sowjetischen Vorbild orientiertes StGB 1953 scheiterte.

<sup>97</sup> Solomon, *Soviet Criminal Justice*, S. 237, 244 ff.; Fallstudie auf Aktenbasis: Kotkin, *Magnetic Mountain*, S. 335–340.

<sup>98</sup> Vgl. Schertwy repressij, S. 78–91.

<sup>99</sup> Boterbloem, *Life and Death*, S. 157; Kuromiya, *Freedom and Terror*, S. 301.

<sup>100</sup> Subkowa, *Obschtschestwo i reformy*, S. 51.

<sup>101</sup> Foitzik, *Sicherheitsapparat der SMAD*, S. 127.

### *b. Struktureller Vergleich*

Will man die regionale Justiz in der DDR und der Sowjetunion im Vergleich analysieren, so stellt sich zunächst die Frage nach der adäquaten Vergleichseinheit: Republik oder Oblast? Oblasti entsprechen von der Größenordnung am ehesten den Ländern, glichen aber als reine Verwaltungseinheit eher den Bezirken, wo es kaum föderale Traditionen und keine föderalen Strukturen gab<sup>102</sup>. Eine regional unterschiedliche Rechtsentwicklung konnte sich nach 1917 nur dort entfalten, wo die Bolschewiki noch nicht die Macht erobert hatten. In der Sowjetunion, wie sie nach 1922 existierte, sind unterschiedliche Ausprägungen der Justiz in regionaler und lokaler Perspektive vor allem auf die mangelnde Durchsetzungskraft der Zentrale und weniger auf föderale Wurzeln zurückzuführen.

Wegen der schieren Größe des Landes waren der Zentralisierung in der Sowjetunion jedoch immer gewisse Grenzen gesetzt. So blieben die Aufgaben meist zwischen Justizministerien der Republiken und dem Unionsjustizministerium verteilt; letzteres existierte gar nur von 1936 bis 1956. Ebenso erlangten Oberstes Gericht und Generalstaatsanwaltschaft erst 1936 die Aufsicht über die nachgeordneten Stellen<sup>103</sup>. Es war weniger das Ministerium als das Oberste Gericht, das mit 60 Richtern die Rechtsprechung bis hinunter zu Volksgerichten überwachte. Die politische Strafpraxis lief in dieser Zeit natürlich am Justizsystem weitgehend vorbei.

Das Ministerium war in erster Linie für die Personalpolitik zuständig; als regionalen Unterbau errichtete es 1938 die Justizverwaltungsstellen, die die Verwaltungsaufgaben der Oblastgerichte übernahmen. Etwas Vergleichbares etablierte sich in der DDR 1952. Der DDR verwandt war auch die vergleichsweise geringe politische Bedeutung des Justizministeriums innerhalb der obersten Führungsriege. Die Politbüros beider Staatsparteien griffen in die Justiz nach Gutdünken ein; in der Sowjetunion scheinen diese Interventionen aber sprunghafter und weniger formell geregelt gewesen zu sein<sup>104</sup>. Im Gegensatz zur DDR bahnte sich in der Sowjetunion bereits eine regelrechte Parteijustiz an. Die Zentrale Partei-Kontrollkommission der KPdSU verfügte seit 1950 sogar über ein eigenes Untersuchungsgefängnis<sup>105</sup>.

Entscheidend für den Zugriff der Staatspartei auf die Justiz waren jedoch die regionalen Parteiapparate. Die Oblast-Komitees der KPdSU mit etwa 120 Funktionären, hier die Vergleichseinheit für Landes- und Bezirksleitungen, haben sich – nach Jahren des Terrors auch in der Partei – in den fünfziger Jahren allmählich stabilisiert. In den Oblast-Komitees hatte die Partei – wie die SED – keine eigene Justizabteilung, dieses Ressort fiel ab 1948 in die Abteilung für den Staatsapparat. Etwas instabiler waren die Rajon-Parteikomitees, in denen eine sehr starke Fluk-

<sup>102</sup> Die Oblast Kalinin mit ca. 1,8 Mio. Einwohnern verfügte etwa über 200 Angestellte der Staatsanwaltschaft, Boterbloem, *Life and Death*, S. 163.

<sup>103</sup> Zum folgenden: Solomon, *Soviet Criminal Justice*, S. 275 ff.

<sup>104</sup> Fitzpatrick, *Stalin's Peasants*, S. 301 f., allerdings mit einem Beispiel von 1937. Stärker formalisiert war die Arbeit der sog. Gerichtskommission beim Politbüro, die die Listen von Erschießungsopfern vorlegte.

<sup>105</sup> Nekrasow, *Trinadzat shelesnych narkomow*, S. 287 f.

tuation herrschte<sup>106</sup>. Schon in den zwanziger Jahren war die Intervention von Parteinstanzen in einzelne Verfahren ein strukturelles Problem gewesen<sup>107</sup>. Zeitweise ging diese Funktion allerdings an das NKWD über, das 1937/38 das Justizsystem unangefochten dominierte.

Die regionalen Richter und Staatsanwälte standen auf der Kadernomenklatur der Oblast-Komitees, die darauf achteten, daß Kandidaten mit KP-Parteibuch und „richtiger sozialer Herkunft“ auf diese Posten gelangten<sup>108</sup>. Im Grunde konnten Funktionäre der Rajon-Komitees die Auswahl der Richter an den Volksgerichten mitbestimmen und gegebenenfalls deren Entlassung erwirken, genauso wie es die Oblastkomitees auf ihrer Stufe taten<sup>109</sup>. Demgegenüber waren direkte Interventionen in Verfahren seltener. Die Parteiorganisationen aller Ebenen versuchten immer wieder, für angeklagte KP-Funktionäre einzuschreiten, die meist der Unterschlagung beschuldigt waren. Seit 1954 startete Chruschtschow deshalb verschiedene Kampagnen gegen willkürliche Interventionen der regionalen Parteiapparate in die Justiz. Diese erwiesen sich allerdings als zweischneidig, weil Chruschtschow zugleich eine Regeneration der Parteiorgane als Führungsinstanzen betrieb. In der Konsequenz erfolgten keine schriftlichen Interventionen mehr, sondern mündliche „Ratschläge“ vorrangig an Staatsanwälte<sup>110</sup>. In der DDR dauerte es noch eine Weile, bis die Bezirks- und Kreisleitungen eine derart starke Stellung in der Justiz hatten, eigentlich erst in der zweiten Hälfte der fünfziger Jahre. Zu dieser Zeit bildete sich auch ein Konsensverhalten zwischen Parteifunktionären und den Justizjuristen aus, letztere waren zumeist Parteimitglied. Insofern glichen sich die Interventionspraktiken in der DDR und in der Sowjetunion an.

Der Zugriff der pseudodemokratischen Räte auf die Justiz war in der DDR bis Mitte der fünfziger Jahre nur in sehr begrenztem Umfang möglich. Ganz anders in der Sowjetunion: Schon seit den zwanziger Jahren hatten die Räte erhebliche Interventionsmöglichkeiten, weil sie für Finanzierung und Ausstattung der Justizbehörden zuständig waren. Auf Dauer hatte dies zur Folge, daß die Verwaltung glaubte, in Verfahren eingreifen zu können, die sie für relevant hielt. Auch diese Erscheinungen wurden in den fünfziger Jahren durch Chruschtschows Kampagne nur ansatzweise eingedämmt. Der beste Weg zur Abwehr von Interventionen war für die Juristen immer noch die Beschwerde beim Vorgesetzten des Intervenierenden<sup>111</sup>.

Freilich bestand im allgemeinen eher Konsens zwischen lokaler Partei, Räten und Gerichten. Das sowjetische Justizpersonal der Nachkriegszeit war bereits vollständig im sozialistischen Staat sozialisiert worden. Dennoch fehlte es bei der Mehrheit an einer Erfahrung von Kontinuität im Rechtssystem. Erst nach dem Krieg waren dafür die Voraussetzungen geschaffen; ab 1946 ordnete die KPdSU eine bessere Ausbildung der Justizjuristen an. Bis dahin war der Einsatz von

<sup>106</sup> Vgl. Fainsod, *Wie Rußland regiert wird*, S. 258 ff.; Hough, *Soviet Prefects*, S. 17.

<sup>107</sup> Vgl. Solomon, *Local Political Power*.

<sup>108</sup> Fainsod, *Smolensk*, S. 178.

<sup>109</sup> Solomon, *Soviet Politicians*, S. 4 f.

<sup>110</sup> Gorlizki, *Political Reform*, S. 261 ff.; Solomon, *Soviet Politicians*, S. 13.

<sup>111</sup> Vgl. Solomon, *Soviet Criminal Justice*, S. 287 ff., 396 f.

Volksrichtern nach den Lücken, die die Zeit des „Großen Terrors“ gerissen hatte, noch einmal expandiert. Zahlreiche juristische Institute wurden eingerichtet, einige Jahre nach Kriegsende stieg der Anteil der Juristen mit entsprechender höherer Bildung. 1957 konnten 55 % aller Richter einen solchen Abschluß vorweisen, den sie meist im Fernstudium erworben hatten<sup>112</sup>. In der DDR erfolgte diese Entwicklung mit zeitlicher Verzögerung; allerdings waren die Ausgangsbedingungen hier besser, da bis Anfang der fünfziger Jahre noch eine Reihe von Volljuristen tätig waren.

Die Mechanismen der Kaderpolitik in der DDR wurden, ebenso wie die Einrichtung der Justizverwaltungsstellen, vom sowjetischen Vorbild übernommen. In etwa gleich waren auch Bezahlung und Sozialprestige, wenn auch letzteres in der DDR noch stark an den traditionellen Justizjuristen gemessen wurde. Das Schulungssystem, wie es sich in der Justiz der DDR in den fünfziger Jahren entwickelte, orientierte sich zweifellos an sowjetischen Vorbildern.

Die überragenden sowjetischen Juristen waren die Staatsanwälte. Seit der Wiedereinrichtung der Staatsanwaltschaft 1922 wurde ihre Position systematisch ausgebaut und schließlich 1936 von der übrigen Justiz abgekoppelt. Die Prokuratura hatte entscheidenden Anteil an der Überwachung der Kollektivierung und war als einziges Justizorgan systematisch am „Großen Terror“ beteiligt. Obwohl viele Staatsanwälte selbst in den Strudel der Massenmorde gerissen wurden, blieb die Institution erhalten<sup>113</sup>. In der DDR wurde, insbesondere mit der Aufwertung von 1951/52, formal ein ähnlicher Weg gegangen. Die sogenannte Gesetzlichkeits-Aufsicht der Staatsanwaltschaft für alle Bereiche in ihrem Bezirk entwickelte sich aber nur kümmerlich. Vielmehr hatte sie es noch bis 1953 mit der Konkurrenz der Kontrollkommissionen zu tun; aber auch sonst konnten sich die Staatsanwälte nur schwer daran gewöhnen, umfassende regionale Kontrolle zu betreiben<sup>114</sup>.

Die sowjetischen Verteidiger konnten sich seit 1922 in Kollegien organisieren, bis 1930 waren aber auch Einzelrechtsanwälte zugelassen<sup>115</sup>. Die Kollegien der DDR entstanden erst ab 1953 und brauchten ebenfalls einige Zeit, bis sie die Arbeit der Verteidiger monopolisieren konnten. Im Unterschied zur Sowjetunion der Nachkriegszeit arbeiteten in der DDR immer noch zum allergrößten Teil „bürgerliche“ Rechtsanwälte, die nicht nur eine klassische Universitätsausbildung vorweisen konnten, sondern auch grundsätzlich eher kritisch zum SED-Regime eingestellt waren. Die Fluchtzahlen aus dieser Berufsgruppe sprechen hier eine deutliche Sprache.

Der Instanzenzug und die Rechtsprechung waren in der Sowjetunion etwas anders strukturiert als in der DDR. So beschäftigten sich die Oblastgerichte kaum mehr mit Fällen erster Instanz, sogar Tötungsdelikte kamen vor die Volksgerichte<sup>116</sup>. Dies widersprach der deutschen Rechtstradition; anscheinend wollte auch die SED brisantere Fälle nicht an den Kreisgerichten verhandeln lassen.

<sup>112</sup> Rittersporn, *Soviet Officialdom*, S. 230.

<sup>113</sup> Solomon, *Soviet Criminal Justice*, S. 140 ff., 174 ff.

<sup>114</sup> Vgl. Müller, *Gerichtsverfassungsrecht*, S. 236 ff.

<sup>115</sup> Huskey, *Russian Lawyers*, S. 150 ff.

<sup>116</sup> Rabe, *Justiz*, S. 1561.

Die Rolle der sowjetischen Kontrollkommission in der Justiz ist noch nicht hinreichend erforscht, hatte aber ohne Zweifel Vorbildcharakter für die deutsche ZKK unter Fritz Lange. Ursprünglich existierte in der Sowjetunion eine gemeinsame Kontrollkommission für Staat und Partei zusammen mit der Arbeiter- und Bauerninspektion. Erst 1934 wurde die Staatskontrolle eigenständig und 1940 zum Volkskommissariat bzw. Ministerium erhoben. Seit dem Krieg leiteten die berüchtigten Stalinisten Lew Mechlis und Wsewolod Merkulow dieses Ressort<sup>117</sup>. Auffällig war hier die enge personelle Verflechtung mit der Geheimpolizei, die es in der SBZ/DDR in dieser Form nicht gab. Auch die funktionale Bedeutung der sowjetischen Kontrollkommission dieser Zeit war eine andere als die der ZKK. Da die Gleichschaltung der Justiz in der Sowjetunion zu diesem Zeitpunkt längst abgeschlossen war, mußte die Staatskontrolle nicht als Quasi-Ersatz einspringen. Durchgreifende Justizkontrollen sind bisher lediglich aus den Jahren 1927 bis 1930 bekannt. Spätere Interventionen zielten oftmals gar auf die Abmilderung von harten Urteilen<sup>118</sup>. Allerdings sind die Kenntnisse über die Arbeit der Kontrollkommissionen ab 1935 spärlich; auf jeden Fall hatten sie das Recht, Verfahren einzuleiten. Bis zu einem gewissen Grade wurde die Funktion der Kontrollkommissionen in den dreißiger Jahren von den Staatsanwaltschaften übernommen, insbesondere seit letztere 1936 aus der Justizverwaltung ausgegliedert waren<sup>119</sup>. Eine ähnliche Umverteilung läßt sich auch 1952/53 in der DDR beobachten.

Ohne Zweifel war die Repression durch Gerichte und Geheimpolizei in der Sowjetunion bis in die fünfziger Jahre erheblich härter als in der DDR. Allein in den Jahren des „Großen Terrors“ 1937/38 wurden in jeder Oblast zwischen 5000 und 10000 Menschen von den Trojki in Pseudoverfahren formal zum Tode verurteilt und vom NKWD ermordet. In den Republik-Zentren und anderen Großstädten gingen die Opferzahlen dieser Massenmorde jeweils in die Zehntausende<sup>120</sup>.

Während die NKWD-Trojki Ende 1938 abgeschafft worden, bestanden auch weiterhin die sogenannten Miliz-Trojki für Strafen bis zu fünf Jahren und die Sonderkollegien des NKWD/MWD in Moskau und bei den Republikministerien. Diese Ferntribunale verhängten zumeist Haftstrafen, konnten bis zum Herbst 1945 aber auch Todesurteile aussprechen. Insgesamt haben Pseudogerichte der Geheimpolizei von 1945 bis 1953 noch 626000 Verurteilungen ausgesprochen, wenn auch die Zahlen mit den Jahren immer mehr abnahmen<sup>121</sup>. Alle diese Sonderinstitutionen fanden keine deutsche Entsprechung in der DDR.

Ab Kriegsende wiesen die Strukturen politischer Justiz in der Sowjetunion eine Reihe von Parallelen zur SBZ/DDR auf: Auch auf sowjetischem Territorium fiel ein großer Teil der Bestrafungen in die Kompetenz der Militär- bzw. NKWD-Tribunale, insbesondere die massenhaften Verfahren wegen echter oder angeblicher Kollaboration. Ebenso ist eine Zunahme der Verfahren gegen Jugendliche zu be-

<sup>117</sup> Vgl. Korschichina, *Sowjetskoje gossudarstwo*, S. 336 f., 388.

<sup>118</sup> Solomon, *Soviet Criminal Justice*, S. 50 ff., 107 ff.; Fainsod, *Smolensk*, S. 185 f.; vgl. den Auftrag des Politbüros an die ZKK zur Überprüfung des Obersten Gerichts der RSFSR, 5. 11. 1935, *Stalinskoje politburo*, S. 65 f.

<sup>119</sup> Ginsburgs, *Soviet Procuracy*, S. 55 f.

<sup>120</sup> Vgl. die laufend publizierten Opferlisten für einzelne Städte, z.B. *Leningradskij martirolog*, S. 50.

<sup>121</sup> Solomon, *Soviet Criminal Justice*, S. 245; Rossi, *Gulag Handbook*, S. 274, 276; Keep, *Last of the Empires*, S. 15.



obachten, auch wegen angeblicher Bildung von Untergrundgruppen<sup>122</sup>. In den annektierten Westgebieten der Sowjetunion waren NKWD-Verfahren und Massen-deportationen angeblicher Oppositioneller an der Tagesordnung. Die Parallele zur SBZ liegt hier natürlich im dortigen Vorgehen des MGB und der Militärtribunale, nicht bei der deutschen Justiz.

Die Repressionswelle in der Sowjetunion, die ab Mitte 1947 anrollte, stellte freilich die Vorgänge in der SBZ/DDR in den Schatten. So konnten ab Anfang 1948 solche Häftlinge, die während des „Großen Terrors“ zu zehn Jahren Lagerhaft verurteilt worden waren und nun entlassen wurden bzw. zur Entlassung anstanden, im administrativen Verfahren einfach erneut verurteilt bzw. ihre Haftzeit verdoppelt werden<sup>123</sup>. Zahlenmäßig eher gering nehmen sich dagegen die bekannten politischen Massenbestrafungen ab 1948 aus, wie die Antikosmopolitismus-Kampagne oder gegen KP-Funktionäre gerichtete Aktionen wie die „Leningrader Affäre“ oder die „mingrelische Affäre“, deren Opfer meist in Exekutionsanlagen endeten<sup>124</sup>.

Die sowjetischen Verfahren wegen NS-Verbrechen oder Kollaboration machten 1944 bis 1946 einen erheblichen Teil aller Strafprozesse aus<sup>125</sup>. Die Sowjetunion und ihre Einwohner waren durch die deutsche Besatzung und die Massenverbrechen schwerstens geschädigt worden. Sieht man vom Problem der Kollaborations-Prozesse ab, verliefen die NS-Verfahren in der Sowjetunion und der Sowjetzone ziemlich parallel. Dies lag zunächst in der Logik der Sache, da die sowjetischen Militärtribunale diese Verfahren bis 1946 auch in Deutschland führten. Ab 1948 zeichnete sich überall eine zunehmende politische Instrumentalisierung der NS-Verfahren ab, besonders solcher gegen deutsche Kriegsgefangene. Zu diesem Zeitpunkt wurden fast nur noch Pauschalvorwürfe verhandelt; die Verurteilungen dienten dazu, die Kriegsgefangenen als politisches Faustpfand länger in Haft halten zu können<sup>126</sup>. Zu Beginn der fünfziger Jahre ging die Zahl der Verfahren drastisch zurück. Somit zeigen sich bei den NS-Verfahren auffällige Ähnlichkeiten beider Justizsysteme.

Zahlenmäßig noch bedeutsamer als Verfahren wegen Teilnahme an NS-Verbrechen waren nach dem Krieg Prozesse wegen pauschaler Kollaborationsvorwürfe. Insbesondere im Baltikum und in der Ukraine dürften die geheimen Schnell-Verurteilungen gegen Personen, die im Verdacht standen, in irgendeiner Beziehung zur deutschen Besatzung gestanden zu haben, die Zahl der Hunderttausend überstiegen haben<sup>127</sup>. Hinzuzurechnen sind Bestrafungen von Rotarmisten, die aus deutscher Kriegsgefangenschaft zurückgekehrt waren und denen man denselben Vorwurf machte; seit 1952 ergingen durchweg Urteile zu 25 Jahren Lagerhaft<sup>128</sup>.

<sup>122</sup> Subkowa, *Obschtschestwo i reformy*, S. 72 ff.; Iwanowa, *Gulag*, S. 74 ff.

<sup>123</sup> Ebenda, S. 67.

<sup>124</sup> Vgl. Subkowa, *Kaderpolitik und Säuberungen*, S. 213 f.

<sup>125</sup> Genaue Statistiken liegen bisher nicht vor. Anhand der Zahl der in den letzten Jahren nicht Rehabilitierten läßt sich jedoch die Größenordnung der Zahl der Angeklagten schätzen, die tatsächlich wegen Beteiligung an NS-Verbrechen verfolgt worden waren.

<sup>126</sup> Vgl. Zeidler, *Stalinjustiz*; allerdings standen auch nach 1948 noch schwerstbelastete NS-Täter in der Sowjetunion vor Gericht. Etwa 20–25 % der Verurteilten wurde nach 1991 die Rehabilitierung verweigert.

<sup>127</sup> Kuromiya, *Freedom and Terror*, S. 284 ff., 299 f.

<sup>128</sup> Iwanowa, *Gulag*, S. 57.

Alle diese Verfahren konnte es in der SBZ/DDR nicht geben, sieht man von den Militärverfahren gegen Sowjetbürger auf deutschem Gebiet ab.

Aber auch die Kriminalisierung nicht-politischer Taten verschärfte sich erdrutschartig ab Ende 1946. Es läßt sich eine Tendenz feststellen, die von der vorwiegend politischen Verfolgung bis etwa 1946 wegführte zur Kriminalisierung wegen „normaler“ Vergehen. Das zeigen die Massenbestrafungen auf der Basis der „Volkseigentums“-Erlasse von 1947, die vor allem die fast völlig entrechteten Kolchos-Bauern betrafen. Noch 1952 ergingen 180 000 Verurteilungen wegen Diebstahl von Staatseigentum; zwei Jahre später waren es 113 000 Fälle. Bis 1953 kamen etwa 1,3 Mio. Menschen deshalb zur Verurteilung<sup>129</sup>. Damit lagen die Verurteilungsziffern in der DDR – in Relation zur Bevölkerungszahl – lediglich 1952/53 zeitweise höher, als das Volkseigentumsschutzgesetz mit aller Härte praktiziert wurde<sup>130</sup>.

Im Vergleich zur DDR noch erheblich drakonischer gestaltete sich das stalinistische Arbeitsstrafrecht, das bis 1956 galt. Seit 1940 wurden Disziplinverstöße oftmals mit Lagerhaft geahndet; die abschreckenden Urteile ließen zwar bei Kriegsende nach und wurden 1951 weiter eingedämmt. Doch noch 1947/48 machte der Vorwurf des „Bummelantentums“ bei manchen Volksgerichten die Mehrzahl der Verfahren aus<sup>131</sup>. In der SBZ konnten ab 1946 solche Verstöße zwar unter Umständen, etwa in Sowjetischen Aktiengesellschaften, ebenfalls zu Haft führen; im allgemeinen blieb es in der DDR aber beim Entzug der Lebensmittelkarten oder bei Geldstrafen, wenn nicht überhaupt die Konfliktkommissionen diese Fälle auf außergerichtlichem Wege bereinigten. Ebenso wie in der DDR schwankten auch die sowjetischen Richter zwischen einem Unterlaufen der drakonischen Bestimmungen einerseits und überharten Urteilen andererseits. Doch in den Strafbestimmungen, im Ausmaß der Aburteilungen und im Strafvollzug bestanden immer noch deutliche Differenzen<sup>132</sup>.

Die bereits mehrfach erwähnte Aussetzung der Todesstrafe von 1947 bis Anfang 1950 war von einer massiven Zunahme der Einweisung in Lager und der dortigen Haftdauer begleitet; im Gulag blieben die Todesraten hoch. Schon nach Wiedereinführung der Todesstrafe für politische Verbrechen wurden allein bis 1953 etwa 4000 Personen hingerichtet<sup>133</sup>. Auch hier zeigt sich der enorme quantitative Unterschied zur DDR.

Der sowjetische Strafvollzug wurde frühzeitig auf Gefängnisse und Lager verteilt, von 1930 bis 1956 mit eindeutigem Schwergewicht auf den Lagern. Gleichzeitig kam er seit 1922 aus dem Justizbereich in die Hoheit der Geheimpolizei; erst 1953 übernahm das Justizministerium den Gulag für fast ein Jahr, um ihn dann 1954 an das (vom KGB getrennte) Innenministerium abzugeben<sup>134</sup>. Damit war

<sup>129</sup> Werth/Moullec, *Rapports secrets*, S. 53; Werth, *Ein Staat*, S. 258 f.

<sup>130</sup> Werkentin, *Politische Strafjustiz*, S. 69 ff.

<sup>131</sup> Solomon, *Soviet Criminal Justice*, S. 301 ff., 423 ff.

<sup>132</sup> Ebenda, S. 432 ff.

<sup>133</sup> Iwanowa, *Gulag*, S. 74. Erst Chruschtschow dehnte die Todesstrafe auch wieder auf Mord (1954) und schwere Wirtschaftsverbrechen aus.

<sup>134</sup> Stettner, *Archipel Gulag*, S. 57; Lubjanka, S. 137; Iwanowa, *Gulag*, S. 78. Die Speziallager wurden nicht an das MdJ abgegeben.

zwar administrativ derselbe Stand wie in der DDR erreicht, die Wirklichkeit des Vollzugs sah jedoch anders aus.

Nach den momentan vorliegenden – möglicherweise unvollständigen – Statistiken stieg die Zahl der Lagerhäftlinge 1948 auf über eine Million und erreichte erst 1952/53 einen Höhepunkt mit 1,7 Mio. Menschen<sup>135</sup>. Das deutet nicht nur die Verhärtung der Strafpolitik an, sondern zeigt auch, daß – selbst anteilig gerechnet – verglichen mit den Zahlen der SBZ/DDR ein Vielfaches an Häftlingen einsaß. Mit Ausnahme der besonders harten Katorga- und Speziallager glichen die Lebensbedingungen im sowjetischen Lagersystem zwar denen in den Speziallagern auf dem Boden der SBZ (die seit 1948 auch organisatorisch zum Gulag gehörten), kaum jedoch denen in den DDR-Gefängnissen. Zudem lag selbst in den sowjetischen Gefängnissen die Todesrate weit über deutschen Verhältnissen. Eine in der DDR unbekannte Form des „Strafvollzugs“ war die Verbannung in Sondersiedlungen, von der vor allem Familien von „Kulaken“ oder kollektiv bestrafte Nationalitäten betroffen waren. Doch gab es hier einen nahezu fließenden Übergang zu den Justizbestrafungen. So wurden 1948 Zehntausende Bauern deportiert, die ihr Arbeitsoll auf den Kolchosen angeblich nicht erfüllt hatten. Die Justiz schaltete man dabei gar nicht erst ein<sup>136</sup>. Seit November 1948 konnten alle Personen, die aus den Sondersiedlungen geflüchtet waren, zu 20 Jahren Lagerhaft verurteilt werden. Innerhalb eines Jahres ereilte an die 10 000 Menschen dieses Schicksal<sup>137</sup>.

Die periodischen Amnestien, die in den meisten kommunistischen Systemen verkündet wurden, fielen in der Zeit des Stalinismus, also bis 1953, minimal aus<sup>138</sup>. Die vorzeitigen Entlassungen aus dem Gulag zogen sich ab 1954 über mehrere Jahre hin; erst Ende der fünfziger Jahre war ein der DDR vergleichbarer Häftlingsstand erreicht und das Gefängnisssystem übernahm den Strafvollzug wieder teilweise. Allerdings verschwand die Welt der Lager in der Sowjetunion damit nicht. Noch Ende der fünfziger Jahre waren dort 900 000 Gefangene interniert, davon 2/3 mit offensichtlich überhöhten Strafen. Die Zahl der politischen Häftlinge wird mit 11 000 angegeben<sup>139</sup>. Erst zu diesem Zeitpunkt waren quantitativ ähnliche Dimensionen wie in der DDR erreicht.

Dagegen wies die Rezeption der Justiz durch die sowjetische Bevölkerung bis in die fünfziger Jahre markante Unterschiede zur DDR auf. Dabei ist in Rechnung zu stellen, daß es nach dem Krieg kaum noch jemanden gab, der jemals etwas anderes gekannt hatte als das Sowjetsystem oder über genauere Kenntnis anderer Länder verfügte, von den Rotarmisten einmal abgesehen. Somit lebten die Sowjetbürger in einem fast hermetisch geschlossenen System, das sie zu einem erheblichen Maß prägte. Das bedeutet nicht, daß die Rechtsprechung widerspruchslös hingenommen wurde. Vielmehr waren es die Bürger gewohnt, ihre Kritik an ein-

<sup>135</sup> Keep, *Last of the Empires*, S. 13. Die Zahl der Insassen von Strafkolonien, die meist ohne Urteil deportiert worden waren, sank im gleichen Zeitraum von über einer Mio. auf 740 000. Dazu kommen noch Millionen Einwohner sogenannter Sondersiedlungen. Kritik an diesen Zahlen bei Stettner, *Archipel Gulag*, S. 383 ff.

<sup>136</sup> Iwanowa, *Gulag*, S. 63.

<sup>137</sup> Ebenda, S. 68.

<sup>138</sup> Solomon, *Soviet Criminal Justice*, S. 421 f.

<sup>139</sup> Werth, *Ein Staat*, S. 282 f.

zelen Maßnahmen und Urteilen in Beschwerden zu formulieren, sei es pauschal an die Staatsführung oder an die zuständigen Beschwerdestellen, die Kontrollkommission oder die Justizbehörden. Mit der massenhaften Zunahme des Unrechts Anfang der dreißiger Jahre vervielfachten sich auch die Beschwerdebriefe. Die Arbeiter- und Bauerninspektion erhielt 1929 43 000 Beschwerden, die Staatsanwaltschaften aller Ebenen wurden seit Beginn der Dreißiger mit Eingaben regelrecht überhäuft. 1935 mußte das Justizministerium eine eigene Beschwerdeabteilung einrichten. Die Beschwerden konnten zu einer zweischneidigen Sache werden, gerade Mitte der dreißiger Jahre führten sie oftmals zu Verfahren gegen den Absender; mancher Briefschreiber aus der Nachkriegszeit fand sich in einer psychiatrischen Anstalt wieder<sup>140</sup>. In der DDR entwickelte sich das Beschwerdewesen erst allmählich. Dort war die Mehrheit der Bevölkerung gegen das SED-Regime eingestellt; sie hatte auch ganz andere Möglichkeiten, Protest gegen Justizwillkür vorzubringen. Dennoch glichen sich auch in diesem Bereich die Verhältnisse – spätestens in den sechziger Jahren – langsam an die sowjetischen an.

Ein großer Teil der Beschwerden war allerdings nicht allein gegen Rechtsverletzungen gerichtet, sondern enthielt Beschuldigungen, die angezeigte Personen, egal ob belastet oder unschuldig, in die Hände des Terrorapparates spielten. Nach neueren Forschungen war der Umfang der Denunziationen in der Sowjetunion aber geringer als bisher angenommen, selbst in der Zeit des „Großen Terrors“<sup>141</sup>. Einiges deutet darauf hin, daß die Mehrheit der sowjetischen Bevölkerung den Unrechtscharakter des Regimes nicht so wahrnahm wie Außenstehende. So herrschte bei vielen durchaus Angst vor den Rückkehrern aus dem Gulag ab 1954, da man eine erhebliche Zunahme der Kriminalität befürchtete.

Insgesamt zeigt sich, daß die sowjetische Entwicklung zwar ab 1952 das organisatorische Vorbild und die politischen Muster für die Abläufe der regionalen Justiz in der DDR abgab, eine Reihe deutscher Spezifika aber Bestand hatten. Von größerer Bedeutung ist jedoch, daß in der Sowjetunion bis 1954 ungleich härtere Massenverfolgungen abliefen als selbst nach der 2. Parteikonferenz in der DDR. Die sowjetische Justiz hatte ab 1947 wieder erheblichen Anteil an politischer Repression, wenn sie auch erst ab 1953 ihre vollen Kompetenzen wieder erlangte. Berücksichtigt man ferner, daß die Sowjetunion zu diesem Zeitpunkt ihre gesellschaftliche Umwälzung schon hinter sich hatte, so erscheint die sowjetische Entwicklung noch weit gewalttätiger. Als in der DDR ab 1962 vergleichbare strukturelle Voraussetzungen geschaffen waren, nämlich Vollkollektivierung und Verstaatlichung, nahmen die politischen Verfolgungen bei weitem kein solches Ausmaß mehr an. Die Rahmenbedingungen beider Entwicklungen unterschieden sich doch erheblich.

<sup>140</sup> Alexopoulos, *Exposing Illegality*, S. 174 ff.; Romanovskij, *Zur Anatomie des Spätstalinismus*, S. 33.

<sup>141</sup> Fitzpatrick/Gellately, *Introduction*, S. 758; qualitative Analyse bei Kozlov, *Denunciation*.

### *c. Sowjetisierung oder Stalinisierung?*

In der Frage des Verhältnisses zwischen sowjetischer politischer Ordnung und DDR-System gibt es inzwischen eine vielfältige Begrifflichkeit: Sie reicht von der These vom ubiquitären Stalinismus in der SBZ/DDR über die Stalinisierung, von der Differenzierung zwischen sowjetischer Einflußnahme und Sowjetisierung bis hin zur „sowjetischen Überlagerung“. Sowjetisierung wird hier verstanden als formale Übernahme aktueller sowjetischer Leitbilder, institutioneller Formen und Verfahren. Insofern geht es nicht um sowjetische Einflußnahme<sup>142</sup>; es steht außer Zweifel, daß diese für die Jahre bis etwa 1951 von erheblicher Bedeutung für den Gang der Justizgeschichte war.

Zu fragen ist zunächst einmal danach, wie denn die Sowjetisierung überhaupt praktisch zustande kam. Nur wenige Juristen gelangten aus dem sowjetischen Exil oder der dortigen Kriegsgefangenschaft in die SBZ. In der DJV war es Fritz Löwenthal, der detaillierte Kenntnisse der Sowjetjustiz aus Moskau mitbrachte. In Brandenburg sind lediglich einige Antifa-Kader unter den Volksrichtern zu verzeichnen. Von den deutschen Juristen wurde die Sowjetjustiz anfangs nur schwach rezipiert<sup>143</sup>: Kaum jemand hatte Russisch-Kenntnisse; in der SBZ waren nur wenige Übersetzungen sowjetischer juristischer Literatur greifbar. Erst Anfang der fünfziger Jahre begann sich dies zu ändern. Mit dem Jahr 1951 sind deutliche Zeichen einer Sowjetisierung von Rechtswissenschaft und Jurastudium zu sehen. Vorträge über die Sowjetjustiz gehörten nun zur Schulung<sup>144</sup>, die „Neue Justiz“ brachte ab 1950 regelmäßig Artikel zur Sowjetunion, Übersetzungen wie die von Wyschinskis Gerichtsreden erreichten hohe Auflagen. Dennoch bleibt selbst für diese Zeit anzumerken, daß hier lediglich ein Propaganda-Bild von der Sowjetjustiz transportiert wurde. Hin und wieder schien aber die Realität des Sowjetsystems auch in Publikationen durch<sup>145</sup>.

Entscheidende Anstöße zu einer Sowjetisierung konnten zunächst also nur von SMAD und SMA kommen, wo zahlreiche sowjetische Juristen arbeiteten. Vom sowjetischen Strafvollzug hatten selbst die Rechtsoffiziere wenig Kenntnisse, da er nicht in den Händen der Justiz lag<sup>146</sup>. Die ersten Jahre sowjetischer Rechtspolitik in Deutschland zeigen, daß überhaupt nur wenige Versatzstücke vom sowjetischen Vorbild eingeflossen sind: so die „Beispielprozesse“, die Justizveranstaltungen, die Ausgliederung von Transportstaatsanwaltschaften und die Bildung von Kontrollkommissionen. Ab 1948 wurde nicht nur die Einflußnahme sowjetischer Rechtsoffiziere systematisiert, auch die Inhalte ihrer Politik ließen deutlichere Sowjetisierungstendenzen erkennen – vor allem die Durchsetzung und Transfor-

<sup>142</sup> Vgl. Lemke, Einleitung, S. 12–15.

<sup>143</sup> Vgl. beispielsweise die verharmlosende Darstellung des NKWD und der Sowjetjustiz aus dem Jahre 1947 in Kurella, Ich lebe in Moskau, S. 106–116.

<sup>144</sup> Vgl. Wentker, Errichtung und Transformation, S. 614f. Beispielsweise BLHA, Rep. 212, Nr. 295, Protokoll Richtertagung in Eberswalde 17. 10. 1950; BLHA, Rep. 679, Nr. 74, Arbeitsplan der JVSt. Frankfurt für das IV. Quartal 1952.

<sup>145</sup> Beispielsweise erwähnte Hermann Klenner 1953 die Massenerschießungen an Weißgardisten ab September 1918, Klenner, Formen, S. 42. Und man kann annehmen, daß den Juristen in der DDR Wyschinskis Haßtiraden gegenüber politischen Angeklagten bekannt waren: „Die tollwütigen Hunde müssen allesamt erschossen werden.“ Wyschinski, Gerichtsreden, S. 542.

<sup>146</sup> Vgl. Oleschinski, Strafvollzug, S. 68.

mation des Volksrichter-Experiments, das in seinen Anfängen beide Traditionen in sich trug: die deutsche und die sowjetische.

Wie aufgesetzt manche dieser Modelle wirkten, zeigte das Debakel des nach sowjetischem Vorbild veranstalteten „Justizwettbewerbs“ 1950/51. In diesen Kontext fallen auch die zahlreichen importierten Rituale, die sich im Alltag der Juristen immer mehr festsetzten. Nur schwer konnte man sich mit der formalisierten „Selbstkritik“ anfreunden, schon eher mit den zahllosen neuen Bezeichnungen wie „Instrukteure“ oder „Justizbrigade“, die ausufernden „Pläne“ usw.<sup>147</sup> Aber erst die neue Generation von Volksrichtern, die eine starke Loyalität zur SED – und damit implizit auch zur Sowjetunion – spürte, adaptierte diese Formen immer mehr.

Innerhalb der Justizverwaltung war die Angleichung an die Sowjetunion durchaus als Problem präsent. Im Rechtsausschuß der SED blickte man neidvoll nach Osten: „In Rußland hat man eine Justiz, die absolut auf den Staatsgedanken abgestellt ist und mit der Staatspolitik absolut konform geht. Wir wissen aber nicht, wie unsere Justiz sich entwickelt.“<sup>148</sup> Allerdings war man sich nicht darüber im klaren, ob die DDR eine genauso lange Frist benötigen würde, um den zeitgenössischen Stand des Vorbildes zu erreichen<sup>149</sup>.

Konkrete Eindrücke von der sowjetischen Justiz konnten ostdeutsche Juristen erst durch Delegationsreisen gewinnen, so Hilde Benjamin im Jahre 1949. Gezielt zur Vorbereitung der Justizreform unternahm eine Gruppe von Spitzenjuristen 1952 eine Reise in die Sowjetunion. Dabei wurden exemplarisch bestimmte Typen von Gerichten und Justizverwaltungen besichtigt, um sowjetische Vorbilder kennenzulernen und in der DDR zu übernehmen<sup>150</sup>. Dennoch liefen auch die Umstellungen 1952 unter dem Rubrum „schöpferische Anwendung der Leninischen Sowjettheorie“<sup>151</sup>, also durchaus mit eigenen Spielräumen.

Tendenzen einer Sowjetisierung der Justiz kann man in der SBZ ab 1948/49 beobachten, sie brachen mit den Umorganisationen des Jahres 1952 durch. Dennoch kann auch nach dieser Zeit nicht von einer Kopie des sowjetischen Modells gesprochen werden: Zunächst war die gesellschaftliche und wirtschaftliche Verfassung der DDR in den fünfziger Jahren eine andere als die in der Sowjetunion. Besonders die Existenz eines nicht-kollektivierten Bauerntums hatte für die Strafpraxis Bedeutung. Im Grunde glichen sich beide Justizsysteme einander erst ab 1954 richtig an; man könnte überspitzt fast von einer Konvergenz sprechen. Auf sowjetischer Seite wurde der Einfluß der allmächtigen Geheimpolizei zurückgeschnitten und das Lagersystem reduziert und reformiert. Mit den Kampagnen für Gesetzlichkeit wurden in den Prozessen die Verfahrensregeln stärker beachtet. Die völlige Entrechtung der Bauern wurde zurückgenommen. In der DDR wiederum etablierte sich ein Justizsystem, das nicht nur äußerlich, sondern auch im

<sup>147</sup> Vgl. Danyel, Politische Rituale, S. 70.

<sup>148</sup> SAPMO, DY 30/IV 2/13/405, Bl. 39, Protokoll der Tagung des Ausschusses für Rechtsfragen beim ZS der SED 21./22. 6. 1947 (Geyer).

<sup>149</sup> Vgl. BA, DP-11 VA 131, Bl. 40, Vermerk MdJ der DDR/HA II (Bö.), 8. 1. 1951.

<sup>150</sup> Breithaupt, Rechtswissenschaftliche Biographie, S. 191; Wentker, Errichtung und Transformation, S. 616 ff.; SAPMO, DY 30/IV 2/13/448, Material zur sowjetischen Justiz, 1952.

<sup>151</sup> Entwicklung des Arbeiter- und Bauernstaates, S. 28.

Hinblick auf die internen Funktionsmechanismen erhebliche Anleihen beim sowjetischen Vorbild machte.

Dennoch blieb es immer bei gewissen Phasenverschiebungen zwischen der Justizentwicklung beider Staaten. Nicht alle Wendungen der sowjetischen Justizpolitik wurden nachvollzogen. So gab es in der SBZ/DDR keine zeitweise Abschaffung der Todesstrafe, die Straffreiheit des Schwangerschaftsabbruchs machte die DDR 1955 nicht mit<sup>152</sup>. Selbst für die siebziger Jahre schätzte Friedrich-Christian Schroeder, daß maximal 15 % der Strafrechtsvorschriften der DDR mit denen der Sowjetunion übereinstimmten<sup>153</sup>. So bleibt die scheinbar paradoxe Feststellung: Als die sowjetischen Machthaber die absolute Kontrolle hatten, gab es aus politischen Gründen bis 1948 keine Sowjetisierung, danach folgte eine Phase deutscher Orientierung am sowjetischen Vorbild, das aber nie ganz kopiert wurde.

Über die Frage nach der Sowjetisierung hinaus ergibt sich das Problem, ob die Justiz in der DDR nicht nur sowjetisiert, sondern auch stalinisiert war. Orientiert man sich an einem trennscharfen und deswegen engeren Begriff von Stalinismus, so ist dies zu verneinen. Mit Stalinismus ist das sowjetische Gesellschafts- und Herrschaftssystem von 1928/29 bis 1953/56 gemeint, mit einer komplett verstaatlichten Wirtschaft, nahezu permanenten Massenverbrechen an der Bevölkerung, mit einem riesigen Lagersystem und der Kanonisierung einer nationalistischen Feindideologie<sup>154</sup>. Ein erweiterter Stalinismus-Begriff hingegen ist kaum vom Leninismus abzugrenzen und wäre deshalb auf nahezu jedes kommunistische System anwendbar<sup>155</sup>.

Dennoch gibt es eine Reihe von Tendenzen, die die DDR im Justizsektor mit der Sowjetunion unter Stalin gemeinsam hat. Da ist an vorderster Stelle der Stalin-Kult, wie er ab Ende 1949 auch die DDR beherrschte. Die Spionage- und Geheimhaltungshysterie ab 1952/53 entsprach in vielem der politischen Mentalität in der Sowjetunion seit Ende der zwanziger Jahre, in Grenzen gilt dies auch für die extrem harte Strafpolitik ab Ende 1950. Dem Stalinismus ähnlich erscheint auch die spezifische Mischung von nach außen propagierter „Klassenjustiz“ einerseits und tatsächlich ökonomisch orientierter Massenbestrafung von Bauern und Arbeitern andererseits. Das meint vor allem die Rechtsetzung und „Rechtsprechung“ zum Schutz der Staatswirtschaft. Auch einige organisatorische Veränderungen waren in der Sowjetunion erst unter Stalin vorgenommen worden, so die Abkoppelung der Staatsanwaltschaft vom Gerichtssystem. Die Prozesse in Waldheim tragen deutlich das Signum des Stalinismus, sie waren eine Fortsetzung der Militärverfahren auf deutscher Ebene.

<sup>152</sup> Schittenhelm, Strafe und Sanktionssystem, S. 198.

<sup>153</sup> Schroeder, Strafrecht des realen Sozialismus, S. 194. Allerdings sieht er im Sanktionssystem große Ähnlichkeiten.

<sup>154</sup> Eine ausführliche Definition würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen. Die empirisch fundierte Diskussion des Begriffs steht noch am Anfang, vgl. Weber, Stalinismus, mit einem weiteren und einem engeren Begriff, wie er hier verwandt wird; Gill, What is Stalinism. Durch die neue Debatte um die mentale Dimension des Stalinismus ist eine Präzisierung zu erwarten: Vgl. Kotkin, Magnetic Mountain, S. 355 ff.

<sup>155</sup> Das ist auch das Problem in der Diskussion in: Rechtswissenschaft in der DDR, S. 16 ff.

Diese stalinistischen Tendenzen haben das ostdeutsche Justizsystem aber nie so geprägt, daß man insgesamt von stalinistischer Justiz sprechen könnte. Drei der eklatantesten Merkmale stalinistischer Justizpolitik, die Sonderjustiz der Geheimpolizei, die von Massenhinrichtungen begleiteten Kampagnen und der spezifische Strafvollzug im Lagersystem, fehlten der DDR. Auch kam eine systematische Rezeption der stalinistischen Theorien in der Justiz der DDR erst nach Stalin zustande. Die Stabilisierung der Justiz, wie sie in der Sowjetunion unter Stalin ab 1945 erreicht wurde, erfolgte in der DDR erst nach dessen Tod. Stark vereinfachend ließe sich formulieren, die brandenburgische Justiz sprang aus einer NEP-Phase in eine nachstalinistische Zeit. Selbst die Kollektivierungswellen in der DDR hatten andere Folgen für die Justiz und für die Bauern als in der Sowjetunion.

Was Sowjetisierung und Übertragung des stalinistischen Rechtssystems in Reinkultur bedeuteten, läßt sich mit einem Blick auf die westlichen Gebiete erkennen, die 1940/44 von der Sowjetunion annektiert waren. Hier fand in kürzester Zeit ein radikaler Bruch durch vollständige Anpassung der Organisation, Import von Spitzenpersonal und Anpassung an alle Gesetze, Verfahrensformen und Strafpolitik statt<sup>156</sup>. Davon kann in der SBZ/DDR nur teilweise und nur langfristig die Rede sein.

Die Prägung der DDR-Justiz durch die Sowjetunion war stark, kam aber nur vermittelt zustande. Vor allem die Leitideen und die institutionelle bzw. personelle Struktur zeigen deutliche Züge der Sowjetisierung. Vieles, was den Zeitgenossen als aktuelles Vorbild erschien, war faktisch in der stalinistischen Sowjetunion ausgehebelt worden. Wie verschlungen die Sowjetisierung des Rechtssystems in der DDR vor sich ging, zeigt schließlich ein Vergleich mit anderen Sektoren. Während in der SED-Parteioorganisation und – durch die Strukturunterschiede begrenzt – in der Wirtschaft eine Imitation nach außen hin weniger Schwierigkeiten machte, war eine Nachahmung im Strafsystem problematischer. Die stalinistische Repression kam zwar via NKWD/MGB und Militärtribunale auch in die SBZ, hatte aber auch verheerende Folgen für das Image der SED. Das MfS und seine Vorläufer erhielten das sowjetische Vorbild – abgeschirmt von der Öffentlichkeit – durch die sowjetischen Instrukteure vermittelt, in der Justiz war das kaum der Fall. Zudem stand die Justiz lange nicht an prominenter Stelle auf der Agenda der SED-Politik, Transformationsprozesse wurden erst vergleichsweise spät vorangetrieben. So blieben erhebliche Unterschiede zur Strafpolitik in der Sowjetunion, die erst auf lange Sicht abgebaut wurden. In der zweiten Hälfte der fünfziger Jahre glichen sich sowjetische und ostdeutsche Justiz immer mehr an, formal nach östlichem Vorbild, inhaltlich trafen sie sich aber eher in der Mitte. Das war keine gewollte Annäherung der Sowjetunion an ostdeutsche Verhältnisse, sondern Folge der politischen Veränderungen in der Sowjetunion selbst. Dieses Phänomen beschränkte sich nicht auf die DDR, sondern war in vielen Staaten des Ostblocks zu beobachten.

<sup>156</sup> Fedynskyj, *Sovietization of an Occupied Area*, S. 45ff., der 1940/41 zahlreiche Akten einsehen konnte; Laskovsky, *Practicing Law in the Occupied Ukraine*.



### 3. Justiz in der „Volksdemokratie“: Parallellfall Polen?

Die Spezifika der ostdeutschen Justizentwicklung lassen sich nicht allein am vermeintlichen „Schreckbild“ Nationalsozialismus und am Vorbild Sowjetunion herausarbeiten. Vielmehr erscheint es sinnvoll, einen Vergleich mit den osteuropäischen Ländern zu unternehmen, die wie die Gebiete zwischen Elbe und Oder erst 1944/45 in den sowjetischen Machtbereich gerieten. Um den Besonderheiten des deutschen Weges unter sowjetischer Hegemonie nachzuspüren, soll im folgenden die polnische Justizentwicklung ab 1944 vergleichend beleuchtet werden. Das Beispiel Polen bietet sich deshalb an, weil die Literatur dem Verfasser sprachlich zugänglich ist und – ähnlich wie zur tschechoslowakischen Entwicklung – der allgemeine Forschungsstand rasant voranschreitet.

Die Justizgeschichte der Volksrepublik Polen steht momentan in der ersten Phase ihrer Erforschung. Zwar veröffentlichte ein Exilverlag eine kurze Gesamtdarstellung zum Thema, die aber noch nicht aus Akten gearbeitet werden konnte<sup>157</sup>. Inzwischen liegen Monographien und Editionen zu einigen Teilbereichen der Justizgeschichte vor, so besonders zur bedeutsamen Entwicklung der Militärjustiz bis 1956<sup>158</sup> und zu deren massenhaften Todesurteilen<sup>159</sup>. Darüber hinaus sind eine Reihe von Prozessen dokumentiert, insbesondere solche gegen NS-Verbrecher, zuletzt auch die Verfahren wegen des antijüdischen Pogroms in Kielce 1946<sup>160</sup>. Es existiert aber weder eine moderne Gesamtdarstellung noch eine Regionalstudie zur Justiz<sup>161</sup>. Vielmehr ist man darauf angewiesen, die zeitgenössischen – normativen und verharmlosenden – Veröffentlichungen aus Polen und die reichhaltige neuere Literatur zu anderen Bereichen der Innenpolitik auszuwerten. Als sehr nützlich erwies sich auch die Nutzung der zeitgenössischen westlichen Ostrechtsforschung. In der zeitgeschichtlichen Osteuropa-Historiographie spielt das Thema jedoch nur eine periphere Rolle<sup>162</sup>. Wie im Fall Sowjetunion erweist es sich, daß formelle Strukturen und Ereignisabläufe relativ gut zu rekonstruieren sind, weniger aber die Entscheidungsprozesse und die Personalpolitik. Deshalb sind dem Vergleich von polnischer und ostdeutscher Justiz in der Nachkriegszeit Grenzen gesetzt.

#### *a. Rahmenbedingungen der Justizpraxis in Polen nach 1944*

Dieser Vergleich muß vorweg eine Reihe von grundlegenden Rahmenbedingungen berücksichtigen, die die polnische und die ostdeutsche Entwicklung unterschieden. Diese resultieren alle mehr oder weniger aus dem Krieg: 1. Polen hatte

<sup>157</sup> Rzepliński, Sądownictwo PRL (mit Schwerpunkt auf den siebziger und achtziger Jahren); Szarycz, Sędziowie i sądy; vgl. als Einführung in die Forschung: Mohnhaupt/Schönfeldt, Normdurchsetzung; Świdlicki, Procesy.

<sup>158</sup> Poksiński, „TUN“ Tatar-Utniki-Nowicki; ders., *My sędziowie*.

<sup>159</sup> Turlejska, *Te pokolenia*; Bombicki, *Zbrodnie prawa*.

<sup>160</sup> Vgl. *Antyżydowskie wydarzenia*.

<sup>161</sup> Vgl. aber die Sammelbände *Prawo okresu stalinowskiego*; *Prawo karne w okresie stalinizmu* der „*Studia Iuridica*“.

<sup>162</sup> Ausnahme (für die Zeit bis 1947): Micgiel, *Coercion*, besonders S. 104 ff.; ders., *Frenzy and Ferocity*.

als alliierter Staat keine formelle Besatzungsmacht; 2. in diesem Zusammenhang besaßen die Westalliierten vergleichsweise wenig Einfluß auf die Vorgänge in Polen; 3. die territoriale Westverschiebung und die damit einhergehende Vertreibung der Deutschen wirkte sich auch in der Justiz aus; 4. der Untergrundkampf gegen die deutsche Besatzung schlug ab 1944 in einen Bürgerkrieg – von manchen Historikern auch „Bruderkrieg“ genannt – zwischen kommunistischer Regierung und antikommunistischem Widerstand um.

Ferner ist in Rechnung zu stellen, daß der Krieg in Polen andere Folgen für die Rechtskultur und die politische Kultur als in Deutschland hatte, da die polnische Justiz durch die deutsche Besatzung weitgehend vernichtet worden war. Lediglich auf der untersten Ebene, in sogenannten Burgerichten, gab es noch eine polnische Rechtsprechung, deren Urteile zumeist auch nach 1944 noch Bestand hatten. Alle wichtigen Verfahren wurden vor den rassistischen deutschen Sondergerichten geführt. Im Untergrund versuchte besonders die bürgerliche Widerstandsbewegung, eine Gegen-Justiz zu etablieren, die sich weitgehend mit der Bestrafung von Kollaborateuren beschäftigte<sup>163</sup>. Folgenreich für die Nachkriegsentwicklung war die Vernichtungspolitik der deutschen Besatzungsmacht gegen die polnischen Juristen, die als Teil der Eliten Opfer von Massenmorden wurden. Etwa 57 % der Rechtsanwälte und 22 % der Richter und Staatsanwälte starben bei Mordaktionen oder kamen in den Kriegswirren um. Auch von den Überlebenden kamen nach Kriegsende nicht mehr alle in die Justiz zurück<sup>164</sup>.

So war die traditionelle polnische Justiz im Vergleich zur deutschen 1945 nicht diskreditiert. Der polnische Ministerpräsident Józef Cyrankiewicz war selbst studierter Jurist. Der Justizminister wurde in Polen zunächst 1944/45 von der Bauernpartei Stronnictwo Ludowe gestellt, dann hatte elf Jahre lang der Sozialist bzw. „Kryptokommunist“ Henryk Świątowski das Amt inne. Sein Stellvertreter bzw. Unterstaatssekretär Leon Chajn kam zwar ebenfalls aus einer späteren Blockpartei, war in den dreißiger Jahren aber KP-Mitglied gewesen und zum Parteübertritt delegiert worden. Chajn war faktisch die Schlüsselfigur im Justizministerium<sup>165</sup>. Auch dem Obersten Gericht saß nicht ein Einheitssozialist, sondern ein Angehöriger einer Blockpartei vor. Die Personalkonstellation an der Spitze gestaltete sich somit ähnlich wie in der DDR bis 1953.

Voraussetzung für die Gleichschaltung der Justiz in Polen war die Bildung neuer politischer Institutionen, die explizit jede Kontinuität zum politischen Vorkriegssystem negierten<sup>166</sup>. Ebenso wie in der SBZ agierten diese Institutionen auf der Basis sowjetischer Vollmachten. Der kommunistisch dominierte Landesnationalrat, das polnische Ersatzparlament, leitete schon im Sommer 1944 die Transformation des Rechtssystems ein. So wurde frühzeitig vereinbart, daß alle entdeckten Untergrundkämpfer an die Sowjetunion ausgeliefert werden konnten.

<sup>163</sup> Vgl. Gondek, *Polska karząca*, S. 57 ff.

<sup>164</sup> Rzepliński, *Sądownictwo PRL*, S. 26; Geilke, *Die neueste Entwicklung*, S. 37; Kersten, *Między wyzwoleniem*, S. 10. Vor allem die Juden unter den Rechtsanwälten waren ermordet worden. Einige Juristen waren 1940 in die Sowjetunion deportiert worden.

<sup>165</sup> Mołdawa, *Ludzie władzy*, S. 340; Rzepliński, *Sądownictwo PRL*, S. 27.

<sup>166</sup> Vgl. Diepenthal, *Drei Volksdemokratien*.

In den Jahren bis 1946 folgte eine Reihe von Ausnahmegesetzen, die zunächst gegen NS-Täter und Kollaborateure gerichtet waren. Schon im November 1945 bot ein drakonischer Erlass über Staatsverbrechen weitere rechtliche Handhabe zur Verfolgung der antikommunistischen Opposition. Die sogenannte „kleine Verfassung“ vom Februar 1947 hob die Gewaltenteilung auf – fast exakt zur gleichen Zeit, wie dies auch die Länderverfassungen der SBZ taten. Seit 1944 dominierten in der polnischen Strafpolitik repressive Einzelmaßnahmen, aber es wurde noch kein neues Rechtssystem geschaffen. Vielmehr existierten – wie in der SBZ – bis 1947 nebeneinander sowohl Unterdrückung durch Sonderjustiz als auch eine gewisse Pluralität unter den Parteien.

Erst ab 1949 schlug in der Gesetzgebung ein Prozeß der Sowjetisierung durch, insbesondere mit der Einführung des materiellen Rechtsbegriffs ab 1949 oder der Kategorie der „Gesellschaftsgefährlichkeit“<sup>167</sup>. Das polnische „Friedensschutzgesetz“ wurde im Dezember 1950 nur zwei Wochen nach seinem Pendant in der DDR erlassen<sup>168</sup>; die Dekrete zum Schutz des Staatseigentums<sup>169</sup> kamen aber erst ein halbes Jahr nach dem „Volkseigentumsschutzgesetz“ der DDR.

Die Umwälzung der Eigentums- und Zivilrechtsordnung verlief in Polen ähnlich wie in der SBZ, so kam noch 1944 die Bodenreform und 1946 die Beschlagnahme der wichtigsten Industrieunternehmen. Beides geschah zu einem großen Teil auf Kosten der vertriebenen Deutschen; die vergleichsweise wenigen enteigneten polnischen Unternehmer bekamen eine Entschädigung. Allerdings war auch in Polen der Rechtsweg gegen die Enteignungen ausgeschlossen. Staatsbesitz wurde in der Folgezeit rechtlich bevorzugt, ebenso wie man die Rechtsordnung an die beginnende Wirtschaftsplanung anpaßte.

Das Familienrecht mußte im Nachkriegspolen zunächst modernisiert werden, so mit der durchgehenden Einführung der Zivilehe und der Gleichstellung unehelicher Kinder. Ein Familiengesetzbuch, das zusammen mit tschechoslowakischen Juristen nach sowjetischem Vorbild gestaltet wurde, komplettierte diese Regelungen 1950. Damit war nicht nur die Kirche aus dem Familienrecht ausgeschaltet, sondern auch die Regelung innerfamiliärer Angelegenheiten stärker durch den Staat bestimmt. Die meisten Kodifizierungen, die Ähnlichkeit mit denen in der Sowjetunion und der DDR hatten, fielen in das Jahr 1950, so die Einschaltung des Staatsanwaltes in Zivilverfahren, die Einführung der Vertragsgerichte für Streitigkeiten zwischen Staatsunternehmen und das Gesetz über die Arbeitsdisziplin<sup>170</sup>. Einen gewissen Abschluß dieser Sowjetisierung<sup>171</sup> bildete die polnische Verfassung von 1952, die sich bereits explizit auf das Sowjetvorbild bezog. Doch als Verfassung hatte sie eine ebenso geringe faktische Bedeutung wie die der DDR und der anderen Staaten Osteuropas.

<sup>167</sup> Rosenthal/Lange/Blomeyer, Justiz in der Sowjetischen Besatzungszone, S. 34; zur Strafgesetzgebung vgl. vor allem Ziemia, *Prawo przeciwko społeczeństwu*.

<sup>168</sup> Geilke, Die polnische Strafgesetzgebung, S. 47 f.

<sup>169</sup> Dekret über die Erhöhung des Schutzes des gesellschaftlichen Eigentums, 4. 3. 1953; Dekret über den Schutz des gesellschaftlichen Eigentums vor kleinen Diebstählen, 4. 3. 1953, Geilke, Die polnische Strafgesetzgebung, S. 35–38.

<sup>170</sup> Rzepliński u. a., *Law of the Polish People's Republic*, S. 25–68; Berutowicz, *Recht*, S. 85.

<sup>171</sup> Zu den Grenzen des Sowjetisierungsbegriffs im Fall Polen: Foitzik, *Sowjetische Hegemonie*, S. 36 f.

### *b. Struktur und Tätigkeit der polnischen Justiz*

Versucht man den Vergleich bei den Mittelinstanzen des Rechtsapparates in der DDR und Polen anzusetzen, so stellt sich die Frage nach den Vergleichseinheiten. Föderale Traditionen und Strukturen gab es in Polen kaum, sieht man von Sonderentwicklungen wie den „wiedergewonnenen“ Westgebieten oder den Bürgerkriegsgebieten an der neuen Ostgrenze Polens ab. Erst die Bezirke der DDR entsprachen auch funktional den Wojewodschaften der Volksrepublik, wenn auch letztere weit weniger Bevölkerung hatten. Die Wojewodschaften erhielten allerdings erst im März 1950 eine rein hierarchische Territorialverwaltung mit den sogenannten Nationalräten. Dies war jedoch eine kaum bedeutsame Einrichtung, Anfang der fünfziger Jahre waren sowohl Polen wie auch die DDR zentralisierte Staatswesen.

Betrachtet man die Justiz, so fällt auf, daß in Polen die Kontinuität des höheren Personals erheblich ausgeprägter war als in der SBZ/DDR. Zwar hatten Krieg und Besatzung große Lücken in die Reihen der Juristen geschlagen; auch fielen Richter und Rechtsanwälte, die sich danach in der antikommunistischen Opposition betätigten, oftmals den Massenverhaftungen unter der Intelligenz 1945 zum Opfer<sup>172</sup>. Aber noch für 1953 läßt sich feststellen, daß 30 % der Richter schon in der Vorkriegsjustiz tätig gewesen waren, wenn auch nicht alle bereits als Richter. Der Personalbestand der polnischen Justiz erreichte seine volle Auffüllung erst 1957<sup>173</sup>.

Im Gegensatz zur deutschen Entwicklung fiel die juristische Universitätsausbildung im Zweiten Weltkrieg weg. Dafür gab es an den polnischen Universitäten – im Vergleich zur Vorkriegszeit – ab 1945 nur wenige Veränderungen in den juristischen Fakultäten<sup>174</sup>. Im Vergleich zur DDR hatten die sogenannten Kurs-Richter in Polen eine relativ geringe Bedeutung. Jedoch gab es hier signifikante Ausnahmen: So fehlte dem polnischen Generalstaatsanwalt, der ab 1950 amtierte, also eine der wichtigsten Positionen in der Justiz einnahm, die juristische Ausbildung<sup>175</sup>. Parallel zur SBZ bestand in Polen von 1946 bis 1952 für Personen mit mittlerer Bildung die Möglichkeit, Richterurse zu besuchen, die zunächst sechs, dann 15 Monate lang dauerten. Allerdings dominierten die Kursrichter das Justizsystem nicht; 1952 endeten die letzten Lehrgänge. Zur Weiterbildung dieser Richter wurde eigens eine Rechtsschule eingerichtet, die bis 1955 den Rang einer Hochschule verliehen bekam<sup>176</sup>. Besonderes Augenmerk richtete die Kommunistische Partei auf die Ausbildung und Auswahl der Staatsanwälte. Sie durchliefen eine sechsmonatige Ausbildung zum „Volksstaatsanwalt“; die Personalauswahl hierfür behielten sich Geheimpolizei und PPR vor<sup>177</sup>.

Die politische Gleichschaltung und Disziplinierung der Richter in der allgemeinen Justiz verlief in etwa parallel zur SBZ, insbesondere ab der zweiten Jahreshälfte 1948. Schon 1946 war die Unabsetzbarkeit der Richter in Polen beseitigt

<sup>172</sup> Paczkowski, *Pół wieku*, S. 137.

<sup>173</sup> Rzepliński, *Sądownictwo PRL*, S. 148 f.

<sup>174</sup> Vgl. Connelly, *Stalinistische Vielfalt*, S. 94 ff., der allerdings die politische Randständigkeit der allgemeinen Justiz nicht thematisiert.

<sup>175</sup> Swidlicki, *Political Trials*, S. 323.

<sup>176</sup> Geilke, *Die neueste Entwicklung*, S. 38 f.

<sup>177</sup> Micgiel, *Coercion*, S. 126 f.; zur Schulung der Militär Richter vgl. Zaborski, *Oni skazywali*.

worden<sup>178</sup>. Nach dem Gerichtsverfassungsgesetz von 1950 wurden die Juristen auch formell auf das Staatsziel Sozialismus festgelegt, zwei Jahre später führte die Verfassung die Wahl der Richter ein<sup>179</sup>.

Anfangs waren vergleichsweise wenig Richter in der polnischen Staatspartei organisiert. 1953 gehörten erst 24,8 % der Richter der PZPR an, davon die meisten Kursrichter, 5,3 % waren Mitglieder der Bauern-Blockpartei, 14,7 % der demokratischen Blockpartei. Fünf Jahre später war der Anteil der PZPR-Mitglieder unter den Richtern lediglich auf 30 % gestiegen, erst 1963 verfügte die Mehrzahl dieser Juristen über das Mitgliedsbuch der Staatspartei<sup>180</sup>.

Nach dem Abzug der deutschen Truppen mußte zunächst das alte Gerichtssystem wieder eingerichtet werden; Verwaltungsgerichte wurden dabei a priori weggelassen<sup>181</sup>. Der institutionelle Umbau der polnischen Justiz setzte unmittelbar 1944 mit der Bildung von Sondergerichten für NS-Verbrecher ein. Ein völliger Neuaufbau der gesamten Justiz stand in den deutschen Ostgebieten an. Während die Sonderjustiz immer weiter um sich griff, beschäftigte sich erst wieder im April 1949 ein Beschluß des zentralen Parteienblocks mit der allgemeinen Justiz. Diesem folgte die neue Strafprozeßordnung, die nur noch zwei Instanzen vorsah und die Institution des Untersuchungsrichters einführte. Außerdem wurde nun das Oberste Gericht in die Rechtsetzung einbezogen. Dies geschah in etwa parallel zur Einrichtung eines solchen Organs in der DDR, das seine Leitungsfunktion allerdings erst langsam entwickelte. Die Spitzeninstanzen wirkten sowohl über ihre Rechtsprechung als auch sporadisch über die von ihnen herausgegebenen Richtlinien. Fast zeitgleich, nämlich ein Jahr früher als in der DDR, wurde das polnische Oberste Gericht 1962 zum führenden Justizorgan aufgewertet<sup>182</sup>.

Mit fünf Erlassen erfolgte im Juni/Juli 1950 ein völliger Umbau des Justizwesens, also zwei Jahre früher als in der DDR<sup>183</sup>; damit sollte das polnische Gerichtssystem auch modernisiert werden. Anstatt des alten vierstufigen Gerichtswesens, das noch Ortsgerichte umfaßte, gab es nun drei Typen von Gerichten, die auch der territorialen Verwaltungseinteilung angepaßt waren<sup>184</sup>. Ganz nach sowjetischen Vorbild gestaltete sich die Ausgliederung der Staatsanwaltschaft aus dem Gerichtssystem, die nun auch noch die „Gesetzlichkeitsaufsicht“ übernahm. Staatsanwälte konnten sogar „operative Strafen“ verhängen, zwei Monate Inhaftierung ohne Vorlage von Beweismaterial<sup>185</sup>. Als Aufgabe der Gerichte wurde nun explizit der Aufbau des Sozialismus festgeschrieben. Zwar löste man die Richterkurse wieder auf, die Qualifikationen wurden aber allgemein gesenkt. Erst 1957 machte man dies wieder rückgängig. Schließlich waren von den Justizreformen des Jahres 1950 auch die Rechtsanwälte betroffen, die Juristen, die am schwersten unter deutscher Besatzung zu leiden gehabt hatten. Im Juni 1950 erfolgte die Ein-

<sup>178</sup> Vgl. Geilke, Entwicklung des polnischen Justizrechts, S. 113; Włodyka, Organizacja sądownictwa, S. 130.

<sup>179</sup> Włodyka, Organizacja sądownictwa, S. 208 f.

<sup>180</sup> Rzepliński, Sądownictwo PRL, S. 69.

<sup>181</sup> Rác, Courts and Tribunals, S. 84.

<sup>182</sup> Berutowicz, Recht, S. 87.

<sup>183</sup> Vgl. den Überblick von Geilke, Entwicklung des polnischen Justizrechts, S. 123–126.

<sup>184</sup> Włodyka, Organizacja sądownictwa, S. 217 f.

<sup>185</sup> Paczkowski, Pół wieku, S. 253.

führung der Anwaltsgenossenschaften, die drei Jahre später – mit erheblichen Anlaufschwierigkeiten – auch in der DDR eingerichtet wurden.

Die Anleitung und Kontrolle der Gerichte verlief grundsätzlich ähnlich wie in der DDR. Dafür war vor allem das Justizministerium mit seiner Abteilung für die Überwachung der Gerichte zuständig. Diese entsandte auch laufend „Visitatoren“, um die Tätigkeit der Wojewodschaftsgerichte zu überprüfen. Regionale Justizverwaltungsstellen gab es in Polen nicht, die unteren Instanzen wurden durch die Wojewodschaftsgerichte überwacht<sup>186</sup>.

Innerhalb des politischen Systems war die polnische Justiz etwas anders gelagert als die in der SBZ/DDR. Grundsätzlich muß man berücksichtigen, daß in Polen keine offizielle sowjetische Besatzungsverwaltung existierte, sieht man von den Kommandanturen auf lokaler Ebene in den Westgebieten ab. Somit fehlte im allgemeinen der direkte Einfluß von Justizoffizieren der Roten Armee. Allerdings war die polnische Justiz „durch die Hintertür“ doch erheblichen sowjetischen Interventionen ausgesetzt, auf oberster Ebene durch die Einflußnahme auf das Politbüro von PPR bzw. PZPR, im Rechtsleben mittels der Instrukteure in Geheimpolizei und Militär. Nur vereinzelt ist der Einsatz sowjetischer Berater zu Prozessen nachweisbar, so in den Verfahren gegen den Vorkriegs-Generalstab oder gegen den Bischof Kaczmarek<sup>187</sup>. Es fehlte jedoch der geregelte, offen legitimierte Zugriff sowjetischer Behörden auf das Gerichtssystem, wie es ihn in der SBZ und den Anfangsjahren der DDR gab.

Ebenso wie die Sowjets griff auch das Politbüro der PPR bzw. PZPR in einzelne Ermittlungen ein. Bei spektakulären politischen Verfahren, so etwa gegen die Führer einer Fraktion der Sozialisten, gaben Geheimpolizei und Politbüro den kompletten Regieplan vor<sup>188</sup>. Die Rolle des polnischen ZK-Apparats, insbesondere seiner Abteilung Verwaltung, ist bisher noch nicht untersucht worden<sup>189</sup>. Es ist allerdings zu berücksichtigen, daß für eine breite Steuerungstätigkeit durch die Partei lange Zeit die Voraussetzungen fehlten. Die kommunistische PPR war in der allgemeinen Justiz kaum verankert, nur wenige Juristen waren dort Mitglied; dies änderte sich erst 1948, als durch die Zwangsvereinigung von Kommunisten und Sozialisten mehr Juristen in die neue Partei kamen. Nachweisbar ist die Nomenklaturordnung von 1950, nach der die Verwaltungsabteilung des ZK der PZPR alle Präsidenten bzw. Vizepräsidenten der Wojewodschaftsgerichte und alle entsprechenden Staatsanwälte bestimmen konnte; gemäß der Kaderordnung vom Januar 1954 wurde dies auf alle Richter an Wojewodschaftsgerichten und den Präses des Powiat-/Kreisgerichts ausgedehnt; der Präses des Wojewodschaftsgerichts mußte sogar vom Sekretariat des ZK bestätigt werden<sup>190</sup>. Weit ausgeprägter als die anfängliche Kaderpolitik war der informelle Druck der Kommunisten auf die Justiz. Schon 1946 startete die PPR-Presse eine Kampagne gegen Richter, die angeblich zu „weiche“ Urteile verhängten<sup>191</sup>. Die Interventionen der Nationalräte

<sup>186</sup> Włodyka, *Organizacja sądownictwa*, S. 280f.

<sup>187</sup> Wostotschnaja Jewropa, S. 750f. (dort auch entsprechendes Politbüro-Protokoll der KPdSU vom 10. 6. 1952), 903f.

<sup>188</sup> Vgl. die Politbürositzungen vom 17.4., 21.5. und 16. 9. 1948, Poksiński, *My sędziowie*, S. 34.

<sup>189</sup> Etwas spärlich die Aktenübersicht bei Mohnhaupt/Schönfeldt, *Normdurchsetzung*, S. 360.

<sup>190</sup> Zieliński, *Struktura*, S. 351; Rzepliński, *Sądownictwo PRL*, S. 52.

<sup>191</sup> Micgiel, *Coercion*, S. 105.

und der PZPR, vor allem von deren Wojewodschaftskomitees, gehörten in der ersten Hälfte der fünfziger Jahre zum Justizalltag. Der entscheidende Druck ging aber von den Präsidenten der Wojewodschaftsgerichte aus, die zugleich den besten Überblick über die Rechtsprechung in ihrem Bezirk hatten<sup>192</sup>. Insgesamt zeigen die Anleitungsstrukturen in Polen und in der DDR also einige Parallelen.

Einen ganz anderen Weg als die SED ging die PPR bzw. PZPR bei der justitiellen Verfolgung ihrer Gegner. Diese lief größtenteils nicht im regulären Rechtssystem ab, wie etwa in der Geheimkammer des Warschauer Wojewodschaftsgerichts<sup>193</sup>. Die Masse dieser Verfahren kam vor die Militärjustiz. Die Hauptursache dafür ist im Bürgerkrieg bis Anfang der fünfziger Jahre zu sehen; erst im November 1945 war überhaupt der Kriegszustand in Polen offiziell aufgehoben worden. Die Tätigkeit der Militärgerichte dehnte sich danach – mit der Begründung des Ausnahmezustandes – im November 1945 und im Juni 1946 auch auf politische Beschuldigungen gegen Zivilisten aus; diese fielen damit unter die drakonischen Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches. Bei Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen allgemeinen Gerichten und Militärtribunalen entschieden immer die letzteren<sup>194</sup>. Daneben bestanden kurzzeitig (Februar bis Juli 1946) Standgerichte bei einigen Bezirksgerichten, die faktisch zu einzelnen Einheiten der Armee und der Innentruppen gehörten und mit Militärjuristen besetzt waren. Sie warfen in fast der Hälfte aller Fälle Todesurteile aus<sup>195</sup>. Die Polnische Armee bildete zu diesem Zeitpunkt das wichtigste Machtinstrument von sowjetischen Kräften und Kommunisten in Polen; wie die Armee insgesamt war auch die Militärjustiz hochgradig mit sowjetischen und linientreuen polnischen Kadern besetzt<sup>196</sup>. Von ihr wurden von 1946 bis 1953 65 000 Personen verurteilt, allein 22 500 davon seit 1950, als der Bürgerkrieg schon am Abflauen war<sup>197</sup>.

Die polnische Militärgerichtsbarkeit ist hier als funktionales Äquivalent zu den sowjetischen Militärtribunalen in der SBZ zu sehen. In den Gebieten unter militärischem Ausnahmezustand gab es aber auch in Polen 1944/45 eine Jurisdiktion der Roten Armee<sup>198</sup>; einer der wichtigsten Prozesse gegen die Führung des antikomunistischen Untergrunds fand nicht in Polen, sondern im Juni 1945 in Moskau statt<sup>199</sup>. Diese Verteilung der Gewichte, also das weitgehende Monopol der Militärjustiz bei der politischen Verfolgung, bildet den Hintergrund dafür, daß der polnische Justizapparat nicht so tiefgreifend umgewälzt wurde wie der ostdeutsche.

<sup>192</sup> Geilke, Die neueste Entwicklung, S. 51.

<sup>193</sup> Richter und StA wurden vom Obersten Gericht, das über eine eigene Geheimsektion verfügte, und der GStA gestellt. Dort standen 1950–1954 626 Personen vor Gericht, Grzeskowiak, Sądy tajne, S. 64–70; Albert, Historia najnowsza, S. 635. Vgl. die Anordnung des MdJ vom 18. 2. 1950, Kochański, Polska, S. 314.

<sup>194</sup> Włodyka, Organizacja sądownictwa, S. 147.

<sup>195</sup> Turlejska, Te pokolenia, S. 369–372; nach Anweisung des Obersten Militärgerichts vom 16. 4. 1946 sollte dort die Todesstrafe als Regelstrafe ausgesprochen werden, Kochański, Polska, S. 143.

<sup>196</sup> 30 von 288 Justizoffizieren hatten die sowjetische Staatsbürgerschaft, Poksiński, My sędziowie, S. 21 f.

<sup>197</sup> Eine Analyse der Rechtsprechung 1949/50: Jarosz, Notatka, S. 250 ff.

<sup>198</sup> Vgl. Gryciuk, Represje NKWD, Band 1, S. 344 f., 356 f., 369 f.

<sup>199</sup> Vgl. aus der umfangreichen Literatur zu diesem Verfahren besonders: Proces szesnastu.

Wie in der SBZ so gab es ebenso in Polen Kontrollkommissionen, dort als „Sonderkommission zur Bekämpfung von Mißbräuchen und Wirtschaftssabotage“<sup>200</sup>. In Form und Benennung orientierten sich diese Organe sicher am sowjetischen Vorbild<sup>201</sup>. Die polnische Kommission, die über Untereinheiten auf Wojewodschafts- und Kreisebene verfügte, sollte entsprechend gegen Wirtschaftsverbrecher vorgehen, vor allem Schieber, Spekulanten, oder gegen die Verletzung der Preisstrafbestimmungen. Auch sie hatte erhebliche Rechte im exekutiven und juristischen Bereich, bis hin zur Anklageerhebung. Auf politischer Ebene waren ihre Kompetenzen – noch stärker als in der SBZ – umstritten. Die einflußreiche Bauernpartei konnte sich mit ihren Vorschlägen zur Reduzierung der Kompetenzen jedoch nicht durchsetzen.

Neben diesen Parallelen gab es auch eine Reihe von Unterschieden zur Zentralen Kontrollkommission. Entsprechend der politischen Gesamtentwicklung erfolgte die Bildung der polnischen Kommission schon früh, nämlich Ende 1945. Sie war dem Parlamentspräsidium unterstellt und hochkarätig besetzt; der Vorsitzende Zambrowski gehörte dem Politbüro der PPR an. Zugleich saßen in jeder Abteilung der Kommission auch Juristen, die vom Justizminister delegiert worden waren<sup>202</sup>. Die gravierendste Differenz zur ostdeutschen Entwicklung machte aber die Strafkompentenz der Kommission aus, insbesondere das Recht auf Einweisung zu Zwangsarbeit bis zu zwei Jahren; faktisch erfolgte die Internierung in Zwangsarbeitslagern. Dagegen konnten die Wirtschaftsstrafämter der SBZ/DDR nur Geldbußen verhängen, wenn auch in erheblicher Höhe. Ab 1951 sollten die polnischen Kommissionen nicht nur Wirtschaftsvergehen ahnden, sondern auch „feindliche Propaganda“ oder „Rowdytum“, zwei aus der Sowjetunion importierte und äußerst dehnbare Deliktgruppen. Auf dem Höhepunkt dieser Strafpraxis, im Jahre 1952, wurden über 22 000 Personen in die Lager gesteckt. Insgesamt verhängte die Kommission über 300 000 Personen Strafen, von denen mehr als 84 000 in Lagern abgesessen werden mußten<sup>203</sup>. Auch in der Entwicklung der Kontrollkommission zeichneten sich Unterschiede zur SBZ/DDR auf. Mit der Aufwertung der polnischen Staatsanwaltschaft im Jahre 1950 mußte die Sonderkommission ihr Recht auf eigenständige Untersuchungstätigkeit aufgeben, das zuständige Personal wurde den Staatsanwaltschaften unterstellt<sup>204</sup>. Die Strafkompentenz blieb jedoch bis 1954 und damit etwas länger als die strafrechtlichen Kompetenzen der ZKK in der DDR erhalten. So läßt sich also auch in diesem Bereich von einer repressiveren Entwicklung in Polen sprechen. Ungeklärt ist bisher, inwieweit die polnische Kontrollkommission – wie die ZKK – ins normale Justizleben eingriff. Grundsätzlich hatte sie das Recht, in laufenden Verfahren zu inter-

<sup>200</sup> Zum Folgenden: Jarosz/Wolsza, Komisja Specjalna, in: Biuletyn Głównej Komisji; ausführlich die Dokumentation: diess., Komisja Specjalna (Wybór dokumentów); Kochanowski, Protokoły posiedzeń, S. 282–297; vgl. Geilke, Die polnische Strafgesetzgebung, S. 103–106.

<sup>201</sup> Im November 1952 wurde nach sowjetischem Muster auch ein Ministerium für Staatskontrolle gebildet, Mołdawa, Ludzie władzy, S. 105.

<sup>202</sup> Kochanowski, Protokoły posiedzeń, S. 282 f.

<sup>203</sup> Paczkowski, Polen, S. 418; höhere Zahlen bei Micgiel, Frenzy, S. 20.

<sup>204</sup> Vgl. die Politbürositzung vom 19. 4. 1950, Jarosz/Wolsza, Komisja Specjalna (Wybór dokumentów), S. 51–56.



venieren oder diese an sich zu ziehen. Da sie über eigene Strafkompetenz verfügte, wurden diese Fragen aber möglicherweise schon „im Vorfeld“ geklärt.

Wirft man einen vergleichenden Blick auf die Geheimpolizei in Volkspolen und in der DDR, so fallen sofort die Größenunterschiede ins Auge. Schon im Mai 1945 hatte das Amt für Sicherheit in Polen 11 000 Funktionäre, im Herbst zweieinhalbmal so viele; Anfang 1953 waren es etwa 43 000 Mitarbeiter und bis zu 75 000 Informanten<sup>205</sup>. Selbst in Relation zur Bevölkerungszahl ist das ein Vielfaches des damaligen MfS-Personals. Die politische Polizei entwickelte sich in Polen viel schneller als in der SBZ, weil Polen formell nicht unter Besatzung stand, NKWD und polnische Kommunisten aber sofort einen Apparat zur Bekämpfung ihrer politischen Gegner bzw. des bewaffneten Untergrunds benötigten. Im Grunde war das polnische Ministerium für öffentliche Sicherheit schon 1944 in Moskau gebildet worden. Im Gegensatz zum MfS konnte die polnische Geheimpolizei ein gewisses Eigengewicht gegenüber der Staatspartei entwickeln, so daß in Polen beider Verhältnis nicht ganz ohne Reibungen blieb.

Der enorme Geheimpolizei-Apparat bildete in gewisser Hinsicht ein Substitut für die nicht vorhandene reguläre Besatzung. Allerdings war er in Polen auch dann noch weitaus größer als in der frühen DDR, wenn man bei letzterem das MGB- und MWD-Personal hinzurechnet. Alle Führungskader der polnischen Geheimpolizei kamen aus dem Moskauer Exil. Neben den Instruktoren des NKWD/MGB waren bei der Bekämpfung der Untergrundbewegung bis August 1946 NKWD-Truppen eingesetzt, die Polen im Frühjahr 1947 wieder verließen. Die polnische Geheimpolizei unterschied sich in ihrer Vorgehensweise kaum von ihrem Vorbild MGB, sie schreckte auch vor Morden an politischen Gegnern nicht zurück.

Die Ermittlungstätigkeit in politischen Verfahren beim Amt für Sicherheit ist noch wenig erforscht<sup>206</sup>. Obwohl diese Kompetenz bereits seit dem Dezember 1945 bestand, dürften sich die Abläufe ähnlich gestaltet haben wie später beim MfS, da beide Dienste von sowjetischen Instruktoren aufgebaut worden waren. So existierte eine Ermittlungsabteilung in der als Ministerium für Öffentliche Sicherheit (MBP) firmierenden Geheimpolizei; in politischen Verfahren und Ermittlungen wegen großer Unfälle arbeitete die Geheimpolizei die Anklagen aus. Das MBP verfügte ebenso wie das MfS über eine Sektion zur Überwachung des Justizministeriums<sup>207</sup>. Die Ermittlungsoffiziere des MBP waren frühzeitig mit weitgehenden Kompetenzen ausgestattet<sup>208</sup>. Die Aufsicht der Staatsanwaltschaft über die Geheimpolizisten bestand wie in der DDR nur auf dem Papier. Zwar verlief die Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft im allgemeinen reibungslos; Staatsanwälte, die jedoch den Verhaftungswünschen der Geheimpolizei nicht nachkamen, konnten im schlimmsten Fall selbst im Gefängnis landen. Zahlreiche

<sup>205</sup> Paczkowski, *Pół wieku*, S. 167; Paczkowski, *Aparat Bezpieczeństwa*, S. 3; Paczkowski, *Polen*, S. 417f.

<sup>206</sup> Vgl. Dominiczak, *Organy bezpieczeństwa*, S. 58 ff.; zur Abteilung, die gegen Funktionäre der KP ermittelte: Paczkowski, *Krótki kurs*, S. 130–137.

<sup>207</sup> Paczkowski, *Pół wieku*, S. 234, 252; *Aparat Bezpieczeństwa*, Teil 1, S. 14 f. Zu den Umorganisationen: Kochański, *Polska*, S. 99.

<sup>208</sup> Vgl. Rundschreiben des MBP vom 8. 1. 1947, ebenda, S. 180.

Richter wurden unter Druck gesetzt oder auf Drängen des Ministeriums für Öffentliche Sicherheit entlassen<sup>209</sup>.

Ganz anders gelagert als in der SBZ und der frühen DDR war die Bedeutung des militärischen Geheimdienstes in Polen, der Hauptverwaltung für Information. Sie ermittelte in politischen Verfahren für die Militärgerichte. Zugleich unterlagen diese Gerichte der Kontrolle durch die Gegenspionage, die über zahlreiche Spitzel unter den Militärjuristen verfügte<sup>210</sup>.

Auch auf dem Feld der Rechtsprechung zeigen sich Gemeinsamkeiten wie Unterschiede der „volksdemokratischen“ Entwicklungen. Die normale Kriminalität lag in Polen niedriger als in der SBZ, bereits 1948 erreichten die polnischen Zahlen wieder Vorkriegswerte. Zum Vergleich: Im Jahre 1947 kamen in Brandenburg 510 Morde zur Ermittlung, in ganz Polen waren es zur gleichen Zeit 2800 Fälle, obwohl die Einwohnerzahl dort zehnmal höher lag. Bei Diebstahlsdelikten war diese Relation noch krasser: In Polen wurden nur doppelt so viele Fälle gemeldet wie allein in Brandenburg<sup>211</sup>. So gesehen war die Belastung der Justiz zur gleichen Zeit in der SBZ um ein Vielfaches größer.

Ein anderes Bild ergibt sich jedoch bei den politischen Verfahren. Ausgangspunkt für die politische Justiz war in Polen wie in der SBZ die Bestrafung von NS-Verbrechern. Zur gleichen Zeit wie in Deutschland wurden in Polen Tausende von NS-Verfahren durchgeführt. Nach momentanem Erkenntnisstand wurden dabei insgesamt etwa 16800 Personen verurteilt, von denen jeder dritte deutscher Staatsbürger war<sup>212</sup>. Für die Ermittlungen war von Anfang an eine Sonderbehörde zuständig, die dem Justizministerium unterstand und die die Vorarbeit für die Staatsanwaltschaften übernahm: die Hauptkommission zur Untersuchung der deutschen Verbrechen<sup>213</sup>. Bereits im November 1944 ergingen erste Urteile. Die meisten dieser Prozesse erfolgten vor eigens etablierten Sondergerichten mit besonderen Straf- und Prozeßnormen wie der fehlenden Berufungsmöglichkeit. Diese Tribunale wurden jedoch nach zwei Jahren wieder aufgelöst, und die NS-Verfahren gingen an die ordentlichen Gerichte (in schwersten Fällen an das ebenfalls befristet tätige Oberste Nationaltribunal).

Anders als in den nichtpolitischen Strafverfahren scheint die kommunistische PPR auf die NS-Verfahren einen gewissen Einfluß gehabt zu haben, war aber insgesamt wohl nicht zufrieden mit dem Ergebnis<sup>214</sup>. Die Deutschen, die vor Gericht standen, waren zu einem Drittel aus Zonendeutschland ausgeliefert worden. Diese kamen fast ausschließlich aus den Westzonen, die SMAD überstellte der polnischen Justiz anscheinend nur 69 Beschuldigte<sup>215</sup>. Die Angeklagten in NS-Verfahren standen zum großen Teil wegen schwerster Verbrechen vor Gericht.

<sup>209</sup> Dominiczak, *Organy bezpieczeństwa*, S. 65 ff.

<sup>210</sup> Poksiński, *My śędziowie*, S. 38. Das Spitzelnetz allein des Militärgeheimdienstes war 1953 größer als das in der DDR von MfS und MGB zusammen, Paczkowski, *Aparat Bezpieczeństwa*, S. 4.

<sup>211</sup> BLHA, Rep. 212, Nr. 22, Bl. 8, Übersicht Geschäftsentwicklung 1947; Jakubowski, *Milicja Obywatelska*, S. 446, 464. Polen hatte 1946 24 Mio. Einwohner, 1960 fast 30 Mio.

<sup>212</sup> Rückerl, *NS-Verbrechen vor Gericht*, S. 101; die Untersuchung von Wojciechowska, *Przestępcy hitlerowscy*, S. 23, zum Sondergericht in Tschenstochau läßt allerdings vermuten, daß die Zahlen höher liegen. Dort wurden in 1159 Verfahren 668 Verurteilungen ausgesprochen.

<sup>213</sup> Vgl. Pilichowski, *Badanie i ściganie*, S. 3–31.

<sup>214</sup> Rzepliński, *Sądownictwo PRL*, S. 26; Micgiel, *Coercion*, S. 105.

<sup>215</sup> Kobierska-Motas, *Ekstradycja*, Band 1, S. 172.

Allerdings konnte auch die Zugehörigkeit zu einer kriminellen Organisation wie der SS für eine Haftstrafe ausreichen. Etwas anders verhielt es sich mit den über 10 000 Volksdeutschen, gegen die Urteile ergingen. Sie mußten sich oftmals verantworten, weil sie am „rassischen“ Einbürgerungsverfahren der Besatzungsbehörden teilgenommen hatten<sup>216</sup>.

Bei den NS-Verfahren in der SBZ/DDR und in Polen standen annähernd gleich viele Beschuldigte vor Gericht. Angesichts der Tatsache, daß auf dem Gebiet Polens weit mehr und weit schwerere NS-Verbrechen verübt worden waren als auf dem Territorium der SBZ, hieß das, daß in der SBZ vorwiegend kleinere NS-Taten, also meist keine Tötungsverbrechen, vor Gericht verhandelt wurden. In Polen hingegen gab es keine sowjetischen Militärverfahren in NS-Sachen, und schon gar nichts, was mit den Waldheimer Prozessen vergleichbar wäre.

Spezifisch polnisch war die Verquickung der NS-Verfahren mit der Nationalitätenpolitik gegen die eingesessenen Deutschen. Doch scheint es nicht angebracht, von einer reinen Instrumentalisierung der NS-Verfahren zur Vertreibung der Deutschen zu sprechen. Aktenkundig sind Todesurteile gegen Deutsche in anderen Verfahren, so wegen Waffenbesitzes. Die NS-Prozesse hatten – soweit sich das momentan rekonstruieren läßt – fast durchweg strafrechtliche Substanz und dienten dann nach außen vor allem zur Legitimierung der Maßnahmen gegen andere Deutsche. Die eigentliche Vertreibung lief auf administrativem Wege ab, ähnlich wie die Kollektivbestrafung der Ukrainer 1947 in Südostpolen<sup>217</sup>.

Während in der SBZ die Strafen in NS-Verfahren 1949 immer härter wurden, konzentrierten sich die polnischen Verfahren im gleichen Zeitraum nur noch auf wenige schwer belastete Täter. Danach liefen die NS-Prozesse in beiden Staaten parallel aus. Deutsche wurden kaum noch nach Polen ausgeliefert, und schon ab Herbst 1946 zeichnete sich die Integration von polnischen Kollaborateuren, insbesondere Denunzianten ab<sup>218</sup> – eine Politik, die von nun an dominierte.

Die politischen Verfahren zur Bekämpfung echter oder vermeintlicher Gegner schlossen sich nahtlos an die NS-Prozesse in Polen an. So wurde die bürgerliche Untergrundbewegung alsbald als pronazistisch apostrophiert, obwohl sie im Krieg die stärkste Kraft gegen die deutsche Besatzung gebildet hatte. Während das NKWD in der SBZ eher eine Chimäre bekämpfte, hatte man es in Polen mit einem echten Gegner zu tun<sup>219</sup>. Ebenso wie in der SBZ mußten Jugendliche beständig Angst haben, wegen des Vorwurfs der Untergrundtätigkeit verhaftet zu werden; sogar „Werwolf“-Gruppen waren in den polnischen Westgebieten anscheinend aktiv<sup>220</sup>.

Im Unterschied zur SBZ schwelte in Polen nicht nur ein Bürgerkrieg, sondern auch eine echte politische Auseinandersetzung zwischen Kommunisten und dem „bürgerlichen Lager“, vor allem der Bauernpartei. Letztere versuchte nicht nur

<sup>216</sup> Vgl. Wojciechowska, *Przestępcy hitlerowscy*, S. 26 ff.

<sup>217</sup> Vgl. Turlejska, *Te pokolenia*, S. 322–331. Die umfangreichen Kopien von Verfahrensakten, die ab 1965 im Rahmen der Rechtshilfe in die Bundesrepublik gelangten, ergeben keine Hinweise auf Deliktfabrikation.

<sup>218</sup> Turlejska, *Te pokolenia*, S. 37.

<sup>219</sup> Vgl. Micgiel, *Coercion*, S. 430 ff.

<sup>220</sup> Paczkowski, *Pół wieku*, S. 141; Golabek/Tryc, *Z genezy powstania i działalności Werwolfu*, S. 140 ff.

den Machtaspirationen der PPR Einhalt zu gebieten, sie forderte 1946 auch die Abschaffung der Geheimpolizei und die Freilassung der politischen Häftlinge<sup>221</sup>. Im Verein mit den sowjetischen Stellen verfolgten die Kommunisten ihre Gegner erbarmungslos. Der Herbst 1946 sah einen ersten Höhepunkt des Terrors, mit Massenverhaftungen und organisierten Demonstrationen gegen die Bauernpartei. Selbst vor der Ermordung von deren Funktionären schreckte die Geheimpolizei nicht zurück. 1947 holten die Kommunisten zum Vernichtungsschlag aus; eine Anklage gegen den Parteichef Mikolajczyk war in Vorbereitung. Dieser floh jedoch in den Westen, im Oktober wurde die Partei gleichgeschaltet. Zahlreiche Funktionäre der Bauernpartei wurden Opfer politischer Prozesse, oft als „Spione“ oder wegen Zusammenarbeit mit der Untergrundbewegung verurteilt<sup>222</sup>.

Ähnlich wie die Bauernpartei nahm auch die – hier katholische – Kirche in Polen eine viel stärkere Stellung ein als in der SBZ/DDR. Sowjetische und polnische Kommunisten schlugen früher und schärfer einen Konfrontationskurs ein. Priester, die mit dem antikommunistischen Untergrund zusammenarbeiteten, gerieten als erste in die Mühlen der politischen Justiz<sup>223</sup>. Im Frühjahr 1948 begann eine massive Kampagne gegen die katholische Kirche; 1951 folgten Verhaftungen und Schauprozesse gegen Priester, bei denen mehrfach lebenslange Haftstrafen verhängt wurden. Spektakuläre Höhepunkte waren Anfang 1953 der Prozeß gegen Krakauer Priester wegen „Spionage für die USA“ und im September des Jahres die Verhaftung von Kardinal Wyszyński<sup>224</sup>. Hier ergeben sich zwar zeitliche Parallelen zu einigen Prozessen in der DDR; die Dimensionen der Verfolgung unterschieden sich jedoch, nicht zuletzt aufgrund der deutschlandpolitischen Rücksichten der sowjetischen Führung. Wohl auf sowjetisches Drängen ist die Repressionswelle gegen die „Zeugen Jehovas“ zustande gekommen, die parallel zu den Verfolgungen in der DDR verlief. 1951 saßen über 2000 Sektenmitglieder in polnischen Gefängnissen<sup>225</sup>.

Ganz ähnlich wie in der SBZ/DDR verlief die Kriminalisierung von KP-Funktionären. So gab es auch in Polen relativ wenige Verfahren gegen kommunistische Kader; am ehesten noch gegen Funktionäre der Polnischen Sozialistischen Partei PPS, die die Parteivereinigung ablehnten, und gegen solche Sozialisten, die im antikommunistischen Untergrund tätig waren. Allerdings spielte das Feindbild „Sozialdemokratismus“ keine Rolle, vielmehr nahmen diese Position die „Nationalkommunisten“ ein. Obwohl zahlreiche Spitzenfunktionäre wie Gomułka in Haft saßen, blieb der große Schauprozess à la Slánský aus. Die Bestrafung von KP-Funktionären während der Säuberungswellen ab 1950 war in gleichen Formen wie in der DDR, nämlich fast durchweg in Geheimverfahren, verlaufen<sup>226</sup>.

<sup>221</sup> Paczkowski, *Pół wieku*, S. 187.

<sup>222</sup> Ebenda, S. 201; Albert, *Najnowsza historia*, S. 561–564.

<sup>223</sup> Vgl. Bombicki, *Księga przed sądami*.

<sup>224</sup> Dominiczak, *Organy bezpieczeństwa*, S. 68, 105ff.; Dudek, *Państwo i kościół*, S. 26, 30ff.; Paczkowski, *Pół wieku*, S. 273–278.

<sup>225</sup> Paczkowski, *Polen*, S. 419.

<sup>226</sup> PZPR-Funktionäre kamen offensichtlich nur selten vor Gericht (so Lechowicz und Jaroszewicz 1955), hingegen zahlreiche Generäle und Offiziere der Polnischen Armee, von denen einige zum

Die Wirtschaftsverfahren nahmen in Polen eine schnellere Wendung hin zum offenen Klassenkampf als in der DDR. Schon 1946 verstärkte sich der Druck auf den Privathandel durch steuerliche Benachteiligung und schlechte Belieferung. 1947 riefen die Kommunisten dann die „Schlacht um den Handel“ aus. Die Kontrollkommissionen überprüften 1947/48 über 100 000 Betriebe und bestraften bereits tausende Personen wegen Wirtschaftsvergehen, meist sogenannte Verstöße gegen die Staatsmonopole. Ab 1949/50 nahmen die Bestrafungen der Kommissionen einen massenhaften Charakter an, dann vorrangig wegen Spekulationsdelikten<sup>227</sup>.

Das strafrechtliche Vorgehen in der Landwirtschaft zeigte in Polen eine eigentümliche Phasenverschiebung gegenüber der Entwicklung in der SBZ/DDR. Zwar setzte in der polnischen Landwirtschaft die Kollektivierung bereits 1948 ein, zu den drakonischen Pflichtablieferungsregelungen der SMAD gab es jedoch keine zeitliche Parallele; die Zwangsablieferung war in Polen vielmehr schon im Sommer 1946 abgeschafft worden. Dennoch erhöhte sich der Druck auf die wohlhabenderen Bauern, vor allem von seiten der Kontrollkommissionen<sup>228</sup>. Erst 1951/52 führte die polnische Staatsführung wieder schrittweise ein Pflichtablieferungssystem ein, das sukzessive bis 1953 verschärft wurde. Dies hing eng mit dem schleppenden Verlauf der Kollektivierung zusammen<sup>229</sup>. Schon 1952 wurden mehrere zehntausend Bauern wegen fehlender Ablieferungsmengen festgenommen. Etwa 500 von ihnen wurden durch die Verwaltung bestraft, 2000 Bauern von Gerichten verurteilt, weitere 1000 mußten in U-Haft. Die Zahl der Verwaltungsstrafen schnellte aber erst im Jahr darauf in die Höhe, sie wurden dann eine Viertelmillion Mal verhängt<sup>230</sup>.

Diese verschiedenen Typen von politischen Verfahren zeigen den gleitenden Übergang von der Bekämpfung einer echten Opposition hin zur Gegnerfabrikation und Instrumentalisierung der Justiz für die Umwälzung der Gesellschaftsordnung. Dies zeichnete sich schon mit den ideologischen Kampagnen des Jahres 1948 ab; zwei Jahre später wurde auch die allgemeine Justiz auf den Aufbau des Sozialismus ausgerichtet. Besonders ab 1951 begann man – wie in der DDR – massenhaft Meinungsäußerungen aus der Bevölkerung zu kriminalisieren, waren sie nun politischer oder nichtpolitischer Natur<sup>231</sup>.

Wie in allen Diktaturen, so wurden auch in Volkspolen die Verhafteten zum großen Teil entrechtet. Besonders die politischen Häftlinge waren bei der Geheimpolizei oder der militärischen Abwehr ständig Mißhandlungen und Erniedrigungen ausgesetzt. Einzelne Gefängnisse galten als regelrechte Folterstätten für Häftlinge aus dem bürgerlichen Untergrund. Sie hatten meist die Todesstrafe zu

Tode verurteilt wurden. Das Verfahren gegen General Tatar u. a. war als Schauprozeß aufgezogen. Vgl. Turlejska, *Te pokolenia*, S. 387 f.; Poksiński, TUN, besonders S. 127 ff.

<sup>227</sup> Kersten, *Establishment*, S. 372 ff.; Kaliński/Landau, *Gospodarka Polski*, S. 169; Jarosz/Wolsza, *Komisja Specjalna (Wybór dokumentów)*, S. 8 f.; Jakubowski, *Milicja Obywatelska*, S. 485 f.

<sup>228</sup> Paczkowski, *Polen*, S. 418.

<sup>229</sup> Kaliński/Landau, *Gospodarka Polski*, S. 272 ff.; vgl. Geilke, *Die polnische Strafgesetzgebung*, S. 120–130; jetzt grundlegend: Jarosz, *Polityka władz*, bes. S. 187–236.

<sup>230</sup> Paczkowski, *Pół wieku*, S. 259; Dobieszewski, *Polityka kolektywizacji*, S. 447. Im September 1954 saßen 7300 Bauern wegen Nichtablieferung ein, Dominiczak, *Organy bezpieczeństwa*, S. 58.

<sup>231</sup> Vgl. Dominiczak, *Organy bezpieczeństwa*, S. 56 f.

fürchten, die in den Jahren nach 1944 inflationär verhängt wurde. Während der dreißiger Jahre hatte es in Polen meist weniger als 20 Todesurteile im Jahr gegeben<sup>232</sup>. Nach derzeitigem Erkenntnisstand verhängten polnische Militär- und Sondergerichte von 1944 bis 1955 etwa 4400 Todesurteile, von denen etwa 3000 zur Vollstreckung kamen<sup>233</sup>. Die Todesstrafe war nach dem Krieg in Polen anscheinend nicht so delegitimiert wie in Deutschland. Das Regime erwog sogar die Vollziehung von Hinrichtungen vor Publikum; in Einzelfällen wurden Verurteilte öffentlich erhängt<sup>234</sup>. Angesichts der Zahl und der Begründung der vollstreckten Todesurteile muß man eigentlich von Massentötungen sprechen; nicht berücksichtigt ist in diesen Zahlen die unmittelbare Ermordung gefangener Untergrundkämpfer, deren Opferzahl noch weit höher liegt.

Die Kompetenz für den polnischen Strafvollzug ging nicht – wie in der DDR – von der Justiz auf die Polizei, sondern schon im Herbst 1944 auf die Geheimpolizei über, die darüber hinaus Zehntausende in ihren Untersuchungsgefängnissen festhielt. Erst 1954 gingen diese Kompetenzen an das – neu gebildete – Innenministerium, um dann ab 1956 wieder im Justizbereich zu ressortieren<sup>235</sup>. Zu den Gefängnissen hinzuzuzählen sind die vielen Lager. Sie gehörten ebenso wie in der SBZ – bis auf wenige Ausnahmen – nicht zur Justizverwaltung. Vielmehr handelte es sich vor allem um Internierungslager für Deutsche in den Westgebieten, für Untergrundkämpfer oder die Zwangsarbeitslager der Kontrollkommission. Für 1952 wurde die Zahl ihrer Insassen auf 100–150.000 Personen geschätzt<sup>236</sup>. Ähnlich wie in der SBZ unterstand ein Teil des Lagersystems zunächst dem NKWD, wurde dann aber an das polnische Sicherheitsministerium abgegeben. Erst nach der Auflösung der Kontrollkommission war das Lagersystem 1956 an sein Ende gekommen<sup>237</sup>.

Insgesamt kommen Schätzungen über die Zahl der Inhaftierten in den Jahren 1944–1956 auf bis zu zwei Millionen Menschen<sup>238</sup>. Die Überfüllung der Gefängnisse erreichte ihren Höhepunkt ab Ende 1949 mit um die 100 000 Sträflingen, d. h. jeder 250. Einwohner saß hinter Gittern. Eine vergleichbare Zahl gab es in der DDR nur kurzzeitig, nämlich im Mai 1953<sup>239</sup>. Im Strafvollzugssystem Polens waren bis 1956 weit mehr politische Häftlinge inhaftiert als in der DDR, nach absoluten Zahlen wie auch in Relation zur Bevölkerungsgröße. So saßen in Polen Anfang 1948 26 400 politische Häftlinge ein, das waren 44 % aller Insassen; Mitte 1950 waren es 35 200 Personen, die 36 % aller Inhaftierten stellten; und 1952 nicht weniger als 49.500. Damit näherte sich der Anteil politischer Gefangener an allen Häftlingen den Verhältnissen in der DDR an<sup>240</sup>.

<sup>232</sup> Micgiel, Frenzy, S. 10.

<sup>233</sup> Poksiński, *My sędziowie*, S. 14.

<sup>234</sup> Vgl. Kochanowski, *Protokoły posiedzeń*, S. 303 f.; Turlejska, *Te pokolenia*, S. 106.

<sup>235</sup> Im einzelnen: Kochański, *Polska*, S. 31; Dominiczak, *Organy bezpieczeństwa*, S. 69 ff.; Utrat-Milecki, *Więziennictwo*, S. 100–103.

<sup>236</sup> Wolsza, *Obozy pracy*, S. 131.

<sup>237</sup> Dominiczak, *Organy bezpieczeństwa*, S. 75.

<sup>238</sup> Micgiel, Frenzy, S. 2.

<sup>239</sup> Utrat-Milecki, *Więziennictwo*, S. 116; Werkentin, *Politische Strafjustiz*, S. 368.

<sup>240</sup> Paczkowski, *Pół wieku*, S. 259; Paczkowski, *Polen*, S. 419; Werkentin, *Politische Strafjustiz*, S. 409.

Amnestien gab es in Polen ebenso wie in allen sozialistischen Systemen in fast periodischen Abständen. Im Nachkriegspolen hatten sie aber eine besondere politische Bedeutung, weil sie eng mit dem Bürgerkrieg verknüpft waren. Den Angehörigen des Untergrundes wurde 1945 und wieder 1947 bei Rückkehr in die Legalität Straffreiheit versprochen, viele von ihnen gerieten dann jedoch ab 1949 in die Mühlen der Militärjustiz. Neben dieser machtpolitischen Komponente verband das Regime mit den Amnestien natürlich auch die Hoffnung, mehr Zustimmung in der Gesellschaft zu finden.

Dies erwies sich jedoch aufgrund des Legitimitätsmangels der kommunistischen Herrschaft als äußerst schwierig. Da die Kommunisten durch reine Usurpation zur Macht gekommen waren<sup>241</sup>, stießen sie – und damit auch die Gleichschaltung der Justiz – auf weitverbreitete Ablehnung. Im Unterschied zur SBZ handelte es sich nicht um ein völkerrechtlich gedecktes Besatzungsregime, und demokratisch legitimiert erschien der Mehrzahl der Polen nicht die kommunistische Regierung in Warschau, sondern die Exilregierung in London. Zum Vergleich: In den fünfziger Jahren sahen viele Einwohner der DDR eine legitime Alternative in der Bundesrepublik.

Für Polen muß man davon ausgehen, daß die schon vor dem Krieg verbreiteten antikomunistischen und die russophoben Strömungen in der Bevölkerung auch in der Desorientierung der unmittelbaren Nachkriegszeit 1944 weiter existierten, wenn nicht sogar zunahmen<sup>242</sup>. Abstimmungsfälschungen und der hohe Grad der Repression vor allem in den östlichen Gebieten verschärften diese Haltungen. Schätzungen sprechen davon, daß mehrere Millionen Polen bis 1955 unmittelbar oder – als Familienangehörige – mittelbar Opfer politischer Verfolgungen wurden<sup>243</sup>. Allerdings wuchs in Teilen der Arbeiterschaft, in den Ansiedlern der neuen Westgebiete und unter der Intelligenz in den fünfziger Jahren eine schmale, aber loyale Basis der Staatspartei heran.

Die Einstellung der Polen zur Justiz der Nachkriegsjahre läßt sich – ähnlich wie in der SBZ/DDR – zur Zeit nur fragmentarisch rekonstruieren. Für die Terrorverfahren der Militärgerichte kann man davon ausgehen, daß sie generell abgelehnt wurden, obwohl man sie geheimzuhalten versuchte. Im Bereich der „normalen“ Justiz lassen sich die gängigen Beschwerdemuster feststellen, die sich kaum von westlichen Rechtssystemen unterschieden<sup>244</sup>. Bei den Unruhen 1956 waren – wie in der DDR 1953 – Polizei, Verwaltungen und Gerichte als Symbole der Herrschaft Ziel physischer Attacken<sup>245</sup>. Die entscheidende Differenz zwischen der DDR und Polen im Blick auf die Bevölkerung war sicher die Existenz eines anderen deutschen Staates. Von der Bundesrepublik ging nicht nur eine massive Delegitimierung der SED-Diktatur aus, sie bot vor allem eine Fluchtmöglichkeit, welche die Polen in dieser Form nicht hatten.

<sup>241</sup> Vgl. Lamentowicz, *Legitimation*, S. 12 ff.

<sup>242</sup> Vgl. Kersten, *Między wyzwoleniem*, S. 6.

<sup>243</sup> Micgiel, *Frenzy*, S. 32.

<sup>244</sup> Vgl. die Auswertung von Beschwerden in: Jarosz, *Akta Biura Listów*, S. 213.

<sup>245</sup> Machcewicz, *Massenbewegung*, S. 23, 26.

*c. Unterschiede und Konvergenz der „Volksdemokratien“*

Daß die Entwicklungen in der SBZ und in Polen trotz der kommunistischen Machtergreifungen zunächst unterschiedlich waren, verstand sich auch für SED-Funktionäre wie Friedrich Ebert noch 1948 von selbst: „Im Unterschied zu den Volksdemokratischen Ländern sind die Bedingungen des Kampfes gegen diese volksfeindlichen Elemente andere.“ Die Ausgangspositionen beider Systeme wären zu verschieden, so seien in der SBZ die Privatwirtschaft und die „Reaktionäre“ noch stark<sup>246</sup>. Wenn man so will, waren die polnischen Genossen der SED um mehrere Jahre in der Entwicklung voraus; allerdings schrumpfte dieser „Vorsprung“ ab 1949/50<sup>247</sup>.

Eine Rezeption der polnischen Justizentwicklung setzte in der SBZ/DDR erst relativ spät ein, sieht man von der Presseberichterstattung über polnische NS-Verfahren gegen Deutsche ab. Immerhin fuhr eine Delegation aus der DDR zur Teilnahme am polnischen Juristenkongreß 1950<sup>248</sup>. Später häuften sich solche Kontakte, so etwa zwischen Hilde Benjamin und Marian Muszkat, dem führenden polnischen Parteijuristen<sup>249</sup>. Es trafen sich beispielsweise aber auch Anwälte aus Cottbus 1956 mit polnischen Kollegen. Dabei nahmen sie die konkreten Unterschiede beider Justizsysteme durchaus wahr: „Praktische Hinweise für unsere Arbeit gaben besonders die polnischen Kollegen hinsichtlich der Stellung des Verteidigers im Strafprozeß. Koll. M. hob hervor, daß der Verteidiger in Volkspolen ohne Zugewesenheit einer Aufsichtsperson mit dem Angeklagten Rücksprache nehmen kann.“<sup>250</sup>

Im Jahre 1956 kippte die bis dahin weitgehend positive Polen-Rezeption. Nach Chruschtschows Geheimrede fühlte sich Ulbricht noch im Mai 1956 bemüht hervorzuheben, daß es in der DDR im Gegensatz zu Polen keine großangelegten Schauprozesse gegen Kommunisten gegeben habe. Von der Liberalisierung beim östlichen Nachbarn ab Oktober 1956 war er freilich entsetzt<sup>251</sup>.

Noch im Jahre 1953 hatte es in Polen – auf dem Oktoberplenium der PZPR – nur leichte Anzeichen für einen „Neuen Kurs“ gegeben<sup>252</sup>. Erst im Jahr darauf zeichnete sich eine Krise in den Straforganen ab. Nach der Flucht eines ihrer führenden Funktionäre in den Westen mußte die Geheimpolizei dauernde Reorganisationen über sich ergehen lassen; unter anderem verlor sie die Aufsicht über den Strafvollzug. Gleichzeitig wurde die Kontrollkommission samt ihren Lagern aufgelöst. Im Dezember 1954 rief die Partei eine Kampagne zur Stärkung der „Gesetzlichkeit“ aus, die durchaus positive Folgen hatte<sup>253</sup>; die politischen Verfahren

<sup>246</sup> BLHA, Rep. 332, Nr. 13, Bl. 145, Rede Ebert auf LV-Sitzung 7./8. 10. 1948.

<sup>247</sup> So auch Rosenthal/Lange/Blomeyer, Justiz in der Sowjetischen Besatzungszone, S. 64.

<sup>248</sup> Vgl. SAPMO, DY 30/J IV 2/3/117, Protokoll der Sitzung des kleinen Sekretariats am 26. 6. 1950. Im September wurden polnische Juristen zu Vorträgen eingeladen.

<sup>249</sup> Rottleuthner, Steuerung, S. 25; SAPMO, DY 30/IV 2/13/453, Tagung des Rates der Internationalen Vereinigung Demokratischer Juristen in Warschau, 20.–23. 11. 1950.

<sup>250</sup> BA, DP-1 VA 479, Bl. 139–144, Protokoll Mitgliederversammlung RA-Kollegium Cottbus am 28. 1. 1956.

<sup>251</sup> Engelmann/Schumann, Kurs auf die entwickelte Diktatur, S. 6; vgl. SAPMO, DY 30/IV 2/13/27, Plan der Sektorenleiterberatung am 16. 1. 1956: Teilnahme am polnischen Juristenkongreß.

<sup>252</sup> Zu den internen Diskussionen ab März 1953 vgl. Paczkowski, Aparat Bezpieczeństwa, S. 6 ff.

<sup>253</sup> Vgl. Albert, Najnowsza historia, S. 690 f.; Paczkowski, Terror, S. 32 f.



gingen nun von der Militärjustiz auf normale Gerichte über. Im Frühjahr 1956 wurden alle Spitzenfunktionäre der Justiz ausgewechselt. Den eigentlichen politischen Bruch brachte jedoch der „polnische Oktober“ 1956. In weit größerem Ausmaß als in der DDR entwickelte sich eine Entstalinisierung mit einer Amnestie, Rehabilitierungen und der Entschärfung der Repression. Die Gerichte pochten nun wieder stärker auf ihre Unabhängigkeit von der Staatspartei. Die polnische Staatsführung erreichte sogar, daß sowjetische Soldaten, die in Polen Verbrechen verübten, vor polnische Gerichte gestellt werden konnten – in der DDR undenkbar<sup>254</sup>.

Allerdings blieb eine Bestrafung der Verantwortlichen für die Repressionen weitgehend aus. Ab 1955 wurden lediglich mehrere Funktionäre der Geheimpolizei vor Gericht gestellt, darunter zahlreiche aus der Ermittlungsabteilung<sup>255</sup>. Freilich war damit weder die einheitliche Ausrichtung der Justiz noch die politische Verfolgung durch die Gerichte beendet. Vielmehr wurde das Repressionssystem auf Proportionen heruntergeschnitten, wie sie ähnlich in der DDR erst später, ab den sechziger Jahren, vorherrschten.

Ein Vergleich der Justizentwicklung in Polen und Ostdeutschland bis Mitte der fünfziger Jahre ergibt trotz der gemeinsamen stalinistischen Hegemonie doch markante Unterschiede<sup>256</sup>. Offensichtlich zählte für Sowjets und Kommunisten nicht das Verfahren, sondern vor allem das Ergebnis. Schon der zeitversetzte Prozeß der kommunistischen Machtergreifung gestaltete sich recht unterschiedlich. Während die Sowjets ihrer spezifisch antipolnischen Politik keine außenpolitischen Hemmungen auferlegten, wurde die kommunistische Gleichschaltung durch den Kampf gegen eine massive Opposition unter den Bedingungen eines Bürgerkriegs durchgesetzt. Die SBZ beerbte ein völlig niedergeschlagenes System, die Entwicklung blieb jedoch durch gesamtdeutsche Rücksichten beeinflußt. Zwar gab es in der polnischen Justiz eine größere personelle Kontinuität, aber die Tätigkeit der Justizjuristen wurde durch die Militärjustiz ausgehebelt. Letztere und die polnische Geheimpolizei bildeten das funktionale Äquivalent für NKWD und sowjetische Militärtribunale in der SBZ. In Polen konnte es keine echte sowjetische Besatzung geben, dafür aber ein penetriertes System. Trotzdem war dort die politische Rechtsprechung erheblich brutaler als in der SBZ/DDR bis 1953. Der Ausnahmezustand bot die Handhabe für die massenhaften Todesurteile. Im Gegensatz zur SBZ/DDR entwickelte sich eine frühzeitige und stärkere Stalinisierung der Justiz in zwei Stufen: ab 1945/46 mit der Sondergerichtsbarkeit, die stark der sowjetischen Sonderjustiz ähnelte; ab 1949 im allgemeinen Rechtssystem. Merkmale für diese Stalinisierung waren die Durchdringung der einheimischen Militärjustiz mit sowjetischem Personal, die Dominanz der Geheimpolizei, massenhafte Justiztötungen bis hin zu Wyschinski-Imitationen einzelner Ankläger im Gerichtssaal<sup>257</sup>. Auf dieses Niveau sank die DDR-Justiz nicht.

<sup>254</sup> Mastny, *We are in a Bind*, S. 231.

<sup>255</sup> Paczkowski, *Pół wieku*, S. 293 ff.; Geilke, *Die neueste Entwicklung*, S. 50 f.

<sup>256</sup> Mit ähnlichen Ergebnissen für die Hochschulpolitik: Connelly, *Stalinistische Vielfalt*, S. 102 ff.

<sup>257</sup> So ein Militärstaatsanwalt im Verfahren gegen einen General 1952, Albert, *Najnowsza historia*, S. 634.

Erst ab 1952/53 ist eine allmähliche Konvergenz zu verzeichnen, die 2. Parteikonferenz der SED propagierte für die DDR offen dieselbe Zielorientierung wie die anderen „Volksdemokratien“ vor ihr. Während die DDR-Justiz nun zunehmend repressiver agierte, ging die polnische Justiz allmählich wieder vom Ausnahmezustand ab. Nach 1955 deutete sich erneut ein gewisses Auseinanderfallen der Entwicklungen an: In Polen kam es zu einer echten Entstalinisierung, sogar die Kollektivierung wurde rückgängig gemacht; die DDR verschloß sich dieser Entwicklung. Dennoch war in Polen kein Ende der politischen Justiz erreicht, besonders ab 1958 wurden wieder spektakuläre Prozesse gegen Systemgegner inszeniert. Beide Staaten strebten zur „sozialistischen Normalität“ der sechziger Jahre. So blieb auf mittlere Sicht die paradoxe Entwicklung, daß die sozialistischen Staaten zunehmend ihre eigenen Wege gingen, sich die Justizsysteme beider Länder hingegen eher noch anglichen.

#### 4. Gemeinsame Strukturen

Im Vergleich der vier hier behandelten Justizsysteme werden nicht nur Gemeinsamkeiten und Unterschiede recht deutlich, sondern auch Universalien der Justiz in der Diktatur. Zunächst ist die Bedeutung der Synchronität für die Analyse zu betonen. Regime der Zeit nach 1945 waren auch Regime nach Massenmord und Weltkrieg. Zwar konnte sich diese Erkenntnis in der Sowjetunion erst ab 1953 langsam verbreiten; in Deutschland und Polen war die „totalitäre Erfahrung“ nach dem Krieg aber präsent. Auch diese Perspektive unterschied die SBZ und „Volkspolen“ vom Nationalsozialismus und Stalinismus bis 1945.

##### *a. Zielsetzung*

Der Legitimationsanspruch der totalitären Diktaturen beruhte neben charismatischen Elementen zum großen Teil auf dem „geschichtlichen Auftrag“, der sich in der jeweiligen Staatsdoktrin manifestierte. Das Rechtswesen konnte dadurch nur teilweise legitimiert werden und leitete daraus den Anspruch auf Konformität mit dem System und die Verpflichtung zur Niederhaltung politischer Gegner und angeblicher Saboteure ab. Weiterhin legitimierte sich die Justiz – wie in allen Staaten – durch die Bekämpfung der normalen Kriminalität und die Regelung der sozialen Beziehungen, sei es im Wirtschaftsleben oder im Familienrecht.

Die Besonderheit der Rechtsideologien totalitärer Staaten liegt aber im Anspruch, die Justiz zu Zwecken einer gesellschaftlichen Umwälzung zu instrumentalisieren, ein Anspruch, der massenhaftes Unrecht zur Folge hatte. Nationalsozialismus und Bolschewismus erklärten in bestimmten Phasen die physische Ausrottung ihrer – selbst definierten – Gegner zum offenen Ziel. Diese Aggressivität findet sich zumindest ansatzweise im polnischen Bürgerkrieg wieder, kaum aber in der DDR.

Darüber hinaus erwarten totalitären Diktaturen die Beseitigung jeglicher Kriminalität quasi automatisch durch die Verwirklichung des Programms der Staatspartei. Im Dritten Reich basierte diese Vorstellung auf einer Art Kriminalbiologie,

die kriminelle „Veranlagung“ als Vererbung „rassisch Minderwertiger“ ansah<sup>258</sup>. Die Erklärung der Kriminalität aus sozialen Merkmalen, wie sie in kommunistischen Systemen dominiert, ist hingegen in begrenztem Ausmaß auch in anderen Staaten vorhanden; kaum jedoch die Utopie des verbrechensfreien Staates, die aus gesamtgesellschaftlicher Steuerung zur vermeintlichen Beseitigung von Unterdrückung resultieren soll und sich in der „präventiven Verbrechensbekämpfung“ bis hin zur „Schutzhaft“ niederschlägt. Diese „Prävention“ beschränkte sich in der DDR auf die Lokalisierung von „Schwerpunkten“ angeblicher Kriminalität, in denen exemplarisch und hart Strafpolitik betrieben wurde.

Fabrikation und Kriminalisierung des „Gegners“ blieben im Ergebnis in der DDR weit hinter Nationalsozialismus und Stalinismus zurück, wurden jedoch zeitweise mit der gleichen Hysterie betrieben wie in Polen. Insgesamt gesehen, konnten sich aber nicht einmal die totalitären Systeme ganz aus der Tradition ihrer jeweiligen politischen Kultur und der Rechtskultur lösen. Am ehesten ist dies noch in der sowjetischen Rechtsentwicklung zu verfolgen, die unter den Bedingungen des Ersten Weltkrieges einen weitgehenden Bruch und – unter den Bedingungen der Umwälzungen von 1928/30 und des „Terrors“ 1937/38 – eine zweite Revolution erlebte. Im Nationalsozialismus, der in der Justiz einiges an Kontinuität zu Weimar bewahrte, erlebte das Rechtssystem ebenfalls im Krieg eine tiefgreifende Zäsur; in dessen Folge wurde auch die polnische Rechtskultur unterbrochen.

Bei der Justiz der SBZ hingegen überwogen eindeutig die Elemente der Kontinuität zum deutschen Rechtswesen vor 1933. Denn noch 1945 galt es zunächst, Anschluß zu finden an die Zeit der Weimarer Republik. Die Entnazifizierung war insofern ambivalent, als sie zwar auf eine politische Neuausrichtung des Personals abzielte, zugleich aber den Abweg des Nationalsozialismus gleichsam ungeschehen machen sollte. Nach Kriegsende war zunächst die sowjetische Besatzungsherrschaft das wirklich Neue, ab 1949 veränderte sich jedoch auch das ostdeutsche Justizwesen grundlegend.

Welche Rolle spielte nun das Rechtswesen für die Durchsetzung und für die Praxis der totalitären Herrschaft? Ein Indiz für die Beantwortung dieser Frage sind zweifellos Debatten um die Abschaffung der Justiz. Solche Überlegungen waren vor allem in Sowjetrußland nach der Revolution und zu Beginn der dreißiger Jahre virulent. Auch in der SBZ kam dieser Gedanke zumindest kurzzeitig auf, anläßlich der Konferenz von Werder<sup>259</sup>. Doch er hatte keine Chance auf Verwirklichung. Keines der hier analysierten Systeme war so sehr auf die Justiz angewiesen wie die frühe DDR. Stalinismus und Nationalsozialismus ermächtigten die Geheimpolizei zur Nebenjustiz, in Polen übernahmen das die Militärgerichte. Zwar existierte bis in die fünfziger Jahre in der DDR ebenfalls ein Parallelsystem sowjetischer Militärgerichte, das aber auf Besatzungsrecht beruhte und in der spezifisch deutschlandpolitischen Situation seit 1951 kaum noch Bedeutung hatte.

<sup>258</sup> Vgl. Wagner, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 399 ff.

<sup>259</sup> Vgl. den berühmten Dialog zwischen Benjamin und Ulbricht, Braun, Die Zentrale Kommission, S. 18 f.

Abgesehen von der DDR nahm die ordentliche Justiz immer nur eine sektorale Rolle ein, im „Dritten Reich“ zur Bekämpfung bestimmter politischer Gegner, in der Sowjetunion vor allem in Wirtschaftsstrafsachen und in Polen in nichtpolitischen Verfahren bis 1955. Anders steht es um die Instrumentalisierung der Justiz als „Hebel“ zur gesellschaftlichen Umwälzung bzw. im Nationalsozialismus als Organ zur „Reinhaltung der Volksgemeinschaft“. In allen totalitären Systemen gingen diese Aufgaben an Verwaltung und Polizei über; die Justiz nahm hier eine Hilfsfunktion wahr. Die stärkere ideologische Durchdringung der exekutiven Apparate war dafür Voraussetzung. Allerdings sickerte auch unter den Juristen eine Art „neuer Moral“ ein, die sich stark an der totalitären Doktrin orientierte. Diese neue Legitimation justitiellen Handelns ist anscheinend ein Kennzeichen aller totalitären Diktaturen. Doch waren die Brüche gegenüber der Tradition in kommunistischen Diktaturen größer und dort an neue Generationen junger Kader gebunden.

Die Übergänge zum Totalitarismus im Rechtswesen waren also fließend und gelangen keineswegs in kürzester Zeit. In der DDR sind sie zeitlich etwa ähnlich anzusetzen wie die öffentliche Selbstbeschreibung der Herrschaftsverhältnisse als „Diktatur des Proletariats“, faktisch die Diktatur der kommunistischen Partei. Selbst in der Historiographie der DDR war die Datierung unklar; frühestens Ende 1950, als spätester Punkt ist eine entsprechende Äußerung Ulbrichts von Anfang Mai 1953 anzusetzen<sup>260</sup>. In den Apparaten dauerte dieser Wandel vereinzelt noch länger.

Ein zentrales Element der Justizpolitik ist in allen Systemen – Demokratie oder Diktatur – die Rechtsetzung. Sie ist ganz entscheidend durch das politische System bestimmt. In der Diktatur verfügt die Staatspartei die Rechtsgebung unmittelbar (in kommunistischen Systemen) oder mittelbar über die Ministerien (im Nationalsozialismus). Die Ausarbeitung verbleibt zwar zumeist in Händen der Experten, doch 1. handelt es sich dabei um ausgesuchtes Personal, und 2. wandert die Rechtsetzung allmählich aus den Parlamenten in die Verwaltungen mit ihrem extensiven Verordnungswesen. Dieser Prozeß verzögert zwar die Justizpolitik der Diktatur, erhöht aber ihre scheinbare Legitimität enorm. Denn nach Erlaß haben die Gerichte einen „von oben“ bestimmten Handlungsrahmen.

Gerade bei einem hochprofessionellen Apparat wie der NS-Justiz spielte deshalb die Gesetzgebung eine zentrale Rolle für die politische Rechtsprechung. Sie machte das traditionelle System ohne massiven institutionellen und personellen Umbau für das Regime nutzbar. Dennoch ging die NS-Führung mit dem Maßnahmerecht der Gestapo, das dann in den besetzten Gebieten durch völlig formlose Handlungen abgelöst wurde, noch weit darüber hinaus.

Ähnliche Erscheinungen gelten zwar für den sowjetischen Stalinismus bis 1945 genauso; die Verrechtlichung spielte aber angesichts der unbegrenzten Interventionsfähigkeit in die Justiz und deren innerer Schwäche eine untergeordnete Rolle. Zeitweise – 1930 bis 1934 – existierten in der Sowjetunion sogar Tendenzen, völlig von der Gesetzgebung zu abstrahieren. Erst nach 1945, mit der Aufwertung der Justiz gegenüber der Polizei, nahm die Bedeutung der Gesetzgebung wieder zu. Doch

<sup>260</sup> Schütte, *Zeitgeschichte und Politik*, S. 158f.

auch in Polen blieb sie bis 1954 begrenzt. Die Justiz der SBZ war zunächst stark von der deutschen Verrechtlichungstradition geprägt, die durch die SMAD-Befehle überlagert wurde. Vereinzelt seit 1948, vor allem ab 1950 läßt sich nachverfolgen, wie der Rahmen der Gesetzgebung an Bedeutung verlor und durch extensive Auslegung ausgehöhlt wurde. Die Neukodifizierungen 1952/53 kamen nur teilweise zustande oder mußten wieder eingeschränkt werden. Erst in der zweiten Hälfte der fünfziger Jahre verschwand diese Mischlage allmählich durch Neuregelungen.

Aber gab es auch ein spezifisch totalitäres Recht? Als systembestimmendes Adjektiv läßt sich „totalitär“ wohl nicht verwenden. Jede niedergelegte Regelung mußte vielmehr bis zu einem gewissen Grade den unbeschränkten Herrschaftsanspruch eingrenzen. Inhaltlich hingegen flossen die totalitären Ideologien in die Gesetzgebung ein, besonders in die rassistischen Kodifikationen des Dritten Reiches. Allen behandelten Justizsystemen war allerdings eine spezifische Form der Rechtsproduktion gemeinsam, die Aushöhlung des Gesetzgebungsverfahrens und die Expansion des Ordnungsrechts bis hin zur Verlagerung auf Geheimverordnungen. Letztere hatten aber nicht den Grad an Legitimität, den Recht im allgemeinen ausstrahlt. Also sollte man eher von Recht unter totalitärer Diktatur als von totalitärem Recht sprechen<sup>261</sup>.

### *b. Organisation*

Sicher bestand ein funktionaler Zusammenhang zwischen der Staatsideologie und dem Apparat. In allen vier Diktaturen beanspruchte die jeweilige Staatspartei die Herrschaft über das Rechtssystem. Dennoch waren das System der Justizsteuerung und die Organisation von Repression recht unterschiedlich ausgeprägt. Für die Entwicklung in der DDR ist es besonders bedeutsam, daß die Abgabe der Kompetenzen die Justiz zwar ernsthaft beschnitt, in Vergleichsperspektive aber gering ausfiel. So hatten Geheimpolizei und zeitweise ZKK erhebliche Interventionsrechte in die Verfahren, sie konnten jedoch keine eigenen Urteile verhängen. Also mußte letztendlich jede dauerhafte Freiheitsentziehung vor Gericht abgehandelt werden. Wollte die SED-Führung also ihre Ziele mittels der Justiz durchsetzen, so mußte sie diese jeder Selbständigkeit berauben und deren Tätigkeit weitgehend ihrer Anleitung und Steuerung unterwerfen. Erleichtert wurde dies durch die personelle tabula rasa, die mit der Kompromittierung der Justiz unter dem NS-Regime begründet werden konnte. Ein vergleichbarer Schnitt war nur 1917/18 in Rußland vorgenommen worden. In Polen kam es nur zur partiellen Auswechslung des Personals, nach 1933 in Deutschland fast ausschließlich zur Rotation innerhalb der Justiz. Zwar versuchten alle kommunistischen Staatsparteien, eine flächendeckende Kaderpolitik in der Justiz zu betreiben; letztendlich kam es aber vor allem auf die konforme Besetzung der Schlüsselpositionen in den Mittelinstanzen an, wie sie auch in der NS-Justiz betrieben wurde.

In allen Fällen erwies sich das Berichtswesen in bestimmten Sparten der Rechtsprechung von entscheidender Bedeutung. Allein durch diesen Kanal konnten

<sup>261</sup> Vgl. dagegen den nicht unproblematischen Ansatz von Podgorecki, *Totalitarian Law*, S. 6 ff., der selbst 1952–56 in der polnischen Justiz tätig war.

Justizverwaltung und Staatspartei einen Überblick über die Prozesse erhalten, denen sie erhöhte Priorität beimaßen. Für die Steuerung grundlegend war neben der neuen Gesetzgebung, die den Rahmen für Bestrafungskampagnen abgab, die oberste Rechtsprechung, die deren Interpretation meist verschärfte. Das Ausmaß und die Formen der konkreten Justizsteuerung unterschieden sich jedoch erheblich. So war zwar die Anpassung der Richter im Nationalsozialismus und im Stalinismus vergleichsweise hoch, die Steuerung bei letzterem aber erheblich intensiver. In der DDR verband sich die Steuerung eng mit der Schulung der unzureichend ausgebildeten und unsicheren Juristen, die in einem traditionell komplexen Rechtsprechungssystem arbeiteten. In Polen wiederum lief der Großteil der politischen Justiz über einen Sonderapparat mit militärisch-hierarchischer Struktur. Allen kommunistischen Diktaturen gemein war die systematisierte Rolle der Staatspartei in der Rechtsprechung, sei es von ihrer Spitze oder von den regionalen Parteiapparaten. Hier war der etablierte KPdSU-Apparat den „jungen“ ostdeutschen und polnischen Kommunisten voraus. Die NSDAP beschränkte sich hingegen im wesentlichen auf die Einwirkung beim Reichsjustizministerium, wenn auch regionale Parteipotentaten immer wieder auf eigene Faust bei den Gerichten intervenierten.

Der politische Druck auf die reguläre Justiz war in der Sowjetunion und in der DDR am größten. Die KPdSU-Führung ging bis 1945 mit allen Staatsfunktionären erbarmungslos um, wenn sie nicht die an sie gestellten Forderungen erfüllten. Auch in der DDR wurden Richter kriminalisiert. Allerdings resultierte der Druck letztendlich mehr aus dem Fehlen anderer exekutiver Apparate, d.h. selbst bei der Inhaftierung von angeblichen Gegnern waren Juristen unverzichtbar.

Vergleicht man die Personalpolitik in allen Systemen, so tun sich zunächst erhebliche Unterschiede auf. Im Verhalten der verschiedenen Justizjuristen innerhalb etablierter Diktaturen ergeben sich hingegen eine Reihe von Gemeinsamkeiten. Im zentralen Bereich politischer Justiz, also in den politischen Strafkammern regionaler Gerichte, herrschte unter Richtern und ganz besonders Staatsanwälten hoher Konsens mit dem jeweiligen Regime. Dieser wurde zwar im allgemeinen recht unterschiedlich erzielt: durch Personalaustausch, durch Schulung, durch das Vorhandensein eines autoritären Rechtsdenkens. Daneben spielten aber sicher auch universelle Phänomene wie Aufstiegsorientierung, Streben nach Sicherheit im Beruf und die Anpassung an das umgebende Milieu eine Rolle. Freilich konnten nur die obersten Ränge unter den Juristen kommunistischer Staaten ein vergleichbares Sozialprestige erringen, wie es schon die Landgerichtsräte und Staatsanwälte des Dritten Reichs besaßen.

Vielfach wird auf den Zusammenhang zwischen De-Professionalisierung und Diktaturjustiz verwiesen. Tatsächlich geht mit dem Abbau von Verfahrenssicherungen und der entsprechenden Ausbildung der Juristen der Rechtsstaat verloren. Dennoch ist der Zusammenhang zwischen unzureichender juristischer Ausbildung und Willfährigkeit gegenüber diktatorischen Regimen nur mittelbar. Sowohl die späte Sowjetunion als auch das NS-Regime verfügten über gut ausgebildete Juristen, die härteste politische Urteile fällten. Hier ging es weniger um Anleitung als vielmehr um politische Überzeugung. Die volle juristische Ausbildung der Juristen, die im Dritten Reich tätig waren, stammte meist noch aus der Weimarer

Republik. Dennoch hinderte dies nur die wenigsten daran, im nationalsozialistischen Sinne Recht zu sprechen. Die Volksrichter der DDR hingegen hatten in den fünfziger Jahren eklatante Ausbildungsmängel; entscheidend aber war das Anleitungssystem und die Anpassungsbereitschaft in einer politischen Justiz. Wegen ihrer schlechten Ausbildung orientierten sich viele Volksrichter enger an den Vorgaben des Steuerungssystems.

Während in allen anderen hier diskutierten Staaten die Sonder- und Nebengerichtsbarkeit enorme Ausmaße annahm, blieb sie in der DDR vergleichsweise schwach ausgeprägt. Die Sondergerichte des Nationalsozialismus erscheinen als das am weitesten entwickelte System, insbesondere in den besetzten Gebieten. Dagegen wurden in der Sowjetunion die politischen Bereiche zeitweise fast gänzlich von der ordentlichen Justiz abgekoppelt, samt Personal und institutioneller Zuordnung. Wie im Dritten Reich war der Übergang zu Geheimpolizei oder Sonderkommissionen fast fließend. Die Sonderstrafkammern in der SBZ/DDR hingegen verblieben in der ordentlichen Justiz. Die Strafkammern nach Befehl 201 konnten sich auf sowjetisches Militärrecht stützen und blieben – ebenso wie die Wirtschaftsstrafkammern – in den Instanzenzug integriert. Durch den Entzug der Ermittlungen, Vorabsprachen und die gezielte Auswahl der Juristen waren sie jedoch ein manipulierbares Gremium in Händen der Staatspartei.

Allen Rechtssystemen gemein war die Aufwertung des Staatsanwalts zum eigentlichen politischen Akteur vor Gericht. In den sozialistischen Staaten führte dies zur institutionellen Verselbständigung, im Nationalsozialismus nicht. Dort konnte sich die Staatsanwaltschaft mit ihren Begehren auch nicht in dem Maße wie in kommunistischen Rechtssystemen durchsetzen.

Die rechtlichen Verfahrensweisen der totalitären Diktaturen ähneln sich über weite Strecken. Auffallend ist in allen diesen Systemen die – wenn auch nicht sehr häufige – Verwendung der außerordentlichen Rechtsbehelfe, die rechtskräftige Entscheidungen korrigieren konnten, sei es durch Nichtigkeitsbeschwerde, Kassation oder Protest. Während die Justiz in Deutschland ab 1933 schrittweise immer mehr von ihrer hohen formalen Verfahrensmäßigkeit abging, wurde diese in den sozialistischen Staaten erst allmählich mit den Kampagnen zur „Gesetzlichkeit“ durchgesetzt. Diese Formalität stellt die Gerichte heute, nach dem Systemwechsel, immer wieder vor große Probleme, wenn sie versuchen, Rechtsbeugungs-Paragrafen in Anwendung zu bringen.

### *c. Justizpraxis*

Andere, in totalitären Diktaturen typische Verfahrensweisen, waren in den einzelnen Systemen recht unterschiedlich ausgeprägt, so die präventive Inhaftierung und die Verfolgung von Familienangehörigen. Im Dritten Reich entwickelte sich die „Schutzhaft“ zu einem zentralen Mittel zur Bekämpfung politischer Gegner; eine begrenzte Präventionshaft existierte auch in der UdSSR, noch 1955/56 waren davon über hunderttausend Personen betroffen<sup>262</sup>. In Polen war das vergleichbare Verfahren weniger formalisiert, auch dort gab es präventive Lagereinweisungen;

<sup>262</sup> Vgl. Werth/Moullec, *Rapports secrets*, S. 54.

in der SBZ diskutierte man die „Schutzhaft“ zwar, lehnte sie dann aber wegen ihrer Belastung aus der NS-Zeit ab.

Die „Sippenhaft“ war besonders in der Sowjetunion unter dem Stalinismus ein probates Unterdrückungsinstrument. Vergleichbares findet sich in geringerem Maße auch im Nationalsozialismus, dort vor allem gegen Ausländer gerichtet. Ansätze zur Sippenhaftung existierten auch in Volkspolen, so gegenüber Familien von Deserteuren. In der DDR sind lediglich Einzelfälle nachweisbar. Hier wurde als Hebel zur Kriminalisierung die Nichtanzeige von angeblichen Verbrechen Verwandter gewählt. Die eigentliche Kollektivbestrafung erfolgte in der DDR aber nicht über Gerichte, sondern über Leistungsentzug und Diskriminierung in anderen Bereichen.

Die Geheimpolizei, der zentrale Exekutor totalitärer Gewaltpolitik, war in der DDR der frühen fünfziger Jahre im Vergleich mit den anderen Diktaturen eher ein schwacher Faktor. Dies lag vor allem an ihrem langwierigen Aufbau am Gängelband der Sowjets. Noch zu Zeiten der SBZ wurden viele ihrer Ermittlungen von den Gerichten als unzureichend zurückgewiesen; später konnte sie sich erst allmählich im Gerichtswesen etablieren. Verglichen mit den anderen politischen Polizeien war das MfS bis 1955 personell unterbesetzt, hatte nur ein dünnes Informantennetz und vor allem: Es hatte keine eigene Strafkompetenz. Damit unterschied sich seine Rolle im Rechtswesen fundamental von Gestapo und NKWD. Aus der Perspektive von Personen, die in der DDR politischer Verbrechen bezichtigt wurden, nimmt sich dies natürlich etwas anders aus. Dennoch blieb es auch Mitte der fünfziger Jahre bei den „konzentrierten Schlägen“, d. h. eine flächendeckende „Gegnerbekämpfung“ war noch nicht möglich. Als das MfS seit den siebziger Jahren seine volle Entfaltung erreicht hatte, verschob sich auch das Verhältnis zwischen Justiz und Geheimpolizei in der Herrschaftspolitik zugunsten der letzteren.

Bei der Strafpolitik dominierte in der DDR durchgehend der Freiheitsentzug; er war im Nationalsozialismus nur der Vorkriegszeit und in Polen und der Sowjetunion erst ab 1956 die wichtigste Strafe. Das lag in der geringeren Radikalität des Regimes begründet, zu einem erheblichen Teil aber in der Delegitimierung der Todesstrafe, die es in den anderen Diktaturen nicht gegeben hat. Als äußerste Strafmaßnahme blieb sie in Einzelfällen dennoch erhalten, in nicht wenigen Fällen als faktischer Justizmord.

In der Vollstreckung der Freiheitsstrafe fiel hingegen die Sowjetunion mit ihrem Lagersystem aus dem Rahmen, im Nationalsozialismus waren Lager und Justiz ja getrennt. Der Bruch mit dem Strafvollzug des Nationalsozialismus, wie er in der SBZ angestrebt wurde, fiel geringer aus als erwartet. Statt dessen blieben politische Gefangene besonders bis Mitte der fünfziger Jahre weitgehend entrechtet. Unmittelbar vom Tode bedroht waren Häftlinge, die unter dem Nationalsozialismus oder dem Stalinismus nicht in Gefängnisse, sondern in Lager des NKWD bzw. der SS gelangten. Schließlich boten allein die kommunistischen Systeme periodisch Amnestien, die einem Teil der politischen Häftlinge aber verweigert wurden. Die Amnestierungspolitik war stark politisch motiviert und galt als grundsätzliches Mittel zur Korrektur überharter Strafpolitik; zum Tragen kamen Amnestierungen jeweils nach politischen Kurswechseln.



Die augenfälligste Gemeinsamkeit der Justiz unter allen Diktaturen ist das systembedingte Unrecht am Bürger. Offensichtlich ungerechte Rechtsprechung kommt in Einzelfällen überall vor; daß die Rechtssicherheit, wie sie sich in den Verfassungsstaaten allmählich herausgebildet hat, aufgehoben wird, ist hingegen ein politisches Phänomen.

Im Zusammenhang mit totalitären Diktaturen wird immer wieder auf den allgegenwärtigen Terror verwiesen, den diese Regime ausübten. Führt man den Begriff aber auf seine Ursprünge zurück, so erscheint er vor allem in zweierlei Hinsicht anwendbar: für die Unterdrückung von Gegnern und für die Verbreitung von Angst. Diese Funktionen üben allerdings auch einige autoritäre Diktaturen aus. Deshalb erscheint der Terror-Begriff präziser anwendbar auf solche Phasen der vier Systeme, in denen mehr die Herrschaftssicherung und weniger die Verwirklichung der eigentlichen Herrschaftsziele im Vordergrund stand<sup>263</sup>.

Auf die SBZ/DDR bezogen, dominierte der Terror in der Hauptphase der MGB-Tätigkeit, von 1946 bis Mitte 1950, als vor allem politische Gegner unterdrückt wurden; vergleichbar der Zeit von 1933 bis 1935 im Dritten Reich, 1944 bis 1947 in Polen und bis 1922 in Sowjetrußland. Danach brachen totalitäre Maßnahmeregime durch, die sich weniger mit politischen Gegnern, sondern mehr mit vermeintlichen Feinden beschäftigten, die aus ideologischen Gründen selbst definiert wurden. In allen Fällen mischten sich dabei ideologische Muster mit utilitaristischen Kampagnen. Diese Zäsurensetzung ist natürlich nicht eindeutig festzulegen, zeigt aber einige Spezifika auf: Die reaktive Repression läßt nach, der totalitäre Charakter bleibt erhalten, obwohl der offene Terror abnimmt.

In der Bekämpfung politischer Gegner vor Gericht ähnelten sich alle Systeme. Die zu Feinden Erklärten wurden entrechtet und zuweilen sogar noch während der Hauptverhandlung gedemütigt. Außerhalb des Gerichtssaals war ihre Behandlung jedoch recht unterschiedlich, wegen der differierenden Anwendung der Todesstrafe, vor allem aber wegen der eklatanten Sonderrechte der Geheimpolizei im Nationalsozialismus und Stalinismus. Einen der wenigen konkreten Ansätze zum Vergleich aller vier Justizsysteme bietet beispielsweise die Verfolgung der Zeugen Jehovas. Als besondere religiöse Gruppe, die nicht nur dem totalitären Anspruch im Wege stand, sondern vor allem den Wehrdienst und die Teilnahme an Pseudo-Wahlen verweigerte, hatte sie besonders zu leiden. Während die Zeugen Jehovas aber im Nationalsozialismus und in der Sowjetunion – neben der Justizverfolgung – in Lager eingewiesen wurden und deshalb akuter Todesgefahr ausgesetzt waren, gerieten sie in der DDR und in Polen „nur“ in die Mühlen der politischen Justiz. Doch auch hier ist die Zahl der Betroffenen in Polen erheblich höher als in der DDR.

Relativ wenig geeignet für die Analyse von Rechtssystemen unter totalitärer Herrschaft sind die Verfahren wegen der NS-Vergangenheit<sup>264</sup>. Zumeist waren diese bereits abgeschlossen, als die politische Transformation sich in Polen oder

<sup>263</sup> Für einen differenzierten Begriff von Terror: Linz, *Totalitarian and Authoritarian Regimes*, S. 217. Hannah Arendt, *Ursprünge*, S. 651, grenzt Terror im allgemeinen von totalitärem Terror ab.

<sup>264</sup> Vgl. dazu Henke/Wöller, *Politische Säuberung in Europa*; zu Österreich: Garscha, *Richter der Volksgerichte*, S. 31 ff.

der DDR voll ausprägte. Zudem zeigten fast alle Staaten Europas Durchbrechungen von traditionellen Verfahrensnormen bei der Abrechnung mit dem Nationalsozialismus bzw. mit dem Faschismus, unabhängig davon, ob es sich um diktatorische oder demokratische Systeme handelte. Die Verhängung drakonischer Strafen war ebenso kein Privileg der Justiz unter kommunistischer Herrschaft, auch wenn sie dort stärker ausgeprägt war. Ein Spezifikum wird man wohl eher darin sehen müssen, daß in der SBZ/DDR und in der Sowjetunion die Geheimpolizei die Ermittlungen wegen NS-Taten übernahm, in der Sowjetunion auch die Prozesse selbst führte.

Der totalitäre Charakter der Regime materialisierte sich vor Gericht bei der Verfolgung von Personen, die keineswegs aktive politische Gegner des jeweiligen Systems waren, sondern auf Grund von Herkunftsmerkmalen zu solchen erklärt wurden. Hier treten das nationalsozialistische und die kommunistischen Regime auseinander: Letztere verfolgten solche Gruppen nicht mit totaler Ausschließlichkeit. Kennzeichnend für die kommunistischen Regime ab den dreißiger Jahren ist vielmehr die Vermischung sozialer mit politischen und wirtschaftlichen Mustern der Justizverfolgung. D.h., die Zugehörigkeit zur sogenannten Arbeiterklasse oder zur Bauernklasse schützte keineswegs vor Verfolgung, vielmehr hatten Bauern sogar besonders unter Strafaktionen zu leiden.

Bestrafungen auf Grund sozialer oder religiöser Merkmale sickerten auch ins Zivilrecht aller totalitären Staaten ein, doch nur im Rassismus des Dritten Reiches mit offen zur Schau gestellter Ausschließlichkeit gegen bestimmte Minderheiten; in kommunistischen Staaten zeigte sich die Deformierung des Zivilrechts in der Bevorzugung der Staatswirtschaft und in der Benachteiligung angeblicher politischer Gegner. Schließlich waren alle Repressionsphasen bestimmten politischen Konstellationen unterworfen. Solange nicht politische Vernichtungskampagnen auf der Tagesordnung standen, unterschied sich die Strafpraxis der Gerichte meist nicht von der autoritärer Diktaturen.

In den Zielen, in den Steuerungsmechanismen und im Personal waren die Justizapparate im Nationalsozialismus und in sozialistischen Staaten verschieden, unter den kommunistischen Diktaturen aber recht ähnlich; bei letzteren differierte jedoch der Grad der Repression erheblich. In der Zeit bis 1954/55 ergingen in Polen und der Sowjetunion massenhaft rein politisch motivierte Todesurteile. Erst danach glich sich auch die Rechtsprechung innerhalb des Ostblocks an. Die DDR erscheint im Vergleich eher noch als gebremste Form des Totalitarismus. Dies zeigt, welche unterschiedlichen Ausprägungen die Justiz auch unter stalinistischer Hegemonie haben konnte.

Eine isolierte Betrachtung von Einzelfaktoren in der Entwicklung des Justizapparats läßt schnell den Blick für die Spezifik der Diktatur verlieren. So erweisen sich Charakteristika wie Zentralisierung, Vereinheitlichung der Rechtsprechung, Verkürzung von Verfahren, Beachtung der Formalität und Rechtskonformität, Professionalität des Personals, „Volksnähe“ usw. als inhaltlich unterschiedlich ausfüllbar. Erst in einem undemokratischen politischen System mit Interventionen der Staatsspitze, mit der Ausprägung von Feind-Ideologien und der Aushebelung von Grundrechten wird Justiz unter Diktatur politisch wirksam. Die unterschiedlichen Formen der organisatorischen Entwicklung und der Personalpolitik

in den vier Diktaturen zeigen, daß diese allein nicht hinreichend sind, um aus Recht Unrecht werden zu lassen.

Will man die Besonderheit der Justiz in totalitären Systemen herausisolieren, erweisen sich zunächst viele Phänomene nicht als spezifisch totalitär, sondern als Universalien der Justiz unter Diktatur. So bleibt als Fazit, daß sich die Justizgeschichte meist im Vorhof und nicht im Zentrum totalitärer Herrschaft abspielt. Unter totalitärer Herrschaft ist die Rolle der Justiz deshalb durchaus ambivalent: Einerseits erhöht sie durch ihre Verfahrensmäßigkeit die Legitimität der Strafpolitik der Regime, andererseits entstehen dadurch auch Spielräume für die Juristen, im Einzelfall drakonische Gesetze abzumildern.

Bei aller Ambivalenz und Differenz der einzelnen Justizsysteme bleibt doch entscheidend, ob das jeweilige Regime seine Ziele hier realisiert. Angesichts der massiven Kritik aller Staatsparteien an den Juristen scheinen die Ziele zumindest nicht in erwünschtem Maß durchgesetzt worden zu sein. Mit Blick auf andere Politiksektoren, vor allem aber auf die Opfer politischer und politisierter Justiz, ist unübersehbar, daß die Regime streckenweise doch in verheerendem Ausmaß ihre Vorstellungen verwirklicht haben.

## Zusammenfassung

Unmittelbar nach dem Krieg stand die brandenburgische Justiz vor schier unlösbaren Aufgaben. Mit nur wenig Personal mußte das Gerichtssystem in der zerstörten Provinz wieder in Gang gesetzt werden, um die enorme Nachkriegskriminalität in den Griff zu bekommen. Die Folgen der Diktatur sollten ebenso justitiell abgewickelt werden wie die Ansprüche der sowjetischen Besatzungsmacht. Diese hatte mit der radikalen Entnazifizierung der oberen Ränge im Rechtssystem einen klaren Schnitt gesetzt, ohne daß damit schon der Wille zur politischen und gesellschaftlichen Revolutionierung durch die Justiz erkennbar gewesen wäre. Vielmehr lief die Umwälzung mit der Installierung von KPD, später SED an den Hebeln der brandenburgischen Macht und mit den Enteignungen zunächst an den Gerichten vorbei. Damit waren die Rahmenbedingungen für die weitere Entwicklung aber schon gesetzt.

Ein Ergebnis der Untersuchung ist die Feststellung, daß die deutsche Justiz in Brandenburg bis Anfang 1948 noch nicht unter starkem kommunistischen Einfluß stand. Das heißt dreierlei: Die Eingriffe der – nahezu allmächtigen – sowjetischen Militärverwaltung hatten noch keine eindeutige Zielsetzung in diese Richtung. Der Einfluß des SED-Apparates auf die Landesjustiz hielt sich wegen des geringen Interesses und der mangelnden Organisation in Grenzen. Wo SED-Mitglieder in der Justizverwaltung wirkten, zählten sie meist nicht zum KPD-tradierten Flügel der Partei.

Sobald aber die Justiz ins Visier des SED-dominierten politischen Herrschaftssystems geriet, setzte die Gleichschaltung auf die momentane politische Linie der Parteiführung ein. Dies entwickelte sich auf zentraler Ebene ab 1948, auf Landesebene vor allem ab 1949. Die Politikhistoriographie hat zwar das Jahr 1948 als die entscheidende Zäsur der SBZ/DDR-Entwicklung herausgearbeitet; für die Justizgeschichte auf Landesebene gilt dies jedoch nur bedingt. Auf diesem Sektor wurden 1948 die Umwälzungen eingeleitet, der Wandel hin zur Radikalität setzte aber erst in der zweiten Jahreshälfte 1949 ein. Er fiel mithin in die Zeit der Gründung der DDR und läßt sich an mehreren Entwicklungen festmachen: Die Vorgaben der SED-Führung kamen nun via Landesvorstand in der Justiz an; das Justizministerium erlebte durch eine regelrechte Massenflucht eine völlige personelle Erneuerung, genauso wie die neuen Volksrichter ihre Kollegen zahlenmäßig überflügelten. Vor allem aber fallen die ersten politischen Verfahren deutscher Gerichte gegen Opponenten der SED in die Zeit der DDR-Gründung.

Zugleich verloren sich 1949/50 alle brandenburgischen Eigenheiten in der Justizentwicklung. Bestimmte Reformimpulse, wie sie gerade von der Potsdamer Justizverwaltung gefördert wurden, blieben stecken oder wurden rückgängig gemacht, so im Jugendstrafrecht oder im Strafvollzug. Die brandenburgische Ent-

wicklung verlief glatter und weniger spektakulär als beispielsweise in Thüringen. In Brandenburg sind nur wenige große Schauprozesse zu verzeichnen, die über die Landesgrenzen hinaus oder gar in ganz Deutschland Aufsehen erregten. Massenhaftes Justizunrecht wurde ab 1950 vielmehr in zahllosen kleineren Verfahren, ab 1952 auch in Geheimsitzungen verübt.

Trotz der massiven politischen Verfolgung durch die Justiz in der DDR erscheint das Jahr 1950 noch als Zeit des Übergangs. Bei allen großen politischen Prozeßwellen, in Waldheim, wegen Diebstahls und Schmuggels von „Buntmetall“, gegen Zeugen Jehovas und bei den spektakulären Wirtschaftsprozessen, deuten einige Indizien auf die lenkende Hand der Sowjets. Die Abstrafung von Funktionären aus den Reihen von CDU und LDPD blieb sowieso zumeist den sowjetischen Militärtribunalen vorbehalten; und das MfS agierte weitgehend als Hilfsorgan der MGB. Erst 1951, vermutlich nach Absolvierung der Volkskammerwahl, begann sich dies zu ändern.

Während die politischen Verfahren auf Hochtouren liefen, war der Justizapparat immer noch instabil. Es dauerte noch Jahre, bis die SED die Personalpolitik in den Griff bekam. Voraussetzung dafür war, daß eine neue Generation von Volksrichtern ab Ende 1949 den Dienst antrat. Die Volljuristen, aber auch viele Volksrichter früherer Jahrgänge, wurden entlassen oder flüchteten aus eigenen Stücken. Mit der Verteilung der Justiz auf die Bezirke Cottbus, Frankfurt/Oder und Potsdam begann die zentralisierte Steuerung von Berlin aus Wirkung zu zeigen. Mitten in die Umstrukturierung ab Sommer 1952 traf die totalitäre Justizkampagne gegen den Mittelstand, die noch durch die zahllosen Verfahren im Gefolge des Volkseigentums-Schutzgesetzes verschärft wurde. Trotz einer erbarungslosen Strafpolitik blieb die SED-Spitze unzufrieden mit der Justiz; erst ab Juni 1953, als die Verfolgungen auf sowjetische Anordnung entschärft wurden und der Volksaufstand losbrach, waren die „Justizkader“ endlich als loyal eingestuft.

Nach einer kurzen Atempause im Sommer 1953 konnten Staatspartei und Justizverwaltung nicht nur das Steuerungssystem und die Personalpolitik in ruhigere Bahnen führen, die Verfolgung echter und vermeintlicher Gegner „professionalisierte“ sich. Mitte der fünfziger Jahre war die Bezirksjustiz im Griff ihrer Leitungsorgane in den Bezirken und in Berlin. Während nun das Steuerungssystem etabliert war, mußten die Gerichte den Kurswechseln der SED in den folgenden Jahren und Jahrzehnten hinterhereilen.

\*\*\*

Im Justiz- und Polizeiapparat vollzog sich in der SBZ ein klarer Bruch mit dem Nationalsozialismus, wie er in den Westzonen ab 1947 in der Personalpolitik allmählich wieder rückgängig gemacht wurde. Allerdings zielte die SED zu dem Zeitpunkt, als sie 1949 formell die Staatsführung übernahm, keineswegs auf die Errichtung von demokratisch-rechtsstaatlichen Strukturen. Vielmehr wurde die Justiz in der ersten Hälfte der fünfziger Jahre zum Instrument der SED umgeformt, das alle echten oder angenommenen Gegner zu unterdrücken und den Aufbau des Sozialismus zu unterstützen hatte. Bis dahin war jedoch ein weiter

Weg, der über den Personalaustausch, eine innere Umstrukturierung und eine Neupositionierung der Justiz im Rechtssystem führte.

Die angestregten, manchmal grotesken Bemühungen, der Strafpraxis den Charakter einer gerechten, formal korrekten Rechtsprechung zu geben, verweisen auf ein zentrales, wenn nicht überhaupt das Hauptproblem der Justiz in der SBZ und der frühen DDR: die Legitimität massiver Eingriffe in die Gesellschaft<sup>1</sup>. War 1945/46 die Legitimität der gesellschaftlichen Umwälzung durch Diktaturbewältigung und Besatzungsrecht vermittelt worden, so rückte ab 1948 zusehends die Justiz in das Zentrum dieser Problematik. Die Prozesse wegen NS-Verbrechen und wegen Wirtschaftsverbrechen sollten sich als Prüfstein für die Juristen erweisen. In dem Moment, als allmählich die staatsrechtliche Legitimität auf die Deutschen zurückfiel, war die Begründung für Enteignungen usw. immer schwieriger zu vermitteln. Deshalb sollte die Legitimität der Justiz genutzt werden. Dies verstärkte einen Schub zur Gleichschaltung, wenn es ihn nicht gar mitverursachte. Erst Ende 1952, mit der Rückkehr der vornehmlich administrativen Eingriffe, löste sich dieser Zusammenhang wieder, und siehe da: Die DDR rutschte in eine schwere Legitimitäts-Krise. In der Konsequenz beobachten wir ab 1954 eine „Re-Legalisierung“ harter SED-Politik.

Freilich zeigt ein Blick in andere diktatorische Systeme, daß es sich hierbei um eine spezifische Legitimität handelt. Zwar war die „kommunistische Sendung“ den Staaten unter sowjetischer Hegemonie gemein, nicht jedoch die unmittelbare Besatzungshoheit, der Antifaschismus und der Legitimationsbedarf gegenüber dem anderen deutschen Staat. Außerdem muß man im Auge behalten, daß in anderen politischen Konstellationen das Vorgehen der SED durchaus gewalttätiger – und gegebenenfalls ohne die Justiz – hätte ablaufen können. Aber das sind kontrafaktische Überlegungen, die jedoch unterstreichen, daß die Entwicklung nicht zwangsläufig so verlaufen mußte. Überhaupt zeigt der Blick auf die polnische Entwicklung, daß viele institutionelle Pfade zum Ziel der kommunistischen Parteien, der Steuerung des Rechtswesens, führen konnten. Die Justiz war zwar ein sperriger Gegenstand, die Staatspartei bekam sie aber in den Griff, ohne hochtrabende Ziele von der „Hebelwirkung“ verwirklichen zu können.

Die Mittel hierzu waren vielfältig. Eher indirekt hat die Gesetzgebung auf den Prozeß der Gleichschaltung eingewirkt. Zwar gab die Wirtschaftsstrafverordnung ein scharfes Mittel zum „Klassenkampf“ an die Hand, die meisten Bestimmungen der Jahre bis 1951 trugen jedoch eher ambivalenten Charakter und bekamen erst in der Justizpolitik eine inhaltliche Ausrichtung. Insbesondere der Sabotage-Befehl 160, die Kontrollrats-Direktive 38 und der Verfassungsartikel 6 erlebten eine inhaltliche Aushöhlung zum Mittel der politischen Verfolgung. Das Friedensschutzgesetz von 1950, das kaum angewendet wurde, wies schon in eine neue Richtung. Vollends zeigte das Volkseigentums-Schutzgesetz von 1952 ideologisch-repressiven Charakter. Zu diesem Zeitpunkt war das Regelwerk der Justiz aber schon ein Dickicht aus geheimen Verfahrensordnungen und der scharfen Leitrechtsprechung des Obersten Gerichts. Mit Gesetzen und Verordnungen

<sup>1</sup> Vgl. ohne Zusammenhang zur Justiz Meuschel, Legitimation, bes. S. 22 ff.

wurde meist das nachgeholt und formal legitimiert, was die Justiz implizit schon vorher mit der Dehnung alter Regelungen betrieb.

Mindestens genauso bedeutsam war die Aushöhlung und Veränderung des Strafverfahrensrechts, wie sie zunächst 1947 unter den Ausnahmebedingungen nach dem Krieg begonnen wurde. Die Einrichtung von Sonderstrafkammern, Kassation, Abgabe von Ermittlungskompetenzen, Ausgliederung der Staatsanwaltschaft und schließlich die neue StPO gingen spätestens seit 1949 nur noch in eine Richtung: Die Rechtsprechung sollte politisch kontrolliert und angeleitet werden. Damit wollten die SED-Juristen das Dilemma zwischen ihrem Anspruch auf Lenkung der Justiz und dem Mangel an linientreuen Kadern lösen. Nun konnte jedes als politisch wichtig erachtetes Verfahren bestimmten Staatsanwälten und Richtern zugewiesen, viele Entscheidungen, die aus der Sicht des Parteiapparates falsch waren, korrigiert werden.

Entscheidendes Herrschaftsmittel war dabei die Berichterstattung über bestimmte Verfahrenstypen, die allein eine Kontrolle möglich machte. Die eigentliche Kontrolle und oft auch Anleitung blieb vorrangig in Händen von Justiz, sei es im Ministerium, in den Justizverwaltungsstellen oder in den Gerichten selbst. Daneben hatten Geheimpolizei und Kontrollkommissionen erheblichen Einfluß auf politische und Wirtschaftsverfahren. Die regionalen Parteiapparate konnten Anfang der fünfziger Jahre nur punktuell ins Geschehen eingreifen, meist dilettantisch und brachial. Erst um 1953/54 hatte sich ein Netz der Justizüberwachung etabliert, das immer noch löchrig blieb. Die Betriebsparteiorganisationen der Gerichte erwiesen sich dabei zunächst als wenig taugliches Mittel.

Es wäre jedoch verfehlt, den Wandel der Justiz in der DDR allein auf verschiedene Herrschaftsmechanismen zurückzuführen. Der hohe Stellenwert der Personalpolitik ist ein Indiz dafür, daß innerhalb der Justiz durch die Einstellung frischgebackener Juristen, aber auch durch die Anpassung der Älteren ein neues Klima geschaffen wurde, daß sich im Laufe der fünfziger Jahre quasi zu verselbständigen begann. Zwar galt grundsätzlich die Austauschbarkeit aller Juristen. In einer Phase nahezu beständiger Verschärfung der Rechtsprechung konnten sich solche SED-Juristen profilieren, die schon frühzeitig eine Ausrichtung der Rechtsprechung verfolgt hatten und diese nun beständig einforderten. Nur so ist zu verstehen, daß trotz der notorischen Schwächen von Schulung, Kontrolle und Anleitung eine Parteijustiz auch in der Provinz greifen konnte. Viele Amts- oder Kreisgerichte waren weit von Berliner Direktiven entfernt. Mitte der fünfziger Jahre zeichnete sich jedoch ab, daß eine neue loyale und oftmals initiative Schicht von Juristen das Rechtsleben bestimmte.

Während strafreformerische Ansätze bis 1949/50 weitgehend steckenblieben, wendete sich das Blatt immer mehr gegen Angeklagte vor Gericht. Jede Bevölkerungsgruppe, die von der Parteiführung als Gegner ausgemacht worden war, mußte mit überharter Abstrafung rechnen. Ihre Rechte im Strafverfahren wurden ihnen immer weiter entzogen. Besonders schlimm traf es angebliche oder echte politische Gegner, die in die Mühlen des Ministeriums für Staatssicherheit gerieten. Ihnen folgten sogenannte „Wirtschaftsverbrecher“, meist Mittelständler, denen zuerst die Kontrollkommissionen nachstellten und die dann um die Jahreswende 1952/53 besonders verfolgt wurden. Aber auch politisch und ideologisch

unverdächtige Menschen aus Arbeiter- und Bauernschaft bekamen das zu spüren, in den Kampagnen gegen den „Buntmetall-Diebstahl“ und besonders nach Erlass des Volkseigentums-Schutzgesetzes, das Teile der Bevölkerung hinter Gitter zu bringen drohte. Selbst das Zivilrecht war von politischen Entscheidungen durchdrungen, besonders in Eigentumsfragen, vereinzelt aber auch im Familienrecht. Das entscheidende Problem der DDR-Justiz läßt sich weniger als systematisches Unrecht bezeichnen, sondern vielmehr als systembedingt fehlende Rechtssicherheit, während ständig Kampagnen der Unterdrückung ausgetragen wurden.

\*\*\*

Betrachtet man die Kontinuität der deutschen Rechtsgeschichte, so stellt die Entwicklung in der SBZ/DDR einen Bruch dar. Innerhalb von etwa sieben Jahren wurde das Personal bei Richtern und Staatsanwälten zweimal nahezu komplett ausgewechselt, das „Juristenmilieu“ zerschlagen und die klassischen Strukturen verändert. Tatsächlich stand Mitte der fünfziger Jahre eine neue Justiz an Stelle der alten. Das Gerichtswesen war teils zentralisiert, teils den Weisungen der verschiedenen SED-Stellen untergeordnet. Die soziale Zusammensetzung der höheren Justizangestellten hatte man stark verändert, erstmals sprachen in nennenswertem Ausmaß Frauen Recht. Die Benachteiligung unterer sozialer Schichten vor Gericht war teilweise aufgehoben worden.

Doch all das kann nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Justiz der DDR einen Rückschritt hinter die Rechtsstaatlichkeit der Weimarer Republik – trotz deren Mängel in der politischen Justiz – bedeutete, ja hinter die Justiz des 19. Jahrhunderts. Daß Gerichte unter Mißhandlungen erzwungene Geständnisse als Beweismittel anerkannten, erinnert eher an das rechtspolitische Mittelalter. Die Justizgeschichte der DDR steht daneben nicht allein als Episode, vielmehr funktionierte ihre Logik fast vier Jahrzehnte lang und konnte das Leben von Menschen aus mehreren Generationen beeinflussen.

Der Vergleich der Justizstruktur der SBZ/DDR mit der Entwicklung der Justiz in anderen Diktaturen läßt die Spezifika deutlicher zutage treten. Bezüglich der NS-Justiz gibt das Rechtssystem der SBZ/DDR ein recht ambivalentes Bild zwischen totaler Distanzierung auf der einen Seite und der Ausbildung einiger funktionaler Äquivalente auf der anderen. Besonders mit Blick auf die Jahre 1933 bis 1937/38 zeigen sich erstaunliche Parallelen zur Struktur der politischen Verfahren und zu ihren unmenschlichen Folgen. Für die Zeit danach läßt sich diese Parallelität kaum noch konstatieren, auf der anderen Seite ebensowenig für die DDR nach 1962. Die Ursache für diese Äquivalente ist aber weniger in einer (unterbrochenen) deutschen Diktatur-Kontinuität zu suchen als vielmehr in den Universalien aller Rechtssysteme unter totalitärer Diktatur. Im Ganzen gesehen, unterschieden sich die Justiz der DDR und die des NS-Staates doch fundamental.

Dagegen glich sich das Rechtswesen der DDR im Laufe der fünfziger Jahre zunehmend an die formalen Strukturen der Sowjetjustiz an, gemeinsam mit Polen. Auch in der Strafpolitik näherten sich die sozialistischen Staaten einander allmählich, mit zeitlicher Verzögerung auch an die Sowjetunion. Was zeigt der Vergleich? Unter den spezifischen Bedingungen der DDR-Geschichte, nämlich sowjetische



Besatzung und Deutschlandpolitik, Nachkriegszeit im Gefolge einer Massenmord-Diktatur, deutsche Teilung und schwache Verankerung in der Bevölkerung, konnte sich die Justizrepression nicht so entfalten wie in anderen totalitären Diktaturen. Weder nahm die Polizei die „Rechtsprechung“ selbst in die Hand wie im Nationalsozialismus oder in der Sowjetunion, noch existierte eine Nebenjustiz der Kontrollkommissionen wie in Polen. Bei oberflächlicher Wahrung der Form verblieb die politische Rechtsprechung bei der ordentlichen Justiz der DDR. Nach einiger Anlaufzeit und nicht ohne Widerstände war sie Instrument der Staatspartei zur politischen Verfolgung geworden. Auch wenn die detaillierte Analyse die Zählebigkeit traditioneller Strukturen und die Schwierigkeiten bei der Gleichschaltung dokumentiert, so kommt man um die Feststellung nicht herum, daß letztendlich die Staatsparteien in allen totalitären Systemen ihre Justizpolitik über kurz oder lang durchgesetzt haben.

## Abkürzungsverzeichnis

|       |                                                  |
|-------|--------------------------------------------------|
| AA    | Amtsanwalt                                       |
| Abt.  | Abteilung                                        |
| ACDP  | Archiv für Christlich-Demokratische Politik      |
| AdL   | Archiv des Liberalismus                          |
| AdsD  | Archiv der sozialen Demokratie                   |
| AG    | Amtsgericht                                      |
| AGR   | Amtsgerichtsrat                                  |
| APuZ  | Aus Politik und Zeitgeschichte                   |
| ASt.  | Außenstelle                                      |
| AuLG  | Amts- und Landgericht                            |
| BA    | Bundesarchiv Berlin-Lichterfelde                 |
| BAC   | Bundesarchiv, Außenstelle Coswig                 |
| BAK   | Bundesarchiv Koblenz                             |
| BDJ   | Bund Deutscher Jugend                            |
| BdVP  | Bezirksdirektion der Volkspolizei                |
| BG    | Bezirksgericht                                   |
| BGK   | Biuletyn Główniej Komisji Badania Zbrodni        |
| BL    | Bezirksleitung                                   |
| BLHA  | Brandenburgisches Landeshauptarchiv              |
| BPKK  | Bezirksparteikontrollkommission                  |
| BStA  | Bezirksstaatsanwaltschaft                        |
| BStU  | Bundesbeauftragter für die Stasi-Unterlagen      |
| BV    | Bezirksverwaltung                                |
| BVDVP | Bezirksverwaltung der Deutschen Volkspolizei     |
| CDU   | Christlich-demokratische Union<br>(Deutschlands) |
| ChDVP | Chef der Deutschen Volkspolizei                  |
| DA    | Deutschland Archiv                               |
| DBD   | Demokratische Bauernpartei Deutschlands          |
| DDR   | Deutsche Demokratische Republik                  |
| DJV   | Deutsche Zentralverwaltung für Justiz            |
| DVdI  | Deutsche Verwaltung des Innern                   |
| FDGB  | Freier deutscher Gewerkschaftsbund               |
| FDJ   | Freie Deutsche Jugend                            |

|         |                                                                    |
|---------|--------------------------------------------------------------------|
| GBI.    | Gesetzblatt der DDR                                                |
| Gestapo | Geheime Staatspolizei                                              |
| GI      | Geheimer Informator                                                |
| GM      | Geheimer Mitarbeiter                                               |
| GStA    | Generalstaatsanwalt                                                |
| GULag   | Glawnoe Uprawlenie Lagerej                                         |
| GVPl.   | Geschäftsverteilungsplan                                           |
| HA      | Hauptabteilung                                                     |
| HSchG   | Gesetz zum Schutz des innerdeutschen Handels                       |
| HVDVP   | Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei                              |
| IfZ     | Institut für Zeitgeschichte                                        |
| IWK     | Internationale Wissenschaftliche Korrespondenz                     |
| JHA     | Justizhaftanstalt                                                  |
| JVA     | Justizvollzugsanstalt                                              |
| JVSt    | Justiz-Verwaltungsstelle                                           |
| K 5     | Kommissariat 5                                                     |
| k.A.    | kraft Auftrages                                                    |
| KD      | Kreisdienststelle                                                  |
| Kdt.    | Kommandant(ur)                                                     |
| KG      | Kreisgericht                                                       |
| KJVD    | Kommunistischer Jugendverband Deutschlands                         |
| KL      | Kreisleitung                                                       |
| KPD     | Kommunistische Partei Deutschlands                                 |
| KPdSU   | Kommunistische Partei der Sowjetunion                              |
| KPKK    | Kreispartei kontrollkommission                                     |
| KRD     | Kontrollrats-Direktive                                             |
| KRG     | Kontrollrats-Gesetz                                                |
| KStA    | Kreisstaatsanwaltschaft                                            |
| KV      | Kreisvorstand                                                      |
| KWVO    | Kriegswirtschafts-Verordnung                                       |
| LBdVP   | Landesbehörde der Volkspolizei                                     |
| LDP(D)  | Liberaldemokratische Partei (Deutschlands)                         |
| LG      | Landgericht                                                        |
| LKA     | Landeskriminalamt                                                  |
| LKK     | Landeskontrollkommission/Landeskommission für Staatliche Kontrolle |
| LKPA    | Landeskriminalpolizeiamt                                           |
| LL      | Landesleitung                                                      |
| LOPM    | Leitende Organe der Parteien und Massenorganisationen              |
| LStA    | Landesstaatsanwalt                                                 |
| LV      | Landesvorstand                                                     |

|            |                                                                                            |
|------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|
| MdI        | Ministerium des Innern                                                                     |
| MdJ        | Ministerium der Justiz                                                                     |
| MfS        | Ministerium für Staatssicherheit                                                           |
| MGB        | Ministerstwo Gosudarstwennoj Besopasnosti [Ministerium für Staatssicherheit]               |
| Min.präs.  | Ministerpräsident                                                                          |
| MWD        | Ministerstwo Wnutrennych Del [Ministerium für Inneres]                                     |
| NDPD       | Nationaldemokratische Partei Deutschlands                                                  |
| NJ         | Neue Justiz                                                                                |
| NKFD       | Nationalkomitee „Freies Deutschland“                                                       |
| NKGB       | Narodnyj Komissariat Gosudarstwennoj Besopasnosti [Volkskommissariat für Staatssicherheit] |
| NKWD       | Narodnyj Komissariat Wnutrennych Del [Volkskommissariat für Inneres]                       |
| NSDAP      | Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei                                             |
| OdF        | Opfer des Faschismus                                                                       |
| OG         | Oberstes Gericht der DDR                                                                   |
| OLG        | Oberlandesgericht                                                                          |
| OStA       | Oberstaatsanwalt                                                                           |
| PB         | Politbüro                                                                                  |
| Präs.      | Präsident                                                                                  |
| Prov.verw. | Provinzialverwaltung                                                                       |
| PV         | Parteivorstand                                                                             |
| RAbt.      | Rechtsabteilung                                                                            |
| Rderl.     | Runderlaß                                                                                  |
| Rdschr.    | Rundschreiben                                                                              |
| Rdvfg.     | Rundverfügung                                                                              |
| Ref.       | Referent                                                                                   |
| RIAS       | Rundfunk im amerikanischen Sektor                                                          |
| SAPMO      | Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der ehemaligen DDR im Bundesarchiv   |
| SBZ        | Sowjetische Besatzungszone                                                                 |
| SD         | Sicherheitsdienst der SS                                                                   |
| SED        | Sozialistische Einheitspartei Deutschlands                                                 |
| SfS        | Staatssekretariat für Staatssicherheit                                                     |
| SHK        | Sowjetischer Hoher Kommissar in Deutschland                                                |
| SKK        | Sowjetische Kontrollkommission                                                             |
| SMA        | Sowjetische Militäradministration (in Brandenburg)                                         |
| SMAD       | Sowjetische Militäradministration in Deutschland                                           |
| SMT        | Sowjetisches Militärtribunal                                                               |
| SPD        | Sozialdemokratische Partei Deutschlands                                                    |

|        |                                                                             |
|--------|-----------------------------------------------------------------------------|
| StA    | Staatsanwalt(schaft)                                                        |
| StGB   | Strafgesetzbuch                                                             |
| StPO   | Strafprozeßordnung                                                          |
| StS    | Staatssekretär                                                              |
| SVA    | Strafvollzugsanstalt                                                        |
| UfJ    | Untersuchungsausschuß freiheitlicher Juristen                               |
| VdgB   | Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe                                   |
| VEB    | Volkseigener Betrieb                                                        |
| VEG    | Volkseigenes Gut                                                            |
| VerwG  | Verwaltungsgerichtshof                                                      |
| VESchG | Gesetz zum Schutz des Volkseigentums                                        |
| VfZ    | Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte                                        |
| VKA    | Volkskontrollausschuß                                                       |
| VKPA   | Volkskreispolizeiamt                                                        |
| VO     | Verordnung                                                                  |
| VOBl.  | Verordnungsblatt                                                            |
| VP     | Volkspolizei                                                                |
| VVN    | Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes                                  |
| WStVO  | Wirtschaftsstrafverordnung                                                  |
| ZA     | Zentralarchiv                                                               |
| ZK     | Zentralkomitee                                                              |
| ZKK    | Zentrale Kontrollkommission/Zentrale Kommission<br>für Staatliche Kontrolle |
| ZPKK   | Zentrale Parteikontrollkommission                                           |
| ZS     | Zentralsekretariat                                                          |
| ZVOBl. | Zentralverordnungsblatt                                                     |

# Quellen- und Literaturverzeichnis

## Unveröffentlichte Quellen

### *1. Bundesarchiv, Berlin (BA)*

DO-1 Ministerium des Innern der DDR  
DP-1 VA Ministerium der Justiz der DDR – Verwaltungsarchiv  
DP-1 SE Ministerium der Justiz der DDR – Sicherungsschließung  
DP-3 Generalstaatsanwaltschaft

### *2. Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR im Bundesarchiv, Berlin (SAPMO)*

|                      |                                                                                 |
|----------------------|---------------------------------------------------------------------------------|
| DY 30/IV 2/1         | Tagungen des Parteivorstandes und des ZK der SED                                |
| DY 30/IV 2/1.01      | Konferenzen und Beratungen des Parteivorstandes der SED                         |
| DY 30/J IV 2/2       | Beschlüsse des Politbüros der SED                                               |
| DY 30/IV 2/2.1       | Beschlüsse des Zentralsekretariats der SED 1946–1949                            |
| DY 30/J IV 2/3       | Protokolle des Sekretariats des ZK                                              |
| DY 30/IV 2/5         | Abteilung Leitende Organe der Partei und Massenorganisationen<br>des ZK der SED |
| DY 30/IV 2/12        | Abteilung Sicherheitsfragen des ZK der SED 1954–1962                            |
| DY 30/IV 2/13        | Abteilung Staat und Recht des ZK der SED 1946–1962                              |
| DY 30/J IV 2/201–202 | Büro Ulbricht                                                                   |
| DY 55/V 278          | Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes                                      |
| NY 4036              | Nachlaß Pieck                                                                   |
| NY 4090              | Nachlaß Grotewohl                                                               |
| NY 4182              | Nachlaß Ulbricht                                                                |
| SgY 30               | Erinnerungs-Sammlung                                                            |

### *3. Bundesarchiv Koblenz (BAK)*

B 209 Untersuchungsausschuß freiheitlicher Juristen  
B 285 Gesamtdeutsches Institut

### *4. Bundesarchiv Berlin, Dahlwitz-Hoppegarten*

ZD I 4239

### *5. Bundesarchiv, Außenstelle Coswig (BAC)*

DC-1 Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle

*6. Bundesbeauftragter für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR, Berlin (BStU)*

DSt

ZA 11095/70

ZA AS 240/66, AS 317/66, AS 607/66, AS 609/66, AS 1356/67, AS 1/72

ZA AU 255/56

ZA AV 21/75

ZA SdM 334

ZA AIM 379/52, AIM 483/54, AIM 609/53, AIM 10010/66, AIM 4950/71, AIM 6484/78

ZA AP 3578/65

ZA HA IX 9728

ZA HA IX/11, FV 98/66, SV 20/80

ZA HA XX/4, Nr. 2443

ZA KS 9985/90, KS 21676/90

ZA PA 2671

ZA SV 14/74, SV 3/82

ASt. Cottbus, AIM 491/60, AOP 92/58

ASt. Erfurt, AIM 147/59, AOP 2513/63

ASt. Frankfurt/Oder, AIM 113/53, AIM 36/64

ASt. Potsdam, AIM 378/53, AIM 227/54, AIM 700/56, AIM 46/57, AIM 144/57, AIM 158/57, AIM 453/57, AIM 269/59, AIM 370/59, AIM 989/67; AIM 210/70, AIM 1631/75; AOP 11/53, AOP 141/54, AOP 108/55, AOP 130/55, AOP 192/55, AOP 180/58; AP 1118/53, AP 1554/54, AP 664/56; AU 317/52; KS II 222/76

ASt. Schwerin, AIM 264/53

*7. Brandenburgisches Landeshauptarchiv, Potsdam (BLHA)*

|            |                                                                 |
|------------|-----------------------------------------------------------------|
| Rep. 201   | Landtag der Provinz Brandenburg                                 |
| Rep. 202 A | Büro des Ministerpräsidenten, Land Brandenburg                  |
| Rep. 202 G | Amt für Information                                             |
| Rep. 203   | Ministerium des Innern/Landesbehörde der Deutschen Volkspolizei |
| Rep. 212   | Brandenburgisches Justizministerium                             |
| Rep. 216   | Verwaltungsgerichtshof des Landes Brandenburg                   |
| Rep. 217   | Oberlandesgericht                                               |
| Rep. 218   | Generalstaatsanwalt                                             |
| Rep. 240   | Landgerichte                                                    |
| Rep. 241   | Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten                      |
| Rep. 330   | KPD-Bezirksleitung Provinz Brandenburg                          |
| Rep. 332   | SED-Landesvorstand Brandenburg 1946–1952                        |
| Rep. 401   | Rat Bezirk Potsdam                                              |
| Rep. 479   | Justizverwaltungsstelle Potsdam                                 |
| Rep. 480   | Bezirksgericht Potsdam                                          |
| Rep. 483   | Bezirksstaatsanwalt Potsdam                                     |
| Rep. 530   | SED-Bezirksleitung Potsdam                                      |
| Rep. 679   | Justizverwaltungsstelle Frankfurt/Oder                          |
| Rep. 680   | Bezirksgericht Frankfurt/Oder                                   |
| Rep. 683   | Bezirksstaatsanwalt Frankfurt/Oder                              |
| Rep. 730   | SED-Bezirksleitung Frankfurt/Oder                               |
| Rep. 879   | Justizverwaltungsstelle Cottbus                                 |
| Rep. 883   | Bezirksstaatsanwalt Cottbus                                     |
| Rep. 930   | SED-Bezirksleitung Cottbus                                      |

### 8. Institut für Zeitgeschichte, München (IfZ)

Gerichtssachen-Sammlung  
OMGUS-Akten  
ED 106 Archiv Walter Hammer

### 9. Archiv für Christlich-Demokratische Politik, St. Augustin (ACDP)

I-297-100/2/4 Nachlaßsplitter Frank Schleusener  
III-033 CDU-Landesverband Brandenburg  
VII-011 Sekretariat des Hauptvorstandes der Ost-CDU  
VII-013 Ost-CDU, Sachthemen  
Materialsammlung Michael Richter

### 10. Archiv der sozialen Demokratie der Friedrich-Ebert-Stiftung, Bonn (AdsD)

Ostbüro der SPD

### 11. Archiv des Deutschen Liberalismus, Gummersbach (ADL)

L4 Zentralvorstand der LDPD  
L5 Landesverbände der LDPD

### 12. Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen, Ludwigsburg

208 AR-Z 294/59 Ermittlungsakte

## Veröffentlichte Quellen und Literatur

- Abendroth, W[olfgang]: Die Justiz in den Länderverfassungen der sowjetischen und amerikanischen Zone, in: NJ 1947, S. 112–116.
- ders.: Ein Leben in der Arbeiterbewegung. Gespräche, Frankfurt a.M. 1977.
- Adamy, Kurt/Hübener, Kristina (Hrsg.), Geschichte der brandenburgischen Landtage, Potsdam 1998.
- Agde, Günter: Die Greußener Jungs. Hitlers Werwölfe, Stalins Geheimpolizisten und ein Prozeß in Thüringen, Berlin 1995.
- ders. (Hrsg.): Sachsenhausen bei Berlin. Speziallager Nr. 7, 1945–1950. Kassiber, Dokumente und Studien, Berlin 1994.
- Albert, Andrzej [Wojciech Roszkowski]: Najnowsza historia Polski 1918–1980. 4. Aufl., London 1991.
- Albin, Silke: Richterlicher Widerstand in totalitären Systemen. Darstellung am Beispiel der Justiz im Nationalsozialismus und in der DDR, in: Recht und Politik 34 (1998), S. 40–55.
- Alexopoulos, Golfo: Exposing Illegality and Oneself: Complaint and Risk in Stalin's Russia, in: Solomon, Reforming Justice in Russia, S. 168–189.
- Altrichter, Helmut: Staat und Revolution in Sowjetrußland 1917–1922/23. 2. erw. Aufl., Darmstadt 1996.



- Aly, Götz/Heim, Susanne: Vordenker der Vernichtung. Auschwitz und die deutschen Pläne für eine neue europäische Ordnung, Hamburg 1991.
- Amos, Heike: Justizverwaltung in der SBZ/DDR. Personalpolitik 1945 bis Anfang der 50er Jahre, Köln u. a. 1996.
- Anders, Helmut: Die Demokratisierung der Justiz beim Aufbau der antifaschistisch-demokratischen Ordnung auf dem Gebiet der DDR (1945–1949). Diss. B, Leipzig 1972.
- ders.: Die Demokratisierung der Justiz beim Aufbau der antifaschistisch-demokratischen Ordnung 1945 bis 1949, in: Jahrbuch für Geschichte 9 (1973), S. 385–438.
- Angermund, Ralph: Deutsche Richterschaft 1919–1945. Krisenerfahrung, Illusion, politische Rechtsprechung, Frankfurt a.M. 1990.
- Ansorg, Leonore: Kinder im Klassenkampf. Die Geschichte der Pionierorganisation von 1948 bis Ende der fünfziger Jahre, Berlin 1997.
- Die antifaschistisch-demokratische Umwälzung, der Kampf gegen die Spaltung Deutschlands und die Entstehung der DDR von 1945 bis 1949. Von Rolf Badstübner u. a., Berlin 1989.
- Antyżydowskie wydarzenia Kielecki 4 lipca 1946 roku. Dokumenty i materiały, Kielce 1992.
- Aparat bezpieczeństwa w latach 1944–1956. Teil 1: Lata 1945–1947. Taktyka, strategia, metody. Bearb. von Andrzej Paczkowski, Warschau 1994.
- Das Arbeitsgebiet 1 der Kriminalpolizei. Aufgaben, Struktur und Verhältnis zum Ministerium für Staatssicherheit, Berlin 1994.
- Arendt, Hannah: Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft. Band 3: Totale Herrschaft. Neuausgabe, Frankfurt a.M., Berlin, Wien 1975.
- dies.: Totalitarian Imperialism. Reflections on the Hungarian Revolution, in: The Journal of Politics 20 (1958), S. 5–43.
- Arlt, Kurt: Zur Aufstellung militärisch ausgebildeter Polizeiformationen in der SBZ/DDR 1948 bis 1952, in: Peter Nitschke (Hrsg.), Die Deutsche Polizei und ihre Geschichte – Beiträge zu einem distanzierten Verhältnis, Hilden 1996, S. 207–230.
- Auerbach, Ludwig: Die Arbeit des NKWD in der sowjetischen Besatzungszone. Hintergründe – Erfolge – Mißerfolge, in: Georg Stadtmüller (Hrsg.), Probleme deutscher Ostpolitik. Band 2, München 1957, S. 55–89.
- Augustin, Dolores: Frustrierte Technokraten. Zur Sozialgeschichte des Ingenieur-Berufs in der Ulbricht-Ära, in: Bessel/Jessen, Grenzen der Diktatur, S. 49–75.
- Ayass, Wolfgang: Die „korrektionale Nachhaft“. Zur Geschichte der strafrechtlichen Arbeitshausunterbringung in Deutschland, in: Zeitschrift für neuere Rechtsgeschichte 15 (1993), S. 184–201.
- Backhaus, Jan Erik: Volksrichterkarrieren in der DDR, Frankfurt a.M. [u. a.] 1999.
- Badstübner, Rolf/Loth, Wilfried (Hrsg.), Wilhelm Pieck – Aufzeichnungen zur Deutschlandpolitik 1945–1952, Berlin 1993.
- Bajohr, Stefan/Rödiger-Bajohr, Katrin: Die Diskriminierung der Juristin in Deutschland bis 1945, in: Der Unrechtsstaat. Band 2, Frankfurt a.M. 1984, S. 125–136.
- Bartusel, Rolf: Die Politisierung der Justiz in Mecklenburg-Vorpommern, 1945–1952, M.A.-Arbeit Univ. Münster 1995.
- ders.: Das Rechtswesen in Mecklenburg-Vorpommern nach 1945. Möglichkeiten und Grenzen seiner Durchherrschung, in: Damian van Melis (Hrsg.), Sozialismus auf dem platten Land. Mecklenburg-Vorpommern 1945–1952, Schwerin 1999, S. 41–58.
- Bärwald, Helmut: Das Ostbüro der SPD, 1946–1971. Kampf und Niedergang, Krefeld 1991.
- Bästlein, Klaus: Funktion und Struktur der Justiz in autoritären Systemen, in: Juristische Zeitgeschichte, Band 2, S. 39–52.
- ders.: Vom hanseatischen Richterum zum nationalsozialistischen Justizverbrechen: Zur Person und Tätigkeit Curt Rothenbergers 1896–1959, in: Bästlein/Grabitz/Scheffler, „Für Führer, Volk und Vaterland“, S. 74–145.

- Bästlein, Klaus/Grabitz, Helge/Scheffler, Wolfgang (Hrsg.), „Für Führer, Volk und Vaterland...“. Hamburger Justiz im Nationalsozialismus, Hamburg 1992.
- Bauer, Theresia: Politik für die Bauern? Geschichte der Demokratischen Bauernpartei Deutschlands 1948–1963. Diss. phil. Univ. München 1998.
- Bauerkämper, Arnd: Die Bodenreform in der Provinz Brandenburg. Wandel und Beharrung in der Agrarwirtschaft und ländlichen Gesellschaft 1945, in: Stang, Brandenburg im Jahr 1945, S. 265–296.
- ders.: Strukturumbruch ohne Mentalitätenwandel. Auswirkungen der Bodenreform auf die ländliche Gesellschaft in der Provinz Mark Brandenburg 1945–1949, in: ders., Junkerland in Bauernhand, S. 69–85.
- ders.: Der verlorene Antifaschismus. Die Enteignung der Gutsbesitzer und der Umgang mit dem 20. Juli 1944 bei der Bodenreform in der Sowjetischen Besatzungszone, in: ZfG 42 (1994), S. 623–634.
- ders. (Hrsg.), „Junkerland in Bauernhand“? Durchführung, Auswirkungen und Stellenwert der Bodenreform in der Sowjetischen Besatzungszone, Wiesbaden 1996.
- Bechler, Margret/Stalman, M.: Warten auf Antwort. Ein deutsches Schicksal, München 1978.
- Beck, Friedrich: Die Provinz Brandenburg und das Land Brandenburg in den Jahren 1945–1952, in: Fünf Jahre Bundesland Brandenburg. Ein neues altes Land, Potsdam 1996, S. 91–102.
- Beckert, Rudi: Die erste und letzte Instanz. Schau- und Geheimprozesse vor dem Obersten Gericht der DDR, Goldbach 1995.
- Befehle der Sowjetischen Militäradministration des Landes Brandenburg 1945–1949. Bearb. von Klaus Geßner, Frankfurt a.M. u.a. 1997.
- Benjamin, Hilde: Aufgaben der Justizverwaltungsstellen in den Bezirken, in: NJ 1953, S. 514–515.
- dies.: Zur Leitung der Rechtsprechung in der DDR aus historischer Sicht, in: Staat und Recht 24 (1975), S. 47–69.
- Benz, Wolfgang: Zwangswirtschaft und Industrie. Das Problem der Kompensationsgeschäfte am Beispiel des Kasseler Spinnfaser-Prozesses von 1947, in: VfZ 32 (1984), S. 422–440.
- Berichte der Landes- und Provinzialverwaltungen zur antifaschistisch-demokratischen Umwälzung 1945/46. Quellenedition, Berlin 1989.
- Berlin. Behauptung von Freiheit und Selbstverwaltung 1946–1948, Berlin 1959 (zit. als Berlin 1946–1948).
- Berlin. Chronik der Jahre 1951–1954. Bearb. von Hans J. Reichhardt, Joachim Drogmann, Hanns U. Treutler, Berlin 1968.
- Berlin. Kampf um Freiheit und Selbstverwaltung 1945–1946, Berlin 1961 (zit. als Berlin 1945–1946).
- Berlin. Ringen um Einheit und Wiederaufbau 1948–1951, Berlin 1962 (zit. als Berlin 1948–1951).
- Bernet, Wolfgang: Verwaltungsrecht. Entwicklung und Zustand der Verwaltungswissenschaft der DDR, in: Heuer, Rechtsordnung der DDR, S. 395–426.
- Berutowicz, W.: Das Recht in den 30 Jahren der Volksrepublik Polen, in: Zeitschrift für Rechtsvergleichung 16 (1975), S. 81–89.
- Besier, Gerhard: Der SED-Staat und die Kirche. Der Weg in die Anpassung, München 1993.
- Besier, Gerhard/Wolf, Stephan (Hrsg.), „Pfarrer, Christen und Katholiken“. Das Ministerium für Staatssicherheit der ehemaligen DDR und die Kirchen. 2. erw. Aufl., Neukirchen-Vluyn 1992.
- Bessel, Richard: Grenzen des Polizeistaates. Polizei und Gesellschaft in der SBZ und frühen DDR, in: Bessel/Jessen, Grenzen der Diktatur, S. 224–252.
- ders.: Polizei zwischen Krieg und Sozialismus. Die Anfänge der Volkspolizei nach dem Zweiten Weltkrieg, in: Christian Jansen, Lutz Niethammer, Bernd Weisbrod (Hrsg.), Von

- der Aufgabe der Freiheit. Politische Verantwortung und bürgerliche Gesellschaft im 19. und 20. Jahrhundert, Berlin 1995, S. 518–531.
- Bessel, Richard/Jessen, Ralph (Hrsg.), Die Grenzen der Diktatur. Staat und Gesellschaft in der DDR, Göttingen 1996.
- Biddiscombe, Perry: Werwolf! The History of the National Socialist Guerrilla Movement 1944–1946, Toronto [u.a.] 1998.
- Bienek, Horst: Die Zelle. Roman, München 1968.
- Bitwa sa Berlin. Krasnaja Armia w powerschennoi Germanii. Dokumenty i materialy. Hg. von I. M. Popow u.a., Moskau 1995.
- Bloch, Peter: Zwischen Hoffnung und Resignation. Als CDU-Politiker in Brandenburg 1945–1950. Hg. von Siegfried Suckut, Köln 1986.
- Bode, Bernard: Liberal-Demokraten und „deutsche Frage“. Zum politischen Wandel einer Partei in der Sowjetischen Besatzungszone und in der DDR zwischen 1945 und 1961, Frankfurt a.M. 1997.
- Boll, Friedhelm (Hrsg.), Verfolgung und Lebensgeschichte. Diktaturerfahrungen unter nationalsozialistischer und stalinistischer Herrschaft in Deutschland, Berlin 1997.
- Bombicki, Maciej: Księga przed sądami specjalnymi 1944–1954, Poznań 1993.
- Bonwetsch, Bernd/Bordjugov, Gennadij: Stalin und die SBZ. Ein Besuch der SED-Führung in Moskau vom 30. Januar – 7. Februar 1947, in: VfZ 42 (1994), S. 279–303.
- Bonwetsch, Bernd/Bordjugov, Gennadij/Naimark, Norman N. (Hrsg.), Sowjetische Politik in der SBZ 1945–1949. Dokumente zur Tätigkeit der Propagandaverwaltung (Informationsverwaltung) der SMAD unter Sergej Tjul'panov, Bonn 1998.
- Bordjugow, Gennadij: Das ZK der KPdSU(B), die Sowjetische Militäradministration in Deutschland und die SED 1945–1951, in: Weber/Mähler, Terror, S. 284–349.
- Boterbloem, Kees: Life and Death Under Stalin: Kalinin Province, 1945–1953, Montreal u.a. 1999.
- Bouvier, Beatrix: Ausgeschaltet! Sozialdemokraten in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und in der DDR 1945–1953, Bonn 1996.
- dies.: Sozialdemokratische Schicksale: Der Parteiangestellte und der Arbeiter, in: Boll, Verfolgung und Lebensgeschichte, S. 191–212.
- Braas, Gerhard: Die Entstehung der Länderverfassungen in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands 1946/47, Köln 1987.
- Bracher, Karl Dietrich: Das 20. Jahrhundert als Zeitalter der ideologischen Auseinandersetzungen zwischen demokratischen und totalitären Systemen, in: Jesse, Totalitarismus im 20. Jahrhundert, S. 137–151.
- Der brandenburgische Landtag. Festschrift zur 50. Wiederkehr seiner Konstituierung, Potsdam 1996.
- Bräuer, Heinz: In memoriam Reinhard Gnettner, Eisenhüttenstadt 1994.
- Braun, Günter: Die Delegiertenwahlen zum 3. Deutschen Volkskongreß. Anmerkungen zur Funktion und Manipulation der ersten Einheitslisten-Abstimmung im Mai 1949, in: Scherstjanoi, Provisorium für längstens ein Jahr, S. 362–368.
- Braun, Jutta: Die Zentrale Kontrollkommission. Diss. phil. Ludwigs-Maximilians-Univ. München 1998.
- dies.: Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle 1948–1953 – Wirtschaftsstrafrecht und Enteignungspolitik, in: Braun/Klawitter/Werkentin, Hinterbühne politischer Strafjustiz, S. 6–23.
- Braun, Jutta/Klawitter, Nils/Werkentin, Falco: Die Hinterbühne politischer Strafjustiz in den frühen Jahren der SBZ/DDR, Berlin 1997.
- Breithaupt, Dirk: Rechtswissenschaftliche Biographie DDR, Diss. jur. Berlin 1993.
- Breitman, Richard: Der Architekt der „Endlösung“. Himmler und die Vernichtung der europäischen Juden, Paderborn u.a. 1996.
- Broszat, Martin: Siegerjustiz oder strafrechtliche „Selbstreinigung“. Aspekte der Vergangen-

- heitsbewältigung der deutschen Justiz während der Besatzungszeit 1945–1949, in: VfZ 29 (1981), S. 477–544.
- Bruyn, Günter de: Zwischenbilanz. Eine Jugend in Berlin, Frankfurt a. M. 1992.
- Buchheim, Hans: Totalitäre Herrschaft. Wesen und Merkmale, München 1962.
- Buck, Hansjörg F.: Formen, Instrumente und Methoden zur Verdrängung, Einbeziehung und Liquidierung der Privatwirtschaft in der SBZ/DDR, in: Materialien der Enquete-Kommission, Band II, S. 1070–1213.
- Bukowski, Wladimir: Abrechnung mit Moskau. Das sowjetische Unrechtsregime und die Schuld des Westens, Bergisch Gladbach 1996.
- Buschfort, Wolfgang: „Geheimagenten um Dr. Kurt Schumacher“. Die SED und das SPD-Ostbüro, in: DA 25 (1992), S. 691–697.
- ders.: Das Ostbüro der SPD. Von der Gründung bis zur Berlin-Krise, München 1991.
  - ders.: Die Ostbüros der Parteien in den 50er Jahren, in: Schriftenreihe des Berliner Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR. Band 7, Berlin 1998, S. 29–76.
  - ders.: Wie Äpfel mit Birnen? Eine Tagung zur Vergleichbarkeit von NS- und DDR-Unrecht, in: DA 29 (1996), S. 110–112.
- Buwert, Wolfgang: Festung Frankfurt (Oder): eine Stadt am Kriegsende, in: Stang, Brandenburg im Jahr 1945, S. 38–83.
- Christopeit, Gerald: Die Herkunft und Verteilung der Evakuierten, Flüchtlinge und Vertriebenen in der Mark Brandenburg und ihr Verhältnis zu der einheimischen Bevölkerung, in: Wille/ Hoffmann/Meinicke, Sie hatten alles verloren, S. 86–109.
- Chronik der Auseinandersetzungen zwischen Staat und Kirche im Bereich der DDR, in: Unterwegs 7 (1953), H. 3, S. 149–164.
- Connelly, John: Foundations for Reconstructing Elites: Communist Higher Educational Politics in the Czech Lands, East Germany, and Poland, 1945–1948, in: East European Politics and Societies 10 (1996), S. 367–392.
- ders.: Stalinistische Vielfalt: Hochschulpolitik im östlichen Mitteleuropa 1945–55, in: Dieter Hoffmann, Kristie Macrakis (Hrsg.), Naturwissenschaft und Technik in der DDR, Berlin 1997, S. 89–104.
- Creuzberger, Stefan: Abschirmungspolitik gegenüber dem westlichen Deutschland im Jahre 1952, in: Gerhard Wettig (Hrsg.), Die sowjetische Deutschlandpolitik in der Ära Adenauer, Bonn 1997, S. 12–36.
- ders.: Opportunismus oder Taktik? Ernst Lemmer, die sowjetische Besatzungsmacht und der Umgang mit neuen „Schlüsseldokumenten“, in: Michael Richter, Martin Reißmann (Hrsg.), Die Ost-CDU. Beiträge zu ihrer Entstehung und Entwicklung, Weimar u.a. 1995, S. 37–46.
  - ders.: Die sowjetische Besatzungsmacht und das politische System der SBZ, Weimar, Köln, Wien 1996.
- Damaška, Mirjan R.: The Faces of Justice and State Authority. A Comparative Approach to the Legal Process, New Haven/London 1986.
- Danyel, Jürgen: Die Opfer- und Verfolgtenperspektive als Gründungskonsens? Zum Umgang mit der Widerstandstradition und der Schuldfrage in der DDR, in: ders., Die geteilte Vergangenheit, S. 31–46.
- ders.: Politische Rituale als Sowjetimporte, in: Konrad H. Jarausch, Hannes Siegrist (Hrsg.), Amerikanisierung und Sowjetisierung in Deutschland 1945–1970, Frankfurt a. M. 1997, S. 67–86.
  - ders. (Hrsg.), Die geteilte Vergangenheit. Zum Umgang mit Nationalsozialismus und Widerstand in beiden deutschen Staaten, Berlin 1995.
- De Nike, Howard J.: The Vereinigung Demokratischer Juristen of the German Democratic

- Republic and Models of Modern Professionalization, in: *Geschichte und Gegenwart* 14 (1995), H. 3, S. 139–147.
- Debes, Klaus-Heinrich/Weinke, Annette: Die Aufklärung von DDR-Justizunrecht in Strafverfahren, in: *DA* 28 (1995), S. 1014–1030.
- Demps, Laurenz: Die Provinz Brandenburg in der NS-Zeit (1933 bis 1945), in: *Materna/Ribbe, Brandenburgische Geschichte*, S. 619–676.
- Diedrich, Torsten: Der 17. Juni 1953 in der DDR, Berlin 1991.
- Diedrich, Torsten/Ehlert, Hans/Wenzke, Rüdiger (Hrsg.), *Im Dienste der Partei. Handbuch der bewaffneten Organe der DDR*, Berlin 1998.
- Diepenthal, Wolfgang: Drei Volksdemokratien. Ein Konzept kommunistischer Machtstabilisierung und seine Verwirklichung in Polen, der Tschechoslowakei und der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands 1944–1948, Köln 1974.
- Dietrich, Martina/Eichholtz, Dietrich: Soziale Umbrüche in Brandenburg 1943–1945, in: *Werner Röhr (Hrsg.), Terror, Herrschaft und Alltag im Nationalsozialismus. Probleme einer Sozialgeschichte des deutschen Faschismus*, Münster 1995, S. 123–161.
- Dobieszewski, Adolf: *Polityka kolektywizacji wsi i represje wobec chłopów (1948–1956)*, in: *Elity władzy w Polsce*, S. 429–458.
- Dokumentation des Terrors. Namen und Schicksale der seit 1945 in der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands verhafteten und verschleppten Professoren und Studenten. 5. Aufl., Berlin 1962.
- Dokumente der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands. Beschlüsse und Erklärungen des Parteivorstandes, des Zentralkomitees sowie seines Politbüros und seines Sekretariats. Band 3, Berlin 1952 (zit. als Dokumente der SED).
- Dokumente zur demokratischen Bodenreform im Land Brandenburg. Ausgewählt und eingeleitet von Fritz Reinert, Potsdam 1966.
- Dokumente zur Deutschlandpolitik. II. Reihe. Band 2: Die Konstituierung der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik, 7. September 1949 bis 31. Dezember 1949. Bearb. von Hanns Jürgen Küster. 2 Bde., München 1996.
- Dominiczak, Henryk: *Organy bezpieczeństwa PRL 1944–1990. Rozwój i działalność w świetle dokumentów MSW*, Warschau 1997.
- Dörner, Bernward: „Heimtücke“: Das Gesetz als Waffe. Kontrolle, Abschreckung und Verfolgung in Deutschland 1933–1945, Paderborn u. a. 1998.
- ders.: Justiz und Judenmord. Zur Unterdrückung von Äußerungen über den Genozid an den europäischen Juden durch die deutsche Justiz, in: *Jahrbuch für Antisemitismusforschung* 4 (1995), S. 226–253.
- Douma, Eva: Rechtsanwälte als Staatsdiener. Der „Einsatz“ der Rechtsanwälte in der Justiz während des Zweiten Weltkrieges, in: *Juristische Zeitgeschichte*, Band 1, S. 103–130.
- Drath, Martin: Totalitarismus in der Volksdemokratie, in: *Richert, Macht ohne Mandat*, S. XI–XXXVI.
- Drobisch, Klaus: Alltag im Zuchthaus Luckau 1933 bis 1939, in: *Eichholtz, Brandenburg in der NS-Zeit*, S. 247–271.
- ders.: Konzentrationslager und Justizhaft: Versuch einer Zusammenschau, in: *Grabitz/Bästlein/Tuchel, Normalität des Verbrechens*, S. 280–297.
- Dudek, Antoni: *Państwo i kościół w Polsce 1945–1970*, Krakau 1995.
- Ebbinghaus, Angelika: Frauen gegen Frauen. Das Vernichtungslager Uckermark-Ravensbrück, Januar–April 1945. Dokumentation, in: *dies. (Hrsg.), Opfer und Täterinnen. Frauenbiographien des Nationalsozialismus*, Nördlingen 1987, S. 275–300.
- Eckert, Rainer: Berichtswesen im Faschismus, in: *Bulletin Faschismus/II. Weltkrieg* 1990, S. 67–116.
- ders.: Gleiche Brüder – gleiche Kappen? Gestapo, Sicherheitsdienst der SS und Staatssicherheit im Vergleich, in: *Horch und Guck* 9, 1993, S. 17–24.

- Ehrenwall, Lucie von/Bürger, Horst: Über einige Mängel in der Arbeitsweise des Bezirksgerichts Potsdam, in: NJ 1958, S. 256–259.
- Ehrenwall, Lucie von/Vogt, Herbert/Weise, Wolfgang: Ein Prozeß und seine Lehren. Über die Vorbereitung und Auswertung des Bernburger Arbeitsschutzverfahrens, in: NJ 1959, S. 827ff.
- Eichholtz, Dietrich (Hrsg.), Brandenburg in der NS-Zeit. Studien und Dokumente, Berlin 1993.
- Ein Jahr Bewährung der Mark Brandenburg. Rückblick und Rechenschaft. Hrsg. vom Präsidium der Provinzialverwaltung Mark Brandenburg, Potsdam [1946], Nachdruck Potsdam 1989.
- Einsiedel, Heinrich Graf von: Tagebuch der Versuchung, 1942–1950, Frankfurt a. M., Berlin, Wien 1985.
- Elity władzy w Polsce a struktura społeczna w latach 1944–1956. Red. Przemysław Wojcik, Warszawa 1992.
- Engelmann, Roger: Diener zweier Herren. Das Verhältnis der Staatssicherheit zur SED und den sowjetischen Beratern 1950–1959, in: Suckut/Süß, Staatspartei und Staatssicherheit, S. 51–74.
- Entscheidungen der SED 1948. Aus den Stenographischen Niederschriften der 10. bis 15. Tagung des Parteivorstandes der SED. Hrsg. von Thomas Friedrich u. a., Berlin 1995.
- Erler, Peter: Zur Sicherheitspolitik der KPD/SED 1945–1949, in: Suckut/Süß, Staatspartei und Staatssicherheit, S. 73–87.
- Errichtung des Arbeiter- und Bauernstaates der DDR 1945–1949. Von Karl-Heinz Schöneburg u. a., Berlin 1983.
- Esch, Matthias: Die Kassation in Strafsachen. Entwicklung, Verfahren und Wandel eines strafprozessualen Rechtsinstituts der früheren Deutschen Demokratischen Republik, Berlin 1992.
- Eschebach, Insa: „Ermittlungssache Ravensbrück“. Das Frauenkonzentrationslager in den Akten des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS), in: IWK 33 (1997), S. 212–231.
- dies.: NS-Prozesse in der sowjetischen Besatzungszone und der DDR. Einige Überlegungen zu den Strafverfahrensakten ehemaliger SS-Aufseherinnen des Frauenkonzentrationslagers Ravensbrück, in: Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland 3 (1997), S. 65–74.
- Etscheid, Georg: Der deutsche „Werwolf“ 1944/45, in: Herfried Münkler (Hrsg.), Der Partisan. Theorie, Strategie, Gestalt, Opladen 1990, S. 148–165.
- Evans, Richard: Rituals of Retribution. Capital Punishment in Germany 1600–1987, Oxford 1996.
- Fainsod, Merle: Smolensk Under Soviet Rule. 2. Aufl., Boston u. a. 1989.
- ders.: Wie Rußland regiert wird, Köln, Berlin 1965.
- Fait, Barbara: (Mark) Brandenburg, in: SBZ-Handbuch, S. 80–102.
- Fall 12. Das Urteil gegen das Oberkommando der Wehrmacht, gefällt am 28. Oktober 1948 in Nürnberg vom Militärgerichtshof V der Vereinigten Staaten von Amerika, Berlin 1960.
- Faulstich, Heinz: Hungersterben in der Psychiatrie 1914 bis 1949, Freiburg i.Br. 1997.
- Faupel, Rainer: Der Neuaufbau der Justiz in Brandenburg. 500 kurze Tage auf dem Weg zur Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse, Baden-Baden 1992.
- Fedytskyj, Jurij: Sovietization of an Occupied Area through the Medium of the Courts (Northern Bukovina), in: American Slavic and East European Review 12 (1952), S. 44–56.
- Feth, Andrea: Die Volksrichter, in: Rottleuthner (Hrsg.), Steuerung, S. 351–378.
- Filippowycz, D. N.: Sowetskaja woennaja administracija w Germanii: Wojenno-politicheski aspekt dejatelnosti, Moskau 1995.
- Finn, Gerhard: Die politischen Häftlinge der Sowjetzone 1945–1958. 2. Aufl., Köln 1989.
- ders.: Sachsenhausen 1936–1950. Geschichte eines Lagers, Bonn 1985.

- Fitzpatrick, Sheila: *Stalin's Peasants. Resistance and Survival in the Russian Village after Collectivisation*, Oxford, New York 1996.
- Fitzpatrick, Sheila/Gellately, Robert: *Introduction to the Practices of Denunciation in Modern European History*, in: *Journal of Modern History* 68 (1996), S. 747–767.
- Florath, Bernd/Mitter, Armin/Wolle, Stefan (Hrsg.), *Die Ohnmacht der Allmächtigen. Geheimdienste und politische Polizei in der modernen Gesellschaft*, Berlin 1992.
- Foitzik, Jan: *Berichte des Hohen Kommissars der UdSSR in Deutschland aus den Jahren 1953/54. Dokumente aus dem Archiv für Außenpolitik der Russischen Föderation*, in: *Materialien der Enquete-Kommission*, Band II, S. 1350–1540.
- ders.: *Kadertransfer. Der organisierte Einsatz sudetendeutscher Kommunisten in der SBZ 1945/46*, in: *VfZ* 31 (1983), S. 308–334.
  - ders.: *Organisationseinheiten und Kompetenzstruktur des Sicherheitsapparates der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland*, in: *Plato, Sowjetische Speziallager*, S. 117–131.
  - ders.: *Sowjetische Hegemonie und Kommunismus in Ostmitteleuropa nach dem Zweiten Weltkrieg*, in: *APuZ B* 36–37/96, S. 29–37.
  - ders.: *Der sowjetische Terrorapparat in Deutschland*, in: *Schriftenreihe des Berliner Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR*. Band 7, Berlin 1998, S. 4–28.
  - ders.: *Die stalinistischen „Säuberungen“ in den ostmitteleuropäischen kommunistischen Parteien. Ein vergleichender Überblick*, in: *Hermann Weber, Dietrich Staritz (Hrsg.), Kommunisten verfolgen Kommunisten*, Berlin 1993, S. 401–423.
- Frei, Norbert: *Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit*, München 1996.
- Freundschaft – Werden und Wachsen. *Ausgewählte Dokumente und Materialien zur Entwicklung des Freundschafts- und Bruderbundes zwischen der Sowjetunion und der DDR. Dargestellt an Beispielen aus dem Territorium des ehem. Landes Brandenburg. Teil I: 1945–1949*. Hrsg. von Friedrich Beck u.a., Potsdam 1975.
- Fricke, Karl Wilhelm: *Akten-Einsicht. Rekonstruktion einer politischen Verfolgung*, Berlin 1995.
- ders.: *„Jeden Verräter ereilt sein Schicksal“. Die gnadenlose Verfolgung abtrünniger MfS-Mitarbeiter*, in: *DA* 27 (1994), S. 258–265.
  - ders.: *Das MfS als Instrument der SED am Beispiel politischer Strafprozesse*, in: *Suckut/Süß, Staatspartei und Staatssicherheit*, S. 199–212.
  - ders.: *Opposition und Widerstand in der DDR. Ein politischer Report*, Köln 1984.
  - ders.: *Politik und Justiz in der DDR. Zur Geschichte der politischen Verfolgung 1945–1968. Bericht und Dokumentation*, Köln 1979.
  - ders.: *Politische Verfolgung und sowjetische Militärjustiz in der SBZ/DDR*, in: *Haase/Oleschinski, Torgau-Tabu*, S. 165–175.
  - ders.: *Der Rechtsanwalt als „Justizkader“. Zur Rolle des Verteidigers im politischen Strafverfahren der DDR*, in: *APuZ B* 38/95, S. 9–16.
  - ders.: *Zur Manipulierung und Präjudizierung politischer Strafurteile durch das MfS*, in: *DA* 29 (1996), S. 887–896.
- Fricke, Karl Wilhelm/Engelmann, Roger: *„Konzentrierte Schläge“. Staatssicherheitsaktionen und politische Prozesse in der DDR 1953–1956*, Berlin 1998.
- Friszke, Andrzej: *War die Volksrepublik Polen ein besetztes Land? Ein „Historikerstreit“*, in: *Forum für osteuropäische Ideen- und Zeitgeschichte* 1 (1997), H. 1, S. 231–250.
- Gaab, Jeffrey Scott: *„Zusammenbruch und Wiederaufbau“. The Restoration of Justice in Bavaria, 1945–1949*, Ann Arbor 1994.
- Garbe, Detlef: *Zwischen Widerstand und Martyrium. Die Zeugen Jehovas im „Dritten Reich“*, München 1993.

- Garscha, Winfried R.: Die Richter der Volksgerichte, in: Richter und Gesellschaftspolitik. Hrsg. von Erika Weinzierl u. a., Innsbruck, Wien 1997, S. 30–43.
- Gast, Gabriele: Die politische Rolle der Frau in der DDR, Düsseldorf 1973.
- Geilke, Georg: Die Entwicklung des polnischen Justizrechts seit Kriegsende 1944–1951, in: Zeitschrift für Ostforschung 2 (1953), S. 106–130.
- ders.: Die neueste Entwicklung auf dem Gebiete des Gerichtswesens in Polen, in: Fragen der Gerichtsverfassung im Ostblock, Berlin [1958], S. 33–70.
  - ders.: Die polnische Strafgesetzgebung seit 1944, Berlin 1955.
- Gerdes, Werner: Walter Kunze – ein Demokrat gegen die Diktatur der SED, in: liberal. Vierteljahreshefte für Politik und Kultur 34 (1992), H. 4, S. 79–85.
- Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung. Chronik. Teil 3: Von 1945 bis 1963, Berlin 1967.
- Geschichte der Deutschen Volkspolizei. Band 1: 1945–1961. 2. Aufl., Berlin 1987.
- Gesellschaft ohne Eliten? Führungsgruppen in der DDR. Hrsg. von Arnd Bauerkämper u. a., Berlin 1997.
- Gieseke, Jens: Erst braun, dann rot? Zur Frage der Beschäftigung ehemaliger Nationalsozialisten als hauptamtliche Mitarbeiter des MfS, in: Suckut/Süß, Staatspartei und Staatssicherheit, S. 129–149.
- ders.: Die hauptamtlichen Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit, Berlin 1995.
  - ders.: Das Ministerium für Staatssicherheit (1950–1990), in: Diedrich/Ehlert/Wenzke, Im Dienste der Partei, S. 371–422.
  - ders.: Wer war wer im Ministerium für Staatssicherheit. Kurzbiographien des MfS-Leitungspersonals 1950 bis 1989, Berlin 1998.
- Gill, Graeme: What is Stalinism?, in: ders., The Origins of the Stalinist Political System, Cambridge u. a. 1990, S. 1–20.
- Ginsburgs, George: The Soviet Procuracy and 40 Years of Socialist Legality, in: The American Slavic and East European Review 18 (1959), S. 34–62.
- Gleason, Abbott: Totalitarianism. The Inner History of the Cold War, New York, Oxford 1995.
- Gleditsch, Wolfgang/Uhlemann, Manfred: Die SED-Bezirksorganisation als Organisator des Aufbaus der Grundlagen des Sozialismus im Havelbezirk (1952–1955), Potsdam 1985.
- Godau-Schüttke, Klaus-Detlev: Ich habe nur dem Recht gedient. Die „Renazifizierung“ der schleswig-holsteinischen Justiz nach 1945, Baden-Baden 1993.
- Goerner, Georg Martin: Die Kirche als Problem der DDR. Strukturen kommunistischer Herrschaftsausübung gegenüber der evangelischen Kirche 1945 bis 1958, Berlin 1997.
- Gołębek, Czesław/Tryc, Ryszard: Z genezy powstania i działalności Werwofu na polskich ziemiach zachodnich, in: Wojskowy Przegląd Historyczny 1963, H. 2, S. 125–152.
- Gondek, Leszek: Polska karząca 1939–1945. Polski podziemny wymiar sprawiedliwości w okresie okupacji hitlerowskiej, Warszawa 1988.
- Gorlizki, Yoram: Political Reform and Local Party Interventions under Khrushchev, in: Solomon, Reforming Justice in Russia, S. 256–281.
- Goswinkel, Dieter: Adolf Arndt. Die Wiederbegründung des Rechtsstaats aus dem Geist der Sozialdemokratie (1945–1961), Bonn 1991.
- Götze, Bettina/Uhlemann, Manfred: Der weitere Aufbau der Grundlagen des Sozialismus unter Führung der SED-Bezirksparteiorganisation im Havelbezirk (1955–1958), Potsdam 1986.
- Grabitz, Helge/Bästlein, Klaus/Tuchel, Johannes (Hrsg.), Die Normalität des Verbrechens. Bilanz und Perspektiven der Forschung zu den nationalsozialistischen Gewaltverbrechen. Festschrift für Wolfgang Scheffler zum 65. Geburtstag, Berlin 1994.
- Gradt, Johann Baptist: Anfang unter dem Sowjetstern. Die CDU 1945–1948 in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands, Köln 1981.
- Gräf, Dieter: Rekrutierung und Ausbildung der Juristen in der SBZ/DDR, in: Materialien der Enquetekommission, Band IV, S. 399–450.



- Grasemann, Hans-Jürgen: Die Anleitung der Staatsanwaltschaft, in: Materialien der Enquetekommission, Band IV, S. 487–531.
- Gries, Rainer: Die Rationen-Gesellschaft. Versorgungskampf und Vergleichsmentalität: Leipzig, München und Köln nach dem Kriege, Münster 1991.
- Groehler, Olaf: Integration und Ausgrenzung von NS-Opfern. Zur Anerkennungs- und Entschädigungsdebatte in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands 1945 bis 1949, in: Kocka, Historische DDR-Forschung, S. 105–127.
- ders.: Verfolgten- und Opfergruppen im Spannungsfeld der politischen Auseinandersetzungen in der Sowjetischen Besatzungszone und in der Deutschen Demokratischen Republik, in: Danyel, Die geteilte Vergangenheit, S. 17–30.
- Gruchmann, Lothar: Justiz im Dritten Reich 1933–1940. Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner. 2. Aufl., München 1990.
- ders.: Ein unbequemer Amtsrichter im Dritten Reich. Aus den Personalakten des Dr. Lothar Kreysig, in: VfZ 32 (1984), S. 462–488.
- Gryciuk, Franciszek: Represje NKWD wobec żołnierzy podziemnego Państwa Polskiego w latach 1944–45. Wybór źródeł. 2 Bde., Siedlce 1995.
- Grzeskowiak, Alicja: Sądy tajne w latach 1944–1956, in: Studia Iuridica 22 (1992), S. 61–76.
- Haase, Norbert/ Oleschinski, Brigitte (Hrsg.), Das Torgau-Tabu. Wehrmachtstrafsystem – NKWD-Speziallager – DDR-Strafvollzug, Leipzig 1993.
- Haendcke-Hoppe-Arndt, Maria: Die Hauptabteilung XVIII: Volkswirtschaft, Berlin 1997 = MfS-Handbuch Teil III/10.
- Haerendel, Holger: Gesellschaftliche Gerichtsbarkeit in der Deutschen Demokratischen Republik. Eine rechtshistorische Betrachtung, Frankfurt a.M. u. a. 1997.
- Hagemann, Frank: Der Untersuchungsausschuß Freiheitlicher Juristen 1949–1969, Frankfurt a.M. u. a. 1994.
- Hajna, Karl-Heinz: Länder – Bezirke – Länder. Zur Territorialstruktur im Osten Deutschlands 1945–1990, Frankfurt a.M. u. a. 1995.
- Hallen, Andreas/Lindenberger, Thomas: Frontstadt mit Lücken. Ein Versuch über die Halbwahrheiten von Blockade und Luftbrücke mit einer Chronologie, in: Der Wedding – hart an der Grenze. Hrsg. von der Berliner Geschichtswerkstatt e.V., Berlin 1987, S. 182–204.
- Die Haltung der beiden deutschen Staaten zu den Nazi- und Kriegsverbrechen. Eine Dokumentation, Berlin 1965.
- Harsch, Donna: Society, the State and Abortion in East Germany, 1950–1972, in: American Historical Review 102 (1997), S. 53–84.
- Hartewig, Karin: Die SED zwischen Antizionismus und Antisemitismus. Der Fall Paul Merker, in: Boll, Verfolgung und Lebensgeschichte, S. 149–164.
- dies.: Helmut Thiemann, Rolf Markert, und der Häftlingskrankenbau im Konzentrationslager Buchenwald, in: Jahrbuch für historische Kommunismusforschung 1997, S. 255–270.
- Hartisch, Torsten: Die Enteignung von „Nazi- und Kriegsverbrechern“ im Land Brandenburg. Eine verwaltungsgeschichtliche Studie zu den SMAD-Befehlen Nr. 124 vom 30. Oktober 1945 bzw. Nr. 64 vom 17. April 1948, Frankfurt a.M. [u. a.] 1998.
- Harvey, A.D.: Werwolf in Germany in 1945, in: Terrorism and Political Violence 6 (1994), S. 390–399.
- Hass, Gerhart: Der Werwolf 1944/45 – Propaganda und Realität, in: Agde, Sachsenhausen bei Berlin, S. 200–215.
- Das Havemann-Verfahren. Das Urteil des Landgerichts Frankfurt (Oder) und die Gutachten der Sachverständigen H. Roggemann und H. Rottleuthner, Baden-Baden 1999.
- Hazard, John N.: Settling Disputes in Soviet Society. The formative years of legal institutions, New York 1960.
- Heil, Thomas: Die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Thüringen 1945–1952. Ein Kampf um den Rechtsstaat, Tübingen 1996.

- Heilbronn, Wolfgang: Der Aufbau der nordrhein-westfälischen Justiz in der Zeit von 1945 bis 1948/9, in: Juristische Zeitgeschichte. Band 5, Düsseldorf 1996, S. 1–60.
- Heinrich, Gerd: „Positive Kräfte“ und „negative Kräfte“. Zeitgeschichte im Spiegel neuer Arbeiten zum Weg der evangelischen Kirche während der Besatzungszeit im östlichen Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg, in: Kirchliche Zeitgeschichte 7 (1994), S. 336–364.
- Helle Sterne in dunkler Nacht. Studien über den antifaschistischen Widerstandskampf im Regierungsbezirk Potsdam 1933–1945, Potsdam 1988.
- Henke, Klaus-Dietmar: Die amerikanische Besetzung Deutschlands, München 1995.
- Henke, Klaus-Dietmar/Engelmann, Roger (Hrsg.), Aktenlage. Die Bedeutung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes für die Zeitgeschichtsforschung, Berlin 1995.
- Henke, Klaus-Dietmar/Woller, Hans (Hrsg.), Politische Säuberung in Europa. Die Abrechnung mit Faschismus und Kollaboration nach dem Zweiten Weltkrieg, München 1991.
- Hepp, Michael: Vorhof zur Hölle. Mädchen im „Jugendschutzlager“ Uckermark, in: Angelika Ebbinghaus (Hrsg.), Opfer und Täterinnen. Frauenbiographien des Nationalsozialismus, Nördlingen 1987, S. 191–216.
- Herbst, Andreas/Ranke, Winfried/Winkler, Jürgen: So funktionierte die DDR. Band 3, Reinbek 1994.
- Herbst, Andreas/Stephan, Gerd-Rüdiger/Winkler, Jürgen (Hrsg.), Die SED. Geschichte – Organisation – Politik. Ein Handbuch, Berlin 1997.
- Heuer, Uwe-Jens (Hrsg.), Die Rechtsordnung der DDR. Anspruch und Wirklichkeit, Baden-Baden 1995.
- Heydemann, Günther/Beckmann, Christopher: Zwei Diktaturen in Deutschland. Möglichkeiten und Grenzen des historischen Diktaturvergleichs, in: DA 30 (1997), S. 12–40.
- Heydemann, Günther/Jesse, Eckhard (Hrsg.), Diktaturvergleich als Herausforderung. Theorie und Praxis, Berlin 1998.
- Heyl, Friedrich von: Der innerdeutsche Handel mit Eisen und Stahl 1945–1972. Deutsche Beziehungen im Kalten Krieg, Köln/Weimar/Wien 1997.
- Hinze, Sibylle: Vom Schutzmann zum Schreibtischmörder. Die Staatspolizeistelle Potsdam, in: Klaus-Dieter Mallmann, Gerhard Paul (Hrsg.), Die Gestapo. Mythos und Realität, Darmstadt 1995, S. 118–132.
- Hockerts, Hans Günter: Zeitgeschichte: Begriff, Methoden, Themenfelder, in: APuZ B29–30/93 vom 16. Juli 1993, S. 3–19.
- Hockerts, Hans Günter (Hrsg.): Drei Wege deutscher Sozialstaatlichkeit. NS-Diktatur, Bundesrepublik und DDR im Vergleich, München 1998.
- Hoeniger, Walther: Buntmetallprozesse im Lande Brandenburg. Ein Beispiel für die Demokratisierung der Justiz, in: NJ 1950, S. 204–206.
- ders.: Über das richtige Strafmaß und verwandte Probleme (Bewährungseinsatz, Formen des Jugendstrafvollzuges), in: Max Fechner (Hrsg.), Beiträge zur Demokratisierung der Justiz, Berlin 1948, S. 209–228.
- Hohmann, Joachim S./Wieland, Günther: MfS-Operativvorgang „Teufel“. „Euthanasie“-Arzt Otto Hebold vor Gericht, Berlin 1996.
- Höhne, Heinz: Der Krieg im Dunkeln. Macht und Einfluß des deutschen und russischen Geheimdienstes, München 1985.
- Hough, Jerry: The Soviet Prefects: The Local Party Organs in Industrial Decision-making, Cambridge 1969.
- Hübener, Kristina: Brandenburgische Heil- und Pflegeanstalten in der NS-Zeit. Sterilisation und „Vernichtung lebensunwerten Lebens“, in: Eichholtz, Brandenburg in der NS-Zeit, S. 230–246.
- Hurwitz, Harold: Demokratie und Antikommunismus in Berlin nach 1945. Band 4: Die Anfänge des Widerstandes, Köln 1990.
- ders.: Der heimliche Leser. Beiträge zur Soziologie des geistigen Widerstandes, Köln, Berlin 1966.

- ders.: Die Stalinisierung der SED. Zum Verlust von Freiräumen und sozialdemokratischer Identität in den Vorständen 1946–1949, Opladen 1997.
- Huskey, Eugene: Russian Lawyers and the Soviet State. The Origins and Development of the Soviet Bar, 1917–1939, Princeton, N.J. 1986.

Im Namen des Volkes? Über die Justiz im Staat der SED. Dokumentenband zur Ausstellung des Bundesministeriums der Justiz, Leipzig 1994.

Im Namen des Volkes? Über die Justiz im Staat der SED. Wissenschaftlicher Begleitband zur Ausstellung des Bundesministeriums der Justiz, Leipzig 1994.

Informationsbrief der Vereinigung und des Untersuchungsausschusses Freiheitlicher Juristen der Sowjetzone, Berlin 1950ff. (zit. als Informationsbrief UfJ).

Inventar der Befehle des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland (SMAD) 1945–1949. Zusammengestellt und bearb. von Jan Foitzik, München 1995.

Iwanowa, G. M.: GULAG w systemie totalitarnego gosudarstwa, Moskau 1997.

Jacobbeit, Wolfgang: Die „Todesmärsche“ von Ravensbrück in nordwestlicher Richtung und das Erlebnis der Befreiung durch die Rote Armee, in: Sigrid Jacobbeit (Hrsg.), „Ich grüße Euch als freier Mensch“, Berlin 1995, S. 80–129.

Jakubowski, Zenon: Milicja Obywatelska 1944–1948, Warschau 1988.

Janke, Gerd: Die Verwaltungsergerichtsbarkeit in der SBZ und DDR. Ein historischer Rückblick, in: NJ 46 (1992), S. 444–450.

Jaraus, Konrad H.: The Unfree Professions. German Lawyers, Teachers and Engineers, 1900–1950, New York, Oxford 1990.

Jarosz, Diariusz: „Notatka dotycząca działalności organów Służby Sprawiedliwości Wojska“ z 16 III 1951 r., in: Polska 1944/45–1989, 1 (1995), S. 241–264.

– ders.: Polityka władz komunistycznych w Polsce w latach 1948–1956 a chłopci, Warschau 1998.

Jarosz, Diariusz/Wolsza, Tadeusz: Komisja Specjalna do Walki z Nadużyciami i Szkodnictwem Gospodarczym (1945–1954), in: Biuletyn Głównej Komisji Badania Zbrodni przeciwko Narodowi Polskiemu 36 (1993), S. 7–36.

Jarosz, Diariusz/Wolsza, Tadeusz (Hrsg.), Komisja Specjalna do Walki z Nadużyciami i Szkodnictwem Gospodarczym 1945–1954. Wybór dokumentów, Warschau 1995.

Jesse, Eckhard: War die DDR totalitär?, in: APuZ B 40/94 vom 7. 10. 1994, S. 12–23.

– ders. (Hrsg.), Totalitarismus im 20. Jahrhundert. Eine Bilanz der internationalen Forschung, Bonn 1996.

Jessen, Ralph: DDR-Geschichte und Totalitarismustheorie, in: Berliner Debatte Initial 1995, H. 4/5, S. 17–25.

Johe, Werner: Die Beteiligung der Justiz an der nationalsozialistischen Judenverfolgung im Dritten Reich, in: Die Deutschen und die Judenverfolgung im Dritten Reich, Hamburg 1992, S. 179–190.

Joseph, Detlef: Zur Geschichte der Diskussion um den sozialistischen Rechtsstaat, in: Staat und Recht 1990, S. 139–146.

Judt, Matthias (Hrsg.), DDR-Geschichte in Dokumenten. Beschlüsse, Berichte, interne Materialien und Alltagszeugnisse, Berlin 1997.

Juristische Zeitgeschichte. Hg. vom Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, bisher 6 Bde., Düsseldorf 1993ff.

Justiz im Dritten Reich. Justizverwaltung, Rechtsprechung und Strafvollzug auf dem Gebiet des heutigen Landes Rheinland-Pfalz. 2 Bde., Frankfurt a.M. u. a. 1995.

Kaff, Brigitte (Hrsg.), „Gefährliche politische Gegner“. Widerstand und Verfolgung in der SBZ/DDR, Düsseldorf 1995.

- Kaiser, Monika: Herrschaftsinstrumente und Funktionsmechanismen der SED in Bezirk, Kreis und Kommune, in: Materialien der Enquete-Kommission, Band II, S. 1791–1834.
- dies.: Die Zentrale der Diktatur – organisatorische Weichenstellungen, Strukturen und Kompetenzen der SED-Führung in der SBZ/DDR 1946–1952, in: Kocka, Historische DDR-Forschung, S. 57–86.
- Kalinski, Janusz/Landau, Zbigniew (Hrsg.), *Gospodarka Polski Ludowej 1944–1955*. 3. Aufl., Warschau 1986.
- Karew, D. S./Radkow, W. P.: *Sudoustrojtvo i ugolownyj prozess stran narodnoj demokracji*, Moskau 1959.
- Karlsch, Rainer: *Allein bezahlt? Die Reparationsleistungen der SBZ/DDR 1945–53*, Berlin 1993.
- Kasack, Hermann: *Dreizehn Wochen. Tage- und Nachtblätter. Aufzeichnungen aus dem Jahre 1945 über das Kriegsende in Potsdam*, Berlin 1996.
- Keep, John: *Last of the Empires. A History of the Soviet Union 1945–1991*, London 1996.
- Keiderling, Gerhard (Hrsg.), „Gruppe Ulbricht“ in Berlin, April bis Juni 1945. Von den Vorbereitungen im Sommer 1944 bis zur Wiedergründung der KPD im Juni 1945. Eine Dokumentation, Berlin 1993.
- Kenkmann, Alfons: *Wilde Jugend. Lebenswelt großstädtischer Jugendlicher zwischen Weltwirtschaftskrise, Nationalsozialismus und Währungsreform*, Essen 1996.
- Kersebom, Heinz/Niethammer, Lutz: „Kompromat“ 1949 – eine statistische Annäherung an Internierte, SMT-Verurteilte, antisowjetische Kämpfer und die sowjetischen Militärtribunale, in: Plato, Sowjetische Speziallager, S. 510–532.
- Kersten, Krystyna: *The Establishment of Communist Rule in Poland, 1943–1948*, Berkeley, CA 1991 (zuerst Warszawa 1984).
- dies.: *Między wyzwoleniem a zniewoleniem. Polska 1944–1956*, London 1993.
- Kilian, Achim: *Stalins Prophylaxe. Maßnahmen der sowjetischen Sicherheitsorgane im besetzten Deutschland*, in: DA 30 (1997), S. 531–564.
- Kirchheimer, Otto: *Politische Justiz. Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu politischen Zwecken*. Neuausg., Frankfurt a.M. 1985 (zuerst 1961).
- Kirchliches Jahrbuch für die evangelische Kirche in Deutschland 1953, Gütersloh 1954.
- Klawitter, Nils: Die Rolle der ZKK bei der Inszenierung von Schauprozessen in der SBZ/DDR: Das Verfahren gegen die „Textilschieber“ von Glauchau-Meerane und die „Wirtschaftssaboteure“ der Deutschen Continental-Gas-AG, in: Braun/Klawitter/Werkentin, *Hinterbühne politischer Straffjustiz*, S. 24–54.
- Klee, Ernst: *Irrsinn Ost – Irrsinn West. Psychiatrie in Deutschland*, Frankfurt a.M. 1993.
- Klenner, Hermann: *Formen und Bedeutung der Gesetzlichkeit als einer Methode in der Führung des Klassenkampfes*, Berlin 1953.
- Kleßmann, Christoph: *Zwei Diktaturen in Deutschland – Was kann die künftige DDR-Forschung aus der Geschichtswissenschaft zum Nationalsozialismus lernen?*, in: DA 25 (1992), S. 601–606.
- Kluttig, Thekla: *Parteischulung und Kaderauslese in der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands 1946–1961*, Berlin 1997.
- Knabe, Hubertus: *Die Stasi als Problem des Westens. Zur Tätigkeit des MfS im „Operationsgebiet“*, in: APuZ B 50/97 vom 5. 12. 1997, S. 3–16.
- Koch, Peter-Ferdinand: *Die feindlichen Brüder. DDR contra BRD. Eine Bilanz nach 50 Jahren Bruderkrieg*, Bern u. a. 1994.
- Kochański, Aleksander: *Polska 1944–1991. Informator historyczny*. Band 1: *Podział administracyjny. Ważniejsze akty prawne, decyzje i enuncjacje państwowe (1944–1956)*, Warschau 1996.
- Kochanowski, Jerzy (Hrsg.), *Protokoły posiedzeń Prezydium Krajowej Rady Narodowej 1944–1947*, Warschau 1995.
- Kocka, Jürgen (Hrsg.), *Historische DDR-Forschung. Aufsätze und Studien*, Berlin 1993.
- Kolk, Jürgen: *Walter Hammer. Mentale Remigration und Widerstandsforschung im Kalten*

- Krieg, in: Claus-Dieter Krohn (Hrsg.), *Rückkehr und Aufbau nach 1945*, Marburg 1997, S. 339–350.
- Kondraschew, Sergei A.: Stärken und Schwächen der sowjetischen Nachrichtendienste, insbesondere in Bezug auf Deutschland in der Nachkriegszeit, in: Wolfgang Krieger, Jürgen Weber (Hrsg.), *Spionage für den Frieden? Nachrichtendienste in Deutschland während des Kalten Krieges*, München, Landsberg 1997, S. 145–153.
- Koop, Volker: *Kein Kampf um Berlin? Deutsche Politik zur Zeit der Berlin-Blockade 1948/1949*, Bonn 1998.
- Kopalin, Leonid Pawlowitsch: *Die Rehabilitierung deutscher Opfer sowjetischer politischer Verfolgung*. Vortrag vor dem Gesprächskreis Geschichte der Friedrich-Ebert-Stiftung in Bonn am 16. Mai 1995, Bonn 1995.
- Kopelew, Lew: *Aufbewahren für alle Zeit*, München 1979.
- Korsichichina, T. P.: *Sowetskoje gosudarstwo i ego utschreschdenia, nojabr 1917 g. – dekabr 1991 g.*, Moskau 1995.
- Kotkin, Stephen: *Magnetic Mountain. Stalinism as a Civilization*, Los Angeles/London 1997.
- Kotsch, Detlef: Die Bezirke Potsdam, Frankfurt (Oder) und Cottbus in der DDR (1952 bis 1990), in: Materna/Ribbe, *Brandenburgische Geschichte*, S. 727–794.
- ders.: *Karrierewege in Brandenburg nach dem Zweiten Weltkrieg. Entstehung und Etablierung der neuen Eliten in den Jahren 1945–1960*, in: *Jahrbuch für brandenburgische Landesgeschichte* 47 (1996), S. 149–191.
- Kowalczyk, Ilko-Sascha/Mitter, Armin/Wolle, Stefan (Hrsg.), *Der Tag X 17. Juni 1953. Die „Innere Staatsgründung“ der DDR als Ergebnis der Krise 1952/54*, Berlin 1995.
- Kramer, Alan: „Law-Abiding Germans“? Social Disintegration, Crime and the Reimposition of Order in Post-War Western Germany, 1945–1949, in: Richard J. Evans (Hrsg.), *The German Underworld*, London 1988, S. 238–261.
- Kramer, H.: OLG-Präsidenten und Generalstaatsanwälte als Gehilfen der NS-„Euthanasie“, in: *Kritische Justiz* 1984, S. 25 ff.
- Kraushaar, Wolfgang: *Die Protest-Chronik 1949–1959. Eine illustrierte Geschichte von Bewegung, Widerstand und Utopie*. 4 Bde., Hamburg 1996.
- Krausnick, Helmut: Kommissarbefehl und „Gerichtsbareitsersaß Barbarossa“ in neuer Sicht, in: *VfZ* 25 (1977), S. 682–738.
- Krönig, Waldemar/Müller, Klaus-Dieter: *Anpassung – Widerstand – Verfolgung. Hochschule und Studenten in der SBZ und DDR 1945–1961*, Köln 1994.
- Kubina, Michael: „In einer solchen Form, die nicht erkennen läßt, worum es sich handelt ...“ Zu den Anfängen der parteieigenen Geheim- und Sicherheitsapparate der KPD/SED nach dem Zweiten Weltkrieg, in: *IWK* 32 (1996), S. 340–375.
- Kucherov, Samuel: *The Organs of Soviet Administration of Justice: Their History and Operation*, Leiden 1970.
- Kühle, Barbara: *Speziallager Nr. 7 Sachsenhausen, 1945–1950*, Berlin 1990.
- Künzel, Werner: *Brandenburgs Landesverfassung in Geschichte und Gegenwart*, Potsdam 1995.
- ders.: *Das Ministerium der Justiz im Mechanismus der Justizsteuerung 1949–1976*, in: Rottleuthner, *Steuerung*, S. 167–252.
- Kurella, Alfred: *Ich lebe in Moskau*, Berlin 1947.
- Kuromiya, Hiroaki: *Freedom and Terror in the Donbas. A Russian-Ukrainian Borderland 1870s–1990s*, Cambridge 1998.
- Kusch, Regina/Beckmann, Andreas: *Gott in Bautzen. Die Gefangenenseelsorge in der DDR*, Berlin 1994.
- Lahrtz, Jens-Uwe: „Maulwürfe unter religiöser Tarnung“. Maßnahmen gegen die Zeugen Jehovas in Sachsen während ihrer Verfolgung durch die nationalsozialistische Diktatur und den SED-Staat, in: *Sächsische Justizgeschichte* 8 (1998), S. 59–92.

- Lakowski, Richard: Das Ende der Naziherrschaft in Brandenburg, in: Eichholtz, Brandenburg in der NS-Zeit, S. 411–442.
- Lamentowicz, Wojciech: Die Legitimation politischer Herrschaft in Polen seit 1944, Köln 1986.
- Lange, Siegfried: Strafvollzugsseelsorge in der ehemaligen DDR, in: *Zwie-Gespräch* 24/25, 1994, S. 1–4.
- Laskovsky, Nikolas: Practicing Law in the Occupied Ukraine, in: *American Slavonic and East European Review* 11 (1952), S. 123–137.
- Laufer, Jochen: Auf dem Wege zur staatlichen Verselbständigung der SBZ. Neue Quellen zur Münchener Konferenz der Ministerpräsidenten 1947, in: Kocka, Historische DDR-Forschung, S. 27–55.
- ders.: Die UdSSR und die Einleitung der Bodenreform in der Sowjetischen Besatzungszone, in: Bauerkämper, Junkerland in Bauernhand, S. 21–35.
  - ders.: Die Ursprünge des Überwachungsstaates in Ostdeutschland. Zur Bildung der Deutschen Verwaltung des Innern in der Sowjetischen Besatzungszone (1946), in: Florath/Mitter/Wolle, Die Ohnmacht der Allmächtigen, S. 146–168.
- Lemke, Michael: Einleitung, in: ders. (Hrsg.), Sowjetisierung und Eigenständigkeit in der DDR (1945–1953), Köln 1999, S. 11–30.
- ders. Die Sowjetisierung der SBZ/DDR im ost-westlichen Spannungsfeld, in: *APuZ* B 6/97 vom 31. 1. 1997, S. 41–53.
- Lemmer, Ernst: Manches war doch anders. Erinnerungen eines deutschen Demokraten, Frankfurt a. M. 1968.
- Leningradskij martirolog 1937–1938. Kniga pamjati schertw polititscheskich repressij. Band 1: Awgust-sentjabr 1937 goda, St. Petersburg 1995.
- Lepsius, M. Rainer: Plädoyer für eine Soziologisierung der beiden deutschen Diktaturen, in: Christian Jansen, Lutz Niethammer, Bernd Weisbrod (Hrsg.), Von der Aufgabe der Freiheit. Politische Verantwortung und bürgerliche Gesellschaft im 19. und 20. Jahrhundert. Festschrift für Hans Mommsen, Berlin 1995, S. 609–615.
- Lindenberger, Thomas: Die Diktatur der Grenzen. Zur Einleitung, in: ders. (Hrsg.), Herrschaft und Eigen-Sinn in der Diktatur. Studien zur Gesellschaftsgeschichte der DDR, Köln u. a. 1999, S. 13–44.
- ders.: La police populaire de la RDA de 1952 à 1958. Une micro-étude sur la gouvernabilité de l'État socialiste, in: *Annales* 53 (1998), H. 1, S. 119–152.
  - ders.: Projektvorstellung: Herrschaft und Eigen-Sinn in der Diktatur. Studien zur Gesellschaftsgeschichte in Berlin-Brandenburg 1945–1990, in: *Potsdamer Bulletin für Zeithistorische Studien*, Dezember 1995, S. 37–52.
- Linz, Juan J.: Totalitarian and Authoritarian Regimes, in: Fred I. Greenstein, Nelson W. Polsby (Hrsg.), *Handbook of Political Science*. Band 3, Reading/Mass. u. a. 1975, S. 175–411.
- ders.: Totalitarianism and Authoritarianism. My Recollections on the Development of Comparative Politics, in: Alfons Söllner, Ralf Walkenhaus, Karin Wieland (Hrsg.), *Totalitarismus. Eine Ideengeschichte des 20. Jahrhunderts*, Berlin 1997, S. 141–157.
  - ders.: Typen politischer Regime und die Achtung der Menschenrechte: Historische und länderübergreifende Perspektiven, in: Jesse, *Totalitarismus im 20. Jahrhundert*, S. 485–537 (zuerst 1992).
- Lipinsky, Jan: Ketschendorf/Fürstenwalde: Ein sowjetisches Speziallager seit 1945 im Überblick, in: *Deutsche Studien* 33 (1996), H. 131/132, S. 357–393.
- ders.: Speziallager Torgau. Verwaltung im Spiegel sowjetischer Akten, in: Haase/Oleschinski, Torgau-Tabu, S. 146–164.
- Lochen, Hans-Hermann: Grundlagen der Enteignungen zwischen 1945 und 1949, in: *DA* 24 (1991), S. 1025–1038.
- Loewenstein, Karl: The Reconstruction of the Administration of Justice in American-Occupied Germany, in: *Harvard Law Review* 61 (1948), S. 419–467.

- Lorenz, Thomas: Die Deutsche Zentralverwaltung der Justiz (DJV) und die SMAD in der sowjetischen Besatzungszone 1945 bis 1949, in: Rottleuthner, Steuerung, S. 135–166.
- ders.: Das Disziplinarrecht für Berufsrichter in der DDR von 1949 bis 1963, in: Rottleuthner, Steuerung, S. 369–394.
  - ders.: Die Rechtsanwaltschaft in der DDR. Berlin 1998.
- Löwenthal, Fritz: Der neue Geist von Potsdam, Hamburg 1948.
- Löwenthal, Martin: Zur Frage der Zulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges, in: NJ 1952, S. 70–71.
- ders.: Der Umfang des der Enteignung unterliegenden landwirtschaftlichen Besitzes nach der Bodenreform-VO der Provinz Brandenburg vom 6. 9. 1945, in: NJ 1947, S. 36–38.
- Lubjanka. WTschK-OGPU-NKWD-NKGB-MGB-MWD-KGB 1917–1960. Sprawotchnik. Bearb. von A. I. Kokurin, N. V. Petrow, Moskau 1997.
- Lüdtke, Alf: Die DDR als Geschichte. Zur Geschichtsschreibung über die DDR, in: APuZ B36/98 vom 28. 8. 1998, S. 3–16.
- ders.: Sprache und Herrschaft in der DDR. Einleitende Überlegungen, in: Alf Lüdtke, Peter Becker (Hrsg.), Akten. Eingaben. Schaufenster. Die DDR und ihre Texte. Erkundungen zu Herrschaft und Alltag, Berlin 1997, S. 11–26.
- Machcewicz, Pawel: Massenbewegung 1956 in Polen, in: Heinrich Olschowsky/Hans-Henning Hahn (Hrsg.), Das Jahr 1956 in Ostmitteleuropa, Berlin 1996, S. 21–30.
- Macke, Peter (Hrsg.), Brandenburgisches Oberlandesgericht. Festgabe zur Eröffnung, Berlin 1993.
- Magierska, Anna: Dylematy historii PRL, Warschau 1995.
- Majer, Diemut: „Fremdvölkische“ im Dritten Reich, Boppard a.Rh. 1981.
- dies.: Überlegungen zum Begriff „Juristische Zeitgeschichte“, in: Michael Stolleis (Hrsg.), Juristische Zeitgeschichte – Ein neues Fach?, Baden-Baden 1993, S. 15–21.
- Malycha, Andreas: Partei von Stalins Gnaden? Die Entwicklung der SED zur Partei neuen Typs in den Jahren 1946 bis 1950, Berlin 1996.
- ders. (Hrsg.), Auf dem Weg zur SED. Die Sozialdemokratie und die Bildung einer Einheitspartei in den Ländern der SBZ, Berlin 1994.
- Mampel, Siegfried: Der Untergrundkampf des Ministeriums für Staatssicherheit gegen den Untersuchungsausschuß Freiheitlicher Juristen in Berlin (West), Berlin 1994.
- Marquardt, Bernhard: Menschenrechtsverletzungen durch die Deutsche Volkspolizei, in: Materialien der Enquete-Kommission, Band IV, S. 655–760.
- ders.: Die Zusammenarbeit zwischen MfS und KGB, in: Karl-Wilhelm Fricke, ders.: DDR-Staatssicherheit. Das Phänomen des Verrats. Die Zusammenarbeit zwischen MfS und KGB, Bochum 1995, S. 50–193.
- Marxen, Klaus: Der Volksgerichtshof in zeitgeschichtlicher Perspektive, in: Juristische Zeitgeschichte 2 (1994), S. 23–38.
- Marxen, Klaus/Werle, Gerhard: Die strafrechtliche Aufarbeitung von DDR-Unrecht. Eine Bilanz, Berlin u. a. 1999.
- Mastny, Vojtech: „We Are in a Bind“: Polish and Czechoslovak Attempts at Reforming the Warsaw Pact, 1956–1969, in: Cold War International History Project Bulletin 11, 1999, S. 230–250.
- Materialien der Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“ (12. Wahlperiode des Deutschen Bundestages). Hg. vom Deutschen Bundestag. 9 Bde. in 18, Baden-Baden/Frankfurt a.M. 1995.
- Materna, Ingo/Ribbe, Wolfgang (Hrsg.), Brandenburgische Geschichte, Berlin 1995.
- Maurach, Reinhart: Handbuch der Sowjetverfassung, München 1955.
- Meinel, Reinhard/Wernicke, Thomas (Hrsg.), Mit tschekistischem Gruß. Berichte der Bezirksverwaltung für Staatssicherheit Potsdam 1989. Potsdam 1990.
- Meinicke, Wolfgang: Zur Entnazifizierung in der sowjetischen Besatzungszone unter Be-

- rücksichtigung von Aspekten politischer und sozialer Veränderungen (1945–1948). Diss. A, Berlin 1983.
- Merz, Kai-Uwe: Kalter Krieg als antikommunistischer Widerstand. Die Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit 1948–1959, München 1987.
- Meuschel, Sigrid: Legitimation und Parteiherrschaft in der DDR. Zum Paradox von Stabilität und Revolution in der DDR 1945–1989, Frankfurt a.M. 1992.
- Meyer, Winfried: Britischer oder sowjetischer Sachsenhausen-Prozeß? Zur Vorgeschichte des „Berliner Prozesses“ vom Oktober 1947, in: ZfG 45 (1997), S. 965–991.
- ders.: Ein stalinistischer Schauprozeß gegen KZ-Verbrecher? Der Berliner Sachsenhausen-Prozeß im Oktober 1947, in: Dachauer Hefte 13 (1997), S. 153–180.
- Micgiel, John Stanley: Coercion and the Establishment of Communist Rule in Poland, 1944–1947. Diss. phil., Ann Arbor 1992.
- ders.: „Frenzy and Ferocity“: The Stalinist Judicial System in Poland, 1944–47, and the Search for Redress, Pittsburgh 1994.
- Mitter, Armin: „Am 17. 6. 1953 haben die Arbeiter gestreikt, jetzt aber streiken wir Bauern.“ Die Bauern und der Sozialismus, in: Kowalczyk/Mitter/Wolle, Der Tag X, S. 75–128.
- Mitter, Armin/Wolle, Stefan: Untergang auf Raten. Unbekannte Kapitel der DDR-Geschichte, München 1993.
- Mohnhaupt, Heinz/Schönfeldt, Hans-Andreas (Hrsg.), Normdurchsetzung in osteuropäischen Nachkriegsgesellschaften. Einführung in die Rechtsentwicklung mit Quellendokumentation. Band 1: Sowjetische Besatzungszone in Deutschland – Deutsche Demokratische Republik (1945–1960), Frankfurt a.M. 1997.
- Mohr, Jürgen: Der Straftatbestand der „Republikflucht“ im Recht der DDR. Diss. jur., Hamburg 1971.
- Moldawa, Tadeusz: Ludzie władzy 1944–1991. Władzy państwowe i polityczne Polski według stanu na dzień 28 II 1991, Warschau 1991.
- Möller, Horst: Die Geschichte des Nationalsozialismus und der DDR: ein (un)möglicher Vergleich?, in: Klaus Sühl (Hrsg.), Vergangenheitsbewältigung 1945 und 1989: ein unmöglicher Vergleich? Eine Diskussion, Berlin 1994, S. 127–138.
- Mommsen, Hans: Nationalsozialismus und Stalinismus. Diktaturen im Vergleich, in: Jesse, Totalitarismus im 20. Jahrhundert, S. 471–481.
- Moritz, Klaus/Noam, Ernst (Hrsg.), NS-Verbrechen vor Gericht 1945–1955. Dokumente aus hessischen Justizakten, Wiesbaden 1978.
- Morré, Jörg: Speziallager des NKWD. Sowjetische Internierungslager in Brandenburg 1945–1950, Potsdam 1997.
- Morsey, Rudolf: Politische Gesinnungsprüfung der Oberlandesgerichtspräsidenten in Preußen. Ein Beitrag zur Gleichschaltung der Justiz zu Beginn des „Dritten Reiches“, in: Willi Blümel u. a. (Hrsg.), Verwaltung im Rechtsstaat. Festschrift für Carl Hermann Uhle zum 80. Geburtstag, Köln u. a. 1987, S. 209–222.
- Müller, Frohmüt: Gerichtsverfassungsrecht, in: Heuer, Die Rechtsordnung der DDR, S. 211–271.
- Müller, Hans-Peter: Die Ersetzung des Berufsbeamtentums durch die Gesinnungsverwaltung. Ein Aspekt beim Aufbau der deutschen Volksdemokratie in der SBZ im Licht der Akten des zentralen Parteiapparates der SED 1945–1948, in: Timmermann, Diktaturen in Europa, S. 133–150.
- ders.: „Parteiministerien“ als Modell politisch zuverlässiger Verwaltungsapparate. Eine Analyse der Protokolle der DDR-Innenministerkonferenzen 1946–1948, in: Wilke, Anatomie der Parteizentrale, S. 337–411.
- Müller, Klaus: Die Lenkung der Strafrechtspflege durch die SED-Staats- und Parteiführung der DDR am Beispiel der Aktion Rose, Frankfurt u. a. 1995.
- Müller, Klaus-Dieter: „Jeder kriminelle Mörder ist mir lieber...“. Haftbedingungen für politische Häftlinge in der Sowjetischen Besatzungszone und der Deutschen Demokratischen



- Republik und ihre Veränderungen von 1945–1989, in: ders./Stephan, Vergangenheit, S. 15–137.
- Müller, Klaus-Dieter/Stephan, Annegret (Hrsg.), Die Vergangenheit läßt uns nicht los. Haftbedingungen politischer Gefangener in der SBZ/DDR und deren gesundheitliche Folgen, Berlin 1998.
- Müller-Enbergs, Helmut: Die „instrumentalisierte politische Säuberung“ in der Sowjetischen Besatzungszone, in: Unrecht überwinden, S. 59–67.
- ders.: Zum Verhältnis von Norm und Praxis in der Arbeit mit Inoffiziellen Mitarbeitern des Ministeriums für Staatssicherheit, in: Henke/Engelmann, Aktenlage, S. 56–76.
- Müller-Enbergs, Helmut (Hrsg.), Inoffizielle Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit. Teil 2: Anleitungen für die Arbeit mit Agenten, Kundschaftern und Spionen in der Bundesrepublik Deutschland, Berlin 1998.
- Murphy, David E./Kondrashev, Sergei A./Bailey, George: Battleground Berlin. CIA vs. KGB in the Cold War, New Haven/London 1997.
- Naimark, Norman: Moskaus Suche nach Sicherheit und die sowjetische Besatzungszone 1945–1949, in: Suckut/Süß, Staatspartei und Staatssicherheit, S. 39–50.
- ders.: The Russians in Germany. A History of the Soviet Zone of Occupation 1945–1949, Cambridge/London 1995.
- Namen und Schicksale der seit 1945 in der SBZ verhafteten Professoren und Studenten. 4. Aufl., Berlin 1955.
- Nehrig, Christel: Die Uckermärker Bauern in der Nachkriegszeit. Sozialhistorische Untersuchungen zur Lage von Neu- und Altbauern im Kreis Prenzlau 1945–1952, Berlin 1996.
- Nekrassow, Wladimir: Trinadzat schelesnych narkomow. Istoria NKWD-MWD ot A.I. Rykowa do N. A. Schtschelokowa 1917–1982, Moskau 1995.
- Neubert, Ehrhart: Geschichte der Opposition in der DDR 1949–1989, Berlin 1997.
- Niemetz, Daniel: Besiegt, gebraucht, gelobt, gemieden. Zum Umgang mit ehemaligen Wehrmachtoffizieren im DDR-Militär, in: DA 32 (1999), S. 378–391.
- Niermann, Hans-Eckhard: Die Durchsetzung politischer und politisierter Strafjustiz im Dritten Reich. Ihre Entwicklung aufgezeigt am Beispiel des OLG-Bezirks Hamm, Düsseldorf 1995.
- ders.: Die nordrhein-westfälische Justiz und ihr Umgang mit der nationalsozialistischen Vergangenheit, in: Westfälische Forschungen 47 (1997), S. 739–755.
- ders.: Zwischen Amnestie und Anpassung. Die Entnazifizierung der Richter und Staatsanwälte des Oberlandesgerichtsbezirks Hamm 1945 bis 1950, in: Juristische Zeitgeschichte 5 (1996), S. 61–94.
- Niethammer, Lutz (Hrsg.), Der „gesäuberte“ Antifaschismus. Die SED und die roten Kapos von Buchenwald. Dokumente, Berlin 1994.
- Nissel, Reinhard: Recht im Bewußtsein des Bürgers, in: Im Namen des Volkes, Begleitband, S. 73–81.
- Noack, Gert: „Der Zeitpunkt der Gleichschaltung ist noch nicht gekommen ...“ Die Führung der Freien Deutschen Jugend im Jahr 1948, in: Jahresbericht 1993. Institut für zeitgeschichtliche Jugendforschung, S. 57–80.
- Ochs, Eva: „Werwölfe“ in sowjetischen Straflagern. Verarbeitungsmuster im Ost-West-Vergleich, in: Boll, Verfolgung und Lebensgeschichte, S. 213–231.
- Oleschinski, Brigitte/Pampel, Bernd: „Feindliche Elemente sind in Gewahrsam zu halten“. Die sowjetischen Speziallager Nr. 8 und Nr. 10 in Torgau 1945–1948, Leipzig 1997.
- Opitz, Willi: Im Interesse der Wahrheit. Bildung, Rechtsgrundlagen, Aufgaben und Befugnisse des Ministeriums für Staatssicherheit, in: Zwie-Gespräch 22, 1994, S. 16–28.
- „Osobaja papka“ I. W. Stalina. Is materialow sekretariata NKWD-MWD SSSR 1944–1953 gg. Katalog dokumentow. Red. W. A. Koslow, S. W. Mironenko, Moskau 1994.
- Otto, Wilfriede: Deutscher Handlungsspielraum und sowjetischer Einfluß. Zur Rolle der

- Sowjetischen Kontrollkommission, in: Scherstjanoi, Provisorium für längstens ein Jahr, S. 138–144.
- dies.: Entnazifizierung der Justiz in der SBZ/DDR [Vortrag], in: Materialien der Enquete-Kommission, Band IV, S. 28–37.
  - dies.: Visionen zwischen Hoffnung und Täuschung, in: Thomas Klein, Wilfriede Otto, Peter Grieder, Visionen. Repression und Opposition in der SED (1949–1989). 2 Bde., Frankfurt/Oder 1996, S. 137–561.
  - dies.: Die Waldheimer Prozesse, in: Plato, Sowjetische Speziallager, S. 533–553.
- Paczkowski, Andrzej: Aparat Bezpieczeństwa w latach Odwilży: Casus Polski, in: Zeszyty Historyczne H. 114, 1995, S. 3–33.
- ders.: Krótki kurs historii Departamentu X, in: Krytyka H. 41–42, 1993, S. 130–174.
  - ders.: Pół wieku dziejów Polski 1939–1989, Warschau 1995.
  - ders.: Polen, der „Erbfeind“, in: Schwarzbuch des Kommunismus, S. 397–429.
  - ders.: Terror und Überwachung. Die Funktion des Sicherheitsdienstes im kommunistischen System in Polen von 1944–1956, Berlin 1999.
- Papadopoulos-Killius, Rosemarie: „Es gibt zwei Deutschlands...“, in: Gerd R. Ueberschär (Hrsg.), Das Nationalkomitee „Freies Deutschland“ und der Bund Deutscher Offiziere, Frankfurt a.M. 1995, S. 201–218.
- Pape, Petra: Flüchtlinge und Vertriebene in der Provinz Mark Brandenburg, in: Wille/Hoffmann/Meinicke, Sie hatten alles verloren, S. 110–132.
- Parrish, Michael: The Lesser Terror. Soviet State Security, 1939–1953, Westport/London 1996.
- Pätzold, Kurt: NS-Prozesse in der DDR, in: Nationalsozialismus und Justiz. Die Aufarbeitung von Gewaltverbrechen damals und heute, Münster 1993, S. 35–50.
- Pendaries, Yveline: Les procès de Rastatt (1946–1954). Le jugement des crimes de guerre en zone française d'occupation en Allemagne, Frankfurt a.M. 1995.
- Petrov, Nikita: Die Apparate des NKVD/MVD und des MGB in Deutschland 1945–1953. Eine historische Skizze, in: Plato, Sowjetische Speziallager, S. 142–157.
- Pfannkuch, Julia: Volksrichterausbildung in Sachsen 1945–1950, Frankfurt a.M. u.a. 1993.
- Pfister, Wolfgang: Die Aufhebung von Willkürurteilen, in: J. Weber, M. Piazolo (Hrsg.), Eine Diktatur vor Gericht. Aufarbeitung von SED-Unrecht durch die Justiz, München 1995, S. 181–199.
- Pilichowski, Czesław: Badanie i ściganie zbrodni hitlerowskich 1944–1974, Warschau 1975.
- Piskol, Joachim: Zur sozialökonomischen Entwicklung der Großbauern in der DDR 1945 bis 1960, in: ZfG 39 (1991), S. 419–433.
- Piskol, Joachim/Nehrig, Christel/Trixa, Paul: Antifaschistisch-demokratische Umwälzung auf dem Lande (1945–1949), Berlin 1984.
- Plato, Alexander von (Hrsg.), Sowjetische Speziallager in Deutschland. Band 1: Studien und Berichte, Berlin 1998.
- Pohl, Dieter: Nationalsozialistische Judenverfolgung in Ostgalizien 1941–1944. Organisation und Durchführung eines staatlichen Massenverbrechens, München 1996.
- Poksiński, Jerzy: „My, sędziowie, nie od Boga...“ Z dziejów Sądownictwa Wojskowego PRL 1944–1956. Materiały i dokumenty, Warschau 1996.
- ders.: „TUN“ Tatar-Utniki-Nowicki. Represje wobec oficerów Wojska Polskiego w latach 1949–1956, Warschau 1992.
- Poljan, Pawel Markowitsch: Schertwy dwuch diktatur. Ostarbejtery i wojennoplennye v tretjem Rejche i ich repatriazia, Moskau 1996.
- Poutrus, Kirsten: Von den Massenvergewaltigungen zum Mutterschutzgesetz. Abtreibungspolitik und Abtreibungspraxis in Ostdeutschland, 1945–1950, in: Bessel/Jessen, Grenzen der Diktatur, S. 170–198.
- Prieß, Benno: Erschossen im Morgengrauen. Verhaftet, gefoltert, verurteilt, erschossen. „Werwolf“-Schicksale mitteldeutscher Jugendlicher, Calw 1997.

- Priß, Lutz: Die Kreisleitungen der SED im politischen Herrschaftssystem der DDR, ihre Strukturen und Aufgaben. Ein Überblick, in: Materialien der Enquete-Kommission, Band II, S. 2464–2508.
- Proces szesnastu. Dokumenty NKWD, Warschau 1995.
- Protokoll der Verhandlungen des 2. Parteitages der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Berlin 1947.
- Protokoll des III. Parteitages der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands 20. bis 24. Juli 1950 in der Werner-Seelenbinder-Halle zu Berlin, Berlin 1951.
- Protokoll des IV. Parteitages der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands 30. März bis 6. April 1954 in der Werner-Seelenbinder-Halle zu Berlin, Berlin 1954.
- Protokolle des Landesblockausschusses der antifaschistisch-demokratischen Parteien Brandenburgs, 1945–1950. Bearb. von Fritz Reinert, Weimar 1994.
- Die Protokolle des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland. Band 1: 1945/46. Bearb. von Carsten Nicolaisen und Nora Andrea Schulze, Göttingen 1995.
- Püschel, Almuth: „... der Angeklagte ist Jude“. Die Auswirkungen der antisemitischen Gesetzgebung auf Bürger in der Provinz Brandenburg 1933–1945. 2. Aufl. Potsdam 1998.
- dies.: Die Widerspiegelung von Fahnenflucht und sogenannter Wehrkraftzersetzung in den Vollzugsakten der Staatsanwaltschaft Frankfurt/Oder September 1939 bis September 1944, in: Fritz Petrick (Hrsg.), Kapitulation und Befreiung. Das Ende des Zweiten Weltkriegs in Europa, Münster 1997, S. 99–120.
- Rabe, Volker: Die Justiz, in: Handbuch der Geschichte Rußlands. Band 3. Hg. von Gottfried Schramm, Stuttgart 1992, S. 1527–1576.
- RÁCZ, Attila: Courts and Tribunals. A Comparative Study, Budapest 1980.
- Raschka, Johannes: „Für kleine Delikte ist kein Platz in der Kriminalitätsstatistik“. Zur Zahl der politischen Häftlinge während der Amtszeit Honeckers, Dresden 1997.
- Rechtswissenschaft in der DDR 1949–1971. Dokumente zur politischen Steuerung im Grundlagenbereich. Hrsg. von R. Dreier u. a., Baden-Baden 1996.
- Refoja, Antonio: Francos politische Justiz, in: Politische Studien 12 (1961), S. 102–107.
- Reich, Torsten: Die Kassation in Zivilsachen. Maßnahmeakt oder Rechtsinstitut?, in: Forum historiae juris, 24. 11. 1997.
- Reinert, Fritz: Bodenreform 1945 in Brandenburg, [Potsdam] 1995.
- ders.: Brandenburgs Parteien 1945–1950. Möglichkeiten und Grenzen kooperativer Politik, Potsdam 1995.
- Reinke, Herbert: Staatssicherheit und Justiz, in: Im Namen des Volkes? Wissenschaftlicher Begleitband, S. 239–248.
- Rethmeier, Andreas: „Nürnberger Rassegesetze“ und Entrechtung der Juden im Zivilrecht, Frankfurt am Main u. a. 1995.
- Reuter, Elke/Hensel, Detlef: Das kurze Leben der VVN von 1947 bis 1953. Die Geschichte der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes in der sowjetischen Besatzungszone und in der DDR, Berlin 1997.
- Ribbe, Wolfgang: Das Land Brandenburg in der SBZ/DDR (1945 bis 1952), in: Materna/Ribbe, Brandenburgische Geschichte, S. 677–726.
- Richert, Ernst: Macht ohne Mandat. Der Staatsapparat in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands. 2. überarb. Aufl., Köln, Opladen 1963.
- Richter, Michael: Entstehung und Transformation des Parteiensystems in der SBZ und Berlin 1945–1950, in: Materialien der Enquete-Kommission, Band II, S. 2509–2586.
- ders.: Die Ost-CDU 1948–1952. Zwischen Widerstand und Gleichschaltung, Düsseldorf 1990.
- ders.: Vom Widerstand der christlichen Demokraten in der DDR, in: Kaff, „Gefährliche politische Gegner“, S. 107–124.
- Rigby, T. H.: Stalinism and the Mono-Organisational Society, in: ders.: The Changing Soviet System, Aldershot 1990, S. 82–112.

- Ritscher, Bodo: Die Abteilung Spezlager. Anmerkungen zur Struktur und zum Funktionsbereich einer NKWD/MWD-Behörde in Deutschland, in: Haase/Oleschinski, Torgau-Tabu, S. 135–145.
- Rittersporn, Gabor Tamas: Soviet Officialdom and Political Evolution: Judiciary Apparatus and Penal Policy in the 1930s, in: *Theory and Society* 13 (1984), S. 211–237.
- Robinson, Hans: Justiz als politische Verfolgung. Die Rechtsprechung in „Rassenschandefällen“ beim Landgericht Hamburg 1936–1943, Stuttgart 1977.
- Robra, Rainer: Ein letzter Erfolg gegen das materialistische Denken: Die Debatten zu § 218 StGB im Landtag von Sachsen-Anhalt in den Jahren 1947 und 1948, in: *Vertrauen in den Rechtsstaat: Beiträge zur deutschen Einheit im Recht. Festschrift für Walter Remmers*, Köln u. a. 1995, S. 549–564.
- Roenne, Hans Hubertus von: „Politisch untragbar...?“ Die Überprüfung von Richtern und Staatsanwälten der DDR im Zuge der Vereinigung Deutschlands, Berlin 1997.
- Roggemann, Herwig: Das Recht als Instrument im Kampf um die Machterhaltung, in: *Materialien der Enquetekommission*, Band IV, S. 761–848.
- Romanovskij, Nikolaj: Zur Anatomie des Spätstalinismus, in: *Forum für osteuropäische Ideen- und Zeitgeschichte* 1 (1997), H. 2, S. 9–39.
- Rosenthal, Walther/Richard Lange/Arwed Blomeyer: Die Justiz in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands, Bonn/Berlin 1959.
- Rossi, Jacques: *The Gulag Handbook. An Encyclopedia Dictionary of Soviet Penitentiary Institutions and Terms Related to the Forced Labor Camps*, New York 1989.
- Rößler, Ruth-Kristin (Hrsg.), *Die Entnazifizierungspolitik der KPD/SED 1945–1948. Dokumente und Materialien*, Goldbach 1994.
- Rottleuthner, Hubert: Deutsche Vergangenheiten verglichen, in: Grabitz/Bästlein/Tuchel, *Normalität des Verbrechens*, S. 480–502.
- ders.: Das Ende der Fassadenforschung: Recht in der DDR, in: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 15 (1994), S. 208–243; 16 (1995), S. 30–64.
  - ders.: Zur Steuerung der Justiz im Nationalsozialismus und in der DDR – Thesen, in: „Von Gewohnheitsverbrechern, Volksschädlingen und Asozialen ...“ *Hamburger Justizurteile im Nationalsozialismus*. Hrsg. von der Justizbehörde Hamburg, Hamburg 1995, S. 471–478.
  - ders. (Hrsg.): *Steuerung der Justiz in der DDR. Einflußnahme der Politik auf Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte*. Hrsg. vom Bundesministerium der Justiz, Köln 1994.
- Rückert, Adalbert: NS-Verbrechen vor Gericht. Versuch einer Vergangenheitsbewältigung, Heidelberg 1982.
- Rüping, Hinrich: Staatsanwälte und Parteigenossen. Haltungen der Justiz zur nationalsozialistischen Vergangenheit zwischen 1945 und 1949 im Bezirk Celle, Baden-Baden 1994.
- ders.: Staatsanwaltschaft und Provinzialjustizverwaltung im Dritten Reich. Aus den Akten der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Celle als Reichsjustizbehörde, Baden-Baden 1990.
- Ryszka, Franciszek: Totalitarismus, in: Ewa Kobylinska, Andreas Lawaty, Rüdiger Stephan (Hrsg.), *Deutsche und Polen. 100 Schlüsselbegriffe*, München/Zürich 1992, S. 348–354.
- Rzepliński, Andrzej: *Sądownictwo w PRL*. 2. Aufl., London 1990.
- Rzepliński, Andrzej u. a.: The Law of the Polish People's Republic, in: Mohnhaupt/Schönfeldt, *Normdurchsetzung*, S. 1–150.
- Sacharov, Vladimir Vladimirovič/Filippovych, Dmitrij Nikolaevič/Kubina, Michael: Tschechen in Deutschland. Organisation, Aufgaben und Aspekte der Tätigkeit der sowjetischen Sicherheitsapparate in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands, in: *Wilke, Anatomie der Parteizentrale*, S. 293–335.
- Sägebrect, Willy: *Nicht Amboß, sondern Hammer sein. Erinnerungen*, Berlin 1988.
- SBZ-Biographie. Ein biographisches Nachschlagebuch über die Sowjetische Besatzungszone Deutschlands, Bonn/Berlin 1964.

- SBZ-Handbuch. Staatliche Verwaltungen, Parteien, gesellschaftliche Organisationen und ihre Führungskräfte in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands 1945–1949. Hrsg. von Martin Broszat und Hermann Weber, München 1990.
- Schäfer, Ralf: Die Entnazifizierung von Verwaltung, Justiz und Volksbildung – wichtiger Bestandteil der antifaschistisch-demokratischen Umwälzung. Dargestellt am Land Brandenburg. Diss. A, PH Erich Weinert 1986.
- Schatz, Helga: Die gesellschaftliche Wahrnehmung der sowjetischen „Speziallager“ in der Nachkriegszeit, in: Internierungspraxis in Ost- und Westdeutschland nach 1945. Eine Fachtagung, Erfurt 1993, S. 90–110.
- Scherstjanoi, Elke: Die DDR im Frühjahr 1952. Sozialismuslosung und Kollektivierungsbeschluß in sowjetischer Perspektive, in: DA 27 (1994), S. 354–363.
- dies.: Volkskontrolle und staatliche Kontrolle im Land Brandenburg 1947–1949. Diss. A, Berlin 1988.
- dies.: Wosniknowenie zentralnogo i narodnogo kontrolja w Wostotschnoj Germanii (se-re-dina 1947 g. – natschalo 1949 g.), in: Polititscheskie sistemy SSSR i stran Wostotschnoj Ewropy, 20 – 60-e gody, Moskau 1991, S. 81–92.
- dies. (Hrsg.), Provisorium für längstens ein Jahr. Protokoll des Kolloquiums Die Gründung der DDR, September 1991, Berlin 1993.
- Scherstjanoi, Elke/Stappenbeck, Christian: „Dibelius war in Karlshorst... wollte Mittelsmann sein zwischen SKK und Adenauer...“ Ein geheimes Gespräch zwischen Bischof Dibelius, Armeegeneral Tschuikow und Politberater Semjonow im November 1951, in: DA 28 (1995), S. 1031–1047.
- Schertwy repressij. Red. Ju. O. Semschtschenko, Kiew 1993.
- Schilde, Kurt: Jugendliche unter „Werwolf“-Verdacht. Anmerkungen zu einem schwierigen Thema, in: Haase/Oleschinski, Torgau-Tabu, S. 176–188.
- Schittenhelm, Ulrike: Strafe und Sanktionssystem im sowjetischen Recht. Grundlinien der Kriminalpolitik von den Anfängen bis zum Ende des Sowjetstaates, Freiburg i.Br. 1994.
- Schneider, Otmär: Rechtsgedanken und Rechtstechniken totalitärer Herrschaft aufgezeigt am Recht des öffentlichen Dienstes im Dritten Reich und der DDR, Berlin 1988.
- Schollwer, Wolfgang: Die DDR-Staatssicherheit und das Ostbüro der FDP, in: DA 29 (1996), S. 100–106.
- ders.: Potsdamer Tagebuch 1948–1950. Liberale Politik unter sowjetischer Besatzung. Hrsg. von Monika Faßbaender, München 1988.
- Scholz, Friedrich: Berlin und seine Justiz. Die Geschichte des Kammergerichtsbezirks 1945 bis 1980, Berlin, New York 1982.
- Scholz, Michael F.: Bauernopfer der deutschen Frage. Kurt Vieweg, Berlin 1997.
- Schöneburg, Volkmar: Kriminalwissenschaftliches Erbe der KPD 1919–1933, Berlin 1989.
- ders.: Recht im nazifaschistischen und im „realsozialistischen“ deutschen Staat – Diskontinuitäten und Kontinuitäten, in: NJ 46 (1992), S. 49–54.
- ders.: Strafrecht und Staatssozialismus, in: Dietmar Keller, Hans Modrow, Herbert Wolf (Hrsg.), Ansichten zur Geschichte der DDR. Band 2, Bonn, Berlin 1994, S. 167–186.
- Schorn, Hubert: Der Richter im Dritten Reich, Frankfurt a.M. 1959.
- Schreckenbach, Hans-Joachim: Der Aufbau einer neuen Verwaltung in Brandenburg im Jahr 1945, in: Stang, Brandenburg im Jahr 1945, S. 223–264.
- Schreckenbach, Hans-Joachim/Künzel, Werner: Geschichte der brandenburgischen Landtage 1946–1952, in: Der brandenburgische Landtag, S. 9–53.
- Schreiber, Jürgen: Das Urteil. Wie der Stasi-Major Sylvester Murau mit Hilfe seiner Tochter unters Fallbeil kam, in: Süddeutsche Zeitung Magazin Nr. 11, 14. 3. 1997.
- Schröder, Hans-Henning: Der „Stalinismus“ – ein totalitäres System?, in: Osteuropa 46 (1996), S. 150–163.
- Schröder, Rainer: „... aber im Zivilrecht sind die Richter standhaft geblieben!“ Die Urteile des OLG Celle aus dem Dritten Reich, Baden-Baden 1988.

- Schröder, Rainer/Reich, Torsten: Zivilrechtskultur in der DDR. Bericht aus einem Forschungsprojekt, in: ZfG 46 (1998), S. 164–167.
- Schroeder, Friedrich-Christian: Die Ahndung des SED-Unrechts durch den Rechtsstaat, in: APuZ B38/95, S. 17–29.
- ders.: Das Strafrecht des realen Sozialismus. Eine Einführung am Beispiel der DDR, Op-laden 1983.
- Schroeder, Klaus: Der SED-Staat. Geschichte und Strukturen der DDR, München 1998.
- Schüler, Horst: Workuta. Erinnerung ohne Angst, München 1993.
- Schuller, Wolfgang: Geschichte und Struktur des politischen Strafrechts der DDR bis 1968, Ebelsbach 1980.
- Schultes, Karl: Die politisch-juristische Entwicklung in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands (1945–1957), in: Vorträge gehalten anlässlich der hessischen Hochschulwochen für staatswissenschaftliche Fortbildung, Band 15, Bad Homburg 1957, S. 162–202.
- Schulze, Siegfried: Der Prozeß der Herausbildung der Provinzialverwaltung Mark Brandenburg und ihre Politik zur Einleitung der antifaschistisch-demokratischen Revolution (Sommer 1945 bis Frühjahr 1946), Diss. A. Potsdam 1971.
- Schumann, Silke: Parteierziehung in der Geheimpolizei. Zur Rolle der SED im MfS der fünfzigsten Jahre, Berlin 1997.
- Schütte, Hans-Dieter: Zeitgeschichte und Politik. Deutschland- und blockpolitische Perspektiven der SED in den Konzeptionen marxistisch-leninistischer Zeitgeschichte, Bonn 1985.
- Das Schwarzbuch des Kommunismus. Unterdrückung, Verbrechen, Terror. Von Stéphane Courtois u. a., München 1998.
- Schwenger, Hermann: Konsumgenossenschaften, in: SBZ-Handbuch, S. 767–792.
- Seidel, Jürgen J.: „Neubeginn“ in der Kirche? Die evangelischen Landes- und Provinzialkirchen in der SBZ/DDR im gesellschaftspolitischen Kontext der Nachkriegszeit (1945–1953), Göttingen 1989.
- Semirjaga, Michail: Aspekte sowjetischer Besatzungspolitik in Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg, in: Deutsch-russische Zeitenwende. Krieg und Frieden 1941–1995. Hrsg. von Hans-Adolf Jacobsen u. a., Baden-Baden 1995, S. 563–587.
- ders.: Kak my upravljali Germaniej. Politika i schisn, Moskau 1995.
- ders.: Wie Berijas Leute in Ostdeutschland die „Demokratie“ errichteten, in: DA 29 (1996), S. 741–751.
- Sharlet, Robert: Stalinism and Soviet Legal Culture, in: Robert C. Tucker (Hrsg.), Stalinism. Essays in Historical Interpretation, New York 1977, S. 155–180.
- Sigel, Robert: Im Interesse der Gerechtigkeit. Die Dachauer Kriegsverbrecherprozesse 1945–1948, Frankfurt a.M., New York 1992.
- Das SKK-Statut. Zur Geschichte der Sowjetischen Kontrollkommission in Deutschland 1949 bis 1953. Eine Dokumentation. Bearb. von Elke Scherstjanoi, München 1998.
- Smith, David F.: Juvenile Delinquency in the British Zone of Germany 1945–1951, in: German History 12 (1994), S. 39–64.
- Solomon, Peter H. Jr.: The Case of the Vanishing Acquittal: Informal Norms and Practice of Soviet Criminal Justice, in: Soviet Studies 39 (1987), S. 531–555.
- ders.: Local Political Power and Soviet Criminal Justice, 1922–41, in: Soviet Studies 37 (1985), S. 305–329.
- ders.: Soviet Criminal Justice under Stalin, Cambridge 1997.
- ders.: Soviet Politicians and Criminal Prosecutions: The Logic of Party Intervention, Urbana-Champaign 1987.
- ders. (Hrsg.), Reforming Justice in Russia, 1864–1994. Power, Culture, and the Limits of Legal Order, Armonk, N.Y. 1997.
- Sommer, Ulf: Die Liberal-Demokratische Partei Deutschlands. Eine Blockpartei unter Führung der SED, Münster 1996.

- Spix, Boris: Die Bodenreform in Brandenburg 1945–1947. Konstruktion einer Gesellschaft am Beispiel der Kreise West- und Ostprignitz, Münster 1998.
- Staatliche Kontrolle – Volkskontrolle, Berlin [1950].
- Staatliche Kontrolle und Volkskontrolle helfen den Fünfjahrplan erfüllen. Bericht über die vierte Arbeitstagung der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle, ihrer Organe und der Volkskontrollausschüsse am 9. Februar 1951 in Berlin, Berlin [1951].
- Stalinskoje Politbjurow 30-e gody. Sbornik dokumentow. Hrsg. von O. Chlewnjuk u.a., Moskau 1995.
- Stang, Werner (Hrsg.), Brandenburg im Jahr 1945. Studien, Potsdam 1995.
- Steike, Jörn: Die Steuerung der Militärjustiz der DDR, München 1997.
- Stein-Stegemann, Hans-Konrad: In der „Rechtsabteilung“ des „Unrechts-Staates“: Richter und Staatsanwälte im Hamburg 1933–1945, in: Bästlein/Grabitz/Scheffler, „Für Führer, Volk und Vaterland“, S. 146–215.
- Steinhoff, Karl: In der Mark Brandenburg wurden völlig neue demokratische Staatsorgane gebildet, in: Vereint sind wir alles. Erinnerungen an die Gründung der SED, Berlin 1971, S. 538–552.
- ders.: Stalin über Staat und Demokratie, in: Unserem Freund und Lehrer J. W. Stalin zum 70. Geburtstag, Berlin [1949], S. 195–220.
- Stenographische Berichte des Landtages der Mark Brandenburg 1946/47, Potsdam 1946/47.
- Stern, Carola: Die SED. Ein Handbuch über Aufbau, Organisation und Funktion des Parteiapparates, Köln 1954.
- Stern, Frank: Dogma und Widerspruch. SED und Stalinismus in den Jahren 1946 bis 1958, München 1993.
- Stettner, Ralf: „Archipel GULAG“. Stalins Zwangslager – Terrorinstrument und Wirtschaftsgigant. Entstehung, Organisation und Funktion des sowjetischen Lagersystems 1928–1956, Paderborn 1996.
- Die Steuerung der Justiz im SED-Staat. Fortbildungsveranstaltung am 15. April 1994 in Magdeburg, Magdeburg 1994.
- Stivers, William: The Incomplete Blockade. Soviet Zone Supply of West Berlin 1948–49, in: Diplomatic History 21 (1997), S. 569–602.
- Stolleis, Michael: Recht im Unrecht. Studien zur Rechtsgeschichte des Nationalsozialismus, Frankfurt a.M. 1994.
- ders.: Rechtsordnung und Justizpolitik 1945–1949, in: Norbert Horn (Hrsg.), Europäisches Rechtsdenken in Geschichte und Gegenwart, München 1982, S. 383–407.
- ders.: Die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Nationalsozialismus, in: ders., Recht im Unrecht, S. 190–220.
- Stolleis, Michael/Simon, Dieter: Vorurteile und Werturteile der rechtshistorischen Forschung zum Nationalsozialismus, in: NS-Recht in historischer Perspektive, München, Wien 1981, S. 13–51.
- Stößel, Frank T.: Positionen und Strömungen in der KPD/SED 1945–1954. 2 Bde., Köln 1985.
- Streit, Josef: Erfahrungen einer Justizbrigade im Bezirk Potsdam, in: Staat und Recht 8 (1959), S. 979–989.
- Strunk, Peter: Zensur und Zensoren. Medienkontrolle und Propagandapolitik unter sowjetischer Besatzungsherrschaft in Deutschland, Berlin 1996.
- Stüber, Gabriele: Der Kampf gegen den Hunger 1945–1950. Die Ernährungslage in der britischen Zone Deutschlands, insbesondere in Schleswig-Holstein und Hamburg, Neumünster 1984.
- Stupperich, Robert: Otto Dibelius. Ein evangelischer Bischof im Umbruch der Zeiten, Göttingen 1989.
- Subkowa, Jelena: Kaderpolitik und Säuberungen in der KPdSU (1945–1953), in: Weber/Mählert, Terror, S. 187–236.
- dies.: Obschtschestwo i reformy 1945–1964, Moskau 1993.

- Suckut, Siegfried: Die DDR-Blockparteien im Lichte neuer Quellen, in: Jürgen Weber (Hrsg.), *Der SED-Staat. Neues über eine vergangene Diktatur*, München 1994, S. 99–198.
- Suckut, Siegfried/Süß, Walter (Hrsg.), *Staatspartei und Staatssicherheit. Zum Verhältnis von SED und MfS*, Berlin 1997.
- Süß, Walter: „Schild und Schwert“ – Das Ministerium für Staatssicherheit und die SED, in: Henke/Engelmann, *Aktenlage*, S. 83–97
- ders.: *Das Verhältnis von SED und Staatssicherheit. Eine Skizze seiner Entwicklung*, Berlin 1997.
- Suwalski, Manfred: Die Entwicklung der Zollverwaltung der DDR (1945–1990), in: Dietrich/Ehlert/Wenzke, *Im Dienste der Partei*, S. 577–592.
- SWAG. *Uprawienie propagandy (informazii) i S. I. Tjulanow, 1945–1949*. Hrsg. von Bernd Bonwetsch u. a., Moskau 1994.
- Świdlicki, Andrzej: *Political Trials in Poland 1981–1986*, London u. a. 1988.
- ders.: *Procesy polityczne w 40-leciu PRL*, Krakau 1987.
- Szarycz, J.: *Sędziowie i sądy w Polsce w latach 1918–1980*, Warschau 1988.
- Tantzsch, Monika: „In der Ostzone wird ein neuer Apparat aufgebaut“. Die Gründung des DDR-Staatssicherheitsdienstes, in: DA 31 (1998), S. 48–56.
- dies.: Die Vorläufer des Staatssicherheitsdienstes in der Polizei der Sowjetischen Besatzungszone, in: *Jahrbuch für Historische Kommunismusforschung* 1998, S. 125–156.
- Tatzkow, Monika/Henicke, Hartmut: *Grundbuchdokumentation und Grundbuchmanipulation in der früheren DDR*, Berlin 1993.
- Teller, Hans: *Der kalte Krieg gegen die DDR. Von seinen Anfängen bis 1961*, Berlin 1979.
- Thamer, Hans-Ulrich: Staatsmacht und Freiheit in den beiden Diktaturen, in: *Kirchliche Zeitgeschichte* 9 (1996), S. 28–42.
- Timm, Angelika: *Hammer, Zirkel, Davidstern. Das gestörte Verhältnis der DDR zu Zionismus und Staat Israel*, Bonn 1997.
- Timmermann, Heiner (Hrsg.), *Diktaturen in Europa im 20. Jahrhundert – der Fall DDR*, Berlin 1996.
- Titow, Fjodor: Sowjetische Juristen unterstützten den Aufbau und die Entwicklung antifaschistisch-demokratischer Justizorgane in der DDR, in: NJ 39 (1985), S. 185–186.
- Toharia, Jose J.: Judicial Independence in an Authoritarian Regime, in: *Law and Society Review* 9 (1975), S. 475–496.
- Totalitarismus und Faschismus. Eine wissenschaftliche und politische Begriffskontroverse. Kolloquium im Institut für Zeitgeschichte am 24. November 1978, München/Wien 1980.
- Turlejska, Maria: *Te pokolenia żałobami czarne... Skazani na śmierć i ich sędziowie 1944–1954*, London 1989.
- Uhlemann, Manfred: *Hoffnungen – Wege – Irrwege. Potsdam 1945–1989. Beiträge zur Stadtgeschichte*, Potsdam 1993.
- ders.: Neubeginn in Potsdam. Politische und soziale Verhältnisse, in: Stang, *Brandenburg im Jahr 1945*, S. 297–332.
- Uhlmann, Walter (Hrsg.), *Sterben um zu leben. Politische Gefangene im Zuchthaus Brandenburg-Görden 1933–1945*, Köln 1983.
- Unrecht als System. Dokumente über planmäßige Rechtsverletzungen in der Sowjetzone Deutschlands*. 4 Bde., Bonn 1952–1962.
- Unrecht überwinden – SED-Diktatur und Widerstand*. Von Gerhard Finn u. a., St. Augustin 1996.
- Urban, Karl: *Die Vereinigung von KPD und SPD in der Provinz Brandenburg (Mai 1945–April 1946)*, Potsdam 1976.
- Utrat-Milecki, Jarosław: *Więziennictwo w Polsce w latach 1944–56*, in: *Studia Iuridica* 27 (1995), S. 93–134.



- Vollnhals, Clemens: Der Fall Havemann. Ein Lehrstück politischer Justiz, Berlin 1998.
- ders.: Geheimpolizei und politische Justiz im Nationalsozialismus und im SED-Staat, in: Klaus-Dietmar Henke (Hrsg.), *Totalitarismus. Sechs Vorträge über Gehalt und Reichweite eines klassischen Konzepts der Diktaturforschung*, Dresden 1999, S. 39–59.
  - ders.: Nomenklatur und Kaderpolitik. Staatssicherheit und die „Sicherung“ der DDR-Justiz, in: DA 31 (1998), S. 221–238.
  - ders.: Der Schein der Normalität. Staatssicherheit und Justiz in der Ära Honecker, in: Sukut/Süß, *Staatspartei und Staatssicherheit*, S. 213–247.
- Von Potsdam nach Workuta. Eine Ausstellung über das ehemalige KGB-Gefängnis in Potsdam, Berlin [1997].
- Vössing, A.: Die Gerichtsorganisation in der sowjetischen Besatzungszone in Deutschland, in: NJ 1947, S. 141–143.
- Wagenlehner, Günther: Die Akten der SMT-Verurteilten Deutschen – Auswertung in Moskau, in: *Unrecht überwinden*, S. 47–57.
- ders.: Vier Jahre Auswertung in den russischen Archiven – ein Beitrag zur deutsch-russischen Aussöhnung, in: DA 31 (1998), S. 431–438.
- Wagner, Matthias: Gerüst der Macht. Das Kadernomenklatursystem als Ausdruck der führenden Rolle der SED, in: *Gesellschaft ohne Eliten*, S. 87–108.
- Wagner, Patrick: Volksgemeinschaft ohne Verbrecher. Konzeptionen und Praxis der Kriminalpolizei in der Zeit der Weimarer Republik und des Nationalsozialismus, Hamburg 1996.
- Wagner, Walter: Der Volksgerichtshof im nationalsozialistischen Staat, Stuttgart 1974.
- Waibel, Dieter: Von der wohlwollenden Despotie zur Herrschaft des Rechts. Entwicklungsstufen der amerikanischen Besatzung Deutschlands 1944–1949, Tübingen 1996.
- Walther, Joachim: Sicherungsbereich Literatur. Schriftsteller und Staatssicherheit in der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin 1996.
- Warmbrunn, Paul: Personalprofil der Richter und Staatsanwälte in der Pfalz und in Rheinhessen im Dritten Reich, in: *Justiz im Dritten Reich*, S. 81–194.
- ders.: Strafgerichtsbarkeit in der Pfalz und in Rheinhessen im Dritten Reich, in: *Justiz im Dritten Reich*, S. 337–500.
- Warning, Elke: Bildung und Tätigkeit Beratender Versammlungen in der Provinz Mark Brandenburg, in: BzG 28 (1986), S. 814–820.
- Wassermann, Rudolf: Justiz als Mythos, Realität und Symbol. Das Kammergericht im Kontext politischen Geschehens 1468–1945, in: ders., *Auch die Justiz kann aus der Geschichte nicht aussteigen. Studien zur Justizgeschichte*, Baden-Baden 1990, S. 9–111.
- Weber, Hermann: Gab es eine demokratische Vorgeschichte der DDR?, in: *Gewerkschaftliche Monatshefte* 43 (1992), S. 272–280.
- ders.: Stalinismus. Zum Problem der Gewalt in der Stalin-Ära, in: ders., *Kommunistische Bewegung und realsozialistischer Staat. Beiträge zum deutschen und internationalen Kommunismus von Hermann Weber*. Hrsg. von Werner Müller, Köln 1988, S. 67–88 (zuerst 1977).
- Weber, Hermann/Mählert, Ulrich (Hrsg.), *Terror. Stalinistische Parteisäuberungen 1936–1953*, Paderborn u. a. 1998.
- Weber, Petra: Justiz und Diktatur. Justizverwaltung und politische Strafjustiz in Thüringen 1945–1961, München 2000.
- dies.: Rechtsstaat Thüringen? Neuaufbau und Instrumentalisierung der Justiz in Thüringen nach 1945, in: Timmermann, *Diktaturen in Europa*, S. 113–133.
- Wegmann, Bodo: Entstehung und Vorläufer des Staatssicherheitsdienstes der DDR. Strukturanalytische Aspekte, Berlin 1997.
- Weinkauff, Hermann: Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus. Ein Überblick, Stuttgart 1968.
- Weiß, Konrad: Lothar Kreyssig. Prophet der Versöhnung, Gerlingen 1998.

- Welsh, Helga A.: Revolutionärer Wandel auf Befehl? Entnazifizierungs- und Personalpolitik in Thüringen und Sachsen (1945–1948), München 1989.
- Wenck, Alexandra-Eileen: Verbrechen als „Pflichterfüllung“? Die Strafverfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen am Beispiel des Konzentrationslagers Bergen-Belsen, in: Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland 3 (1997), S. 38–55.
- Wengst, Udo: Thomas Dehler (1897–1967). Eine politische Biographie, München 1997.
- Wentker, Hermann: Errichtung und Transformation des Justizwesens in der SBZ/DDR (1945–1952/53). Die Rolle der zentralen Institutionen. MS., Berlin 1999.
- Wentker, Hermann (Hrsg.), Volksrichter in der SBZ/DDR 1945 bis 1952. Eine Dokumentation, München 1997.
- Wenzlau, Joachim Reinhold: Der Wiederaufbau der Justiz in Nordwestdeutschland 1945–1949, Königstein i.T. 1979.
- Wer war wer in der DDR. Ein biographisches Handbuch. Hrsg. von Bernd-Rainer Barth u. a., Frankfurt a.M. 1995.
- Werkentin, Falco: Politische Strafjustiz in der Ära Ulbricht, Berlin 1995.
- ders.: Politische Strafjustiz nach dem Volksaufstand vom 17. Juni, in: Braun/Klawitter/Werkentin, Hinterbühne politischer Strafjustiz, S. 57–78.
  - ders.: Der politische und juristische Umgang mit Systemgegnern in der DDR und in der Bundesrepublik in den fünfziger Jahren, in: Deutsche Vergangenheiten, eine gemeinsame Herausforderung: Der schwierige Umgang mit der doppelten Nachkriegsgeschichte. Hrsg. von Christoph Kleßmann, Hans Misselwitz und Günter Wichert. Berlin 1999, S. 253–270.
  - ders.: „Souverän ist, wer über den Tod entscheidet“. Die SED-Führung als Richter und Gnadeninstanz bei Todesurteilen, in: DA 31 (1998), S. 179–195.
  - ders.: Zur Dimension politischer Inhaftierungen in der DDR 1949–1989, in: Müller/Stephan, Vergangenheit, S. 139–152.
- Wernicke, Thomas: Deutsches aus der Lindenstraße. Ein Haus in Potsdam 1738–1990, in: Werkstatt Geschichte 1, 1992, S. 35–40.
- ders.: Staats-Sicherheit. Ein Haus in Potsdam, Potsdam 1991.
- Werth, Nicholas: Ein Staat gegen sein Volk. Gewalt, Unterdrückung und Terror in der Sowjetunion, in: Schwarzbuch des Kommunismus, S. 45–295.
- Werth, Nicolas/Moullec, Gaël (Hrsg.), Rapports secrets soviétiques. La société russe dans les documents confidentiels, 1921–1991, Paris 1994.
- White, Anne: De-Stalinization and the House of Culture. Declining State Control Over Leisure in the USSR, Poland and Hungary, 1953–89, London 1990.
- Wieland, Günther: Der Beitrag der deutschen Justiz zur Ahndung der in den besetzten Gebieten verübten NS-Verbrechen, in: Werner Röhr (Hrsg.), Europa unterm Hakenkreuz. Analysen, Quellen, Register, Heidelberg 1996, S. 344–409.
- ders.: Der sowjetische Sachsenhausen-Prozeß 1947, in: Agde, Sachsenhausen bei Berlin, S. 234–251.
- Wilke, Manfred (Hrsg.), Anatomie der Parteizentrale. Die KPD/SED auf dem Weg zur Macht, Berlin 1998.
- Wille, Manfred: Entnazifizierung in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands 1945–48, Magdeburg 1993.
- Wille, Manfred/Hoffmann, Johannes/Meinicke, Wolfgang (Hrsg.), Sie hatten alles verloren, Wiesbaden 1993.
- Willems, Susanne: Lothar Kreyssig. Vom eigenen verantwortlichen Handeln. Eine biographische Studie zum Protest gegen die Euthanasieverbrechen in Nazi-Deutschland, Berlin [1995].
- Wir waren damals 19. 50 Jahre 8. Mai in und um Frankfurt. Berichte, Dokumente, Recherchen, Tagebücher, Erinnerungen, Gespräche. Ein Lesebuch, Frankfurt/Oder 1995.
- Włodyka, Stanisław: Organizacja sądownictwa, Krakau 1959.

- Wojciechowska, Janina: *Przestępcy hitlerowscy przed Specjalnym Sądem Karnym w Toruniu (1945–1946)*, Toruń 1965.
- Wolf, Stefan: Die „Bearbeitung“ der Kirchen in der Sowjetischen Besatzungszone und der DDR durch die politische Polizei und das Ministerium für Staatssicherheit bis 1953, in: Florath/Mitter/Wolle, *Die Ohnmacht der Allmächtigen*, S. 169–211.
- Wolff, Georg: *Kalendarium der Geschichte des KZ Sachsenhausen – Strafverfolgung*, Oраниenburg 1987.
- Wolff, Jörg/Egelkamp, Margreth/Mulot, Tobias: *Das Jugendstrafrecht zwischen Nationalsozialismus und Demokratie. Die Rückkehr der Normalität*, Baden-Baden 1997.
- Wolsza, Tadeusz: Obozy pracy niewolniczej w Polsce, in: BGK 36 (1993), S. 128–140.
- Wostotschnaja Jewropa w dokumentach rossijskich archiwow 1944–1953. Band 2: 1949–1953. Red. G. P. Muraschko u.a., Moskau 1998.
- Wrobel, Hans: Die Anfechtung der „Rassenmischehe“ in den Jahren 1933 bis 1935, in: *Kritische Justiz* 1983, S. 349–374.
- Wunschik, Tobias: Der Strafvollzug als Aufgabe der Deutschen Volkspolizei in den fünfziger Jahren, in: *Archiv für Polizeigeschichte* 8 (1997), S. 74–91.
- Zaborski, Marcin: Oni skazywali na śmierć... Szkolenie sędziów wojskowych w Polsce w latach 1944–1956, in: *Skryte oblicze systemu komunistycznego*, Warschau 1997, S. 121–152.
- Zahn, Hans-Eberhard: *Haftbedingungen und Geständnisproduktion in den Untersuchungs-Haftanstalten des MfS*, Berlin 1997.
- Zank, Wolfgang: Wirtschaftliche Zentralverwaltungen und Deutsche Wirtschaftskommission (DWK), in: *SBZ-Handbuch*, S. 253–290.
- Zarusky, Jürgen: Einleitung, in: *Widerstand als „Hochverrat“ 1933–1945. Die Verfahren gegen deutsche Reichsangehörige vor dem Reichsgericht, dem Volksgerichtshof und dem Reichskriegsgericht. Erschließungsband*. Bearb. von Jürgen Zarusky und Hartmut Mehlinger, München u.a. 1998, S. 11–46.
- Zeidler, Manfred: *Kriegsende im Osten. Die Rote Armee östlich von Oder und Neiße 1944/45*, München 1996.
- ders.: *Stalinjustiz contra NS-Verbrechen. Die Kriegsverbrecherprozesse gegen deutsche Kriegsgefangene in der UdSSR in den Jahren 1943–1952. Kenntnisstand und Forschungsprobleme*, Dresden 1996.
- Zieliński, Eugeniusz: *Struktura i hierarchia ważności instytucji i aparatów władzy – charakterystyki elit w latach 1944–1956*, in: *Elity władzy w Polsce*, S. 330–356.
- Ziemba, A.: *Prawo przeciwko społeczeństwu. Polskie prawo karne w latach 1944–1956*, Warschau 1997.
- Zonik, Zygmunt: *Anus Belli. Ewakuacja i wyzwolenie hitlerowskich obozów koncentracyjnych*, Warschau 1988.
- Zorn, Albrecht: Die Entwicklung des sowjetischen Strafrechts und sein Einfluß auf das Recht in der Sowjetzone, in: *Goldammers Archiv für Strafrecht* 1957, S. 108–117.
- Zur Geschichte der Rechtspflege in der DDR 1945–1949*. Von Hilde Benjamin u.a., Berlin 1976.
- Zur Geschichte der Rechtspflege in der DDR 1949–1961*. Von Hilde Benjamin u.a., Berlin 1980.

## Zeitungen

Lausitzer Freiheitsbote  
Lausitzer Rundschau  
Der Märker  
Märkische Union  
Märkische Volksstimme  
Neues Deutschland  
Der Tagesspiegel  
Tägliche Rundschau  
Telegraf

# Personenregister

- Abendroth, Wolfgang 55  
Adrian 207, 209  
Ahlers 255  
Albrecht, Hanserik 166, 250, 251  
Albrecht, Hermann 20  
Alscher, Robert 119  
Anochin 37, 131  
Antschupan 37, 107, 108, 113  
Axen, Hermann 174, 183
- Bannert, Fritz 137, 178  
Baues 198  
Beater, Bruno 133  
Bechler, Bernhard 18–20, 22, 29, 49, 57, 61,  
72, 108, 109, 162–164, 170  
Bechler, Margret 170  
Beckmann, Walter 34, 61, 62  
Benjamin, Hilde 31, 33–35, 44, 48, 146, 189,  
261, 269, 285, 357, 360  
Berger, Götz 34, 105  
Berger, Max 39  
Beria, Lawrenti P. 13  
Bernstein, Kurt 192  
Besfamilnow 37  
Bienek, Horst 88  
Bischof, Heinz 135  
Bismark, Paul 102, 110  
Bloch, Helmut 34  
Bloch, Peter 58  
Bock, Richard 30  
Bodenstein, Helmut 236, 237, 262, 263  
Boldt, Eberhard 29  
Brandt, Helmut 176, 298  
Brockdorff 102  
Brugger, Otto 82  
Bruk, Franz 270  
Brundert 194  
Bruyn, Günter de 13, 85  
Buttker 185
- Chajn, Leon 343  
Chruschtschow, Nikita S. 335, 357  
Conrad, Walter 112, 119, 247  
Crüger, Herbert 297
- Cyrankiewicz, Józef 343
- Daniel, Otto 261, 299  
Dassel, Ulrich von 119  
Dibelius, Otto 88, 132, 230, 247, 313  
Dittberner, Heinz 125, 138, 169, 235, 236,  
275, 287, 299  
Dittrich, Kurt 34  
Drath, Martin 305  
Drewnick 137  
Dubberke, Walter 33  
Dzida, Josef 120, 169, 194, 196, 208, 237,  
252, 261, 287
- Ebert, Friedrich 35, 45, 85, 102, 104, 357  
Eggers, Karl-Heinrich 141  
Eggler, Alice 126  
Egidi, Hans 86  
Ehrenwall, Lucie von 111–113, 177, 178,  
193, 236, 237, 244, 246, 261, 281, 285  
Eichholz 163  
Erenburg, Ilja 13
- Fähnrich, Alexander 21  
Falk, Wilhelm 50, 86  
Falkenberg, Otto 154  
Faltin, Anni 270, 271, 275, 290  
Fandrich, Wilhelm 38  
Fatow 37, 41, 131  
Fechner, Max 4, 47, 105, 109, 167, 180, 203,  
246, 258, 269, 272, 280, 304  
Fehr, Fritz 25, 28  
Filatow 18, 173  
Finke, Gertrud 105  
Fischer, Kurt 141  
Fitzner 197  
Fokin 18  
Formann, Erhard 127, 251  
Frick, Erich 109, 110, 113, 173, 174, 195,  
212, 281  
Fricke, Hans 29  
Fritsche, Heini 253  
Fuchs 149

- Galler, Bernhard 271  
 Gami 37  
 Gartmann, Hermann 132–134  
 Gellter 219  
 Gentz, Werner 21, 76, 78, 79, 184  
 Gerigk, Hermann 199  
 Gnettner, Reinhard 247  
 Gofschtein 37  
 Göldner, Elfriede 33  
 Goll, Bruno 40  
 Gollos, Hans 28, 29, 112  
 Gomulka, Wladyslaw 353  
 Gorelow, E.P. 18  
 Gorschenin, Konstantin 329  
 Gorschkow 140  
 Greiff, Eberhard 34, 163  
 Grotewohl, Otto 230  
 Grubert, Helmut 136  
 Grünbaum, Kurt 86  
 Grünberg 137  
 Grüneberg 139  
 Grüneberg, Gerhard 270  
 Grünler, Kurt 139  
 Gülzow, Walter 29  
 Günther, Arno 114, 173, 174  
  
 Haase 137, 138  
 Hagedorn 258  
 Hammer, Walter 186  
 Hardt, Charlotte 128  
 Harich, Wolfgang 297  
 Hastreiter 246  
 Havemann, Robert 186, 299  
 Hechler, Emil 206, 212  
 Heese, Willi 235  
 Heilborn, Hans-Werner 120, 212, 213, 239  
 Hein, Herbert 169, 191  
 Heinze 90  
 Heinze, Hildegard 4, 105, 170  
 Hemmerling, Joachim 137, 138, 176  
 Henke, Willy 86  
 Hentschel, Paul 109, 168  
 Herm 186  
 Hermes, Andreas 53  
 Herrmann 237  
 Hertel 271  
 Herwegen, Leo 194, 195  
 Herzlieb, Alfred 130  
 Hinze, Erwin 110  
 Hirsch 209  
 Hirsch 130  
 Hitler, Adolf  
 Höding, Hans 129  
 Hoeniger, Walther 21, 23, 25, 28, 29, 32, 35, 36, 44, 46, 48, 53, 63, 69, 70, 72, 76, 78, 79, 82, 108, 111–113, 115, 116, 120, 125, 157–161, 176, 177, 187, 202–204, 213, 217, 219, 226, 280, 293, 311  
 Hoernle, Edwin 19, 72  
 Hoffmann, Fritz 130  
 Homa, Max 47  
 Honecker, Erich 4  
 Hoppe, Fritz 214  
 Horn, Richard von 29  
 Hübener, Erhard  
 Hugenberg, Alfred 52  
 Hupfeld, Fritz 141  
  
 Jahn, Rudolf 174, 203, 219, 252  
 Jahnke, Fritz 120, 170, 177, 208, 214, 251  
 Jakob, Kurt 236  
 Jakupow, A.A. 35, 36, 162  
 Jannecke 255  
 Jaroszewicz, Alfred 353  
 Junius, Max 33  
 Jürgen, Fritz 169  
  
 Kaczmarek 347  
 Kaiser, Jakob 53, 86  
 Kampffmeyer 208  
 Karassjow, Jakow A. 36  
 Kern, Herbert 27, 120, 251  
 Kerl, Hans 311, 313  
 Kiefel, Josef 133  
 Kleikamp, Karl 23, 24  
 Klenner, Hermann 338  
 Klubkin 140  
 Klubkow 140  
 Klusmann, Eva 137, 250, 252  
 Klusmann, Walter 82  
 Klüssendorf 239  
 Koerber, Ingo von 50, 86, 146  
 Köhler, Charlotte 198  
 Köhler, Erwin 198  
 Kolesnitschenko, Iwan S. 18  
 Koltzenburg, Oswald 62, 119  
 König, Walter 134, 264  
 Könnecke 207  
 Köntopp, Paul 132  
 Koppe, Paul 265  
 Korinek 271  
 Kotikow 18  
 Kowaltschuk 106  
 Krause, Franz 61, 62  
 Krauthause, Richard 135  
 Kreyßig, Lothar 311  
 Krüger 132  
 Krüger, Helmut 112, 114

- Kube, Wilhelm 317  
 Kulaszewski, Willi 105  
 Kunieczow 18  
 Kunze, Albert 197  
 Kurbatow 36  
 Kurlitschkin 107  
 Kusnezow 131  
 Kusulow 18
- Lange, Fritz 146, 148, 163, 186, 216, 333  
 Langer, Edmund 171  
 Lechowicz, Włodzimierz 353  
 Lecreux, August 34, 119  
 Lehmann, Rudolf 109  
 Leibholz, Siegfried 136  
 Leininger, Josef 47, 48, 109  
 Lekschas, John 189  
 Lemmer, Ernst 53, 56, 58, 86  
 Lentzsch, Bruno 147, 203  
 Lindemann, Ruth 234  
 Linse, Walter 251  
 Lischewski, Helmut 134  
 Lohrenz, Wilhelm 86  
 Löwe 134  
 Löwenthal, Fritz 338  
 Löwenthal, Martin 21, 25, 28, 29, 34, 57, 59,  
 61, 70, 174, 191, 192, 207  
 Ludwig, Ursula 255  
 Lufft, Werner 56, 61  
 Lysiak 42, 70
- Maaß, Werner 120, 138  
 Magiera, Charlotte 237  
 Malkin, Grigorij 173, 252  
 Markert, Rolf 109, 133  
 Marx, Walter 155, 156, 218  
 Masius, Max 61, 146  
 Matern, Hermann 258  
 Matthes, Hans-Joachim 212  
 Mechlis, Lew 333  
 Megelski, Kurt 46  
 Meier, Otto 325  
 Melsheimer, Ernst 44, 59, 167, 181, 182, 190,  
 208  
 Merker, Paul 194  
 Merkulow, Wsewolod 333  
 Meteljew 140  
 Mielisch 270  
 Mielke, Erich 45, 106  
 Mikołajczyk, Stanisław 353  
 Milcheker 51  
 Moisejew 39  
 Morawietz 212  
 Mosler, Heinrich 147, 151
- Müller, Eugen 109  
 Müller, Felix 120, 239  
 Müller, Hans 30  
 Münchenhagen, Walter 173, 174, 193  
 Murau, Silvester 265  
 Muszkat, Marian 357
- Naujoks, Heinrich 131  
 Neddermeyer, Robert 17  
 Neese, Willi 49  
 Neugebauer, Anneliese 138, 239  
 Nikolajew 37, 42  
 Nikolenko 140  
 Nischegorodski 131  
 Nuschke, Otto 79
- Ostmann, Helmut 29, 46, 57, 106, 107, 157,  
 162, 175, 177, 180, 181, 190, 202, 211, 234  
 Ostrowski 206, 212
- Paul, Rudolf 41  
 Pfeifer 85  
 Pieck, Wilhelm 49, 54, 56, 191, 196, 327  
 Piepiorra, Otto 136  
 Poknakoff 70  
 Pokorni, Erich 191  
 Polak, Karl 45, 59, 105, 184  
 Polukejew, M. F. 18  
 Precht 255  
 Preysing, Konrad Graf von 88
- Radack, Günter 133  
 Rajk, Laszlo 194, 195, 197  
 Rau, Heinrich 19, 154, 197  
 Rebenstock, Paul 265  
 Regel, Kurt 29, 43, 113, 120, 281  
 Rehse, Helmut 33  
 Reimann, Otto 130, 205  
 Remak, Georg 20, 23, 71, 72  
 Richard 197  
 Rosenthal, Walter 27, 114, 249, 252  
 Rosenthal-Pelldram, Erich 23  
 Rothenberger 313  
 Ruck, Rudolf 120, 169, 194  
 Rücker, Fritz 19
- Sachwatow 37, 107, 173  
 Sägebrecht, Willy 51, 56, 102, 104, 110, 173,  
 199  
 Saisowa 69  
 Salaskow 173  
 Schäfermeyer, Reinhold 105  
 Scharf, Kurt 247  
 Scharow, Wassilij M. 18, 41, 50, 107

- Scheffler, Paul 250  
 Schestakow 173  
 Schiffer, Eugen 20, 23, 24, 27, 28, 43, 44  
 Schleicher, Kurt von 311  
 Schleusener, Frank 48, 52, 108, 175, 198  
 Schlicht, Götz 34, 252  
 Schlott-Kotschote, Hans-Joachim 249  
 Schlunck, Edmund 235  
 Schmeißer, Walter 61  
 Schmidt 116  
 Schmidt, Kurt 116, 117  
 Schmidt, Rudolf 109  
 Schmidt, Waldemar 186  
 Schmissrauther, Herbert 255  
 Schneider, Alfred 110, 154  
 Schoeps, Hans-Joachim 34, 111, 116, 117, 119  
 Scholz, Alfred 135  
 Schönherr 320  
 Schramm, Ruth 250  
 Schreiber, Walther 53  
 Schröder, Fritz 134, 135, 140  
 Schröter, Alfred 236, 237  
 Schubert 212  
 Schukow, Georgi K. 23  
 Schulz 252  
 Schulz, Heinz 30, 46  
 Schulze, Diether 34  
 Schulze, Horst 34, 119  
 Schütze, Gerhard 52, 75  
 Schwob, Fritz 104, 145  
 Schwoche 56  
 Seibt, Kurt 197, 252, 258, 270  
 Semjonow, Wladimir S. 230  
 Serow, Iwan I. 40  
 Sieg, Wilhelm 138  
 Sigwanz 30  
 Singer 139  
 Sitnow 140  
 Skupin, Karl-Heinz 237  
 Slánský, Rudolf 246, 254, 353  
 Spank, Richard 105  
 Spielvogel, Gerhard 173  
 Staimer, Richard 49, 133, 157  
 Stalin, Josif W. 40, 97, 101, 122, 187, 340  
 Stargardt, Ernst 30, 32, 52, 53, 62, 67, 69, 70, 111, 150, 159, 161, 175, 176, 184, 186, 198, 213, 229, 247, 249, 311  
 Steinhoff, Carl 19, 20, 22, 28, 32, 41, 42, 44, 45, 50, 54, 102, 200  
 Stief, Albert 270  
 Stoph, Willi 263  
 Streit, Josef 105, 268  
 Światowski, Henryk 343  
 Szillat, Paul 56, 195, 196, 256  
 Tappert, Heinz 125  
 Tatar, Stanisław 354  
 Theopold, Arnold 29  
 Tiemann, Karl-Albrecht 265  
 Tjulpanow, Sergej 18, 51  
 Toeplitz, Heinrich 176  
 Tschaikowski 37  
 Tschetsche, Gustav 138  
 Tschuikow, Wassili I. 202, 230  
 Ulbricht, Walter 5, 19, 45, 47, 48, 51, 54, 72, 103, 145, 146, 151, 155, 167, 188, 198, 225, 242, 357, 360  
 Utech, Wilhelm 125, 138, 169, 177, 235  
 Vieweg, Kurt 297  
 Völker, Otto 255  
 Wach, Curt 147, 208  
 Wagener, Willi 134, 135  
 Wagner, Emil 130, 133–136, 264  
 Webersinn, Gerhard 81  
 Wegener, Hermann 249  
 Wehner, Willi 26, 119, 120, 127  
 Weihrauch, Otto 195  
 Wendt, Herbert 212, 234  
 Wensierski, Heinz 33, 35  
 Wetzels, Erhard 169, 311  
 Wilkan, Ernest 155, 156, 218  
 Winkler 139  
 Wirth 237  
 Wistuba 134  
 Witte 134  
 Wohlgethan, Hermann 195, 212, 237  
 Wolf, Wilhelm 50, 59, 146  
 Wolff, Wilhelm 262  
 Wolter, Heinz 114, 137, 149, 235  
 Wyschinski, Andrej J. 122, 338, 358  
 Wyszynski, Stefan 353  
 Zahmel, Paul 131  
 Zambrowski 349  
 Zborowski, Ernst 116  
 Zerkowni 140  
 Zerkowski, Kurt 29, 120  
 Ziegler, Walter 298  
 Ziemen, Kurt 125, 183



Band 42

Christoph Boyer

**Nationale Kontrahenten oder Partner?**

Studien zu den Beziehungen zwischen Tschechen  
und Deutschen in der Wirtschaft der ČSR (1918-1938)

1999. XIII, 441 Seiten

ISBN 3-486-56237-1

Band 43

Jaroslav Kucera

**Minderheit im Nationalstaat**

Die Sprachenfrage in den tschechisch-deutschen  
Beziehungen 1918-1938

1999. IX, 328 Seiten

ISBN 3-486-56381-5

Band 44

Jan Foitzik

**Sowjetische Militäradministration in  
Deutschland (SMAD) 1945-1949**

Struktur und Funktion

1999. 544 Seiten

ISBN 3-05-002680-4

(Akademie Verlag, Berlin)

Band 45

Werner Plumpe

**Betriebliche Mitbestimmung in der Weimarer Republik**

Fallstudien zum Ruhrbergbau und zur Chemischen Industrie  
1999. VIII, 470 Seiten

ISBN 3-05-56238-X

Band 46

Petra Weber

**Justiz und Diktatur**

Justizverwaltung und politische Strafjustiz in Thüringen 1945-1961  
Veröffentlichungen zur SBZ-/DDR-Forschung im Institut für  
Zeitgeschichte

2000. XI, 574 Seiten

ISBN 3-486-56463-3

Band 47

Manfred Kittel

**Provinz zwischen Reich und Republik**

Politische Mentalitäten in Deutschland und Frankreich 1918-1933/36  
2000. XXII, 854 Seiten

ISBN 3-486-56501-X

Band 48

Stefan Grüner

**Paul Reynaud (1878-1966)**

Biographische Studien zum Liberalismus in Frankreich  
2001. X, 426 Seiten

ISBN 3-486-56523-0

Band 49

Ulrich Lappenküper

**Die deutsch-französischen Beziehungen 1949-1963**

Von der „Erbfeindschaft“ zur „Entente élémentaire“  
2001. VIII, ca. 1990 Seiten

ISBN 3-486-56522-2